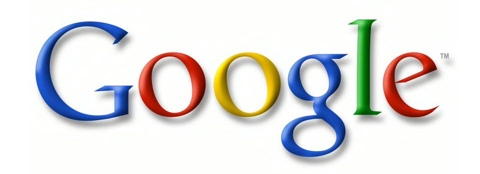


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

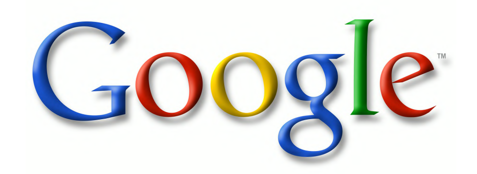
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



Augusti

ZD








VII



62

Die
heiligen Handlungen
der Christen

archäologisch dargestellt

von

D. Johann Christian Wilhelm Augusti.

Vierter Band.

Denkwürdigkeiten
aus der
christlichen Archäologie;
mit
beständiger Rücksicht
auf die
gegenwärtigen Bedürfnisse der christlichen Kirche,

von

D. Johann Christian Wilhelm Augusti.

Siebenter Band.

Leipzig,
in der Dyk'schen Buchhandlung.
1825.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
53058
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1897.

Bdg. No 385. (1897)

Vorrede.

Die Reihe der Untersuchung kommt nunmehr an diejenigen heiligen Handlungen der Christen, welche man vorzugsweise Sacramente zu nennen pfleget, obgleich die verschiedenen Kirchen-Partheyen in Ansehung derselben nichts weniger als einverstanden sind. Indeß hat doch die dogmatische Verschiedenheit einen geringeren Einfluß, als es auf den ersten Blick scheinen sollte.

Die römisch-katholische Kirche nimmt sieben Sacramente an; und die orientalisch-griechische ist, jetzt wenigstens und im Allgemeinen, mit ihr darin in Uebereinstimmung. Die Evangelischen dagegen haben (da der zuweilen gemachte Vorschlag: auch noch anderen Religions-Handlungen den Sacraments-Namen beyzulegen, weder allgemeinen Beyfall gefunden, noch zur Ausführung gekommen) sich dahin vereiniget, daß bloß die beyden von Christo selbst verordneten Religions-Handlungen, Taufe und Abendmahl, als Sacramente angenommen und gefeyert werden sollen. Aber deshalb sind die

übrigen heiligen Handlungen, welche von anderen K
chen-Partheyen gleichfalls zu den Sacramenten (obglei
nach Bellarmin's und der meisten griechischen D
matiker Meynung, nur zu den Sacramenten d
zweyten Ranges) gerechnet werden, nicht o
kirchliche Sanction und Uebung *). Ja, es läßt
leicht darthun, daß einige derselben, obgleich des S
craments-Namens entbehrend, in der evangelischen K
che mit größerer Feyerlichkeit und Würde ausgeübt w
den, als in der römischen und griechischen Kirche, w
che dieselben doch Sacramente nennet. Eine kurze Ueb
sicht wird dieß sogleich näher lehren.

Die mit der Taufe in engster Verbindung stehe
Confirmation des Tauf-Bundes wird zwar
der evangelischen Kirche nicht unter die Sacramente
rechnet; aber dennoch in den meisten evangelischen P
ticular-Kirchen auf eine solche Art und Weise ausge

;f die in diesem Bande S. 384. ff. beygebrachten
ngen, so wie auf die eigenen Geständnisse und
e katholischer Gelehrten, welche an der Kir-
Handlung ihrer Kirche viel zu tadeln haben.

aß Buße und Absolution selbst in einem
ischen Buche als drittes Sacrament aufge-
wird *), ist eben so bekannt, als daß zu verschiede-
iten einzelne Theologen den Versuch gemacht ha-
dieses Sacrament zu restituiren. Obgleich aber
Versuche keinen Erfolg gehabt haben, so kann doch
ib in Abrede stellen, daß sowohl die Poenitentia
a als privata in der evangelischen Kirche Statt
Es bestand von jeher ein Amt der Schlüs-
ine Excommunication und eine strenge Kir-
Censur; und es ist bekannt, daß man in der
n Zeit vielfach darauf gedacht hat, die alte Kir-
Zucht in ihrer ganzen Strenge wieder herzustellen,
le da, wo sie noch nicht war, einzuführen. Das
jt-Institut der Lutheraner und die Festsetzung
Privat-Beichte durch die symbolischen Bü-

---

polog. August. Confess. art. VII. p. 200. ed. Rechenb.:
ere igitur sunt Sacramenta: Baptismus, Coena Do-
ini, et Absolutio, quae est Sacramentum Poe-
itentiae. Nam hi ritus habent mandatum Dei et pro-
issionem gratiae, quae propria est Novi Testamenti.
ergl. Bretschneider's Handb. der Dogmatik. Th. II.

cher *), dient zum hinlänglichen Beweise, daß die evangelische Kirche auf diesen ganzen Punkt einen hohen Werth lege.

Die Einweihung der Geistlichen zu ihrem Amte wird die Ordination genannt und ist, wenn die Gebräuche dabey auch nicht überall dieselben sind, eine vorzüglich feyerliche Handlung, an welcher die ganze Gemeine Antheil nimmt.**) Wer sich davon überzeugen will, lese

*) S. August. Conf. art. praec. art XI. p. 12: De Confessione docent, quod Absolutio privata in ecclesia retinenda sit, quanquam in confessione non sit necessaria omnium delictorum enumeratio. Vergl. art. abus. a. IV. p. 27: Confessio in Ecclesiis apud nos non est abolita. Non enim solet porrigi corpus Domini, nisi antea exploratis et absolutis. Et docetur populus diligentissime de fide absolutionis, de qua ante haec tempora magnum erat silentium. Docentur homines, ut absolutionem plurimi faciant, quia sit vox Dei et mandato Dei pro-

die Ordinations-Ordnungen für Sachsen, Hannover, Holstein u. a., und in der neuen Preußischen Kirchen-Agende; oder wohne einer Ordinations-Handlung in Dresden, Leipzig, Gotha, Hannover u. a. bey. Er wird gewiß einräumen müssen, daß hierbey mehr Feyerlichkeit und Erbaulichkeit Statt finde, als bey den gewöhnlichen Quatember-Weihen in der katholischen Kirche. Daß auch ein höherer Grad der Weihe nicht unbekannt sey, können England, Schweden, Dänemark, die Mährischen Brüder u. a. beweisen, wo eine besondere Bischofs-Weihe gebräuchlich ist.

Die Ehe ist, auch nach Lehre und Gebrauch der Evangelischen, ein heiliger Stand und eine göttliche Ordnung, ohne deshalb auf den Namen eines Sacraments Anspruch machen zu können (Apolog. Aug. Conf. art. VII. p. 202. Conf. Helvet. I. a. 37. II. a. 29. vergl. Chemnitii exam. Conc. Trident. T. II. p. 237. seqq. *)). Die kirchliche Einsegnung, oder Copu-

---

tior vocari Sacramentum, ita inter ordinaria Sacramenta non numero.

*) Zwingli hatte in der Schrift: de vera et falsa relig. die Ehe ein Sacrament genannt; allein in der Schrift: de sacram. läßt er diesen Namen bloß für Taufe und Abendmahl gelten. Von der Ehe sagt er: „Sie ist ein hochheiliges Ding und wird darum nicht heiliger oder klarer, wenn man sie ein Sacrament nennt, sondern dunkler und verworrener; denn wir wissen Alle, was Ehe; Wenige wissen, was ein Sacrament ist. Wir erkennen also die Ehe für ein hochheiliges Bündniß,

lation, ist in allen protestantischen Ländern, mit Ausnahme von Holland, wo die bürgerliche Trauung schon früher, als in Frankreich, durch die Gesetze erlaubt war, üblich, und mehrere Kirchen-Ordnungen sind bemühet, dieser kirchlichen Handlung so viel Oeffentlichkeit und Feyerlichkeit, als möglich, zu geben. Die Hochzeit-Predigten und Sermonen waren in vielen Ländern vorgeschrieben, in andern durch die Gewohnheit eingeführt und sind es in der Regel noch bis auf den heutigen Tag.

Die letzte Oelung (extrema unctio, εὐχέλαιον) worüber die Lateiner und Griechen bloß darin von einander abweichen, daß Letztere die Wiederholung derselben gestatten, was Erstere nicht zugeben wollen, findet sich bey den Protestanten nicht, und wird für einen Gebrauch erklärt, welcher weder in der heil. Schrift gegründet sey, noch selbst von der Kirche für nothwendig erklärt werde,

wichend zu wirken, auf eine einfache und von allem Aberglauben befreyte Weise erreicht werden kann.

Das Todten-Amt (Officium defunctorum) wird weder in der lateinischen noch griechischen Kirche unter die Sacramente gerechnet, stehet denselben aber an Heiligkeit und würdiger Feyer keinesweges nach. In Pseudo-Dionys. Ar. de hierarch. eccl. c. VII. folgt der Abschnitt: περὶ τῶν ἐπὶ τοῖς κεκοιμημένοις τελουμένων unmittelbar auf die Sacramente, und Theodorus Studit. Epist. lib. II. ep. 165. rechnet ausdrücklich περὶ τῶν ἱερῶς κεκοιμημένων unter die sechs Sacramente, so daß Leo Allat. (de eccl. occid. et orient. perpetua consensione lib. III. c. 16.) viel Mühe hat, zu beweisen, daß die Griechen von den Lateinern, in Ansehung der Zahl und Bestimmung der Sacramente, nicht abweichen. Auch die evangelische Kirche hat der Todten-Feyer eine löbliche Aufmerksamkeit gewidmet, und hierbey, so weit es möglich war, die alte Kirche zum Muster genommen.

Das Angeführte soll nicht in polemischer Absicht, sondern nur deshalb gesagt seyn, um den Beweis zu erleichtern, daß alle diese Gegenstände dem evangelischen Theologen und Geistlichen eben so wichtig, als dem katholischen, seyn müssen, und daß dogmatische und polemische Verschiedenheiten keinen großen und nachtheiligen Einfluß auf die archäologische Darstellung der heiligen Handlungen haben können.

Es gereicht dem Verfasser zu einem wahren Vergnü-

gen, seine Leser auf das vor einigen Jahren angefang
und mit rühmlichem Fleiß fortgesetzte archäologisch=lit
gische Werk eines gelehrten Theologen der katholisc
Kirche aufmerksam zu machen. Es ist D. Friedr
Brenner's geschichtliche Darstellung d
Verrichtung und Ausspendung der Sacr
mente, von Christus bis auf unsere Zeit
mit beständiger Rücksicht auf Teutschla
und besonders auf Franken. Bamberg und Wü
burg I. B. 1818. II. B. 1820. III. B. 1824. 8. B
jetzt sind die Taufe, Firmung und Eucharistie a
gehandelt und es ist nichts mehr zu wünschen, als d
auch die übrigen Sacramente mit demselben gelehrt
Fleiße und mit derselben Unpartheiligkeit recht bald darg
stellt werden möchten. Der Verfasser hat schon in d
gegenwärtigen Bande einen nützlichen Gebrauch von d
sem lehrreichen Werke zu machen gesucht, und hofft de

Verf. weiß, noch nichts erschienen. Es läßt sich aber im voraus erwarten, daß dieselbe der guten Eigenschaften, wodurch sich das Brenner'sche Werk auszeichnet, nicht ermangeln werde.

In der in diesem siebenten Bande enthaltenen Archäologie der Taufe und Confirmation hat der Verf. nichts hinzu zu setzen, als die Bemerkung, daß er seinen Vorsatz, eine vollständige Uebersetzung der ältesten Tauf- und Confirmations-Formulare der Syrer, Griechen und Lateiner mitzutheilen, nur ungern aufgegeben hat. Es geschah aber aus Besorgniß einer zu großen Ausführlichkeit und um dem Vorwurfe, daß das Liturgische auf Unkosten des Geschichtlichen begünstiget werde, zu entgehen. Indeß wird es nicht undienlich seyn, diejenigen Leser, welche davon Gebrauch machen wollen, und können, auf den Codex liturgicus ecclesiae universae von Jos. Alo. Assemani, dessen zweytes und drittes Buch (Lib. II. Rom. 1749. Lib. III. R. 1750. 4.) die vollständigste Sammlung aller alten Tauf- und Confirmations-Formulare enthalten, zu verweisen. In Schenck's Taufbuch für christliche Religionsverwandte. Weimar 1803. 8. findet man S. 216 — 40. das Tauf-Ritual der römisch-katholischen Kirche (nach der Mainzer Kirchen-Ordnung vom J. 1599.) und S. 240—258. die Taufgebräuche der heutigen griechischen, besonders russischen Kirche. Das griechische Tauf-Ritual wird auch in Heineccii Abbildung der

alten und neuen griech. Kirche. Th. II. c. VI. vollstän
dig mitgetheilt. In Ansehung der Syrischen Liturgie i
auf J. S. Vater's Nachricht von einer bisher ung
druckten Syrischen Tauf-Liturgie, und als Probe d
darin enthaltene Exorcismus — im liturg. Journal vo
H. B. Wagnitz. II. B. 1. St., aufmerksam zu mache
Der syrische Text des Exorcismus stehet auch in Vater'
und Rink's Arab. Syr. und Chald. Lesebuche. Leipzi
1802. 8. S. 34 — 39.

Das Register zu diesem Bande hat, da es mir selb
an Zeit und Muße dazu fehlte, Herr Otto Fried
Rindfleisch, aus Danzig, welcher, nach Beendigun
seines academischen Curses, zum evangelischen Religion
Lehrer am hiesigen Königl. Gymnasio ernannt worden, z
verfertigen die Güte gehabt.

Der nächstfolgende achte Band wird die Archäolog
des Abendmahls enthalten.

Inhalt.

Archäologie der Taufe.

Erstes Kapitel.

Zweytes Kapitel

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Archäologie der Taufe.

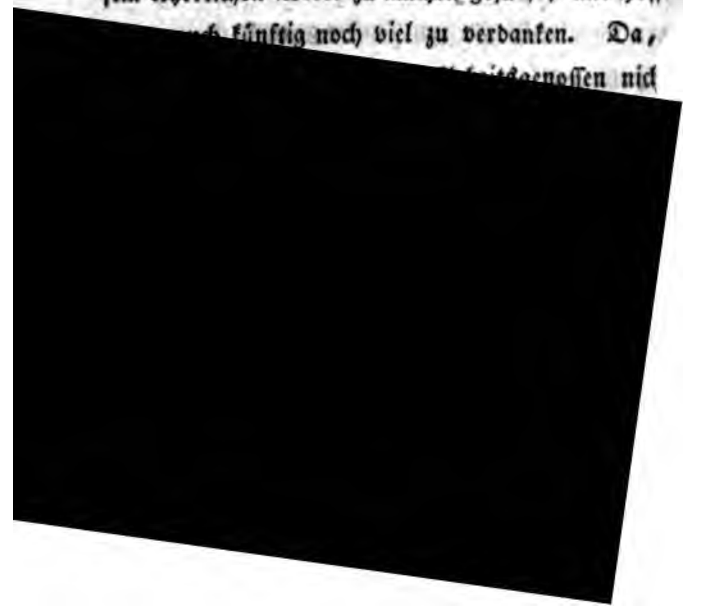
tröstend zu wirken, auf eine einfache und von allem Aberglauben befreyte Weise erreicht werden kann.

Das Todten-Amt (Officium defunctorum) wird weder in der lateinischen noch griechischen Kirche unter die Sacramente gerechnet, stehet denselben aber an Heiligkeit und würdiger Feyer keinesweges nach. In Pseudo-Dionys. Ar. de hierarch. eccl. c. VII. folgt der Abschnitt: περὶ τῶν ἱεροῖς κεκοιμημένοις τελουμένων unmittelbar auf die Sacramente, und Theodorus Studit. Epist. lib. II. ep. 165. rechnet ausdrücklich περὶ τῶν ἱερῶς κεκοιμημένων unter die sechs Sacramente, so daß Leo Allat. (de eccl. occid. et orient. perpetua consensione lib. III. c. 16.) viel Mühe hat, zu beweisen, daß die Griechen von den Lateinern, in Ansehung der Zahl und Bestimmung der Sacramente, nicht abweichen. Auch die evangelische Kirche hat der Todten-Feyer eine löbliche Aufmerksamkeit gewidmet, und hierbey, so weit es möglich war, die alte Kirche zum Muster genommen.

Das Angeführte soll nicht in polemischer Absicht, sondern nur deshalb gesagt seyn, um den Beweis zu erleichtern, daß alle diese Gegenstände dem evangelischen Theologen und Geistlichen eben so wichtig, als dem katholischen, seyn müssen, und daß dogmatische und polemische Verschiedenheiten keinen großen und nachtheiligen Einfluß auf die archäologische Darstellung der heiligen Handlungen haben können.

Es gereicht dem Verfasser zu einem wahren Vergnü-

gen, seine Leser auf das vor einigen Jahren angefange und mit rühmlichem Fleiß fortgesetzte archäologisch-litu gische Werk eines gelehrten Theologen der katholisch Kirche aufmerksam zu machen. Es ist D. Friedri Brenner's geschichtliche Darstellung d Verrichtung und Ausspendung der Sacra mente, von Christus bis auf unsere Zeite mit beständiger Rücksicht auf Teutschla und besonders auf Franken. Bamberg und Wür burg I. B. 1818. II. B. 1820. III. B. 1824. 8. B jetzt sind die Taufe, Firmung und Eucharistie a gehandelt und es ist nichts mehr zu wünschen, als d auch die übrigen Sacramente mit demselben gelehrt Fleiße und mit derselben Unpartheiligkeit recht bald darg stellt werden möchten. Der Verfasser hat schon in d gegenwärtigen Bande einen nützlichen Gebrauch von sem lehrreichen Werke zu machen gesucht, und hofft ... künftig noch viel zu verdanken. Da, ...



Verf. weiß, noch nichts erschienen. Es läßt sich aber im voraus erwarten, daß dieselbe der guten Eigenschaften, wodurch sich das Brenner'sche Werk auszeichnet, nicht ermangeln werde.

Zu der in diesem siebenten Bande enthaltenen Archäologie der Taufe und Confirmation hat der Verf. nichts hinzu zu setzen, als die Bemerkung, daß er seinen Vorsatz, eine vollständige Uebersetzung der ältesten Tauf- und Confirmations-Formulare der Syrer, Griechen und Lateiner mitzutheilen, nur ungern aufgegeben hat. Es geschah aber aus Besorgniß einer zu großen Ausführlichkeit und um dem Vorwurfe, daß das Liturgische auf Unkosten des Geschichtlichen begünstiget werde, zu entgehen. Indeß wird es nicht undienlich seyn, diejenigen Leser, welche davon Gebrauch machen wollen, und können, auf den Codex liturgicus ecclesiae universae von Jos. Alo. Assemani, dessen zweytes und drittes Buch (Lib. II. Rom. 1749. Lib. III. R. 1750. 4.) die vollständigste Sammlung aller alten Tauf- und Confirmations-Formulare enthalten, zu verweisen. In Schenck's Taufbuch für christliche Religionsverwandte. Weimar 1808. 8. findet man S. 216 — 40. das Tauf-Ritual der römisch-katholischen Kirche (nach der Mainzer Kirchen-Ordnung vom J. 1599.) und S. 240—258. die Taufgebräuche der heutigen griechischen, besonders russischen Kirche. Das griechische Tauf-Ritual wird auch in Heineccii Abbildung der

alten und neuen griech. Kirche. Th. II. u. VII. vollstän-
dig mitgetheilt. In Ansehung der Syrischen Liturgie ist
auf J. S. Vater's Nachricht von einer bisher unge-
druckten Syrischen Tauf-Liturgie, und als Probe, den
darin enthaltenen Exorcismus — im liturg. Journal von
J. W. Wagnitz. II. B. 1. St. aufmerksam zu machen.
Der syrische Text des Exorcismus stehet auch in Vater's
und Rink's Arab. Syr. und Chald. Lesebuche. Leipzig
1802. 8. S. 34 — 39.

Das Register zu diesem Bande hat, da es mir selbst
an Zeit und Muße dazu fehlte, Herr Otto Friedr.
Rindfleisch, aus Danzig, welcher, nach Beendigung
seines academischen Curses, zum evangelischen Religions-
Lehrer am hiesigen Königl. Gymnasio ernannt worden, zu
verfertigen die Güte gehabt.

Der nächstfolgende achte Band wird die Archäologie
des Abendmahls enthalten.

Bonn, am 28. August 1824.

Der Verfasser.

Inhalt.

Archäologie der Taufe.

Erstes Kapitel.

Zweytes Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Archäologie der Taufe.

Archäologie der Taufe.

Gerh. Joann. Vossii: de baptismo Dissertat. XX. Amstelod. 1648. 4. S. Opp. T. VI. Amstelod. 1701. f. p. 241. seqq.

Ant. van Dale: Historia baptismorum, tum judaicorum, tum christianorum. S. Dissert. super Aristea. Amstelod. 1705. 4. p. 576. seqq.

Chr. Schottani Exercitat. histor. theol. de baptismo. Francof. 1669. 4.

Lilienthal's Sammlung einiger Schriften, die von der heil. Taufe handeln. Königsb. 1735. 8.

Alex. Pirie: Dissertation on Baptism, intended to illustrate the origin, history, design, mode and subjects of that sacred Institution. Lond. 1790. 8.

R. Robinson: History of Baptism etc. London. 1790. 4.

J. A. Stark's Geschichte der Taufe und der Taufgesinnten. Leipz. 1789. 8.

Ueber die Taufe; eine freimüthige Untersuchung. Leipzig 1802. 8.

Troil historia de baptismo observationibus criticis, exeget. et dogmaticis illustrata. Upsal. 1802. 4.

Chr. Fr. Eisenlohr's historische Bemerkungen über die Taufe. Tübingen 1804. 8.

J. F. Th. Zimmermann Comment. de baptismi origine ejusque usu hodierno. Goetting. 1816. 4.

J. G. Reiche de baptismi origine et necessitudine, nec non de formulis bapt. Goetting. 1816. 8.

Wilh. Schenck's Taufbuch für christliche Religions-Verwandte; oder Unterricht über alle Gegenstände, welche die Taufhandlung sowohl in kirchlicher als auch bürgerlicher Hinsicht betreffen u. s. w. Weimar 1803. 8.

strae, qua abluti delictis pristinae coecitatis, in vitam aeternam liberamur.

IV. Dieselbe Bewandniß hat es mit dem Worte: die Quelle (ἡ πηγή, fons; auch wohl τὸ φρέαρ, puteus, cisterna). Es ist: ἡ πηγὴ ὕδατος ἁλλομένου εἰς ζωὴν αἰώνιον, nach der Deutung Apokal. IV, 7. 17. XXI, 16 u. a. Auch bezog man die Stelle Jes. XII, 3: Ihr werdet mit Freuden Wasser schöpfen aus dem Heil-Brunnen (Quelle des Heils) hieher. Beym Cassiodor. in Cantic. c. VII. kommt fons divinus vor und Bingham Orig. T. IV. p. 141 erinnert, daß die in der Englischen Sprache noch gewöhnliche Benennung: the Font daher stamme. Zuweilen soll das ex fonte, oder ex sacro fonte auch bloß die Materie, oder Art und Weise der Taufe: aqua fontana, pura etc. und die in den Baptisterien gewöhnlichen Spring-Brunnen, Quell-Wasser u. s. w. bezeichnen.

V. Die Benennung: die Salbung (χρίσμα, unctio) kommt zwar zunächst nur der Confirmation zu, wird aber auch der Taufhandlung beygelegt. Dieß konnte auch in der alten Kirche um so eher geschehen, da Taufe und Confirmation nicht, wie bey uns, zwey durch lange Zeit-Momente getrennte Akte, sondern ein zusammenhängendes antecedens et consequens waren. Man hielt diese Salbung für eben so bedeutend und wirksam, wie die priesterliche, und daher trägt Hieronymus kein Bedenken, die Taufe das Priesterthum des Laien zu nennen. Seine Worte sind Dialog. adv. Lucifer. c. 2: Sacerdotium laici, id est baptisma. Scriptum est enim: Regnum quippe nos et sacerdotes Deo et patri suo fecit. Et iterum: gentem sanctam, regale sacerdotium.

VI. Ein ähnliches Verhältniß findet auch Statt bey dem so oft vorkommenden Namen: das Siegel, oder auch: die Versiegelung (σφραγὶς, sigillum, signaculum, obsignatio). Aller Wahrscheinlichkeit nach gründet

um die Mannichfaltigkeit der Vorstellungen zu bezeichnen) wird es zweckmäßig seyn, nicht nur aus den beyden angeführten Abhandlungen das Wesentliche mitzutheilen, sondern auch die historisch-philologische Forschung, vorzüglich in Beziehung auf den Sprachgebrauch der orientalischen Kirche, welche hierbey nicht unwichtig ist, etwas zu vervollständigen.

I. Was zuförderst die allgemein angenommene Benennung anbetrifft, so bezeichnen die beyden Formen: ὁ βαπτισμὸς (baptismus) und τὸ βάπτισμα (baptisma, atis), sie mögen nun synonym seyn oder nicht, nach Etymologie und Sprachgebrauch ein Untertauchen, Eintauchen u. s. w.; und die Wahl des Ausdrucks verräth ein Zeitalter, wo die später, besonders im Occident, üblich gewordene Besprengung (ritus adspersionis) noch nicht eingeführt war. Im A. T. ist sowohl βάπτω als βαπτίζω die Uebersetzung der hebr. Zeitwörter: טָבַל (tingo, immergo 2 Mos. XII, 22. 2 Kön. 5, 14), טָבַע (submergor, Ps. IX, 16. LXIX, 3. Jerem. XXXVIII, 6. u. a.) צְבַע (Chald. tingo, in die Farbe eintauchen, Dan. IV, 30. V, 23.) בָּעַת (perturbo, überfallen. Jes. XXI, 4: ἡ ἀνομία με βαπτίζει) und einiger anderen, welche den Begriff des Untertauchens ausdrücken. Dieselbe Bedeutung findet man auch im N. T., wo βάπτω dreimal, βαπτίζω aber gegen dreißigmal vorkommt. S. Schwarz, Schleusner, Wahl u. a. Am entschiedensten spricht dafür die metaphorische Bedeutung vom Versinken im Elende, welche man Marc. X, 38. 39. Luk. XII, 51. 1 Cor. XV, 19 u. a. bestimmt findet. Die Griechen blieben auch stets bey dieser Bedeutung stehen, wie man insbesondere aus einer Aeußerung Gregor. Nazianz. Orat. in sanctum bapt. Opp. T. I. p. 643 ed. Paris. ersehen kann. Seine Worte sind: μὴ γεννώμεθα Χριστοκάπηλοι καὶ Χριστέμποροι, μηδὲ φορτισθῶμεν πλέον ἢ δυνάμεθα φέρειν, ἵνα μὴ αὐ-

τάνδρῳ τῇ νηῒ βαπτισθῶμεν, κα
ϕεσμα ναυαγήσομεν.

Die Syrer und Araber haben das gemei
Wort: Zaba (immersit, tinxit, intinge
nur daß die Araber es mit Gain schreiben und
aussprechen. Sie haben davon das auch im
kommende Zibgah, βαπτισμὸς, so wie
Mazbuito für dasselbe. Beyde haben die
Zabiin, Zabier, Mendai-Jahia, Mer
hannis-Christen u. s. w., welche wenigstens
von zaba (taufen) ableiten, und wovon ἡμ
σταὶ die Uebersetzung ist. Vgl. Denkwürdig
p. 365 ff.

Aber eigen ist es, daß die syrische Kir
setzung im ganzen N. T. niemals zaba oder m
oder eine ähnliche Form dieses Stammworte
immer das Zeitwort: amad und das Nennw
do, oder maamudito braucht, um das
βαπτίζειν und βαπτισμὸς auszudrücken.
stellus und Michaelis (Lexic. Syriac. P.
bemerken, daß in den syrischen Ritual-Schrift
für βαπτισμὸς, dagegen maamudito für βάπ

nem, apud Syros non reperio, nisi in derivato amad, columna.“ Allein unter den 17 angeführten Beweis-Stellen sind 16 aus dem N. T. (wozu man noch Assemani Bibl. Orient. T. I. p. 31. p. 75. p. 101. p. 47. p. 94. p. 109. T. II. p. 24 u. a. rechnen kann), und nur die einzige Stelle 4 Mos. XXXI, 24. vgl. XIX, 7. macht eine Ausnahme. Hier wird das von der Reinigung der Geräthe und Kleider mit Wasser gebrauchte hebr. Wort כבס (πλυνεῖν) von dem Syrer durch amad übersetzt, wo es also unläugbar die Bedeutung von abwaschen und reinigen hat. Aber es ist bemerkenswerth, daß schon Ephraem Syrus Opp. T. I. p. 267. ed. Assem. hierin eine Beziehung auf die Täuflinge (omidin) und Katechumenen (Thalmidin) findet.

Es scheint daher, daß amad ursprünglich auch im Syrischen die Bedeutung habe, welche wir in allen morgenländischen Dialekten finden: stetit, perstitit, firmiter stetit, fulcivit, roboravit, perfecit u. s. w. Die Taufe aber, womit in der alten Kirche die Confirmation verbunden war, konnte, nach Zweck und Wirkung, gar wohl die Handlung der Einweihung und Befestigung im Christenthume genannt werden. Es würde also eine metaphorische Benennung seyn, dergleichen diese heil. Handlung so viele hat. Als besonderen Grund der Wahl dieses Wortes könnte man annehmen: daß die Syrische Kirche das Wort Zaba deshalb nicht gern annehmen mochte, weil dasselbe durch die Zabier und Hemerobaptisten in Mißbrauch und übeln Ruf gekommen war. Sie trug insbesondere Bedenken, Johannes den Täufer, nach der Sitte seiner unächten Schüler, Zabo zu nennen, sondern sie wählte dafür das passender scheinende Maamdono (Βαπτιστής), welches wir Matth. III, 1. XI, 11. finden. Sie wählte also das Wort Maamudito, wodurch zwar nicht die Art und Weise des

Ritus, wohl aber Zweck und Wirkung der heil. lung, im Gegensatze gegen die urchristlichen und schen Lustrationen, bezeichnet werden sollte. Da spätern syrischen Schriftsteller diesen Official-Au aus der Kirche entlehnten, kann an sich nicht befr und läßt sich durch analoge Fälle wahrscheinlich m

Die teutsche Benennung Taufe kommt zuve von Tiefe her, und in der Terminologie der Bergl Kunde findet man die Wörter: die Teufe, teu aufteuffen u. a. sehr häufig. Zur richtigen Erkl des Worts dient, was Luther (Sermon vom Sacr der Taufe. S. Walch's Ausg. Th. X. S. 259 innert: „Die Taufe heißet auf Griechisch Bapti zu Latein Mersio, das ist, wenn man etwas gan Wasser tauchet, das über ihm zusammengehet. wiewohl an vielen Orten der Brauch nimmer (nicht ist, die Kinder in die Taufe gar zu stoßen und zu ta sondern sie allein mit der Hand aus der Taufe be so sollt es doch so seyn und wäre recht, daß ma Laut des Wörtleins (Taufe) das Kind, oder je der getauft wird, ganz hinein in's Wasser senk täufte, und wieder herauszöge. Denn auch ohn in Deutscher Zungen das Wörtlein Taufe herkö Wort tief, daß man tief in's Wasser sen die Bedeutung



annulus obsignatorius, herkommen. Gerhard T. IX. p. 69.

Der Verschiedenheit der Form βαπτισμὸς und βάπτισμα haben wir schon erwähnt und zugleich, daß Viele beyde als synonim betrachten. Es läßt sich auch nicht läugnen, daß sie theils im N. T., theils von mehreren Kirchenvätern so gebraucht werden. Von der Taufe Johannis wird Matth. III, 7. u. a. βάπτισμα gebraucht; dasselbe von der christlichen Taufe, als permanentes Institut, Röm. VI, 4. Ephes. IV, 5 u. a. Dagegen finden wir βαπτισμὸς, besonders aber in der mehrfachen Zahl, von jeder Art der Abwaschung, wie Marc. VII, 4. 8. u. a. Auch Hebr. IX, 10. und VI, 2. dürften βαπτισμοὶ eher gewöhnliche Lotionen, als religiöse Handlungen seyn. Allein es würde unrichtig seyn, wenn man daraus die Regel festsetzen wollte, daß βαπτισμὸς gewöhnliche Abwaschungen und Reinigungen (bey gottesdienstlichen Gebräuchen, h. Geräthen u. s. w.), βάπτισμα dagegen die religiöse Handlung, oder Taufe, bedeute. Denn außer dem, daß dieser Unterschied nicht stets beobachtet wird, lehrt auch die Geschichte, daß vielmehr der entgegengesetzte Sprachgebrauch in der Kirche geherrscht habe. Ich kenne keine Abhandlung eines Kirchenvaters, worin von der Taufe, als Sacrament, in dogmatischer, polemischer oder ascetischer Hinsicht gehandelt wird, welche den Titel: περὶ τοῦ βαπτίσματος, oder de baptismate führte, sondern solche Abhandlungen sind stets: περὶ τοῦ βαπτισμοῦ, oder de baptismo, überschrieben *), wenigstens

---

*) Ein Einwurf könnte aus Gregor. Naz. Tauf-Predigt hergenommen werden, welche (edit. Basil. p. 258 seqq.) εἰς τὸ ἅγιον βάπτισμα überschrieben ist. Allein man wird sich bald überzeugen, daß sich dieser Titel zunächst auf den Tauf-Act (immersionis modum) selbst beziehet.

Indeß brauchen doch die Griechen βάπτισμα zuweilen da, wo die Lateiner baptismus setzen. Z. B. Basil. M. de

...diesen Unterschied, wie man sich
...ſius, Auguſtinus, Hilarius und
...kann, und dieſem alten Sprach-
...neuern Dogmatiker in der ka-
...Kirche, welche ſtets de ba-
...gegen wird die Handlung des Ab-
...untertauchens oder Beſprengens, ſey es nun
... gewöhnlicher oder kirchlich-religiöſer Hinſicht, faſt
immer durch βάπτισμα (baptisma), welches, nach der
Etymologie, zunächſt id quod immersum est be-
deutet, bezeichnet.

Es mag genug ſeyn, ein Paar Stellen der Alten,
worin beyde Ausdrücke nebeneinander gebraucht werden,
mitzutheilen.

Tertullianus ſchrieb eine eigene Abhandlung: de
baptismo und braucht auch ſonſt dieſen Ausdruck, wenn
er vom Tauf-Sacramente handelt. Den Act des Taufens,
oder Untertauchens, aber pfleget er baptisma zu nen-
nen. So in der Stelle de resurrect. carn. c. 48. p. 417
ed. Rigalt., wo er über das Pauliniſche βάπτισμα ὑπὲρ
των νεκρων commentirt: Si autem et baptizantur qui-
dam pro mortuis, videbimus an ratione; certe
praesumptione hic eos instituisse contendit, qui

Unde et apud nos ut ethnico par, immo et super ethnicum haereticus etiam per baptisma veritatis utroque homine purgatus admittitur.

Am besten aber erhellet die Verschiedenheit des Gebrauchs aus folgender Stelle aus Cypriani epist. LXXV. p. 223 — 24. ed. Brem. 1690. f.: „Sequitur enim illud, quod interrogandi sunt a nobis, qui Haereticos defendunt, utrum carnale sit eorum baptisma, an spirituale? Si enim carnale est, nihil differunt a Judaeorum baptismo, quo sic illi utuntur, ut eo tanquam communi et vulgari lavacro tantum sordes laventur. Si autem spirituale est, quomodo apud illos esse baptisma spirituale, apud quos Spiritus Sanctus non est? Ac per hoc aqua, qua tinguntur, lavacrum est illis carnale tantum, non baptismi sacramentum. Quod si baptisma Haereticorum habere potest regenerationem secundae nativitatis, non Haeretici, sed filii Dei computandi sunt, qui apud illos baptizantur. Secunda enim nativitas, quae est in baptismo, filios Dei generat" etc. Ibid. p. 226: „Sed in multum, inquit, proficit nomen Christi ad fidem et baptismi sanctificationem, ut quicunque in nomine Christi baptizatus fuerit, consequatur statim gratiam Christi; quando huic loco breviter occurri possit et dici, quoniam si in nomine Christi valuit foris baptisma ad hominem purgandum, in ejusdem Christi nomine valere illic potuit et manus impositio ad accipiendum Spiritum Sanctum. Ibid. p. 227: qui autem adhuc in saeculo permanent, baptizentur Ecclesiae baptismo, ut remissionem peccatorum consequi possint — — — —. Et hoc apud nos observatur, ut quicunque ab illis tincti ad nos veniunt, tanquam alieni et nihil consecuti, unico et vero Ecclesiae christianae baptismo apud nos baptizentur, et lavacri vitalis regenerationem consequantur." Man vgl. auch

Cypriani epist. LXXIII. p. 209., wo ebenfalls der Gegensatz von baptisma (oder der Plural baptismata) und baptismus gemacht wird. Letzteres ist immer die kirchliche, katholische Taufe; ersteres dagegen soll die Taufe der Häretiker und jede, welche keine wahre und einzige Taufe (unum et verum baptismum) ist, bezeichnen.

II. Wenn die Taufe Bad (*λουτρὸν*, lavacrum) genannt wird, so soll nicht schlechthin an jedes Wasser-Bad, oder an solche religiöse Handlungen der Heiden, dergleichen das Lavacrum Palladis, die Ganges- und Indus-Bäder u. a. sind, sondern an die h. Handlung der christlichen Kirche, wodurch die Reinigung und Einweihung für's Christenthum geschieht, gedacht werden. In dieser Beziehung wird Ephes. V, 26 von der Kirche gesagt: *ἵνα αὐτὴν ἁγιάσῃ, καθαρίσας τῷ λουτρῷ τοῦ ὕδατος ἐν ῥήματι.* Noch ausdrucksvoller aber heißt die Taufe Tit. III. 5: *λουτρὸν παλι γενεσίας:* Bad der Wieder-Geburt, wozu erläuternde: *ἀνακαίνωσις τοῦ πνεύματος ἁγίου* neuung des h. Geistes) gesetzt wird, und womit Jof 5 ff. zu vergleichen ist.

Diese Benennung, so wie *λουτρὸν τῆς μετ*

Ueber die so oft aufgeworfene Frage: Warum sich Jesus habe taufen lassen; und welche Taufe er empfangen habe? giebt vielleicht Chrysostomus (Homil. de Epiphan.) die natürlichste und einfachste Antwort: „Jesus empfing nicht die jüdische Taufe, welche bloß von äußerlicher Befleckung reinigte; auch nicht die christliche, welche Vergebung der Sünden ertheilt und die Gaben des h. Geistes schenket, sondern die Taufe Johannis, welche keins von beyden verschafft, besser als die jüdische, geringer als die christliche. Er übernahm sie aber dennoch, theils, um dadurch allgemein bekannt zu werden, theils, um alle Gerechtigkeit zu erfüllen d. h. einem Propheten, den Gott zum Taufen gesandt hatte, zu gehorchen."

Daß die Johannis-Taufe durch die von Christus eingesetzte abrogirt wurde, geben schon die eigenen Aeußerungen des Täufer's (Matth. III, 11. 12. Joh. I, 15 — 27. III, 27 ff.) zu erkennen. Auch bestätigen es die Berichte der Evangelisten; und aus andern historischen Nachrichten gehet hervor, daß die Johannis-Taufe bloß als eine Vorbereitung und gleichsam nur als der erste Grad der Einweihung in die christliche Religions-Gesellschaft angesehen wurde. Dieß erhellet am deutlichsten aus Apostg. XIX, 2 — 7. vgl. I, 5 u. a. St.

Es ist bekannt, daß mehrere protestant. Schriftsteller die Identität der Taufe Johannis und Christi behauptet haben. Man vgl. Mart. Chemnit. exam. Concil. Trident. P. II, Fr. Buddeus Theol. dogmat. lib. V. c. 1. §. 2. Auch schon Zwingli (de vera et falsa rel. cap. de bapt.) und Calvin (Instit. rel. chr. lib. IV. c. 15. §. 7.) erklären sich dafür, wogegen Luther und Melanchthon (in den ersten Ausgaben der Locor. ed. Lips. 1821. p. 146 — 149) eine große Verschiedenheit annehmen. Calvin sagt: „Idem prorsus fuisse Johannis ministerium, quod

strae, qua abluti delictis pristinae coecitatis, aeternam liberamur.

IV. Dieselbe Bewandniß hat es mit dem die Quelle (ἡ πηγὴ, fons; auch wohl τὸ puteus, cisterna). Es ist: ἡ πηγὴ ὕδατος ἀλ εἰς ζωὴν αἰώνιον, nach der Deutung Apokal. I XXI, 16 u. a. Auch bezog man die Stelle Jes. Ihr werdet mit Freuden Wasser s aus dem Heil-Brunnen (Quelle des Heil Beym Cassiodor. in Cantic. c. VII. kommt fo nus vor und Bingham Orig. T. IV. p. 141 daß die in der Englischen Sprache noch ge Benennung: the Font daher stamme. Zum das ex fonte, oder ex sacro fonte auch Materie, oder Art und Weise der Taufe: aq tana, pura etc. und die in den Baptisterien lichen Spring-Brunnen, Quell-Wasser u. s. w. be

V. Die Benennung: die Salbung (unctio) kommt zwar zunächst nur der Confirm wird aber auch der Taufhandlung beygelegt. D auch in der alten Kirche um so eher geschehen, und Confirmation nicht, wie bey uns, zwey d Zeit-Momente getrennte Akte, sondern ein zus ... consequens waren.



Joannis baptismo Christi voluit baptizari? Derselbe sagt Enchirid. c. 49: Non renascebantur, qui baptismate Joannis baptizabantur. Nach diesem Kirchenvater (August. contr. litt. Petil. c. 37.) war es ein vorzüglicher Irrthum des Donatisten Petilianus, daß er die Taufe Johannis und Christi bloß für zwey Formen, sonst aber für eine und dieselbe hielt. Auch Hilarius, Chrysostomus, Gregorius Naz., Cyrillus Alex., Gregor. d. Gr. u. a. hatten die Meynung von einem wesentlichen Unterschiede und erklärten die Johannis = Taufe nur für eine Vorbedeutung und Vorbereitung auf das wahre Sacrament, welches Christus einsetzte und seine Jünger ausübten. Daher hatte das Concil. Trident. (Sess. VII. de bapt. can. 1.) allerdings einen kirchlichen Grund zu der Bestimmung: Si quis dixerit, baptismum Joannis habuisse eandem vim cum baptismo Christi, anathema sit! Vgl. F. J. Bertieri de Sacrament. Vindob. 1774. 8. p. 553 — 569.

III.

Daß die in der christlichen Kirche noch jetzt allgemein gebräuchliche von Christus eingesetzte Taufe ein eigenes, selbstständiges Institut, welches weder mit den verschiedenen Wasser = Weihungen und Lustrationen alter Völker des Morgen- und Abend = Landes, noch mit der jüdischen Proselyten = Taufe, noch mit der sogenannten Propheten = Taufe, noch mit den Weihungen der Essäer, noch mit der Johannis = Taufe, identisch war, wurde von der entschiedenen Mehrzahl alter und neuer Kirchen = Lehrer angenommen. Auch diejenigen, welche (wie eben angeführt worden) die Taufe Johannis und Christi für Eine halten, sehen dieselbe dennoch als eine eigenthümliche, in dieser Art sonst nirgends vorkommende Anstalt an.

Dagegen finden wir Verschiedenheit der Meynungen

über die Zeit, wo Christus dieses S
ment eingesetzt habe. Auf den ersten Blic
dieß ganz entschieden nach der Auferstehung und
seinem Abschiede von der Erde geschehen zu seyn,
auch die Evangelisten (Matth. XXVIII. und Ma
am Schluß ihrer evangelischen Geschichte die E
der Taufe berichten. Dieser Umstand schien au
sostomus, Leo d. Gr., Theophylakt u. a. so wichtig
aller Schwierigkeiten ungeachtet, diesen Termin fe
Unter diesen Schwierigkeiten aber stehet oben an,
III, 22. IV, 1. 2. u. a. erzählt wird, Jesus h
nicht selbst getauft, aber doch durch seine Jüng
lassen. Deshalb nahmen mehrere Kirchenväte
Taufe sey schon vor dem Leiden Christi eingesetz
So bemerkt Augustin. (Tractat. 5 in Joann.
Quamvis ipse non baptizaret, sed discipuli e
et non ipse; ipse potestate, illi ministerio;
tem ad baptizandum illi admovebant, potes
zandi in Christo permanebat. Augustin
glaubt, Christus habe die Taufe damals eing
er im Jordan getauft wurde. Er sagt (l. c
Apparet manifestissime Trinitas, Pater in
lius in homine, Spiritus in columba. In i



Reich Gottes kommen — welchen man gewöhnlich von der christlichen Taufe erklärte. Dennoch sind die Umstände der Erzählung einer Einsetzung eines für alle Zeiten gültigen Ritus nicht günstig. Daher zogen Andere die Meynung vor, daß es bey der Gelegenheit geschehen sey, als Jesus seine Jünger berief, um sie auszusenden und zu bevollmächtigen. So Thomas Aquin. IV Sentent. distinct. 3. quaest. 2. art. 3: „Sed usus fuit inchoatus, quando Christus discipulos ad praedicandum et baptizandum misit. Matth. X.“ Dieß scheint allerdings passend, obgleich auffallend bleibt, daß unter den ertheilten Aufträgen der Taufe nicht erwähnt wird. Man muß alsdann annehmen, daß diese unter dem allgemeinen Auftrage: Prediget und sprechet: das Himmelreich ist herbeygekommen (Matth. X, 7.), oder unter dem Befehl: treibet die Teufel aus (V. 8) mit begriffen sey. Im letzten Falle aber würde das hohe Alter und die Nothwendigkeit des Exorcismus unwidersprechlich bewiesen seyn.

Wenn man die Stellen Matth. IV, 17 ff. u. Luk. VII, 29. ff. mit einander vergleichet, so ergiebt sich daraus: 1) daß in der ersten Zeit die Lehre Jesu eine Predigt der Buße war. In der ersten Stelle heißt es: Von der Zeit an (d. h. bald nach seiner Taufe) fing Jesus an zu predigen, und zu sagen: Thut Buße, das Himmelreich ist nahe herbeygekommen. Das ist doch offenbar dasselbe, was unmittelbar vorher von Johannis berichtet wird: Zu der Zeit kam Johannes der Täufer und predigte in der Wüste des jüdischen Landes, und sprach: Thut Buße, das Himmelreich ist nahe herbeygekommen (Matth. III, 1. 2.). Aber nicht bloß die Uebereinstimmung ihrer Predigt wird angegeben, sondern auch die Wirkung derselben. Es heißt in dieser Beziehung Luk. VII, 29. 30: Und alles Volk, das ihn hörte, und auch die Zöllner, gaben Gott

tur praedicatum est illud sigillum, et usi sun
intrarent in regnum Dei."

In den Katechesen des Cyrillus Hieros
die Taufe gewöhnlich das heilige, unverl
Siegel genannt, sowohl in Beziehung auf
Einweihung, als auch auf die hinzukommende
Bey ihm findet man auch schon deutliche Spure
Vorstellung eines Character indelebilis d
So heißt es Catech. I. §. 3: „Den Hunden gie
Herr) das Heilige nicht; sondern, wo er ein gute
sen antrifft, da giebt er das heilsame und u
bare Siegel (τὴν σωτηριώδη δίδωσι σφ
τὴν θαυμασίαν), vor welchem die Dämonen zi
welches die Engel anerkennen; so daß jene vo
den die Flucht ergreifen, diese aber, als Hau
(ὡς οἰκεῖοι), demselben folgen. Diejenigen a
che dieses geistliche und heilbringende
(τὴν πνευματικὴν σφραγίδα καὶ σωτήριον
gen, müssen sich nun auch fleißig zu ihrer Par
οἰκείας προαιρέσεως) halten." Damit ist z
chen Catech. XVII. §. 35, wo gesagt wird:
nahe dich dem Täufer (βαπτίζοντι), nicht au
ßere Verhältniß, welches sich dir darbietet (τ
... φαινομένου), sehend, sondern g
... hier die Rede



bereits Wurzel gefaßt, und nachdem der Stifter durch seine Vorherverkündigung von den andern Schaafen, welche auch herzugeführt werden und mit den Israeliten zu Einer Heerde, unter Einem Hirten vereiniget werden sollen (Joh. X, 16. vgl. Ephes. II, 14), hinlänglich vorbereitet hatte. Erst nach seiner Auferstehung schienen die Jünger, welche so viel Mühe hatten, sich von ihrem jüdischen Particularismus loszumachen, hinlänglich unterrichtet und reif, um den erhabenen Universalismus und Kosmopolitismus, welchen schon die Propheten des A. T. zum Theil so deutlich geahnet hatten, zu fassen.

Die Einsetzung der christlichen Taufe, im engern Sinne, erfolgte also allerdings erst kurz vor der Himmelfahrt, bey dem feyerlichen Abschiede Jesu von seinen Jüngern. Nur wenn man diesen Gesichts-Punkt festhält, erhalten die Worte der Einsetzung, wie wir sie Matth. XXVIII, 18—20, als den würdigsten Schluß dieses Evangeliums, lesen, ihr volles Gewicht. Es ist der vollendete Meister, der Stifter des neuen Bundes, welcher im vollen Gefühle seiner Macht und Würde, die so inhaltsreichen Worte ausspricht: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes. Und lehret sie halten alles, was ich Euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bey Euch alle Tage bis an der Welt Ende.

Es ist gewiß eine sehr zwangvolle und engherzige Deutung, wenn man in diesen Worten, um ja keinen absoluten Universalismus annehmen zu dürfen, höchstens nur eine Vereinigung der Juden und Samaritaner finden will. Der beste Ausleger ist wohl der Apostel Petrus, welcher Apostg. X, 34. 35 bekennet: Nun erfahre ich mit der Wahrheit, daß Gott

μός, ὡς φωτιζομένων τὴν διάνοιαν τῶν ταῦτα μανθανόντων. Dieser Sprachgebrauch ist in den Katechesen des Cyrillus von Jerusalem der herrschende.

2) Die Competentes, welche, nach erfolgter Vorbereitung, zur Taufe zugelassen wurden und entweder im Begriff waren, dieselbe zu empfangen oder dieselbe empfangen hatten, hießen φωτισθέντες, baptizati. Zuweilen wird noch ein Zusatz gemacht, wie Concil. Laodic. can. 3., wo verboten wird, die eben erst Getauften (πρόσφατον φωτισθέντας, recens, nuper baptizatos) in den Priester-Stand aufzunehmen. Viele ältere und neuere Ausleger nehmen an, daß Hebr. VI, 4. die ἅπαξ φωτισθέντες die getauften Christen bezeichne.

3) Den Namen τέλειοι oder μεμυημένοι führten die Christen nach der Taufe und nachdem sie zu allen Sacramenten zugelassen worden, oder doch zulässig waren.

VIII. Auf die Vorstellung und Administration der Taufe, als Sacrament und geheimnißvolle Handlung und als Theil der Arcandisc

metaphorischen Sinn, genommen. Die Taufe war: receptio in foedus gratiae.

IX. Außerdem ist der kirchliche Sprachschatz noch sehr reich an Benennungen, welche von Zweck, Kraft und Wirkung der Taufe hergenommen sind. Wir theilen die am häufigsten vorkommenden mit:

1) Indulgentia, oder Sacramentum indulgentiae, divina indulgentia u. a., weil durch die Taufe, wie schon die heil. Schrift lehret, Vergebung der Sünden erlangt wird.

2) Absolutio oder Sacramentum absolutionis et remissionis peccatorum (Augustin. de bapt. lib. V. c. 21) aus demselben Grunde.

3) Mors peccatorum, Sünden-Tod, kommt beym Tertullianus, Cyprianus u. a. häufig vor, und beziehet sich auf die biblischen Stellen, wo vom Absterben der Sünde, und vom Begraben durch die Taufe in den Tod (Röm. VI. 4. Coloss. II, 12) u. s. w. die Rede ist. Auch beym Cyrill. Hieros. Catech. praef. §. 10. heißt die Taufe: θάνατος ἁμαρτίας, und unmittelbar vorher wird: ἁμαρτημάτων ἄφεσις gesetzt. Dasselbe sagt auch: Mors criminum.

4) Gratia (χάρις, χάρισμα) und donum gratiae, weil sie eine Versicherung und ein Unterpfand der Sündenvergebung und göttlichen Gnade ist.

5) Daher wird sie auch zuweilen schlechthin bloß δῶρον (donum) genannt; worüber Gregor. Naz. orat. 40. p. 638 die Erklärung giebt: δωρον καλουμεν, ὡς και μηδεν προσενεγκουσι διδομενον. Vergl. Basil. M. hom. XIII. de baptism. p. 411.

6) Der Ausdruck φυλακτήριον wird von Basil. M. I. c. p. 413 von der Taufe gebraucht, nicht bloß in der Bedeutung von arx et propugnaculum, wie die latein. Uebersetzung hat, sondern zu-

gleich in der bey den Profanschriftstellern nicht ungebräuchlichen: Verwahrungs-Mittel gegen Zauberey, Gegengift u. s. w.; weil man der Taufe eine übernatürliche Kraft und Wirkung, besonders auch wider die List und Anfeindung des Satans und der Dämonen, zuschrieb.

7) Eine ähnliche Vorstellung lag auch zum Grunde, wenn man die Taufe ἐφόδιον, oder τὰ ἐφόδια, viaticum, das Reise-Geld, die Vorbereitung auf die Reise u. s. w. nannte. Sie konnte indeß auch in Hinsicht des Unterrichts so genannt werden, welche den Täuflingen in Ansehung ihres pflichtmäßigen Verhaltens ertheilt wurde. Das gegenwärtige Leben wird von den christlichen Asceten als die Reise zum wahren Vaterlande betrachtet und das Christenthum als die Anweisung, wie man auf die sicherste und leichteste Art dahin gelangen kann.

8) Das Wort παλιγγενεσία (regeneratio) war darum sehr beliebt, weil die h. Schrift diese Metapher hat und von einem Bade der Wieder-Geburt und Erneuerung des h. Geistes redet. Es ist die Antithesis von dem θάνατος ἁμαρτίας und bezeichnet die Vorstellung, daß erst mit dem Eintritte in's Chr



sich derselbe auf mehrere Stellen des N. T., worin von der Salbung und Versiegelung des h. Geistes die Rede ist. Dahin gehören die Stellen Ephes. I, 13. IV, 30. Joh. III, 33. VI, 27. Apostg. IV, 27. X, 38. 1 Cor. VI, 11. u. a. Ganz vorzüglich aber die Stelle 2 Cor. I, 21. 22., wo es heißt: Gott ist's aber, der uns befestiget, sammt Euch in Christum, und uns gesalbet und versiegelt (ὁ χρίσας ἡμᾶς, Θεὸς, ὁ καὶ σφραγισάμενος ἡμᾶς), und in unsere Herzen das Pfand, den Geist gegeben hat.

Fragt man nach dem Grunde dieser Benennung, so liegt derselbe wohl zunächst darin, daß in den meisten alten und neuen Sprachen das Wort Siegel als Eigenthums-Zeichen gebraucht wird. Das Siegel drückt entweder den Namen, oder ein Symbol oder Attribut desjenigen aus, der sich desselben bedienet, und soll entweder ein stellvertretendes Zeichen der Person, oder ein Symbol des Rechtes seyn. Nur der Freye und Selbstständige hat ein Siegel, als Persönlichkeits- und Eigenthums-Zeichen; und man wird im ganzen Alterthume keinen Fall finden, wo dem Unfreyen oder Sclaven ein Siegel-Recht beygelegt würde. Er gilt nur als Sache und empfängt das Siegel als Beweis, daß er das Eigenthum eines andern sey.

In der christlichen Kirche finden wir keinen andern Begriff und Sprachgebrauch; auch da, wo das Wort Siegel nicht von der Taufe vorkommt. In der Stelle 2 Timoth. II, 19 wird gesagt: das auf festem Grunde ruhende Gebäude Gottes (στερεος θεμελιος Θεου ἑστηκεν) habe das Sigel: ἐγνω Κυριος τους ὀντας αὐτου, καὶ ἀποστητω ἀπο ἀδικιας πας ὁ ὀνομαζων το ὀνομα Κυριου. Hier ist σφραγὶς so viel als Inschrift, Sentenz u. s. w., welche man auf Siegel, Stempel u. s. w. zu setzen pflegte. Es ist hier, wie Apokal XXI, 14. und in andern Stellen,

der Eigenthums- und Besitz-Stempel. [...]
damit bezeichnet ist, wird für einen Unterthan
gehalten und verpflichtet sich, den Willen seines
zu erfüllen. In diesem Sinne nennt Gregor
(orat. 40. Opp. T. I. p. 639. ed. Par.) die Tau[fe]
Siegel und Zeichen der Herrschaft (δεσπ[οτείας]
σημείωσιν).

Es ist eine alte Streitfrage zwischen Christo[...]
son, Bellarmin, Selden, Valesius, [...]
läus u. a.: ob das bey den Kirchenvätern oft [...]
mende σφραγὶς, sigillum, signaculum u. s. w. d[as Zei-]
chen des Kreuzes (signum crucis), oder di[e Tau-]
fe, oder die Confirmation bedeute? Vgl. [Bing-]
ham T. IV. p. 144—49. Allein dieser ganze [...]
ist vergeblich und ohne eigentliches Moment. D[...]
der hat Recht und kann für seine Meinung [...]
anführen, weil diese Ausdrücke das eine so gut [als]
das andere bezeichnen können und wirklich [...]
nen. Bald ist es das antecedens, die der Tau[fe vor-]
hergehende Vorbereitung durch Exorcisation, w[o der]
Täufling mit dem Kreuzes-Zeichen gesegnet wu[rde;]
die Tauf-Handlung selbst; bald das conseque[ns,]
die darauf folgende Confirmation und Einsegn[ung ...]
[...] Stellen läßt sich nicht mit Gewißheit
[...] gemeint seyn. Ein



vollkommenes Verwahrungs-Mittel (τέλειον φυλακτήριον) anvertraut zu haben glaubte, da er ihm das Siegel des Herrn (τὴν σφραγίδα τοῦ Κυρίου) gegeben." Hier können ἐφώτισε und ἐπιστήσας τὴν σφραγίδα τοῦ κυρίου allerdings zwey verschiedene Akte, Taufe und Confirmation, bezeichnen; aber es ist nicht nothwendig, beydes zu trennen. Die Taufe heißt häufig φωτισμος und dieselbe heil. Handlung kann auch σφραγις heißen, in wiefern der Täufling für ein Eigenthum des Herrn erklärt wird.

Eine ähnliche Bewandniß hat es, wenn Constitut. Apostol. lib. II. c. 14. von Simon Magus gesagt wird: daß er das Siegel des Herrn empfangen habe (τὴν ἐν Κυρίῳ σφραγίδα ἔλαβε), worunter sowohl die Taufe, als Confirmation, auf jeden Fall aber die Aufnahme in die christliche Religions-Gesellschaft zu verstehen ist. Chrysostomus (homil. 3. in 2 Corinth.) vergleicht die Taufe mit dem Soldaten-Zeichen (στρατιώταις σφραγὶς, nota militaris) und vergleicht damit die Beschneidung der Juden, welche dieselbe Benennung (σφραγὶς) führe.

Und so verhält sich's auch mit dem lateinischen Sigillum und Signaculum. Nach Tertullianus (Apolog. c. 21. de spectac. c. 4. 24 u. a.) ist signaculum corporis, welches er auch signaculum fidei nennt, die Taufe, wodurch wir, wie die Juden durch ihre Beschneidung, dem Volke Gottes beygesellt werden. In Hermae Past. lib. III. Simil. IX. ed. Cotel. T. I. p. 117. heißt es von den verstorbenen Christen: „Illi defuncti sigillo filii Dei signati sunt, et intraverunt in regnum Dei. Antequam enim accipiat homo nomen filii Dei, morti destinatus est: at ubi accipit illud sigillum, liberatur a morte et traditur vitae. Illud autem sigillum aqua est, in quam descendunt homines morti obligati, adscendunt vero vitae adsignati. Et illis igi-

recht und liessen sich taufen mit der T
Johannis. Aber die Pharisäer und Sc
gelehrten verachteten Gottes Rath
sich selbst und liessen sich nicht von ihm
von seinen Jüngern) taufen.

Es scheint daher, daß sich der Ursprung der
lichen Taufe am einfachsten und leichtesten auf f
Art erklären lasse:

1) Für die erste Zeit seines Lehr-Amtes ließ
die Johannis-Taufe noch fortbestehen; und e
te dieß um so eher, da er dieselbe durch seine eige
son sanctionirt hatte, und da sie ihrem Zweck u
stimmung nach sehr wohl mit der Absicht Jesu zusa
stimmte. Sie war Einweihung für die *βασιλει*
οὐρανων; und es konnte keinen wesentlichen Unt
machen, ob der Täufer auf den *ἐρχομενος*, v
chem er selbst gegen die Juden bekannte: daß er s
ihrer Mitte stehe (Joh. I, 26), taufte, oder
Jünger Jesu zum Glauben an den, welchen J
feyerlich für den Erwarteten erklärt hatte,
Taufe verpflichteten.

2) Diese Taufe bezog sich bloß auf Jude
erhellet schon daraus, daß, wie bey der joh
[illegible] *μετανοια* gefodert wur
[illegible] ward, nur vor

bereits Wurzel gefaßt, und nachdem der Stifter durch seine Vorherverkündigung von den andern Schaafen, welche auch herzugeführt werden und mit den Israeliten zu Einer Heerde, unter Einem Hirten vereiniget werden sollen (Joh. X, 16. vgl. Ephes. II, 14), hinlänglich vorbereitet hatte. Erst nach seiner Auferstehung schienen die Jünger, welche so viel Mühe hatten, sich von ihrem jüdischen Particularismus loszumachen, hinlänglich unterrichtet und reif, um den erhabenen Universalismus und Kosmopolitismus, welchen schon die Propheten des A. T. zum Theil so deutlich geahnet hatten, zu fassen.

Die Einsetzung der christlichen Taufe, im engern Sinne, erfolgte also allerdings erst kurz vor der Himmelfahrt, bey dem feyerlichen Abschiede Jesu von seinen Jüngern. Nur wenn man diesen Gesichts-Punkt festhält, erhalten die Worte der Einsetzung, wie wir sie Matth. XXVIII, 18—20, als den würdigsten Schluß dieses Evangeliums, lesen, ihr volles Gewicht. Es ist der vollendete Meister, der Stifter des neuen Bundes, welcher im vollen Gefühle seiner Macht und Würde, die so inhaltsreichen Worte ausspricht: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes. Und lehret sie halten alles, was ich Euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bey Euch alle Tage bis an der Welt Ende.

Es ist gewiß eine sehr zwangvolle und engherzige Deutung, wenn man in diesen Worten, um ja keinen absoluten Universalismus annehmen zu dürfen, höchstens nur eine Vereinigung der Juden und Samaritaner finden will. Der beste Ausleger ist wohl der Apostel Petrus, welcher Apostg. X, 34. 35 bekennet: Nun erfahre ich mit der Wahrheit, daß Gott

die Person nicht ansiehet, sondern in al-
ley Volk, wer ihn fürchtet und recht t[
der ist ihm angenehm (δεκτὸς αὐτῷ ἐστι d. [
receptions- oder tauf-fähig). Man darf nicht ein
den, daß der Apostel erst durch ein Gesicht vom Hi[
zu dieser erweiterten Ansicht gebracht werden m[
Wer die Geschichte und den Charakter dieses Ap[
aus dem N. T. richtig aufgefaßt hat, wird sich übe[
Nothwendigkeit einer solchen Nachhülfe und Verbesse[
nicht wundern. Begegnete es doch auch den übr[
weniger leidenschaftlichen Jüngern nicht selten, da[
erst späterhin den wahren und tiefen Sinn ihres Me[
verstanden. Man vgl. Joh. II, 21. 22. Luk. X[
8. Joh. XII, 16. XIII, 29. XIV, 26. XX, 9. u. [

Nach der Ansicht der Mysteriosophie, welche
schon am Ende des zweyten Jahrhunderts in der c[
lichen Kirche herrschend finden, würde diese Taufe
ein dreyfacher Einweihungs-Grad zu [bet
ten seyn. Der erste ist die Taufe Johannis, als die
bereitung. Sie erfodert μετανοια d. h. die Ueb[
gung, daß das Judenthum in seiner bisherigen [
nicht mehr hinreichend sey, sondern einer Refor[
welche das Himmelreich herbeyführen sollte, bedür[
[...] großen Propheten und Gottes
[...] Ordnung d[



on Jesus nicht selbst ertheilt, sondern erst nach seiner
Himmelfahrt von den von ihm dazu bevollmächtigten
postelns.

Schon Cyprianus (epist. LXXIII. ad Jubaj. p.
05) macht auf einen Unterschied aufmerksam. Er
sagt: „Alia fuit Judaeorum sub Apostolis ratio,
lia est Gentilium conditio. Illi quia jam legis et
Moysi antiquissimum baptisma fuerant adepti, in no-
mine quoque Jesu Christi erant baptizandi,
secundum quod in Actis Apost. Petrus ad eos loquitur
Act. II, 38). Jesu Christi mentionem facit Petrus,
on quasi Pater omitteretur, sed ut Patri quoque Fi-
us adjungeretur. Denique ubi post resurrectionem
Domino Apostoli ad gentes mittuntur, in nomine
atris, et Filii et Spiritus Sancti baptizare
entiles jubentur. Quomodo ergo quidam dicunt fo-
is extra ecclesiam imo et contra ecclesiam, modo in
omine Jesu Christi ubicunque et quomodocunque
entilem baptizatum, remissionem peccatorum conse-
ui posse, quando ipse Christus gentes baptizari ju-
eat in plena et adunata Trinitate?“ auch
mbrosius (de Spir. S. lib. I. c. 3.) spricht von ei-
em „sacramentum plenum,“ erklärt aber die
aufe im Namen Christi eben so gut dafür, als die auf
Vater, Sohn und h. Geist. Illi, qui negaverunt, se
ire Spiritum S., quamvis baptizatos se dicerent in
oannis baptismo, baptizati sunt postea. Baptizati
int itaque in nomine Jesu Christi, nec iteratum
st baptisma, sed novatum, unum enim
st baptisma. Ubi autem non est plenum baptis-
atis sacramentum, nec principium nec species ali-
ua sacramenti aestimatur. Plenum autem est,
i Patrem et Filium et Spiritum Sanctum
atearis; si unum neges, totum subrues
id.

IV.

Betrachtet man nun diese als permanentes In
ir die christliche Kirche eingesetzte Taufe näher,
iebt sich, daß sie eine Vereinigung der P
yten- und Johannis-Taufe und aus den
Haupt-Elementen derselben zusammengesetzt war.

1) Was die Johannis-Taufe anbetrifft
sie sowohl der Zeit als Bestimmung nach der ch
am nächsten verwandt. Jesus selbst und seine
(wenigstens ein Theil derselben) empfingen sie,
dieselbe als einen Theil der δικαιοσυνη (Matth
betrachteten; und sie ward dadurch, wie die A
geheiliget und zum Sacrament erhoben. E
μετανοια, πιστις εις τον Χριστον und ve
σιντων ἁμαρτιων. Dieß alles war von de
es nur mit geringer Veränderung auch das
christlichen Taufe ausmachte.

2) Die Proselyten-Taufe schloß kein
Geschlecht aus, ja, sie war, da sie e
mation der Beschneidung seyn, zu
Stellvertretung der Beschneidun
te, vorzugsweise für Unerwachsene un
weiblichen Geschlechts bestimmt.
weiblichen Geschlechts ... Jahren wurden

ihm heißen: daß er alle Gerechtigkeit (*πασαν δικαιοσυνην*) erfüllt habe.

Insbesondere aber gehören hieher diejenigen Tauffälle aus dem N. T., wo erzählt wird, daß eine ganze Familie sey getauft worden. Dahin ist zu rechnen Apostg. XVI, 15, wo von der Purpurkrämerin Lydia zu Philippi, welche durch die Predigt des Apostels Paulus für's Christenthum gewonnen wurde, erzählt wird: Als sie aber und ihr Haus getauft ward (*ὡς δὲ ἐβαπτίσθη, καὶ ὁ οἶκος αὐτῆς*). Bald darauf (Apostg. XVI, 30—33) heißt es von dem Kerkermeister: Er führte sie (Paulus und Silas) heraus und sprach: Liebe Herren, was soll ich thun, daß ich selig werde? Sie sprachen: Glaube an den Herrn Jesum Christum, so wirst Du und Dein Haus selig. Und sie sagten ihm das Wort des Herrn und allen, die in seinem Hause waren (*πᾶσι τοῖς ἐν τῇ οἰκίᾳ αὐτοῦ*). Und er nahm sie zu sich in derselbigen Stunde der Nacht und wusch ihnen die Striemen ab; und er ließ sich taufen und alle die Seinen alsbald (*καὶ ἐβαπτίσθη αὐτὸς, καὶ οἱ αὐτοῦ πάντες παραχρῆμα*). Auch die Stellen Apostg. II, 39. und XVIII, 8. sind hieher zu rechnen, wo bey der Aufnahme auch der Kinder (*τοῖς τέκνοις ὑμῶν*) und des ganzen Hauses erwähnt wird, womit auch noch die Stelle 1 Cor. I, 16 zu vergleichen ist, nach welcher Paulus das Haus des Stephanus (*τὸν Στεφανᾶ οἶκον*) getauft hat.

Mag man hierbey nun immer erinnern, daß unter Haus und Hausgenossen nicht sowohl Kinder (bes. unerwachsene), als vielmehr Anverwandte und Gesinde zu verstehen seyen, und daß auch die erwähnten Kinder (*τεκνα*) schon Erwachsene, welche eines Unterrichts fähig waren, seyn konnten: so bleibt doch so viel gewiß, daß dieß von der Johannis-Taufe nicht gelten konnte. Diese bezog sich nur auf Juden und Erwachsene, von welchen sie die *μετανοια* ausdrück-

lich foderte. Dagegen gestattete die Proselyten-Taufe, welche nur Heiden ertheilt werden konnte, eine Collectiv-Aufnahme und eine Stellvertretung *). Ja, es scheint auch die so schwierige Stelle 1. Cor. XV, 29. am richtigsten aus dieser Stellvertretung erklärt werden zu können. „Es ist (so bemerkt Lenzmein in der Schrift: Apostol. Briefe erklärt aus den Relig. Meynungen des ersten Jahrh. 1787. 8. S. 812) nicht wohl zu läugnen, daß in den ältesten Zeiten bereits Einige auf die irrige Meynung verfielen, es sey hierbey das opus operatum schon genug; man erlange die Unsterblichkeit des Leibes, wenn man nur getauft sey, es möge übrigens mit oder ohne Willen, todt, oder lebend seyn; daher der Mißbrauch entstand, daß man etwa zuerst Katechumenen, die vor der Taufe starben; dann auch andern ohne Taufe verschiedenen Heiden und Juden taufte. Daß dieser Mißbrauch wirklich frühzeitig in der Kirche gewesen, bezeuget Tertullian in seinem Buche von der Auferstehung des Fleisches und in dem dem Marcion entgegengesetzten Buche; von den Marcioniten bezeuget Chrysostomus und Andere dieß ausdrücklich. Daß
Gewohnheit etwas eingerissen sey, bezeuget der
und 19te Kanon der Karthag. Kirchen-Versam

reichen." Weiterhin wird bemerkt, daß der Ap. Paulus hier nur κατ' ἀνθρωπον disputire, und das, was er als Sitte anführe, keinesweges billige.

So viel ist gewiß, daß, wenn auch die Aeusserungen Jesu Matth. XIX, 13 ff. und Luk. XVIII, 15 ff. keinen bestimmten Befehl, auch den Kindern die Taufe zu ertheilen, enthalten, ein Verbot der Kinder-Taufe, weder aus diesen noch anderen Stellen des N. T. gerechtfertigt werden kann. Wenn daher Origenes (Homil. VIII. in Levit. Opp. T. VI. p. 137. ed. Oberth.) sagt: Addi his etiam potest, ut requiratur quid causae sit, cum Baptisma Ecclesiae pro remissione peccatorum detur, secundum Ecclesiae observantiam etiam parvulis dari baptismum: cum utique si nihil esset in parvulis quod ad remissionem deberet et indulgentiam pertinere, gratia baptismi superflua videretur (Vgl. Homil. XV. in Luc. und Commentar. in Matth. lib. V.); oder, wenn Augustinus lehret: Infantes baptizandos esse, universa Ecclesia tenet, nec conciliis institutum, sed semper retentum, non nisi auctoritate apostolica traditum credimus — so ist die Sicherheit, womit sie dieß behaupten, eine Bürgschaft für die Allgemeinheit der Ueberlieferung, daß die Kinder-Taufe schon in den Einrichtungen der apostolischen Kirche ihren Grund habe.

Es scheint daher eine zu weit getriebene historische Skepsis zu seyn, wenn Münscher (Handbuch der chr. Dogmengesch. Th. II. S. 348) erinnert: „Die Versicherung des Origenes, daß die Kinder-Taufe von der apostolischen Tradition herrühre, möchte ich eben nicht für ein historisch-gültiges Zeugniß ansehen. Denn es war damals gar zu gewöhnlich, daß jede Kirche ihre Einrichtungen auf die Apostel zurückführte, um sie dadurch zu bestätigen und ehrwürdiger zu machen." Indeß setzt er doch ganz richtig hinzu: „Allein daß man zur Zeit des Origenes die Kinder-Taufe gehabt, sie für unbedenklich

und nützlich gehalten habe, erhellet aus seinem Zeugnisse vollkommen deutlich." Wir wundern uns, daß der Verf. nicht auch die Stelle Clem. Alex. Paedagog. lib. III. c. 11. p. 598 ed. Oberth. angeführt hat, worin die Rede ist von den τῶν ἐξ ὕδατος ἀνασπωμένων παιδίων, und woraus der Gebrauch der Kinder-Taufe bey den Christen in Aegypten erhellet. Vgl. Wall hist. paedobapt. T. I. p. 56. Münter's Handb. der ältesten chr. Dogmengesch. 2 B. 2 Abth. Göttingen 1806. 8. p. 20.

Um sich aber ganz vollkommen von dem Daseyn der Kinder-Taufe im zweyten Jahrhundert zu überzeugen, darf man sich nur an den Eifer erinnern, womit Tertullianus vor dieser Sitte warnet. Die Hauptstelle ist Tertull. de baptismo c. 18, wo es unter andern heißt: „Zwar spricht der Herr: Wehret ihnen nicht zu mir zu kommen (Matth. XIX, 14). Nun wohlan, so mögen sie denn kommen, wenn sie erwachsen sind (dum adolescunt); sie mögen kommen, wenn sie lernen; wenn sie, wohin sie kommen, belehrt werden (dum quo veniant, docentur). Sie mögen Christen werden, wenn sie Christum erkennen können. Warum eilt das schuldlose Alter zur Sünden-Vergebung (quid festinat aetas innocens ad remissionem peccatorum)? Beweiset man

Auf jeden Fall wird hier die Kinder-Taufe gemißilliget, und man ist aus der Art und Weise, wie es eschieht, zu schließen berechtiget, daß sie nicht bloß die ingulare Meynung einzelner Lehrer, sondern eine (weigstens in der Afrikanischen Kirche) ziemlich allgemein ekannte und verbreitete Sitte war. Indeß bleibt es och ungewiß, ob die Parvuli und die aetas innocens erade Christen-Kinder sind, da man gar wohl berechtiget wäre, auch an Juden- oder Heiden-Kinder zu enken. *).

V.

Bis gegen Ende des zweyten Jahrhunderts finden ir die Taufe durchaus als öffentliche Handlung, nd es findet sich kein Beyspiel von einer Geheimhalung dieser Ceremonie, oder auch nur von der Vorstellung, daß sie einen Theil der Mysteriosophie ausmache.

Im N. T. sind alle näher beschriebene Tauf-Akte ffentlich. Die Taufe wurde in Gegenwart mehrerer eugen, ja zuweilen einer ganzen Volks-Menge vorgeommen; es empfingen dieselbe Viele auf einmal zugleich. lpostg. XIX, 7 ist von zwölf Personen; ja, Apostg. II, 1. sogar von dreytausend Seelen, welche an Einem age aufgenommen wurden, die Rede. Philippus taufte en Aethiopischen Eunuchen auf der Reise im ersten Wasser, as sie fanden (Apostg. VIII, 36 ff.). Und überhaupt ndet man die Taufe nicht als einen kirchlichen Akt, nach nserer Art zu reden, beschrieben. Von Tauf-Sälen $\beta\alpha\pi\tau\iota\sigma\tau\eta\rho\iota\alpha$) und Tauf-Steinen ist vollends gar icht die Rede.

*) Nach J. G. Walch Miscell. sacr. p. 495 seqq. u. Cotta ad Gerhardi Loc. theol. T. IX. p. 245. war Tertullian kein absoluter Gegner der Kinder-Taufe, sondern hielt bloß den Aufschub der Taufe, wenn keine Lebens-Gefahr zu besorgen war, für nützlicher. Wenn dieß seine Richtigkeit hat, so kann die Vertheidigung der Kinder-Taufe durch Cyprianus desto weniger befremden.

Die apostolischen Väter geben keine Beschreibung de Tauf-Ritus. Der älteste Schriftsteller hierüber i Justinus Martyr. Aber auch in seiner Schilderu (Apolog. I.) entdeckt man keine Spur davon, daß di Taufe nicht in Gegenwart der ganzen Christen-Gemein sondern nur in der Versammlung der Eingeweihten (wo von man bey diesem Schriftsteller überhaupt nichts findet Statt gefunden habe.

Dagegen verschwindet seit dem dritten Jahrhunde die öffentliche Taufe immer mehr, und wir finden ni einmal die Taufe als Mysterie behandelt. Dieß häng mit dem Verdrängen der Kinder-Taufe genau zusam men. Dieß dauert bis in die Mitte des fünften Jah hunderts fort, wo der Pädobaptismus so herrschen wird, daß er die Taufe der Erwachsenen fast ganz ver drängt; und daß das Sacrament der Taufe, obgleic öffentlich geworden, dennoch einen großen Theil seine Solennität verliert und zuletzt in die Classe der alltägli chen Handlungen herabsinkt. Es ist eine merkwürdig Erscheinung in der Geschichte des christlichen Cultus, da die Administration des Abendmahl's in eben de Grade feyerlicher, und durch den seit Gregor's des Zeitalter eingeführten Meß-Kanon gleichsam zum Mit ganzen Gottesdienstes erhoben wurde Taufe die ehemali



ären wollte, was doch zunächst nur auf Zeit-Ver-
hältnissen beruhet und durch die veränderte Lage der
stlichen Kirche herbeygeführt wurde. Je mehr Irr-
mer und Vorurtheile bey diesem Punkte herrschen,
o zweckmäßiger wird es seyn, etwas ausführlicher
demselben zu verweilen, um der richtigern Ansicht der
che, wofür wir sie halten, desto leichter Eingang zu
schaffen.

1) Zuvörderst ist es eine ungegründete Behauptung:
ß die Kinder-Taufe im dritten und vierten
ahrhundert gänzlich aufgehört und bloß
aufe der Erwachsenen Statt gefunden habe.
n legt dem vorhin erwähnten Widerspruche Tertul-
n's eine größere Wirkung bey, als derselbe, nach der
schichte, wirklich hatte. Vielmehr scheint man anfangs
ig darauf geachtet und seine Meynung für eine mon-
istische Uebertreibung gehalten zu haben.
Der beste Beweis hiervon liegt darin, daß selbst
tullian's eifrigster Verehrer, der karthagische Bischof
prianus kein Bedenken trug, in diesem Stücke von
nem Meister und Vorbilde abzuweichen. Der afrika-
che Bischof Fidus verwarf die Kinder-Taufe keines-
ges, sondern hielt bloß, da die Taufe an die Stelle
Beschneidung getreten sey, einen Aufschub derselben
zum achten Tage für nöthig. Hierüber berath-
agte Cyprianus auf einer Synode im J. 253 mit
Bischöfen. Der Beschluß fiel dahin aus: „Wir glau-
, daß man niemand von der Erlangung der Gnade
alten, noch die geistliche Beschneidung nach der leib-
en einschränken dürfe, sondern daß man einen jeden
Gnade Christi zulassen müsse, nach dem Ausspruche
ri: Niemand sey für gemein oder unrein zu halten.
n etwas die Menschen von Erlangung der Gnade
ückhalten könnte, so wären es vielmehr bey Erwachse-
n und Alten ihre schweren Sünden. Da aber auch
n schwersten Verbrechern, welche viele Sünden vorher

wider Gott begangen haben, wenn sie hernach g
Vergebung der Sünden ertheilt wird, und man n
von der Taufe und Gnade ausschließt; wie viel
darf man ein Kind zurückweisen, das als neugeb
nichts gesündiget hat, außer, daß es wegen
leiblichen Abstammung gleich von sein
burt an mit dem alten Tode angesteckt
welches zur Sünden-Vergebung desto leichter g
da ihm nicht eigene, sondern fremde Sünden
werden. *) Wir haben deswegen in der Versam
den Beschluß gefaßt, daß man von der göttlichen
niemand zurückweisen dürfe. Da dieß im Allg
gilt, so muß es auch, wie wir glauben, beson
Absicht auf die Kinder beobachtet werden, welche
Hülfe und die göttliche Barmherzigkeit um dest
verdienen, weil sie gleich von ihrer Geburt an
und dadurch nichts anderes thun, als um Hülfe
(S. Cypriani Epist. LXIV. ad Fidum. p. 158.
Münter (Handb. der ält. chr. Dogmeng. II. B.
S. 24) wurde von dieser Zeit an die Kinder-T

---

*) Ich kann Münter nicht beystimmen, wenn er
daß Cyprianus in Absicht auf den dogmatischen G
Tertullianus abweiche, sondern auch r
stehe. Daß C.



Gesetz in der ganzen afrikanischen Kirche, das man nachher auch mit historischen Gründen vertheidigte, die wenigstens Augustinus kannte, welcher sich (s. oben) geradezu auf die apostolische Tradition berief.

Aber auch in Aegypten muß die Kinder-Taufe noch viele Verehrer gehabt haben, wie das Exempel des Origenes beweiset. Auch muß sie am Ende des dritten Jahrhunderts noch in Spanien gebräuchlich gewesen seyn, weil sonst die Synode zu Elvira (Concil. Eliberit. a. 305. can. 22) nicht würde verordnet haben: Si vero infantes fuerint transducti, quia non suo vitio peccarunt, incunctanter recipi debent. Auch dieses Decret ist der Lehre von der Erbsünde nicht entgegen. Es setzt ein peccatum auch ohne vitium d. h. hier: ohne wirkliche (actuelle) Sünde voraus. Der Gegensatz gegen die Novatianer macht dieß noch deutlicher. Man rechnet auch die Synodal-Beschlüsse von Mileve (Concil. Milevit. a. 420. c. 2.) und Girona (Concil. Gerundense. a. 470 (oder a. 517) can. 5) hieher. Gerhard. Loc. theol. IX. p. 242. Doch ist zu bemerken, daß sie bloß die Verhältnisse der africanischen und spanischen Kirche angehen.

Auffallend ist, daß selbst die Constitut. Apost. lib. VI. c. 15. ed. Cotel. p. 347. und Dionysius Areopag. de hierarch. eccl. c. ult. — also zwey Schriften, in welchen doch die Arcan-Disciplin vorherrscht — die Kinder-Taufe kennen und für einen apostolischen Gebrauch erklären. Die Alten hatten daher gewiß Recht, wenn sie behaupteten, daß die Kinder-Taufe in der orthodoxen Kirche zu keiner Zeit außer Gebrauch gewesen sey.

2) Fragt man nun aber: warum in dem genannten Zeitraume die Taufe der Erwachsenen so häufig war? so ist es nicht schwer, aus der Lage und Beschaffenheit der christlichen Religions-Gesellschaft die richtige Antwort zu geben. Die schnelle Ausbreitung des Christenthums ver-

mehrte die Zahl der Tauf-Candidaten auf eine ungel
liche Weise. Die Apologeten legen auf diese rasche
breitung der chr. Religion viel Gewicht und finden
die Erfüllung der Weissagung: daß sich die Meng
Heiden zum Herrn bekehren werde (Jes. LX, 8 ff.).
auch, nach der Behauptung einiger neueren Schriftst
die Angaben der Alten über die rasche Vermehrun
Bekenner des Christenthums zuweilen etwas übertr
seyn sollten, so kann die Richtigkeit derselben im Allgem
doch nicht bestritten werden. Die Klagen, welche K
Julian, der Sophist Libanius, der Senator Symma
u. a. über die Vermehrung der Galiläer anstimmen
die beste Rechtfertigung der christlichen Apologeten
Geschichtschreiber. Auch kann die Geschichte
Islamismus, welcher im Laufe eines Jahrhun
Fortschritte machte, wie wir sie bis jetzt noch bey
Religion kennen, als brauchbare Analogie für die
breitung des Christenthums gelten.

Wenn schon zur Zeit des Drucks und der Verfol
die Zahl der Bekenner des Christenthums sich mit
Jahre mehrte, und der Ausspruch Tertullian's:
Blut der Märtyrer ist neue Aussaa
die Kirche, buchstäblich in Erfüllung ging: wie
Zahl derselben zunehmen, als Konst
öffentlichen Re



rern des Polytheismus. Auf jeden Fall mochte die Zahl derselben nur sehr klein seyn. Die Apologeten reden nur von Priestern, welche über den Verfall ihres Cultus und der daraus entspringenden Vortheile erbittert waren, von Künstlern und Kaufleuten, welche vom Objekte des heidnischen Cultus lebten und daher für die Fortdauer desselben eiferten. Aber Enthusiasmus, wie ihn das Christenthum hervorbrachte, finden wir nirgends. Der grosse Hause verließ bereitwillig eine Religion, für welche er schon längst kein Interesse mehr hatte. Die Staatsmänner, Militärs u. s. w. folgten gern dem Beyspiele der Regierung und des Hofes. Die Philosophen, Dichter, Rhetoriker, Grammatiker u. a. richteten sich entweder gleichfalls nach der Mode, oder fanden in der christlichen Religion eine Seite, welche ihnen dieselbe annehmlich und interessant machte und ihren Idealen oder ihrer Phantasie einen freyen Spielraum verschaffte.

Kurz, die christliche Kirche erhielt im Laufe des vierten Jahrhunderts einen Zuwachs von Tauf = Candidaten, wovon man im apostolischen Zeitalter noch keine Ahnung haben konnte. Das Verhältniß derselben zu den gebornen Christen mochte zuweilen und an manchen Orten ohngefähr demjenigen gleichen, welches in den spätern Jahrhunderten zwischen den Christen = Kindern und den Proselyten aus dem Juden = und Heidenthume, oder dem Islamismus umgekehrt Statt fand. Es konnte nichts natürlicher seyn, als daß dieser unerwartete Zuwachs einen großen Einfluß auf die Form der Aufnahme haben, und daß dabey die Minderzahl sich nach der Mehrzahl richten mußte.

8) Hierzu kam nun noch insbesondere der eigenthümliche Geschmack des Zeitalters am Mysteriösen. Wie allgemein und tief eingreifend dieser war, kann man aus Lucian von Samosata, Plutarch, Jamblichus, Julianus, Apulejus, Petronius, Ammianus Marcellinus u. a. Profanschriftstellern, aber auch aus Justinus Mar=

und nützlich gehalten habe, erhellet aus seinem vollkommen deutlich." Wir wundern uns, Verf. nicht auch die Stelle Clem. Alex. Paeda III. c. 11. p. 598 ed. Oberth. angeführt ha die Rede ist von den τῶν ἐξ ὕδατος ἀνασπ παιδίων, und woraus der Gebrauch der Kind bey den Christen in Aegypten erhellet. Vgl. W paedobapt. T. I. p. 56. Münter's Handb. de chr. Dogmengesch. 2 B. 2 Abth. Göttingen 1806.

Um sich aber ganz vollkommen von dem D Kinder-Taufe im zweyten Jahrhundert zu üb darf man sich nur an den Eifer erinnern, wom tullianus vor dieser Sitte warnet. Die H ist Tertull. de baptismo c. 18, wo es unte heißt: „Zwar spricht der Herr: Wehret ihn zu mir zu kommen (Matth. XIX, 14). M an, so mögen sie denn kommen, wenn sie erwac (dum adolescunt); sie mögen kommen, wenn wenn sie, wohin sie kommen, belehrt werden veniant, docentur). Sie mögen Christen wer sie Christum erkennen können. Warum eilt da Alter zur Sünden-Vergebung (quid festinat a ... ad remissionem peccatorum)? Beweise ... mehr Vorsicht. Sollte ... Gut nicht



Auf jeden Fall wird hier die Kinder-Taufe gemißbilliget, und man ist aus der Art und Weise, wie es geschieht, zu schließen berechtiget, daß sie nicht bloß die singuläre Meynung einzelner Lehrer, sondern eine (wenigstens in der Afrikanischen Kirche) ziemlich allgemein bekannte und verbreitete Sitte war. Indeß bleibt es doch ungewiß, ob die Parvuli und die aetas innocens gerade Christen-Kinder sind, da man gar wohl berechtiget wäre, auch an Juden- oder Heiden-Kinder zu denken. *).

V.

Bis gegen Ende des zweyten Jahrhunderts finden wir die Taufe durchaus als öffentliche Handlung, und es findet sich kein Beyspiel von einer Geheimhaltung dieser Ceremonie, oder auch nur von der Vorstellung, daß sie einen Theil der Mysteriosophie ausmache.

Im N. T. sind alle näher beschriebene Tauf-Akte öffentlich. Die Taufe wurde in Gegenwart mehrerer Zeugen, ja zuweilen einer ganzen Volks-Menge vorgenommen; es empfingen dieselbe Viele auf einmal zugleich. Apostg. XIX, 7 ist von zwölf Personen; ja, Apostg. II, 41. sogar von dreytausend Seelen, welche an Einem Tage aufgenommen wurden, die Rede. Philippus taufte den Aethiopischen Eunuchen auf der Reise im ersten Wasser, was sie fanden (Apostg. VIII, 36 ff.). Und überhaupt findet man die Taufe nicht als einen kirchlichen Akt, nach unserer Art zu reden, beschrieben. Von Tauf-Sälen (βαπτιστηρια) und Tauf-Steinen ist vollends gar nicht die Rede.

---

*) Nach J. G. Walch Miscell. sacr. p. 495 seqq. u. Cotta ad Gerhardi Loc. theol. T. IX. p. 243. war Tertullian kein absoluter Gegner der Kinder-Taufe, sondern hielt bloß den Aufschub der Taufe, wenn keine Lebens-Gefahr zu besorgen war, für nützlicher. Wenn dieß seine Richtigkeit hat, so kann die Vertheidigung der Kinder-Taufe durch Cyprianus desto weniger befremden.

Die apostolischen Väter geben keine Beschreibu Tauf-Ritus. Der älteste Schriftsteller hierü Justinus Martyr. Aber auch in seiner Schil (Apolog. I.) entdeckt man keine Spur davon, t Taufe nicht in Gegenwart der ganzen Christen-G sondern nur in der Versammlung der Eingeweihte von man bey diesem Schriftsteller überhaupt nichts Statt gefunden habe.

Dagegen verschwindet seit dem dritten Jahrh die öffentliche Taufe immer mehr, und wir find einmal die Taufe als Mysterie behandelt. Dieß mit dem Verdrängen der Kinder-Taufe genau men. Dieß dauert bis in die Mitte des fünften hunderts fort, wo der Pädobaptismus so her wird, daß er die Taufe der Erwachsenen fast ga drängt; und daß das Sacrament der Taufe, o öffentlich geworden, dennoch einen großen Theil Solennität verliert und zuletzt in die Classe der a chen Handlungen herabsinkt. Es ist eine merkn Erscheinung in der Geschichte des christlichen Cult die Administration des Abendmahl's in e Grade feyerlicher, und durch den seit Gregor's Zeitalter eingeführten Meß-Kanon gleichsam zun ganzen Gottesdienstes erhoben w Taufe die ehem



erklären wollte, was doch zunächst nur auf Zeit-Verhältnissen beruhet und durch die veränderte Lage der christlichen Kirche herbeygeführt wurde. Je mehr Irrthümer und Vorurtheile bey diesem Punkte herrschen, desto zweckmäßiger wird es seyn, etwas ausführlicher bey demselben zu verweilen, um der richtigern Ansicht der Sache, wofür wir sie halten, desto leichter Eingang zu verschaffen.

1) Zuvörderst ist es eine ungegründete Behauptung: daß die Kinder-Taufe im dritten und vierten Jahrhundert gänzlich aufgehört und bloß Taufe der Erwachsenen Statt gefunden habe. Man legt dem vorhin erwähnten Widerspruche Tertullian's eine größere Wirkung bey, als derselbe, nach der Geschichte, wirklich hatte. Vielmehr scheint man anfangs wenig darauf geachtet und seine Meynung für eine montanistische Uebertreibung gehalten zu haben.

Der beste Beweis hiervon liegt darin, daß selbst Tertullian's eifrigster Verehrer, der karthagische Bischof Cyprianus kein Bedenken trug, in diesem Stücke von seinem Meister und Vorbilde abzuweichen. Der afrikanische Bischof Fidus verwarf die Kinder-Taufe keinesweges, sondern hielt bloß, da die Taufe an die Stelle der Beschneidung getreten sey, einen Aufschub derselben bis zum achten Tage für nöthig. Hierüber berathschlagte Cyprianus auf einer Synode im J. 253 mit 66 Bischöfen. Der Beschluß fiel dahin aus: „Wir glauben, daß man niemand von der Erlangung der Gnade abhalten, noch die geistliche Beschneidung nach der leiblichen einschränken dürfe, sondern daß man einen jeden zur Gnade Christi zulassen müsse, nach dem Ausspruche Petri: Niemand sey für gemein oder unrein zu halten. Wenn etwas die Menschen von Erlangung der Gnade zurückhalten könnte, so wären es vielmehr bey Erwachsenen und Alten ihre schweren Sünden. Da aber auch den schwersten Verbrechern, welche viele Sünden vorher

wider Gott begangen haben, wenn sie hernach glaub
Vergebung der Sünden ertheilt wird, und man niema
von der Taufe und Gnade ausschließt; wie viel wenig
darf man ein Kind zurückweisen, das als neugeboren
nichts gesündiget hat, außer, daß es wegen sein
leiblichen Abstammung gleich von seiner G
burt an mit dem alten Tode angesteckt ist
welches zur Sünden-Vergebung desto leichter gelan
da ihm nicht eigene, sondern fremde Sünden erlass
werden. *) Wir haben deswegen in der Versammlu
den Beschluß gefaßt, daß man von der göttlichen Gna
niemand zurückweisen dürfe. Da dieß im Allgemein
gilt, so muß es auch, wie wir glauben, besonders
Absicht auf die Kinder beobachtet werden, welche uns
Hülfe und die göttliche Barmherzigkeit um desto me
verdienen, weil sie gleich von ihrer Geburt an wein
und dadurch nichts anderes thun, als um Hülfe flehe
(S. Cypriani Epist. LXIV. ad Fidum. p. 158.) N
Münter (Handb. der ält. chr. Dogmeng. II. B. 2 Ab
S. 24) wurde von dieser Zeit an die Kinder-Taufe

*) Ich kann Münter nicht beystimmen, wenn er behau
daß Cyprianus in Absicht auf den dogmatischen Gesicht
[illegible] tullianus abweiche, sondern auch mit
[illegible] Daß C. v

Gesetz in der ganzen afrikanischen Kirche, das man nachher auch mit historischen Gründen vertheidigte, die wenigstens Augustinus kannte, welcher sich (s. oben) geradezu auf die apostolische Tradition berief.

Aber auch in Aegypten muß die Kinder-Taufe noch viele Verehrer gehabt haben, wie das Exempel des Origenes beweiset. Auch muß sie am Ende des dritten Jahrhunderts noch in Spanien gebräuchlich gewesen seyn, weil sonst die Synode zu Elvira (Concil. Eliberit. a. 305. can. 22) nicht würde verordnet haben: Si vero infantes fuerint transducti, quia non suo vitio peccarunt, incunctanter recipi debent. Auch dieses Decret ist der Lehre von der Erbsünde nicht entgegen. Es setzt ein peccatum auch ohne vitium d. h. hier: ohne wirkliche (actuelle) Sünde voraus. Der Gegensatz gegen die Novatianer macht dieß noch deutlicher. Man rechnet auch die Synodal-Beschlüsse von Mileve (Concil. Milevit. a. 420. c. 2.) und Girona (Concil. Gerundense. a. 470 (oder a. 517) can. 5) hieher. Gerhard. Loc. theol. IX. p. 242. Doch ist zu bemerken, daß sie bloß die Verhältnisse der africanischen und spanischen Kirche angehen.

Auffallend ist, daß selbst die Constitut. Apost. lib. VI. c. 15. ed. Cotel. p. 347. und Dionysius Areopag. de hierarch. eccl. c. ult. — also zwey Schriften, in welchen doch die Arcan-Disciplin vorherrscht — die Kinder-Taufe kennen und für einen apostolischen Gebrauch erklären. Die Alten hatten daher gewiß Recht, wenn sie behaupteten, daß die Kinder-Taufe in der orthodoxen Kirche zu keiner Zeit außer Gebrauch gewesen sey.

2) Fragt man nun aber: warum in dem genannten Zeitraume die Taufe der Erwachsenen so häufig war? so ist es nicht schwer, aus der Lage und Beschaffenheit der christlichen Religions-Gesellschaft die richtige Antwort zu geben. Die schnelle Ausbreitung des Christenthums ver-

mehrte die Zahl der Tauf-Candidaten auf eine ungewöh
liche Weise. Die Apologeten legen auf diese rasche Au
breitung der chr. Religion viel Gewicht und finden da
die Erfüllung der Weissagung: daß sich die Menge
Heiden zum Herrn bekehren werde (Jes. LX, 8 ff.). We
auch, nach der Behauptung einiger neueren Schriftstell
die Angaben der Alten über die rasche Vermehrung
Bekenner des Christenthums zuweilen etwas übertriel
seyn sollten, so kann die Richtigkeit derselben im Allgemein
doch nicht bestritten werden. Die Klagen, welche Kai
Julian, der Sophist Libanius, der Senator Symmach
u. a. über die Vermehrung der Galiläer anstimmen,
die beste Rechtfertigung der christlichen Apologeten u
Geschichtschreiber. Auch kann die Geschichte d
Islamismus, welcher im Laufe eines Jahrhunde
Fortschritte machte, wie wir sie bis jetzt noch bey kein
Religion kennen, als brauchbare Analogie für die Au
breitung des Christenthums gelten.

Wenn schon zur Zeit des Drucks und der Verfolgu
die Zahl der Bekenner des Christenthums sich mit jed
Jahre mehrte, und der Ausspruch Tertullian's: d
Blut der Märtyrer ist neue Aussaat
die Kirche, buchstäblich in Erfüllung ging: wie m
... derselben zunehmen, als Konst
...entlichen Rel



:rn des Polytheismus. Auf jeden Fall mochte die Zahl
erselben nur sehr klein seyn. Die Apologeten reden nur
on Priestern, welche über den Verfall ihres Cultus und
er daraus entspringenden Vortheile erbittert waren, von
ünstlern und Kaufleuten, welche vom Objekte des heid-
schen Cultus lebten und daher für die Fortdauer dessel-
:n eiferten. Aber Enthusiasmus, wie ihn das Chri-
enthum hervorbrachte, finden wir nirgends. Der große
aufe verließ bereitwillig eine Religion, für welche er
hon längst kein Interesse mehr hatte. Die Staatsmän-
er, Militärs u. s. w. folgten gern dem Beyspiele der
legierung und des Hofes. Die Philosophen, Dichter,
hetoriker, Grammatiker u. a. richteten sich entweder
leichfalls nach der Mode, oder fanden in der christlichen
eligion eine Seite, welche ihnen dieselbe annehmlich und
teressant machte und ihren Idealen oder ihrer Phantasie
nen freyen Spielraum verschaffte.

Kurz, die christliche Kirche erhielt im Laufe des vier-
n Jahrhunderts einen Zuwachs von Tauf=Candidaten,
ovon man im apostolischen Zeitalter noch keine Ahnung
aben konnte. Das Verhältniß derselben zu den gebor-
en Christen mochte zuweilen und an manchen Orten
ngefähr demjenigen gleichen, welches in den spätern
ahrhunderten zwischen den Christen=Kindern und den
roselyten aus dem Juden= und Heidenthume, oder dem
slamismus umgekehrt Statt fand. Es konnte nichts
atürlicher seyn, als daß dieser unerwartete Zuwachs ei-
en großen Einfluß auf die Form der Aufnahme haben,
nd daß dabey die Minderzahl sich nach der Mehrzahl
chten mußte.

8) Hierzu kam nun noch insbesondere der eigenthüm-
che Geschmack des Zeitalters am Mysteriö-
en. Wie allgemein und tief eingreifend dieser war, kann
an aus Lucian von Samosata, Plutarch, Jamblichus,
ulianus, Apulejus, Petronius, Ammianus Marcellinus
. a. Profanschriftstellern, aber auch aus Justinus Mar-

, Theophilus von Antiochien, Clemens von Alexan-
ien, Arnobius, Minucius Felix, Lactantius u. a. ler-
n. Indem die christlichen Lehrer und Vorsteher sich
enigstens zum Theil nach dieser Denkart des Zeitalters
richteten, hofften sie, nicht nur dadurch dem Christen-
thume äußerlich zu nützen und der christlichen Kirche neue
Mitglieder zuzuführen, welche wahrscheinlich ohne diese
mysteriöse Form nicht zu gewinnen gewesen wären, son-
dern sie scheinen auch die Ueberzeugung gehabt zu haben,
daß der Inhalt der christlichen Lehre selbst unter dieser
Form weit besser eingesehen und bewahrt bleiben würde.

Nach Justinus Martyr (Apolog. I. §. 81) war
schon die Religion des alten Bundes unter der Mysterien-
Form mitgetheilt. Die Dämonen haben die symbo-
lischen Handlungen, wovon Moses und die Propheten r
den, bey den Heiden nachgeahmt und bey denselben L
strationen und Weihungen durch's Wasser eingefüh
Auch das Bad der Proserpina ist von ihnen
den prophetischen Ankündigungen von der Ausgießung
h. Geistes entlehnt. Diese Weihungen der Christen
also keine Nachahmung der Heiden, sondern nur
Wiederherstellung des Ursprünglichen. Dieselbe V
lung finden wir auch bey mehrern Vertheidigern de
welche demselben keinen fremdartiger
andern Religionen

s misericordiam promeretur ad comparationem fide-s Catechumenus? Non magis venia dignus est aicus, si ad Diaconum conferatur? Rursum mparatione Presbyteri, Diaconus veniam plus eretur? Vom vierten Jahrhundert aber werden ganz stimmt drey Classen: Katechumenen, Glaubige id Vorsteher unterschieden. Nach Euseb. demon-rat. ev. lib. VII. c. 2. bestehet die Kirche aus drey rdnungen (τρία τάγματα) *). Die erste begreift e Vorsteher (ἓν μὲν τὸ τῶν ἡγουμένων). Die zweyte id dritte faßt die Untergebenen (τῶν ὑποβεβηκόνων) zusammen. Diese beyden Classen bestehen: „aus en Glaubigen, und aus denjenigen, welche es Bades der Wiedergeburt noch nicht gewürdiget worden (εἰς δὲ τὸ μὲν πιστῶν, καὶ ῶν μὲν μηδέπω τῆς διὰ λούτρου παλιγγενεσίας ξιωμένων). Hierdurch bezeichnet Eusebius die Katechumenen (κατηχούμενοι, auch Novitioli, Tirones, udientes, Rudes u. s. w. genannt) ganz richtig. Es id die Tauf-Candidaten, oder Präparanden, mögen sie m Christen-Kinder, oder Juden oder Heiden seyn, elche den Entschluß gefaßt und förmlich erklärt haben, im Christenthume überzutreten.

Daß man die Katechumenen wieder in verschiedene lassen abtheilte, beweiset nur die große Anzahl dieser auf-Candidaten, und daß die Vorsteher der Kirche auch er darauf bedacht waren, daß Alles nach Regel und rdnung geschehe.

---

*) Wenn Hieronymus Comment. in Jes. XIX sagt: Quinque Ecclesiae ordines: Episcopos, Presbyteros, Diaconos, Fideles, Catechumenos, so bestehet die Verschiedenheit bloß darin, daß er die Praepositos (ἡγουμένους) in drey Classen abtheilt. Die Fideles sind die τέλειοι (perfecti) μεμυημένοι (initiati); die Catechumeni aber die nondum baptizati.

[illegible] Die gewöhnlichen drey Classen waren [illegible] [illegible] (ἀ[illegible]), welche den biblischen [illegible] und Auslegungen beywohnen durften. Dieß ward auch den Juden und Heiden gestattet. 2) Genuflectentes oder Prostrati, welche dem öffentlichen Gebete, welches εὐχὴ κατηχουμένων genannt und knieend gesprochen wurde, beywohnen durften. 3) Competentes, oder Electi (αἰτοῦντες, oder φωτιζόμενοι). Sie waren die eigentlichen Tauf-Candidaten oder Präparanden, welche diesen Namen, wie Augustinus (de fide et oper. c. 6.) bemerkt, a petitione baptismi erhielten, und bereits so weit vorbereitet waren, daß sie nächstens zur Taufe zugelassen werden konnten.

4) Die Dauer der Vorbereitung war, nach Zeitalter, Verfassung und Qualification der Katechumenen, verschieden. Doch scheint die dreyjährige Vorbereitung, wie sie Constitut. Apost. lib. VIII. c. 32. festgesetzt wird, als Regel angenommen werden zu können. Das Concil. Eliber. can. 42 hat nur zwey Jahre. Ausnahmen wurden gemacht: a) in Krankheits- und andern Nothfällen, wo periculum in mora war; b) bey außerordentlichen Beweisen von Einsicht und Eifer. So ward, nach Timoth. Alex. resp. can. qu. 1. einem

tepisten u. a. wiederholten. Wie kann, so fragte man, Glaube ohne Erkenntniß seyn: und wie ist Erkenntniß ohne Verstand und Einsicht möglich? Hierauf war schon längst erwiedert worden: daß hierbey eine Stellvertretung anzunehmen, und daß der Glaube der Eltern oder Zeugen und Bürgen (sponsorum) die Stelle des den Kindern fehlenden Glaubens vertrete und ihnen zur Gerechtigkeit angerechnet werde. Das war die Theorie des Augustinus*), welche in der abendländischen Kirche lange Zeit fast allgemein angenommen wurde.

Auch die Scholastiker trugen dieselbe häufig vor, wie z. B. *Anselm.* Cant. (de conc. praesi. et lib. arb. qu. *III.* c. 2) u. a. Doch wurden sie durch den Semi-Pelagianismus darauf geführt, die Sache weniger aus dem Gesichtspunkte der Stellvertretung und Imputation, als vielmehr aus der Natur und Beschaffenheit des Glaubens und der göttlichen Gnade zu betrachten. Die scharfsinnigsten Untersuchungen hierüber findet man bey Thomas Aquinas, welcher gegen Augustinus zeigte, daß ein solcher Glaube nur eine fides aliena, nicht aber realis et personalis sey.

Auch in der evangelischen Kirche ist die Lehre vom

---

*) Nur einige Stellen mögen zum Zeugniß dienen. August. serm. 351. Opp. T. V. p. 1552: „Parvulis ad consecrationem remissionemque originalis peccati prodest eorum fides, a quibus offeruntur, ut quascunque maculas delictorum per alios, a quibus nati sunt, contraxerunt, aliorum etiam interrogatione et responsione purgentur." Vgl. de lib. arbitr. lib. III. c. 23. Er sagt auch Epist. 98. §. 7: „Eorum, per quos renascuntur, justitiae spiritus trajicit eos in fidem, quam voluntate propria habere nondum potuerunt" etc. Vgl. de peccat. merit. et remiss. lib. III. c. 2. I. c. 19. u. a. Ueber die Verschiedenheit der Augustinischen und Pelagianischen Theorie von der Kindertaufe vgl. G. F. Wiggers Versuch einer pragmat. Darstellung des Augustinismus und Pelagianismus u. s. w. Berlin 1821. 8. S. 63 ff., bes. S. 90—91.

Die gewöhnlichen drey Classen waren: 1) **Audientes** (ἀκροώμενοι), welche den biblischen Lectionen und Auslegungen beywohnen durften. Dieß ward auch den Juden und Heiden gestattet. 2) **Genuflectentes** oder Prostrati, welche dem öffentlichen Gebete, welches *εὐχὴ κατηχουμένων* genannt und knieend gesprochen wurde, beywohnen durften. 3) **Competentes**, oder Electi (*αἰτοῦντες*, oder *φωτιζόμενοι*). Sie waren die eigentlichen Tauf-Candidaten oder Präparanden, welche diesen Namen, wie **Augustinus** (de fide et oper. c. 6.) bemerkt, a **petitione baptismi** erhielten, und bereits so weit vorbereitet waren, daß sie nächstens zur Taufe zugelassen werden konnten.

4) Die **Dauer der Vorbereitung** war, nach Zeitalter, Verfassung und Qualification der Katechumenen, verschieden. Doch scheint die **dreyjährige Vorbereitung**, wie sie Constitut. Apost. lib. VIII. c. 32. festgesetzt wird, als Regel angenommen werden zu können. Das Concil. Eliber. can. 42 hat nur zwey Jahre. Ausnahmen wurden gemacht: a) in Krankheits- und andern Nothfällen, wo periculum in mora war; b) bey außerordentlichen Beweisen von Einsicht und Eifer. So ward, nach Timoth. Alex. resp. can. qu. 1. einem

geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Taufe u. s. w. 1818. S. 180.

Da zur Zeit, als vorzugsweise nur Erwachsene getauft wurden, auf die Taufe der Genuß des heiligen Abendmahls zu folgen pflegte, so übertrug man dieß auch auf die Kinder-Taufe und reichte den Neugetauften sofort die Communion. Es dauerte lange Zeit, ehe man von dieser Sitte abging. Im Occident kommen noch im XII und XIII Jahrhunderte Spuren davon vor; und die orientalische Kirche hat sie stets beybehalten. Vgl. Petr. Zornii historia Eucharistiae infantum. Berol. 1737. 8. u. Chr. E. Weismann de praepostera Eucharistiae infantum reductione. Tubing. 1744. 4. Von der Zeit an, wo die Confirmation ihre gegenwärtige Gestalt erhielt, wurde es Regel, auf diese die Communion folgen zu lassen — eine Einrichtung, welche sich auch in der evangelischen Kirche findet.

VI.

Ein Punkt, welcher den Dogmatikern und Polemikern der alten Kirche, viel zu schaffen machte und große Zwietracht zwischen den Rechtglaubigen und Häretikern erregte, war die Wiederholung der Taufe (reiteratio baptismi, ἀναβάπτισμος). Es kommen hierbey folgende Fälle in nähere Betrachtung:

1) Die Gnostiker, besonders die Marcioniten und Valentinianer, hatten eine dreifache Taufe. Sie behandelten dieses Sacrament als eine Mysterie von drey Graden, und hatten für jeden Grad eine besondere Einweihung, welche sie ἀπολυτρωσις nannten. Epiphan. haer. XLII, §. 3., Bingham Orig. VI, p. 402. Die rechtglaubigen Lehrer verwarfen dieß und vertheidigten aus Ephes. IV, 5. 6. die Einheit der Taufe.

2) Zur Zeit der Novatianischen Hyper-Orthodoxie wollten manche Rigoristen die Lapsos, oder doch wenigstens diejenigen unter denselben, welche öffentlich

Manches bey, was an die frühere Taufform erinnerte und was die Liturgen nicht ermangelten, allegorisch zu deuten.

Wie es bey vielen andern Dingen und Einrichtungen ging, so geschah es auch bey der Taufe. Es hieß: Cessante causa, cessat effectus. Im fünften und sechsten Jahrhundert, wo das griechisch-römische Heidenthum so gut wie ausgestorben war, und wo die barbarischen Völker bereits fast alle das Christenthum angenommen hatten, wurden die außer-christlichen Katechumenen immer seltener. Ueberdieß hatte der Geist und Geschmack der Zeit und Völker eine ganz andere Richtung genommen. Der Hang zum Mysteriösen war vermindert. Und so mußten die alten Ideen von der Nothwendigkeit, übernatürlichen Kraft und Wirksamkeit der Taufe, von den Gefahren des Aufschubs u. s. w. wieder mehr Eingang finden. Je mehr sich die Lehre von der Erb-Sünde, von der Prädestination, von der Gnade und den Gnaden-Wirkungen, vom Glauben und den Sacramenten ausbildete, desto mehr Empfehlung mußte die Kinder-Taufe finden. Schon Gregorius von Nyssa und Nazianz hatten sie empfohlen und, so wie andere Schriftsteller, vor dem Aufschub der Taufe

welchen die Kirche verehre, bekennen) und erklärt sie für eine Erfindung des Teufels. Man vgl. Tertull. de praescript. haer. c. 14. c. 37., de pudicit. c. 19. c. 40. Er sagt de baptism. c. 15: Cum baptisma rite non habeant, omnino non habent. Er foderte also keine Wiederholung der Taufe, weil er die Handlung, welche die Häretiker fälschlich so nannten, für keine wahre Taufe erkennen konnte.

Dieser Grundsatz wurde auch in der ganzen afrikanischen Kirche angenommen und standhaft vertheidiget, wozu besonders das große Ansehen des Cyprianus das Meiste beytrug. Dieser ward darüber mit dem römischen Bischofe Stephanus in einen heftigen Streit verwickelt, welcher nur durch die Decionische Verfolgung und den Todt der beyden Urheber beygelegt wurde. Die Kirche von Cäsarea und Alexandrien erklärte sich gleichfalls wider die Ketzer-Taufe und verlangte nachdrücklich, daß jeder, der von einer häretischen Parthey übertreten wolle, erst nach dem Ritus der katholischen Kirche getauft werde. Dennoch sah man sich genöthiget, von dieser Strenge im Allgemeinen abzulassen, und sie bloß auf gewisse Häretiker, deren Taufe gar zu sehr von der katholischen abwich, zu restringiren. Es ist sehr wahrscheinlich (was auch Münter a. a. O. S. 36. annimmt), daß das reciprocum, welches die Donatisten in Betreff der katholischen Taufe ausübten, das Meiste zu dieser Milderung beytrug.

In der römischen Kirche blieb man standhaft bey der von Stephanus vertheidigten Ansicht. Auch die gallicanische und ein Theil der asiatischen Kirchen traten derselben bey. Man begnügte sich bey den zur katholischen Kirche übertretenden Häretikern bloß damit, ihnen die Hände aufzulegen (χειροθεσια oder χειροτονια) und sie, unter Gebet der Gemeine, als neue Mitglieder vorzustellen, ohne sie auf's neue zu taufen. Nur bey solchen häretischen Partheyen machte man eine Ausnahme, welche

entweder nicht auf den dreyeinigen Gott tauften (und folglich einen Fundamental-Artikel läugneten oder ausließen), oder die katholische Taufe nicht für gültig erklärten. Dem gemäß wurde die Taufe der Marcioniten und Valentinianer, deren Rechtmäßigkeit Stephanus anerkannt hatte, verworfen. Die Kirchenversammlung zu Nicäa (325) erklärte die Ketzer-Taufe, namentlich die der schismatischen Novatianer, für gültig, schloß aber die Samosatener ausdrücklich aus. Gegen die Donatisten, oder vielmehr gegen die strengere Parthey derselben, welche die katholische Taufe nicht achteten, wurde das Recht der Wiedervergeltung ausgeübt. Dasselbe geschah auch gegen die Eunomianer, oder Hyper-Arianer, theils aus Retorsion, theils weil ihre Tauf-Formel als der Nic. Glaubens-Lehre gänzlich widersprechend befunden wurde.

Die vorzüglichsten Schriftsteller, welche die kirchlichen Grundsätze über diesen Punkt näher entwickeln und vertheidigen, sind: Optatus Milevit. de schismat. Donat. lib. I. c. 10. II. c. 10. V. c. 3. 7. 8. u. a. Augustin. de bapt. contr. Donat. lib. IV. c. 17. I. c. 3. Fulgentius Rusp. de fide. c. 29. u. a. Man soll auch die von den Häretikern im Namen des dreyeinigen

welchen die Kirche verehre, bekennen) und erklärt sie für eine Erfindung des Teufels. Man vgl. Tertull. de praescript. haer. c. 14. c. 37., de pudicit. c. 19. c. 40. Er sagt de baptism. c. 15: Cum baptisma rite non habeant, omnino non habent. Er foderte also keine Wiederholung der Taufe, weil er die Handlung, welche die Häretiker fälschlich so nannten, für keine wahre Taufe erkennen konnte.

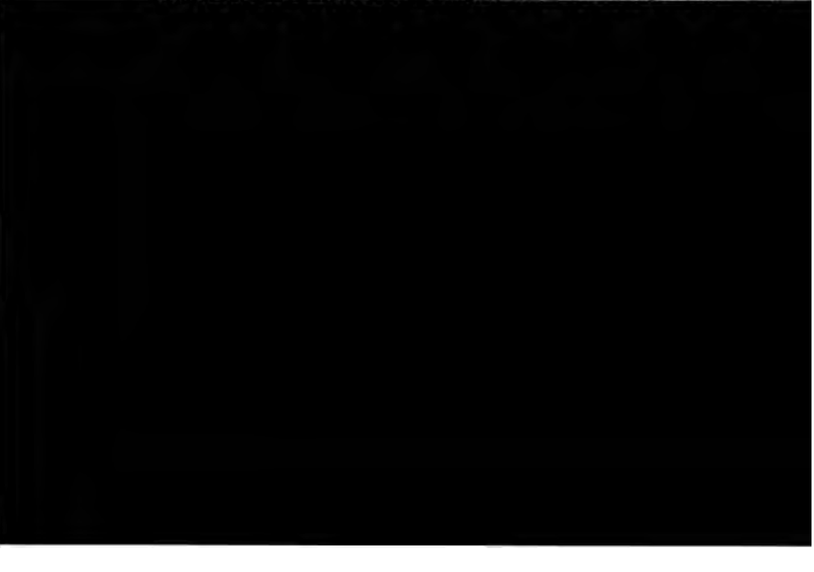
Dieser Grundsatz wurde auch in der ganzen afrikanischen Kirche angenommen und standhaft vertheidiget, wozu besonders das große Ansehen des Cyprianus das Meiste beytrug. Dieser ward darüber mit dem römischen Bischofe Stephanus in einen heftigen Streit verwickelt, welcher nur durch die Decionische Verfolgung und dem Tode der beyden Urheber beygelegt wurde. Die Kirche von Cäsarea und Alexandrien erklärte sich gleichfalls wider die Ketzer-Taufe und verlangte nachdrücklich, daß jeder, der von einer häretischen Parthey übertreten wolle, erst nach dem Ritus der katholischen Kirche getauft werde. Dennoch sah man sich genöthiget, von dieser Strenge im Allgemeinen abzulassen, und sie bloß auf gewisse Häretiker, deren Taufe gar zu sehr von der katholischen abwich, zu restringiren. Es ist sehr wahrscheinlich (was auch Münter a. a. O. S. 36. annimmt), daß das reciprocum, welches die Donatisten in Betreff der katholischen Taufe ausübten, das Meiste zu dieser Milderung beytrug.

In der römischen Kirche blieb man standhaft bey der von Stephanus vertheidigten Ansicht. Auch die gallicanische und ein Theil der asiatischen Kirchen traten derselben bey. Man begnügte sich bey den zur katholischen Kirche übertretenden Häretikern bloß damit, ihnen die Hände aufzulegen (χειροθεσια oder χειροτονια) und sie, unter Gebet der Gemeine, als neue Mitglieder vorzustellen, ohne sie auf's neue zu taufen. Nur bey solchen häretischen Partheyen machte man eine Ausnahme, welche

baptismum non esse hominis, sed Dei; a quocunque tandem administratus fuerit. Ut maxime Dei et totius pietatis ignari aut contemptores fuerint, qui nos baptizabant: non tamen in suae ignorantiae vel sacrilegii consortium nos tinxerunt, sed in fidem Jesu Christi: quia non suum, sed Dei nomen invocarunt, nec in aliud nomen nos baptizarunt. Quod si baptisma Dei erat, habuit certe inclusam promissionem de peccatorum remissione, mortificatione carnis, vivificatione spirituali, participatione Christi. Sic Judaeis nihil obfuit, ab impuris sacerdotibus et apostatis fuisse circumcisos: neque propterea irritum fuit signum, ut iterari necesse foret, sed ad genuinam originem redire satis fuit."

Die Scholastiker, welche überhaupt den Artikel von der Taufe mit großer Sorgfalt behandelten, beschäftigten sich vorzüglich mit folgenden beyden dogmatischen Fragen: 1) Ueber den Glauben der Kinder. 2) Ueber die durch die Taufe zu bewirkende Befreyung von der Sünde, besonders von der Erb-Sünde.

In Ansehung des ersten Punktes lehren sie eigentlich nichts Neues, sondern bringen nur die Sätze der alten



baptisten u. a. wiederholten. Wie kann, so fragte man, Glaube ohne Erkenntniß seyn: und wie ist Erkenntniß ohne Verstand und Einsicht möglich? Hierauf war schon längst erwiedert worden: daß hierbey eine Stellvertretung anzunehmen, und daß der Glaube der Eltern oder Zeugen und Bürgen (sponsorum) die Stelle des den Kindern fehlenden Glaubens vertrete und ihnen zur Gerechtigkeit angerechnet werde. Das war die Theorie des Augustinus *), welche in der abendländischen Kirche lange Zeit fast allgemein angenommen wurde.

Auch die Scholastiker trugen dieselbe häufig vor, wie z. B. Anselm. Cant. (de conc. praesi. et lib. arb. qu. III. c. 2) u. a. Doch wurden sie durch den Semi-Pelagianismus darauf geführt, die Sache weniger aus dem Gesichtspunkte der Stellvertretung und Imputation, als vielmehr aus der Natur und Beschaffenheit des Glaubens und der göttlichen Gnade zu betrachten. Die scharfsinnigsten Untersuchungen hierüber findet man bey Thomas Aquinas, welcher gegen Augustinus zeigte, daß ein solcher Glaube nur eine fides aliena, nicht aber realis et personalis sey.

Auch in der evangelischen Kirche ist die Lehre vom

---

*) Nur einige Stellen mögen zum Zeugniß dienen. August. serm. 351. Opp. T. V. p. 1552: „Parvulis ad consecrationem remissionemque originalis peccati prodest eorum fides, a quibus offeruntur, ut quascunque maculas delictorum per alios, a quibus nati sunt, contraxerunt, aliorum etiam interrogatione et responsione purgentur.“ Vgl. de lib. arbitr. lib. III. c. 23. Er sagt auch Epist. 98. §. 7: „Eorum, per quos renascuntur, justitiae spiritus trajicit eos in fidem, quam voluntate propria habere nondum potuerunt“ etc. Vgl. de peccat. merit. et remiss. lib. III. c. 2. I. c. 19. u. a. Ueber die Verschiedenheit der Augustinischen und Pelagianischen Theorie von der Kindertaufe vgl. G. F. Wiggers Versuch einer pragmat. Darstellung des Augustinismus und Pelagianismus u. s. w. Berlin 1821. 1. S. 63 ff., bes. S. 90—91.

Glauben der Kinder angenommen worden; obglei
auf eine verschiedene Weise. Die Lutheraner leite
denselben von der Gnaden-Wirkung des h. Geistes un
göttlichen Wortes her, erklären denselben für wirklic
und personell und bringen damit die Lehre von de
Gegenwart Christi im h. Abendmahle in Verbindung. S
Chemnitii exam. Conc. Trident. P. II. lib. 2. sect
10. Gerhardi Loc. theol. ed. Cotta. T. IX. p. 26
seqq. Die Reformirten pflichteten meistens dem
Augustinus bey; und Theod. Beza (Colloq. Mom
pelg. p. 435. 491 — 95.) bedient sich geradezu der For
mel: Infantes aliena fide baptizari. Auch hat er den
Satz: Fidem parentum infantibus tribui, eamque
fidem alienam esse, quia in ipsis infantibus non
inest, ut tamen pro sua in illis ex Dei pacto censea
tur. Nach Calvin ist der Glaube in den Kindern, zwa
nicht actualiter oder habitualiter, aber doch poten
tialiter oder seminaliter. Seine Worte sind
Institut. rel. chr. lib. IV. c. 16. §. 20: Parvulos ba
ptizari in futuram poenitentiam et fidem, quae etsi
in illis nondum formata sunt, arcana tamen Spi
ritus operatione utriusque semen in illis
latet. Dieselbe Meynung de fide seminali s. potentiali

Ehemals	Jetzt
der, außer dem Falle der Krankheit, zu einer andern Zeit zur Taufe lassen; ja, noch im XIII. Jahrh. ward die Furcht einer Gefahr in der Aufbewahrung der Kinder für die gesetzlichen Tauf-Abende für ein Werk des Teufels erklärt.	längere Zeit, auch bey vollkommener Gesundheit des Säuglings, noch hin warten. Ein nach Pfingsten gebornes Kind bis auf Ostern zur Taufe aufbewahren wollen, möchte jetzt für eine unerhörte Gottlosigkeit, und für eine Eingebung des Teufels angesehen werden.

VI. Ort, an welchem die Taufe verrichtet wird.

Ehemals.	Jetzt.
Achthundert Jahre waren die Tauf-Bronnen tief und geräumig, daß darin Erwachsene, und vierzehnhundert Jahre noch so groß, daß man wenigstens Kinder in denselben untertauchen konnte.	Jetzt sind die Tauf-Bronnen so flach und enge, daß man in denselben auch einem neugebornen Kinde die Taufe durch Untertauchen nicht mehr ertheilen könnte.
Sechshundert Jahre bekamen die Tauf-Bronnen eine eigene, von den Kirchen verschiedene Umgebung. Hohe, prächtige Pforten führten zu ihnen, bedeckte Säulengänge umwölbten sie, und in ihrer Vertiefung rauschte lebendiges Wasser.	Nun haben die Tauf-Bronnen keine andere Umgebung als die Kirch-Mauern, hölzerne oder metallene Deckel verschließen sie, niedere Geländer fassen sie ein, und in ihrer geringen Höhlung stehet ein todtes Wasser.
Dreyzehnhundert Jahre ward die Taufe in den Tauf-Häusern oder Tauf-Kirchen,	Jetzt wird die Taufe, wenn gleichwohl in der Kirche, doch außerhalb des Tauf-

cui pro peccato addicti sumus, non tollatur per baptismum? Hoc ideo tradunt fieri viri sancti, quia si a poena homines per baptismum liberarentur, ipsam putarent baptismi pretium, non aeternum regnum, ideo soluto reatu peccati temporalis, poena tamen manet, ut illa vita studiosius quaeratur, quae erit a poenis omnibus aliena. Ideo etiam manet, ut sit fideli et certandi materia et vincendi occasio, qui non vinceret, si pugnaret, nec pugnaret, si in baptismo fieret immortalis. Allein diese Ansicht drang nicht durch, und die entgegengesetzte ward im Abendlande herrschend.

Sie ging auch in die Decrete der Tridentinischen Kirchen-Versammlung über. Es heißt Concil. Trident. Sess. V. can. 5. p. 25. ed. Lugd. 1677: per baptisma tolli totum id, quod veram et propriam peccati rationem habet. Und c. 4. wird gesagt: Propter hanc regulam fidei ex traditione Apostolorum etiam parvuli, qui nihil peccatorum in semetipsis adhuc committere potuerunt, ideo in remissionem peccatorum veraciter baptizantur, ut in eis regeneratione mundetur, quod generatione contraxerunt. Ueber den Sinn dieser Bestimmung vgl. Beccanus de grat. P. II. tract. 4. Costerus Enchirid. de peccato

und ähnliche Formeln, worüber auch in der [illegible] Kirche verschiedene Abweichungen von dem alten [illegible] angefunden werden. Auch hätte wohl, obgleich nicht [illegible] Specielle, sondern bloß das Generelle hier anzugeben war, etwas über die Formel: baptizo te und baptizetur hic, über das dreyfache Amen und signum crucis bemerkt werden sollen, da die verschiedenen Kirchen-Systeme von jeher ein so großes Gewicht auf diese Punkte legten.

4) Dadurch, daß die Taufe der Erwachsenen und die Taufe der Kinder nicht gehörig und bestimmt genug geschieden werden, sind manche Bemerkungen entstanden, welche wenigstens in der Art und Weise, wie sie ausgedrückt worden, nicht ganz passend sind. Dieß ist z. B. der Fall ad II. bey dem φιλημα ἁγιον, oder dem Bruder-Kusse, welcher bey der Aufnahme der Erwachsenen seinen guten Grund hatte, bey der Taufe der Kinder aber seine Bedeutung verlor.

5) Auch gegen andere Behauptungen finden Zweifel Statt. Wir rechnen dahin ad II. den Satz: daß Achthundert Jahre die Eltern selbst ihre Kinder zur Taufe gebracht hätten, daß dieß aber jetzt, unter Androhung kirchlicher Strafen, verboten sey. Das Erstere ist zuverlässig irrig; und es kann nur so viel bewiesen werden, daß in der alten Kirche auch die Eltern ἀναδοχοι, oder susceptores, seyn durften, keinesweges aber, daß sie es in der Regel waren, oder seyn mußten. In Ansehung des Letztern ist uns auch kein Kirchen-Gesetz bekannt, welches die Eltern unbedingt ausschlösse.

So viel im Allgemeinen. Auf einzelne Punkte werden wir in der Folge Rücksicht nehmen.

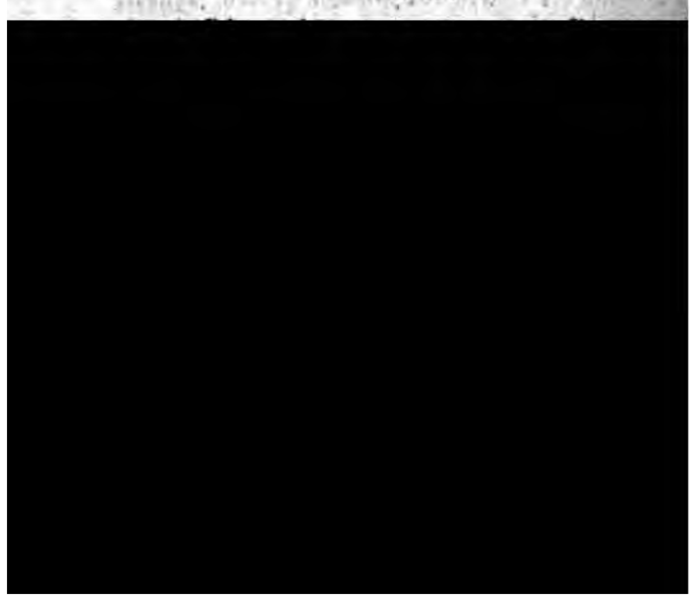
---

te, von Christus bis auf unsere Zeiten u.
Erster Band.

Der Verfasser hat mit einem lobenswerthen
gesammelt, was für seinen liturgischen Zweck von
tigkeit war. Besonderes Lob verdient die Aufme
keit, welche den Ritualien der teutschen K
gewidmet wird, wovon S. 196 ff. zum Beispiel
Indeß findet man im Ganzen mehr eine Sammlun
zelner fast in tabellarischer Form mitgetheilter Zeu
als eine pragmatische Zusammenstellung und geschi
Verarbeitung. Auch dürfte man hin und wieder di
lologische und kritische Genauigkeit, besonders be
Zeugnissen aus der orientalischen Kirche, vermissen.

Der Verfasser beschließt diese Schrift (S. 3
814) mit einer allgemeinen Uebersicht: Nebenei
derstellung der alten und neuen Zeit,
sichtlich der Taufe. Wir halten es für
mäßig, diese kurze Synopse unsern Lesern, der V
chung wegen, mitzutheilen.

I. Art und Weise, wie die Taufe verr
tet wird.



II.

„Die ganze Handlung war in den ältesten Zeiten äusserst einfach. Die Apostel haben kein Ritual dazu vorgeschrieben, und die Gemeinen hatten darin vollkommene Freyheit, die sie auch gebrauchten, da sich mit der Zeit die Ceremonien vermehrten. Doch haben sich die ältesten Kirchen ohne Zweifel nach den Gebräuchen der Apostel gerichtet, welche wohl im Wesentlichen dieselben waren, die sie wahrgenommen hatten, während Jesus auf Erden lebte.“ S. Münter's Handbuch der ältesten chr. Dogmengesch. II. B. 2 Abth. S. 11.

In den Schriften der apostolischen Väter kommt über die Taufe weder in dogmatischer noch ritueller Hinsicht etwas Bestimmtes vor. Die beyden Stellen in Hermae Pastor Lib. I. Vis. III. c. 3. beweisen bloß so viel, daß die Taufe als der einzige Eingang in die Kirche (welche unter dem Bilde eines im Wasser erbaueten Thurmes vorgestellt wird) und zum Heil betrachtet wird. Es heißt: Quare ergo super aquas aedificatur turris, audi. Quoniam vita vestra per aquam salva facta est, et fiet. In der Stelle lib. III. Similit. IX. n. 16. ed. Cotel. I. p. 119—20. heißt es: Necesse est, ut per aquam habeant adscendere, ut requiescant. Non poterant enim aliter in regnum Dei intrare, quam ut deponerent mortalitatem prioris vitae. Illi igitur defuncti sigillo filii Dei signati sunt, et intraverunt in regnum Dei. Antequam enim accipiat homo nomen filii Dei, morti destinatus est: at ubi accipit illud signum, liberatur a morte, et traditur vitae. Illud autem sigillum aqua est, in quam descendunt homines morti obligati, adscendunt vero vitae adsignati. Et illis igitur praedicatum est illud sigillum, et usi sunt eo, ut intrarent in regnum Dei. Zugleich enthält diese Stelle ein bestimmtes Zeugniß von der Sitte des Untertauchens, wofür auch die Beyspiele und Metaphern der Schriftsteller des N. T. sprechen.

Ehemals.	Jetzt.
Dreyhundert Jahre ward dem Getauften vom Priester, zum Zeichen der Verbrüderung, ein Kuß gegeben.	Seit dem IV. Jahrh pfängt der Taufende neugebornen Bruder mehr mit einem leben Kusse, sondern mit todten Glückwunsche.
Achthundert Jahre brachten die Eltern selbst ihre Kinder zur Taufe und hoben sie aus derselben.	Jetzt unterliegen Elte ner kirchlichen Strafe che es wagen, ihre K aus der Taufe zu heb
Siebzehnhundert Jahre waren unmündige Kinder und erklärte Irrglaubige von Pathen-Stellen ausgeschlossen.	Jetzt stehen nicht selte mündige Kinder und er Irrglaubige als Bürg auf die wahre Lehr Verpflichtenden am Bronnen.

III. Personen, welche die Taufe verric ihre Annahme, Vorbereitung, Ordnung der Taufe, und Uebungen nach dersell

Ehemals.	Jetzt.
Zwölf Jahrhunderte wurden	Jetzt sollen auch halb

und ähnliche Formeln, worüber auch in der katholischen Kirche verschiedene Abweichungen von dem alten Ritus gefunden werden. Auch hätte wohl, obgleich nicht das Specielle, sondern bloß das Generelle hier anzugeben war, etwas über die Formel: baptizo te und baptizetur hic, über das dreyfache Amen und signum crucis bemerkt werden sollen, da die verschiedenen Kirchen-Systeme von jeher ein so großes Gewicht auf diese Punkte legten.

4) Dadurch, daß die Taufe der Erwachsenen und die Taufe der Kinder nicht gehörig und bestimmt genug geschieden werden, sind manche Bemerkungen entstanden, welche wenigstens in der Art und Weise, wie sie ausgedrückt worden, nicht ganz passend sind. Dieß ist z.B. der Fall ad II. bey dem φίλημα ἅγιον, oder dem Bruder-Kusse, welcher bey der Aufnahme der Erwachsenen seinen guten Grund hatte, bey der Taufe der Kinder aber seine Bedeutung verlor.

5) Auch gegen andere Behauptungen finden Zweifel Statt. Wir rechnen dahin ad II. den Satz: daß Achthundert Jahre die Eltern selbst ihre Kinder zur Taufe gebracht hätten, daß dieß aber jetzt, unter Androhung kirchlicher Strafen, verboten sey. Das Erstere ist zuverlässig irrig; und es kann nur so viel bewiesen werden, daß in der alten Kirche auch die Eltern ἀνάδοχοι, oder susceptores, seyn durften, keineswegs aber, daß sie es in der Regel waren, oder seyn mußten. In Ansehung des Letztern ist uns auch kein Kirchen-Gesetz bekannt, welches die Eltern unbedingt ausschlösse.

So viel im Allgemeinen. Auf einzelne Punkte werden wir in der Folge Rücksicht nehmen.

Ehemals.	Jetzt.
be nur auf besondern Befehl der ersteren.	höchst selten und nur in besondern Fällen.
Zwölfhundert Jahre nahm man Anstand, ein Weib, auch im Falle der Noth, taufen zu lassen, und bezweifelte die Gültigkeit einer solchen Taufe.	Nun werden Weiber g lich angewiesen, die T Taufe zu verrichten, u freuen sich hierin eines ßeren Zutrauens, al Mannspersonen.
Sechszehnhundert Jahre ward von dem Minister der Taufe auch zu Kindtaufen das Nüchternseyn gefodert.	Gegenwärtig wird jede fe, ohne alle Rücksich ein Fasten-Gebot, ja g nach eingenommenen tagsmahle von den Pri ausgespendet.

V. Zeit, zu welcher die Taufe verricht wird.

Ehemals.	Jetzt.
Dreyzehnhundert Jahre ward die Taufe ordentlicher Weise an den Vorabenden von Ostern und Pfingsten	Nun geschieht die nach allgemeiner Prax jedem Tage des Jahres, zu jeder Stunde des T

Ehemals	Jetzt
der, außer dem Falle der Krankheit, zu einer andern Zeit zur Taufe lassen; ja, noch im XIII. Jahrh. ward die Furcht einer Gefahr in der Aufbewahrung der Kinder für die gesetzlichen Tauf-Abende für ein Werk des Teufels erklärt.	längere Zeit, auch bey vollkommener Gesundheit des Säuglings, noch hin warten. Ein nach Pfingsten gebornes Kind bis auf Ostern zur Taufe aufbewahren wollen, möchte jetzt für eine unerhörte Gottlosigkeit, und für eine Eingebung des Teufels angesehen werden.

VI. Ort, an welchem die Taufe verrichtet wird.

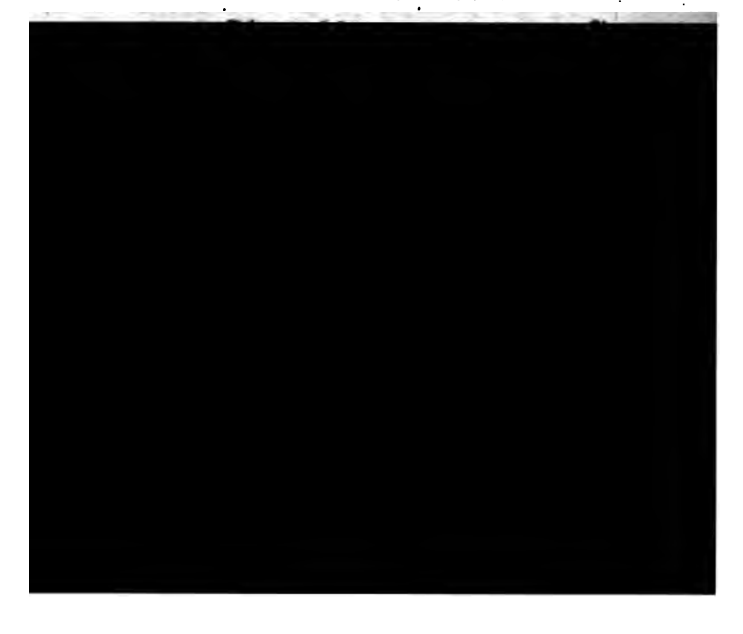
Ehemals.	Jetzt.
Achthundert Jahre waren die Tauf-Bronnen tief und geräumig, daß darin Erwachsene, und vierzehnhundert Jahre noch so groß, daß man wenigstens Kinder in denselben untertauchen konnte.	Jetzt sind die Tauf-Bronnen so flach und enge, daß man in denselben auch einem neugebornen Kinde die Taufe durch Untertauchen nicht mehr ertheilen könnte.
Sechshundert Jahre bekamen die Tauf-Bronnen eine eigene, von den Kirchen verschiedene Umgebung. Hohe, prächtige Pforten führten zu ihnen, bedeckte Säulengänge umwölbten sie, und in ihrer Vertiefung rauschte lebendiges Wasser.	Nun haben die Tauf-Bronnen keine andere Umgebung als die Kirch-Mauern, hölzerne oder metallene Deckel verschließen sie, niedere Geländer fassen sie ein, und in ihrer geringen Höhlung stehet ein todtes Wasser.
Dreyzehnhundert Jahre ward die Taufe in den Tauf-Häusern oder Tauf-Kirchen,	Jetzt wird die Taufe, wenn gleichwohl in der Kirche, doch außerhalb des Tauf-

te, von Christus bis auf unsere Zeiten u.
Erster Band.

Der Verfasser hat mit einem lobenswerthen F
gesammelt, was für seinen liturgischen Zweck von W
tigkeit war. Besonderes Lob verdient die Aufmer
keit, welche den Ritualien der teutschen Ki
gewidmet wird, wovon S. 196 ff. zum Beispiel d
Indeß findet man im Ganzen mehr eine Sammlun
zelner fast in tabellarischer Form mitgetheilter Zeug
als eine pragmatische Zusammenstellung und geschich
Verarbeitung. Auch dürfte man hin und wieder die
lologische und kritische Genauigkeit, besonders bey
Zeugnissen aus der orientalischen Kirche, vermissen.

Der Verfasser beschließt diese Schrift (S. 30
314) mit einer allgemeinen Uebersicht: Nebenei
derstellung der alten und neuen Zeit,
sichtlich der Taufe. Wir halten es für z
mäßig, diese kurze Synopse unsern Lesern, der Ve
chung wegen, mitzutheilen.

I. Art und Weise, wie die Taufe verr
tet wird.



Ehemals.	Jetzt.
Dreyhundert Jahre ward dem Getauften vom Priester, zum Zeichen der Verbrüderung, ein Kuß gegeben.	Seit dem IV. Jahrh. pfängt der Taufende neugebornen Bruder mehr mit einem leben Kusse, sondern mit todten Glückwunsche.
Achthundert Jahre brachten die Eltern selbst ihre Kinder zur Taufe und hoben sie aus derselben.	Jetzt unterliegen Elte ner kirchlichen Strafe, che es wagen, ihre K aus der Taufe zu heb
Siebzehnhundert Jahre waren unmündige Kinder und erklärte Irrglaubige von Pathen-Stellen ausgeschlossen.	Jetzt stehen nicht selte mündige Kinder und er Irrglaubige als Bürg auf die wahre Lehr Verpflichtenden am Bronnen.

III. Personen, welche die Taufe verrich ihre Annahme, Vorbereitung, Ordnung der Taufe, und Uebungen nach dersel

Ehemals.	Jetzt.
Zwölf Jahrhunderte wurden	Jetzt sollen auch halb

Ehemals.	Jetzt.
be nur auf besondern Befehl der ersteren.	höchst selten und nur in besondern Fällen.
Zwölfhundert Jahre nahm man Anstand, ein Weib, auch im Falle der Noth, taufen zu lassen, und bezweifelte die Gültigkeit einer solchen Taufe.	Nun werden Weiber g lich angewiesen, die T Taufe zu verrichten, un freuen sich hierin eines ßeren Zutrauens, als Mannspersonen.
Sechszehnhundert Jahre ward von dem Minister der Taufe auch zu Kindtaufen das Nüchternseyn gefodert.	Gegenwärtig wird jede se, ohne alle Rücksich ein Fasten-Gebot, ja ge nach eingenommenen tagsmahle von den Pri ausgespendet.

V. Zeit, zu welcher die Taufe verricht wird.

Ehemals.	Jetzt.
Dreyzehnhundert Jahre ward die Taufe ordentlicher Weise an den Vorabenden	Nun geschieht die T nach allgemeiner Prax jedem Tage des Jahres,

Ehemals.	Jetzt.
innerhalb des Tauf-Bronnens vorgenommen.	Bronnens, zuweilen ganz von demselben in die Sacristey zurückgezogen, verrichtet.
Sechzehnhundert Jahre war es nur den Fürsten und den Uebrigen bey Nothfällen erlaubt, im Hause, den Ersteren in ihren Oratorien, taufen zu lassen.	Jetzt fodert und erhält Jedermann die Erlaubniß ohne alle Noth seine Stube als Kirche oder Oratorium, und seine Schüssel als Baptisterium zu gebrauchen.

Daß sich gegen diese Uebersicht mancherley Erinnerungen und Ausstellungen machen lassen, wird jeder Sachkenner sogleich einsehen. Wir begnügen uns, bloß auf einige Punkte aufmerksam zu machen.

1) Offenbar ist der Verfasser mit den Jahrhunderten etwas zu freygebig gewesen; und seine Angaben sind richtiger in rotundo, als in exacto! Eine genauere Kritik wird die Perioden des Verfassers bald zu lang, bald zu kurz finden.

Kapitel.

llen der Kirchenvä

worin ... liche Beschreibung

Tauf-Ritual's gegeben wird.

Ehe wir zur Beschreibung der einzelnen Theile Sacraments der Taufe kommen, wird es zweckm seyn, diejenigen Stellen aus den ältesten Docume der christlichen Kirche zusammenzustellen, worin die und Weise, wie dieses Sacrament verwaltet wurde, Zusammenhange und mit einer gewissen Vollständi beschrieben wird.

III.

Der erste Schriftsteller, bey welchem wir eine au
führlichere Beschreibung des Tauf-Ritus finden,
Justinus Martyr in der Apolog. I. c. 61—67.
210 seqq. Da wir schon Denkwürdigk. IV. S. 154–
160 eine Uebersetzung dieser Stelle gegeben haben,
wollen wir dieselbe hier nicht wiederholen, sondern bl
darauf und auf die darüber gemachten Bemerkungen ve
weisen.

Der Verfasser des Dialogus cum Tryphone Judae
(wofür Justin gilt) redet auch zuweilen von der Tau
als Einweihungs-Akt, beschreibt denselben aber nic
näher, sondern begnügt sich damit, sie mit der jüd
schen Beschneidung, jedoch nur im geistlichen Sin
(περιτομην πνευματικην), zu vergleichen — worau
man auf das Daseyn der Kinder-Taufe in diese
Zeitalter geschlossen hat.

IV.

Der Karthagische (nach Andern: Römische) Presbyt
Tertullianus († um das J. 220) ist Verfasser d
ältesten Monographie über die Taufe. In seiner Abhan

nen nur im Wasser bleibend gedeihen" *). Nur die größte Einfalt kann behaupten, daß eine so einfache und anspruchslose Handlung ohne Einfluß und Werth sey. Man begreift nicht, wie Gott in Einfachheit so große Dinge wirken könne. „Daß in größter Einfachheit, ohne Gepränge und besondere neue Anstalten, ja, ohne allen Aufwand, ein Mensch in's Wasser hinabgelassen, und unter wenig Worten eingetaucht (inter pauca verba tinctus) wird und nicht viel, oder gar nicht reiner, wieder aus demselben hervorsteiget — dadurch dennoch die Ewigkeit (consecutio aeternitatis i. e. vitam et salutem aeternam) erlangen soll, das ist ihnen ganz unglaublich. O des thörichten Unglaubens, der sich darüber wundert, daß durch dieses Bad der Todt vernichtet werde! (c. 2.)

Das Wasser ist eine alte und ehrwürdige Substanz. Es ist schon bey der Schöpfung durch den heiligen Geist geweihet und hat stets seine heilbringende Kraft bewähret. „Wollte ich aber alles anführen, was sich auf die Natur,

---

*) Sed nos pisciculi secundum ἰχθὺν nostrum Jesum Christum in aqua nascimur; nec aliter quam in aqua permanendo salvi sumus. Zur Erläuterung dieser Stelle dienet Optatus Milevit. de schism. Donat. lib. III. c. 2. Opp. T. I. p. 47. vgl. Hymn. Clement. Alex. Paedag. lib III. in fine. Schon in den Sibyllinischen Büchern findet man lib. VIII. v. 217 seqq. die Akrostichis vom Worte ἰχθὺς, mit dem hinzukommenden σταυρός. Jeder Buchstabe des Wortes ἰχθὺς (piscis) ist, nach Optatus, ein Inbegriff heiliger Wörter und das Wort bedeutet: Jesus Christus, Dei Filius, Salvator (Ἰησοῦς Χριστός, Θεοῦ υἱός, σωτήρ). Augustinus (de civit. Dei lib. XVIII. c. 23) erinnert: In quo nomine (ἰχθὺς) mystice intelligitur Christus, eo quod in hujus mortalitatis abysso, velut in aquarum profunditate, vivus, hoc est, sine peccato, esse potuerit.

Kraft und heilsame Wirkung dieses Elementes bezieh
so würde ich fürchten müssen, eher ein Lob des Wasse
als die Art und Weise der Taufe zu schildern" (c. 3).

„Niemand müsse sagen: Werden wir denn wohl n
jenem ursprünglichen Wasser getauft? Freylich nicht n
demselben; außer nur in so weit, als die Art zwar ve
schieden, die Gattung aber dieselbe ist. Was aber v
der Gattung gilt, das muß auch von der Art (specie
gelten. Es macht also keinen Unterschied, ob jema
im Meere oder in einem stehenden Wasser (stagno), ob
einem Flusse oder in einer Quelle, ob in einem Sump
oder im Fluß-Bette (alveo, auch Bade-Wanne) abg
waschen wird. Auch haben diejenigen, welche Johann
im Jordan taufte, keinen Vorzug vor denen, die Petru
in der Tiber taufte. Jener Eunuch, welchen Philipp
unterweges im Wasser, wie es sich zufällig fand, tauft
hatte deshalb weder mehr noch weniger Heil zu erwarte
Alles Wasser also erlanget, des ursprünglichen Vorzug
wegen (de pristina originis praerogativa), das Sacr
ment der Heiligung, unter Anrufung Gottes. Denn d
heilige Geist kommt alsbald vom Himmel über das Wasse
heiliget dasselbe durch sich und verleihet demselben d
Kraft wiederum zu heiligen" (c. 4).

nen Geist in das Wasser zu bringen, durch geschickte Ma-
nipulation eine Verkörperung zu bewirken und durch ein
helleren Geist (das Wasser) zu beleben *); aber Gott s
es nicht vergönnt seyn, durch sein Werkzeug (in suo o
gano i. e. ministro) und durch heilige Hände eine geist
Erhabenheit hervorzurufen (sublimitatem modulari sp
ritalem)! Wir haben hiervon schon Beyspiele im alt
Bunde. Jakob legte seinen Enkeln, den Söhnen J
sephs, Ephraim und Manasse die Hände kreutzweis au
Haupt, und ertheilte ihnen den Segen, als ein Vorb
auf den künftigen Segen durch Christus. Alsdann st
get der heilige Geist auf diese gereinigten und gesegnet
Körper (der Täuflinge) bereitwillig vom Vater herab u
ruhet auf dem Wasser der Taufe, wie er einst in Ta
ben-Gestalt auf den Herrn herabschwebte, damit die N
tur des h. Geistes durch das Geschöpf der Einfalt u
Unschuld (indem der Körper der Taube ohne Galle ist) a
gedeutet würde. So daß also der Spruch: Seyd oh
falsch, wie die Tauben (estote simplices sic
columbae, Matth. X. 16) auch hier sein Vorbild h
Wie einst, nach dem Wasser der Sündfluth, wodu
die Bosheit der alten Welt gereiniget ward, und n
der Welt Taufe, wie ich es nennen möchte (post bapti

Wasser den heiligen Geist empfangen; sondern wir werden nur in dem Wasser gereiniget und unter dem Beystande des Engels für den heiligen Geist vorbereitet (sub angelo spiritui sancto praeparamur). Auch hiervon haben wir ein Vorbild. „Denn so war Johannes der Vorläufer des Herrn, welcher seine Wege bereitete: so bereitete auch der bey der Taufe vermittelnde Engel (angelus baptismi arbiter) dem herabkommenden heil. Geiste den Weg, zur Abwaschung der Sünden und zur Erlangung des Glaubens, welcher im Vater, Sohn und Geist versiegelt wird. Denn wenn in dreyer Zeugen Munde die Wahrheit bestehet, wie viel mehr müssen nicht, da wir durch den ertheilten Segen dieselben Vermittler des Glaubens, welche auch Bürgen unsers Heils sind, haben, diese drey göttlichen Namen zur Befestigung unserer Hoffnung hinlänglich seyn? Da nun aber die Bezeugung des Glaubens und die Bürgschaft des Heils unter diesen Dreyen uns versichert wird, so muß nothwendig auch noch der Kirche erwähnt werden. Denn, wo diese Drey, nämlich Vater, Sohn und heiliger Geist, sind, da ist auch die Kirche, der Körper dieser Drey." (c. 6).

„Wenn wir hierauf aus dem Bade heraussteigen, so werden wir, nach altem Gebrauche, mit geweihter Salbe bestrichen, wie man mit Oel aus dem Horn für das Priesterthum zu salben pflegte. So wurde Aaron von Moses gesalbt; und von der geistigen Salbung, womit unser Herr vom Vater gesalbt ward, erhielt er den Namen: der Gesalbte (Christus). So werden auch wir leiblich gesalbt; aber die Wirkung ist eine geistige. Bey der Taufe ist das Eintauchen in's Wasser die leibliche Handlung, (carnalis actus) aber die Sündenvergebung, welche wir erlangen, ist die geistliche Wirkung (spiritalis effectus) (c. 7).

„Hierauf wird die Hand aufgelegt, welche unter Segensprüchen, den heiligen Geist herabrufet und einladet. Der menschlichen Geschicklichkeit soll es vergönnt seyn, ei-

aus der Wunde seiner durchbohrten Seite flie
Diejenigen also, welche an sein Blut glauben, sollen
Wasser gewaschen werden, und die mit Wasser Gewa
nen, sollen auch das Blut (nämlich im h. Abendma
trinken. Das ist die Taufe, welche das nicht emp
gene Bad vorstellet, und das verlorne wiedergie
(c. 16).

Im 17. und 18 Kapitel handelt T. von Erth
lung und vom Empfang der Taufe (de obse
tione dandi et accipiendi baptismum). In Anseh
des Rechts der Ertheilung (jus dandi) bestimmt er:
Ober-Priester, oder Bischof; sodann die Presbyter
Diakonen, jedoch nicht ohne Auctorität des Bisch
Doch dürfen auch die Laien die Taufe ertheilen;
daß jedoch das bischöfliche Amt dadurch beeinträcht
werde. In Noth-Fällen, nach Verhältniß des O
der Zeit und der Personen, darf es geschehen. Nur
Weibern soll das Taufen so wenig wie die Ausüb
des Lehramtes gestattet werden. Was aber den Emp
der Taufe betrifft, so darf man damit nicht leichtsi
verfahren, und der Aufschub derselben ist rathsa
als die Beschleunigung, vorzüglich in Ansehung der K
der. Man darf die Bürgen (sponsores) nicht

ie Taube des h. Geistes herab, aus dem Himmel,
r der Kasten vorbildet, herabgelassen, um uns den
r Gottes zu bringen.“ (c. 8).
n Folgenden handelt T. vom Durchgange der
eliten durch's rothe Meer, von der Ver-
lung des bittern Wassers in süßes,
dern Vorbildern der Taufe (c. 9). Dieß ist schon
nicht unwichtig, weil wir daraus ersehen, daß
unsern Tauf-Formularen vorkommenden Bilder
es Alter haben. Dann folgt: Vom Unterschiede
ufe Johannis und Christi (c. 10) und die Frage:
Christus nicht selbst taufte (c. 11)? Beantwor-
verschiedener Zweifel über die Nothwendigkeit der
(c. 12—14); und Beweis, daß es nur Eine
(unum baptismum) gebe und daß das Sacrament
Wiederholung nicht herabgewürdiget werden dürfe
). „Indeß haben wir auch noch ein zweytes
(secundum lavacrum), welches auch eins und
ist (unum et ipsum i. e. non reiterandum), näm-
Bad des Blutes (sanguinis), wovon unser
pricht: Ich muß mich taufen lassen mit
Taufe (Luk. XII, 50. vgl. Marc. X, 38), als
r (von Johannes) getauft war. Denn er war,
hannes (1 Joh. V, 6) schreibet, gekommen durch

aus der Wunde seiner durchbohrten Seite fließen. Diejenigen also, welche an sein Blut glauben, sollen mit Wasser gewaschen werden, und die mit Wasser Gewaschenen, sollen auch das Blut (nämlich im h. Abendmahle) trinken. Das ist die Taufe, welche das nicht empfangene Bad vorstellet, und das verlorne wiedergiebt." (c. 16).

Im 17. und 18 Kapitel handelt T. von Ertheilung und vom Empfang der Taufe (de observatione dandi et accipiendi baptismum). In Ansehung des Rechts der Ertheilung (jus dandi) bestimmt er: den Ober-Priester, oder Bischof; sodann die Presbyter und Diakonen, jedoch nicht ohne Auctorität des Bischofs. Doch dürfen auch die Laien die Taufe ertheilen; ohne daß jedoch das bischöfliche Amt dadurch beeinträchtiget werde. In Noth-Fällen, nach Verhältniß des Ortes, der Zeit und der Personen, darf es geschehen. Nur den Weibern soll das Taufen so wenig wie die Ausübung des Lehramtes gestattet werden. Was aber den Empfang der Taufe betrifft, so darf man damit nicht leichtsinnig verfahren, und der Aufschub derselben ist rathsamer, als die Beschleunigung, vorzüglich in Ansehung der Kinder. Man darf die Bürgen (sponsores) nicht der Gefahr aussetzen; und für sie selbst ist es besser, daß sie erst bey gereifterem Alter und Verstande zur Taufe kommen.

Für die beste Tauf-Zeit erklärt der Verfasser (c. 19) Ostern und Pfingsten. „Uebrigens ist jeder Tag des Herrn, und jeder Tag, jede Stunde und jede Zeit ist für die Taufe geeignet (habile omne tempus baptismo). Wenn auch die Feyerlichkeit (solemnitas) einen Unterschied mache, so hat es doch auf die Gnade (gratia) keinen Einfluß." Zuletzt (c. 20) werden die Vorbereitungen zur Taufe angegeben. Sie sind: Orationes crebrae, jejunia, geniculationes, pervigilia. Was dem Neugetauften Pflicht sey, wird mit folgenden Worten gesagt:

Igitur benedicti, quos gratia Dei exspectat, cum de illo sanctissimo lavacro novi natalis adscenditis, et primas manus apud matrem (i. e. ecclesiam) cum fratribus aperitis, petite de patre, petite de domino peculia, gratias distributiones charismatum, subjiciente: Petite et accipietis, inquit. Quaesistis enim, et invenistis. Pulsastis, et apertum est vobis."

Man lernt aus dieser Abhandlung die Gesichtspunkte kennen, welche man am Anfange des dritten Jahrhunderts in Ansehung der Taufe, als Lehre und Gebrauch gefaßt hatte. Man ersieht daraus, daß alles auf die Taufe der Erwachsenen berechnet war, und daß die Mißbilligung Tertullian's zwar allerdings das Daseyn der Kinder-Taufe beweiset, seine anderweitigen Aeußerungen aber doch den Mehrgebrauch der erstern voraussetzen.

Noch gehört hieher eine Stelle Tertull. adv. Prax. c. 26: „Der letzte Befehl Christi (novissime mandans) war, daß man taufen sollte (ut tinguerent l. tingerent) auf den Vater, Sohn und heiligen Geist, nicht aber auf Einen (non in unum); denn wir werden nicht Einmal, sondern Dreymal, nach den einzelnen Namen auf die einzelnen Personen getauft (nam nec semel, sed ter, ad singula nomina in personas singulas tinguimur (tingimur))." In der Abhandlung de praescript. haeret. c. 39. erwähnt er bey Aufzählung der zum christl. Cultus gehörigen Handlungen der Taufe nicht besonders — was aber aus dem Th. IV. S. 173 angeführten Grunde zu erklären ist, auf jeden Fall aber nur dann von besonderer Wichtigkeit seyn könnte, wenn er auch in seinen übrigen Schriften dieses Sacrament mit Stillschweigen übergangen hätte. Uebrigens ist es ein richtiges Urtheil Münter's (Handb. der ält. chr. Dogmengesch. II. B. 2 Abth. S. 58): „Tertullian fing unstreitig an, mit der

Lehre von der Taufe Aberglauben zu verbinden; denn er war der Erste, der dem Wasser eine physische Kraft zuschrieb." In besonderer Verbindung hiermit stehet auch, was er de bapt. c. 5. und 6. von dem Tauf-Engel, welcher der Taufe vorstehe und das Wasser zur Taufe kräftig mache, lehret. Dieß hängt mit seiner Vorstellung von dem Gebets-Engel (Angelus orationis vgl. de orat. c. 12) genau zusammen.

V.

In den Constitutionen der Apostel (deren Sammlung von den meisten Gelehrten in's vierte Jahrhundert gesetzt wird, obgleich den einzelnen Bestandtheilen ein höheres Alter zukommen mag) findet man folgende Verordnungen über die Taufe und die Administration derselben:

Lib. II. c. VII (ed. Cotel. p. 220).

Von der Beschaffenheit des Eingeweihten (ὁιον χρὴ εἶναι τὸν μεμυημένον).

Ihr sollt wissen, Geliebte, daß die auf den Todt des Herrn Jesu Getauften (βαπτισθέντες), als solche nicht mehr sündigen dürfen. Denn, wie die Verstorbenen keine Sünde mehr verüben können (ἀνενέργητικοι πρὸς ἁμαρτίαν) so sind auch diejenigen, welche mit Christus gestorben sind, der Sünde unfähig (ἄπρακτοι πρὸς ἁμαρτίαν). Wir glauben daher nicht, Brüder, daß einer, der im Bade des Lebens (τῆς ζωῆς λουτρὸν λουσάμενον) abgewaschen worden, noch gesetzwidrige und schimpfliche Handlungen vollbringen werde. Wer aber nach der Taufe noch sündiget, der wird, wenn er nicht Buße thut und sich des Unrechts enthält, zur Hölle verdammt werden.

Lib. III. c. IX — XI. (p. 285 — 87).

Daß weder Weiber noch Laien taufen dürfen.

Was die Verrichtung der Taufe durch Weiber betrifft, so machen wir Euch bekannt, daß bey diesem Unternehmen keine geringe Gefahr sey. Wir können daher nicht dazu rathen; denn es ist bedenklich, ja, sogar ungesetzlich und ruchlos ————. Wenn wir den Weibern nicht einmal das Lehr-Amt (διδάσκειν) anvertrauen, wie sollte man ihnen, ganz wider ihre Natur, ein priesterliches Geschäfte (ἱερατεῦσαι) gestatten? Es ist ein Irrthum der griechischen Gottlosigkeit (τῆς τῶν Ἑλλήνων ἀθεότητος) auch weiblichen Gottheiten (θηλείαις θεαῖς) Priester-Verrichtungen zu übertragen, aber nicht eine Anordnung Christi. Wenn die Taufe auch von Weibern verwaltet werden sollte, so würde sich der Herr lieber von seiner eigenen Mutter, als vom Johannes haben taufen lassen; oder er würde, als er die Apostel zur Taufe aussandte, zugleich auch die Weiber dazu ausgesendet haben. Er hat aber davon nichts verordnet oder schriftlich hinterlassen, weil er, der Schöpfer der Natur und Gesetzgeber für die Verwaltung, die Ordnung der Natur (τὴν ἀκολουθίαν τῆς φύσεως) und die Schicklichkeit der Sache (τὴν εὐπρέπειαν τοῦ πράγματος) wohl kannte.

c. X. Aber wir gestatten auch den Laien (λαϊκοῖς) keine priesterliche Handlung, z. B. Opfer, Taufe, Handauflegen (χειροθεσίαν), oder großen und kleinen Segen (εὐλογίαν μικρὰν ἢ μεγάλην). Denn niemand empfängt von sich selbst die priesterliche Würde (τὴν τιμὴν), sondern bloß der von Gott dazu Berufene. Denn diese Würde wird nur durch Auflegen der Hände des Bischofs ertheilt. Wer sie aber nicht empfing, sondern sich dieselbe anmaaßte, der wird die Strafe des Usias erleiden.

c. XI. Aber auch den übrigen Geistlichen, z. B. den

verordnet hat, wenn er spricht: Gehet hin in alle Welt ——— befohlen habe (Matth. XXVIII, 19). Also: im Namen des Vaters, welcher sendet; im Namen des Sohnes, welcher gekommen ist; und im Namen des Trösters, (Paraklets), welcher Zeugniß ableget. Du sollst sie (die Täuflinge) zuförderst mit Oel (ἐλαίῳ) salben; sodann mit Wasser taufen, und zuletzt mit der Salbung versiegeln. Das Oel bedeutet die Mittheilung des heiligen Geistes; das Wasser ist ein Symbol des Todes; die Salbung aber das Siegel der Verträge (τὸ δὲ μύρον σφραγὶς τῶν συνθηκῶν). Sollte weder Oel, noch Salbe vorhanden seyn, so ist das Wasser allein hinreichend, sowohl zur Salbung, als zur Versiegelung, als zum Bekenntniß des Sterbenden oder Mit-Sterbenden. Vor der Taufe aber soll der Täufling fasten. Denn der Herr, welcher zuerst vom Johannes getauft wurde und darauf in der Wüste verweilte, fastete vierzig Tage und vierzig Nächte. Er ward zuerst getauft und fastete hernach; nicht, als hätte er der Abwaschung, des Fastens und der Reinigung bedurft, er, der von Natur rein und heilig war: sondern theils, um dem Johannes die Wahrheit zu bezeugen, theils, um uns ein Vorbild zu hinterlassen. Der Herr also ward nicht

sender (ἀποστολέως). Die Zuziehung des Geistes (τοῦ πνεύματος ἡ συμπαράληψις) erinnert an den Zeugen; das Untertauchen an das Mit-Sterben (τὸ συναποθανεῖν); das Auftauchen (ἡ ἀνάδυσις) an die Auferstehung. Der Vater ist der Gott über Alles; Christus ist der eingeborne Gott, der geliebte Sohn, der Herr der Herrlichkeit; der heilige Geist ist der Tröster (ὁ παράκλητος), welcher von Christus gesendet, und, von ihm belehret, ihn verkündiget.

Ibid. c. XVIII.

Von welcher Beschaffenheit der Einzuweihende seyn müsse.

Der Täufling muß frey seyn von aller Gottlosigkeit, unthätig für die Sünde, ein Freund Gottes, ein Feind des Teufels, ein Erbe Gottes, des Vaters, und ein Mit-Erbe des Sohnes. Er muß entsagt haben dem Satan, seinen Dämonen (τοῖς δαίμοσιν d. h. Engeln) und Verführungen. Er muß seyn keusch, rein, heilig, Gott liebend, ein Sohn Gottes. Er muß, wie ein Sohn zum Vater, beten und gleichsam im Namen der ganzen Versammlung der Glaubigen also sprechen: Vater unser, der du bist im Himmel — — — Amen *).

Lib. VII. c. XXII. (p. 371—72).

Verordnung des Herrn, wie, und auf wessen Todt man taufen soll.

In Ansehung der Taufe, o Bischof, oder Presbyter! haben wir schon eine Verordnung gegeben. Jetzt aber bestimmen wir, daß du taufen sollst, wie es der Herr

*) In dieser vollständigen Recension des Gebets des Herrn ist weiter nichts merkwürdig, als die hinzugefügte Doxologie, welche ursprünglich im Texte des N. T. fehlte und in der Liturgie ihren Ursprung hatte.

davon gereiniget ist. Beym bevorstehenden Tode mag
jedoch aufgenommen werden.

Ein Huren - Wirth muß entweder das Verkupp
(μαστροπεύειν) aufgeben, oder abgewiesen wer
Verlangt eine Hure die Aufnahme, so muß sie entw
ihr Gewerbe aufgeben, oder abgewiesen werden.

Ein Künstler, der für den Götzendienst arbeitet (
δωλοποιὸς), welcher die Aufnahme verlangt, muß
Geschäft aufgeben, oder abgewiesen werden.

Ein Schauspieler oder eine Schauspielerin, ein W
gen - Lenker (ἡνίοχος), ein Fechter (μονομάχος),
Laufer (σταδιοδρόμος), ein Spiel - Unternehmer (λι
δεμπιστὴς, ludi curator), ein Theilnehmer an
Olympischen Spielen (ὀλυμπικὸς), ein Musik - Un
nehmer (χοραύλης), ein Cyther - oder Lyra - Spieler,
Tanz = Künstler, ein Schenkwirth — diese müssen entwe
ihr Gewerbe aufgeben oder zurückgewiesen werden.

Ein Soldat, welcher die Aufnahme wünschet, m
belehrt werden, kein Unrecht zu thun, nicht zu verlä
den (συκοφαντεῖν) und sich zu begnügen mit seiner L
nung. Verstehet er sich dazu, so darf er aufgenomm
werden, macht er aber Einwendungen, so soll er ab
wiesen werden.

Lib. VIII. c. XXXII (p. 417 — 19).

Verschiedene Bestimmungen des Apostels Paulus über die Zulassung zur Taufe.

Ich Paulus, der geringste unter den Aposteln, gebe Euch Bischöfen und Presbytern folgende Vorschriften (*περὶ κανόνων*):

Diejenigen, welche zuerst zu der heiligen Handlung der Religion (*τῷ μυστηρίῳ τῆς εὐσεβείας*) herzukommen, sollen von den Diakonen zum Bischofe oder zu den Presbytern geführt werden. Sie sollen über die Ursache befragt werden, warum sie sich zum Worte des Herrn (*τῷ κυριακῷ λόγῳ*) einfinden. Diejenigen, welche sie herbeybringen, sollen ein Zeugniß über sie ablegen und mit Genauigkeit hierüber befragt werden. Man soll auch ihre Verhältnisse (*τρόποι*) und ihr Leben prüfen, und ob sie Sclaven sind, oder Freye. Wenn es der Sclave eines Glaubigen ist, so soll der Herr befragt werden, ob er ihm ein (gutes) Zeugniß gebe. Außerdem aber soll er so lange, bis er ihn desselben für würdig hält, zurückgewiesen, und nur erst nach ertheiltem Zeugnisse zugelassen werden. Ist er aber der Sclave eines Heiden, so muß er angewiesen werden, seinem Herrn zu gefallen, damit der Lehre Jesu keine üble Nachrede erwachse. Wenn der männliche Täufling eine Frau, oder der weibliche einen Mann hat, so müssen sie belehrt werden, sich mit einander zu begnügen (*ἀρκεῖσθαι ἑαυτοῖς*). Sind sie aber unverheyrathet, so sollen sie angewiesen werden, nicht zu huren, sondern in gesetzlicher Ehe zu leben. Wenn der Herr aber ein Glaubiger ist und den Sclaven, von welchen er weiß, daß sie in Hurerey leben, nicht die Erlaubniß zur Ehe giebt, so soll er ausgeschlossen werden.

Wenn jemand von einem Dämon besessen ist, so soll er zwar in der Gottseligkeit unterwiesen, aber nicht eher in die Gemeinschaft aufgenommen werden, als bis er

von Gott belehret (Joh. VI, 45). Jeder Glaubige und jede Glaubige soll, wenn er vom Schlafe erwachet, und ehe er an ein Geschäft gehet, sich waschen und alsdann beten. Wenn aber eine Lehr-Unterweisung ertheilt wird (εἴ τις λόγου κατήχησις γένηται) so soll man der Unterweisung zur Frömmigkeit den Vorzug vor jedem Geschäfte geben. Die Glaubigen beyderley Geschlechts sollen sich gegen ihr Gesinde nachsichtig betragen, wie ich schon in dem Vorhergehenden verordnet und in meinem Briefe gelehrt habe.

VI.

Gregorius von Nazianz († 389) beschließt seine Tauf-Predigt (εἰς τὸ ἅγιον βάπτισμα. Opp. ed. Basil. p. 238 — 51 *)) mit folgender Erklärung der bey der Taufe üblichen Gebräuche:

Doch was bedarf's der längeren Rede? Es ist Zeit zur Belehrung, nicht aber zum Widerspruche. Ich bezeuge vor Gott und den auserwählten Engeln, daß du auf diesen Glauben (wie er angegeben worden) getauft wardest. Solltest du dich auf einen anderen, als ihn meine Lehre fodert, eingeschrieben haben, so komm hieher und schreib dich anders ein. Ich bin in dieser Angelegen-

Die Beyschläferin eines Ungläubigen, wenn sie eine Sclavin und ihm allein ergeben ist, darf aufgenommen werden. Wenn sie aber auch noch mit andern buhlet, so ist sie abzuweisen. Hat ein Glaubiger eine Beyschläferin, welche Sclavin ist, so soll er sie verlassen und sich durch gesetzliche Ehe mit ihr verbinden. Ist sie aber eine Freye, so soll er sie gesetzlich ehelichen; außerdem soll man ihn abweisen.

Wer sich bisher nach griechischen Sitten richtete oder nach jüdischen Fabeln, der soll entweder sich umändern, oder abgewiesen werden.

Wer von der Theater-Wuth, oder von Jagd-Lust, oder von Pferderennen-Sucht, oder von Kampfspiel-Leidenschaft besessen war, der soll dem entweder entsagen, oder abgewiesen werden.

Wer ein Katechumen (Tauf-Candidat) seyn will, der soll drey Jahre den katechetischen Unterricht erhalten. Beweiset er Eifer und guten Willen für die Sache, so soll er zugelassen werden, weil nicht die Zeit, sondern die Beschaffenheit in Anschlag kommt (ὁ τρόπος κρίνεται) *). Wer lehren will, der mag es, wenn er auch ein Laie ist, wenn er nur der Lehre kundig **) und durch sein Betragen achtbar ist. Denn sie sind alle

*) Der Zusammenhang scheint zu erfodern, daß man diese Zulassung zur Taufe von einer Abkürzung der regelmäßigen Vorbereitungs-Zeit verstehe. Die Meynung würde also seyn: In der Regel soll das Katechumenat drey Jahre dauern; wenn sich aber ein Katechumen durch Eifer, Einsicht und gutes Betragen besonders auszeichnet, so kann er auch früher getauft werden. Dafür spricht auch die kirchliche Praxis, in welcher häufig Beyspiele von Dispensation vorkommen. Manche Kirchen-Ordnungen setzen auch nur zwey Jahre für das Katechumenat fest. Es hat eine ähnliche Bewandtniß damit, wie bey uns mit dem Triennio academico!

**) Ἔμπειρος τοῦ λόγου kann sowohl auf die Lehre, als auf die Lehr-Gabe, Fertigkeit im Unterrichten rc. gehen.

von Gott belehret (Joh. VI, 45). Jeder Glaubige und jede Glaubige soll, wenn er vom Schlafe erwachet, und ehe er an ein Geschäft gehet, sich waschen und alsdann beten. Wenn aber eine Lehr-Unterweisung ertheilt wird (εἴ τις λόγου κατήχησις γένηται) so soll man der Unterweisung zur Frömmigkeit den Vorzug vor jedem Geschäfte geben. Die Glaubigen beyderley Geschlechts sollen sich gegen ihr Gesinde nachsichtig betragen, wie ich schon in dem Vorhergehenden verordnet und in meinem Briefe gelehrt habe.

VI.

Gregorius von Nazianz († 389) beschließt seine Tauf-Predigt (εἰς τὸ ἅγιον βάπτισμα. Opp. ed. Basil. p. 238—51 *)) mit folgender Erklärung der bey der Taufe üblichen Gebräuche:

Doch was bedarf's der längeren Rede? Es ist Zeit zur Belehrung, nicht aber zum Widerspruche. Ich bezeuge vor Gott und den auserwählten Engeln, daß du auf diesen Glauben (wie er angegeben worden) getauft wardest. Solltest du dich auf einen anderen, als ihn meine Lehre fodert, eingeschrieben haben, so komm hieher und schreib dich anders ein. Ich bin in dieser Angelegenheit kein ungeübter Recht-Schreiber (οὐκ ἀφυὴς καλλιγράφος). Was ich geschrieben, das habe ich geschrieben. Ich lehre, was ich selbst erlernt und vom Anfange an bis zu diesen grauen Haaren bewahret habe. Mein ist die Gefahr, aber mein ist auch der Lohn.

*) Nach der Pariser Ausgabe 1630 ist es Orat. XL. Einen ziemlich vollständigen Auszug davon hat Rößler in der Bibliothek der K. V. Th. VII. gegeben, den Schluß aber übergangen. Es heißt darüber in der Anmerk. S. 299: „Gelegentlich will ich noch anmerken, daß am Schlusse dieser Homilie eine kurze Erklärung der bey der Taufe damals gewöhnlichen Cerimonien vorkommt, welche ich aber, da sie weiter nicht zur Geschichte der Dogmatik gehört, dießmal vorbeylasse."

Ich bin der Pfleger (*οἰκονομου*) deiner Seele und der Vollender (*τελειουντος*) deiner Taufe. Wenn du aber so wie es seyn soll und mit schönen Buchstaben eingeschrieben bist, so bewahre diese Schrift, als einer, der in der wandelbaren Zeit unwandelbar in der unwandelbaren Sache bleibet. Sey auf rechte Weise dem Pilatus, obgleich er nicht das Rechte wollte, ähnlich. Sprich zu denen, welche dich fragen: Was ich geschrieben, das habe ich geschrieben! Ich würde mich schämen, wenn das Böse unbeweglich, das Gute aber so leicht beweglich wäre. Man muß sich vom Schlechteren zum Besseren bewegen, vom Besseren zum Schlechteren aber unbeweglich seyn.

Wenn du auf diese Weise und auf diesen Unterricht getauft wirst, siehe, so will ich meine Lippen nicht verschließen; siehe, so will ich meine Hände dem Geiste darbieten! Auf, laßt uns zum Heile eilen; auf, laßt uns aufstehen zur Taufe! Es reget sich (*σφυζει μοι*) in mir der Geist. Der Einweihende (*ὁ τελειωτὴς*, der Hierarch) ist bereit; das Geschenk ist da! Wenn du aber noch hinkest (*σκάζεις*) und die göttliche Vollkommenheit nicht annehmen willst, so suche dir einen (bloßen) Täufer oder Untertaucher (*βαπτιστὴν ἢ καταβαπτιστὴν*). Ich habe keine Muße, die Gottheit zu theilen (*τέμνειν θεότητα*), und dich, zur Zeit der Wiedergeburt, in einen Todten zu verwandeln, so daß du weder die Gnaden-Gabe, noch die Hoffnung der Gnade erlangest, kurz, daß du in Ansehung des Heils Schiffbruch leidest. Wolltest du etwas von den Dreyen in der Gottheit wegnehmen (*ἂν ὑφέλῃς τῶν τριῶν τῆς θεότητος*), so würdest du das Ganze und deine eigene Vollendung (*τελείωσιν*) zerstören. Wenn aber in deiner Seele noch kein Schrift-Zeichen, weder ein wahres, noch ein falsches war, so will ich dasselbe, zu deiner Vollendung, einzeichnen. Wohlan, laß uns in die Wolke hineintreten. Gieb mir die Tafeln deines Herzens. Ich will dein Moses seyn,

und, so kühn es auch gesagt seyn mag, mit dem Finger Gottes einen neuen Dekalog aufschreiben und dir den Inbegriff des Heils (σύντομον σωτηρίαν) aufzeichnen. Ein ketzerisches oder unvernünftiges Thier aber bleibe fern, wenn es nicht Gefahr laufen will, von dem Worte der Wahrheit gesteiniget zu werden.

Ich taufe dich, nach vorhergegangener Belehrung, auf den Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes. Diese drey haben den Namen der Gottheit gemeinschaftlich. Du wirst durch Bilder und Worte lernen, daß du, so wie du dem Atheismus (ἀθεΐαν statt ἀθεοτητα) entsagest, dich mit der ganzen Gottheit vereinigest.

Glaube, daß die ganze Welt, die sichtbare wie die unsichtbare, von Gott aus Nichts geschaffen und durch die Vorsehung des Schöpfers erhalten, einer Veränderung zum Besseren fähig sey. Glaube, daß es kein Wesen und Reich des Bösen gebe, weder anfangslos, noch durch sich selbst bestehend, und daß das Böse nicht von Gott, dem Schöpfer, herrühre, sondern unser Werk und das Werk des Bösen (Teufels), welcher uns in unserer Unachtsamkeit beschleicht, sey. Glaube, daß der Sohn Gottes das ewige Wort Gottes sey, gezeugt aus dem Vater ohne Zeit und ohne Körper, daß derselbe in dieser letzten Zeit um deinetwillen geboren und Menschen-Sohn geworden, aus der Jungfrau Maria hervorgegangen, auf eine unaussprechliche und fleckenlose Weise. Denn als Gott und Heilbringer mußte er ohne Flecken seyn. Er mußte ganz als Mensch und ganz als Gott für das Ganze leiden, damit er dir das ganze Heil verschaffen und die ganze Schuld der Sünde wegnehmen könnte, leidensfrey als Gott, leidenfähig durch die angenommene Menschheit; er, Mensch geworden für dich, damit du durch ihn Gott werdest. Glaube, daß dieser, um unserer Ungerechtigkeit willen, zum Tode geführt, gekreuziget und begraben worden (so weit er den Tod schmecken konnte);

sehe, daß dieß ein großes Unglück seyn würde, wenn er kommt und lautrufend unser Entgegenkommen fodert. Die klugen Seelen werden im Lichtglanze und mit reichlicher Nahrung ihm entgegen gehen; die anderen aber ängstlich das nicht zur rechten Zeit eingesammelte Oel bey anderen suchen. Er aber wird schnell eingehen und jene mit ihm; diese aber werden ausgeschlossen, weil sie die rechte Zeit des Eingangs verabsäumt haben. Sie werden es sehr beklagen, daß sie zu spät klug geworden, daß ihnen, wie sehr sie auch darum bitten, der Eingang zum Bräutigam nicht mehr gestattet wird. Sie haben sich selbst von der Hochzeit ausgeschlossen, welche der gute Vater dem schönen Bräutigam und der jungen Braut ausrichtet, indem sie entweder ein Weib genommen, oder einen Acker gekauft, oder Zugvieh sich angeschafft, oder indem sie schmutzig und unsauber ohne hochzeitliches Kleid gekommen. Vergebens haben sie sich selbst des Fackeltragens für würdig gehalten, und sich mit vergeblicher Hoffnung schmeichelnd eingeschlichen.

Wie aber wird es, wenn wir dorthin gelangen, seyn? Dann wird der Bräutigam wissen, was er lehren und den zu ihm versammelten Seelen mittheilen soll. Er wird ihnen aber, wie ich glaube, nur das Vollkommnere und Geläuterte mittheilen. Und hieran werden auch wir, die wir dieß lehren und lernen, gleichfalls Theil haben, durch Jesum Christum unsern Herrn, welchem sey Ehre und Macht in Ewigkeit. Amen!

VII.

Die ausführlichste Beschreibung aller in der alten Kirche gebräuchlichen Tauf-Ceremonien liefert Cyrillus Hierosolymitanus († 386). Seine sämmtlichen Katechesen beziehen sich auf die Taufe und die Vorbereitung der Katechumenen auf dieselbe. Vorzugsweise aber gehören die beyden ersten mystagogischen (oder geheimnißerklärenden Unterweisungen) Katechesen

hieher. Diese verdienen hier vollständig mitgetheilt zu werden *).

Cyrill's erste geheimnißerklärende Unterweisung.

(An die Neugetauften. Die Lection aus dem ersten katholischen Briefe Petri, von den Worten an: Seyd nüchtern und wachet, bis zum Ende des Briefes.)

1) Wahre und geliebteste Kinder der Kirche! Schon längst wünschte ich von diesen geistlichen und himmlischen Geheimnissen mit Euch zu sprechen. Allein wohl wissend, daß das Zeugniß der Augen mehr als jenes der Ohren gelte, erwartete ich die gegenwärtige Zeit, damit ich Euch, nun durch die Erfahrung zum künftigen Unterrichte besser vorbereitet, nehmen und auf die prächtigere und angenehmer riechende Wiese dieses Paradieses hinführen könnte. Der göttlichen und lebendigmachenden Taufe theilhaftig gemacht, seyd Ihr noch göttlicherer Geheimnisse theilhaftig geworden. Da wir Euch nun einen Tisch von vollkommenern Lehren vorsetzen müssen; wohlan, so wollen wir Euch diese genauer erklären, und die an jenem Tauf-Abende in Euch gewirkte Kraft kennen lehren!

2) Also zuerst ginget Ihr in den Vorhof des Taufhauses, und gestellet gegen Sonnen-Untergang, vernahmet Ihr den Befehl, die Hände auszustrecken, und dem Satan, als wäre er gegenwärtig, zu widersagen. Nur müsset Ihr aber wissen, daß das Vorbild von diesem Gebrauche in der alten Geschichte lieget. Als der harte und grausame Tyrann Pharao das freye und edle Hebräervolk unterdrückte, schickte Gott Mosen, dasselbe von der beschwerlichen Knechtschaft der Egyptier zu befreyen. Die Hausthüren wurden mit Lammesblute besprenget, damit der Verder-

*) Die Schriften des heil. Cyrillus u. s. w. Von J. M. Feder. Bamberg u. Würzburg. 1786. 8. S. 394. ff.

der vor den Häusern mit Blute bezeichnet, vorüberginge. Das hebräische Volk wurde ganz wunderbar frey gemacht. Da aber der Feind die Freygemachten verfolgte, und sah, wie sich das Meer auf eine verwunderliche Weise vor ihnen zertheilte, eilte auch er ihnen auf dem Fuße nach, und augenblicklich versank er, in das rothe Meer gestürzet.

3) Nun gehe mit mir von dem Alten zum Neuen, vom Bilde zur Wahrheit über. Dort wird Moses von Gott nach Egypten geschickt; hier wird Christus vom Vater auf die Welt gesendet. Jener, das unterdrückte Volk aus Egypten zu führen: Christus, die, auf der Welt unter dem Sündenjoche Seufzenden zu befreyen. Dort wies das Lammes-Blut den Verderber ab: hier vertreibt das Blut des unbefleckten Lammes Christi den Teufel. Jener Tyrann verfolgte jenes alte Volk bis zum rothen Meere hin: und auch dich verfolgte jener kecke, unverschämte, und schlimmste Teufel bis zu dem Heilsbrunnen. Jener versank in dem Meere, und dieser verschwindet in dem heilsamen Wasser.

4) Allein, du vernimmst auch den Befehl, die Hände gegen ihn, als wäre er gegenwärtig, ausgestreckt zu sagen: Satan, dir widersage ich! Ich will Euch auch erklären, warum Ihr gegen Sonnen-Untergang stundet, denn dieß müßt Ihr wissen. Weil der Sonnen-Untergang der Ort ist, wo die Finsterniß erscheinet; er aber, selbst Finsterniß, auch in der Finsterniß herrschet; deswegen, und zur Bedeutung dessen wandtet Ihr Euch gegen Sonnen-Untergang, da Ihr diesem dunkeln und finstern Fürsten widersagtet. Was sprach denn also jeder in dieser Stellung? Satan, dir widersage ich, dir boshaften und grausamen Tyrannen! Deine Gewalt fürchte ich nun nicht mehr; denn Christus, Mensch geworden, wie ich, hat sie zernichtet, damit er so den Tod mit dem Tode zerstörte, und ich nicht ewiger Knecht bliebe. Dir, betrügerischen und arglistigen Schlange, wi-

versage ich. Dir Nachsteller, dir Urheber aller Ungerechtigkeit unter dem Scheine der Freundschaft, dir Verführer unserer ersten Eltern, widersage ich. Dir Satan, Angeber und Mitwirker alles Bösen, widersage ich.

5) Nachher, in der zweyten Formel, ward dir befohlen zu sagen: und allen seinen Werken. Satan's Werk ist jede Sünde, der man widersagen muß: gleichwie, wer vor einem Tyrannen fliehet, auch fliehet vor seinen Waffen.

Alle Gattung von Sünde also wird zu den Werken des Teufels gerechnet. Dieß wisse aber auch, daß alles, was du in jener schrecklichen Stunde aus[illegible]richst, in den göttlichen Büchern geschrieben stehet. Wenn du also je einmal dawider handelst, so wirst du für einen Bundbrüchigen gehalten. Also — du widersagst Satan's Werken, allen seinen Handlungen, sage ich, und Gedanken, die nicht mit der Vernunft übereinstimmen.

6) Dann sagest du: und allem seinem Gepränge. Des Teufels Gepränge sind die Thorheiten der Theater, das Pferderennen, das Jagen, und andere dergleichen Eitelkeiten, von welchen der Heilige befreyt zu seyn wünscht, sprechend zu Gott: Wende meine Augen ab, daß sie nicht auf Eitelkeit schauen! Laß dich nicht von der Liebe zu den Schauspielen einnehmen, wo du der Gaukler beleidigenden und höchst schändlichen Muthwillen, und der weibischen Männer wüthige Tänze siehst; weder nimm Theil an der Narrheit derer, die sich beym Jagen in Rennplätzen den Thieren preis geben, damit sie ihrem unseligen Bauche wohl thun können: die, um ihren Bauch zu nähren, wahrhaftig selbst Nahrung des Thierbauches werden, und, damit ich es noch besser sage, die ihrem Gotte, dem Bauche, zu Liebe, ihr eignes Leben durch ihr Alleinstreiten in den Abgrund stürzen. Fliehe auch das Pferderennen — ein ganz unsinniges und die Seelen tödtendes Schauspiel, denn dieß alles ist Gepränge des Teufels.

7) Zum Gepränge gehört noch das, was an den Götzenfesten pflegt aufgehängt zu werden, es sey nun Fleisch oder Brod, oder andere dergleichen durch die Anrufung unreiner Geister verunreinigte Dinge. Denn gleichwie das Brod und Wein der Eucharistie von der Anrufung der anbetungswürdigen Dreyeinigkeit bloßes Brod und Wein war; nach geschehener Anrufung aber das Brod der Leib Christi, und der Wein das Blut Christi wird; also werden auch dergleichen zum Gepränge des Teufels gehörende Eßwaaren, von ihrer Natur aus bloß und unbefleckt, durch die Anrufung des Teufels befleckt.

8) Hierauf sagst du: und allem seinem Dienste. Teufelsdienst ist das Gebet vor den Götzenbildern, zur Ehre lebloser Götzen verrichtet; das Anzünden der Lampen; das Räuchern bey den Brunnen und Flüssen (gleichwie Einige, durch Träume oder durch den Betrug des Teufels geäffet, hin zu jenen Wassern gegangen sind, in der Meynung, Hülfe wider ihre körperliche Schwachheiten darin zu finden) und andere dergleichen Dinge. Mische dich also in dieselbe nicht ein. Wahrsagerey, Amulette, Inschriften auf Blättern, Hexerey und andere bösen Künste, und was diesem ähnlich ist, sind Dienste des Teufels. Diese fliehe also. Denn wenn du dich nach der Entsagung des Satan's und deiner Beygesellung zu Christo derselben wirst schuldig gemacht haben, so wirst du an ihm einen grausamen Tyrannen haben, der dich vielleicht ehedem wie einen Hausgenossen behandelte und deine harte Knechtschaft erleichterte, der aber nun heftig wider dich aufgebracht ist: und sonach wirst du Christum verlieren, und wie er dir begegnet, erfahren. — Hast du noch nie gehöret, was uns die alte Geschichte von Loth und seinen Töchtern erzählet? Ist er nicht mit seinen Töchtern auf den Berg geflohen, unversehrt erhalten worden? Seine Frau aber ward zur Salzsäule, zum ewigen Denkmale, die das Gedächtniß einer bösen Neigung und Verkehrung aufbewahren sollte. Gieb also auf

dich selbst Acht, und wende dich nicht wiederum, indem du die Hand an den Pflug legst, und zur gesalzenen Gewohnheit dieses Lebens wieder zurückkehrest. Sondern fliehe auf den Berg zu Jesu Christo, dem ohne Menschenhände abgerissenen Steine, der die ganze Erde eingenommen.

9) Wenn du also dem Satan widersagest, und die mit ihm gemachten, die alten, sage ich, mit der Hölle gemachten Bündnisse zernichtest, so wird dir Gottes Paradies, gegen Sonnenaufgang gepflanzet, woraus unser erster Vater wegen der Sünde vertrieben worden, geöffnet. Und dieß wird dadurch zu verstehen gegeben, daß du dich vom Sonnenuntergange zum Sonnenaufgange, dem Lande des Lichtes gewendet. Dann wird befohlen zu sagen: Ich glaube an den Vater und an den Sohn und an den heiligen Geist, und an eine Taufe der Buße. Wovon ich Euch, mit der göttlichen Gnade, in den vorigen Unterweisungen Mehreres gesagt.

10) Also mit diesen Ermahnungen verwahret, wachet: denn unser Widersacher, der Teufel, geht wie ein brüllender Löwe umher und suchet, wen er verschlingen könne. In den vorigen Zeiten verschlang der übermächtige Tod: aber in dem heiligen Bade der Wiedergeburt hat Gott die Thränen von jedem Gesichte abgetrocknet. Denn du wirst, wenn du den alten Menschen ausgezogen, weiter nicht mehr trauern, sondern vielmehr Festtage halten, angethan mit dem Kleide des Heils, Jesu Christo.

11) Und dieses zwar geschah in dem Vorplatze. Aber, wenn wir, mit Hülfe Gottes, in den folgenden Geheimnißerklärungen in das Allerheiligste gehen werden, dann werden wir die Bedeutung dessen, was da vorgeht, erkennen. Gott dem Vater aber, mit dem Sohne und h. Geiste sey die Ehre, Herrschaft, Herrlichkeit zu ewigen Zeiten! Amen.

Cyrill's zweyte geheimnißerklärende Unterweisung.

(Von der Taufe. Die Lection aus dem Briefe an die Römer, von der Stelle an: Wisset Ihr nicht, daß alle wir, auf Jesus den Gesalbten Getaufte, zum Andenken seines Todes getaufet sind? bis zu den Worten: Denn Ihr stehet nicht unter dem Gesetze, sondern unter der Gnade.)

1) Die täglichen Geheimnißerklärungen und neuen Unterrichte, Verkündiger neuer Dinge, sind uns nützlich. Aber Euch, vom Alterthume in die Neuheit Uebersetzten, sind sie besonders nützlich. Deswegen wird es nöthig seyn, die gestrigen Geheimnißerklärungen fortzusetzen, um Euch zu belehren, was die im innern Hause von Euch verrichteten Handlungen bedeuten.

2) Also, sogleich in dasselbe hineingegangen, legtet Ihr sogleich den Rock ab: und dieß war das Bild des alten mit seinen Werken ausgezogenen Menschen. Ausgezogen, nackend waret Ihr, auch hierinnen Nachahmer des am Kreutze entblößten Heilandes, der durch seine Blöße die Fürstenthümer und Mächte ausgezogen und über sie am Holze öffentlich triumphiret. Denn weil sich in Euren Gliedern die feindlichen Mächte aufhielten, so durftet Ihr jenen alten Rock nicht mehr tragen. Ich meine nicht jenen sichtbaren Rock, sondern den alten, durch seine irrigen Begierden verderbten Menschen. Nie ziehe ihn die Seele wieder an, die ihn einmal ausgezogen, sondern sie spreche mit der Braut Christi im hohen Liede: Meinen Rock habe ich ausgezogen; wie soll ich ihn wieder anziehen? O, eine wunderliche Sage! Nackend waret Ihr vor den Augen Aller, und schämtet Euch nicht. Denn Ihr truget wahrhaftig das Bild des ersten Menschen Adam's an

Euch, der im Paradiese nackend war, und sich dennoch nicht schämte.

3) Also ausgezogen wurdet Ihr von den obersten Haaren des Scheitels an bis zu den untersten Theilen mit dem geweihten Oele gesalbet, und des ächten Oelbaumes Jesu Christi theilhaftig gemacht. Denn, abgeschnitten von dem wilden Oelbaume, wurdet Ihr auf den guten gepfropft, und der Fettigkeit des wahren Oelbaumes theilhaftig gemacht. Das geweihte Oel also war ein Bild der Theilnehmung an der Fettigkeit Christi, welche alle Fußstapfen der feindlichen Macht vertreibt. Denn gleichwie die Anhauchungen der Heiligen und die Anrufung des Namens Gottes gleich einer heftigen Flamme die Teufel brennet und vertreibet: also nimmt auch dieß geweihte Oel, durch die Anrufung Gottes, und das Gebet eine solche Kraft an, daß es nicht allein die Fußstapfen der Sünde durch sein Brennen wegschaffet, sondern auch alle unsichtbaren Mächte des Bösen in die Flucht jaget.

4) Dann wurdet Ihr zum Schwemmteiche der heiligen Taufe geführt, wie Christus vom Kreutze zu dem nächst gelegenen Grabe. Und jeder wurde gefragt: ob er an den Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes glaube? Und Ihr bekanntet das heilsame Bekenntniß, und wurdet in das Wasser zum drittenmale getauchet, und kommt wieder hervor: und hier stelltet Ihr die dreytägige Begräbniß Christi vor. Denn gleichwie unser Heiland drey Tage und drey Nächte im Bauche der Erde zugebracht, also stelltet auch Ihr durch das erste Herauskommen den ersten Tag, den Christus in der Erde zugebracht, und durch das Eintauchen die Nacht vor. Denn gleichwie, wer in der Nacht ist, nichts sieht, wer aber im Tage ist, im Lichte wandelt: also sehet Ihr auch, im Eintauchen, wie in der Nacht, nichts: im Hervorkommen aber wurdet Ihr wie in den Tag versetzt; und wurdet also in dem nämlichen Augenblicke todt, und geboren, und jenes heil-

Viertes Kapitel.

Von den Personen, welche getau[ft] wurden.

Ritus ac observationes antiquissimae olim circa baptis[mum] ——— observatae. Colon 1530. 12.

Mart. Bucer: Quid de baptismate infantium juxta scrip[tu]ras Dei sentiendum, etc. Argent. 1533. 12.

E. S. Cyprian: Historia paedobaptismi. Goth. 1705. 4.

G. Wall: The history of Infant-Baptism. In two Pa[rts] Edit. III. London 1720. 8. P. I. P. II. (als P. III. [illegible]

Theilnehmung an den wahren Leiden Christi durch die Nachahmung in sich.

7) Damit wir also lernen, daß Christus Alles, was er gelitten, wegen uns und unserm Heile, und nicht nur dem Scheine nach gelitten, und wir seiner Leiden theilhaftig werden, so rief Paulus mit allem Fleiße: Denn wenn wir ihm durch die Gleichheit seines Todes eingepfropfet sind, so werden wir auch seiner Auferstehung theilhaftig werden. Er sagte aber wohl: eingepfropfet. Denn hier *) ist der wahre Weinstock gepflanzet, und wir sind durch die Theilnehmung an seiner Todestaufe ihm eingepfropfet worden.

Gieb aber wohl auf die Worte des Apostels Acht! Denn er sagte nicht: wenn wir ihm durch den Tod sind eingepfropfet worden, sondern: durch die Gleichheit des Todes. Bey Christo war wahrer Tod, die Seele ist wahrhaft von dem Leibe abgesondert gewesen. Auch wahre Begräbniß; denn sein Leib ist in reine Leinwand eingewickelt worden, und Alles trug sich wahrhaft an ihm zu. Bey Euch aber ist nur das Bild des Todes und der Leiden; das Heil aber, nicht im Bilde, sondern in der Wahrheit.

8) Da ich Euch nun dieß genugsam gelehret, so bitte ich, Ihr wollet es im Gedächtnisse behalten: damit auch ich, wiewohl unwürdig, von Euch sagen könne: ich liebe Euch, daß Ihr allezeit meiner eingedenk seyd und meine Lehren haltet, wie ich sie Euch übergeben habe. Gott aber, der Euch Todte lebendig hergestellet hat, ist mächtig genug, Euch zu verleihen, daß Ihr in der Neuheit des Lebens wandelt; weil ihm gehöret die Ehre und Herrlichkeit jetzt und zu ewigen Zeiten. Amen!

---

*) An dem Begräbniß-Orte Christi, wo diese Reden gehalten wurden.

Viertes Kapitel.

Von den Personen, welche getauft wurden.

Ritus ac observationes antiquissimae olim circa baptizatos ——— observatae. Colon 1530. 12.

Mart. Bucer: Quid de baptismate infantium juxta scripturas Dei sentiendum, etc. Argent. 1533. 12.

E. S. Cyprian: Historia paedobaptismi. Goth. 1705. 4.

G. Wall: The history of Infant-Baptism. In two Parts. Edit. III. London 1720. 8. P. I. P. II. (als P. III. ist zu betrachten: Will. Wall Defence of the History of Infant-Baptism, against the reflections of Gale and others. Lond. 1720. 8.)

Dasselbe Werk lateinisch: Historia baptismi infantum Guil. Wallii. Ex Anglico latine vertit nonnullis etiam observationibus et vindiciis auxit I. L. Schlosser. Bremae 1748. 4.

Rich. Owen: The lawfulness of Infant Baptism, defended against the cavils of John Tasker etc. Lond. 1732. 4.

Jo. Ge. Walch: Historia Paedobaptismi quatuor priorum saeculorum. Jenae 1739. 4. S. Ejusd. Miscellan. sacr. Amstelod. 1744. 4. p. 487 — 509.

I. C. Erbstein: modesta de baptismo et fide infantum disquisitio. Berol. 1775.

Marq. Gudii de Clinicis, seu Grabatariis vet. eccl.

Mich. Schreiber: de dilatione baptismi. Regiom. 1706. 4.
A. F. Büsching: de procrastinatione baptismi apud vet. ejusque causis. Hal. 1747. 4.

Bey keinem Punkte zeigt sich der Einfluß, welchen die Kinder-Taufe hatte, so auffallend, als bey diesem. Seit der Einführung und allgemeinen Annahme derselben ist das ganze Verhältniß der Tauf-Candidaten völlig verändert; und das, was lange Zeit als Regel galt, kann gegenwärtig nur als eine seltene Ausnahme betrachtet werden.

Die ganze Einrichtung der alten Kirche in den ersten fünf Jahrhunderten in Ansehung der Vorbereitung zur Taufe, und alle Gesetze und Vorschriften, welche sich auf die Annahme oder Nicht-Annahme der Täuflinge bezogen, mußten außer Kraft und Wirksamkeit kommen, als es nicht nur erlaubt, sondern auch strenge Pflicht ward, jedes Christen-Kind alsbald nach der Geburt zu taufen. Die alte Regel, welche Vorsicht in der Annahme und sorgfältige Vorbereitung derjenigen, welche sich zur Taufe meldeten, vorschrieb, konnte seit dem VI. Jahrhundert nur noch von den jüdischen, heidnischen und muhammedanischen Proselyten gelten. Aber man sieht leicht ein, daß solche Tauf-Fälle nur unter die selteneren gehören, und daß in der Regel nur noch die Missionäre Gelegenheit haben, die alten Verordnungen, wiewohl ebenfalls unter veränderten Umständen, in Anwendung zu bringen. Der größte Theil des hieher Gehörigen kommt jetzt in der Pastoral-Praxis, nicht in der Taufe, sondern bey der Confirmation, welche in der neuern Kirche durch einen langen Zwischenraum von der Taufe getrennt ist, in Anwendung *).

---

*) In Frankreich ist seit einigen Jahren der seltene Fall vor-

Das Sacrament der Taufe behauptete gleich bey seinem ersten Eintritte in der christlichen Kirche einen kosmopolitischen Charakter, wodurch sich dasselbe von dem jüdischen Particularismus eben sowohl, als von dem heidnischen Eklekticismus vortheilhaft unterschied. Schon die erste Einsetzung (Matth. XXVIII, 19. 20) bestimmte diese heilige Handlung für alle Völker (πάντα τὰ ἔθνη, nicht bloß Juden und Samaritaner, sondern auch Heiden); und das Bekenntniß und die Handlungsweise des, von seiner jüdischen Engherzigkeit zu einer freyern Ansicht emporgehobenen Apostels Petrus (Apostg. X.) läßt keinen Zweifel übrig, daß auch den Heiden der Zugang zum Reiche Christi, in welches man durch die Taufe eintritt, verstattet sey. So vieler andern Tauf-Exempel im N. T. nicht zu gedenken.

Die jüdische Proselyten-Taufe nahm bloß Heiden in die Gemeinschaft des Volks Gottes auf. Die Johannis-Taufe verstattete bloß Juden die Theilnahme an dem Messias-Reiche und an den Wohlthaten des neuen Himmelreiches. Erstere nahm die Kinder mit den Eltern und Verwandten beyderley Geschlechts zugleich, oder auch die Kinder allein, auf; letztere schloß die Kinder und Weiber aus, und war nur für die Erwachsenen aus dem männlichen Geschlechte bestimmt und gültig. Die Taufe Christi dagegen war für alle Völker; schloß kein Geschlecht und Alter aus, und erlaubte die Aufnahme für jeden Stand und für alle Verhältnisse des Lebens.

---

gekommen, daß Erwachsene, deren Eltern Christen waren, getauft wurden. Das sind nämlich die Kinder der Revolution, welche die Ausübung der Sacramente untersagte und bloß ein enregistrement civil der Neugebornen foderte. Solche bloß Einregistrirte haben sich, nach Wiederherstellung der Altäre und des Throns, häufig taufen lassen. Aber auch dieß ist, wie die ganze französische Revolution, eine ἅπαξ λεγόμενον!

In diesem Sinne sind die Worte des Apostels Paulus zu nehmen: Hie ist kein Jude noch Grieche, hie ist kein Knecht noch Freyer, hie ist kein Mann noch Weib; denn Ihr seyd allzumal Einer in Christo Jesu (Galat. III, 28). Oder, wie er sich noch deutlicher ausdrückt: Wir sind durch Einen Geist alle zu Einem Leibe getauft, wir seyen Juden oder Griechen, Knechte oder Freye, und sind Alle zu Einem Geiste getränket (1 Cor. XII, 13).

Offenbar gehöret auch hieher die so vielfach besprochene Stelle beym Irenaeus adv. haeres. lib. II. c. 22. Hier wird von Christus gesagt: „Magister ergo existens magistri quoque habebat aetatem, non reprobans nec supergrediens hominem: neque solvens suam legem in se humani generis, sed omnem aetatem sanctificans per illam, quae ad ipsam erat similitudinem. Omnes enim venit per semetipsum salvare, omnes inquam, qui per eum renascuntur in Deum, infantes et parvulos, et pueros et juvenes et seniores. Ideo per omnem venit aetatem et infantibus infans factus est, sanctificans infantes, in parvulis parvulus sanctificans hanc ipsam habentes aetatem simul et exemplum illis pietatis effectus et justitiae et subjectionis. Sic et senior in senioribus, ut sit perfectus magister in omnibus non solum secundum expositionem veritatis, sed secundum aetatem sanctificans simul et seniores exemplum ipsis quoque fiens: deinde et usque ad mortem pervenit, ut sit primogenitus ex mortuis.“ Schon längst hat man in dieser Stelle eines der ältesten Zeugnisse für die Kinder-Taufe gefunden. Auch Schröckh (christl. Kirchengesch. Th. III, S. 203) bemerkt darüber: „Man betrachtet diese Worte mit Recht als die erste, wo nicht ganz deutliche, doch überaus wahrscheinliche, Spur in den Schriften der Kirchenlehrer von der Gewohnheit der alten Christen, ihre

Kinder zu taufen. Es ist wahr, daß sich Irenäus eines figürlichen Ausdrucks bedient, aus welchem man solches schließt. Allein dieses Wort: Neugebären oder Wiedergebären (ἀναγέννησις, παλιγγενεσία, regeneratio) hatten die Christen als ein Bild der Taufe, selbst von Jesu (Joh. III.) und dem Apostel Paulus (Tit. III.) bekommen. Daher gebraucht es Justin der Märtyrer (Apolog. I. c. 61.) und Irenäus selbst in andern Stellen (adv. haeres. lib. I. c. 21. lib. III. c. 17. lib. V. c. 15) in gleichem Verstande." Die Erinnerungen, welche in Rößler's Bibliothek der Kirchenväter Th. I. S. 311 — 12 dagegen gemacht werden, sind von keiner Erheblichkeit. Denn, wenn man auch, obgleich der Sprachgebrauch nicht günstig ist, zugeben wollte, daß renasci in deum auch so viel heißen könne, als: qui doctrina, praeceptis Christi ad cultum divinum instituuntur; oder daß es überhaupt nur eine Periphrasis vom Glauben an Christum sey: so entstehet doch die Frage: wie gelangen die Infantes et Parvuli zur Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft? und wie kann bey ihnen von einer Erkenntniß oder einer institutio ad cultum divinum die Rede seyn? Eben so wenig können wir Gewicht darauf legen, wenn Münscher (Handb. der chr. Dogmengesch. B. II. S. 344) anmerkt: „Hier beruhet der ganze Beweis darauf, daß wiedergeboren werden, nach dem damaligen Sprachgebrauche, getauft werden bedeuten kann. Zugleich ist aus der Stelle sichtbar, daß Irenäus von solchen Kindern redet, die schon Beyspiele der Frömmigkeit erkennen und benutzen können." Das Erstere ist keinem Zweifel unterworfen, und es könnte also bloß gefragt werden, ob renasci diese Bedeutung haben müsse? — was aber auch, so viel wir wissen, nie behauptet worden ist. Das Letztere ist zu viel gefolgert, indem das exemplum pietatis (in Verbindung mit sanctificans) nur disjunctiv von denjenigen, welche davon Gebrauch machen können, gesagt

verkannte, und die Würdigung derselben als Disciplinar-Anstalt ganz aus den Augen verlor. Man taufte daher Alle; aber man fügte, aus dem Grundsatze: ne detrimenti quid capiat respublica christiana, einige Beschränkungen und Ausnahm-Gesetze hinzu. Daß diese sich vorzugsweise auf Erwachsene bezogen, lag in der Natur der Sache und den Verhältnissen der Zeit und Verfassung. Doch fanden einige Regeln und Vorschriften auch noch auf die Zeiten der Kinder-Taufe ihre Anwendung und finden es zum Theil noch jetzt; wenn es gleich im Allgemeinen heißt: Cessante causa, cessat effectus. Die meisten dieser Vorschriften sind negativer Art und Prohibitiv-Gesetze. Sie verdienen schon an sich, vorzüglich aber, um die Sorgfalt, womit die alte Kirche diesen Gegenstand behandelte, kennen zu lernen, eine nähere Berücksichtigung. Wir wollen daher, was in der alten Kirche über die zu taufenden Personen, als Gewohnheit und Vorschrift bestand, in einer allgemeinen Darstellung zusammenfassen.

I.

Obgleich durch den Ausdruck: von den Personen, welche getauft wurden, schon alles andere, was nicht Person, sondern Sache ist, ausgeschlossen wird, so verdient doch die Beschränkung der Taufe auf menschliche Individuen besonders bemerklich gemacht zu werden. Daß man in der alten Kirche kein Gesetz darüber findet, scheint daher zu rühren, daß man sich die Möglichkeit einer andern als menschlichen Taufe nicht denken konnte.

Daß indeß schon im achten Jahrhundert der Aberglaube einer Taufe lebloser Dinge vorhanden seyn mußte, ist aus dem Verbote Karl's d. Gr. zu ersehen. Dieser verordnet Capitul. III. a. 769 ed. Baluz. T. I.: Ut Clocas [glocas] non baptizent. Vgl. Steph. Duranti de ritib. eccl. cath. lib. I. c. 22. Die soge-

Es gehört aber auch die sogenannte Schiff-Tau hieher, welche nicht nur in katholischen, sondern auch pr testantischen Ländern üblich ist.

II.

Daraus, daß verordnet wird: daß bloß Leben getauft werden sollen, so daß selbst mehrere Dogmati diese Bestimmung mit in die Definition aufgenommen h ben (Ammon Summa theol. chr. p. 207: Baptism est actio divinitus instituta, qua peccatori na et vivo, et nomen Patris, Filii et Spiritus S. pr fitenti, per aquam gratia divina offertur et applic tur), ist zu folgern, daß es ehemals auch Sitte gewe seyn müsse, Todte zu taufen. Daß dieß schon im Jahrhunderte in der Afrikanischen Kirche geschehen se müsse, erhellet aus dem Verbote des Concil. Carth III. (a. 397. can. 5): Cavendum, ne mortu baptizari posse fratrum infirmitas credat — wor das Decret Cod. eccl. Afric. c. 18. fast wörtlich üb einstimmt. Auch berichtet Philastrius (de haeres. c. 2 daß die Kataphrygier, oder Montanisten, Todten taufen. Wenn dieß richtig ist, so kann es nur v den Hyper-Montanisten gelten; denn wenigstens Tert lianus weiß nichts davon und eifert dawider. Daß al auch in andern Gegenden dieser Aberglaube nicht ganz u bekannt war, ersieht man aus einer Aeußerung des Gr gor. Naz. (orat. 40 de bapt. p. 648 ed. Paris.), w er sagt: ἢ καὶ σὺ μένεις νεκρὸς λουθῆναι; οὐ μᾶ λον ἐλεούμενος, ἢ μισούμενος.

Hieher ist auch die stellvertretende Tau der Lebenden für die Todten, welche sich b mehrern häretischen Partheyen, besonders bey den Ma cioniten fand, und wogegen mehrere Kirchenvä eifern, zu rechnen. Nach Tertullian. adv. Marcio lib. V. c. 10. ist eine Nachahmung der bey den heid schen Römern im Februar gebräuchlichen Todte

Opfer und eine nichtige Handlung (vane pro mortuis baptizantur). In der Schrift de resurrect. carnis c. 48 drückt er sich so darüber aus: Si et baptizantur quidam pro mortuis, videbimus, an ratione. Certe illa praesumtione hoc eos instituisse contendit, qua alii etiam carni viccarium baptisma profuturum existimarent ad spem resurrectionis, quae nisi corporalis, non alius sic baptismate corporali obligaretur. Das Verfahren der Marcioniten bey dieser Vicar-Taufe schildert Chrysostomus (Homil. 40 in 1 Cor. p. 688 ed. Francof.) mit folgenden Worten: „Wenn bey ihnen ein Katechumen aus der Welt gehet (ἀπέλθῃ), so verstecken sie einen Lebenden unter dem Bette des Verblichenen. Dann treten sie vor den Todten, reden ihn an und fragen ihn: ob er die Taufe empfangen wolle? Statt des nicht antwortenden Todten redet nun der unter dem Bette Versteckte und erklärt, daß er getauft seyn wolle. Und hierauf taufen sie ihn an Statt des Verblichenen, und treiben damit ein theatralisches Spiel (καθάπερ ἐπὶ τῆς σκηνῆς παίζοντες). So viel vermag der Teufel über leichtsinnige Gemüther! Klagt man sie deshalb an, so berufen sie sich auf den Apostel Paulus, welcher von der Taufe über den Todten (1 Cor. XV, 29) geredet habe." Hierauf zeigt der Verfasser das Grundlose dieses Vorgebens. Auch Epiphanius (Haeres. XXVIII. c. 6.) erwähnt dieses Punktes und erklärt den Paulinischen Ausspruch von der Gewohnheit, den Katechumenen, welche dem Tode nahe sind, auch ohne Vollendung ihrer Vorbereitung das Bad der Einweihung zu ertheilen — womit auch Theodoret u. a. übereinstimmen.

III.

Von der Sitte, Kinder, welche noch nicht ganz geboren, Embryonen und sogenannte Monstra (Mißgeburten, Unholde u. s. w.) zu taufen, findet man in der alten Kirche keine Spur. Erst seit dem

dreyzehnten Jahrhundert kommen kirchliche Bestimmungen über diesen Punkt vor. Es ist daher unrichtig, wenn Baumgarten (Erläut. der chr. Alterth. S. 471) sagt: „Kinder zu taufen, ehe sie völlig zur Welt gekommen, ist erst vom vierzehnten Säculo an eingeführt worden. Synod. Biteriens. a. 1342. c. 10. et Trevirens. a. 1310. c. 114." Schon eine Synode zu Cöln (Concil. Colon. a. 1281. can. 4) verordnet: Si timeatur de morte infantis, antequam nascatur, et caput ejusdem nascentis appareat extra uterum, infundat sacerdos aquam, quae adfuerit, super caput nascentis, dicens: Ego te baptizo in nomine Patris etc. Dasselbe wiederholt Concil. Leodiense a. 1287. c. 2., wo nur zu caput noch hinzugefügt wird: vel membrum aliud principalius. Späterhin gab das Concil. Bamberg. a. 1491. tit. 34. de bapt. noch eine nähere Bestimmung: Est exspectandus totalis partus ab utero. Ubi autem periculum mortis timeretur, egressa parte principali et capite, in quo operationes animae magis manifestantur, baptizetur infans.

Ueber die Taufe der Embryonen wird in einer besondern Schrift von F. E. Gangiamila unter dem Titel: Sacra Embryologia ausführlich und auch vom Kaiserschnitte, welchen die Geistlichen im Nothfalle vornehmen sollen, gehandelt. Das Instructionale Bamberg. de sacrum. bapt. c. 2. erlaubt die Taufe im Mutterleibe mittelst einer Röhre: Nemo in utero matris clausus baptizari debet, nisi genitalibus ad generandum reseratis, medio siphone in extrema necessitate partus per obstetricem ablui posse.

Von der Taufe der Mißgeburten verordnet das Rituale Romanum (de sacram. bapt.): Monstrum, quod humanam speciem non prae se ferat, baptizari non debet; de quo si dubium fuerit, baptizetur sub hac conditione: Si tu es homo, ego te bapti-

Der Hauptpunkt aber betraf die Zulassung zum ge
lichen Amte. Den ersten viel Aufsehen erregenden Vor
mit dem Karthag. Presbyter Novatus beschreibt E
sebius hist. eccl. lib. VI. c. 43: mit den Worten
römischen Bischofs Cornelius folgendermaßen: „Wa
an, nun wollen wir weiter melden, auf was für Han
lungen und Unternehmungen (τίσι πολιτείαις) sich
gend, er (Novatus) nach dem bischöflichen Amte streb
Etwa deswegen, weil er sich vom Anfange in der Kir
befunden und viele Kämpfe zur Vertheidigung dersell
unternommen, oder weil er der Religion wegen in viel
und großen Gefahren gewesen? Nein, das ist es nic
Sondern ihm hat der Satan, welcher in ihn gefah
war und lange Zeit in ihm gewohnt hatte, Veranlaß
gegeben, ein Glaubiger zu werden. Als er unter d
Beystande der Exorcisten sich befand, fiel er in eine schwe
Krankheit, und weil man ihn dem Tode nahe glaubte,
ward er auf dem Bette (ἐν αὐτῇ τῇ κλίνῃ), worauf
lag, übergossen *) — wenn man anders sagen kan
daß ein solcher Mensch die Taufe empfangen habe. Ind
empfing er, nach seiner Genesung, nicht einmal das, wa
er nach Vorschrift der Kirche (κατὰ τὸν τῆς ἐκκλησία
κανόνα) hätte empfangen sollen, nämlich die Versiege

adult. conj. lib. I.) erklärt eine solche Noth-Taufe für gültig: Catechumenis in hujus vitae ultimo constitutis, si morbo aut casu aliquo oppressi sint, ut, quamvis adhuc vivant, petere sibi baptismum, vel ad interrogata respondere non possint, prosit eis, quod eorum in fide christiana jam nota voluntas est, ut eo modo baptizentur, quomodo baptizantur infantes, quorum voluntas nulla adhuc patuit." Und in einer andern Schrift (Confess. lib. IV. c. 4) erzählt er von einem Freunde: Quum laboraret ille febribus, jacuit diu sine sensu in sudore letali; et quum desperaretur, baptizatus est nescius. Baptismum acceperat mente atque sensu absentissimus. Auch Cyrillus von Alexandrien (in Joann. XI, 26.), Fulgentius (de bapt. Aeth. c. 8) und andere billigen und empfehlen die Kranken-Taufe; und es läßt sich auch nicht wohl absehen, wie man sie, neben der Kinder-Taufe, schlechthin habe verwerfen können.

Indeß betraf der Streit hierüber nicht sowohl die Zulässigkeit dieser Taufe überhaupt, als vielmehr theils die Frage: ob sie wiederholt oder bestätiget werden müsse? theils die Frage: ob einer, welcher die Kranken-Taufe erhalten, zum geistlichen Amte und Episcopate gelangen könne? Die Erklärung, daß ein solcher ein Christianus legitimus sey, hätte eigentlich beyde Fragen bejahend entscheiden sollen. Dennoch finden wir darüber Discussionen und Zweifel. Wenn auch die Vergleichung mit der Kinder-Taufe die Wiederholung (iteratio baptismi) ausschloß, obgleich die Gegner sich auf die Verschiedenheit der Subjekte und auf den wenigstens in der ältesten Zeit ungewöhnlichen modus adspersionis berufen konnten, so schien doch die Confirmation auf jeden Fall, und noch auf eine etwas andere Art erfoderlich. Man foderte eine besondere clausula et adstipulatio und Nachleistung aller von den Tauf-Candidaten gefoderten Obliegenheiten und Pflichten.

Der Hauptpunkt aber betraf die Zulassung zum geistlichen Amte. Den ersten viel Aufsehen erregenden Vorfall mit dem Karthag. Presbyter Novatus beschreibt Eusebius hist. eccl. lib. VI. c. 43: mit den Worten des römischen Bischofs Cornelius folgendermaßen: „Wohlan, nun wollen wir weiter melden, auf was für Handlungen und Unternehmungen (τίσι πολιτείαις) sich stützend, er (Novatus) nach dem bischöflichen Amte strebte. Etwa deswegen, weil er sich vom Anfange in der Kirche befunden und viele Kämpfe zur Vertheidigung derselben unternommen, oder weil er der Religion wegen in vielen und großen Gefahren gewesen? Nein, das ist es nicht. Sondern ihm hat der Satan, welcher in ihn gefahren war und lange Zeit in ihm gewohnt hatte, Veranlassung gegeben, ein Glaubiger zu werden. Als er unter dem Beystande der Exorcisten sich befand, fiel er in eine schwere Krankheit, und weil man ihn dem Tode nahe glaubte, so ward er auf dem Bette (ἐν αὐτῇ τῇ κλίνῃ), worauf er lag, übergossen *) — wenn man anders sagen kann, daß ein solcher Mensch die Taufe empfangen habe. Indeß empfing er, nach seiner Genesung, nicht einmal das, was er nach Vorschrift der Kirche (κατὰ τὸν τῆς ἐκκλησίας κανόνα) hätte empfangen sollen, nämlich die Versiegelung (τοῦ σφραγισθῆναι d. h. die Confirmation) durch den Bischof. Da er nun diese nicht empfing, wie kann er denn den heiligen Geist empfangen haben? — — — — Dieser saubere Mann also verläßt die Kirche Gottes, in welcher er den christlichen Glauben angenommen und in welcher er, aus Gefälligkeit des Bischofs, unter Hände-

*) Der gewöhnliche Text hat bloß: περιχυθεὶς ἔλαβεν ohne τὸ βάπτισμα, welches der Valesische Text hat. Es scheint, daß es der Verfasser ursprünglich nicht geschrieben, sondern (als Elipse) hinzugedacht hat. Daß es Nicephorus gelesen habe, wie Stroth (Vol. I. p. 400) annimmt, kann nicht bewiesen werden.

auflegen, zur Würde eines Presbyters erhoben wurde. Als sich nämlich die ganze Geistlichkeit und viele Laien dagegensetzten, indem es eigentlich nicht erlaubt war, daß einer, der so wie dieser, Krankheits halber auf dem Bette getauft worden, eine geistliche Würde bekleidete, so bat der Bischof, daß sie es bey diesem allein nur (als Ausnahme) geschehen lassen möchten, daß er zum Presbyter eingeweihet würde."

Aus demselben Gesichtspunkte verbot auch die Synode zu Neu-Cäsarea (Concil. Neo-Caesar. a. 314. can. 12), die priesterliche Würde einem solchen Noth-Getauften zu ertheilen. Als Grund wird angeführt: daß sein Glaube nicht aus freyer Wahl, sondern aus Nothwendigkeit herrühre (οὐκ ἐκ προαιρέσεως ἡ πίστις αὐτοῦ, ἀλλ' ἐξ ἀνάγκης). Doch wird hinzugesetzt: daß entweder ein nach der Taufe bewiesener vorzüglicher Glaubens-Eifer (διὰ τὴν μετὰ ταῦτα αὐτοῦ σπουδὴν καὶ πίστιν), oder auch wohl der Mangel an tauglichen Subjekten (διὰ σπάνιν ἀνθρώπων) eine Ausnahme rechtfertigen könne.

Späterhin mußten, bey allgemeiner Einführung der Kinder-Taufe, diese Fälle immer seltener werden; und daher finden wir auch keine weitere Streitigkeiten darüber. Doch wiederholen die spätern Kirchen-Ordnungen unter den 13 Punkten, welche die Bischofs-Wahl hindern sollen, gewöhnlich auch das alte: ne quis eligeretur Clinicus s. Grabbatarius. Auch stehet damit die Foderung, daß kein Neophyt gewählt werden soll, in Verbindung.

VI.

Die Frage: ob Stumme (muti) getauft werden dürfen? beschäftigte ebenfalls die Casuistik der Alten. Man entschied sie in der Regel bejahend und wendete auf dieselbe die Grundsätze bey der Kranken- und Kinder-

Taufe an. Das von solchen Personen gefoderte Bekenntniß und Gelübde, kann entweder durch Andere (wie bey der Kinder-Taufe durch die Sponsores) ersetzt, oder auch bloß, e consensu tacito et praesumtivo, stillschweigend vorausgesetzt werden. Das Concil. Araus. a. 441. can. 12 setzt fest: Subito obmutescens, prout status ejus est, baptizari aut poenitentiam etiam accipere potest, si voluntatis praeteritae testimonium aliorum verbis habet, aut praesentis in suo nutu. Auch noch andere Zeugnisse sprechen dafür, welche Bingham Antiquit. T. IV. p. 215—218. gesammelt hat.

VII.

Eine eigene Bewandniß hat es mit der von den alten Schriftstellern oft erwähnten Zwangs-Taufe, oder, wie man vielleicht richtiger sagen sollte, mit dem nicht ungewöhnlichen Tauf-Zwange.

Daß zur Zeit des Drucks und der Verfolgung, wo die heidnischen Obrigkeiten die Bekenner des Christenthums häufig genug zur Verläugnung und zum Abfall zwangen, von einem Aufdringen des Christenthums und einer Taufe wider Willen nicht die Rede seyn konnte, verstehet sich von selbst. Aus den Verordnungen über das Verfahren in Hinsicht der heidnischen Sclaven, welche Christen werden wollten und dazu erst den Consens ihrer Herrn beybringen mußten (Constitut. apost. lib. VIII. c. 32 u. a.), ersieht man die Vorsicht und Behutsamkeit, womit man die bestehenden Zeit- und Staatsverhältnisse berücksichtigte. Als aber das Christenthum zu einer allgemeinern Herrschaft zu gelangen und Staats-Religion zu werden angefangen hatte, mochte es zuweilen, aus Retorsion, geschehen, daß man Juden oder Heiden zur Annahme des Christenthums nöthigte. Das erste Beyspiel dieser Art kommt in dem Leben des Kaisers Konstantius vor, welcher in dem Kriege wider den Magnentius den

heidnischen Soldaten im seinem Heere die Alternative stellet, entweder sich taufen zu lassen, oder das Heer sogleich zu verlassen. Ueber den Erfolg berichtet Theodoret. hist. eccl. lib. III. c. 3. nichts; allein er führt diese Handlung zum Beweise an, daß dieser Kaiser, obgleich im Arianischen Irrthume befangen, dennoch gottselige und christliche Gesinnungen bewiesen habe.*). Das evangelische: cogite intrare mochte auch späterhin von Vielen so verstanden werden, als wenn das Christenthum, obgleich für ein Gesetz der Freyheit (Jakob. II, 12 u. a.) erklärt, doch nicht gerade allen Zwang ausschlösse. Dennoch konnten solche Fälle nur als seltene Ausnahmen betrachtet werden, weil sonst die Geschichte nicht davon schweigen würde.

Aber vom sechsten und siebenten Jahrhundert an kommen Zwangs-Taufen ziemlich häufig vor. Der fränkische König Chilperich ließ viele Juden wider ihren Willen und mit Gewalt taufen, und vertrat zuweilen selbst die Tauf-Zeugen- oder Pathen-Stelle. S. Gregor. Turon. Histor. Franc. lib. VI. c. 17. Dasselbe that der König Sisebut in Ansehung der spanischen Juden; wie es überhaupt merkwürdig ist, daß schon in den früheren Zeiten vorzüglich die Juden zum Gegenstande des christlichen Bekehrungs-Eifers gemacht wurden, und daß sich die Juden, wenn auch nicht über eigentlichen Zwang, doch über Zudringlichkeit der christlichen Missionare zu beklagen hatten!

Doch fehlte es auch nicht an Eifer zu gewaltsamer Heiden-Bekehrung. Der Franken-König Dagobert (628—38) zwang nicht bloß die Juden zur Taufe,

*) Wenn Valesius die Aechtheit dieser Nachricht bezweifelt, weil Konstantius damals selbst noch nicht getauft war (er ward es erst kurz vor seinem Tode durch den Arian. Bischof Euzrius), so ist dieß kein hinlänglicher Grund, wie Schröckh chr. Kirchengesch. Th. VI. S. 10 gut gezeigt hat.

sondern erließ auch auf Anrathen des heil. Amandus (Laur. Surii vit. sanct. d. VI Febr.) den Befehl, die heidnischen Einwohner von Gent mit Gewalt zu taufen. Dasselbe geschah auf Befehl Karl's d. Gr. in Ansehung der Sachsen (nach Duchesne Annal. Franc. T. II.). Ja, er gab sogar das Gesetz: Si quis deinceps in gente Saxonum inter eos latens non baptizatus se abscondere voluerit, et ad baptismum venire contemserit, paganusque manere voluerit, morte moriatur. (S. Caroli M. Capitul. III. a. 769. T. I. ed. Baluz.). Auch liefert die Geschichte der Einführung des Christenthums unter den Bulgaren, Friesen, Thüringern, Scandinaviern u. a., so wohl von Seiten der Regenten als der sogenannten Heiden-Apostel, mehr als ein Beispiel von Aufnöthigung der Taufe durch physische Gewalt, durch List und Ueberredung. Es wurde für verdienstlich gehalten, das Reich und die Heerde Christi zu vermehren, wenn auch die Mittel, dieß zu bewirken, nicht eben die edelsten und würdigsten seyn sollten.

Indeß muß zur Ehre der alten Kirche gesagt werden, daß sie zu solchen Zwangs-Maßregeln weder rieth, noch solche billigte. Höchst liberal waren in dieser Hinsicht die Grundsätze, welche die vierte Synode zu Toledo (Concil. Toletan. IV. a. 633. can. 56) äußerte: De Judaeis praecipit Sancta Synodus, nemini deinceps ad credendum vim inferre. Cui enim vult Deus, miseretur, et quem vult, indurat. Non enim tales inviti salvandi sunt, sed volentes, ut integra sit forma justitiae. Sicut enim homo proprii arbitrii voluntate serpenti obediens periit, sic vocante gratia Dei, propriae mentis conversione homo quisque credendo salvatur. Ergo non vi, sed liberi arbitrii facultate, ut convertantur, suadendi sunt, non potius impellendi. Offenbar bezieht sich dieß auf Vorfälle der Zeit und auf die damaligen gewaltsamen Juden-Bekehrungen

in Spanien. Um nun aber nicht, theils mit der Staats-gewalt, theils mit dem angenommenen Grundsatze von dem Character indelebilis der Taufe, in eine offenbare Opposition zu gerathen, wird noch in Beziehung auf das, was einmal geschehen, hinzugesetzt: Qui autem jam pridem ad Christianitatem venire coacti sunt, sicut factum est temporibus religiosissimi principis Sisebuti, quia jam constat, eos esse sacramentis divinis adsociatos et baptismi gratiam percepisse et Chrismate unctos esse, et corporis Domini et sanguinis exstitisse participes, oportet, ut fidem etiam, quam vi vel necessitate susceperunt, tenere cogantur, ne nomen divinum blasphemetur, et fides, quam susceperunt, vilis ac contemtibilis habeatur. Und in der That läßt sich nicht wohl absehen, wie die Synode anders hätte urtheilen sollen, da das, was geschehen war, nicht ungeschehen zu machen war!

Die Gegner der Kinder-Taufe hatten nicht unterlassen, dieselbe als eine Zwangs-Taufe und als eine an den Kleinen verübte Gewaltthätigkeit darzustellen. Entweder, sagten sie, hat die Taufe der Neugebornen keine Wirkung; und dann ist sie eine bedeutungslose, leere Ceremonie; oder aber sie bringt eine Wirkung hervor, und dann wird der Mensch des Gebrauchs seiner Vernunft und Freyheit beraubt, und es kann nicht von einem Verdienste des Glaubens die Rede seyn. Gegen diese Grundsätze und Urtheile wurde von den Orthodoxen das Dogma von der Erb-Sünde, von der göttlichen Gnade, von der übernatürlichen Kraft des Glaubens und der Sacramente festgehalten, um die Nothwendigkeit der Kinder-Taufe zu beweisen. Auch konnte man sich bey Christen-Kindern immer auf die Einstimmung und den ausdrücklichen Willen der Eltern oder Vormünder berufen, und die Regeln des römischen Rechts über den Consensus praesumtivus und die stipulatio vicaria in Anwendung bringen.

Dieser Grund aber fiel bey den Kindern nicht-christlicher Eltern, welche auf irgend eine Weise in die Hände der Christen kamen, hinweg. Dennoch war es Regel, auch diesen die Taufe zu ertheilen. Die Lehrer der Kirche betrachteten dieselbe aus dem Gesichtspunkte einer Wohlthat, welche man solchen armen Geschöpfen nicht entziehen dürfe. Dieß ist schon der Grundsatz des Augustinus (de gratia et libero arbitr. c. 22): Aliquando filiis infidelium haec gratia, ut baptizentur, quum occulta Dei providentia in manus piorum quomodocunque perveniunt. Nun hätte freylich auch hier die Rechts-Regel: beneficia non obtruduntur, entgegenstehen sollen; es scheint aber, daß man sich hier durch die Wichtigkeit und Heiligkeit der Sache für davon entbunden glaubte. Die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums lehret, daß man diese Wohlthat vorzüglich den Juden-Kindern erwies, und daß man dieselben oft durch List und Gewalt ihren Eltern und Vormündern wegnahm, um ihnen die Taufe zu ertheilen. Doch finden wir zuweilen Kirchen-Lehrer, welche dieses Verfahren mißbilligen.

In den Fällen, wo über die Ertheilung der Taufe Ungewißheit obwaltete, pflegte man das Gewisse für's Ungewisse zu nehmen und sich durch die Besorgniß einer Wieder-Taufe nicht abhalten zu lassen. So verordnet das Concil. Carthag. IV. (a. 398 — 99. can. 6): Placuit de infantibus, quoties non inveniuntur certissimi testes, qui eos baptizatos esse sine dubitatione testentur, neque ipsi sunt idonei, de traditis sibi sacramentis respondere, absque ullo scrupulo eos esse baptizandos, ne ista trepidatio eos faciat sacramentorum purgatione privari. Auch Leo d. Gr. (epist. 90 (oder 92) ad Rustic. c. 16) erklärt eine solche Taufe für keine Wiederholung: Quod non ostendatur gestum, ratio non sinit, ut videatur iteratum. Dieser Meynung ist auch Gregor II. (Ep. I. ad Bonif.): De parvulis, qui a paren-

Wenn auch noch jetzt, sowohl in der katholischen als evangelischen Kirche, von einem Tauf-Zwange die Rede ist, so beziehet sich dieser nicht auf die Kinder, sondern auf die Eltern und gehört zu dem Punkte de procrastinatione baptismi. In manchen Ländern findet man eine strictere, in andern eine laxere Observanz; die kürzeste Tauf-Frist ist die von drey Tagen, die längste, so viel ich weiß, von drey Monaten; gewöhnlich drey oder sechs Wochen. Nirgends wird es den Eltern verstattet, die Taufe ihrer Kinder über den bestimmten Termin zu verschieben; noch weniger sie gar zu unterlassen. Obgleich von der Dogmatik ausgehend, gegehöret diese Sache doch jetzt ganz zur Kirchen-Polizey *).

VIII.

Daß die alte Kirche gewisse Personen von der Taufe ausschloß, ist schon oben (Kap. III.) aus dem Constit. apost. lib. VIII. c. 32. angeführt worden. Indeß haben auch andere Kirchen-Ordnungen und Lehren hierüber Bestimmungen gegeben, so daß man daraus die Wichtigkeit ersieht, welche man auf diese Sache legte; und deshalb wird hier ausführlicher davon zu handeln seyn **). Es leuchtet übrigens von selbst ein,

---

*) In W. Schenk's Taufbuchr. 1803. S. 579 ff. findet man eine Untersuchung der Frage: Können die Eltern gezwungen werden, ihre Kinder taufen zu lassen? Sie wird aus dem staatsrechtlichen und staatsbürgerlichen Gesichtspunkte bejahend entschieden. Auf den Fall aber, daß die Eltern aus der Kirchen-Gemeinschaft ausscheiden und zur Parthey der Baptisten oder Wieder-Täufer übertreten wollen, soll ihrer Gewissens-Freyheit kein Zwang angethan werden. Vgl. I. H. Boehmer jus eccles. Prot. T. III. p. 824 — 25.

**) In Bingham Antiquit. T. IV. p. 225 — 56 wird dieser Gegenstand sehr ausführlich abgehandelt. Dagegen findet man

ß diese Regeln nur von der Taufe der Erwachse-
tn gelten konnten; wiewohl man es auch auf die Kin-
r solcher Personen, welche nicht zur Taufe gelangen
rften, ausgedehnt zu haben scheint.

Wenn man die verschiedenen Bestimmungen in den
ynodal-Beschlüssen und Schriften der Kirchenväter zu-
mmenfaßt, so durften vorzugsweise folgende Personen
icht zur Taufe gelassen und in die christliche Kirchen-Ge-
einschaft aufgenommen werden:

1) Die Künstler und Handwerker, welche
ötzenbilder und andere Objekte der Idololatrie und Su-
rstition verfertigten. Sie heißen in den apostolischen
nstitutionen εἰδολοποιοὶ (idolorum confectores).
ertullianus rechnet dahin die Bildhauer, Steinmetzen
id Maler, welche Götzenbilder (signa, statuas) in
olz oder Stein oder durch Farben darstellen, Amulette
rfertigen oder sonst Künste treiben, welche ad ornatum
pompam Diaboli gehören. Tertull. de idololat. c.
1. de spectac. c. 22. adv. Hermog. c. 7. u. a.

2) Schauspieler, Histrionen, Pantomi-
en, Possenreißer und andere Leute, welche für
eld ihre Person zur Belustigung anderer preisgeben. S.
oncil. Eliberit. can. 62. Concil. Carthag. III. c. 35.
ertull. de spectac. c. 22. Das Gutachten Cyprian's
ı den Eucratius (Ep. 61) lautet dahin: Pro dilectione
a et verecundia mutua consulendum me existimasti,
iid mihi videatur de histrione quodam, qui apud vos
nstitutus in ejusdem adhuc artis suae dedecore per-
verat, et magister et doctor non erudiendo-
ım, sed perdendorum puerorum, id quod male
dicit, ceteris quoque insinuat: an talis debeat commu-

ihn in Brenner's geschichtl. Darstellung nur ganz im Allge-
meinen und mit wenig Worten S. 142 erwähnt. Auch in
Schöne's Geschichtsforschungen Th. I. und II. wird derselbe mit
Stillschweigen übergangen.

nicare nobiscum? Puto nec majestati divinae, nec evangelicae disciplinae congruere, ut pudor et honor ecclesiae tam turpi et infami contagione foedetur. Nam quum in lege viri prohibeantur induere muliebrem vestem, et maledicti ejusmodi judicentur; quanto majoris est criminis non tantum muliebria indumenta accipere, sed gestus quoque turpes et molles et muliebres, magisterio impudicae artis exprimere? Nach Augustinus (de civit. Dei lib. II. c. 14) muß man hierin das Beyspiel der Römer nachahmen: Illi actores poeticarum fabularum removent a societate civitatis — et ab honoribus omnibus repellunt homines scenicos.

3) Aber auch diejenigen werden ausgeschlossen, welche sich durch unmäßige Theater-Sucht und Liebhaberei an Jagd, Pferderennen, Faustkämpfen u. s. w. auszeichnen. Doch ist zu bemerken, daß man dieß bloß in den apostol. Constitutionen und bey dem Montanisten Tertullianus angegeben findet.

4) Fechter, Faustkämpfer, Wagen-Lenker (in den Olympischen und Circensischen Spielen) und andere die persönliche Würde verachtende Künstler. Constitut. ap. VIII. c. 32. Concil. Arelat. I. c. 4. Hieron. vit. Hilar. c. 13. u. a.

5) Astrologen, Auguren, Zeichen-Deuter, Zauberer, Beschwörer und andere Götzendienst und Aberglauben befördernde Personen. Concil. Laodic. can. 36. Concil. Trull. c. 61. Chrysost. Homil. XIII in ep. ad Ephes. Hom. VIII. in ep. ad Coloss. Homil. VI. adv. Jud. Basil. M. in Ps. 47. u. a.

6) Musicanten, Tänzer, öffentliche Dirnen, Kuppler, Huren-Wirthe u. s. w., welche ein ehrloses Gewerbe trieben.

7) Nach den apostolischen Constitutionen VIII. 32 und dem Concil. Tolet. I. c. 17. sollen auch die im Concubinat und in Polygamie Lebenden ausgeschlossen

vorbereitet, d. h. Katechumen, werden mußte. Di
Dauer des Katechumenats wird in den apostol. Constitu
tionen auf drey Jahre bestimmt; und dieß war di
gewöhnliche Ordnung, so daß also für jede der drey K
techumenen-Classen ein einjähriger Cursus festgesetzt wa
Doch gab es Ausnahmen und Dispensationen, bey be
sonderem Fleiß und Eifer, oder beym Drang der Um
stände. In Ansehung der Juden wurde die Frist sogar
zuweilen noch verlängert.

Was den Grundsatz selbst betrifft, so verdient die
Strenge, womit man denselben aufrecht zu erhalten
strebte, der Kirche zum größten Lobe angerechnet zu wer-
den. Es war hierbey allerdings eine Condescendenz zu
Zeit- und National-Begriffen; aber eine solche, welch
sich zu allen Zeiten rechtfertigen ließ, weil die Absicht un
verkennbar war, das Christenthum frey von jedem Vor
wurfe zu erhalten. Wenn schon die Römer, wie Augu
stinus (de civit. Dei II. c. 14) bemerket, die Schau
spieler, Possenreißer u. s. w. vom Bürger-Rechte un
von allen Ehrenstellen ausschlossen, so durfte die christlich
Kirche nicht den Schimpf auf sich kommen lassen, al
wolle sie sich durch den Auswurf der Menschheit bere
chern. Sie mußte daher solchen von den Heiden für eh

ad ecclesiae admitterentur privilegia, qui a civitatis juribus et reipublicae honoribus essent exclusi."

Auch nach Einführung der Kinder-Taufe blieb von dem alten Disciplinar-Rigorismus wenigstens noch darin eine Spur übrig, daß man solche Personen nicht zu Tauf-Zeugen und Tauf-Bürgen (sponsores) erwählen durfte. Selbst in den neuern Zeiten fehlet es nicht an Beyspielen, daß Schauspieler, Seiltänzer und andere öffentliche Personen von der Ehre der Gevatterschaft ausgeschlossen wurden.

Fünftes Kapitel.

Von den Personen, von welchen die Taufe verrichtet wurde.

Das Geschichtliche dieses Gegenstandes, welcher von Andern: Von der Person des Täufers überschrieben wird, läßt sich auf folgende Punkte zurückführen:

I.

Bey aller Wichtigkeit, welche in der christlichen Kirche auf das Sacrament der Taufe, als Einweihung zum Christenthume, gelegt wird, fehlet es doch an einem solchen Institute, wie das von Johannes, dem Täufer, errichtete war. Er selbst erklärt sich für die Stimme eines Predigers in der Wüste, welcher dem Herrn (Messias) den Weg bereiten soll. Sein eigentlicher Beruf ist zu taufen, wovon er auch den Bey-Namen ὁ βαπτιστής (Matth. III, 1. XI, 11. 12) erhalten hat; er taufet εἰς τὸν ἐρχόμενον, und als der Angekündigte erschien, da erklärt er selbst, daß der Zweck seiner Sendung erreicht sey, und daß er abnehmen, jener (Christus) aber zunehmen oder wachsen müsse (Joh. III, 30).

Die Sekte der Hemerobaptisten, welcher Justinus Martyr, Eusebius, Epiphanius u. a. erwähnen, ist theils außer der christlichen Kirche, theils zu wenig, nach ihren inneren Einrichtungen, bekannt, als daß man ein besonderes Gewicht darauf legen könnte. Indeß zeigt

schon der Name ein Institut der fortgesetzten und zu bestimmten Zeiten wiederholten Taufe, oder Reinigungs-Ceremonie, welches in der christlichen Kirche ohne Beyspiel war, und wogegen in derselben stets die Einheit der Taufe vertheidiget worden ist.

II.

Im N. T. wird ausdrücklich gemeldet, daß der Stifter der Taufe, welcher sich selbst, um alle Gerechtigkeit zu erfüllen, von Johannes taufen ließ, die von ihm eingesetzte heil. Handlung nicht selbst verrichtet, sondern durch seine Jünger habe verrichten lassen. Das Zeugniß Joh. IV, 2.: Jesus taufte nicht selbst, sondern seine Jünger — ist von der Art, daß man die Stellen Joh. III, 22 u. 26. nicht von der durch Christus selbst, sondern auf seinen Befehl ertheilten Taufe, erklären muß. Vgl. Denkwürdigkeiten Th. IV. S. 115 — 116. Andere nehmen an, daß hier noch von der Johannis-Taufe, nicht aber von der christlichen, d. h., wahren Taufe, die Rede sey. Diese Annahme wird offenbar zu Gunsten der Tradition gemacht: daß Christus den Apostel Petrus selbst getauft habe. In den dem Clemens Alexandr. beygelegten (unächten) Hypotyposen (lib. V.) wird gemeldet: Christus dicitur Petrum solum baptizasse, Petrus Andream, Jacobum et Joannem, illi autem reliquos. In Nicephori hist. eccl. lib. II. c. 3. wird das Zeugniß des Evodius angeführt: Christus manibus suis Petrum tantummodo baptizavit. Daß katholische Schriftsteller auf diese Tradition, wozu im N. T. kein Grund und in der ältesten Geschichte kein Zeugniß vorhanden ist, viel Werth legten, war nicht zu verwundern, da sie dazu diente, das besondere Ansehen dieses Apostel-Fürsten an den Tag zu legen.

III.

Bey einigen im N. T. erwähnten Tauf-Fällen wird zwar gemeldet, daß die Tauf-Handlung von den Aposteln

angeordnet und der Befehl dazu ertheilt worden sey. Aber es ist auffallend, daß von der Administration der Taufe durch die Apostel selbst kein Zeugniß gefunden wird. Bey der Erzählung von der großen Taufe (Apostg. II, 41), wo in einem Tage gegen dreytausend Seelen durch die Taufe hinzugethan wurden, wird von einer besonderen Theilnahme und Verrichtung der Apostel nichts berichtet, und die Annahme, daß diese Taufe bloß von diesen sey administrirt worden, würde sehr viel Unwahrscheinlichkeit haben. Merkwürdig ist, daß nach Apostg. X, 48 der Apostel Petrus den Cornelius und die Seinigen nicht selbst taufet, sondern bloß den **Befehl dazu ertheilet** (*προσέταξέ τε αὐτοὺς βαπτισθῆναι ἐν τῷ ὀνόματι τοῦ κυρίου* *)).

Die wichtigste Aeußerung hierüber aber findet man 1 Cor. I, 13 — 17., wo (wie wir schon Th. IV. S. 117 erinnert haben) die Administration der Taufe für ein **untergeordnetes Geschäft** erklärt wird. Diese Stelle verdient aber noch näher betrachtet zu werden. Der Apostel eifert wider die in Corinth ausgebrochenen Streitigkeiten und Parthеyungen. Er betheuert, daß er ohne Schuld hierbey sey, und daß keiner **auf den Namen Pauli** (*εἰς τὸ ὄνομα Παύλου ἐβαπτίσθητε*), sondern allein **auf Christus**, welcher für uns am Kreutze gestorben, getauft worden. Er fährt fort (V. 14 ff.): Ich

nicht jemand sagen könne, ich hätte auf meinen Namen getauft. Ich habe aber auch getauft des Stephanâ Hausgesinde. Darnach weiß ich nicht, ob ich etliche andere getauft habe. Der letzten Worte wegen, urtheilt Heumann (Erklär. des N. T. Th. X. p. 50): diese Stelle sey eine von denen, welche der Apostel ohne Eingebung geschrieben habe! Andere legen einen besonderen Nachdruck auf das *ὑμῶν*, und sind der Meynung, daß der Apostel in anderen Gemeinen das Tauf-Amt ausgeübt habe. Wenn dieß aber auch nicht bestritten werden kann, so ist doch so viel gewiß, daß er dieser Verrichtung keinen besonderen Werth beylege. Dieß drücken die unmittelbar folgenden Worte (V. 17) deutlich genug aus: Denn Christus hat mich nicht gesandt zu taufen, sondern das Evangelium zu predigen. Diese Worte erklären Heumann (a. a. O.) und Leutwein (Apostol. Briefe ꝛc. Th. III. S. 21) am besten: „Christus hat nicht gewollt, daß ich nur ein Täufer sey und auf den Befehl eines Apostels die Taufe verrichten soll; sondern er hat mich den andern Aposteln gleich gemacht, und ich bin eben sowohl ein Lehrer des Evangelium's." Auch Rosenmüller macht noch den richtigen Zusatz: daß auch Andere, die eben nicht Apostel sind, taufen dürfen. Ich möchte in dieser Stelle eine besondere Beziehung auf Johannes den Täufer finden. Dieser war bloß Täufer und seine Lehre war bloß eine Predigt der Buße (*κηρυγμα της μετανοιας*), nicht aber die Predigt des Evangelium's. Auch dürfte eine Vergleichung mit Apostg. X. nicht zu weit hergeholt scheinen. Dort wird, wie so eben angeführt worden, erzählt, daß Petrus durch Andere habe taufen lassen (V. 48); vorher aber (V. 36) heißt es: *τὸν λόγον, ὃν ἀπέστειλε τοῖς υἱοῖς Ἰσραὴλ, εὐαγγελιζόμενος εἰρήνην διὰ Ἰησοῦ Χριστοῦ* u. s. w. Petrus berufet sich ebenfalls (V. 37) auf die Johannis-Taufe. Man

sieht wenigstens deutlicher den Grund, warum Paul
hier auf das εὐαγγελίζεσθαι ein besonderes G
wicht leget. Er will sagen, daß er dasselbe Recht u
Amt habe, wie der Apostel Petrus. Man darf auch ni
vergessen, daß unmittelbar vorher (1 Cor. I, 12.) d
Kephas, oder Petrus, als eines Parthey-Haupt
erwähnt wird, und daß also eine solche Beziehung a
das, was früher geschehen war, ganz nahe lag.

Aus dem N. T. gehet also so viel hervor: 1) da
der Stifter diese heilige Handlung nicht selbst verrichtet
sondern dieselbe durch seine Apostel und Jünger verrichte
ließ. 2) daß die Apostel, wenn sie auch zuweilen di
Taufe selbst verrichteten, dieß doch nicht immer und als
Regel thaten, sondern daß sie dieselbe auch durch Andere
verrichten ließen. 3) Ob auch Andere, Lehrer oder
Laien, die Taufe ohne besonderen Auftrag verrichten durf-
ten, kann mit Gewißheit weder bejahet noch verneint
werden. Doch scheint ein allgemeiner Auftrag und eine
General-Vollmacht, gleichsam vi perpetuae commis-
sionis, Statt gefunden zu haben. 4) Der Diakonus
Philippus taufet in Samaria Männer und Weiber,
den Simon Magus, und den äthiopischen Cämmerer

Indeß finden wir vom zweyten Jahrhundert an bestimmte Zeugnisse, daß nur der Bischof als gesetzlicher Tauf-Administrator angesehen wurde. Schon in Ignatii Epist. ad Smyrn. kommt die Verordnung vor: *Οὐκ ἐξὸν ἐστὶ χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου, οὔτε βαπτίζειν, οὔτε προσφέρειν.* Dieß setzt, wenn auch nicht die Manual-Praxis, doch die Autorität des Bischofs voraus. Auch Tertull. de bapt. c. 17. sagt ausdrücklich: Baptismum dandi habet jus summus sacerdos, qui est Episcopus, dehinc Presbyteri et Diaconi, non tamen sine Episcopi auctoritate propter ecclesiae honorem: quo salvo, salva pax est. Er fügt dann hinzu: Alioquin etiam Laicis jus est; giebt aber den Rath, daß dieß mit Ehrfurcht und Bescheidenheit und nur im Nothfalle geschehen dürfe. Die Weiber aber sollen dieses Recht schlechthin nicht haben. Die Constitut. Apost. lib. III. c. 11. sprechen den geringern Kirchen-Dienern, Lectoren, Sängern u. s. w. das Tauf-Recht ab und gestehen es bloß zu: *μόνοις ἐπισκόποις, καὶ πρεσβυτέροις, ἐξυπηρετουμένων αὐτοῖς τῶν διακόνων.* Es ist merkwürdig, daß hier die Bischöfe und Presbyter gleich gestellt und ihnen die Diakonen untergeordnet sind.

Andere Zeugnisse vindiciren das Tauf-Recht bloß den Bischöfen. Hieronymus (Dial. adv. Lucif. c. 4) sagt: Sine Episcopi jussione neque presbyter, neque diaconus jus habet baptizandi, quod frequenter, si tamen necessitas cogat, scimus etiam Laicis licere. Die Synodus Roman. ad Gall. episc. can. VII. ed. Hard. setzt fest, daß die solenne Oster-Taufe (Paschae tempore) vom Bischofe und in dessen Gegenwart ertheilt werden müsse. Reliquis vero temporibus, ubi aegritudinis necessitas consequi unumquemque compellit, specialiter presbytero licentia est, per salutaris aquae gratiam dare indulgentiam peccatorum, quoniam et munus ipsi licet causa mundationis offerre; Diaco-

nis vero nulla licentia invenitur esse concessa, quod semel forte contigit usurpare, per necessit dicuntur excusati, nec postea in securitate com sum. Auch noch das Concil. Hispal. II. a. 619 ver net: Neque coram episcopo licere bresbyteris in B sterium introire, nec praesente antistite infantem gere aut signare. Nicht minder das Concil. Vern 755. Capitul. Reg. Franc. T. I.: Omnes Presby qui in parochia sunt, sub potestate Episcopi esse bent, et de eorum ordine nullus presbyter praesu in illa parochia baptizare, nec missas celebrare, jussione Episcopi, in cujus parochia est.

Daß auch die orientalische Kirche die Verricht der Taufe vom Bischofe fodert, erhellet aus Dio Areopag. de hierarch. eccl. c. 2., wo die ganze H lung unter der Ober-Leitung des Hierarchen, oder D Priesters, wie eine solenne Mysterien-Aufnahme besch ben wird. Vgl. Denkwürdigk. Th. IV. S. 244— Der Clerus von Edessa wünscht in einem Sendschrei an die Bischöfe Photius und Eustathius die bal Rückkehr des Edessenischen Bischofs Ibas, weil de Anwesenheit auch vorzüglich derjenigen wegen nöthig welche in der Oster-Vigilie die Taufe empfangen sollen(

Episcopi a tempore, quo decessit, vix implerent! Der h. Remigius von Rheims hat, nach Paul. Aemil. de reb. gest. Franc. lib. 1., an Einem Tage gegen 3000 Personen getauft. Vom h. Bonifacius wird in Surii hist. Sanct. ad 5 Jan. berichtet: Tantam gratiam contulit ei Deus, ut intra breve tempus multa virorum et mulierum millia (Frisonum) cum suo socio Eobano baptizarit. Am eifrigsten unter allen aber scheint Otto, Bischof von Bamberg und Apostel von Pommern, das Tauf-Werk getrieben zu haben. In der Histor. S. Ottonis. lib. II. c. 19 wird erzählt: Et ipsius loci atque circumjacentis provinciae populus catervatim accedebat quotidie ac recedebat, quibus omnibus dum satisfieri oporteret, immenso labore, maxime qui fuit in baptizando, Episcopum nostrum, licet solos mares pueros tingeret, saepenumero sudantem adspeximus, adeo profecto, ut Alba ejus ab humeris usque ad umbilicum ante et retro sudore manaret.

V.

Diese Beyspiele eines besonderen Eifers scheinen die Sitte, daß die Bischöfe tauften, am längsten erhalten und mehr empfohlen zu haben, als Kirchen-Gesetze, welche sich selten über diesen Punkt erklärten und überdieß (wie z. B. die Constitut. Apostol.) sich schwankend ausdrückten. Wundern muß man sich allerdings darüber, daß die Bischöfe, welche sich doch für die Nachfolger der Apostel hielten, sich nicht auf die Gewohnheit derselben, die Taufe durch Andere vollziehen zu lassen, beriefen. Es ist uns aber kein altes Beyspiel bekannt, daß irgend ein Bischof den Paulinischen Spruch: Christus hat mich nicht gesandt, zu taufen, sondern das Evangelium zu predigen (1 Cor. I, 17), geltend zu machen gesucht habe.

Erst vom sechsten Jahrhunderte an finden wir nicht

nur Fälle, wo der Bischof nicht selbst taufet, sondern auch officielle Erklärungen: daß dieß eigentlich nicht seines Amtes sey. Schon in dem Sacramentario Gregor's d. Gr. wird der Presbyter als minister baptismi genannt und ihm diese Function vorzugsweise übertragen. In Isidor. Hispal. de officiis eccl. lib. II. c. 24 wird gesagt: Constat, baptisma solis sacerdotibus (i. e. presbyteris) esse tractandum. Nach dem Ordo Romna. in Mabillon Mus. Ital. T. II. und dem Pontif. Bamberg. tauft der Bischof nur zuweilen bey solennen Taufen einige Kinder und läßt die übrigen durch die andern, auch geringeren, Geistlichen taufen: Pontifex baptizat unum aut duos et alios, quantum ei placuerit, de ipsis infantibus. Deinde Presbyteri aut Diaconi, etiam si necesse fuerit et Acolythi. In der Mitte des XV Jahrhunderts stellte Eugenius IV († 1447. Decret. pro instruct. Armen.) den Grundsatz ohne weiteres auf: Minister baptismi est sacerdos, cui ex officio competit baptizare. Eben so sagt das Rituale Romanum (de ministro bapt.): Legitimus baptismi minister est parochus, vel alius sacerdos, a parocho vel ab Ordinario loci delegatus. Vom Bischofe ist überall nicht die Rede, sondern nur von den übrigen Geistlichen; und zwar heißt es: Si adsit sacerdos (presbyter), Diacono praeferatur, Diaconus Subdiacono, clericus laico u. s. w.

Daß man die Mönche nicht als Täufer genannt findet, rührt daher, daß sie in der alten Kirche unter die Laien gerechnet und von priesterlichen Verrichtungen ausgeschlossen wurden. Valesius (ad Sozom VIII. c. 17) behauptet zwar, daß sie schon im IV Jahrhundert priesterliche Functionen ausgeübt hätten; allein seine Behauptung läßt sich nicht rechtfertigen. Vgl. Bingham Antiq. T. III. p. 83 vgl. p. 29. Der angebliche Kanon des Concil. Nic. a. 325, welche den Mönchen die Taufe erlaubt, ist unächt. Das erste Zeugniß kommt erst am

Ende des XI Jahrhunderts vor. Die Synode zu Nimes a. 1096. can. 3 setzt fest: Videtur nobis, ut his, qui sua relinquunt pro Deo, dignius liceat baptizare, communionem dare, poenitentiam imponere, nec non peccata solvere u. s. w. Seitdem findet man auch in den Kloster-Kirchen Baptisterien.

In Brenner's geschichtl. Darstellung heißt es S. 242 hierüber: „Das allmählige Verschwinden des Bischofs von dem Baptisterium und das Hintreten des Priesters an dessen Stelle ist besonders daraus zu erklären, daß die allgemeine feyerliche Taufe in dieser Periode aufhört, daß die Täuflinge meistentheils Kinder sind, und daß man anfängt, dieselben sogleich nach der Geburt zu taufen. Andere finden noch einen Grund hievon in den vermehrten Geschäften der Bischöfe, und wieder Andere in einer ihnen zugekommenen Bequemlichkeit." Obgleich diese Darstellung der Sache im Ganzen, besonders in Ansehung der Kinder-Taufe, richtig ist, so halten wir doch für angemessen, noch einige Bemerkungen hinzu zu fügen.

1) In der alten Kirche, bey der Taufe der Erwachsenen und bey den regelmäßig bestimmten allgemeinen Tauf-Terminen, diente es zur Erhöhung der Feyerlichkeit und um die Begriffe von der Würde und Heiligkeit des Sacraments zu erhalten, daß der Bischof selbst dasselbe eben so, wie das h. Abendmahl, administrirte. Auch war dieß, nach der Lage der Sache und den Umständen, ohne große Beschwerde und Beeinträchtigung der übrigen Amtspflichten, ausführbar. Wie bey der Communion der Bischof bloß consecrirte, und die Ausspendung selbst den übrigen Geistlichen überließ: so war es auch bey einer solennen Taufe an Ostern, Pfingsten oder Epiphanien, schon hinlänglich, daß der Bischof die heilige Handlung durch Gebet eröffnete und einige Täuflinge selbst untertauchte oder besprengte, die übrigen aber durch die Gehülfen des Amtes administriren ließ.

2) Da nun die Diakonen die natürlichen und eigentlichen Gehülfen des Bischofs waren, so ist es leicht zu erklären, warum wir so häufig der Taufverrichtung durch diese erwähnt finden. Manche Schriftsteller sind dadurch zu der Meynung verleitet worden, daß in der alten Kirche das Taufen das Hauptgeschäft der Diakonen gewesen sey. Man verwechselt aber offenbar Assistenz bey der Taufe und Verrichtung aus Auftrag, mit selbstständiger Amts-Function. Auch die Diakonissen hatten die Assistenz und Vorbereitung bey der Taufe der Weiber; allein die Administration des Sacraments ward ihnen so wenig gestattet, daß man vielmehr den von Tertullianus, Cyprianus, den apost. Constitutionen u. a. ausgesprochenen Grundsatz, welche die Weiber vom Lehramte und von allen priesterlichen Functionen ausschloß, immer festhielt. Von der Zeit an, wo die Presbytern als förmlich anerkannte Tauf-Priester eintreten, finden wir die Diakonen seltener, und nur da, wo es ihnen die Priester übertrugen, mit der Taufe beschäftiget. Ja, es wurden sogar die Gesetze deshalb geschärft. So verordnete Riccardus Sarensis (Constitut. XIX) im Anfange des XIII Jahrhunderts: Praecipimus, quod Diaconi poenitentias dare vel baptizare non praesumant, nisi in his casibus: quum sacerdos non potest, vel absens est, vel indiscrete non vult, et mors imminet puero, vel aegroto.

3) Was die den Bischöfen gemachten Vorwürfe der Bequemlichkeit (und, wie wir hinzufügen, des Stolzes) betrifft, so wollen wir nicht in Abrede stellen, daß sie zuweilen gegründet waren. Aber gewiß ist es, daß die Protestanten zuweilen zu unbillig in ihren Anklagen waren und es zum Theil noch sind. Man möchte eher Grund haben, den alten Bischöfen darüber Vorwürfe zu machen, daß sie sich nicht mehr auf den Apostel Paulus beriefen, und sich mehr zum Taufen, als zur Predigt des Evangelium's, gesandt wähnten! So lange

die Taufe noch ein öffentlicher, feyerlicher Akt war, konnte die Administration durch den Bischof derselben mehr Ansehen und Würde geben. Allein bey veränderten Verhältnissen mußte es heißen: Cessante causa, cessat effectus. Wie wäre es auch möglich gewesen, daß in einem ausgedehnten Kirch-Sprengel der Bischof alle vorkommenden Kinder-Taufen hätte besorgen können? Und würde nicht die Vorstellung vom Opus operatum recht genährt worden seyn? Wie, wenn man unsern Superintendenten und General-Superintendenten sämmtliche Tauf-Acte in ihren Diöcesen zur Pflicht machen wollte? Genug, daß die Wirksamkeit und Amtsthätigkeit des Bischofs bey der Confirmation zu allen Zeiten geblieben ist!

VI.

Von einer besonderen Vorbereitung des Täufer's lesen wir im N. T. nichts. Denn was von der Lebensart Johannis des Täufers erzählt wird (Matth. III, 4), gehöret nicht hieher. Dagegen kommt schon Justin. Mart. Apolog. I. c. 61. p. 210. (ed. Oberth.) eine Aeußerung vor, welche hierauf bezogen werden kann. Es wird erzählt: *Οσοι ἀν πεισθωσι και πιστευωσιν ἀληθη ταυτα τα ὑφ' ἡμων διδασκομενα και λεγομενα εἰναι, και βιουν οὑτως δυνασθαι ὑπισχνωνται, εὐχεσθαι τε και αἰτειν νηστευοντες παρα του Θεου των προημαρτημενων ἀφεσιν διδασκονται, ἡμων συνευχομενων και συννηστευοντων αὐτοις· ἐπειτα ἀγονται ὑφ' ἡμων ἐνθα ὑδωρ ἐστι, και τροπον ἀναγεννησεως ὁν και ἡμεις αὐτοι ἀνεγεννηθημεν, ἀναγεννωνται.* Hier ist also nicht bloß von Gebet und Fasten des Täuflings, sondern auch von einem Mit-Gebete und Mit-Fasten derjenigen, welche zum Tauf-Wasser führen, die Rede. Bey der Taufe der Erwachsenen und bey den feyerlichen Tauf-Acten scheint auch die Vorbereitung des Priesters eben so,

wie die zur Administration der Communion gebräuchlich und von gutem Nutzen gewesen zu seyn. Doch ward auch nach Einführung der Kinder-Taufe gefodert, daß der Priester nüchtern und durch Fasten vorbereitet sey. Das Concil Paris. a. 829. c. 31 setzt fest: Sicut baptismus, excepta praemissa causa infirmorum, non nisi a jejunis celebratur sacerdotibus: ita etiam traditio Spiritus sancti. Das Concil. Rotomag. (Rouen) a. 1072. c. 5: Nullus sacerdos baptizet infantem nisi jejunus, et indutus alba et stola, nisi necessitate. Das Rituale Roman. (de bapt. adult.) schreibt vor: Sacerdotem, qui adultos baptizabit, tum ipsos adultos, qui sani sunt, convenit esse jejunos. Es ist bemerkenswerth, daß hier nur die adulti genannt werden; woraus zu erhellen scheinet, daß diese Rücksicht bey der Kinder-Taufe wegfalle. Da auch in der katholischen Kirche jetzt die Taufe in der Regel in den Nachmittags-Stunden vorgenommen wird, so ist gewiß, daß die ehemaligen Verordnungen darüber außer Kraft gekommen sind.

Zuweilen wird auch dem taufenden Priester das vorhergehende Händewaschen zur Pflicht gemacht. Dieß gilt indeß von jeder heiligen Handlung, wie schon in der allgemeinen Regel: ne illotis manibus ad sacra accedat, enthalten ist.

Von einer besondern Amts-Kleidung des Täufers findet man im Alterthume zwar keine bestimmte Vorschrift, aber die Voraussetzung, daß die Taufe in veste candida (wie sich Hieron. adv. Pelag. lib. I. ausdrückt) verrichtet werde. Da die Täuflinge in weißer Kleidung getauft zu werden und auch noch nach der Taufe vor der Versammlung zu erscheinen pflegten (woraus ja die Benennung: Dominica in albis, grex niveus u. s. w. entstand), so schien die Foderung, daß auch der Täufer diese Farbe, welche Symbol des Lichts und des Himmlischen war, an sich trage. Der

Ordo Roman. I. fodert für den Tauf-Priester reine und weiße Kleider. Das Concil. Rotomag. a. 1072. fodert als Regel die Alba et Stola. Das Rituale Roman. redet von Superpelliceo et stola violacea, und zugleich von einer Abwechselung mit weißen Kleidern.

VII.

Daß auch Nicht-Geistliche gültig taufen konnten, ist durch Gesetz und Observanz der alten Kirche außer Zweifel; und die neue hat beydes so wenig aufgehoben, daß sie vielmehr die Freyheit noch vermehrt hat. Indeß darf man nicht vergessen, daß die für erlaubt gehaltene Laien-Taufe zu keiner Zeit eine gewöhnliche Ordnung und Praxis, sondern stets nur eine Ausnahme von der Regel, oder eine sogenannte Noth-Taufe war.

Das Zeugniß aus Tertullianus, als des ältesten Schriftstellers hierüber, ist schon oben angeführt worden. Man kann annehmen, daß die Laien-Taufe, wie sie hier gestattet wird, in der lateinischen Kirche stets zugelassen wurde. In der griechischen Kirche war zwar die Meynung und Praxis zuweilen anders, wie man sich aus Basil. M. Ep. I. can. ad Amphil. c. 1. Gregor. Nazianz. (carm. de sua vita) u. a. überzeugen kann; allein man vereinigte sich doch auch dahin, daß eine Noth-Taufe von Personen, welche die priesterliche Weihe nicht haben, wenn sie sonst nur ordnungs- und vorschriftsmäßig sey, als gültig anerkannt werden müsse.

Wie mannichfaltig aber bey diesem Punkte die Praxis war und welches Interesse die hierbey entstehenden Casual-Fragen und Streitigkeiten hatten, wird sich aus der folgenden Darstellung ergeben.

1.

Zuförderst ward die Noth-Taufe jedem rechtglaubigen und unbescholtenen Christen nachgelassen. So verordnet das Concil. Eliberit. a. 313 can.

38: Peregre navigantes, aut si ecclesia in proximo non fuerit, posse fidelem, qui lavacrum suum integrum habet, nec sit bigamus, baptizare in necessitate infirmitatis positum Catechumenum. Hier wird also erfodert: a) Ein Fidelis (πιστος), nicht ein Katechumen, welcher erst selbst die Taufe noch erwartet. b) Einer, welcher sich der Taufe nicht unwürdig gemacht, kein lapsus, traditor, poenitentiarius u. s. w. ist. Die Worte: qui lavacrum suum integrum habet, können sowohl auf a. als b. bezogen werden. c) Kein bigamus d. h. nach den Grundsätzen der Zeit, keiner, welcher nach dem Tode des Gatten zu einer zweyten Ehe geschritten. Hierin zeigen sich Montanistische Grundsätze, welche die Bigamie nicht bloß für die Geistlichen (wie die orient. griech. Kirche noch jetzt), sondern auch für alle Christen verboten.

2.

Daß in der ältern Zeit den Weibern das Taufen verboten war, ist bereits aus Tertullianus und den apostolischen Constitutionen angeführt worden. Auch Epiphanius (Haeres. LXXIX.) beruft sich, wie Tertullian, auf die Maria, die Mutter Jesu: „Nicht einmal das Taufen ward ihr übertragen; denn sonst hätte ja Christus von ihr, und nicht von Johannes, getauft werden müssen. Auch ward kein Weib zur Verkündigung des Evangeliums und zum Lehramte, wie die Apostel, berufen.“ Er zeigt dann, daß selbst die χῆραι (viduae, Diaconissae) bey den Sacramenten zwar Dienste leisten, diese aber nicht administriren dürfen. Dieses Verbot der apostol. Constitutionen wiederholte das Concil. Carthag. IV. a. 398—99. can. 20: Mulier, quamvis docta et sancta, viros in conventu docere, vel aliquos baptizare non praesumat. Wenn in Brenner's geschichtl. Darst. S. 236. dazu die Bemerkung gesetzt wird: „Wodurch es ihnen aber nur die öffentliche, außernöthliche Taufe verboten hat“ — so dürfte dieß schwerlich richtig

seyn. Die Zeit und Verhältnisse, unter welchen diese Verordnung gegeben wurde, machen ein absolutes Verbot wahrscheinlicher. Späterhin nahm man es aber in diesem Sinne, jedoch so, daß die Sache noch immer als problematisch vorgestellt wurde. Dieß beweiset am besten eine Aeußerung aus Hugon. Victorin. de sacram. bapt. c. 8: De his, qui a mulieribus baptizantur, quaeritur, utrum rebaptizari debeant? Quidam dicunt, quod rebaptizandi sint, pro ista auctoritate ex Concil. Carthag. IV: Mulier baptizare non praesumat. Sed non est praesumtio, quod necessitas cogit. Isidorus quoque dicit: Qui a mulieribus baptizantur, rebaptizandi non sunt. - Und allerdings scheint der citirte Isidor. Hispal. der Erste, welcher dieß für erlaubt hielt, gewesen zu seyn. Denn auf Adonis Vercellens. epist. ad Ambros. kann man sich mit Sicherheit nicht berufen. Noch Walafr. Strabo de offic. eccl. c. 26. erklärt sich dagegen. - Dagegen entscheidet Papst Urban II. (a. 1086. epist. ad Vital.) dafür: Super quibus consuluit nos dilectio tua, hoc videtur nobis ex sententia respondendum, ut et baptismus sit, si instante necessitate foemina puerum in nomine Trinitatis baptizaverit.

Man begreift übrigens sehr gut, wodurch man bewogen wurde, von der alten Strenge in diesem Punkte abzugehen. Nachdem man, in Beziehung auf verwickelte Streitigkeiten, die Laien-Taufe überhaupt, ferner die Ketzer-Taufe, ja auch die von Nicht-Christen ertheilte Taufe für gültig erklärt hatte, wäre es höchst inconsequent und ungerecht gewesen, die Weiber allein, zumal christliche, rechtglaubige und fromme, davon auszuschliessen.

Nachdem aber einmal dieses Recht anerkannt und eingeführt war, verdiente es Billigung, daß man die Noth-Taufe vorzugsweise den Weibern, insbesondere den

Hebammen, übertrug. Dieß wird gefodert in dem Rituale Rom. (de minist. bapt. §. 2), welches den Geistlichen zur Pflicht macht, dieselben darin zu unterrichten: Curare debet parochus, ut fideles, praesertim obstetrices, rectum baptizandi ritum probe teneant et servent. Die Verordnungen des kanonischen Rechts stehen Decret. P. III. de consecrat. Distinct. IV. c. 21. 36. Dieser Grundsatz ist auch in der evangelischen Kirche angenommen. Vgl. J. H. Boehmer jus eccl. Protest. T. III. p. 821 — 22. Schenk's Taufbuch S. 282 ff., wo jedoch die Noth-Taufe selbst als ein abergläubischer und gefährlicher Gebrauch gemißbilliget wird.

3.

Unter die merkwürdigsten Tauf-Fälle des Alterthums gehöret die Spiel-Taufe des Athanasius, oder der Tauf-Act, welchen dieser berühmte Kirchenvater von Alexandrien in seinem Knaben-Alter im Spiel an einigen mitspielenden Knaben vornahm, und welche dennoch für gültig erklärt wurde. In dem Leben und den Werken des Athanasius kommt zwar davon nichts vor, aber zwey Kirchen-Historiker berichten sie, nämlich Socrates hist. eccl. lib. II. c. 16., und Rufinus hist. eccl. lib. I. c. 14. Der Letztere erzählt den Hergang der Sache mit folgenden Worten: Alexander, Episcopus Alexandrinus, videt eminus puerorum supra oram maris ludum, imitantium, ut fieri solet, episcopum, atque ea, quae in ecclesiis geri mos est. Sed cum intentius pueros inspectaret, vidit ab his geri quaedam etiam secretiora et mystica. Perturbatus illico vocari ad se clericos jubet, atque eis quid videret ostendit: tum abire eos et comprehensos ad se perducere omnes pueros imperat. Cumque adessent: quis eis ludus, et quid egissent, vel quomodo, percontatur. Illi pavidi negare primo, deinde rem gestam ordine pandunt, et baptizatos a se esse quosdam Catechumenos confitentur per Athanasium, qui ludi istius puerilis fuerat episco-

pus simulatus. Tum ille diligenter inquirens ab illis, qui baptizati dicebantur, quid interrogati fuerint, quidve responderint, simul et ab eo, qui interrogaverat, ubi videt, secundum religionis nostrae ritum cuncta constare, collocutus cum concilio clericorum statuisse traditur, illis, quibus integris interrogationibus et responsionibus aqua fuerat infusa, iterari baptismum non debere, sed adimplere ea, quae a sacerdotibus mos est.

Diese seltsame Erzählung hat mehrere Untersuchungen und gelehrte Schriften veranlaßt. Bernh. a Montfaucon Epist. an vera narratio Rufini de baptizatis pueris ab Athanasio puero? Diese Abhandlung ist wieder abgedruckt in der Biblioth. theol. Bremens. Vol. IV. Fasc. II. Der Verfasser beweiset die Unächtheit der Erzählung aus den Verstößen wider die Zeitrechnung. In der Disputation von Jo. Ge. Marggraff: Puer Athanasius baptizans. Jenae 1701, 4. wird ebenfalls dargethan, daß es eine Legende genannt zu werden verdiene. Eine dritte Schrift von Fink (Casp. Fink: de baptismo, in den Disputatt. theol. Giessens. 1616. T. V.) ist mir nicht näher bekannt. Der Inhalt derselben wird aber in Schöne's Geschichtsforschungen B. II. S. 267 mit folgenden Worten angegeben: „Der gelehrte Fink, ehemals Gottesgelehrter in Gießen, erklärt sie ebenfalls aus sechs Gründen für ungültig: a) weil es ein bloßes Kinder-Spiel gewesen; b) weil es ungewiß sey, ob, troß der Aussage der Knaben, alles vorgekommen wäre, was zu einer gültigen Taufe gehöre? c) weil Athanasius keinen Beruf zum Taufen gehabt habe; d) weil er nicht im Geiste der Kirche taufte; e) weil keine Anzeige dringender Nothwendigkeit da gewesen sey; f) weil man daraus folgern müßte, andere Knaben könnten dasselbe thun. — Die ganze Erzählung würde hier keine Stelle

gefunden haben, wenn sie jene gelehrten Männer nicht ihrer Aufmerksamkeit gewürdiget hätten."

Wir halten diese Geschichte und deren Behandlung schon deshalb für wichtig, weil daraus der Beweis recht deutlich hervorgehet, wie oft gelehrte Männer historische Gelehrsamkeit und kritischen Scharfsinn nicht zweckmäßig anwenden. Mag diese Geschichte immer entweder ganz erdichtet, oder durch fabelhafte Zusätze entstellt seyn; genug, sie ward auf das Ansehen jener Historiker geglaubt, und wir könnten uns bloß über die Leichtglaubigkeit jener Jahrhunderte verwundern — obgleich die Erzählung selbst gar nichts Unglaubliches zu enthalten scheinet. Aber auch die Rechtmäßigkeit des Urtheils der Alexandrinischen Geistlichkeit kann nicht davon abhängen, sondern würde dasselbe bleiben, wenn auch nur ein fingirter Tauf-Casus vorgelegt würde. Man erkennet daraus die Vorstellung des Zeitalters von der höheren Natur und Kraft des Sacramentes, welches nicht von der Beschaffenheit des Individuum's, wodurch es verwaltet wird, abhängig ist und in seiner Wirksamkeit durch keine Würdigkeit oder Unwürdigkeit bedingt wird. Wie der frömmste und würdigste Priester dem Sacramente des h. Geistes keine größere Kraft und Wirkung zu verleihen vermag, so kann auch der unwürdige ihm dieselbe weder rauben noch schwächen. Auch ein Kind kann gültig taufen, wenn es rite d. h. nach der Einsetzung und Vorschrift geschieht und wenn dabey der Name Jesu Christi oder des dreyeinigen Gottes angerufen wird. Es war daher in dem vorliegenden Falle hinlänglich, daß sich die Alexandrinischen Geistlichen die Ueberzeugung verschafften, daß die Handlung des Knaben rite geschehen sey, um dieselbe als eine gültige Taufe zu erkennen.

4.

Es hängt hiermit genau zusammen die Taufe der Häretiker, oder die Frage: ob einer, der wegen Ketzerey außer der Kirchen-Gemeinschaft sich befindet,

gültig taufen könne? Die Geschichte lehret, daß über diesen Punkt, zuerst in Afrika und Rom, dann aber auch in den übrigen Kirchen-Systemen, zahlreiche und heftige Controversen entstanden, deren wir schon im Allgemeinen im Kap. II. erwähnt haben. Eine ausführliche und gründliche Untersuchung über diesen Gegenstand findet man in Joh. Bingham Dissertat. IV.; ex lingua anglic. in latinam convertit Jo. H. Grischovius. Hal. 1738. 4. Dissert. I — III. p. 1 — 386.

Man muß aber hierbey vor allen zweyerley unterscheiden: 1) Die Frage über die Gültigkeit der Ketzer-Taufe überhaupt, und ob die bey den häretischen Partheyen eingeführte Taufe von der katholischen Kirche für ein christliches Sacrament anerkannt werden könne, oder ob die Mitglieder der häretischen Gemeinen bey ihrem Eintritt in die katholische Kirche wieder getauft werden müssen? Dieser in der Geschichte so wichtige Gegenstand gehöret eigentlich nicht hieher, wo bloß von der Person des Täufers und von der Noth-Taufe zu handeln ist. Daß derselbe aber auch für die evangelische Kirche von großem Interesse sey, hat Bingham Dissertat. I. histor. scholast. baptismi Laic. P. I. c. 1. §. 19 gut gezeigt. Seine Worte (p. 38) sind: Quam materiam recte constituere et examinare magni ponderis et momenti res est; quia ejusmodi casus practicus est, qui ecclesiae semper plus negotii facessivit, quam baptismus mere Laicorum. Accedit, quod universa Ecclesia Anglicana et omnes ecclesiae reformatae ipsam essentiam baptismi sui et christianismi illi acceptam ferant. Omnes enim baptismum suum ab haeretica et schismatica ecclesia Romana acceperunt. Perinde igitur, ut haereticus et schismaticus baptismus definitur esse validus vel non validus baptismus, ita sit oportet omnium istarum ecclesiarum conditio, ut aut verum et validum baptismum acceperint, aut, hoc eis deficiente, omnes denuo baptizari necesse habeant."

2) Die Frage: ob in einem besonderen, ausserordentlichen Falle ein Häretiker und Schismatiker, gleichviel ob er Geistlicher oder Laie sey, gültig taufen könne? Die Rede ist nicht von der legitima baptizandi potestas et auctoritas, oder von der Ausübung eines ordentlichen Tauf-Amtes, sondern nur von einer Noth-Taufe. Und hierbey würde selbst Tertullianus, welcher doch so sehr wider die Ketzer-Taufe eifert, daß er den Satz aufstellet: Apud nos, ut ethnico par, imo et super ethnicum haereticus etiam per baptisma veritatis utroque homine purgatus admittitur (Tert. de pudicit. c. 19. vgl. de praescript. haer. c. 12. de baptismo c. 15. u. a. St.) keine Einwendung machen können. Ja, selbst einer von solchen Häretikern, deren Taufe die katholische Kirche nicht gelten ließ z. B. Marcioniten, Eunomianer u. a., würde einen katholischen Christen rechtglaubig taufen, wenn er nur das dabey beobachtet, was die katholische Kirche unter dem rite verstanden hat.

Auch hierbey hatte die alte Kirche einen merkwürdigen Tauf-Fall, dessen man sich oft und mit gutem Erfolg zur Vertheidigung der Gültigkeit der Ketzer-Taufe bediente. Es ist das Beyspiel Konstantin's d. Gr., des berühmtesten Tauf-Candidaten. Dieser hatte zwar schon im J. 324 öffentlich seinen Uebertritt zur christlichen Religion, und dieselbe für die Religion des römischen Reichs erklärt. Dieß war indeß geschehen, ohne daß er die Taufe empfangen hatte, oder unter die Zahl der Katechumenen aufgenommen war *). Er hatte beydes aufgeschoben, weil

*) Die Behauptung des Baronius und anderer katholischen Schriftsteller, daß Konstantin schon im J. 324 vom römischen B. Sylvester in der Lateranischen Tauf-Kirche sey getauft worden, ist ohne allen historischen Grund und wider das ausdrückliche Zeugniß des Eusebius, Socrates (hist. eccl. I. c. 39.), Sozomenus (hist. eccl. lib. II. c. 32.) und Theodoret (hist. eccl lib. I. c. 32). Schon Ulrich von Hutten, der Erzbischof Florentinus und Laurentius Valla haben das Unrichtige dieser

er sich erst dazu gehörig vorbereiten wollte. Allein im J. 337 fühlte er schon während seines Aufenthaltes in Konstantinopel, noch mehr aber in Helenopolis große Schwäche und die Nähe seines Todes und ließ sich daher unter die Katechumenen aufnehmen. Wir wollen nun die Geschichte mit den eigenen Worten des Eusebius (vit. Constant. M. lib. IV. c. 61 — 62) erzählen: „Da er nun das Ende seines Lebens herannahen fühlte, so glaubte er, daß es nun Zeit zur Reinigung von seinen ehemals begangenen Sünden sey; indem er davon überzeugt war, daß das, was der Sterbliche gesündiget, durch die Kraft geheimer Worte (λόγων ἀποῤῥήτων δυνάμει), und durch das heilbringende Bad (σωτηρίῳ λουτρῷ) von der Seele abgewaschen werde. In dieser Gesinnung beugte er seine Kniee zur Erde, betete zu Gott und bekannte ihm seine Sünden in der Märtyrer-Kirche (ἐν αὐτῷ τῷ μαρτυρίῳ). Hierauf empfing er unter Gebet die Handauflegung (πρῶτον τῶν διὰ χειροθεσίας εὐχῶν ἠξιοῦτο d. h. er wurde feyerlich zum Katechumen eingeweihet). Von da (Helenopolis) begab er sich nach Nikomedien, in die Vorstadt (προάστειον). Hier berief er die Bischöfe (τοὺς ἐπισκόπους) zusammen und hielt folgende Anrede an sie: „Dieß ist endlich die von mir, nach der Erlangung des Heils durch Gott Durstenden und Seufzenden, längst gehoffte Zeit. Es ist Zeit, daß auch

---

Legende sattsam bewiesen. Vergl. Mosheim de rebus Christ. ante Constant. M. p. 966 seqq. Schröckh's chr. Kirchengesch. Th. V. S. 116 ff. Die alten und neuen Schein-Gründe sind zusammengestellt in der Schrift von Matth. Fuhrmann: Historia sacra de baptismo Constantini Max. Aug. Romae 1742 — 46. 2 Voll. 4. Selbst durch die Annahme: daß Konstantin im J. 337. nicht die Taufe, sondern nur die Confirmation erhalten habe, wird nichts gewonnen noch die Sache verändert. Denn die Confirmation durch einen häretischen Bischof würde fast noch ärger seyn, als die von ihm ertheilte Noth-Taufe.

wir das Siegel der Unsterblichkeit (τῆς ἀθανατοποιοῦ σφραγῖδος) erlangen. Es ist Zeit, daß auch wir der heilbringenden Versiegelung (τοῦ σωτηρίου σφραγίσματος) theilhaftig werden. Ich hatte mir vorgenommen, dieß in den Fluthen des Jordan's zu thun, wo auch unser Erlöser, wie die Geschichte erzählt, uns zum Vorbilde dieses Bad empfangen hat; Gott aber, der am besten weiß, was uns gut ist, hat uns auch hier desselben gewürdiget. Fern sey also alles Bedenken. Denn, wenn auch der Herr über Leben und Tod wollte, daß ich hier noch länger leben sollte, so ist doch ein= für allemal beschlossen, daß ich mich zur Schaar des Volks Gottes fortan halten, und in der Versammlung am Gebete mit den Uebrigen Theil nehmen will, und daß ich mir solche Lebens=Regeln vorschreiben werde, die Gott anständig sind. „So sprach er; sie aber (die Bischöfe) verrichteten die gesetzlichen Vorschriften (τὰ νόμιμα τελοῦντες) und heiligen Gebräuche, und ertheilten ihm, nach vorhergegangener Belehrung und Vorschrift, das heilige Sacrament. Konstantin war also unter allen Kaysern vom Anfang an der erste, welcher in der Märtyrer=Kirche Christi wiedergeboren und zur Vollkommenheit gebracht (ἐτελειοῦτο, eingeweihet) wurde. Als er das göttliche Siegel

Hieronymus (Chronicon ad a. 337) nennet den Eusebius von Nikomedien und äußert seine Bedenklichkeiten darüber, daß der Kaiser die Taufe von einem Arianer erhalten habe. Auch neuere Schriftsteller legen hierauf Gewicht. So bemerkt Henke (allg. Gesch. der chr. Kirche. Th. I. S. 158): „Erst kurz vor seinem Tode (337) ließ er sich von Eusebius von Nikomedien, also auf Arianische Weise, wenigstens doch nicht nach Aufsagung des Nicänischen Symbolum's, taufen.“ Allein dagegen ist Manches zu erinnern. Daß Eusebius nach „Arianischer Weise“ getauft habe, kann nicht bewiesen werden und ist sehr unwahrscheinlich, wenn es nämlich so viel heißen soll, als, daß E. sich der Formel der Eunomianer, welche die spätere katholische Kirche verwarf, bediente. Das Symbolum Nicaenum war weder damals noch lange nachher bey der Taufe im Gebrauche, sondern das Symbolum apostolicum. Wenn Schröckh (chr. Kirchengesch. V. S. 393) sagt: „Nichts war natürlicher, als daß der Kaiser von dem Bischof derjenigen Gemeine, in welcher er feyerlich unter die Mitglieder der christlichen Kirche aufgenommen ward, getauft wurde“ — so ist dieß vollkommen richtig. Aber der hinzugefügte Grund: „Er hatte auch keine Ursache, den Eusebius noch für einen Arianer zu halten“ — kann schwerlich viel Gewicht haben. Er würde nur für die subjective Ueberzeugung Konstantin's, welcher in der Arianischen Angelegenheit seine Meynung oft änderte, nicht aber für das Urtheil der Kirche, welche Eusebius bestimmt für einen Arianer, ja, nach dem Tode des Arius, für das Haupt derselben hielt, gelten können.

Aber eben deswegen ist diese Taufe ein wichtiger Fall, weil sich darin das Urtheil der alten Kirche über die Gültigkeit der von einem Ketzer vollzogenen Taufe ausspricht. Daß man diese aber aus dem Gesichts-Punkte einer Noth-Taufe ansah, ergiebt sich aus der Sorgfalt, womit die Geschichtschreiber die Umstände von der Krank-

heit des Kaisers und der ihm drohenden Lebens-Gefahr berichten.

5.

Da man, unter Festhaltung des Begriffs von der übernatürlichen Kraft und Wirkung des Sacraments, einmal so weit gegangen war, die Gültigkeit der von Laien, Weibern, Kindern und Häretikern in außerordentlichen Fällen ertheilten Taufe anzuerkennen, so war es ganz consequent, daß man auch die von Nicht-Christen d. h. Juden, Heiden und Muhammedanern, vollzogene Noth-Taufe nicht für ungültig erklärte. Doch währte es eine geraume Zeit, ehe man sich an diesen auf den ersten Blick allerdings sonderbaren Gedanken gewöhnen konnte, und ehe man ihn bestimmt auszusprechen wagte.

Augustinus war noch zweifelhaft, ob er einem Heiden die Fähigkeit, eine christliche Taufe zu vollbringen, zutrauen dürfe, oder nicht; und wünschte, daß eine Kirchen-Versammlung über diese Frage entscheiden möchte. Der im Chronic. Alexandr. angeführte Fall, wo der heil. Genesius, als er noch Heide und Schauspieler war, auf dem Theater von einem anderen heidnischen Schauspieler, zur Verhöhnung des Sacraments, ganz nach dem Ritus der katholischen Kirche getauft wurde, und sich von der Zeit an für einen ächten Christen ausgab (Baptizatus et egressus e labro alba veste indutus noluit deinceps mimum agere, dicens: Christianus sum) — gehört unter die Ausnahmen und kommt mit der Kinder-Taufe des Athanasius in eine Kategorie. Doch fragt sich auch hierbey: ob man den Fall aus dem subjectiven oder objectiven Gesichtspunkte, oder nach der Ueberzeugung des heil. Genesius, oder nach dem Urtheile der Kirche zu betrachten habe?

Wenn Gregor. II. oder III. (Epist. I. ad Bonif.) die von Heiden oder Götzen-Priestern vollzogene Taufe für ungültig erklärt, so geschah dieß wahrscheinlich in der Voraussetzung, daß eine solche Taufe nicht rite sey. Er

decretirt: Eosdem, quos a paganis baptizatos esse asseruisti, si ita habetur, ut denuo baptizes in nomine Trinitatis, mandamus. Eben so: Qui a presbytero Jovi mactante et carnes immolatitias vescente baptizati sunt, ut rebaptizentur praecipimus. Aehnliche Fälle kommen auch in den fränkischen Capitularien Lib. VII. cap. 401. 405. vor. Man muß vermuthen, daß die Beziehung auf den dreyeinigen Gott, oder auf Jesus Christus, welche zu allen Zeiten für wesentlich bey der Taufe gehalten ward, vermißt und daher die Taufe als keine christliche betrachtet werde.

Wenn dagegen dieses Bekenntniß nicht fehlte, so trug man kein Bedenken, die Taufe für gültig zu halten. So bestimmte es die erste Synode zu Compiegne (Concil. Compend. a. 757. can. 9.): Si quis baptizatus est a presbytero non baptizato, et S. Trinitas in ipso baptismo invocata fuerit, baptizatus est. Noch deutlicher, in Beziehung auf eine von einem Juden verrichtete Taufe, ist die Entscheidung des Papstes Nicolaus I im IX Jahrh. (Respons. ad Consult. Bulgar.): A quodam Judaeo, nescitis utrum Christiano an pagano, multos in patria vestra baptizatos asseritis, et, quid de his sit agendum, consulitis. His profecto, si in nomine S. Trinitatis, vel tantum in nomine Christi, sicut in Actis Apostolorum legimus, baptizati sunt (unum quippe idemque est, ut S. exponit Ambrosius), constat, eos non esse denuo baptizandos. Nach der Entscheidung des Concil. Lateran. IV. a. 1215. kann jeder Mensch taufen: Sacramentum baptismi a quocunque rite collatum proficere ad salutem. Dasselbe decretirt Papst Eugenius IV. im J. 1440. (Decret. pro instruct. Armen.): In causa necessitatis non solum sacerdos et diaconus, sed etiam Laicus et mulier, imo etiam paganus et haereticus baptizare potest, dummodo formam servet eccle-

siae et facere intendat, quod facit ecclesia.

Auf diese intentio ministri berufet sich auch das Concil. Trident. Sess. VII. c. 11. Allein Carpzov, Böhmer u. a. haben gezeigt, daß dieß nur in einem gewissen Sinne, keinesweges aber absolut als richtig angenommen werden könne. Böhmer (jus eccl. Protest. T. III. p. 821) führt ein Zeugniß des Papstes Innocenz IV an, woraus die richtigere Ansicht der Sache erhelle. Er sagt: Nota, quod ad hoc, quod aliquis baptizatus sit, necessarium est, quod baptizans intendat baptizare, non tantum balneare, aut carnes lavare: nec tamen videtur necesse, quod ad effectum baptismi, quod sciat, quid sit baptismus, scilicet quod ibi infundatur gratia, vel quod sit sacramentum, nec etiam oportet, quod credat hoc ipsum; imo etsi contrarium credit, totum reputat truffam et deceptionem, tamen baptismus suum habet effectum. Item non est necesse, quod baptizans sciat, quid sit ecclesia, quid baptizatus, vel unde sit, nec quod gerat in mente facere, quod facit ecclesia; imo si contrarium gereret in mente, scilicet non facere, quod facit ecclesia, sed tamen facit, quia formam servat, nihilominus baptizatus est, dummodo baptizare intendat. Unde si aliquis in casu necessitatis constitutus vel etiam sine necessitate vadat ad Saracenum et dicat: baptiza me, et doceat eam formam, et ille Sarazenus baptizet, non credens per immersionem aliquid aliud fieri, nisi madefactionem, et non intendat eum baptizare, vel etiam madefacere secundum intentionem petentis baptismum, i. e. ut baptismus operetur quicquid operari potest, et ipse baptizans tanquam minister conferat, quod alii baptizantes conferunt, licet non credat, ipsum posse aliquid operari, vere baptizatus est."

Diesen Grundsätzen gemäß ertheilt auch das Rituale

Roman. (de ministro bapt.) jedermann ohne Ausnahme die Befugniß der Noth-Taufe: Quoties infans vel adultus versatur in vitae periculo, potest sine solennitate a quocunque baptizari in qualibet lingua, sive clerico, sive laico, etiam excommicato, sive fideli, sive infideli, sive catholico, sive haeretico, sive viro, sive foemina, servata tamen forma et intentione ecclesiae. In Ansehung des letztern Punktes aber gilt die so eben gemachte Bemerkung.

Nach Böhmer (jus eccl. Protest. III. p. 820) gelten diese Grundsätze der katholischen Kirche auch bey den Protestanten. Er faßt sie aber mit folgenden Worten zusammen: „Quia vero efficacia baptismi dependet a fide recipientis, non dantis, parum refert, qua fide et pietate id peragat minister ecclesiae, cum Spiritus Dei subministret gratiam baptismi, non baptizans, et Dei munus sit, non ministri ecclesiae. Inde aeque efficax est baptismus, qui per malum, quam qui per bonum datur.“ Er führt auch weiterhin mit Billigung den päpstlichen Ausspruch an: Non nocet malitia episcopi neque ad baptismum infantis, neque ad ecclesiae consecrationem, quia baptisma a Deo datur, non ab homine venit!

6.

Mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit die Scholastik und Casuistik des Mittelalters diesen Gegenstand behandelte, ersieht man auch daraus, daß sogar die Frage von der Selbst-Taufe verhandelt wurde!

Im J. 1260 entschied Papst Innocenz III. die ihm vorgelegte Frage: ob ein Jude, welcher dem Tode nahe und nur unter Juden, sich selbst in's Wasser tauchte und dabey die Worte sprach: Ich taufe mich im Namen des Vaters u. s. w. — als recht getauft angesehen wer-

den könne? aus dem Grunde verneinend, weil zw dem Täufer und dem Getauften ein Unterschied müsse.

Wahrscheinlich aus demselben Grunde fällte Concil. Nemaus. a. 1284 can. de bapt. die Sen Si quis se ipsum baptizaverit, talem non esse ptizatum ecclesia judicabit.

vorzugsweise Erwachsene getauft; aber diese Taufe war so wenig an bestimmte Termine, Tage und Stunden gebunden, als es gegenwärtig bey uns, vom XI. und XII Jahrhundert an, der Fall ist. Vom zweyten und dritten Jahrhundert an waren die Tauf-Termine hauptsächlich für die Taufe der Erwachsenen bestimmt; aber sie dauerten auch noch fort, nachdem im fünften und sechsten Jahrhundert die Kinder-Taufe eingeführt wurde. Wir finden nur, obgleich nicht allgemein und vorzüglich im Occident, eine Vermehrung derselben, obgleich anfangs angesehene Lehrer und Vorsteher der Kirche diese Abweichung von der alten Gewohnheit mißbilligten.

Wir werden die wichtigsten Veränderungen hierbey, so viel es thunlich ist, nach der chronologischen Ordnung zusammenstellen.

I.

Was das apostolische Zeitalter anbetrifft, so weiß ich dasselbe nicht kürzer und treffender zu charakterisiren, als mit den Worten Brenner's in dessen geschichtl. Darstellung u. s. w. S. 252 — 253: „Die Apostel und Jünger binden sich an keine bestimmte Zeit, zu welcher sie die Taufe ertheilen, sondern sie ergreifen hierzu immer den glücklichen Augenblick, wo die Lehre des Heils in ein glaubiges Herz eindringet, so wie es auch bey ihrem eigentlichen Missions-Amte, bey ihrem Streben, das Christenthum so bald als möglich allenthalben zu verbreiten, und bey der noch unvollkommnen äußeren Kirchen-Verfassung nicht anders geschehen kann. Die Zeit der Taufe ist daher die Zeit der Bekehrung. An demselbigen Pfingst-Tage, an welchem Petrus zu dem versammelten Juden die erste Rede hält, werden jene getauft, die seine Rede angenommen haben, Apostg. II. 41. In derselben Stunde, in welcher Philipp de[illegible] Eunuch Jesum verkündiget, taufet er ihn zugleich, nach dem er seine glaubige Gesinnung erkannt hat, Apostges[illegible]

VIII, 38. In derselben Nacht, in welcher der Gefängniß-Wächter zu dem Herrn bekehrt wird, empfängt er mit seinem ganzen Hause die Gnade des geheimnißvollen Untertauchens, Apostg. XVI, 33. Hier geschieht also die Taufe sowohl am Tage, als in der Nacht, und zwar zu jeder Stunde, die sich den ersten Verkündern des Evangelium's günstig hierzu darbietet.

Auch nach den Zeiten der Apostel benutzt der Eifer für die Verbreitung des Christenthums jeden Zeitpunkt zur Taufe, wo Jemand für dieselbe sich empfänglich bezeiget. Zu gleicher Maaßregel stimmt die immer drohende Todes-Gefahr. Daher die Taufe an jedem Tage, und zu jeder Stunde des Tages, wie die von Stephanus, Laurentius und andern ertheilten Taufen beweisen."

II.

Aus der Tauf-Beschreibung im Justinus-Martyr ist für die Zeit, wo die h. Handlung vorgenommen wird, nichts Zuverlässiges zu entnehmen; doch scheint Alles dafür zu sprechen, daß der Verfasser keinen Termin bestimmt, sondern die Taufe, als öffentlichen und feyerlichen Akt, bey jeder gottesdienstlichen Versammlung, für zulässig erklärt. Allein schon Tertullianus de bapt. c. 19. erklärt Ostern und Pfingsten für die beyden zweckmäßigsten Tauf-Zeiten. Er berufet sich aber dabey nicht auf eine Tradition, sondern verfährt dabey bloß dogmatisch, d. h. er bestimmt, warum man gerade diese Zeit, als eine heilige und bedeutungsvolle, zu wählen habe. Seine Worte sind: Diem baptismi solemniorem Pascha praestat, cum et Passio Domini, in qua tingimur, adimpleta est *), nec incongruenter ad

*) Tertullianus hält das hebr. Wort Pascha (Pesach) für griechisch und leitet es, eben so wie Iren. adv. haeres. lib. IV. c. 23. Lactant. institut. divin. lib. IV. c. 26. ἀπὸ τοῦ πάσχειν, quia passionis figura est, ab. Die Taufe

figuram interpretabitur, quod, cum ultimum Pascha Dominus esset acturus, missis discipulis ad praeparandum, invenietis, inquit, hominem aquam bajulantem (Marc. XIV, 15), Paschae celebrandae locum de signo aquae ostendit. Exinde Pentecoste ordinandis aquis latissimum spatium est *), quo et Domini resurrectio inter discipulos frequentata est, et gratia Spiritus Sancti dedicata, et spes adventus Domini subostensa, quod tunc in coelos recuperato eo, Angeli ad Apostolos dixerunt, sic venturum, quemadmodum et in coelos conscendit, utique in Pentecoste. Sed etiam Hieremias, cum dicit: et congregabo illos ab extremis terrae in die festo (Jerem. XXXI, 8.) Paschae diem significat, et Pentecostes, qui est proprie dies festus.

Andere Schriftsteller berufen sich auch auf eine apostolische Tradition und uralte Kirchen-Ordnung. So erklärt Leo d. Gr. (Epist. IV. ad Sicil. Ep.) die Epiphanien-Taufe für eine unverständige Neuerung und berufet sich in Ansehung der Oster-Taufe ausdrücklich auf die aus dem apostolischen Zeitalter abstammende Gewohn-

beziehet sich, nach Röm. VI, 3 ff. auf das Leiden und auf den Tod Jesu. Schon vorher heißt es c. 11.: nec instructa efficacia lavacri per passionem et resurrectionem. Vgl. c. 16.: Quia qui in sanguinem ejus crederent, aqua lavarentur; qui aqua lavissent, etiam sanguinem potarent; hic est baptismus, qui lavacrum et non acceptum repraesentat, et perditum reddit.

*) Pentecoste (Quinquagesima) bedeutet hier die ganze Zeit zwischen Ostern und Pfingsten. Es ist aber zweifelhaft, ob der Verfasser von einer Vorbereitung auf die solenne Pfingst-Taufe (in der Vigilie) redet, oder ob seine Meynung ist, daß die Taufe an jedem dieser 50 Tage ertheilt werden könne. Das Erstere scheint den Vorzug zu verdienen; wenigstens müßte man im letztern Falle gewisse Restrictionen annehmen.

heit. Seine Worte sind: Cum mihi innoluerit, vos in eo, quod inter sacramenta ecclesiae principale est, ab apostolicae institutionis consuetudine discrepare, ità ut baptismi sacramentum numerosius in die Epiphaniae, quam in paschali tempore celebretis: miror, vos vel praedecessores vestros tam irrationabilem novitatem usurpare potuisse. Derselben Meynung ist auch Papst Syricius (Epist. ad Himmer. Episc. Tarrac. c. 2): Sequitur deinde baptizandorum, prout unicuique liberum fuerit, improbabilis et emendanda confusio, quae a nostris consacerdotibus, quod commoti dicimus, non ratione auctoritatis alicujus, sed sola temeritate praesumitur, ut passim ac libere in Natalitiis Christi, seu Apparitionis (i. e. Epiphaniae), nec non Apostolorum seu Martyrum festivitatibus innumerae plebes baptismi ministerium consequantur, cum hoc sibi privilegium et apud nos et apud omnes ecclesias Dominicum specialiter cum Pentecoste sua Pascha defendat.

Man kann auch noch die Zeugnisse von Socrat. hist. eccl. lib. I. c. 5. Ambros. de myst. Paschae c. 5. Augustin. serm. de temp. 160 u. a. anführen, woraus die Allgemeinheit der Vorstellung, daß Ostern die vorzüglichste Tauf-Zeit sey, erhellet.

III.

Im sechsten Jahrhunderte bestimmten mehrere Synodal-Beschlüsse Ostern und Pfingsten als die gesetzlichen Tauf-Termine. Wenn zuweilen bloß paschale tempus, Pascha u. a. gesetzt wird, so verstehet man doch darunter die ganze Zeit zwischen Ostern und Pfingsten. Doch werden die Noth-Fälle ausdrücklich ausgenommen. So ist es in dem Concil. Antissiodor. a. 578. can. 18: Non licet absque Paschae solennitate ullo tempore baptizare, nisi illos, quibus mors vicina est, quos Grabatarios vocant. Quod si quis in alio pago

contumacia faciente, post interdictum hoc infantes suos ad baptismum detulerit in ecclesias nostras, non recipiantur usque ad satisfactionem; et quicunque presbyter ipsos extra nostrum permissum recipere praesumserit, tribus mensibus a communione ecclesiae sequestratus sit. Eben so das Concil. Matiscon. II. a. 583. can. 3: Relatione quorundam fratrum nostrorum comperimus, christianus non observantes legitimum diem baptismi pene per singulos dies et natales martyrum filios suos baptizare, ita, ut vix duo vel tres reperiantur in S. Pascha, qui per aquam et Spiritum S. regenerentur. Idcirco censemus, ut ex hoc tempore nullus eorum permittatur talia perpetrare praeter illos, quos infirmitas nimia aut dies extremus compellit filiis suis baptismum percipere. Ideoque praesentibus admonitionibus a suis erroribus vel ignorantia revocati, omnes omnino a die quadragesima cum infantibus suis ad ecclesiam observare praecipimus: ut impositionem manuum certis diebus adepti, et s. olei liquore peruncti, legitimi dies festivitate fruantur et s. baptismate regenerentur. Man sieht hieraus, daß schon damals andere Tauf-Zeiten, ja, sogar schon „pene per singulos dies" gewöhnlich waren, daß die Synode aber dergleichen Ungebühr nicht gestatten will.

Auch Papst Gelasius (Epist. IX.) erklärt bloß Ostern und Pfingsten für die beyden legitimen Tauf-Zeiten. Er sagt: Baptizandi sibi quisquam passim quocunque tempore nullam credat fiduciam, praeter paschale festum et Pentecoste, venerabile sacramentum, excepto duntaxat gravissimi languoris incursu.

IV.

Daß die Taufe an diesen beyden Tagen in den Vigilien, oder in der Oster- und Pfingst-Nacht ertheilt wurde, geschah zwar durch kein bestimmtes Kirchen-

Gesetz, aber nach einer allgemeinen Observanz und nach der Vorstellung von einer besonderen Heiligkeit dieser Zeiten und Stunden *).

Die Oster-Vigilie, oder die Nachtfeyer des grossen Sabbat's, gehörte überhaupt unter die heiligsten und gefeyertesten Momente der alten Kirche. Vgl. Denkwürdigkeiten. Th. II. S. 204 ff. Die Zeit zwischen dem Tode und der Auferstehung des Heilandes schien am besten geeignet für eine heilige Handlung, welche uns von der Herrschaft der Sünde und der Gewalt des Todes befreyen und für ein neues Leben einweihen soll. Wir sind (wie sich der Apostel Paulus Röm. VI. 3. u. a. ausdrückt) auf Christi Tod getauft und wir werden mit Christus getauft und begraben in den Tod, damit wir auch mit Christus in einem neuen Leben wandeln.

Die glänzende Erleuchtung dieser Nacht, wovon die Alten so viel Rühmens machen, und welche Euseb. de vita Constant. M. lib. IV. c. 22 vgl. c. 57 eine μυστικὴν διανυκτέρευσιν **), welche den Glanz des hellen Mittages verdunkle, nennet, und worüber

---

*) In den Constitut. Apost. lib. V. c. 19 findet man allerdings die Verordnung: ἐν τῇ διανυκτερεύσει ἡμῶν βαπτίσαντες ὑμῶν τοὺς κατηχουμένους etc. Allein es ist bekannt, daß die Constit. keine eigentliche Gesetzes-Kraft erhalten haben.

Die Hauptstellen der Kirchenväter sind: Chrysost. epist. I. ad Innocent. Cyrill. Hieros. Procatoches. Augustin. Serm. de temp. LVIII. LIX. Hincmar Rhem. Epist. III. ad Episc. Franc. c. 14. u. a.

**) Auch histor. eccl. lib. VI. c. 9 beschreibt Eusebius τὴν μεγάλην τοῦ πάσχα διανυκτέρευσιν. Vgl. G. H. Goetze: de vigiliis paschal. vet. christ. Lips. 1687. M. E. Krausen: de Pervigilio Paschatos ἀναστασίμου. J. A. Crusius: de nocte et nocturnis officiis tam sacris quam profanis. p. 314 seqq. E. F. Wernsdorff de Constant. M. religione paschali. Viteb. 1758. 4. p. 12 seqq.

auch Gregor. Naz. orat. XLII. p. 676. Gregor. Nyssen. orat. IV. p. 867. Socrat. hist. eccl. lib. VII. c. 5. Cyrill. Hierosol. Procatech. c. 15. u. a. zu vergleichen sind, hat offenbare Beziehung auf das Sacrament, welches vorzugsweise φώτισμα, φωτισμὸς, φωτιστή-ριον u. s. w. genannt wurde. Durch diese Erleuchtung der Häuser und Städte sollte auch den Katechumenen und Profanen eine hohe Meynung von den christlichen Mysterien beygebracht werden. Bey der Taufe selbst, so wie bey der Austheilung des h. Abendmahls, welches gleichfalls in dieser Nacht-Feyer gehalten wurde, durften nur die Glaubigen (fideles, πιστοι, μεμυημένοι, τελειοι u. s. w.) gegenwärtig seyn. Man muß daher bey dieser Vigilie die sacra publica und die Mysteria, oder sacra privata, unterscheiden. Es ist daher eine recht treffende Bemerkung Wernsdorf's (de Constantini M. relig. paschali. p. 23): „Distinguebatur antiquitas prima festi paschalis dies, id quod ejus diei proprium ac praecipuum habebatur, duabus rebus: una, quod adulti per vigiliam pluribus, atque amplioribus cum ceremoniis baptizabantur: altera, quod Eucharistiae solemniter communicabant omnes, quibus id liberum atque commodum erat. Quorum sacrorum religionis nostrae mysteriorum Constantinus eo quidem tempore particeps factus non est. Neque enim per disciplinae ecclesiasticae leges sacramentum confirmationis accipere poterat, qui initiationis nondum accepisset, paucis demum ante mortem diebus per ipsum Eusebium nostrum *) baptizatus.

*) Es ist zu verwundern, daß der sonst so genaue Wernsdorf hier unsern Eusebius mit Eusebius von Nikomedien verwechselt. Denn daß dieser Konstantin's Taufe verrichtet habe, ist schon oben angeführt worden. Auch ist mir kein Schriftsteller bekannt, welcher dem Geschichtschreiber Eusebius Cäsar. diese Handlung zugeschrieben hätte.

Nam quod μέτοχος ἱερῶν ὀργίων dicitur, id non aliter accipiendum est, nisi eum sacrae mysteriorum Christianorum doctrinae participem fuisse.“

Die Gegner der Vigilien, besonders Vigilantius, machten doch bey dieser eine Ausnahme. Vgl. Walch's Historie der Ketzereyen. Th. III. S. 700. Als sie aber, der vielen Mißbräuche wegen, welche schon Hieronymus (adv. Vigilant. c. 10) anerkennen mußte, gleichfalls abgeschafft wurde (certum tempus non nominare possumus, bemerkt G. H. Götze Vigil. paschates. *) §. 12), blieb dennoch noch lange Zeit die Gewohnheit, am Oster-Sabbat Nachmittags zu taufen. Es heißt hierüber in J. A. Schmid histor. fest. p. 121: „In ecclesia latina hora nona, id est, tertia pomeridiana, infantes sacro baptismi fonte abluebantur, quia Christus hora nona exspirasse commemoratur, cujus mortem baptismus imitatur. Sub initium tamen saec. XII consuetudo illa stato die baptizandi fuit abolita.“ Doch blieb noch bis auf den heutigen Tag in der katholischen Kirche die solenne Weihe des Tauf-Wassers für's ganze Jahr — eine Feyerlichkeit, worüber die Ritual-Bücher dieser Kirche besondere Vorschriften und Formulare enthalten. Vgl. Denkwürdigkeiten Th. II. S. 208 ff.

Für die Taufe in der Pfingst-Vigilie sprach schon der von Tertull. de bapt. c. 19. angeführte Grund: Quo et Domini resurrectio inter discipulos frequentata

*) Daß noch am Ende des V. Jahrhunderts die Oster-Taufe für die regelmäßige gehalten wurde, beweiset der Umstand, daß die Taufe des Königs Chlodewig und der mit ihm bekehrten 3000 Franken in der Weihnachts-Vigilie, als etwas von der Regel Abweichendes dargestellt wird. Hincmar. vit. Remigii S. c. 38. Doch liest man bey demselben Epist. 5. ad Episc. Franc. c. 14. „in vigilia Paschae.“ Indeß ist diese Angabe zweifelhaft.

est, et gratia Spiritus S. dedicata, et spes adventus Domini subostensa u. s. w. Da die Taufe von jeher vorzugsweise für das Sacrament des heiligen Geistes gehalten wurde (wie denn auch schon das N. T. πνεῦμα ἅγιον und βάπτισμα stets in eine Causal-Verbindung setzt): so darf man sich nicht darüber wundern, daß die Ertheilung derselben an dem Feste des heiligen Geistes (wie Pfingsten genannt wurde) für ganz vorzüglich geeignet gehalten wurde. Vielmehr hätte man glauben sollen, daß man dieser heiligen Zeit sogar noch den Vorzug vor Ostern gegeben haben würde. Dieß scheint auch wirklich vom Bischofe Johannes von Jerusalem geschehen zu seyn. Wenigstens erzählt Hieronymus (Epist. 61 ad Pammach. c. 16) von ihm, daß er zwar an Pfingsten getauft, aber seinen Presbytern in Bethlehem verboten habe, den Competenten die Oster-Taufe zu ertheilen (ne competentibus nostris in Pascha baptismum traderent). Doch ist zu bemerken, daß der über diesen Vorfall sehr empfindliche Hieronymus dieß für eine kirchliche Spaltung erklärt, und sich für berechtiget hielt, der Verfügung des Bischofs zuwider zu handeln.

In den Synodal-Beschlüssen und Zeugnissen der Kirchenväter finden wir in der Regel die Oster- und Pfingst-Vigilie in dieser Beziehung einander völlig gleich gesetzt.

V.

Zu diesen beyden feyerlichen Tauf-Terminen kam aber schon frühzeitig auch noch ein dritter hinzu, nämlich das Epiphanien-Fest. Und es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Geschichte und Gegenstand dieses Tages gut dazu geeignet waren. Der Tag, wo Christus die Taufe von Johannes empfangen, schien vorzüglich geschickt zur Administration eines Sacramentes, welches Christus nicht nur eingesetzt, sondern auch durch seine eigene Person geheiliget hatte. Auch schien der im christli-

chen Cultus so bedeutungsvolle numerus ternarius eine besondere Empfehlung zu seyn. Schon der Name Ἐπιφανία oder Θεοφανία enthielt, wie der Verfasser einer dem Augustinus (Serm. de temp. s. 29), wiewohl unrichtig, zugeschriebene Homilie sich ausdrückt, eine Beziehung auf die Taufe Christi im Jordan: quod in Jordanis undis aquas ad reparationem humani generis suo baptismo consecravit. Die Benennung: Fest der Heiden-Bekehrung führte ebenfalls auf diese Vorstellung. Am meisten aber der Name: ἡμέρα τῶν φωτῶν, oder τὰ ἅγια φῶτα, τὰ φῶτα u. s. w. Vgl. Denkwürdigk. Th. I. S. 331.

Chrysostomus (Opp. T. II. p. 367 seqq.) handelt in seiner Predigt zur Gedächtnißfeyer dieses Tages zwar von der Taufe Christi und wie sie sich von der Johannis-Taufe unterscheide; aber er erwähnt der kirchlichen Taufe, an diesem Tage, nicht, was um so auffallender ist, da er der Abendmahls-Feyer gedenket. Daraus kann man mit Recht schließen, daß Epiphanien weder in Antiochien noch in Konstantinopel ein Tauftag gewesen sey. Dagegen gehet aus einer Aeußerung Gregor's von Nazianz (orat. 40. p. 654. ed. Par.) ganz deutlich hervor, daß es üblich gewesen seyn müsse, am Epiphanien-Feste Erwachsene zu taufen. Er beschreibt die Nachlässigkeit, Unbesonnenheit und Unschlüssigkeit derjenigen, welche auf die Taufe keinen hohen Werth legen und sie deshalb, nach Bequemlichkeit oder Vorurtheil, von einer Zeit zur andern aufschieben. Es heißt: μένω τὰ φῶτα (i. e. Epiphanien-Fest), τὸ Πάσχα μοι τιμιώτερον, τὴν Πεντηκοστὴν ἐνδέξομαι. Χριστῷ συμφωτισθῆναι βέλτιον, Χριστῷ συναναστῆναι κατὰ τὴν ἀναστάσιμον ἡμέραν, τοῦ Πνεύματος τιμῆσαι τὴν ἐπιφάνειαν· εἶτα τί; ἥξει τὸ τέλος ἐν ἡμέρᾳ ᾗ οὐ προσδοκᾷς u. s. w. Hier sind also die drey Tauf-Termine, wovon jeder seine Vorzüge habe: 1) Epiphanien; 2) Ostern; 3) Pfingsten.

Hiermit harmonirt auch, was der Verfasser nicht nur in dieser Homilie, sondern auch in der vorhergehenden (εἰς τὰ ἅγια φῶτα τῶν ἐπιφανίων λόγος), von der dreyfachen Geburt und von den drey Classen der Täuflinge erinnert.

Daß die Kirche zu Jerusalem an Epiphanien taufte, erhellet aus einem liturgischen Buche des Klosters zum h. Sabas, dessen Valesius in seinen Anmerkungen zu Theodoret. hist. eccl. lib. II. c. 27. erwähnt. In dem Itinerario des Märtyrers Antoninus wird berichtet: In vigilia Theophaniae magnus ibi (am Jordan) fit conventus populorum, et quarta aut quinta vice gallo canente fiunt vigiliae. Die Taufe selbst geschieht, wider die Regel, in matutinis et primo diluculo. Auch in der Afrikanischen und Karthagischen Kirche geschah dasselbe, nach dem Zeugnisse des Victor. Utic. de persec. Vandal. lib. II. Im Occidente hingegen, besonders in Italien und Gallien, fand diese Sitte keinen Beyfall. Indeß setzt doch die Mißbilligung Leo's d. Gr., welcher sie eine „unverständige Neuerung" (irrationabilem novitatem) nennet, das Daseyn derselben voraus, und daß sie in Sizilien ihre Vertheidiger finden mußte. Auch liegt schon eine Voraussetzung in den Aeußerungen derjenigen Schriftsteller, welche Ostern und Pfingsten ausschließlich festsetzen. In Mart. Gerbert vet. liturg. Alem. P. II. disq. 5. wird ein alter Ordo S. Gallensis angeführt, worin Epiphanien als Tauf-Termin angegeben ist. Auch Karl der Gr. kennet denselben und sagt in der Epist. ad Garibald. Leod. Episc.: Comperimus in die apparitionis Domini, multi fuerunt apud nos inventi, qui volebant suscipere infantes de sacro fonte baptismatis.

Bald darauf finden wir wieder Verbote, wie aus Concil. Rotam. a. 1072. can. 24. und Raban. Mauri institut. Cleric. lib. II. c. 32. zu ersehen ist.

Man erklärt sich bestimmt bloß für Ostern und Pfingsten. So Gregor. II. im J. 726. (Capitul. N. 5): Baptismi sacramentum nonnisi in paschali festivitate et Pentecoste noverit esse praebendum, exceptis his, quibus mortis urgente periculo, ne in aeternum pereant, talibus oportet remediis subvenire. Ferne das Concil. Mogunt. a. 813. can. 4: Sacramenta baptismatis volumus, ut, secundum Romanum ordinem, inter nos celebrentur. — — Duo tempora, id est, Pascha et Pentecoste, ad baptizandum a Romano Pont. legitime praefixa sunt. Dasselbe wiederholten fast wörtlich mehrere Synodal-Beschlüsse aus dem IX Jahrhundert. Ja, noch im XII Jahrh. ermahnt der h. Otto (Histor. S. Ottonis lib. II. c. 17) die Pommern, daß sie ihre Kinder den Priestern darbringen sollen: opportuno tempore, scilicet in Sabbato S. Paschae ac Pentecostes.

In Frankreich und Spanien muß auch die Taufe an Weihnachten und an den Gedächtniß-Tagen der Apostel und Märtyrer gewöhnlich gewesen seyn. Dieß erhellet aus den Verboten Concil. Matiscon. II. a. 583. can. 3. (per natales Martyrum). Siric. Epist. ad Himer. c. 2. (passim ac libere natalitiis Christi, seu apparitionis, nec non et Apostolorum seu Martyrum festivitatibus). In Ansehung der Märtyrer-Tage scheint man in der uralten Sitte, an den Gräbern der Märtyrer das h. Abendmahl zu feyern, einen Bestimmungs-Grund gefunden zu haben. Auch war es eine Erinnerung an die Blut-Taufe, wovon die Alten so viel reden und von welcher Tertull. de bapt. c. 16 sagt: Hic est baptismus, qui lavacrum et non acceptum repraesentat, et perditum reddit! Auch von der Taufe am Johannis-Feste und am Feste der Kirch-Weihe findet man schon ältere Beyspiele. S. Sozomen. hist. eccl. lib. II. c. 26. Leonis M. epist. 136. Gregor. Turon. de gloria Confess. 69. 76. hi-

stor. Franc. lib. VIII. c. 9. u. a. Doch sind die hier erwähnten Fälle nur als Ausnahmen von der Regel zu betrachten.

VI.

So allgemein nun aber auch die Bestimmung und Annahme dieser Tauf-Zeiten (besonders der beyden ersten) in der alten Kirche war, so würde man doch irren, wenn man allen Lehrern die Meynung von einer absoluten Nothwendigkeit derselben zuschreiben wollte. Etwas anderes ist es, eine Sache für zweckmäßig und nützlich; etwas anderes, sie für nothwendig halten. Kein Kirchenvater hat diese Einrichtung für ein Gesetz Christi oder der Apostel, sondern bloß für eine nützliche Kirchen-Anstalt erklärt. Ja, mehrere derselben, welche die angeordneten Tauf-Termine dringend empfehlen, unterlassen doch nicht, die christliche Freyheit hierbey zu vindiciren. Dieß geschieht schon von Tertull. de bapt. c. 19. auf eine sehr liberale Art: Ceterum omnis dies Domini est, omnis hora, omne tempus habile baptismo; si de solennitate interest, de gratia nihil refert. Der Verfasser unterscheidet sehr gut zwischen solennitas und gratia. Das erstere ist die kirchliche Feyerlichkeit, welche an gewissen Tagen am zweckmässigsten Statt findet; das letztere gehet auf die Kraft und Wirkung des Sacramentes, welche, wie alle Gnadenwirkungen Gottes, an keine Zeit und an keinen Ort gebunden ist.

Auf eine ähnliche Weise erklärt sich Basil. M. hom. XIII. exhortat. ad bapt.: *Καιρὸς μὲν οὖν ἄλλοις ἄλλος ἐπιτήδειος· ἴδιος ὕπνου, καὶ ἴδιος ἐγρηγόρσεως· ἴδιος πολέμου, καὶ ἴδιος εἰρήνης· καιρὸς δὲ βαπτίσματος ἅπας ὁ τῶν ἀνθρώπων βίος — — πᾶς οὖν χρόνος εὐκαιρίαν ἔχει πρὸς τὴν διὰ βαπτίσματος σωτηρίαν, κἂν νύκτα εἴπῃς, κἂν ἡμέραν, κἂν ὥραν, κἂν στιγμὴν χρόνου, κἂν*

τι βραχύτατον. Dasselbe erklärt auch Chrysostomus (Hom. I. in Act. T. III. p. 16. ed. Franc.): Ἀλλὰ τὸν καιρὸν ἀναμένεις τῆς τεσσαρακοστῆς; τίνος ἕνεκεν; μὴ γὰρ ἔχει τι πλέον ἐκεῖνος ὁ καιρός; οἱ γοῦν ἀπόστολοι οὐκ ἐν τῷ πάσχα κατηξιώθησαν τῆς χάριτος, ἀλλ᾽ ἐν ἑτέρῳ καιρῷ· καὶ οἱ τρισχίλιοι, ὅτε ἐβαπτίσθησαν, πάσχα οὐκ ἦν καιρός· καὶ ὁ Κορνήλιος, καὶ ὁ εὐνοῦχος, καὶ ἕτεροι πλείους· μὴ τοίνυν καιρὸν ἀναμένωμεν, μήποτε μέλλοντες καὶ ἀναβαλλόμενοι ἀπέλθωμεν κενοὶ καὶ ἔρημοι τοσούτων ἀγαθῶν. Selbst Augustinus, welcher doch sonst so streng auf die beyden Kirchen-Termine hält, gestehet doch auch ein: Movere deberet, si baptizare et baptizari nisi in die Paschae solemnissimo non liceret. At cum per totum annum, sicut unicuique vel necessitas fuit vel voluntas, non prohibeatur a baptismate — —. Hoc enim omni die licet accipere (August. de quadrages. serm. VI.). Daß hier nicht bloß die von Allen und zu allen Zeiten für erlaubt gehaltene Noth-Taufe gemeynt sey, lehret der Gegensatz von vel necessitas, und vel voluntas. Also, der Erwachsene, welcher es ausdrücklich verlangt, darf auch an jedem Tage im Jahre (omni die totum per annum) getauft werden. Dasselbe gilt auch von den Eltern oder Vormündern der Kinder.

Bey diesen Grundsätzen und Ansichten der alten Kirchen-Lehrer konnte es daher für keine strafbare Neuerung gelten, wenn man in der Zeit vom X — XIII Jahrhundert immer mehr anfing, sich bey der Taufe der Kinder nicht mehr an die ehemals festgesetzten Tauf-Zeiten zu binden. Als Zeugnisse davon gelten Edgari a. 967. can. 15. Leges presbyter. Northumbrens. c. 10. Concil. Lemovic. II. a. 1031. Rupert. Tuit. de divin. offic. lib. IV. c. 18. Wir finden nun die Erlaubniß, an jedem Tage des Jahres zu taufen, und die Vorschrift,

daß die Kinder entweder innerhalb 40 oder 30 Tage; oder im Laufe des Monates ihrer Geburt; oder nach 8 Tagen; oder sobald es gefodert wird, oder sobald als möglich, getauft werden sollen.

Indeß finden wir in den kirchlichen Verordnungen, worin die tägliche Taufe erlaubt wird, doch noch immer eine ehrenvolle Erwähnung der beyden alten Tauf-Zeiten. So heißt es in dem Ritual. Rom. (tit. IX. de temp. bapt.): Quamvis baptismus quovis tempore, etiam interdicti et cessationis a divinis, praesertim si urgeat necessitas, conferri possit: Tamen duo potissimum ex antiquissimo ecclesiae ritu sacri sunt dies, in quibus solemni ceremonia hoc sacramentum administrari maxime convenit: nempe Sabbatum sanctum Paschae et Sabbatum Pentecostes, quibus diebus baptismalis fontis aqua rite consecratur. Quem ritum, quantum fieri potest, in adultis baptizandis, nisi vitae periculum immineat, retineri decet, aut certe non omnino praetermitti, praecipue in metropolitanis et cathedralibus ecclesiis. Durch diese Beschränkung auf die Erwachsenen und auf die Metropolitan- und Kathedral-Kirchen wird freylich in materieller Hinsicht nicht viel gewonnen. Die Hauptsache ist gegenwärtig die an diesen Tagen verordnete Consecration des Tauf-Wassers für den Gebrauch des ganzen Jahres. Dadurch ehret man faktisch die Einrichtung der alten Kirche.

Zuweilen geben die Synoden, welche die tägliche Taufe gestatten, den Rath, die Kinder, wenn keine Gefahr des Lebens vorhanden sey, bis zum Oster- oder Pfingst-Sabbat aufzuheben. So heißt es Concil. Colon. II. a. 1549. c. 14: Statuimus, ut pastores et concionatores adhortentur populum, ut parvulos natos instante festo Paschae servent baptizandos in Vigilia Paschae, et natos festo Pentecostes instante ad festum Pentecostes usque servent, si tamen nul-

lum immineat vitae periculum. Dasselbe war schon im dreyzehnten Jahrhundert durch eine Synode in England festgesetzt worden. Die Mailändische Kirche, in welcher der ritus Ambrosianus beybehalten ist, hat hierüber folgende Bestimmungen: Si qui infantes intra alicujus urbanae parochialis ecclesiae fines Sabbato S. usque ad Sabbatum in Albis, et a Sabbato item Vigiliae Pentecostes usque ad Sabbatum proximum nati baptizandi sunt: ad Cathedralem ecclesiam, cui pro observantiae officio proque veteris instituti usu statis illis hebdomadis hoc tribui debet, deferantur, si modo cuiquam ob mortis periculum in parochali ecclesia quae propius abest, baptismum statim administrare necesse non sit. S. Concil. Mediolan. IV. can. 2.

VII.

Daß in der alten Kirche die Taufe in der Oster- und Pfingst-Vigilie, und zwar bis in die Nacht hinein, ertheilt wurde, ist schon oben bemerkt worden. Daß bey solchen Tauf-Fällen, wie der zu Antiochien war, wo in Einer Oster-Vigilie gegen Dreytausend Personen getauft wurden (Chrysost. epist. 1. ad Innocent. und Palladii vit. Jo. Chrysostomi c. 9), nicht bloß die eigentliche Vigilie hinreichend war, sondern daß auch schon der Nachmittag dazu genommen werden mußte, und daß zur Administration eine ansehnliche Zahl von Geistlichen und Gehülfen erfoderlich war, leuchtet von selbst ein, und muß, wenn die Erzählung nicht unglaublich scheinen soll, angenommen werden.

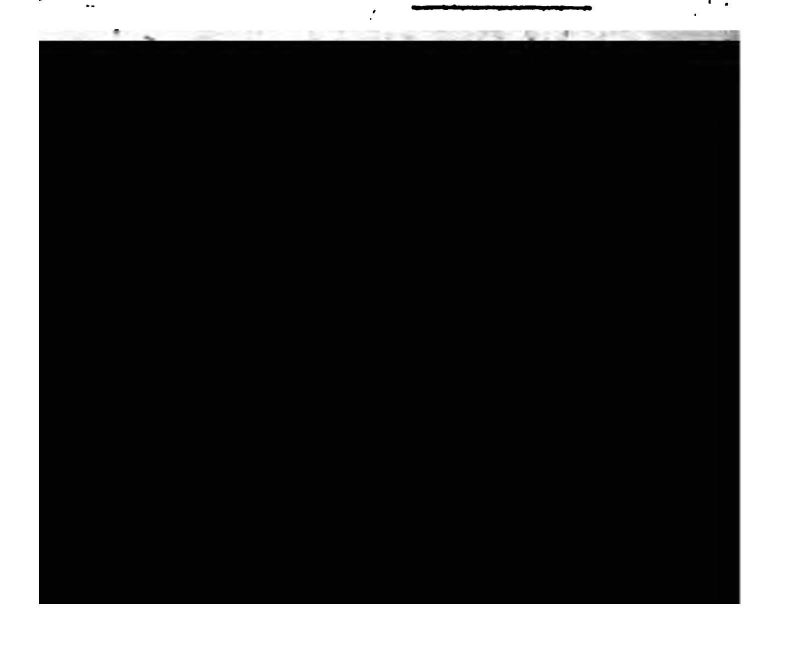
Als die Nacht-Feyer in Mißcredit gekommen oder abgeschafft war, blieb die Stunde von 3 bis 6 Uhr (nach der alten Eintheilung: (hora sexta usque ad nonam) am Oster- oder Pfingst-Sabbate die beliebte Tauf-Stunde. Nur in spätern Jahrhunderten finden wir die Nachmittags-Stunden verboten und dagegen die Vormittags-Stunden vorgeschrieben. Der Grund hiervon

aber ist kein erfreulicher und löblicher und beziehet sich theils auf einen besonderen Aberglauben, theils auf traurige Erfahrungen von Unregelmäßigkeit und Unmäßigkeit. So finden wir's in mehreren gleichzeitigen Synodal-Beschlüssen. Das Concil. Colon. II. a. 1549. c. 14. sagt: Prohibemus, parvulos tempore pomeridiano baptizari, sed quando jejuni et sobrii sunt homines et ad res tantas attenti. Noch deutlicher läßt sich das in demselben Jahre gehaltene Concil. Mogunt. a. 1549. c. 16. darüber aus: Mane intra officia divina, aut mox postea peracta, non autem tempore pomeridiano post epulas et prandia, nisi necessitas aut periculum infantium accelerare baptismum exposcat, cum multa sobrietate et accurata devotione baptismum administrent. Auch spätere Synodal-Beschlüsse z. B. Concil. Osnabrug. a. 1628. de bapt. lib. 13. setzen fest: semper ante prandium. In Brenner's geschichtl. Darstell. wird S. 274 bemerkt: „An vielen Orten ist indessen die jetzige Praxis obigen Bestimmungen ganz entgegen; denn die Kinder werden nun zu jeder Stunde des Tages, wenn es nämlich ihren Eltern oder Bürgen gefällig ist, meistentheils Nachmittags getauft. Ja, wenn Erwachsene oder neugeborne Kinder an den Vorabenden von Ostern und Pfingsten getauft werden könnten, so geschieht dieß doch nicht. Nur das Wasser wird noch an diesen Tagen geweihet, aber es ist Niemand da, der in dasselbe eingesenkt wird. So mag wenigstens die Wasser-Weihe noch an die alte Sitte erinnern."

In der protestantischen Kirche ist mir kein allgemeines Gesetz, wodurch die Tauf-Stunde bestimmt würde, bekannt. Auch findet man bey Böhmer, Schenk u. a. nichts darüber. Doch stimmen die meisten Provinzial-Kirchenordnungen darin überein, daß die Taufe in der Regel während des Gottesdienstes und vor der versammelten Gemeine geschehen soll. In dem Corp. jur.

weget würden." Man vgl. die in Feßler's Handb. Riga 1823. S. 187 angeführte Kirchen nung für die evang. Kirche in Rußland. Kap. III. „Die Taufe soll auch auf einen Sonn- oder Fey oder auch bey einer Betstunde, wenn die ch Gemeine versammelt ist, angestellet werden, da für das Kind einhällig beten, und zur Andacht u erbietung gegen dieses Mittel der Seligkeit aufge werden."

Dieses Bestreben, die Taufe nicht zu isolire dern mit dem übrigen öffentlichen Gottesdienste Bindung zu setzen, ist gewiß nicht nur an sich hö benswerth, sondern auch dem Geiste der alten ganz angemessen. Man ist häufig davon abgewic in vielen protestantischen Ländern pflegt die Taufe auch in der Kirche, doch ohne weitern Gottesd den Nachmittags-Stunden von 3 — 6 Uhr vorge zu werden. Hierin ist noch eine Beziehung auf di der alten Kirche wahrzunehmen.



Siebentes Kapitel.

Von dem Orte, wo die Taufe verrichtet wurde.

J. H. Wedderkamp: de baptisteriis. Helmst. 1703. 8.
Paul Paciaudi de sacris Christianorum balneis. Venet. 1750. ed. 2. Rom. 1758. 4.

Alles hieher Gehörige läßt sich am leichtesten auf folgende Haupt-Veränderungen und Gesichtspunkte zurückführen.

I. Die erste Zeit des Christenthums, wo es frey stand, nicht nur zu jeder Zeit, sondern auch an jedem Orte zu taufen.

II. Die Periode, wo die Taufe der Erwachsenen, wie überhaupt eine größere Feyerlichkeit der h. Handlung, so insbesondere einen dazu besonders geeigneten Ort und Platz erfoderte, und wo man anfing, außer den Kirchen besondere Tauf-Häuser, oder Baptisterien, einzurichten.

III. Die Zeit, wo nach allgemeiner Einführung der Kinder-Taufe und Aufhebung

der festgesetzten Tauf-Zeiten, die Baptisterien entbehrlich wurden, und wo die Kirche, und der in derselben befindliche Tauf-Stein, der gewöhnliche Ort der Taufe wurde.

I.

Wie im N. T. von keiner Tauf-Zeit die Rede ist, so findet man auch keinen Tauf-Ort bestimmt. Johannes taufte im Jordan, und in diesem Flusse, in welchem Christus selbst die Taufe empfangen hatte, verrichteten auch die Jünger Jesu ihre ersten Taufen. Vgl. Joh. III, 22. Aber auch in jedem andern Fluß oder Wasser ward die Taufe verrichtet, wie aus den Erzählungen Apostg. VII, 36. 37. XVI, 13 — 16. u. a. zu ersehen ist. Von Haus-Taufen kommen Apostg. IX, 18. X, 47. 48 und XVI, 30. 33. 34. Beyspiele vor. In der Stelle Apostg. II, 41 ist die Rede von einer öffentlichen und gemeinschaftlichen Taufe (an Einem Tage bey dreytausend Seelen) in der Versammlung in einem Hause (II, 1. 2.), obgleich über die Art und Weise nichts Näheres angegeben wird.

Dieselbe Freyheit in der Wahl des Tauf-Ortes finden wir auch bey den ältesten Kirchenlehrern. Obgleich Justinus Martyr (Apolog. I, c. 61) die Taufe als eine öffentliche Handlung beschreibt, so zeigen doch die Worte: ἔπειτα ἄγονται (die Täuflinge) ὑφ' ἡμῶν ἔνθα ὕδωρ ἐστι, daß der Ort der Taufe kein bestimmter seyn kann, weil sich sonst der Verfasser gewiß anders würde ausgedrückt haben. In den Recognit. Clement. lib. IV. c. 32. VI. c. 15. und in den Clement. homil. IX. 19. ist die Rede von ποταμῷ, πηγῇ und θαλάσσῃ, worin, nach Befinden der Umstände, die Taufe ertheilt werden könne.

Die Aeußerung Tertull. de bapt. c. 4. ist besonders deswegen wichtig, weil sie nicht nur eine sonst unbekannte

mit den eigenen Worten des Eusebius (vit. Constant. M. IV. 62), angeführt. Der h. Basilius d. Gr. ward, wie sein Biograph Amphilochius (in Surii vit. S. d. 1 Jan.) meldet, im Jordan getauft — obgleich dieß von Garnier bezweifelt wird. Noch zur Zeit des Hieronymus (de locis Hebr.) wurden zu Bethabara Viele getauft. Dasselbe wird auch in dem Itinerario des Märtyrers Antoninus (aus dem VI Jahrhundert) berichtet. Und so giebt es noch viele Zeugnisse von der besondern Heiligkeit des Jordans. Diese Vorstellung kommt auch noch in den spätern Zeiten zuweilen vor. Aber schon das alte von Luther übersetzte Kirchen-Formular: „daß Christus den Jordan und alle Wasser geheiliget" lehret, daß jedes Wasser, durch die Kraft und Gnade Gottes, eben so gut zur Taufe sey, als jenes, welches unser Herr durch seinen Körper geheiliget habe.

Auch in der Zeit vom VIII—XII Jahrhundert kommen noch Tauf-Acte in Flüssen, am Meere, in Fässern, geheitzten Stuben u. s. w. vor. Doch ist zu bemerken, daß dieß nur in den außerordentlichen Fällen der Heiden-Bekehrung, wo die Beobachtung der kirchlichen Regel und Observanz nicht möglich war, geschah, und daß sie folglich unter die Kategorie der Noth-Taufe gerechnet wurden. Für diese nämlich war der Ort zu keiner Zeit fest bestimmt. Schon der römische Bischof Victor (Decret. ad Theophil. Alex. d. I.) sagt: Si necesse fuerit, aut mortis periculum ingruerit, gentiles ad fidem venientes quocunque looo vel momento, ubicunque evenerit, sive in flumine, sive in mari, sive in fontibus, tantum christiana confessione clarificata, baptizentur.

Die Vertheidiger der spätern Tauf-Art waren auch geneigt, die Licenzen in den ersten Jahrhunderten, wo Druck und Verfolgung die Ausübung des christlichen Cultus erschwerten, aus dem Gesichtspunkte einer Noth-

φιῤῥαντηρίων τῶν διὰ ὕδατος καὶ ἁγίου πνεύματος ἐγχρήζουσιν [al. ἐγχειρίζουσιν], ὁ εἰρηνικώτατος ἡμῶν Σολομῶν ὁ τὸν νεὼν τοῦ θεοῦ δειμάμενος ἀπειργάζετο — was sich ja offenbar auf die Taufe beziehet.

Auch in den Katechesen des Cyrillus von Jerusalem kommen schon die Tauf-Häuser (βαπτιστήρια) vor. Sie sind von dem Kirchen-Gebäude verschieden und bestehen aus einer doppelten Abtheilung, wovon die eine der Vorhof; die andere das Innere, oder Heilige, genannt wird. So heißt es Catech. mystag. I. 2: Εἰσῄειτε πρῶτον εἰς τὸν προαύλιον τοῦ βαπτιστηρίου οἶκον. Hier geschieht die Excorcisation und die Vorbereitung zur Taufe. Die Einweihung selbst erfolgt, wie sich der Verfasser Catech. mystag. II. 1. ausdrückt: ἐν τῷ ἐσωτέρῳ οἴκῳ. Völlig damit übereinstimmend ist die Aufnahme-Ceremonie, wie sie Ambros. de init. c. 2. 5. de sacram. lib. III. c. 2. beschreibt: Ingressus es regenerationis sacrarium — — — Venimus ad fontem, ingressus es — — Deinde accessisti propius. Vidisti fontem, vidisti et sacerdotem supra fontem. Ingressus es; vidisti aquam. Derselbe (Ambros. epist. 33) redet im Plural: Symbolum aliquibus competentibus in baptisteriis tradebam basilicae. Dieß beziehet sich entweder auf diese doppelte Abtheilung, oder auf besondere Tauf-Säle für Männer und Weiber. Augustinus (de civit. Dei. lib. XXII. c. 8.) redet von einer besonderen Seite der Weiber (in parte foeminarum observanti ad baptisterium), woraus jedoch nicht folgt, daß er ein besonderes Tauf-Gebäude meyne.

Im fünften und sechsten Jahrhundert sind die Tauf-Häuser, oder Tauf-Kirchen (ecclesiae baptismales) allgemein und zum Theil so groß und geräumig, daß Synoden und Kirchen-Versammlungen in denselben gehalten werden können. Man kann sich auch von ihrer Größe schon daraus eine Vorstellung machen, wenn man weiß,

ß an manchen Orten, wie z. B. in Antiochien, zuwei- in Einer Vigilie 3000 Personen beyderley Geschlechts Taufe empfingen.

Auch durch kaiserliche und kirchliche Gesetze wurde bestimmt, daß alle Tauf-Handlungen nur in den Baptisterien vorgenommen werden sollten. Justinian's Novell. LVIII. gestattet zwar Bet-Häuser in den Privat-Wohnungen (εὐχῆς μόνης χάριν); aber es sollen darin keine priesterliche Handlungen (ἱεραὶ λειτουργίαι) vorgenommen werden. In der Novell. XLII. c. 2. wird ausdrücklich die Verrichtung der Taufe und die Ausspendung des Abendmahls untersagt. Es wird hier das Wort παραβαπτίζειν gebraucht, welches in gleichzeitigen Synodal-Akten oft vorkommt und sich auf die außer den Baptisterien verrichteten und, den Noth-Fall ausgenommen, für unerlaubt erklärten Taufen beziehet.

Die zu Konstantinopel unter dem Patriarchen Mennas gehaltene Synode (Concil. Constant. sub Menna. Act. . p. 70.) wird in Beziehung auf den Mönch Zoaras, welcher den kaiserlichen Befehlen zuwider privatim getauft hatte, jede Art von außer kirchlicher (außer dem baptisterio) Taufe (τὸ παραβαπτίσαι) streng verboten. Dasselbe geschah auch durch die allgemeine Trullanische Kirchen Versammlung (Concil. Trullan. I. can. 59), so daß also in der orientalischen Kirche die παραβαπτισματα schlechthin verboten waren.

Auch in der abendländischen Kirche wurde als Regel gefodert, daß jede Taufe in dem Baptisterio, als ordentlichem Tauf-Orte, gehalten und nur in besonderen Fällen eine Ausnahme gestattet werde. Hierüber bemerkt Bingham Antiq. T. IV. p. 261: „Ut adeo, licet ecclesia Episcopi ordinarius baptismatis locus esset (uti ipse met praecipuus ejus minister erat, publicumque ejus baptisterium ipsius solum ecclesiae adjacebat), ex idoneis tamen rationibus, ipso mandante et permittente, baptismus in aliis locis, iis praesertim, quae

quaedam essent ecclesiae secundariae, administrari potuerit.“

Eine nähere Beschreibung der Baptisterien, oder Tauf-Kirchen gehöret nicht hieher, sondern in den Abschnitt von den heiligen Oertern. Indeß scheint es doch angemessen, auch hier einige Bemerkungen über dieselbe zu machen.

1) Der gewöhnliche Name ist: *Βαπτιστήριον*, baptisterium, i. e. locus baptismi s. lavacri. Ueber Bedeutung und Gebrauch dieses Worts vgl. Suiceri Thesaur. eccl. s. v. und du Cange Glossar. lat. s. v. Baptisterium; auch die Abhandlung von Wedderkamp de baptisteriis. p. 4 seqq. und P. Paciaudi de sacris Christianorum balneis. edit. 2. Rom. 1758. 4. Die Syrer haben Maamudito, gewöhnlicher aber Beth-maamudito i. e. Tauf-Häuser. S. Castelli Lexic. Syr. ed. Michaelis. T. II. p. 655 — 56. Die Lateiner haben, außer Baptisterio, auch ecclesiae baptismales.

2) Eine andere Benennung *φωτιστήριον* (illuminatorium i. e. locus illuminationis) bezog sich auf den Namen *φώτισμα* oder *φωτισμὸς*, illuminatio, welchen die Taufe führte. Sie bezeichnet den Ort, wo man ein *φωτισθεὶς* wird, d. h. die Einweihung zum Christenthume empfängt. In Suiceri Thes. s. h. v. wird als Notiz von einer gehaltenen Kirchen-Versammlung angeführt: *ἐν τῷ φωτιστηρίῳ τῆς κατὰ Κωνσταντινούπολιν ἁγιωτάτης καθολικῆς ἐκκλησίας καθεσθέντων τῶν ἁγιωτάτων ἐπισκόπων* — woraus erhellet, daß diese Benennung auch im historischen Style und ohne besondere dogmatische oder allegorische Beziehung gebräuchlich war.

3) Zuweilen kommt auch Aula baptismatis vor, wie der Vers bey Venantius Fortunatus:

> Ardua sacrati Baptismatis aula coruscat,
> Quo delicta Adae Christus in omne lavat.

beweiset. Diese Benennung ist von der Größe und Pracht, wodurch sich diese Tauf-Säle häufig auszeichneten, hergenommen. Um sich hiervon einen Begriff zu machen, muß man lesen, was Du-Fresne Comment. in Paul. Silent. p. 698 von dem Konstantinopolitanischen schreibt: Tanta amplitudine fuit Baptisterium Sophianum, ut in iis acta concilia legamus in Synodo Chalcedon. Act. I. et apud Cedrenum in Rhinotmeto, et Paulum Diaconum lib. IV. histor. miscell. plebem Constantinopolitanam tumultuantem eo se recepisse. Unde non mirum, si μέγα φωτιστήριον dicatur apud auctorem Chronici Alex. in Basilisco, et μέγας φωτιστήρ apud eundem Cedrenum in Leone Isauro. Auch gehöret hieher das schon angeführte Baptisterium zu Antiochien, welches 3000 Täuflinge faßte.

4) Zuweilen wird Baptisterium mit Fons und κολυμβήθρα, oder piscina, verwechselt, nach einer bekannten Synekdoche. Letzteres ist das Tauf-Becken, oder der Tauf-Stein in den Kirchen, nach der spätern und jetzigen Einrichtung.

5) In der Regel war für jede Diöces nur Ein mit der Kathedral-Kirche in Verbindung stehendes Baptisterium. Hierüber sagt: Steph. Durantus (de ritibus eccl. lib. I. c. 19): „Antiquitus unum tantum per singulas urbes fontem, sive locum, quem Baptisterium appellabant, prope majorem civitatis Basilicum majores nostri condiderunt, quod ad haec usque tempora observatum Pisis, Florentiae, Bononiae, Parmae et aliis plerisque Italiae urbibus intueri licet, in quo uno tingebantur juvenes, senes, divites et pauperes.“ Man kann dieß nicht so auffallend finden, wenn man weiß, daß, nach alter Regel und Observanz, die Taufe bloß vom Bischofe ertheilt werden sollte, und daß die Taufe der Erwachsenen, noch mehr aber die festgesetzten Tauf-Termine, eine Einrichtung zuließ, welche

gegenwärtig gar nicht mehr ausführbar seyn würde. Bloß in großen Diöcesen und Städten, und aus besonderer Liberalität der Regenten, wurde die Zahl derselben vermehrt. Doch behielt immer das Kathedral-Baptisterium einen gewissen Vorzug und wurde auch vorzugsweise Matrix (Mutter-Kirche, weil in derselben die Kinder der Kirche, durch die Taufe, geboren wurden) genannt.

6) In der Kunst-Geschichte sind die Baptisterien von besonderer Wichtigkeit, und zwar sowohl für Bau-Kunst, als Sculptur und Malerey. Die noch vorhandenen Baptisterien sind alle aus der alten Zeit, und die meisten derselben haben ein weit höheres Alter, als die Kirchen. Je größer der Umfang derselben ist und jemehr Raum, Wölbung und Tiefe das Tauf-Becken, oder der Tauf-Bronnen, hat, desto höher kann das Alter angenommen werden. Die kleineren Becken und Bronnen rühren aus den Zeitaltern her, wo die Kinder-Taufe und der Adspersions-Ritus eingeführt war. Es galt daher die Regel: Cessante causa, cessat effectus.

III.

Obgleich der Zeitpunkt, wo die Baptisterien vervielfältiget und zuletzt mit den Pfarr-Kirchen vereiniget, oder vielmehr in dieselben verlegt wurden, nicht ganz genau angegeben werden kann, so läßt sich doch im Allgemeinen so viel bestimmen, daß dieß von der Zeit an geschah, wo die Tauf-Termine nicht mehr beobachtet und die Ertheilung dieses Sacraments jedem Geistlichen gestattet wurde.

„Das gänzliche Aufhören der allgemeinen Taufe, und das gänzliche Eintreten der Pfarrer in die ehedem vom Bischofe vorgenommenen Verrichtungen hat die Tauf-Bronnen in die Pfarr-Kirchen gebracht, hingegen die in den Dom- oder Kathedral-Kirchen beynah außer Gebrauch gesetzt. Daher ist es nun etwas Merkwürdiges, daß zu Lüttig, wo gegen 30 Pfarr-Kirchen sind, doch nur 5 derselben Baptisterien haben; daß in der ansehnlichen

stianorum ordinarias — — quod tamen in plerisqu
ecclesiis negligitur, extra cultum sacrum baptismu
peragentibus, quod emendandum serio optavit Bru
nemannus jur. eccl. lib. I. c. 6.

Ueber die Zulässigkeit der Haus-Taufen vgl. W
Schenk's Taufbuch. S. 277—83.

Ueber die Mißbräuche in der katholischen Kirche find
man in Brenner's geschichtl. Darstellung S. 306 fo
gende Aeußerungen: „Aber auch die verschiedenen Ve
ordnungen über die Kirchen-Taufe sind zu unser
Zeiten an manchen Orten wie gar nicht vorhanden; den
die meisten Kinder werden, ohne Unterschied des Stande
ohne Rücksicht auf ihre körperliche Beschaffenheit, an
Jahreszeit und Witterung, im Hause getauft, so da
nun jede Stube zur Kirche, und jede Schüssel zum Ba
ptisterium geworden ist. Und gesetzt auch, daß hie un
da noch ein Kind zur Kirche gebracht wird, so empfäng
es die Taufe nicht bey dem Baptisterium, im Angesich
der Glaubigen, sondern zurückgezogen in die engen Wänd
der Sacristey, in Gegenwart der Hebamme, des Bürge
und Kirchendieners, zu denen sich manchmal noch ei
Bettelvogt, und einige muthwillige, nach einer Gab
haschende Gassen-Jungen gesellen. Es verdient dahe

Achtes Kapitel.

Von der Materie der Taufe.

Pauli Holderi dubietates circa baptismum. 1605. 8.
Harduini dissert. de baptism. in vino S. Opp. selecta. p. 229. seqq.
J. A. Schmid: de baptismo per arenam. Helmst. 1697. 4.

Die dogmatischen Fragen über die Materie der Sacramente und die Bestimmungen über die materia coelestis et terrestris stammen eigentlich aus dem scholastischen Zeitalter her, wo man sich mit besonderer Vorliebe damit beschäftigte. Doch stellte man auch schon früher, ja zum Theil schon in den ältesten Zeiten, zuweilen Untersuchungen darüber an, woraus das Interesse erhellet, welches die alte Kirche an diesem Gegenstande nahm. Und deshalb wird das, was die Taufe betrifft, hier kurz zusammenzufassen seyn.

Die Dogmatiker sagen: die unsichtbare oder himmlische Materie der Taufe sey entweder das Wort Gottes, oder der h. Geist, oder die Dreyeinigkeit, oder das

Blut Christi.*) Nur dann erst, wenn sich diese
dem sichtbaren Elemente, oder dem Wasser, verbin
werde es ein wahres Sacrament. Nach Luther's klei
Katechismus wird die Taufe genannt: „nicht alle
schlecht Wasser, sondern das Wasser
Gottes Gebot gefasset und mit Gottes Wo
verbunden." Und der gr. Katechismus setzt zur E
läuterung hinzu: „Daß viel ein ander Ding ist Tau
denn alle andere Wasser: nicht des natürlichen Wes
halben, sondern daß hie etwas Edlers dazu kommt; de
Gott selbst seine Ehre hinansetzet, seine Kraft und Ma
daran leget. Darum ist es nicht allein ein natürl
Wasser, sondern ein göttlich, himmlisch, heilig und s
Wasser, und wie man's mehr loben kann; alles um
Worts willen, welches ist ein himmlisch, heilig Wo
das niemand genug preisen kann, denn es hat und verm
alles, was Gottes ist, daher hat es auch sein Wes
daß es ein Sacrament heißet; wie auch St. Augustin
gelehret hat: Accedat verbum ad elementum, et
Sacramentum, das ist, wenn das Wort zum Elem
oder natürlichen Wesen kommt, so wird ein Sacram
daraus, das ist ein heilig, göttlich Ding und Zeichen
Mal die Stelle: Derohalben vermahne ich

cramenti effectu, nec iterum sine aqua regenerationis mysterium est. Derselbe de Sacr. lib. III. c. 11: Audi, quomodo testis Spiritus mentem renovat, aqua proficit ad lavacrum, sanguis spectat ad pretium. Spiritus enim nos per adoptionem filios Dei fecit, sacri fontis unda nos abluit, sanguis Domini nos redemit. Diese Aeußerungen beziehen sich offenbar auf die Stelle 1 Joh. V. 6. und man ersieht daraus, daß man schon frühzeitig jenes ὕδωρ und αἷμα vom Sacramente der Taufe und des Abendmahls erklärte und beyde in eine enge Verbindung mit einander setzte. Man vgl. auch Cyprian. de bapt. Chr. c. 4. Basil. M. in Ps. XXIII. Gregor. Naz. orat. 40. p. 641. Chrysost. hom. 85 in Joh. V. hom. in Act. Ap. I. Augustin. epist. 23 ad Bonif. Tractat. XI. in Joh. u. a. *).

Aus diesen und vielen andern Stellen ist zu ersehen, daß die Vorstellungen von der praesentia Jesu Christi in sacra coena und von einer praesentia vera et sacramentalis Spiritus S. in baptismo nahe mit einander verwandt waren. Woher es gekommen sey, daß diese Vorstellung nicht so, wie jene, weiter verfolgt und ausgebildet wurde, läßt sich nicht angeben. Aber mehrere Schriftsteller hatten diese Idee allerdings gefaßt. Beza führt die Aeußerung von Jacob Andreä: Spiritus S. tanquam principalis et substantialis pars baptismi (si ita loqui licet) in verbo comprehensus et inclusus est — mit

*) In J. A. Cramer's Fortsetzung von Bossuet's Einleit. in die Gesch. der Welt und Relig. V. Th. 1 B. S. 192 ff. findet man mehrere Aeußerungen der Alten über die Gegenwart Christi in der Taufe angeführt. S. 195 bemerkt der Verfasser: „Wenn die römische Kirche eine Wasser-Verwandlung zu einem wesentlichen Artikel des chr. Glaubens gemacht hätte: würde sie nicht diese Transsubstantiation in der Transelementation des Tauf-Wassers gefunden haben, die Cyrillus dem h. Geiste zueignet?"

Billigung an. Vgl. Jo. Gerhard loc. theol. IX. p. 135: Qua ratione Spiritus S. adsit in baptismo. Auch Calvin nahm „eine wahre und substantielle Gegenwart des h. Geistes unter dem Symbole und der äußern Gestalt der Taube" an, und setzte damit die wahre und substantielle Gegenwart Christi im h. Abendmahle, unter der Gestalt des Brodtes und Weins, in Verbindung. S. Dilucid. expos. sanae doctr. Opusc. p. 819. 844. Institut. rel. chr. lib. IV. c. 17. Bossuet hist. des variations des Protest. T. II. p. 18.

Uebrigens sind die Bestimmungen über das himmlische Element der Taufe und über die Verwandtschaft desselben mit dem Leibe und Blute Jesu Christi im h. Abendmahle keinesweges bloß dogmatische Subtilitäten. Sie scheinen wenigstens von der Zeit Einfluß gehabt zu haben, als im Occident der Ritus des Besprengens an die Stelle der früheren Sitte des Untertauchens zu treten anfing. So viel ist gewiß, daß man sich zur Empfehlung des Aspersions-Ritus auf den ῥαντισμὸς αἵματος Ἰησοῦ Χριστοῦ (1 Petr. I, 2) berief.

Darin stimmten die Alten alle überein, daß das irdische oder sichtbare Element der Taufe das Wasser sey, welches aber, um zum Sacramente geschickt zu werden, eine besondere Bestimmung, Heiligung, Würde und Kraft erhalten habe. Der älteste Schriftsteller, welcher hierüber eine Erklärung giebt, ist der schon oben angeführte Tertullianus de baptismo. c. 3. und 4. Er nennet das Wasser die antiqua substantia (wegen der Schöpfungs-Geschichte), leget derselben eine besondere dignatio (Würdigung, mehr als bloß dignitas, wie die Ausleger behaupten) bey, und bezeichnet dasselbe als divini Spiritus sedes und dignum vectaculum (oder vectabulum i. e. vehiculum). Nach ihm hat alles Wasser den Vorzug der ursprünglichen Heiligung: Omnes aquae de pristina originis praerogativa

sacramentum justificationis consequuntur, invocato Deo. Supervenit enim statim Spiritus de coelis, et aquis superest, sanctificans eas de semetipso, et ita sanctificatae vim sanctificandi combibunt. Ohne diese Bestimmung und Heiligung ist es bloß gemeines Wasser. Daher nennet T. das Lustrations-Wasser der Heiden viduas aquas (c. 5)!

Eine ausführliche Erörterung hierüber finden wir bey Cyrillus Hierosol. Cateches. III. c. 5: „Wenn einer zu wissen verlanget, warum die Gnade vermittelst des Wassers, und nicht vermittelst eines anderen Elementes mitgetheilt werde, so wird er dieß, die göttliche Schrift durchblätternd, finden. Denn das Wasser ist etwas Großes, das schönste unter den vier sichtbaren Welt-Elementen. Der Himmel ist die Wohnung der Engel; nun ist aber der Himmel aus dem Wasser entstanden. Die Erde ist der Wohnplatz der Menschen; nun ist aber die Erde aus dem Wasser entstanden, und ehe alle in den sechs Tagen erschaffene Dinge gebildet wurden, regte sich der Geist Gottes auf den Gewässern. Der Anfang der Welt war das Wasser; der Anfang des Evangelium's der Jordan-Fluß. Israel erhielt seine Befreyung vom Pharao durch's Wasser; und die Welt erhält ihre Befreyung von den Sünden durch das Wasser-Bad und Wort Gottes. Wo immer ein Bund zwischen Einigen errichtet wird, da ist Wasser. Der Bund mit dem Noah ward gemacht nach der Wasser-Fluth. Der Bund mit Israel ward, vom Berge Sinai aus, geschlossen; aber mit Wasser und einem Hissopen-Büschel mit purpurfarbner Wolle gebunden. Elias wird in den Himmel aufgenommen, aber nicht ohne Wasser; denn erst gehet er über den Jordan, und dann fähret er in den Himmel. Erst wird der Hohepriester abgewaschen; dann räuchert er. Aaron ward erst abgewaschen; dann ward er Hoherpriester. Denn wie sollte der für Andere bitten, der noch nicht durch das

Wasser wäre gereiniget gewesen? Ein Vorbild der Taufe war auch das innerhalb der Stiftshütte gestandene Wasch-Gefäß. Die Taufe war das Ende des alten und der Anfang des neuen Bundes."

Damit stimmt auch Johannes Damasc. (de fide orth. lib. II. c. 9.) in seiner ausführlichen Beschreibung des Wasser-Elementes überein. Er führt die Meynung des h. Basilius an: „daß Gott dem Wasser zuerst den Befehl ertheilt habe, lebendige Thiere hervorzubringen. Sodann hatte er die Absicht, den Menschen durch das Wasser und den im Anfange auf den Wassern schwebenden heiligen Geist zu erneuern (δι' ὕδατος καὶ τοῦ ἐν ἀρχῇ ἐπιφερομένου τοῖς ὕδασιν ἁγίου πνεύματος ἀνακαινίζειν τὸν ἄνθρωπον)." Sodann beschließt er die ganze Abhandlung mit den Worten: „Uebrigens ist das Wasser ein vortreffliches Element, das fast allgemein brauchbar ist, besonders aber den Unrath abzuwaschen dienet; und zwar nicht allein den leiblichen, sondern auch, wenn sich die Gnade des Geistes damit verbindet, selbst den geistlichen."

Aber eben aus dem Grunde einer besondern Bestimmung und Heiligung erklärte man auch das Wasser für das einzige Element der Taufe und war der Meynung, daß nur die Wasser-Taufe gültig sey. Es findet sich auch im Gebrauche des Wassers bey der Taufe in der alten und neuen Kirche eine seltene Uebereinstimmung. Nur zuweilen gab es einzelne Sekten und Sonderlinge, welche den Gebrauch des Wassers verwarfen. *)

*) Wenn übrigens manche Kirchenväter von einer dreyfachen Taufe durch Wasser, Blut und Thränen (Athanas. Opp. T. II. p. 296.); oder von einer fünffachen durch Wort, Wasser, Geist, Feuer und Tod (Chrysost. hom. V. in Matth. vgl. Gregor. Nazianz. orat. 39. p. 634), oder gar von einer achtfachen Taufe (Jo. Damascen. de fide orthod. lib. IV. c. 10) reden, so sind dieß bloß Metaphern, von welchen das gilt, was Gerhard. loc. theol. IX. p. 71. bemerkt: hanc

Einige gnostische und mannichäische Sekten, namentlich die Ascobruten, Valentinianer, Quintillianer, Archontiker, Seleucianer, Hermianer, Paulicianer Messalianer u. a. waren Gegner der Wasser-Taufe; allein bey den Meisten ist es ungewiß, was sie an die Stelle derselben setzten. Denn absolute Gegner der Taufe gab es sehr selten. Von den Carpokratianern und Herakleanern berichten Irenäus und Clemens Alexandrinus, daß sie ihre Mitglieder nicht tauften, sondern ihnen ein Siegel in die Ohren einbrannten (*περὶ τὰ ὦτα τῶν σφραγιζομένων κατεσημήναντο*). S. Bingham Antiquit. T. IV. p. 158 — 163. Unter der so oft vorkommenden Blut- und Feuer-Taufe verstand man den Märtyrer-Tod, welcher bey solchen, die ihn erlitten, ehe sie in die christliche Gemeinschaft aufgenommen waren, die Stelle der Taufe vertreten sollte. Eusebius (hist. eccl. lib. VI. c. 4.) führt mehrere solcher Beyspiele an, und bemerkt dann von einer Frau: *καὶ γυναικῶν δὲ Ἡραῒς ἔτι κατηχουμένη, τὸ βάπτισμα τὸ διὰ πυρὸς λαβοῦσα, τὸν βίον ἐξελήλυθεν.*

Aber in der ganzen alten Kirche findet man kein Surrogat des Tauf-Wassers. Die von Johannes Mo-

distinctionem esse potius distinctionem nominis in sua significata, quam divisionem rei seu finiti in suas species.

Durch die scholastische Eintheilung: Baptismus fluminis, flaminis et sanguinis (Petr. Lombard. IV. Sentent. dist. 4.) werden auch nicht drey Arten oder Formen der Taufe gemeynt. „Quamvis agnoscant solum fluminis sive aquae baptismum esse sacramentum; reliqua duo non sacramenta, sed sacramenti vicem supplentia, seu ejus defectum compensantia, hoc est ejus effectum conferentia. Baptismus autem flaminis appellatur etiam baptismus poenitentiae. S. Jo. Forbesii a Corse instruction. hist. theol. lib. X. c. 5. §. 6.

schus (Pratum spirit. c. 176.) und Nicephor. (hist. lib. III. c. 37.) berichtete und durch die Centuriat. Magdeb. cent. II. c. 6. verbreitete Erzählung von einem Juden, welcher auf der Reise in der Wüste von seinen christlichen Begleitern, bey einem heftigen Anfall von Krankheit, mit Sand, statt des Wassers, getauft und wieder gesund worden war, setzt die Begebenheit zwar unter die Regierung Marc-Aurel's; allein es ist auffallend, daß kein alter Schriftsteller etwas davon weiß. Aber wenn man die Richtigkeit auch ohne weiteres annimmt, so beweiset dieser Fall doch, daß man ihn nicht wie eine gewöhnliche Noth-Taufe ansah. Denn Nicephorus meldet, daß der Bischof von Alexandrien dahin entschieden habe: man könne den Juden als getauft betrachten, wenn er, nach der kirchlichen Vorschrift, mit Wasser abgewaschen worden sey. Moschus aber berichtet, daß man ihn nochmals im Jordan getauft habe. Die Kirche verwarf also in diesem Fall das Surrogat des Wassers.

Ein anderer Casual-Fall betrifft die Wein-Taufe. Papst Siricius (nach Andern Stephan II. oder III.) verordnete: Presbyter, qui in vino baptizat proxima necessitate, ut aeger non periclitetur, pro tali re nulla ei culpa adscribatur. Si vero aqua aderat, et necessitas talis non urgebat, hic communione privetur. Infans vero ille, si in Sancta Trinitate baptizatus est, in eo baptismo permaneat. Dieser Fall hat die Casuisten sehr beschäftiget und sie suchten ihn auf verschiedene Weise zu erklären. In Bertieri de Sacrament. Vindob. 1774. p. 507. wird darüber bemerkt: „Omni caret verisimilitudine, summum aliquem Pontificem adversus constantem ecclesiae praxin baptismum in vino voluisse approbare. Sunt, qui affirmant, si Stephani Pontificis Romani sit, eum ut privatum doctorem fuisse loquutum. Contendunt alii, verba decreti vitiata

fuisse, vel malitiose ab aliquo additum fuisse: Infan tes sic permaneant in baptismo. Idem di cas de altero Siricii decreto, quod neque in Canonum collectionibus, neque in Romanis Archiviis reperiri Vid. et Harduin in Dissert. de bapt. in vino."

Dagegen finden wir in der scholastischen Periode, be sonders in dem dritten Zeitalter der Scholastiker, eine ungewöhnliche Menge casuistischer Fragen über die Ma terie der Taufe aufgeworfen. Mit großer Vollständigkeit findet man sie in Holderi dubietatibus circa baptis mum p. 80 seqq. gesammelt. Es wird nicht ohne In teresse seyn, einen Auszug daraus mitzutheilen.

Meynungen der Scholastiker über die Materie der Taufe *).

Die Materie der Taufe, sagen die Scholastiker, ist das Wasser, welches sie in künstliches, natürli ches und gewöhnliches Wasser eintheilen. Die Frage: ob man das letztere brauchen könne, bejahten die Meisten; Andere verneinten sie. Daß man mit Wasser, und nicht mit Erde taufen müsse, bewies man mit zwölf Gründen.

Gott ist zwar dreyfaltig in Ansehung der Personen,

wurde, als Wasser und Blut aus dem ehrwürdigen Leibe unsers Erlösers floß. Wasser hat eine reinigende Kraft; und so wie durch Wasser jede Unsauberkeit weggenommen wird, so wird durch die Taufe auch die Unreinigkeit der Sünde gehoben. Das Wasser hat ferner eine kühlende und erquickende Kraft; und es wird daher zur Taufe gebraucht, damit dadurch der Brand der bösen Begierden gelöscht, und die schwache Seele gestärkt werde. So wenig die Erde ohne Wasser grünen und Früchte tragen kann, so wenig würde der Mensch gute Früchte bringen, wenn er nicht das befeuchtende Wasser der Taufe empfinge. Wer kann es läugnen, daß das Wasser das Feuer löscht, und Bilder von Gegenständen annimmt und zurückwirft? Eben so werden die Sünden durch die Taufe ausgelöscht, und das Bild des Menschen, das durch die Erbsünde verunstaltet ist, erneuert und wieder hergestellt. Endlich hat das Wasser eine eindrückende, durchscheinende und Licht auffangende Kraft. So wie also die Strahlen der Sonne das Wasser durchdringen, so durchdringt die göttliche Gnade durch die Taufe Leib und Seele des Menschen. Und so wie das Wasser wegen seiner Durchsichtigkeit hell und leuchtend ist, so muß auch die Taufe darin geschehen, um dadurch die Klarheit des Glaubens anzudeuten.

Aller dieser Gründe ungeachtet behaupten Einige, daß man auch mit Erde taufen dürfe, weil es scheine, daß der Mensch darin könne getauft werden, worin Christus begraben worden.

Wenn man aber auch nicht in oder mit Erde taufen darf, sollte man denn nicht in und mit Luft taufen können? Alle Gründe für das Wasser, die eindrückende Kraft ausgenommen, passen eben so gut und noch besser auf die Luft. Sie ist noch reiner und heller, zum Leben nothwendiger und noch gemeiner, als das Wasser. Dennoch gab man dem Wasser den Vorzug, weil es dichter oder solider und eben daher gewisser oder zuverlässiger sey.

worauf es bey den Sacramenten am meisten an
Aus ähnlichen Gründen verwarf man das Feue
Materie der Taufe, ungeachtet dasselbe reiner, le
der und gottähnlicher sey, als das Wasser.

Ist es erlaubt mit warmen Wasser zu t
Pelbartus verneint diese Frage, weil die Deutu
Taufe, die Begierde kühlende Kraft verloren gehe.
Meisten aber bejahten sie, weil man in jedem Wass
fen dürfe, in welchem man baden könne. Mehr
then an, im Winter das Wasser zu erwärmen
schwachen Kindern durch zu kaltes Wasser nicht sel
fährliche Zufälle und selbst der Tod zugezogen würd

Darf man in Meth, oder Honig-Wasser
fen? Astesanus und dessen Schüler bejahten es
Honig-Wasser noch immer Wasser sey. Ande
haupteten das Gegentheil, weil man in reinem
und nicht in einem Gemische taufen dürfe. Joh.
gab zu: quod in decocto liquiritii possit
zari, in mulso autem baptismum fieri posse

Daß man in Lauge (lixivio) taufen dürfe
sicherten viele berühmte Doctoren, Astesanus, I
Pelbartus und mehrere Summae *). Ihr Haup
war, daß Wässer, welches durch Asche durchsikere

Jordan's taufen solle, welches der Erlöser durch die Berührung seines h. Leibes geweiht habe? Die Meisten entschieden für Nein, weil durch die Taufe Christi im Jordan nicht bloß das Wasser dieses Flusses, sondern alles Wasser als ächte Tauf-Materie geweihet worden *).

Daß man in Bier taufen könne, glaubten Einige dadurch zu beweisen, daß diejenigen, welche vermöge eines Gelübdes fasten müßten, Bier trinken dürften, welches also dem Wasser gleichgestellt werde. Andere unterschieden zwischen den verschiedenen Arten von Bier. Nach dem Clavesius kann kein gehörig gekochtes Bier zur Taufe gebraucht werden, wohl aber dasjenige, von welchem man zu sagen pflege, daß, wenn man es an die Wand gegossen habe, dasjenige, was herabfließe, Wasser sey.

Ob man in Rosen-Wasser taufen dürfe, zweifelten die meisten Doctoren. Ein gemalter Mensch, sagte Joh. Major, ist ein gemalter und kein wirklicher; und so ist Rosen-Wasser Rosen-Wasser, aber kein wirkliches Wasser.

Fleisch- und Fisch-Brühe, oder Butter und Fett, sagen Inguen, Gabriel Biel, Paludanus u. a., taugen nicht zur Taufe, weil sie kein Wasser sind. Der h. Thomas hingegen, Sylvester, Astesanus u. a. waren der Meynung, daß Wasser nicht aufhöre Wasser zu seyn, oder seine Natur nicht verändere, wenn auch Fleisch oder Fische darin gekocht würden. Wenn eine Brühe, setzte Thomas hinzu, so dick sey, daß sie mehr von fremden aufgelösten Körpern, als von Wasser enthalte, so könne man das Wasser geschickt herausziehen, und in einem sol-

*) Daß auch noch jetzt die Idee von einer besondern Heiligkeit des Jordans-Wassers gefunden werde, kann die Taufe des Herzogs von Bordeaux zu Paris im J. 1820, bey welcher eine mit Jordans-Wasser angefüllte Flasche, welches der Vicomte de Chateaubriand aus Palästina mitgebracht hatte, gebraucht wurde, beweisen.

chen Extract von Brühe könne man eben so gut t
als in Wasser, das man aus Schlamm herausge
habe. Major rieth, eine zu dicke Brühe mit einer
rigen Quantität reinen Wassers zu vermischen; un
Summa Angelica verlangt, daß die Brühe weder
noch Butter enthalten dürfe.

Viele Doctoren fragten: ob man in dem Wasse
fen könne, welches aus der Seite des Heila
geflossen? Ohne allen Streit, antworteten die
sten. Denn wenn die Taufe in diesem Wasser ein
worden ist, warum sollte es denn nicht zur Tau
braucht werden können? Andere blieben ungewiß,
das Wasser, welches auf dem Blute schwimme, ode
sogenannte Fleuma, zur Taufe untauglich sey.
auf erwiederte man zuversichtlich, der Evangelist
nicht: es floß Fleuma, sondern Wasser aus der W
Als Moses in der Wüste an den Felsen schlug, floß
ser und nicht Fleuma heraus. Auch aus Christi
also kam Wasser und nicht Fleuma.

Was ist zu thun, so forschte man wißbegierig f
wenn ein Kind das Tauf-Wasser verunre
get? Man muß, antwortete Raymundus, das W
ausgießen, weil es Ezech. XXXVI heißt: und ich

Antwort. Der Urin, sagten sie, ist keine gehörige Materie der Taufe, weil er nicht wahres Wasser, sondern eine Feuchtigkeit ist, die aus dem Ueberflusse der zweyten Verdauung entstehet.

Darf man mit Schnee, Eis, Hagel, Thau, Reif und ähnlichen Feuchtigkeiten taufen? Einige bejahten, Andere verneinten diese Frage, und zwar Letztere aus zwey verschiedenen Gründen. Einige sagten, daß man nicht mit Schnee u. s. w. taufen könne, weil sie dem Wasser nicht gleichartig wären. Andere sahen diese Körper zwar als gleichartig an, erklärten sie aber dennoch für untüchtig zur Taufe, weil sie nicht flüssig oder wirklich abwaschend wären.

Auch in der seltenen Schrift von Guido de monte Rocherii (Manipul. curator. de bapt.), woraus Halder seine meisten Materialien entlehnt und auch Joh. Gerhard (Loc. theol. T. IX. p. 127 ff.) einige Stellen angeführt hat, findet man diese und ähnliche Fragen aus der scholastischen Casuistik.

Selbst nach dem scholastischen Zeitalter haben diese seltsamen Fragen sich nicht ganz verloren. Es wurde Luther zum Vorwurfe gemacht, daß er in seinen Tisch-Reden sich dahin erklärte: daß man im Noth-Falle auch mit Wein, Milch oder Bier taufen könne. Vergl. Bellarmin. de bapt. lib. I. c. 2. Diese gelegentliche Aeußerung aber verdiente um so weniger urgirt zu werden, da Luther in seiner zweyten Tauf-Predigt (Th. VII. ed. Jen. p. 469) sich bestimmt gegen den Gebrauch des Weins, Biers, der Lauge und anderer Dinge, und allein das Wasser, als das von Christus verordnete Element der Tauf erklärt.

Aehnlichen Anstoß erregte es, daß Theod. Beza

op. 2. ad Th. Tilium. Opp. T. III. p. 196 sich äußerte: Desit aqua, et tamen baptismus alicujus differri cum aedificatione non possit: ego certe quovis alio liquore non minus rite quam aqua baptizarim.

Diese Meynung ward von mehrern katholischen und protestantischen Schriftstellern bestritten. S. Bertieri de sacram. p. 494 — 509. Gerhardi Loc. theol. T. IX. p. 128 — 29. Man stellte den Satz fest: Sublata parte essentiali, non potest salva manere totius essentia. Daß Laien taufen dürfen, kann nicht zur Vertheidigung gebraucht werden. Quod Laici in casu extremae necessitatis admittuntur ad baptizandum, in eo nihil agitur contra expressam baptismi institutionem, quia potius nititur id exemplis non contemnendis; sed mutatio aquae in alium quemvis liquorem ipsi institutioni hujus sacramenti repugnat. Aber auch die Reformirten haben Beza's Meynung nie angenommen. In Bucani de baptismo, loc. 47. p. 621 wird gesagt: „Materia externa baptismi est aqua vera, pura, munda et naturalis, et sine discrimine simplex, vulgaris et obvia, non mixta, non medicata, non facta, non stillatitia, nec alius liquor simplex et vulgaris, non oleum, non sanguis, non ignis, non sabulum, aut aliud quodvis elementum." Die luth. Dogmatiker begnügen sich gewöhnlich mit der allgemeinen Bestimmung: Aqua pura, fontana.

Das Concil. Trident. Sess. VII. can. 2. verbietet kategorisch jede andere Tauf-Materie: „Si quis dixerit aquam veram et naturalem non esse de necessitate baptismi, atque adeo verba illa Domini nostri Jesu Christi: nisi quis renatus fuerit etc. ad metaphoram aliquam detorserit, anathema sit." Dieselbe Meynung gilt auch in der orientalischen Kirche, wie man aus Renaudot, Heineccius u. a. ersehen kann.

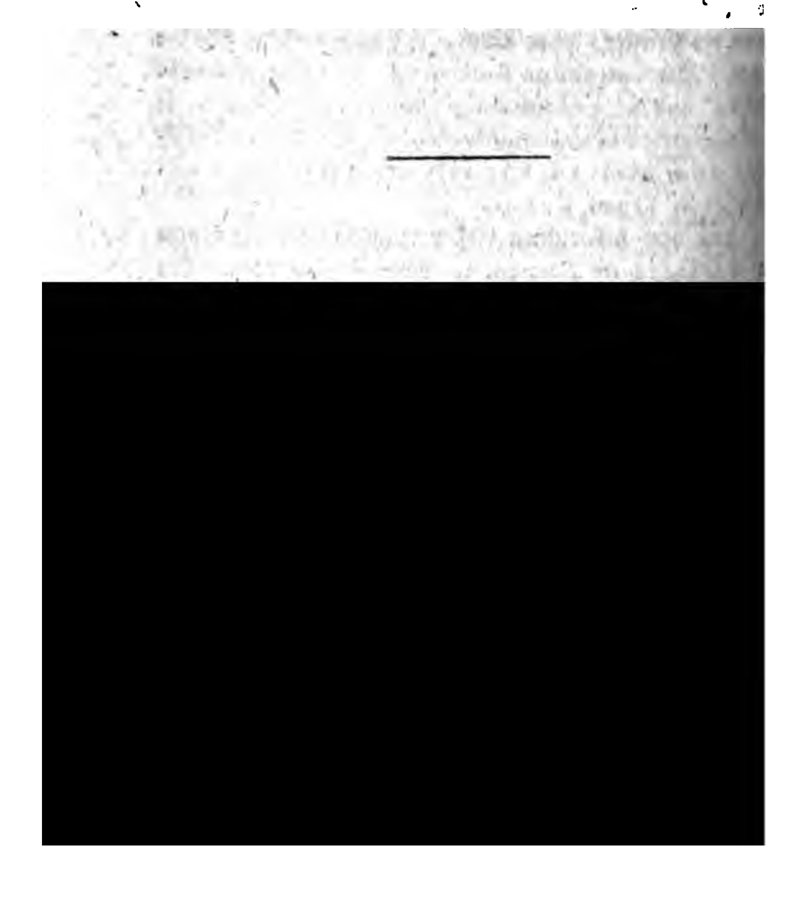
Eine besondere Consecration oder Weihe des Tauf-Wassers wird in der evangelischen Kirche nicht angenommen. Es wird gelehret: daß durch die Einsetzung schon alles Wasser geheiliget sey und daß sich zu einer besondern Weihe weder ein Befehl Christi, noch ein Beyspiel der Apostel und ältesten Kirche finde. Das Exorcisiren des Wassers könne leicht in Aberglauben ausarten und die manichäische Vorstellung, als wenn das Wasser seiner Natur nach böse und unrein sey, begünstigen.

In der katholischen Kirche aber wird streng darauf gehalten. Schon Bonaventura (lib. IV. sent. dist. 3) lehret: quod non de necessitate, sed de congruo requiratur, ut aqua baptismatis sit prius sanctificata a presbytero, und er erklärt es für eine Tod-Sünde, wenn der Priester, ohne Noth, mit ungeweihtem Wasser taufe. Der Catechism. Roman. (p. 308) schreibt vor: Aqua, qua ad baptismum utimur, prius paranda et addito mystice benedictionis oleo consecranda est, idque non nisi in Vigiliis Paschae et Pentecostes fieri debet.

Aus dem historischen Gesichtspunkte wird die Sache in Bertieri de Sacram. p. 508 — 509 vorgestellt: „Quamvis urgente necessitatis casu in qualibet naturali aqua baptismum administrare licitum est: nihilominus Minister sacramentum conferens curare debet, ut aquam Sabbato sancto vel in Pentecostes pervigilio benedictam adhibeat; cujus benedictionis usus per orationes, et chrismatis admixtionem valde antiquus est in ecclesia *). Eam enim com-

*) Man muß sich wundern, daß sich der Verfasser nicht auch auf Tertull. de bapt. c. 4: invocato Deo berufen hat. Eben so wenig hat er von Constitut. Apost. lib. VII. c. 43 (wo eine vollständige Benedictions-Formel mitgetheilt wird) Gebrauch gemacht.

memorant S. Cyprianus epist. ad Januar. et in lib. d Spir. S., S. Gregor. Nyssen. orat. de bapt., auctor d eccles. Hierarch. c. 2. aliique plures. Vid. Jo Grancolas l'ancien Sacramentaire de l'Eglise. P. II p. 69 seqq. Hoc tamen leve occurrit Graecam inter et Latinam ecclesiam discrimen, quod haec bi tantum in anno, Graeca vero singulis vicibus, quibus Sacramentum hoc administrare debet aquam benedicat. Quam benedictionem ideo fieri arbitror, ut ecclesia ostendat, Christum suae carnis contactu baptismatis aquas sanctificasse, tum, ut veluti sub Catechumeni oculis admirabilem hujus Sacramenti effectum ponat; illeque ad discat, quanta illud prosequi debeat veneratione."



Neuntes Kapitel.

Von der Form der Taufe.

Ioach. Hildebrand: Rituale baptismi veteris. Helmst. 1699. 4.

Edm. Martène de ritibus antiq. eccl. lib. I.

Ioh. Vicecomitis de ritib. vet. eccl. circa bapt. lib. IV. c. 7 seqq.

Henr. Pontani Dissertatt. de ritu mersionis in sacro bapt. Trajecti 1705. 4.

Io. Gill: The ancient mode of baptizing by Immersion etc. Lond. 1726. 8.

G. Ge. Zeltner: de mersione in baptismo apostolica larga perfusione instauranda. Altd. 1720. 1725. 4.

[illegible] Ge. Schwarz: Cerimoniae nonnullae et Formulae a veterum manumissione ad baptismum translatae. Altd. 1738. 4.

[illegible] Bartholini dissert. de baptismo per adspersionem legitime administrato. Havniae 1557. 4.

[illegible] G. Clugii comment. de usu formulae, qua interrogamus infantes ante sacram lotionem de fide. Viteb. 1734. 4.

[illegible] C. Schubert de ritibus primitivae eccl. I. baptismalibus. [illegible] 1674. 4.

[illegible] Ge. Walch de ritibus baptismalibus saec. II. Jen. 1749. 4.

Zur Form der Taufe (forma baptismi) gehöret: 1) Die Art und Weise, wie der Täufling das sichtbare Element der Taufe, das Wasser, empfängt. 2) Die Formel, womit diese Handlung von Seiten desjenigen, welcher sie verrichtet, begleitet wird. In Ansehung beyder Punkte gab es von den ältesten Zeiten her Verschiedenheit der Meynung und des Gebrauchs; und noch bis auf den heutigen Tag bestehet hierin ein Unterschied zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche, welcher aber, da er bloß etwas Rituelles betrifft, nicht von der Erheblichkeit ist, daß er im Wesen der Taufe etwas verändern könnte. Es ist daher auch von den Einsichtsvolleren in beyden Kirchen nie für fundamental erklärt worden, obgleich bis jetzt keine Kirche Ursache gehabt hat, von dem Ritus ihrer Vorfahren abzuweichen. Nur der Sache Unkundige oder unbesonnene Zeloten konnten auf Dinge einen besonderen Werth legen, welche ihrer Natur nach unter die an sich gleichgültigen Dinge (ἀδιάφορα) zu rechnen sind.

I.

Vom Ritus des Untertauchens.

Daß der Ritus des Untertauchens (ritus immersionis) in der alten Kirche die gewöhnlichste Tauf-Art gewesen sey, kann nicht geläugnet werden, und selbst die eifrigsten Vertheidiger der Adspersion müssen eingestehen, daß dieselbe in den ältesten Zeiten nur als Ausnahme und Noth-Fall vorkomme.

Da dieß eine ausgemachte Sache ist, so würde es ohne Nutzen seyn, die zahlreichen Zeugnisse für das Untertauchen aus allen Perioden und Jahrhunderten anzuführen. Man findet sie auch, außer mehrern älteren Schriftstellern, in Brenner's geschichtl. Darstellung der Verrichtung der Taufe u. s. w. 1818. S. 1—70

iterum, et Spiritus Sancti, et mergat tertio. Eben so der Ordo Romanus I. in Mabillon Mus. Ital. T. II. Ja, selbst das Rituale Romanum (seit 1614 von Paul V. eingeführt), welches eine „trina fusio super caput infantis in modum crucis" vorschreibt, erwähnt doch noch des Untertauchens, sowohl bey Kindern als Erwachsenen. Die eigenen Worte in dem Ord. bapt. parvul. sind: „Ubi est consuetudo baptizandi per immersionem, sacerdos accipit infantem, et, advertens ne laedatur, caute caput ejus immergit, et trina mersione baptizat, et semel tantum dicit: Ego te etc. In dem Ordo bapt. adult. aber heißt es: In ecclesiis autem, ubi baptismus fit per mersionem, sive totius corporis, sive capitis tantum, sacerdos accipiat electum per brachia prope humeros, et superiore parte corporis nudatum, reliqua honeste contectum, ter illum vel caput ejus mergendo baptizet sub trina mersione, S. Trinitatem semel tantum invocando."

3.

Dieses Nachlassen des Untertauchens beziehet sich wahrscheinlich nicht sowohl „auf die Vergangenheit" (wie Brenner S. 66 erinnert), als vielmehr auf die Sitte der Mailändischen Kirche, welche die Immersion stets vertheidigt und beybehalten hat. Sie hat sich darüber Act. Mediolan. P. IV. Sacrament. Ambros. rubr. gen. de modo ministrandi bapt. selbst so erklärt: „Ministratur baptismus triplici modo: immersione, infusione aquae et aspersione. Sed immersionis modus cum antiquissimi in S. Dei ecclesiae instituti ritusque sit, idemque in ecclesia Ambrosiana perpetuo retentus: ab ea mergendi consuetudine recedi non licet, nisi imminens mortis periculum instet, tumque vel aquae infusione vel aspersione ministrabitur, servata illa stata baptizandi forma.

Die Vorschriften über die Verrichtung dieses Actes sind folgende: „Id parochus mergendo servabit, ut ab

ziemlich vollständig gesammelt. Es mag daher genug seyn, hier auf einige Punkte, welche bey diesem Ritus von besonderer Wichtigkeit zu seyn scheinen, aufmerksam zu machen.

1.

Es ist eine unrichtige Vorstellung, wenn man glaubt, das Untertauchen sey nach Einführung der Kinder-Taufe abgeschafft worden. Es ist Thatsache, daß letzteres schon im VI Jahrhundert allgemein war, während ersteres bis ins dreyzehnte und vierzehnte Jahrhundert fortbestand, ja, genau genommen, niemals förmlich abgeschafft wurde. Sieht man auf die Natur der Sache, so werden sich bey der Taufe der Erwachsenen mit mehr Gründe für das Begießen oder Besprengen, als für das Untertauchen, beybringen lassen. Ein Hauptgrund würde die Unschicklichkeit des Untertauchens und die Verletzung der Schamhaftigkeit beym weiblichen Geschlechte seyn. Ferner kam die größere Schwierigkeit in Hinsicht des Lokals und der Verrichtung im Betracht. Der Scholastiker Duns Scotus (Comment. in IV sentent. dist. 3. qu. 4. führt einen Fall an: Excusari potest minister a trina immersione, ut si minister sit impotens, et sit unus magnus rusticus, qui debet baptizari, quem nec potest immergere, nec elevare. Dergleichen Fälle mußten ziemlich häufig vorkommen. Alle diese Schwierigkeiten fielen dagegen bey der Kinder-Taufe hinweg; und man kann sich daher allerdings darüber wundern, daß nicht in der Zeit vom II - Jahrhundert die Adspersion allgemeiner Gebrauch wurde.

2.

Das Sacramentarium Gregor. M. (in Muratori Liturg. Rom. vet. T. II.) schreibt noch vor: Baptizet sacerdos sub trina mersione, tantum S. Trinitatem semel invocans, ita dicendo: Baptizo te in nomine Patris, et mergat semel, et Filii, et mergat

iterum, et Spiritus Sancti, et mergat t
Eben so der Ordo Romanus I. in Mabillon M
T. II. Ja, selbst das Rituale Romanum (sei
von Paul V. eingeführt); welches eine „trina fusi
caput infantis in modum crucis" vorschreibt, e
doch noch des Untertauchens, sowohl bey Kind
Erwachsenen. Die eigenen Worte in dem Ord
parvul. sind: „Ubi est consuetudo baptizandi p
mersionem, sacerdos accipit infantem, et,
tens ne laedatur, caute caput ejus immergit,
mersione baptizat, et semel tantum dicit: Ego
In dem Ordo bapt. adult. aber heißt es: In e
autem, ubi baptismus fit per mersic
sive totius corporis, sive capitis tantum, sacer
cipiat electum per brachia prope humeros, et su
parte corporis nudatum, reliqua honeste cont
ter illum vel caput ejus mergendo baptizet su
mersione, S. Trinitatem semel tantum invocan

8.

Dieses Nachlassen des Untertauchens bezieh
wahrscheinlich nicht sowohl „auf die Vergangenhei
Brenner S. 66 erinnert), als vielmehr auf d
der Mailändischen Kirche, welche die Im

ea parte fontis baptismalis stet, ubi directo obtutu orientem spectet. In immersione hoc servabit, ut infantis latera manu utraque firmiter excipiens, illius supini occiput ter mergat, primo dicens: in nomine Patris; iterum, et Filii; tertio, et Spiritus S. Qua in immersione animadvertet, ut, dum mergit, infantem ne laedat, at aqua vere illius occiput immersione tangat" u. s. w. Auch noch eine Provinzial-Tauford- nung aus dem Anfange des XVII Jahrhunderts (Sacra institutio baptizandi. Cadomi 1614) verordnet bloß das Untertauchen: Baptizet sacerdos infantem sub trina immersione. Er soll sprechen: Ego te baptizo in nomine Patris †, et mergat semel, et Fi†lii, et mergat iterum, et Spiritus † Sancti, et mergat tertio. Auch die ältern Schriftsteller erklären beyde Tauf-Arten für gültig und schließen die immersio keines- weges aus, wie aus Steph. Duranti de ritib. eccl. cath. lib. I. c. 19 p. 154 seqq. zu ersehen ist.

4.

Auch in der evangelischen Kirche fand das Untertauchen nicht nur gleich anfangs, sondern auch späterhin Vertheidiger. In Luther's Sermon vom Sacrament der Taufe (Werke von Walch Th. X. S. 2593) heißt es: „Und wiewohl an vielen Orten der Brauch nimmer (nicht mehr) ist, die Kinder in die Taufe gar zu stoßen und zu tauchen, sondern sie allein mit der Hand aus der Taufe begeußt: so sollt' es doch so seyn und wäre recht, daß man nach Laut des Wörtleins (Taufe) das Kind, oder jeglichen, der getauft wird, ganz hinein in's Wasser senkte und täufte, und wieder heraus- zöge — — — — Darum sollt' man der Bedeutung genug thun, und ein recht vollkommenes Zeichen geben." Auch in Martin Luthers Bedenken und Rath an Henr. Genesium, Pfarrherrn zu Ichtershausen, wie eine Jüdin soll getauft werden a. 1530 (Th. X. S. 2637) äußert er sich so: „So viel aber die öffentliche Taufe be-

Indeß findet man doch auch Fälle, daß das einmalige Untertauchen für hinlänglich erklärt wurde. Da die Arianer in Spanien das dreymalige Untertauchen als Beweis ihrer Vorstellung von einer dreyfachen Gradation in der Gottheit brauchten, so trug die katholische Geistlichkeit dieses Landes Bedenken, diese Sitte länger mit den Häretikern gemein zu haben. Doch wollte Leander, Bischof von Sevilla, hierin nichts eigenmächtig beschließen und provocirte daher in seinem und der übrigen span. Bischöfe Namen auf ein Gutachten Gregor's d. Gr. (Gregor. M. epist. lib. I. ep. 41). Dieses fiel nun dahin aus: De trina mersione baptismatis, nil responderi verius potest, quam quod ipsi sensistis: quod in una fide nihil afficit sanctae ecclesiae consuetudo diversa. Nos autem quod tertio mergimus, triduanae sepulturae sacramenta signamus, ut dum tertio infans ab aquis educitur, resurrectio triduani temporis exprimatur. Quod si quis forte etiam pro summae trinitatis veneratione aestimet fieri, neque ad hoc aliquid obsistit, baptizando semel in aquis mergere; quia dum in tribus personis una substantia est, reprehensibile esse nullatenus potest, infantem in baptismate in aquam vel ter, vel semel immergere, quando et in tribus mersionibus personarum trinitas, et in una potest divinitatis singularitas designari. Sed quia nunc hucusque ab haereticis infans in baptismate tertio mergebatur, fiendum, quod vos esse non censeo: ne dum mersiones enumerant, divinitatem dividant: dumque quod faciebant, faciunt, se morem nostrum vicisse glorientur. Dennoch blieben die Meynungen darüber, ob man, der Arianer wegen, von der alten Regel abweichen dürfe, getheilt. Das Concil. Toletan. IV. a. 633. can. 5. wiederholte daher Gregor's Entscheidung und setzte fest: Propter vitandum schismatis scandalum, vel haeretici dogmatis usum, simplam teneamus baptismi mersionem, ne videantur apud nos,

dehinc ter mergitamur. Daß es zwar nicht in dem N. T. verordnet, aber schon von den Aposteln eingeführt sey, lehren Basil. M. de Spir. S. c. 27. und Hieronym. adv. Lucif. c. 4: Multa alia, quae per traditionem in ecclesiis observantur, auctoritatem sibi scriptae legis usurpaverunt, velut in lavacro ter caput mergitare. Derselbe sagt auch Comment. in Ephes. IV. zur Erklärung: Ter mergimur, ut Trinitatis unum appareat sacramentum, et non baptizamur in nominibus patris, filii et spiritus s., sed in uno nomine, quod intelligitur Deus. — — Potest et unum baptisma dici, quod licet ter baptizeris propter mysterium Trinitatis, tamen unum baptisma reputetur. Vgl. Ambros. de sacram. lib. II. c. 7.

Andere Kirchenväter finden in der trina mersio eine besondere Beziehung auf Tod, Begräbniß und Auferstehung Jesu Christi. So Cyrill. Hierosol. catech. mystag. II. c. 4. Gregor. Nyssen. de bapt. Chr. T. III. p. 372. Athanas. de parabol. scr. quest. 94. Am stärksten drückt es Leo M. ep. IV ad episc. Sic. c. 3 aus: Sepulturam triduanam imitatur trina demersio, et ab aquis elevatio resurgentis ad instar est de sepulcro. Beyde Bedeutungen fasset der unter dem Namen des Augustinus im Decreto Gratiani de consecr. distinct. IV. c. 78 angeführte Schriftsteller zusammen: Postquam vos credere promisistis, tertio capita vestra in sacro fonte demersimus. Qui ordo baptismatis duplici mysterii significatione celebratur. Recte enim tertio mersi estis, qui accepistis baptismum in nomine sanctae Trinitatis. Recte tertio mersi estis, qui accepistis baptismum in nomine Jesu Christi, qui die tertia resurrexit a mortuis. Illa enim tertio repetita demersio typum Dominicae exprimit sepulturae, per quam Christo consepulti estis in baptismo, et cum Christo resurrexistis in fide: ut peccatis abluti in sanctitate virtutum Christum imitando vivatis.

Indeß findet man doch auch Fälle, daß das ei
lige Untertauchen für hinlänglich erklärt
Da die Arianer in Spanien das dreymalige Un
chen als Beweis ihrer Vorstellung von einer drey
Gradation in der Gottheit brauchten, so trug die k
sche Geistlichkeit dieses Landes Bedenken, diese Sit
ger mit den Häretikern gemein zu haben. Doch
Leander, Bischof von Sevilla, hierin nichts eigenn
beschließen und provocirte daher in seinem und der
span. Bischöfe Namen auf ein Gutachten Gregor
Gr. (Gregor. M. epist. lib. I. ep. 41). Dies
nun dahin aus: De trina mersione baptismati
responderi verius potest, quam quod ipsi sensistis:
in una fide nihil afficit sanctae ecclesiae consuetu
versa. Nos autem quod tertio mergimus, tri
sepulturae sacramenta signamus, ut dum tertio
ab aquis educitur, resurrectio triduani tempor
primatur. Quod si quis forte etiam pro summ
nitatis veneratione aestimet fieri, neque ad h
quid obsistit, baptizando semel in aquis mergere
dum in tribus personis una substantia est, repre
bile esse nullatenus potest, infantem in baptism
aquam vel ter vel semel immergere, quando

qui *tertio mergunt*, Haereticorum probare adsertionem, *dum sequuntur* et morem. Et ne forte cuique sit dubium hujus simpli mysterium sacramenti, videat in eo mortem et resurrectionem Christi significari: nam in aquis mersio, quasi in infernum descensio est, et rursus ab aquis emersio, resurrectio est. Item videat in eo unitatem divinitatis, et trinitatem personarum ostendi: unitatem, dum semel immergimus; trinitatem, dum nomine patris, et filii, et spiritus s. baptizamus. Auch teutsche und französische Synoden erklärten unam mersionem für gültig; und Gerson (Summa theol. lib. IV.) giebt die Erklärung: Quoties debet puer immergi? Resp. secundum consuetudinem ecclesiae vel semel, propter unitatem divinae essentiae, vel ter., propter trinitatem personarum. Für beydes erklärt sich auch Steph. Durantus de ritib. eccl. cath. lib. I. c. 19. p. 154—55.

Doch waren die Meynungen hierüber keinesweges einstimmig. Manche fanden es ganz unzulässig und unwürdig, daß man durch den Mißbrauch der Häretiker zur Abänderung eines uralten, guten Gebrauchs bestimmt werden sollte. Dieß ist die Ansicht von Walafried Strabo (de offic. eccl. c. 26): Quae singularis mersio, quamvis tum ita Hispanis complacuit, dicentibus, trinam mersionem ideo vitandam, quia Haeretici quidam dissimiles in Trinitate substantias dogmatizare soliti sunt, ad consubstantialitatem sanctae Trinitatis designandam: tamen antiquior usus praevaluit et ratio supra dicta. Si enim omnia deserimus, quae Haeretici in suam perversitatem traxerunt, nihil nobis restabit; cum illi in ipso Deo errantes, omnia, quae ad ejus cultum pertinere visa sunt, suis erroribus quasi propria adplicarint. Dieser richtige Grundsatz ist auch meistentheils, wenigstens bey der Adspersion, angenommen worden.

c. 9.) bestimmt: Non nudentur infantes, dum offerun
Baptizandi, prorsus denudari, praesertim ve
dis partibus, id quod a plerisque studiose fieri int
gimus, ad ipsorummet confusionem. Das Rit
Roman. ord. bapt. adult. verlangt bloß: Aperto ca
et laxatis a collo vestibus — — Superiore parte cor
ris nudatum, reliqua honeste contectum. Das
tuale Argentorat. führt, außer der Anständigkeit
Schaamhaftigkeit, auch noch die Rücksicht auf die Gesu
heit an: Non toto corpore exuatur infans, et pro
modestiam servandam, et ne aëris injuria vel contre
tione suscipientium aliquo modo laedatur."

In der evangelischen Kirche herrscht dieselbe Pra

II.

Der Ritus des Begießens oder Be-sprengens.

In der abendländischen Kirche ist, obgleich ers
spätern Zeiten und durch kein eigentliches Kirchen-Ge
der sonst gebräuchliche Ritus des Untertauchens fa
abgeschafft und der ritus adspersionis dagegen allgem
angenommen worden. Und zwar stimmen sämmtliche
cidentalische Kirchen-Partheyen darin überein, daß di
Punkt nicht zum Wesen der Taufe gehöre, sondern
ἀδιάφορον sey.

Hierin aber stehet die morgenländische K
che in offenbarer Opposition. Sie hat nicht nur
alte Sitte der Immersion unverändert beybehalten,
dern sie erklärt auch dieselbe für so wesentlich, daß sie
nach abendländischer Weise ertheilte Taufe für keine g
tige anerkennen und daher häufig den Tauf-Act wieder
len will. Die Zeugnisse hierüber findet man in Leo
Allatii de eccl. occid. et orient. cons. lib. III. c.
§. 4.; in den Actis et script. Theol. Wirtemberg.
Patriarch. Constant. Jerem. p. 68. p. 288 seqq. und

hen Prinzessin durch Cyriacus, worüber es in Su-
. Sanct. d. 16 Jan. heißt: Catechizavit eam et
qua deposuit eam nudam in concham ar-
a. Bey der solennen Taufe zu Antiochien, von
Chrysostomus (Epist. I. ad Innocent.) berich-
ſie durch Bewaffnete gestört wurde, mußten die
ntkleideten Weiber schleunigst entfliehen: *Καὶ
ς τῶν εὐκτηρίων οἴκων πρὸς τὸ βάπτισμα
ἀμεναι κατ' αὐτὸν τὸν καιρὸν γυμναὶ ἔφυ-
ὸ τοῦ φόβου τῆς χαλεπῆς ταύτης ἐφόδου·
ν πρέπουσαν γυναιξὶν εὐσχημοσύνην συγχω-
ι περιθέσθαι.*
nn alles dieß, bemerkt Brenner (geschichtliche
S. 24), jetzt unanständig scheinet, so nahm die
alt und Unschuld der ersten Christen hieran keinen
Man hatte nur Einen Sinn, den für die Wich-
d Heiligkeit des Geheimnisses, der alles, was
enschliches vorging, in demselben Lichte der Hei-
hauete." Daß späterhin die alte Unschuld und
er Christen schon sehr verschwunden sey, hat der
ss selbst bemerkt. Schon Athanasius (epist.
od. Opp. T. I. p. 946) spricht von scandalösen
n, welche in dem Tauf-Hause vorfielen. Auch
schon frühzeitig auf Erhaltung der Anständig-
rch bedacht, daß man Männer und Weiber abge-
aufte. Vgl. Vossius de bapt. Disput. I. p.
i. Auch war das Hauptgeschäfte der Diako-
(welchen übrigens die Ertheilung der Taufe ver-
r; s. oben) bey der Taufe der Weiber zu assisti-
lles, was den Wohlstand betraf, zu besorgen.
Fortgange der Zeit hatte sich dieß verändert. Da
t mehr den ganzen Körper, sondern bloß den
ntauchte, so war die völlige Entkleidung nicht
hwendig. Auch bey der Taufe der Kinder ward
Entblößung des Kopfes und Halses beschränkt.
node zu St. Omer (Concil. Audomar. a. 1583.

à la tradition dogmatique et rituelle du Christiani
primitif. Elle seule a conservé le sens profond a
que les formes imposantes du sacrement initiatoire,
l'on n'a qu'à lire dans les annales des premieres siè
la description des cérémonies baptismales, par les q
les devaient passer les Catechumènes, pour être fra
de leur parfaite identité avec nos rits actuels.“

Hierauf folgt ein Angriff auf Herrn de Chate
briand, welcher in dem Werke: Génie du Chris
nisme Vol. I. die Taufgebräuche der alten Kirche g
richtig beschrieben, aber sich wohl gehütet habe, zu
merken, daß man schon längst aufgehört habe, sie zu
obachten. Da man bey dem Verfasser keine Unbeka
schaft mit der Sache voraussetzen dürfe, so müsse
dessen Aufrichtigkeit und Wahrheitliebe bezweifeln.

Es ist wirklich auffallend, wie dieser griechische
gorismus mit der occidentalischen Liberalität contras
Im Abendlande hat man die Immersion nie abgesch
und für ungültig erklärt, sondern man hat sich nur be
gen gesehen, einen dem Alterthume ebenfalls nicht fr
den, eben so bedeutungsvollen und in vieler Hinsicht
den Täufling angemessenern Ritus vorzuziehen.
hat die orientalische Kirche, weil sie es für besser h
hierin und in einigen andern die Tauf-Form betreffen
Punkten keine Abänderung zu machen, niemals verdam
und die von ihr ertheilte Taufe für ungültig erklärt.
ist selbst in den Zeiten der ärgsten Zwietracht gesche
und jeder Versuch, die Rechtmäßigkeit der griechisc
Taufe anzufechten, ist sofort gemißbilliget worden.
Albertus M. in IV Sent. distinct. 3. quaest 2. be
Papst Alexander III., daß einige Personen in Dalma
welche nach griechischem Ritus getauft waren, von ne
getauft werden sollten. Er nahm aber, als ihm die
che deutlicher gemacht wurde, diesen Befehl zurück
gab dadurch ein Beyspiel von richtiger Einsicht und
leranz, wie man es in der griechischen Kirche nicht fin

strophan. Critopuli Confess. c. VII. p. 86. Vgl. Christ. Angeli enchirid. de statu hodiern. Graecor. c. XXIV. Man nennet die Abendländer spottweise besprengte Christen, und verlangt die Wieder-Taufe derselben, wenn sie zur orthodoxen Kirche übertreten wollen. S. Olearii Persian. Reisebeschreibung S. 172. und Walch's Einleit. in die Rel. Streitigk. außer der ev. luth. Kirche. Th. V. S. 476—81. Daß dieß aber nicht bloß in früherer Zeit die Meynung der griechischen Dogmatiker und Liturgen war, sondern auch jetzt noch von aufgeklärten Vertheidigern dieser Kirche behauptet wird, kann man unter andern aus Alex. de Stourdza Considérations sur la doctrine et l'esprit de l'Eglise orthodoxe. Stuttg. 1816. 8. p. 83—89 ersehen.

Die wider die abendländische Kirche erhobene Anklage lautet p. 87 also: „Le caractère distinctif de l'institution du baptême est l'immersion, βάπτισμα, qu'on ne saurait omettre, sans detruire le sens mystérieux du sacrement, et sans contredire en même tems la signification étymologique du mot, qui sert à le désigner."

„L'eglise d'Occident s'est donc écarté de l'imitation de Jésus Christ, elle a fait disparaitre toute la sublimité du signe extérieur; enfin elle commet un abus de mots et d'idées, en pratiquant le baptème par aspersion, dont le seul énoncè est déjà une contradiction derisoire. En effet le verbe βαπτίζω — immerge — n'a qu'une seule acception. Il signifie littéralement et perpetuellement plonger. Baptême et immersion sont donc identiques, et dire: baptême par aspersion, c'est comme si l'on disait immersion par aspersion, ou tout autre contresens de la même nature."

Qui pourrait après cet aperçu, refuser son assentiment, ou hésiter de rendre hommage à la sage fidelité de notre église, toujours invariablement attachée

à la tradition dogmatique et rituelle du Christianisme primitif. Elle seule a conservé le sens profond ainsi que les formes imposantes du sacrement initiatoire, et l'on n'a qu'à lire dans les annales des premieres siécles, la description des cérémonies baptismales, par les quelles devaient passer les Catechumènes, pour être frappé de leur parfaite identité avec nos rits actuels."

Hierauf folgt ein Angriff auf Herrn de Chateaubriand, welcher in dem Werke: Génie du Christianisme Vol. I. die Taufgebräuche der alten Kirche zwar richtig beschrieben, aber sich wohl gehütet habe, zu bemerken, daß man schon längst aufgehört habe, sie zu beobachten. Da man bey dem Verfasser keine Unbekanntschaft mit der Sache voraussetzen dürfe, so müsse man dessen Aufrichtigkeit und Wahrheitliebe bezweifeln.

Es ist wirklich auffallend, wie dieser griechische Rigorismus mit der occidentalischen Liberalität contrastirt! Im Abendlande hat man die Immersion nie abgeschafft und für ungültig erklärt, sondern man hat sich nur bewogen gesehen, einen dem Alterthume ebenfalls nicht fremden, eben so bedeutungsvollen und in vieler Hinsicht für den Täufling angemessenern Ritus vorzuziehen. Man hat die orientalische Kirche, weil sie es für besser hielt,

?ailändische Kirche, in Rom's Nachbarschaft, Immersion stets beybehalten, ohne deswegen für ch oder schismatisch erklärt zu werden.

? ist freylich auf den ersten Blick imponirend genug, der Verfasser p. 89 pathetisch ausruft: „Qu'à ?-qu'il est, près de soixante millions de tiens, administrent encore le baptême, à l'in-le celui de Jesus Christ, des Apôtres, et selon les itions de la primitive église!“ Aber man überzeugt ?, daß der Verfasser besser gethan hätte, sich nicht iese Zahl-Autorität zu berufen. Denn man wird Sechzig Millionen Immersions-Christen sogleich ihr Einhundert und Funfzig Millionen ?ons-Christen (in Europa, Amerika und Asien) ?stellen! Und wer möchte diesen ihre evange-?eyheit streitig machen und ihnen zumuthen, sich ?r Minderzahl in einem ἀδιάφορον zu richten? ?arf auch nicht vergessen, daß der Adspersions-Ri-?st in solchen Kirchen-Systemen angenommen ist, ?onst so eifrig bemüht sind, die alte Kirche ?uster zu nehmen. Dieß ist der Fall bey der evan-?chen Kirche überhaupt, und bey der bischöfli-Kirche in England insbesondere, welche doch ge-?ht im Rufe der Neuerungs-Sucht stehet *).

?er man möchte die Vertheidiger des griechischen Ritus wohl fragen: ob derselbe in der Art und

---

?der Schrift von John Floyer: On cold bathing (vom ?m Bade) wird p. 50 gemeldet, daß die englische Kirche das ?rtauchen bis zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts bey-?ten, von der Zeit aber in die Besprengung (adspersion) ?andelt habe, weil man befürchtete, das kalte Wasser sey ?Gesundheit schädlich. Nachher ist die Besprengung von der ?ocation (d. h. dem National-Concil zu Hamptoncourt) ge-?t worden. In der ersten Liturgie vom J. 1547 ist noch ? dreymaliges Untertauchen des Täuflings befohlen, ?s dieser nicht schwach sey. Vgl. Alberti's Briefe über

Christo in mortem ipsius baptizari (Rom. VI, 3), ac veterem nostrum hominem in baptismo submergi (v. 6), ita quoque adspersio significare potest, nos Christi sanguine in baptismo adspergi (1 Petr. I, 2.) et ab omni peccato mundari (1 Joh. I, 8.). Adfusio significare potest, Spiritum S. opulenter in nos effundi (Tit. III, 5). 4) Ut immersionis typus quaeri potest in diluvio, ita adspersionis atque adfusionis typi praecesserunt in adspersione per sanguinem sacrificiorum, in lotionibus Leviticis, in Naamanis ablutione" etc.

2) Wenn auch bey den im N. T. vorkommenden Tauf-Fällen die Abspersion oder Abfusion nicht bewiesen werden kann, so läßt sich doch bey einigen auch die Immersion nicht beweisen; ja, sie dürfte nicht einmal ganz wahrscheinlich seyn. Schon die Apostg. X, 47. 48. und Apostg. XVI, 32. 33. erwähnten Haus-Taufen dürften einer immersio totalis nicht recht günstig seyn; noch weniger aber die große Tauf-Handlung in Jerusalem, Apostg. II, 41, wo in Einem Tage bey dreytausend Personen getauft wurden. Auf jeden Fall aber gilt die schon Denkwürdigk. Th. IV. S. 116—119 gemachte Bemerkung: daß auf die Tauf-Administration selbst im N. T., besonders vom Apostel Paulus, kein großes Gewicht gelegt wird, und daß man daher gewiß auch die Abspersion als zulässig erklärt haben würde.

3) Die in der ältesten Geschichte erzählten Abspersions-Fälle waren allerdings Noth-Taufen; allein sie waren ziemlich häufig, und dienten in der spätern Zeit dazu, diesem Ritus Gültigkeit zu verschaffen. Einer der merkwürdigsten Fälle ist das, was Cyprianus epist. LXXVI (ed. Oberth. Vol. I. p. 279 — 80) berichtet: Quaesisti etiam, fili carissime, quid mihi de illis videatur, qui in infirmitate et languore gratiam Dei consequuntur, an habendi sint legitimi Christiani, eo quod aqua salutari non loti sint, sed per-

doch aus dem Grunde kein so großes Gewicht darauf zu legen seyn, weil es eine symbolische Handlung ist, wobey es nicht auf Buchstäblichkeit, sondern auf Sinn, Bedeutung und Zweck ankommt *). Sonst müßte man ja auch auf der immersio totalis i. e. totius hominis bestehen. Und doch hat man sich in der Regel damit begnügt, bloß den Kopf unter- oder vielmehr einzutauchen und dadurch den ganzen Menschen zu symbolisiren. Die communio privata wird ja ebenfalls gestattet und [illegible] erklärt, obgleich sie zunächst und buchstäblich eine contradictio in adjecto enthält.

In Gerhard's Loc. theol. T. IX. p. 146 heißt es hierüber ganz richtig: Quod ad mersionis significationem attinet, dicimus: 1) Baptismum non esse propter hanc vel illam significationem institutum, sed ut sit efficax medium, per quod Spiritus S. hominem regeneret, ac renovet. 2) Hanc operationem Spiritus S. perficit atque hunc finem adsequitur per salutare baptismi lavacrum, sive homo baptizandus toto corpore immergatur, sive aqua eidem adfundatur. 3) Nec tamen repugnamus, quo minus concinnae quaedam significationes baptismi excogitentur, modo baptismus agnoscatur efficax regenerationis et renovationis lavacrum. Tales autem significationes non solum in immersione, sed etiam adspersione aquae locum habent. Ut mersio significare potest, nos cum

---

mundanda in re oeconomica et alias, ceu non solum e sacris, verum etiam e profanis abunde inclarescit.

*) In Paulus Commentar Th. III. S. 920 wird zu Matth. XXVIII, 19 richtig bemerkt: „War nun gleich der ursprüngliche Ritus ein Untertauchen, so band doch Jesus gewiß an die äußere Form der Ceremonie so wenig die Hauptsache, daß unter Umständen, wo das Untertauchen Unbequemlichkeiten hat, er ohne Zweifel ein Eintauchen oder ein Abwaschen zu substituiren leicht erlauben würde, in sofern dabey das Symbolische immer noch Statt hat."

Christo in mortem ipsius baptizari (Rom. VI, 3), veterem nostrum hominem in baptismo submergi (v ita quoque adspersio significare potest, nos Ch sanguine in baptismo adspergi (1 Petr. I, 2.) e omni peccato mundari (1 Joh. I, 8.). Adfusio si ficare potest, Spiritum S. opulenter in nos effi (Tit. III, 5). 4) Ut immersionis typus qu potest in diluvio, ita adspersionis atque adfusi typi praecesserunt in adspersione per sanguinem sa ficiorum, in lotionibus Leviticis, in Naamanis al tione" etc.

2) Wenn auch bey den im N. T. vorkommen Tauf-Fällen die Absperſion oder Abfuſion nicht bewi werden kann, ſo läßt ſich doch bey einigen auch die ! merſion nicht beweiſen; ja, ſie dürfte nicht einmal wahrſcheinlich ſeyn. Schon die Apoſtg. X, 47. 48. Apoſtg. XVI, 32. 33. erwähnten Haus-Taufen dür einer immersio totalis nicht recht günſtig ſeyn; noch niger aber die große Tauf-Handlung in Jeruſalem, Ap II, 41, wo in Einem Tage bey dreytauſend Perſ getauft wurden. Auf jeden Fall aber gilt die ſchon D würdigk. Th. IV. S. 116—119 gemachte Bemerk daß auf die Tauf-Adminiſtration ſelbſt im N. T., be

usi; qua in parte nemini verecundia et modestia nostra praejudicat, quo minus unusquisque quod putat, sentiat, et quod senserit, faciat. Nos, quantum concipit mediocritas nostra, aestimamus in nullo mutilari et debilitari posse beneficia divina, nec minus aliquid illic posse contingere, ubi plena et tota fide et dantis et sumentis accipitur, quod de divinis muneribus hauritur. Neque enim sic in sacramento salutari delictorum contagia, ut in lavacro carnali et saeculari sordes cutis et corporis abluuntur, ut aphronitis et ceteris quoque adjumentis, et dolio et piscina opus sit, quibus ablui et mundari corpusculum possit. Aliter pectus credentis abluitur, aliter mens hominis per fidei merita mundatur. In sacramentis salutaribus necessitate cogente, et Deo indulgentiam suam largiente, totum credentibus conferunt divina compendia. Nec quemquam movere debet, quod adspergi vel perfundi videntur aegri, quum gratiam Dominicam consequuntur, quando scriptura sancta per Ezechielem prophetam loquitur et dicat: Et adspergam super vos aquam mundam etc. (Ezech. XXXVI, 25.) Item in Numeris: Et homo, qui fuerit immundus —— quoniam aqua adspersionis non est super eum sparsa (Numer XIX, 19. 20). Et iterum: Et locutus est Dominus — — — aqua purificationis. Et iterum: Aqua adspersionis purificatio est (Num. VIII, 7. XIX, 12. 13). Unde apparet, adspersionem quoque aquae instar salutaris lavacri obtinere, et quando haec in ecclesia fiunt, ubi sit et accipientis et dantis fides integra, stare omnia, et consumari ac perfici posse majestate Domini et fidei veritate.

Diese liberale Meynung ward auch durch mehrere Synodal-Beschlüsse angenommen. Eigentlich war auch

fantibus aqua lotis facile nociturum, adspersio, vel potius adfusio aquae usitata sit, ideo haec baptismi forma retinenda, nec propter ritum adiaphorum lites cum ecclesiae scandalo movendae.“ Weit entfernt also, der abendländischen Kirche einen Vorwurf zu machen, muß man ihr vielmehr Lob ertheilen, daß sie nicht nur auf das geistliche, sondern auch auf das leibliche Wohl ihrer Mitglieder Rücksicht nimmt, und den kosmopolitischen Charakter des Christenthums, welcher sich in seinen Gebräuchen über die Beschränkungen der Zeit, des Orts, Klima's u. s. w. erhebet, auch in diesem Punkte ausdrücket.

6) Die Regel erfodert zwar, daß der Kopf des Täuflings, und zwar vorzugsweise der Scheitel oder Hinter-Kopf, in das Wasser eingetaucht oder damit begossen oder besprengt werde. Indeß haben die Casuisten von jeher erklärt, daß auch das Gesicht, die Stirn, die Brust, und jeder „pars dignior corporis“ das Wasser der h. Taufe empfangen könne. Die Wirkung der Taufe, lehrte man, hänge nicht vom Wasser oder vom Körper des Menschen, sondern von der Kraft des Wortes und h. Geistes ab. Man berief sich auf die Beschneidung, als Sacrament des A. T. und auf die Besprengung der Israeliten mit dem Blute des Bundes, 2 Mos. XXIV. Die Summa Angelica cas. consc. c. IV. qu. 2 bestimmt: Tenetur communius, quod qualitercunque quis tingatur, est baptizatus, et quod sufficit adspersio, quantumcunque modica in casu necessitatis.

So viel bleibt gewiß, daß die abendländische Kirche in allen diesen Punkten eine Freysinnigkeit beweiset, welche man bey der auf ihren Rigorismus so stolzen orientalischen Kirche vergeblich suchet.

nihilominus una manu discrete. Ganz übereinstimmend ist ein Synodal-Beschluß zu Cambray (Statut. synodal. eccl. Camerac. a. 1300. de bapt.): Ut caveatur periculum baptizandi, non immergat caput pueri in aquam, sed baptizans super verticem pueri ter infundat aquam cum bachino, vel alio mundo vase et honesto. Eben so noch andere Decrete, während andere es frey stellen oder unentschieden lassen: vel mergendo, vel adspergendo s. abluendo.

Die Bamberger Tauf-Ordnung setzt fest: Sacerdos manu dextra ex fonte aquam desumens perfundat caput et corpus pueri, per modum crucis tribus vicibus, atque cum singulari intentione sub hac verborum forma baptizet: N. ego te baptizo in nomine †, hic superfundat in modum crucis primo, Patris, et Filii †, superfundat in modum crucis secundo, et Spiritus Sancti †, superfundat in mod. cruc. tertio. Auf eine ähnliche Art auch die meisten Tauf-Ordnungen seit dem XVI Jahrhundert.

4) Sieht man auf den Grund der Abänderung der alten Tauf-Weise, so dürfte man ihn allerdings mehr einen medinisch-policeylichen, als theologisch-dogmatischen nennen. Man scheint das Körper-Heil vorzüglich im Auge gehabt und auf dasselbe um so mehr Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt zu haben, da für das Seelen-Heil bey beyden Tauf-Arten gleich gut gesorgt schien. Diese Sorgfalt für die Gesundheit und das physische Wohlseyn der Täuflinge mußte um so nöthiger scheinen, da die Meynung vom Nutzen und der Nothwendigkeit, die Taufe unmittelbar nach der Geburt zu ertheilen, immer mehr Eingang fand. Daß hierbey auch klimatische Rücksichten genommen wurden, ist ebenfalls nicht zu läugnen. Es ist daher ganz richtig, wenn Jo. Gerhard. Loc. theol. T. IX. p. 146. bemerkt: „Quare cum in ecclesia, praesertim in locis septentrionalibus, propter aëris frigiditatem, tenellis in-

fantibus aqua lotis facile nocituram, adspersio potius adfusio aquae usitata sit, ideo haec ba mi forma retinenda, nec propter r adiaphorum lites cum ecclesiae scan movendae." Weit entfernt also, der abendlänl Kirche einen Vorwurf zu machen, muß man ihr die Lob ertheilen, daß sie nicht nur auf das geistliche dern auch auf das leibliche Wohl ihrer Mitglieder sicht nimmt, und den kosmopolitischen Charakte Christenthums, welcher sich in seinen Gebräuchen üb Beschränkungen der Zeit, des Orts, Klima's u. erhebet, auch in diesem Punkte ausdrücket.

6) Die Regel erfodert zwar, daß der Kopf Täuflings, und zwar vorzugsweise der Scheitel Hinter-Kopf, in das Wasser eingetaucht oder dam gossen oder besprengt werde. Indeß haben die Ca von jeher erklärt, daß auch das Gesicht, die Stirn Brust, und jeder „pars dignior corporis" das S der h. Taufe empfangen könne. Die Wirkung der S lehrte man, hänge nicht vom Wasser oder vom K des Menschen, sondern von der Kraft des Wortes h. Geistes ab. Man berief sich auf die Beschnei

III.

Von der Tauf-Formel.

Zachariae Dissert. de formula baptismali. Goetting. 1766. 4.

Thom. Burnet de fide et officiis Christianorum; denuo rec. et auxit W. A. Teller. Hal. 1786. Excurs. II.

K. J. H. Beckhaus: Ueber die Aechtheit der sogenannten Tauf-Formel. Offenbach 1794. 8.

Chr. Fr. Eisenlohr's histor. Bemerkungen über die Taufe. Tübingen 1804. 8. S. 62—85.

Da dieser Punkt nicht bloß eine besondere historische und dogmatische Wichtigkeit hat (weil durch die Formel die Lehre, worauf die Handlung beruhet und wozu sie verpflichtet, ausgedrückt *) wird), sondern auch in den neuern Zeiten mit einer besondern Aufmerksamkeit untersucht worden ist, so scheint eine ausführlichere Erörterung desselben hier an der rechten Stelle zu seyn.

Von Justinus Martyr und den apostolischen Constitutionen bis auf die neue Preußische Kirchen-Agende haben die liturgischen Bücher aller Christen-Partheyen eine und dieselbe Formel, welche bey Ertheilung der Taufe gesprochen wird und welche daher im eigentlichsten Verstande Formula solemnis ist. Es gab einzelne Lehrer und Sekten, welche die Auffassung derselben im kirchlichen Sinne mißbilligten und daher eine andere Erklärung unterlegten; aber die Worte derselben blieben im Wesentlichen unverändert. Ja, selbst die erklärtesten Anti-Trinitarier behielten sie dennoch un-

---

*) Obgleich Henke (Lineamenta instit. fidei chr. p. 194.) behauptet, daß Christus keine Tauf-Formel habe geben wollen, so hält er die bedeutungsvollen Worte Matth. XXVIII, 19. 20. doch für eine Umschreibung des Christenthums: Patet, formulam hanc esse aliquam disciplinae christianae periphrasin (p. 18).

verändert bey und legten dadurch eine grosse Hochach
für das Alterthum, wodurch dieselbe geheiliget ist
den Tag.

Da diese Thatsache nicht bezweifelt werden kan
würde es eine vergebliche Mühe seyn, sie erst umstän
beweisen zu wollen. Dagegen wird es nicht ohne N
seyn, die Ausnahmen von der allgemeinen Regel anzu
ren und die Abweichungen und Veränderungen, welc
der kirchlichen Tauf-Formel gemacht wurden, bemer
zu machen.

I.

Was zuförderst die Gegner der kirchlic
Tauf-Formel betrifft, so muß man verschie
Classen derselben unterscheiden. Manche nämlich miß
ligen jede bestimmte Formel und verlangen hierin eine
kommene Freyheit, nicht nur für jede Particular-Ki
sondern auch für jeden einzelnen Religions-Lehrer.
läugnen nicht nur, daß der Stifter eine bestimmte For
vorgeschrieben, sondern auch, daß eine solche mit
Geiste seiner Religion verträglich sey. Solche Geg
kommen in der alten Kirche nicht vor, desto häufiger
sind sie in der neuern Zeit. Andere dagegen mißbill

: sogenannte Cammen, einen großen Werth.
so stimmten sie mit der katholischen Kirche voll-
ibereiu.
im Zeitalter der Reformation äußerten sich Ei-
die Tauf-Formel so, daß sie den Gebrauch der-
a verwerfen schienen. So sagt Zwingli in
rift: de vera et falsa rel. cap. de bapt.: In
aptizari, est per fidem in deum inseri — — —
interim, quod ad exteriorem aquae baptis-
tinet, non vetem, dum tingimus, aut initia-
tismo, sacris his verbis uti, tametsi baptizare
ne Patris, et Filii revera nihil aliud sit, quam
i prius carnis erant et mundi, jam Patri, et
it Spiritui Sancto initiare. Nach Faust. So-
tract. de bept. aquae) beziehet sich die Einsetzung
XXVIII, 19. 20. gar nicht auf die Wasser-
und es kann daher daraus keine Formel für die-
genommen werden. Ueberhaupt ist es die Mey-
r Socinianer und Arminianer, daß die
ente an keine bestimmte Formel und Worte gebun-
n. Vgl. Limborch Theol. chr. lib. V. c.
20; „Notandum hic contra Pontificios, for-
acramentorum non esse certa quaedam
erminata verba, quae non tam in-
it circumstantes, quam consecrent
nctificent elementum, ut in baptis-
go baptizo te — — Sancti" etc. Der-
werk lib. V. c. 67. §. 15: „Quod baptismi for-
attinet, nullam a Domino Jesu prae-
raescriptam credimus. Quamvis enim
erit baptizari in nomen Patris, et Filii et Spi-
, non tamen alligavit nos verborum
m pronuntiationi necessario semper
ptismi administratione usurpandae:
e baptizo — — Sancti. Nec etiam cer-
postolis usurpata formula legitur: imo non

fuisse usurpatam, probabiliter colligitur ex 1 Cor. I, 14. 15. Quomodo enim quis potuisset dicere, Paulum in suum nomen baptizasse si formulae certae baptismi administratio alligata fuisset."

Daß diese und ähnliche Behauptungen nur theoretisch, keinesweges aber praktisch sind, ersieht man sogleich daraus, daß weder in der reformirten Kirche (wo Zwingli's Meynung nicht angenommen wurde), noch bey den Socinianern eine andere, als die gewöhnliche Tauf-Formel gebraucht wird.

Man pflegt auch Luther und Brentius, obgleich mit Unrecht, hieher zu rechnen. Ersterer spricht in der Schrift von der Babyl. Gefängniß. Art. Taufe davon, daß die von einem unwürdigen Priester im Namen des Herrn, wenn nur nicht im Namen eines Menschen, ertheilte Taufe dennoch gültig sey. Nach Brentius (Catechism. art. de bapt.) hat sie Gültigkeit, wenn der Priester, nach angehörtem Glaubens-Bekenntnisse des Täuflings, oder seines Bürgen, bloß die Worte spricht: Ego te baptizo in hanc recitatam fidei professionem. Beyde reden also bloß von einem außerordentlichen Falle und nicht davon, daß die Taufe in der Regel bloß: im Namen des Herrn oder: auf dieses

in nomine Jesu Christi ubicunque et quomodocunque gentilem baptizatum, remissionem peccatorum consequi posse: quando ipse Christus gentes baptizari jubeat in plena et adunata Trinitate!

Eine ganze Reihe von Zeugnissen von der Ursprünglichkeit und Nothwendigkeit der Tauf-Formel findet man bey Bingham. Antiq. T. IV. p. 164 seqq. Die Constitut. Apost. lib. III. c. 16. fodern die namentliche Erwähnung des Vaters, Sohnes und h. Geistes; und die Canones Apost. can. 49 setzen fest: *Εἴ τις ἐπίσκοπος, ἢ πρεσβύτερος, κατὰ τὴν κυρίου διατάξιν μὴ βαπτίσῃ εἰς πατέρα, καὶ υἱὸν, καὶ ἅγιον πνεῦμα — καθαιρείσθω.*

Man findet auch in der ganzen alten Kirche keinen Zweifel weder an der Aechtheit, noch an der Ritual-Bestimmung der Tauf-Formel *). Erst in der spätern katholischen Kirche wurde die letztere angefochten; offenbar in keiner andern Absicht, als um die Tradition desto mehr zu heben. Offenbar war es diese Absicht, wenn Bellarmin de sacram. lib. I. c. 19. und de bapt. lib. I. c. 3. es zweifelhaft findet: Formulam baptismi in ecclesiis nostris usitatam: Ego te baptizo —— Sancti, ex solo

Dennoch haben in der neuern Zeit mehrere protestan-
he Schriftsteller, obgleich aus anderer Absicht und zum
eil mit anderen Gründen, diese Meynung vertheidiget.
ir führen darüber das Zeugniß desjenigen Schriftstellers
, welcher am ausführlichsten und scharfsinnigsten diesen
egenstand untersucht hat, nämlich Eisenlohr's hi-
r. Bemerk. über die Taufe. Es wird S. 67—68
mmarisch angeführt: „Erst in neuern Zeiten wurde die
ichtigkeit der Voraussetzung, daß die gesetzliche Formel
thwendig auch in dem Tauf-Befehl enthalten seye, be-
eifelt, und zwar mehr bezweifelt, als mit gültigen
ünden bestritten. Man behauptete theils, es sey
erall keine bestimmte Tauf-Formel in jenem Befehl vor-
schrieben, und ursprünglich gebräuchlich gewesen (z. B.
nke und Beckhaus); theils, wenn es auch eine
n sollte, so wäre sie eher für den Täufling gegeben, der
mit ein kurzes Glaubens-Bekenntniß ablegen sollte, eben
wie schon mit der Taufe des Johannes ein Bekennt-
der Sünden verbunden gewesen seye (Städlin's
gmat. und Dogmengesch. Th. II. S. 963, und die
hrift: Ueber die Taufe 2c. Leipz. 1802. S. 25). Ich
te der Meynung der erstern bey, und behaupte also:
ß mit dem Tauf-Befehl ganz keine Formel
r die Taufhandlung, weder für den Täu-
r, noch den Täufling, vorgeschrieben sey,
daß auch die gewöhnliche Formel: Ich
ufe dich — — — h. Geistes, in den ersten
iten des Christenthums unbekannt gewe-
seye, wenn ich gleich nicht läugne, daß, worauf
βαπτιζειν εἰς Χριστον auch deuten konnte, dem
-Actus gewöhnlich auf Seiten des Täuflings das
niß, daß Jesus der Messias sey, wie bey der
fe des äthiopischen Staats-Bedienten (Apostg. VIII,
7), vorangegangen seyn könne."

Diese Meynung nun, welche der Verf. S. 69—85
t viel Gelehrsamkeit, Scharfsinn und lobenswerther

ἐλάβετε πιστεύσαντες? und: εἰς τί οὖν ἐβαπτίσθητε? Das Natürlichste ist doch gewiß, wenn man annimmt, daß bey der christlichen Taufe die Worte πατὴρ, υἱὸς und πνεῦμα ἅγιον ausgesprochen wurden.

5) Das meiste Gewicht legt der Vf. (nach S. 82) auf die Analogie der Johannis-Taufe und auf die Stelle 1 Cor. I, 12—15. Was die erste betrifft, so wird durch die Behauptung: daß die christliche Taufe eine Copie derselben war, nichts gewonnen; denn sie würde, bey dieser Ausdehnung, identisch werden. Wenn nun aber, was viele Ausleger annehmen, selbst die Johannis-Taufe ein bestimmtes Formular hatte (sey es nun: εἰς μετάνοιαν, καὶ ἄφεσιν ἁμαρτιῶν, oder εἰς τὸν ἐρχόμενον, wozu Apostg. XIX, 4. Grund wäre), so müßte man ja eben der Analogie wegen auch für die christliche Taufe ein solches fodern.

Bey 1 Cor. I, 13 bemerkt der Verf. S. 84: „Wie hätte es Paulus als möglich denken können, daß die von ihm Getauften, oder Andere aus seinen Taufen geschlossen haben könnten, er hätte auf seinen Namen, εἰς τὸ ὄνομα Παυλοῦ, getauft? Bey dem Taufen selbst, oder demjenigen, was bey dem Tauf-Act vorging, muß demnach keine Nennung oder Erwähnung dessen geschehen seyn, auf dessen Ansehen sich der Täufling verpflichtete." Auf diesen Einwurf hat schon Balth. Gualtherus contr. Becan. p. 228 (in Gerhard. Loc. theol. IX. p. 139. n.) geantwortet: Paulus inquit 1 Cor. I, 13: num in nomine Pauli baptizati estis? Quae interrogatio luculenter ostendit, baptismum apud Corinthios ita fuisse administratum, ut certo sciverint, se in nomine Christi, vel ut verba baptismi habent, in nomine Trinitatis baptizatos esse. Unde vero hoc scire potuissent, si nominis istius in baptismo publice nulla facta fuisset mentio?" Gerade daß hier und V. 15 εἰς τὸ ὄνομα stehet, machet eine Be-

berufet) kein Formular gebräuchlich war, kann
beweisen, weil die Vergleichung dieses jüdischen
mit der christlichen Taufe überhaupt erst spätern
ngs ist und in den Aeusserungen Jesu wenigstens
rund dazu gefunden wird, und weil die Analogie
m der Kinder-Taufe, keinesweges aber von der
der Erwachsenen gelten würde. Da im Christen-
Alles auf's Wort gegründet ist, so wäre es in
hat unerklärbar, wenn gerade der feyerliche Akt der
ihung zu demselben der Kraft des Wortes entbeh-
d ein stummes Symbol seyn sollte! In An-
ung dieses Grundsatzes und eigenthümlichen Charak-
es Christenthums haben neuere Theologen selbst bey
n heiligen Handlungen, wovon im N. T. die Rede
nen gewissen liturgischen λόγος angenommen und
1 Timoth. III, 1. 15. u. a. bestimmte For-
und heilige Sprüche gefunden. S. Denk-
gl. Th. V. S. 259 — 61. Wie sollte man sie
wo Absicht, Zweck, Zusammenhang und Sprach-
uch so deutlich darauf hinweisen, verkennen?
) Auf den Grund, daß die Apostel gewöhnlich εἰς
νομα, oder ἐν (ἐπὶ) τῷ ὀνόματι κυρίου, oder
ριστὸν anführen, leget der Vf. selbst kein großes
ht, indem die Erzähler diese Ausdrücke nur als Ab-
g der Formel selbst gebraucht haben könnten. Den-
st es nicht ohne Erheblichkeit, daß mehrmals gerade
ier gewiß nicht bedeutungslose ὄνομα angeführt

Was die Stelle Apostg. XIX, 5. vgl. V. 2. ff. an-
t, so glaubt der Vf. (S. 72. 73) durch die Annah-
daß unter πνεῦμα ἅγιον die „höheren Geistes-
te" zu verstehen wären, jeder Schwierigkeit zu ent-
. Wir wollen die Richtigkeit dieser auch von Ro-
müller, Morus u. a. angenommenen Erklärung
bestreiten; aber auch dann bleibt die Frage: wie
t der Apostel zu den Fragen: εἰ πνεῦμα ἅγιον

lib. II. c. ult. heißt es: In uno nomine baptizari nos jussit, hoc est, in nomine P. F. et Sp. S. Noli mirari, quia dixi unum nomen, ubi est una substantia, una divinitas, una majestas, hoc est nomen, de quo dictum, in quo oporteat omnes salvari. Schon Justinus M. setzt: ἐπ' ὀνόματος.

Auch ist es schon alte Gewohnheit, das ὄνομα ganz auszulassen. So findet man Canon. Apost. c. 49: βαπτίσῃ εἰς πατέρα, καὶ υἱὸν, καὶ ἅγιον πνεῦμα. So findet man es auch bey den Lateinern. Tertullian (adv. Prax. c. 26) hat bloß: ut tingerent in Patrem, et Filium, et Sp. S. Er muß also in nomine patris und in patrem für einerley gehalten haben. Auch Hieronymus (Comment. in Ephes. c. IV) führt an: In Patrem, et in Filium et in Spiritum S. baptizamur et ter mergimur — obgleich er das in nomine auch hat.

Dem ἐν τῷ ὀνόματι und in nomine entspricht das in der deutschen Liturgie gebräuchliche: im Namen des Vaters ꝛc., welches allerdings so viel seyn soll, als auf den Namen, oder das Bekenntniß; obgleich füglich beydes, Befehl und Autorität und Zweck und Bestimmung mit einander verbunden werden kann.

2) Außerdem kommen noch mancherley Wort-Veränderungen und Zusätze vor, welche zwar nicht gebilliget und angenommen, aber doch auch nicht für wichtig genug erklärt wurden, um die Taufe für ungültig zu erklären. Es gehören hieher vorzüglich folgende:

a) In nomine sancti Patris, sancti Filii, sancti Spiritus Sancti, wobey man sich auf das Trisagion, auf Joh. XVII, 11 u. a. berief.

b) In nomine Patris, Amen; et Filii, Amen; et Spiritus S., Amen. Dieses dreyfache Amen hat die orientalisch-griechische Kirche bis auf den heutigen Tag beybehalten.

c) Die Formel: In nomine Patris mergo, et Fi-

tine, infringens linguam diceret: baptizo te in nomine Patria, et Filia et Spiritua Sancta; et per hoc Tua reverenda Sanctitas consideravit, eos rebaptizare. Sed, sanctissime frater, si ille, qui baptizavit, non errorem introducens, aut haeresin, sed pro sola ignorantia Romanae locutionis infringendo linguam hoc baptizans dixisset, non possumus consentire, ut denuo baptizetur. Diese Epist. decret. stehet auch im Corp. jur. canon. Decret. P. III. de consecr. Distinct. IV. c. 86. Die Glosse fügt noch hinzu: Quia error syllabae non nocet, maxime in fine dictionis.

i) Wilhelmus Paris. de bapt. c. 2. führt an: daß man nach: in nomine P. F. et Sp. Sancti noch hinzusetze et Mariae, S. Deiparae — was aber selbst in den Zeiten der ärgsten Mariolatrie keine Billigung und Nachahmung fand, und worin sich auch bei den Griechen, welche doch bei der Vorbereitung zur Taufe in einem Gebete den Täufling dem Schutze der h. Jungfrau empfehlen, keine Spur findet.

k) In den alten griechischen Euchologien findet man noch den doxologischen Zusatz: *Νῦν, καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων, Ἀμήν.*

3) Unter den veränderten Formeln, worin des Vaters, Sohnes und h. Geistes, oder der Trinität, nicht besonders erwähnt wird, sind folgende die am meisten vorkommenden und wichtigsten:

a) Daß die Formel: in nomine Jesu Christi viel Beyfall fand, kann nicht befremden, da schon das N. T. von Taufen *εἰς Χριστὸν* und *ἐν τῷ ὀνόματι Χριστοῦ* redet, und man also, wenn auch nicht Worte des Befehls, doch des Beispiels hatte. In welchem Sinne die Alten diesen Satz auffaßten, ist schon oben bemerkt worden. Nach Basil. M. de Spir. S. c. 12. bezeichnet *Χριστὸς* die ganze Lehre und Anstalt (*ἡ τοῦ Χριστοῦ προσηγορία τοῦ παντὸς ἐστὶ ὁμολογία.* Eben so er-

tine, infringens linguam diceret: baptizo te in
ne Patria, et Filia et Spiritua Sancta; et per h
reverenda Sanctitas consideravit, eos rebaptizare
sanctissime frater, si ille, qui baptizavit,
errorem introducens, aut haeresin,
pro sola ignorantia Romanae locuti
infringendo linguam hoc baptizans d
set, non possumus consentire, ut d
baptizetur. Diese Epist. decret. stehet auch im
jur. canon. Decret. P. III. de consecr. Distinc
c. 86. Die Glosse fügt noch hinzu: Quia error
bae non nocet, maxime in fine dictionis.

i) Wilhelmus Paris. de bapt. c. 2. füh
daß man nach: in nomine P. F. et Sp. Sancti no
zusetze et Mariae, S. Deiparae — was abe
in den Zeiten der ärgsten Mariolatrie keine Billigun
Nachahmung fand, und worin sich auch bei den Grie
welche doch bei der Vorbereitung zur Taufe in einem
den Täufling dem Schutze der h. Jungfrau empfehlen
Spur findet.

k) In den alten griechischen Euchologien find
noch den doxologischen Zusatz: Νῦν, καὶ ἀεὶ, κ
τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων, Ἀμήν.

klärt es Eulogius in Photii Bibl. cod. 280: Τὸ εἰς Χριστὸν Ἰησοῦν βαπτισθῆναι, σημαίνοι ἂν τὸ κατὰ τὴν ἐντολὴν καὶ παράδοσιν τοῦ Χριστοῦ Ἰησοῦ βαπτισθῆναι· τουτ' ἔστιν, εἰς πατέρα, καὶ υἱὸν, καὶ ἅγιον πνεῦμα. Daß die Taufe im Namen Jesu von Cyprianus, Hilarius, Ambrosius, Fulgentius, so wie von mehrern Synoden gebilliget werde, ist ganz unläugbar; aber aus dieser Billigung folgt noch nicht, daß in der Liturgie diese Formel vorgeherrscht habe.

Es entstand über diesen Gegenstand ein liter. Streit zwischen zwey gelehrten Italienern:

Joh. Aug. Orsi de baptismo in nomine Jesu Christi et de haeret., qui baptismi formulam olim adulterarunt. Mediol. 1733. 4. Desselben Vindiciae Diss. de baptismo in nomine J. Chr. 1735. Dagegen schrieb ein Ungenannter:

F. R. H. D. de baptismo in solius Jesu Christi nomine nunquam consecrato, adversus J. A. Orsi Dissertat. Patav. 1734. 8.

Man findet zuweilen allerdings auch Mißbilligung derselben. So sagt P. Pelagius ((epist. ad Gaudentium): Si revera hi de haereticis — — solummodo se in nomine Domini baptizatos fuisse forsan confitentur: sine cujusquam dubitationis ambiguo eos ad catholicam fidem venientes in S. Trinitatis nomine baptizabis. Allein es gilt hierbey die Regel: Duo cum faciunt idem, non est idem. Es kommt alles auf Sinn und Absicht an, in welchem die Formel genommen wird. Höchst charakteristisch ist auch die Erklärung der Synode zu Nemours (Concil. Nemaurense a. 1284. de bapt.): dicimus, infantem baptizatum esse, si baptizans dicit: Baptizo te in nomine Christi; quod tamen non est Laicis exprimendum, ne a forma praedicta statuta per ecclesiam recedatur.

In einzelnen Fällen erklärte man die mit dieser im

Sinne der katholischen Kirche zu verstehenden Formel vo
zogene Taufe für gültig; aber man wollte nicht, daß
allgemein werde und die gewöhnliche verdränge.

b) Die Formel: Illuminet te Christu
kommt nur bey einigen seltenen Tauf-Fällen im Leben d
Sisinnius und Laurentius in Surii vit. ss. d. 16 Ja
und d. 10 Aug. vor. In Brenner's geschichtl. Da
stellung S. 28 — 29 wird gezeigt, daß beyde Erzähln
gen die ganze Formel enthalten, und daß das illum
nare gut auf die Taufe passe. Allein es sind nur Au
nahmen.

c) Der h. Bernhard (epist. 340 ad Henr. A
chidiac.) gedenket einer Taufe: In nomine Dei e
sanctae et verae crucis, und er urtheilt darüber
Ego vero hunc baptizatum puto. Ut enim taceam
quod in nomine Dei unam expressit substantiam Tr
nitatis, in eo ipso quod addidit; sanctae et vera
crucis, manifeste commendavit Dominicam passio
nem. Auch hier ist von keiner Gewohnheit oder Ordnun
die Rede.

d) Ungleich wichtiger sind die Veränderungen, welch
mehrere Häretiker vornahmen. Von diesen aber we
den wir weiter unten besonders handeln.

den alten Formularen stehet immer bloß: baptizo te.*) Im Teutschen heißt es stets: Ich taufe Dich — und nur selten findet man einen Zusatz, wie er in der Absolutions-Formel gewöhnlich ist: Ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, taufe Dich u. s. w. Daß er nicht häufiger vorkommt, geschah wohl nicht deshalb, weil man den rechtmäßigen Tauf-Beruf voraussetzte, sondern hauptsächlich wegen der Noth-Taufe.

Dagegen wird in der orientalischen Kirche alles bloß in der dritten Person gesprochen. So viel ich weiß, machen bloß die Kopten eine Ausnahme, indem ihre Formel so lautet: Te baptizo in nomine Patris, amen; te baptizo in nomine Filii, amen; te baptizo in nomine Spiritus Sancti, amen. S. Abudacni hist. Iacobitarum seu Coptorum. Oxf. 1675. u. I. E. Gerhard. exercit. de eccl. Coptica. 1666. 8.**) Unter den mit Rom ausgesöhnten syrischen Nestorianern herrscht eine doppelte Observanz. Einige bedienen sich, weil es in mehrern deshalb zu Rom gehaltenen Congregationen

---

*) Im XII. Jahrhundert hielt man in Frankreich das Ego te baptizo für nothwendig. Dagegen zeigte Thomas Aquin. (in IV Sent. dist. 3. art. 3. u. 3 Part. quaest. 66. art. 5), daß ego, da es schon virtualiter in dem Zeitworte baptizo enthalten sey, nicht zum Wesen der Form gehöre. Anders aber verhalte es sich mit dem te. Hierüber bemerkt er: At expressio personae baptizatae est de substantia formae, quia per eam determinatur actus ad baptismum. Derselbe erklärt auch die Taufe für ungültig, wenn ein Anderer das Wasser ausgieße, und ein Anderer die Worte ausspräche. Mehrere Subtilitäten hierüber findet man in Bertieri de sacram. p. 537 — 39.

**) In Bertieri de Sacr. p. 534. wird aus einem orientalischen Ritual-Buche (in quodam etiam Orientalium rituali, aber welchem?) die Formel angeführt: Baptizo talem agnum gregis Christi in nomine Patris, et F. et Sp. S.

allgemein die Formel angenommen: ego te a p
tis absolvo, wie denn auch unser Absolutions
mular hat: Ich als ein verordneter Diener der
verkündige u. s. w. Nach dieser Analogie also b
das: Ich taufe Dich ꝛc. eine gewisse Harmo
diese heilige Handlungen, bey welchen Austheilun
Empfang einer besondern göttlichen Gnade voraus
wird. Wollte man sagen, durch die orientalische F
werde mehr der objective Charakter des Sacramente
gedrückt, während die occidentalische der Subject
und Individualität zu viel einräumen, so ist dieß
wisser Hinsicht zwar wahr; allein man sieht nich
warum dieß nicht auch auf Abendmahl und Abso
ausgedehnt werden sollte. Der administrirende Gei
wird ja deshalb doch nicht als der Gnaden=Ertl
sondern nur als das Werkzeug der göttlichen Gnad
gesehen. Wenigstens hat sich die evangelische Kirche
lich genug durch die Unterscheidung zwischen coll
und declaratio ausgesprochen. Daß aber die R
mäßigkeit des Berufs zur Ertheilung des S
ments durch die Formel in der ersten Person ange
werde, ist, wenn auch nicht nothwendig, doch
wünschenswerth.

Streng genommen gehört alles, was über die Form Taufe bemerkt worden ist, zu den Tauf=Ceremoni Doch haben die Schriftsteller von jeher angenommen, diese Punkte zum Wesen der Taufe gehören, alle übr aber als außerwesentlich zu betrachten wären. So h es in Gerhardi Loc. theol. T. IX. p. 137: „ universum tres substantiales baptismi pa tes sunt statuendae, quae non possunt divelli, mutari, scilicet aqua, verbum et actio, q complectitur mersionem hominis in aquam, vel aq adspersionem, et recitationem verborum: Ego te b tizo in nomine Patris, Filii, et Spiritus S."

Andere unterscheiden: Haupt- und Neben-G bräuche, und solche, welche vor, bey und n der Taufe beobachtet werden. In Bertieri de sacr wird p. 683 gesagt: „Claritatis causa ceremonias, q bus Ecclesia in baptismo utitur, in praecedent comitantes, et subsequentes baptismum di dimus." Wenn solche Eintheilungen auch nicht n wendig sind, so ist es doch nicht ohne Nutzen, die v schiedenen Arten von Gebräuchen abgesondert und ei zu betrachten.

d. h. Katechumenen, gemacht habe. Sie hießen Novitii und Tirones Dei, wurden schon unter die Christen gerechnet (Cod. Theodos. lib. XVI. tit. 7) und durften den gottesdienstlichen Versammlungen, so weit dieselbe in der Hymnologie und Psalmodie, in den biblischen Lectionen und der Predigt bestanden, beywohnen.

2) Nach der in den apost. Constitutionen angegebenen Regel dauerte das Katechumenat überhaupt drey Jahre, und jede Vorbereitungs-Stufe ein Jahr. Doch gab es von jeher verschiedene Observanzen und viele Ausnahmen. Die Fristen wurden häufig abgekürzt, wenn es besonders Fähigkeit, Eifer, oder Umstände erfoderten. Die Burgundier, welche das Christenthum annahmen, wurden nur sieben Tage vorbereitet und am achten Tage getauft. Socrat. hist. eccl. lib. VII. c. 30. Den ähnlichen Fall eines Katechumen's, welcher wegen Lebensgefahr sogleich die Taufe empfing, meldet Epiphan. haeres. XXVIII. In unserm Falle scheinen die Worte: Post aliquantum nihilominus temporis eine solche Abkürzung des Vorbereitungs-Termin's und eine Ueberspringung der zweyten Stufe anzuzeigen. Der Katechumen wird vor Ostern, als dem gewöhnlichen Tauf-Termin, unter die Zahl der Tauf-Candidaten oder Competentes, (letzte Stufe des Katechumenats), aufgenommen. Er ist nun ein Electus, ein *φωτιζόμενος* oder *βαπτιζόμενος*.

3) Der Ausdruck „scribitur" ist in besonderer Emphasis zu nehmen. Wenn der Bischof einen unter die Zahl der Competenten aufgenommen hatte, so wurde dessen Name, zugleich mit den Namen der Zeugen oder Bürgen (*ἀναδόχοι*, sponsores), in die Kirchen-Bücher, und zwar in die Abtheilung derselben, welche *δίπτυχα ζώντων* (*δελτοι ἱεραι*, unser: Seelen-Register, Tauf-Register) hießen, eingetragen. Hiervon handelt Dionys. Areop. hierarch. eccl. c. II. n. 4. u. 5: *ἀπογράφασθαι κελεύει τοῖς ἱερεῦσι τὸν ἄνδρα καὶ τὸν ἀνά-*

Symboli verba memoriter in conspectu populi fidelis clara voce pronuntians, piam regulam Dominicae orationis accepit, simulque et quid crederet, et quid oraret, intelligens, futuro baptismati parabatur, quum subito violentis invaditur febribus.

Ueber diesen Vorbereitungs-Cyclus sind, als Kommentar über diese Stelle, einige Bemerkungen zu machen:

1) Die Aufnahme in's Katechumenat wird nicht näher angegeben, sondern als die gewöhnliche und bekannte vorausgesetzt: fit ex more Catechumenus. Sie bestand aber darin, daß einer, der Christ zu werden wünschte, sich bey dem Bischofe anmeldete. Für Juden und Heiden war kein Alter vorgeschrieben; doch war es Pflicht des Bischofs, jeden Unwürdigen zurückzuweisen. Als Kriterion der Unwürdigkeit waren die oben aus den apostol. Constitutionen, Tertullianus, Cyprianus u. a. angeführten Bestimmungen über gewisse Stände und Gewerbe, z. B. Schauspieler, Tänzer, Kuppler u. s. w. Waren solche aus Unkunde oder Nachlässigkeit zugelassen worden, so wurden sie zu den folgenden Stufen des Katechumenats nicht befördert oder gänzlich wieder ausgeschlossen. Die Prüfung sollte streng seyn, und war es auch in der Regel. Weniger Schwierigkeit fand die Annahme der Christen-Kinder und sie wurden angenommen, sobald sie des Unterrichts fähig waren. Wir finden gewöhnlich unter den Katechumenen Kinder von 7 — 10 Jahren.

Schon die apost. Constitutionen verordnen, daß die Aufnahme unter Gebet, Handauflegen und Bezeichnung mit dem Kreutze (Augustinus nennt es signum Christi) geschehen soll. Wahrscheinlich war es eine öffentliche Handlung vor der gottesdienstlichen Versammlung. Doch mag es oft auch privatim geschehen seyn. Sulpitius Severus (vita S. Martini dial. 2.) meldet, daß der h. Martinus von Tours einmal eine ganze heidnische Stadt durch Handauflegung zu Christen,

Exorcisation noch verschieden ist, und wovon in einem besondern Abschnitte gehandelt werden soll. Der hier gebrauchte Ausdruck: „sicut hic consuetudo poscebat," beziehet sich auf die Gewohnheit der afrikanischen Kirche, zwanzig Tage vor der Taufe mit dem Exorcisiren anzufangen, wovon auch Augustinus redet.

7) Es folgt nun die Beschreibung von der solennen professio fidei, oder von der traditio et redditio symboli und des Gebets des Herrn. Beydes mußte von den Katechumenen auswendig gelernt und dann an dem bestimmten Tage vor der Versammlung der Glaubigen (in conspectu populi fidelis) fertig und freudig und mit deutlicher Stimme (clara voce) hergesagt werden. Hierüber ist besonders Cyrill. Hierosol. Catech. V. zu vergleichen. Auch gehöret hieher, was Augustinus (serm. 42. T. X. p. 195) anführt: Tenete hanc orationem, quam reddituri estis ad octo dies. Quicunque autem vestrum non bene Symbolum reddiderunt, habeant spatium, teneant: quia die Sabbati audientibus omnibus, qui aderunt, reddituri estis, die Sabbati novissimo, quo die baptizandi estis. Ad octo autem dies, ab hodierno die, reddituri estis hanc orationem, quam hodie accepistis, cujus caput est: Pater noster, qui es in coelis etc. In Ansehung des Symbolum's (welches kein anderes als das apostolische war) ist zu bemerken, daß A. hier von denjenigen redet, welche an dem bestimmten Tage dasselbe noch nicht gehörig erlernt haben (non bene s. reddiderunt) und welchen daher noch eine neue Frist, am Tauf-Tage selbst, verstattet wird. Ferrandus redet dagegen von der Regel und von einem Schüler, welcher die besten Eigenschaften besaß.

Der Ausdruck „auditurus" ist auch nicht zu übersehen. Er ist aller Wahrscheinlichkeit nach deswegen gewählt, um anzuzeigen, daß der Katechumen, von welchem die Rede ist, obgleich er die Stufe derjenigen, welche

δοχον — und das Concil. Constant. sub Menna act. V., wo für dieses Einschreiben ein eigener Geistlicher verordnet wird.

4) Das gleichfolgende „eruditur" beziehet sich nicht auf den allgemeinen Unterricht, welcher schon in dem fit Catechumenus enthalten ist, sondern auf den besonderen, dessen Gegenstand die Taufe und was dabey zu leisten, ausmacht. Man ersieht dieß am besten aus den Katechesen des Cyrillus von Jerusalem, wo ebenfalls der allgemeine und besondere Unterricht unterschieden und die einzelnen Punkte desselben angegeben werden. Es gehöret vorzugsweise Catechesis IV. hieher, wo die δέκα (oder δώδεκα) δόγματα des Hierosolymitanischen Katechismus angeführt und erläutert werden. Die folgenden Worte des Ferrandus: Universa religionis catholicae veneranda mysteria bezeichnen den besonderen Unterricht über das Sacrament der Taufe und über das Symbolum, welches bis zur Mittheilung desselben (traditio Symboli) vor den Katechumenen geheim gehalten wurde.

5) Auf diesen Unterricht folgt das Scrutinium oder die Prüfung, ob der Katechumen denselben richtig gefaßt und behalten habe. Solche Prüfungen wurden öfter angestellt; hier scheint die öffentliche gemeynt zu seyn, wie das „celebrato solemniter scrutinio" zu erkennen giebt. Das Concil. Carthagin. IV. can. 84 (oder 85) verordnet: Baptizandi nomen suum dent, et diu abstinentia vini et carnium, ac manus impositione crebra examinati (oder, nach einer andern Lesart: crebra examinatione) baptismum recipiant. Beym Augustin. de fide et oper. c. 6. heißt es: Suis nominibus datis, abstinentia, jejuniis, exorcismisque purgantur. Ipsis diebus, quibus catechizantur, exorcisantur, scrutantur.

6) Auf das Examen folget der Exorcismus, oder die Entsagung des Teufels (abrenuntiatio Diaboli), welche von der bey der Taufe selbst gebräuchlichen

sagen aus dem Gedächtnisse zum Auswendiglernen nicht wohl denken.

Der zweyte Punkt betrifft die Unterzeichnung des Symbolum's durch den Täufling. In Jos. Vicecomitis de ritibus bapt. lib. II. c. 27. wird ausführlich hiervon gehandelt und gezeigt, daß viele Beyspiele davon vorkommen und daß nicht nur die eigenhändige Unterschrift, oder eine stellvertretende (wenn der Täufling nicht schreiben konnte), sondern auch die Untersiegelung (obsignatio annuli) gefodert wurde. Auch Bingham Antiq. T. IV. p. 280 nimmt an: „Baptizandus fidei professioni a se factae manu sua, si id faciendi facultatem haberet, in libris seu monumentis ecclesiasticis subscribebant. Fuisse hanc certam et universalem praxin certo affirmare nequeo, quaedam tamen huius consuetudinis vestigia in antiquis quibusdam monumentis, et allusiones scriptorum ad istiusmodi consuetudinem videntur existere." Für das Daseyn dieser Sitte spricht vorzugsweise Gregor. Naz. orat. XL. de bapt. p. 670 ed. Par. Ambros. de sacram. lib. I. c. 2. de initiat. c. 2. Augustin. de symbolo ad Catech. lib. II. c. 1. Diese reden von einem Chirographo, von einer vox in libro viventium, von einer feyerlichen professio nominum in libro vitae u. s. w. Der Zusammenhang lehret, daß nicht das gewöhnliche Anmelden und Einschreiben in das Tauf-Register, (welches vom Geistlichen zu geschehen pflegte, vergl. Dionys. Areop. hierarch. eccl. c. 2.), sondern eine besondere Verpflichtung durch Namens-Unterschrift und Siegel gemeynt sey. Die Sache wurde, wie es scheint, ganz aus dem Gesichtspunkte eines Vertrags und Contraktes angesehen, und schon die gewöhnlichen Benennungen der Taufe: Foedus, pactum, σφραγις, obsignatio u. a. konnten darauf führen. Es ist die feyerliche Zusage, womit man sich, nach der Absagung (ἀπόταξις) des Satan's, für den Dienst Jesu Christi verpflichtet und sich als Eigenthum

elben verschreibt. Dieses feyerliche συντάσσεσθαι ιστῷ kommt sehr oft vor, und man bediente sich der rmel: συντάσσομαι σοι Χριστὲ, wie aus Chrysost. m. VI. in ep. ad Coloss. p. 200 ed. Franc. vergl. m. XXI. ad. pop. Ant. p. 237. u. a. zu ersehen ist. n den Constitut. Apost. lib. VIII. c. 41. finden wir: ετὰ δὲ τὴν ἀποταγὴν, συντασσόμενος λεγέτω, τι καὶ συντασσομαι τῷ Χριστῷ, καὶ πιστευω, αὶ βαπτίζομαι. Auch schon Iustin. Mart. Apol. I. c. 1 redet von einer ausdrücklichen Verpflichtung: καὶ ιοῦν οὕτως δύνασθαι ὑπισχνῶνται u. s. w. un mag man sich allerdings häufig, vielleicht sogar in er Regel, mit einer bloß mündlichen Zusage begnügt haben; aber, bey der Denkart der Zeit und bey der Gewohnheit, die römischen Rechts-Formalitäten und die christlichen Religions-Handlungen überzutragen (was bey der Taufe ins besondere in Ansehung der Manumissio Statt fand, wie die gelehrte Abhandlung von C. G. Schwarz. Altd. 1738 nachweiset), ist es gewiß höchst wahrscheinlich, daß man auch häufig eine schriftliche Spekulation, und gleichsam einen schriftlichen Revers, welcher als Beweis dienen konnte, gefodert habe. Späterhin fiel bey der Kinder-Taufe der Grund größtentheils weg; doch scheint es, daß man zuweilen auch von den Bürgen eine solche Leistung, im Namen und in die Seele des Täuflings, verlangt habe.

Auf eine Aeußerung des Chrysostomus (Homil. XXI. ad pop. Antioch. p. 244) sollte man nicht so viel Gewicht legen, als Bingham (p. 281) u. a. thun. Es heißt: οὐ μάρτυρας ἡμᾶς, οὐκ ἔγγραφα ἡμᾶς ἀπαιτεῖ (nämlich Christus, welcher uns zu seinen Knechten annimmt), ἀλλ' ἀρκεῖται ψιλῇ τῇ φωνῇ, κἂν εἴπῃς ἀπὸ διανοίας, ἀποτάσσομαί σοι, Σατανᾶ, καὶ τῇ πομπῇ σου u. s. w. Diese Worte gehen zunächst nur auf die Abrenuntiation, welche zu allen Zeiten bloß eine mündliche war. Wollte man die Worte urgiren, so müßte

sagen aus dem Gedächtnisse zum Auswendiglernen ni
wohl denken.

Der zweyte Punkt betrifft die Unterzeichnung d
Symbolum's durch den Täufling. In Jos. Vicec
mitis de ritibus bapt. lib. II. c. 27. wird ausführli
hiervon gehandelt und gezeigt, daß viele Beyspiele davo
vorkommen und daß nicht nur die eigenhändige Unte
schrift, oder eine stellvertretende (wenn der Täufling nic
schreiben konnte), sondern auch die Untersiegelung (ol
signatio annuli) gefodert wurde. Auch Bingham
Antiq. T. IV. p. 280 nimmt an: „Baptizandus fide
professioni a se factae manu sua, si id faciend
facultatem haberet, in libris seu monumentis eccle
siasticis subscribebant. Fuisse hanc certam et
universalem praxin certo affirmare nequeo, quae
dam tamen huius consuetudinis vestigia in antiquis
quibusdam monumentis, et allusiones scriptorum ad
istiusmodi consuetudinem videntur existere." Für das
Daseyn dieser Sitte spricht vorzugsweise Gregor. Naz
orat. XL. de bapt. p. 670 ed. Par. Ambros. de sacram
lib. I. c. 2. de initiat. c. 2. Augustin. de symbolo ad Cat
tech. lib. II. c. 1. Diese reden von einem Chirogra
pho, von einer vox in libro viventium, von einer

desselben verschreibt. Dieses feyerliche *συντάσσεσθαι Χριστῷ* kommt sehr oft vor, und man bediente sich der Formel: *συντάσσομαι σοι Χριστὲ*, wie aus Chrysost. hom. VI. in ep. ad Coloss. p. 200 ed. Franc. vergl. hom. XXI. ad. pop. Ant. p. 237. u. a. zu ersehen ist. In den Constitut. Apost. lib. VIII. c. 41. finden wir: *Μετὰ δὲ τὴν ἀποταγὴν, συντασσόμενος λεγέτω, ὅτι καὶ συντασσομαι τῷ Χριστῷ, καὶ πιστευω, καὶ βαπτίζομαι.* Auch schon Iustin. Mart. Apol. I. c. 61 redet von einer ausdrücklichen Verpflichtung: *καὶ βιοῦν οὕτως δύνασθαι ὑπισχνῶνται* u. s. w. Nun mag man sich allerdings häufig, vielleicht sogar in der Regel, mit einer bloß mündlichen Zusage begnügt haben; aber, bey der Denkart der Zeit und bey der Gewohnheit, die römischen Rechts-Formalitäten und die christlichen Religions-Handlungen überzutragen (was bey der Taufe ins besondere in Ansehung der Manumissio Statt fand, wie die gelehrte Abhandlung von C. G. Schwarz. Altd. 1738 nachweiset), ist es gewiß höchst wahrscheinlich, daß man auch häufig eine schriftliche Spekulation, und gleichsam einen schriftlichen Revers, welcher als Beweis dienen konnte, gefodert habe. Späterhin fiel bey der Kinder-Taufe der Grund größtentheils weg; doch scheint es, daß man zuweilen auch von den Bürgen eine solche Leistung, im Namen und in die Seele des Täuflings, verlangt habe.

Auf eine Aeußerung des Chrysostomus (Homil. XXI. ad pop. Antioch. p. 244) sollte man nicht so viel Gewicht legen, als Bingham (p. 281) u. a. thun. Es heißt: *οὐ μάρτυρας ἡμᾶς, οὐκ ἔγγραφα ἡμᾶς ἀπαιτεῖ* (nämlich Christus, welcher uns zu seinen Knechten annimmt), *ἀλλ' ἀρκεῖται ψιλῇ τῇ φωνῇ, κἂν εἴπῃς ἀπὸ διανοίας, ἀποτάσσομαί σοι, Σατανᾶ, καὶ τῇ πομπῇ σου* u. s. w. Diese Worte gehen zunächst nur auf die Abrenuntiation, welche zu allen Zeiten bloß eine mündliche war. Wollte man die Worte urgiren, so müßte

man ja auch die Tauf-Zeugen ($\mu\alpha\rho\tau\upsilon\rho\epsilon\varsigma$) läugnen, w doch gewiß Niemand in den Sinn kommen wird. Gese aber, daß Chrysostomus wirklich behaupte, was man a nimmt, so würde doch nur folgen, daß damals und Antiochien, oder Konstantinopel, die schriftliche Zusa nicht gebräuchlich war. Sie überhaupt in Zweifel ziehen, kann eine solche Aeußerung nicht rechtfertigen.

II.

Von Exorcismus.

Mart. Chladenii dissert. de abrenuntiatione baptismali Viteb. 1713. 4.

Th. Stolle: de origine Exorcismi in bapt. Jenae 1735. 4.

Io. Chr. Wernsdorf: de vera ratione exorcismorum eccl. veteris. Viteb. 1749. 4.

I. M. Krafft's ausführliche Historie vom Exorcismo. Hamburg. 1750. 8.

Daß der Glaube, durch Anrufung Gottes und Gebe die bösen Geister auszutreiben und die Macht des Teufel zu brechen, weit über das Christenthum hinausreiche, i eine leicht zu beweisende Thatsache. In Judäa gab e

ἡμεῖς φύσει Ἰουδαῖοι, καὶ οὐκ ἐξ ἐθνῶν ἁμαρτωλοί) und es war allgemein jüdische Vorstellung, daß sie unter der Herrschaft des Fürsten der Finsterniß ständen. Je mehr sich also die Zahl der Tauf-Candidaten aus dem Heidenthume mehrte, desto heilsamer schien es, diese beym Eintritt in das Himmelreich (βασιλεια Θεου) zur Absagung des heidnischen Wesens, Götzendienstes u. s. w. zu verpflichten — kurz, sie dem Teufel abschwören zu lassen.

Dieß scheint der natürliche und einfache Ursprung des Exorcismus bey der christlichen Taufe zu seyn. Der älteste Schriftsteller, welcher von derselben handelt, weiß noch nichts von einem dabey gebräuchlichen Exorcismus, obgleich ihm das Exorcisiren der Besessenen nicht unbekannt ist. Dagegen handelt Tertullianus schon ganz deutlich davon, und zwar sagt er ausdrücklich, was hier von besonderer Wichtigkeit ist, daß sich die Entsagung des Satan's bey der Taufe nicht auf die h. Schrift, sondern auf die Tradition gründe. Vor allen gehöret hieher die merkwürdige Stelle de corona milit. c. 3., wo er zeiget, daß, und wie die Tradition allerdings wichtig und verpflichtend sey. Dann fährt er fort: Denique ut a baptismate ingrediar, aquam adituri, ibidem, sed et aliquanto prius in ecclesia sub antistitis manu contestamur, nos renuntiare Diabolo, et pompae et angelis ejus. Dehinc termergitamur, amplius aliquid respondentes quam Dominus in Evangelio determinavit (das Letztere beziehet sich auf die Tauf-Formel, welche in der h. Schrift auch nicht vorgeschrieben sey.) *)

*) Manche Schriftsteller legen Gewicht darauf, daß Tertullianus gerade in der Schrift de baptismo des Exorcismus nicht erwähnt habe. Allein dieß ist unrichtig. Denn wenn gleich der Ausdruck nicht vorkommt, so ist doch die Sache angedeutet. Man vergl. c. 5: Cum et ipse Diabolus baptismum in suis exercet

Ausdruck findet sich auch in der zweyten Stelle 1 Tim
I, 20, wo von der Bestrafung des Hymenäus
Alexander's die Rede ist: ὅυς παρέδωκα τῷ Σατα
ἵνα παιδευθῶσι, μὴ βλασφημεῖν. Die meisten A
leger erklären dieses παραδοῦναι τῷ Σατανᾶ
Bann, oder der Ausschließung aus der K
chen-Gemeinschaft; aber es ist auffallend, daß P
lus in der ersten Stelle das letztere, als einen Akt
Gemeine, unterscheidet. Auch haben schon Ambrosi
(de poenit. lib. I. c. 12), Augustinus (contr. P
men. lib. III. c. 2.,) Chrysostomus (Hom. XV. in
ep. ad Corinth.), so wie manche neuere Ausleger, an
nommen, daß hier nicht von Ausschließung, sondern (
sich Sam. Bannage Annal. pol. eccl. T. II. p 4
ausdrückt) von einer außerordentlichen Bestrafung du
die Wunder-Gaben des Apostels, wodurch der Bestra
aller Wohlthaten des Christenthums verlustig wurde,
Rede sey.

Wie man nun aber auch diese Stellen erklären mö
so liegt denselben offenbar die Vorstellung zum Grunde,
derjenige, welchem die Wohlthat des Christenthums e
zogen wird, unter der Gewalt des Satan's st
Der Gegensatz ist τὸ πνεῦμα ἅγιον und ὁ Σαταν

μεῖς φύσει Ἰουδαῖοι, καὶ οὐκ ἐξ ἐθνῶν ἁμαρτωλοί) und es war allgemein jüdische Vorstellung, daß sie unter der Herrschaft des Fürsten der Finsterniß ständen. Je mehr sich also die Zahl der Tauf-Candidaten aus dem Heidenthume mehrte, desto heilsamer schien es, diese beym Eintritt in das Himmelreich (βασιλεια Θεου) zur Absagung des heidnischen Wesens, Götzendienstes u. s. w. zu verpflichten — kurz, sie dem Teufel abschwören zu lassen.

Dieß scheint der natürliche und einfache Ursprung des Exorcismus bey der christlichen Taufe zu seyn. Der älteste Schriftsteller, welcher von derselben handelt, weiß noch nichts von einem dabey gebräuchlichen Exorcismus, obgleich ihm das Exorcisiren der Besessenen nicht unbekannt ist. Dagegen handelt Tertullianus schon ganz deutlich davon, und zwar sagt er ausdrücklich, was hier von besonderer Wichtigkeit ist, daß sich die Entsagung des Satan's bey der Taufe nicht auf die h. Schrift, sondern auf die Tradition gründe. Vor allen gehöret hieher die merkwürdige Stelle de corona milit. c. 3., wo er zeiget, daß, und wie die Tradition allerdings wichtig und verpflichtend sey. Dann fährt er fort: Denique ut a baptismate ingrediar, aquam adituri, ibidem, sed et aliquanto prius in ecclesia sub antistitis manu contestamur, nos renuntiare Diabolo, et pompae et angelis ejus. Dehinc ter mergitamur, amplius aliquid respondentes quam Dominus in Evangelio determinavit (das Letztere beziehet sich auf die Tauf-Formel, welche in der h. Schrift auch nicht vorgeschrieben sey.) *)

*) Manche Schriftsteller legen Gewicht darauf, daß Tertullianus gerade in der Schrift de baptismo des Exorcismus nicht erwähnt habe. Allein dieß ist unrichtig. Denn wenn gleich der Ausdruck nicht vorkommt, so ist doch die Sache angedeutet. Man vergl. c. 5: Cum et ipse Diabolus baptismum in suis exercet

mus bloß diese Formel versteht, so hat die Behauptung des spätern Ursprungs ihre Richtigkeit. Aber wer wird auf diese Formel so viel Werth und Gewicht legen? Es verhält sich damit in der That nicht viel anders, als wie mit der Formular-Verschiedenheit: Ich taufe dich; und: dieser wird getauft! Bey der Entsagung ist ja doch nicht nur die Vorstellung von einer Macht und Gewalt des Teufels über die Menschen überhaupt vorhanden, sondern auch die Voraussetzung eines bestimmten Einflusses auf den Täufling, so wie die Ueberzeugung, daß man denselben durch Fasten und Gebet, Auflegen der Hände, Bezeichnen mit dem h. Kreutze u. s. w. davor bewahren könne. Die Vorstellung von einem Schutz-Engel, welcher die Frommen behütet, ist doch gewiß von einer Anrufung desselben wesentlich nicht verschieden; und letztere ist nur ein Beweis von der Allgemeinheit und Lebendigkeit dieser Vorstellung.

Schon Henke (allg. Gesch. der chr. Kirche I. S. 97) bemerkt ganz richtig: „Der neue Bruder entsagte vor allen Dingen dem Teufel und allem seinem Pomp und allen seinen Engeln (Tertull. de spectac. c. 24. de coron. mil. c. 3). Diese Absagung war ursprünglich weiter nichts, als ein Versprechen, daß er Götzen, Götzendienst, heidnische Feste und Schauspiele verabscheuen und meiden wolle. Sie leitete aber auch weiter zu anderen Vorstellungen, und sie enthielt die Anlage zum Exorcismus." Man sollte daher nur so viel behaupten: 1) Im ersten Jahrhunderte findet man keine Spur von einer Teufels-Entsagung bey der Taufe. Vergl. Stark's Geschichte des ersten Jahrh. Th. III. S. 203. 2) Im zweyten und dritten Jahrh. ist dieselbe schon gebräuchlich, wie Tertullianus und Cyprianus, so wie die spätern Schriftsteller, welche sich auf das Alter der Tradition berufen, beweisen. 3) Im vierten Jahrh. erklären angesehene Kirchenväter den Exorcismus zwar nicht für nothwendig und in der h. Schrift geboten, aber doch

siebenten Jahrhunderts machen konnten, sogar die gewöhnliche Meynung geworden ist. r Grund hiervon liegt offenbar darin, daß man Entsagung (abrenuntiatio, ἀποταγὴ) und vörung (ἐξορκισμός) einen Unterschied machte. vird schon in Pertschen's Vers. einer Kirchen- II. Jahrh. S. 238 mit folgenden Worten ange- „Daraus aber, daß das Zeichen des Kreutzes bey fe üblich gewesen, darf man keinesweges schlie- s wäre eine Beschwörung des Teufels, sogenannte Exorcismus, gebraucht worden. Es dergleichen nicht einmal die Absagung des s und seiner Werke die geringste Verwandt- — — —. Diejenigen also, so den sogenannten mus für einen allgemeinen alten Kirchen-Gebrauch Joach. Hildebrand ritual. bapt. p. 70.), i sich gar sehr. Die getauft wurden, entsagten ifel; aber dieser wurde von demjenigen, welcher fe verrichtet, nicht beschworen; Vergl. S. 233: lbsagung verrichtete derjenige, so die Taufe ; da hingegen die Beschwörung, oder der mus von demjenigen verrichtet wird, der die Taufe et. Es scheint aber nicht unwahrscheinlich, daß flinge, wie auch noch heut zu Tage geschieht, ge- orden: ob sie dem Teufel und allen seinen Wesen rken absagten? und sie darauf mit Ja! geantwor- n.“ Vergl. I. Jahrh. S. 434. u. Schröckh's chengesch. Th. IV. S. 25. ff.

ß man so unterscheiden könne, muß freylich zuge- verden. Aber niemand wird behaupten können, nit viel gewonnen werde. Man kann nur bewei- aß die nachher allgemein gewordene Beschwö- -Formel, wobey der Satan angeredet und von ener Jesu Christi auszufahren, im Namen Jesu et wird, nicht früher als im vierten Jahrhun- unden werde. Und wenn man unter Exorcis-

mus bloß diese Formel versteht, so hat die Behaupt[illegible] des spätern Ursprungs ihre Richtigkeit. Aber wer w[illegible] auf diese Formel so viel Werth und Gewicht legen? [illegible] verhält sich damit in der That nicht viel anders, als [illegible] mit der Formular-Verschiedenheit: Ich taufe di[illegible] und: dieser wird getauft! Bey der Entsagung [illegible] ja doch nicht nur die Vorstellung von einer Macht [illegible] Gewalt des Teufels über die Menschen überhaupt vorh[illegible] den, sondern auch die Voraussetzung eines bestimm[illegible] Einflusses auf den Täufling, so wie die Ueberzeugung, d[illegible] man denselben durch Fasten und Gebet, Auflegen d[illegible] Hände, Bezeichnen mit dem h. Kreuze u. s. w. davor b[illegible] wahren könne. Die Vorstellung von einem Schutz-E[illegible] gel, welcher die Frommen behütet, ist doch gewiß [illegible] einer Anrufung desselben wesentlich nicht verschieden; [illegible] letztere ist nur ein Beweis von der Allgemeinheit und [illegible] bendigkeit dieser Vorstellung.

Schon Henke (allg. Gesch. der chr. Kirche I. S. [illegible] bemerkt ganz richtig: „Der neue Bruder entsagte [illegible] allen Dingen dem Teufel und allem seinem Pomp und al[illegible] seinen Engeln (Tertull. de spectac. c. 24. de coron. m[illegible] c. 3). Diese Absagung war ursprünglich weiter nich[illegible] als ein Versprechen, daß er Götzen, Götzendienst, he[illegible]

für sehr heilsam, weil selbst die Kinder der Christen vom Einflusse der bösen Geister nicht frey wären. So Optatus Milevit. de schismat. Donat. lib. IV. c. 6. Basil. M. de spir. S. c. 27. Gregor. Naz. orat. XL. p. 656.

Merkwürdig ist auch die Verordnung des Concil. Constant. I. a. 381. c. 7., wo das bey der katholischen Taufe solcher Häretiker, deren Taufe für ungültig erklärt wurde (besonders der Eunomianer), zu beobachtende Verfahren beschrieben wird. Es heißt: „Wir behandeln sie so, wie man es mit den Heiden zu machen pfleget. Den ersten Tag machen wir sie zu Christen (d. h. wir erklären, daß sie in die christlich-katholische Kirche aufgenommen werden sollen); den zweyten Tag zu Katechumenen; den dritten Tag nehmen wir den Exorcismus mit ihnen vor, wobey ihnen dreymal in das Angesicht und in die Ohren geblasen (oder gehaucht) wird. Hernach unterrichten wir sie, lassen sie die gehörige Zeit über in der Kirche erscheinen und die Schrift hören. Sodann werden sie getauft." Diese Verordnung kann als die seit dem IV. Jahrh. in der orientalischen Kirche beobachtete Norm und Procedur gelten. In der occidentalischen Kirche hatte schon die im Jahre 256 zu Karthago gehaltene Synode verordnet, daß jeder, welcher zur Taufe zugelassen werden solle, zuvor gereinigt werden müsse (primum purgari et dum demum baptizari) — welches durch: non ante ingredi (in ecclesiam), nisi exorcisati et baptizati prius fuerint. Da dieß von den Häretikern gesagt ist, so versteht es sich noch vielmehr von den Heiden.

Die Exorcisten, welche früher bloß die Beschäftigung mit den Energumenen, oder Besessenen, hatten, erhielten nun auch die Bestimmung und den Auftrag, bey der Taufe aller Erwachsenen zu assistiren und die der Taufe vorangehenden und präparatorischen Exorcisationen zu besorgen. Häufig verbanden sie damit zugleich das Katecheten-Amt, und daher wird erklärlich, warum seit

dem IV. Jahrh. das Exorcisten-Amt als ein ordentliches, eine besondere Weihe erfoderndes Kirchen-Amt betrachtet wird. Aber eben so erklärlich wird es auch, daß dasselbe, nach Einführung der Kinder-Taufe seinen Zweck verlieren mußte. Daher findet man auch seit dem VI. Jahrh. das Exorcisten-Amt sehr selten und späterhin ist es fast gänzlich aus der Kirche verschwunden.

Der erste Schriftsteller, bey welchem sich eine Exorcisations-Formel findet, ist Cyrillus von Jerusalem. Wir haben schon oben (K. III.) die ganze Cateches. mystag. I., wo die Entsagungs-Formel mitgetheilt und vollständig erläutert wird, mitgetheilt und wollen sie daher nicht wiederholen. Nur ist zu bemerken, daß darin der Satan schon angeredet wird: Dir, Satan, entsage (oder widersage) ich! und daß sie sich also den spätern eigentlichen Beschwörungs-Formeln: Ich beschwöre dich, du unreiner Geist u. s. w. schon sehr nähert.

Schon Tertullianus in der oben angeführten Stelle gedenket eines doppelten Exorcismus. Der erste ist der, welcher vor der Taufe in der Versammlung vorgenommen wird. Darauf führen die Worte: aliquanto prius in ecclesia sub antistitis manu, ganz deutlich. Man könnte unter dem antistes allerdings den dazu besonders bestimmten Exorcisten (als besonderes Amt) verstehen. Allein wenn man dieß auch nicht annehmen will, so ist es doch der vorbereitende Geistliche, welcher, unter Auflegen der Hände und Bezeichnung mit dem Kreutze, den Entsagungs- und Beschwörungs-Act vornimmt. Die zweyte Exorcisation ist dann die bey der Taufe selbst gestellte Frage: Entsagest du dem Teufel u. s. w.? Dieß drückt der Verfasser durch das: adituri aquam und ibidem, aus; nämlich unmittelbar vor der Immersion.

Aus Cyrilli Hierosol. Catech. mystag. I. II. vergl. mit Pro-Cateches. §. 5. seqq. Catech. I. §. 5. und Ca-

ches. XVI. §. 19. ergiebt sich ebenfalls eine ausführ- he Exorcisation, welche der Taufe voran ging, und eine ... ere, welche bey der Taufe selbst Statt fand. In der ro-Cateches. wird folgende Erklärung über Bedeutung ... Werth des Exorcismus gegeben: „Die Beschwörun- en (τοὺς ἐπορκισμοὺς d. h. die präparatorischen) nimm egierig an. Du magst angehaucht oder beschworen wer- den,*) so mußt du dir dieß als eine heilsame Sache vorstellen. Wenn das Gold unlauter und mit verschiede- nen anderen Stoffen, Erz, Zinn, Bley und Eisen ver- mischt ist, und wir das reine Gold zu erhalten wünschen, so kann dieß nicht anders als durch eine Reinigung durch's Feuer geschehen. So kann auch die Seele nicht anders, als durch Beschwörungen gereiniget werden. Sie sind göttliche, denn sie sind aus den göttlichen Schriften ge- sammelt (θεῖοι εἰσὶ, ἐκ θείων γραφῶν συνεκλεγμένοι d. h. sie bestehen aus biblischen Redensarten und For- meln)." Bald darauf §. 14. spricht Cyrillus davon, ... die Beschwörung, obgleich in der allgemeinen Ver- sammlung (der Katechumenen), dennoch mit jedem ein- ... vorgenommen wurde. In der Stelle Catech es. XVI. §. 19. sagt er: „Der Mensch, so lange er diesen Leib ... , streitet mit vielen wilden Dämonen. Oft aber ist ... Dämon, den Viele nicht mit eisernen Banden fesseln ... , von ihm, vermöge der ihm einwohnenden Kraft ... heiligen Geistes, durch Gebets-Formeln (λό- ... εὐχῆς) beherrscht worden; und das einfache Anhau- ... des Beschwörers (τὸ ἁπλοῦν φύσημα τοῦ ἐπορ- ...ντος) ward den Unsichtbaren zum Feuer."

---

*) Der Verfasser unterscheidet ἐμφυσηθῇς und ἐπορκισθῇς. Das Erstere beziehet sich auf das symbolische Anhauchen (insufflatio), welches bey den heidnischen Incantationen, Necromantien u. s. w. gebräuchlich, insbesondere aber als Nachahmung von Joh. XX, 21 (ἐνεφύσησε καὶ λέγει αὐτοῖς· λάβετε πνεῦμα ἅγιον) angenommen war. Das Letztere bedeutet die Worte und For- meln der Absagung und Beschwörung.

Ob und wie oft der präparatorische Exorcismus w
derholt wurde, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimme
Es läßt sich nur aus einigen Aeußerungen der Alten schli
ßen, daß dieses Geschäft ziemlich lange dauern mußte u
deshalb zuweilen Ungeduld und Unzufriedenheit vera
laßte. Schon aus den Ermahnungen Cyrill's zum Eif
und zur Aufmerksamkeit beym Exorcisiren läßt sich di
vermuthen. Noch deutlicher aber gehet es aus der E
munterung hervor, womit Gregor. von Nazian
orat. XL. p. 657. ed. Paris.) die Täuflinge anredet
*Μὴ διαπτύσῃς ἐξορκισμοῦ θεραπείαν, μηδὲ πρὸ
τὸ μῆκος ταύτης ἀπαγορεύσῃς· βάσανός ἐστι κα
αὕτη τῆς περὶ τὸ χάρισμα γνησιότητος.* Er betrach
tet also den Exorcismus als ein Heil-Mittel, oder Cu
und als ein Mittel, wodurch man den Eifer nach der gött
lichen Gnade prüfe. Der Ausdruck *μῆκος* (longitudo
kann sich sowohl auf die lange Dauer der Vorbereitung
als auch auf die Länge und Ausführlichkeit der Form
beziehen. Wenn das Erstere an sich wahrscheinlicher i
so muß man doch auch bemerken, daß die Alten ein
Exorcismus major et minor unterscheiden, und daß d
langen Formeln überhaupt eine Eigenthümlichkeit d
griechisch-orientalischen Kirche sind. Beydes scheint a

es ist indeß nicht eine völlige Entkleidung, sondern nur in Ablegen des Ober-Kleides. Wenn Chrysostomus Homil. ad baptiz.) den Ausdruck γυμνοὶ und ἀνυποδέτοι (unbeschuhet) braucht, so ist hier der bekannte Sprachgebrauch von γυμνὸς und nudus, nach welcher es bloß nicht gehörig und vollständig bekleidet, bedeutet. Die lateinische Uebersetzung hat auch: Pedibus nudis uno tantum vestimento concesso ad voces exorcisantium accedunt. Auch das Concil. Constant. sub Menn. a. 536. act. V. redet vom Ausziehen der Röcke und Schuhe. Augustinus (de fide ad Catechum. lib. II. c. 1.) macht folgende Beschreibung: Quid est, quod hac nocte (nämlich die Oster-Vigilie) circa vos actum est, quod praeteritis noctibus actum non est? Ut ex locis secretis singuli produceremini in conspectu totius ecclesiae, ibique cervice humiliata, quae male fuerat ante exaltata, in vobis celebraretur examen atque ex vobis exstirparetur Diabolus. Die humilitas pedum ist wohl schwerlich etwas anderes, als das Ausziehen der Schuhe. Doch könnte es auch auf das Niederknien bezogen werden; und dann stände es mit der groben Haar-Decke (cilicium substratum), deren wir sonst nicht weiter erwähnt finden, in naher Verbindung.

4) Die Stellung und Richtung des Präsuranden nach Westen. Schon Cyrill. Hierosol. Catech. mystag. I. §. 2. hat: Εισῄειτε πρῶτον εἰς τὸν προαύλιον τοῦ βαπτιστηρίου οἶκον, καὶ πρὸς τὰς δυσμὰς ἑστῶτες ἠκούσατε καὶ ὡς παρόντι ἀπετάττεσθε [leg. ἀποτάττεσθαι] τῷ Σατανᾷ. Andere Stellen, worin die Richtung nach Sonnen-Untergang (als Symbol der Finsterniß, im Gegensatze von Osten, woher das Licht strahlet) vorgeschrieben wird, sind Dionys. Areop. de hierarch. eccl. c. 2. Gregor. Naz. orat. XL. Ambros. de initiat. c. 2. de myster. c. 3. Hieron. in Amos. VI, 14 u. a.

5) Bey den Orientalen wird noch ein Ausbreiten oder Ausstrecken der Hände nach dieser Segens vorgeschrieben, wie aus den eben angeführten Worten Cyrill's: ἐκτείνειν τὴν χεῖρα und aus Dionys. Areop. l. c. zu ersehen ist. Es soll das feyerliche Lossagen vom Satan und die Verabscheuung seiner Werke andeuten. Der von Dionys. gebrauchte Ausdruck: τὰς χεῖρας ἀπωθοῦντα drückt die Gebehrde des Zurückstoßens (von ὠθέω, repellere) aus.

6) Der schon erwähnte Dionysius Areop. de hier. eccl. c. 2. fodert auch noch: „Der Hierarch befiehlt dem Präparanden, dreymal den Satan anzublasen (τρὶς ἐμφυσῆσαι) und die ganze Absagungs-Formel herzusagen. Wenn er nun dreymal dieselbe Absagungs-Formel wiederholt hat, so wendet er ihn gegen Osten (πρὸς ἕω), läßt ihn Gesicht und Hände gen Himmel richten und befiehlt ihm, sich Christo und der ganzen heiligen Ordnung zu unterwerfen." Dieß ist wider die sonstige Regel; denn man findet wohl, daß der Exorcist ein oder dreymal den Präparanden anhauchet (das dreymalige Anhauchen ist namentlich in der Syrischen Liturgie vorgeschrieben); aber ein Anhauchen oder Anblasen der Exorcisirten kommt, meines Wissens, sonst nirgends vor als in

ı. Wenigstens sey es eine eigenthümliche Gewohnheit Afrikanischen Kirche gewesen. Allein schon ngham Antiq. T. IV. p. 34 — 37. hat gezeigt, ; man aus den nicht richtig verstandenen Metaphern der Schriftsteller keinen Ritus herleiten dürfe, wovon ganze alte Kirche nichts wisse. Auch Faes in seiner lehrten Abhandlung: de cereis baptismalibus, worin ch nicht leicht etwas darauf zu Beziehendes übergangen , weiß nichts davon. Den Neophyten wurden allerdings nnende Wachs-Kerzen (cerei baptismales) in die ände gegeben; aber gewöhnlich nur nach der Taufe. ideß geschah es auch zuweilen vor derselben. Wenigs ns wird dieser Sitte in Alcuini de divin. offic. c. 9. erwähnt, wo es heißt: Cereus praecedit Catechumenos nostros, lumen ipsius Christum significat, quo aesens nox illuminatur, gratia scilicet resurrectionis ; Catechumeni ad baptismum venturi etc. Aber dieß schah unmittelbar vor ihrem Eintritte in das Baptisteum. Da ihnen selbst die Augen verbunden waren, so urde ihnen die brennende Kerze vorgetragen, zum Zeien, daß sie, obgleich noch im Dunkeln wandernd, dench das Licht suchen. Nach beendigter Taufe ward nen die Kerze in die Hand gegeben, weil sie nun das icht gefunden hatten. Hierauf bezogen sich die Benenungen: φως, φωτισμος, φωτισθεντες, φωτιστηιον u. s. w.

Der Hauptgrund, welcher diese Hypothese unwahrscheinlich macht, ist die Thatsache, daß in der christlichen irche das Licht, die brennende Kerze, Fackel u. s. w. niemals als Symbol der Strafe, sondern stets als Symbol r Erleuchtung, Freude und Hoffnung gebraucht wird. Dieß ist selbst bey der Todten-Feyer der , wo die brennenden Kerzen die Hoffnung des Christen, der Weg durch die Dunkelheit des Grabes und die acht des Todes zum ewigen Lichte führe, andeuten en.

Was die alten Entsagungs-Formeln sel
trifft, so finden wir zwar einige Verbal-Verschied
aber dennoch im Wesentlichen Uebereinstimmung dari
der Täufling sich verpflichte, den Werken des T
und der Finsterniß, vorzüglich dem Götzen-Dienst
den Lastern und Thorheiten der Welt zu entsagen.
wird nicht ohne Interesse seyn, einige Recensionen
Formel zusammenzustellen:

In den Constitut. apost. lib. VII. c. 41. hei
so: *Ἀποτάσσομαι τῷ Σατανᾷ, καὶ τοῖς ἔ
αὐτοῦ, καὶ ταῖς πομπαῖς αὐτοῦ, καὶ ταῖς λα
αις αὐτοῦ, καὶ πᾶσι τοῖς ὑπ' αὐτόν.* In Te
de cor. mil. c. 3. wird sie historisch und summarisch
führt: Renuntiare Diabolo et pompae ejus et an
ejus. Cyprianus (ep. VII. de laps. u. a.) verbi
renuntiare Diabolo et saeculo. Beym Ambro
(de initiat. c. 2) kommt vor: Renuntiasti Diabo
operibus ejus, mundo et luxuriae ejus ac voluptat
In Salviani de provid. lib. VI. heißt es: Abren
Diabolo, pompis, spectaculis et operibus ejus.

Die Formel beym Cyrillus Hieros. catech.
I. 4. nebst der ausführlichen Erklärung derselben
wir schon oben mitgetheilt. Sie unterscheidet sich

auf den dreyfachen Gegenstand der Entsagung: Teufel, ſſen Weſen und Werken; 2) auf die drey Perſonen des ttlichen Weſens; 3) auf die dreymalige Verzichtlei-ung der Rechte des Herrn bey der römiſchen Manumiſſion, ren Aulus Gellius, Sigonius u. a. erwähnen.

In den Tauf-Formularen iſt die Entſagung ſtets in Frage und Antwort eingekleidet. Die Veranlaſſung dazu nahm man aus der Stelle 1 Petr. III, 21., wo die Taufe: συνειδήσεως ἀγαθῆς ἐπερώτημα εἰς Θεὸν genannt wird. Schon Beda hat dieſen Ausdruck richtig von der interrogatio stipulatoria erklärt, und unter den neuern Auslegern bemerkt Grotius ſehr richtig: „Ἐπερώτημα, stipulatio, est vox juris, ut videre est apud Theophilum titulo institutionum de verb. obligat. et sequent. et apud Graecos juris Romani interpretes alios. In Glossario ἐπερωτῶ, stipulor. Sed per metonym., ut in jure saepius, nomine stipulationis comprehenditur et responsio sive promissio; nam et ἐπερωτῶμαι significat promitto, spondeo, in eodem Glossario. In baptismo Episcopus vel alius quis ejus nomine ita interrogabat, aut, quod idem est, stipulabatur: ἀποτάσσῃ τῷ Σατανᾷ; abrenuntiasne Satanae? respondebat baptizandus: ἀποτάσσομαι, abrenuntio. Rursum interrogatus: Συντάσσῃ τῷ Χριστῷ; adhaeresne Christo? respondebat: συντάσσομαι, adhaereo. Hanc sponsionem salutis vocat Tertullianus de baptismo.“

Die Beſchwörungs-Formel war im Occident gewöhnlich dieſe: Adjuro te, immunde spiritus, ut exeas ab hoc servo Jesu Christi in nomine Patris, et F. et Sp. S. Häufig ward noch hinzugeſetzt: und daß gib Raum gebeſt dem heiligen Geiſte, wie auch Luther im Tauf-Büchlein hat. Indeß findet man hierbey mancherley Variationen und Amplificationen, wie man aus Assemani Codex liturg. lib. II. c. 1. sect. 1 — 5 erſehen

kann. Man gründete diese Formeln auf Marc.
1 Theſſ. V, 27. Matth. XXVI, 63. XII, 43. X
Röm. VII, 2. Epheſ. II, 1. 2 Timoth. II, 26. u.

Die Griechen brauchen ſtatt des Ausdrucks *ἐξο*
μὸς in ihren Euchologien lieber das Wort: *ἀφορ*
μὸς, um dadurch den Tauf-Exorcismus von jel
dern Art der Beſchwörung zu unterſcheiden. Sie hab
dreyfache Formel, wovon die erſte ſo lautet: *Ἐπ*
σοι κύριος, διάβολε, ὁ παραγενόμενος εἰ
κόσμον καὶ κατασκηνώσας ἐν ἀνθρώποις, ἵν
σὴν καθελεῖν τυραννίδα καὶ τοὺς ἀνθρώπους
ται. Der von den Griechen immer gebrauchte Au
ἐπιτιμᾶν beziehet ſich unſtreitig auf Br. Jud.
ἐπιτιμήσαι σοι Κύριος. Auch iſt der Ge
der bibliſchen Formeln: *κατασκηνωσας ἐν ἀνθρ*
u. ſ. w., ſo wie der Umſtand, daß die ganze Bedı
im Namen Jeſu Chriſti geſchieht, merkwürdig.

Der zweyte Aphorcismus hat dieſe Formel: *ὁ*
ὁ ἅγιος, ὁ φοβερὸς καὶ ἔνδοξος, ὁ ἐπὶ πᾶσ
ἔργοις καὶ τῇ ἰσχύει αὐτοῦ ἀκατάληπτος καὶ ἀ
νίαστος ὑπάρχων, αὐτὸς ὁ προορίσας σοι δι
τῆς αἰωνίου κολάσεως τὴν τιμωρίαν, δι' ἡμῶ
ἀχρείων αὐτοῦ δούλων κελεύει σοι καὶ πά

ῶν χειρῶν σου, καὶ τῇ ὀξείᾳ σου χρυσάμενος ἐνεργείᾳ σύντριψον τὸν Σατανᾶν ὑπὸ τοὺς πόδας αὐτοῦ ἐν τάχει, καὶ δὸς αὐτῷ νίκας κατ' αὐτοῦ καὶ τῶν ἀκαθάρτων πνευμάτων, ὅπως τοῦ παρὰ σου ἐλέους τυγχάνων καταξιωθῇ τῶν ἀθανάτων καὶ ἐπουρανίων σου μυστηρίων, καὶ δόξαν σοι ἀναπέμψῃ τῷ πατρὶ καὶ τῷ υἱῷ, καὶ τῷ ἁγίῳ πνεύματι, νῦν καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας.

Bey den Syrern sind sieben Exorcisations-Formeln gebräuchlich, und die bey Ephräm Syrus vorkommende Formel ist von ungewöhnlicher Länge. In dem Ordo IV. Syror. Maronitarum in Assemani cod. liturg. lib. II. p. 318 seqq. findet man sogar 21 Formeln, welche auch das Eigene haben, daß sie nicht an den Teufel, sondern an alle bösen Geister gerichtet sind. Die erste Formel (p. 319) heißt: Exorcizo † vos, et alligo vos, Daemones immundi, et Spiritus mali, et omnis virtus inimici, in nomine Dei fortis et potentis, qui res creatas omnes condidit. Hierauf folget (p. 325 f.) die Anrede an den Satan und die besondere Absagung. Ueberhaupt haben die syrischen Formulare sämmtlich viel Eigenthümliches.

Als eine große Seltenheit ist es zu betrachten, daß die Nestorianer den Exorcismus ganz abgeschafft haben. Daß und wie sie ihn früher hatten, bezeuget der Patriarch Timotheus II. (de bapt. c. III. sect. 7): Nam primum accedit baptizandus ad sacerdotem, a quo abrenuntiare jubetur Diabolo et virtutibus ejus, et Angelis ejus, et ministerio ejus, et errori ejus, et haeresibus ejus, quas in ecclesiam invexere discipuli ejus, utque, se deinceps servitutis ejus jugo collum minime submissurum, nec fraudibus ejus obtemperaturum, sed animam suam Domino inscripturum, cujus legatione sacerdos fungitur, ut isthaec perficiat. Postea docet eum sacerdos confiteri, et recitare fidem in unitatem divinae naturae et trinitatem personarum, et in

unionem, quae pro salute facta est: formansque in fronte signum, sanctam Dei essentiam repraesent significat, ovem; quae perierat, ad dominos suos diisse, eorumque signaculo signatam fuisse, etc. A späterhin gingen sie von dieser alten Sitte ab, weil dieselbe mit der Kinder-Taufe für nicht verein hielten. Der Patriarch Georgius von Arbela X. Jahrh. de baptismo quaest. 8) erzählt dieß mit genden Worten: Olim viri ac mulieres baptizabant et quoniam peccatis impliciti erant et a gratia ad fi vocati, ideo sacerdos illos pollice signabat: nunc v Christianorum Nestorianorum baptizantur infan scilicet puri, nec peccatis inquinati, ad que eos indice signari oportet. Es ergiebt sich hier daß die Nestorianer die Erbsünde läugnen. Von Sitte, die Täuflinge beym Exorcismus mit dem T men, ohne denselben aber mit dem Zeigefinger zu bez nen, kommen auch sonst Spuren in der morgenländis Kirche, welche auf dergleichen Dinge, auf die Zahl Kreuze, Stellung u. s. w. viel Werth leget, vor. I auch der alte Tauf-Termin am Oster-Sabbat wegen Kinder-Taufe nicht mehr beobachtet werde, sagt der Schriftsteller, Quaest. 2.: Hac autem nostra aet

uß dieses Element daher erst von ihrem Einflusse gereinigt und geheiligt werden müsse, ist sehr alt und findet sich schon Tertull. de bapt. c. 5. Cyprian. epist. LXX. Auch heißt es schon in der dem Ambrosius beygelegten Schrift de sacrament. lib. I. c. 5: Ubi primum ingreditur sacerdos, exorcismum facit; secundo super creaturam aquae invocationem; postea et precem defert, ut sanctificetur fons, et adsit praesentia Trinitatis aeternae. Ein Gebet zur Heiligung des Tauf-Wassers stehet Constit. apost. lib. VII. c. 13, u. auch Dionys. Areop. de hierarch. eccl. c. 2. gedenket der Einsegnung des Wassers unter Anrufung und dreymaliger Kreutz-Bezeichnung. Die in den spätern Zeiten im Orient und Occident eingeführten Formeln, so wie für die gleichfalls gebräuchliche Exorcisatio et benedictio salis findet man vollständig in Assemani Cod. liturg. lib. II.

Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß auch in der muhammedanischen Religion etwas vorkommt, was mit dem jüdisch-christlichen Exorcismus viel Aehnlichkeit hat und wahrscheinlich von demselben entlehnt ist. Der Koran stellet den Satan, wie die Bibel, als den ärgsten Feind und Widersacher der Wahrheit und Frommen dar (Sur. XVII, 53 ff. IV, 119 ff.). Er ist aus vom Gifthauche Samum angeblasenem Feuer entstanden, und heißt, seiner bösen Natur und Wirkung wegen, vorzugsweise der von Gott Verworfene und Verfluchte. Eigenthümlich ist auch, was im Koran von dem Satan, welcher von Abraham mit Steinen fortgejagt wurde, erzählt wird. Vergl. Herbelot's orient. Biblioth. s. v. Eblis und Cludius Muhammed's Religion aus dem Koran u. s. w. Altona 1809. S. 452. 482. Hierauf beziehet sich auch die Sitte der Meccanischen Pilger, Steine zu werfen u. dem Satan zu fluchen, wovon in Abhandlungen und Reisebeschreibungen so viel erzählt wird. Ja, der Satan hat sogar in den muhammedanischen Gebeten gewöhnlich

das Epitheton: Der Gesteinigte (arradschim, entsprechend dem hebr. u. syr. ragam, steinigen; die Araber brauchen das Wort insbesondere als Gegensatz zu dem Beynamen Gottes: Arrahim, der Erbarmer). So kommt es unter andern in dem Gebete in der Sammlung von Henningi Muhammedanus precans (1666. 8. p. 12) vor. Auch in den Lehrgedichten und Gebeten der Türken findet man diese Benennung und den Gedanken, daß das Gebet das beste Mittel wider den Satan sey. So heißt es in einem türkischen Lehrgedichte: Von den letzten Dingen:

„Und wider Satan, den Verfluchten, der
Die Seele fodert, ist Gebet dein Schild."

S. Flügge's Beyträge zur Geschichte der Religion und Theologie. Th. I. S. 235.

Hier ist etwas Verwandtes, und zwar nicht bloß in der Vorstellung, sondern auch, was die Hauptsache zu seyn scheinet, in Ansehung eines permanenten Ritus, welcher, wenn auch die Art und Weise verschieden ist, doch darin übereinstimmt, daß eine Lossagung vom Satan, und dessen verderblichen Einfluß, beabsichtiget wird.

---

ber die Verschiedenheit des katholischen und lutherischen orcismus macht Gerhard. Loc. theol. T. IX. 310. n. die Bemerkung: „Differt noster Exorcismus Pontificio: a) noster auctoritate humana nititur, est natura ἀδιάφορος et liberae observationis. Pontificiorum Exorcismus non humana, sed apostolica (?) auctoritate niti fingitur. Bellarmin. lib. I. de bapt. c. 6; hinc in ecclesia Pontificia non indifferens, sed necessarius statuitur. Concil. Trident. Sess. VII. c. 13.) Noster est σημαντικὸς, significans peccatum originis ac liberationem ab eo per Christum. Sed Pontificiorum exorcismo ipsa ἐνέργεια, seu efficax operatio tribuitur."

In Ansehung des letztern Punktes aber muß doch bemerkt werden, daß es hierin viele Ausnahmen gab. Papst Celestinus (ep. I ad episc. Galliae c. 12. S. Decret. Gratian. P. III. de consecr. distinct. IV. c. 53) setzt fest: Sive parvuli, sive juvenes ad regenerationis veniant sacramentum, non prius fontem vitae adeant, quam exorcismis et exsufflationibus Clericorum spiritus ab eis immundus abjiciatur (al. abigatur)*). Die Glosse dazu aber hat: Hoc non simpliciter intelligendum, quia Daemon ante baptismum non ejicitur, cum usque ad tinctionem Diaboli familia simus et eius membra, statuit ergo, Diabolum exorcismo non ejici, sed ejiciendum significari. Dieß ist doch offenbar σημαντικως! Auch neuere Dogmatiker legen diesen Sinn aus. S. Bertieri de sacram. p. ...: Exsufflat ter presbyter in baptizandi faciem, ut ostendat, malignum spiritum non expelli nisi in spiritu Dei ex virtute S. S. Trinitatis et per eius fidem. In Brenner's geschichtl. Darstellung liest man S.

---

*) In Gerhard. Loc. theol. T. IX. p. 311 ed. Cotta ist dieses Decret nicht richtig angeführt.

228. Die Anmerkung: „Mehr Exorcismen erhielten sich in der Tauf-Ordnung für Erwachsene, als in der für Kinder, wo sie bis auf zwey reducirt wurden. Wie möchte auf solche Weise nicht einmal eine Zeit kommen, wo sie, wie in den Tagen Christi und der Apostel, gar nicht seyn werden? Bereits sind sie bey der neuen sogenannten Drey-königs-Wasserweihe. gänzlich abgeschafft. Wenn dies beym Wasser geschah, und die Kraft der Weihe dieselbe blieb: vielleicht daß man einmal den Menschen, das ein weit edleres Geschöpf Gottes, als das Wasser ist, gleiche Ehre wiederfahren lassen wird."

2) In der reformirten Kirche wurde der Gebrauch des Exorcismus gleich anfangs verworfen, besonders nachdem Zwingli denselben für einen gefährlichen Aberglauben erklärt hatte. Calvin hat sich, unsers Wissens, nirgend darüber erklärt. In der Schrift: de necessitate reformandae eccl. S. Tractatus theol. Genev. 1612. f. p. 66. spricht er davon, daß man viele unnütze und schädliche Ceremonien abgeschaft habe; allein des Exorcismus gedenket er mit keinem Worte, sondern sagt bloß: Non disputo in praesentia, quam justis rationibus fuerint adducti, qui chrisma, sal, sputum, cereos postea addiderunt, etc. In den Institut. rel. chr. lib. IV. c. 15. §. 19. hat er Folgendes: „Quod ad externum symbolum pertinet, utinam genuina Christi institutio valuisset, quantum par erat ad cohibendam hominum audaciam. Quasi enim res esset contemptibilis ex Christi praecepto, aqua baptizari, inventa est benedictio, vel potius incantatio, quae veram aquae consecrationem pollueret. Additus postea cereus cum chrismate: exsufflatio vero januam ad baptismum aperire visa est. Etsi autem me non latet, quam vetusta sit adventitiae hujus farraginis origo, respuere tamen mihi et piis omnibus fas est quidquid ad Christi institutionem addere ausi sunt homines." Hier wird die Exorcisation des Tau-

Wassers und das Anhauchen oder Anblasen des Täuflings beym Anfang der Taufe gemißbilliget. Dieß ist doch aber von der Abrenuntiation und Beschwörung des Satan's verschieden; und man begreift leicht, daß Calvin, bey seiner Theorie von der Erbsünde, nicht besonders geneigt seyn konnte, einen Gebrauch zu verdammen, welcher gerade mit dieser Lehre in inniger Verbindung stehet.

Indeß ist es die allgemeine Praxis der Reformirten, den Exorcismus wegzulassen. In Fr. Spanhemii controvers. elench. Amstel. 1694 p. 386 vergl. p. 340 wird der status controversiae zwischen Reformirten und Lutheranern so angegeben: „An Exorcismi cerimonia in baptismi administratione, qua minister baptizaturus infantem: 1) quaerit an credat, an renunciet saeculo etc. 2) imperat Satanae, ut ab infante baptizando (non corporaliter quidem, sed spiritualiter a Daemone possesso) exeat, detque locum Spiritui S.; 3) adhibito crucis signo, et certa verborum formula. An sit ille ritus vel utiliter retentus in ecclesia chr., vel etiam necessarius, et omnino retinendus? Affirmant alterutrum Lutherani quidam; negant cum Reformatis eorum plurimi. Vide Consensum Cassellanum, circa Exorcismum. Ac fassi etiam Saxonici et reliqui, ritum nec essentialem esse baptismo, nec imperatum a Christo vel Apostolis, nec vis alicujus spiritualis, nec nisi σημαντικὸν nasci infantes irae filios et sub Satanae potestate, extra Christum, constitutos.“ Vgl. Baumgarten's Unters. theol. Streitigkeiten. T. III. S. 310.

3) Daß der Exorcismus bey den Lutheranern gleich anfangs Eingang fand, und auch späterhin von Vielen mit einer Art von Leidenschaftlichkeit vertheidiget wurde, scheint hauptsächlich in folgenden Umständen seinen Grund zu haben.

a) Luther ließ in der zweyten Ausgabe seines Tauf-Büchlein's zwar alle in der ersten Ausgabe noch beybehaltenen Ceremonien, z. B. das Anblasen, Bestreichen mit Speichel u. a., weg, behielt dagegen die Entsagungs- und Beschwörungs-Formel bey. Und da er überdieß diesen Gebrauch zwar nicht für nothwendig, aber doch sehr nützlich erklärte, um die Leute an der Macht der Sünde und Gewalt des Teufels recht nachdrücklich zu erinnern, so war es kein Wunder, daß die eifrigen Anhänger dieses Mannes auch hierin nicht von ihm abweichen wollten. Daher finden wir in allen Ländern, wo die stricte Observanz herrschte, z. B. Sachsen, Würtemberg, Hannover, Schweden u. a., eine große Vorliebe für den Exorcismus, welcher oft als das Kriterium der Rechtglaubigkeit betrachtet wurde.

b) Schon das große Gewicht, welches die Reformirten auf diese Sache legten, mußte den Lutheranern, welche sie für ein ἀδιάφορον erklärten, aber eben deshalb die Freiheit vindiciren wollten, zuwider seyn. Noch mehr aber trug die theils zudringliche und gewaltthätige, theils hinterlistige Art und Weise, wie man in mehrern lutherischen Ländern, besonders aber im Fürstenthum Anhalt und im Kurfürstenthum Sachsen unter Christian I. und

verziget zu werden, was in Baumgarten's evangel. Glaubenslehre. Th. III. S. 320 — 21 darüber angeführt wird: „Von der Sache selbst ist zu merken, daß der Exorcismus in einer Bezeichnungs-Handlung oder actione symbolica bestehe, wo durch eine eigene Formul die geistliche Gewalt und Kraft der Taufe, den Stand des Menschen in Absicht auf die geistliche Gewalt des Satans zu verändern, angezeigt und ausgedrückt wird. Daß also eine doppelte Wahrheit dadurch feyerlich bezeugt und bestätigt werden soll: a) Daß der Getaufte natürlicher Weise seiner Geburt nach in der Gewalt des Satans sey, sich um der Erbsünde willen unter der Herrschaft desselben befindet, so ohne eingebildete leibliche Besitzung statt findet, Ephes. II, 2. 3. Hebr. II, 14. Luk. VIII, 12. XI, 21—24. b) Daß ein solcher Täufling durch die Taufe und die darin geschehene Zueignung des Verdienstes Christi und Gnadenwirkung des h. Geistes davon befreiet und in die Gemeinschaft und Vereinigung Gottes versetzt werde, Matth. XII, 43. Es ist also der Zweck solcher Beschwörung in der Taufe das öffentliche feyerliche Bekenntniß dieser Lehren, sowohl von dem äussersten Verderben der Menschen von Natur, als auch von der Kraft der Taufe zur Befreyung davon — welches doch durch eine weit

derselbe die fruchtbare Erinnerung an den Kreuzes-Tod Christi für heilsam hielt. Schon Constitut. apost. lib III, c. 17. wird darauf Rücksicht genommen: τὸ ὕδωρ ἀντὶ ταφῆς, καὶ τὸ ἔλαιον ἀντὶ πνεύματος ἁγίου ἡ σφραγὶς ἀντὶ τοῦ σταυροῦ, τὸ μύρον βεβαίωσις τῆς ὁμολογίας. Cyprianus (ad Demetr. p. 194. de unit. eccl. p. 116.) redet von den Täuflingen: qui renati et signo Christi signati sunt; und er setzt hinzu: Quod autem sit hoc signum et qua in corporis parte positum, manifestat alio in loco Deus, dicens: Transi per mediam Hierusalem, et notabis signum super frontes virorum. Auch findet man bey ihm (epist. 50 al. 58) die Aeusserung: Muniatur frons, ut signum Dei incolume servetur. Nach Hieronymus (epist. 113) ist das Kreuzes-Zeichen unzertrennlich von dem Christen und die wahre Legitimation desselben. Er bedient sich des Ausdrucks: Ego Christianus et de parentibus christianis natus et vexillum crucis in mea fronte portans. Auch beym Augustinus (Serm. de temp. S. 101) kommt vor: Semper cruci baptisma jungitur.

Bekanntlich schrieben die Alten dem Kreuzes-Zeichen eine außerordentliche Kraft und Wirkung zu. Man dar[f]

ser Handlung pflegte ein besonderes Gebet (εὐχαριστία) gesprochen zu werden (Constitut. apost. lib. VII. c. 42. 44.) und man findet auch Spuren von einer ähnlichen Exorcisation des Oels, wie des Wassers. Cyrill. Hierosol. Cateches. mystag. II. §. 3. u. III. §. 3. hat: εἶτα ἀποδυθέντες ἐλαίῳ ἠλείφεσθε ἐπορκιστῷ ἀπ' ἄκρων τριχῶν κορυφῆς ἕως τῶν κάτω. καὶ κοινωνοὶ ἐγένεσθε τῆς καλλιελαίου Ἰησοῦ Χριστοῦ. Die Benennung: ἔλαιον μυστικὸν (Constit. ap. VII. 42), oder ἔλαιον ἅγιον (Dionys. Areop. de hierarch. eccl. c. 2.) beziehet sich wahrscheinlich hierauf, obgleich schon überhaupt alles, was sich auf die Einweihungs-Handlung beziehet, diesen Bey-Namen führen kann. In der dem Justinus Martyr (fälschlich) beygelegten Schrift: Respons. ad orthodox. quaest. 137. heißt es: Χριόμεθα τῷ παλαιῷ ἐλαίῳ, ἵνα γινώμεθα Χριστοὶ u. s. w. Hier soll wohl ἔλαιον παλαιὸν das Oel bezeichnen, welches schon in den ältesten Zeiten und im A. T. als Heil-Mittel und Symbol der Heiligung gebraucht wurde.

Bey mehrern alten Schriftstellern findet man die Vergleichung mit der Sitte der Athleten, sich vor dem Kampfe mit Oel zu bestreichen. So sagt Pseudo-Am-

intingit pollicem in oleo Catechumenorum, et autem ungit in pectore et inter scapulas in modum cis, dicens: Ego te linio oleo salutis in Christo mino nostro, ut habeas vitam aeternam, Amen. den griechischen Tauf-Büchern (in Goari Euchol. Assemani cod. liturg. lib. II. p. 139 seqq. wird e lange Formel τοῦ ἐλαίου εὐχὴ (benedictio olei) rausgeschickt, welche aber in den alten Ausgaben fehlet nd von Goar für ein späterer Zusatz erklärt wird. er Priester spricht bey der Salbung selbst die Worte: χρίεται ὁ δοῦλος τοῦ Θεοῦ, ὁ δεῖνα, ἔλαιον ἀγαλλιάσεως, εἰς τὸ ὄνομα τοῦ πατρὸς, και τ. υ. κ. τ. π. ἁγ., νῦν καὶ ἀεὶ, καὶ εἰς τοὺς αἰῶνας τῶν αἰώνων ἀμήν. Die Salbung geschieht zuerst auf Brust und Rücken, mit dem Spruche: zur Heilung des Körpers und der Seele; sodann an den Ohren mit dem Spruche: zum Gehorsam des Glaubens (εἰς ἀκοὴν πίστεως); darauf an d. Füßen, mit d. Worten: zur Beförderung deiner Schritte; endlich an d. Händen, mit dem Zurufe: Deine Hände haben mich gemacht und gebildet. Dieß nennen die Griechen: die Total-Salbung (χρισθῇ ὅλον το σῶμα S. Assemani cod. liturg. II. p. 143) und hierdurch unterschieden sie sich von den Lateinern, bey welchen von jeher bloß die Salbung auf Brust und Schulter gewöhnlich war.

Die evangelische Kirche hat diesen Ritus nicht beybehalten.

V.

Vom Gebrauch des Salzes, der Milch und des Honigs bey der Taufe.

Es würde unrichtig seyn, wenn man aus dem Umstande, daß die salis sparsio, so wie die lactis et mellis degustatio von der orientalischen Kirche nicht als Tauf-Ritus angenommen ist, auf einen spätern

Ursprung desselben schließen wollte. Man könnte höchstens nur sagen, daß sich in der alten orientalischen Kirche keine Beweise dafür beybringen lassen; obgleich die Sache an sich weit eher einen orientalischen als occidentalischen Ursprung u. Charakter zu haben scheinet. Man hat zwar versucht, die salis sparsio aus dem Heidenth. abzuleiten, u. man kann aus röm. Dichtern eine ganze Phalanx v. Zeugnissen für das:

Mola salsa — — — —. Salem
Addunt sacrorum lege scripta, patrium
Morem tenentes — — u. s. w.

beybringen. Aber bey den Griechen ist der Gebrauch des Salzes beym Opfer und heiligen Handlungen eben so häufig, wie man sich aus Homer und andern Dichtern überzeugen kann. Ja, Plato nennet das Salz deshalb *θεοφιλές*. Es ist aber überall gar nicht nöthig, hierbey eine Nachahmung des Heidenthums anzunehmen, da in der Bibel hinlänglicher Grund dazu vorhanden ist. Schon 3 Mos. II, 13 ist verordnet, daß bey allen Opfern Salz angewendet werden soll;*) und hierauf beziehet sich die Stelle Marc. IX, 49. 50: *Πᾶς πυρὶ ἁλισθήσεται, καὶ πᾶσα θυσία ἁλὶ ἁλισθήσεται. καλὸν τὸ ἅλας* etc. Ueberdieß kommt im N. T. das Salz häufig als Symbol des Verstandes, der Vorsicht, der Klugheit u. s. w., vor. Vergl. Marc. IX, 50: *ἔχετε ἐν ἑαυτοῖς ἅλας;* Matth. V, 13. Luk. XIV. 3. Coloss. IV, 6. u. a. St.

Aber auch abgesehen von solchen Aeußerungen, würde die Stelle Ezech. XVI, 4. schon allein hinreichen, um die Ableitung aus dem Judenthume wahrscheinlich zu machen. Hier werden die Handlungen angegeben, welche bey der Geburt eines Kindes vorgenommen zu werden pflegen. Sie sind: a) Das Ablösen der Nabel-Schnur (Schor);

*) Man darf nicht übersehen, daß der Ausdruck: Melach berith, *ἅλας διαθήκης*, gebraucht, und daß Salz ein Symbol des Bundes mit Gott ist. S. Vater's Commentar über den Pentateuch. Th. II. S. 166—67.

b) Das Baden im Wasser, zur Reinigung. c) Das Reiben mit Salz (Melach). Hieronymus bemerkt: Tenera infantium corpora dum adhuc uteri calorem tenent, et primo vagitu laboriosae vitae testantur exordia solent ab obstetricibus sale contingi, ut sicciora sint et restringantur. Auch erwähnt Galen. de sanit. lib. I. c. 7 dieser Gewohnheit: Sale modico insperso cutem infantis densiorem solidioremque reddi. Da nun die Taufe auch bey den Erwachsenen, als die Wieder-Geburt (παλιγγενεσια) betrachtet ward, so ist es nicht zu verwundern, daß man bey derselben auch dieses Attribut bey der leiblichen Geburt nicht fehlen lassen wollte.

Die lactis et mellis degustatio aber kann so wenig aus dem heidnischen Alterthume abgeleitet werden, daß sie vielmehr nur allein in der Bibel ihren Grund zu haben scheinet. Den Israeliten war die Verheißung gegeben, daß sie der Herr in ein Land führen werde, wo ein Milch und Honig fleußt, 2. Mos. III, 8. 17. XXXIII, 3. Was konnte also natürlicher seyn, als daß Milch und Honig als Symbol bey einer heiligen Handlung erwählt wurden, welche uns in das Land der Verheißung, in das Reich Gottes einführen sollte. Im N. T. ist Milch (γάλα) die erste Nahrung für den Menschen, vergl. 1 Petr. II, 2: ὡς ἀρτιγέννητα βρέφη τὸ λογικὸν ἄδολον γάλα ἐπιποθήσατε, ἵνα ἐν αὐτῷ αὐξηθῆτε. Daß diese Stelle auf die Taufe angewendet wurde, kann schon der Sonntags-Name: Quasi modo geniti (sonst Dominica in albis), welcher sich auf die Lection für die Neophyten (Cyrill. Hierosol. Catech. myst. V.) bezog, beweisen.

Wie durch Milch Nahrung für den Geist, Unterricht und Belehrung angedeutet wird, so soll Honig (μέλι) die Annehmlichkeit und Süßigkeit des göttlichen Wortes bezeichnen. Nun ist aber im A. T. nichts gewöhnlicher, als das Wort d. Herrn mit Honig u. Honigseim zu vergleichen S.



In Ansehung des Honigs könnte man viel
eine besondere Beziehung auf die levitischen Rit
nehmen. Nach denselben darf Honig beym Opfe
braucht werden, weil es, wie die Ausleger erinn
Gährung und Fäulniß hervorbringt. Wie, wen
auch sonst gewöhnliche Gegensatz vom Reinen u
nen, Erlaubten und Verbotenem u. s. w. wä
Christenthum ist erhaben über die Beschränkunge
denthums und bedient sich auch hier eines S
welches bey der jüdischen Opfer-Praxis in diese
erlaubt war.

Wie sich dieß aber auch verhalten möge; ge
finden schon vom III.—V. Jahrhundert beyl
Symbole. Beym Tertull. de cor. mil. c. 3.
Inde suscepti lactis et mellis concordia
justamus. Derselbe adv. Marc. lib. I. c. 14. m
Häretiker den Vorwurf, daß er alle Einrichtu
Gebräuche der Rechtglaubigen nachäffe: Sed ill
usque nunc nec aquam reprobavit creato
suos abluit; nec oleum, quo suos ungit; n
lis et lactis societatem, qua suos infan
panem, quo ipsum corpus suum repraesent
in sacramentis propriis egens mendicitatibus
Hieronymus (contr. Lucifer. c. 4) redet
Tertullianus: Deinde egressos lactis et

ur, ut renatis in Christo vinum lacque ribuatur. De quo lacte dicebat et Paulus: Lac obis potum dedi, non solidum cibum; t Petrus: Quasi modo geniti nati parvuli ationale lac desiderate. Das Concil. Carhag. III. can. 24. nennet Milch und Honig die primilias: quod uno die solemnissimo (i. e. Sabbàto magno) ro infantis mysterio solet offerri. Vergl. Cod. eccl. Afric. c. 37.

Aber auch griechische Kirchenväter erwähnen dieses Ritus. So sagt Clemens Alex. Paedag. lib. I. c. 6: τῷ γάλακτι, τῇ κυριακῇ τροφῇ, εὐθὺς μὲν ἀποτεχθέντες, τιθηνούμεθα· εὐθὺς δὲ ἀναγεννηθέντες τετιμήμεθα, τῆς ἀναπαύσεως τὴν ἐλπίδα, τὴν ἄνω Ἱερουσαλὴμ, εὐαγγελιζόμενοι· ἐν ᾗ μέλι καὶ γάλα ὀμβρεῖν ἀναγέγραπται· διὰ τῆς ἐνύλου, καὶ τὴν ἁγίαν μνηστευόμεθ τροφήν. Es ist also nicht gegründet, daß in der alten griechischen Kirche kein Zeugniß dafür gefunden werde, obgleich Hieronymus vorzugsweise von bos ac typus in Occidentis ecclesiis redet.

Für den Gebrauch des Salzes hat man bis jetzt kein älteres Zeugniß als die Stelle in Augustin. Confess. lib. I. c. XI: Audieram adhuc puer de vita aeterna nobis promissa — et signabar jam signo crucis et condiebar ejus sale. Man ist berechtiget, hier d. bekannte und gewöhnliche Ordnung bey der Vorbereitung zur Taufe anzunehmen. Der Einwurf, daß es eine Noth-Taufe gewesen sey, ist nicht von Erheblichkeit; denn die Taufe ward aufgeschoben, wie A. selbst bemerkt: Dilata est itaque mundatio mea, quasi necesse esset, ut adhuc sordidarer, si viverem; quia videlicet post lavacrum illud, major et periculosior in sordibus delictorum reatus foret. Hiermit zielet der Verfasser auf seinen Uebertritt zu den Manichäern, von deren Irrthümern er späterhin durch den h. Ambrosius befreyt wurde.

Ohngefähr um dieselbe Zeit erwähnt das Concil.

Carthag. III. a. 397. can. 5 dieses Ritus: Ut per solennissimos paschales dies sacramentum Catechumenis non detur, nisi solitum sal. In der Afrikanischen Kirche war er also unbestritten. Seit dem V. u. VI. Jahrhundert ist er auch bestimmt in die Ritual-Bücher der lateinischen Kirche aufgenommen. In dem Sacramentario Gregor. M. ist eine eigene Benedictio salis vorgeschrieben. Dann folget: Hac oratione expleta accipiat sacerdos de eodem sale, et ponat in ore infantis; dicendo: Accipe sal sapientiae in vitam aeternam; worauf mit einer Oratio post datum salem beschlossen wird. Sonst ist auch eine besondere Exorcisation des Salzes gebräuchlich. In dem Ordo bapt. parvul. eccl. Mediolan. in Assemani cod. liturg. lib. II. p. 45. ist die Verordnung so gefaßt: Hoc loco parochus exorzisat et benedicit sal, in quo benedicendo tribus primis vicibus exsufflat super illud ad similitudinem crucis; reliquis vero manu tantum benedicit: Exorzizo te, creatura salis etc. Deinde accipiat sal benedictum primoribus digitis, et dum modicum immittit in os infantis, eum nominatim appellando, ita dicit: N. N. accipe sal sapientiae, propitiatum sit tibi in vitam aeternam. Resp. Amen.

s Symbol der Weisheit, bey der Taufe nicht abzuschaf-
n. S. A. E. Miri Lexicon Antiquit. eccles.
. 784.

VI.

Das Bestreichen mit Speichel.

Nach dem Rituale Roman. folget diese Handlung
ach dem Exorcismus und unmittelbar vor der Oelsal-
ung. Es wird festgesetzt: Postea sacerdos digito acci-
piat de saliva oris sui, et tangat aures et nares infantis;
angendo vero aurem dexteram et sinistram dicat:
Epheta, quod est: adaperire. Deinde tangat nares
dicens: in odorem suavitatis etc. Dieß grün-
det sich auf das Sacrament. Gregor. et Gelasianum,
so wie auf andere alte Ritual-Bücher bey Mabillon, Mu-
ratori, Assemani u. a., wobey nur unbedeutende Abwei-
chungen vorkommen.

Wenn es die Alten (z. B. Ambrosius u. a.) auch nicht
bemerkt hätten, so würde man doch nicht daran zweifeln
können, daß sich dieser Ritus auf die evangelische Ge-
schichte Marc. VII, 33. 34. beziehe, woher auch das
hebr.-syrische Wort: Ἐφφαθὰ (der Imperat. euphon.
f. Ethphatcha, vom Zeitwort patchah), wozu die Er-
klärung: ὅ ἐστι, διανοίχθητι gesetzt wird, her-
rühret.

Ursprünglich scheint es bey den Katechumenen gleich
anfangs, oder in der ersten Stufe des Katechumenats,
angewendet, späterhin aber auf die Vorbereitung, welche
der Taufe unmittelbar voranging, übergetragen zu seyn.
Schon beym Ambros. de init. c. 1. kommt die Anrede
vor: Aperite igitur aures et bonum odorem vitae aeter-
nae inhaletum vobis munere sacramentorum carpite,
quod vobis significavimus, cum apertionis cele-
brantes mysterium diceremus: Epheta, quod

est, adaperire: ut venturus unusquisque ad gratiam
quid interrogaretur, cognosceret, quid responderet
meminisse deberet. In der dem Ambrosius zuge-
schriebenen Schrift de sacramentis lib. II. c. 1. heißt es
Quid egimus sabbato (sc. sancto)? Nempe apertio-
nem. Quae mysteria celebrata sunt? Apertionis,
quando tibi aures sacerdos tetigit et nares, quod signi-
ficat in Evangelio Dominus, cum ei oblatus esset sur-
dus et mutus, et tetigit aures et os ejus. Auch schon
bey Petrus Chrysol. serm. 52 kommt vor: Ve-
niens ex gentibus impositione manus et exorcismis ante
a Daemone purgatur, et apertionem aurium
percipit, ut fidei capere possit auditum.

In dem Sacram. Gelas. in Assemani cod. liturg.
lib. I. p. 8. seqq. und in dem Sacram. Gallic. Ebendas.
p. 40. kommen unter der Rubrik: In aurium aper-
tionem ad Electos Anreden an die Katechumenen
vor, worin sie auf die Anhörung des Evangelium's und
Symbolum's aufmerksam gemacht werden. Die apertio
aurium war also eine symbolische Handlung, wodurch man
die Tauglichkeit des Katechumen's zur näheren Belehrung
andeuten und denselben Aufmerksamkeit auf dieselbe zur
Pflicht machen wollte. Daß man dieselbe vor der Taufe

ls accensus, qui datur baptizato in signum fidei gratiae acceptae. 4) Vestis candida, quam e solebant a Sabbato Paschatis usque ad Domini in albis. 5) Delibatio lactis et mellis, vini, quae tamen hoc tempore non est in usu.

Von diesen fünf Nach=Uebungen fallen gegenwärtig erste und letzte ganz weg. Die zweite ist zwar noch, n so wie in der orientalischen Kirche, gebräuchlich, hat r in der katholischen Kirche, wo die Confirmation eine der Taufe getrennte Handlung ist, ihre ursprüngliche rechte Bedeutung verloren. Die dritte und vierte te in der alten Kirche ihren guten Grund, kann aber enwärtig nur als eine Erinnerung an das, was ehe=ls zweckmäßig und bedeutungsvoll war, gelten.

In Bertieri de sacram. Vindob. 1774. 8. p. 7—88 werden bloß folgende drey charakterisirt: ma ceremonia, quae subsequitur baptismum est anctio Chrismatis in vertice, ad praesigdum, quod baptizatus Christo capiti veluti memm conjunctus sit, et quod aeternam obtinebit felitem, si in baptismo, quae spopondit, sancte todiat. Hujus meminit Innocentius I. epist. I. c. Concil. Araus. I. a. 441. mandantque antiquissimi ales libri. Vestis candida capiti Neophyti ac imponitur, eam antiquitus induebant et per dies tem deferebant. Vid. Ambros. de myster. c. 7. S. gustin. serm. 223., aliique. Tum datus accensus reus, ut ipsi noscere queant, eorum debere innotem vitam omnibus hominibus resplendere. Consule Gregor. Naz. orat. in s. lavacrum, Gregor. Turon. V. hist. c. XI. aliosque plures ecclesiasticos scrips. Tum in pace baptizatus dimittitur. Sicut enim istus conscendens coelum discipulis suis pacem suam quit, ita et Ecclesia perpetuo Neophytis coelestem m apprecatur.

Wir wollen die einzelnen Punkte näher betrachten:

Worte sind: Nam et quod vestigium infan
primis partus sui diebus constituti, mundum n
dixisti, quod unusquisque nostrum adhuc horrea
culari, nec hoc putamus ad coelestem gratiam d
impedimento esse oportere, scriptum est enim
nia munda sunt mundis. Nec aliquis n
id debet horrere, quod Deus dignatus est facere
etsi adhuc infans a partu novus est, non ita est
ut quisquam illum in gratia danda atque in pa
cienda horrere debeat exosculari: quando in
infantis unusquisque nostrum pro sua religion
adhuc recentes Dei manus debeat cogitare, q
homine modo formato et recens nato quodam
exosculamur, quando id quod Deus fecit ample
Zu dieser Stelle macht Bischof Fell die Anm
Totus hic apparatus ex Ethnica superstitione or
sumpsit. Macrobius lib. I. c. 16: Est, inquit,
dinum Romanorum Dea, a nono die nascentiu
cupata, qui lustricus dicitur. Est autem
lustricus, quo infantes lustrantur et nome
piunt, sed is maribus nonus, octavus est feminis.
infantes non ad osculum admittendos ante dien
vum, sequebatur utique non baptizandos; c
enim Christianus fraternitatis jure ad pacis o
admissus

er kleinen Kinder nicht hätte entstehen können. Doch möchte ich nicht mit Brenner (S. 96) folgern: „Man sieht hieraus, daß der Kuß a) nicht nur den Kindern, sondern auch den Erwachsenen b) auf den Fuß (vestigium) gegeben wird.“ Cyprianus redet nur vom „vestigium infantis“, keineswegs aber davon, daß der Friedens-Kuß auch den Erwachsenen auf den Fuß gegeben werde — was auch mit dem sonstigen kirchlichen Costum contrastiren würde. Daß diese Gewohnheit noch im V. Jahrhundert in der afrikanischen Kirche üblich war, bezeuget Augustin. contr. epist. Pelag. lib. IV. c. 8. Auch gedenket Chrysostomus (serm. 50. de util. leg. script. T. V. p. 613 ed. Francof.) derselben und zwar mit folgenden Worten: Ἐπειδὴ γὰρ πρὸ τοῦ φωτίσματος, ἐχθρὸς ἦν, μετὰ τὸ φώτισμα γέγονε φίλος τοῦ κοινοῦ πάντων ἡμῶν δεσπότου, διὰ τοῦτο πάντες συνηδόμεθα, διὰ τοῦτο καὶ τὸ φίλημα 'εἰρήνη καλεῖται, ἵνα μάθωμεν, ὅτι πόλεμον κατέλυσεν ὁ θεὸς, καὶ πρὸς τὴν οἰκείωσιν ἐπανήγαγε τὴν ἑαυτοῦ.

Die Zeit, wenn man diesen Kuß zu unterlassen angefangen habe, und warum dieß geschehen, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Nach Brenner (S. 126) ist der Friedens-Wunsch: Pax tecum! am Ende der Taufhandlung an die Stelle des Friedens-Kusses, wovon man jetzt keine Spur mehr findet, gekommen.

2.

In Ansehung der Salbung (μύρον, unguentum) ist schon bemerkt worden, daß man dieselbe nicht mit der Oel-Salbung (ἔλαιον, oleum), welche der Taufe voranging, verwechseln dürfe. In der orientalischen Kirche ist sie der Beschluß und die Confirmation der Taufe. Die abendländische Kirche aber, welche die Confirm. zu einer eigenen sacramentalischen Handlung machte, befand sich

in Ansehung derselben in einiger Verlegenheit. Die katholischen Schriftsteller sagen, sie sey im vierten Jahrhundert vom röm. Bischofe Silvester I. eingeführt worden. Im Lib. Pontif. vit. Silv. wird angemerkt: Constituit (Silvester), ut baptizatum liniat presbyter chrismate levatum de aqua, propter occasionem transitus mortis. Brenner (S. 97) vermuthet, daß sie als „Surrogat der bischöflichen Salbung," wenn diese nicht ertheilt wurde, eingeführt worden sey u. führt dafür das Zeugniß aus Menardi not. ad Sacrament. Gregor. p. 144. an: Nec unguebatur Neophytus in vertice a presbytero, cum ejusmodi unctio instituta sit ob defectum episcopi. Ob dieß aber schon zu Sylvester's Zeiten geschehen sey, dürfte noch manchem Zweifel unterliegen. Für die Richtigkeit der Annahme einer Stellvertretung aber können die Worte in Innocent. I. epist. ad Decent. Eugubin.: Presbyteris, seu extra episcopum, seu praesente episcopo baptizent, chrismate baptizatos ungere licet, sed quod ab episcopo fuerit consecratum, non tamen frontem ex eodem oleo signare, quod solis debetur episcopis, cum tradunt Spiritum paracletum — das Concil. Araus. I. a. 441. c. 2. u. a. beweisen.

8.

Die älteste Geschichte weiß nichts von einer besonderen Kleidung weder des Täufers, noch des Täuflings. Aber die Schriftsteller des IV. Jahrh. reden schon häufig u. bestimmt von der weißen Kleidung, welche den Täuflingen unmittelbar nach der Taufe angelegt wurde. Die Rede ist zunächst nur von Erwachsenen, welche sich vor der Taufe, wegen der Sitte des Untertauchens, gänzlich entkleiden mußten, und welche, zum Zeichen, daß sie nun völlig verändert, ganz neue Menschen geworden, das Kleid der Unschuld und Gerechtigkeit anlegten. Die alttestamentlichen Bilder von den Kleidern der Gerech-

ligkeit, und die Metaphern des N. T. vom Ausziehen des alten Menschen und vom Anziehen des neuen (Christus), so wie ähnliche Gebräuche bey den heidnischen Mysterien, mochten das meiste zur Einführung dieses Gebrauchs beytragen. Daß man die weiße Farbe wählte, hatte seinen Grund, theils in der allgemeinen Vorstellung von der Heiligkeit dieser Farbe (wie schon Cicero de leg. lib. II. c. 45. sagt: Color albus praecipue decorus Deo est), theils in den biblischen Angelophanien, welche stets ἐν λευκοῖς beschrieben werden. Weiß ist die Farbe des Lichtes; da nun die Taufe φως, φωτισμα u. s. w. genannt war, so konnte es für die Erleuchteten (φωτισθέντες) kein passenderes Symbol geben, als die einfache weiße Kleidung. Daher nennet Basilius M. exhortat. ad bapt. das Tauf-Kleid: ἔνδυμα φωτεινὸν, weil es ein Bild der Erleuchtung und göttlichen Gnade seyn soll. Der damit Geschmückte schien damit zu sagen: ὅτι ἡ σκοτία παράγεται, καὶ τὸ φῶς τὸ ἀληθινὸν ἤδη φαίνει (1. Joh. II, 8.).

Der irrigen Meynung, daß Konstantin d. Gr. die weißen Tauf-Kleider, als Nachahmung der toga candida bey den Römern, eingeführt habe, haben wir schon Denkwürdigk. Th. I. S. 120 ff. vergl. Th. II. S. 302 ff., erwähnt. Wenn Eusebius vit. Const. M. lib. IV. c. 62 von der Taufe des Kaisers erzählt: ὡς δ' ἐπληροῦτο τὰ δέοντα, λαμπροῖς καὶ βασιλικοῖς ἀμφιάσμασι, φωτὸς ἐκλαμπουσι τρόπον, περιβάλλετο, ἐπὶ λευκοτάτῃ τε στρωμνῇ διανεπαύετο· οὐκ ἔθ' ἁλουργίδος ἐπιψαῦσαι θελήσας — so ergiebt sich aus diesen Ausdrücken und aus dem Zusammenhange, daß hier nur von einer christlichen Gewohnheit die Rede seyn könne, nach welcher sich der devote Kaiser richtet.

Schon Cyrillus Hieros. Catech. mystag. IV. §. 8. redet vom Kleider-Wechsel bey der Taufe als von einer ganz bekannten Sache: „Salomo (Pred. IX, 7. 8.)

spricht: Komm', iß mit Freuden dein Brod; komm', und trinke mit frohem Muthe deinen Wein, laß deine Kleider immer weiß seyn, und laß deinem Haupte Salbe nicht mangeln. Ehe du zur Gnade kamest, waren deine Werke ganz Eitelkeit. Nachdem du aber die alten Kleider ausgezogen, und die geistlichen weißen (τὰ πνευματικὰ λευκὰ) angezogen hast, mußt du stets weiß gekleidet seyn (χρὴ λευχειμονεῖν διαπαντὸς). Ich sage nicht, daß du immer weiße Kleider (λευκὰ ἱμάτια) tragen sollst, sondern du sollst das an dir haben, was wahrhaft weiß, glänzend und geistlich ist (τὰ ὄντως λευκὰ, καὶ λαμπρὰ, καὶ πνευματικὰ), damit du mit dem h. Jesaias sagen könnest: Meine Seele frohlocke in Gott. Er hatte mich mit dem Kleide des Heils versehen, und das Gewand der Fröhlichkeit mir angeleget (Jes. LXI, 10).

Auch in mehrern alten christlichen Gedichten findet man Beziehungen auf die weißen Tauf-Kleider. In dem alten Gedichte: de Pascha (welches bald dem Lactantius, bald dem Venantius Fortunatus zugeschrieben wird) heißt es (v. 93—94):

Fulgentes animas vestis quoque candida

Die Neophyten trugen das weiße Kleid von der Stunde ihrer Taufe in der Oster-Vigilie acht Täge hindurch und wurden in demselben an dem auf Ostern folgenden Sonntage, welcher eben daher den Namen: Dominica in albis erhielt, der Gemeine vorgestellet. Auf diese Vorstellung beziehet sich, was Augustin. serm. 232 sagt: Infantes isti, quos cernitis exterius dealbatos, interiusque mundatos, qui candore vestium splendorem mentium praefigurant.

In der Regel war das Tauf-Kleid von weißer Leinwand (linteo albo); und nur als Ausnahme liest man zuweilen von Kleidern aus kostbaren Stoffen, in welchen Fällen dann der Ausdruck: Vestis candida in seiner alten Bedeutung für splendida, pretiosa, regia u. s. w. genommen wird. Zuweilen wird gemeldet, daß die Tauf-Zeugen und Bürgen die Tauf-Kleider mitbrachten, oder dieselben auf eigene Kosten anschafften. In dem Leben des h. Silvester (Surii vit. S. d. 31 Dec.) wird vom Kaiser Konstantin d. Gr. erzählt: Decrevit, ut, qui vellent, secure possent, baptizari, impensis, quae fiebant ad illuminationem, et veste suppeditata ex thesauris Imperatoris. Auch im Leben Gregor's d. Gr. findet man Beyspiele, daß er den Armen die Tauf-Kleider umsonst gab. S. Gregor. M. epist. lib. VII. ep. 24. lib. IV. ep. 16. u. a. Bey feyerlichen Taufen waren auch nicht nur die Priester, sondern auch die ἀναδοχοι, wie der Täufling, weiß gekleidet. Bey der Taufe des Kaisers Theodos. jun. waren alle Großen des kaiserlichen Hofes und Heeres (patritii illustres et omnis dignitas cum ordinibus militaribus) in weißer Kleidung: Erant omnes candidati, ut existimaretur, multitudo esse nive repleta. S. Epist. ad Arcad. Imp. in Baronii Annal. ad a. 401.

Nach eingeführter Kinder-Taufe und beym Adspersions-Ritus fiel zwar der Hauptgrund dieser Sitte weg; dennoch behielt man sie als ein Symbol aus alter Zeit

bey. In dem Sacrament. Gregorii M. spricht der Täu fer die Worte: Accipe vestem candidam et immacula tam, quam perferas sine macula ante tribunal Domini nostri Jesu Christi, ut habeas vitam aeternam, Amen. Auch Luther hat sie nicht abgeschafft und sagt im Tauf-Büchlein hierüber: „Dann sollen die Pathen das Kindlein halten in der Taufe, und der Priester spreche, dieweil er das Wester-Hemd anzeucht: Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich anderweit geboren hat durch's Wasser u. h. Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben."

Was die auch sonst oft vorkommende Benennung Wester-Hemd betrifft, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß es eine Corruption des latein. Vestis (woher auch Weste kommt) sey, und das weiße Tauf-Kleid bezeichnen soll. Wenigstens ist diese Herleitung wahrscheinlicher, als wenn man mit Godofr. Wegener (de veste alba baptizatorum. Regiom. 1700. edit. 2. 1734. §. 16.) die Ableitung von West (aura lenis et placida, et metaphor. laetitia) macht und das Wort mit Freuden-Hemd für gleichbedeutend erklärt.

Schon im VII. und VIII. Jahrhundert findet man

gewöhnlich aber Chrismale, Tauf-Haube, wegen der Salbung. Oft wird des Kleides gar nicht erwähnt, sondern bloß des Chrismale, wobey dennoch die Formel: accipe vestem etc. gebraucht wird. Vergl. Brenner's gesch. Darstell. S. 120 ff.

Außer der angeführten Abhandlung von Wegener handelt von diesem Gegenstande: I. A. Schmid de usu vestium albarum. Lips. 1704. J. C. Suicer. observat. sacr. p. 81. Heineccius Abbildung der griech. Kirche, Th. III. p. 287. G. Meier de initiat. vet. §. 68. C. Calvoer rituale eccles. P. I. lib. I. c. 21. Sal. Deyling observat. sacr. P. III. J. H. Boehmer jus eccl. Protest. T. III. p. 845—48.

4.

Die Tauf-Kerzen (cerei baptismales) haben mit den Tauf-Kleidern einerley Ursprung und Bedeutung, und sollen zum Beweise dienen, daß die Taufe das Sacrement der Erleuchtung sey und den Namen φωτισμὸς eigentlich verdiene.

Bey den solennen Tauf-Handlungen, besonders in der Oster-Vigilie, pflegte man das ganze Baptisterium, ja zuweilen die ganze Stadt, mit Lampen und Fackeln zu erleuchten. Die glänzende Oster-Beleuchtung, wovon die Alten so viel erzählen, bezog sich zunächst bloß auf die Taufe. Gregor. Nazianz. orat. XL. p. 655. 672. redet von den bey der Taufe angezündeten Lampen: αἱ λαμπάδες, ὥσπερ ἀνάψεις, τῆς ἐκεῖθεν φωταγωγίας μυστήριον, und erwähnt auch des großen Aufwandes, welchen eine so prachtvolle Erleuchtung erfodert. Da diesen nur Wenige bestreiten konnten, und da man auf die solennen Tauf-Termine weniger Werth zu legen anfing, begnügte man sich damit, daß man bey der Taufe Wachs-Kerzen anzündete, und dieselben dem Täufling und den Pathen in die Hand gab.

Auch hierbey fand noch zuweilen, zur Vermehrung der

Feyerlichkeit, ein gewisser Luxus Statt. Von einen
chen handelt Ambros. de lapsu virg. sacr. c. 5: In
tamque solemni conventu ecclesiae Dei, inter lu
Neophytorum splendida, inter candidatos quasi
nuptura processeras. Von der Taufe des Kaisers T
dos. jun. heißt es in der Epist. ad Arcad. Imp. (B
Annal. ad a. 401): Praecedebant autem Patritii
stres et omnis dignitas cum ordinibus militaribus,
nes portantes cereos, ut putarentur a
cerni in terra. Von einer feyerlichen Juden-
meldet Gregor. Turon. hist. Franc. lib. V. c. 11:
grabant cerei, lampades refulgebant, albicabat
civitas grege candido.

Bey der Kinder-Taufe konnten die Kerzen nu
den Zeugen und Bürgen getragen werden. Doch d
sich die liturgischen Schriften noch zuweilen so aus
ob sie dem Täufling selbst in die Hände gegeben wü
So in Ivonis Carnot. sacram. neophyt.: Ad ulti
datur cereus accensus in manus baptizati. Vergl.
naventura in lib. IV. sentent. dist. 7. art. 3.: U
ponitur cereus ardens in manibus, ut sit lucerna
bus ejus verbum Domini. In dem Pontific. S.
nis heißt es: Extrahatur infans de fonte, et det

delibatio ist bereits, in Verbindung mit der salis sparsio, gehandelt worden. Sie gehöret insbesondere hieher, da sie stets als Nach=Uebung angeführt wird. In dem Sacrament. Leon. bey Muratori Liturg. Rom. vet. T. I. findet man noch ein besonderes Weih=Gebet: Benedic, Domine, et has tuas creaturas fontis, mellis et lactis, et pota famulos tuos ex hoc fonte, et enutri eos de lacte et melle. Aus dieser Stelle muß man schließen, daß dem Täufling auch Wasser zum Kosten gereicht wurde. Späterhin ist dieser Gebrauch aus der Kirche verschwunden.

Die vorzüglichsten Erklärungen findet man gesammelt in der Schrift: Chr. Henr. Zeibich: de infantatione per concordiam lactis et mellis baptismali. Viteb. 1736. Vgl. Edm. Martene de ritib. eccl. lib. I. p. 146 seqq.

6.

Außer diesen von Bellarmin u. Bertier angeführten Nach=Uebungen kommen aber auch noch einige andere vor, welche, wenn sie auch nicht allgemein geworden, doch in manchen Particular=Kirchen gebräuchlich waren, und es zum Theil noch jetzt sind. Die vornehmsten darunter sind folgende:

1) Das Fuß=Waschen (pedilavium). In dem alten Sacrament. Gallic. in Mabillon Museo It. T. I. liest man, nach der Bekleidung mit dem Tauf=Kleide, folgende Collectio ad pedes lavandos: Ego tibi lavo (lavo) pedes, sicut Dominus noster Jesus Christus fecit discipulis suis, ita ut facias hospitibus et peregrinis. Dominus noster Jesus Christus de linteo, quo erat praecinctus, tersit pedes discipulorum suorum; et ego facio tibi: tu facies peregrinis, hospitibus et pauperibus. Daß dieser Ritus aber auch sonst noch vorkomme, erhellet aus folgender Anmerkung in Assemani cod. liturg. lib. II. p. 42: „Hujus

item lotionis, sed post albae vestis impositionem, me
tio est in Missali Gothico et in Gallican
nec non in duobus Caesarii Episcopi Arelatens
sermonibus, qui in Append. T. V. Augustin. habent
ordine 168 et 272; atque in sermone ad Neophyt
relato in Append. T. VI. col. 291. Haec lotio apu
Hispanos abrogata fuit in Concilio Eliberitan
nec fiebat in ecclesia Romana, ut patet ex libro ter
tio de sacramentis, quod opus Ambrosio tribuitur
in Africana vero fiebat die Coenae, ex Augustin
epist. 54 et 55. Ecclesia Gallicana hoc in rit
conveniebat cum Mediolanensi, de qua vide Am
brosium in libr. de myst. c. 6., quanquam in Rit
Ambrosiano infra desideretur." Etwas Aehnliche
scheint auch zum Grunde zu liegen, wenn das Pontifical
S. Ottonis und der Ordo bapt. in Gerbert monum
vet. Liturg. Alem. T. II. verordnet: daß der Täuflin
so lange mit den Füßen im Wasser bleiben soll, bis di
ganze Handlung vollendet und geschlossen ist. In de
griechischen Kirche wird der Täufling, nach Be
endigung aller Ceremonien, noch mit einem feuchte
Schwamm abgewaschen — was offenbar mit diesem Fuß
Waschen verwandt ist.

ı, quae cum nostro numorum genere comparata
[illegible]simam solidi partem, ad pondus autem redacta
[illegible]upuli sextam partem, dragmae vero decimam octa-
[illegible]m conficiebat, ut Budaeus et reliqui vetustatis
[illegible]dagatores docuerunt. Cujus causam si quis a me
[illegible]scitetur, respondebo, fuisse, ut delerent eam ma-
[illegible]iam, quam Christianorum nomen susceperat, eos
[illegible]s divinas pretio venales habere, et ut ostenderent,
[illegible] magis salutis hominum causa, quam rei familiaris
[illegible]gendae ad Christi fidem sollicitare." Daß dieser
[illegible]und, welcher sich zunächst auf Apostg. VIII, 18 ff. u.
[illegible] Simonie beziehen würde, etwas weit hergeholt sey,
[illegible] leicht einzusehen. Vielleicht dürfte man eher an die
[illegible]unera lustrica, pecunia lustrica, Pa-
[illegible]en-Geschenke, Eingebinde u. s. w. denken,
[illegible]rüber J. H. Boehmer jus eccl. Protest. T. III.
[illegible] 860 — 62 nachzusehen ist. Entweder reichet der Prie-
[illegible]r die von den Pathen gegebenen Geschenke, damit sie
[illegible] Täufling gleichsam aus den Händen der Kirche em-
[illegible]nge; oder er giebt sie den Kindern armer Eltern als
[illegible]e Gabe der Kirche, und der Fall wäre dann von der
[illegible]t, wie die zuweilen erwähnten aus dem Kirchen-Schatze
[illegible] bestreitenden Kosten für die Tauf-Kleider, Wachs-
[illegible]rzen u. s. w.

Man könnte damit das in der griechischen Kirche ge-
[illegible]hnliche Umhängen eines goldenen oder silbernen Kreutzes
[illegible]rgleichen, wenn nicht darin mehr die Bedeutung eines
[illegible]uletts und Phylakterium's gegen Zauberey u. s. w. läge.

8) Daß in der alten orientalisch-griechischen Kirche
[illegible] Getauften, welche sogleich nach der Taufe zur Com-
[illegible]nion zugelassen werden durften, mit Blumen-Krän-
[illegible] geschmückt wurden, ist außer Zweifel. S. Gregor.
[illegible]z. orat. XXIII. in laud. Heron. Chrysost. homil. ad
[illegible]t. Sever-Alexandr. (S. Antioch.) de bapt. Auch in
[illegible] Missale Gothico (S. Assemani cod. liturg. lib.
p. 36) kommen vor: „Baptizati et in Christo

coronati," wobey es jedoch nach Brenner (S. 125) noch zweifelhaft ist, ob dieser Ausdruck nicht metaphorisch, oder in Beziehung auf die Salbung und Bekleidung zu nehmen sey.

4) Von einer feyerlichen Danksagung und vom Absingen von Dank- und Lobliedern finden wir nicht selten Spuren. Schon Gregor. Naz. orat. 40. erwähnt der „Psalmodie," womit der nach Vollendung der Taufe vor den Altar gestellte Neophyt empfangen wird. Und der Dichter Paulinus (epist. XII. ad Sever.) drückt diesen Empfang mit folgenden Worten aus:

Hinc senior sociae congaudet turba catervae,
Alleluja novis balat ovile choris.

Rupertus Tuit. de div. offic. lib. VII. c. 11. berichtet: quia nox illa (die Oster-Vigilie) sacratissima, in qua — prima resurrectione resurgunt, qui baptizantur, novi ecclesiae filii, protinus tanquam de salicibus direpta nostra certatim organa persultant Alleluja, sicut et reliquum hujus diei officium maxime baptizatorum est exultatio.

Auch die meisten Ritual-Bücher schließen mit einer Benedictio. So das Sacrament. Gallic. bey Asse-

Carthag. IV. a. 399. can. 86: Neophyti aliquamdiu a lautioribus opulis, et spectaculis et conjugiis abstineant — gefolgert werden zu können. Man vergl. J. H. Boehmer jus eccl. Protest. T. III. p. 863—64. Er vergleicht sie mit den Agapen und beruft sich auf Gregor. Naz. orat. 40, wo von einer Bewirthung τῶν βαπτιστῶν (d. h. des Täufers und der Pathen) die Rede ist, auf Carole Cointe Annal. Fr. eccl. T. I. ad a. 496. p. 169. auch Stuckii Antiquit. convival. lib. I. c. 16. u. a. und führt neuere den Mißbrauch beschränkende Verordnungen an.

Eilftes Kapitel.

Von den Zeugen und Bürgen bey der Taufe.

Gerh. van Mastricht: Schediasma de susceptoribus infantum ex baptismo, eorum origine, usu et abusu. Duisburg. 1670. 8. ed. 2. Francof. 1727. 4.

J. Ge. Simon: de patrinis. Jenae 1678. 4.

Andr. Schüler: de susceptoribus. Viteb. 1688. 4.

Sam. Schelwig: de patrinis matrinisque. Gedan. 1689. ed. 2. 1722. 4.

Auch dürfte die Vorstellung von einer geistlichen Verwandschaft (cognatio s: consanguinitas spiritualis zwischen dem Getauften und Pathen, welch häufig zu einer übertriebenen und nachtheiligen Streng ausgedehnt wurde, schwerlich aus einer anderen Quell abzuleiten seyn.

Daß die Idee von einer mystischen Vereinigung, wie man sie nennen möchte, schon dem Judenthume nicht fremd war, kann man aus dem ersehen, was Buxtorff Synag. Jud. c. 2. von den beyden Zeugen bey der Beschneidung berichtet. Der sichtbare Zeug ist ein Mitglied des jüdischen Volks, dessen Wah den Eltern frey stehet. Der unsichtbare Zeug aber ist der Prophet Elias, der Engel des Bundes (Maleach. III, 1), welcher, wegen seines Eifer's für di Wiedereinführung d. Gesetzes, den Auftrag erhielt, bey jede Beschneidung unsichtbar gegenwärtig zu seyn. Deshalb wird ihm ein besonderer Stuhl gesetzt, welcher Kisse Eliahu (Elias-Stuhl) heißt; und die Doxologie: baruch habbo (benedictus, qui venit) enthält, nach der kabbalistischen Deutung, zugleich den Ausruf: Hinneh bo Eliahu (ecce, venit Elias)! Vergl. Bodenschatz Kirchen-Verfassung der heutigen Juden. Th IV. S. 62—63.

Verwandt damit ist auch die Vorstellung von der Theilnahme der Engel an der Taufe, und insbesondere von dem Tauf-Engel, wovon Tertullianus, Epiphanius u. a. reden.

Wir fassen das Historische unter einige allgemein Gesichtspunkte zusammen.

I.

Was zuförderst die Onomatologie betrifft, so ist sie ziemlich reichhaltig und geschickt, die verschiedenen Vorstellungsarten zu bezeichnen.

Die Benennung Sponsores (Bürgen) ist die älteste

noch Andere fidei doctores lesen. S. Steph. D
ranti de ritib. eccl. cath. lib. I. c. 15. p. 153.

Das griechische Ἀναδόχοι entspricht dem latei
schen Offerentes und Susceptores, und bezie
sich zunächst auf den vor, bey und nach dem Tauf-A
geleisteten Beystand. Dionys. Areop. de hier. eccl.
2. beschreibt die Mühwaltung desjenigen, welcher d
Erwachsenen Tauf-Candidaten zur heil. Handlung füh
und darauf vorbereitet. Das ἀναδέχεσθαι (suscipe
hatte seine besondere Beziehung auf den Ritus des Unt
tauchens und die dabey zu leistende Hülfe. Auch Tert
de cor. mil. c. 3. hat den Ausdruck: Suscepti, w
cher auf die Getauften gehet. Die teutsche Redensa
in und über der Taufe halten, aus d
Taufe heben u. a. entsprechen dem ἀναδέχεσθ
und suscipere.

Daß aber ἀνάδοχος auch in der Bedeutung d
Bürge (sponsor, promissor, fidejussor) gebrau
werde, ist aus Chrysost. Hom. in Ps. 14. und Ba
M. ep. 128 zu ersehen; wie denn auch die Bedeutung d
ἀναδέχομαι: ich verspreche und verbürge etwas, b
den griech. Profanscribenten gewiß ist. S. Xenoph. C
rop. lib. I. c. 6. Theophrast. Ethic. c. 12.

Die späterhin so beliebte Benennung: μάρτυρ
testes (Tauf-Zeugen) finde ich bey den Alten ni
gebraucht; sey es nun, daß man in sponsor, fidejuss
ἀναδοχος u. a. schon den Begriff eines Zeugen legte, o
daß dieses Wort in dem kirchlichen Sprachgebrauche (
Bekenner der Wahrheit, Märtyrer 2c.) schon seine
stimmte Bedeutung so erhalten hatte, daß man kei
Mißverstand veranlassen wollte.

Die in der neueren Kirche vorzugsweise in Gebra
gekommene Benennungen: πατέρες und μητέρ
(entweder simpliciter, oder mit dem Zusatze: ἐπὶ τ
ἁγίου φωτίσματος), compatres, propatre
commatres, promatres, patrini und mat

guinitas, sed potius habenda spirital
proximitas.

II.

Den Ursprung dieser Sitte finden wir bald aus d
Judenthume, bald aus den römischen Recht
Instituten hergeleitet. Und in der That scheint
am rathsamsten, eine Combination beyder Quellen vor
nehmen, weil keine allein völlige Befriedigung zu gewä
ren scheinet.

Aus dem A. T. die Tauf-Zeugen herzuleiten, wur
schon an Tremellius u. a. getadelt. Die beyden b
währten Zeugen (edim neemanim, testes fid
les), wovon Jes. VIII, 2. die Rede ist, sollen allerdin
die Geburt des verheißnen Knaben (Maher schal
chuschbas) bezeugen; aber es ist weder von der Beschn
dung, noch einem andern mit demselben vorgenommen
Religions-Akte die Rede. Noch weniger kann die Ste
Jes. XLIX, 22. vergl. Jes. LX, 4. LXVI, 20, wo
Herbeybringung der Söhne und Töchter auf den Arm
verheißen wird, hieher gezogen werden, da der Zusa
menhang bloß für eine politische Zurückführung der Isra
liten aus dem Exil spricht. Aber auch die Stellen d

unde und Nachbarn erwähnt, aber von besonderen igen wird nichts gemeldet.

In keinem im N. T. erzählten Tauf-Falle kommt eine nur von Zeugen oder Bürgen vor. Nun sind diese glich Taufen der Erwachsenen, wobey die jüdische Sitte cht anwendbar schien; aber auch da, wo von der Taufe s ganzen Hauses gehandelt wird und wo man Kinder-Taufe angenommen hat, ist auch kein entfernter Finger-Zeig, daß man Zeugen dabey angewendet habe. eberhaupt ist die Parallele zwischen Beschneidung und aufe dem N. T. fremd. Daß man aber im zweyten und itten Jahrhundert, wo man beyde Religions-Handlungen mit einander verglich und die Beschneidung als Vorbild der Taufe betrachtete, auf diese jüdische Zeugen-Einrichtung seine Aufmerksamkeit richtete, ist auf jeden all nicht unwahrscheinlich.

Da man schon frühzeitig die Taufe aus dem Gesichtspunkte eines Vertrages (ἐπερώτημα, 1 Petr. III, 21) und Bundes zu betrachten gewohnt war, so läßt sich leicht denken, daß man die Bestimmungen des römischen Rechts, welches in der Lehre von der Stipulation u. vom Contracte so sorgfältig und genau war, einer besonderen Aufmerksamkeit würdigte. Ueberdieß waren ja die ältesten Kirchenväter vor ihrer Bekehrung Juristen, Sachwalter und Geschäftsleute; und man begreift um so eher, daß sie aus ihrer Rechts-Praxis Bestimmungen übertrugen, welche ja nur dazu dienen konnten, dieser heiligen Handlung, auch in Ansehung der äußerlichen Gebräuchungen, die möglichste Sicherheit und Gültigkeit zu verschaffen.

In mehrern Schriften findet man angegeben, daß der römische Bischof Hyginus (oder Iginus) gegen das J. 154 die Tauf-Pathen zuerst eingeführt habe. Eusebius hist. eccl. lib. IV. c. 11. meldet nichts davon, obgleich daselbst von den Irrthümern Marcion's Cerdon's und von den Mystagogien, Lustrationen,

geistlichen Heyrathen der Markosier gehandelt wird. E
ist daher nicht unwahrscheinlich, daß Hyginus, um solche
Unordnungen und Thorheiten vorzubeugen, Tauf-Zeuge
angeordnet habe. In dem Decr. Gratian. P. III. c
consecrat. distinct. IV. c. 100 wird folgende Verordnung
nung vom Iginus Papa angeführt: In catechismo
et in baptismo, et in confirmatione unu
patrinus fieri potest, si necessitas cogit. Na
est tamen consuetudo Romana; sed per singulos sin
guli suscipiunt. Unter dem Catechismus ist wol
die Aufnahme in das Katechumenat zu verstehen. E
scheint aber, daß die Emphasis auf unus ruhe und da
im Nothfalle nur Ein Zeuge für hinlänglich erklärt werde
kann. Doch ist die Stelle dunkel. In Polydor. Ver.
de invent. rer. lib. IV. c. 4. wird es so angeführt: Ig
nius Romanus Pontifex statuit, ut unus, quem com
patrem vocant (H. nennet ihn patrinus), uti test
interesset.

Böhmer (jus eccl. Protest. T. III. p. 849) wi
aus den Worten Justin. Mart. apol. I. c. 61: ἐπειτ
ἀγονται ὑφ' ἡμων ἐνθα ὑδωρ ἐστι etc. das Daseyn
von Gehülfen und Zeugen bey der Taufe folgern. Sein
Worte sind: „Aderant ergo 1), qui ducebant candi
datum ad locum, ubi aqua erat, ut testes et co
mites: qui 2) praesentabant baptizandos episcop
vel presbyteris: quique 3) eos reducebant ad locum
ubi fratres erant congregati. Dixi: comites hosce
eos praesentasse episcopo vel presbytero. Id collig
ex relatione Origenis lib. III. adv. Cels. p. 142.
ubi de praeparandis Catechumenis agit, docetque, ii
praepositos fuisse nonnullos, qui in vitam et more
eorum, qui admittendi erant, inquirerent, ut non
concessa facientes candidatos religionis quidem arceren
a suis conventibus, ceteros autem horum dissimiles e
animo exciperent et quotidianis accessibus meliore
facerent. Sicuti vero hi erant testes vitae et morum

man wohl zuerst bey der Kinder-Taufe auf die Idee, f
die keiner Erklärung und Selbst-Leistung fähigen Kin
Stellvertreter und Bürgen zu stellen. Auch führen sie b
den ältesten Schriftstellern den bedeutungsvollen Nam
Sponsores und Fidejussores, weil sie sich für den Tä
ling und in die Seele desselben verpflichteten. Diese V
pflichtung aber war theils eine negative, theils eine p
tive. Die erstere hieß abrenuntiatio; die zweyte addic
oder professio.

Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit allen No
Taufen der Erwachsenen. Es gehörten hieher die
genannten Clinici oder Grabbatarii, welche die Ta
in schwerer Krankheit und Todesgefahr empfingen. F
ner die Taufen der Stummen, der Energumenen und a
Personen, welche entweder überhaupt oder doch in d
gegenwärtigen Moment nicht fähig waren, ein Bekennt
abzulegen und eine gesetzliche und rechtskräftige Verpfli
tung einzugehen.

Diese Rücksicht fiel freylich bey den Erwachsen
Mündigen, Gesunden und Vernünftigen weg. Ind
machten doch schon die Sclaven eine Ausnahme. Di
wurden, nach dem römischen Rechte, nicht als Pers
nen, sondern als Sachen betrachtet, und konnten d
her keine selbstständige Verbindlichkeit eingehen, sonde
mußten, eben so wie Kinder u. s. w., repräsentirt werde
Schon die Constitut. apostol. lib. VIII. c. 32 fodern
daß der Sclave eines Nicht-Christen nicht ohne Erlaub
niß seines Herrn zur Taufe zugelassen werden solle. Vo
den Sclaven christlicher Herren wird gefodert: *καὶ ἐὰ
πιστοῦ δοῦλος ᾖ, ἐρωτάσθω ὁ κύριος αὐτοῦ, ε.
μαρτυρεῖ αὐτῷ· ἐὰν δὲ μή, ἀποβαλλέσθω ἕως
ἂν ἑαυτὸν ἄξιον ἐπιδείξῃ τῷ δεσπότῃ· εἰ δὲ μαρτυ-
ρεῖ αὐτῷ, προσδεχέσθω.* Wenn man annimmt, daß das
Zeugniß, welches hier gefodert wird, ein förm. u. öffent-
liches war, und daß der Herr in öffentlicher Versammlung
befragt wurde (*ἐρωτάσθω*), so wäre dieß schon ein

ht von Gevatterschaft, wobey die Vorstellung von Zeug-
iß und Bürgschaft vereiniget wäre. Daß die christlichen
rren auch außerdem bey ihren Sclaven Pathen-Stelle
traten; erhellet aus Augustin. ep. XXIII ad Bonif.:
ideas, multos non offerri a parentibus, sed etiam a
bus libet extraneis, sicut a Dominis servuli
aliquando offeruntur.

Aber zur Zeit der Christen-Verfolgungen wurde auch
der Taufe der Erwachsenen, Freyen und sonst Quali-
täten ein besonderes Zeugniß Bedürfniß. Es galt,
wirkliche Vollziehung dieser h. Handlung u. die erfolgte
fnahme in die christliche Religions-Gesellschaft zu be-
sen. Unter den Lapsis und Traditoribus waren Viele,
che, wie schon in dem Berichte des Plinius an Trajan
meldet wird, behaupteten, daß sie niemals Christen
wesen seyen, u. die Taufe abläugneten. Für solche Fälle
wurden Tauf-Zeugen aufgestellt. In spätern
iten, wo das Bekenntniß des Christenthums Ehre und
rtheil brachte, mochte vielleicht zuweilen der Fall ein-
ten, daß sich Mancher für einen Christen ausgab, wel-
r es doch nicht war. Dann war es von Nutzen, wenn
aus dem Zeugen-Mangel die Richtigkeit seines Vor-
bens bezweifeln konnte.

In allen diesen Fällen scheint man, um dem Ver-
chte der Partheylichkeit zu entgehen, nicht die Eltern
d Verwandte, sondern Fremde und Unpartheyische zu
ugen gewählt zu haben. Wahrscheinlich begnügte man
auch deshalb nicht mit einem, sondern foderte
ey, oder, nach der alten Regel, drey Zeugen.
r das letztere sprach überdieß noch ein dogmatischer
und. Daß, wie Dionys. Areopag. de hierarch. eccl.
II. berichtet, nicht nur der Name des Täuflings, son-
rn auch des ἀναδοχος in ein Verzeichniß (Tauf-Regi-
r) eingetragen ward, hat sicher auch mehr einen poli-
ch-juristischen, als dogmatisch-mystischen Grund.

Nachdem das Christenthum allgemein geworden, war

zwar dieses Zeugen-Bedürfniß nicht mehr vorhanden, doch behielt man es aus Gewohnheit und zur Erinnerung an die früheren Verhältnisse bey. Die Zeugen wurden nunmehr wieder theils Bürgen (bey der Kinder-Taufe) theils Gehülfen bey der Tauf-Handlung selbst, wodurch sie den Namen ἀναδοχοι, susceptores u. a. rechtfertigten.

IV.

Was Absicht und Zweck dieser Einrichtung betrifft, so war sie, wie aus dem Obigen erhellet, theils auf Bürgschaft, theils auf Zeugniß gerichtet. Das letztere war von selbst klar; aber erstere involvirte mancherley, worüber man zu verschiedenen Zeiten verschieden dachte.

Nach Steph. Durantus (de ritib. eccl. cath. l. I. c. XIX. p. 133—34) verhält sich die Sache so: Adhibentur patrini, seu susceptores, tribus potissimum rationibus: 1) Prima, quo Ecclesia de suscepto securior sit acceptis fidejussoribus, et sponsor vocantur. 2) Altera, ut nullus sit Christianorum qui non habeat paedagogum. Susceptor siquidem susceptos erudire tenetur. Walafrid. Strabo de reb. eccl. c. 26. Elias Cret. resp. ad Dionys. lib. III. 3) Tertia, ut expressius referatur generatio spiritualis, adhibitis spiritalibus parentibus. Vgl. J. Gerhard. Loc. theol. T. IX. p. 313.

Ueber die Natur, Absicht und Verbindlichkeit der Bürgschaft findet man hauptsächlich beym Augustinus, welcher die Kinder-Taufe so dringend empfiehlt, mehrere classische Stellen. Es gehören hieher August. ep. 23 ad Bonif. de peccator. merit. lib. I. c. 34. serm. 116. de temp. de bapt. lib. IV. c. 24. u. a. Eine vorzüglich wichtige Stelle ist auch serm. 163 de temp. (welche Rede aber die Benedictiner nicht dem A., sondern Caesarius Arelat. zuschreiben). Hier wird über die Pflichten der Gevattern gesagt: Hoc admoneo, ut quoties Paschalis

solemnitas venit, quicumque viri, quaecumque mulieres de sacro fonte filios spiritualiter exceperunt, cognoscant, se pro ipsis fidejussores apud Deum extitisse, et ideo semper illis sollicitudinem verae caritatis impendant et admoneant, ut custodiant castitatem, virginitatem usque ad nuptias servent, a maledicto vel perjurio linguam refraenent, cantica turpia vel luxuriosa ex ore non proferant, non superbiant, non invideant, iracundiam vel odium in corde non teneant, auguria non observent, phylacteria et characteres diabolicos nec sibi nec suis aliquando suspendant, incantatores velut ministros Diaboli fugiant, fidem catholicam teneant, ad ecclesiam frequentius currant, contemta verbositate lectiones divinas attentis auribus audiant, peregrinos accipiant, et secundum quod ipsis in baptismo dictum est, hospitum pedes lavent, pacem et ipsi teneant et discordes ad concordiam revocare contendant, sacerdotibus et parentibus honorem amore verae caritatis impendant. Man wird eingestehen müssen, daß der Verfasser die moralische Seite dieser kirchlichen Einrichtung gut aufzufassen wußte.

Daß die Verpflichtung der Zeugen und Bürgen sich nicht auf die leibliche Erziehung und den Unterhalt der Getauften ausdehnte, haben Bingham. Ant. T. IV. p. 290 — 91., Boehmer jus eccl. Prot. T. III. p. 858 seqq. u. a. gezeigt.

V.

Ueber die Frage: Welche Personen als Zeugen und Bürgen zugelassen werden dürfen? gab es verschiedene Meynungen und Bestimmungen. Ohne in die einzelnen Streit-Fragen einzugehen, wird es genug seyn, die vornehmsten Regeln und Gewohnheiten zusammen zu fassen.

1) Die allgemeine Regel war, daß jeder Tauf-Zeuge selbst getauft u. in die Kirchen-Gemeinschaft

aufgenommen sey. Es waren also alle Nicht-Ch
oder Infideles, so wie die Katechumenen,
geschlossen.

2) Jeder Tauf-Zeuge mußte ein Erwachsen
Volljähriger seyn und das gesetzliche Zeugen
(ἡλικιαν, aetatem) haben. Kinder, auch w
getauft und confirmirt waren, wurden nicht zug
Das in dem Decreto Gratian. de consecrat.
IV. c. 102 angeführte Mainzer Synodal-De
fest: In baptismate, vel chrismate, non pote
suscipere filiolum, qui non est ipse vel baptiz
confirmatus. Das Ritual. Roman. de sacr. b
patrinis verordnet: Patrinos saltem in aeta
tatis ac sacramento confirmationis consign
maxime convenit.

3) Die Ausschließung der Energum
Wahnsinnigen schien sich von selbst zu
Doch bemerken die Kirchen-Gesetze ausdrückli
alle „qui sana mente non sunt" entfernt
Bloß bey den Schwach- und Blödsinn
zuweilen Fälle vor, welche die Casuisten
konnten.

4) Die Voraussetzung war, daß jede
in den Grund-Wahrheiten des Ch
unterrichtet sey, das Symbolum, G
den Dekalogus und andere Hauptstücke de
und der christlichen Sitten-Lehre kenne.
ja dieß im Namen des Täuflings bekenne
zur Erlernung und Ausübung behülflich
hieher die Bemerkung in Augustin. serm
T. X. p. 852: Qui filios aut filias e
animo desiderant, et antequam bapti
quam baptizati fuerint, de castitate
de sobrietate, vel pace eos admo
non desinant, et agnoscant, se fideju
pro ipsis enim respondent, quod abr

[illegible]

[illegible] Beziehung [illegible] Vgl. Carpzov. Jurisprud. consist. lib. II. defin. 264. und Simon de parochiis c. 2. §. 5 seqq. [illegible] die Kursächs. [illegible] Kirchen-Ordnung, General-Decreta. art. X. aus: „Keinem unserer Religions-Verwandten ist zu rathen, daß er bey einer papistischen Taufe stehen und hiemit ihren papistischen Greuel, so sie bey der heil. Taufe treiben, bestätigen soll.“ Dennoch darf man nicht vergessen, daß es nur ein Rath und kein Gesetz ist. Auch Gerhard. Loc. theol. IX. p. 315 führet an: Pontificii nos pro Haereticis in Bullis coenae damnant, et mortuis locum sepulturae in coemiteriis denegant. Cur ergo illos ad compaternitatem admitteremus? Dennoch giebt er zugleich an, wie dieß ohne Gefahr und Aergerniß geschehen könne. Eben so zeigt Boehmer (jus eccl. Protest. T. III. p. 852—58): daß durchaus kein hinlänglicher Grund zur Ausschließung katholischer oder reformirter Zeugen vorhanden, und daß der ganze Punkt unter die ἀδιάφορα zu rechnen sey. Dagegen sollen, nach seiner Meynung (p. 858), die Unitarier und Anti-Trinitarier, weil sie die Trinität läugnen, nicht zugelassen werden.

zum Theil und etlichermaßen einer Span-i
schen Inquisition nicht ungleich." Böhm
aber erzählt diesen Vorfall als ein: „specimen quodda
insigne tum dominatus sacri, in arcendis ab h
susceptorum munere suspectis, tum contumaci
sacrae, cui malo duplici per ea tempora adhuc su
jectae fuere ecclesiae, et in nonnullis locis adh
expositae sunt!"

7) Daß die Mönche und Nonnen in den älte
Zeiten das Pathen-Amt verrichteten, ja wegen ihrer H
ligkeit vorzüglich gern dazu gewählt wurden, kann a
mehreren Zeugnissen dargethan werden. Augustin. ep.
ad Bonif. Vita Epiphan. c. 8. Opp. T. II. p. 3
Allein schon im I. Jahrhundert verordnete das Conc
Antissidor. a. 578. can. 25: Non licet Abbati,
Monacho de baptismo suscipere filios, et commat
habere. Auch wird Decret. Grat. P. III. de conse
dist. IV. c. 104 aus dem libro Capitul. angeführt: M
nachi sibi compatres commatresve non faciant, [n
osculentur foeminas]. Auch das Rituale Rom. schlie
aus: Monachos vel Sanctimoniales.

Der von Baumgarten (chr. Alterth. S. 488)
angeführte Grund: „weil die Mönche als beständig Bü-
ßende angesehen wurden," ist nicht unstatthaft zu nennen,
obgleich der von Boehmer (III. p. 851) angegebene
triftiger zu seyn scheinet: Excludebantur Monachi et
Abbates, quod coenobiis inclusi sollicitudinem illam,
quam sponsores subeunt, praestare infantibus non pos-
sent, quos tamen, ut singulari sanctitate praestantes,
facile solebant eligere et expetere sponsores.

8) Seit dem IX. Jahrh. finden wir auch die Eltern
ausgeschlossen. So verordnet das Concil. Mogunt. a.
813. c. 55: Nullus proprium filium vel filiam de fonte
baptismatis suscipiat. Aber diese Verordnung ist nie eine
allgemeine geworden, und selbst der Ordo Rom. I. stellet

...e Alternative: Presbyteri acceptis infantibus a paren...
...us vel patrinis eorum baptizant eos.

VI.

Ueber die Zahl der Zeugen giebt es in der alten ...che kein Gesetz. Daher sagt Böhmer (p. 868) ganz ...chtig: „Numerus patrinorum arbitrarius deficiente ...ge ecclesiastica. In primitiva ecclesia quot admissi, ...notum est.“ Wir haben schon oben wahrscheinlich zu ...chen gesucht, daß zur Zeit der Verfolgung die Zu...ehung von zwey oder drey unpartheyischen Zeugen rath...mer scheinen mußte, und daß daher die Meynung, als ...be sich die alte Kirche stets nur mit Einem Zeugen ...wöhnlich Vater oder Mutter des Täuflings) begnügt, ...nigstens nicht unbedingt angenommen werden könne. Auch die spätern Gesetze bestimmen nichts Festes darü...er. Im Dionys. Areop. de hier. eccl. c. 2. ist nur ...n Einem ἀναδοχος die Rede. Das Decret Leo's d. ... bey Gratian. P. III. de consecr. dist. IV. c. 101 ...t fest: Non plures ad suscipiendum de baptismo in...ntis accedant, quam unus, sive vir, sive mulier. ... confirmatione quoque id ipsum fiat. Eben so das ...ncil. Metense a. 888. c. 6: Infantem nequaquam ...o vel plures, sed unus a fonte baptismatis suscipiat. ...m unus Deus, unum baptisma, unus, qui a fonte ...cipit, debet esse pater vel mater infantis. Auch ...dere Synodal-Beschlüsse bestimmen bloß Einen Tauf...ugen.

Dagegen gestatten andere deren zwey oder drey. ...o das Concil. Colon. 1281. c. 4: Duo vel tres tan...m admittantur ad levandum puerum de baptismo. ...oncil. Herbipol. 1298. c. 2: Ad elevandum puerum ... sacro fonte tres tantum recipiantur. Das Concil. ...evir. a. 1227. c. 1. steigt sogar bis auf vier: Ad ...vandum puerum de fonte tres vel quatuor admittan-

tur. Quod amplius est, a malo est. In Baumgarten's Erläut. chr. Alterth. S. 488 heißt es: „Im XIII. Saeculo ist der numerus ternarius verordnet worden, Concil. Bajoc. a. 1280. c. 4. Conc. Wigorniens. a. 1240. c. 5. et Exoniens. a. 1287. c. 2., theils unter dem Vorwande, daß alle glaubwürdige Versicherung auf mehrerer Zeugen Munde beruhen müsse, theils auch insbesondere zur Vorstellung der Dreyeinigkeit."

Das Concil. Trident. Sess. XXIV. c. 2. schreibt kategorisch bloß Einen Zeugen vor und bestimmt zugleich die geistliche Verwandtschaft in doppelter Beziehung: Ut unus tantum, sive vir, sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum ipsum et illius patrem et matrem, nec non inter baptizantem et baptizatum baptizatique patrem ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur. Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat, doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant. Quodsi alii ultra designatos baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahant, constitutionibus, in contrarium facientibus, non obstantibus.

Die Protestanten, welche die geistliche Verwandschaft verwerfen, haben über die Zeugen-Zahl keine feste Bestimmung. In Sachsen ist bloß verordnet, daß, gewisse Fälle ausgenommen, die Zahl der Gevattern nicht über drey steigen soll. Boehmer III. 859. In Gerhard, Loc. theol. IX. p. 314. heißt es: Quamvis vero integritati et efficaciae baptismi ex numero susceptorum nihil vel accedat, vel decedat, ac proinde adiaphorum sit, unum vel plures invitare, ne tamen scandalum detur, cujusque ecclesiae consue-

tudini reverenter parendum. Cumprimis vero cavendus luxus, qui in compluriun susceptorum invitatione plerumque spectatur, cui Electoralis (Saxon.) Const. eccl. obviam ire voluit. Propter testimonii firmitatem atque educationis necessitatem, ut parentibus ac uno vel altero patrinorum e vivis sublato infans pie educari possit, satius esse videtur, tres quam unum adhibere. Bey der Taufe unehelicher Kinder finden wir die Verschiedenheit, daß bald nur zwey Gevattern erlaubt, bald sieben vorgeschrieben sind.

VII.

Auf die Gleichheit des Geschlechtes ward in der alten Kirche strenger gehalten, als in der neuen. Es ist auch nicht schwer, bey der Taufe der Erwachsenen und der Beschränkung der Zeugen auf Einen, welcher zugleich Assistent bey der h. Handlung des Untertauchens war, den Grund davon einzusehen. Es war dieselbe Rücksicht auf Decenz und Schamhaftigkeit, welche sich schon in der Einrichtung zeigte, daß die Diakonen bey der Taufe des männlichen Geschlechts, die Diakonissen aber bey der des weiblichen Geschlechts dem Bischofe oder Presbyter assistiren mußten. Im Concil. Nicaeno c. XXII. (nach der Recension von Turrian. u. Pisan.) heißt es: Viri non teneant in baptismo puellas aut mulieres, neque mulieres teneant masculos, sed potius mulieres teneant puellas, et viri teneant masculos. Vgl. vit. S. Sebast. in Surii vit. S. d. 20 Jan.

In spätern Zeiten waren zwey Tauf-Zeugen von verschiedenem Geschlechte gewöhnlich. Bey dreyen pflegte man bey Knaben zwey männliche und einen weiblichen Zeugen, bey Mädchen hingegen zwey weibliche und einen männlichen zu wählen. Und dieß ist noch jetzt die allgemeine Observanz, obgleich sie viele Ausnahmen erleidet.

Daß die Weiber zu gewissen Zeiten ganz ausgeschlossen worden seyen, ist eine grundlose Behauptung,

welche durch August. serm. 163 de temp. Wal. Strabo de reb. eccl. c. 26. u. a. widerlegt wird. Ueber die Frage: ob zwey Eheleute zugleich Pathen-Stelle vertreten könnten? herrschte Streit. In Steph. Durant. *de* rit. eccl. cath. lib. I. p. 135 wird hierüber aus Urbani *II.* c. XXX. qu. 4. bemerkt: Quod autem uxor cum *marito* in baptismate simul non debeat puerum, nulla aucto-ritate reperitur prohibitum; sed ut puritas *spiritualis* paternitatis ab omni labe et infamia conservetur immunis, dignum esse decernimus, ut utrique in simul ad hoc adspirare minime praesumant. Ecce mulieres non prohibentur suscipere, nisi simul cum marito, quod tamen hodie antiquatum est.

Von Gevatterschaften per procuratorem fehlet es auch nicht an Beyspielen. Friederici a Jesu Lexic. theolog. August. Vind. 1784. p. 507.

VIII.

Die Frage: ob jemand zur Gevatterschaft gezwungen werden könne? finde ich in der alten Kirche nirgends berührt. Desto mehr aber beschäftigt sich das neuere Kirchen-Recht damit. Boehmer (jus eccl. Prot. T. III. p. 858) verweiset auf Balduin, v. Mastricht u. a. und setzt hinzu: „Vides omnes rationes esse petitas a pietate, caritate, honestate, pudore et officio, quod sibi praestandum esse cupit, quae omnes stringere quidem possunt conscientiam, sed vim coactivam externam absque lege non producunt, ut recusans eo nomine in jus vocari queat. Haec omnia miscet atque confundit Simon de patr. c. III. §. 2 et 3. quod in ICto minime ferendum est. Neque enim quae leges amoris et pietatis jubent, jure perfecto ab aliquo exigi possunt.“ Mit Anführung neuerer Kirchen- und Consistorial-Verordnungen handelt ausführlich hiervon Schenk's Taufbuch. S. 304 ff.

Zwölftes Kapitel.

Von den Tauf-Namen.

D. Mart. Luther's Nahmen-Büchlein. 1537. Neu edirt mit Anmerk. von Godofr. Wegener. Lips. 1674. 8.

Jo. Henr. Stuss: de nominum mutatione sacra. Goth. 1735. 4.

H. A. Meinders: de nominibus et cognominibus Germanorum et aliorum populorum septentr. vet. S. Miscell. Lips. T. VI. p. 1 seqq.

Catalogus nominum pr. in Goldasti Antiq. Alemann. T. II. p. 92 seqq.

J. Ge. Eccarti hist. stadii etymol. p. 57 seqq.

L. A. Muratorii Novus Thesaur. T. I.

Til. D. Wiarda: Ueber teutsche Vornamen und Geschlechtsnamen. Berlin und Stettin 1800. 8.

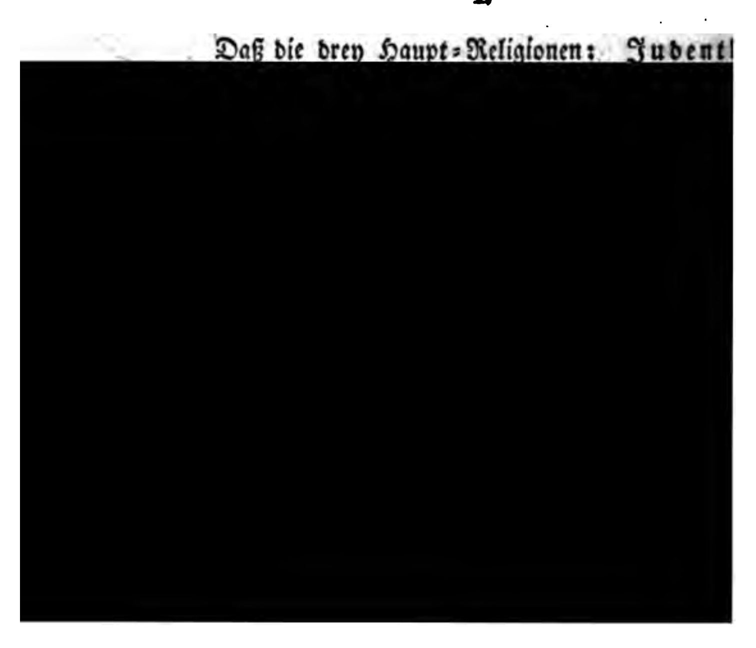
Wilh. Schenk's Taufbuch. Weimar 1803. 8. S. 424—557.

Bey allen Völkern und Religionen ist die Namen=
bung (denominatio, nominis impositio) ein
von besonderer Wichtigkeit, welcher nicht bloß ein
logisch=etymologisches, sondern auch ein historisch
selbst theologisches Interesse hat. Aus den Vor=N
kann man die nationellen und kirchlichen Eigenthüm
ten erkennen; und wenn gleich aus einzelnen Fälle
Zeiten, wo besondere Umstände, Mode, bizarre
schmack, Eigensinn u. s. w. eine Ausnahme machen
sicherer Schluß auf's Allgemeine zu machen ist, so
doch in der Namen=Gebung, und besonders in de
mens=Aenderung ungemein viel Charakteristisches
Lehrreiches.

Dieser Gegenstand verdiente daher eine größere
merksamkeit, als man ihm gewöhnlich zu widmen p
und eine sorgfältige Behandlung würde gewiß zu
würdigen Beobachtungen und Resultaten führen.
unsern Zweck wird es genügen, bloß einige allge
Bemerkungen vorauszuschicken.

I.

Daß die drey Haupt=Religionen: Judenth



Moses, Josua, Samuel, David, Salomo, Josias, Daniel, Hiob, Tobias, Elias, Sara, Rebecca, Mirjam, (Maria), Hanna, Susanna u. a. sind das Gemein-Gut aller drey Religions-Gesellschaften. Dazu kommen noch die im A. u. N. T. gemeinschaftlichen Engel-Namen: Gabriel, Michael, Raphael; ferner die Namen Johann, Joachim, Matthäus, Elisabeth, Salome und viele andere. Es dürfte daher keine Uebertreibung seyn, wenn man die Hälfte aller jüdischen, christlichen und muhammedanischen Vor-Namen für biblische und gemeinschaftliche erklärte.

Etwas Eigenthümliches ist es auch, daß alle drey Religionen einen bestimmten Moment für die Namen-Gebung haben. Bey den Juden und Muhammedanern ist es die Beschneidung; und bey den Christen die Taufe und Confirmation. Daß bey den Arabern von alten Zeiten her die Beschneidung gewöhnlich erst im 12 oder 14 Lebens-Jahre vorgenommen wurde, stimmte mit der chr. Taufe und Confirmation noch mehr überein.

II.

Dennoch hat, aller Harmonie ungeachtet, jede dieser Religionen ihre eigenthümlichen und privativen Namen, wodurch sogleich ein besonderes Religions- und Kirchen-Verhältniß bezeichnet wird.

Daß dieß im Judenthume weniger der Fall ist, rührt von dem höheren Alter und davon her, daß die beyden spätern Religionen sich in die jüdischen Namen getheilt und nur wenige, gleichsam als nicht anständig und passend, übrig gelassen haben.

Betrachtet man diese mit einiger Aufmerksamkeit, so zeiget sich bald, daß es hauptsächlich die Namen solcher Personen sind, welche sich für das Judenthum im engeren Sinne, für den Tempel-Dienst zu Jerusalem, für den Levitismus, Pharisäismus u. s. w. besonders ausge-

zeichnet haben. Wir rechnen dahin vorzugsweise die
men: Levi, Aaron, Elieser, Pinehas, Za
Esra, Nehemias, Esther, Mardachai,
ruch, Hillel u. a. Diese wird man nie, oder
sehr selten bey Christen oder Muhammedanern finden.
ist uns kein Christ oder Muhammedaner vorgekom
welcher den Namen: Saul führte. Dagegen is
bey den spätern Juden sehr häufig, und scheint gleich
eine Art von Antithese gegen den christlichen Paulus
seyn.

Daß die Juden seit ihrer Zerstreuung so häufig Nam
von Thieren (Löw, Wolf, Hirsch, Bär), oder Blum
und Früchten, oder Ländern und Städten u. s. w. führ
hat einen andern Grund, gehört indeß ebenfalls hie
in wiefern durch solche Namen etwas dem Judenth
Eigenthümliches bezeichnet wird.

Den Christen charakterisiren alle diejenigen Nam
welche an das Objekt des christlichen Cultus erinne
und daher von Juden und Muhammedanern möglichst v
mieden werden. Eine kurze Uebersicht wird dieß sc
deutlich machen.

1) Obgleich Juden und Muhammedaner in der V
ehrung Eines Gottes mit den Christen übereinstim

Theodora, Theotine, Theudelinde und so viele andere dieser Art.

2) Noch charakteristischer aber sind die vielen Namen, welche sich auf den Stifter des Christenthums beziehen. Zwar wird man den einfachen Namen Jesus und Christus, oder beyde zusammengesetzt, nicht finden, weil man sich durch eine heilige Scheu vor diesem gepriesenen Namen, von welchem schon die h. Schrift bezeuget, daß er der höchste und einzige sey (Philipp. II, 9 — 11 u. a. St.) vor jedem Mißbrauche und der Profanation desselben abhalten ließ. Den Namen Immanuel (oder Emanuel) brauchte man unbedenklich; eben so Josua, wovon doch Jesus nur eine andere Form ist. Aber so wie man Jesus nie findet, so kommen auch die Zusammensetzungen höchst selten vor. Denn die Namen; Isidor, Isidora, Isabella u. a. stammen nicht davon, sondern von Isis ab und sind heidnischen Ursprungs. Bloß die Syrer scheinen eine Ausnahme zu machen, indem man bey ihnen die Namen: Jesujab (Jesus dedit), Ebed-Jesu (servus Jesu), Sebar-Jesu, Hanan-Jesu, Jesu-Bocht, Jesudad, Dad-Jesu, Jesudenah u. a. häufig findet.

3) Desto häufiger aber sind die Namen, welche sich auf die Verehrung Christi beziehen. Wir führen bloß an: Christianus (welches zuerst Apostg. XI, 26 vorkommt), Christophorus, Christiana, Christina, Christophine, Christlieb u. a.

4) Die Namen der Apostel und Evangelisten sind ebenfalls in der christlichen Kirche einheimisch, obgleich mehrere darunter auch von Juden und Muhammedanern gebraucht werden. Doch machen die beyden Apostel-Fürsten, Petrus und Paulus, eine Ausnahme.

5) Endlich giebt das große Heer der Märtyrer und Heiligen der christlichen Nomenclatur einen großen Zuwachs. Nur wenige darunter sind gemeinschaftlich, die Meisten privativ; und Namen, wie Polycarpus, Atha-

nasius, Augustinus, Martius, Bonifa
Franziska, Ursula, Katharina, The
Clara u. s. w. geben sogleich zu erkennen, daß di
son, welche sie führet, zur christlichen Kirche gehör

Zwischen den verschiedenen chr. Confessionen
man im Allgemeinen bloß den Unterschied, daß
katholischen Kirche die Heiligen-Namen, sowohl
männlichen als weiblichen Geschlechte, ein gewisses
gewicht haben. Als etwas Eigenthümliches muß
der Name Maria für das männliche Geschlecht, w
ich bey einem Protestanten noch nie gefunden hab
trachtet werden. Der Name Joseph ist bey l
eben so gebräuchlich wie bey den Katholiken.
weiblichen Geschlechte ist mir keine Verschiedenheit be
Der häufigere Gebrauch des Namens Martin,
lipp und Ulrich bey den Protestanten scheint alle
auf die Person der Reformatoren Beziehung zu hab

Daß die Griechen die Gewohnheit haben,
nigen, welche zu ihrer Kirche übertreten, andere N
zu geben, beweiset ebenfalls, daß sie gewisse Namen
Kirchen-Parthey vorzugsweise vindiciren. In der k
lischen Kirche kommen solche Fälle ebenfalls vor,
seltener. Dagegen hat die Confirmation bey

Aenderung (nominis mutatio), welche wir bey mehrern alten Völkern, vorzugsweise aber in unsern drey Haupt-Religionen, finden.

Das älteste Beyspiel hiervon ist 1 Mos. XVII, 5. 15, wo bemerkt wird, daß in Beziehung auf den mit Jehovah geschlossenen Bund Abram seinen Namen mit Abraham, und sein Weib den Namen Sarai mit Sarah vertauschte. Aehnliche Fälle sind 1 Mos. XXV, 25. 30. XXXVI, 1. XXXII, 27 ff. XXXV. 10 u. a. Ueberhaupt tritt im A. T. überall das Gewicht hervor, welches auf Namen und Bedeutung derselben gelegt wird. Ja, man kann behaupten, daß in der Geschichte des A. T. keine Begebenheit und Person von einiger Bedeutung vorkommt, wobey nicht der Name eine besondere Wichtigkeit hätte. Es heißt überall: nomen et omen! oder nach dem bekannten Verse:

Conveniunt rebus nomina saepe suis!

In den Propheten ist oft von einem neuen Namen die Rede, welchen das Volk Gottes wegen verliehener Vorrechte oder vermehrter Glückseligkeit erhalten soll. Es ist dieß besonders eine Lieblings-Idee des Propheten Jesaias, wie man aus Jes. LXII, 2 ff. LXV, 15 ff. vgl. XLVII, 1. XLVIII, 8. LVIII, 12. XLI, 3. u. a. ersehen kann. Auf diese Weißagungen findet man im N. T. häufig Beziehungen.

Im N. T. kommen hauptsächlich drey Fälle vor, welche hier erwähnt zu werden verdienen. Luk. I, 59—63 wird erzählt, daß der Sohn der Elisabeth bey der Beschneidung den Namen seines Vaters Zacharias erhielt, daß aber die Eltern denselben (nach der Verheißung des Engels K. I, 13) in Johannes umwandelten. Nach Joh. I, 42. vgl. Matth. XVI, 18. leget Jesus dem Simon, Jonas Sohn, bey seiner Annahme zum Apostel, den bedeutungsvollen Namen: Kephas (oder Petrus) bey. Der dritte Fall, die Namens-Aenderung des bisherigen Verfolgers und nachherigen Vertheidigers

Saulus in Paulus, ist deshalb nicht ganz deutlich, weil auch angenommen werden kann, daß er, was nicht selten vorkommt, einen Doppelt-Namen, einen hebräischen und römischen geführt habe. Doch dürfte die Meynung der meisten älteren Ausleger, welcher unter andern auch Ammon zu Koppe's N. T. Vol. IV. p. 3. beytritt: „potest mutati nominis causa in transitu ad novam evangelii doctrinam quaeri" noch immer das Meiste für sich haben. An einen Tauf-Namen indeß ist hier nicht zu denken, theils, weil weder Apostg. IX. noch XXII, 16. etwas davon erzählt wird, theils wir auch in den übrigen Tauf-Fällen des N. T. nichts von einem bey der Taufe ertheilten Namen finden.

IV.

In der alten Regel u. Gewohnheit, daß die Mönche und Nonnen bey ihrer Einweihung in den Orden ihren bisherigen Tauf-Namen ablegen und einen sogenannten Kloster-Namen annehmen müssen, lieget ein Beweis von der Wichtigkeit, welche man auf Namen legte. Dasselbe findet auch Statt bey der alten Sitte, daß die römischen Päpste unmittelbar nach ihrer Wahl im

sich der letzte Papst Barnabas Chiaramonti den Namen Pius VII., und der gegenwärtige Alex. Ganga den Namen Leo XII. bey. Doch ist hier nur ein Ablegen des bisherigen Vor= und Zu=Namens und die Annahme eines neuen Namens als Oberhaupt der katholischen Kirche. Die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte legten, bloß zum Behuf ihrer Amtsführung, den Familien=Namen ab, und nannten sich bloß nach ihrem Tauf=Namen. Vgl. Jo. Fr. Krebs Schediasma de mutatione nominum in professione religiosorum et Pontificum Roman. inauguratione. Edit. 2. Lips. 1719. 4.

Aber auch die auf Nachahmung beruhende Einrichtung der neueren Illuminaten, jedem Neu=Aufgenommenen einen besonderen Ordens=Namen zu ertheilen, muß hieher gerechnet werden. Nach den eigenen Erklärungen von Spartacus (Weishaupt), Philo (v. Knigge) u. anderer Häupter dieser geheimen Gesellschaft, welche zur öffentlichen Kunde gekommen sind, war die Absicht, den Novizen eine bestimmte Richtung und Thätigkeit in ihren Bestrebungen zu geben und ihnen in dem Namen irgend eines ausgezeichneten Mannes der Vorzeit ein Vorbild und Muster der Nachahmung aufzustellen. Diese Idee ist an sich nicht zu tadeln, und es läßt sich leicht zeigen, daß auch die Kirche eine ähnliche Absicht erreichen und die von ihr gewählten oder gebilligten Namen für religiöse und ascetische Zwecke benutzen wollte.

Nach diesen Vorerinnerungen wird sich das Historisch=Antiquarische über die christlichen Tauf=Namen leicht zusammenfassen lassen.

I.

Daß die jetzige Art der Namen=Gebung in der Kinder=Taufe und weiter hinauf in der jüdischen Beschnei=

bung ihren Ursprung habe, ist an sich wahrscheinlich un aus der Geschichte leicht nachzuweisen. Im N. T. komm kein Beyspiel davon vor (indem der Fall mit Johanne d. T. u. Paulus in eine andere Kategorie gehöret), un auch bey den ältesten Schriftstellern, Justinus Marty Tertullianus, Origenes u. a. findet man keine Spur da von. In den spätern Zeiten behalten die Täuflinge di Namen, welche sie vor der Taufe führten, wie dieß be Konstantin d. Gr., Ambrosius, Augustinu Gregorius Naz. u. vielen andern der Fall ist. Selb Cyprianus, welcher doch nebst seinem Presbyterio di Taufe der Kinder noch vor dem achten Tage fodert (epist. LXIV. al. LIX.), thut des Namens nicht Erwäh nung, und aus seiner Behauptung, daß man nicht ebe an das Gesetz der Beschneidung gebunden sey, scheint z folgen, daß der Name auch schon am zweyten oder dritte Tage (intra secundum vel tertium diem) ertheilt werde dürfe.

2.

Zuweilen aber findet man Beyspiele, daß den Erwach senen bey der Taufe ein anderer Name beygelegt wurde

Der Bischof Stephanus taufet die beyden scho erwachsenen Kinder Adrias und Paulina und verän dert ihre Namen. S. Acta S. Hippol. Euseb. et Soc bey Baron. Annal. ad a. 259: Compleuntur solemni et interrogatio celebretur: si vere credant et nulla tre pidatio in corde eorum remaneat, ut baptizentur Facta autem interrogatione indixit eis jejunium, e catechizavit omnes, et baptizavit eos in nomine Trini tatis, et posito signaculo Christi vocavit puerun Neonem, puellam Mariam. Dieser Fall is desto merkwürdiger, da der Name Neo gerade kein besondere Beziehung auf's Christenthum hat und der Nam Paulina sonst in der chr. Kirche sehr beliebt war. Der selbe Stephanus taufet den Nemesius und dessen Toch

ter. Der Vater behält seinen Namen; von der Tochter aber wird gemeldet: baptizatam filiam nominavit Lucillam, quam ipse elevavit e fonte. Hatte sie vorher noch keinen Namen (was doch sehr unwahrscheinlich ist), oder hieß sie, nach römischer Art, Nemesiana? Und warum ward ihr Name, und nicht auch der ihres Vaters verändert? —

Als Kaiser Theodosius d. J. die Dichterin Athenais, Tochter des Sophisten Leontius, heyrathen wollte, ward sie zuvor vom Bischof Atticus getauft und empfing in der Taufe den Namen Eudokia, unter welchem sie in der Geschichte bekannt genug ist. S. Socrat. hist. eccl. lib. VII. c. 21.

Als der heilige Petrus Balsamus vom Bischof Severus wegen seines Namens befragt wurde, gab er zur Antwort: Nomine paterno Balsamus dicor, spirituali vero nomine, quod in baptismo accepi, Petrus dicor. S. Martyr. S. Petri Aul. in Surii vit. SS. d. 3. Jan. Vergl. Brenner's gesch. Darst. S. 163. 106 u. a.

3.

So lange das Katechumenat bestand, scheint der Name vor der Taufe bestimmt worden zu seyn. Hierauf beziehet sich die so oft erwähnte Sitte der Anmeldung und des Eintragens in die Tauf-Register. S. Cyrill. Hieros. Procatech. u. Catech. III. Gregor. Nyss. orat. in eos, qui differ. bapt. Augustin. Confess. lib. IX. de fid. et oper. u. a., wo das dare nomen vorkommt. Nach Dionys. Areop. de hierarch. eccl. c. 2. soll nicht nur der Name des Täuflings, sondern auch des Bürgen (ἀνάδοχος)' in die Bücher eingetragen werden. Nun könnte man freylich bloß an die Angabe des Familien-Namens und seitherigen Profan-Namens denken, welcher dann in der Taufe mit einem heiligen Namen wäre vertauscht worden; allein die größere Wahrscheinlichkeit

spricht dafür, daß man den letztern sogleich in die Diptychen eingetragen habe.

In vielen Fällen scheint die Gewohnheit gewesen zu seyn, zu dem gewöhnlichen Vor-Namen noch einen oder ein Paar neue hinzuzufügen, so daß daraus die spätere Sitte der Namens-Vervielfältigung zu erklären wäre.

In der orientalischen Kirche heißt es auch in der Tauf-Formel bey den Kindern: *βαπτιζεται ὁ δεινα* — baptizatur hic, vel haec. In der occidentalischen aber hieß es: Baptizo te — und es war gewöhnlich daß hierbey der Tauf-Name ausgesprochen wurde; wie dieß auch bey der Vor-Frage: N. N. willst du getauft seyn? zu geschehen pflegte.

4.

Die Frage: wer den Tauf-Namen zu wählen und zu bestimmen habe? ist nach den verschiedenen Zeiten und Verhältnissen verschieden zu beantworten.

a) Bey der Taufe der Erwachsenen und Mündigen stand diesen das Namen-Recht zu. Sie konnten also entweder ihren bisherigen Namen beybehalten, oder demselben noch einen neuen hinzufügen, oder auch einen andern annehmen. Hier hatte das nomen dare seine eigentliche Bedeutung.

b) Zur Zeit der Kinder-Taufe trat das bey den Juden und Römern genau bestimmte Recht der Eltern besonders des Vaters, in seine volle Gültigkeit ein. Bey den Kindern, welche erst einige Jahre nach ihrer Geburt getauft wurden und bereits einen Namen führten, verfuhren die Eltern gerade so, wie die Erwachsenen für sich selbst thaten.

c) Dieses elterliche Recht ward um so mehr auf die Tauf-Zeugen u. Bürgen übertragen, da die Eltern selbst häufig dieses Amt verwalteten, und der Ausdruck pater spiritualis oder lustricus auf eine Stellvertretung hinwieß. Im Todes-Falle der Eltern traten sie in dies

Hinsicht ganz in ihre Stelle. In den gewöhnlichen Fällen war es ursprünglich ein von den Eltern ausdrücklich oder stillschweigend übertragenes Recht, woraus aber oft ein wirkliches Gewohnheits-Recht wurde, so daß es häufig oft bloß von den Pathen abhing, wie das Kind heißen sollte. Wenn man zwey, oder drey oder noch mehr Gevattern hatte, pflegte das Kind von jedem einen Namen zu erhalten — woraus sich ebenfalls die besonders in Teutschland übliche Vielnamigkeit (Polyonymie) erklären läßt.

d) Daß zuweilen auch der Täufer den Namen gegeben habe, erhellet aus mehrern Beyspielen z. B. des Bischofs Stephanus u. a. Aber es ist die Frage: ob er dieß als Tauf-Zeuge, oder aus Uebertragung, oder aus einem besonderen Amts-Recht gethan habe? Das letztere dürfte schwerlich bewiesen werden können. Dagegen leidet es keinen Zweifel, daß dem Geistlichen eine gewisse Concurrenz und Controle zustand. Ihm mußten die Namen zuvor mitgetheilt werden, damit er sie prüfen und unschickliche zurückweisen könne. Er hatte in dieser Hinsicht ein veto, wie es mehrere Kirchen-Gesetze bestimmen.

5.

Hiermit hängt der Punkt zusammen, dessen wir schon oben (unter Nr. II.) erwähnt haben. Die Kirche foderte Namen, welche den Charakter des Christenthums ausdrückten, oder an eine besondere christliche Tugend und Pflicht erinnerten. Man hielt auf τὸ καλὸν ὄνομα τὸ ἐπικληθὲν ἐφ' ἡμᾶς (Jacob. II, 7. vergl. 1 Petr. IV, 14 — 16 u. a.) u. verwies auch in dieser Hinsicht auf Jesus Christus und seine Heiligen. Schon Chrysostomus (Hom. XXI. in Genes.) erinnert, daß man bey den Namen neu aufgenommener Christen nicht auf berühmte Vorfahren, sondern auf die heiligen Personen, welche Muster der Tugend und Gottseligkeit

gewesen seyen, sehen müsse. Und dieser Grundsatz w
auch in Anwendung gebracht. Man wählte die Na
der Apostel, Märtyrer und Heiligen. S. Nicephor. hi
eccl. lib. VI. c. 22. Vorzüglich waren die Namen P
trus, Paulus und Johannes geschätzt. A
auch solche Namen wurden gewählt, welche an christli
Tugenden in abstracto erinnerten z. B. Eusebius, E
sebia, Pius, Fidus, Fidelis, Charitas, Gr
tianus, Innocentius u. a.

Auch auf die kirchlichen Tauf-Zeiten bezogen
manche Namen z. B. Natalis, Epiphanius, P
schasius, Paschalis (Pascal) u. a.

Die Thier-Namen: Leo, Asellus, Pecori
Ursula, Columba, Columbanus u. a. wurd
wie Brenner (S. 164) bemerkt, aus christlicher D
muth gewählt.

Wenn man, ohngeachtet des Verbots Concil. N
caen. c. 30. (rec. arab.), dennoch Namen heidnis
Gottheiten oder Beziehungen und Anspielungen auf d
selben z. B. Mercurius, Janus, Venerii
Apollinaris, Minervalis, Palladius, S
turninus u. s. w. findet, so kann dieß zufällig
gewohnheitsmäßig seyn. Doch könnte man auch ann

daß der Catechismus Romanus es zur Pflicht macht, dem Täufling den Namen eines christlichen Heiligen beyzulegen, damit er zu gleicher Tugend und Heiligkeit ermuntert werde.

In den neuesten Zeiten war bey allen Religions-Partheyen die Gewohnheit eingerissen, den Kindern ungewöhnliche und seltsame Namen beyzulegen. Es war allerdings zunächst nur Mode und Sache eines wandelbaren Zeit-Geschmacks; dennoch konnte man diejenigen so streng nicht tadeln, welche auch in diesem Zeichen der Zeit einen gewissen Indifferentismus in Ansehung des Kirchlichen und eine auffallende Sucht nach Neuerung und Abweichung vom Alten und Herkömmlichen, erblickten. Am auffallendsten zeigte sich dieß in der französischen Revolution, wo sich der Haß gegen Kirche und Priesterthum unter andern auch in der Verbannung aller alt-christlicher Tauf-Namen aussprach. Es war in den ersten Jahren der Republik ganz gewöhnlich die Vor-Namen: Liberte, Egalité, La Fayette, Marat, Sanscullotte, Carmagnole u. a. zu finden. Selbst in diesen Absurditäten sprach sich das Bedürfniß eines bedeutungsvollen Mannes deutlich genug aus! Man kam indeß in Frankreich bald genug von dieser Mode-Thorheit zurück und schon im Jahr 1802 erschien ein Gesetz: „daß die Civil-Beamten bey Einschreibung der Geburt eines Kindes nur solche Vor-Namen annehmen sollten, welche in den verschiedenen Calendern stehen, oder von Personen aus der alten Geschichte entlehnt wären, und daß jeder, der einen Vor-Namen führe, der nicht nach dem Obigen benannt sey, auf die Veränderung desselben antragen könne, u. s. w. S. Schenk's Tauf-Buch. S. 431. Seit 1815 sind in Frankreich noch bestimmtere Vorschriften über diesen Punkt erlassen worden. Aber auch mehrere teutsche Regierungen, z. B. die Preußische, haben sich veranlaßt gesehen, dem Unfuge mit heidnischen, fremden und aben-

theuerlichen Tauf-Namen, welcher auch in Teutschland, sowohl im katholischen als evangelischen, eingerissen war, Grenzen zu setzen. Doch war dieser Gegenstand bisher mehr Sache der bürgerlichen als kirchlichen Polizey. Wenn der Zweck erreicht wird, kann es ziemlich gleichgültig seyn, ob die Verordnung vom Staate oder von der Kirche ausgehe. Aber so viel ist gewiß, daß der Kirche vorzüglich daran liegen müsse, das zu erhalten, worauf die alte Welt von jeher so viel Werth legte.

Dreyzehntes Kapitel.

Von den Tauf-Gebräuchen der Häretiker.

Joh. Orsi: de baptismo in nomine Jesu Christi, et de haereticis, qui baptismi formam olim adulterarunt. Mediol. 1733. 4.

P. E. Jablonski Dissert. hist. theol. de baptismo Arianorum veterum in S. S. Trinitatem. S. Opuscula. edit. de Water. T. IV. Lugd. Bat. 1813. 8.

Rhenferd de redemtione Marcosiorum et Heracleonitarum. S. Opp. philol. p. 194 seqq.

(Münter's) Versuch über die kirchlichen Alterthümer der Gnostiker. Ansbach 1790. 8. S. 86—137.

Vossii Dissertat. de baptismo. Dissert. II. XVII. XVIII. XIX. S. Opp. T. VI.

Joh. Bingham Antiquit. eccl. T. IV. p. 165 seqq. p. 406. seqq.

Taufgebräuche der Häretiker in Schöne's Geschichtsforschungen über die christl. Gebräuche. Th. I. S. 178—79. Th. II. S. 300—308.

Seitdem die katholische Kirche vom dritten Jahrhundert an den Grundsatz von der Einheit der Taufe, und von der Gültigkeit der Ketzer-Taufe angenommen, (s. oben) K. II. n. VI. p. 57 ff. vergl. p. 154 ff. und, mit einigen Ausnahmen, in Vollziehung gesetzt, stehet auch die Regel fest, daß das Wesen der christlichen Taufe nicht auf dem Rituellen beruhe, und daß auf die Verschiedenheit gewisser Gebräuche bey der Administration dieses Sacraments kein großes Gewicht zu legen sey. Daß wir in den Schriften der Kirchenväter (denn, leider, sind alle liturg. Schriften der von der katholischen Kirche abweichenden Partheyen untergegangen) so wenig über die häretischen Tauf-Gebräuche finden, könnte allerdings daher rühren, daß die Häretiker, so verschieden sie sonst und im Dogmatischen von der katholischen Kirche waren, dennoch in den Einweihungs-Ceremonien mit derselben übereinstimmten. Da dieß aber aus andern Ursachen nicht sehr wahrscheinlich ist, so verdient allerdings die Meynung den Vorzug, daß die Tauf-Gebräuche nur als eine Nebensache betrachtet wurden. S. Schöne's Geschichtsforsch. II. S. 301.

Wie sich dieß aber auch verhalten möge, so bleibt

Vergl. Fuchs Biblioth. der Kirchenversammlung Th. I. S. 409 — 10. Auch die Synode zu Arles Concil. Arelat. a. 448 (oder 451) can. 16. 17. (S. Fuchs Th. IV. S. 572) fodert für sie und die Photinianer die Wieder-Taufe, erklärt jedoch die Taufe der Bonosianer, welche, wie die Arianer, auf den Namen der Trinität tauften, für gültig. Nun wird aber nirgend gesagt, daß die Paulinianisten (oder Samosatener) und Photinianer eine andere Tauf-Art gehabt hätten; vielmehr bezeuget Athanasius von den Ersteren, daß sie im Namen des Vaters, Sohnes und h. Geistes getauft hätten. Schon Lardner (credibility of the Gospel. P. II. Vol. IV. p. 641), und Walch (Ketzer-Historie Th. II. S. 112) bemerken dieß. Letzterer sagt: „Es ist wahrscheinlich, daß sie (die Samosatener) sich in Verwaltung der Taufe von den Rechtglaubigen unterschieden, ob wir gleich nicht zu bestimmen wissen, was sie darin für Veränderungen vorgenommen — —. Es muß daher ein anderer Fehler bey ihrer Taufe gewesen seyn.“ Wäre es eine Ritual-Verschiedenheit, so würde man um so mehr etwas darüber bemerkt finden, da sonst darauf kein großer Werth gelegt wird. Der Grund der Ungültigkeit ihrer Taufe war daher wohl ein dogmatischer und demgleich, was auch in der Augsb. Confess. Art. 1. von den alten und neuen Samosatenern angeführt wird. Dieß scheint auch in dem Concil. Arelat. c. 17. angenommen zu werden. Denn es wird in Ansehung der Bonosianer festgesetzt: „wenn sie unsern Glauben (an den dreyeinigen Gott) von Herzen bekennen.“

Daß die katholische Kirche die Taufe aller Gnostiker verworfen habe, kann nicht bewiesen werden, sondern nur, daß dieß in Ansehung einzelner gnostischen Partheyen der Fall war. Doch gab's auch hierbey Verschiedenheit der Meynungen und des Verfahrens, woraus aber deutlich hervorgehet, daß dogmatische Gesichtspunkte hauptsächlich vorwalteten. Zwar hatte Augustinus

(contra Petil. de unico bapt. c. 3) den Grundsatz: Si de ipsa Trinitatis unitate dissentientem haereticum invenio, et tamen evangelica et ecclesiastica regula baptizatum, intellectum hominis corrigo, non Dei violo sacramentum. Dem gemäß erklärte er auch Marcion's Taufe für gültig: Quamobrem si evangelicis verbis in nomine Patris et Filii et Sp. S. Marcion baptismum consecrabat, integrum erat sacramentum, quamvis ejus fides sub eisdem verbis aliud opinantis quam catholica veritas docet, non esset integra, sed fabulosis falsitatibus inquinata. Nam sub eisdem verbis: in nomine patris etc. non solum Marcion et Valentinus aut Arius aut Eunomius, sed ipsi carnales parvuli ecclesiae si possent singuli diligenter interrogari, tot diversitates opinionum fortassis quot homines numerarentur. Augustin. de bapt. lib. III. c. 15. Auch ist es höchst wahrscheinlich, daß die Marcioniten das katholische Tauf-Ritual beybehielten und daß deshalb Concil. Constant. I. a. 381. can. 7. die Marcioniten nicht unter die Ketzer rechnet, deren Taufe verworfen wird. Allein dafür giebt es auch andere Kirchenväter, welche dieselbe mißbilligen, z. B. Basil. M. ep. can. ad Amphil. c. 1. ep. 188. Opp.

ß den Unverheiratheten ertheilt, den in der
ebenden aber versagt wurde. Tertull. adv. Marc.
c. 29. IV. c. 2. 34. V. c. 7. Vergl. Münter's
h. d. Gnost. S. 96 — 103. Wenn dagegen Epi-
ius Haeres. XLII. §. 3. u. 4. versichert, daß die
onitcn die Taufe jedem, der sich dazu melde, ertheil-
ιδόναι τῷ βουλομένῳ) und daß sie auch den Wei-
ie Erlaubniß zu taufen gäben (δίδωσι καὶ ἐπιτρο-
γυναιξὶ βάπτισμα διδόναι): so liegt hierin nicht
in Widerspruch, indem Epiphanius nicht bestimmt
er ersten Taufe, sondern von dem Marcionitischen
Institute überhaupt redet. Auch kann sich in der
jen-Zeit bey ihnen Manches geändert haben. Nach
ısobre's Meynung (Hist. du Manich. T. II. p.
gestatteten die Marcioniten zur Zeit des Epiphanius
Eheleuten die Aufnahme in den ersten Grad ihrer
eihung, schlossen sie aber von den folgenden Stu-
ıs.

Daß Marcion eine dreyfache Einweihung hatte,
get Epiphanius (42, 3) mit deutlichen Worten:
μόνον δὲ παρ' αὐτῷ ἕν λουτρὸν δίδοται,
καὶ ἕως τριῶν λουτρῶν. Er berief sich
uk. XII, 50, welche Stelle er aber nach einer anderen
asion gab. Der Verfasser setzt hinzu: καὶ οὕτω
ιδόναι πλείω βαπτίσματα ἐδογμάτισεν.
Münter (S. 108) waren die drey Taufen Mar-
s drey verschiedene Einweihungen. Die erste war
allgemeine christliche, durch welche der Katechumen
Bekenntniß der Religion aufgenommen wurde; die
yte die Aufnahme der τελειων; und die dritte
icht eine besondere Ordination zum Lehramte. Die
hlung des Chrysostomus von der stellvertreten-
Taufe der Marcioniten (s. oben) hält Münter
109 — 114) für unwahrscheinlich und er ist der
nung, daß sie eine besondere Art von Noth-Taufe,
e man den Sterbenden ertheilte, gewesen sey.

In Neander's genet. Entwickel. der Gnost. Systeme. Berlin 1818. 8. S. 305—06 wird nur von einer Taufe Marcion's gehandelt und über dieselbe folgendes bemerkt: „Marcion scheint behauptet zu haben, daß die vollkommenen Christen sich der Ehe enthalten und daher die zu seiner Gemeine Uebertretenden so lange im Zustande der Katechumenen bleiben müßten, bis sie sich stark genug fühlten, dem ehelichen Umgange zu entsagen. Bey der Taufe, indem sie sich ganz dem guten Gott weihten, mußten sie auch aller Sinnen-Lust entsagen; und vermuthlich lebten sie von diesem Zeitpunkt an, wie die ältesten christlichen Asceten, auch in Rücksicht ihrer Kost. Tertull. I, 14. Marcion konnte deshalb doch viele Verehlichte in seine Gemeine aufnehmen; es folgte nur daraus, daß die Zahl der Katechumenen bey ihm besonders groß war. Tertull. IV, 34. Die Katechumenen waren nach der kirchlichen Theorie Marcion's diejenigen, die zu wahren Christen, sowohl in Rücksicht der Erkenntniß als des Praktischen, erst erzogen werden sollten. Die Taufe war das Zeichen der zu einem wahren Mitgliede einer ächten Christengemeine nach seinem Sinne erfoderlichen Reife in dem theoretischen und praktischen Christenthum. Zu den operibus Diaboli, denen jeder

ste: Der Katechumen nehme mit seinem
hrer (κατηχουντες sind, nach seiner Theorie, alle,
elche als reife Christen die Taufe empfangen haben)
heil an allem Guten, folglich auch am Ge-
ete." Schon Hieron. comment. in ep. ad Gal.
emerkt: Marcion hunc locum interpretatus est, ut
utaret Fideles et Catechumenos simul orare debere,
t magistrum communicare in oratione discipulis, illo
el maxime elatus, quod sequatur: in omnibus
onis.

Die Taufe der Valentinianer wird mit der Mar-
onitischen gewöhnlich in eine Classe gesetzt. Dieß geschah
hon vom römischen Bischof Stephanus, welcher der
Meynung war, daß Marcion, Valentinus und
pelles, welche im Namen Jesu Christi und
ur Vergebung der Sünden tauften (in nomine
esu Christi remissionem peccatorum dari) eine rechte
nd gültige Taufe hätten. S. Cyprian. epist. LXXIII.
d Jubaj. epist. LXXIV. ad Pompej. contra Stephani
pist. de haeret. baptiz. p. 250—51. ed. Oberth.
Sie hatten, als eifrige Mysteriosophen, wahrscheinlich
erschiedene Stufen oder Grade der Einweihung in ihre
ngfältig verwahrten Geheimnisse — welche sie, nach
hrer dreyfachen Classification der Menschen (ὑλικοι,
ψυχικοι, πνευματικοι S. Mosheim de rebus
Christ. ante Const. M. p. 379. Walch's Hist. der
Ketzer. I. p. 371—72), eingetheilt zu haben scheinen.
Aller Wahrscheinlichkeit nach nannten sie aber nur die erste
Einweihung, bey der Aufnahme von Juden oder Heiden,
Taufe und richteten diese ganz nach dem katholischen
itus ein, welchem sie sich auch in anderen Stücken an-
loßen, weshalb sie von Irenäus lib. III. c. 15. Ter-
ll. adv. Valent. c. 1. u. a. der Heucheley beschuldiget
rden. Daher war es zu erklären, daß die katholische
rche die Taufe der Valentinianer eben so anerkannte,
: diese die katholische gelten ließen.

In Neander's Entwickel. S. 141. wird ben
„Nach Valentin's Lehre von den Syzygien gehöre
höheren Naturen hienieden als die schwächeren weib
Theile mit den Engeln zusammen, die Ein Ganzes
Offenbarung göttlichen Lebens mit ihnen bilden s
diese bedürfen der Erlösung durch denselben Gott, u
der höchsten Stufe des Daseyns erhoben zu werden.
her bey der Taufe der Valentinianer die gewöhn
Handauflegung (χειροθεσια) von dem Vorsteher
Gemeine mit den Worten ertheilt wurde: *εις λυτρ*
αγγελικην, zu derselben *λυτρωσις*, deren vorher
Engel des zu Taufenden theilhaftig worden." Ob
Formel bey der Taufe der Katechumenen, oder bey
zweyten oder dritten Initiation gebraucht wurde, ist
mit Gewißheit zu behaupten; aber die in der katholis
besonders abendländischen, Kirche gebräuchliche Confi
tions-Formel: in vitam aeternam u. a., sc
eine Beziehung darauf zu haben, so wie auch das,
Tertullianus von dem Tauf-Engel anführt.

Von der Taufe der Markosier (Anhänger de
zweyten Jahrhundert lebenden Theosophen Mar
oder Markos) geben Irenäus und Epiphanius
führlichere Nachrichten; ja, ersterer theilt sogar e

einer Mischung von Oel und Wasser (*μιξάντες ον και ὕδωρ ἐπι το αὐτο*) und fügten noch eine ndere Salbung hinzu (*μυρίζουσι δε και ἀυτοι βαλσαμῳ*). 2) Die andern hatten eine doppelte der Einweihung. Die erste nannten sie die Je- - Tau[illegible]ο *βαπτισμα του φαινομενου Ἰησου σεως ἁμαρτιων* (in remissionem peccatorum, nach alten lat. Uebersetzung. Die zweyte Einweihung *ἀπολύτρωσις* und wurde von ihnen als die istes-Taufe, zur höheren Vollendung (*εἰς τε-ιωσιν*) und Verbindung mit dem Allvater (*ἀναγεν-ις εἰς την ὑπερ παντα δυναμιν*), den Pneuma-n, welche sich von den Psychikern (oder Demiurgi-) absondern wollten, ertheilet. 3) Da Irenäus noch einer Johannis-Taufe, in Verbindung der Jesus-Taufe, gedenket: *και το μεν βαπ-ια ὑπο Ιωαννου κατηγγελται εἰς μετανοιαν, δε ἀπολυτρωσιν ὑπο Ιησου κεκομισθαι εἰς τε-ιωσιν* — so könnte man eine dreyfache Gradation der weihung annehmen: 1) Johannis-Taufe (*βαπτισμα*); Jesus-Taufe (*ἀπολυτρωσις*); 3) Vollendungs-Taufe *λειωσις*) — so daß man eine Beziehung auf die Bestandtheile des Menschen: *σωμα, ψυχη, πνευ-* anzunehmen hätte. Doch kann es auch seyn, daß näus die Johannis- und Jesus-Taufe für eine und lbe Einweihungs-Ceremonie der Psychiker hält.

Auf diese verschiedenen Einweihungen beziehen sich abweichenden Formeln, welche Iren. adv. haeres. . 21. Epiphan. haeres. XXXIV. §. 20. und Theo-et. haer. fabul. I. 9. vollständig mitgetheilt werden. erste Formel wurde bey der Wasser-Taufe ausge-chen. Irenäus und Epiphanius sagen: *Οἱ δε νοιν ἐφ' ὕδωρ, και βαπτιζοντες οὑτως ἐπιλε-γουσιν: Ἐις ὄνομα ἀγνώστου Πατρὸς τῶν ων, εἰς Ἀλήθειαν μητερα πάντων, εἰς*

τὸν κατελθόντα εἰς Ἰησοῦν, εἰς ἕν
καὶ ἀπολύτρωσιν καὶ κοινωνίαν τῶ
νάμεων. Es ist offenbar, daß diese Formel i
tholischen: εἰς το ὀνομα του πατρος, και
και πνευματος ἁγιου nachgebildet war, und d
sentlichen Inhalt derselben ausdrücken sollte.

Man pflegte auch, um den Einzuweihend
desto größeres Staunen einzuflößen (προς το μ
καταπλήξασθαι τους τελειουμενους), noch
hebräische Wörter (Ἑβραϊκα τινα ὀνομ
hinzuzufügen. Diese werden nach griechischer T
scription so angeführt: Βασεμὰ, χαμοσσὴ, βο
νορὰ, μυσταδιὰ, ῥουαδὰ, κουστὰ,
βοφὸρ, καλαχθεῖ. Die Deutung (ἡ ἑρμη
derselben wird mit folgenden Worten angegeben:
πᾶσαν δυνάμιν τοῦ πατρὸς ἐπικαλοῦμαι φῶς
μαζόμενον, τὸ πνεῦμα ἀγαθὸν, καὶ ζωὴ, ὁ
σώματι ἐβασιλευσας. Nach der lateinischen l
setzung: Super omnem virtutem patris lumen
vocatur imploro; nec non et Spiritum bonu
vitam, quoniam in corpore regnasti. In dem
saurus orthodoxae fidei von Nicetus Choni

se Erklärung doch besser und gnostischer zu seyn, als andere; besonders scheint der letzte Ausdruck: in r-Erlösung der Engel, einen Vorzug vor dem: corpore regnasti, zu verdienen." *)

Die eigentliche ἀπολύτρωσις ward mit folgenden Worten ertheilt: Τὸ ὄνομα τὸ ἀποκεκρυμμένον τὸ πάσης θεότητος, καὶ κυριότητος, καὶ ἀλήθειας, ὃ ἐνεδύσατο Ἰησοῦς ὁ Ναζαρηνὸς ἐν ταῖς ζώναις τοῦ φωτὸς τοῦ Χριστοῦ, Χριστοῦ ζῶντος διὰ πνεύματος ἁγίου, εἰς λύτρωσιν ἀγγελικὴν, ὄνομα τὸ τῆς ἀποκαταστάσεως Μεσσία. Hierauf folgen wieder, aber ohne weitere Bemerkung, die fremden Worte: Οὐφαρὲγ, ναμεμψαιμὰν, χαλδαίαν, μοσομηδαεια· ἀκφραναὶ, ψαούα, Ἰησοῦ Ναζαρία. Die Deutung ist: οὐ διαιρῶ τὸ πνεῦμα, τὴν καρδιὰν, καὶ τὴν ὑπερουράνιον δύναμιν, τὸν οἰκτίρμονα· ὀναίμην τοῦ ὀνόματός σου, σωτὴρ ἀληθείας. Die lat. Uebersetzung bey Irenäus lautet: Christi non divido spiritum, cor et supercoelestem virtutem misericordem. Fruor nomine tuo, salvator veritatis. Nach Rhenferd's syrischer Transscription aber heißt die Formel: Chri-

*) Die Voraussetzung Rhenferd's, daß es Syrische Formeln seyen, dürfte doch nicht ohne weiteres als richtig anzunehmen seyn. Wenn auch beym Irenäus wahrscheinlich seyn möchte, daß er Hebräisch und Syrisch nicht zu unterscheiden wußte, so muß man doch beym Epiphanius eine solche Verwechselung bezweifeln. Er verstand Syrisch als seine Muttersprache und Hieronymus giebt ihm das Zeugniß: quod Graecam, Syram, et Hebraeam et Aegyptiacam linguam, ex parte et Latinam noverit. Von seiner Kenntniß des Hebräischen ist unter andern Haeres. LXV. n. 4. Opp. T. I. p. 610—611 eine Probe.

Auf eine nähere Erörterung dieses Punktes kann aber hier nicht eingegangen werden.

stus, der Erlöser, welcher unsere Seele aus dieser Welt und allem, was in ihr ist, im Namen Jao's befreyet, und uns durch den Preis seiner Seele erlöset hat, ist Jesus der Nazaräer.

Diese Formel wird von den Vorstehern (τελοῦντες) bey der Initiation gesprochen. Der Aufgenommene aber (τετελεσμένος) antwortet Folgendes: Confirmatus sum et redemtus sum (ἐστήριγμαι, καὶ λελύτρωμαι), et redimo animam meam ab aeone hoc omnibusque, quae sunt ab eo, in nomine Jao (ἐν τῷ ὀνόματι τοῦ Ἰαω), qui redemit animam ejus in redemtionem in Christo vivente. Dieses Responsorium, welches wie ein Symbolum lautet, schließt sich an den Weihe-Spruch (nach der Massuet'schen Uebersetzung) genau an. Die Versammlung (οἱ παροντες) aber setzt das Epiphonem hinzu: Ειρηνη πᾶσιν, ἐφ' οὓς τὸ ὄνομα τοῦτο ἐπαναπαύεται. Hierauf erfolgt die Salbung (μύρον), welche für ein Symbol des über alles verbreiteten Wohlgeruchs (τύπον τῆς ὑπὲρ τὰ ὅλα εὐωδίας) erklärt und womit die heilige Handlung beschlossen wird.

Den Ort, wo die Einweihung geschah, nannte man: Νυμφὼν, das Braut-Gemach. Diese Benennung hat ihre Beziehung auf die Vorstellung vieler Gnostiker von der Taufe als einer Syzygie, oder geistiger Ehe. Nach Iren. adv. haer. lib. I. c. 7. nannten die Valentinianer auch ihr Pleroma νυμφὼν, was noch mehr auf diese Vorstellung hinweiset. „Der Name Joa, welcher bey diesen Formeln vorkommt, ist ägyptischen Ursprungs, und scheint bey den Valentinianern, wenigstens bey den Markosiern, ein heiliger Name, vielleicht ein Name der Erkennung, eine Tessera, gewesen zu seyn." Münter a. a. O. S. 129.

Daß die strenge Biblicität und Simplicität fodernde katholische Kirche an solchen Tauf-Formeln keinen Gefallen finden konnte, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Von den Tauf-Handlungen der übrigen gnostischen Partheyen wissen wir nichts Zuverlässiges; aller Wahrscheinlichkeit nach aber stimmten sie im Wesentlichen mit den angeführten überein. Bey den Basilidianern war der Tag der Taufe Christi, welchen sie aber nicht auf den sechsten, sondern zehnten Januar setzten, das Haupt-Fest, welches sie sehr feyerlich und mit einer Vigilie begingen. S. Neander a. a. O. S. 48 — 49. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Tag ihre solenne Tauf-Zeit war; und vielleicht läßt sich daher die oben erwähnte Abneigung vieler Kirchen-Vorsteher z. B. Leo's d. Gr. u. a. vor der Epiphanien-Taufe erklären.

Ueber die Taufe der Manichäer waren die Meynungen von jeher verschieden. Manche läugnen geradezu, daß die Manichäer eine Taufe gehabt. Andere behaupten, sie hätten es jedem Aufzunehmenden frey gestellet, ob er sich wolle taufen lassen, oder nicht. Andere machen auf den Unterschied der Manichäischen Classen, rudes (oder auditores) und electi, aufmerksam und nehmen für die letztern eine besondere Einweihung an, welche der katholischen Taufe verwandt war. Am ausführlichsten beschäftigen sich mit diesem Gegenstande Beausobre Histoire du Manich. T. II. p. 715 seqq. und Mosheim de rebus Christ. ante Constant. M. p. 888 — 894. Die Untersuchung des letztern giebt folgende Resultate: 1) Erat sine dubio baptismus inter Manichaeos receptus. Dieß wird aus Cyrill. Hieros. Catech. VI. §. 33. Felicis Manich. disput. I. cum August. c. 19. Augustin. de morib. eccl. lib. I. c. 35. Hieron. dial. c. Lucifer. Opp. T. IV. p. 305. u. a. bewiesen. 2) At Mani-

chaei baptismo nullum tribuebant ad animae salutem fructum et ea de causa suorum neminem, ut eum susciperent, cogebant. S. Augustin. de haeres. c. 46. contra duas epist. Pelag. lib. II. c. 2. IV. c. 4. Archelai Act. disput. c. 50. p. 94. 3) Si qui tamen ex Electorum numero initiari per baptismum cupiebant, licitum hoc illis erat. Auditorum vero nemo particeps baptismi fieri poterat. Die drey besonderen Punkte, wofür die Zeugnisse beygebracht werden, sind a) daß sie keine Kinder tauften; b) eben so wenig die Glieder ihres ersten Grades, oder die auditores; c) daß sie auch die Glieder des zweyten Grades, oder die electos, nicht zur Taufe nöthigten, sondern sie nur den Verlangenden ertheilten. 4) Quicunque vero Electorum libere baptismum postulaverant, illi in statu Electorum manere debebant, neque vitae rationem mutare poterunt. S. August. de morib. eccl. lib. I. c. 35. Es waren die Manichäer von der stricten Observanz, welche zur Ehelosigkeit, Armuth u. s. w. verpflichtet waren.

Ueber die Beschaffenheit dieser Manichäischen Taufe fehlet es an bestimmten Nachrichten; und man kann

p. 232) behauptet, daß die Manichäer mit Oel tauften, so ist er entweder falsch berichtet worden, oder hat die Salbung mit der Taufe verwechselt. Doch konnten auch einige Manichäer wirklich diesen Gebrauch gehabt haben; diese hätten aber dann, nach der Lehre der katholischen Kirche, als Ungetaufte betrachtet werden müssen.

Die gewöhnliche Meynung von der absoluten Verwerfung der Manichäischen Taufe rührt offenbar daher, daß bey weitem die meisten Manichäer bey ihrem Uebertritt zur katholischen Kirche getauft werden mußten, weil sie noch Ungetaufte waren. Dieß war unter andern der Fall mit Augustinus, dessen Beyspiel oft zum Beweise der Wieder-Taufe angeführt wird. Er, bisher noch ungetauft, empfing zuerst von Ambrosius die Taufe. Die mit ihnen vorgenommene Handlung war also Taufe, nicht aber Wieder-Taufe. Letztere hätte nur auf den Fall Statt finden können, daß die Manichäer bey den wenigen Mitgliedern ihrer Sekte, welche, nachdem sie aus der katholischen Kirche ausgeschieden, getauft wurden, die katholische Taufe nicht respektirten. Dann wäre das auch sonst gewöhnliche Retorsions-Recht ausgeübt worden.

Daß die Taufe der Arianer eine verfassungsmäßige seyn und keine wesentlichen Verschiedenheiten enthalten mußte, ersehen wir daraus, daß dieselbe von der katholischen Kirche für gültig erkannt wurde. Zwar fehlte es nicht an einzelnen Lehrern, welche die Arianische Taufe für unkräftig erklärten, wie Athanasius orat. II. contra Arian. §. 42. 43. orat. III. Basil. M. ep. 199 u. a.; allein die Kirche setzte dennoch fest, daß ein Arianer bloß durch Handauflegung und Salbung aufgenommen werden könne — so daß also

die Richtigkeit der arianischen Taufe keinem Zr
unterworfen war. So setzt das Concil. Constan
a. 381. can. VII. fest: „Die Arianer, Mac
nianer, Sabbatianer, Novatianer, welch
selbst Katharer und Linke nennen, die Qua
decimaner und Apollinaristen müssen uns sc
liche Erklärungen ausstellen, und alle Ketzerey, w
nicht mit der Lehre der rechtglaubigen Kirche übe
stimmt, verfluchen. Wir bezeichnen oder salben
alsdann mit dem heil. Oele an der Stirn, den A
der Nase, dem Mund und den Ohren und sagen d
dieß ist das Siegel der Gabe des heili
Geistes!"

Dagegen wurden die unter dem Namen Eu
mianer, oder Anomäer, bekannten Hyper-Ari
allgemein von der Regel ausgenommen. Nicht nur
eben angeführte Kanon der Konstant. Kirchen-
sammlung, sondern auch andere Kirchen- und St
Gesetze gebieten, die Eunomianer den Heiden g
zu setzen und zu taufen. Es ist dieß aber aus
Grunde keine Wieder-Taufe, weil die Euno
nische Taufe diesen Namen gar nicht verdient und

st die Arianische, für gültig an. Epiphan. haeres. LXXVI. §. 6. sagt: ἀναβαπτίζει (Eunonius) τοὺς η βαπτισθέντας, οὐ μόνον τοὺς ἀπὸ ὀρθοδόξων πρὸς αὐτὸν ἐρχομένους, καὶ αἱρέσεων, λὰ καὶ τοὺς ἀπὸ αὐτῶν τῶν Ἀρειανῶν· Hierg trat also schon das Retorsions-Recht ein. 2) Sie uften bloß den Ober-Leib und schlossen den Unterib, besonders die Füße, als unwürdige Theile aus. ies erzählt Theodoret. haeret. fabul. lib. IV. c. 3: απτίζοντες δὲ μεχρι τῶν στέρνων τῷ ὕδατι ἰουσι, τοῖς δὲ ἄλλοις μερίοις τοῦ σώματος ὡς αγέσι προσφέρειν τὸ ὕδωρ ἀπαγορεύουσιν. Nach piphan. haer. LXXVI. tauchen sie den Täufling mit m Kopfe in's Wasser und halten die Füße empor. *) ies schien in einem Zeitalter, wo das gänzliche Untauchen gebräuchlich war, unstatthaft; wenigstens schien e willkührliche Ausnahme eines Theils des Körpers verträglich mit den bestehenden Einrichtungen. 3) Die auptsache aber war, daß sich die Eunomianer einer rmel bedienten, wodurch ihre antinicänische Theorie nz deutlich und auffallend ausgedrückt wurde. Nach piphanius taufte Eunomius auf den Namen des ngeschaffenen Gottes, des geschaffenen Sohnes und den heiligenden, vom geschaffenen Sohne hervorgebrachten Geistes (αναβαπτίζει δὲ αὐτοὺς εἰς ὄνομα Θεοῦ ἀκτίστου, ὶ εἰς ὄνομα υἱοῦ κεκτισμένου, καὶ εἰς ὄνομα

---

dern den beyden Sectirern Theophronius und Eutychius diese Veränderung zuschreiben.

*) Im Cod. Theodos. lib. XVI. tit. 5. I. 17. kommen Eunomiani Spadones vor. Dafür ist nach Godofredus scharfsinniger Conjectur Histopedes (ἱστόποδες oder ἱστάποδες) zu lesen: quia baptizarent capite demerso, pedibus sursum versis. Vgl. Bingham. Ant. T. IV. p. 553.

πνεύματος ἁγιαστικοῦ, καὶ ὑπὸ τοῦ κεκτισμένου υἱοῦ κτισθέντος). Gregorius von Nyssa (contr. Eunom. lib. XI. Opp. T. II. p. 706) führt aus den eigenen Schriften des Eunomius an, daß er die Taufe verordnete: Μὴ εἰς πατέρα τε καὶ υἱὸν, καὶ ἅγιον πνεῦμα, καθὼς ἐνετείλατο τοῖς μαθηταῖς, παραδιδοὺς τὸ μυστήριον, ἀλλὰ εἰς δημιουργὸν καὶ κτιστὴν, καὶ οὐ μόνον πατέρα τοῦ μονογενοῦς, ἀλλὰ τὸν Θεόν. Hier war also ein ganz anderes, dem kirchlichen Lehrbegriffe offenbar entgegengesetztes Bekenntniß; und man begreift daher leicht, warum eine solche Taufe für keine wahre gehalten wurde.

Wenn die Sabellianer unter den Häretikern, deren Taufe nicht anerkannt werden könne, genannt werden, so beziehet sich dieß auf das Dogma von der Trinität. Das Concil. Constant. I. a. 381. c. 7 sagt ausdrücklich: die Taufe der Sabellianer werde nicht anerkannt, „weil sie die persönliche Einheit des Vaters und Sohnes lehren und sonst andere schlimme Gewohnheiten haben. Indeß ist dieser Punkt deshalb von keiner großen Wich-

gültig erkannt werden. In welchem Sinne die Formel genommen wurde, war eine andere Frage.

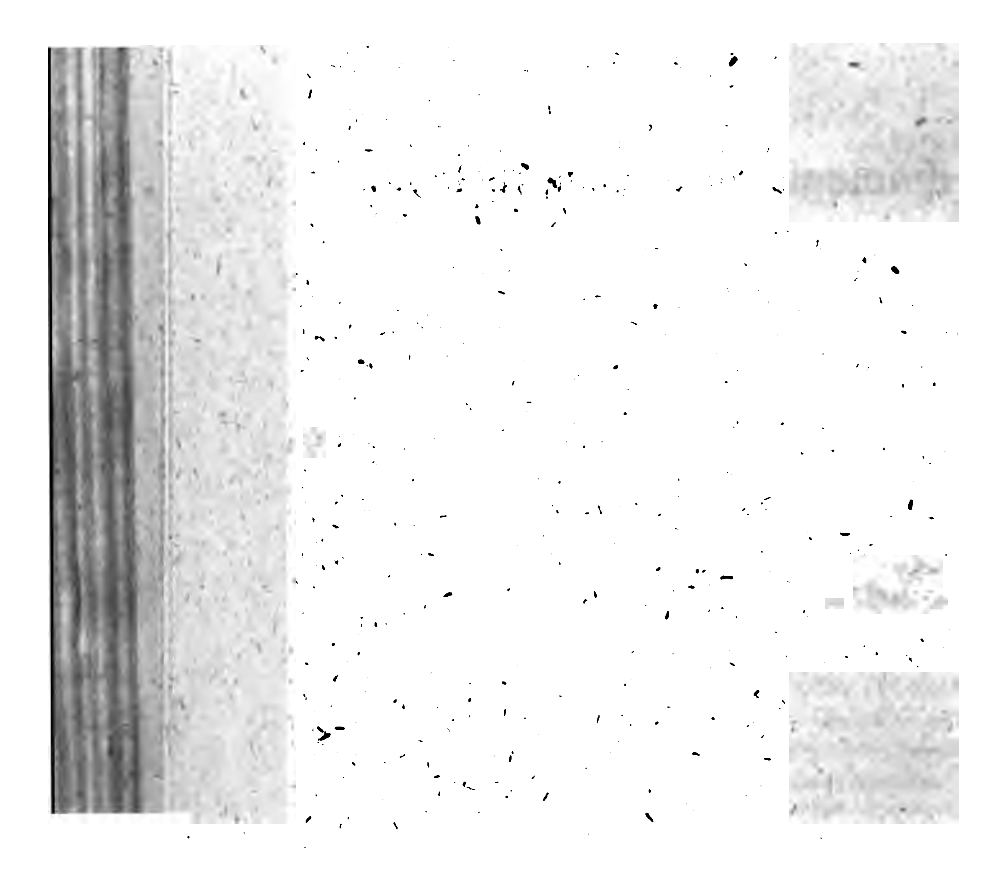
Im Anfange des VI. Jahrhunderts theilte der Konstant. Patriarch Timotheus (de differentia eorum, qui accedunt ad purissimam nostram fidem. S. Cotelerii Monum. eccl. gr. T. III. p. 377 seqq.) die Häretiker in Ansehung der Taufe in drey Classen: 1) Gnostiker, Manichäer, Eunomianer, (oder Anomöer); Paulianisten, Photinianer, Sabellianer und Pelagianer (???). Ihre Taufe ist ungültig und sie müssen die katholische Taufe empfangen. 2) Arianer, Novatianer, Quartodecimaner, Macedonianer und Apollinaristen. Die Taufe derselben wird für rechtmäßig anerkannt, doch müssen sie die Salbung empfangen. 3) Die Meletianer, Nestorianer und Monophysiten sollen weder getauft noch gesalbt, sondern nur zu einer Verwünschung ihrer Ketzerey und Sectirerey angehalten werden.

Bey den schismatischen und häretischen Partheyen im Oriente, namentlich den Jacobiten, Nestorianern, Maroniten, Armeniern u. s. w. waren ehemals viele besondere, von dem griechischen und lateinischen Ritus abweichende Tauf-Gebräuche; sie sind aber entweder bey ihrer Conformation mit der römischen Kirche abgeändert worden (wie z. B. bey den Nestorianern, vgl. Assemann's orient. Biblioth. übers. von Pfeiffer. Th. II. S. 520 ff.) oder die römische Kirche läßt sie, als unwesentlich, fortbestehen.

Die Behauptung, daß die Habessinischen Christen alle Jahre die Taufe wiederholten, gründet sich auf eine falsche Ansicht. Sie feyern alle Jahre am 6. Januar (welches nach ihrer Zeit-Rechnung unser

Epiphanien-Fest ist, und welches die Habessinier Baptismum Christi, die Kopten aber diem immersionis sanctae nennen) ein großes Tauf-Fest, welches aber so wenig eine Wieder-Taufe zu nennen ist, als die in Rußland an diesem Tage gebräuchliche Feyerlichkeit. Vgl. Hiob Ludolf hist. Aeth. lib. III. c. 6. n. 43 seqq. und Jo. Godofr. Oertel Theologia Aethiop. Viteb. 1746. 8. p. 118 — 124.

Archäologie der Confirmation.



Von der Confirmation.

Godofr. Wegener: de confirmatione Catechumenorum in vet. eccl. Regiom. 1692. 4.

;hr. M. Pfaff: de initiatione, expiatione, benedictione et confirmatione Catechumenorum. Tubing. 1722. 4.

rid. Spanhemii dissert. de ritu impositionis manuum in vet. eccl. S. Opp. T. II. p. 871 seqq.

ue. Holstenii Dissert. II. de forma et ministro sacramenti Confirmationis apud Graecos. Rom. 1666. 8. S. Jo. Morini Opp. posth. Paris. 1703. 4.

emr. Benzelii de sacramento Confirmationis Romanensium. S. Syntag. Dissert. T. II. 1745. 4.

mil. Beyeri liber de sacramento Confirmationis. Antverp. 1650. 8.

. Samboevii (Sainte Boeuve) liber de sacram. confirmat. et unctionis extremae. Paris. 1686. 4.

s. Aug. Orsi dissert. de Chrismate confirmatorio. Mediol. 1733. 4.

emr. Hammondi lib. de confirmatione. Oxon. 1661. 4. S. Opp. T. IV. p. 851 seqq.

. Dallaei Disput. de duobus Lat. ex unctione Sacram. confirmat. et extrema unctione. Genev. 1659. 4.

— de cultibus relig. Latin. Genev. 1671. 4. lib. II. qui est de Confirmatione. p. 94—285.

hr. Tim. Seidelii Dissert. qua ostenditur, Pontificios in ritu confirmationis a praxi eccl. apost. plane aberrare. Helmst. 1735. 4.

il. Schmidt gründlicher Bericht von dem erbaulichen Ritus der Firmung, sammt angehängten Ceremonien, so bey der Firmung in unsern evangel. Kirchen üblich. Hannov. 1661. 8.

Trog. Arnkiel: christl. Confirmation de Catechumen. Slesvig. 1694. 4.

Chr. M. Pfaff Dissert. de confirmatione Catechumen. in ecclesiis Aug. Conf. usitata, itemque de confirmat. Anglicana. Tubing. 1723. 4.

Erh. Erhardt de confirmatione Catechumenorum evangelica. Jen. 1758. 4.

Die Confirmation oder Einsegnung der Kinder in der luther. Kirche u. s. w. Königsb. 1783. 8.

J. L. Parisius über die Confirmation der Kinder u. s. w. I—III. Th. Magdeb. 1810—14. 8.

D. Ziegler: Die Feyer der heil. Firmung in der kathol. Kirche. Wien 1817. 8.

Fr. Brenner's geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Firmung, von Christus bis auf unsere Zeiten, mit beständiger Rücksicht auf Teutschland und besonders auf Franken. Bamberg und Würzb. 1820. 8.

Erstes Kapitel.

Einige historisch-dogmatische Betrachtungen über die Confirmation überhaupt.

Unter allen christlichen Haupt-Confessionen ist unter dem Namen der Confirmation eine heilige Handlung gebräuchlich, welche den Zweck hat, das Sacrament der Taufe zu bestätigen und die Aufnahme in die christlich-kirchliche Religions-Gemeinschaft zu vollenden.

Die evangelische Kirche hat sich zwar gleich anfangs bestimmt erklärt, daß sie dieser heil. Handlung den Namen und die Bedeutung eines Sacraments nicht zugestehen könne; allein diese Erklärung

der kirchlichen Feyer so wenig nachtheilig geworden, [d]aß man vielmehr mit Grund der Wahrheit behaupten [k]ann, die Confirmations-Handlung der Evangelischen [h]abe mit mehr Oeffentlichkeit, Würde und Erbaulich[ke]it, als die als Sacrament ertheilte Firmung, oder [F]irmelung, in der katholischen Kirche. Man findet also [h]ier ganz dasselbe Verhältniß, wie mit der Ordination [z]um geistlichen Amte, welche, ohne Sacrament zu seyn, [de]nnoch mit der größten Feyerlichkeit begangen wird.

Die symbolischen Bücher erklären sich nur kurz und [be]yläufig über die in der katholischen Kirche eingeführte [F]irmung und begnügen sich mit einer einfachen Ver[w]erfung derselben. In der Apolog. Aug. Conf. art. VII. p. 201 heißt es: Confirmatio et extrema [u]nctio sunt ritus accepti a Patribus, quos ne Eccle[s]ia quidem tanquam necessarios ad salutem requirit, [q]uia non habent mandatum dei. Propterea non est [i]nutile, hos ritus discernere a superioribus, qui ha[b]ent expressum mandatum dei et claram promissio[n]em gratiae. Die Confessio Helvet. II. c. 19 lehret: Confirmatio et extrema unctio inventa sunt hominum, [q]uibus nullo cum damno carere potest ecclesia. An[de]re Erklärungen finden sich nicht. Desto häufiger aber [w]ird dieser Gegenstand von den einzelnen Lehrern erör[te]rt. Schon Luther (de capt. Babyl.) läugnet, daß [d]ie Confirmation ein Sacrament sey, will sie jedoch [a]ls eine sacramentalische Ceremonie gelten lassen, [wo]rin auch Melanchthon, welcher sich auf Luther [b]erufet, einstimmet. In den spätern Ausgaben der [L]ocor. theol. nennt er die katholische Confirmation „[o]tiosam ceremoniam“, worin ihm viele spätere [T]heologen beypflichteten.

Auch Calvin (Instit. rel. chr. lib. IV. c. 19. [§.] 13. p. 520) nennet sie zwar eine „abortiva Sa[c]ramenti larva“ und eine „injuria baptismi, [b]illiget und empfiehlt aber die von jungen Christen ge-

πνεύματος ἁγιαστικοῦ, καὶ ὑπὸ τοῦ κτισμένου υἱοῦ κτισθέντος). Gregorius von Nyssa (contr. Eunom. lib. XI. Opp. T. II. p. 706) führt aus den eigenen Schriften des Eunomius an, daß er die Taufe verordnete: *Μὴ εἰς πατέρα τε καὶ υἱὸν, καὶ ἅγιον πνεῦμα, καθὼς ἐνετείλατο τοῖς μαθηταῖς, παραδιδοὺς τὸ μυστήριον, ἀλλὰ εἰς δημιουργὸν καὶ κτιστὴν, καὶ οὐ μόνον πατέρα τοῦ μονογενοῦς, ἀλλὰ τὸν Θεόν.* Hier war also ein ganz anderes, dem kirchlichen Lehrbegriffe offenbar entgegengesetztes Bekenntniß; und man begreift daher leicht, warum eine solche Taufe für keine wahre gehalten wurde.

Wenn die Sabellianer unter den Häretikern, deren Taufe nicht anerkannt werden könne, genannt werden, so beziehet sich dieß auf das Dogma von der Trinität. Das Concil. Constant. I. a. 381. c. 7 sagt ausdrücklich: die Taufe der Sabellianer werde nicht anerkannt, „weil sie die persönliche Einheit des Vaters und Sohnes lehren und sonst andere schlimme Gewohnheiten haben. Indeß ist dieser Punkt deshalb von keiner großen Wich-

gültig erkannt werden. In welchem Sinne die Formel genommen wurde, war eine andere Frage.

Im Anfange des VI. Jahrhunderts theilte der Konstant. Patriarch Timotheus (de differentia eorum, qui accedunt ad purissimam nostram fidem. S. Cotelerii Monum. eccl. gr. T. III. p. 377 seqq.) die Häretiker in Ansehung der Taufe in drey Classen: 1) Gnostiker, Manichäer, Eunomianer, (oder Anomöer); Paulianisten, Photinianer, Sabellianer und Pelagianer (???). Ihre Taufe ist ungültig und sie müssen die katholische Taufe empfangen. 2) Arianer, Novatianer, Quartodecimaner, Macedonianer und Apollinaristen. Die Taufe derselben wird für rechtmäßig anerkannt, doch müssen sie die Salbung empfangen. 3) Die Meletianer, Nestorianer und Monophysiten sollen weder getauft noch gesalbt, sondern nur zu einer Verwünschung ihrer Ketzerey und Sectirerey angehalten werden.

Bey den schismatischen und häretischen Partheyen im Oriente, namentlich den Jacobiten, Nestorianern, Maroniten, Armeniern u. s. w. waren ehemals viele besondere, von dem griechischen und lateinischen Ritus abweichende Tauf-Gebräuche; sie sind aber entweder bey ihrer Conformation mit der römischen Kirche abgeändert worden (wie z. B. bey den Nestorianern, vgl. Assemann's orient. Biblioth. übers. von Pfeiffer. Th. II. S. 520 ff.) oder die römische Kirche läßt sie, als unwesentlich, fortbestehen.

Die Behauptung, daß die Habessinischen Christen alle Jahre die Taufe wiederholten, gründet sich auf eine falsche Ansicht. Sie feyern alle Jahre am 6. Januar (welches nach ihrer Zeit-Rechnung unser

durch nicht allein die Eltern und Gevattern ihre Kinder und Pathen in den Hauptstücken christlicher Lehre fleißig unterrichten, und in die Kirchen und Kirchen-Lehr zu schikken, erinnert und angehalten, sondern auch Beyde, die Prediger und Kinder den Catechismum desto ernsthaftiger und fleißiger zu treiben und zu lernen verursacht werden." Das in der Gothaischen Agende vom J. 1682. c. VIII. enthaltene Formular der Einsegnung der Kinder, so erstemaals zum heil. Abendmahl gehen wollen, ist in seiner Art musterhaft und athmet den Geist des Alterthums. Andere zum Theil vorzügliche Formulare findet man in der N. Braunschweig. K. Ordnung. Th. I. c. 9. Th. II. c. 11. 12. In der Cellischen vom J. 1693. u. a. Das Corpus iur. eccl. Saxon. enthält zwar weder Verordnung noch Formular, sondern schreibt S. 493. bloß vor, daß alle jungen Leute bis in's 20. Jahr vor ihrer Zulassung zum heil. Abendmahle ein Katechismus-Examen bestehen sollen; dennoch ist die Confirmation im Königreich Sachsen, wenn gleich nicht überall und als öffentlicher Akt des Gottesdienstes, nicht ungebräuchlich. In der Hanauischen Kirchen- und Schulordnung. Straßburg 1659. 4. p. 117 — 19. ist eine Verordnung über die Vorbereitung der angehenden Communicanten, welche in mehrern Punkten abweichet. Es heißt unter andern: „die Katechismus-Kinder sollen vor den heiligen hohen Festen, daran nächst anderm Gottesdienst die Communion gehandelt wird, drey oder vier Wochen zuvor, bey dem ordentlichen Pfarrer des Orts sich anmelden. Es ist auch nicht unrathsam, daß der Pfarrer davon vier Wochen vorher Verkündigung thue, sonderlich ante Palmarum." Dieß ist eine Beziehung auf die alten Tauf-Zeiten. Sie findet sich auch in den übrigen evangelischen Kirchen, nur mit dem Unterschiede, daß diese einen fixen Termin, und zwar entweder Palmarum, oder Quasi modo geniti, oder Pfingsten, festgesetzt haben. Die öffentliche

Kinder-Lehre oder Prüfung soll vor dem Altare, in Beyseyn der Eltern, oder Vormünder, auch wohl ihrer Gevattern geschehen, und die Confirmanden sollen „mit gegebener rechten Hand angeloben, daß sie von der christlichen Lehre alles glauben und bekennen von Herzen, was sie gesagt, auch sich stark vorgesetzt hätten, solch ihr Glaubens-Bekenntniß, allweil sie lebten, mit einem gleichförmigen gottseligen Wandel zieren und dabey zu verharren bis an's Ende." Das hierauf folgende Gebet ist vorzüglich.

In der reformirten Kirche war in früheren Zeiten eine feierliche und öffentliche Confirmations-Handlung nur hin und wieder gebräuchlich. In den neueren Zeiten aber schienen die Vorurtheile, welche man sonst dawider hatte, größtentheils verschwunden, und man findet daher eine recht zweckmäßige, obgleich auf keinen festgesetzten Termin beschränkte Vorbereitung der Katechumenen auf's heil. Abendmahl. In der vereinigten evangelischen Kirche ist die öffentliche und feyerliche Confirmation der Kinder ebenfalls angenommen, ohne jedoch an einen bestimmten Tag geknüpft zu seyn. Auf die Katechisation folgt eine feyerliche Angelobung und Einsegnung der Kinder, unter Nieder-Knieen und Handauflegung. S. Kirchen-Agende für die Hof- und Dom-Kirche in Berlin. 2te Auflage. Berlin 1822. S. 51 — 54.

Darin stimmen alle protestantische Kirchen-Ordnungen überein, daß jeder Pfarrer in seiner Gemeine das Recht der Confirmation habe, und in der Regel wird es auch so ausgeübt. In manchen Ländern bestehet die Einrichtung, daß in den größeren Städten zwar jeder Pastor die Katechumenen seiner Gemeine einige Wochen (drey bis sieben) hindurch vorbereitet, daß aber die allgemeine Vorbereitung aller Pfarrkinder, so wie deren öffentliche Confirmation (oder Vorstellung, wie es häufig genannt wird, von dem Ober-Pfarrer, Superintendent oder General-Superintendenten, geschieht. Hierin liegt noch

eine Beziehung auf die in der alten Kirche gebrä
Confirmation durch den Bischof.

Nach den Grundsätzen und der Praxis der E
palkirche in England ist die Confirmation eine k
Handlung, welche die Bestätigung und Erneueru
Tauf-Bundes zur Absicht hat, und nur allei
Bischofe gültig vollzogen werden kann. Diese
mit den von den Predigern vorbereiteten Katech
ein strenges Katechismus-Examen an, worauf vo
darauf gesehen wird, daß die Worte des Katechism
größter Geläufigkeit bekannt sind. Dem Handa
und der Einsegnung des Bischofs leget die hohe
eine besondere Kraft bey und lehret, daß dadurch
dere Gaben des heil. Geistes mitgetheilt werden.
Alberti's Briefe betr. den Religions-Zustand i
Britannien. Th. II. S. 266 — 67. Th. III. S
S. 658 — 59. Dennoch verwirft die hohe Ki
Confirmation als Sacrament und setzt blo
Sacramente fest. S. Artic. XXXIX. art. 25: Q
illa vulgo nominata Sacramenta: Confirmatio,
tentia, Ordo, Matrimonium et extrema Uncti
Sacramentis Evangelicis habenda non sunt, ut
partim a parva Apostolorum imitatione proflu

Elementum externum und erklärten die Salbung (unctio, μύρον) und das Handauflegen (χειροθέσια, manuum impositio) nicht für hinreichend, um dieser Handlung den Charakter eines Sacraments zu verleihen. S. Limborch Theolog. christ. lib. V. c. 77. n. II — V. ed. Amstelod. 1735. f. p. 648 — 49.

Mit desto grösserem Eifer aber bestand die katholische Kirche darauf, daß die Firmung von der Zahl der Sacramente nicht ausgeschlossen werde. Das Concil. Trident. Sess. VII. de Confirmat. stellet folgende drey Canones hierüber auf.

Can. I.

Si quis dixerit, Confirmationem baptizatorum otiosam esse caerimoniam, et non potius verum et proprium Sacramentum; aut olim nihil aliud fuisse, quam Catechesin quandam, qua adolescentiae proximi fidei suae rationem coram Ecclesia exponebant, anathema sit.

Can. II.

Si quis dixerit, injurios esse Spiritui Sancto eos, qui sacro Confirmationis charismati virtutem aliquam tribuunt, anathema sit.

Can. III.

Si quis dixerit, sanctae Confirmationis ordinarium ministrum non esse solum Episcopum, sed quemvis simplicem sacerdotem, anathema sit.

Nähere Bestimmungen hierüber giebt der Catechismus Roman. P. II. sect. III. Hier heißt es unter andern c. 2. Confirmationem ab ecclesia hoc sacramentum idcirco vocari docendum est, quoniam, qui baptizatus est, cum ab Episcopo sacro chrismate ungitur, additis solemnibus illis verbis: Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salu-

tis in nomine patris, et filii et Spiritu Sancti, nisi aliud efficientiam impediat, novae virtutis robore firmior atque adeo perfectus Christi miles esse incipit. Ferner ibid. c. 5: Cum baptismi gratia homines in novam vitam gignantur, confirmationis autem sacramento, qui iam geniti sunt, viri evadant, evacuatis, quae erant parvuli, satis intelligitur, quantum in naturali vita generatio ab incremento distat, tantundem inter se differre baptismum, qui regenerandi vim habet, et confirmationem, cuius virtute fideles augescunt et perfectum animi robur assumunt.

Eine nähere Erklärung über Zweck und Zeit dieser hl. Handlung wird c. 18. gegeben: Observandum est, omnibus quidem post baptismum confirmationis sacramentum posse administrari, sed minus tamen expedire, hoc fieri antequam pueri rationis usum habuerint. Quare si duodecimus annus exspectandus non videatur, usque ad septimum certe hoc sacramentum differre, maxime convenit. Neque enim confirmatio ad salutis necessitatem instituta est, sed ut eius virtute optime instructi et parati inveniremur, cum nobis pro Christi fide pugnandum esset: ad quod sane pugnae genus pueros, qui adhuc usu ratio-

eorum animus in fide omnino confirmatur ad confitendum et glorificandum nomen Domini nostri Jesu Christi: ex quo etiam nomen ipsum inventum esse nemo dubitat.

Kein Unbefangener wird in Abrede stellen können, daß in dieser Erklärung die moralische und religiöse Seite der heil. Handlung auf eine beyfallswürdige Art hervorgehoben sey. Und in dieser Hinsicht ziehen wir diese authentische Erklärung den Ansichten der spätern Dogmatiker und Polemiker weit vor. Wie denn überhaupt der durch die Jesuiten mit großem Unrecht verdrängte römische Katechismus so viel Treffliches enthält, was der katholischen Kirche zu beherzigen sehr heilsam wäre.

Mit mehr Scholastik findet man diesen Gegenstand behandelt, in Jos. Prickartz Theol. moral. univers. T. I. Colon. 1752. p. 274. ff. Doch enthält die Schluß-Abhandlung: Quaenam circa hoc Sacramentum observanda sint Parochis? p. 295. ff. mehrere recht gute Bemerkungen. Dieß ist auch der Fall in Fr. Jos. Bertieri de Sacram. in gen. baptismo et confirmat. Vindob. 1774. p. 691 — 853. Daß es aber auch nicht an scholastischen Subtilitäten fehle, beweiset schon die Rubrik p. 816. Quamvis Sacram. Confirmationis necessarium non sit necessitate medii, necessarium tamen est necessitate praecepti cum divini, tum ecclesiastici.

Daß es unter den neueren katholischen Schriftstellern nicht an Männern fehle, welche diese Kirchen-Lehre mit Einsicht und Fruchtbarkeit zu behandeln wissen, kann man aus den Schriften von Oberthür, Sailer, Zimmer, Wanker, Frint, Ziegler, u. a. ersehen. Vergl. Brenner's geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Firmung. 1820. S. 55. ff. S. 187. ff. Insbesondere machen wir auf die neueste Schrift: Ueber das Verhältniß des Evangelium's zu der theologischen Scholastik der neuesten Zeit im katholischen Teutschland,

von D. Joh. Bapt. Hirscher. Tübingen 1823. 8. aufmerksam. Hier wird S. 169 — 178. die ganze Lehre von der Firmung, in Beziehung auf eine hyperkatholische Darstellung, einer eben so einsichtsvollen als freymüthigen Kritik unterworfen. Der gelehrte Verf. äußert den Wunsch, daß man die Feyerlichkeit dieser Handlung, nach dem Muster der alten Kirche, wieder vermehren sollte. Er sagt S. 176: „das Meiste hiervon könnte und sollte, um die Firmung zu einem heiligen und unvergeßlichen Akte zu machen, unter zweckmäßigen Modificationen wieder eingeführt, und könnte und müßte dann von dem Katecheten zur Weihung der jungen Gemüther benutzt werden. Das Wort, welches er erläuternd und bestimmend an solche einleitende Handlungen knüpfte, würde in Verbindung mit solchen vorbereitenden kirchlichen Gebräuchen einen ganz anderen Eindruck machen, als ohne sie. So könnte man auch (wie in der alten Kirche) das heil. Abendmahl nicht vor, sondern mit der heil. Firmung das erstemal ertheilen. Es müßte auch letztere sehr wohlthätig zurückwirken, wenn der Zutritt zu jenem durch diese zu geschehen hätte." Auch machen wir insbesondere noch aufmerksam auf folgende wichtige Anmerkung in der Note S. 177: „Es ist zu wünschen, daß die heil. Firmung in jeder Pfarr-Kirche alljährlich ertheilt; und (da dieses durch den Bischof allein nicht geschehen kann) die Ausspendung von diesem theilweise an sehr würdige Liturgen seines Sprengels überlassen werde: wenn man Letzteres für ersprießlicher hält, als wenn je die eigenen Seelsorger (jeder in seiner Pfarr-Kirche) diesen heiligen Akt vornehmen."

Es bedarf keiner Erinnerung, daß die Reformatoren, wenn die katholische Kirche im sechzehnten Jahrhundert auf solche Art die Confirmation administrirt hätte, keinen Grund gehabt haben würden, so stark gegen dieses Sacrament zu protestiren. Eben so gewiß ist auch, daß, wenn diese Grundsätze in der katholischen Kirche angenom-

men würden, dem Frieden und der Conformität mit der evangelischen Kirche in diesem Stücke nichts Wesentliches entgegen stehen würde.

Auf jeden Fall muß es die evangelische Kirche billigen, daß die katholische die Confirmations-Handlung ebenfalls von der Taufe trennet, und dieselbe erst nach einem Zwischen-Raume von wenigstens sieben Jahren vornimmt. Bey den Evangelischen ist dieser Zwischen-Raum größer, und nach manchen Kirchen-Ordnungen und Observanzen beträgt er sogar das Doppelte; allein die Hauptsache ist, daß Taufe und Confirmation zwey verschiedene und durch längere Intervallen getrennte Handlungen sind, wobey man nicht in Gefahr geräth, ein opus supererogativum vorzunehmen.

In diesen Fehler verfällt offenbar die orientalisch-griechische Kirche, welche die Salbung als ein besonderes Sacrament betrachtet und dennoch unmittelbar mit der Taufe verbindet. Wenn sich dieses Verfahren ehemals, bey der Taufe der Erwachsenen und bey der Aufnahme der Häretiker, rechtfertigen ließ, so erscheint es doch gegenwärtig, bey der Allgemeinheit der Kinder-Taufe, als inconsequent und zweckwidrig. Denn aus Einem Sacramente werden Zwey gemacht, welche sich, da sie als ein Continuum auf einander folgen, wechselseitig aufheben und überflüßig machen.

Daß in Cyrilli Lucaris Confess. ed. Hotting. p. 406. bloß zwey Sacramente (*δυο εἰναι εὐαγγελικα μυστηρια*), Taufe und Abendmahl, angenommen werden, kann nichts beweisen, da diese Confession bekanntlich keine Auctorität erlangt hat. In anderen Privat-Confessionen z. B. von Metrophan. Critopul., des Patr. Jeremias u. a. wird die Confirmation als zweytes Sacrament angenommen, welches zwar nicht aus der heil. Schrift bewiesen werden könne, aber doch durch die Tradition hinlänglich begründet sey. In der Confessio orthod. p. 161. heißt es: *Το δευτερον μυστηριον εἰναι το*

μυρον του χρισματος· το ὁποιον ἠχρισεν ἀπο τον καιρον ἐκεινον, ὁπου το πνευμα το ἁγιον ἐκαταβηκεν εἰς τους Ἀποστολους, σφραγιζοντας τους με την θειαν του χαριν, δια να κηρυττουσι σταθερως και ἀδιαλειπτως την πιστιν του Χριστου. Weiterhin p. 163. wird über die Administration dieser Handlung bemerkt: *Πρωτον ζητειται να γινεται ἀπο τον ἀνωτατῳ ἐπισκοπον το μυρον τουτο. Δευτερον, να ἐχῃ την πρεπουμενην την ὑλην, ἠγουν το ἐλαιον, το βαλσαμον, και τα λοιπα μυρισματα. Τριτον, ζητειται ὁτι παρευθυς μετα το βαπτισμα να χριῃ ὁ ἱερευς τον βαπτιζομενον εἰς τα διωρισμενα μελη, ἐπιλεγων τα λογια ἐκεινα· σφραγις δωρεας πνευματος ἁγιου, ἀμην. Ἀπο το μυστηριον τουτο γενουνται οἱ καρποι τουτοι· Πρωτον, διατι καθως μετα βαπτωμα ἀναγενομεθα τετοιας λογιης, με το ἁγιον μυρον γενομεθα μετοχοι του ἁγιου πνευματος, βεβαιωθεντες εἰς την πιστιν του Κυριου, και αὐξανομεν εἰς την θειαν χαριν κατα τον Ἀποστολον.*

Ueber die Art und Weise der Administration vergl. Holstenii Dissert. II. de forma et ministro sacram. Confirmat. apud Graecos. Rom. 1666. 8. Joh. King's Gebr. und Cerem. der griech. Kirche in Rußland. Riga 1773. 4. S. 203. ff. Bellermann's Abriß der Russischen Kirche. S. 81. ff.

Der neueste Vertheidiger der griech. Kirche Alex. de Stourdza: Considerations sur la doctrine et l'esprit de l'Eglise orthodoxe. 1816. 8. p. 99 — 100. bemerkt über dieses Sacrament Folgendes: „Ce sacrement (de la Confirmation), comme il a été dit plus haut, est le signe exterieur, dont se revêt la grace divine, pour caracteriser l'accomplissement de la renaissance du Cretien, et consommer l'oeuvre de sa régéneration, effectuée par le baptême. L'Eglise orthodoxe l'administre immediatement après

baptême, selon les usages de la primitive église. elle d'Occident en diffère l'accomplissement, jusqu'à n âge plus avancé. Cette distinction n'a rien de condamnable en elle-même: mais ce qui n'est pas également indifferent, c'est qu'en Occident, ce sont les Evêques, qui se sont réservés le privilège exclusif de confirmer. Or cette restriction n'est fondée sur aucun motif plausible. Elle décèle au contraire cette funeste tendance aux innovations arbitraires: et un certain despotisme hiérarchique, qui se manifeste à l'égard du clergé inférieur: tout comme ce denier se permet de l'exercer envers le reste des fidèles, pour ce qui concerne la communion sous les deux espèces, les censures et les indulgences. Le tout présente une série de réactions et d'usurpations, dont les Evêques se ressentent eux-mêmes, depuis qu'ils se sont soumis inconsidérement à recevoir leur installation de la part des Evêques de Rome. Ainsi s'accomplit la loi inexorable des compensations, qui assujettit les Evêques d'Occident à la jurisdiction de leur égal, pour prix des restrictions qu'ils imposent à leurs collèges et à leurs troupeaux."

In dieser Darstellung wird zwar der Protestant, demjenigen, was der Verfasser über das ausschließliche Confirmations-Recht der Bischöfe sagt, seinen Beyfall nicht versagen können. Doch ist auch dieser Tadel weder motivirt, noch genau genug. In der früheren Zeit, wo die Taufe als Function des Bischofs, und der Priester oder Diakonus, wenn er sie verrichtete, nicht als selbstständiger minister baptismi, sondern als Vicarius des Bischofs betrachtet wurde, und wo die bestimmten Taufzeiten eine andere Einrichtung erfoderten und zuließen, hatte die bischöfliche Confirmation ihren guten Grund und Zweck. Eben so bey der Aufnahme der Häretiker, wo die Taufe nicht wiederholt werden durfte. Auch war es

in der katholischen Kirche nie ein absolutes Gesetz, t
die Confirmation bloß vom Bischofe, oder Weih-Bischt
gültig administrirt werden könne. Denn selbst das Cc
cil. Trident. sagt bloß: Episcopus est minist
ordinarius huius Sacramenti, wodurch a
die Priester-Firmung keineswegs geradezu verwor
wird.

Dagegen werden die beyden anderen Differe
Punkte, nämlich die ἐπιθεσις των χειρων u
die Zeit der Confirmation, mit Stillschweig
übergangen. Diese beyden Stücke aber sind von gro
Bedeutung und es läßt sich leicht darthun, daß die oc
dentalische Kirche hierbey weit mehr Recht auf ihrer Se
habe, als die orientalische. Das in der heil. Schrift u
der alten Kirche so oft vorkommende Hände-Aufleg
ward nicht nur von der katholischen Kirche, sondern a
in der evangelischen Kirche häufig beybehalten. Und
der That ist nicht wohl abzusehen, was man mit Gru
dagegen zu erinnern haben dürfte? Freylich scheint es n
mit der Art und Weise vereinbar, wie im Abendlande di
heil. Handlung administrirt wird. Im Morgenla
mußte es als eine unzweckmäßige und nutzlose Wiederl
lung der schon bey der Taufe Statt findenden χειροθεσ
(oder χειροτονια) erscheinen.

Bey der Taufe der Erwachsenen hatte die bald na
her ertheilte Confirmation ihren guten Grund, und kon
den Namen σφραγις (sigillum, obsignatio) mit Re
führen. Denn entweder sollte sie zur Bestätigung
von einem Presbyter oder Diakonus ertheilten Taufe d
nen; oder sie sollte die Gültigkeit der Taufe eines zur
tholischen Gemeinschaft übertretenden Häretikers bezeug
Auf jeden Fall sollte sie den Uebergang zur Genu
Fähigkeit des heil. Abendmahls machen. D
sagt schon Dionys. Areop. de hierarch. eccl. c. 2.
fine ausdrücklich: „Man führet den Täufling, nachd

man ihm das Tauf-Kleid angezogen, wieder zum Hierarchen, welcher ihn mit dem geweihten Oele salbet und versiegelt, und ihn darauf für würdig erkläret, an dem allerheiligsten Danksagungs-Mahle Theil zu nehmen."

Wenn nun aber die griechische Kirche bey der Kinder-Taufe hierbey beharret und auch den Kindern gleich nach der Salbung das heil. Abendmahl reichet *): so bleibt sie zwar beim Buchstaben der alten Kirche, handelt aber offenbar wider den Geist derselben, weil bey der Eucharistie, auch wenn sie nicht bloß als eine Handlung *εἰς την ἀναμνησιν* betrachtet wird, stets der Vernunft-Gebrauch vorausgesetzt wird. Nicht zu gedenken, daß hierbey eine auf keine Weise zu billigende Cumulation heiliger Handlungen entstehet, und drey Sacramente uno actu verbunden und in Eins verschmolzen werden.

Man muß sich daher wundern, daß in der neuesten Schrift: Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche u. s. w. von H. Jos. Smitt. Mit einer Vorrede von Fr. Schlegel. Wien. 1824. 8. S. 47 — 51. die Verschiedenheit zwischen beyden Kirchen in Ansehung der Firmung als ganz unbedeutend angegeben worden. Ehemals waren die katholischen Schriftsteller hierüber anderer Meynung und behaupteten, daß der bey den Griechen unter dem Namen *Χρισμα* eingeführte Gebrauch keinesweges die oc-

---

*) In der Schrift: Petri Zornii historia Eucharistiae Infantium etc. Berol. 1736. 8. p. 262. ff. wird gezeigt, daß nicht nur die Griechen, sondern auch die Armenier, Jakobiten, Habessynier und fast alle andern Orientalen die Sitte, den Kindern gleich nach der Taufe und Salbung das Abendmahl zu reichen, haben. Zugleich werden die verschiedenen Arten und Formen dieser Ceremonie und die darüber entstandenen Streitigkeiten ausführlich angezeigt.

cidentalische Confirmation sey und auf den Namen e
Sacramentes keinen Anspruch machen könne. V
Heineccii Abbildung der alten und neuen griechis
Kirche. Th. II. p. 188. seqq. p. 236. seqq. Wal
Einleitung in die Religions-Streitigkeiten außer der
therischen Kirche. Th. II. p. 894 — 95.

Zweytes Kapitel.

Ueber den Ursprung der christlichen Confirmation als einer besonderen gottesdienstlichen Handlung.

I.

Ableitung der Confirmation aus dem apostolischen Zeitalter.

Auf den ersten Blick scheint nichts einfacher und natürlicher als die Ableitung dieser heil. Handlung aus der heil. Schrift; und die Geschichte lehret, daß der Hauptstreit zwischen Katholiken und Protestanten über dieses Sacrament sich um den Punkt der Schriftmäßigkeit drehte. Nun kommt allerdings im N. T. das **Handauflegen** (ἐπίθεσις τῶν χειρῶν) nicht nur überhaupt, sondern auch insbesondere von solchen Personen vor, welche die **Taufe** empfangen haben. So ist es Apostg. VIII., 12—17., wo erzählt wird, daß die Apostel Petrus und Johannes den von Philippus getauften Samaritanern, unter Gebet (προσηύξαντο περὶ αὐτῶν v. 14.), die **Hände auflegten und daß diese den heiligen Geist empfingen** (τότε ἐπετίθουν τὰς χεῖρας ἐπ' αὐτούς, καὶ ἐλάμβανον πνεῦμα ἅγιον). Eben so ist es Apostg. XIX, 6. 6., wo von den Ephesinischen Jüngern berichtet wird: **Da sie das hörten** (was der

Apostel Paulus vortrug), ließen sie sich taufen auf den Namen des Herrn Jesu. Und da Paulus die Hände auf sie legte (ἐπιθέντος αὐτοῖς τὰς χεῖρας), kam der heil. Geist auf sie, und redeten mit Zungen und weissagten. Allein man sieht leicht ein, daß hier nur von etwas Außerordentlichem, von den besonderen durch die Apostel mitgetheilten Gnaden- und Wunder-Gaben, die Rede sey. Schon Hugo Grotius (ad Act. VIII 15.) bemerkt: Voluit autem Deus ordinarie non contingere baptizatis dona illa admiranda, nisi per Apostolos, ut ea ratione testibus suis auctoritatem quam maximam conciliaret, quod ipsum simul ad retinendam ecclesiae unitatem pertinebat. Und Abr. Calov (Biblia N. T. illustr. T. I. p. 862.) fügt hinzu: Si ergo ob dona miraculosa per impositionem manuum baptizatis conferenda Petrus et Joannes missi: non exsculpi hinc cum Papistis, Bellarmino, Cornel. a Lapide et aliis poterit Sacramentum confirmationis, in quo nulla conferuntur talia dona; quod etiam nullo s. literarum nititur fundamento, sed tantum solis Apostolis hanc potestatem miraculorum convenisse, apparebit infra Act. IX. 1. Auf ähnliche Weise erklären auch fast alle neuere Ausleger diese Stellen; nur mit dem Unterschiede, daß mehrere mit Eichhorn (Vom Einsegnen der Apostel. S. Allg. Biblioth. der bibl. Lit. B. III. 3 St. S. 408. ff.) unter πνευμα ἁγιον einen besonderen Enthusiasmus verstehen. Vergl. Morus vers. et explic. Act. Apost. ed. Dindorf. P. I. p. 202. seqq.

Daß es etwas Außerordentliches, Auffallendes und Wahrnehmbares seyn mußte, erhellet daraus, daß Simon Magus sogleich die Wirkung wahrnahm, wie V. 15. deutlich gesagt wird: Θεασάμενος δὲ ὁ Σίμων, ὅτι διὰ τῆς ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν τῶν Ἀποστόλων δίδοται τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον, προσήνεγκεν

αὐτοῖς χρήματα u. s. w. Es ist also hier von etwas Besonderem und Ungewöhnlichem die Rede. Daher ist es auch zu erklären, daß bey den übrigen Tauf-Fällen des Handauflegens nicht erwähnt wird. So ist es bey der solennen Taufe der dreytausend Menschen, Apostg. II, 38. 39. (wo zwar der Mittheilung des Heil. Geistes, aber nicht der ἐπιθέσις τῶν χειρῶν erwähnt wird), oder bey der Taufe der Lydia und ihres Hauses, Apostg. XVI, 15., oder des Kerkermeisters und seiner Familie, Apostg. XVI, 31 — 33. In der Stelle Hebr. VI, 2. findet man zwar verbunden: βαπτισμῶν, διδαχῆς, ἐπιθέσεώς τε χειρῶν — allein daraus dürfte für die Verbindung des Handauflegens mit der Taufe zunächst nichts folgen. Vielmehr dürfte die ἐπιθέσις τῶν χειρῶν der Marc. XVI, 18. Apostg. IX, 12. 17. VI, 6. X, 47. u. a. St. erwähnte Ritus seyn, wie auch von den meisten Auslegern angenommen wird.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es auch mit dem im N. T. zuweilen vorkommenden Ausdrucke: Salbung (χρίσμα), welche man ebenfalls für das Sacrament der Confirmation gehalten hat. In der Stelle 1. Joh. II, 27. heißt es: καὶ ὑμεῖς τὸ χρίσμα ὃ ἐλάβετε ἀπ' αὐτοῦ, ἐν ὑμῖν μένει u. s. w., und 2. Cor. I, 21. wird gesagt: ὁ δὲ βεβαιῶν ἡμᾶς σὺν ὑμῖν εἰς χριστὸν, καὶ χρίσας ἡμᾶς Θεὸς u. s. w. Es kann aber nicht bewiesen werden, daß hier von etwas Anderem, als von der geistlichen Salbung, von der königlichen und priesterlichen Würde der Christen (1 Petr. II, 9) und von der Mittheilung außerordentlicher Geistes- und Wunder-Gaben die Rede sey.

Dasselbe gilt auch von dem biblischen Worte: σφραγίζεσθαι, obsignare, signaculo firmare, Ephes. I, 13. IV, 30. 2. Cor. I, 22 u. a. Es drückt die Versicherung von der Gewißheit der göttlichen Gnade

und Hülfe aus. Die älteren Ausleger läugneten ni
daß darin eine Beziehung auf eine besondere Religio
Handlung liege, behaupteten aber, daß hierunter d
die Taufe zu verstehen sey.

Nach der Meynung der protestantischen Dogmati
und Polemiker aber würden diese und andere Ste
des N. Testaments selbst dann, wenn ἐπίθεσις τ
χειρῶν, χρίσμα und σφραγὶς (oder σφραγίζεσθ
auf die Confirmation der Taufe gehen sollte, denn
den vollen Sacraments-Charakter noch nicht ausdrück
Man hätte alsdann die Confirmation nur als Be
spiel und Beweis, daß sie in einzelnen Fällen sey
gewendet worden, keinesweges aber eine Verordnu
dieser heil. Handlung für alle Zeiten. D
war der Grund, warum sie so fest auf den Wor
des Befehls (verba mandati) beharrten und eine au
drückliche Einsetzung des Stifters unserer R
gion (expressam institutionem), woran es gänzl
fehle, foderten.

Ferner machten sie darauf aufmerksam, daß in d
ältesten Urkunden der Kirchen-Geschichte kein deutlich
und bestimmtes Zeugniß gefunden werde. Daß
Pseudo-Dionysius (de hierarch. eccl. c. II.) d
Oel-Salbung und Versiegelung erwähnt werde, ha
zwar seine Richtigkeit; aber die Aechtheit dieses Wer
unterliege so schweren Zweifeln, daß sich niemand a
diese Auctorität (als einer dem apostolischen Zeital
verwandten) berufen dürfe. Und in der That mach
auch neuere katholische Schriftsteller um so weniger d
von Gebrauch, da sie der orientalischen Kirche günsti
seyn würde, als der occidentalischen. In den Constitu
Apost. lib. II. c. 14. bleibt es ungewiß, ob σφραγ
die Taufe oder Confirmation bedeutet. Und eben
verhält sich's auch mit dem Euseb. hist. eccl. lib. I
c. 23. aus Clemens Alex. angeführtem Zeugnisse, n
welchem ein Bischof dem vom Ap. Johannes empfo

nen Jünglinge das Siegel des Herrn (τὴν σφραγίδα τοῦ κυρίου) ertheilte — welche Stelle bereits oben S. 16—17 erklärt worden ist. Schon Fr. Combefisius, Henr. Valesius u. a. erklären hier σφραγις bloß von der Taufe.

Zur Vertheidigung des apostolischen Ursprungs der Confirmation findet man in Brenner's geschichtl. Darstellung der Firmung. 1820. S. 5—6. folgende Bemerkungen: „1) Wenn auch die 2. Cor. I. 22. vorkommenden Ausdrücke in der heil. Schrift öfters einen metaphorischen Sinn haben: das Salben z. B. Luk. IV, 18. Apostg. IV, 27. X, 38; das Besiegeln Joh. III, 33. VI, 27; und wenn man auch in der angeführten Stelle zunächst an eine innere geistige Salbung zu denken hat, um so mehr, da sie Gott zugeschrieben wird: so kann man doch annehmen, daß der Apostel durch diese gewählten Ausdrücke auf die äußeren Handlungen anspielt, bey deren Setzung Gott die inneren Wirkungen hervorgebracht hat, eben so, wie manchmal von einem Abwaschen der Sünden in den Schriften des N. B. die Rede ist, wo offenbar auf die Taufe, somit auf ein äußeres Abwaschen, gedeutet wird; vergl. Apostg. XX, 16. 1. Cor. VI, 11. 2) Die Apostel haben auch sonst Gebrauch vom Oele gemacht und Salbungen vorgenommen. Marc. VI. 13. Jak. V, 15. 3) Die ältesten Väter und Ritualien bedienen sich derselben Worte, um die bey der Firmung übliche Salbung damit auszudrücken, ein Beweis, daß diese schon bey den Aposteln gefunden haben. 4) Die Salbung bey der Firmung ist so alt und allgemein, daß sich ihre Anordnung schlechterdings nicht nachweisen läßt; sie muß demnach in den Zeiten der Apostel wurzeln, nach jenem Grundsatze Augustin's (de bapt. L. IV. c. 24): Quod universa tenet ecclesia, nec conciliis institutum, sed semper retentum est, non nisi ab Apostolica auctoritate traditum rectissime

creditur. 5) Clemens Alex. erzählt bey Eusebius (hist. eccl. III. 23) die Taufe und Firmung eines Jünglings also: quum perfectissimo custode apposito Christi videlicet signaculo (την σφραγιδα του κυριου) juvenem communisset. Höchst wahrscheinlich ist unter „Signaculum" die Bezeichnung mit Oel zu verstehen, die denn, nach diesem Zeugnisse, schon in den apostolischen Zeiten Statt hat."

II.

Die Confirmation als eine mit der Taufe verbundene Handlung.

Schon Tertullianus gedenket mit deutlichen Worten dieser unmittelbar auf die Taufe folgenden Ceremonie. Er sagt de baptismo c. 7: Exinde egressi de lavacro perungimur benedicta unctione, de pristina disciplina, qua ungi oleo de cornu in sacerdotium solebant, ex quo Aaron a Moyse unctus est. Unde Christus dicitur a chrismate, quod est unctio, quae Domino nomen accommodavit, facta spiritalis, quia Spiritu unctus est a Deo Patre. — Sic et in nobis carnaliter currit unctio, sed spiritaliter proficit; quomodo et ipsius baptismi carnalis actus, quo in aqua mergimur, spiritalis effectus, quod delictis liberamur. Hierauf folget unmittelbar c. 8: Dehinc manus imponitur, per benedictionem advocans et invitans Spiritum Sanctum. Der ungenannte Herausgeber der Schrift: Tertulliani libri de baptismo et poenitentia etc. Salisburgi 1755. 4. sucht S. 39 — 43 zu zeigen, daß die Unctio hier keineswegs die Confirmation, welche bloß der Bischof ertheilen dürfe, sey, und daß man eine doppelte Handauflegung unterscheiden müsse: „Duae olim impositiones manuum celebrabantur in baptismo; una, non baptismum modo, sed illam ipsam quoque unctio

nem, quae est inter baptismi ritus praevios, praecedens, cujus mentio inter Ordines Latinos, quos Edm. Martene de ritib. antiq. eccl. lib. I. c. 1. a. 8. profert, frequenter occurrit. Altera erat baptismum subsequens, non nisi ab Episcopo facienda.“ Im Sinne Tertullian's und seines Zeitalters ist diese Unterscheidung nicht; denn dieser bestimmt de bapt. c. 18 den Bischof als ordentlichen Täufer, und bemerkt nicht, daß in dem Falle, wo ein Anderer die Taufe verrichte, der Bischof die Confirmation vornehmen müsse. In den spätern Zeiten geschah dieß allerdings; wenigstens ward es die Observanz und Regel bey den Lateinern. Auch die Stelle Tertull. de resurrect. carn. c. 8. (Opp. T. II. p. 537 ed. Oberth.) erklärt man von der Firmung. Es heißt davon: Scilicet caro abluitur, ut anima emaculetur. Caro ungitur, ut anima consecretur. Caro signatur, ut et anima muniatur. Caro manus impositione adumbratur, ut et anima spiritu illuminetur. Caro corpore et sanguine Christi vescitur, ut et anima de Deo saginetur. Hier ist genau die Ordnung und Folge angegeben: Taufe, Confirmation, Abendmahl, welche unmittelbar auf einander folgten. Aber auch hier wird kein Unterschied in Ansehung des Administrators dieser zusammenhängenden heil. Handlungen gemacht.

In Cyprian's Werken finden sich einige Stellen, welche von der Confirmation handeln und welche man deshalb für vorzüglich wichtig hielt, weil er von dieser heil. Handlung den Ausdruck Sacramentum braucht. So in den Sent. Episcoporum LXXXVII. de haereticis baptizandis. Opp. T. II. p. 107. ed. Oberth.: Male ergo sibi quidam interpretantur, quod per manus impositionem Spiritum S. accipiant, et sic recipiantur, cum manifestum sit, utroque Sacramento debere eos renasci in ecclesia catholica. —

— — Nisi ergo acceperint baptisma salutare i
ecclesia catholica, quae una est, salvi esse no
possunt, sed cum carnalibus in judicio Domini Chris
damnabuntur“. Cyprian's eigene Meynung (wi
Epist. LXXII. ad Steph. Opp. T. I. p. 228. m
folgenden Worten vorgetragen: Eos, qui sint for
extra ecclesiam tincti, et apud haereticos et schi
maticos profanae aquae labe maculati, quando ad n
atque ad ecclesiam, quae una est, venerint, bapt
zari oportere, eo quod parum sit eis manum imp
nere ad accipiendum Spiritum S., nisi accipiant
ecclesiae baptismum. Tunc enim demum plene sa
ctificari, et esse filii Dei possunt, si sacrament
utroque nascantur, cum scriptum sit: Nisi qu
renatus fuerit ex aqua et spiritu, non potest introi
in regnum Dei.

Daß hier „sacramentum“ so viel als rit
oder cerimonia sey, erhellet nicht bloß aus der All
meinheit dieses Sprachgebrauchs in den älteren Zeite
sondern auch aus der besondern Absicht des Schri
stellers. Denn er will, daß die imposito manu
welche allein nicht wirksam und hinlänglich genug se
mit dem baptismus, welchen die Häretiker, na
seiner und seiner Bischöfe Meynung, nicht gültig e
theilen können, verbunden werde, und daß also: du
sacramenta unum (et verum) efficiant baptismu
In diesen Aeußerungen liegt aber auch die Andeutu
des Grundes, weshalb die katholische Kirche späterh
die Confirmation als einen von der Taufe abgesonde
ten Akt einführte, wovon nachher zu handeln seyn wi

Es würde überflüssig seyn, die vielen Zeugnisse a
spätern Schriftstellern, welche von der Verbindung d
Confirmation mit der Taufe handeln, anzuführen. M
findet sie bey katholischen und protestantischen Schri
stellern, welche über diese Materie historisch und do
matisch-polemisch geschrieben haben. Bloß eine B

leichung darf nicht übergangen werden, welche Optatus Milevitanus (de schism. Donatist. lib. IV. p. 77. Opp. T. I, ed. Oberth.) mit der Taufe Christi aufstellet: Sed quia filius a patre, Deus a Deo, erat ungendus, secundum quod filius petiit, Spiritus promissa nuntiavit, et complevit pater in Jordane, quo, cum venisset filius Dei, salvator noster, a Joanne ostensus est his verbis; ecce agnus Dei. Hic est, qui tollit peccata mundi. Descendit in aquam, non quia erat quod in Deo mundaretur, sed super venturum oleum aqua debuit antecedere, ad mysteria initianda et ordinanda et implenda baptismatis:. lotus cum in Joannis manibus haberetur, secutus est ordo mysterii, et complevit pater, quod rogaverat filius, et quod nuntiaverat Spiritus sanctus. Apertum est coelum Deo patre ungente, spiritale oleum statim in imagine columbae descendit, et insedit capiti ejus, et perfudit eum, unde cepit dici Christus, quando unctus est a Deo patre. Cui ne manus impositio defuisse videretur, vox audita est Dei de nube dicentis: hic est filius meus, de quo bene sensi, hunc audite. Hoc est igitur quod lectum est: oleum peccatoris non ungat caput meum. Rationem veritatis, sed sero addisce, quoniam nunc tempus invenisti discendum. Zu dieser hier vollständiger mitgetheilten Stelle macht Bingham (Antiquit. IV. p. 351) die richtige Anmerkung: „Heic ordinem, partes et mysteria baptismi ad similitudinem baptismi Christi se describere, profitetur Optatus. In utroque horum tria sacramenta sive praecipua mysteria statuit: lavationem, unctionem, et manuum impositionem; quae proprie non tria sunt sacramenta, sed tres partes sive ritus unius ejusdemque sacramenti baptismatis, quae, secundum Optatum, ordinata et adumbrata ac impleta in baptismo Christi

erant. Nisi heic sacramentum hoc latiore sensu accipiamus, tria propria sacramenta in baptismo habebimus, quod nec Optato, nec ulli veterum in mentem venit, quando de mysteriis baptismi sunt loquuti; sed cum unctionem, tum impositionem manuum sacramenta esse sinunt, ut sunt partes ac ritus mysterii baptismi."

Bey der Taufe der Erwachsenen und bey der Vorstellung, daß die Taufe ein Vertrag und Bündniß (ἐπερώτημα, stipulatio, pactum, foedus) sey, mußte die Confirmation, auch ohne besondere dogmatisch-mystische Beziehung und aus dem Gesichtspunkte des römischen Rechts betrachtet, als ein nothwendiger Vollendungs-Akt betrachtet werden. Und in dieser Hinsicht hatte die Benennung: σφραγὶς, signaculum, obsignatio u. a. ihren guten Grund und eine wichtige Bedeutung. Aber eben deshalb begreift man auch, warum in der Regel nicht der die Taufhandlung verrichtende Presbyter oder Diakon, sondern der Bischof als kirchlicher Ober-Vorsteher, die Confirmation ertheilte.

Bey den solennen Tauf-Terminen, besonders Ostern und Pfingsten, bezog sich die Theilnahme des Bischofs vorzugsweise auf die Firmung. Zuweilen ertheilte er selbst einigen Katechumenen die Taufe und fügte dann auch die Salbung hinzu. Dieß geschah entweder, um das Sacrament und das bischöfliche Amt zu ehren — weshalb gewöhnlich war, daß der Bischof den Tauf-Akt mit einigen Individuen (gewöhnlich männlichen Geschlechts) eröffnete — oder, um einige Tauf-Candidaten durch die bischöfliche Administration besonders auszuzeichnen. Dieß war der Fall bey der Taufe des Augustinus durch den Ambrosius; und der Basilius und Eubulus durch den Bischof Maxi

minus, wie Amphiloch. vit. Basilii M. c. 5. berichtet.

In den Fällen, wo die Taufe in Abwesenheit des Bischofs verrichtet wurde, geschah dennoch einige Zeit nachher die Firmung durch den Bischof oder dessen Stellvertreter. So verordnete schon das Concil. Eliberit. (a. 805. can. 77): Si quis Diaconus regens plebem, sine Episcopo, vel Presbytero, aliquos baptizaverit, Episcopus eos per benedictionem perficere debet. Dieß ist offenbar die bischöfliche Firmung, wobey nur zweifelhaft bleibt, ob auch die vom Presbyter verrichtete Taufe der bischöflichen Vollendung (perficere) bedürfe. Wir finden hierüber eine abweichende Praxis in der alten Kirche und viel Streit zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche. Dasselbe bestätiget auch Hieronymus (contra Lucifer. c. 4): Non abnuo, hanc esse ecclesiarum consuetudinem, ut ad eos, qui longe in minoribus urbibus per Presbyteros et Diaconos baptizati sunt, Episcopus ad invocationem Sancti Spiritus manum impositurus excurrat. Hier ist also die Meynung, daß der Bischof alle von den Presbytern oder Diakonen Getauften zu confirmiren und deshalb seinen Kirch-Sprengel zu bereisen habe (ut excurrat). Schon im fünften Jahrhundert also wußte man von solchen Visitationen der Bischöfe, dergleichen auch das im VI. Jahrhundert in Spanien gehaltene Concil. Lucense (a. 569) verordnete. Schon hier ist die Rede von großen Diöcesen, zu deren Visitation der Bischof mehrere Jahre braucht (ut aliquantae ecclesiae per singulos annos vix possint a suo Episcopo visitari). Da nun späterhin auch noch Bequemlichkeit und Saumseligkeit der Bischöfe hinzukam, worüber so häufig geklagt wird und wogegen kirchliche und landesherrliche Verordnungen erlassen werden mußten, so begreift man, woher es kam, daß die Confir-

mation oft mehrere Jahre verschoben wurde, und s
sich allmählig die gegenwärtige Art und Zeit der F
mung bildete.

Daß auch nach allgemeiner Einführung der Kind
Taufe die Confirmation unmittelbar auf den Ta
Akt folgte, erhellet aus vielen Zeugnissen. Ja, d
Umstand, daß die Orientalen noch bis auf den heuti
Tag beyde Sacramente auf einander folgen lassen u
auch noch das dritte (das Abendmahl) damit in V
bindung setzen, läßt keinen Zweifel an dem hohen Alt
worauf die Orientalen bekanntlich weit mehr als a
Zweckmäßigkeit und gegenwärtige Brauchbarkeit seh
übrig. Die Zeugnisse hat Bingham Antiq. l
p. 347 seqq. mitgetheilt. Jo. Dallaeus (de Co
firmat. lib. III. c. 13) stellet die Sache ganz rich
so dar: „Apud veteres Episcopus cujuscumque ba
tismo aderat, cum extempore manus impositione
chrismate confirmabat; quo fiebat, ut plurimi
singulis paroeciis confirmationem cum baptismo sim
et semel acciperent. Solemne enim erat et adul
Catechumenos et parvulos etiam infidelium liber
(nisi imminentis a morbo mortis necessitas ali
fieri cogeret) omnes duobus tantum anni tempo
bus baptizari. Paschate et Pentecoste. Quod
episcopali ecclesia, nisi praesente episcopo, non fieb
Quum ergo quos baptizari fas erat, ii illuc ex ci
tate pene omnes concurrerent, plurimi, quod di
una cum baptismo chrismatis confirmationem ac
piebant. Qui vero in remotioribus paroeciae ecc
siis, puta in vicis, et castellis et pagis, a presby
ris solis baptizati et chrismati (chrismatizati) era
ii quam primum ab Episcopo confirmabantur, v
ad ipsos ea de causa excurrente, vel certe ad eu
ipsi venientes, aut si parvuli essent, delati.“

Das Sacramentarium Gelasianum und das Sa
Gregorium (sowohl nach der Recension bey Mura

us, als der bey Menardus) setzen die Confirmation ich in unmittelbare Verbindung mit der Taufe. Und berhaupt kann man die permanente Trennung beyder handlungen erst vom dreyzehnten Jahrhundert anehmen, welches auch die Meynung von Brenner S. 248 u. a.) und anderer katholischen Gelehrten ist.

III.

Die Confirmation, eine besondere, von der Taufe getrennte kirchliche Handlung.

Die schon oben (K. II. n. II.) angeführte Stelle es Cyprianus (epist. LXXII. ad Steph.) giebt den esten Aufschluß über eine Confirmation, welche der Taufe nicht unmittelbar vorhergegangen war. Die Frage war: ob man die Häretiker von neuem taufen müsse, oder ob es, nach anerkannter Gültigkeit ihrer Taufe, genug sey, sie unter feyerlicher Handauflegung und Einsegnung in den Schooß der katholischen Kirche aufzunehmen? Der römische Bischof Stephanus vertheidigte die letztere Meynung. Dagegen erklärten sich die afrikanischen Bischöfe nachdrücklich gegen die Ketzer-Taufe und wollten die bloße Confirmation derselben durch einen katholischen Bischof nicht für hinlänglich erkennen. Sie foderten eine neue Taufe und nach derselben die gewöhnliche Firmung.

Die römische Kirche hingegen beharrte dabey, daß die Ketzer-Taufe, sobald sie nur rite ertheilt worden, gültig sey, und daß dieses Sacrament nicht wiederholt werden dürfe. Diese Meynung behielt die Oberhand, und selbst die Afrikanische Kirche vereinigte sich späterhin in diesem Stücke mit der römischen, gallicanischen, hispanischen und kleinasiatischen Kirche. Es wurden aber alle Häretiker und Schismatiker, bloß mit Ausnahme derjenigen, welche nicht auf den Namen der h. Dreyeinigkeit tauften, oder die katholische Taufe ver-

warfen, wenn sie Mitglieder der katholischen
werden wollten, unter Handauflegung und Be
tung zur Buße wegen ihrer bisherigen Irrthüme
genommen.

Schon die zweyte Oekumenische Kirchenve
lung Concil. Constantinopol. I. a. 381. car
verordnet: „Diejenigen, welche von den Hä
abtreten und sich zum wahren Glauben wenden
den von uns auf folgende Weise aufgenommen.
Arianer, Macedonianer, Sabbatianer, Novatiane
che sich selbst Katharer und Linke nennen, die Q
decimaner und Apollinaristen müssen uns schriftlic
klärungen ausstellen, und alle Ketzerey, die nic
der Lehre der rechtglaubigen Kirche übereinstimmt
fluchen. Wir bezeichnen oder salben sie alsdann m
heil. Oehle an der Stirn, den Augen, der Nase
Munde und den Ohren, und sagen dazu: Di
das Siegel der Gaben des heil. Ge
Die Eunomianer aber, welche bey der Taufe nu
Eintauchung haben, die Montanisten, welche ma
Phrygier nennet, die Sabellianer, welche die pers
Einheit des Vaters und Sohnes lehren und sonst

rückt er doch das im V. und VI. Jahrhundert beobachtete Verfahren richtig aus.

Das Concil. Arausiacum I. (a. 441. can. 8.) setzt fest: Si ad ecclesiam aliquis de Afrorum seu Donatistarum haeresi venerit, et in Patre et Filio et Spiritu Sancto baptizatus est, manus ei tantum imponatur, ut accipiat Spiritum Sanctum. Dieselbe Synode (can. 2.) beschließt auch: Haereticos in mortis discrimine positos, si Catholici esse desiderant, si desit Episcopus, a Presbyteris cum chrismate et benedictione consignari placet. Damit harmonirt fast wörtlich Concil. Arelat. II. a. 455.. can. 26. Concil. Epaon. a. 517. c. 16. u. a. Die Regel war, daß der Bischof firme; aber im Nothfalle sollte auch der Presbyter dazu befugt seyn.

Auch zwey Zeugnisse römischer Bischöfe sind hierbey von Wichtigkeit. Siricius (Epist. I. c. 1.) sagt: Baptizatos ab impiis Arianis nos cum Novatianis aliisque haereticis, sicut est in Synodo (Constantinopolitana?) constitutum, per invocationem solam septiformis Spiritus, episcopalis manus impositione, Catholicorum conventui sociamus, quod etiam totus Oriens Occidensque custodit. Damit stimmet Leo I. (ep. 37. c. 2.): Si ab haereticis baptizatum fuisse quemquam constiterit, erga hunc nullatenus sacramentum regenerationis iteretur, sed hoc tantum, quod ibi defuit, conferatur, ut per episcopalem manus impositionem virtutem S. Spiritus consequatur.

Daß mehrere Häretiker ebenfalls eine Confirmation ihrer Taufe hatten, kann aus verschiedenen Zeugnissen dargethan werden; aber auch, daß die katholische Kirche dieselbe nicht für gültig erkannte. Dieß erhellet aus August. de bapt. contr. Donat. lib. II. c. 16: Spiritus Sanctus quod in sola catholica ecclesia per manus impositionem dari dicitur, nimirum hoc intelligi majores nostri voluerunt, quod Apostolus

Drittes Kapitel.

Von der Art und Weise die Confirmation zu ertheilen und von den dabey gebräuchlichen Ceremonien.

Da in der alten Kirche in der Regel Taufe und Confirmation in einer so engen Beziehung standen, daß letztere als der Schluß-Akt der erstern betrachtet wurde, so läßt sich daraus leicht erklären, warum die Confirmations-Handlung nur wenig eigenthümliche Ceremonien hatte. Selbst katholische Schriftsteller räumen ein, daß die meisten Gebräuche, welche man jetzt angenommen findet, erst spätern Ursprungs sind und aus der Zeit herrühren, wo die Firmung als ein von der Taufe abgesonderter Akt administrirt wurde. Nach Brenner (S. 2. vergl. S. 55. ff.) war im apostolischen Zeitalter bloß Gebet und Handauflegung. „Ein gleicher Mangel an Firmungs-Ceremonien herrscht in den unmittelbar folgenden Jahrhunderten, und auch späterhin, wo die kirchlichen Gebräuche in ihrer Pracht hervortraten. Die Taufe nämlich, nach welcher die Bestätigung und Vollendung der Getauften meistens sogleich vorgenommen wird, ist ohnehin schon in großen Prunk eingehüllt, und macht daher die Einkleidung der Firmung in ein besonderes Feyer-Gewand überflüßig. Deswegen handeln auch die Schriftsteller vom zweyten bis sechsten Jahrhundert, wenn sie die Ausspendung der christlichen Geheimnisse darstellen,

s ecclesiae catholicae Oriens reformat. Zu die-
elle wird in Brenner's geschichtl. Darstellung
5. die Anmerkung gesetzt: „Wenn man bedenkt,
ır Gregor die Einverleibung der Ketzer durch die
ıg allgemein geschah, so darf man wohl nicht zwei-
)aß auch in obiger Stelle und Handauflegung
Salbung die Firmung gemeynt und durch diese
Wörter keine zwey verschiedene Ritus, sondern
nd dieselbe Einweihungs-Weise ausgedrückt sey,
im Occident Handauflegung, im Orient aber Sal-
enannt wird, wie auch wirklich die Morgenländer
:heilung des heil. Geistes mit der Chrismation in
dung setzen. Denn könnte auch hieher der Befehl
Nikolaus I. gezogen werden, nach welchem die
dem schismatischen Photius Gefirmten nochmal
mung erhalten sollen." Vergl. Bertieri de
ı. p. 780. seqq.
ie Griechen, welche die Firmung von der Taufe
ennen, sind öfters in solchen Fällen in Verlegen-
ekommen, und haben entweder zu der bey ihnen
ch verbotenen Wieder-Taufe, oder doch zu einer
ischen Bestätigung der Taufe durch Untertauchen
Baumgarten's Erläuterungen S. 285.) ihre
ıt genommen.

Drittes Kapitel.

Von der Art und Weise die Confirmation zu ertheilen und von den dabey gebräuchlichen Ceremonien.

Da in der alten Kirche in der Regel Taufe und Confirmation in einer so engen Beziehung standen, daß letztere als der Schluß-Akt der erstern betrachtet wurde, so läßt sich daraus leicht erklären, warum die Confirmations-Handlung nur wenig eigenthümliche Ceremonien habe. Selbst katholische Schriftsteller räumen ein, daß die meisten Gebräuche, welche man jetzt angenommen findet, erst spätern Ursprungs sind und aus der Zeit herrühren, wo die Firmung als ein von der Taufe abgesonderter Akt ad-

Merkwürdig ist die Verordnung Innocentii I. (epist. I. ad Decent. c. 3.): De consignandis infantibus manifestum est, non ab alio, quam ab Episcopo fieri licere. Nam Presbyteri, licet sint sacerdotes, Pontificatus tamen apicem non habent; haec autem Pontificibus solis debere, ut vel consignent, vel paraclitum spiritum tradant, non solum consuetudo ecclesiae demonstrat, verum et illa lectio Actuum Apostolorum, quae asserit, Petrum et Joannem esse directos, qui iam baptizatis traderent Spiritum Sanctum. Nam Presbyteris, seu extra Episcopum, seu praesente Episcopo baptizent, chrismate baptizatos ungere licet, sed quod ab Episcopo fuerit consecratum; non tamen frontes ex eodem oleo signare, quod solis debetur Episcopis, cum tradunt Spiritum S.

Und in der That hatte auch diese Einrichtung in der Verfassung und in den Gebräuchen der alten Kirche ihren guten Grund. Ursprünglich wurde die Taufe vom Bischofe ertheilt; und dann konnte nichts natürlicher seyn, als daß auch die Vollendung des Tauf-Aktes durch ihn erfolgte. Aber auch bey den solennen Taufhandlungen, wo noch die beyden großen Tauf-Termine gehalten wurden, war die Confirmation durch den anwesenden und die ganze heil. Handlung leitenden Bischof ungemein zweckmäßig und trug zur Erhöhung der Feyerlichkeit nicht wenig bey. Endlich war auch die Aufnahme der Häretiker in die katholische Kirche eine Handlung, welche von niemand zweckmäßiger und würdiger, als vom Bischofe, vollzogen werden konnte. Kein Wunder daher, daß man hiervon Gelegenheit nahm, der Firmung die Form zu geben, welche sie seit dem dreyzehnten Jahrhundert im Abendlande erhalten hat.

Daß es jedoch in früheren und spätern Zeiten nicht an Ausnahmen von dieser Regel, und nicht an Beyspielen, daß auch die Priester gültig confirmiren durften, gefehlt habe, ersieht man aus den Zeugnissen bey Bing-

ham IV. p. 858 — 68., und am ausführlichsten b
Brenner S. 101 — 127. Als das Resultat w
von Letzterem S. 127. für die ersten sechs Jahrhunde
angegeben: „Die Chor-Bischöfe scheinen ohne s
derliche Beschränkung die Confirmation zu ertheilen.
Eben so die Priester, in früheren Zeiten wenigstens
gewissen Orten, welche aber späterhin auf folgende F
angewiesen werden: a) Wenn kein Bischof vorhanden.
b) In Gegenwart des Bischofs, wenn es dieser ausdrü
lich befiehlt. c) Bey Bekehrung eines Ketzers, we
dieser seine Aufnahme in die wahre Kirche begehret,
Todesgefahr schwebet und der Bischof entfernet ist. (
in der Spanischen und Gallikanischen Kirc
Strenger ist es in der Römischen, wo man dergleich
Ausnahmen nicht antrifft. 3) Die Diakonen verh
ten sich da, wo sie allein taufen (wenigstens nach der C
klärung einiger wichtigen Theologen) in Ertheilung d
Firmung, wie die Priester; doch wird sie ihnen vom Co
cil zu Toledo im J. 400. ohne alle Einschränkung u
tersagt."

Dennoch sind dieß nur Ausnahmen, welche auch d
spätere römische Kirche gestattet hat. Wir haben sch
früher angeführt, daß sebst das Concil. Trident. dur
seine Bestimmung: „Episcopum ordinarium es
Confirmationis ministrum" — einen ministrum ex
traordinarium i. e. sacerdotem nicht ausschließ
Auch ist durch die besonderen Weih-Bischöfe daf
gesorgt, um den entstehenden Schwierigkeiten, so gut al
es gehen will, vorzubeugen. Auch in der hohen Ki
che England's ist dasselbe Princip angenommen.

Daß die orientalische Kirche, indem sie auch d
Priestern die Salbung gestattet, in Ansehung ih
Grundsätze, bloß bey den Gewohnheiten der alten Kir
stehen zu bleiben, inconsequent verfahre, ist bereits ob
Kap. I. erwähnt worden. Zwar kommen ihr alle Au
nahmen, welche man hierbey findet, zu Gute; und i

besondere macht sie die Erlaubniß Constitut. Apostol. lib. VII. c. 22. für sich geltend. Hier wird nämlich gesagt: Σν ὠ ἐπίσκοπε ἢ πρεσβύτερε — πρῶτον χρίσεις ἐλαίῳ ἁγίῳ, ἔπειτα βαπτίσεις ὕδατι, καὶ τελευταῖον σφραγίσεις μύρῳ. Hier wird es also frey gestellt, ob Taufe und Salbung vom Bischofe oder Presbyter vorgenommen werde. Allein wie es überhaupt mißlich ist, sich auf die Constitutionen der Apostel, welche keine gesetzliche Sanction und Execution erhalten haben, in solchen Dingen zu berufen, so sind auch andere Stellen in denselben vorhanden, worin der ganze Tauf-Akt bloß dem Bischofe vindicirt wird. Man vergl. Constit. Ap. lib. III. c. 16. c. 17. lib. VII. c. 43. u. a.

Da die Orientalen die Confirmation von der Taufe nicht trennten, so war von der Zeit an, wo, nach Aufhebung der feyerlichen Tauf-Termine, die Administration der Taufe den Priestern und Diakonen überlassen werden mußte, die Uebertragung des Confirmations-Rechtes an dieselben nicht nur nützlich und lobenswerth, sondern auch sogar nothwendig. Soll aber die Sache aus dem Gesichtspunkte des Alterthums entschieden werden, so hat die abendländische Kirche offenbar mehr Recht für sich.

In der evangelischen Kirche wird die Ansicht völlig verändert, weil in derselben das Beyspiel der alten Kirche zwar eine Empfehlung, aber keineswegs ein Gesetz ist.

Die lateinischen Kirchen-Ordnungen schreiben auch eine besondere Vorbereitung des Confirmator's vor. In der früheren Zeit finden wir bloß, wie bey der Taufe, des Gebets, Fastens und Waschens erwähnt. Späterhin werden außer diesen Stücken auch noch besondere liturgische Kleider, besonders die stola alba, das pluviale albi coloris und die Mitra erfodert. Doch waren die Foderungen zu keiner Zeit sehr streng und verschieden. Das Instruct. Bamberg sagt bloß: Praeter generales conditiones aliud nihil neces–

hum IV. p. 358 — 68., und am ausführlichsten bey Brenner S. 101 — 127. Als das Resultat wird von Letzterem S. 127. für die ersten sechs Jahrhunderte angegeben: „Die Chor-Bischöfe scheinen ohne sonderliche Beschränkung die Confirmation zu ertheilen. 2) Eben so die Priester, in früheren Zeiten wenigstens an gewissen Orten, welche aber späterhin auf folgende Fälle angewiesen werden: a) Wenn kein Bischof vorhanden ist. b) In Gegenwart des Bischofs, wenn es dieser ausdrücklich befiehlt. c) Bey Bekehrung eines Ketzers, wenn dieser seine Aufnahme in die wahre Kirche begehret, in Todesgefahr schwebet und der Bischof entfernet ist. So in der Spanischen und Gallikanischen Kirche. Strenger ist es in der Römischen, wo man dergleichen Ausnahmen nicht antrifft. 3) Die Diakonen verhalten sich da, wo sie allein taufen (wenigstens nach der Erklärung einiger wichtigen Theologen) in Ertheilung der Firmung, wie die Priester; doch wird sie ihnen vom Concil zu Toledo im J. 400. ohne alle Einschränkung untersagt."

Dennoch sind dieß nur Ausnahmen, welche auch die spätere römische Kirche gestattet hat. Wir haben schon früher angeführt, daß sebst das Concil. Trident. durch

dere macht sie die Erlaubniß Constitut. Apostol. lib.
c. 22. für sich geltend. Hier wird nämlich gesagt:
ὦ ἐπίσκοπε ἢ πρεσβύτερε — πρῶτον
εις ἐλαίῳ ἁγίῳ, ἔπειτα βαπτίσεις ὕδατι, καὶ
υταῖον σφραγίσεις μύρῳ. Hier wird es also frey
lt, ob Taufe und Salbung vom Bischofe oder
byter vorgenommen werde. Allein wie es überhaupt
ch ist, sich auf die Constitutionen der Apostel, welche
gesetzliche Sanction und Execution erhalten haben,
chen Dingen zu berufen, so sind auch andere Stel-
n denselben vorhanden, worin der ganze Tauf-Akt
dem Bischofe vindicirt wird. Man vergl. Constit.
ib. III. c. 16. c. 17. lib. VII. c. 43. u. a.
Da die Orientalen die Confirmation von der Taufe
trennten, so war von der Zeit an, wo, nach Auf-
ng der feyerlichen Tauf-Termine, die Administration
aufe den Priestern und Diakonen überlassen werden
e, die Uebertragung des Confirmations-Rechtes an
ben nicht nur nützlich und lobenswerth, sondern auch
nothwendig. Soll aber die Sache aus dem Ge-
punkte des Alterthums entschieden werden, so
ie abendländische Kirche offenbar mehr Recht für sich.
In der evangelischen Kirche wird die Ansicht
verändert, weil in derselben das Beyspiel der alten
e zwar eine Empfehlung, aber keineswegs ein Ge-
t.
Die lateinischen Kirchen-Ordnungen schreiben auch
esondere Vorbereitung des Confirmator's
In der früheren Zeit finden wir bloß, wie bey der
e, des Gebets, Fastens und Waschens er-
t. Späterhin werden außer diesen Stücken auch
besondere liturgische Kleider, besonders die
alba, das pluviale albi coloris und die Mitra er-
. Doch waren die Foderungen zu keiner Zeit sehr
und verschieden. Das Instruct. Bamberg sagt
Praeter generales conditiones aliud nihil neces-

sum est, quam quod sit jejunus, ex decentia duntaxat et ubi commode poterit. Vergl. Brenner S. 146 — 151.

II.

Von den Confirmanden und deren Vorbereitung.

In der alten Kirche und noch jetzt in der orientalischen sind die Confirmanden die Täuflinge, deren Taufe durch die unmittelbar folgende Confirmation vollendet wird. Bey der Taufe der Erwachsenen waren die bald längeren bald kürzeren Stufen des Katechumenats die erfoderte Vorbereitung; so wie der Tauf- und Confirmations-Handlung selbst noch leibliche Uebungen: Gebet, Enthaltsamkeit, Fasten, Waschen u. s. w. vorangingen.

Da bey der Kinder-Taufe alle Arten von Vorbereitung wegfielen und höchstens nur eine und die andere Vorübung mit den Tauf-Pathen vorgenommen werden konnte: so wurde durch die Absonderung der Confirmation von der Taufhandlung im Abendlande wenigstens so viel gewonnen, daß die in der alten Kirche so wichtige Präparation der Katechumenen wieder auf eine nützliche Art hergestellt werden konnte. Die Vor-Uebungen der alten Kirche wurden in Nach-Uebungen verwandelt; und es war nicht schwer, sich bey der Klage einer umgekehrten Ordnung mit dem Gedanken zu beruhigen, daß der Zweck solcher Vorbereitungen vollkommen erreicht werde, und daß es daher gleichgültig sey, ob diese vorangehen oder nachfolgen.

Daß die katholische Kirche diesen Gesichtspunkt nicht ganz verkannt, und wenigstens in den neuern Zeiten festgehalten habe, kann man aus Brenner's Darstellung S. 170 — 201. ersehen. Das Wesentliche bestehet in Folgendem. Die Vorbereitungen zur Firmung, welche erst alsdann nöthig schienen, als man dieselbe als

ie von der Taufe abgesonderte Ceremonie zu betrachten
ifing, erstrecken sich theils auf das Innere, theils auf
is Aeußere des Menschen.

I. Vorbereitung der Seele.

1) Durch Unterricht, wobey die Synodal-Beschlüsse vorzugsweise auf die Erlernung des Glaubens, er zehn Gebote, des Vater-Unsers und des Englischen Grußes bestehen. So das Concil. Constant. a. 1567. P. I. tit. 9. c. 5. Die Synode zu Arles a. 1570. fodert: ut teneant latina et vernacula lingua orationem Domin. Symbolum Ap. praecepta Dei et ecclesiae, sciantque confessionem dici solitam initio missae. Das Pontificale Roman. fodert: Nullus christianae fidei rudimentis non edoctus ingerat se ad percipiendum hoc sacramentum. Der Bischof Johannes V. von Chur (de sacram. confirmat.) macht es dem Geistlichen zur Pflicht: Doceat, quam necessaria sit huius sacramenti doctrina, declaret nomen ipsum confirmationis, ipsiusque vim. Aperiat, quid inter baptismum et confirmationem intersit, quae sit ejus materia, quae forma, quis minister, quosque effectus pariat, ut fideles intelligentes se Christi milites fieri, ardentiori animo totisque viribus ad dimicandum contra humani generis hostem et contra peccata semper sint parati.

Mehrere neuere bischöfliche und Vicariats-Verordnungen von Würzburg, Augsburg, Röttenburg u. a., welche S. 180. ff. mitgetheilt sind, beurkunden einen ächt-evangelischen Geist, und setzen es außer Zweifel, daß die katholische Kirche hierbey dem Exempel der evangelischen Kirche gefolgt sey.

2) Durch Gebet und gute Werke. In der Verordnung des trefflichen Erzbischofs Carol. Borromaeus von Mailand (Actor. P. IV.) heißt es: Illud vero maxime hortabitur parochus, ut hoc sacramentum cum spiritus sancti gratia uberrime conferatur, ad eam con-

sequendam se jejuniis, eleemosyna, qui per facultates possunt, aliisque pietatis officiis et operibus paren atque inprimis frequentiori et ardentiori religiosae orationis studio devote sese exerceant, exemplo S. S. Apostolorum, qui dum exspectarent Spiritum S., perseverantes erant in oratione et jejunio; sed efficiet saltem, ut pridie diei confirmationis jejunent, qui possunt. Auf eine ähnliche Weise das Concil. Pragens. a. 1605. can. 17.

3) Durch die Beichte, nach den Vorschriften mehrerer Synoden z. B. Concil. Leod. a. 710. c. 2. Colon. a. 1280. c. 5. Trevir. a. 1310. c. 115. Catechism. Trident. P. II. de scr. confirmat. u. a.

4) Durch die Communion. Concil. Vratislav. a. 1592. can. 5. Pragens. a. 1605. c. 17. Schon in dem Ordo I. des Erzbischofs Egebert von York aus dem VIII. Jahrhundert wird gesagt: Modo communicandi sunt de sacrificio. Sequitur benedictio episcopalis. Dagegen will Carol. Borromaeus (Act. P. IV.), daß die Communion erst auf die Confirmation folge, und er beruft sich hierbey mit Recht auf die Sitte der alten Kirche. Seine Worte sind: Confirmati sacram communionem sumant; qui ordo communicationis post confirmationem sumendae, si commode servari poterit, antiquae consuetudini erit accommodatus: servent certe illi, qui ad id recte praeparati, tunc primum s. communionem percepturi sunt.

5) Durch Anhörung der Messe und einer auf das Sacrament Bezug habenden Predigt. Dieß verordnet Concil. Constant. a. 1567. P. II. tit. 9. c. 7. Concil. Prag. a. 1605. c. 17. u. a.

II. Vorbereitung des Leibes.

1) Ein ehrbarer Anzug. In den frühesten Zeiten erschienen die Neophyten in ihren weißen Tauf-Kleidern. Für die spätern verordnet Carol. Borromaeus

Act. P. IV.): Mares, tam qui confirmationem suscepturi sunt, quam qui ad eam patrini adhibebantur, vestitu simplici, moderato et modestiae chr. consentaneo accedant, et arma item deponant. Idem foeminae praestent, ita scilicet, ut ne fuco et pigmentis facie illita, non immoderato capitis corporisque ornatu accedant, sed ita, ut cum capite recte velato sint, tum reliquo vestitu cultuque ejusmodi, qui christianas mulieres gravesque decet.

2) Abschneiden der Haare vor der Stirn und Abwaschung derselben. So Concil. Colon. a. 1280. can. 5.: Tondeantur capilli (confirmandorum) maxime circa frontes dependentes, et laventur frontes diligenter. Concil. Prag. a. 1605. u. a.

3) Nüchternseyn. Concil. Aurelian. ap. Gratian. de consecr. dist. V. c. 6. Concil. Meldense a. 845. c. 7. Pontif. Rom. a. 1497. Im Catech. Trident. P. II. de sacr. conf. heißt es: Admoneantur, laudabilem illam antiquae ecclesiae consuetudinem renovandam esse, ut nonnisi jejuni hoc sacramentum susciperent.

4) Stirn- oder Chrisam-Binden. Das Concil. Colon. 1280. c. 5: Confirmandi habeant bandellos de panno lineo spisso, sine fractura et sine nodo, latitudinis trium digitorum et longitudinis competentis, albos et bene mundos. Das Pontif. Rom. a. 1497. fodert: Unusquisque confirmandus portet lineam vittam mundam, cum qua ligatur caput. In der Mailändischen Kirche wurden diese Stirn-Binden für nicht mehr anwendbar erklärt und gegenwärtig sind sie noch selten gebräuchlich.

5) Zuweilen wird auch noch ein besonderes schriftliches Certificat gefodert. Das Concil. Aquense a. 1585. c. 7. schreibt vor: Hanc rationem adhibeant episcopi, ut omnes, qui ad hoc sacramentum accedunt, Chirographum prae manibus gestent, in

quo descriptum sit nomen illius, qui confirmandus et praeterea patrini; quod Clericus, qui Episco antecedit, de manibus confirmandi accipiens voce nomen confirmandi tantum legat, ut Episcopus men confirmandi agnoscat, postea in filum repo quod in fine confirmationis curato tradat, ut nom confirmatorum et patrinorum in libro Chrismato reponat. Eine ähnliche Vorsicht über die Schedula firmationis gab die Mailändische Kirche Act. P. IV sacr. confirmat. Andere Kirchen-Ordnungen fodern nen Beicht-Schein, oder ein Zeugniß über die legte Beichte.

In der protestantischen Kirche findet über alle Vorbereitungen der letztern Art keine gesetzli Bestimmungen. Das Fasten oder Nüchternf wird noch in manchen Gegenden, als alte Gewohn beobachtet. Auch wird auf Ehrbarkeit und ständigkeit der Kleidung viel gehalten, und fig findet man die Gewohnheit, daß die Confirma von ihren Tauf-Pathen mit einem vollständigen An ausgestattet werden, oder ein Geschenk an Geld, Pr sen u. s. w. erhalten.

Desto eifriger aber wird auf den vorbereiten Unterricht gehalten, und in den meisten Ländern Gesetze gegeben, wodurch der Confirmanden-Unterr oder die Präparation zur Vorstellung auch drey, siebenn, neun Wochen, und zwar täglich, bestimmt w Dieß geschieht selbst da, wo eine feyerliche und öffent Confirmation nicht gewöhnlich ist, sondern wo die Co manden entweder in Privat-Häusern, oder in der Pf oder in der Sacristey einige Tage vor ihrer ersten Com nion geprüft und eingesegnet werden. Zuweilen ist die richtung getroffen, daß der Unterricht durch den Ge chen auf zwey oder drey Jahre ausgedehnt wird, je so, daß derselbe nur in jeder Woche eine oder zwey S den ertheilt wird.

Auf jeden Fall kann man mit Recht behaupten, daß die Protestanten die Einrichtung des Katechumenats aus der alten Kirche am treuesten und vollkommensten wieder hergestellt haben. Selbst von den verschiedenen Classen und Graden der Katechumenen findet man noch jetzt in der Einrichtung eine Spur, daß in manchen Ländern die Kinder, welche erst in zwey Jahren confirmirt werden sollen, schon zugleich mit den Confirmanden des nächsten Jahres an der katechetischen Vorbereitung Antheil nehmen müssen. Das ein etwas höheres Alter, als in der katholischen Kirche, erfodert wird, hat ebenfalls darin seinen Grund, daß der Unterricht in den Grundwahrheiten des Christenthums für die Hauptsache in der Vorbereitung der Katechumenen gehalten wird.

Was in der alten Kirche Vorbereitung zur Taufe war, das ist bey den Protestanten zur Nachübung geworden. In der Confirmations-Zeit ist Harmonie, so wie auch darin, daß auf die Confirmation unmittelbar der Genuß des heil. Abendmahls folget.

III.

Von dem Alter der Confirmanden, und von der Zeit der Confirmation.

Es ist bereits bemerkt worden, daß und warum die abendländische Kirche die Confirmation von der Taufe trennte; und daß die katholischen Kirchen-Gesetze das Alter der Confirmanden zwischen das siebente und zwölfte, die protestantischen Kirchen-Ordnungen aber zwischen das zwölfte und vierzehnte (auch wohl noch spätere) Lebens-Jahr festsetzen. Der Grund dieser Bestimmungen ist offenbar die Vernunft-Entwickelung, die Vervollkommnung der Religions-Kenntniß und die größere Empfänglichkeit für eine würdige Theilnahme an dieser heil. Handlung. Auch katholische Schriftsteller haben anerkannt, daß man dieselbe lieber länger aufschieben,

als übereilen müsse. Beyde Kirchen machen hierin gemeinschaftliche Sache wider die Orientalen, welche bey ihrer Sitte, den Kindern unmittelbar nach der Taufe auch die Salbung, oder Firmung, und das Abendmahl zu ertheilen, hartnäckig beharren. Sie scheinen weder das Alterthum, welches ihnen hier gar nicht günstig ist, richtig gefaßt, noch die schöne Idee, welche darin liegt, daß die Kirche ihre Schätze nicht auf einmal ausspende und ihre Mitglieder gleichsam damit überschütte, sondern daß sie, nach den Regeln einer guten Haushaltung, von Zeit zu Zeit und in den wichtigsten Momenten den Bedürftigen mittheile und die Christen-Kinder nicht ihrem Schicksale überlasse, begriffen zu haben.

Die erwähnte abendländische Einrichtung beziehet sich auf die Regel, daß nur getaufte Christen-Kinder confirmirt werden. Anders verhält sich die Sache in den seltenern Fällen, wo Juden, Muhammedaner und Heiden zum Christenthume übergehen, oder, wo in der christlichen Kirche selbst ein Uebertritt von einer Confession zu andern Statt findet. Hier fallen jene Bestimmungen über das Alter der Confirmanden, wenigstens in Ansehung des Terminus ad quem, weg. Aber hier ist es auch, wo sich eine Verschiedenheit der katholischen und protestantischen Kirche an den Tag leget.

Wenn ein in den Discretions-Jahren stehender Nicht-Christ ein Mitglied der christlichen Kirche werden will, so wird er nach beyden Confessionen, nachdem er gehörig geprüft und vorbereitet worden, getauft. In der katholischen Kirche empfängt er auch die Firmung; in der protestantischen aber wird er ohne weiteres zum heil. Abendmahle zugelassen. In Ansehung der mit den Eltern zugleich getauften Kinder wird in beyden Kirchen nach der allgemeinen Regel und Observanz verfahren.

Ein protestantischer Convertit empfängt die Firmung der katholischen Kirche; und zwar aus dem Grunde, weil die Protestanten der Firmung nicht den Namen und Cha-

itter eines Sacraments zugestehen. Die heutigen Grie-
chen halten sogar die Wieder-Taufe (womit die Confir-
mation verknüpft ist) bey katholischen oder protestantischen
Convertiten für zulässig. Ein katholischer Convertit da-
gegen wird in der protestantischen Kirche nicht confirmirt.
So viel ich weiß, kommt die Frage: ob ein solcher nach
katholischer Weise gefirmt sey, oder nicht? bey seiner
Zulassung zum Abendmahle, gar nicht in Betrachtung.

Was den Termin der Confirmation betrifft,
so sucht die protestantische Kirche sich den feyerlichen Tauf-
zeiten der Alten möglichst anzuschließen; und sie kann dieß
um so eher ausführen, da jeder Geistliche berechtiget ist,
die Confirmation zu ertheilen. Die regelmäßigen Ter-
mine sind daher: Palmarum, oder Quasimodo-
geniti, oder Pfingsten. Bloß die Episcopal-Kir-
che in England macht hierin eine Ausnahme, welche man
auch bey den Lutheranern und Reformirten im Einzelnen
findet.

Dagegen war die katholische Kirche dadurch, daß sie
die Administration durch den Bischof als Re-
gel aufstellte, gleichsam gezwungen, von den alten Ter-
minen abzuweichen und den Firmungs-Akt an keine fest-
gesetzte Zeit zu binden. Zwar setzen manche Synodal-
Beschlüsse fest, daß die Firmung in der Regel um die
Oster- oder Pfingst-Zeit *), oder an den Qua-
tember-Tagen zu ertheilen sey; doch lassen sie auch
nach, daß es bey außerordentlichen Gelegenheiten z. B.
Einweihung von Kirchen, Altären, Gottesäckern u. s. w.
geschehen könne. Gewöhnlich findet die Firmung alsdann

*) Das Concil. Vratislav. a. 1592. can. 5. hat: Singulis an-
nis opportunis temporibus, et maxime, si fieri potest,
circa festum Paschae et Pentecostes D. Suffra-
ganeus ad celebriores et magis populosas civitates se
conferat, et id sacramentum administret. Dieselbe Ver-
ordnung bestehet auch für die Mailändische Kirche.

Statt, wenn der Bischof oder dessen Vicar, seinen Spre gel visitiret. Jedoch pflegt die Ankunft desselben zur Fi mung vorher öffentlich bekannt gemacht zu werden. D durch, daß die Weihe des Chrisma's ein f allemal auf den Grün = Donnerstag festgesetzt i sucht man sich den Einrichtungen der alten Kirche wied etwas zu nähern.

Die Tages = Zeit und Stunde der alten Firmung wa wie bey der Taufe, der Abend und die Nacht. Dar wurden die Nachmittags = Stunden von 3 — Uhr dazu bestimmt. Seit dem XVI. Jahrhundert wa es gewöhnlicher die Vormittags = Stunden daz festzusetzen. Doch gab es hierüber nie eine allgemei Regel. Das Pontif. Roman. ex decr. Urbani VII sagt: Hoc sacramentum potest conferri minus solem niter quocunque die, hora et loco, ex cau ad arbitrium Episcopi. Mehrere bischöfliche Diöcesa Verordnungen aber sind strenger.

Bey den Protestanten ist es die allgemeinere Obse vanz, daß die Confirmation am Sonntage und wäh rend des Vormittags = Gottesdienstes ertheilt werde.

IV.

Ort, wo die Confirmation ertheilt wird.

In den ältesten Zeiten waren Tauf- und Confirma tions = Ort nicht verschieden. Als besondere Baptiste rien erbaut wurden, geschah in denselben auch die Sal bung. Im Zeitalter Gregor's d. Gr. wird zuweilen ei Sacrarium erwähnt, wohin sich der Bischof nach de Taufe begiebt, um daselbst die Firmung vorzunehmen.

Zuweilen wird auch eines besondern Firmungs Hauses erwähnt. Es führte den Namen Consig natorium albatorum. Ein solches ward im An fange des VII. Jahrhunderts in Neapel erbaut. Joan nes Diacon (de gestis Episcop. Neapol.) macht d

on folgende Beschreibung: Hic (Episcopus Joannes) ulcrum construxit aedificium marmoreis columnis ffabre suffultum, atque nobilibus picturis decoratum, quod Consignatorium albatorum vocabatur, inter fontes nempe majores, quos Soter Episc. fecerat, et Ecclesiam Stephaniam, per cujus januas duas, qui sacrum baptisma recepissent, a dextra parte ingredientes Episcopo, qui illorum in medio residebat, offerebantur, et benedictione accepta ordinatim a sinistra parte exirent.

Auch in Selvaggii Antiq. chr. instit. lib. III. c. 7. wird unter dem Namen: Chrismarium, welches auch in Ordo Rom. X. bey Mabillon vorkommt, ein für die Confirmation bestimmtes Lokale angeführt; und Brenner (S. 241) bemerkt ganz richtig, daß Du-Fresne in seinem Glossar diese Bedeutung von Chrismarium, nämlich: locus, ubi Chrismatio pro confirmatione peragitur, übergangen habe.

In der Regel aber wurde, von der Zeit an, wo die Baptisterien außer Gebrauch kamen und Taufe und Confirmation getrennt wurden, diese, wie jene, in der Kirche, und zwar am Hochaltar, vorgenommen. „Gewöhnlich werden zur allgemeinen Firmung solche Kirchen gewählt, welche durch ihre Geräumigkeit und innere Einrichtung hiezu am geschicktesten sind, sonst auch Oratorien, Capellen und andere geweihte Plätze. Bemerkenswerth ist es, daß an manchen Orten gerade die Dom-Kirchen, an welchen der Bischof seinen Sitz hat, zu dieser bischöflichen Handlung am wenigsten benutzt werden, jedoch ganz folgerecht. Denn da sie aufgehört haben, Tauf-Kirchen zu seyn, wie sie es ehemals beynahe nur allein waren, so sollen sie in ihren verödeten Hallen die Getauften auch zu ihrer Vollendung nicht mehr fassen." Brenner. S. 243.

Wo bey den Protestanten die Confirmation eine feyerliche und öffentliche Handlung ist, da wird auch die

Kirche und der Altar als der schicklichste Ort für selbe gehalten.

V.

Von den Confirmations-Zeugen, oder Firmungs-Pathen.

„Ihr Ursprung ist aus der Trennung der Firmung von der Taufe zu erklären. Da von den ältesten Zeiten her Bürgen zur Taufe gefodert wurden, da die Bürgen zugleich auch bey Ertheilung der Firmung gegenwärtig waren, weil diese unmittelbar auf die Taufe folgte, so geschah es, daß nachher, als die Firmung von der Taufe losgerissen und eine selbstständige Handlung ward, auch besondere Bürgen für sie aufgestellt wurden, um ihre ehemalige Beschaffenheit in dieser Hinsicht beyzubehalten. Deswegen hört man auch erst in dieser Periode (vom J. 600 — 1596) von Firmungs-Bürgen, weil in ihr erst die Trennung der Confirmation von der Taufe gesetzlich und allgemein wird." Brenner. S. 78.

So richtig dieß auch ist (was auch durch das Beyspiel der orientalischen Kirche bestätiget wird), so fällt doch sogleich der Umstand auf, daß die Firmungs-Pathen von den Tauf-Pathen verschieden seyn sollen. Daß es die katholische Kirche so will, bemerket zwar Brenner S. 82 — 83; und auch in Prickartz Theol. m... T. I. p. 293. wird gesagt: Denique debet Patr... adhiberi debet distinctus ab illo, qui fuit in bapti... ut volunt Stat. Colon. c. 8. §. 1. Et est contra... suetudinem Romanam, adhibere eundem, ut di... in Can. de consecr. distinct. IV. c. 100. ... über den Grund dieser Einrichtung findet man n... hier noch irgendwo etwas angegeben. Man sollte ...nen: daß bloß in den Fällen, wo die Tauf-Bü... todt, oder abwesend, oder unwürdig sind, die ...

ner rathsam scheinen könnte. Die noch lebenden und
higen aber sind doch gewiß bey einer Erneuerung und
Versiegelung des Tauf-Bundes, welchen sie selbst theil-
nehmend schließen halfen, tauglicher, als Fremde. In
der protest. Kirche weiß man zwar nichts von solchen
Pathen; aber die häufig herrschende Sitte, daß die
Tauf-Pathen auch bey der Confirmation gegenwärtig
sind, spricht dafür, daß man auch in diesem Punkte
den Zusammenhang mit der Taufe festzuhalten bemüht ist.

Da auch durch diese Pathenschaft, nach der Lehre
der katholischen Kirche, eine geistliche Verwandt-
schaft entstehet, so könnte man auf die Vermuthung
kommen, daß diese Einrichtung bloß darauf berechnet
sey, die verbotenen Grade und folglich auch die Facul-
tates et dispensationes zu vermehren. Wenn aber auch
die Regel: daß die Eltern eben so wenig als Ordens-
personen (regulares) Firm-Pathen werden sollen —
dafür zu sprechen scheinet, so ist doch wieder die Be-
schränkung auf Einen (unum, vel unicam, non plu-
res) *), der überdieß von demselben Geschlechte seyn muß,
dieser Vermuthung gar nicht günstig. Auch bestehet die
Verordnung, daß jeder Pathe nur Einen Firmling haben
soll. Das bischöfliche Vicariat zu Augsburg gab 1779
als Grund an: „Erstens, wegen der geistlichen Freund-
schaft, damit sich die Hindernisse der Ehe nicht gar auf
zu Viele erstrecken. Zweytens, damit die Gothen und
Götheln desto leichter und bequemer die geistlichen Pflich-
ten und Schuldigkeiten gegen ihre geistlichen Kinder er-

*) Es ist offenbar unrichtig, wenn es in Schenk's Taufbuch
S. 129 heißt: „Gewöhnlich wählte man zwey oder drey Pa-
then dazu." Es wurden nur in außerordentlichen Fällen zwey
gestellet, sonst immer bloß Einer. Auch das Folgende: „Es
konnte aber auch einer bey mehreren Confirmanden zugleich
Pathe seyn" — ist nicht richtig und widerspricht bestimmten
Kirchen-Gesetzen.

füllen und beobachten können." Dieß würde also eher für's Gegentheil sprechen.

Ueberhaupt findet man in der ganzen Einrichtung Manches, was ungewöhnlich und schwer zu erklären ist. Dahin gehört vorzüglich die Art und Weise, den Firmling darzubringen. Nach einigen Synoden soll der Pathe dem erwachsenen Firmling während der Einsegnung die rechte Hand auf die rechte Schulter legen. Dagegen haben andere Synoden, der Ordo Rom. und mehrere Pontificalien eine andere Procedur, welche Carol. Borromaeus (Concil. Mediol. V. P. 1) mit folgenden Worten beschreibt: Quod antiqui ritus est, id servetur, ut compater dextera suscipiat et teneat, quem in hoc sacramento ministranti Episcopo offert. Si vero, qui offertur, adulta aetate est, pedem suum super dextrum compatris, qui ipsum offert, ponat, id quod non sine mysterii significatione est. Schon Thomas Aquin. Summa P. III. quaest. 72. art. 10. u. a. finden darin eine Beziehung auf Unterstützung im Kampfe und wechselseitige Hülfe. Es ist bemerkenswerth, daß in der Schrift: Sarsenna, oder der vollkommne Baumeister u. s. w. in dem Meister-Grade der blauen Frey-Maurer unter

ren bey der Confirmation ausgeschlossen worden, und so hätten also die Firm-Bürgen den Namen Patrinus und Matrina recht im eigentlichen Sinne erhalten.

VI.

Von den Confirmations-Namen.

Daß der Tauf-Name in jedem Falle geändert oder ein neuer noch hinzugenommen werden müsse, ist zu keiner Zeit kirchliche Vorschrift gewesen; sondern es ward bloß gestattet, einen anderen Vor-Namen anzunehmen, und in gewissen Fällen vom Bischofe gefodert, daß er einen ächt-christlichen Namen auflege.

Die ersten Namens-Aenderungen scheinen bey den Häretikern Statt gefunden zu haben, welche zur katholischen Kirche übertraten. Ein Beyspiel davon erzählt Gregorius Turonensis (Histor. Franc. lib. V. c. 39): Hermenegild, Sohn des spanischen Königes Leuvigild, vertauschte, als er vom Arianismus überging, seinen bisherigen Namen mit dem Namen Johannes: Dum chrismaretur, Joannes est vocatus. Es wurde schon oben bey den Tauf-Namen bemerkt, daß, ohngeachtet alles Einflusses der Nationalität, Zeitverhältnisse und Mode, die Kirche dennoch stets darauf bedacht war, eine gewisse charakteristische Nomenclatur zu befördern und zu erhalten. Was sich bey der Taufe, aus verschiedenen Ursachen, nicht ganz vermeiden ließ, das suchte man bey der Bestätigung des Tauf-Bundes zu erreichen, nämlich alles Anstößige, Profane und Heidnische möglichst zu entfernen, und den prophetischen Ausspruch: Du sollst mit einem neuen Namen genannt werden, welchen des Herrn Mund nennen wird. (Jes. LXII, 2. u. a.) zu erfüllen.

Die Mailändische Kirche (Concil. Prov. Mediol. V. P. 1) hat sich auch hierüber mit viel Einsicht ausgesprochen: Curet Episcopus ac Parochus, ut, qui

turpe ridiculumve nomen habet neque plane conveniens christiano homini, illud mutet, sumatque in Confirmationis sacramento nomen alicujus, qui verae pietatis sanctaeque religionis laude floruit, ut, qui hactenus non ad normam Christi Domini vitam instituit, jam abjecto ejusmodi nomine depositoque veteri homine et antiqua socordia, rursusque novo ác sancto suscepto nomine virilem in sancte agendo constantiam perpetuo deinceps praestet. Dasselbe wird auch von dem Concil. Colon. a. 1662. P. II. tit. 4. c. 3. wiederholt, jedoch mit dem Unterschiede, daß ausdrücklich nomina gentilia verboten werden, und daß es auch den Eltern und Pathen zur Pflicht gemacht wird, einen anständigen Christen-Namen zu wählen. Eine Verordnung des bischöfl. Vicariats zu Augsburg vom J. 1781 überläßt die Wahl eines Heiligen-Namens, welcher aber von dem Tauf-Namen verschieden seyn soll, den Pathen, fodert aber zugleich, daß dieser Name in das schriftliche Firmungs-Zeugniß (über den erhaltenen Unterricht) gesetzt werde. In Bertieri de sacram. p. 351 ist auch von der eigenen Wahl des Confirmanden die Rede: „Potest etiam, si peculiarem Confirmandus erga ali-

erschieden, weil beyde nur Eine Handlung ausmachen. Bey der Aufnahme Erwachsener aber findet fast stets eine Namens-Aenderung Statt, und man hält mit großem Eifer darauf, daß nur kirchlich-sanctionirte Namen beygelegt werden.

VII.

Von den bey der Confirmation gebräuchlichen Ceremonien.

In Bingham. Antiq. T. IV. p. 368 heißt es: „Quatuor distinctae caerimoniae, praeter chrismatis consecrationem, observandae sunt, nimirum: Unctio, Signum Crucis, Impositio manuum et Precatio.“ Allerdings bestehet in diesen Ceremonien das Ursprüngliche und Wesentliche dieser heil. Handlung; allein es sind auch noch einige andere hinzugekommen, welche gekannt zu werden verdienen. In Ansehung der Ordnung und Folge herrscht Verschiedenheit, indem man bald die Handauflegung, bald die Salbung, bald die Gebets-Formeln zuerst setzt, bald das Kreutzes-Zeichen nicht besonders aufzählt — worauf aber eigentlich nicht viel ankommt. Die Bingham'sche Ordnung gründet sich auf Tertull. de bapt. c. 7. Die von Andern befolgte auf die kirchliche Praxis und die liturgischen Bücher; und diese scheint allerdings einen Vorzug zu verdienen.

A.

Die Handauflegung.

Daß dieser aus dem A. T. entlehnte und bey verschiedenen kirchlichen Handlungen gebräuchliche Ritus von den ältesten Zeiten her bey der Taufe und deren Bestätigung angewendet wurde, ist keinem Zweifel unterworfen. Er ist auch der einzige, welchen die evan-

gelische Kirche, wenigstens zum Theil, beybehalten zu müssen glaubte.

Ueber die verschiedenen Meynungen und Administrations-Arten vgl. man Edm. Martene de antiq. eccl. rit. lib. I. c. 2. art. 4. Assemani Cod. liturg. eccl. univers. lib. III. und Brenner's geschichtl. Darstell. S. 3—4. S. 22—25. S. 38 ff. Wir machen hier nur auf einige Haupt-Punkte aufmerksam.

1) Schon in der alten Kirche war es ungewiß: ob nur Eine (die rechte) Hand, oder aber beyde Hände aufgelegt werden müssen., Im N. T. wird von Auflegung der Hände (ἐπιθέσις τῶν χειρῶν) Hebr. VI, 2. Apostg. VIII, 17. XIX, 6 u. a. gesprochen, und auch im A. T. ist mehrmals beym Segnen von einem Kreuzen der Hände und von einem Auflegen der rechten und linken Hand die Rede, vgl. 1 Mos. XLVIII, 13 ff. Auch reden mehrere Kirchenväter von der manuum impositio. So Hieron. contr. Lucif. c. 4: An nescitis, ecclesiarum hunc esse morem, ut baptizatis postea manus imponantur, et ita invocetur Spiritus Sanctus?

Dennoch sprechen die meisten kirchlichen Zeugnisse bloß von der Auflegung Einer Hand, worunter stets

Confirmanden aufzulegen. Man glaubte sich um so eher hiermit begnügen zu können, da ja doch bey der Salbung die Stirn (im Oriente auch Nase, Ohren, Brust ꝛc.) jedes Einzelnen berührt und mit dem Kreutze gesegnet werden müsse.

4) Wenn viele Ritual-Bücher der manuum oder manus impositio und des dabey zu sprechenden Gebetes gar nicht erwähnen, so kann dieß entweder daher erklärt werden, daß sie dieselbe stillschweigend voraussetzen, oder mit der mit der Hand vorzunehmenden Salbung identificiren. Für die letztere Meynung erklärt sich Brenner (S. 23 — 25), und es läßt sich nicht läugnen, daß sie durch die Zeugnisse von Beda Ven., Rabanus Maurus, Amalarius u. a. gut unterstützt wird.

B.

Die Salbung.

Es ist schon bey der Administration der Taufe bemerkt worden, daß die Alten ἔλαιον (oleum) und μύρον (unguentum) unterscheiden, und daß sie unter dem letzteren das χρίσμα (chrisma, chrismatisatio, chrysam, unctio), und zwar vorzugsweise die confirmatorische Salbung (zum Unterschiede von der Priester-Salbung und letzten Oelung) verstanden.

Der Streit zwischen Sirmond, Habert, Estius, Pearson, Basnage, Dallaeus u. a. über den apostolischen Ursprung dieses Gebrauchs muß hier übergangen werden. So viel ist gewiß, daß Tertullianus und Origenes schon deutlich davon reden; und daß in den Constit. Apost. die Salbung nicht nur oft erwähnt und bald τὸ μύρον, βεβαίωσις τῆς ὁμολογίας (lib. III. c. 17), bald τὸ μύρον, σφραγὶς τῶν συνθηχῶν (lib. VII. c. 22) genannt wird, sondern daß auch schon (lib. VII. c. 44. 45) ein vollständiges Salbungs-Gebet (εὐχαριστία περὶ τοῦ μυστικοῦ μύρου),

welches auf die Taufe folgen soll, mitgetheilt wi
Auch hat Cyrillus Hierosol. Catechet, mystag. I
einen vollständigen Unterricht: περὶ χρίσματος, wo
die ganze Art der Verrichtung ausführlich erklärt u
unter andern die Salbe mit dem consecrirten Brodte
der Eucharistie verglichen wird. Von der Zeit an
sie im allgemeinen Gebrauche der alten Kirche, und
katholische und orient. griechische Kirche haben sie ste
und zwar als wesentlichen Bestandtheil der Firmun
beybehalten, obgleich sie in einzelnen Punkten von e
ander abweichen.

Wir haben hier vornämlich auf folgende Stü
zu sehen:

1) Was die Materie der Salbung betrifft,
scheint sie ursprünglich bloß Oliven-Oel gewesen
seyn. In dem Sacram. Gelas. XL. in Fer. V. wi
sie oliva'e chrisma genannt und mit dem Oelzwei
verglichen, wodurch einst die Taube der Erde den w
dergeschenkten Frieden mit Gott ankündigte. Aber sch
frühzeitig fing man an, demselben eine Beymischung
geben. Im Oriente waren es, außer Balsam, v
schiedene wohlriechende Stoffe (oromata), w
aus Dionys. Areop, de hierarch. eccl. c. IV. u. a.
ersehen ist. Im Occidente beschränkte man sich a
Balsam. Im Sacram. Gregor. (ed. Menard.) he
es bey Fer. V.: Praeparantur ampullae duae cu
oleo, quarum melior defertur Pontifici, ut accep
balsamo et commiscitato cum oleo manu sua i
pleat. eam. Das Pontific. Rom. schreibt im Off
Fer. V. vor: Pontifex miscet super patenam vel
aliquo parvo vasculo balsamum cum modico olei
ampulla chrismali sumto. — — — Praefatione fin
Pontifex balsamum cum illo modico oleo ex ampu
chrismali sumto mistum commiscet sancto chrisma
reponens ipsum in ampullam chrismalem. Dieß
die beständige Sitte geblieben.

2) Das Chrisma muß besonders geweihet werden. Dieß geschieht unter Gebet, Exorcisation und Anhauchung (insufflatio, halitus), worüber die liturgischen Schriften besondere Anweisungen und Formulare enthalten. Das letztere wird auf Joh. XX, 22. bezogen und Amalarius (de eccl. off. lib. I. c. 12) sagt zur Erklärung: Pontifex per Spiritum suum substantiam Spiritus S. nunciat in corpore assumto a divinitate inhabitare, cujus adventu renovata sunt omnia. Auch wird das Chrisma nach vollbrachter Weihe mit der Formel: Ave sanctum Chrisma! begrüßt, welches consalutatio genannt wird und worüber, außer Amalarius, auch Rupert. Tuit. de divin. offic. lib. V. c. 18 zu vergleichen ist.

Daß die Consecration nur vom Bischofe, unter Assistenz der Priester, deren Zahl gewöhnlich auf 12 bestimmt wird, und zwar für den Gebrauch des ganzen Jahres, nur an der Feria V. hebdomad. S., oder am Grün-Donnerstage, geschehen dürfe, ist in der morgenländischen Kirche eben so gut Regel, wie in der abendländischen. Man hält mit großer Strenge darauf. In Rußland geschah bis zum J. 1785 die Chrisam-Weihe (μύρου τελετή) bloß in Moskwa und Kiev und alle übrigen Sprengel mußten sich von hier aus damit versehen. In Teutschland haben die vielen Vacanzen in der neuern Zeit manche Verlegenheit und Unbequemlichkeit in diesem Stücke verursacht. S. Brenner. S. 53 — 54. Doch werden nicht selten einzelne Diöcesen und Geistliche von Rom aus dispensirt und zur Chrisam-Weihe autorisirt.

3) In Ansehung der Art und Weise, wie das Chrisma zu ertheilen, findet man zwischen den Orientalen und Occidentalen bloß darin einen Unterschied, daß erstere die Salbung an mehrern Gliedern und Theilen des Körpers; letztere aber bloß an der Stirn (in fronte) ertheilen. In Cyrill. Hierosol. Catech. mystag.

III. §. 4. werden besonders genannt: die Stirn, die Ohren, die Nase und die Brust. In dem Ordo Confirmat. Eccl. Constant. bey Assemani cod. liturg. lib. III. p. 57 — 58 heißt es: καὶ μετὰ τὴν εὐχὴν, χρίει (nämlich der Priester, ὁ ἱερεὺς) τὸν βαπτισθέντα τῷ ἁγίῳ μύρῳ· ποιῶν σταυροῦ τύπον ἐπὶ τοῦ μετώπου· καὶ τῶν ὀφθαλμῶν· καὶ τῶν μυκτήρων· καὶ τοῦ στόματος· καὶ τῶν δύο ὤτων, καὶ τοῦ στήθους, καὶ τῶν χειρῶν, καὶ τῶν ποδῶν, λέγων u. s. w. Nach dem Officio arab. Vatic. cod. 43. ibid. p. 65. geschieht die Salbung jedes einzelnen Theiles mit einem besonderen Spruche. Et obsigna eum sacro Chrismate dicens: Ad frontem: Signaculum doni Spiritus S. Ad tempora: unctio arrhabonis regni coelestis. Ad oculos: Unctio gratiae Spir. S. Ad aures: Unctio participationis vitae immortalis. Ad nares et os: Unctio sancta in vitam aeternam. Ad manus: Thorax fidei et veritatis. Ad pectus: Stola meriti regni. Ad genua et pedes: Gressus vitae divinae. Ad humeros, scapulas et juncturas brachiorum: Perfecta unctio et donum Spir. Sancti. Noch detaillirter der Ordo Confirmat. eccl. Alex. Coptitarum et Aethiop. ibid. p. 83 — 84. Hier sind genannt: Frons, oculi, nares et os, aures, manus intra et extra, cor, genua, sola pedum, spina dorsi, brachia, humeri. Auch dabey ist ein besonderer Spruch für jede Salbung vorgeschrieben.

In sämmtlichen Ritual-Büchern der lateinischen Kirche aber, vom Sacrament. Gelasiano an bis auf das Pontificale Rom. ed. Urbani VIII. findet man weiter nichts, als: Signat eos in fronte de Chrismate; oder: uncto pollice in Chrismate, faciat crucem in frontibus singulorum; oder: et sumitate pollicis dextrae manus Chrismate intincta, dicit. etc. Daß und warum die Salbung an der Stirn (frontalis

unctio) vorgezogen wurde, erklärt Thomas Aquin. Summa P. III. quaest. 72. art. 9: Unde convenienter signantur chrismate signo crucis in fronte propter duo: 1) quidem, quia insignitur signo crucis sicut miles signo ducis; quod quidem debet esse evidens et manifestum. Inter omnia autem loca corporis humani frons manifesta est, quae quasi nunquam obtegitur. Et ideo linitur confirmatus chrismate in fronte, ut in manifesto demonstret, se esse Christianum. — — 2) quia aliquis impeditur a libera confessione nominis Christi propter duo: scilicet propter timorem, et propter verecundiam: utriusque autem signum maxime manifestatur in fronte propter duo: scilicet propter propinquitatem imaginationis, et propter hoc, quod spiritus a corde directe ad frontem adscendunt. Unde verecundati erubescunt, timentes autem pallescunt. Et ideo in fronte signatur chrismate, ut neque propter timorem, neque propter erubescentiam nomen Christi confiteri praetermittat. Kürzer hatte dieß schon Augustin. enarrat. Ps. CXLI. p. 671 ausgedrückt.

Deshalb wird auch im Abendlande so viel Werth auf die Stirn-Binden gelegt, über deren Anschaffung, Anlegung, Tragen, Ablegen und letzte Bestimmung (sie sollen entweder verbrannt oder vergraben werden) so viele besondere Vorschriften und Observanzen gefunden werden.

C.

Das Kreutzes-Zeichen.

Obgleich das Kreutzes-Zeichen (signum crucis) so allgemein zu allen kirchlichen Handlungen gehört, daß dasselbe bey jeder vorkommen soll (Assemani cod. liturg. lib. III. p. 22), so hat es doch bey der Taufe und Confirmation seine besondere Deutung und Stellung.

Bey der letzteren gilt es als die Hauptsache, und di ganze Handlung hat davon die Benennung: σφραγὶς signum, signaculum, signare, consignatio u. s. w. Man vgl. unter andern Concil. Constant. I. a. 381. c. 7 σφραγίζοντες ἀτοὺς λεγομεν σφραγὶς δωρεᾶς πνεύματος ἁγίου. Constit. Apost. lib. III. c. 17 τὸ ὕδωρ ἀντὶ ταφῆς, καὶ τὸ ἔλειον ἀντὶ πνεύματος ἁγίου, ἡ σφραγὶς ἀντὶ τοῦ σταυροῦ, τὸ μύρον βεβαίωσις τῆς ὁμολογίας. Dionys. Areop. hier. eccl. c. 5, wo σταυροειδὴς σφραγὶς gebraucht

Daß die Salbung schon in den ältesten Zeiten ertheilt wurde, daß der Bischof, indem er die zu f. benden Theile (im Occident bloß die Stirn) mit dem Chrisma bestrich, das Zeichen und die Figur eines Kreutzes machte, erhellet aus mehrern Zeugnissen. So heißt es Ambros. de sacram. lib. VI. c. 2 Unxit te Deus, signavit te Christus: quomodo? qui crucis ipsius signatus es forma. Von der Taufe und Firmung des Franken-Königs Chlodow berichtet Gregor. Turon. hist. Franc. lib. II. c. 31 Igitur rex omnipotentem Deum in Trinitate confessus baptizatus est in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti, delibutusque sacro chrismat cum signaculo crucis Christi.

Die morgenländischen und abendländischen Ritua Bücher fodern auch stets das signum crucis bey der Salbung, und so ist es noch bis auf den heutigen Ta gebräuchlich.

D.

Von den Confirmations-Formeln.

Dieselbe Eigenthümlichkeit und ängstliche Genauigkeit, welche wir beym Gebrauch der Tauf-Formel b merklich gemacht haben, zeiget sich auch bey den Formeln, womit die Confirmation ertheilt zu werden pflege

dieß kann auch um so weniger befremden, da ja ursprünglich beyde Handlungen eins waren.

Die Griechen haben ganz einförmig und ohne Variation den Spruch, welcher zuerst Concil. Constant. I. a. 381. can. 7. vorgeschrieben ist: Σφραγὶς δωρεᾶς Πνεύματος ἁγίου. ἀμήν.

Hierüber macht Assemani cod. liturg. lib. III. p. 58 die Bemerkung: Mihi vero certum est, integram non esse unctionis formulam, sed vel initialia ejus verba. vel illis aliud non exprimi, nisi quod ab unguente dicantur verba mystica significantia ac imprimentia signaculum ac donum Spiritus Sancti. Dieselbe Erinnerung ließe sich aber auch bey der ältesten Formel, welche in der latein. Kirche (im Sacram. Gelas. vorkommt: Signum Christi in vitam aeternam. Amen — und welche mit der griechischen noch am meisten harmonirt, machen.

Zuweilen kommt in der orientalischen Kirche eine Formel vor, welche mit der Tauf-Formel fast ganz übereinstimmt. Von dieser Art sind die verschiedenen syrischen Formeln der Antiochener, Hierosolymitaner, Maroniten u. s. w. in Assemani cod. liturg. libl III. p. 148 seqq. Sie lauten fast alle gleichmäßig: Chrismate sancto, suavitate odoris Christi, signaculo verae fidei, complemento doni Spiritus Sancti, signatur N. N. † in nomine Patris, amen. † et Filii, amen. † et Spiritus vivi et sancti, in vitam saeculi saeculorum, amen. In dem Tauf-Ritual der Melchiten ibid. p. 227) folgt die Salbung ohne Ortsveränderung unmittelbar auf die Tauf-Formel: Postea chrismate illum signat sacerdos in fronte, auribus, manibus, pedibus, pectore, humeris, naribus et palma manuum, genibus, et cruribus, ac dorso, dicens: Chrismate sancto suavi Christi odore signatur Talis in nomine Patris, amen; in

nomine Filii, amen; in nomine Spiritus Sancti, in vitam aeternam, amen.

Ueberall findet man hier die orientalische Sitte, die Handlung ganz im objektiven Sinne aufzufassen und alles Individualisiren zu vermeiden. Alles geschieht in der dritten Person: Signatur hic oder talis, wie das griech. ὁ δεινα, oder ὁ δουλος Ιησου Χριστου u. s. w.

In der lateinischen Kirche stimmen hiermit bloß die beyden ältesten Formeln: Signum Christi in vitam aeternam; und (ohne weitern Zusatz): In nomine Patris, et Filii et Spir. S. überein. In dem Sacrament. Greg. wird gar keine Formel angegeben, sondern die Salbung stillschweigend verrichtet — worüber Brenner S. 27 — 29 zu vergleichen ist.

In allen übrigen Formeln tritt der eigenthümliche Charakter der Individualität deutlich hervor. Folgende Formeln sind, nach Martene und Brenner, im Abendlande gebräuchlich gewesen:

1) Confirmo te in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti.

2) Confirmo et consigno te in nomine P. et F. et Sp. S.

tificationis, in nomine P. F. et Sp. S., ut habeas vitam aeternam.

9) Consigno te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis, in nomine P. F. et Sp. S.

10) Consigno te signo sanctae crucis et confirmo te chrismate salutis, in nomine P. F. et Sp. S.

11) Joannes vel Maria — consigno te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis, in nomine P. F. et Sp. S., ut replearis eodem Spiritu Sancto, et habeas vitam aeternam.

12) Accipe signum sanctae crucis chrismate salutis in Christo Jesu in vitam aeternam.

13) Signat te Deus sigillo fidei suae in consignatione fidei; in nomine P. F. et Sp. S.

Ueber die Genesis und Verwandschaft dieser verschiedenen Firmungs-Formeln vergl. Brenner S. 14 — 36.

Da es außerdem noch andere Formeln und Abweichungen gab, so setzte Papst Eugenius IV. im Jahre 1439. für immer folgende Forma confirmationis fest: Signo te signo crucis, et confirmo te chrismate salutis, in nomine Pa✝tris, et Fi✝lii, et Spiritus ✝ Sancti. Amen. Dieß ist die im Pontific. Rom. enthaltene und in der ganzen katholischen Kirche noch jetzt gebräuchliche Formel.

Die Gebete, Anreden u. s. w. sind in den einzelnen Ritual-Büchern enthalten, und von Martene und Assemani mit Fleiß gesammelt.

E.

Einige besondere Confirmations-Ceremonien.

Da wir schon der Vorbereitung der Confirmanden erwähnt haben, so werden nun auch noch die wichtigsten

Ceremonien umgeben, welche auf die Einsegnung [illegible]
folgen pflegen. Es sind folgende:

1) Der Friedens-Gruß. Im Occident ist [illegible]
das einfache: Pax tecum! Im Orient entwede[r]
εἰρήνη μεθ' ὑμῶν; oder: *Μακάριοι, ὧν ἀφεθησα[ν]*
(*ἁμαρτίαι*), oder ein Gebet.

2) In der lateinischen Kirche wird dieser Gruß m[it]
einem leichten Backen-Streiche begleitet (dendit
dat alapam super genam; oder Episcopus leviter in ma-
xilla eum caedit). Vor dem XIII. Jahrhundert find[et]
man keine Spur davon, und Guil. Durandus ist d[er]
erste, welcher davon redet. Zur Erklärung sagt Asse-
mani cod. liturg. lib. III. p. 23. n. 1.: Alapa i[n]
origine erat osculum pacis, quod honestatis ra-
tione habita ad foeminas per levem manus contactu[m]
in genis coepit dari, et sensim considerari ut signu[m]
quo Chrismate peruncti tenacius memoria teneant, [se]
sacramentum recepisse, velut meminerint, se ta[n-]
quam fortes Athletas paratos esse ad omnia pro Chris[to]
toleranda etc. Mit Recht aber erinnert Brenn[er]
(S. 67.) dagegen: „Dieser Behauptung fehlen die g[e-]
schichtlichen Nachweisungen; und es ist auch nicht wa[hr-]
scheinlich, daß ein Kuß anfangs in eine sanfte Berühru[ng]
der Wange mit der Hand, dann in einen Backen-Strei[ch]
sich soll umgewandelt haben." Derselbe Verfasser gi[ebt]
(S. 97.) folgende Deutung: „Der Backen-Strei[ch]
nach der Salbung mit dem Friedens-Gruße [ist]
gleichfalls von hoher Bedeutung. Jetzt mag der Str[eit]
beginnen; der Kämpfer ist zubereitet: Gottes Treue u[m-]
kreist ihn, wie ein Schild; Gottes Salbung gewährt ih[m]
Labsal in großer Hitze; außer ihm tobt wilder Krieg, [in]
ihm wohnt sanfter Friede. Hier trifft der Ausspru[ch]
Christi ein: Selig, die Verfolgung leiden um der Gere[ch-]
tigkeit willen, denn ihnen ist das Himmelreich. Matt[h.]
V, 10." Auf eine ähnliche Weise deutete schon d[er]
große Erzbischof Carol. Borromaeus diese Ceremoni[e]

orin eine Synode zu Besançon vom Jahr 1571, nur n Erinnerungs- und Abschreckungs-Mittel, sich nicht och einmal confirmiren zu lassen, erkennen wollte. In Prickartz Theol. moral. T. I. p. 294. stehet die Erklärung: Jam Confirmato infligit levem alapam in signum, quod paratus esse debeat, ad injurias constanter pro Christo sustinendas; deinde pacem impertitur, ut intelligat Confirmatus (verba sunt Catechismi Romani) se gratiae caelestis plenitudinem et pacem, quae exsuperat omnem sensum, consecutum esse."

Nach den ehemaligen teutschen Handwerks- und Innungs-Gebräuchen erhielt der Lehrling von seinem Meister bey der Loszählung einen Backen-Streich, zum Zeichen, daß er nun aus dem Zustande der Knechtschaft zur Freiheit übergehe. Sollte hier nicht etwas Verwandtes seyn?

3) Das Umbinden der Stirn-Binde hatte die Absicht, das consecrirte Chrisma vor jeder Profanation zu bewahren. Die Mailändische Kirche schaffte sie ab und verordnete, das Chrisma gleich nachher wieder abzuwischen. Aehnliche Verordnungen bestehen in mehreren Particular-Kirchen. In Prickartz Theol. mor. T. I. p. 294. heißt es: Frons Confirmati solet ligari fascia, tum ob reverentiam sacri Chrismatis, tum etiam, ut significetur, sedulo custodiendam esse gratiam susceptam, tum denique, ut aetas levior facilius recordetur acceptae confirmationis, ac magis vitetur periculum iterationis. Hanc caerimoniam omittere, vel fasciam illico deponere, nullum est peccatum.

4) Gebet und Gesang um Bestätigung der durch die Confirmation ertheilten göttlichen Gnade.

5) Der bischöfliche Segen. Das Pontif. Roman. verordnet: Nullus consignatus discedat, nisi benedictione accepta, quam Pontifex post omnium confirmationem dabit.

6) Dasselbe federt auch eine Schluß-Ermah-
nung des Bischofs an die Firm-Bürgen: qu[i]
instruant filios suos bonis moribus, quod fugiant ma[la]
et faciant bona, et doceant eos Credo in Deum
et Pater noster, et Ave Maria, quoniam a[d]
hoc sunt obligati. Leider aber, ist diese schöne Sit[te]
außer Praxis gekommen!

Anhang.

Vergleichung der alten und neuen Zeit in Ansehung der Firmung.*)

I. Art und Weise, wie die Firmung verrichtet wird.

Ehemals.

Vierzehnhundert Jahre war die bey der Salbung zu sprechende Formel in den verschiedenen Diöcesen verschieden, und wechselte sogar in einer und derselben Kirche oftmals, ja fehlte auch zuweilen gänzlich.

Jetzt.

Gegenwärtig besteht überall nur Eine Formel, zu welcher Nichts hinzugesetzt und von welcher Nichts hinweggenommen werden darf. Ihre Veränderung oder Unterlassung würde den Effekt des Sacraments bey Vielen in Zweifel setzen.

II. Personen, welche das Chrisma weihen.

Ehemals.

Vierzehnhundert Jahre wurde das Materiale der Salbung, oder der Chrisam, nicht bloß von dem Bischofe, sondern mit diesem zugleich auch von den umstehenden Priestern geweiht, so daß auch sie die Exorcismen vornahmen, die Kreuz-Zeichen machten, ja sogar die Weih-Formel sprachen.

Jetzt.

Jetzt dürfen die zwölf assistirenden Priester nur noch dreymal das Oel anhauchen, und es nach seiner Weihe dreymal begrüßen, auch die Flasche, worin es enthalten ist, an der Mündung küssen; außerdem wohnen sie der ganzen Handlung als bloße stumme Zuschauer bey.

---

*) Ich theile diese Uebersicht aus Brenner's geschichtl. Darstellung der Verrichtung der Firmung u. s. w. Bamberg und Würzburg 1820. 8. S. 245 — 51. eben so mit, wie oben S. 68. ff. desselben Werks. Vergleichung der Tauf-Ceremonien.

III. Ceremonien, welche bey Verrichtung der Firmung beobachtet werden.

Ehemals.	Jetzt.
Siebenhundert Jahre ging die Ertheilung der Firmung ohne sonderliche Ceremonien vor sich, weil sie gewöhnlich mit der Ausspendung der Taufe verbunden, daher auch in den feyerlichen Prunk derselben mit eingehüllt war. Man liest daher:	Vom achten Jahrhunde[rt] wird die Firmung von der [Taufe] allmählig getrennt, und zu [einer] besonderen für sich besteh[enden] Handlung ausgebildet. Dah[er] ihr eigenen Ceremonien, al[s:]
1) Nichts von Eingangs-Gebeten und Segens-Wünschen am Ende.	1) Die Verse am An[fange] und die Benedictionen am [Ende] derselben.
2) — von einer Namens-Veränderung der Firmlinge.	2) Die Namens-Ver[ände]rung der Firmlinge.
3) — von einer Chrisam-Binde.	3) Die Chrisam-Bind[e.]
4) — von einem Backen-Streiche bis in's XIII. Jahrhundert.	4) Der Backen-Streic[h, der] erst vom XIV. Jahrhunder[t] allgemein wird.
5) — von besonderen Bürgen, die von jenen in der Taufe verschieden sind.	5) Die besondern Bü[rgen,] welche die Tauf-Pathen [nicht] seyn dürfen.

IV. Personen, welche die Firmung ertheil[en,] und ihre Vorbereitung dazu.

Ehemals.	Jetzt.
Sechshundert Jahre hindurch ertheilten auch Chor-Bischöfe und Priester in gewissen Fällen die Firmung ganz ordentlich z. B. wenn kein Bischof vorhanden war, ja an manchen Orten sogar in Gegenwart des Bischofs. Nach Einigen gaben hie und da auch Diakonen das Chrisma, und wenn es ihnen gleichwohl verboten ward, so wird die Handlung doch nicht als ungültig erklärt.	Gegenwärtig ertheilt de[r Bi]schof allein die Firmung; [den] Priestern ist das Recht daz[u der]maßen benommen, daß sie e[s nur] noch aus besonderer päpst[licher] Dispensation und zwar ä[ußerst] selten ausüben dürfen; aus[ser dem] aber eine von ihnen gewagte [Hand]auflegung als eitel und n[ichtig] verworfen wird. Von Dia[konen] ist gar nicht mehr die Rede.
Tausend Jahre ward von dem Bischofe gefodert, daß er sich durch Fasten zur Ertheilung der Firmung vorbereite.	Jetzt wird von dem Bi[schofe bey] der Firmung das Nüchternsey[n] nach Gemächlichkeit und al[s Sache] des Decorum gefodert.

. Personen, welche die Firmung empfangen, ihre Vorbereitung, Ordnung und Nachübung.

Ehemals.

Drey zehnhundert Jahre wur-en Kinder von zartesten Alter, n sogleich nach ihrer Geburt, or-dentlich und gesetzlich zur Firmung gelassen, und diejenigen Eltern verschiedenen Kirchen-Strafen unterworfen, welche es vernach-lässigten, ihre Kinder sobald als möglich zum Empfange dieses Sa-craments zu stellen.

Zwölfhundert Jahre hindurch wurd jenen, an deren Firmung gezweifelt ward, dieß Sacrament ohne alle Bedingung und absolut ertheilt.

Vierzehnhundert Jahre war man darauf bedacht, auch Ster-benden mit diesem Heilsmittel zu Hilfe zu kommen.

Sechshundert Jahre wurden die Erwachsenen in dem Unter-richte als Vorbereitung zur Taufe und Firmung diese Geheimnisse verborgen gehalten, und es war ihnen nicht erlaubt, bey Verrich-tung derselben gegenwärtig zu seyn. Bey Kindern machte die Unmöglichkeit, einen Unterricht zu bekommen, gar kein Hinder-niß, das sie von der Firmung zu-rückhielte.

Funfzehnhundert Jahre fin-det sich nichts vom Empfange der Eucharistie als Vorbereitung zur Firmung, vielmehr wird diese in den Sacramentarien und Pontifi-calien jenem immer vorausgesetzt.

Sechshundert Jahre, oder mehr, so lange der Katechu-menat und die Verbindung der Confirmation mit der Taufe be-stand, durften die Firmlinge auch der Messe beywohnen.

Jetzt.

Vom XIII. Jahrhunderte an giebt es Verordnungen, mit den Kindern zum Empfange der Fir-mung das siebente Jahr abzuwar-ten, und jetzt fodert man in ver-schiedenen Diöcesen das zehnte oder zwölfte Jahr, und jene Eltern würden entweder einen Verweis oder eine scharfe Belehrung zu er-warten haben, welche z. B. einen Säugling vor den Bischof brächten.

Jetzt dürfen jene, von wel-chen es ungewiß ist, ob sie gefirmt sind oder nicht, nur bedingniß-weise die Confirmation erhalten.

Die nahe Todesgefahr eines Nichtgefirmten setzt nun Niemand mehr in Bewegung, ihm die christ-liche Vollendung zu geben.

Gegenwärtig sollen die Firm-linge nicht nur im Christenthume überhaupt, sondern auch ganz be-sonders über das Sacrament der Firmung, über Materie, Form, Ceremonien, Wirkung ꝛc. unter-richtet werden; und da die Kinder einen solchen Unterricht noch nicht fassen können, so ist dieses vor-züglich die Ursache, daß ihnen der Empfang des heil. Geistes durch die Handauflegung nicht gestattet wird.

Nun ist es in verschiedenen Diöcesen Gesetz, daß nur jene ge-firmt werden sollen, welche schon zum heil. Abendmahle gegangen sind, und daß diese zuvor com-municiren, ehe sie gefirmt werden.

Jetzt ist es durch bischöfliche Verordnungen geboten, und auch durch die Trennung der Firmung von der Taufe herbeygeführt, daß die Firmlinge, obgleich noch nicht vollkommene Christen, zur Vor-bereitung auf ihre Vollendung der heiligsten und geheimnißvollsten Handlung der Christen beywohnen.

Ehemals.

Siebenhundert Jahre schwiegen, wie von der Firm-Binde, so auch von der Obliegenheit, dieselbe mehrere Tage zu tragen.

Jetzt.

Vom VIII. Jahrhundert bis auf das XVII. liest man, d die Gefirmten eine Stirn-Bin drey, ja auch acht Tage hindur tragen.

VI. Zeit, zu welcher die Firmung verrichtet wird.

Tausend Jahre hindurch ward die Firmung an jenen Orten, wo ein Bischof gegenwärtig war, zu der gesetzlichen Tauf-Zeit d. h. an den Vorabenden vor Ostern und Pfingsten, oder höchstens nur einige Tage später ertheilt.

Jetzt wird die Firmung den bischöflichen Sitzen, vorz lich in den Quatember-Woch und zur Pfingstzeit vorgenomm Zuweilen bestimmt auch ihre Au spendung ein bloßer Zufall, z. die Einweihung einer Kirche, nes Gottesackers u. s. w.

VII. Ort, an welchem die Firmung verrichte wird.

Tausend Jahre hindurch, oder so lange die allgemeine Taufe bestand, und mit ihr die Firmung verbunden war, wurde diese gewöhnlich auch in den Tauf-Kirchen, oder an einem mit ihnen zusammenhängenden Orte vorgenommen.

Gegenwärtig wird zur ministration der Firmung seltensten eine Tauf-Kirche, dern jenes Locale gewählt, ches entweder der Bequemli des Bischofs, oder der Anzah Firmlinge das angemessenste

Register.

A.

D.

E.

M.

N.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Verbesserungen.

S. 8. Z. 2. v. o. lies unchristliche statt urchristlichen
— 9. — 4. v. o. — synonym statt synonim
— 13. in der Note — Bade-Wanne statt Badewasser
— 42. Z. 10. v. u. — verschiedene statt verschiedenen
— 94. — 8. v. u. — wurdest statt wardest
— 101. — 10. v. u. — noch auch statt weder
— 125. in der Note — Eusebius statt Euzrius
— 169. Z. 8. v. o. — Siricius statt Syricius
— 243. — 14. v. u. — gar keine statt ganz keine
— 250. — 17. v. o. — wovon statt worin
— 254. — 16. v. u. — Baptizetur statt Bapticetur
— 267. — 16. v. u. — Stipulation statt Spekulation
— 268. — 8. v. o. — vom statt von
— 284. — 17. v. u. — τῇ statt τῆ
— 290. — 1. v. o. — die statt Die
— 291. — 13. v. o. — Exorcismi statt Exoreismi

S. 378. Z. 6. v. o. — μαθηταῖς statt μαθηταις
— 378. — 9. v. o. — Θεόν statt Θεὸν
— 378. — 3. v. u. lies responderit statt respoderit
— 385. — 4. v. o. — weit statt mit
— 394. — 16. v. u. — pflegte statt hätte
— 412. — 6. v. o. — Zeugnissen statt Zeugnisser
— 413. — 12. v. o. — welcher die Taufe statt welche der Taufe
— 429. — 10. v. o. — Daß statt Das.

In der Verlags-Handlung sind folgende Werke zu haben.

Apocryphi libri, Vet. Testament. Textum graecum edidit et variarum lectionum delectum adjecit. J. C. W. Augusti. 8. maj. 1804. . . . . . . 1 Thlr. 12 gr.

Augusti, Joh. Christ. Wilhelm, Chrestomathia patristica ad usus eorum, qui historiam dogmatum christianorum accuratius discere cupiunt adornata. Vol. I. Tractatus ex patribus graecis continens. 8 maj. 1812. . . 1 Thlr. 6 gr.

— — — Vol. II. Tractatus ex patribus latinis continens. 8 maj. 1812. . . . . 1 Thlr. 18 gr.

— — — Grundriss einer historisch-kritischen Einleitung ins alte Testament. gr. 8. 1806. . . 1 Thlr. 4 gr.

— — — System der christlichen Dogmatik, nach dem Lehrbegriffe der Lutherischen Kirche, im Grundrisse dargestellt. gr. 8. 1809. . . . . . 1 Thlr. 4 gr.

— — — die christlichen Alterthümer; ein Lehrbuch für academische Vorlesungen. gr. 8. 1819. . . 1 Thlr. 8 gr.

Beck, Christ. Dan., Commentarii historici decretorum religionis Christianae et formulae Lutheriae. 8 maj. 1801. 3 Thlr. 12 gr.

Chrysostomus, Joh., Predigten und kleine Schriften, aus dem Griech. übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von D. Joh. Andr. Cramer. 10 Thle. 8. 1748 — 1751. . . 5 Thlr.

Cramers, D. J. A., Samml. zur Kirchengeschichte. 3 Bde. 8. 1748 — 1755. . . . . 1 Thlr. 8 gr.

Göntgen, M. Jonathan Gottlieb, der Schriftforscher. Unterhaltungen mit jungen Personen über wichtige biblische Stellen, zur Beförderung einer vernünftigen Religionserkenntniß. 3 Thle. gr. 8. 1785 — 1789. . . . . 2 Thlr. 16 gr.

Grimm, M. Gottfr. Christian, de vi vocabuli ΚΤΙΣΙΣ. Rom. VIII. 19 seqq. Commentatio, qua simul locus iste Paulinus explanatur. 8 maj. . . . . 8 gr.

Heydenreich, F. C. A., Ueber den Charakter des Landmanns in religiöser Hinsicht. gr. 8. 1800. . . . 1 Thlr. 8 gr.

Hottinger, Joh. Jacob, Epistolae D. Jacobi, atque Petri I. cum versione Germanica et Commentario Latino in usum juvenum philologiae s. Studiosorum. 8 maj. . . 18 gr.

Kennikotti, Benj., Dissertationes super Ratione Textus hebraici V. T. ex Anglico latine vertit Guil. Abr. Teller, cum G. T. L. Vogelii Descriptione codicis ebraei scripti Bibl. Acad. Helmst. 2 Tomi. 8 maj. 1756 — 1765. . 3 Thlr. 12 gr.

Pflaum, Ludwig, die Religion Jesu, im katechetischen Unterrichte vorgetragen. 3te verbesserte Aufl. 8. 1815. . . 10 gr.

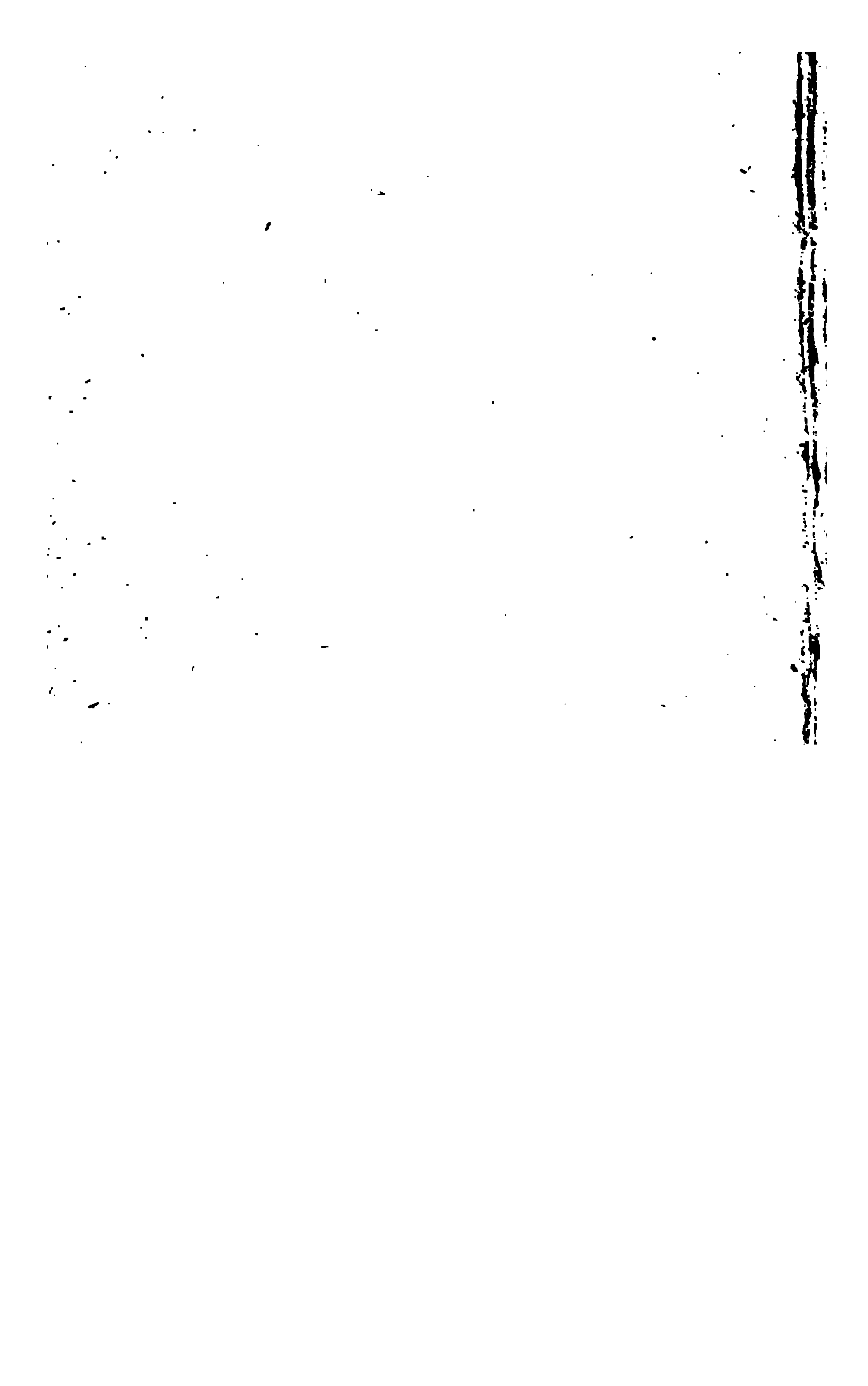
Schlegel, J. Adolph, Leidensgeschichte unsers Herrn Jesu Christi, aus allen vier Evangelisten, und mit Anmerk. erläutert. gr. 8. 1775. . . . . 1 Thlr. 4 gr.

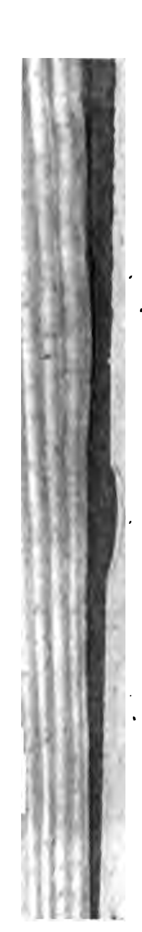





VIII







archäologisch dargestellt

von

D. Johann Christian Wilhelm Augusti.

Fünfter Band.

Archäologie des Abendmahls.

Leipzig,

Denkwürdigkeiten
aus der
christlichen Archäologie;

mit

beständiger Rücksicht

auf die

gegenwärtigen Bedürfnisse der christlichen Kirche,

von

D. Johann Christian Wilhelm Augusti.

Achter Band.

Leipzig,
in der Dyk'schen Buchhandlung.
1826.



archäologisch dargestellt

von

D. Johann Christian Wilhelm Augus[t]

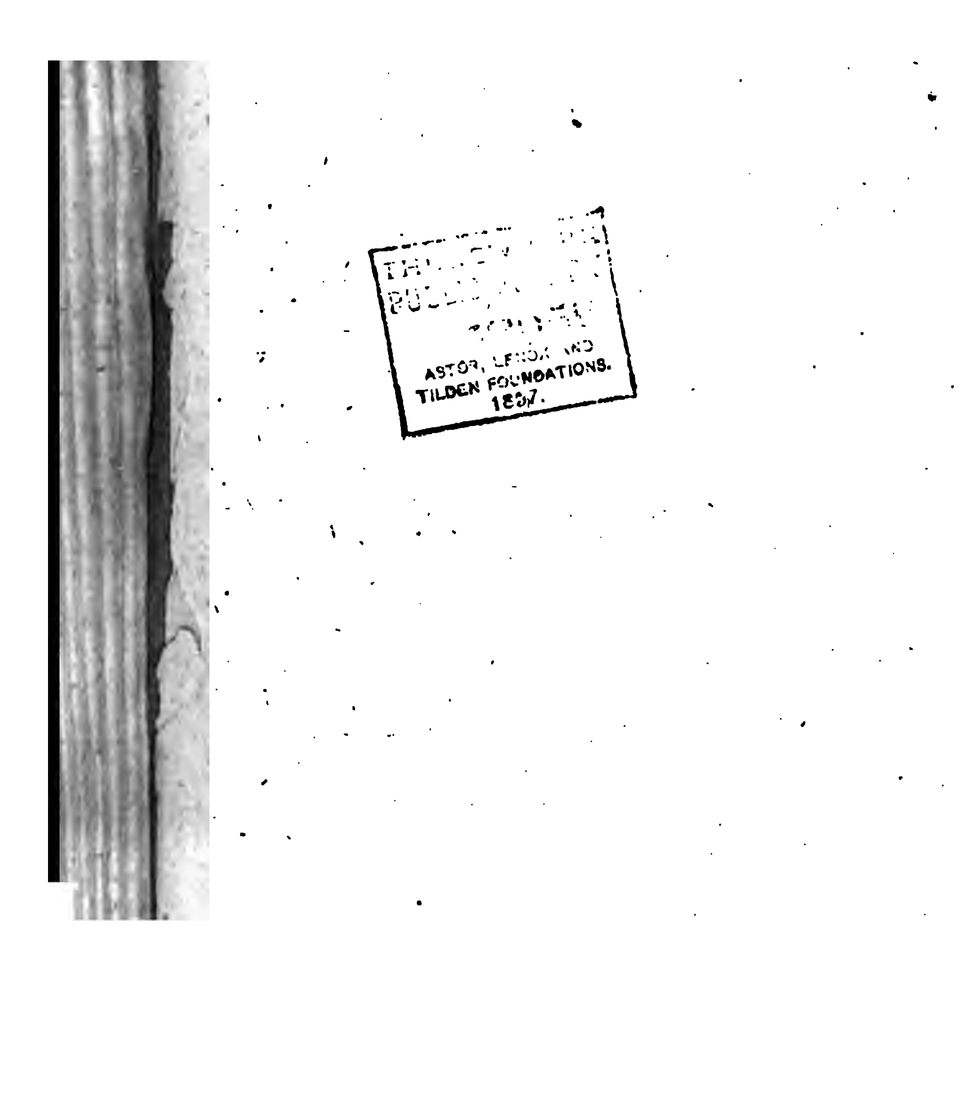
Fünfter Band.

Archäologie des Abendmahls.

Vorrede.

Daß der gegenwärtige Band einige Monate später [er]scheint, als er sollte, rührt theils von einigen zufäl[li]gen Hindernissen, woruber der Verfasser nicht zu ge[bie]ten vermochte, theils von den besonderen, in dem [Ge]genstande selbst liegenden, Schwierigkeiten her. Wie [gro]ß die letztern sind, weiß jeder, der mit der Natur [sol]cher Arbeiten näher bekannt ist. Aber selbst denjeni[ge]n, welche sich mit Untersuchung und Darstellung sol[che]r Gegenstände nicht selbst beschäftiget haben, wird [leic]ht anschaulich gemacht werden können, daß eine Ar[chä]ologie des Abendmahls unter die schwierig[ste]n Aufgaben eines Schriftstellers gehöre.

Die Lehre vom Abendmahle ist von jeher unter die [sch]wierigsten Punkte der Dogmatik und Dogmen-Ge-


ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Vorrede.

Daß der gegenwärtige Band einige Monate später erscheint, als er sollte, rührt theils von einigen zufälligen Hindernissen, worüber der Verfasser nicht zu gebieten vermochte, theils von den besonderen, in dem Gegenstande selbst liegenden, Schwierigkeiten her. Wie groß die letztern sind, weiß jeder, der mit der Natur solcher Arbeiten näher bekannt ist. Aber selbst denjenigen, welche sich mit Untersuchung und Darstellung solcher Gegenstände nicht selbst beschäftiget haben, wird leicht anschaulich gemacht werden können, daß eine Archäologie des Abendmahls unter die schwierigsten Aufgaben eines Schriftstellers gehöre.

Die Lehre vom Abendmahle ist von jeher unter die schwierigsten Punkte der Dogmatik und Dogmen-Ge-

schichte gerechnet worden. Aber diese dogmatischen Schwierigkeiten sind nicht ohne Einfluß auf die Geschichte der Abendmahls-Gebräuche, und schon die Unterscheidung und Trennung dessen, was dem Dogma, und was dem Ritus angehört, ist weniger leicht, als es auf den ersten Blick scheinen sollte. Hält man sich aber auch bloß an das Rituelle und Liturgische, so ist doch der Stoff viel reichhaltiger, als irgend ein anderer aus den christlichen Alterthümern; und schon der herrschend gewordene Sprachgebrauch, nach welchem Liturgie und Abendmahls-Feyer als gleichbedeutend genommen werden, kann als Beweis dafür gelten. Bey den meisten archäologischen Punkten wird der Mangel an guten Vorarbeiten und Hülfsmitteln fühlbar; hier aber ist so wenig ein Mangel bemerkbar, daß man vielmehr über zu großen Reichthum zu klagen Ursache hat. Aus einer so großen Anzahl größerer und kleinerer Schriften, welche von der Feyer der Eucharistie handeln, das auszuwählen, was der allgemeinen Beachtung werth und nicht bloß dem Interesse einer Particular-Kirche angemessen ist, hat so viel eigenthümliche Schwierigkeiten, daß es sehr schwer ist, dem Vorwurfe des zu viel oder des zu wenig auszuweichen und den Foderungen und Wünschen Aller, oder auch nur der Meisten zu genügen.

Der Verfasser, überzeugt von der Größe der Arbeit [u]nd der Unvollkommenheit seiner Leistung, kann nur so [v]iel versichern, daß er eifrig bemüht gewesen ist, eine [zw]eckmäßige Darstellung zu geben, daß ihm aber noch [k]eine archäologische Arbeit so schwer geworden ist, als [d]ie vorliegende. Er glaubt zwar, die Vergleichung mit [s]einen Vorgängern nicht scheuen zu dürfen; allein dieß [k]ann ihm aus dem Grunde keinen besonderen Vortheil [b]ringen, weil, nach seiner Ueberzeugung, die ihm be[k]annt gewordenen und von ihm dankbar benutzten Vor[a]rbeiten gerade bey diesem Gegenstande das geringste [L]ob verdienen. So gehaltreich auch viele Monographien [ü]ber die Eucharistie sind, so fehlt es doch den allge[m]einen Werken, worin die Ritus der Eucharistie abge[h]andelt werden, theils an Vollständigkeit und Gründ[l]ichkeit, theils an Zweckmäßigkeit der Eintheilung und [M]ethode, theils an Pragmatismus und Unpartheylich[k]eit. Je höher aber die Foderungen sind, welche der [V]erfasser an eine solche Geschichte macht, desto weniger [k]ann er mit der seinigen zufrieden seyn, und er darf [s]ie daher nur als einen Versuch, etwas Vollkommneres [z]u erreichen, betrachten.

Daß ich die Brenner'sche Schrift: Geschichtli[ch]e Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der [Eu]charistie, von Christus bis auf unsere Zeiten u. s. w.

Bamberg 1824. XX und 418 S. 8., fleißig benutzt habe, bedarf keiner besonderen Versicherung. Dennoch muß ich aufrichtig bedauern, daß ich dieser Darstellung nicht so viel zu verdanken habe, als ich wohl gewünscht hätte. Es ist besonders die Vollständigkeit und der Pragmatismus, was ich an derselben vermisse. Es fehlet nicht nur der ganze überaus wichtige Abschnitt von den Elementen der Eucharistie, sondern man vermißt auch mehrere allgemeine Bemerkungen, wodurch diese Materie zu einer lichtvollen Darstellung gebracht werden kann.

Von der schätzbaren Abhandlung über die lateinische Consecrations-Formel in Binterim's Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche u. s. w. II. B. I. Th. Mainz 1825. 8. S. 93 ff., konnte ich keinen Gebrauch machen, da mir dieselbe erst in die Hände kam, als ich meine Handschrift bereits in die Druckerey abgesendet hatte. Ich will daher hier nur summarisch bemerken, daß der Verfasser den Beweis zu führen sucht, daß die Worte: Mysterium fidei in der römischen Consecrations-Formel zwar in keiner Stelle des N. T. vorkommen (S. 96.), aber dennoch apostolischen Ursprungs seyen und „von dem Apostel-Fürsten Petrus selbst herrühren, welcher sie der römischen Kirche, auf Anweisung seines Meisters, oder aus Eingebung des hei-

ligen Geistes, mitgetheilt hat" (S. 107.). Die Gründe, welche zur Unterstützung dieser Meynung beygebracht werden, sind zum Theil recht scharfsinnig und die Widerlegung der aus der Liturgia Petri und den apostolischen Constitutionen hergenommenen Einwürfe zeuget von richtiger Kritik. Aber es liegt in der Natur solcher Untersuchungen, daß das Negative leichter zu beweisen ist, als das Affirmative; und hiervon wird man sich auch hier durch die Bemerkungen S. 118 ff. überzeugen können.

Da eine ausführliche Prüfung der vom Verfasser angeführten Gründe hier am unrechten Orte seyn würde, so will ich mich bloß mit einigen allgemeinen Bemerkungen begnügen:

1) Die ganze Streit-Frage gehet zunächst nur die orientalisch-griechische Kirche an, welche, ebenfalls der Tradition folgend, bloß darin mit der lateinischen Kirche in Opposition tritt, daß sie Aechtheit und Alter der von letzterer angenommenen eigenthümlichen Ueberlieferungen bestreitet. Die evangelische Kirche, ihren Scriptural-Grundsätzen folgend, hält sich bloß an die biblischen Worte der Einsetzung, und zwar mit solcher Strenge, daß sogar die Recitation des Gebets des Herrn bey der Consecration zuweilen bestritten wurde; nicht als ob man an der Aechtheit

und Biblicität desselben gezweifelt hätte, sondern weil bey der Einsetzung der Eucharistie des Gebrauchs desselben nicht erwähnt wird. Ob also ein Zusatz zu den Einsetzungsworten ein höheres oder geringeres Alter habe und mehr oder minder durch Zeugnisse beglaubigt sey, kann, nach den Grundsätzen dieser Kirche, keinen großen Unterschied machen und kein wesentliches Interesse derselben gefährden. Schon Joh. Gerhard Loc. theol. T. X. p. 277 ed. Cotta. hat gegen Rob. Bellarmin de euchar. lib. IV. c. 14., welcher ebenfalls den apostolischen Ursprung der Zusätze in der Consecrations-Formel vertheidigte, richtig erinnert: „Quod Bellarminus addit: particulas illas non pugnare cum scripturis, id libenter concedimus, ideoque earum usum in Liturgia non simpliciter improbamus, sed quod ipsis verbis institutionis inserta sint, hoc improbandum esse

secrations-Form nicht habe. Diese Worte gehören mehr zur Erklärung des erhabenen Geheimnisses, als zur Wesenheit der Verwandelungs-Form, so wie auch die gleich nachfolgenden Worte: qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum.“ Gegen den letzten Satz läßt sich, wenn man es streng nehmen will, einwenden: daß die Worte: qui pro vobis et multis etc. eben deshalb, weil sie κατὰ τὸ ῥητὸν sind, als wesentlich und keinesweges als ein erklärender Zusatz zu betrachten sind. Indeß ist auch hierbey zu bemerken, daß diese und die vorhergehenden biblischen Einsetzungsworte den Protestanten nicht so wohl als verba consecrationis, sondern vielmehr als verba distributionis gelten.

3) Bey der Ansicht des Verfassers von der Wichtigkeit dieser Formel und bey der Erklärung, welche er S. 96 ff. und S. 132 — 140 davon giebt, möchte man sich darüber wundern, daß er von dieser Formel zur Verstärkung des Beweises für die communio sub una keinen Gebrauch gemacht hat. Man wird wenigstens so viel einräumen müssen, daß ein von dieser Formel für die Entziehung des Laien-Kelchs hergenommenes Argument den übrigen, welche man dafür anzuführen pfleget, nicht nachstehen würde.

Uebrigens freuet es mich, daß die bey der Ankündigung dieses Werks (VII. B. S. X — XI.) geäußerte

Hoffnung schon jetzt nicht unerfüllt geblieben ist, und ich hoffe, daß mir die Fortsetzung desselben recht oft Gelegenheit zur wissenschaftlichen Berücksichtigung darbieten werde.

Der IX. Band wird die übrigen heiligen Handlungen, welche theils Sacramente genannt werden, theils zum allgemeinen und ordentlichen Kirchen-Dienste gehören, zusammenfassen, und so bald als möglich, erscheinen.

Bonn, am 26. März 1826.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Zehntes Kapitel.

Anhang.

Register.

Archäologie des Abendmahls.

Digitized by Google

Archäologie des Abendmahls.

Einleitung.

Von der Wichtigkeit und Bedeutung des h. Abendmahls im christlichen Cultus.

Daß das Abendmahl unter allen heiligen Handlungen in der christlichen Kirche die heiligste und wichtigste sey, ist zu allen Zeiten und von allen Religions- und Confessions-Partheyen anerkannt. Schon die zahlreichen und heftigen Streitigkeiten, welche über Lehre und Gebrauch des h. Abendmahls entstanden und zum Theil noch jetzt fortdauern, sind ein Beweis von der Wichtigkeit und Heiligkeit. Denn wenn es auch auf der einen Seite eine niederschlagende und den Menschenfreund betrübende Erscheinung ist, daß das Sacrament der Liebe so viel Haß geboren: so muß doch auch auf der anderen Seite die zarte Gewissenhaftigkeit und der Enthusiasmus für's Heilige, welche sich in diesen eucharistischen Streitigkeiten so unverkennbar aussprechen, das religiöse Gemüth mit Freude erfüllen.

Wie tadelnswerth auch nicht selten die Denk- und Handlungs-Weise der Streitenden erscheinen und wie

groß auch die aus der Entzweyung entspringenden Uebel seyn mögen, so würde denn doch eine Uebereinstimmung aus Indifferentismus ein weit größeres Uebel und das Grab aller Religiosität zu nennen seyn.

Darin stimmen alle christliche Kirchen-Partheyen überein, daß das Abendmahl das eigentliche Fundament und Charakteristische des Christenthums sey und gleichsam den Mittel-Punkt des ganzen christlichen Cultus ausmache. Schon die Erinnerung an die große Emphasis, welche die Wörter Communion, Excommunication, admissio ad sacra u. a. in der alten und neuen Kirche haben, kann dieß beweisen und die mannichfaltigen Beziehungen, worin das ganze kirchliche Leben mit dem Sacramente des Altar's stehen, andeuten.

Es wäre Unrecht, wenn man der orthodoxen und katholischen Kirche darüber einen Vorwurf machen wollte, daß sie durch Vervielfältigung der Sacramente die Würde und Kraft derselben verminderte. Selbst auf den Fall, daß dieß bey einigen wahrscheinlich gemacht werden könnte, würde man doch genöthiget seyn, in Ansehung des Abendmahls eine Ausnahme anzunehmen. Das Concil. Tridentin. Sess. VII. can. 3. setzt ausdrücklich fest, daß nicht alle sieben Sacramente im gleichen Range stehen: Si quis dixerit, haec septem Sacramenta ita esse inter se paria, ut nulla ratione aliud sit alio dignius, anathema sit. Auch in der Professio fidei Trident. heißt es: Profiteor quoque septem esse, vere et proprie Sacramenta novae legis, a Jesu Christo Domino nostro instituta, atque ad salutem humani generis, licet non omnia singulis necessaria. Hiernach also würde man schon berechtiget seyn, dem h. Abendmahle einen Vorzug einzuräumen. Allein diese Kirchen-Versammlung hat auch dieß selbst mit ausdrücklichen Worten gethan. S. Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 3.: de excellentia sanctissimae Eucharistiae super reliqua Sacramenta. Hier heißt es unter

übern: Commune hoc quidem est sanctissimae Eucharistiae cum ceteris Sacramentis, symbolum esse rei sacrae, et invisibilis gratiae formam visibilem: verum illud in ea excellens et singulare reperitur, quod reliqua Sacramenta tunc primum sanctificandi vim habent, cum quis illis utitur: at in Eucharistia ipse sanctitatis auctor ante usum est; nondum enim Eucharistiam de manu Domini Apostoli susceperant, cum vere tamen ipse affirmaret corpus suum esse quod praebebat; et semper haec fides in Ecclesia Dei fuit etc. Vrgl. ibid. c. 8. de usu admirabili hujus Sacramenti. In Übereinstimmung hiermit heißt es in Agenda Colon. eccl. 1614. 4. p. 80.: Eucharistiae Sacramentum, ut inter omnia mysteria a Christo instituta principem locum obtinere extra controversiam est: ita dubitari non potest, quin summa pietate atque religione confici, sumi, administrari, custodiri, atque cum opus est, ad infirmos portari debent. Hierauf werden die effectus eucharistiae sumtae angegeben.

Ohne bey den Gründen zu verweilen, aus welchen die griechischen und römischen Dogmatiker den Vorzug der Eucharistie zu erweisen suchen*), mag es genug seyn, zu

*) Nach Alex. de Stourdza (Considerations sur la doctrine et l'esprit de l'Eglise orthodoxe. 1816. 8. p. 89.) ist die Eucharistie: „Le sacrement, par lequel l'oeuvre mystérieuse de la rédemption s'accomplit et se matérialise tous les jours. — — L'importance et la realité de l'Eucharistie se fonde sur des consonnances admirables entre les deux mondes, et sur les emblêmes les plus consolans — —. Le pain et le vin sont les symboles des fluides et des solides, qui communiquent à la structure humaine la forme et le mouvement" etc. Nach Duns Scotus (in Sent. dist. VIII. qu. 1. n. 5.) und Gabr. Biel. (Dist. VIII. qu. 3. art. 1. n. 3.) hat die Eucharistie den Vorzug der Selbstständigkeit und Permanenz: Sacramenta cetera con-

bemerken, daß dieses Sacrament im Cultus der orthodoxen und katholischen Kirche allerdings eine solche Stellung zu haben scheint, wodurch es gleichsam als der Mittelpunkt aller übrigen h. Handlungen dargestellt wird. Drey Sacramente, nämlich Taufe, Confirmation und Buße dienen als Vorbereitung und werden als die conditio sine qua non des Genusses erfordert. In der orthodoxen Kirche wird diese Verbindung noch deutlicher ausgedrückt, indem die Eucharistie unmittelbar auf die mit einander verknüpften Sacramente der Taufe und Confirmation folget, so daß also auch die Kinder das Abendmahl empfangen. Die katholische Kirche verwirft zwar diese Cumulation der Sacramente, setzt aber doch eben so gut voraus, daß nur ein getaufter und absolvirter Christ communionsfähig sey. Bloß in Ansehung der Firmung pflegen Ausnahmen Statt zu finden.

Die drey übrigen Sacramente stehen wieder mit der Eucharistie so in Verbindung, daß diese als ein Consequenz und gleichsam als die letzte Weihe und der Beschluß derselben betrachtet wird. Die Priester-Weihe wird mit der Communion beschlossen. Bey der letzten Oelung, welche zwar von der Kranken-Communion unterschieden, aber doch häufig mit derselben verbunden wird, ist bemerkenswerth, daß, nach Verordnung der meisten Kirchen-Agenden und nach der Observanz, dem diese Handlung verrichtenden Priester das Venerabile oder die geweihte Hostie vorgetragen werden soll. Aus der alten Kirche gehört hieher die späterhin verbotene Sitte, den Verstor-

---

sistunt in usu, seu quadam operatione: Eucharistia autem sola inter sacramenta habet esse permanens. Dieselben lehren auch: Excellentia hujus Sacramenti prae ceteris consistit in quadruplici differentia; videlicet: in significando, in significato, in continendo, et continendi modo. Vgl. Jo. Forbesii a Corse Instruct. hist. theol. lib. XI. c. 7. p. 509.

Inhalt.

Einleitung.

lantur, ad S. Communionem accedunt, et usu S. Eucharistiae ad imminentes nuptias sese praeparant, ut Deum futuris nuptiis propitium inveniant. Quid? existimo, in veteri ecclesia non Sponsos tantum, sed et ceteros e. g. parentes, cognatos, paranymphos aliosque convivas nuptiales consueta munera obtulisse et cum Sponsis de S. Eucharistia communicasse, et per hanc excitati ferventius pro salute novorum coniugum comprecarentur.

Und diese Verbindung des h. Abendmahls mit den übrigen h. Handlungen ist auch dem evangelischen Cultus theils als Gesetz, theils als Gewohnheit und Sitte, nicht fremd. Die Confirmation des Tauf-Bundes wird allgemein als die Vorbereitung zur ersten Communion angesehen. Die Beichte und Absolution soll stets der Communion vorangehen, wie es August. Conf. abus. art. IV. p. 27 heißt: Non enim solet porrigi corpus Domini nisi antea exploratis et absolutis. Bey den Lutheranern vertritt die Kranken-Communion gewissermaßen die letzte Oelung und führt daher auch zuweilen (z. B. Hanauisch Kirchen- und Schul-Ordnung. Straßburg 1659. 4. p. 193) den Namen: „Viaticum, oder Zehrpfennig derer so da sterben und zum ewigen Vaterlande reisen sollen." Bey der Ordination ist es da, wo sie als öffentliche Handlung und Theil des Gottesdienstes vorgenommen wird, alte Observanz, daß der Ordinandus entweder zuvor oder unmittelbar nachher communicire. Bey der Copulation war ehemals die allgemeine Sitte, und ist es zum Theil noch bis auf den heutigen Tag, daß die neuen Eheleute entweder kurz vor oder bald nach der Trauung zur Communion gehen, wie zum Theil schon aus dem angeführten Zeugnisse Hildebrand's zu ersehen ist.

Wie sich dieß aber auch im Einzelnen immer verhalten möge, so bleibt auf jeden Fall so viel gewiß, daß das h. Abendmahl im Cultus der alten und neuen Kirche der wichtigste Punkt sey. Was einige neuere Schriftsteller

ißthe, Chateaubriant, Stourdza u. a. zur Em-
fehlung der sieben Sacramente sagen: daß die Kirche
abey die Absicht habe, den glaubigen Menschen von der
Wiege bis zum Grabe, und in allen Haupt-Momenten
eines Lebens mit dem Troste und der Kraft der Religion
zu umgeben und zu begleiten*) — das kann insbesondere
von der Eucharistie gelten. Während die übrigen Sacra-
mente nur ein für allemal wirken und nicht wiederholt
werden dürfen, bestehet dagegen der Character dieses Sa-
craments in der Wiederholung und stets sich erneuenden
Wirkung. Die übrigen Sacramente betreffen in der Re-
gel, und nach der gegenwärtigen Ausübung, bloß das
Individuum; aber die Eucharistie ist nur ein Collectivum
und bestehet so sehr in einer Gemeinschaft, daß die Frage:
ob nicht die Communio privata (wie sie bey Katholiken und
Lutheranern üblich ist) eine contradictio in adiecto sey?
aufgeworfen werden konnte. Auch spricht der Sprachge-

---

*) Viele scheinen zu glauben, daß diese Idee von den sieben Sa-
cramenten etwas Neues und den genannten Schriftstellern Ei-
genthümliches sey. Es verdient aber bemerkt zu werden, daß
man dieselbe schon in dem so gehaltreichen Catechismus Ro-
man. oder Trident. findet. In demselben heißt es P. II. c.
1. S. 20.: Cur autem neque plura neque pauciora Sacra-
menta numerentur, ex iis etiam rebus, quae per simi-
litudinem a naturali vita ad spiritualem transferuntur,
probabili quadam ratione ostendi poterit. Homini enim ad vi-
vendum vitamque conservandam et ex sua reique publi-
cae utilitate traducendam, haec septem necessaria viden-
tur, ut scilicet in lucem edatur, augeatur, alatur, si
in morbum incidat, sanetur, imbecillitas virium reficia-
tur: deinde quod ad rempublicam attinet, ut magistra-
tus nunquam desint, quorum auctoritate et imperio re-
gatur; ac postremo, legitima sobolis propagatione se
ipsum et humanum genus conservet. Quae omnia quo-
niam vitae illi, qua anima Deo vivit, respondere satis
apparet, ex iis facile sacramentorum numerus colli-
getur.

brauch der alten Kirche, nach welchem fast alle Ausdrücke, welche den Gottesdienst überhaupt bezeichnen z. B. μυστήριον, σύναξις, λειτουργία, θυσία, sacra, τὰ ἅγια (wie in dem bekannten liturgischen Epiphonem: τὰ ἅγια τοῖς ἁγίοις, Sancta Sanctis!) u. a. vorzugsweise vom h. Abendmahle gebraucht werden, offenbar dafür, daß man diese h. Handlung gleichsam für den Kern des ganzen christlichen Gottesdienstes hielt.

Die Geschichte der alten Kirche macht uns mit vielen einzelnen Lehrern und häretischen Partheyen bekannt, deren Irrthümer und Mißbräuche in Betreff des Artikels vom Abendmahle getadelt und verworfen wurden; aber sie weiß nichts von solchen, welche dasselbe aus der Zahl der christlichen Religions-Gebräuche ausgeschlossen und ein Christenthum ohne Abendmahl für möglich gehalten hätten *). Auch in den spätern Zeiten haben alle christlichen Partheyen das Abendmahl für einen nicht nur nützlichen, sondern auch nothwendigen Gebrauch erklärt. Selbst die Soci-

---

*) Einige Zeugnisse der Alten scheinen zwar dagegen zu seyn. Ignatius ep. ad Smyrn. redet von solchen, welche: εὐχαριστίας καὶ προσφορὰς οὐκ ἀποδέχονται, δια τὸ μὴ ὁμολογεῖν τὴν εὐχαριστίαν σάρκα εἶναι τοῦ σωτῆρος ἡμῶν u. s. w. sind. Aber diese Stelle ist theils ganz verdächtig, theils dunkel. In der Formula receptionis Manichaeorum. Ed. Tollii p. 145. wird von den (spätern) Manichäern behauptet, daß sie wären: ἀποστρεφομένοι τὴν τοῦ τιμίου σώματος καὶ αἵματος τοῦ Χριστοῦ κοινωνίαν. Aber das Folgende lehret, daß sie das Abendmahl als einen bloß mnemosynischen Ritus annahmen. Also dasselbe, was Luthymius Zigabenus Victor: de Messalianis. Anathem. XII. von den Messalianern berichtet, welche bloß eine: ἄρτου ψιλοῦ καὶ οἴνου μετάληψις haben, und deshalb, obgleich sie sich Χριστοπολίτας nennen, dennoch als Feinde Christi (ὡς φανερῶς ἀντιχρίστοις) zu betrachten sind.

So wurden ja auch nicht selten ἄθεοι diejenigen genannt, welche nicht die rechtglaubige Lehre von Gott oder Christus annahmen.

nianer erfodern das Abendmahl, obgleich sie dasselbe für eine bloße Ceremonie halten, als wesentlich zum christlichen Cultus. Bloß die Quacker und einige ihnen verwandte Sektirer, die Weigelianer u. a. haben ihre Abneigung gegen alles Statutarische so weit getrieben, daß sie die allgemeine Verbindlichkeit und moralische Nothwendigkeit des Abendmahls läugneten und die Entbehrlichkeit sogar aus Röm. XIV, 17. Coloss. II., 16 ff. und andern Schriftstellen beweisen zu können wähnten. S. Catechismus oder Glaubensbekenntniß ꝛc. 1679. c. XI. Rob. Barclaji Apol. relig. verae chr. 1676. Thes. XII. XIII. Vergl. Baumgarten's Unters. theol. Streitigk. Th. III. S. 360—65.

In der neuern Zeit hat man den Skepticismus allerdings auch bis auf die Frage: Ist es erlaubt zum Abendmahle zu gehen *)? ausgedehnt, und den Gebrauch als eines Erbauungs-Mittels zwar für zulässig, als eines Gnaden-Mittels dagegen für einen Beweis von Thorheit und Heucheley erklärt. Gleichwohl erscheint diese Frage, wenn sie recht gefaßt wird, fast weniger anstößig, als die gleichfalls aufgeworfene: Ist das Abendmahl auch für Aufgeklärte **)? so bald sie in dem Sinne genommen wird, daß nur der auf einer niedrigen Geistesstufe stehende Mensch, eines sinnlichen Erweckungs-Mittels und einer Erinnerung an Beyspiele der Tugend und Gottseligkeit bedürfe.

Diese seltenen Ausnahmen abgerechnet, blieb das Abendmahl stets der allgemeinste und heiligste Ritus der christlichen Kirche und der Grund-Charakter, woran man

---

*) C. Fr. Forberg: Ist es erlaubt, zum Abendmahle zu gehen? Gotha, 1800. 8. Vergl. N. theol. Blätter. III. B. 3 St. S. 350 ff.

**) S. Henke's Museum für Religionswissenschaft ꝛc. 1804. II. B. 2 St. Vergl. Bretschneider's Handbuch der Dogmatik. 2. Ausg. II. B. S. 752.

den Verehrer Jesu und den in der Gemeinschaft der Heiligen lebenden Christen erkannte.

Mit dieser Behauptung scheint indeß die alte Klage über Feinde und Verächter des Sacraments in Widerspruch zu stehen. Allein so wenig das Daseyn unsittlicher und irreligiöser Menschen im Schooße der christlichen Kirche einen Einwurf gegen die Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums seyn kann, eben so wenig darf aus der Erscheinung einzelner Abendmahls-Verächter ein Schluß auf die Geringschätzung dieses Sacraments gemacht werden. Von denjenigen, welche aus Leichtsinn, Lasterhaftigkeit oder Irreligiosität das himmlische Mahl verachten oder scheuen, kann ohnedieß hier nicht die Rede seyn; sondern bloß von solchen, welche, bey ächter Religiosität, mit der Art und Weise, wie diese h. Handlung gefeiert wird, unzufrieden sind.

Die Geschichte lehret, daß gerade diejenigen Partheyen und Sekten, welche sich einer besonderen Erleuchtung und Sitten-Reinheit, so wie eines lebhaften Eifers in der Gottseligkeit rühmten, die ärgsten Widersacher der eingeführten, ritualmäßigen kirchlichen Abendmahls-Feyer waren. In der alten Kirche werden die Donatisten als die ärgsten Sacraments-Schänder geschildert. Man

assistis; emerunt forsitan in usus suos sordidae mulieres, emerunt Pagani, facturi vasa, in quibus incenderent Idolis suis. O scelus nefarium; o facinus inauditum! Fragt man aber nach der Ursache eines solchen Verfahrens dieser Revolutions-Männer, so ergiebt sich, daß es nicht aus Irreligiosität und Haß gegen das Christenthum, auch nicht aus der Ueberzeugung, daß die Art und Weise, wie ihre Gegner das Abendmahl feyerten, eine dem Evangelio und der Absicht des Stifters widerstreitende sey, sondern aus der Meinung herrührte, daß unwürdige Priester (wofür sie die katholischen deshalb erklärten, weil sie Lapsos und Traditores aufnähmen und mit Unwürdigen Gemeinschaft unterhielten) die Sacramente nicht würdig und gültig administriren könnten. Dieß war der Grund, warum sie die katholische Taufe so wenig als die Consecration der Eucharistie durch katholische Priester gelten ließen. Aus Eifer für die Reinheit der Kirche und in der Ueberzeugung, daß nur bey ihnen das rechte und würdige Abendmahl genossen werde, begingen sie solche Excesse.

Beym Anfange der Reformation findet man eine ähnliche Erscheinung, als Carlstadt und seine Anhänger im J. 1521 — 22. auf eine gewaltsame Art alle Mißbräuche der Messe mit einem Schlage abstellen wollten; so wie auch Thomas Münzer, die Anabaptisten und andere Schwärmer zunächst nur wider die päpstlichen Ceremonien und Kleinodien, Monstranzen, Tabernakel u. a. wütheten. Ihr Verfahren verdient Mißbilligung, aber Widersacher und Verächter des Sacraments an sich sind sie nicht zu nennen. Kommt doch selbst in Luthers Schriften (Th. XX. S. 270. Hall. Ausg.) die Aeußerung vor: „Ob du gleich nicht zum Sacrament gehest, kannst du dennoch durch's Wort und Glauben selig werden!" Aber wer würde aus einer solchen Aeußerung einen Beweis führen wollen, daß Luther den Genuß des Abendmahls für entbehrlich gehalten habe?

Da in der evangelischen Kirche bloß zwei Sacramente angenommen wurden, so war man dagegen bemühet, das Volk über Zweck, Würde, Werth und Nutzen derselben auf's deutlichste zu belehren. Insbesondere suchte man das Abendmahl als die heiligste Handlung und gleichsam als den Inbegriff aller Sacramente darzustellen. Dahin zwecken die alten Kirchenordnungen ab, welche den Predigern zur Pflicht machen, zu gewissen Zeiten, besonders aber an den Dominicis Eucharisticis (Hanauische Kirchen- und Schulordnung. 1659. p. 6. 21.), ausführliche Vorträge und Ermahnungen über Zweck und Nutzen des h. Abendmahls zu halten. Auch enthalten die Agenden ausführlichere Beicht-Reden und Vorbereitungen vor der Communion, womit die Prediger mit den kürzeren Präfations-Formularen abwechseln sollen. Einen solchen ausführlichen Unterricht findet man in der Hanauischen Kirchen- und Schulordnung p. 182 — 205. Forma der Vermahnung an die Communicanten. Hier heißt es unter andern p. 193.: „Und in Summa, dieses h. Sacrament vereiniget Gott und Menschen, lässet uns nicht sterben, ob wir schon sterben und bringet das ewige Leben. Woraus zumal offenbar ist, daß wir dieses Sacraments des heiligen Abendmahls gar hoch bedürfen wider den abgesagten Feind, den Teufel, und so unzählbar viel Ungemach, das wir in dieser Welt haben, in unserm ganzen Leben, im Leiden und Sterben" u. s. w. Aehnliche Erklärungen findet man in den meisten alten Kirchen-Agenden.

Die protestantischen Dogmatiker waren bemühet zu zeigen, daß durch die beiden Sacramente das ganze religiöse und kirchliche Bedürfniß des Christen befriediget werde, und daß Beyde in einer engern Beziehung und Wechselwirkung stehen. Schon Calvin (Instit. chr. rel. IV. c. 18. §. 19. p. 516.) sagt: Duorum Sacramentorum usus a primordio ecclesiae chr. est traditus: ut scilicet Baptismus quidam quasi ingressus in ipsam

set et fidei initiatio: Coena vero assiduum velut alimentum, quo Christus fidelium suorum familiam spiritualiter pascit. Quare ut non nisi unus est Deus, una fides, unus Christus, una Ecclesia ejus corpus: ita Baptismus non nisi unus est nec saepe iteratur. Coena autem subinde distribuitur, ut intelligant, se Christo assidue pasci, qui semel in ecclesiam illecti sunt. Praeter haec duo ut nullum aliud a Deo institutum est, ita nec ullum agnoscere debet fidelium ecclesia. Noch mehr bloß auf's Dogmatische sich beschränkend giebt Sam. Endemann (Instit. Theol. dogm. T. II. p. 235.) den Unterschied so an: Baptismus suppeditat ideam regenerationis sc. judicialis et internae, quam S. Coena non suppeditat, sed potius supponit, et e contrario ideam perseverantiae in statu gratiae, incrementi affectionum spiritualium, nec non doctrinas, promissiones et gratiam, quatenus perseverantiam in bono ejusque augmentum promovent, menti repraesentat, atque medium est haec beneficia producendi. Hinc quemadmodum Baptismus vocatur Sacramentum regenerationis S. Coena κατ' ἐξοχὴν Sacramentum nutritionis dici potest.

Was nun aber die besondere dogmatische und rituelle Verschiedenheit anbetrifft, so finden wir sie von Io. Gerhard (Loc. theol. T. X. p. 2.) auf folgende Art angegeben: „Haec duo Sacramenta differunt: 1) Causa efficiente immediata. Baptismus mediante Johannis ministerio divinitus institutus est: Sacra vero coena immediate ab ipso Christo instituta est. 2) Causa administra instrumentali. Sacram coenam Christus non solum instituit, sed etiam ipse primus in persona propria administravit: Baptismum vero non nisi per Iohannem et Apostolos. Quo pertinet, quod in casu necessitatis baptismus a privato administrari possit: sacra autem coena, non nisi ab ecclesiae ministris. 3) Materia proxima. Materia exte-

rior sive externum elementum ac res terrena baptismi est aqua: coenae vero panis et vinum. Res coelestis baptismi est Spiritus Sanctus, sive tota sacrosancta Trinitas: sacrae vero coenae corpus et sanguis Christi. 4) Forma specifica. In baptismo aqua adspergimur, vel aquae immergimur in nomine Patris, Filii et Spir. S.: in sacra coena verum corpus Christi, mediante benedicto pane, manducamus, et verum ejus sanguinem, mediante benedicto vino, bibimus. 5) Causa finali proxima et specifica. Per baptismum regeneramur ac renovamur: per sacramentum coenae alimur ac nutrimur ad vitam aeternam. In baptismo praesertim infantum per Spiritum S. fides accenditur: in usu S. coenae augetur, confirmatur et obsignatur. Per baptismum Christo inserimur, in quo spirituale incrementum salutari coenae usu accipimus. Per baptismum in foedus divinum recipimur: per usum S. coenae vel in eodem conservamur, vel ex eo per peccata contra conscientiam prolapsi, ad idem vera poenitentia revertimur. 6) Objectis. Baptismus non solum adultis in vera religione institutis, sed etiam infantibus in ecclesia natis: Sacra autem coena non nisi adultis, et quidem solis illis, qui baptizati sunt, seque ipsos probare possunt, competit. Quo etiam pertinet, quod Christus baptizatus quidem, non autem sacra coena fuerit. 7) Adjunctis. Iteratio convenit S. coena; non autem baptismo: aliae etiam cerimoniae in administratione baptismi, aliae vero in administratione S. coenae usurpantur." Vgl. T. X. p. 417.

Man wird in dieser Vergleichung nichts Wesentliches vermissen. Indeß dürfte doch in Beziehung auf das Rituelle Einiges nicht bestimmt genug ausgedrückt seyn. Dahin gehört, was unter Nr. 6. über die erforderliche Prüfung gesagt wird, und wo das „qui se ipsos probare possunt" nicht deutlich genug ist, da es die Vorstellung be-

günstigen könnte, als ob die Prüfung dem eigenen Willen und Gewissen der Communicanten überlassen wäre — was doch weder in der alten, noch neuen Kirche der Fall war. Die Augsburg. Confession Art. abus. a. IV. p. 27. sagt ganz deutlich: Non solet porrigi corpus Domini, nisi antea exploratis et absolutis. Auch hätte wohl der Confirmation erwähnt werden sollen, da sie, auch abgesehen von der Streit-Frage: ob sie ein Sacrament sey, oder nicht? im Alterthume nicht minder, wie in der neuern Zeit, den Uebergang von der Taufe zum Abendmahle macht, und als ein, wenn auch nicht absolut nothwendiger, doch keinesweges zufälliger oder willkührlicher Zwischen-Akt zu betrachten ist. Ferner sollte der Unterschied bemerkt seyn, daß die Taufe, wenigstens von der Zeit an, wo die ehemalige Collectiv-Taufe, bey den feyerlichen Tauf-Zeiten, aufgehört hat, eine actio individua ist, wogegen das Abendmahl, wie schon der Name κοινωνια anzeigt, immer eine Collectiv-Feyer seyn soll. Bloß die Privat-Communion macht hierbei eine Ausnahme; aber es ist bekannt, daß sie eben deshalb angefochten wurde, weil sie den wesentlichen Begriff der Communion aufhebe. Endlich scheint auch der Satz: „Iteratio convenit S. coenae" nicht richtig ausgedrückt, indem der Gegensatz vielmehr so auszudrücken wäre: daß die Wiederholung der Taufe (die Wieder-Taufe) verboten, der wiederholte Genuß des Abendmahls dagegen geboten sey. Denn so wie es hier ausgedrückt ist, könnte die Meinung entstehen, als sey die Wiederholung der Communion zwar erlaubt, aber der Freyheit überlassen. Aber abgesehen von den Zwangs-Maßregeln der früheren Jahrhunderte, hat das Concil. Trident. Sess. XIII, can. IX., nach früheren Synodal-Beschlüssen, besonders des XIII. Jahrhunderts, verordnet: Si quis negaverit, omnes ac singulos Christi fideles utriusque sexus, cum ad annos discretionis pervenerint, teneri, singulis annis saltem in Paschate ad communi-

candum, iuxta praeceptum sanctae matris
anathema sit.

Daß die evangelische Kirche hiermit über
kann man aus dem Sächs. revidirtem Synodal.
cret. S. Corpus juris eccl. Saxon. Dresden u
1635. 4. p. 362. und p. 452. ersehen, wo
„Begäbe es sich nun, daß jemand über J
Tag, ungeachtet beschehener Erinnerung, de
des Herrn sich enthielte: so sollen die Pfarrer n
wie bisher, solche Fälle bis auf die Visitation
den Synodum sparen, sondern alsobald dieselbe i
perintendenten zu erkennen geben, damit ders
Personen vor sich erfodere, zur Besserung verma
in Verbleibung derselben an das Consistorium
auch nachmalen gegen dergleichen trotzige, m
Verächter des h. Sacraments mit der Kirchen
verfahren werde." Vergl. Hanauische Kirch. u. C
nung 1659. 4. p. 241.: Quoties per annum
sam Domini est accedendum? Respondet Paul
et iuxta Lutheri et aliorum Theologorum
tiam ter quaterve: ubi tamen conscie
nulla scribitur. Die Magdeburger Kirchen-Or
XII. §. 14. setzt fest: daß alle diejenigen, welch
ben und Sterben die h. Sacramente verachtet, oh
liche Gebräuche zur Erde bestattet werden sollen
man solche für keine Gliedmaßen der christliche
halten kann. Vergl. I. H. Boehmer jus eccl.
II. p. 1086-87.

Wenn Calvin (Instit. chr. rel. lib. IV.
§. 46. p. 507) wider die „consuetudo et le
semel quotannis communicare jubet" so
fert, so geschieht es des daraus entstandene
brauchs wegen: „Quo factum est, ut fere omne
semel communicaverunt, quasi in reliquum an
pus pulcre defuncti, in utramque aurem secu
miant." Seiner Meinung nach kann die Communi

gehalten werden. Longe aliter factum opor-
gulis ad minimum hebdomadibus proponenda
tianorum coetui mensa Domini; declarandae
nes, quae nos in ea spiritualiter, pascerent:
iidem necessitate cogendus, sed cohortandi
stimulandi, objurgandus etiam ignavorum
mnes gregatim, ut famelici, ad tales lautitias
ent.

Endemann (Instit. Theol. dogm. T. II. §.
chäftiget sich ausführlich mit diesem Punkte und
aus mehrern Gründen die Verpflichtung zum h.
hl. Dann wird p. 238 hinzugesetzt: Quod Chri-
on semel, sed saepius S. coena uti debeat,
XI, 25. apparet. Interim tamen nemini prae-
possum, quoties illa uti debeat. Sunt, qui
otidie, tamen quoties S. coena in templis ad-
ur eadem utuntur. Hos imitari ego nemini
Der Grund hiervon ist die Besorgniß, daß
rliche Vorbereitung unterbleiben, und daß durch
Gebrauch das Sacrament Ansehen und Würde
und vilesciren möge.

ich verdient auch noch die besondere Sorgfalt und
welche die Kirche in Ansehung der Communicanten
, erwogen zu werden. Es gehört dahin die fast
ngeführte Aufzeichnung der Namen der Commu-
das in vielen Gegenden gebräuchliche Ablesen
en vor oder nach der Beichte, Communion u. s. w.
es sonst häufig Sitte, daß am Schlusse eines
chen-Jahres ein Communicanten-Verzeichniß
bekannt gemacht wurde. Aus allen diesen Ein-
n aber gehet die hohe Wichtigkeit, welche diesem
nte beigelegt wird, deutlich hervor.

Angeführte soll dazu dienen, um die Ausführ-
eses Theils der archäologischen Denkwürdigkei-
chtfertigen. Der wichtigste Theil des christlichen
erdient gewiß, daß man der geschichtlichen Dar-

stellung der Art und Weise, wie diese heilige Handlung von der frühesten Zeit bis zum Zeitalter der Reformation administrirt wurde, eine besondere Aufmerksamkeit widme. Das Dogmatische, worüber von jeher so viel Mißverstand und Streit herrschte, liegt außer dem Gesichtskreise dieser Darstellung und kann nur da, wo es, was freylich oft genug der Fall ist, mit dem Rituellen und Liturgischen in Berührung tritt, berücksichtiget werden.

Erstes Kapitel.

Benennungen und Kunst-Ausdrücke.

Von den verschiedenen sowohl biblischen als kirchlichen Namen, welche die heiligste und feyerlichste Handlung der Christen führet, gilt das griechische Wortspiel: daß in der Benennung zugleich die Erkennung liege (τὰ ὀνόματα ὡς τῶν ὄντων νόηματα), recht eigentlich. Man kann daher gar wohl behaupten, daß, wer diese Benennungen weiß und Grund und Bedeutung derselben, nach Zeit- und Ortsverhältnissen, richtig aufgefaßt hat, schon einen guten Anfang zur rechten Erkenntniß und Würdigung dieses Gegenstandes gemacht habe. Er hat mit den Namen zugleich die mannichfaltigen Beziehungen, in welchen das h. Abendmahl als Lehre und Gebrauch, in der Dogmatik und im Cultus, stehet, aufgefaßt; und obgleich die Gesammtheit dieser Benennungen unläugbar eine allgemeine Synonymik bildet, so wird sich doch bey näherer Betrachtung leicht zeigen lassen, daß jede einzelne Benennung etwas Charakteristisches sey und irgend eine besondere Seite oder Form darstelle.

Die Geschichte lehret, daß man zu gewissen Zeiten und in manchen Gegenden die heilige Handlung vorzugsweise, bald Agape, bald Eucharistie, bald Communion, bald Opfer, bald Messe, bald Tisch des Herrn, bald Abendmahl u. s. w. nannte, und daß man an-

dere Benennungen, wenn auch nicht vermied oder verbot, doch selten brauchte. Die Annahme aber, daß dieß bloß aus Willkühr, Zufall oder Mode geschehen sey, läßt sich durchaus nicht rechtfertigen. Vielmehr kann in den meisten Fällen der Grund dieser Benennungen, entweder aus der Verschiedenheit der Vorstellungen über das Dogma, oder aus der besonderen Art und Weise der Feyer, nachgewiesen werden.

Es scheint daher keiner besonderen Rechtfertigung zu bedürfen, wenn wir der Onomatologie dieser h. Handlung eine größere Ausführlichkeit, als wir sie in den dogmatischen und historischen Werken gewöhnlich finden, widmen. Daß hierbey die biblische Onomatologie der kirchlichen vorangehe, hat nicht nur in dem Princip, daß alles zunächst auf die h. Schrift zurückzuführen sey, sondern auch in der geschichtlichen Ordnung und in den Beyspielen der bessern Schriftsteller in der katholischen und evangelischen Kirche, seinen Grund.

I.

Die bey uns gewöhnlichsten synonymen Ausdrücke: Abendmahl, Nachtmahl des Herrn, Mahl des Herrn, *δεῖπνον κυριακόν*, sacra coena, coena Domini u. a. haben zunächst nur eine historische Beziehung auf die Einsetzung des Abendmahls in der Nacht, wo Christus verrathen ward, Matth. XXVI, 20. 31. 1 Cor. XI, 23 (*ἐν τῇ νυκτὶ ᾗ παρεδίδοτο*) und es soll dadurch eigentlich nur so viel gesagt werden, daß die Feyer des Abendmahls als eine Wiederholung und Vergegenwärtigung jenes letzten Beysammenseyns Jesu mit seinen Jüngern zu betrachten sey.

Daß man aber nicht bloß bey dieser einfachen Beziehung stehen geblieben, sondern dieselbe mehrfach erweitert habe, kann man aus folgender Stelle eines berühmten Dogmatikers ersehen. Jo. Gerhard Loci theol. ed. Cotta. T. X. p. 3.: „Coena vocatur ab Apostolo,

quia divinum hoc epulum, nocte ea, qua traditus Christus est, post coenam vulgarem et agni paschalis esum, ab ipso fuit institutum. Dominica coena vocatur: 1) quia a Christo Domino nostro instituta est. 2) Quia verum corpus et verus sanguis Domini nostri Jesu Christi in ea distribuitur, quo ipso a reliquis coenis vulgaribus longissimo intervallo distinguitur. 3) Quia in memoriam mortis Dominicae celebratur, 1 Cor. XI, 26. 4) Quia diebus ut plurimum Dominicis in ecclesia apostolica celebrari consuevit, Actor. XX, 7."

Hierbey ist aber nicht der Abend- und Nacht-Feyer gedacht, wovon nicht nur im N. T. (Apostg. XX, 7.), sondern auch in der Kirchengeschichte Beyspiele vorkommen. Zur Zeit der Christen-Verfolgungen machte die Sorge für die Sicherheit der Gesellschaft eine solche Feyer nöthig; und zur Zeit der Arcan-Disciplin erhielt dieselbe eine besondere, mysteriöse Wichtigkeit — was sich vorzüglich in den drey solennen Fest-Vigilien zeigte — wie weiter unten über die Zeit das Abendmahl zu halten, näher zu erörtern seyn wird.

Es bedarf aber nicht unbemerkt bleiben, daß der biblische Grund dieser Benennung allerdings bezweifelt werden kann. Denn in der einzigen Stelle des N. T., wo sie vorkommt, 1 Cor. XI, 20. 21. ist es noch zweifelhaft, ob Κυριακὸν δεῖπνον das eigentliche jetzt sogenannte h. Abendmahl, oder die dasselbe begleitende (entweder vorhergehende oder nachfolgende) Mahlzeit bedeute*). Nach-

*) Als eine Eigenthümlichkeit verdient die syrische Uebersetzung Peschito angeführt zu werden. Sie drückt κυριακὸν δεῖπνον so aus, als ob sie gelesen hätte: ὡς ἐν τῇ κυριακῇ (S. Griesbach T. II. p. 263.). Sie hat lejaumeh dmaran (am Tage des Herrn) und setzt noch hinzu: Achlin antun waschatin: φάγετε ὑμεῖς καὶ πίνετε. Auch die arabische Version bey Erpen. p. 439. hat die Stelle völlig übereinstimmend und κυριακον ist jaum rabbana (ἡμέρα κυρίου s. κυριακή.)

Hugo Grotius ist es so viel als: ἀγάπη, seu totum illud convivium, ejus partem aut primam aut postremam faciebant mysteria — was aber Calov, Stier, Heumann u. a. nicht zugeben wollen. Viele katholische Ausleger verstehen es bloß von der Mahlzeit und behaupten daher, daß coena Domini gar kein üblicher Name sey. Ja, der Jesuit Jo. Maldonatus (Comment. in Matth. XXVI. Joh. XIII, 2.) gehet sogar so weit, zu behaupten: Eucharistia nunquam, nisi a novis haereticis, Coena vocata est: und er nennt sogar die andere Erklärung: Stultitiam et ridiculam inscitiam Calvinianorum et Lutheranorum. Er hat aber in der katholischen Kirche wenig Nachahmer gefunden. Vielmehr hat man sich an die Aeußerung des Catechism. Roman. c. de Euchar. gehalten: Vetustissimi Patres Apostoli (Pauli) auctoritatem secuti, Coenae etiam nomine S. Eucharistiam interdum appellarunt, quod in illo novissimae coenae salutari mysterio a Christo Domino sit instituta. Und auf das übereinstimmende Zeugniß der ältesten Kirchenväter haben sich auch die protestantischen Schriftsteller berufen, wie man aus Casp. Suiceri Observatt. sacr. p. 91. Casaub. Exercit. XVI. ad Baronii annal. p. 450. sqq. Jo. Gerhardi Loc. theol. T. X. p. 3. u. a. ersehen kann.

Dennoch bleibt soviel gewiß, daß man in der katholischen Kirche, sowohl in Schriften als im gemeinen Leben, den Gebrauch dieser Benennung sehr selten findet, und daß zur Communion gehen, communiciren u. s. w. in eben dem Grade gewöhnlich ist, wie bey den evangelischen Christen zum h. Abendmahle gehen u. s. w. die beliebteste Formel ist.

II.

Die synonymen Ausdrücke: Tisch des Herrn, Gottes-Tisch, τράπεζα Κυρίου, mensa Dei u. a. beziehen sich unmittelbar auf die Vorstellung von einem

nvivium Dominicum, wie sich Tertull. ad uxor. lib. c. 4. ausdrückt. In der Stelle 1 Cor. X, 21. ste- τράπεζα Κυρίου (als Gegensatz von τράπεζα δαι- μονίων, d. h. Tisch, worauf den Götzen geopfert wird — εἰδωλόθυτον v. 19.) nicht allein, sondern in Verbin- ng mit ποτήριον Κυρίου (entgegengesetzt ποτήριον ιμονίων); wodurch übrigens außer Zweifel gesetzt rd, daß der Apostel vom h. Abendmahle rede. Wenn Ausleger darauf aufmerksam machen, daß hier τρά- ζα (Eß-Tisch, wie das syrische Phaturo, welches Peschito hat, und woher Bar-phaturo, Tischge- sse) gebraucht sey, und also daraus der Beweis her- rgebe, daß man im apostolischen Zeitalter von Altä- n noch nichts gewußt habe (Jo. Gerhard Loc. theol. X. p. 3.), so ist dieß allerdings nicht unrichtig. Nur man deshalb noch nicht berechtiget, bloß an einen ge- öhnlichen Eß-Tisch zu denken. Es verhält sich damit, e Hebr. IX, 2. mit ἡ τράπεζα, καὶ ἡ πρόθεσις τῶν των, ἥτις λέγεται ἅγια. Es ist, wie 1 Maccab. I, 2. ἡ τράπεζα τῆς προθέσεως und beziehet sich auf Schau-Brodte in der Stiftshütte und im Tempel. lbst der Gegensatz τράπεζα δαιμονίων führt auf et- s Besonderes und Feyerliches. Nicht zu gedenken, daß Apostel unmittelbar vorher (V. 18.) von θυσιαστή- ον redet. Aus diesem Grunde also konnten die Alten füglich des Ausdrucks Mensa mystica, d. h. der für feyerliche Handlung eingerichtete Tisch, sich bedienen.

III.

Mit der obigen Benennung stehen die biblischen theils ntlichen, theils bildlichen Ausdrücke: Brodt (ἄρ-), Brodtbrechen (κλᾶσις τοῦ ἄρτου Apostg. II, XX, 7. vgl. XXVII, 35. Luk. XXIV, 35.), Brodt- n (ἐσθίειν oder φαγεῖν τὸν ἄρτον Joh. VI, 23. .) Leib, Fleisch des Herrn (σῶμα, σάρξ κυ- υ); ferner Kelch (ποτήριον Κυρίου, 1 Cor. X,

21.), Kelch des neuen Bundes, (Luk. XXII, 20. 1 Cor. XI, 25.), Blut (αἷμα, πίνειν τὸ αἷμα Joh. VI, 53 ff.) u. a. in nächster Verbindung.

Die darüber entstandenen exegetischen und dogmatischen Streitigkeiten sind hier zu übergehen; doch ist zu bemerken: daß man theils den Ritus des Brodbrechens, und die Nothwendigkeit desselben, theils die Communio sub una specie darauf gegründet habe. In der katholischen Kirche stehen sie in einer besondern Beziehung mit der Transsubstantiations-Lehre, wie man unter andern aus der berühmten Sequenz: Lauda Sion, Salvatorem etc. und insbesondere aus den Strophen:

> Panis vivus et vitalis — —
> Quod in carnem transit panis,
> Et vinum in sanguinem —
> Ecce panis Angelorum,
> Factus cibus viatorum,
> Vere panis filiorum etc.

abnehmen kann. Aehnliche Ausdrücke findet man in dem Hymnus: Pange lingua gloriosi Corporis mysterium etc. Ein anderer Abendmahls-Hymnus beginnt mit den Worten:

> O esca viatorum,
> O panis Angelorum
> O Manna coelitum —
> O lympha fons amoris,
> Qui puro Salvatoris
> E corde profluis etc.

Auch gehört hieher das Fronleichnams-Fest, welches die wörtliche Uebersetzung von Festum corporis Christi ist. Siehe Denkwürdigkeiten Th. III. S. 310 — 1[illegible].

IV.

Ob der Ausdruck: Neues Testament, und neues Testament in meinem Blute (ἡ καινὴ [illegible]

αθήκη ἐν τῷ αἵματι μου Luk. XXII, 20. u. 1
r. XI, 25.) eine eigentliche Benennung des Abendmahls
y, oder nicht, war von jeher streitig. Die meisten Dog-
atiker nehmen es an und suchen zu beweisen, daß im
bendmahle alle Eigenschaften und Requisita eines Testa-
ents seyen und daß die Taufe nicht in demselben Grade auf
sen Namen Anspruch machen könne. S. Jo. Gerhard
Loc. theol. T. X. p. 4 — 5. In den liturgischen Sprach-
brauch ist dieser Name übergegangen. Dieß erhellet un-
andern aus der von Luther aus dem römischen Rituale
behaltenen Präfation, wo es heißt: weil wir hie
ersammelt sind im Namen des Herrn, sein
eiliges Testament zu empfahen. Hierauf heißt
s, nach der Erklärung des Vater-Unsers: Zum An-
dern vermahne ich Euch in Christo, daß Ihr
it rechtem Glauben des Testaments Chri-
i wahrnehmet —; und zuletzt: Demnach wol-
len wir in jenem Namen und aus seinem Be-
fehl, durch seine eigene Wort, das Testa-
ent also handeln und gebrauchen. S. Cor-
pus juris eccl. Saxon, 1735. S. 136 — 37. Hier
 Testament offenbar soviel als Abendmahl. Auch
y den Griechen wird Διαθήκη so gebraucht, wie aus
Goar's Euchologe. u. a. zu ersehen ist. Außer den li-
urgischen Schriften wird man diesen Sprachgebrauch sel-
n finden.

V.

Unter allen Benennungen dürfte Communion (κοι-
νωνία, communio, communicatio, Syr. Schau-
ophuto. Bey Assemani Bibl. Or. T. II. p. 18.
wo die Söhne der Communion so viel als die Com-
municanten) die allgemeinste seyn. Man findet sie zu
len Zeiten und bey allen Kirchen-Partheyen, nicht bloß
Schriften, sondern auch im Leben. Dieß rührt unstrei-
g daher, daß dieses Wort eben so wohl in dogmatischer

und mystischer, als in historischer, kirchlich-gesellschaftlicher und politischer Bedeutung gebraucht wird. Eine nähere Nachweisung wird dieß lehren.

1) Wenn der Dogmatiker von einer Communio redet, so ist es eine Communio sacramentalis d. h. eine nur in Beziehung auf diese heilige Handlung Statt findende Vereinigung und Gemeinschaft. Nach Isidor. Pelus. ep. 228. wird die h. Handlung deshalb communio genannt: quia nobis conjunctionem cum Domino conciliat, nosque regni ipsius consortes ac participes reddit. Andere verstehen die κοινωνία vorzugsweise von der Verbindung und Gemeinschaft mit dem Heilande. Diese Gemeinschaft aber beziehet sich theils auf das Verhältniß des Leibes und Blutes Jesu Christi zu den Elementen des Brodts und Weins (wobey wieder verschiedene τρόποι möglich sind); theils auf die Verbindung in welche die Communicanten mit dem Stifter treten; theils auf die Vereinigung der Theilnehmer unter sich und auf das Band der Liebe und Gottseligkeit.

In der Stelle 1 Cor. X, 16. kann κοινωνία τοῦ αἵματος und die κοινωνία τοῦ σώματος τοῦ Χριστοῦ bald in diesem, bald in jenem Sinne genommen werden; und die Ausleger waren von jeher darüber in Streit, ob der Apostel eine physische oder moralische Vereinigung mit Christus lehren wolle, und ob 1 Cor. I, 9. die κοινωνία τοῦ υἱοῦ von derselben, oder von einer andern Art sey.

2) Im geschichtlichen und kirchenrechtlichen Sinne wird unter der Communio die Theilnahme an der höchsten Mysterie des Christenthums und folglich die kirchliche Mitgliedschaft, im vollsten Sinne, mit allen Rechten und Vortheilen, verstanden. So erklärt es Pseudo-Dionys. Areop. de hier. eccl. c. 3. Τὸ κοινὸν καὶ ταῖς ἄλλαις ἱεραρχικαῖς τελεταῖς ἐκκρίτως αὐτῇ παρὰ τὰς λοιπὰς ἀνατίθεται καὶ ἑνιαίως ἀνηγόρευεται κοινωνία τε καὶ σύναξις. Und Pachymeres sagt

setzt zur Erklärung hinzu: *ταύτην καὶ κοινωνίαν λέγει, διὰ τὸ τότε κοινωνεῖν τοὺς ἀξίους πάντας τῶν μυστηρίων*. Macht sich einer der ferneren Theilnahme unwürdig (worüber die Disciplina ecclesiastica die näheren Bestimmungen enthält), so wird er von derselben ausgeschlossen. Und dieß ist nun die so bedeutungsvolle Excommunication, welche nach Art des jüdischen Bannes, eine größere und kleinere war, und wovon zunächst nur die letztere, oder die Ausschließung vom Abendmahle (excommunicatio a celebratione et communicatione Missae), hieher gehört.

3) Im liturgischen Sinne ist es bald die Administration des Abendmahls, bald die Theilnahme der Glaubigen an derselben. Hierher gehören:

a) Die Communio Laica d. h. wenn der Priester (als Pönitenz) die Communion nicht besonders, sondern zugleich mit den Laien empfängt, womit seit dem XIII. Jahrhundert die Entziehung des Kelches verbunden war.

b) Die Communio peregrina, oder die Zulassung zum Abendmahl in einer andern Kirche oder Diöces. Hierzu waren in der alten Kirche besondere Lizenzen und Zeugnisse erfoderlich.

c) Communio sub una vel sub utraque specie. Der bekannte Streit-Punkt zwischen der occidentalischen, orientalischen und evangelischen Kirche.

d) Communio privata, worüber zwischen Lutheranern und Reformirten so viel gestritten wurde; indem diese die Privat-Communion für eine contradictio in adiecto erklärten und die Beybehaltung derselben für unverantwortlich hielten. Die Lutheraner dagegen vertheidigten dieselbe, so wie die Kranken-Communion, mit triftigen Gründen. Vgl. Schweigger Comment. de privato S. coenae usu. Erlang. 1785. 1787. Bretschneider's Handbuch der Dogmat. der ev. luth. Kirche. 2. Ausg. II, 6. S. 716—17.

e) Die Communio, s. missa praesanctifi-

catorum beziehet sich auf die alte Gewohnheit, an
wissen Tagen vor Ostern, besonders am Karfreitage
Consecration vorzunehmen, sondern die vorher cons
ten Elemente auszutheilen — worüber zwischen Late
und Griechen eine Verschiedenheit Statt findet.

f) Wenn man zuweilen eine Communio se
rum erwähnt findet, so bezieht sich dieß auf die
obgleich nicht allgemeine, Gewohnheit, die Sclaven
der Communion am Oster-Feste auszuschließen und
gen vorzugsweise den Grün-Donnerstag (Feria V.)
für zu bestimmen — was mit der Sitte des Fußwas
(pedilavii) offenbar in Verbindung stehet.

VI.

Daß unter Agape (ἀγάπη, oder vielmehr im
αἱ ἀγάπαι, wie wohl Agape auch im Singular vorko
wie die Erklärung Tertull. Apolog. c. 39. und
contr. Cels. lib. I. c. 1. beweiset) in der alten K
das Abendmahl verstanden werde, ist eben so gewiß,
daß jetzt Liebesmahl, himmlisches Liebesm
u. s. w. fast nur noch in der Sprache der Asceten und
stiker gebraucht wird. In Ansehung dieses Ausdruc
streitig: 1) ob ἀγάπαι Br. Jud. V. 12. u. 2 Pet
13. (wo die Lesart noch ungewiß ist) das Abend
selbst oder nur die dasselbe begleitenden Mahlzeite
deuten? 2) Ob die Administration des Abendmahls
die Agape folgte und gleichsam der Schluß derselben
oder derselben vorherging? S. weiter unten.

VII.

Das ebenfalls sehr alte und allgemeine Wort:
χαριστία, welches auch die Lateiner angenommen h
stehet zwar nicht im N. T., ist aber dennoch ganz au
Sprachgebrauch desselben gegründet. In der Gesc
der Einsetzung Matth. XXVI, 27. Marc. XIV, 2
Luk. XXII, 19. bedient sich der Evangelist des Ausdr

εὐχαριστήσας, und auch der Apostel Paulus 1 Cor. XI, 24. wiederholt denselben. Mit offenbarer Beziehung hierauf nennen Justin. Mart. Apol. I. c. 65. 66. p. 220. Iren. adv. haeres. lib. IV. c. 34. Clem. Al. paedag. lib. II. c. 2. p. 178. u. a. die heil. Handlung εὐχαριστία, weil nach der Erklärung der Alten, auch noch insbesondere des Gelasius, Petrus Lombard u. a. der Dank für die göttliche Barmherzigkeit und Gnade die Hauptsache bey der Feyer dieses Sacraments seyn soll.

VIII.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit Εὐλογία (celebratio laudis, benedictio) weil εὐλογήσας Matth. XXVI, 26. u. Marc. XIV, 22. als gleichbedeutend mit εὐχαριστήσας gebraucht wird, und 1 Cor. X, 16.: τὸ ποτήριον τῆς εὐλογίας, ὃ εὐλογοῦμεν stehet. Auch brauchen die Kirchen-Väter bis auf Cyrillus Alex. und Chrysostomus εὐλογία als gleichbedeutend mit εὐχαριστία. Seit dem V. Jahrhundert aber wurde unter Eulogia (oder Eulogiae) theils bloß die consecrirte Hostie, theils das zur Oblation dargebrachte und besonders eingesegnete Brodt verstanden. Eulogia ist daher allerdings panis benedictus, aber nicht die consecrirte Hostie, sondern das von der Oblation für die Kirchen-Diener, Arme, Abwesende etc. bestimmte Brodt, welches die neuern Griechen ἀντίδωρα, gleichsam dona vicaria, nennen. S. Bingham. T. VI. p. 377 — 78.

IX.

Die ursprüngliche Bedeutung von προσφορὰ (Oblatio) ist, wie schon die Etymologie anzeigt, die Darbringung einer Gabe, eines Geschenks, und insbesondere des zum Opfer erforderlichen Material's. Es entspricht dem hebr. מִנְחָה und dem hebr. syr. arab. Korban und wird dann auch gleichbedeutend mit זֶבַח und θυσία gebraucht. Indeß ist doch der erstere Sprachge-

brauch vorherrschend, und man findet es daher vorzugsweise von den Elementen oder Species des Abendmahls gebraucht. Die spätern Griechen brauchen ἀναφορὰ zwar auch als gleichbedeutend mit προσφορὰ, häufiger aber wie das lateinische elevatio, obgleich weniger von der physischen als von der moralisch-mystischen Elevation. Es ist, nach der Erklärung des Anastasius Sionita, soviel als das: Sursum corda! Bey dem lateinischen Offertorium und dem teutschen Opfer (und den Zusammensetzungen Opfer-Gang, Opfer-Tag, Opfer-Geld u. a.) ist die Vorstellung von einem dargebrachten Geschenke die vorherrschende. Daß man es aber auch vorzugsweise von dem zu weihenden Brodte verstand, beweiset das Zeugniß Constitut. Apost. lib. VIII. c. 13. p. 409. und der spätere, noch jetzt herrschende Sprachgebrauch, nach welchem Oblaten die bey den Katholiken und Lutheranern gebräuchlichen Abendmahls-Brödtchen sind.

X.

Ob θυσία (Sacrificium, Opfer) im N. T. vom Abendmahle gebraucht werde, ist sehr zweifelhaft, da die beyden Stellen Hebr. XIII, 9. 15. 16. und 1 Petr. II, 5. nur gezwungen auf das Abendmahl bezogen werden können, und da schon Chrysostomus (Homil. XXVII. in Genes.) τὸ εὔχεσθαι, τὸ νηστεύειν, τὸ ἐλεημοσύνην ἐργάζεσθαι und andere Tugend- und Liebeswerke darunter verstehet. Uebrigens aber leidet es keinen Zweifel, daß θυσία αἰνέσεως (Lob-Opfer) und πνευματικαὶ θυσίαι (geistliche Opfer, oder Opfer des Geistes) sehr passend von dem symbolischen Opfer, oder der Erinnerung an den Opfertod Jesu Christi gebraucht werden können. So nehmen es auch die ältern Kirchenlehrer und drücken dieß noch durch allerley Epitheta z. B. Sacrificium spirituale, sanctum, mysticum, rationale (λατρεία λογικὴ) u. s. w. aus. Die gewöhnlichste Benennung aber ist θυσία ἀναίμακτος, sacrifi-

cium incruentum, hostia incruenta. „Vocatur Eucharistia θυσία (sacrificium) a patribus partim quod ex oblatione facta componatur, partim quod Sacrificium Christi in cruce factum nobis in memoriam revocet atque repraesentet." Chr. Matth. Pfaff notae in Irenaei fragmenta anecdota. Hagae 1715. 8. p. 128. sqq.

Wenn die evangelische Kirche das Wort Sacrificium verwirft, so gilt dieß nicht von der metonymischen und symbolischen Bedeutung desselben, sondern von der seit dem VII. Jahrhundert aufgekommenen Vorstellung von einem Meß-Opfer, von einem opus operatum, Wirkung auf Verstorbene (quod prosit mortuis) u. s. w. S. Aug. Conf. abus. a. 3. Apolog. a. 12. Artic. Schmalc. P. II. a. 2. p. 305. sqq. Vgl. J. A. Ernesti Anti-Muratorius. Opus. theol. ed. 2. p. 63. sqq.

XI.

Daß Μυστήριον (Mysterium, Geheimniß) schon von Justinus Mart. Apol. II. vom Abendmahl gebraucht werde, (wie Gerhard. Loc. theol. X. p. 8. gesagt wird) ist unrichtig. Denn dieser Kirchenvater (c. 66. p. 220. ed. Oberth.) stellet bloß eine Vergleichung mit den Mithras-Einweihungen an: Ὅπερ καὶ ἐν τοῖς τοῦ Μίθρα μυστήριοις παρέδωκαν γινέσθαι u. s. w.

Dennoch lag der Gebrauch dieses Namens, welchen wir besonders beym Chrysostomus und Gregorius Naz. sehr häufig finden, und die Beywörter φρικτὸν, φρικῶδες, φρικωδέστατον u. a., von dieser Vergleichung nicht fern. Und zugleich enthält sie auch die richtige Beziehung, nicht sowohl auf das Dogmatische als vielmehr Rituelle. Die Eucharistie war der letzte und höchste Punkt der Arcan-Disciplin (weshalb sie auch Pseudo-Dionys. de hierach. eccl. c. 3. τελετὴν τελετῶν nennet); und der Name ward daher auch nach dem Aufhören der-

selben um so mehr beybehalten, da die Vorstellung von der wunderbaren Gegenwart des Leibes und Blutes Christi immer allgemeiner wurde, und endlich durch die Transsubstantiations-Theorie eine besondere Stütze erhielt.

Aus Rücksicht auf den letzten Punkt ist es auch wohl zu erklären, daß mehrere reformirte Theologen z. B. Beza, Radecke u. a. die Benennung Mysterium für unpassend und unzulässig erklärten. Wie günstig sich aber die Lutheraner dafür erklärten, kann folgende Aeußerung bey Jo. Gerhard. (X. p. 8.) beweisen: Nos contra pios veteres secuti statuimus, Mysterii adpellationem tum omnibus sacramentis, tum inprimis sacrae coenae rectissime tribui, cum mystica illa corporis et sanguinis Christi in coena participatio supra captum et conspectum rationis humanae posita sit.

XII.

Bey der Benennung: *Μυσταγωγία*, welche vorzüglich bey Cyrillus Hierosol., Theodoret u. a. [vorkommt, fin]det, lag die Beziehung auf die Arcan-Disciplin noch näher. Nach derselben wird man sie nur selten finden; wenigstens bey evangelischen Schriftstellern ist sie mir nie vorgekommen.

XIII.

Mit dem Worte: *Σύναξις* (= *συναγωγή*, congregatio, coetus, conventus sacer), hat es eine ähnliche Bewandniß, wie mit Communio; nur daß bey ersterem der Begriff einer feyerlichen, öffentlichen Handlung vorherrschend ist. Es zeigt den Grundsatz und Gebrauch der alten Kirche an, diese heil. Handlung als einen integrirenden Theil, ja als den vorzüglichsten Punct des Gottesdienstes zu betrachten. Die Benennung *μυστήριον* war zur Zeit der Arcan-Disciplin bloß in so fern entgegen gesetzt, als die Abendmahls-Feyer von der Missa Catechumenorum abgesondert war. Für die F[...]

deles blieb dieselbe dennoch eine σύναξις d. h. eine gemeinschaftliche Feyer: wie denn auch der bey den Griechen gebräuchliche Kunstausdruck: Συναξάριον von den allgemeinen liturgischen Büchern verstanden wird. Wenn man den Ursprung dieser Benennung aus 1 Cor. XI, 20. 22. ableitet, so hat dieß zwar in Ansehung der Sache selbst keine Schwierigkeit; aber der Ausdruck σύναξις ist dadurch nicht gerechtfertiget, indem der Apostel συνέρχεσθαι ἐπὶ τὸ αὐτὸ und ἐκκλησία (als Gegensatz von οἰκίας) schreibt, und also zu einer Verbal-Parallele keine Veranlassung darbietet.

XIV.

Wenn die Kirchenväter die Abendmahls-Feyer ἱερουργία (Operatio sacra) nannten, so mochten sie allerdings auf Röm. XV, 16. Rücksicht nehmen, ohne die Worte des Apostels: ἱερουργοῦντα τὸ εὐαγγέλιον τοῦ Θεοῦ anders als im allgemeinen und symbolischen Sinne zu nehmen. Denn das Priesterthum, dessen sich hier der Apostel rühmet, ist, wie Grotius und Calov ad h. l. bemerken, kein „Sacerdotium Melchisedecianum, Leviticum et Missaticum. Selbst Pseudo-Dionysius (de Hierarchia eccl. c. 3.) nennt die Consecration des Brodtes und Weines τὴν συμβολικὴν ἱερουργίαν (oder τελεσιουργίαν d. h. die Verrichtung des Hierarchen in Beziehung auf die Elemente, τελετή), braucht aber dieses Wort auch vom Salb-Oel (μύρον) und ἱερουργεῖν von jeder heiligen Amts-Verrichtung. Und so findet man es auch bey Basilius M., Chrysostomus u. a.

XV.

Obgleich λειτουργία, und die verwandten Wörter λειτουργεῖν, λειτουργικὸς und λειτουργὸς, oft im N. T. vorkommen und sich auf priesterliche Verrichtungen beziehen, so steht es doch um den Beweis, daß es auch von der Abendmahls-Feyer im N. T. gebraucht wer-

be, sehr mißlich aus. Die Hauptstelle Apostg. XIII, 2., worauf Bellarmin (de Missa lib. I. c. 13.) u. a. das meiste Gewicht legen, kann zwar in den Worten: *Λειτουργούντων αὐτῶν τῷ Κυρίῳ* die Uebersetzung des Erasmus: cum illi Domino sacrificarent, aber nicht die davon gegebene Erklärung, daß darunter das Sacrificium Missae zu verstehen sey, gestatten. Vielmehr lehren Sprachgebrauch und Zusammenhang, daß es die Besorgung der gottesdienstlichen Angelegenheiten, den Kirchen-Dienst überhaupt, das Gebet u. s. w. bedeute. Quomodo ergo inde exsculpetur sacrificium missaticum, quod tum in ecclesiae usu fuisse ad Calendas Graecas probabitur? Annon ministrasse Deo dici possunt, qui praedicunt verbum, aut qui orationibus et jejuniis Deo servierunt? Abr. Calovii Biblia N. T. illustr. T. I. p. 879. Buddei Theol. dogmat. p. 1479.

Aber auch der Beweis aus den ältesten Kirchenvätern ist schwierig, weil noch in den apostolischen Constitutionen, Theodoret, Chrysostomus, ja selbst in den Novellen *λειτουργία* von allen Theilen und Formularen des Gottesdienstes gebraucht wird. Daher bemerkt Cardinal Bona (rerum liturg. lib. I. c. 3. p. 30.): Hinc translatum Liturgiae nomen ad ipsum contextum et ordinem sacrificii, cum dicimus Liturgiam Jacobi, Basilii, Chrysostomi. Observat tamen vir eruditus Vincentius Riccardus in Comment. ad Proclum de traditione Missae, quod quando patres vocem Liturgiae pro sacrificio usurpant, semper epitheton sacrae vel mysticae adjungant. Dagegen erinnert Bingham (Orig. T. V. p. 18.), daß dieß doch nicht immer der Fall sey, und daß der Beysatz mystica nicht bloß von der Eucharistie, sondern auch von der Feyer der Taufe (welche ja auch *μυσταγωγία* heiße) vorkomme.

So viel bleibt übrigens gewiß, daß es sowohl in der orientalischen und occidentalischen Kirche allgemeiner Sprachgebrauch wurde, unter Liturgie bloß die Abend-

ihls-Feyer zu verstehen, so daß hierbey eine ähnliche necdoche, wie bey den Wörtern μυστήριον, μυσταγία, θυσία, εὐχαριστία u. a., Statt fand, und dieser Name im Occident nur durch die Messe wieder drängt wurde. In A. Krazer de apost. et antiq. l. occ. Liturgiis. Vindob. 1786. 8. praefat. heißt : Nos Liturgiae antiquae nomine intelligi- s cum Ed. Martene (de ant. eccl. rit. lib. I. c. 3. 12.) ordinem lectionum, praecum et caerimonia- n, quae in offerendo corporis et sanguinis Domini rificio incruento adhiberi antiquitus solebant. Die ngelische Kirche ist bemühet gewesen, den allgemeinen rachgebrauch wieder herzustellen.

XVI.

Unter die Wörter, welche im Verlaufe der Zeit von r einfachen Ableitung und Bedeutung zu einem ganz ern Gebrauche und zu einer verschiedenen Geltung gebildet wurden, gehöret vorzüglich das seit der Re- nation so viel Anstoß und Streit erregende Wort: esse (Missa).

Darin werden wohl jetzt auch die eifrigsten Romani- mit allen besseren Sprach- und Geschichts-For- n übereinstimmen, daß die ehemals mit so viel Vor- e versuchte Ableitung des Worts aus dem A. T. und der hebräischen Sprache aufzugeben sey. Dennoch es nicht ohne Interesse, die verschiedenen Versuche ei- solchen Ableitung näher kennen zu lernen, weil sich in die Absicht, nicht nur der Sache selbst, sondern h dem Kunstausdrucke die höchste Autorität zu gewin- , aufs deutlichste ausspricht.

Die Ableitung des Worts Missa vom hebr. Maa- L (מַעֲשֶׂה rad. עָשָׂה, facere = opus, sacrificium) und sbeach (מִזְבֵּחַ, θυσιαστήριον, altare, r. זבח, ctavit victimam, sacrificium fecit) fand zwar auch mehreren neuern Gelehrten Beyfall, aber doch nicht

in dem Grade, als die Meynung, daß es das 5 Mos. XVI, 10. vorkommende Missah (מִסַּת [illegible] = [illegible], oblatio voluntaria, nach sanct. Pagn. Michaelis u. a. Sufficientia) sey. Wie beliebt sie gewesen seyn müsse, kann man schon daraus ersehen, daß selbst Melanchthon dieselbe billiget. Seine Worte sind in der Apol. Aug. Conf. art. XII. p. 271. ed. Rechenb.: Illud est ridiculum, quod argumentantur, altaris mentionem fieri in sacris literis, quare necesse sit, Missam esse sacrificium, cum parabola altaris per similitudinem a Paulo citetur. Et Missam fingunt dictam ab altari [illegible]: Quorsum opus erat tam procul accersere etymologiam, nisi volebant ostentare scientiam Ebraeae linguae? Quorsum opus est procul quaerere etymologiam, cum extet nomen Missae Deuter. 16., ubi significat collationes, seu munera populi, non oblationem sacerdotis. Debebant enim singuli venientes ad celebrationem Paschae aliquod munus, quasi symbolum afferre. Hunc morem initio retinuerunt et Christiani — Cum hoc more retinuerunt et nomen collationum, Missa etc. Es ist vergebliche Mühe, wenn Carpzov, J. Ge. Walch, Cotta u. a. zu beweisen suchen, daß hier Melanchthon „non absolute, sed conditionate et ex hypothesi Romanensium s. κατ' ἄνθρωπον" disputirt habe. Warum will man nicht eingestehen, daß Melanchthon diese unrichtige Ableitung mit so vielen andern wackern Männern z. B. Reuchlin, Münster u. a. gemein gehabt habe?*)

---

*) Wenn Luther in der Stelle Dan. XI, 38. 39. in den hebr. Worten, Eloha mausim (מעזים) den Meß-Götzen und das idolum Antichristi fand, so ist dieß nur eine durch polemischen Eifer empfohlne Paronomasie, und eben daher ist es auch zu erklären, daß Jo. Gerhard Loc. theol. X, p. 10. dieser Erklärung seinen Beyfall giebt.

chon Cardinal Bona (rer. liturg. lib. II. c. 1. p. Colon. 1674.) macht die treffende Bemerkung: illo suffulti veterum testimonio asserunt Aposto- Hebraeis, Latinos a Petro Missae vocabulum ac-, ac si nihil antiquum, nihil catho- i foret, nisi hebraeo nomine insig- n. Sed ut optime Bellarminus observat, si a hebraica in usu Apostolis fuisset, eam certe ssent etiam Graeci et Syri, atque aliae na-, ut retinuerunt alias similes ut Amen, Alle- Sabbaoth, Osanna, Satan, Sabba- Pascha. Vocabula enim Hebraica per Grae- nos devenerunt, cum ipsi etiam Apostoli et primi ae doctores Graece scripserint. Porro apud Graecos st mentio hujus vocis, neque apud Patres he- linguae peritos, Origenem, Epiphanium, Ju- (?), Hieronymum, quod certe admirandum posset, si ex Hebraeis ad Christianos illa vox sset. Dasselbe findet man schon früher in J. Steph. nti de ritibus eccl. cath. lib. II. c. 1. p. 198., h hinzugesetzt wird: Nemo Graecorum Patrum ea sus est. Deinde nullus veterum Latinorum au- i Missae vocem, ut Hebraicam usurpavit. Ad- uod si Hebraica esset, eam Latini auctores cum tione Missah exarassent. At nusquam apud s legimus Missae nomen cum adspiratione.

ie Ableitung des gelehrten Benedictiners Gilb. Ge- rdus, nach welcher Missa vom griechischen *Μυή-* itiatio, institutio in doctrina mystica) herkommt, ltsam, daß Bona l. c. p. 8. mit Recht sagte: ma conjectura est, tanti viri doctrina et erudi- rorsus indigna. Derselbe erinnert auch gegen die ng von D'Aubespine (Albaspinaeus), daß ort aus dem Sprachgebrauche der nördlichen Völ- y welchen Mess so viel sey als festum, oon- tio u. s. w., abstamme: Nec verisimile videtur,

quod a gentibus septemtrionalibus Missae nomen emanare potuerit, quia cum serius ad eas Evangelii praedicatio pervenerit, illud potius ab illis acceperunt, a quibus fidei mysteriis imbuti sunt. Und in der That zweifelt auch jetzt kein Sprach- und Geschichtsforscher an dem Ursprunge der heutigen Messen, Jahrmärkte, Kirchmessen (Kirmessen) u. a. aus den gottesdienstlichen Feyerlichkeiten, bey welchen die herzuströmende Volksmenge den Verkauf von Lebensmitteln und Waaren nöthig und vortheilhaft machte.

Die einzig richtige Herleitung ist die a missione s. dimissione populi, oder a mittendo populo, wie sich schon Alcuin, Isidorus, Rabanus Maurus u. a. ausdrücken. Missa stehet für missio oder dimissio (populi), entweder wie die Römer missa uxor (i. e. dimissa), legiones missae u. a. sagen, oder so, daß Missa ein ähnliches nomen substant. bildet, wie remissa, ae, statt remissio, oder offensa, ae, statt: offensio. Es entspricht dem griechischen ἄφεσις, ἀπόλυσις (ἀπολυειν την ἐκκλησιαν) u. a. Ausdrücken, welche von der Entlassung der Volks-Versammlung gebraucht werden.

Daß man bei der richtigen Verbal-Ableitung dennoch eine falsche Deutung geben könne, beweisen Hugo de St. Vict., Thomas Aquin., Alcuinus u. a. nach welchen Missa so viel seyn soll, als Transmissa s. transmissio. „eo, quod populus fidelis de suis meritis non praesumens preces et oblationes, quas Deo omnipotenti adferre desiderat, per ministerium et orationem sacerdotis ad Deum transmittat;" oder weil Christus für uns sey „Hostia a Deo missa." Vergl. Gerhard Loc. theol. X. p. 10. Bona rer. Lit. liturg. lib. I. c. I. p. 7., wo auch die Deutung von Petrus Lombard.: „quod Angelus a Deo mittatur, ut adsistat sacrificio" angeführt wird.

Das Richtige hat Isidor. Hispal. etymol. lib. VI.

9.: Missa tempore sacrificii est, quando Catechumeni foras mittuntur, clamante Levita: Si quis Catechumenus remansit, foras exeat; et inde Missa, quia sacramentis altaris interesse non possunt, qui nondum regenerati noscuntur. Eben so Polydor. Vergil. de rer. invent. c. 12., wo er zu der bey den heidnischen Opfern aus Apulejus angeführten Formel: τοῖς λαοῖς ἄφεσις hinzusetzt: Idem igitur mos a nostris etiam servatur, ut peractis sacris per Diaconum pronuntietur: Ite, missa est! quod idem est ac, i licet, hoc est, ire licet. Es beziehet sich also diese Benennung auf die Zeiten der Arcan-Disciplin, wo die Katechumenen an den nur für die Fideles bestimmten Sacramenten keinen Theil nehmen durften.

Daß die Missa eine doppelte war, Missa Catechumenorum et M. Fidelium, kann keine Schwierigkeit machen, weil das Abendmahl von beyden diesen Namen erhalten konnte. In Guil. Durandi ration. div. off. lib. IV. c. 1. wird gesagt: Missa Catechumenorum est ab Introitu usque post Offertorium, quae missa ab emittendo dicitur, quoniam quando sacerdos incipit consecrare Eucharistiam, Catechumeni foris de ecclesia mittuntur. Missa fidelium est ab Offertorio usque ad post communionem, et dicitur missa illa a dimittendo, quia ea expleta ad propria quisque fidelium dimittitur. Im ersten Falle bezeichnete Missa die heilige Handlung, welche, nach Entlassung der Katechumenen, nur mit den Glaubigen vorgenommen wurde; im zweyten aber den Theil des Gottesdienstes, auf welchen die Entlassung der Glaubigen folgte. Es ist also der Gottesdienst, welcher zwischen der ersten und zweyten Entlassung der gottesdienstlichen Versammlung Statt fand.

Man überzeugt sich leicht, daß die Reformatoren des XVI. Jahrhunderts die Messe nicht in ihrem ursprünglichen, historischen Sinne und an und für sich, sondern nur die aus derselben in spätern Zeiten, besonders seit dem

XII. Jahrhundert entstandenen Mißbräuche verwarfen. Die ächte Messe, d. h. die Feyer des Abendmahls nach Geist und Vorschrift der alten Kirche, wollten sie allerdings beybehalten. Die symbolischen Bücher bezeugen dieß deutlich genug. Aug. Conf. abus. a. 3. p. 23.: Falso accusantur Ecclesiae nostrae, quod Missam abeleant; retinetur enim Missa apud nos et summa reverentia celebratur. Servantur et usitatae caerimoniae fere omnes, praeterquam quod Latinis cantionibus admiscentur alicubi Germanicae, quae additae sunt ad docendum populum. Ibid. p. 26.: Cum autem Missa sit talis communicatio Sacramenti, servatur apud nos una communis Missa singulis feriis atque aliis etiam diebus, si qui Sacramento velint uti, ubi porrigitur Sacramentum his, qui petunt. Neque hic mos in ecclesia novus est. Apolog. Aug. Conf. art. XII. p. 250.: Quod vero tantum sit apud nos publica Missa, seu communis, nihil fit contra catholicam ecclesiam. Nam in Graecis parochiis ne hodie quidem fiunt privatae Missae, sed fit una publica Missa, idque tantùm Dominicis diebus et Festis. Der Tadel trifft vornämlich die Privat-Messen (oder Winkel-Messen, wie sie in den Schmalkald. Artikeln heißen) und die Missas pro defunctis, oder die Seelen-Messen (auch Kaufmessen) genannt.

Aber so viel bleibt gewiß, daß das Wort Messe überhaupt bey den Protestanten in Mißcredit gekommen ist und daher fast nur im ungünstigen Sinne gebraucht wird. Auch kann man mit Grund behaupten, daß die Reformirten in der Regel intoleranter und heftiger, als die Lutheraner, gegen dieses Wort waren. Die Hartnäckigkeit, womit man die so viel Unheil stiftende 80te Frage und Antwort des Heidelberger Katechismus, welche die Messe „eine Verläugnung des einigen Opfers und Leidens Jesu Christi und eine vermaledeite Abgötterey" nennet, vertheidiget hat, kann zum Beweise dienen, daß es sehr schwer hal-

ten würde, einer Benennung, woran sich so böse Erinnerungen knüpfen, Eingang zu verschaffen. Daher ist wohl auch die Härte zu erklären, womit der Vorschlag in Horst's Mysteriosophie, die Messe in einer veredelten Gestalt wieder einzuführen, beurtheilt wurde. Aber eben daher läßt es sich auch erklären, warum in der katholischen Kirche keine Benennung so allgemein und beliebt ist, als diese.

XVII.

In der Benennung: Sacramentum altaris vereinigen sich die griechische, lateinische und lutherische Kirche. Letztere nahm dieselbe um so lieber auf, da ihr Luther durch den Katechismus, dessen letztes Hauptstück vom Sacrament des Altar's handelt, eine Art von Sanction gegeben hatte. Vergl. Artic. Schmalcald. P. III. Art. VI. p. 330.: De Sacramento altaris. Zur Erklärung sagt Jo. Gerhard Loc. theol. T. X. p. 8.: Sacramentum altaris vocant, quia in altaribus lapideis, quae mensis in primitiva ecclesia usitatis tempore Constantini successerunt, fuit administrata, quam appellationem una cum mensis illis lapideis, pro iure christianae libertatis, sine ulla superstitione in ecclesiis nostris retinemus.

Die Reformirten aber sind dieser Benennung abgeneigt und mögen sie auch im allegorischen Sinne nicht gebrauchen, da sie das Wort Altar für unpassend erklären. Forbesii a Corse Instruct. hist. theol. lib. XI. c. 20. §. 29. p. 576. Doch haben sie in den neuern Zeiten weniger Bedenken getragen, sich des Worts Altar zu bedienen.

Aber auch ohne Benennung des Altar's bezeichnet Sacramentum (wofür die Griechen stets μυστήριον haben) allein das Abendmahl. Ja, es ist die Benennung κατ' ἐξοχήν mit der Emphasis, daß es das vorzüglichste der Sakramente und die Hauptsache des christl. Gottes-

dienstes sey. Man findet in Schriften und im Sprachgebrauche des Volks: Sacramentarium, Sacraments-Streit, Sacramentirer, Sacraments-Schänder, mit dem Sacrament versehen, zum Sacrament gehen, des Sacraments gebrauchen, das Sacrament (i. e. die Monstranz) zeigen, Sacrament-Fest, (i. e. Fronleichnam) und viele andere Redensarten, welche sich sämmtlich auf die Eucharistie beziehen.

XVIII.

Außer diesen angeführten gewöhnlichen und eigentlichen Benennungen findet man aber auch noch eine ganze Menge ungewöhnlicher und uneigentlicher, deren Kenntniß gleichfalls nicht unwichtig ist. Die meisten derselben findet man in den homiletischen, mystischen und ascetischen Schriftstellern. Doch sind einige auch in den liturgischen, dogmatischen und historischen Sprachgebrauch übergegangen; und gerade diese scheinen die wichtigsten zu seyn, weil sie die Vorstellungen von der Natur, Bestimmung, Würde, Kraft und Wirkung des Sacraments am besten bezeichnen. Einige der gewöhnlichsten verdienen hier zusammengestellt zu werden.

Die meisten beziehen sich auf die schon oben erwähnte Vorstellung vom Abendmahl als Leib und Blut des Herrn, Brodt und Wein. Das Abendmahl wird vorgestellt als geistige Nahrung, Seelen-Speise, Stärkung des Leibes und Geistes u. s. w. In der früheren Zeit kommen die Ausdrücke: Leib und Blut, Speise und Trank, Brodt und Wein u. a. ziemlich in gleichem Verhältnisse vor. Aber in den spätern Zeiten findet man den Sprachgebrauch: Leib, Speise, Brodt 2c. vorherrschend, und dagegen: Blut, Trank, Wein 2c. immer seltener. Daß die Ursache davon in der mit der Transsubstantiations-Lehre eingeführten Communio sub una liege, bedarf kaum der Erinnerung. Man findet:

) Corpus Christi, besonders seit Einführung des Festi corporis Christi, oder Fronleichnams-Festes.

2) Cibus Dei s. Domini.

3) Cibus coelestis.

4) Cibus Angelorum.

5) Cibus viatorum, mortalium, aegrotorum etc.

6) Manna coelestis, wie Cibus Angelorum, mit Beziehung auf Ps. 78, 24. 25, wo die LXX. übersetzt: *καὶ ἔβλεξεν αὐτοῖς Μάννα φαγεῖν, καὶ ἄρτον οὐρανοῦ ἔδωκεν αὐτοῖς. Ἄρτον ἀγγέλων ἔφαγεν ἄνθρωπος, ἐπισιτισμὸν ἀπέστειλεν αὐτοῖς εἰς πλησμονήν.*

7) Panis Dei, s. Domini.

8) Panis coelestis.

9) Panis vitae, s. vitalis, *ἄρτος ζωτικός*.

10) Panis supersubstantialis, weil man Matth. VI. 11: *τὸν ἄρτον ἡμῶν τὸν ἐπιούσιον* von alten Zeiten her vom heil. Abendmahle erklärte. S. Denkwürdigkeiten Th. V. S. 112 ff.

11) Die bey den Alten so oft vorkommende Benennung: *ἐφόδιον*, viaticum, beziehet sich insbesondere auf die Kranken-Communion, so wie auf die von der Kirche freylich verworfene Sitte, den Verstorbenen das Abendmahl mit in den Sarg zu geben.

2) Wenn die Griechen das schon im Justin. Mart. vorkommende *μετάληψις* brauchen, so heißt es theils so viel als: Theilnahme an der kirchlichen Gemeinschaft, so viel als *κοινωνια*, theils die übernatürliche Gemeinschaft mit dem Heilande; theils beziehet es sich auf die *μετάβολη* und *μετουσια*, wodurch die Griechen etwas der Transsubstantiatio Verwandtes lehren.

13) Das Wort Ἀῤῥαβὼν oder vollständiger ἀῤ-ῥαβὼν τῆς μελλούσης ζωῆς beziehet sich auf 2 Cor. I. 22. V. 5. und Ephes. I., 14.; wo besonders in der letzten Stelle ἀῤῥαβὼν τῆς κληρονομίας ἡμῶν auf die h. Handlung bezogen wurde, wobey uns Zeichen und Unterpfänder (signa et pignora gratiae, salutis, vitae aeternae, coelestis haereditatis etc.) der göttlichen Gnade in diesem Leben und der Hoffnung der ewigen Seligkeit gegeben werden. Die Eucharistie wird gleichsam wie eine Anweisung auf den Himmel betrachtet.

14) Sehr gewöhnlich ist auch die Vorstellung von einem Heilmittel des Leibes und der Seele, Seelen-Arzney u. s. w. Schon bey Ignatius ep. ad Ephes. p. 233 kommt die Stelle vor: Ἕνα ἄρτον κλῶντες (was aber synekdochisch zu nehmen und weder von der communio sub una, noch von der Transsubstantiatio zu verstehen ist) ὅ ἐστι φάρμακον ἀθανασίας, ἀντίδοτος τοῦ μὴ ἀποθανεῖν, ἀλλὰ ζῆν ἐν Θεῷ Ἰδιὰ Ἰησοῦ Χριστοῦ, καθαρτήριον ἀλεξίκακον. Diese und ähnliche Ausdrücke: Medicamentum, Medicina corporis et mentis, purgatorium, amuletum und andere kommen bey den Kirchenvätern und spätern Schriftstellern häufig vor.

15) Sacramentum pacis (μυστήριον τῆς εἰρήνης) ist eine besonders beym Chrysostomus vorkommende Benennung, welche sich theils auf den Seelen-Frieden, theils auf die Aussöhnung mit Gott, theils auf die Kirchen-Gemeinschaft beziehet und also mit κοινωνια zusammentrifft.

16) Die beliebtesten Prädicate der Taufe werden ebenfalls oft auf das Abendmahl übergetragen. Da-

hin gehören, außer den schon erwähnten ἱερουργία, μυστήριον u. s. w., besonders folgende:

a) τὸ φῶς, wohl eben so viel als φωτισμὸς, illuminatio mentis; vielleicht auch mit Beziehung auf die brennenden Kerzen und die glänzende Erleuchtung in der Oster- und Pfingst-Vigilie.

b) ἡ ζωὴ so viel als ἄρτος τῆς ζωῆς, cibus vitae u. s. w.

c) ἡ σωτηρία, salus; theils zur Ueberzeugung von der Gewißheit der durch den Todt Jesu bewirkten Erlösung, theils zur dankbaren Erinnerung an die Person des Heilandes.

d) ἡ ἐλπὶς, spes vitae aeternae: Die Hoffnung der durch Christus erworbenen Unsterblichkeit und Seligkeit.

e) ἡ ὑποθέσις τῆς παῤῥησίας; der durch Christus geöffnete freye Zutritt zum Vater und die Gewißheit der Kindschaft Gottes.

f) ὁ καθαρισμὸς purgatio, expiatio, wie in den Stellen 2 Petr. 1, 9. Hebr. 1, 3 u. a.

7) Schon bei dem alten Apologeten Jul. Firmicus Maternus: de errore profan. rel. p. 23. ed. Ouzel. 1654. 4. findet man folgendes Elogium s. c.: Alius est cibus, qui salutem largitur et vitam; alius est cibus, qui hominem summo Deo et commendat et reddit; est cibus, qui languentes relevat, errantes revocat, lapsos erigit, qui morientibus aeternae immortalitatis largitur insignia. Christi panem, Christi poculum quaere, ut terrena fragilitate contempta, substantia hominis immortali pabulo saginetur. Hierauf werden die Stellen Proverb. IX. Genes. XIV. XXVII. Jes. LXV. u. Ps. XXXIV. vom heiligen Abendmahle erklärt.

18) In Costeri institut chr. lib. I. c. 6. (ver Gerhard T. X. p. 18) wird folgendes Florilegi aus mehreren Schriftstellern, besonders aus d h. Bernhard von Clairvaux, zusamm gestellt: Eucharistia est medicina aegrotis, p regrinantibus via; debiles confortat, valentes d lectat, languorem sanat, sanitatem servat; homo mansuetior ad correctionem, potenti ad laborem, ardentior ad amorem, sagacior cautelam, ad obedientiam promptior, gratiarum actiones devotior; hic dimittunt peccata quotidiana, expelluntur potestates S tanae, dantur vires ad ipsum etiam martyriu subeundum; minuitur in minimis peccatis se sus, in gravioribus autem tollitur omnino co sensus, denique adferuntur omnia bona qu homo communicans in id transit, quod sum:

Das Concil. Trident. Sess. XIII. p. 77—86. ed: Lugdun. 1677. 8. stellet eine reichhaltige Nome: clatur auf, woraus wir Folgendes ausheben:

Eucharistia est symbolum unitatis e caritatis, qua Christus omnes Christia nos inter se conjunctos et copulatos ess voluit.

Symbolum rei sacrae, et invisibilis grati forma visibilis.

Spiritualis animarum cibus.

Panis Angelorum.

Animae vita, perpetua sanitas mentis.

Antidotum liberans a culpis et peccatis.

Pignus futurae gloriae.

Aehnliche Prädicate findet man in J. St. Duran de ritibus eccl. cath. lib. II. c. 55. p. 821 sqq. ang geben.

XIX.

Seit dem IX. Jahrhundert findet man sehr häufig die Abendmahls-Probe oder das Abendmahls=Gericht als eine besondere Art der Ordalien oder Gottes=Gerichte. Nicht bloß die Cleriker, wie die Synode zu Tribur a. 895 verordnete (per sanctam consecrationem interrogentur), sondern auch die Laien mußten durch's Abendmahl ihre Unschuld beweisen. Diese Probe hieß Examen corporis et sanguinis Christi. Vergl. J. A. Schmidt de ritu probandi innocentiam per Eucharistiam. 1718. 4. Schröckh's christl. Kirchengesch. Th. XXIII. p. 245 ff. Aber auch bey den übrigen Arten der Ordalien ging gewöhnlich eine feyerliche Communion, mit besonderer Consecration, voraus. Und so war auch in diesen Sitten und Gebräuchen der Zeit eine Veranlassung, den Sprachgebrauch des Volks in Ansehung dieses Sacraments zu bereichern.

XX.

Endlich dürften auch die bey den meisten europäischen Nationen gleichsam einheimischen vom Abendmahle hergekommenen Schwüre, Betheuerungs-Formeln, Flüche, Verwünschungen u. s. w. einige Aufmerksamkeit verdienen. Wie alle solche Wörter und Redensarten dienen sie dazu, nicht bloß die National-Eigenthümlichkeiten zu charakterisiren, sondern auch die besonderen in's Volks-Leben übergegangenen Vorstellungs-Arten zu bezeichnen, und Beyträge zur Dogmen-Geschichte zu liefern. Ich kenne kein Werk, worin dieser Gegenstand ausführlicher abgehandelt wäre; aber so viel ist wohl gewiß, daß eine gründliche Erörterung zu interessanten und lehrreichen psychologischen und historischen Beobachtungen führen würde.

Es ist schon erwähnt worden, daß das Wort Sacrament allein und in mehrern Zusammensetzungen z. B.

Sacraments-Streit, Sacramentirer u. a. vorzugsweise auf das Abendmahl bezogen wird. Aber auch das im Teutschen, Englischen, Französischen, Italienischen und Spanischen so oft vorkommende Schwur- und Fluch-Wort: Sacrament, Sacramento, Sagradamente, Sacre u. s. w. hat dieselbe Beziehung. Im Italienischen und Spanischen ist nichts gewöhnlicher als der Fluch oder die Betheurung: Sangue di Cristo, de Dios, Sangre, Sangrientamente etc. Sie zeigen, wie das Heiligste und Ehrwürdigste durch den Contrast in's Gemeine und Profane herabgezogen wird. Nicht bloß der historische Dichter Walter Scott, sondern auch bewährte Geschichtschreiber melden, daß die Königin Elisabeth von England, wenn sie im höchsten Zorn war, gewöhnlich in den Fluch: Blood of God oder God's-blood (Blut-Gottes!) ausbrach. Eben so wird auch in England God-Body (Gottes-Leib) zuweilen als Wortspiel mit God-Bot (Gottes-Buße i. e. Kirchen-Buße), Lord's-Body (Leib des Herrn) u. a. als Betheurung und Fluch gebraucht, wie man sich insbesondere aus Shakespeare überzeugen kann. Die Hungarische und Russische Sprache sollen hierin einen besonderen Reichthum eigenthümlicher Wörter und Phrasen enthalten, worüber ich aber, aus Unbekanntschaft, nicht urtheilen kann. Aller Wahrscheinlichkeit nach stammen die so häufigen Betheurungs- oder Verwünschungs-Formeln, welche vom Blute Christi hergenommen sind, aus jenem Zeitalter her, wo die Communio sub una specie eingeführt wurde, und wo das Volk über die Entziehung des Kelchs seinen Unwillen ausdrücken wollte. Auf jeden Fall zeigt sich darin ein gewisser Zusammenhang zwischen Religion, Theologie, Kirche und Volks-Leben.

Zweytes Kapitel.

nisse und Beschreibungen von der ndmahls-Feyer in den ersten Jahrhunderten.

---

que's Histoire memorable et intéressante de l'Eucharistie. Ed. nouv. Amsterd. 1737. 8.

Hospiniani Historiae sacramentanae. P. I. II. Genev. 31. f.

rnesti Anti-Muratorius, sive confutatio Muratoriae disputationis de rebus liturgicis. Lips. 1755. 8. S. pusc. theol. ed. 2. p. 1. sqq.

Rixner de institutis et ritibus vet. Christianorum ca Eucharistiam. 1670. 1673. 4.

uenstedt de s. Eucharistiae ritibus antiquis. Vi. 1680.

Martène de antiquis ecclesiae ritibus. lib. I.

Hildebrand Rituale Eucharistiae vet. eccl. Helmst. 12. 4.

atth. Pfaff de oblatione Eucharistiae in primitiva l. usitata. 1715. 8.

nner's Geschichtliche Darstellung der Verrichtung d Ausspendung der Eucharistie, von Christus bis auf sere Zeiten u. s. w. Bamberg. 1824. 8.

I.

Das neue Testament.

Mit Beziehung auf die Denkwürdigkeiten Th. IV. S. 120 — 126. gemachten Bemerkungen ist hier nur so vie[illegible] zu erinnern, daß alle exegetisch-dogmatischen Streit[illegible] Fragen über den Sinn der Einsetzungs-Worte, über di[illegible] eigentliche oder uneigentliche Bedeutung von σῶμα, αἷ-μα, τοῦτο ἐστιν und καινὴ διαθήκη, über die Er-klärung von Joh. VI, 26 ff. und ähnliche Punkte, außer dem Gesichtskreise dieser Untersuchung liegen*). Die Punkte, worauf es für unsern Zweck hauptsächlich an-kommt, dürften folgende seyn:

1.

In den Evangelien führt die h. Handlung, deren Einsetzung beschrieben wird, keinen besonderen Namen. Weder τὸ πάσχα (Matth. XXVI, 2. 17 — 19. [illegible]

---

*) Auf die neuesten zum Theil sehr gehaltreichen Schriften [illegible] Ruperti, Scheibel, Schulz und Schultheß [illegible] keine besondere Rücksicht genommen werden, da eine Dis[illegible] sion über die dadurch angeregten Streitpunkte eine [illegible] εἰς ἄλλο γένος gewesen wäre. Selbst auf eine [illegible] gegen mehrere Einwürfe, welche gegen einige [illegible] in diesen Denkwürdigkeiten Th. IV. gemacht worden, [illegible] mich nicht einlassen mögen, da sie nicht zur Sache [illegible] scheinen. Für eine der gründlichsten exegetisch-[illegible] Monographien halte ich die gelehrte Abhandlung: H. J. Tel Specim., quo Evangelistarum et Pauli de instituto a [illegible] Christo epulo sacro comparatae inter se narrationes illu-strantur. Lugd. Bat. 1819. 186. pp. 8., welche ich der [illegible] tigen Mittheilung meines verehrten Freundes, Prof. Cla-risse in Leiden, verdanke.

ιμάζειν, φαγεῖν τὸ πάσχα), noch ἡ καινὴ διαθήκη können dafür gelten. Denn 1 Cor. V, 7. heißt t die Handlung, sondern Christus τὸ πάσχα, in fern er als ein Gott dargebrachtes Opfer (ἀρνίον, νός, Opfer-Lamm) betrachtet wird. Der Ausdruck :θήκη aber ist allgemeiner und beziehet sich auf die ganne Religions-Verfassung.

Die übrigen Benennungen sind κυριακὸν δεῖπνον Cor. XI, 20., τραπέζα Κυρίου 1 Cor. X, 21. und νωνία 1 Cor. X, 16. Ueber die Bedeutung und Geuch dieser Wörter s. oben K. I. Ob auch ἀγάπαι, κλάτοῦ ἄρτου, φίλημα ἅγιον oder φίλημα ἀγάπης, αι ὁμοθυμαδὸν ἐπὶ τὸ αὐτὸ u. a. neutestamentliche rter, Benennungen des Abendmahls sind, läßt sich t mit Gewißheit behaupten, obgleich das Gegentheil t bewiesen werden kann.

2.

Aus der Erzählung der Evangelisten ergiebt sich, daß Abendmahl nicht als eine besondere Handlung, soni bey Gelegenheit der Passah-Feyer und gleichsam als Beschluß derselben eingesetzt wurde. Christus berief e Jünger nicht zu einer neuen Religions-Handlung, ern er trug ihnen, nach einer von den Jüngern selbst gehenden Auffoderung, auf, das gesetzmäßige Passah bereiten. Matth. XXVI, 17. 18. 19. Marc. XIV, —17. und Luk. XXII, 7—16., wo die näheren ände angeführt sind.

Daß man aber schon im apostolischen Zeitalter die ndmahls-Feyer vom Passah getrennt und also dasselbe t bloß als Jahres-Feyer begangen habe, ersiehet man r andern aus 1 Cor. XI, 23 ff., wo der Apostel des ah's gar nicht erwähnt, sondern ganz allgemein spricht: άκις ἂν ἐσθίητε, ἢ πίνητε u. s. w. Auf 1 Cor. . 8. darf man sich nicht berufen, weil nicht bewiesen en kann, daß hier von der Abendmahls-Feyer die

Rede sey. Selbst, wenn man ἑορτάζωμεν mit der alten lateinischen Version durch: Itaque epulemur ausdrücken wollte, so wird dadurch nichts für das Abendmahl gewonnen. Indeß kann man zugeben, daß mit der Passah-Feyer, welche noch lange Zeit von den Juden-Christen beybehalten wurde, wie Epiphanius (Haeres. LXX.) bezeuget, das Abendmahl verbunden wurde. Daß dieß beym christlichen Oster-Feste der Fall war, und dieser Tag vorzugsweise der Communion gewidmet wurde, bezeuget die ganze alte Kirche und das noch jetzt bestehende Gesetz der katholischen Kirche, daß jeder Rechtglaubige wenigstens an diesem Feste zur heil. Communion gehe.

Aber eine Gewohnheit der Kirche scheint sich auf diese ursprüngliche Einsetzung zu beziehen; nämlich die, daß die Eucharistie nicht eine isolirte gottesdienstliche Handlung, sondern eine Collectiv-Feyer, womit der Gottesdienst beschlossen wurde, zu seyn pflegte. Selbst in spätern Zeiten, wo sich das jetzige Institut der Messe ausgebildet hatte, wurde dennoch die Beziehung auf die ehemalige Collectiv-Feyer beybehalten — was in der griechischen Kirche am deutlichsten hervortritt.

immten — mit wenigen Ausnahmen neuerer Hyper-
iker — alle überein, daß hierbey die alte Regel gelte:
ilentio scriptoris ad negandam rem non valet conse-
ntia. Die von den Meisten auch noch jetzt angenom-
e Meynung ist, daß das Evangelium des Johannes
Ergänzung der drey früheren Evange-
en seyn sollte, und daß dasselbe eben deshalb die
Stelle im Kanon erhielt. Schon Eusebius be-
kt hist. eccl. lib. III. c. 24., daß Johannes anfangs
mündlich geprediget, dann aber, nach Erscheinung
Evangelien des Matthäus, Marcus und Lukas, wel-
er gebilliget und für glaubwürdig erklärt: (ἀλήθειαν
οῖς ἐπιμαρτυρήσαντα), eine ergänzende Erzählung
rieben habe. Derselbe Eusebius (hist. eccl. lib.
c. 14.) führt aus Clemens von Alexandrien an: „Als
annes, der Letzte unter den Evangelisten, wahrgenom-
, daß in den (übrigen) Evangelien das Körperli-
*) vorgetragen werde, habe er aus Antrieb des gött-
n Geistes und auf Zudringen seiner Freunde ein gei-
es Evangelium abgefaßt." Diese Ansicht der Al-
wird besonders von Heß (Geschichte und Schriften
Apostel III. B. 3 Ausg. 1812. S. 590 ff.), Storr
er den Zweck der evang. Gesch. u. Br. Joh. §. 52. 70
und Hug (Einleit. in die Schr. des N. T. II. B. 2
. 1821. S. 174 ff.) mit trifftigen Gründen verthei-
**). Der zuletzt genannte Gelehrte sucht besonders

Das Original hat: ὅτι τὰ σωματικὰ ἐν τοῖς εὐαγγελίοις δεδήλωται. Der Gegensatz πνευματικὸν ποιῆσαι εὐαγγέλιον (das Evangelium zu vergeistigen) lehret, daß σωματικὸν auf das Erden-Leben (ὁ λόγος σὰρξ ἐγένετο, wie es Joh. I. 14. heißt), die Unterwürfigkeit unter das Gesetz, Geburt, Reisen u. s. w. gehet.

Ich verkenne den Scharfsinn und die Gelehrsamkeit nicht, womit Hr. D. Lücke (Commentar über die Schr. Johannis Th. I. S. 132 ff.) diese Ergänzungs-Annahme bestreitet; allein, ich bin dennoch nicht so davon überzeugt worden, daß ich mich veranlaßt sehen sollte, sie aufzugeben.

S. 188—189. zu zeigen, daß Johannes die E
vom Abendmahle aus andern beglaubigten Schr
ausdrücklich voraus setze. „Er redet in seinem
rade soviel davon, daß er anzeigte, er weise di
lung geflissentlich von der Hand, weil sie keine
nung bedürfe, und gehet dafür auf Nebenvorf
die man sonst nirgend, als bey ihm, findet ——
man absichtlicher über eine so rührende und b
Begebenheit wegschreiten? Kann man sie deutlich
urkundet und vor Vergessenheit, oder vor Ver
gen der Zeit und des Zufalls gesichert voraus
Auch in der gelehrten Abhandlung von H. J. T
de Evangelist. et Pauli de Instituto a Jesu Ch
lo sacro compar. Lugd. 1819. 8. p. 134 sqq.
zeigt, daß Johannes von K. XI an ganz bestimm
von den andern Evangelisten erzählte Einsetzung de
mahls Rücksicht genommen habe.

Man möchte sich darüber wundern, daß die
der Arcan-Disciplin diesen Umstand nich
haben, um aus dem Stillschweigen des Joha
hohe Alter der Geheim-Lehre, deren Hauptpu
die Eucharistie war, zu beweisen. Aber auch
hypothesenreichen Agape von Kestner (Jena 1
finde ich keinen Gebrauch davon gemacht, obgle
Punkt zu der Absicht des Verfassers gut gepa
würde.

Daß der Apostel Johannes, obgleich die E
aus den übrigen Evangelien als bekannt vorau
dennoch vom h. Abendmahle und dessen höherer B
gehandelt habe und daß insbesondere Ev. K. VI.
matische Exposition enthalte, war die Meynung
sten älteren Theologen, welche auch in den neue
noch einsichtsvolle und standhafte Vertheidiger
hat. Ohne aber auf diesen Punkt und die darüb

h entstandene Fehde näher einzugehen *), mag es genug
yn, nur so viel zu bemerken, daß in dieser Stelle eine
eziehung auf das Abendmahl schwerlich verkannt werden
ann. Es wäre doch gewiß auffallend, wenn Ausdrücke,
die ἄρτος σάρξ μου ἐστιν, σάρκα φαγεῖν, πίνετε τὸ
αἷμα u. a., welche wir sonst nirgend in solcher Beziehung
gebraucht finden, keine andere als Capernaitische Deu-
tung erhalten sollten! Auf den chronologischen Grund,
daß diese Rede wenigstens ein Jahr vor der Einsetzung des
Abendmahls sey gehalten worden, dürfte kein großes Ge-
wicht zu legen seyn, weil, abgesehen von der Schwierigkeit,
die johanneische Chronologie zu bestimmen, sonst auch die
Erwähnung der Verrätherey des Judas Ischariot (K. VI,
70. 71.) unerklärlich seyn würde. Es gehört zur Eigen-
thümlichkeit des johanneischen Evangeliums, daß er den
Heiland vorbedeutend und prophezeihend sprechen läßt und
die Erfüllung und Auflösung späterhin mittheilt, oder
auch als allgemein bekannt voraussetzt. So ist es K. I,
48—52. II, 19—25. III, 11—21. u. á. So
läßt er also auch hier Jesus bildlich und vorbedeutend von
einer Mahlzeit sprechen, was den Jüngern erst nach der
feyerlichen Einsetzung des Abendmahls, deren Bekannt-
schaft er vorausgesetzt, klar werden konnte — wie sie
auch in anderen Fällen erst nach der geschehenen Erfüllung
Sinn und Meynung ihres Meisters deutlich erkannten.

Allein ich möchte auch in der Erzählung K. XIII eine
ausdrückliche Andeutung und Beziehung auf das Abend-
mahl finden. Daß von der Passah-Feyer die Rede
ist, nehmen die meisten Ausleger an, daß man die Wor-
te V. 1. πρὸ δὲ τῆς ἑορτῆς τοῦ πάσχα nicht zu streng

*) In Lücke's Commentar über die Schriften des Ev. Johan-
nes Th. II. 1824. S. 569 ff. findet man eine zweckmäßige und
unpartheyische Geschichte der Auslegung und des Gebrauchs der
Stelle Joh. VI. 51 F. in der Lehre vom Abendmahle.

nehmen dürfe, um eine andere von der jüdischen Pas-sah-Feyer verschiedene Mahlzeit (δεῖπνον) herauszubringen. Es kann damit auch in der That nichts gewonnen werden, da es auf jeden Fall die letzte Mahlzeit, welche Jesus vor seinem Tode mit den Jüngern hält, seyn soll. Daß das Wort μεταβῇ eine Anspielung auf das hebr. Wort פסח sey, ist schon von Wettstein u. a. bemerkt worden. Die Alten (von Josephus und Philo an) übersetzen Pesach (πάσχα) durch διαβατήριον, διαβάσις, ὑπέρβασις, ὑπερβασία u. a. und verstehen es von dem Auszuge aus Aegypten, von dem Vorübergehen des Würg-Engels u. s. w. Es war also hier ein eben so schöner als bedeutungsvoller Euphemismus vom Uebergange zum Leiden und Sterben und durch dieses zum Vater und zur Herrlichkeit des neuen Lebens.

Nimmt man nun aber auch an, daß die emphatischen Ausdrücke: ἀγαπήσας τοὺς ἰδίους, εἰς τέλος ἠγάπησεν αὐτούς (V. 1.); ferner V. 34. 35. ἀγαπᾶτε ἀλλήλους — — ἐὰν ἀγάπην ἔχητε ἐν ἀλλήλοις — eine Beziehung auf das Abendmahl haben, so wird die Schwierigkeit, welche den Ausdruck V. 34.: Ἐντολὴν καινὴν δίδωμι ὑμῖν hat, und worüber die Meynungen der Ausleger von jeher so verschieden waren, sogleich verschwinden. Es ist buchstäblich ein neues Gebot, die Anordnung eines Ritus, welcher für alle Zeiten als etwas die Verehrer Jesu Auszeichnendes gelten soll. Dann sind auch die Worte V. 35. Ἐν τούτῳ γνώσονται πάντες, ὅτι ἐμοὶ μαθηταί ἐστε, völlig deutlich.

Schon Grotius macht zu dieser Stelle die Anmerkung: „Discipuli legisperitorum ex receptis quibusdam sententiis et interpretationibus legis noscebantur; Pharisaeorum ex habitu et cerimoniis; Johannis Baptistae ex vitae austeritate et jejuniis, at discipuli Christi, quo cognoscentur, nisi imitatione magistri, i. e. mutua dilectione? Hac nota insignis fuit illa pri-

morum temporum Ecclesia, cum esset credentium cor unum et anima una Act IV, 32." Man sieht aber leicht ein, daß dieses Kennzeichen der Christen viel bestimmter und ausdrucksvoller wird, wenn man es auf die Mysteriosophie des Abendmahls beziehet. Wenn schon die Taufe ein signum, signaculum u. a. genannt wird, so muß die stets wiederkehrende Feyer der Eucharistie, welche die Alten τελετὴν τελετῶν nannten, noch weit mehr diesen Namen verdienen.

Daß ἀγάπη eine sehr passende Benennung der Eucharistie sey, wird niemand in Abrede stellen. Auch das, was der Apostel weiterhin K. XV, 12 ff. von dieser Liebe sagt, läßt sich sehr wohl in dieser speciellen Beziehung auffassen. Wie passend sind nicht die Worte: *Μείζονα ταύτης ἀγάπην οὐδεὶς ἔχει, ἵνα τις τὴν ψυχὴν αὐτοῦ θῇ ὑπὲρ τῶν φίλων αὐτοῦ. Ὑμεῖς φίλοι μου ἐστὲ ἐὰν ποιῆτε ὅσα ἐγὼ ἐντέλλομαι ὑμῖν!* Hier wäre also jene Prägnanz des Ausdrucks, wovon im Johannes so viel Spuren vorkommen. Selbst in den Briefen könnte man den so oft wiederholten Ausdrücken ἀγάπη, ἀγαπῶν τὸν ἀδελφὸν, ἐντολὴ καινή, ἀγαπῶμεν ἀλλήλους, καθὼς ἔδωκεν ἐντολὴν ἡμῖν (1 Br. III, 23) eine Anspielung auf das Liebes-Mahl beylegen. Eben so den Worten 1 Br. I, 3: *ἵνα καὶ ὑμεῖς κοινωνίαν ἔχητε μεθ' ἡμῶν· καὶ ἡ κοινωνία δὲ ἡ ἡμετέρα μετὰ τοῦ πατρὸς καὶ μετὰ τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ Ἰησοῦ Χριστοῦ.* Bekanntlich hat man auch von jeher 1 Joh. V, 6. 7. τὸ ὕδωρ und τὸ αἷμα für eine Bezeichnung der Taufe und des Abendmahls gehalten. Bey der ersten Annahme würde der apostolische Ursprung der Agape vollkommen gerechtfertiget seyn. Daß im N. T. und sonst oft der Plural ἀγάπαι vorkommt, kann nicht befremden, da er die Wiederholung der h. Handlung anzeigt. Zur Erklärung können die Worte Tertullian's (Apologet. c. 39.) dienen: Coena nostra de nomine rationem sui ostendit: id vocatur, quod dilectio penes Grae-

cos est. Wozu noch die vorhergehende Aeußeru hört: Sed ejusmodi vel maxime dilectionis tio notam nobis inurit penes quosdam.

Endlich dürfte auch das einer Bemerkung werth nen, daß es gerade das Fußwaschen ist, welch hannes in dieser Verbindung beschreibt. Bey Schriftsteller, wo alles so bedeutungsvoll ist, kan solche Erzählung nicht beziehungslos seyn. Die XIII:.7. 9. 10. rechtfertigen auch diese Annahme v men. Insbesondere dürften die Worte: V. 10.: λουμένος οὐ χρείαν ἔχει ἢ τοὺς πόδας νίψα ἀλλ᾽ ἔστι καθαρὸς ὅλος — ohne Zwang auf die fe bezogen werden können — zumal wenn man b daß in der alten Kirche immer auf die Taufe der des Abendmahls folgte. Dann wäre auch über d ziehung von ὕδωρ und αἷμα 1 Joh. V, 6. 7. kein fel übrig. Auch ist nicht zu übersehen, daß bey A ep. 118. c. 7. von der mos lavandi ante nam die Rede ist.

Auf jeden Fall kann es wohl kein Bedenken dem Apostel Johannes ein Zeugniß vom Abendmah zuschreiben. Wer sich indeß nicht dazu entschließen mag sich mit dem übereinstimmenden Zeugnisse de ersten Evangelisten und des Apostels Paulus begnü

4.

Die Relation des Apostels Paulus X, 20—34., vgl. 1 Cor. X, 16 ff. ist für un der größten Wichtigkeit, weil sie nicht nur mit d zählung der Evangelien übereinstimmt, und den Te selben bestätiget, so daß schon die Alten unsern den besten Ausleger der Evangelisten nannten; s

---

*) Die vollständigste Text-Synopse giebt H. J. Tol l. —31. in 3 Tabellen.

auch, was die Hauptsache ist, weil sie uns das Abendmahl nicht bloß als eine Anordnung und Einsetzung Christi, sondern als einen schon bestehenden und zur Ausübung gebrachten Ritus darstellet. Wir wissen nun, daß in der Corinthischen Gemeine eine Abendmahls-Feyer eingeführt war, daß sich aber dabey bereits Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen hatten. Sie werden K. XI, 18 ff. im Allgemeinen angegeben und bestanden theils in Partheyungen (αἱρέσεις, Absonderungen, Privat-Verbindungen, wodurch die κοινωνία und allgemeine Verbrüderung, ἀδελφότης, verhindert wurde), theils in Unmäßigkeit beym Genuß der Agapen. Insbesondere wird die Absonderung der Reichen von den Armen und die unbrüderliche und lieblose Zurücksetzung der letztern gerügt. Durch solche Unordnungen, lehrt der Apostel, wird der ganze Zweck der heiligen Stiftung vereitelt (οὐκ ἔστι κυριακὸν δεῖπνον φαγεῖν).

Der Wille des Apostels ist aber, daß die h. Handlung ganz nach der Einsetzung des Stifters gefeyert werde. Und deshalb führt er die authentischen Worte der Einsetzung an, und verlangt, daß man sich genau darnach richte und vor einer unwürdigen Feyer (ἐσθίων καὶ πίνων ἀναξίως K. XI. 29) hüte. Die Ermahnung K. XI. 33.: συνερχόμενοι εἰς τὸ φαγεῖν (sc. τὸ δεῖπνον κυριακὸν), ἀλλήλους ἐκδέχεσθε, ist gewiß emphatisch und gehet nicht bloß auf ein auf einander Warten, sondern auf das ganze wechselseitige Betragen *). Ueber besondere Einrichtungen behält sich der Apostel noch persönliche Anordnungen vor (τὰ δὲ λοιπὰ, ὡς ἔλθω, διατάξομαι).

*) Ich erinnere bloß, daß das paulinische ἐκδέχεσθε sich wahrscheinlich auf δοχή bezieht, welches Luc. V, 29. u. XIV, 13. Gastmahl bedeutet und auch von den LXX. für das hebr. Mischteh gesetzt wird. In Ignat. epist. ad Smyrn. c. 8. und Constitut. Apost. lib. II. c. 28. ist δοχή mit προσφορὰ und θυσία verbunden und bedeutet die Agape.

Eine Frage von Wichtigkeit ist es allerdings: Woher der Apostel seine Nachrichten von der Einsetzung des Abendmahls geschöpft habe? Da sein Bericht offenbar mit dem Lukas übereinstimmt und sich vornämlich durch das mit Lukas gemeinschaftliche, im Matthäus und Markus fehlende: τοῦτο ποιεῖτε εἰς τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν, auszeichnet, so scheint die einfachste Antwort zu seyn, daß er das Evangelium dieses seines Begleiters vor sich gehabt habe. Allein man entgehet mit dieser Annahme nicht der Schwierigkeit, welche in den Worten liegt K. XI. 23.: Ἐγὼ γὰρ παρέλαβον ἀπὸ τοῦ κυρίου ὃ καὶ παρέδωκα ὑμῖν. Denn dieß setzt einen unmittelbaren Unterricht voraus. Der Apostel sagt Galat. I, 12. 13.: τὸ εὐαγγέλιον τὸ εὐαγγελισθὲν ὑπ' ἐμοῦ, ὅτι οὐκ ἔστι κατὰ ἄνθρωπον· οὐδὲ γὰρ ἐγὼ παρὰ ἀνθρώπου παρέλαβον αὐτὸ, οὔτε ἐδιδάχθην, ἀλλὰ δι' ἀποκαλύψεως Ἰησοῦ Χριστοῦ. Nun kann hier freylich τὸ εὐαγγέλιον auf den ganzen vom Apostel ertheilten Religions-Unterricht gehen (wie man aus V. 16. wahrscheinlich zu machen sucht); aber dennoch liegt bey Vergleichung beyder Stellen eine Beziehung des παρέλαβον ἀπὸ τοῦ κυρίου auf die historische Nachricht von dem Leben Jesu so nahe, daß man es den alten Exegeten nicht verdenken kann, wenn sie bey dem: ex revelatione divina, stehen blieben und sich durch die von Grotius gestellte Alternative: „Dubitari potest, didicerit haec Paulus narrantibus Apostolis aliis, an insuper ex revelatione“ — nicht befriedigen lassen wollten. Auch ist zu bemerken, daß die ältesten Kirchenväter das Evangelium des Lukas aus der Predigt des A. Paulus ableiteten. Iren. adv. haeres. lib. III. c. 1. Euseb. hist. eccl. lib. V. c. 8. VI. c. 25. Tertull. adv. Marc. lib. IV. c. 15.: Lucae digestum Paulo adscribere solent. Alsdann tritt der umgekehrte Fall ein. Indeß bleibt auch so die Verwandtschaft und Uebereinstimmung zwischen Paulus und Lucas; und das Zeugniß beyder ist als ein gemeinschaft-

es zu betrachten. Ob durch die Annahme eines Ur-
angeliums, woraus beyde geschöpft, viel gewon-
werde, muß man billig bezweifeln, so lange sich Pau-
nicht auf ein schon vorhandenes Document, sondern
eine unmittelbare Mittheilung berufet *). Wie man
dieß aber auch immer erklären möge, so ist so viel ent-
ieden, daß dieser Apostel der einzige ist, welcher die
charistie als einen verfassungsmäßigen Ritus
schreibt, und uns über die Art und Weise, wie dasselbe
feyert werden soll, einen ausführlichen Unterricht er-
eilet.

5.

Nach der neutestamentlichen Erzählung ist Jesus ganz
bezweifelt nicht nur Stifter, sondern auch erster Ad-
inistrator dieses Sacramentes des neuen
undes. Er selbst verrichtet die Consecration, oder
enediction, was eben so wohl durch εὐλογήσας,
s durch εὐχαριστήσας, welches die Evangelisten und
ulus promiscue theils vom Brodte, theils vom Kelche
auchen, ausgedrückt wird. Die Worte, welche er da-
y sprach, werden nicht angeführt; denn die Worte:
ἔβετε, φάγετε u. s. w. gehören, wie der Zusammen-
ng lehret, zur Austheilung. Jesus nimmt das Brodt
die Hand, spricht ein Dank- oder Lob-Gebet, bricht
s Brodt, giebt es den Jüngern und spricht dazu die
orte: Nehmet, esset ꝛc. Diese sind also die verba
stributionis, welche auch von allen Confessionen beibe-
lten worden sind.

Ob nun aber Jesus hierbey ein freyes, aus dem
rzen gesprochenes Gebet, oder die bey der Passah-Feyer
wöhnlichen Formeln: Gepriesen sey der Herr,
r die Früchte aus der Erde wachsen ließ;

---

*) Auch hier verdient die sorgfältige Tol'sche Vergleichung,
besonders p. 110 — 31, berücksichtiget zu werden. Der Verf.

und — — — der das Gewächs des Weinstocks erschuf, hergesagt habe, läßt sich durchaus nicht mit Gewißheit bestimmen. Die Stelle 1 Timoth. IV, 3—5. kann allerdings verglichen werden, weil darin von einer *μετάληψις βρωμάτων μετὰ εὐχαριστίας τοῖς πιστοῖς*, von *μετὰ εὐχαριστίας λαμβανόμενον*, und von *ἁγιάζεται διὰ λόγου Θεοῦ καὶ ἐντεύξεως*, die Rede ist; aber eine nähere Bestimmung liegt nicht darin. Daß vom Abendmahle gehandelt werde, ist unerweislich; ebenso auch, ob die *εὐχαριστία ἔντευξις* eine freye Ergießung des Herzens und Mundes, oder ein bestimmtes Tisch-Gebet sey.

Die spätern Griechen behaupten, daß die bey ihnen gebräuchliche *ἐπίκλησις τοῦ πνεύματος ἁγίου*, welche die Abendländer (auch die Protestanten) nicht annehmen, die von Jesus ausgesprochene Eulogie sey. Allein es ist gewiß von Wichtigkeit, daß Basil. M. de spir. Sancto ad Amphil. c. 27. mit deutlichen Worten sagt: „daß über die Worte der Anrufung bey der Weihung des Brodtes und des Kelchs der Danksagung im Abendmahle kein Heiliger eine Vorschrift hinterlassen habe.“ Zuverlässig würden auch die Abendländer nicht leichtsinnig genug gewesen seyn, wider eine zuverlässig Tradition zu handeln.

Darin stimmen die bessern Scholastiker und katholischen Schriftsteller überein, daß in der h. Schrift keine verba expressa consecrationis s. benedictionis zu finden seyen. Nur darüber waren die Meynungen verschieden: ob Christus die Elemente bloß mit dem Kreuze bezeichnet; oder ob er etwas dazu laut oder im Geheim (in secreto) gesprochen, oder ob er die Worte der Distribution wie-

---

glaubt (p. 114.), daß Paulus aus Lukas, nicht aber Lukas aus Paulus, geschöpft habe. Als fons communis wird ein heb. Evangelium, welches p. 116—20 mit der Uebersetzung des Lukas und Paulus verglichen wird, angenommen. Doch soll sich Paulus nicht ganz genau an dasselbe gehalten, sondern aus dem Gedächtnisse referirt haben. S. p. 116. not. 1.

holt; oder endlich, ob er sich dabey des Pater noster u. s. w., welches seit Gregor. d. Gr. in den Meß-Kanon aufgenommen und auch von Luther als Präfation, welche der Recitation der Einsetzungs-Worte vorangehet, beybehalten wurde, bedient habe. Das Nähere hierüber wird in dem Abschn. von der Consecration vorkommen.

6.

Hierher gehört auch die Streit-Frage: Ob Christus selbst an dem von ihm angeordneten Abendmahle Theil genommen? Bey der großen Wichtigkeit, welche man fast allen auf's Abendmahl Bezug habenden Punkten beylegte, muß man sich wirklich darüber wundern, daß derselbe, in Vergleich mit andern, so selten berührt wurde. Unter den Kirchenvätern behaupten bloß Augustin. de doctr. chr. lib. II. c. 9. und Chrysostom. Homil. 83. in Matth. die Theilnahme und berufen sich auf Luc. XXII, 18. Aber schon Hieronymus bezweifelte, daß diese Stelle vom Abendmahls-Kelche zu verstehen sey. Die spätern Schriftsteller stimmten ihm bey. So Bellarmin (de Eucharistia lib. I. c. ii): Verba illa: non bibam amplius de germine vitis etc. non pertinent ad calicem eucharisticum, sed ad calicem, qui datus fuit post agni paschalis manducationem.

Man sieht leicht ein, warum den Vertheidigern der wahren und leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahle und der Transsubstantiations-Lehre dieser Punkt beschwerlich fallen mußte. Daher suchten ihm auch die lutherischen Dogmatiker aus dem Wege zu gehen. Wir finden ihn daher entweder ganz unberührt, oder doch ganz leise und mit einer gewissen Aengstlichkeit vorgetragen, wie man sich aus Gerhard Loc. theol. T. X. 387—88. und J. Fr. Buddeus Instit. Theol. dogm. p. 963 überzeugen kann. Die meisten läugneten die Theilnahme geradezu als unbiblisch. Selnecceri Inst. rel. chr. T. IV. p. 369.;



ward von Ph. Jo. Schenk in einer beson
(Marburg 1695. 8.) sehr heftig bestritten.

Aus dogmatischen Gründen suchten dag
formirten die Theilnahme des Stifters an de
munion zu behaupten. So Paraeus, Pisc
Vorstius, Bergius u. a. Am ausführlic
Witsius de Oecon. foed. Dei. lib. II.
modo Christus usus sit Sacramentis?
XXVI, 29. und Augustinus, Chrysostomus u
sich auf Thomas Aquin. Summa P. III. qu.
Bonaventura Sentent. lib. IV. dist
Diese aber sagen: Unde et primo Christus
et sanguinem sumsit, et postea discipuli
traddidit; oder: Manducavit sacramentali
stere paßt schwerlich zum reformirten Tropu
aber dürfte die wenig beachtete historische
Das Neue Testament stellet das ganze Leben
Gesetze gemäß dar (Galat. IV, 4. 5.
gesetzliche Beschneidung, ward im Tempel
suchte den Tempel an den gebotenen Feste
das Passah. Er ließ sich von Johannes ta
klärte dabey: οὕτω πρέπον ἐστὶ, ἡμιν π
σαν δικαιοσύνην. (Matth. III. 15). D

Handlung dadurch recht eigentlich zu einer *κοινωνία* jedem Sinne des Worts.

Daß eine Theilnahme an der Handlung im N. T. stimmt gelehrt werde, läßt sich freylich nicht behaupten. ber folgt daraus, daß die Vermuthung, daß sie vorausfetzt werde, ohne weiteres zu verwerfen sey? Gerade erbey scheint die Foderung, sich vor dogmatischen und tidogmatischen Vorurtheilen zu hüten, angewendet wern zu müssen.

7.

In Beziehung auf die Theilnehmer an der ersten Communion finden wir sehr häufig die Frage aufgeworfen: ob uch der Verräther Judas das heilige Abendmahl empfangen? Auch hierbey ist ein dogmatisches Interesse bemerkbar, und die Frage hängt mit der Participatio indignorum, worüber besonders seit der Reformation so viel Streit war, genau zusammen.

Betrachtet man die Sache historisch, so finden wir, daß schon die Alten hierüber verschiedener Meynung waren und daß zuerst in den Constitut. Apost. lib. V. c. 14. die Ansicht vorkommt, daß Judas bey der Austheilung des Abendmahls abwesend gewesen sey (Ἰούδα μὴ συμπαρόντος ἡμῖν p. 320). Auch nachher berief man sich auf Joh. XIII, 30., wo von Judas gesagt wird: λαβὼν οὖν τὸ ψωμίον, εὐθέως ἐξῆλθεν. Es beziehe sich also die Theilnahme auf das Passah, nicht aber auf die erst später begonnene Abendmahls-Feyer. Die Vertheidiger aber, worunter Cyprianus, Hieronymus und Augustinus die vorzüglichsten sind und mit welchen die meisten Scholastiker, katholischen und lutherischen Theologen übereinstimmen, behaupten, daß diese Stelle nichts beweisen könne und daß Lukas XXII. 19. 20. 21. ausdrücklich den Judas als Tisch-Genossen nenne. Die verschiedenen Erklärungen findet man in Gerhard T. X. p. 393 sqq. Buddeus Inst. Th. dogm. p. 1526 seqq. I. S.

Baumgarten Dissert, de Juda sacrae coenae conviva. Hal. 1744. 4.

Bey den Reformirten fand die erste Meinung den meisten Beyfall, wie aus Guil. Saldenii Otior. theol. lib. II. exercit. VIII. p. 376 sqq. Hoornboek Miscell. sacr. lib. I. c. 19. n. 7. u. a. zu ersehen ist. Calvin (Instit. chr. rel. lib. IV. c. 17. §. 34.) nimmt zwar an, daß Judas Brodt und Wein vom Herrn, aber nicht Leib und Blut desselben empfangen habe. Er berufet sich dabey auf Augustinus (Serm. 61 und de baptism. c. Donat. lib. 5.) Seine Worte sind: Hinc celebre Augustini dictum: reliquos discipulos panem Dominum (d. h. den Herrn, welcher das Brodt des Lebens war) manducasse, Judam vero panem Domini, quo incredulos clare excludit a participatione corporis et sanguinis. Quid miraris, si datus est Judae panis Christi, per quem manciparetur Diabolo: quum videas e contrario datum Paulo Angelum Diaboli, per quem perficeretur in Christo? Schon Theophylakt (Comment. in Matth. XXVI. et Marc. XIV.) gedenkt der Meynung, daß Judas das Brodt, welches ihm Jesus gereicht, nicht zu sich genommen, sondern versteckt habe, um es den Juden zu überliefern. Den Kelch aber habe er, wiewohl ungern, nehmen müssen, weil Christus mit Nachdruck gesagt habe: Trinket Alle daraus! Man sieht, wie viel Scharfsinn man aufgeboten habe, um darzuthun, daß Judas nicht das wahre Abendmahl empfangen habe.

Die Versicherung im Lukas XXII, 14.: ἀνέπεσε, καὶ οἱ δώδεκα ἀπόστολοι σὺν αὐτῷ gestattet keine Ausnahme. Auch war es der Absicht der Evangelisten gewiß entsprechender, wenn die Bosheit des Verräthers noch dadurch vermehrt wurde, daß er selbst durch die Theilnahme an diesem Liebes-Mahle nicht zur Reue und auf andere Entschlüsse gebracht wurde.

8.

Von einer Auswahl der Communicanten kommt im N. T. keine deutliche Spur vor. Die erste Communion hielt Jesus allein mit seinen zwölf Jüngern, wobei in Ansehung des Judas die obigen Bemerkungen gelten. In der Apostelgeschichte und den apost. Briefen wird nirgends gemeldet, daß nur einige Mitglieder, und nicht die ganze Gemeine, das Brodt gebrochen. Alle, welche die Taufe empfangen hatten und zur Gesellschaft Jesu und Mitgliedern der Kirche gezählt wurden, durften auch an der κοινωνία Theil nehmen. In dieser Beziehung wird καὶ ἡ διαθήκη gebraucht und auch die Worte Ephes. II, 13.: *Νυνὶ δὲ ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ ὑμεῖς οἱ ποτὲ ὄντες μακρὰν, ἐγγὺς ἐγενήθητε ἐν τῷ αἵματι τοῦ Χριστοῦ*, könnten auf die Communion bezogen werden.

Die von Paulus 1 Cor. XI, 28 ff. gefoderte Prüfung (δοκιμασία) bezieht sich auf die religiöse Gesinnung und Gewissenhaftigkeit. Höchstens würden sich die μὴ διακρίνοντες τὸ σῶμα τοῦ κυρίου auf Blödsinnige und und Kinder beziehen; aber eine Arcan-Disciplin kommt im N. T. nicht vor. Lasterhafte und Verbrecher sollen von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, vergl. 1 Cor. V. bes. v. 11 — 13. Hierbey kann allerdings an eine feierliche Excommunication gedacht werden. Wenn gleich die Worte: τῷ τοιούτῳ μηδὲ συνεσθίειν, gewöhnlich nur allgemein genommen werden, so berechtiget doch der Zusammenhang (bes. V. 7. u. 8.), auch an die der Abendmahls-Feyer gewidmeten Zusammenkünfte zu denken. Diese Excommunication aber ist hier nicht gemeynt, sondern die Eintheilung der Christen in gewisse Classen, wovon Schelstrate (de disc. arcan. contr. Tenzel. c. 7) und andere Schriftsteller reden, und welche im N. T. keinen zuverlässigen Grund hat.

9.

Die Beschaffenheit der beyden Symbole *): Brodt und Wein, wird zwar nicht näher beschrieben; aber in den Einsetzungs-Worten läßt sie sich durch eine einfache und natürliche Folgerung bestimmen. Beym Paſſah, als dessen Fortsetzung das Abendmahl eingesetzt ward, durfte kein gesäuertes Brodt (Chometz) genossen werden. Das jüdische Gesetz und die Observanz erfoderten zu bestimmt ungesäuertes Brodt (ἄζυμον), oder vielmehr eine besondere Art von Kuchen, welche Mazoth (Passah-Kuchen, Oster-Fladen) genannt wurden. Die vollständige Bezeichnung stehet 2 Mos. XII, 39: עֻגֹת מַצּוֹת כִּי לֹא חָמֵץ, was die LXX. durch: ἐγκρυφίας ἀζύμους, οὐ γὰρ ἐζυμώθη übersetzt hat. Christus war in allen Stücken zu pünktlich in Befolgung des Gesetzes, als daß er sich, und noch dazu ohne alle Noth, eine Abweichung erlaubt haben sollte. Auch darf nicht übersehen werden, daß Matth. XXVI, 26.: τὸν ἄρτον hat, und daß durch den Artikel nicht gewöhnliches, sondern das beym Passah gebräuchliche Oster-Brodt bezeichnet wird, so daß ἄρτον, ohne den Artikel, bey den übrigen Referenten darnach zu erklären ist **). Dasselbe gilt auch von τὸ

οτήριον, welches sämmtliche Referenten haben, und wodurch ebenfalls nicht jedes beliebige Trink-Geschirr, sondern der herkömmliche Passah-Becher angezeigt werden soll.

Wenn also pünktlich nach den Einsetzungs-Worten verfahren ist, und das hier und sonst immer gebrauchte Wort κλώμενον in seiner Emphasis genommen werden soll, so darf beym Abendmahle nicht gewöhnliches, gesäuertes Brodt, sondern ungesäuertes, besonders zubereitetes und von einer das Brechen (κλάσις) erleichternden und möglich machenden Beschaffenheit und Form angewendet werden. Auch die in neuern Zeiten so beliebt gewordene Deutung von der nährenden und erquickenden Kraft des Brodtes, ist aber, ohne die Richtigkeit derselben in anderer Beziehung zu läugnen, um so weniger ein besonderes Gewicht zu legen, da, nach der eigenen Erklärung, das Zerbrechen des Leibes die Hauptsache ist. Aber selbst nach dem Zwecke des Passah's sollte die Beschaffenheit der Mazoth, oder ungesäuerten Kuchen, an die Eilfertigkeit, womit die Israeliten aus dem Sclaven-Hause Aegyptens wegeilten, erinnern, und deshalb nennen ja auch die spätern Juden dieses Brodt: Lachma di anjah, i. e. das Brodt der Noth oder des Kummers. Also ist auch in dieser Beziehung die historische Deutung festzuhalten.

Was den Wein anbetrifft, so kommt das Wort οἶνος in der Erzählung selbst nicht vor; aber nach einer bekannten Metonymie stehet contentum pro continente, also hier das Trinkgefäß für das darin enthaltene Getränk. Daß dieses aber Wein sey, erhellet aus Matth. XXVI. 29: οὐ μὴ πίω ἀπ' ἄρτι ἐκ τούτου τοῦ γεννήματος τῆς ἀμπέλου, deutlich. Auch würde

---

nicht auch umgekehrt argumentiren und vermuthen, daß die Freunde des gesäuerten Brodtes den Artikel, welcher ihnen entgegen ist, weggelassen haben?

schon τὸ αἷμα und τὸ ἐκχυνόμενον εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν, darauf führen. Daß aber αἷμα, wie das hebr. דם־ענבים (1 Mos. 49, 11.), so viel sey als αἷμα σταφυλῆς, Trauben-Blut, Wein, ist allgemeiner Sprachgebrauch der Hebräer und Hellenisten. Wenn man also auch aus historisch-geographischen Zeugnissen nicht wüßte, daß in Palästina in der Regel bloß rothen Wein, oder Wein von dunkler Farbe wuchs, so würde man doch zur Annahme eines rothen oder dunkeln Weins bey der ersten Communion nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet seyn. Ob indeß nicht auch weißer oder gelber Wein bey unserm Abendmahle gebraucht werden dürfe, ist eine andere Frage. Man könnte diesen Gebrauch durch die Bemerkung rechtfertigen, daß nicht die Farbe und Beschaffenheit des Weins, sondern das Ausgießen (τὸ ἐκχυνόμενον, welches alle drey Evangelisten haben) der Hauptpunkt der Vergleichung sey.

Vom Gebrauch des Wassers und von einer Mischung (κρᾶμα) kommt im N. T. keine Spur vor. Bey der Passah-Feyer war der Gebrauch des reinen, unvermischten Weins gewöhnlich und daher ist er auch hier höchst wahrscheinlich. Bey den Agapen mag die Mischung Statt gefunden haben; aber ein sicherer Schluß auf's Abendmahl läßt sich nicht machen. Die Ermahnungen zur Mäßigkeit und die Warnungen vor Trunkenheit, beym Apostel Paulus, Petrus und Judas, scheinen für den Genuß des puren Weins, welcher bey den Hebräern, wie überhaupt bey den Orientalen, für ein Zeichen der Unmäßigkeit galt, zu sprechen. Ob das johanneische ὕδωρ καὶ αἷμα (1 Joh. V. 6. 8.) in der Folge eine Veranlassung zur Mischung gegeben habe, läßt sich nicht beweisen, wohl aber für wahrscheinlich halten.

Das Wort ποτήριον entspricht dem כוס, welches vorzugsweise den Trink-Becher: Pokal, poculum, calix bedeutet. Beym Abendmahle ist Calix die gewöhnliche Benennung geworden, und dieß, so wie das teut-

sche Kelch, bezeichnet ein länglicht-rundes Trink-Geschirr, welches mit einer Blumen- oder Frucht Knospe oder Hülse die meiste Aehnlichkeit und daher den Namen erhalten hat. Nach Jo. Ciampini de perpet. Azymor. usu c. 7. u. a. wurden bey der Einsetzung gläserne Becher oder Kelche gebraucht. Andere aber glaubten, Kelche von Holz oder Metall annehmen zu müssen. Vgl. Jo. Dougthaei de calicibus eucharisticis vet. Christian. ed. Faesii. Brem. 1694. 8.

Von besondern Geräthen zum Aufsetzen des Brodtes, von Patenen, Hostien-Capseln u. s. w. kommt keine Spur vor. Dennoch gab man sich Mühe, um den Gebrauch derselben dem höchsten Alterthume zu vindiciren. Vgl. Sebast. Paulli Diss. de patena argentea Forocorneliensi. Neap. 1749. 8. Edm. Martene de antiq. Eccl. ritib. lib. I. p. 382 sqq.

10.

Wenn man annimmt, daß die ersten Christen sich bey der Feyer der Eucharistie ganz streng an die Einsetzung, oder erste Feyer dieser heil. Handlung hielten, so läßt sich die Annahme einer Abend- oder Nacht-Feyer gar wohl rechtfertigen. Vgl. oben K. I. nr. I. Daß Paulus 1 Cor. X, 23 ἐν τῇ νυκτὶ, ᾗ παρεδίδοτο hat, und damit τοῦτο ποιεῖτε εἰς ἀνάμνησιν verbindet, macht die Nacht-Feyer zwar wahrscheinlich, beweiset sie aber nicht als nothwendig, indem ὁσάκις ἂν πίνητε (X, 25) auch auf die Feyer zu jeder Zeit bezogen werden kann.

Aus der Erzählung Apostg. xx, 7. aber ist deutlich zu ersehen, daß das Brodbrechen (τοῦ κλάσαι ἄρτον), welches doch zuverlässig die Eucharistie ist, am Abende Statt fand; denn es wird bemerkt, daß der von Paulus daran geknüpfte Vortrag bis um Mitternacht dauerte (παρέτεινέ τε τὸν λόγον μέχρι μεσονυκτίου). Nun kann man freylich sagen, daß dieß ein außerordentlicher Fall gewesen sey, weil der Apostel im Begriff war,

abzureisen (μέλλων ἐξιέναι τῇ ἐπαύριον). Allein als-dann müßten doch bestimmte Fälle von einer Tag-Feyer nachgewiesen werden, wovon sich aber im N. T. kein Zeugniß findet. War die Eucharistie mit den Agapen verbunden, so war für diese die gewöhnliche Zeit der Abend. Δεῖπνον und Coena, oder die Haupt-Mahlzeit, ward immer gegen Abend gehalten, wie aus vielen Stellen des A. und N. T. und der Profanscribenten erwiesen werden kann.

Zwey Punkte sind gewiß: 1) daß die Einsetzung am Abend geschah, und daß in der alten Kirche, wenigstens in der Afrikanischen, auch nachdem die Tag-Feyer, wegen der gefoderten Nüchternheit, den Vorzug erhalten hatte, dennoch das Gesetz bestand, am Gründonnerstage das Sacrament der Eucharistie nach der Abend-Mahlzeit zu feyern, um dadurch die ursprüngliche Stiftung zu ehren. Concil Carthag. III. a. 397. can. 23. Augustin. ep. 118. ad Januar. c. 7., wo er dieser Sitte als einer allgemeinen gedenket und ein an diesem Tage eingenommenes prandium für erlaubt erklärt. 2) daß das Abendmahl in der Gemeine zu Troas auch des Nachts gehalten werden durfte, wie aus der eben angeführten Stelle Apostg. xx, 7. erhellet.

II.

Zeugnisse und Urtheile der Heiden.

Schon Denkwürdigkeiten Th. IV, S. 3—77. sind mehrere Zeugnisse über die gottesdienstliche Verfassung der alten Christen von Nicht-Christen mitgetheilt worden. Hiervon betreffen besonders das Abendmahl die Stellen aus Plinius S. 34—36; aus Lucianus von Samosata S. 53 u. a. Diese und ähnliche Aeußerungen heidnischer Schriftsteller, welche wir hier nicht wiederho-

len wollen, sind schon deshalb wichtig, weil sie das Daseyn dieses Ritus in der christlichen Kirche im ersten und zweiten Jahrhundert beweisen und wenigstens so viel lehren, daß die behauptete Mysteriosophie sich nicht soweit erstrecken konnte, daß die Nich-Christen ohne alle Kenntniß davon geblieben wären. Wenn man ferner die wichtigsten Vorwürfe und Beschuldigungen näher betrachtet, welche dem Christenthume von den Heiden gemacht wurden und wogegen die Apologeten dasselbe zu vertheidigen suchten, so ergiebt sich, daß die meisten von der Eucharistie und den Agapen hergenommen waren. Wenn nun gleich diese Beschuldigungen auf Unkunde und Verdrehung beruhten, so lassen sich doch, wenn hierbey mit gehöriger Kritik verfahren wird, manche Schlüsse auf die Art und Weise machen, wie die alten Christen das Abendmahl gefeyert haben.

Viel hieher gehörige Materialien findet man in der gelehrten Schrift von Chr. Kortholt: Paganus Obtrectator. Lubec. 1703. 4. Besonders gehört hieher lib. II. c. 9. p. 378 — 404. de sacris Christianorum arcanis et clandestinis. Lib. III. c. IX. de Thyesteis epulis et Oedipodeo concubitu. Der 39. §. ist überschrieben: Ad convicium Thyesteis dapibus ex male intellecto Eucharistiae mysterio enato. p. 595 sqq. Bloß das Allgemeinste findet sich in G. Fr. Gudii: Paganus Christianorum laudator et fautor. Lips. 1740. p. 17 — 18. Einen ausführlichen und gründlichen Unterricht dagegen in J. H. Boehmer XII Dissertat. juris eccles. antiqui. Ed. 2. Hal. 1729. 8. Vorzugsweise gehört hieher die Dissertat. IV. de coitionibus Christianorum ad capiendum cibum; p. 223 — 296.

Wir fassen das hieher Gehörige unter einige allgemeine Bemerkungen zusammen.

1.

Durch die römischen Gesetze waren die Hetaeriae

und Erani verboten. Man findet die Edicta Principum, worunter die vom Kaiser Trajan die wichtigsten sind, häufig erläutert. Marciani de colleg- et corporat. lib. I. Gaji Not. in l. 4. pr. D. Cujacii Observat. lib. VII. obs. 80. Guil. Budaei Annot. ad tit. D. de colleg. et corpor. Stuckii Antiquit. convivial. lib. I. c. 31. Boehmer Dissert. IV. §. 31 sqq. u. a. Die Hetaeriae (ἑταιρίαι, ἑταιρικὰ συστήματα, collegia sodalitia, sodalitia) waren ursprünglich Zünfte, oder Kunst- und Handwerks-Verbindungen (collegia artificum); sodann aber auch religiöse Brüderschaften, welche, nach Dionysius von Halicarnaß (Antiquit. Rom. lib. II.) und Plutarch (vita Numae), schon Romulus und Numa, nach dem Exempel der Griechen, besonders der Cretenser und Spartaner, angeordnet hatten. Man hielt sie auch späterhin in politischer und religiöser Hinsicht, zur Beförderung der Ruhe und Eintracht, für nützliche Anstalten, und legte insbesondere viel Werth auf die damit in Verbindung gesetzten gemeinschaftlichen Mahlzeiten, oder convivia. Noch zu Cicero's Zeiten bestanden sie auf eine unschuldige und nützliche Art. Er sagt de Senectute c. 9 davon: Sodalitates autem me quaestore constitutae sunt, sacris Idaeis Magnae Matris acceptis. Epulebar igitur cum sodalibus omnino modice; sed erat tamen quidam fervor aetatis: qua progrediente omnia fiunt in dies mitiora; neque enim ipsorum conviviorum delectationem corporis voluptatibus magis, quam coetu amicorum et sermonibus metiebar, bene enim majores nostri accubationem epularem amicorum, quia vitae conjunctionem haberet, convivium nominarunt melius, quam Graeci, qui hoc idem tum compotationem (συμπόσιον), tum concoenationem (σύνδειπνον) vocant: ut quod in eo genere minimum est, id maxime probare videantur.

Böhmer (Dissert. IV. p. 288.) hat weder diese

lle vollständig angeführt, noch bemerkt, daß derselbe
ro (Orat. XXXI. pro Plancio) auch schon des Licini-
en Gesetzes de sodalitiis gedenket, dessen Ab-
war, die für die Ruhe und Sicherheit des Staats
ährlichen Verbindungen unschädlich zu machen.

Solche Besorgnisse von politischen Unruhen waren es
iß auch hauptsächlich, welche den Kaiser Trajan zu
m neuen Verbote veranlaßten. Es wird von Pli-
s (Epist. lib. X. ep. 36) mit folgenden Worten ange-
rt: Sed meminerimus, provinciam istam (Bithy-
m), et praecipue eas civitates ab ejusmodi factio-
us esse vexatas. Quodcunque nomen ex quacunque
sa dederimus eis, qui in idem contracti fuerint,
etaeriae, quamvis breves, fient. Satius itaque
comparari ea, quae ad coercendos ignes auxilio es-
possint, admonerique dominos praediorum, ut et
i inhibeant, ac, si res poposcerit, accursu populi
hoc uti. Hieraus erhellt sattsam, daß die Besorg-
i vor politischen Unruhen die vorherrschende war.

Wenn daher Cujacius (lib. VII. observat. 30.)
Anmerkung macht: Ex quo apparet, non tam fa-
onum metum, quam commassationum et
mpotationum intemperantiam, quae parit
errima, inutilissima, nefandissima quaeque, cau-
a fuisse primam, non admittendorum collegiorum
nium — so kann man ihm schwerlich geradezu bey-
men, sondern nur so viel zugeben, daß auch die Rück-
t auf die Unmäßigkeit nicht außer dem Gesichtskreise
römischen Gesetzgebung und Verwaltung gelegen habe.
Gegensatze der kleinen Mahl-Zeiten (coenulae) der
isten beschreibt Tertull. apolog. c. 39. die coenas lau-
der Römischen Priester-Casten und tadelt die Schwel-
y und den Aufwand.

Vorzüglich aber waren es die Erani (ἔρανοι) de-
Ausartung in Eß- und Trink-Gelage beschränkt wer-
sollte. Ursprünglich waren diese Erani, wie bey den

Griechen, städtische Armen-Cassen (communes arcae ad sublevandos pauperes) und Gesellschaften zur Unterstützung der Nothleidenden. Daß solche Vereine nicht verboten seyn konnten, bedarf keiner Erinnerung, und die Anerkennung und Empfehlung derselben durch die Regierung, kann überdieß auch bewiesen werden. Kaiser Trajan (Plinii epist. lib. X. ep. 94.) rescribirte in Beziehung auf die Einwohner der Stadt Amisus im Pontus: Si legibus istorum, quibus de officio foederis utuntur, concessum est, Eranos habere, possumus, quo minus habeant, non impedire, eo facilius, si tali collatione non ad turbas et illicitos coetus, sed ad sustinendam tenuiorum inopiam utuntur. Aber nicht alle Erani waren von solcher Art und von der Obrigkeit authorisirt; daher fügt der Kaiser hinzu: In ceteris civitatibus, quae nostro iure obstrictae sunt, res hujusmodi prohibenda est. Man muß hierbey wissen, daß Amisus seit Lucullus und Augustus besondere Freyheiten und Privilegien, deren sich andere Städte nicht erfreuten, hatte. Aber man kann auch annehmen, daß Eranus hier soviel als Eß- und Trink-Gelage bedeute. Nach Eustathius ist ἔρανος soviel als: *τὸ ἐκ συμβολῆς γινόμενον δεῖπνον*. Es sind also die gesellschaftlichen Pickenik's, wozu jeder seinen Beytrag liefern mußte, welche hier verboten werden. Vgl. Salmasii observat. ad jus Roman. et Attic. c. 8. Stuckii antiquit. conviv. lib. I. c. 84.

2.

Wenn man diese Institute und die darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen kennet, so wird begreiflich, daß und warum die römische Policey sich hauptsächlich um die Eucharistie und Agapen der Christen bekümmerte. Die christliche Religions-Gesellschaft bildete eine *ἀδελφότης* (1 Petr. II, 17. K. V, 9. — und gerade dieser Brief ist an die Christen in Bithynien, wo Pli-

nius Gouverneur war, gerichtet) und hatte Einrichtungen und Gebräuche, welche sie leicht als eine ἡταιρία darstellen konnten. Insbesondere konnte das φίλημα ἅγιον, oder φίλημα ἀγάπης (Röm. XVI, 16. 1 Cor. XVI, 20. 1 Thessal. V, 26. 1 Petr. V, 14.), womit die gottesdienstlichen Versammlungen und vorzüglich die Abendmahls-Feyer beschlossen wurde, sehr leicht zu dem Verdachte einer ungewöhnlichen und gefährlichen Verbindung Veranlassung geben.

Das christliche Almosen- und Collekten-Wesen mußte in den Augen des Römers das Ansehen eines ἔρανος haben. Der Apostel Paulus schreibt 1 Cor. XVI, 1: περὶ δὲ τῆς λογίας τῆς εἰς τοὺς ἁγίους, ὥσπερ διέταξα ταῖς ἐκκλησίαις τῆς Γαλατίας, οὕτω καὶ ὑμεῖς ποιήσατε. Diese λογία (von λέγω, wie das teutsche Legen, Zusammenlegen, Umlage, Auflage u. s. w.) war eine bestimmte Contribution für die Armen, und führte auch den Namen προσφορά, δῶρα u. a. Daß von diesen Collekten-Geldern und von den Natural-Lieferungen von Brodt und Wein (welche σύμβολα genannt wurden) auch die Bewirthung der Armen bey den Agapen besorgt wurde, ist aus dem Geiste und der Verfassung der apostolischen Kirche und aus 1 Cor. XI, 20—22. 33. 34. sehr wahrscheinlich. Wie sehr aber mußten nicht dadurch die Römer in der Vermuthung, daß diese Eucharistieen und Agapen nichts anders als die gesetzlich verbotenen Erani seyen, bestätigt werden?

Kein Wunder daher, daß der Statthalter von Bithynien bey der ihm aufgetragenen Untersuchung wider die Christen sein Augenmerk vorzüglich auf die Agapen richtete. Nimmt man an, daß ihm auch noch besonders von der Beschuldigung der unmenschlichen Grausamkeit und Unzucht, womit die Christen ihre Liebes-Mähler begehen sollten, etwas zu Ohren gekommen war: so begreift man um so eher die Strenge eines auf diesen Theil des Cultus gerichteten inquisitorischen Verfahrens. Es scheint, daß

Plinius hauptsächlich von den Ministris (mögen es nun Sclavinnen oder, was wahrscheinlicher, Diakonissen seyn) einen nähern Aufschluß zu erhalten hoffte, und deshalb ließ er sie peinlich, d. h. durch die Folter, befragen. Aber das Resultat ihrer Aussagen war: Morem sibi discedendi fuisse rursusque coeundi ad capiendum cibum, promiscuum tamen et innoxium: quod ipsum facere desiisse post edictum meum, quo secundum mandata tua Hetaerias esse vetueram.

Aus dieser merkwürdigen Stelle erhellet: 1) Daß die Agapen- und Abendmahls-Feyer für eine Hetärie gehalten und als solche verboten wurde. 2) Daß diese Feyer von dem übrigen Gottesdienste abgesondert war. Vorher wird gesagt, die Christen hätten die Gewohnheit: stato die ante lucem convenire, carmenque Christo quasi Deo dicere secum invicem etc. Dann wird hinzugesetzt: quibus peractis, morem sibi discedendi fuisse rursusque coeundi etc. Wenn dieses rursus coeundi auch nicht, wie doch wahrscheinlich ist, eine Abend-Feyer bedeuten sollte, so bezeichnet es doch einen verschiedenen und besonderen Akt. Wenn die erste Handlung beendigt war (quibus peractis), ging die Versammlung auseinander (morem discedendi fuisse), trat aber hernach wieder zusammen (rursusque coeundi), um ein gemeinschaftliches Mahl zu halten. 3) Dasselbe bestand aus cibus promiscuus et innoxius, aus gewöhnlichen und unschädlichen Speisen. In welcher Emphasis diese Ausdrücke zu nehmen, ist schon Denkwürdigk. Th. IV. S. 86. gezeigt worden. Cibus kann allerdings, nach dem römischen Sprachgebrauche, als Collektiv genommen und also auf die Agapen und alle Bestandtheile der durch Beyträge, der Theilnehmer (συμβολαὶ, symbolae, προσφοραὶ, oblationes) zusammen zu bringenden Mahlzeit bezogen werden. Aber es ist auch kein Grund vorhanden, warum es nicht auch bloß die Eucharistie und

e beyden Elemente oder species derselben Brod und Wein bedeuten sollte. Daß alsdann cibus promiscuus innoxius noch einfacher seyn würde, bedarf keiner Erinnerung. Denn eine bloß aus Brodt und Wein bestehende Mahlzeit mußte doch auch von der strengsten römischen olicey für eine gewöhnliche und unschädliche klärt werden!

3.

Auch Lucian von Samosata (de morte Peregrini. Opp. T. VIII. p. 272 sqq. ed. Bipont.) berichtet, iß die Christen den in Palästina gekreuzigten Magier, τὸν Μάγον, oder nach der gewöhnlichen Lesart: τὸν έγαν ἐκεῖνον ἄνθρωπον d. i. den großen Mann – was ja Lucian auch spottend — etwa wie le grand omme des XIX Jahrhunderts! — sagen konnte), welcher die neuen Mysterien (μυστήρια καινά) in die Welt eingeführt habe, verehren. Er redet sodann von wissen Mahlzeiten. Er nennt sie δεῖπνα ποικίλα, elches gewöhnlich, auch von Wieland, durch reichlie, mannichfaltige Mahlzeiten von vielen Schüsseln, übersetzt wird. Gleichwohl dürfte es nicht recht zu der Eigenthümlichkeit dieser Sekte, welche Lucian keineswegs von r glänzenden und dem Epikuräer zusagenden Seite zu bildern die Absicht hatte, passen, wenn hier von einem sondern Luxus im Essen und Trinken, worauf die Epikuräer so viel Werth legen, die Rede seyn sollte. Deshalb möchte wohl Gesner's Bemerkung: „Agapas, ferente unoquoque aliquid, quod una comederent: inc ποικίλα, non a luxu" — den Vorzug verdienen. s wäre also das Abendmahl von der Seite aufgefaßt, on welcher dasselbe den Heiden am ersten auffiel, als eine υμβολή, oder eine coena de symbolis.

4.

Der heidnische Philosoph Celsus (Κέλσος) griff die

Agapen der Christen von der politischen und gleichsam demagogischen Seite an. Sein Gegner Origenes (contra Celsum lib. I. c. 1.) erstattet hierüber folgenden Bericht: *Πρῶτον τῷ Κέλσῳ κεφάλαιόν ἐστι βουλομένῳ διαβαλεῖν Χριστιανισμόν, ὡς συνθήκας κρύβδην πρὸς ἀλλήλους ποιουμένων Χριστιανῶν παρὰ τὰ νενομισμένα. ὅτι τῶν συνθηκῶν αἱ μέν εἰσι φανεραὶ, ὅσαι κατὰ νόμους γίγνονται· αἱ δὲ ἀφανεῖς, ὅσα παρὰ τὰ νενομισμένα συντελοῦνται· καὶ βούλεται διαβαλεῖν τὴν καλουμένην Ἀγάπην Χριστιανῶν πρὸς ἀλλήλους, ἀπὸ τοῦ κοινοῦ κινδύνου ὑφισταμένην καὶ δυναμένην ὑπὲρ ὅρκια· ἐπεὶ οὖν τὸν κοινὸν νόμον θρυλλεῖ, παρὰ τοῦτον λέγων Χριστιανοῖς τὰς συνθήκας.* Es sind also dieselben Vorwürfe, deren auch Tertullianus und andere Apologeten erwähnen. Origenes sucht zu beweisen, theils, daß bey den Christen nicht alle Theile der Lehre und des Cultus geheim wären; theils, daß in den wenigen Punkten, welche geheim gehalten würden, die heidnischen Philosophen und Sekten, welche sich in Exoteriker und Esoteriker eintheilten, als Vorbilder und Muster angesehen werden konnten.

6.

Die so häufig vorkommenden Beschuldigungen der Unzucht, Blut-Schande (coitus Oedipodei), Menschen-Opfer, Kinder-Schlachten (coenae Thyesteae) u. a. sind sämmtlich von der Eucharistie hergenommen. Und man sieht in der That nicht recht ein, wie Kortholt (Paganus obtr. lib. III. c. 9. p. 595 sqq.) schreiben konnte: „Quod spectat ad detestandam illam, quae nostris objiciebatur, *ἀνθρωποφαγίαν*, non desunt, qui ex Eucharistiae mysterio, perperam a Gentilibus accepto, calumniam hanc exortam arbitrentur.“ Hierauf tadelt er den Oecumenius, welcher in seinem Commentar über 1 Petr. III, 6. sich auf die Erzählung Euseb. hist. eccl. lib. V. c. 1. berief, und erinnert, daß

r nicht eine freye Aussage der christlichen Sclaven, son-
n eine durch List und Gewalt erzwungene angeführt wer-
Dieß ist allerdings richtig; denn Eusebius erzählt:
s wurden auch einige unserer heidnischen Sclaven in
rhaft genommen. Diese, aus Furcht vor den Mar-
t, welche sie die Christen ausstehen sahen, sagten durch
des Satan's und durch die (heidnischen Soldaten) da-
angereizt, wider uns aus: daß wir Thyesteische
ıstmähler (*Θυέστεια δεῖπνα*) und Oedipodei-
e Verbindungen (*Οἰδιποδείους μίξεις*) und
ere Dinge, welche man weder sagen noch denken,
d wovon man nicht glauben kann, daß sie jemals un-
: Menschen geschehen sind, zuließen." Es kommt hier
ier doch offenbar nicht auf die Personen, welche dieß
ssagen, oder auf die Wahrheit oder Unwahrheit der
Beschuldigung an, sondern auf diese selbst und woher sie
ntstand. Fast alle alten Schriftsteller bezeugen, daß die
Heiden den Christen diesen Vorwurf machten, und daß
bey der Folter die Frage: ob den Inquisiten solche Gräuel
nicht bekannt seyen? gewöhnlich vorgelegt wurde — ohn-
gefähr so wie im XVII Jahrhundert bey den Hexen-Pro-
cessen die peinlichen Fragen über die Unzucht mit dem Teu-
fel u. s. w. Nach derselben Erzählung des Eusebius wur-
de einer gewissen Biblias (welche Rufinus Blandina
nennet, von welcher aber Eusebius schon vorher gehan-
delt hatte) dieselbe Frage vorgelegt. Ihre Antwort dar-
auf war: „Wie sollten diese Leute Kinder essen, die nicht
einmal das Blut unvernünftiger Thiere essen dürfen."
Dasselbe Argument wird auch Tertull. apolog. c. 9. Cle-
mens Alex. paedag. III. c. 3. Origen. in ep. ad Rom.
lib. II. c. 11. u. a. angeführt. Man vergl. auch Minuc.
Fel. Octav. c. 9. An der Unschuld der Christen kann
kein Zweifel seyn; aber gewiß ist, daß sie von den Heiden
der *ἀνθρωποφαγία* beschuldiget wurden; und es fragt
sich nur, woher sie diese Beschuldigung entlehnten?

Daß sie vom Abendmahle hergenommen wurde, sagt

schon, mit Beziehung auf die erwähnten Verfolgungs-Geschichten, Salvianus (de gubernat. lib. IV. c. 9.): Quam prave ac nefarie Pagani semper de sacris Dominicis opinati sint, docent persecutorum immanium cruentissime quaestiones, qui in sacrificiis christianis nihil aliud, quam impura quaedam fieri atque abominanda credebant. In der vorzüglichen Uebersetzung des Minucius Felix (Octavius, oder des M. Minucius Felix Apologie des Christenthums in's Teutsche übers. mit Einleitung und Anmerkungen von J. G. Russwurm. Hamburg 1824. 4.) findet man S. 45 die richtige Anmerkung: „Zu dieser Verläumdung (des Kinder-Mordes und des Genusses des Fleisches und Blutes), welche von Trajan's Zeiten bis zum Zeitalter Konstantin's dauerte, daß der Genuß des h. Abendmahls und die damit verbundenen Liebesmahle oder Agapen Veranlassung gegeben haben, weil die Christen von einem Genusse des Leibes und Blutes Christi sprachen." Diese in den heiligen Büchern und in dem Munde der Christen so geläufigen Ausdrücke αἷμα, σάρξ, κοινωνία τοῦ αἵματος Χριστοῦ u. s. w., konnten die Polytheisten leicht dahin bringen, ihre eigene Verdorbenheit und die Laster, wozu sie selbst hinneigten (ein Punkt, worauf Athenagoras, Tertullianus, Tatianus u. a. Apologeten so oft aufmerksam machen) auf die Christen überzutragen. Ob sie an die Richtigkeit dieser Beschuldigungen glaubten, oder dieselben nur erdichteten, kann an sich ziemlich gleichgültig seyn; nur daß im letztern Falle die Nichtswürdigkeit noch gesteigert würde *).

---

*) Tertull. ad nat. lib. I. c. 7. sagt: Habet quidem grande fundamentum de vitio ingenii humani, felicius in acerbis atrocibusque mentitur; quantum enim proni ad malitiam, tanto ad mali fidem opportuni estis, facilius denique falso malo, quam vero bono creditur. Si quem tamen apud vos prudentiae locum iniquitas reliquisset, ad explorandam famae fidem utique justitia poscebat di-

Die Vorwürfe der Unzucht und Blutschande, e unter der Benennung *Οἰδιποδεῖαι μίξεις* zusam- gefaßt wurden, waren wahrscheinlich von dem *φι-* *ἁγίον*, von den nächtlichen Agapen, und von der der Büßenden, die Füße der Vorsteher zu küssen, nommen. Auch hierbey veroffenbarte sich, wie die ogeten bemerkten, die heidnische Unsittlichkeit und Un- keit. Die Mythologie ist eine zusammenhängende unnatürlicher Laster, und die Beyspiele der Götter en als eben so viel Auffoderungen zum Laster ange- werden. Die Sitten-Reinheit der Christen war die te Empfehlung des Christenthums — wie selbst die n einräumen mußten. Die Märtyrin Blandina be- unter den größten Martern ihr Leben mit dem Aus- Ich bin eine Christin, und bey uns ge- ht nichts Böses (Euseb. hist. eccl. lib. V.)! Ein Bekenntniß, worin, da es als ein Collec- Zeugniß gelten kann, der Triumph des Christenthums

Charakteristisch ist es allerdings, daß gerade das Sa- ent der Unschuld, Liebe und Heiligkeit solchen Be- digungen ausgesetzt war. Aber es liegt darin kein vurf für das Christenthum, sondern nur eine Anklage Heidenthums, welches, des Sinnes für Reinheit des ens und Seelen-Adel entbehrend, auch das Heilig- den Kreis seiner Gemeinheit herabzuziehen strebte. Uebrigens ist es eine sehr richtige Bemerkung, welche Dalläus (de cult. relig. lib. III. c. 10.), Böh-

---

spicere, a quibus potuisset fama in vulgus et ita in totum orbem dari? Ueberhaupt verdient dieser ganze Abschnitt, welcher von jenen Beschuldigungen am ausführlichsten handelt, gelesen zu werden. Nach Apologet. c. 27. c. 39. waren es der Satan und die Dämonen, welche die Heiden dazu reizten. Origenes (contr. Cels. lib. VI.) hält die Juden für die Urheber dieser Verläumdung.

mer (Dissert. IV. §. 17. 38.) u. a. gemacht haben: daß jene ungerechten und lieblosen Beschuldigungen den Christen jener Zeit die nächste Veranlassung gegeben haben, die bisherige Sitte der Agapen zu verlassen und sich derjenigen Form der Abendmahls-Feyer zu nähern, welche bis in die spätesten Zeiten die herrschende geblieben ist.

III.

Die apostolischen Väter.

Weder Barnabas, noch Hermas, noch Polykarpus erwähnen des Abendmahls. In den Briefen des Clemens von Rom an die Korinthier sollte man um so eher etwas darüber erwarten, da der Apostel Paulus in seinem ersten Briefe an diese Gemeine ausführlich davon und von dem bey der Feyer des *δεῖπνου κυριακοῦ* entstandenen Streitigkeiten und Unordnungen gehandelt hatte. Man sollte eine Andeutung darüber erwarten, ob es dem Apostel gelungen sey, durch die Anordnungen, welche er bey seiner nächsten Anwesenheit in Korinth zu machen versprach (1 Cor. XI, 34), alle Unordnungen und Mißhelligkeiten abzustellen, oder ob noch Spuren davon (was bey einem so kurzen Zwischenraume beyder Briefe gar nicht befremden könnte) zu finden seyen? Allein von allen diesen Dingen giebt er keine Nachricht; und von den von ihm ganz allgemein gebrauchten Ausdrücken *προσφοραὶ* und *λειτουργίαι* ist es noch zweifelhaft, ob sie sich zunächst auf die Eucharistie beziehen. Nur unter der Voraussetzung, daß Clemens Verfasser der apostolischen Constitutionen sey, kann er unter die Schriftsteller, welche vom Abendmahle handeln, gerechnet werden. Aber mit Recht spricht man ihm dieses Werk ab, und behandelt es als eine besondere Quelle.

Bloß in den Briefen des Ignatius findet man ei-
ge Stellen, welche sich auf die Eucharistie beziehen.
enn man aber auch die kritischen Fragen über die Aecht-
it der Briefe des Ignatius überhaupt und des an die
pheser, Philadelphier und Smyrnäer insbesondere ganz
y Seite setzen will, so ist doch daraus keine große Aus-
ute für unsern Zweck zu gewinnen. Der ersten Stelle
us Ep. ad Ephes. c. 4. haben wir bereits oben Erwäh-
ung gethan. Sie enthält nichts als eine Anpreisung
er Eucharistie als Heil-Mittel der Seele; und höchstens
onnte die Redensart: *ἕνα ἄρτον κλῶντες* zu einer
Streit-Frage über die Communio sub una specie Ver-
nlassung geben.

Eine zweyte Stelle aus der Epist. ad Philadelph. c.
. p. 98. lautet so: *Παρακαλῶν ὑμᾶς μιᾷ πίστει,
αὶ ἑνὶ κηρύγματι, καὶ μιᾷ εὐχαριστίᾳ χρῆ-
θαι. Μία γὰρ ἐστιν ἡ σάρξ τοῦ κυρί-
υ Ἰησοῦ, καὶ ἕν αὐτοῦ αἷμα τὸ ὑπερ
μῶν ἐκχυθέν· εἷς καὶ ἄρτος τοῖς πᾶ-
ιν ἐθρύφθη, καὶ ἕν ποτήριον τοῖς ὅ-
οις διενεμήθη, ἕν θυσιαστήριον πάσῃ τῇ
κκλησίᾳ* etc. Man bemerkt leicht die Verwandschaft
it Ephes. IV, 2 — 7. und die Absicht, zur Eintracht
nd Harmonie zu ermahnen. Daß darin keine Begünsti-
ung der Transsubstantiations-Lehre und der Communio
ub una enthalten sey, wurde von den protestantischen
olemikern Chemnitius, Petrus Martyr, Abraham
Scultetus, Pareus u. a. mit leichter Mühe wider Ba-
onius, Bellarmin, le Maistre u. a. erwiesen. Viel-
ehr ist diese Stelle der katholischen Kirche äußerst un-
ünstig, indem sie die allgemeine Darreichung
es Kelches außer allen Zweifel setzt. Bellarmin
e sacr. Euchar. lib. IV. c. 26.) nimmt zur Kritik
ie Zuflucht, läugnet die Aechtheit des griechischen Tex-
 und behauptet die Richtigkeit der alten lateinischen
rsion: Unus calix solius ecclesiae. Nach

Baronius (Annales ad a. 109. n. 25.) müssen die griechischen Worte: ἓν ποτήριον τοῖς ὅλοις διενεμήθη nicht: Unus calix omnibus est distributum, sondern: Unus calix pro omnibus est distributus übersetzt werden. Der Kelch sey zwar ursprünglich für alle bestimmt gewesen und sey es auch noch jetzt nach Kraft und Wirkung; aber deßhalb könne dennoch die stellvertretende Austheilung durch den Priester Statt finden und also die physische Entziehung des Kelch, welchen nach dem Willen der Kirche, zur Verhütung des Mißbrauchs, nur der Priester, aber pro omnibus, empfange, gerechtfertigt werden. Es läßt sich leicht denken, daß dadurch den Protestanten ein reicher Stoff zur Polemik gegeben wurde.

Die Worte: Ἄρτος τοῖς πᾶσιν ἐθρύφθη lehren nicht bloß, daß das der Einsetzung gemäße Brodbrechen gebräuchlich war, sondern auch, daß jedem einzelnen Communicanten das Brodt gebrochen und dargereicht wurde. Daß nicht das neutestamentliche Wort κλάω und κλάσις, sondern das ungewöhnlichere θρύπτω, θρύψις, gebraucht wird, scheint dieß schon anzeigen zu sollen, noch mehr aber τοῖς πᾶσιν. Es entspricht dem, was Augustin. ep. 59. ad Paulin. hat: Cum benedicitur et sanctificatur, et ad distribuendum comminuitur. Der Herausgeber des Ignatius bemerkt p. 120: Adeo non sufficit panem frangi, aut solum communicare, quemadmodum hodie a sacerdote fit, qui saepissime sibi tantum, non aliis distribuendum frangit. Ignatii tempus aliud ferebat, ubi non tantum frangebatur panis, sed et omnibus frangebatur et distribuebatur. O quantum etiam in hac parte discessum a vetere Ecclesia!

Die Stelle Epist. ad Smyrn. c. 8.: Ἐκείνη βεβαία εὐχαριστία ἡγείσθω, ὑπὸ τὸν ἐπίσκοπον οὖσα, ἢ ᾧ ἂν αὐτὸς ἐπιτρέψῃ — — — Οὐκ ἐξὸν ἐστι χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου, οὔτε βαπτίζειν, οὔτε προσφέρειν, οὔτε θυσίαν προσκομίζειν, οὔτε δοχὴν

ιετελεῖν — ist wahrscheinlich aus Constitut. Apost. . c. 26. 27. herüber genommen. Ist sie ächt, so entllt sie den ältesten Beweis, daß die Consecration nur om Bischofe, oder in dessen Auftrage, verrichtet werden ll. Justinus bemerkt, daß der Vorsteher (= Bischof consecrire. Hier wird aber schon eine andere Conecration vorausgesetzt und verboten. Unter δοχῇ ist die gape zu verstehen.

Das Fragment aus dem Briefe des Ignatius an die Smyrnäer, welches Theoderet. Dialog. lib. 3. mittheilt (was aber in unserer Recension fehlet) redet schon von Verächtern des Abendmahls und der Oblationen: Εὐχαριστίας καὶ προσφορὰς (oblationes, nicht des Gebets, wie Münscher II. 365 hat) οὐκ ἀποδέχονται διὰ τὸ μὴ ὁμολογεῖν τὴν εὐχαριστίαν σάρκα εἶναι τοῦ σωτῆρος ἡμῶν u. s. w. Auch hierüber haben die Dogmatiker und Polemiker aller drey Confessionen viel gestritten.

Dieß ist alles, was man bey den apostolischen Vätern, oder richtiger zu reden, beym Ignatius, über die Eucharistie findet.

IV.

Justinus Martyr.

Es ist allerdings auffallend, daß die meisten alten Apologeten der Eucharistie, welche doch zu allen Zeiten für die heiligste Handlung des Christenthums und für das Sacrament der Sacramente gehalten ward, mit keiner Sylbe erwähnen. Dieß ist bestimmt der Fall beym Minucius Felix, welcher von den Christen bloß versichert: Convivia non tantum pudica colimus, sed et sobria. Aus den Schutzschriften des Athenagoras und Tatianus erfährt

man nichts von der Eucharistie. Eben so wenig aus Theophilus von Antiochien. Auch der viel später lebende Arnobius weiß von Taufe, Abendmahl und andern christlichen Handlungen so wenig, daß schon Hieronymus die Vermuthung äußert, daß er sein Werk wider die Heiden noch vor seiner Aufnahme in die christliche Kirche, geschrieben habe, obgleich Orelli (Arnobii Disput. adv. gentes. P. I. 1816. p. XIX—XXI.) dieß nicht zugeben will."

Da der Grund hiervon weder in Unbekanntschaft mit den Einrichtungen in der christlichen Kirche noch weniger in einer Geringschätzung derselben liegen kann, so bleibt nichts übrig als die Annahme einer absichtlichen Verschweigung. Hieher gehört nun jene Reticentia sacrorum, wovon wir soviel Zeugnisse haben. Selbst wenn man die Arcan-Disciplin d. h. die Ausschließung der Katechumenen von den Sacramenten erst in spätere Zeiten setzt (und allerdings ist sie im IV und V Jahrhundert, wo doch von Druck und Verfolgung nicht mehr die Rede seyn konnte, am häufigsten und strengsten), so hielten doch die Christen die Mittheilung der h. Gebräuche an Nicht-Christen für unerlaubt. Dieß ist am deutlichsten aus Tertullians zu ersehen. Dieser widerräth die gemischten Ehen aus diesem Grunde; und eine Aeußerung desselben bezieht sich offenbar auf die Eucharistie. Er sagt in der Schrift ad uxorem lib. II. c. 5: Hoc est igitur delictum, quod Gentiles nostra noverunt, quod sub conscientia iustorum sumus, quod beneficiorum eorum est, si quid operamur — — Margarita vestra sunt quotidiana conversationis insignia, quanto curaveris ea occultare, tanto suspectiora fueris et magis cavenda gentili curiositati. — — Non sciet maritus, quid secreto ante omnem cibum gustes, et si sciverit panem, non illum credit esse, qui dicitur, et haec ignorans quisque rationem simpliciter sustinebit, sine gemitu, sine

uspicione panis, an veneni? Anderer Stellen dieser Art nicht zu gedenken.

Von diesem Grundsatze scheinen die christlichen Lehrer nur alsdann eine Ausnahme gemacht zu haben, wenn das Schweigen für Eingeständniß der Schuld gehalten wurde und wenn die heidnische Obrigkeit eine bestimmte Erklärung foderte. So in dem Falle der Untersuchung, welche Plinius in der Provinz Bithynien anstellte. Aber dennoch waren solche Erklärungen nur Ausnahmen. Manche Partheyen, wie z. B. die Montanisten, (wenigstens die von der stricten Observanz, oder die Kataphrygier), waren hierin so streng, daß sie lieber das Martyrium erdulden, als sich den Foderungen der Obrigkeit fügen wollten. Daß aber nicht alle Lehrer hiermit übereinstimmten, beweiset das Beyspiel des Justinus Martyr, welcher es für nützlich für's Christenthum hielt, wenn er in seiner größern Apologie eine ausführlichere Beschreibung der Tauf- und Abendmahls-Feyerlichkeiten mittheilte, um die Unschuld, Reinheit und Frömmigkeit der Christen zu beweisen*). Es ist ein Glück für die Geschichte des christlichen Cultus, daß solche Grundsätze wenigstens von einigen Schriftstellern befolgt worden sind, weil wir in Folge derselben wenigstens einiges Licht in der Dunkelheit der ersten Jahrhunderte erhalten haben.

Da wir aber schon in den Denkwürdigkeiten Th. IV. S. 154—163. die Hauptstellen aus Apolog. I. c. 61—67. vollständig mitgetheilt und mit den nöthigen An-

*) In J. A. Göze's Uebers. der zweyten Apologie Justin's u. s. w. Nürnb. 1796. 8. heißt es S. 223: „Man darf es nicht übersehen, daß Justin die beyden feyerlichen Religionshandlungen der Christen vorzüglich deswegen so umständlich beschreibt, um sie von den Lustrationen und den Opfermahlzeiten der Heiden zu unterscheiden, und zugleich den unschuldigen, nur auf moralische Besserung und Verehrung Gottes gerichteten Zweck derselben zu zeigen."

merkungen begleitet haben, so wollen wir sie hier nicht wiederholen, sondern bloß darauf zurückweisen. Bloß ein Paar Erinnerungen mögen hier noch hinzugefügt werden.

1) Da Justinus zweymal hinter einander und fast ganz übereinstimmend diesen Ritus beschreibt, so muß man entweder annehmen, daß die zweyte Beschreibung nur eine Recapitulation sey, oder daß sich die erste auf die eigentliche Eucharistie, welche unmittelbar auf die Taufe folgte, also auf die sogenannte erste Communion, die zweyte aber auf die gewöhnliche mit den Agapen verbundene Sonntags-Communion beziehe. Das Letztere wird auch dadurch wahrscheinlich, daß von der Mittheilung der Oblationen an Abwesende, Kranke und Arme geredet wird. So wird also der Verfasser von dem Vorwurfe der Tautologie befreyt werden können.

2) Obgleich Justinus in Ansehung des Rituellen ausführlicher ist, als irgend ein alter Schriftsteller, so hat er sich doch in Ansehung des eigentlich Liturgischen kurz gefaßt, so daß er die bey der heil. Handlung gesprochenen Gebete, und die Consecrations- und Distributions-Formel ganz mit Stillschweigen übergehet. Es hat mithin diese Nachricht in liturgischer Hinsicht zunächst bloß einen negativen Werth. Indeß läßt sich doch aus dem summarisch angegebenen Inhalte etwas schließen. Es ist die Rede von einer „Lobpreisung des Vaters des Weltalls, durch den Namen seines Sohnes und des heiligen Geistes." Es ist also so viel klar, daß die Consecration im Namen des dreyeinigen Gottes geschah, und daß, wenn die ἐπίκλησις τοῦ πνεύματος ἁγίου auch kein besonderer Akt oder Theil der heil. Handlung war, des h. Geistes dennoch Erwähnung geschah. Einer besondern Danksagung wird auch erwähnt, wovon eben die Benennung εὐχαριστία, und des Gebets, daß man dieser Gaben würdig sey — herrührt, welches man auch in den spätern Liturgieen stets findet. Daß man

ch Beziehung auf das Gebet des Herrn, oder
ater-Unser, darin finden könne, ist Denkwürdigk. Th.
98—99 schon bemerkt worden.

3) Die Worte: ὅση δύναμις αὐτῷ sind Th. IV.
159 durch: so viel er vermag übersetzt worden.
nehmen es die meisten Gelehrten und sind der Mey-
ng, daß es so viel sey als de pectore, ex proprio in-
io, ein Gebet aus dem Herzen, ohne bestimmte For-
l. Dagegen ist Th. V. S. 98 angeführt worden, daß
se Worte auch heißen können: totis viribus, wie
alte lateinische Uebersetzung hat. Hier ist einer von
Fällen, wo die Entscheidung sehr schwer ist. Der
rachgebrauch gestattet beydes; und es fragt sich nur, was
Contexte und der Absicht des Schriftstellers am mei-
gemäß sey. Aber auch da giebt es keinen bestimmten
scheidungs-Grund. Für das totis viribus, aus al-
Kräften, d. h. mit lauter, starker Stimme, scheint der
gensatz des διὰ σιώπης, oder der oratio in secreto,
sprechen. Nicht leise, für sich, nicht murmelnd, son-
n mit lauter, voller Stimme soll er das Gebet sprechen,
ches eben dadurch den Charakter der κοινῶν εὐχῶν,
gemeinschaftlichen Gebetes (wovon Jesus vorher gere-
hatte) erhält, und wozu auch das vom Volke zu spre-
nde Amen! als Schluß-Epiphonem, gut passen
de.

Außer dieser Hauptstelle handelt aber Justinus auch
in dem ihm sonst allgemein zugeschriebenen Dialogus
Tryphone Judaeo von der Eucharistie. Wenn aber
diese Schrift, wie einige neuere Gelehrte behaupten,
t von ihm herrühren sollte, so ist sie doch nicht viel
er geschrieben, wie die Zeugnisse alter Schriftsteller
eisen, und daher auf jeden Fall als eins der ältesten
umente zu betrachten.

Dial. c. Tryph. Jud. c. 41. p. 106. ed. Oberth.:
Opfer des Semmel-Mehls (ἡ τῆς σεμιδάλεως
σφορὰ) war ein Vorbild des Danksagungs-

Brodtes (τοῦ ἄρτου τῆς εὐχαριστίας), welches unser Herr Jesus Christus zur Erinnerung an sein Leiden angeordnet u. s. w. Ibid. p. 108.: Die Opfer der Juden will der über ihren Unglauben erzürnte Gott nicht mehr annehmen; aber er hat anzunehmen verheissen die von uns an jedem Orte dargebrachten Opfer, nämlich das Opfer des Danksagungs-Brodtes und des Danksagungs-Kelches. Durch diese, welche die Juden lästern, wird sein Name verherrlichet.

In der Stelle c. 117. p. 300.: Alle in seinem (Gottes) Namen, nach der Anweisung Jesu Christi, dargebrachten Opfer, nämlich die von den Christen an allen Orten der Erde in dem Danksagungs-Mahle des Brodtes und Weines dargebrachten, nimmt er an und bezeuget, daß sie ihm wohlgefällig seyen. Die Eurigen aber verwirft er — —. Ich behaupte, daß bloß die von Würdigen (ὑπὸ τῶν ἀξίων γινόμεναι) dargebrachten Gebete und Danksagungen (εὐχαὶ καὶ εὐχαριστίαι) vollkommene und Gott wohlgefällige Opfer sind. Nur solche zu veranstalten, sind die Christen angewiesen, nämlich bey dem Andenken an ihre trockne und nasse Nahrung, wobey sie sich der von dem Sohne Gottes einst erduldeten Leiden erinnern. (Die τροφὴ ξηρὰ καὶ ὑγρὴ bedeutet offenbar ἄρτον καὶ οἶνον).

Beyde Stellen enthalten über die Administration des Abendmahls keine nähere Erklärung; doch sind sie schon deshalb wichtig, weil in ihnen die Benennung προσφορὰ und θυσία zuerst vorkommt.

V.

Irenäus.

Dieser erste Polemiker der christlichen Kirche hat vorzüglich dazu beygetragen, daß das schon von Justinus gebrauchte Wort προσφορὰ (oblatio) und θυσία (sa-

rificium) in allgemeinen Umlauf kam. Er handelt in mehreren Stellen seines Werks wider die Häretiker von der Eucharistie; aber mehr in dogmatischer, als ritueller Hinsicht. Und deshalb müssen sie hier übergangen werden, so wichtig sie auch für die Geschichte des Dogma's sind *). Man findet sie ausführlicher behandelt in Massuet Dissertat. praelimin. in Iren. p. 139 seqq. Edm. Albertini de Eucharistiae Sacramento. Daventr. 1654. f. p. 294 seqq. Bellarmin de Euchar. lib. II. c. 6. Münscher's Handb. der chr. Dogmengeschichte Th. I. p. 371—80. Phil. Marheinecke: S. Patrum de praesentia Christi in S. coena. Heidelb. 1811. 4. p. 24—31.

Einige für unsern Zweck passende Aeußerungen verdienen ausgehoben zu werden. Daß Irenäus so sehr darauf dringt, das Abendmahl als ein Opfer zu betrachten, hat, wie schon Münscher II. 380 richtig bemerkt hat, hauptsächlich darin seinen Grund, daß die Gnostiker, welche alle Verbindlichkeiten des A. T. aufhoben, auch alle Opfer als abgeschafft betrachteten. Dagegen sucht nun Irenäus zu zeigen, daß das Eine große Opfer des N. T. allerdings als eine Fortsetzung und Veredelung der alttestamentlichen Opfer-Ideen anzusehen sey. In dieser Beziehung sagt er adv. Haer. lib. IV. c. 18.: Ecclesiae oblatio, quam Dominus docuit offerri in universo mundo, purum sacrificium reputatum est apud Deum et acceptum ei: non quod indigeat a nobis sacrificium, sed quoniam is, qui offert, glorificatur ipse in eo, quod of-

*) Vorzüglich wichtig ist der Zusammenhang, in welchem Irenäus die Lehre vom Abendmahle mit dem Dogma von der Auferstehung des Fleisches darstellet. Er sagt hierüber adv. Haer. lib. IV. c. 17.: ἡμῶν δὲ συμφάνος ἡ γνώμη τῇ ευχαριστία, καὶ ἡ ευχαριστία βεβαῖοι τὴν γνώμην. Προσφέρομεν δὲ ἀυτῷ τὰ ἴδια, ἐμμελῶς κοινωνίαν καὶ ἕνωσιν ἀπαγγέλλοντες, σαρκὸς καὶ πνέυματος ἔγερσιν etc.

fert, si acceptetur munus ejus. Per munus enim erga regem et honor et affectio ostenditur; quod in omni simplicitate et innocentia Dominus volens nos offerre praedicavit — — —. Et non genus oblationum reprobatum est; oblationes enim illic, oblationes autem et hic; sacrificia in populo (Israel), sacrificia in ecclesia (christiana); sed species immutata est tantum, quippe cum jam non a servis, sed a liberis offeratur. Unus enim et idem Dominus; proprium autem character servilis oblationis, et proprium liberorum, uti et per oblationes ostendatur indicium libertatis.

Ibid. c. 17. wird gesagt: Suis discipulis (Christus) dans consilium, primitias Deo offerre ex suis creaturis, non quasi indigenti, sed ut ipsi nec infructuosi nec ingrati sint, eum, qui ex natura panis est, accepit, et gratias egit, dicens: Hoc est corpus meum. Et calicem similiter, quae est ex ea creatura, quae est secundum nos, suum sanguinem confessus est, et N. T. novam docuit oblationem, quam ecclesia ab Apostolis accipiens, in universo mundo offert Deo, ei, qui alimenta nobis praestat, primitias suorum munerum in novo Testamento, de quo Malachias I, 10. 11. Das Wort primitiae könnte hier allerdings so viel seyn als das im Neuen Test. so häufige ἀπαρχὴ τοῦ πνεύματος, θυσίαι πνευματικαὶ (1 Petr. II, 5.) und sich also bloß auf die Gesinnung beziehen; allein man darf die eigentliche Beziehung auf die im A. T. vorgeschriebene Darbringung der Erstlinge der Früchte des Feldes und der Gärten, nicht ausschließen. Von den Brodt- und Wein-Oblationen wurde nicht nur die Eucharistie besorgt, sondern sie wurden auch zur Unterstützung der Armen (wie schon Justinus berichtet) und der Kirchen-Diener verwendet.

Eine vorzüglich wichtige Aeußerung findet man in den von Pfaff herausgegebenen Fragmenten des Irenäus.

. Irenaei Fragmenta anecdota — — ed Chr. M. Pfaffus. Hag. Com. 1715. 8. Fragment. II. p. 26—28.
s ergiebt sich daraus, daß Irenäus auch die Lehre von r symbolischen Gegenwart kannte und billigte ıd das Abendmahl von den jüdischen Opfern unterschied - was von den obigen Aeußerungen zwar abweicht, aber ıch mit dem Lehrbegriffe des Verfassers vereinigt werden ınn. Hieher gehört bloß die Stelle: προσφέρομεν ῷ Θεῷ τὸν ἄρτον καὶ τὸ ποτήριον τῆς εὐλοίας. εὐχαριστοῦντες αὐτῷ, ὅτι τῇ γῇ ἐκέλευσε φῦσαι τοὺς καρποὺς τούτους εἰς τροφὴν ἡμέραν καὶ ἐνταῦθα τὴν προσφορὰν τελέσαντες καλοῦμεν τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον, ὅπως ἀποφήη τὴν θυσίαν ταύτην καὶ τὸν ἄρτον σῶμα τοῦ ριστοῦ καὶ τὸ ποτήριον, τὸ αἷμα τοῦ Χριστοῦ, α οἱ μεταλαβόντες τούτων τῶν ἀντιτύπων τῆς φέσεως τῶν ἁμαρτιῶν καὶ τῆς ζωῆς αἰωνίου τύχωιν. Hier kommt zuerst die so viel Streit erregende ἐπίκλησις ıder ἔκκλησις, wie Iren. adv. haer. IV. c. 18. §. 5. hat) οῦ πνεύματος ἁγίου vor, worüber Pfaff's Beierkungen p. 94 seqq. p. 124 seqq. nachzusehen sind.

Endlich verdient noch ein besonderer Mißbrauch es h. Abendmahls bemerkt zu werden, wovon Iren. lv. Haer. lib. I. c. 13. Bericht erstattet. Der Theosoph ıd Betrüger Markus, Stifter der Sekte der Markor, von dessen seltsamen Taufgebräuchen Denkwürdigk. h. VII. S. 368 ff. gehandelt worden, consecrirte den elch auf eine ganz eigene Art und bewirkte dadurch, daß r weiße, mit Wasser gemischte Wein in rothen Wein ıd Blutstropfen verwandelt, auch, wenn er wollte, rvielfältiget wurde. Auch lehrte er die von ihm bethörn und verführten Weiber dieselbe Zauberey. Irenäus macht hier fast alle bey der Administration gebräuchlichen unstausdrücke: ποτήρια οἴνῳ κεκραμένα προσποιούμενος εὐχαριστεῖν καὶ ἐπὶ πλέον ἐκτείνων τὸν λόγον τῆς ἐπικλήσεως πορφύ-

ρα καὶ ἐρυθρὰ ἀναφαίνεσθαι ποιεῖ u. s. w. Ohne auf diese seltsame Erzählung weiter zu achten, ist bloß zu bemerken, daß selbst hier κρᾶμα (Mischung des Weins mit Wasser) als Regel vorausgesetzt wird. was aber auch aus lib. V. c. 2. §. 8.: τὸ κεκραμένον ποτήριον u. s. w. erhellet.

VI.

Clemens von Alexandrien und Origenes.

Diese beyden berühmten im Verhältnisse des Lehrers und Schülers stehenden Kirchenväter enthalten zwar viel Wichtiges für die Geschichte des Dogma's; aber für die Geschichte des Ritus ist wenig aus ihnen zu lernen. Aus Clemens von Alexandrien dürfte Folgendes noch die meiste Wichtigkeit haben:

1) Er unterscheidet, Paedag. lib. c. 2., ein doppeltes Blut Christi (*διττὸν τὸ αἷμα τοῦ κυρίου, τὸ μὲν σαρκικὸν, τὸ δὲ πνευματικὸν*) und lehret, daß sich hierauf die Mischung des Weins und Wassers beziehe. *Ἀναλόγως τοίνυν κίρναται — — ἡ δὲ ἀμφοῖν αὖθις κρᾶσις, πότου καὶ λόγου, εὐχαριστία κέκληται* u. s. w.

2) Brodt und Wein, welches Melchisedek dem Abraham darbrachte, ist ein Vorbild des Abendmahls (*εἰς τύπον τῆς εὐχαριστίας*). Stromat. lib. IV. p. 687. ed. Pott.

Aus Origenes scheint vorzugsweise die ängstliche Sorgfalt bemerkenswerth, womit man mit dem consecrirten Brodte umzugehen pflegte. Er sagt hierüber Homil. in Exod. h. XIII. Opp. ed. Oberth. T. V. p. 377.: Volo vos admonere religionis vestrae exemplis. Nostis, qui divinis mysteriis interesse consuestis, quomodo cum suscipitis corpus Domini, cum omni cautela et

veneratione servatis, ne ex eo parum quid decidat, ne consecrati muneris aliquid dilabatur. Reos enim vos creditis, et recte creditis, si quid inde per negligentiam decidat. Quod si circa corpus ejus conservandum tanta utimini cautela, et merito utimini: quomodo putatis minoris esse piaculi verbum Dei negligere, quam corpus ejus? Hier ist die erste Spur von einer Gewohnheit, welche späterhin in offenbaren Aberglauben ausartete.

VII.

Tertullianus und Cyprianus.

Die allgemeine Beschreibung, welche Tertullianus vom Abendmahle und von den Agapen macht, siehe Denkwürdigk. Th. IV. S. 170 ff. In der Schrift de corona militis c. 3. hat er einige Bemerkungen über die Administration des Sacramentes, welche Aufmerksamkeit verdienen. Die erste betrifft die Zeit der Feyer und die Art der Austheilung: Eucharistiae sacramentum et in tempore victus et omnibus mandatum a Domino, etiam antelucanis coetibus, nec de aliorum manu quam praesidentium sumimus. Die zweyte bezieht sich auf die Sorgfalt bey der Communion, deren auch Origenes erwähnt: Calicis aut panis etiam nostri aliquid decuti in terram anxie patimur. Ob die: „Oblationes pro defunctis, pro natalitiis annua die facimus" Gebete für die Verstorbenen oder Opfer-Gaben sind, ist zweifelhaft, obgleich die Stelle de resurrect. carnis. c. 1. für das Letztere zu seyn scheint. Uebrigens ist es nicht ohne Wichtigkeit, daß bey allen diesen Punkten Tertullian bemerkt: Sine ullius scripturae instrumento, solius traditionis titulo, et exinde consuetudinis patrocinio vindicamus.

Unter allen alten Kirchen-Lehrern beschäftiget sich der Karthagin. Bischof Cyprianus am ausführlichsten theils mit den Vorbildern des Abendmahls im A. T., theils mit den Elementen der Eucharistie. Ueber den Punkt von dem Gebrauche des Wassers bey der Communion hat er einen ausführlichen Brief hinterlassen. Epist. 68 ad Caecilium de sacramento Dominici calicis. Opp. ed. Oberth. T. I. p. 185 — 196. Man sieht, daß es damals in Africa viele Freunde der Wasser-Communion geben mußte, dergleichen die Enkratiten, Hydroparastaten u. a. waren. Diese hielten den Wein für sündlich und verboten, selbst beym Sacramente. Auch kann man den von Einigen angeführten Grund gelten lassen, daß man sich zur Zeit der Verfolgung des Weins aus Besorgniß, sich durch den Geruch zu verrathen, enthalten habe. Cyprian's Worte sind: Admonitos autem nos scias, ut in calice offerendo Dominica traditio servetur, neque aliud fiat a nobis, quam quod pro nobis Dominus prior fecerit, ut calix, qui in commemorationem ejus offertur, mixtus vino offeratur. Nam cum dicat Christus: ego sum vitis vera, sanguis Christi non aqua est utique, sed vinum. Nec potest videri sanguis ejus, quo redempti et vivificati sumus, esse in calice, quando vinum desit calici, quo Christi sanguis ostenditur, qui scripturarum omnium sacramento ac testimonio praedicetur. — — p. 191.: Miror satis, unde hoc usurpatum sit, ut contra evangelicam et apostolicam disciplinam quibusdam in locis aqua offeratur in Dominico calice, quae sola Christi sanguinem non possit exprimere. Durch Wasser wird die Taufe; durch Wein aber das Abendmahl vorgebildet. Beyde müssen verbunden werden, p. 192.: Nam si vinum tantum quis offerat, sanguis Christi incipit esse sine nobis. Si vero aqua sit sola, plebs incipit esse sine Christo. Quando autem utrumque miscetur, et adunatione confusa sibi invicem copulatur,

tunc sacramentum spiritale et coeleste perficitur. Sic vero calix Domini non est aqua sola, aut vinum solum, nisi utrumque sibi misceatur, quomodo nec corpus Domini potest esse farina sola aut aqua sola, nisi utrumque adunatum fuerit et copulatum, et panis unius compage solidatum etc. Zum Schluß wird bemerkt: p. 195.: Si quis de antecessoribus nostris, vel ignoranter vel simpliciter, non hoc observavit et tenuit, quod nos Dominus facere exemplo et magisterio suo docuit, potest simplicitati ejus de indulgentia Domini venia concedi. Nobis vero non poterit ignosci, qui nunc a Domino admoniti et instructi sumus, ut calicem vino mixtum, secundum quod Dominus obtulit, offeramus, et de hoc quoque ad collegas nostros litteras dirigamus, ut ubique lex evangelica et traditio Dominica servetur, et ab eo, quod Christus docuit et fecit, non recedatur.

Da Cyprianus so viel Gewicht auf die Einsetzung legt, so muß man sich allerdings darüber wundern, daß er den Beweis, daß Christus bey der Einsetzung nicht puren Wein, sondern κρᾶμα gebraucht habe, so leicht nimmt; oder vielmehr, daß er diese Frage ganz mit Stillschweigen übergehet. Da er sich nicht undeutlich auf eine deshalb erhaltene göttliche Offenbarung beruft, so soll wohl diese die Stelle des historischen Beweises vertreten. Denn außerdem sieht man wirklich nicht ein, wozu es einer besondern Belehrung bedurft haben sollte.

Außerdem aber findet man bey Cyprianus noch mancherley interessante Ritual-Notizen. Wir machen bloß auf folgende aufmerksam:

1) Von der täglichen Communion handelt er de orat. Domin. p. 147. ed. Brem.: Hunc autem panem dari nobis quotidie postulamus, ne qui in Christo sumus et Eucharistiam quotidie ad cibum salutis accipimus, intercedente aliquo graviore delicto, dum abstenti (al.

absentes) et non communicantes a coelesti pane prohibemur, a Christi corpore separemur etc.

2) Die Kinder-Communion wird de Lapsis p. 132. nicht nur als etwas Gewöhnliches vorausgesetzt, sondern der Fall von dem Kinde, welches, ohne Bewußtseyn, vom Götzen-Opfer genossen und sodann bey der christlichen Communion den ihm dargereichten Kelch mit Abscheu zurückstieß, und als es aus demselben zu trinken genöthiget wurde, alles Genossene durch Erbrechen von sich gab, wird auch offenbar in der Absicht erzählt, um recht hohe Begriffe von der Kraft und Wirkung des Sacraments zu erwarten. Der Verfasser setzt hinzu: In corpore atque ore violato Eucharistia permanere non potuit. Sanctificatus in Domini sanguine potus de pollutis visceribus erupit: tanta est potestas Domini, tanta majestas. Secreta tenebrarum sub ejus luce detecta sunt, sacerdotem Dei nec occulta crimina fefellerunt. Hoc circa infantem, quae ad eloquendum alienum circa se crimen necdum habuit aetatem. Aehnliche Beispiele werden vom Verfasser noch zuweilen aus gleicher Absicht angeführt.

3) Damit ist auch verwandt die Erzählung Epist. LXXV. (eigentlich ein Sendschreiben des Bischofs Firmilianus, aus Cappadocien, an Cyprianus) von der Administration des Abendmahls durch eine Weibsperson. Es heißt von ihr: Mulier, quae in extasi constituta, Propheten se praeferret, et quasi sancto Spiritu plena sic ageret. Von ihrer Sacraments-Administration wird p. 223 gesagt: Atqui illa mulier, quae prius per praestigias et fallacias Daemonis, multa ad deceptionem fidelium moliebatur, inter cetera quibus plurimos deceperat, etiam hoc frequenter ausa est, ut et invocatione non contemptibili sanctificare se panem et Eucharisti-

am facere simularet, et sacrificium Domino non sine sacramento solitae praedicationis offerret: baptizaret quoque multos etc. Nach den Grundsätzen, welche gegen die Novatianer angenommen wurden, war diese Administration gültig, weil sie rite und nach der Stiftung geschah, und weil die Kraft des Sacraments nicht von der Würdigkeit oder Unwürdigkeit dessen, der es verwaltet, abhängig gemacht werden kann. Eine bestimmte Regel und Observanz wird hier vorausgesetzt. Und wenn in dem „invocatione non contemptibili" ein freyes Gebet zu liegen scheint, so läßt sich dagegen aus dem „sacramento solitae praedicationis" eine allgemein bekannte Art und Weise, oder ein gewisses Formular, schwerlich entfernen.

4) Von der Sitte, die Eucharistie auch Abwesenden zuzusenden, kommen, wie schon beym Justinus, Beyspiele vor. De bono patient. p. 216. ist die Lesart: gestatam Eucharistiam (i. e. in domum deportatam) der gewöhnlichen: gustatam vorzuziehen. Aber de lapsis p. 133. erwähnt er auch der Gewohnheit, von dem consecrirten Brodte, etwas mit nach Hause zu nehmen und es da zu brauchen. Vgl. die Anmerkungen Fell's zu d. St.

5) Endlich erwähnt Cyprianus auch der Sitte, die Eucharistie den Communicanten nicht in den Mund, sondern in die Hand zu geben. Epist. LVIII. p. 125. heißt es: Armemus et dextram gladio spiritali, ut sacrificia funesta fortiter respuat, et Eucharistiae memor, quae Domini corpus accepit, ipsum complectatur, postea a Domino sumtura praemium coelestium coronarum.

Aus dem Angeführten ergiebt sich, daß in der Mitte des dritten Jahrhunderts zwar noch viele besondere Sit-

ten und Gebräuche gefunden werden, daß sich aber doch schon ein gewisser allgemeiner Typus gebildet hatte, auf welchen man stets zurückkam und von welchem man nur in gewissen seltenen Fällen und in einigen Neben-Punkten abzuweichen wagte.

VIII.

Die Constitutionen der Apostel.

Diese ältesten Kirchen-Ordnungen, von deren Entstehung und Inhalt wir schon Th. IV. S. 211 — 227 ausführlich gehandelt haben, können zwar keinesweges für ein Werk des ersten und zweyten Jahrhunderts, wofür man es ehemals oft hielt, gelten; aber selbst dann, wenn man, mit manchen historischen Kritikern, unsere jetzige Sammlung erst im IV. oder V. Jahrhundert entstehen läßt, muß man doch einräumen, daß sie Bestandtheile aus dem zweyten und dritten Jahrhundert enthalte, und daß wir auf keinen Fall ein liturgisches Werk haben, welches in Ansehung des Alters diesem gleich zu setzen wäre *). Daß die in den Constitutionen theil-

---

*) Eine recht gute Bemerkung findet man in Brenner's geschichtlicher Darstellung. B. III. 1824. S. 4.: „Die älteste geschriebene Liturgie ist die in den Apost. Constitutionen, deren Abfassung wir gegen das Jahr 300 setzen. Sie ist zwar fälschlich dem Papste Clemens zugeschrieben, und war auch in keiner Kirche eingeführt; allein der Verfasser muß doch gewiß das Wichtigste, was zu seiner Zeit bestand und aus dem Alterthume herrührte, in dieselbe aufgenommen haben, wenn er sie nicht als ein ganz neues und außerordentliches Machwerk der Gefahr des Verdachtes und der Verwerfung aussetzen wollte. Und wirklich ist sie nicht nur mit einer edeln Einfachheit, sondern auch ganz im orientalischen Geschmack dargestellt." Man vergl. auch Schöne's Geschichtsfor-

weise enthaltene Agende weder im Orient noch Occident eingeführt worden, und daß sie also eine Ideal-Liturgie geblieben, ist zwar allerdings ein Punkt von großer Wichtigkeit; allein dieser Umstand kann weder etwas gegen das Alter, noch auch gegen den historischen Gebrauch beweisen. Denn die Zeugnisse berühmter Schriftsteller sprechen für das hohe Alter; und eine Vergleichung mit den Liturgien des Cyrillus von Jerusalem, Basilius des Gr., Chrysostomus, Gelasius, Leo d. Gr., Gregor d. Gr. u. a. lehret hinlänglich, daß man sich im Wesentlichen an den hier aufgestellten Typus gehalten und sich nur hin und wieder, nach Zeit- und Lokal-Bedürfnissen, entweder Zusätze und Erweiterungen, oder Auslassungen und Abkürzungen erlaubt habe.

Was nun die Abendmahls-Feyer anbetrifft, so kommen darin zuvörderst mehrere Stellen vor, welche sich auf dieselbe beziehen, ohne einen ausführlichen Unterricht darüber zu ertheilen. Von dieser Art ist Constit. apost. lib. II. c. 28., wo von den Agapen (*ἀγάπην, ἤτοι δοχὴν, ὡς ὁ κύριος ὠνόμασε*) obgleich nur kurz, gehandelt wird. Ferner lib. III. c. 10., wo den Laien die *θυσία* und *ἡ εὐλογία μικρὰ καὶ μεγαλὴ* (welches wahrscheinlich die Einsegnung der Oblationen zu anderem als eucharistischen Gebrauche und die Consecration der Eucharistie = *θυσία*, bedeutet) verboten wird. Im lib. V. handelt c. 14. von den Oster-Fasten; c. 15. 17. 18. von der großen Woche (*περὶ τῆς μεγάλης ἑβδομάδος*) und den Verrichtungen in derselben; c. 19.: *περὶ τῆς παννυχίδος τοῦ μεγάλου σαββάτου, καὶ περὶ τῆς ἀναστασίμου ἡμέρας.* Hier werden die einzelnen gottesdienstlichen Handlungen dieser heiligen Nacht angegeben, deren Schluß die Abendmahls-Feyer seyn soll. Es heißt p.

---

schungen über die kirchlichen Gebräuche rc. Th. II. S. 109—115, wo auch die Stelle Lib. II. c. 57. übersetzt, die eigentliche Liturgie aber mit Stillschweigen übergangen ist.

327. ed. Cotel.: *Διὰ τοῦτο οὖν καὶ ὑμεῖς ἀναστάντος τοῦ κυρίου, προσενέγκατε τὴν θυσίαν ὑμῶν, περὶ ἧς ὑμῖν διετάξατο δι' ἡμῶν, λέγων· τοῦτο ποιεῖτε εἰς τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν· καὶ λοιπὸν ἀπονηστεύετε* (jejunium solvite) u. s. w. Schon ausführlicher wird Lib. II. c. 57. von den gottesdienstlichen Handlungen und von der Communion gehandelt. Die hieher gehörige Stelle stehet p. 267—68. ed. Cotel. „Wenn die Katechumenen und Büßenden die Versammlung verlassen haben, sollen sich Alle mit einmal erheben und ihren Blick gegen Osten wenden und zu dem Gott beten, der im Osten sich in den Himmel der Himmel erhob. Sie sollen sich erinnern des alten Besitzes, des im Osten liegenden Paradieses, aus welchem der erste Mensch, durch die List der Schlange überredet zur Uebertretung des Gebotes, vertrieben ward. Nach dem Gebete sollen sich einige Diakonen mit den zur Eucharistie erfoderlichen Opfer-Gaben (*τῇ προσφορᾷ τῆς εὐχαριστίας*) beschäftigen und dem Leibe des Herrn mit Ehrfurcht dienen. Andere aber sollen die Aufsicht über das Volk führen und es im Schweigen erhalten. Der dem Ober-Priester beystehende (*παρεστὼς*) Diakon aber soll zum Volke sprechen: Keiner müsse wider den andern seyn; Keiner in Heucheley! Hierauf sollen sich einander, die Männer den Männern, und die Weiber den Weibern den Kuß des Herrn (*τὸ ἐν κυρίῳ φίλημα*) ertheilen. Aber niemand müsse dieß treulos thun, wie Judas den Herrn durch einen Kuß verrieth. Hierauf soll der Diakon beten für die ganze Kirche, für die ganze Welt und ihre Bestandtheile, für die Früchte, für die Priester, für die Regenten, für den Ober-Priester, für den König, und für den allgemeinen Frieden. Hierauf soll der Bischof dem Volke den Frieden anwünschen und dasselbe segnen — wie schon Moses den Priestern befahl, das Volk zu segnen: Der Herr segne dich und behüte dich. Der Herr erhebe sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden.

Der Bischof also bete auch jetzt: Errette dein Volk, o Herr, und segne dein Erbtheil, welches du dir durch das köstliche Blut deines Gesalbten erworben und zu eigen gemacht, und welches du zu einem königlichen Priester-Geschlecht und zu einem heiligen Volke berufen hast.

Hierauf geschehe das Opfer (*θυσία*), wobey das Volk stehet und still betet. Wenn es dargebracht ist, empfange jeder einzelne der Ordnung und Reihe nach den Leib des Herrn und sein köstliches Blut, indem alle mit Züchtigkeit und Ehrfurcht, wie zu einem Könige, nahen. Die Weiber sollen, wie es die Ordnung erfodert, mit verhülltem Haupte hinzutreten. Die Thüren (*θύραι*, Eingänge) müssen bewacht werden, damit nicht ein Ungläubiger (*ἄπιστος*, Nicht-Christ) oder Ungeweihter (*αμύητος*, nondum baptismo initiatus) den Zutritt erhalte."

Dagegen findet man lib. VII. einige liturgische Formulare für die Communion; und diese verdienen, da sie die ältesten sind, vollständig mitgetheilt zu werden.

c. 25 (p. 373) ist überschrieben: *Εὐχαριστία μυστικὴ*, und dieser Beysatz beziehet sich auf die Feyer des Abendmahls als Mysterie, wovon jeder Ungeweihte (*ἀμύητος*) ausgeschlossen ist. Clericus hat den rechten Sinn verfehlt, wenn er es für gleichgültig erklärt, ob man *μυστικὴ* lese oder mit einer Wiener Handschrift für unächt halte: Res ipsa ostendit, de grata commemoratione mortis Christi agi. Das ist allerdings die Bedeutung von *εὐχαριστία*; aber das zuverlässig ächte *μυστικὴ* weiset auf die Schlußbemerkung des Verfassers selbst hin. Die Stelle selbst lautet:

„Ihr sollet aber als treue und wohlgesinnte Knechte, stets dankbar seyn und beym Danksagungs-Mahle (*περὶ εὐχαριστίας*) also sprechen: Wir danken Dir, unser Vater, für das Leben, welches Du uns durch Jesus Deinen Sohn offenbaret hast, durch welchen Du alles geschaffen und durch welchen Du für das Ganze sorgest; welchen Du

gesendet, damit er um unseres Heils willen Mensch werde; welchen Du leiden und sterben ließest; welchen Du auferwecket, zur Herrlichkeit erhoben und zu Deiner Rechten gesetzt; und durch welchen Du auch uns die Auferstehung vom Tode verheißen hast. O Herr, allmächtiger und ewiger Gott! So wie dieß hier aus getrennten Theilen bestand und zu Einem Brodte zusammengebracht worden *), so bringe auch Deine Kirche von den Grenzen der Erde zu Einem Reiche zusammen **). Wir danken ferner, Dir, unserm Vater, für das köstliche Blut Jesu Christi, welches für uns vergossen worden, und für seinen köstlichen Leib, dessen Vorbilder wir hier darbringen (οὗ καὶ ἀντίτυπα ταῦτα ἐπιτελοῦμεν, womit wir die h. Handlung vollenden), da er selbst uns befohlen, daß wir seinen Todt verkündigen sollen; durch welchen Dir sey Ehre in Ewigkeit, Amen!

Es darf aber kein Ungeweihter davon essen, sondern nur diejenigen, welche auf den Todt des Herrn getauft sind. Sollte aber ein Ungeweihter, der sich verstellte (κρύψας ἑαυτὸν), daran Theil nehmen, so wird er sich selbst das ewige Gericht (κρίμα αἰώνιον) essen; denn, da er nicht den Glauben an Christus hat, so wird er, was ihm nicht erlaubt ist, zu seiner eigenen Strafe empfangen. Sollte aber jemand aus Unwissenheit daran Theil genom-

---

*) ὥσπερ ἦν τοῦτο διεσκορπισμένον, καὶ συναχθὲν ἐγένετο εἰς ἄρτος. Man muß diese Worte offenbar δεικτικῶς nehmen. Die spätern Agenden pflegen dieß bey der Consecration zu bemerken: Tangit sacerdos manu panem oder monstrat digito. Das διεσκορπισμένον sind die Bestandtheile des Brodtes, Wasser und Mehl, woraus der Teig zubereitet und zu Brodt gemacht wird.

**) Statt τὴν βασιλείαν hat eine Handschrift σὴν βασ., was Clericus vorzieht. Noch besser aber würde, wie mir scheint, μίαν, unam, dem εἰς ἄρτος entsprechen, auf jeden Fall möchte ich aber τὴν σὴν βασιλείαν verbinden.

haben, so gebet ihm sogleich die erste Weihe, damit
cht als ein Verächter von hinnen gehe *)."
Hierauf folgt c. 26. p. 374. eine andere Formel
der Communion, unter der Ueberschrift: Εὐχαρι-
ἐπὶ τῇ θείᾳ μεταλήψει. Die Formel selbst lau-
t:

„Nach dem Empfange aber sollet Ihr folgendes
Gebet sprechen:
Wir danken Dir, o Gott und Vater Jesu, unsers
ndes, für deinen heiligen Namen, welchen Du un-
ns hast wohnen lassen, und für die Erkenntniß, für
Glauben, für die Liebe und für die Unsterblichkeit,
Du uns durch deinen Sohn Jesus verliehen. Du,
ächtiger Herr und Gott aller Dinge, hast durch ihn
elt, und was in ihr ist, geschaffen; Du hast dein
in unsere Seelen gepflanzt, und was den Menschen
ahrung dienet, zubereitet. O du Gott unserer hei-
und untadelhaften Väter, Abraham's, Isaak's und
's, deiner treuen Diener! O du mächtiger, treuer
wahrhafter Gott, in dessen Verheißungen kein Falsch
Du hast Jesum, deinen Gesalbten, auf die Erde ge-

Ich glaube den Sinn der Worte: τοῦτον τάχιον στοιχειώ-
αντες μυήσατε treuer und doch nicht unverständlicher aus-
edrückt zu haben, als die lateinische Version: Hunc cito in-
truite ac Baptismo initiate. Allerdings ist die Taufe ge-
tennt, welche nach einer admonitio praevia (ähnlich mehreren
Tauf-Fällen in der Apostelgeschichte), ohne weitere katecheti-
he und liturgische Vorbereitung ertheilt werden soll. Hier ist
lso von einer ähnlichen Zwang-Taufe (cogite intrare)
e Rede, wie sie das Concil. Tolet. IV. c. 57. in Ansehung
r Juden vorschreibt. Auch die griechische Casuistik entschied
e Frage: was zu thun sey, wenn ein Katechumen durch Zu-
ll an der Communion Theil genommen? dahin: daß man
n sogleich taufen müsse, weil ein solcher von Gott be-
ufen sey. Timothei Alex. Respons. canon. c. 1. bey Bal-
amon p. 1069. Coteler. p. 374.

sendet, damit er, der Gott-Wort und Mensch ist, mit den Menschen als Mensch umginge und den Irrthum ausrotte und vertilge. Sey Du auch jetzt durch ihn dieser deiner heiligen Kirche eingedenk, welche Du durch das köstliche Blut deines Gesalbten als dein Eigenthum erworben. Mache sie frey von allem Bösen, mache sie vollkommen in deiner Liebe und in deiner Wahrheit und versammle uns alle in das Reich, das Du bereitet hast. Dieß wird das wahre Maranatha (μαραναθα d. h. der Herr kommt!) seyn! Hosianna, dem Sohne David's. Gelobt sey, der da kommt im Namen des Herrn, des Gottes und Herrn, welcher uns erschienen im Fleische!

Wer ein Geheiligter (ἅγιος) ist, der nahe sich; wer es aber noch nicht ist, der werde es durch Buße. Ueberlasset aber Euern Presbytern, das Danksagungs-Gebet zu sprechen*)."

So wichtig aber auch diese ältesten, durch hohe Einfalt ausgezeichneten Formulare in jeder Hinsicht sind, so verdient doch die vollständige Abendmahls-Liturgie, welche dieselben Constitutionen mittheilen, noch weit mehr Aufmerksamkeit und eine vollständige und möglichst treue Uebersetzung. Sie stehet Lib. VIII. c. 12 — 15. p. 402 — 411. ed. Cotel. und hat den Titel: *Διάταξις Ἰακώβου, τοῦ ἀδελφοῦ Ἰωάννου τοῦ Ζεβεδαίου.*

"Ich Jacobus, der Bruder Johannes des Sohn Zebedäi, verordne, daß sogleich (beym Anfange der Com-

---

*) Ἐπιτρέπετε δὲ καὶ τοῖς πρεσβυτέροις ὑμῶν, εὐχαριστεῖν. Dieß ist entweder im Allgemeinen so viel als: bloß die Geistlichen (nicht aber die Laien) sollen die Eucharistie administriren; oder es bezieht sich besonders auf das Danksagungs-Gebet, welches nicht jeder Communicant hersagen soll. Vielleicht war es an manchen Orten Sitte, daß jeder Communicant selbst etwas, entweder eine gewisse Formel, oder aus dem Herzen (ὅση δύναμις αὐτῷ, wie man es bey Justinus erklärt) betete.

[m]union) der Diakonus ausrufe: Kein Katechumen, [k]einer der Hörenden (μή τις τῶν ἀκροωμένων); [k]ein Ungläubiger, kein Irrlehrer μή τις τῶν [ἑ]τεροδόξων) (müsse hier bleiben)! Ihr, die Ihr das [er]ste Gebet (τὴν πρώτην εὐχὴν): das allgemeine Kir[ch]en-Gebet, welchem auch die Katechumenen und Frem[de]n beywohnen durften) gebetet, entfernet Euch! Ihr [M]ütter, nehmet die Kinder mit! Niemand müsse etwas [w]ider den andern haben! Niemand müsse ein Heuchler [se]yn! Lasset uns aufrecht stehen vor dem Herrn mit Furcht [u]nd Zittern, um unser Opfer darzubringen!

Wenn dieß geschehen, sollen die Diakonen die Gaben [(τὰ] δῶρα) dem Bischofe auf dem Altare darbringen; [d]ie Presbytern aber sollen ihm zur Rechten und Linken ste[he]n, wie Schüler ihrem Lehrer zur Seite stehen. Zwey Dia[ko]nen aber sollen zu beyden Seiten des Altars stehen und ei[ne]n kleinen Fächer (ῥιπίδιον, flabellum, Wedel) von dün[ne]n Häuten, oder von Pfau-Federn, oder von feiner Lein[w]and, halten, um damit durch sanfte Bewegung die klei[ne]n fliegenden Thierchen abzuhalten, damit sie nicht in [di]e Kelche (τὰ κύπελλα) hineinfallen. Der Ober-Prie[st]er (ἀρχιερεὺς, was sonst ὁ ἱεράρχης, der consecri[re]nde Geistliche) soll, nachdem er zugleich mit den Prie[st]ern still (καθ' ἑαυτὸν) gebetet und das Pracht-Gewand [an]gelegt, sich vor den Altar stellen, und das Siegeszeichen des Kreuzes (τρόπαιον τοῦ σταυροῦ) mit der [H]and an der Stirn [und für alle, εἰς πάντας] machen, [un]d also sprechen:

Die Gnade des allmächtigen Gottes; die Liebe unsers [H]errn Jesu Christi; und die Gemeinschaft des heiligen [Ge]istes, sey mit uns allen!

Hierauf sollen alle einstimmig sprechen:

Und mit deinem Geiste!

Der Ober-Priester:

Das Herz in die Höhe (ἄνω τὸν νοῦν)!

Die ganze Menge:

Wir haben es zum Herrn (erhoben)!

Der Ober-Priester:

Lasset uns dem Herrn danken!

Die ganze Versammlung:

Das ist würdig und recht.

Der Ober-Priester soll hierauf sprechen:

Ja, es ist in der That würdig und recht, daß wir vor allen Dingen Dich loben, den allein wahren Gott, der vor aller Creatur war, von dem alles kommt, was Vater heißt (πᾶσα πατρια) im Himmel und auf Erden; Dich, den allein Ungezeugten, der keinen Anfang, keinen Herrn und Gebieter hat und keines Beystandes bedarf; Dich, den Geber alles Guten, der über alle Ursache und Entstehung erhaben, sich zu allem stets auf dieselbe Art und Weise verhält, von dem alles, gleichsam wie aus seinem Mittelpunkte (ἀφετήρ(ι)η, oder ἀφετήριον, von ἀφίημι, die Schranken, der Hafen, woraus die Schiffe in's Wasser gelassen werden), in's Daseyn hervortritt. Ja, Du bist die anfangslose Erkenntniß, das ewige Sehen, das ungezeugte Hören, die unerlernte Weisheit, der Erste der Natur, das Gesetz des Seyns, erhaben über alle Zahl. Du hast alles aus dem Nicht-Seyn in's Seyn geführet durch deinen eingebornen Sohn; ihn selbst aber hast Du von Ewigkeit her gezeugt durch deinen Willen, durch deine Macht, durch deine Güte und ohne alle Vermittelung (ἀμεσιτεύτως), ihn, den eingebornen Sohn, das Gott-Wort, die lebendige Weisheit, den Erstgebornen aller Creatur, den Engel deines großen Rathschlusses, deiner Hohen-Priester, den König und Herrn aller vernünftigen und sinnlichen Naturen, der vor allen Dingen war, und durch welchen alle Dinge sind. Denn Du, ewiger Gott, hast durch ihn alles geschaffen, und durch ihn lässest Du alles durch eine angemessene Fürsorge bestehen. Durch ihn hast Du das Daseyn verliehen, und durch ihn das Wohlseyn (τὸ εὖ εἶναι) geschenkt. O Gott und Vater deines eingebornen Sohnes, der Du

en Dingen die Cherubim und Seraphim, die Aeo-
d Heere (des Himmels), die Kräfte und Mächte,
rrschaften und Thronen, die Erz-Engel und an-
ngel geschaffen; der Du nach allen diesen Wesen*),
hn (den Sohn) diese sichtbare Welt, und was in
, hervorgebracht. Denn Du bist es, der den Him-
e ein gewölbtes Gemach (ὡς καμάραν) aufgestellt
t ein Fell ausgespannt; der die Erde durch nichts
rch seinen Willen gegründet; der das Firmament,
g und Nacht eingerichtet; der das Licht aus ver-
en Schätzen hervorgeführet und als dessen Kleid
ν στολῇ) und zur Ruhe für die in der Welt lebenden
ätigen Wesen, die Finsterniß herbeygeführt; der
mmel die Sonne zur Herrschaft des Tages, den
ur Herrschaft der Nacht angeordnet, und dem Chor
erne, zum Lobe deiner Größe, am Himmel ihre
vorgeschrieben; der das Wasser zum Trank und zur
ung geschaffen, die Lebens-Luft, zum Einathmen
m Lautwerden der Stimme, wenn die Zunge die
lägt, und zum Gehör, wenn die Rede das Ohr
nd berühret; der das Feuer geschaffen zum Troste
die Finsterniß, zur Befriedigung der Bedürfnisse,
uns daran zu erleuchten und zu erwärmen; der
ße Meer von der Erde geschieden, jenes schiffbar,
er wegsam gemacht; jenes mit kleinen und großen
, diese aber mit zahmen und wilden angefüllt, mit
faltigen Gewächsen und Pflanzen gezieret, mit
geschmückt und mit Saamen bereichert; der die
gelmäßig eingerichtet, ihr einen großen Umfang
κῆτος al. κύτος) gegeben, das Meer mit Salz-
versehen, und dasselbe mit leichtem Sande, wie

wohl die Worte: μετὰ ταῦτα πάντα, als auch die vor-
gehenden: πρὸ πάντων, lassen keinen Zweifel, daß hier
Schöpfung der Engel als der der Weltschöpfung
angehende, erste Schöpfungs-Akt vorgestellt wird.

mit Thoren, umgeben; der dasselbe zuweilen durch Winde bis zur Berghöhe erhebet, und dann wieder zur Fläche ebnet, bald es durch Stürme erreget, bald zur Stille besänftiget, so daß die Schiffe ihre leichte Fahrt beginnen und vollenden können; der Du die durch deinen Gesalbten geschaffene Welt mit Strömen umgeben, mit Bächen umringet und mit ewigen Quellen getränket, und die Erde zu einem festen Ruhepunkte mit Bergen befestiget hast. Ja, du hast deine Welt angefüllt und ausgeschmückt mit wohlriechenden und heilsamen Kräutern, mit vielen und mannichfaltigen Thieren, stärkern und schwächern, eßbaren und dienstbaren, zahmen und wilden, mit zischenden Schlangen und mannichfaltig singenden Vögeln; mit dem Kreislaufe der Jahre, mit der Zahl der Monate und Tage, und mit der Ordnung der Jahreszeiten; mit dem Zuge der regenbringenden Wolken, zur Erzeugung der Früchte und Erhaltung der Thiere; mit dem Laufe der auf deinen Befehl wehenden Winde, und mit der Menge der Gewächsen und Pflanzen.

Du hast aber nicht bloß die Welt hervorgebracht und eingerichtet, sondern auch den Menschen, den Welt-Bürger (κοσμοπολίτην) geschaffen, und ihn zum Schmuck der Welt (κόσμου κόσμον) bestimmt. Denn Du sprachst zu deiner Weisheit: **Lasset uns Menschen machen nach unserm Bilde und Gleichniß, und sie sollen herrschen über die Fische im Meere und über die Vögel unter dem Himmel** (1 Mos. I, 26). Deshalb hast Du ihn geschaffen mit einer unsterblichen Seele und mit einem vergänglichen Körper. Jene ist aus dem Nichts, dieser aber aus den vier Elementen; Du gabst ihm in Ansehung der Seele eine vernüpftige Erkenntniß, eine Unterscheidung der Frömmigkeit und Gottlosigkeit, und eine Beobachtung vom Recht und Unrecht; seinem Körper aber verliehest Du das Kunstwerk der fünf Sinne (τὴν πένταθλον αἴσθησιν, quinquertium sensuum) und die fortschreitende Bewegung.

Ja, du, allmächtiger Gott; hast durch Christus

as Paradies in Eden gegen Morgen gepflanzt, dassel-
e mit allem Schmuck gezieret, und den Menschen
n dasselbe, wie in ein wohleingerichtetes Haus, ein-
eführet. Als Du ihn schufst, gabst Du ihm das einge-
pflanzte Gesetz, damit er inwendig und aus sich selbst den
Saamen der Gotteserkenntniß haben möchte. Als Du ihn
ber in das herrliche Paradies einführtest, gabst Du ihm
ie Erlaubniß von allem zu genießen; nur den Genuß Ei-
es untersagtest Du ihm, in Hoffnung des Besseren, da-
it er, wenn er das Gebot hielte, den Lohn davon, die
nsterblichkeit erlange. Als er aber das Gebot übertrat,
nd durch die Verführung der Schlange und den Rath des
Weibes von der verbotenen Frucht kostete, triebst Du ihn
war, zur gerechten Strafe, aus dem Paradiese, über-
ließest ihn aber, aus Güte, nicht ganz zu seinem Verder-
n, weil er dein Geschöpf war: sondern Du verliehest
m, nachdem Du ihm die Geschöpfe unterworfen, ob-
eich mit Schweiß und Mühe, seinen Unterhalt erwer-
n konnte, indem Du alles wachsen, vermehren und zu-
men ließest. Nur auf kurze Zeit ließest Du ihn schla-
n und riefst ihn, durch einen Eid (ὅρκῳ, eidliche Be-
euerung Hebr. VI, 17.) zur Wiedergeburt. Du löstest
e Riegel (ὅρον, oder Grenze, Ziel ꝛc.) des Todes und
kündetest Leben durch die Auferstehung.

Doch nicht bloß dieß hast Du gethan, sondern auch
jenigen seiner in's Unendliche ausgebreiteten Nachkom-
enschaft, welche fest an Dir hielten, verherrlichet, die
trünnigen dagegen bestrafet. Das Opfer Abel's,
s Heiligen, nahmst Du gnädig an; aber von dem schuld-
ßen Opfer des Bruder-Mörders Kain wandtest Du
ch unwillig ab. Auch Seth und Enos nahmst Du
ädig an, und Henoch versetztest Du von der Erde. Denn
u bist der Schöpfer der Menschen, der Verleiher des
bens, der Befriediger der Bedürfnisse, der Geber
Gesetze, der Vergelter für die Folgsamen und der Rä-
r für die Uebertreter.

Du ließest jene große Fluth über die Welt kommen wegen der Menge der Frevler, und erhieltst aus der Fluth in einem Kasten den gerechten Noah nebst acht Seelen, damit sie das Ende der vorhergegangenen und der Anfang der künftigen Welt würden. Du hast jenes furchtbare Feuer über die Sodomitischen Fünf-Städte entzündet, und, wegen der Ruchlosigkeit der Bewohner, ein fruchtbares Land in Salz-Boden verwandelt, den rechtschaffenen Lot aber aus dem Feuer-Brande errettet. Du warst es, der den Abraham von dem Götzendienst seiner Vorfahren rettete, ihn zum Erben der Welt einsetzte, und ihm deinen Gesalbten (Christus) offenbarte. Du hast den Melchisedek zum Ober-Priester deines Dienstes eingeweihet. Du hast deinen vieldudenden Diener Hiob als Sieger über die vom Anfang an Verderben stiftende Schlange dargestellt*). Du hast den Isaak zum Sohn der Verheißung erkohren. Du hast den Jakob, den Vater von zwölf Söhnen, deren Nachkommen zu einer Volks-Menge bestimmt waren, mit fünf und siebenzig Seelen nach Aegypten geführet. Du, o Herr, hast den Joseph nicht übersehen, sondern ihm, zur Belohnung seiner Tugend, verliehen, über Aegypten zu herrschen. Du, o Herr, hast die von den Aegyptern hart bedrückten Hebräer, wegen der ihren Vätern gegebenen Verheißungen, nicht übersehen, sondern sie errettet, die Aegypter aber gezüchtiget.

Als aber die Menschen das natürliche Gesetz verdorben, und die Natur, entweder für selbstständig (αὐτόματον) erklärt, oder mehr als sich gebührt geachtet und Dir, dem höchsten Gott, gleichgestellt hatten, da überließest Du sie nicht ihrem Irrthume, sondern gabst durch deinen

---

*) Merkwürdig ist diese Verbindung Hiob's mit Melchisedek und die Vorstellung, daß Ersterer als Sieger der Schlange (νικητὴν τοῦ ἀρχεκάκου ὄφεως), worunter doch gewiß der Satan zu verstehen ist, aufgeführt wird.

iligen Diener Moses, dem Du dich als Gott erwiesen, s geschriebene Gesetz, zur Unterstützung des natürlichen, igtest, daß die Creatur dein Werk sey, und vertilgtest n vielgötterischen Irrthum. Den Aaron und seine achfolger hast Du mit der priesterlichen Würde geschmückt; die Hebräer, als sie gesündiget, bestraft, die h Bekehrenden wieder aufgenommen. Die Aegyptier st Du durch zehn Plagen heimgesucht, das Meer zertheilet, die Israeliten hindurchgeführet, die sie verfolgenden Aegypter in der Fluth ersäuft. Durch Holz hast Du das bittere Wasser in süßes verwandelt; aus dem harn Felsen Wasser fließen lassen; vom Himmel Manna egnen lassen; aus der Luft die Speise der Wachteln (ὀρτυγομήτρα, Wachtel-König) gegeben; die Feuer-Säule es Nachts zur Erleuchtung und die Wolkensäule am Tage zum Schatten gegen die Hitze. Durch den zum Heerführer erklärten Josua hast Du sieben Kananitische Völker vertilget, den Jordan durchbrochen, die Flüsse Ethan's ausgetrocknet, und die Mauern (Jericho's) ohne Wurfgeschütz und Menschen-Hände umgestürzt.

Für dieß alles sey Dir, allmächtiger Gebieter, Ehre und Preis! Dich beten an die unzählbaren Heere der Engel, Erz-Engel, Thronen, Herrschaften, Mächte, Gewalten, Fürste, Heere, Aeonen; Dich beten an die Cherubim und die sechsgeflügelten Seraphim, welche mit zwey Flügeln die Füße, mit zweyen das Haupt bedecken, und mit zweyen fliegen. Diese und mit ihnen tausendmal tausend Erz-Engel und Myriaden von Myriaden-Engel rufen unaufhörlich und mit unaufhaltbarer Stimme und alles Volk rufet einstimmig: Heilig, heilig, heilig ist der Herr Sebaoth; Himmel und Erde sind seiner Ehre voll. Gelobet sey er in Ewigkeit! Amen.

Hierauf soll der Ober-Priester sprechen:

Ja, fürwahr Du bist heilig und der Allheilige; der Erhabene und Allerhöchste in Ewigkeit! Heilig ist auch dein eingeborner Sohn, unser Herr und Gott, Jesus Christus.

Er, der in allen Stücken Dir, seinem Gott und Vater diente, die Welt erschuf und mit erhält, übersieht nicht das verlorne Geschlecht der Menschen. Denn als sie, nach dem natürlichen Gesetz, nach der Ermahnung des (geschriebenen) Gesetzes, nach dem Tadel der Propheten, und der Aufsicht (ἐπιστασίας) der Engel, nicht nur das natürliche, sondern auch das positive Gesetz übertraten, das Andenken an die Sündfluth, an die Verbrennung (Sodom's), an die Plagen der Aegypter und an die Niederlagen der Palästinenser, aus dem Gedächtnisse verloren, und im Begriff waren, alle verloren zu gehen: da gefiel es, nach deinem Willen, dem Menschen-Schöpfer Mensch zu werden. Es ward der Gesetzgeber dem Gesetz unterthan; der Hohe-Priester ward das Opfer; der Hirt das Schaaf. Er besänftigte Dich, seinen Gott und Vater, versöhnte die Welt und befreyete Alle von dem drohenden Zorne. Er ward von der Jungfrau geboren und kam in's Fleisch, er, das Gott-Wort, der geliebte Sohn, der Erstgeborne vor aller Creatur. Nach der von ihm von sich selbst ausgesprochenen Prophezeihung ward er aus der Nachkommenschaft David's und Abraham's, und aus dem Stamme Juda ward er aus dem Leibe (μήτρα, ex utero) der Jungfrau geboren; er, der Bildner aller Erzeugten; der Körperlose ward verkörpert; der ohne Zeit Erzeugte ward in der Zeit geboren. Er lebte heilig und lehrte nach dem Gesetze. Er entfernte alle Krankheit und Schwachheit von den Menschen. Er that Zeichen und Wunder unter dem Volke. Er nahm Theil an Speise, Trank und Schlaf; er, der alle Nahrungsdürftige ernähret, und jedes Geschöpf mit Wohlgefallen erfüllet*). Er machte bekannt deinen Namen, denen, die ihn nicht kannten; er verscheuchte die Unwissenheit, feuerte die Gottesfurcht an; er erfüllte deinen Willen; er vollendete das

---

*) Man erkennet hierin leicht Beziehung auf die Doketen.

Werk, das Du ihm aufgetragen. Und nachdem er dieß
les vollbracht, fiel er in die Hände der Gottlosen, der
nächten und falschen Priester und Hohen-Priester eines
esetzlosen Volks, durch die Verrätherey des von Bosheit
tranken. Von diesen erduldete er, unter deiner Zulas-
sung, viel Leiden und Schmach. Er ward dem Landpfleger
Pilatus überantwortet; der Richter ward gerichtet; der
Heiland ward verurtheilt; der Leidensfreye ward ans
Kreuz geheftet; der von Natur Unsterbliche starb; der Le-
bensspender ward begraben, damit er vom Leiden und
Tode diejenigen befreye, um derentwillen er gekommen
war, damit er die Banden des Teufels zerreiße, und die
Menschen von der Verführung desselben erlöse. Er er-
stand am dritten Tage von den Todten; er verweilte vier-
zig Tage mit seinen Jüngern; er ward aufgenommen in
den Himmel, und sitzet zu Deiner, seines Gottes und
Vaters, Rechten.

Indem wir also dessen eingedenk sind, was er um un-
sertwillen erduldet, bringen wir Dir, allmächtiger Gott,
nicht, wie wir sollten, sondern, wie wir es vermögen,
unsere Danksagung dar, und handeln nach seiner Verord-
nung. Denn in der Nacht, da er verrathen ward, nahm
er mit seinen reinen und unbefleckten Händen das Brodt,
und aufblickend zu Dir, seinen Gott und Vater, brach
er dasselbe, gab es den Jüngern und sprach: das ist das
Geheimniß (μυστήριον, heilige Handlung) des neuen
Testaments; nehmet davon und esset; das ist mein Leib,
welcher für Viele zerbrochen wird (θρυπτόμενον) zur
Vergebung der Sünden. Desgleichen mischte er auch den
Kelch mit Wein und Wasser (τὸ ποτήριον κεράσας ἐξ
οἴνου καὶ ὕδατος), heiligte ihn, und gab ihnen denselben,
sprechend: Trinket alle daraus; das ist mein Blut, das
für Viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden.
Solches thut zu meinem Gedächtniß. Denn so oft Ihr
von diesem Brodte esset und von diesem Kelche trinket, sol-
let Ihr meinen Todt verkündigen, bis daß ich komme.

Indem wir demnach eingedenk sind seines Leidens und Sterbens, seiner Auferstehung von den Todten, seiner Rückkehr zum Himmel (εἰς οὐρανοὺς ἐπανόδου) und seiner zukünftigen zweyten Erscheinung, wo er mit Ehre und Macht kommen wird, zu richten die Lebendigen und Todten und zu vergelten einem jeglichen nach seinen Werken: bringen wir Dir, König und Gott, nach seiner Verordnung, dieses Brodt und diesen Kelch dar, und danken Dir durch ihn dafür, daß Du uns gewürdiget hast, vor Dir zu stehen und Dir priesterlich zu dienen, und wir bitten Dich, daß Du, keiner Hülfe bedürftiger Gott, gnädig herabblickest auf diese hier vor deinem Angesichte liegenden Gaben (δῶρα), und daß Du sie, zur Ehre deines Gesalbten, mit Wohlgefallen annehmest, und daß Du deinen heiligen Geist auf dieses Opfer (θυσίαν) herabsenden mögest, ihn, den Zeugen der Leiden des Herrn Jesu, damit er darstelle (ἀποφήνῃ, lat. Vers. ut exhibeat) dieses Brod als den Leib deines Gesalbten, und diesen Kelch als das Blut deines Gesalbten, auf daß die Theilnehmer an demselben befestiget werden zur Gottseligkeit, Vergebung der Sünden erlangen, vom Teufel und seiner Verführung befreyt, mit dem heiligen Geiste erfüllt, deines Gesalbten würdig, und des ewigen Lebens theilhaftig werden, wenn Du, allmächtiger Gebieter, mit ihnen versöhnt bist!

Ferner bitten wir Dich auch, o Herr, für deine heilige Kirche von einem Ende der Erde bis zum andern, welches Du Dir durch das köstliche Blut deines Gesalbten erworben, daß Du sie unbewegt und unerschüttert bewahrest bis an's Ende der Welt. Auch bitten wir Dich für das ganze Aufseher-Amt (πάσης ἐπισκοπῆς), welches das Wort der Wahrheit auf die rechte Weise verbreitet. Ferner bitten wir Dich auch für meine Wenigkeit, welche Dir dieses Opfer darbringet (ὑπὲρ τῆς ἐμῆς τοῦ προσφέροντος σοι οὐδενίας), für das ganze Presbyterium, und für die Diakonen und die ganze Geistlichkeit (κλήρου).

damit Du alle mit Weisheit ausrüstest, und mit dem heiligen Geiste erfüllest. Ferner bitten wir Dich, o Herr, für den König (Kaiser), für alle hohen Staats-Beamten (τῶν ἐν ὑπεροχῇ) und das ganze Heer, damit unsere Angelegenheiten friedlich bleiben, so daß wir in Ruhe und Eintracht die ganze Zeit unseres Lebens hinbringen, und Dich durch Jesum Christum, unsere Hoffnung, preisen mögen.

Ferner bringen wir Dir unser Opfer dar für alle Heilige, welche von Anbeginn Dir wohlgefallen haben, für die Patriarchen, Propheten, Gerechten, Apostel, Märtyrer, Bekenner, Bischöfe, Presbyter, Diakonen, Subdiakonen, Lektoren, Psalm-Sänger, Jungfrauen, Wittwen, Laien, und für alle, deren Namen Du kennest. Ferner bringen wir Dir unser Opfer dar für dieses Volk, damit Du es, zum Lobe deines Gesalbten, zu einem königlichen Priesterthume und heiligen Volke machest; für diejenigen, welche in Jungfrauschaft und Keuschheit leben, für die Wittwen (Dienerinnen) der Kirche; für diejenigen, welche in rechtmäßiger Ehe leben und Kinder zeugen; für die Kinder deines Volks — so daß Du niemand unter uns verwerflich finden mögest.

Ferner rufen wir Dich an für diese Stadt und ihre Einwohner, für die, so sich in Krankheit und harter Sklaverey befinden; für die Ausgewanderten und Verbannten, für die Schiffenden und Reisenden, damit Du, aller Helfer und Beystand, auch ihr Beschützer (ἐπίκουρος) seyn mögest.

Ferner bitten wir Dich für alle, welche uns um deines Namens willen hassen und verfolgen; für diejenigen, welche draußen und im Irrthume befangen sind, damit Du sie zum Guten bekehrest und ihren wilden Sinn mildern mögest.

Ferner bitten wir Dich für die Katechumenen der Kirche, und für die vom Feinde Besessenen (ὑπὲρ τῶν χειμαζομένων ὑπὸ τοῦ ἀλλοτρίου i. e. τοῦ Διαβόλου) und

für die Büßenden unter unsern Brüdern, damit du sie theils im Glauben vollendest, theils von der Gewalt des Bösen befreyest und reinigest, theils ihre Buße annehmest und ihnen, so wie auch uns, die Vergehungen verzeihest.

Ferner bringen wir Dir unser Opfer dar für die Gesundheit (εὐκρασία, gute Temperatur) der Luft und den guten Ertrag der Früchte, damit wir stets bessere Güter genießend, Dich, der allem Fleische seine Speise giebt, ohn' Unterlaß loben. Endlich bitten wir Dich auch für die aus guten Gründen Abwesenden, damit Du uns Alle in der Gottseligkeit erhalten, und uns in das Reich deines Gesalbten, des Gottes aller sinnlichen und geistigen Naturen, unsers Königs, unverändert, untadelhaft und ohne Mängel einführen mögest. Denn Dir gebührt alle Ehre, Verehrung, Dank, Preis und Anbetung, Dir, dem Vater, und dem Sohne, und dem heiligen Geiste, jetzt und immerdar und bis in die unendliche und endlose Ewigkeit der Ewigkeiten!

Und alles Volk spreche: Amen!

Der Bischof aber spreche: Der Friede Gottes sey mit Euch allen!

Das ganze Volk aber sage: Und mit deinem Geiste!

Der Diakon aber spreche hierauf noch mit lauter Stimme (κηρυσσέτω) folgenden:

c. 13. Zuruf für die Glaubigen nach dem göttlichen Opfer.

Lasset uns abermals und ferner (ἔτι καὶ ἔτι) zu Gott durch seinen Gesalbten für die Gabe, welche dem Herrn unserm Gott dargebracht wird, beten, damit der gütige Gott durch die Vermittelung seines Gesalbten, dieselbe auf seinem himmlischen Altare, als einen lieblichen Geruch, annehmen möge. Wir bitten für diese Kirche und für das Volk, für das ganze Aufseher-Amt, für das ganze Presbyterium, für die ganze Verwaltung und den Dienst Christi (πάσης τῆς ἐν Χριστῷ διακονίας

αὶ ὑπηρεσίας), und für alles, was zur Vollendung τοῦ πληρώματος) der Kirche gehöret, damit der Herr lle erhalte und behüte.

Wir bitten für die Könige und für alle hohe Staatsbeamten, damit unsere Angelegenheiten friedlich bleiben, daß wir ein stilles und ruhiges Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit führen mögen. Wir gedenken auch er heiligen Märtyrer, damit wir für würdig geachtet erden, Theilnehmer ihres Kampfes zu werden. Wir itten Dich für die im Glauben Ruhenden. Wir bitten ir gesunde Luft und das Gedeihen der Früchte. Wir itten für die jüngst Erleuchteten (νεοφωτίστων i. e. aptizatos), damit sie im Glauben befestiget werden und lle einander dazu ermahnen mögen. Erwecke uns, o Gott, durch deine Gnade. Erweckt aber wollen wir uns Gott durch seinen Gesalbten empfehlen.

Der Bischof aber bete also:

O großer Gott von großem Namen, groß an Rath und mächtig in That, o Gott und Vater deines heiligen Sohnes Jesu unsers Heilandes, blicke auf uns und diese eine Heerde, welche Du durch ihn, zum Lobe deines Namens, erwählet hast! Heilige uns an Leib und Seele und laß uns alle rein bleiben und frey von den Befleckungen des Fleisches und Geistes, damit wir die uns zubereiteten Güter erlangen und keiner unter uns für unwürdig gehalten werde. Sey Du unsere Hülfe, Du Helfer und Beschützer, durch deinen Gesalbten! Mit welchem Dir sey Ehre, Preis, Lob, Verherrlichung und Dank, Dir und dem heiligen Geiste, in Ewigkeit. Amen!

Nachdem Alle das: Amen! gesprochen, soll der Diakon sagen: Lasset uns aufmerken!

Der Bischof aber soll folgende Worte dem Volke zurufen:

Das Heilige den Heiligen!

Das Volk aber soll erwiedern:

Ein Heiliger, Ein Herr, Ein Jesus Christus,

zur Ehre Gottes, des Vaters! Gelobt sey er in Ewigkeit. Amen! Ehre sey Gott in der Höhe, und auf Erden Friede und den Menschen ein Wohlgefallen. Hosianna dem Sohne David's! Gelobt sey, der kommt im Namen des Herrn, der Gott und Herr, welcher uns erschienen! Hosianna in der Höhe!

Hierauf nehme der Bischof die Eucharistie (μεταλαμβανέτω), nach ihm die Presbyter, die Diakonen, Subdiakonen, Lectoren, Psalm-Sänger, und die Asceten (ἀσκηταί d. h. solche (Laien), welche das Gelübde einer strengen Lebensart gethan); unter den Weibern die Diakonissen, die Jungfrauen und Wittwen; hierauf die Kinder; sodann das ganze Volk, in Ordnung, mit Züchtigkeit und Ehrfurcht und ohne Geräusch. Der Bischof reiche das dargebrachte Brodt (τὴν προσφορὰν) mit den Worten dar: Der Leib Christi! Der Empfänger aber spreche: Amen! Der Diakon aber halte den Kelch und spreche, indem er ihn darreichet: Das Blut Christi; der Kelch des Lebens! Der Trinkende erwiedere: Amen!

Während alle die Eucharistie empfangen, soll der drey und dreyßigste Psalm (bey uns Ps. 34.) hergesagt λεγέσθω, auch gesungen) werden. Wenn nun alle und jegliche empfangen haben, so sollen die Diakonen das Uebriggebliebene in die Capelle (εἰς τὰ παστοφόρια) tragen. Der (ministrirende) Diakon aber soll, wenn der Psalm-Sänger geendet hat, sprechen folgenden:

c. 14. Zuruf nach dem Empfange.

Nachdem wir den köstlichen Leib und das köstliche Blut Christi empfangen, so lasset uns Dank sagen dem, der uns der Theilnahme an dieser heiligen und geheimnißvollen Handlung (τῶν ἁγίων αὐτοῦ μυστηρίων) gewürdiget hat; und lasset uns bitten, daß es uns nicht zum Gerichte, sondern zum Heile gereichen möge, zum Nutzen der Seele und des Leibes, zur Bewahrung der Gottseligkeit, zur Vergebung der Sünden und zum Leben in der Ewigkeit.

Lasset uns aufstehen, und uns der Gnade Gottes [des allein ungezeugten Gottes *)] und seines Gesalbten empfehlen.

Der Bischof aber beschließe die Danksagung mit folgendem:

c. 14. Gebet (ἐπίκλησις) nach dem Empfange.

O Herr, allmächtiger Gott, Du Vater Christi, deines gepriesenen Sohnes, der Du die Dich nach rechter Art Anrufenden erhörest, und der Du auch die Bitten der Schweigenden verstehest! Wir danken Dir, daß Du uns gewürdiget hast der Theilnahme an deiner heiligen geheimnißvollen Handlung, wodurch Du bey uns gewirkt hast die Vollendung unserer richtigen Erkenntniß, zur Bewahrung der Gottseligkeit und Vergebung unserer Vergehungen. Denn der Name deines Gesalbten ist von uns angerufen, und wir sind die Deinigen geworden (σοι προσῳκειώμεθα). Nachdem Du uns von der Gemeinschaft mit den Gottlosen getrennt, so vereinige uns mit denen, die Dir geheiliget sind. Befestige uns in der Wahrheit durch die Herabkunft (ἐπιφοιτήσει) des heiligen Geistes, offenbare uns, was wir noch nicht wissen, ergänze das Mangelnde, befestige das, was wir erkannt haben. Behüte die Priester, daß sie unsträflich in deinem Dienste seyen; erhalte die Könige in Frieden, die Regierenden in Gerechtigkeit, die Luft in Gesundheit, die Früchte im Gedeihen, die Welt bey der allwaltenden Vorsehung. Die kampflustigen Völker besänftige; die Verirrten führe zurück; dein Volk heilige; die in Jungfräulichkeit Lebenden erhalte darin;

---

*) Clericus macht die richtige Bemerkung, daß die Worte: τῷ μόνῳ ἀγεννήτῳ Θεῷ, welche auch im Cod. Vindobon. fehlen, verdächtig seyen als ein Arianischer Zusatz, indem die Arianer bemüht waren, diese Formel überall anzubringen.

die Eheleute erhalte im Glauben (ἐν πίστει, oder, in der Treue); die Keuschen stärke; die Kinder laß wachsen und gedeihen; die Neugetauften befestige; die Katechumenen unterrichte und mache sie der Aufnahme (μυήσεως, Weihe) würdig; uns Alle aber versammle in dein himmlisches Reich, in Christo Jesu unserm Herrn; mit welchem Dir sey Ehre, Preis und Verehrung, und dem heiligen Geiste, in Ewigkeit. Amen!

Hierauf spreche der Diakon:

Werfet Euch auf Eure Kniee vor Gott und seinem Gesalbten und empfanget den Segen.

Der Bischof aber ertheile folgenden Segens-Spruch:

O allmächtiger, wahrhaftiger und unvergleichlicher Gott, der Du allenthalben bist, allen gegenwärtig und doch in keinem enthalten bist (ἐν οὐδενὶ ὡς ἐνόντι ὑπάρχων), der Du von keinem Raume beschränkt wirst, durch keine Zeit alterst und durch keinen Zeitraum begrenzt wirst, der Du durch keine Worte bestimmt (λόγοις μὴ παραγόμενος, lat. Vers. verbis non seduceris), der Zeugung nicht unterworfen, der Aufsicht nicht bedürftig, über die Vergänglichkeit erhaben, der Veränderung unempfänglich, von Natur unveränderlich bist; der Du in einem unzugänglichen Lichte wohnest und deiner Natur nach unsichtbar bist und doch von allen Vernunft-Wesen, welche Dich mit Bereitwilligkeit suchen, erkannt, und von allen, welche Dich mit Bereitwilligkeit suchen, gefunden werden kannst: O Gott Israel's, des wahrhaft sehenden und an Christus glaubenden Volks, sey gnädig und erhöre mich um deines Namens willen! Segne sie, die hier ihren Nacken vor Dir beugen, gewähre die Wünsche ihrer Herzen, so weit sie ihnen nützlich sind, und schließe keinen von deinem Reiche aus. Heilige sie, bewahre, behüte, beschütze sie; befreye sie vom Widersacher und von allen Feinden; erhalte ihr Haus und behüte ihren Eingang und Ausgang. Ja, Dir gebühret Ehre, Lob, Verherrlichung, Verehrung

und Anbetung; Dir und deinem Gesalbten und Sohne Jesu, unserm Herrn, Gott und König; und dem heiligen Geiste, jetzt und immerdar und in alle Ewigkeit. Amen!

Hierauf spricht der Diakon:

Gehet in Frieden!

Diese Verordnung über den heiligen und geheimnißvollen Dienst (τῆς μυστικῆς λατρείας) ertheilen wir Apostel Euch, den Bischöfen, Presbytern und Diakonen."

Auf diese älteste Liturgie wird in der Folge bey den einzelnen Untersuchungen über die bey der Communion gebräuchlichen Ceremonien, Consecration, Elemente u. s. w. zurückzuweisen seyn. Auch wird sich ohne Schwierigkeit nachweisen lassen, daß sowohl die morgenländischen als abendländischen Liturgien mit dieser sogenannten apostolischen in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen, und daß die einzelnen Abweichungen und Veränderungen kaum der Aufmerksamkeit werth scheinen würden, wenn sie nicht einen Gegenstand beträfen, wobey auch die größten Kleinigkeiten einen besonderen Werth erhalten haben — was theils in der hohen Schätzung des heiligsten Sacraments an sich, theils in der Eifersucht der verschiedenen Kirchen-Systeme seinen Grund hat.

Indeß wird es doch zweckmäßig seyn, hier einige allgemeine Bemerkungen beyzufügen:

1) Daß unsere Liturgie dem Apostel Jakobus zugeschrieben wird, ist nicht ohne Wichtigkeit. Denn wenn auch die römische Kirche die bey den Syrern und andern Orientalen gebräuchliche Liturgie nicht als das Werk des Apostels Jacobus, sondern nur für eine spätere Nachbildung gelten ließ, so konnte sie dennoch gar wohl gestatten, daß der Apostel Jakobus, der erste Bischof und Vorsteher der Gemeine zu Jerusalem, welcher auf dem Apostel-Convente Apostelg. XV. den Vorsitz führte und das

ebendaselbst mitgetheilte Circular-Schreiben abfaßte, als erster Liturg angesehen wurde. Dadurch geschah der Autorität des Apostels Petrus kein Abbruch, zumal wenn vorausgesetzt wurde, daß dieser Apostel, nach dem Tode des Jacobus, die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten übernommen und die Anordnungen und Einrichtungen der Kirche zu Jerusalem auch auf die römische übergetragen habe. Es ist wenigstens bemerkenswerth, daß, obgleich die römische Liturgie stets vom Apostel-Fürsten Petrus abgeleitet wurde, durch das von Lindanus zuerst herausgegebene Divinum sacrificium S. Ap. Petri einstimmig als ein späteres Machwerk verworfen wird. S. Jo. Bona rer. liturg. lib. I. c. 8. Auch beweiset das liturgische Verfahren der römischen Bischöfe Leo's d. Gr., Gelasius und Gregor's d. Gr. sattsam, daß sie sich durch keine schriftliche Norm des Apostels Petrus gebunden glaubten. Der Letztere behauptete sogar, daß die Consecration der Apostel bloß in der Recitation des Gebets des Herrn bestanden habe, und er machte in der Messe solche Veränderungen, daß die Sicilianischen Bischöfe darüber, als über Konstantinopolitanische Neuerungen, Beschwerde führten. Gregor aber berief sich zu seiner Vertheidigung auf die Autorität der Kirche zu Jerusalem. Gregor. M. Epist. lib. IX. ep. 12. u. a.

2) Die hier beschriebene Abendmahls-Feyer ist ganz deutlich von den Agapen abgesondert. Diese werden zwar auch lib. II. c. 28. erwähnt, aber in einer ganz anderen Beziehung. Hier ist die Eucharistie eine besondere, abgetrennte Handlung.

3) Die Mysterien-Form wird mit größter Strenge beobachtet und man sieht deutlich, daß dem Verfasser die Ausschließung der Katechumenen, — Büßenden und Irrglaubigen (ἑτεροδόξων) eine eben so wichtige

Angelegenheit war, als die Entfernung der Nicht-Christen. Auch ist bemerkenswerth, daß auf die Absonderung der Geschlechter und die Beobachtung einer pünktlichen Ordnung besonders gesehen wird. Dagegen findet keine Auswahl unter den Communicanten Statt, sondern alle Communionsfähige nehmen jedesmal an der Communion Theil. Dieß erhellet besonders auch daraus, daß von solchen die Rede ist, welche aus guten Gründen abwesend, und folglich entschuldigend sind.

4) Ueber Zeit und Ort der heiligen Handlung wird nichts bestimmt; aber alles läßt vermuthen, daß die für den Gottesdienst gewöhnliche Zeit (der Morgen) und der bekannte Ort der gemeinschaftlichen Versammlungen gemeynt sey. Von einer Nacht-Feyer ist keine Spur zu finden. Wenn die Eucharistie beginnen soll, werden alle Personen entfernt, die Thüren verschlossen und bewacht, so daß also an einen besonderen Ort, wie bey der Taufe, nicht zu denken ist.

5) Die Consecration geschieht vom ἀρχιερεὺς, wofür aber zuweilen auch ἐπίσκοπος so gesetzt wird, daß man es als synonym ansehen muß. Man ist indeß, auch dann, wenn man der Hypothese von der Identität der Bischöfe und Presbyter und von den lehrenden und administrirenden Bischöfen nicht beypflichtet, berechtiget, anzunehmen, daß auch der Presbyter, zumal da, wo der Bischof nicht zugegen seyn konnte, die Consecration als Ober-Priester verrichten durfte. Der Consecrator theilt das Brodt aus; die Distribution des Kelchs ist den Diakonen, welche nach Justinus Martyr Brodt und Kelch distribuiren, vorgeschrieben. Daß der Consecrator eine Fürbitte für sich selbst einlegt, ist dem Geiste der alten Kirche ganz angemessen. Eigen ist die Erwähnung des Pracht-Gewandes (λαμπρὰν ἐσθῆτα) und des Kreuzes-Zeichens, welches er an der Stirn machen soll.

6) Die bey der Distribution angegebene Formel bestehet bloß in den Worten: σῶμα Χριστοῦ und αἷμα Χριστοῦ, ποτήριον ζωῆς — welche der Communicant mit einem einfachen: ἀμὴν erwiedert. Diese Kürze contrastirt nicht wenig mit der Ausführlichkeit und Länge der übrigen Gebete und Formeln, welche übrigens gar nicht das Ansehen eines freyen Gebetes, sondern eines feststehenden Typus haben. Daß die Einsetzungs-Worte nach einer etwas freyen und paraphrasirenden Recension hergesagt werden, wird man leicht bemerken, so wie, daß dieß aller Beachtung werth sey.

7) Daß während der Communion der 34 Psalm (nach der Zählung der LXX. ist es Ps. 33.) abgesungen wird, verdient ebenfalls bemerkt zu werden. Späterhin kam noch Ps. 42 und 139 hinzu.

8) Die drey Elemente sind deutlich angegeben: ἄρτος, οἶνον, ὕδωρ. Die beyden letztern sollen als Mischung (κρᾶμα) in Einem Becher gereicht werden. Ueber die Beschaffenheit des Wassers, ob kaltes oder warmes, wird nichts gesagt; daher die Annahme des kalten Wassers, als des natürlichsten, den Vorzug verdient. Ueber Farbe des Weins wird eben so wenig, wie über Substanz und Gestalt des Brodts, etwas bestimmt; nur des Brodtbrechens ist deutlich erwähnt. Auch der Aufbewahrung der Ueberbleibsel wird erwähnt. Bey den Agapen und Eulogien war der Zweck deutlich; die Ueberreste der Oblationen sollte den Kirchen-Dienern, Armen und Kranken ausgetheilt werden. Es fragt sich aber, ob dieß auch hier der Fall sey?

9) Der Gebrauch der kleinen Fächer, oder Wedel, (ῥιπίδιον das Diminutiv von ῥιπὶς) ist genau angegeben, und man hat keine mystische Bedeutung darin zu suchen, da der Zweck deutlich genug angegeben ist.

10) Auf das Verhalten der Theilnehmer bey der Communion wird schon in diesem Zeitalter eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet. Sie werden angewiesen, bald aufrecht zu stehen ὄρθοι ἑστῶτες), bald knieend und mit gesenktem Nacken (κλίνατε und κεκλικότας τοὺς ἑαυτῶν αὐχένας) den Segen zu empfangen, bald sich wieder empor zu richten (ἐγειρώμεθα). Diese Dinge sind also, eben so wie das Zeichen des Kreuzes, eine uralte Einrichtung und keine neue Erfindung!

Drittes Kapitel.

Von der Zeit der Abendmahls-Feyer.

Ant. Arnauld de la frequente Communion, ou les sentiments des pères, des papes, et des conciles touchant l'usage des Sacrements de Penitence et de l'Eucharistie sont fidelement exposes. Ed. VII. Paris. 1656. 8.

Lettre sur l'ancienne discipline de l'Eglise touchant la celebration de la Messe. Paris. 1708. 12.

Dionys. Petavii de poenitentia publica et praeparatione ad Communionem.

Chr. Henr. Zeibich Dissert. de usu sacrae coenae frequentiori. Viteb. 1732. 4.

De circumstantia temporis (in S. coenae administratione) S. Jo. Gerhard Loc. theol. T. X. p. 414—20. c. observat. J. Fr. Cottae.

Bingham Antiq. eccl. lib. XV. c. 9. Vol. VI. 570 seqq.

Es sind bey diesem Punkte zwey Fragen zu unterscheiden:

1) Zu welcher Zeit und Stunde ist die Eucharistie zu halten?

2) Wie oft ist diese Feyer zu gestatten; welche Tage sind für dieselbe vorzugsweise geeignet; und an welchen ist dieselbe zu unterlassen?

So mannichfaltig nun aber auch hierbey die Meynungen, schriften und Observanzen im Einzelnen waren, so wird sich doch in der Geschichte vergebens nach allgemeinen immungen umsehen, so wie man auch von allgemeinen eitigkeiten hierüber wenig findet. Wenn die Tesse-ekaditen, oder Quartodecimaner die Re- und Gewohnheit hatten, nicht bloß das Passah den Juden zugleich zu begehen, sondern auch ß an diesem Tage das Abendmahl zu ern *), so begreift man um so leichter die große enge, womit noch im IV. und V. Jahrhundert mehrere hen-Versammlungen diese Sekte, welcher selbst Epi-nius (Haeres. L. al. XXX. §. 1.) viel Löbliches rühmt, verdammten. Aber merkwürdig wäre es zu-h, daß die Restriction der Communion auf Oster-Zeit, worüber das Decret von Innocenz a. 1215. und das Tridentinische Concil (Sess. VII. 10) vorzüglich von Calvin, Chemnitius u. a. so hef-ngefochten wurde, mit den Grundsätzen der Quarto-naner, wenigstens in Ansehung des Erfolgs, zusam-treffen würde. Der Grün-Donnerstag galt zwar r alten und neuen Kirche für den feyerlichsten Abend-

---

*) Gewöhnlich wird das Eigenthümliche der Tesseradekaditen bloß darin gefunden, daß sie, ganz wie die Juden, das Passah am 14ten des Monats Nisan feyerten. Und alsdann kann man sich mit vielen ältern Theologen, wie Weismann, Walch, Heumann, Mosheim, Schröckh u. a. allerdings darüber wundern, daß die alte Kirche diese Meynung für so gefährlich hielt. Indeß sagt doch Epiphan. haeres. L. al. XXX.) ed. Petav. T. I. p. 419: Ἅπαξ γὰρ τοῦ ἔτους μίαν ἡμέραν τοῦ Πάσχα οἱ τοιοῦτοι φιλονείκως ἄγουσι. Auf diesem ἅπαξ und μίαν ἡμέραν scheint allerdings ein besonderer Nachdruck zu liegen. Daß aber τὸ Πάσχα auch das Abendmahl bezeichne, erleidet keinen Zweifel und wurde aus 1 Cor. V. 7. hergeleitet. Aber auffallend bleibt es immer, daß keine nähere Nachricht darüber gegeben wird.

mahls-Tag und erhielt deshalb auch die Namen Coena Domini, Eucharistia, Natalis calicis u. s. w. (Denkwürdigk. Th. II. S. 102); aber von einer ausschließlichen Feyer findet man nirgends eine Spur. Auch in der römischen und griechischen Kirche ist unter „in Paschate“ nicht sowohl das Festum resurrectionis, als vielmehr die ganze Kar-Woche und besonders die Feria quinta derselben zu verstehen. Eben so im Concil. Lateran. III. a. 1215. c. 21., wo in den Worten: Et suscipiat reverenter, ad minus in Pascha, Eucharistiae sacramentum, nisi proprius sacerdos ab ejus perceptione duxerit abstinendam — zugleich ausdrücklich angedeutet wird: daß die Communion nicht bloß an diesem Tage zu halten sey, sondern daß jeder rechtgläubige Christ die Verpflichtung habe, wenigstens an diesem Tage zur h. Communion zu gehen. Daß dieß den öftern Gebrauch nicht ausschließe, versteht sich von selbst, wird aber auch noch durch besondere Synodal-Erklärungen bestimmt. Selbst Chemnitius Examen Concil. Trident. P. II. p. 185 führt an: Modestius aliquanto agit Coloniense antididogma, quod licet defendat consuetudinem illam, tamen addit, diligenter admonendos esse homines, ut se frequentius ad Eucharistiae perceptionem praeparent *).

---

*) In der Agenda S. Coloniensis ecclesiae. Edit. 1614. 4. p. 88. wird verordnet: Meminerint pastores suarum partium esse, fideles crebro et diligenter adhortari, ut cum frequenter alias per totum annum, tum in festo Paschae divinissimum Eucharistiae sacramentum ex Concilii generalis decreto devote et reverenter suscipiant. — — Dann wird noch zur nähern Erklärung hinzugesetzt: Paschae autem nomine hic intelligitur tempus illud, quod Dominica Palmarum, et ea, quae in Albis dicitur circumscriptum est.

Nach diesen Vorerinnerungen stellen wir die vorzüglichsten Abweichungen zu einer allgemeinen Uebersicht zusammen.

A.

Von der Zeit und Stunde das Abendmahl zu halten.

1.

Da die Einsetzung der Eucharistie, nach den einstimmigen Berichten des N. T. am Abende oder in der Nacht geschah (Matth. XXVI., 20: *ὀψίας δὲ γενομένης;* 1 Cor. XI., 23: *ἐν τῇ νυκτὶ ᾗ παρεδίδοτο*), so erhielt die Handlung davon nicht bloß den Namen Abendmahl und Nachtmahl, wie schon K. I. 1. gezeigt worden ist; sondern sie wurde auch im apostolischen Zeitalter, der ursprünglichen Einsetzung gemäß, am Abende oder zur Nachtzeit gefeyert. Aus der Stelle Apostelg. XX., 7. erhellet, daß die Nacht-Feyer gebräuchlich war, und das Daseyn derselben kann also behauptet werden, wenn man auch aus andern Stellen z. B. Apostg. II., 46. 1 Cor. XVI, 2. u. a. die Zulässigkeit einer Tag-Feyer folgern könnte.

Das paulinische *ὁσάκις* 1 Cor. XI., 26. kann allerdings eine Feyer zu jeder Zeit und an jedem Orte bezeichnen; aber es wird schwerlich bewiesen werden können, daß es nicht auch bloß die Wiederholung dieser ursprünglichen Feyer (also *ἐν τῇ νυκτὶ* vergl. Apostg. XX., 7.) bedeuten könne. Daß auch die Worte 1 Cor. XI., 26: *ἄχρις οὗ ἂν ἔλθῃ* eine Beziehung hierauf haben, wird schwerlich bestritten werden können. Wer, mit mehrern Auslegern, eine Anspielung auf 2 Mos. XII., 8. 12. 18. annimmt, muß einräumen, daß die Nacht, in welcher

die Erstgeburt Aegyptens erwürgt ward, einen guten Vergleichungs-Punkt abgebe. Noch deutlicher aber würde die Symbolik, wenn man es von der Zukunft Christi zum Welt-Gerichte erklärt. In dieser Beziehung hat schon Joh. Gerhard Loc. theol. T. X. p. 420 bemerkt: Forte etiam ideo circa vesperam Christus hoc coeleste epulum instituit, ut ostenderet, illud duraturum usque ad mundi finem, neque alterius cujusdam institutionem post hanc coenam exspectandam esse, sed fideles in hujus vitae tenebris ejus usu ceu quodam baculo sese sustentare debere. Hierbey aber verdient noch an die alte Vorstellung erinnert zu werden, daß die Zukunft des Herrn zur Nacht-Zeit, oder um Mitternacht, zu erwarten sey — eine Vorstellung, welche auf die Feyer der Oster-Vigilie einen offenbaren Einfluß hatte. Vgl. Denkwürdigk. Th. I. S. 184. Th. II. S. 216 ff. Die Hauptstelle ist Hieronym. Comment. in Matth. XXV., 6.: Traditio Judaeorum est, Christum media nocte venturum, in similitudinem Aegyptii temporis, quando Pascha celebratum est, et exterminator venit, et Dominus super tabernacula transiit, et sanguine agni postes nostrarum frontium consecrati sunt. Unde reor et traditionem Apostolicam permansisse, ut in die Vigiliarum Paschae ante noctis dimidium populos dimittere non liceat, exspectantes adventum Christi. Vgl. Lactant. instit. div. lib. VII. c. 19.: Haec est nox, quae a nobis propter adventum Regis ac Dei nostri Pervigilio celebratur etc.

2.

Aus Justinus Martyr läßt sich für den Zeitpunkt der Feyer nichts bestimmen. Er sagt freylich nichts von einer Nacht-Feyer; aber in seiner ganzen Erzählung

auch keine deutliche Spur, welche auf eine Tages-Feyer
ießen ließe. Da die Taufe mit der Eucharistie in Verbindung gesetzt wird, so ließe sich etwas daraus argumentiren, wenn vorausgesetzt werden dürfte, daß die Vigilien-Taufe an den beyden großen Tauf-Zeiten gemeynt, welche noch im IV. Jahrhundert in Antiochien Statt fand.

In spätern Zeiten findet man eine Abend- und Nacht-Feyer nur als Ausnahme an gewissen Tagen — was aber unläugbar eine Hindeutung auf die Einsetzung seyn soll. Nach Ambrosius (Serm. VIII. in Ps. 118) wurde in der Fasten-Zeit die Communion am Ende des Tages gehalten. Auch Augustinus (epist. 118 ad Jun. c. 5—7.) redet von einer Abend-Feyer am Grün-Donnerstage: Sed nonnullos probabilis quaedam ratio delectavit, ut uno certo die per annum (es ist, wie man aus c. 6 ersieht „quinta feria ultimae hebdomadis"), quo ipsam coenam Dominus dedit, tanquam ad insigniorem commemorationem post cibos offerri et accipi liceat corpus et sanguinem Domini. Dem Verfasser ist die Sache besonders aus dem Gesichtspunkte der solutio jejunii wichtig. So wie nun aber zur Auszeichnung dieses Tages die Nacht-Feyer erfoderlich schien, so wurde wahrscheinlich aus eben dieser Absicht dieser Tag für das übrige Kirchen-Jahr nicht unter die dies eucharisticos gerechnet. Deswegen fehlet wohl auch in den alten Sacramentaren die Messe für diesen Tag; und wenn Augustinus (Serm. 215.) und Concil. Narbon. a. 589. c. 15. wider die Feyer am Donnerstage eifern, so möchte ich den Grund davon, mit Brenner's geschichtlicher Darstellung S. 331, nicht darin finden, daß der Donnerstag den Heiden heilig war, (weil in dieser Periode eine solche Rücksicht schwerlich noch eintrat), sondern in dem Bestreben, den Einsetzungs-Tag, um ihn vor allen andern auszuzeichnen, nur Einmal im ganzen Jahre und nicht mehr zu feyern. Dagegen stimme ich ihm gern bey,

wenn er ebendas. bemerkt: „Daß aber in dem Gelasianischen Sacramentar auch an den Quatember-Sonntagen keine Messe angezeigt ist, kommt daher, weil die Messen ihrer Vorabende, wegen der Ordinationen, sich gewöhnlich in die Nacht, ja auch bis an den Morgen des Sonntags hinausziehen, daher auch für diesen gefeyert werden.“ In den spätern Zeiten wird die Eucharistie auch feria quinta am Morgen gehalten.

*

Von der Nacht-Feyer in der Oster-Vigilie spricht schon Tertull. ad uxor. lib. II. c. 4: Quis nocturnis convocationibus, si ita oportuerit, a latere suo eximi libenter feret? Quis denique solemnibus Paschae abnoctantem securus sustinebit? Quis ad convivium Dominicum illud, quod infamant (Gentiles e. gr. coenae Thyesteae, concubitus Oedipodei u. s. w.) sine sua suspicione dimittet? Aber auch noch im IV. und V. Jahrhundert war diese Vigilie die feyerlichste Tauf- und Abendmahls-Zeit, was aus sehr vielen Zeugnissen erhellet. Noch zur Zeit des Amalarius (de divin. offic. lib. IV. c. 30), also im IX. Jahrhundert, war es gewöhnlich: In Sabbato sancto exspectant omnes jejuni usque ad noctem, quando Missa celebratur resurrectionis Domini. Im XI. und XII. Jahrhundert aber fing man an, diese Feyer auf den Abend und Nachmittag und späterhin auch auf den Morgen zu verlegen. Vergl. Brenner S. 339—40.

Am längsten blieb die Nacht-Feyer in der Weihnachts-Vigilie, welche das Eigenthümliche hatte, daß in derselben die Taufe nicht ertheilt wurde. Eine Synode zu Valentia vom J. 1258 suchte fest: Missam ultra meridiem nullus cantet, nisi in vigilia Paschae, nec de nocte, nisi in Nativitate. Die Christ-Mette hat sich auch fast überall erhalten und ist zum Theil auch in der evan-

ischen Kirche, obgleich ohne Communion, beybehal-
worden *)

Auch Walafried Strabo (de rebus eccl. c. 23.)
met noch Nachmittags-, Abend- und Nacht-Feyer.
sagt: Tempus missae faciendae secundum ratio-
m solemnitatum diversum est; interdum enim
te meridiem; interdum circa nonam; aliquando
vesperam; interdum noctu celebrant. Allein,
t seltenen Ausnahmen, wurde die vormittägliche
yer Gesetz und Observanz. Einige außerordentliche
lle werden von Martene de antiq. eccl. rit. lib. 1.
3. angeführt.

3.

Als Erinnerungs-Zeichen an die ursprüngliche Feyer
t man den Gebrauch der brennenden Kerzen bey
r Communion zu betrachten. Daß man bey den nächt-
chen Versammlungen des Lichts bedurfte, versteht sich
on selbst; und durch eine helle Erleuchtung des
ersammlungs-Ortes wurde dem Verdachte der Heiden,
aß die Christen Werke der Finsterniß und Unzucht trieben,
nd eine lucifugax natio (Minuc. Felix Octav. c. 8)
ären, am besten vorgebeugt. Daß man späterhin das
cht als Symbol jener Erleuchtung beybehielt, war na-
irlich und mußte die Besorgniß, daß es für heidnischen
pfer- und Mysterien-Dienst gelten konnte, entfernen.

*) Brenner bemerkt S. 348: „Für die Nacht ist nur noch die I. missa in Nativ. Domini vom Missale aufgeführt. Aber auch diese wird nicht mehr an allen Orten um Mitternacht gehalten, sondern am frühen Morgen, wie es z. B. in Oesterreich und beynahe in ganz Deutschland geschiehet. So wurde es auch für Bamberg im J. 1801 angeordnet." In der Note wird jedoch hinzugesetzt: „Der gegenwärtige Erzbischof von Wien, G. Firmian, hat die Mitternachts-Messe an Weihnachten daselbst wieder eingeführt."

Schon die Canones Apost. c. 3. setzen fest: Es soll nicht erlaubt seyn, etwas auf den Altar zu bringen, als Oel für den Leuchter (ἔλαιον εἰς τὴν λυχνίαν) und Rauchwerk zum Räuchern (θυμίαμα) zur Zeit des heil. Opfers (τῷ καιρῷ τῆς ἁγίας προσφορᾶς). Hieronymus, (contr. Vigilant. c. 4. 7.) vertheidiget wider den Vigilantius, welcher gesagt hatte: prope ritum Gentilium videmus sub praetextu religionis introductum in ecclesiis, sole adhuc fulgente, moles cereorum accendi — den Gebrauch der Wachs-Kerzen (cereorum), zunächst nur an den Märtyrer-Festen und ohne der Communion zu erwähnen. Aber gerade an diesen Tagen pflegte die Communion gehalten zu werden, wie aus Tertullianus, Augustinus, Chrysostomus u. a. zu ersehen ist. Aber Hieronymus (l. c. c. 7.) fährt in seiner Vertheidigung fort: Nam et absque Martyrum reliquiis, per totas Orientis Ecclesias, quando legendum est Evangelium, accenduntur luminaria, jam sole rutilante, non utique ad fugandas tenebras, sed ad signum laetitiae demonstrandum.

Daß auch im Occident bey der Communion oder Messe brennende Lichter und Kreuz auf dem Altare waren, ersieht man aus Innocent. III. de myster. miss. lib. II. c. 21. und Micrologus (i. e. Ivo Carnut.) in den Observ. eccles. c. XI. schreibt: Juxta Romanum ordinem nunquam missam absque lumine celebramus in typum illius luminis, cujus sacramenta conficimus.

Zur Zeit der Reformation wurden die Lichter abgeschaft, weil man sie als eine Folge und als ein Attribut des katholischen Meßopfers ansah. Daher erregte die Wiederherstellung derselben durch das Leipziger Interim (Planck's Gesch. des protest. Lehrbegr. Th. IV. S. 173) Aufsehen und Anstoß. Dennoch sind sie in Sachsen und auch in einigen andern Ländern beybehalten worden. Auch läßt sich dieser Gebrauch als eine Erinne-

rung an die Einsetzung der heiligen Handlung vollkommen rechtfertigen.

4.

Die nächste Veranlassung zur Veränderung der Nacht-Feyer ist in den Zeiten des Drucks und der Verfolgung zu suchen. Die römischen Gesetze verboten alle nächtlichen Zusammenkünfte und gottesdienstlichen Uebungen. Schon die von Franc. Balduin gesammelten Gesetze des Romulus verordneten: Nocturnas in templo vigilias ne habento. Eben so die 12 Tafeln, wo L. IX. ed. Godofr. so lautet: Si quis in urbe coetus nocturnos agitassit, capital esto. Dieß bestätiget auch Cicero de leg. lib. II. Und von Catilina heißt es: Primum XII. tabulis cautum esse cognoscimus, ne quis in urbe coetus nocturnos agitaret: deinde Lege Gabinia promulgatum, qui coitiones ullas clandestinas in urbe conflavisset, more majorum capitali supplicio multaretur etc. Kortholt Pag. obtrect. p. 510. Da nun durch dieselben Gesetze auch die Hetaeriae und Erani verboten waren, so begreift man, daß die Christen um so bereitwilliger seyn mußten, ihre nächtlichen Versammlungen, welche man, so unschuldig sie auch waren, doch so leicht mißdeuten und verdächtigen konnte, abzustellen, da es das sicherste Mittel war, jedem Vorwurfe und Tadel zu entgehen, und da sie durch kein Religions-Gesetz an eine bestimmte Zeit der Feyer gebunden waren.

Sicher rühren die Conventus antelucani, von welchen Plinius und Tertullianus reden, von dieser veränderten Einrichtung her. Sie schlossen sich an die Nacht-Feyer an, und waren doch dem Gesetze nicht zuwider. In dem von Plinius gebrauchten: convenire ante lucem scheint wenigstens keine Emphasis in „ante“ zu liegen, sondern er scheint diese Zusammenkünfte für eine nächtlichen und durch die Gesetze ausdrücklich

verbotenen gehalten zu haben. Daher kann man es wohl für eine richtige Auslegung und Ergänzung ansehen, wenn Orosius histor. lib. VII. c. 12. den Bericht des Plinius an Trajan mit diesen Worten angiebt: Praeter confessionem Christi honestaque conventicula, nihil contrarium Romanis legibus facere. Es sind nach ihm zwar Conventicula, aber dennoch honesta, welche mit jenen coitionibus et coetibus nocturnis nicht unter gleiche Kategorie zu setzen sind. Nach Tertull. de cor. mil. c. 3. ist zwar die Eucharistie als Abendmahl eingesetzt, wird aber dennoch des Morgens gefeyert. Das ist offenbar der Sinn seiner Worte: Eucharistiae sacramentum et in tempore victus (i. e. coena, die Haupt-Mahlzeit der Alten) et omnibus mandatum a Domino, etiam antelucanis coetibus, nec de aliorum manu, quam praesidentium (das προεστωτος Justin. M. Apolog. I. c. 65.) sumimus.

Als die Kirche zur Freyheit und Selbstständigkeit gelangt war, hätte zwar der Zurückführung der Abend- und Nacht-Feyer keine äußerliche und politische Bedenklichkeit mehr entgegengestanden. Allein, theils hatten die Christen die Morgen-Feyer lieb gewonnen, und eine andere Deutung derselben auf Christus als die Sonne der Gerechtigkeit, den Aufgang aus der Höhe, das Licht, das in die Welt gekommen, der Morgen-Stern, welcher aufgehet in unsern Herzen u. s. w., aufgefunden, wobey sie um so lieber blieben, da die Nacht-Feyer mancherley Unbequemlichkeit, und Besorgniß vor Ausschweifungen, worüber nicht nur Vigilantius, sondern auch rechtglaubige Lehrer klagten, mit sich führte. Man ließ daher die Nacht-Feyer nur noch an den drey großen Fest-Vigilien (Ostern, Pfingsten und Weihnachten) und am Tage der Einsetzung fortbestehen.

5.

Nachdem nun aber die Früh-Feyer einmal einge-
hrt war, lag es im Geiste der Regelmäßigkeit und zweck-
äßigen Ordnung, welcher im christlichen Cultus an die
telle der früheren durch Noth erzeugten Ungewöhnlich-
it trat, daß man eine Zeit und Stunde wählte, welche
n Verhältnissen des bürgerlichen Lebens und der Würde
r Sache (damit sie nicht als ein πάρεργον erschiene
id den gerichtlichen und Geschäftsverhandlungen, welche
sto tempore geschehen mußten, nachzustehen schiene)
igemessener schien. Es ward daher gewöhnlich, für die
bendmahls-Feyer die hora tertia matutina, welches,
ach unserer Zeitrechnung, die neunte Stunde des
ormittags ist, zu bestimmen.

Die Meinung, daß schon Papst Telesphorus
ese Anordnung getroffen (Brenner S. 331), ist nicht
i vertheidigen, weil das ihm beygelegte Sendschreiben
itschieden unächt ist. Telesphorus war ein Zeitgenosse
on Justinus Martyr, und es wird ihm bloß die Anord-
ing der Quadragesimal-Fasten und der drey Messen in
r Weihnachts-Vigilie zugeschrieben. S. Platinae
s vitis et gestis Pontif. p. 37. ed. 1645.: Prima
nissa in natali Christi) in dimidio noctis, quo Chri-
us in Bethlehem nascitur: secunda illucescente au-
ra, quando a pastoribus cognitus est: tertia eadem
ra diei, qua nobis dies redemptionis et veritatis illuxit,
m omni reliquo tempore ante horam tertiam cele-
are interdictum esset, qua hora Dominus noster in
ucem ponitur. Wahrscheinlich ist daher die Verwech-
lung entstanden.

Dagegen erwähnt Sidonius Apollinaris (Epist. lib.
. ep. 17.) dieser Zeit als der gewöhnlichen, woraus
an schließen muß, daß sie schon im V. Jahrhundert in
ebrauch war. Eben so Gregorius Turonensis. „Das

Concil. Aurel. III. a. 538. c. 14. setzt diese Stunde für die wichtigsten Feste und Feyerlichkeiten fest: De missarum celebritate in praecipuis duntaxat solennitatibus id observari debet, ut hora tertia missarum celebratio in Dei nomine inchoetur. Schon im J. 797 sagte B. Theodulf von Orleans: Hora tertia canonice fiunt missae. Und dieß ist auch als Regel geblieben. Das Missale Roman. rubr. gen. c. 15 verordnet: Missa conventualis et solennis sequenti ordine dici debet: in festis duplicibus et semiduplicibus, in Dominicis et infra Octavas dicta in choro hora tertia, in festis simplicibus et feriis per annum dicta sexta.

Daß es Ausnahmen und verschiedene Observanzen gab, ersieht man aus Walafr. Strabo de reb. eccl. c. 23., wo auch Missae circa nonam (3 Uhr) et vesperam vorkommen. Aber in der Regel waren die Nachmittags- und Abendmessen verboten; ja, Pius V. verbot sie sogar bey Strafe der Suspension. Das Concil. Pragense a. 1605 schreibt vor c. 19: Missae nec ante auroram, nec post meridiem celebrentur. Eben so zu Kostnitz 1609 und Salzburg 1618. Doch bemerkt Brenner S. 347: „Nichts desto weniger finden sie selbst noch in manchen Kirchen Italiens Statt — — ja, sogar in der päpstlichen Kapelle zu Rom.“ Es sind dieß aber nur besondere Fälle.

In der protestantischen Kirche ward die Stunde unbestimmt gelassen! doch war es stets die allgemeine Observanz, das Abendmahl nur bey dem vormittäglichen Gottesdienste zu feyern. In Gerhard Loc. th. T. X. p. 417. heißt es: Hodie in publicis ecclesiae conventibus mane celebramus coenam, quo tempore magis sobrii et attenti sumus.

B.

den zur Feyer des Abendmahls bestimm-
ten Tagen.

1.

: allgemeine Uebereinstimmung der alten Kirche,
enannten Grün-Donnerstag, oder die Feria
Paschatos, als Einsetzungs-Tag zu feyern, be-
hinlänglich, daß man in Ansehung der Fragen,
n den neuern Zeiten die Gelehrten so vielfach be-
t haben: Ob Christus das jüdische Passah gefey-
t welchem Tage er das Oster-Lamm gegessen?
r das Abendmahl eingesetzt? u. s. w. keinesweges
wißheit war.

nn die Meynung der Quartodecimaner, wie
iher geäußert worden, darin bestand, daß man
t Einsetzungs-Tag feyern und die Eucharistie an
rigen Tagen unterlassen müsse, so begreift man
hter das harte Urtheil, welches die alte Kirche
se Separatisten fällte. Ihre Absicht war dann
ne löbliche, indem sie verhüten wollten, daß die
handlung nicht das Schicksal des Gemeinen und
hen erfahren möge; der übrigen Kirche aber schien
e Wiederholung nicht nur Bedürfniß des religiö-
Stärkung des Glaubens suchenden Gemüths,
auch, wegen des τοῦτο ποιεῖτε εἰς τὴν ἐμὴν
σιν und wegen des paulinischen ὁσάκις (1 Cor.
, Gebot des Herrn und Anordnung der Apostel.
ftungs-Feyer sollte also nicht ein ἐφ ἅπαξ, son-
das Vorbild und die Einladung zur wiederhol-
r seyn.

2.

hon im Anfange des zweyten Jahrhunderts finden

wir die Sonntags-Feyer. Zwar war der Punkt, ob die Sonntags-Feyer von den Aposteln angeordnet worden; ob ἐν τῃ μιᾳ τῶν σαββάτων der auf den Sabbat (Sonnabend) folgende, also erste, Tag der Woche sey; und ob 1 Cor. XVI, 2. die für die Collecten (λογίας) bestimmte Versammlungs-Zeit (κατὰ μίαν σαββάτων) auch auf die am Sonntage zu haltende Abendmahls-Feyer bezogen werden könne? von jeher streitig, wie die abweichenden Meynungen der ältern und neuern Ausleger und Kirchen-Historiker beweisen.

Wenn man nun aber auch diese und andere verwandte Fragen ganz unentschieden läßt, so ist doch das Daseyn der Sonntags-Feyer und der Sitte, an diesem Tage die Eucharistie zu halten, im zweyten Jahrhundert ganz entschieden. Der status dies beym Plinius (Epist. lib. X. ep. 97.) kann freylich auch der jüdische Sabbat seyn; aber die größere Wahrscheinlichkeit bleibt doch, den Sonntag (ἡμέρα κυρίου) anzunehmen. Das pro und contra ist von J. H. Boehmer Dissert. XII. juris eccl. ant. Dissert. I. de stato Christianorum die p. 5 — 35 gut zusammengestellt. Wenn Tertullianus da, wo er vom Abendmahle handelt, auch nicht ausdrücklich des Sonntags erwähnt, so läßt sich doch aus ihm die Feyer dieses Tages beweisen (statt aller vgl. Tertull. ad ration. lib. I. c. 13); wird aber diese zugegeben, so ist der Schluß auf die Communion, welche der vorzüglichste Ritus der Christen war, natürlich und richtig. Dasselbe gilt auch von der zwar verdächtigen, aber doch nicht entschieden unächten Stelle Ignatii epist. ad Magnes. p. 57. *Μετὰ τὸ σαββατίσαι, ἑορταζέτω πᾶς φιλόχριστος τὴν κυριακὴν, τὴν ἀναστάσιμον, τὴν βασιλίδα, τὴν ὕπατον πασῶν τῶν ἡμερῶν, ἣν περιμένων ὁ προφήτης ἔλεγεν· εἰς τὸ τέλος ὑπὲρ τῆς ὀγδόης, ἐν ᾗ καὶ ἡ ζωὴ ἡμῖν ἀνέτειλε, καὶ τοῦ θανάτου γέγονε νίκη ἐν Χριστῷ.* Die Erwähnung der ἀνάστασις und der νίκη τοῦ θανάτου begreift ganz natürlich die Hand-

..mit in sich, wodurch vor allen andern, nach der ..Schrift 1 Cor. XI, 26., der Todt des Herrn verkündigt werden soll.

Außer allem Zweifel aber ist das Zeugniß Justin's des Märtyrers. Dieser hat Apolog. I. c. 67. p. 222. ed. Oberth. ganz bestimmt: τὴν δὲ τοῦ ἡλίου ἡμέραν κοινῇ πάντες τὴν συνέλευσιν ποιούμεθα u. s. w. Und als Grund dieser Feyer wird die Schöpfung des Lichts am ersten Schöpfungs-Tage und die Auferstehung Jesu Christi angegeben. Auch in den spätern Zeiten blieb der Sonntag der beliebteste Abendmahls-Tag, und eben deshalb erhielt er ja auch den Namen Dies Panis. Auch zur Zeit der Reformation suchte man in diesem Stücke sich der alten Kirche anzuschließen, daß man die sonntägliche Feyer des Abendmahls zwar zu keinem Gesetz machte, aber doch sehr dringend empfahl, wie die meisten protestantischen Kirchen-Ordnungen und die Benennung Dominicae eucharisticae bezeugen.

3.

Man würde aber sehr irren, wenn man glauben wollte, daß die alte Kirche bloß die sonntägliche Abendmahls-Feyer gestattet habe. Man wird keine einzige Stelle anführen können, worin dem Sonntage ein gewisses Privilegium und ausschließliches Recht dazu eingeräumt würde. Vielmehr fehlet es nicht an einer Menge zuverlässigen Zeugnissen, welche die tägliche Feyer entweder voraussetzen, oder ausdrücklich fodern. Man könnte sich hierbey schon auf das Beyspiel der apostolischen Gemeinen berufen, von welchen Apostg. II, 42 erzählt wird: ἦσαν δὲ προσκαρτεροῦντες τῇ διδαχῇ τῶν ἀποστόλων, καὶ τῇ κοινωνίᾳ, καὶ τῇ κλάσει τοῦ ἄρτου, καὶ ταῖς προσευχαῖς. Ferner heißt es v. 46.: καθ' ἡμέραν προσκαρτεροῦντες ὁμοθυμαδὸν ἐν τῷ ἱερῷ, κλῶντες τε κατ' οἶκον ἄρτον, μετελάμβανον τροφῆς ἐν ἀγγαλ-

λιάσει καὶ ἀφελότητι καρδίας. Auch aus andern Stellen des N. T. war wahrscheinlich zu machen, daß bey jeder gottesdienstlichen Versammlung auch die Communion gehalten werden durfte. Wenn daher Iren. adv. haer. lib. IV. c. 34 sagt: Sic et ideo nos quoque offerre Dominus vult munus ad altare frequenter sine intermissione — so hat man Grund, an die tägliche Communion zu denken. Ganz deutlich redet auch Tertull. de jejun. c. 14. de idol. c. 7. u. a. davon. Beym Cyprian. ep. LIV. heißt es: Episcopatus nostri honor grandis et gloria est, pacem dedisse martyribus, ut sacerdotes, qui sacrificia Dei quotidie celebramus, hostias Deo et victimas praeparamus. Auch Ambros. ep. 14. ad Marcell. sor. redet von täglichen Opfern (per singulos dies offerimus). Dasselbe geschieht auch von vielen Synoden und in den ältesten liturgischen Schriften wird stets das sacrificium quotidianum angeführt. Auch blieb es immer die allgemeine Regel, daß das Abendmahl an jedem Tage der Woche gehalten werden dürfe, so daß also die christliche Freyheit hierin zu keiner Zeit beschränkt wurde und von der Einrichtung der alten Kirche abgewichen wäre.

Da es aber hierüber kein Gesetz gegeben und Ver-

ıtra 'bonos mores injungitur, indifferenter
endum, et pro eorum, inter quos vivitur, so-
servandum est. Wie diese Stelle überhaupt von
ßen Wichtigkeit ist, um die Grundsätze der alten
n Ansehung des Liturgischen kennen zu lernen, so
ı wir auch insbesondere daraus die verschiedenen
lheiten in Ansehung der Abendmahls-Zeiten. Auch
n es nicht bloß für eine Eigenheit der Afrika-
n oder Mailändischen Kirche halten; denn
ıus redet allgemein und hat, wie aus diesem und
19 erhellet, auch auf die Gewohnheiten der ori-
schen Kirche Rücksicht genommen. Auch ver-
och einige Aeußerungen aus epist. 118. c. 3. an-
zu werden: Dixerit aliquis, non quotidie acci-
ı Eucharistiam. Quaesieris quare? Quoniam,
eligendi sunt dies, quibus purius homo
ntiusque vivat, quo ad tentum sacramentum
accedat — —. Alius contra: Imo, inquit,
est plaga peccati atque impetus morbi, ut me-
ıta talia differenda sint, auctoritate antistitis
uisque ab altari removeri ad agendam poeniten-
et eadem auctoritate reconciliari. Hoc est enim
accipere, si eo tempore accipiat, quo debet
oenitentiam, non ut arbitrio suo, cum libet,
erat se communioni, vel reddat. Ceterum si
tanta non sunt, ut excommunicandus quis-
ıomo judicetur, non se debet a quotidiana
ina Dominici corporis separare. Re-
ter eos fortasse quisquam dirimit litem, qui mo-
t praecipue in Christi pace permaneat. Faciat
ınusquisque, quod secundum fidem suam pie
se faciendum. Neuter enim eorum exhonorat
et sanguinem Domini, si saluberrimum sacra-
n certatim honorare contendunt — — —.
et ille honorando non audet quoti-
ımere; et ille honorando non audet

ullo die praetermittere. Auf diese wichtige Aeußerungen muß man bey jeder Gelegenheit zurückweisen.

4.

Wenn wir nun also doch, besonders vom fünften Jahrhundert an, eine Beschränkung der Abendmahls-Feyer auf gewisse Tage finden, so kann dieß nicht, wie gezeigt worden, in dem die Freyheit begünstigenden Grundsatze liegen, sondern es müssen besondere Gründe vorhanden seyn, welche die vorzugsweise empfohlene Feyer an gewissen Tagen besonders nützlich und wünschenswerth machten.

Vielleicht giebt keiner einen bessern Aufschluß darüber als Chrysostomus, welcher sich mehrmals, besonders aber Homil. III. in ep. ad Ephes. T. V. ed. Francof. p. 886 sqq. über diesen Punkt äußert. Er erwähnt zuerst des Vorurtheils, daß man an Epiphanien oder in den Quadragesimal-Tagen zur Communion gehen müsse, und versichert, daß es nicht auf die Zeit, sondern auf die Würdigkeit ankomme: *Καίτοι καιρὸς οὐ οὗτος προσόδου· οὐ γὰρ ἐπιφανία, οὐδὲ τεσσαρακοστὴ ποιεῖ ἀξίους τοῦ προσιέναι, ἀλλὰ ψυχῆς εἰλικρινεία, καὶ καθαρότης.* Hierauf tadelt er das unwürdige Zudrängen zur Paschal-Communion und die Vernachlässigung und Geringschätzung derselben an andern Tagen und setzt hinzu: *ὦ τῆς συνηθείας, ὦ τῆς προλήψεως! Εἰκῇ θυσία καθημερινὴ, εἰκῇ παρεστήκαμεν τῷ θυσιαστηρίῳ, οὐδεὶς ὁ μετέχων* u. s. w. Weil sich zur täglichen Communion nicht genug Theilnehmer fanden, und doch die spätere Sitte, daß die Priester allein communicirten noch nicht war, so bestimmte man gewisse Communion-Tage in jeder Woche. Nach Chrysostomus waren es drey oder vier Tage, oder auch so viel man wollte (*μᾶλλον δὲ ὁσάκις ἂν βουλώμεθα.* Homil. LII. i

qui Pascha jejunant. T. V. p. 633.) Nach Ba-
epist. 289 ist es zwar gut und nützlich, alle Tage
municiren; allein da dieß schwierig sey, so seyen
ppadocien vier Tage (Sonntag, Mittewochen,
g und Sonnabend) dazu bestimmt, außerdem aber
e Gedächtniß-Tage der Märtyrer. Auch erwähnt
Sitte in Aegypten und bey den Eremiten, die con-
n Elemente zu Hause zu nehmen und sich also die
union selbst zu reichen (*κοινωνίαν οἴκοι κατέχον-
ϑ' ἑαυτῶν μεταλαμβάνουσι*). Und diese Sitte
vom Verfasser gerechtfertigt. Eusebius (de-
rat. ev. lib. I. c. 10) berichtet, daß die Gedächt-
der Jesu täglich (*τὴν ὑπόμνησιν ὁσημέραι
οῦντες*) gehalten werde. Auch aus der Beschrän-
es Concil. Laodic. c. 49.: daß in der Fastenzeit
σσαρακοστῇ) nur am Sabbat und Sonntag Com-
n seyn soll, gehet deutlich hervor, daß sie an den
n Tagen des Jahres gestattet sey.
iese Aeußerungen allein sind hinlänglich, um die
ptung des Ambrosius de sacram. lib. V. c. 4.
52, daß die Griechen nur einmal im Jahre zur
union gehen, zu widerlegen. Nun wird freylich
htheit dieser Abhandlung aus vielen Gründen in
gezogen; indeß bleibt sie doch immer ein sehr altes
ent. Dieser alte Schriftsteller also leitet, wie
Cyprianus gethan, die Verbindlichkeit zur täglichen
aus der vierten Bitte des Gebetes des Herrn ab,
n das Wort: *ἄρτον ἐπιούσιον* entweder durch
super substantialem oder quotidianum übersetzen
Graecus utrumque (i. e. supersubstantialem,
enientem, *τὴν ἐπιοῦσαν ἡμέραν*) uno sermone
avit, Latinus quotidianum dixit. Si quoti-
is est panis, cur post annum illum sumis, quem-
um Graeci in Oriente facere consue-
at? Accipe quotidie, quod quotidie tibi prosit.
ve, ut quotidie merearis accipere. Qui non me-

retur post annum accipere. Aber schon Bingham (VI. p. 581) hat erinnert, daß man diese Stelle nach Augustinus (de serm. Dom. in monte lib. II. c. 7.) erklären müsse. Dieser sagt: Plurimi in orientalibus partibus non quodidie coenae Dominicae communicant, cum iste panis quotidianus dictus sit. Aber er redet nicht von einem Gesetz oder Grundsatz der orientalischen Kirche, sondern, was auch Chrysostomus bestätiget, von der Meynung und Gewohnheit Einzelner, daß man nicht täglich communiciren dürfe, und daß die Communion am Oster-Feste einen besondern Werth habe. Beym Augustinus könnte das quotidie auch der erwähnten Beschränkung auf 3 oder 4 Wochen-Tage entgegengesetzt seyn.

5.

Da in der alten Kirche die Eucharistie unmittelbar nach der Taufe (zu welcher in der Regel bloß Erwachsene und Vorbereitete oder Confirmirte zugelassen wurden) Statt fand, für diese aber, mit Ausnahme der Noth-Fälle, zwey oder drey allgemeine Tauf-Termine festgesetzt waren: so hatte man damit auch eben so viel Abendmahls-Tage bestimmt. Die beyden großen Vigilien des Oster- und Pfingst-Festes waren auch stets die beyden feyerlichsten Tauf- und Abendmahls-Zeiten. Bloß in Ansehung der Weihnachts-Vigilie fand eine Ausnahme Statt. Die Taufe wurde in derselben nicht ertheilt (sey es nun wegen des spätern Ursprunges dieses Festes, oder weil Epiphanien eine feyerliche Tauf-Zeit war, wofür es wenigstens zuweilen galt, obgleich nicht ohne Widerspruch); dagegen war die Communion in der Christ-Nacht von jeher gebräuchlich; ja, es waren sogar für dieselbe drey Messen verordnet. S. oben. Man kann indeß auch hierbey eine gewisse Harmonie, wornach die alte Kirche strebte, nicht verkennen. In der römischen Kirche war es zur Gewohnheit geworden, am Kar-

freytage nicht zu consecriren und am Oster-Sonnabend nicht zu communiciren. Innocent. I. ep. ad Dec. c. 4. sagt: ut traditio ecclesiae habeat, isto biduo sacramenta penitus non celebrare. Es war also durch die solenne Communion am Christ-Feste eine Art von Compensation gemacht.

Nachdem aber die Vigilien-Feyer entweder ganz abgeschafft oder verändert und die Tauf-Zeiten, nach allgemeiner Einführung der Kinder-Taufe, nicht mehr, wie ehemals, beobachtet wurden, so erlitt auch die Communion eine Abänderung. Diese aber bestand darin, daß man die Nacht-Feyer zu einer Tag-Feyer, und zwar in der Regel in den Vormittags-Stunden der drey hohen Feste, verwandelte.

Schon im Anfange des sechsten Jahrhunderts verordnete die Synode zu Agde in Gallien (Concil. Agath. a. 506. can. 18.): Saeculares, qui in Natali Domini, Pascha et Pentecoste, non communicaverint, Catholici non credantur, nec inter Catholicos habeantur. Hierbey ist zu bemerken: 1) Daß die Verordnung nur auf die Saeculares d. h. Laien, gehet, und daß dadurch in Ansehung der täglichen Communion der Geistlichen nichts abgeändert wird. 2) Es wird nicht gesagt, daß nur an diesen drey hohen Festen die Communion gehalten werden soll, sondern es wird nur von den rechtglaubigen Christen gefodert, daß sie an diesen 3 Tagen zur Communion gehen sollen. Eine öftere Theilnahme wird nicht ausgeschlossen. 3) Ja, es ist noch die Frage: ob nicht die Worte so erklärt werden könnten, daß die Communion, wenigstens einmal im Jahre, entweder an Weihnachten, oder an Ostern, oder an Pfingsten, gefodert würde? Alsdann wäre es die noch mehr Erleichterung und Bequemlichkeit gewährende Regel der alljährlichen Communion (als das Minimum). Indeß dürfte man doch ein vel, aut, sive u. s. w. erwarten. Auch spricht für die dreymalige Communion die Synode zu

Tours vom J. 813. (Concil. Turon. III. c. 50.): Ut si non frequentius, vel ter Laici homines in anno communicent, nisi forte quis majoribus quibuslibet criminibus impediatur. Aber auch hier setzt das: „si non frequentius“ eine öftere Theilnahme, welche auch andere Synoden und Kirchenlehrer fodern, voraus.

6.

Die Restriction auf die Pascha-Zeit durch das Concil. Lateran. IV. a. 1215. c. 21. Decretal. Gregor. lib. V. tit. 38. de poenit. et remiss. c. 12. und Concil. Trident. Sess. XIII. can. 9. haben wir schon oben erwähnt und zugleich bemerkt, daß der Eifer mehrerer protestantischen Polemiker übertrieben und zum Theil ungerecht sey. Wenigstens wird man nicht beweisen können, daß es die Absicht der katholischen Kirche gewesen sey, das Volk vom Sacramente des Altares gerade zu verdrängen. Manche Kirchen-Ordnungen, z. B. die Cölnische vom J. 1614., suchten dieser Vorstellung ausdrücklich vorzubeugen; und viele katholische Dogmatiker und Polemiker suchten ihre Kirche gegen diesen Vorwurf zu vertheidigen.

Aber selbst, wenn bewiesen werden könnte, daß man die Absicht gehabt habe, die Laien-Communion zu beschränken, würde, wie tadelnswerth und abweichend von der alten Kirche dieß auch erscheinen möchte, dennoch eine Geringschätzung des Sacraments daraus nicht gefolgert werden können. Vielmehr würde sich wahrscheinlich machen lassen, daß diese Beschränkung in einer allzuhohen Verehrung und übertriebenen Schätzung ihren Grund habe. Man wollte die Möglichkeit einer Profanation, und die Gleichgültigkeit gegen das heiligste Sacrament verhüten, und deshalb führte man nicht bloß die Communio sub una specie ein, sondern verminderte auch die Theilnahme an der heiligen Handlung. Aus der Idee vom

opus operatum und eines Sacrificii, quod prosit omnibus, entstand die Ueberzeugung, daß die Kraft des Sacraments sich an den Glaubigen auch ohne ihre eigene, persönliche Theilnahme zu äußern vermöge. Und um die Gelegenheit hierzu zu vervielfältigen, behielt man nicht nur von alten Zeiten her die tägliche Communion bey, sondern vermehrte auch die täglichen Messen auf das Doppelte und Dreyfache.

Diese Verschiedenheit wird von Brenner S. 407—408. so dargestellt: „Gegen fünfhundert Jahre wurde, einige außerordentliche Gelegenheiten ausgenommen, des Tages die Messe nur Einmal gefeyert. Jetzt werden in Städten des Tages der Messen so viele gelesen, daß die Feyer einer Einzigen etwas ganz Außerordentliches seyn würde. Ueber Tausend zweyhundert Jahre bestand neben der allgemeinen Pfarr-Messe keine andere zur nämlichen Zeit; und noch späterhin werden dergleichen durch eine Reihe von Concilien untersagt, nach welchen auch nicht einmal Privat-Messen gleichzeitig sollen gelesen werden. Jetzt werden, wenigstens in Teutschland, während des Hochamts, zu dessen großer Herabwürdigung, mannichfaltig Privat-Messen gelesen, und diese öfters zu gleicher Zeit in solcher Menge, daß die zahlreichen Altäre mancher Kirchen kaum für die Zahl der Opfer-Priester hinreichen." Wundern muß man sich, daß auf Cardinal Bona (rer. liturg. lib. I. c. 20. p. 245—74) keine Rücksicht genommen ist. Die Bemerkungen über die dies aliturgicos et liturgicos der Griechen und Lateiner, über die dies polyliturgicos, über die plures Missas ab uno Sacerdote una die actas et unam a pluribus, sind sehr lehrreich und die vorausgeschickten Bemerkungen über den Satz: veteris ecclesiae mores ex praesentibus aestimandos non esse, zeugen von eben so viel Scharfsinn, als liberaler Denkungsart.

Die bey der Reformation in dieser Hinsicht vorgenommenen Veränderungen waren Folgen der veränderten

Vorstellungen über sacrificium, opus operatum u. s. w. Die Reformatoren eiferten wider die Privat-Messen und suchten die allgemeine und öffentliche Communion, so wie die Communio sub utraque, wieder herzustellen. Luther erklärt sich in der Vorrede zum kleinen Katechismus darüber und sagt unter andern: „Wir sollen niemand zum Glauben oder zum Sacrament zwingen, auch kein Gesetz, noch Zeit, noch Stätte bestimmen; aber also predigen, daß sie sich selbst ohne unser Gesetz dringen und gleich uns Pfarrherren zwingen, das Sacrament zu reichen: welches thut man also, daß man ihnen sagt: wer das Sacrament nicht sucht, oder begehret, zum wenigsten einmal oder vier des Jahrs, da ist zu besorgen, daß er das Sacrament verachte und kein Christ sey, gleichwie der kein Christ ist, der das Evangelium nicht glaubet oder höret." Vgl. Catechism. maj. p. 559 sqq. In der August. Conf. a. 24. (abus. a. 3.) p. 23—26. wird ebenfalls eine Belehrung hierüber ertheilt. Unter andern heißt es p. 26: Cum autem Missa sit talis communicatio Sacramenti, servatur apud nos una communis Missa singulis feriis atque aliis etiam diebus, si qui Sacramento velint uti, ubi porrigitur Sacramentum his, qui petunt. Neque hic mos in Ecclesia novus est. Nam veteres ante Gregorium non faciunt mentionem privatae Missae. De communi Missa plurimum loquuntur. Zuletzt wird hinzugefügt: Postquam igitur Missa apud nos habet exemplum Ecclesiae, ex Scriptura et Patribus, confidimus improbari eam non posse, maxime cum publicae caeremoniae, magna ex parte similes usitatis serventur, tantum numerus Missarum est dissimilis, quem propter maximos et manifestos abusus certe moderari prodesset. Nam olim etiam in Ecclesiis frequentissimis non fiebat quotidie Missa, ut testatur historia tripartita lib. IX. c. 38. Rursus autem in Alexandria quarta et sexta

feria scripturae leguntur et omnia fiunt, praeter solemnem oblationis morem.

Auch Calvin erklärt sich Institut. rel. chr. lib. IV. c. 17. §. 43 sqq. dafür, daß die Eucharistie „saepissime et singulis ad minimum hebdomadibus proponeretur ecclesiae." Die Stelle über die „consuetudo, quae semel quotannis communicare jubet" (§. 46.) ist schon oben angeführt worden. In der schönen Abhandlung de necessitate reform. eccl. S. Tractat. theol. Genev. 1612. f. p. 65. sagt Calvin: Abrogata igitur commentitia illa immolatione, communionem restituimus, quae maxima in parte obsoluerat. Modo enim semel quotannis accederent homines ad mensam Domini, toto anni cursu satis putabant esse, si spectarent, quod a sacerdote agebatur: coenae quidem Dominicae praetextu, sed ita ut nullum illic coenae vestigium extaret. Quae enim sunt Domini verba? Accipite, inquit, et distribuite inter vos. In Missa vero, pro receptione, oblationis simulatio; distributio nulla, ac ne invitatio quidem: Sacerdos enim, quasi resectum a reliquo corpore membrum, soli sibi parat, et solus sumit! Noch merkwürdiger aber sind seine Aeußerungen über die Zeit der Abendmahls-Feyer in der Respons. de quibusdam eccl. ritibus p. 206. cf. Epist. lib. p. 453: Singulis mensibus coenam celebrare maxime nobis placeret: modo ne usus frequentior negligentiam pariat! Nam dum major pars a communione abstinet, quodammodo dissipatur ecclesia. Malimus tamen singulis mensibus invitari ecclesiam, quam quater duntaxat in singulos annos, ut apud nos fieri solet. Quum huc primum venirem, non distribuebatur nisi ter quotannis: et quidem, ut inter coenam Pentecostes et Natalis Christi septem toti menses intercederent. Mihi placebant singuli menses; sed quum minime persuaderem, satius visum est populi infirmitati ignoscere, quam pertinacius contendere.

Curavi tamen referri in acta publica, vitiosum esse morem nostrum, ut posteris facilior esset et liberior correctio *).

Darin stimmten die Protestanten stets überein, daß die Feyer des Abendmahls an sich an keine Zeit und an keinen Tag gebunden sey, und daß es an jedem Tage würdig begangen werden könne. Für die passendsten Tage aber wurden, außer dem Einsetzungs-Tage, die Sonn- und Festtage gehalten; und auch in Ansehung der drey hohen Feste hielt man sich am liebsten an die Ordnung und Gewohnheit der alten Kirche. In der Anordnung gewisser Dominicarum Eucharisticarum, so wie in der Eintheilung der Communicanten in gewisse Classen, welche wir in mehreren protestantischen Ländern finden, zeigt sich die Sorgfalt in Ansehung dieses Punktes, und die Absicht, auf der einen Seite die Beschränkung der Communion, auf der andern aber die Geringschätzung und Vernachlässigung derselben durch zu oft wiederholten Gebrauch zu verhüten.

Von einer Ausschließung gewisser Tage, wie des Karfreytags und Oster-Sabbats, und der damit zusammenhängenden Missa praesanctificatorum, findet sich in der evangelischen Kirche keine Spur.

In Ansehung der Englischen Kirche berichtet Bingham Orig. T. VI. p. 590: Ecclesia Anglicana in hujus generis conatibus paulo fuit felicior. Quamvis enim regulae ejus ter tantum in singulos annos populum generatim Eucharistiam recipere jubeant: tamen in ecclesiis nostris

*) In Frankreich ist die viermalige Communion, welche Calvin tadelt, geblieben. Bingham Orig. T. VI. p. 590. In Holland, Schottland und Teutschland aber pflegt man in der Regel in jedem Monate, oder doch alle 6 Wochen Communion zu halten.

ıedralibus Eucharistia communiter
;ulis diebus Dominicis celebratur;
ıos in quibusdam ecclesiis parochialibus Londi-
bus quoque obtinet; et aliae tam intra civitatem,
ı in agris singulis mensibus coenam administrant.
um autem adhuc laboris et studii consumendum
ut res ad veteris ecclesiae exemplum imaginem-
ıntiquitatis reducatur. Weiterhin klagt der Verf.
die Vernachläſſigung des Sacraments und ſchließt
olgendem Rathe: quod si ego essem idoneus, qui
ıc re darem consilium, hoc foret: ut prius in-
ıraretur vere antiquae disciplinae ec-
iasticae praxis, quo facto, via quo-
pateret ad renovandam praxin anti-
e rationis communicandi singulis die-
Dominicis." Aehnliche Wünſche und Rath-
ıe haben auch Danhauer, Spener u. a. teut-
Theologen geäußert.

Viertes Kapitel.

Vom Orte der Abendmahls-Feyer.

Balthas. Bebelii Exercit. de aris et mensis eucharisticis veterum. Argentor. 1666. 4.
Jo. Fabricii de aris vet. Christian. Helmst. 1698. 4.
Godofr. Voigtii Thysiasteriologia, s. de altaribus vet. Chr. Edit. J. A. Fabricii. Hamb. 1709. 8.

Ein Unterschied zwischen Taufe und Abendmahl zeigt sich besonders darin, daß in der alten Kirche die Taufe in der Regel in eigenen, nur für diese heilige Handlung bestimmten Gebäuden, welche eben davon Baptisterien (Tauf-Säle, Tauf-Häuser) hießen, ertheilt wurde, die Administration des Abendmahls aber, mit seltenen Ausnahmen, auf die Kirche beschränkt war. Von besonderen Communion-Häusern weiß die Geschichte nichts. Vielmehr dient eine gewisse Behutsamkeit und Aengstlichkeit, womit zuweilen die besondere Erlaubniß, das Abendmahl auch in den Oratorien, Privat-Häusern, Schiffen, u. s. w. zu halten, ertheilt wurde, zum Beweise, daß nur die Kirche, der Chor und der Altar als rechtmäßiger Abendmahls-Ort angesehen wurde. Erst in den spätern Zeiten traten

Haus-Taufen und Privat- oder Haus-Com-
nionen in eine Parallele, worin wir sie noch jetzt
en; jedoch mit dem Unterschiede, daß die Noth-Tau-
urch Laien zu allen Zeiten erlaubt, eine Noth-Eucha-
e und Consecration durch Laien niemals für rechtmäßig
alten wurde.

Das Merkwürdigste in Ansehung dieses Gegenstandes
fte in Folgendem bestehen:

1.

Die Einsetzung des Abendmahls geschah weder im
npel, noch in der Synagoge, sondern in einem Pri-
-Hause. Dieß entsprach ganz der Regel und Ge-
nheit, nach welcher das Passah als Familien-Fest
yert wurde. Ueberdieß galt von Jesu dessen eigener
spruch: des Menschen Sohn hat nicht, wo
sein Haupt hinlege (Matth. VIII, 20). Auch
er mit seinen Jüngern auf der Reise und es mußten
er zwey Jünger nach der Stadt (Jerusalem) voraus-
hickt werden, um die Passah-Mahlzeit zu bestellen.
s Matthäus nur ganz allgemein berichtet, wird Marc.
, 13—16. und Luk. XXII, 7—13., wörtlich
einstimmend, durch besondere Umstände ergänzt. Das
s, wo die Gesellschaft einkehren will, heißt τὸ κα-
μα, diversorium, das Quartier, die Herberge.
es auch coenaculum bedeuten könne, läßt sich aus
m. IX, 22. beweisen, wo לִשְׁכָּה, welches sonst
ur conclave ist und von den LXX durch κατάλυ-
bersetzt wird, offenbar die Eß-Laube, wie Luther
bedeutet. Hier aber muß es allgemein genommen
n, weil es vom Speise-Zimmer unterschieden wird.
ist: ἀνώγεον (al. ἀνάγαιον) μέγα ἐστρωμέ-
ein großer, geräumiger, mit Polstern versehener
Dieß war also der Ort, wo die Einsetzung des
mahls am Ende des Passah-Mahls geschah. Woll-
en auch, mit Paulus (Commentar III. p. 544.),

an ein von Jesu schon vorher bestelltes Quartier (wegen des Artikels τὸ κατάλυμα) denken, so würde dieß doch angenommen werden können ohne Voraussetzung einer besonderen Beschaffenheit oder Einrichtung desselben. Denn in der ganzen Erzählung findet man auch nicht die entfernteste Beziehung auf das Lokal der Handlung; und eben so wenig enthalten die Worte der Einsetzung irgend eine bestimmende oder beschränkende Vorschrift.

2.

Wenn in der Apostelgeschichte von den Versammlungs-Oertern die Rede ist, so sind immer gewöhnliche Wohnhäuser darunter zu verstehen. Eben so ist es auch bey den Versammlungen, wo des Brodtbrechens d. h. der Eucharistie oder der Agapen, ausdrücklich erwähnt wird, wie Apostg. II, 46. XX, 7. 8. In der letzten Stelle ist τὸ ὑπερῷον, wie Apostg. I, 13. u. a. das obere Zimmer, der im obern Theile des Hauses, oder auch auf dem platten Dache befindliche Sammelplatz (vgl. Camp. Vitringa de synag. Jud. p. 145). Wenn aber gesagt wird, daß daselbst λαμπάδες ἱκαναί hinlängliche Lampen, gewesen wären, so gilt davon, was Morus (Vers. et explic. Act. Apost. p. 497. ed. Dindorf.) bemerkt hat: Non tantum propter tenebras nocturnas, sed propter diei solemnitatem. Nam Judaei aeque ac Gentiles in conventibus sacris s. festis lumina tanquam symbolum laetitiae adhibere solebant. Cf. Fesselii dubia sacr. lib. VIII. c. 1. p. 115. Kochii Observat. Miscell. T. III. p. 211. Unrichtig war's freylich, wenn mehrere katholische Schriftsteller daraus auf brennende Lichter auf dem Altare schließen wollten; allein eine nicht bloß das Bedürfniß der nächtlichen Versammlung befriedigende Erleuchtung dient doch zum Beweise, daß diese gottesdienstliche Handlung mit einer besonderen Feyerlichkeit vollzogen wurde.

In der Stelle 1 Cor. XI, 20. 22. werden die eig-

:n Wohnungen (οἰκίαι εἰς τὸ ἐσθίειν καὶ πίνειν)
n dem gemeinschaftlichen Versammlungs-
rte, welcher sowohl durch ἐπὶ τὸ αὐτὸ als durch ἡ
κλησία (vgl. Fuller Miscell. sacr. lib. II. c. 9.
elderi de Synedriis lib. III. c. 15.) unterschie-
n. Wenn auch hier nicht an Kirchen und Altä-
, wie die unsrigen sind, zu denken ist, so ist doch
viel gewiß, daß die Agapen- und Eucharistie-Feyer
cht bloß von der Gelegenheit und dem Zufall abhing,
ndern schon etwas Geordnetes haben mußte. Wenn
Cor. X, 21. gesagt wird: τραπέζης Κυρίου μετέ-
ιν, so kann dieß wohl nicht bloß so viel seyn, als zu
ische gehen, wie mehrere Ausleger annehmen; sondern
r Gegensatz von τραπέζης δαιμονίων weiset schon auf
: heidnischen Opfer-Mahlzeiten, Libationen u. s. w.
n. Auch stehet unmittelbar vorher K. X, 18: κοινωνοὶ
ῦ θυσιαστηρίου εἰσί. Mag es also auch nicht rich-
ȷ genannt werden, wenn man aus der τράπεζα einen
ɔllständig ausgerüsteten Altar (aus spätern
ıhrhunderten) machen wollte; aber eben so unrichtig ist
auch, wenn es durchaus nur einen gewöhnlichen Eß-
:sch bedeuten soll. Dallaeus de cult. relig. Latin.
ı. VIII. c. 24. ist hierin offenbar zu streng und ungerecht
gen Bellarmin, welcher de Missa lib. I. c. 14. ge-
gt hatte: Paulus hic apertissime comparat mensam
omini, unde sumimus Eucharistiam, cum altari
entilium, ubi immolabatur idolis, et cum altari
ebraeorum, ubi immolabantur carnalia sacrificia.
er dagegen geführte Beweis ist doch offenbar gezwun-
n und auch Hebr. XIII. 10 wird nicht befriedigend erklärt.

Auf die Tradition, daß der Apostel Petrus zu Rom
Hause des Pudens geopfert habe (Brenner S. 358),
eben so wenig Gewicht zu legen, als die Aechtheit des
der Lateran-Kirche aufbewahrten hölzernen Meß-Al-
r's des h. Petrus erwiesen ist. Die Nachrichten, wel-
: Ciampini (de sacr. aedific. Constant. M. c. 2.

tab. 8. n. 16.), Mabillon (Itiner. Ital. p. 60.) Gabr. Biel (Canon. Missae exposit., lect. 13.) u. a. darüber geben, sind theils unverbürgt, theils einander widersprechend.

8.

Daß man zur Zeit des Drucks und der Verfolgung das Abendmahl oft an entlegenen Oertern, in Hütten, Höhlen u. s. w. feyerte, war Werk der Nothwendigkeit, nicht Folge eines Grundsatzes. Man hielt die Communion nicht in Kirchen, weil man keine hatte; man consecrirte nicht auf Altären, weil man keine errichten durfte. Es war Privat-Communion, weil man die öffentliche nicht zu halten wagte; ein Gegensatz und Widerspruch also zwar mit dem öffentlichen Cultus; aber dennoch zu rechtfertigen als eine gemeinschaftliche Feyer der Christen unter sich. Aber auch die Privat-Communion im engern Sinne, d. h. der Empfang der Eucharistie von einem Einzelnen, wurde unter solchen Umständen gerechtfertiget.

Wie die Lage der Christen in dieser Periode war, ersiehe man aus der Beschreibung, welche Dionysius von Alexandrien beym Euseb. hist. eccl. lib. VII. c. 22 davon macht: „Zuerst vertrieben sie (die Heiden) uns; und wir, obgleich von allen allein verfolgt und zum Tode geführt, feyerten dennoch auch damals unser Fest (*ἑορτάσαμεν καὶ τότε*; die *ἑορτὴ* war das Passah). Jeder Ort, wo wir eine oder die andere Art von Trübsal erduldeten: Feld, Wüste, Schiff, Wirthshaus (*πανδοχεῖον* s. *πανδοκεῖον*), Kerker, war für uns ein Versammlungs-Ort (*πανηγυρικὸν ἡμῖν γέγονε χωρίον*.) Das fröhlichste aller Feste wurde von den vollendeten Märtyrern, welche ihren Schmauß im Himmel hielten, gefeyert." Der Satz: *εὐωχηθέντες ἐν οὐρανῷ*, hat wohl eine offenbare Beziehung auf die Eucharistie oder Agape.

Cyprianus (epist. 4.) redet von Presbytern und

›nen, welche den Bekennern das Abendmahl im Ker-
ichen. Die Martyrologieen und Legenden liefern ei-
enge von Beyspielen solcher Abendmahls-Feyer.

4.

Dennoch blieb auch in jenen Zeiten die Regel: daß
onsecration in der öffentlichen Versammlung
hen müsse. Dieß erhellet am deutlichsten aus der
hnheit: die consecrirten Elemente auch den Abwe-
, Kranken, Armen ꝛc. in's Haus zu bringen. Da-
andeln schon Justinus, die apostolischen Consti-
en u. a. Auch hängt die Eulogieen-Sitte genau
zusammen. Ja, es ist die Frage: ob nicht in die-
ällen, wo eine Communion in Häusern, Gefäng-
u. s. w. vorkommt, die Austheilung der Elemente
privatim, die Consecration aber öffentlich und im
s-Hause geschah? Wenn Cyprianus (Epist. IV.
i. ed. Oberth.) sagt: ut Presbyteri quoque, qui
(in carcere) apud Confessores offerunt, sin-
cum singulis Diaconis per vices alternent — so
dieß zunächst nur von der Distribution, nicht aber von
onsecration, verstanden werden. Und so ist es ge-
auch in den meisten andern Fällen, wenn nicht das
ntheil ausdrücklich angeführt wird, zu nehmen.

5.

In der Regel aber sollte beydes, Consecration und
heilung, in der Kirche geschehen, und diese war da-
ach schon im Alterthume der locus ordinarius eu-
ritiae.

Eine ganze Reihe von Kirchen-Gesetzen bestätiget dieß.
t das Concil. Laodic. (Saec. IV.) can. 58. sagt:
en Häusern soll von den Bischöfen oder
byteren nicht consecrirt werden (προσφο-
ρεῖσθαι, fieri oblationes). Diese Verordnung
m deshalb wichtig, weil gerade diese Laodicenischen

Decrete auch noch andere Bestimmungen über die Eucharistie enthalten. Dahin gehört can. 14, welcher die Gewohnheit, zur Zeit des Oster-Festes gesegnetes Brodt (τὰ ἅγια εἰς λόγον εὐλογιῶν d. h. die Eulogieen) in andere Parochieen zu übersenden, mißbilliget und abschafft. Canon 25, welcher den Diakonen die Austheilung des Brodtes und die Consecration des Kelchs verbietet. Can. 28, wodurch die Agapen und andere Mahlzeiten in der Kirche zu halten, untersagt wird u. s. w.

Mit Beziehung auf diese und andere Canones werden in Gratiani Decret. P. III. de consecr. Distinct. I. c. I. seqq. eine Menge von Verordnungen, wodurch die Administration des Sacraments bloß auf die nach katholischem Ritus geweihten Kirchen und auf den Altar beschränkt wird, mitgetheilt. Dahin gehört vorzüglich die Verordnung des römischen Bischofs Felix, welche c. XI. mit folgenden Worten angeführt ist: Sicut non alii quam sacrati Domino sacerdotes debent Missas cantare, nec sacrificia super altare offerre, sic nec in aliis quam Domino sacratis locis, id est, in Tabernaculis divinis precibus a Pontificibus delibutis, Missas cantare aut sacrificia offerre licet, nisi summa coegerit necessitas. Satius ergo est, Missam non cantare, aut non audire, quam in illis locis, ubi fieri non oportet: nisi pro summa contingat necessitate, quoniam necessitas legem non habet. Unde scriptum est (Deuteron. XII): Vide ne offeras — — — Deus tuus. In domibus tamen ab Episcopis sive Presbyteris oblationes celebrari nullatenus licet. Ebendaselbst wird aus Concil. Tibur. c. 4. und Mogunt. sub Arnulph. c. 9. angeführt: Missarum solemnia non ubique, sed in locis ab Episcopo consecratis, vel ubi ipse permiserit, celebranda esse censemus.

Aber die Foderung war auch, daß es nicht bloß christliche, sondern auch rechtglaubige oder katholische Kirchen und Altäre seyn müßten. So findet man es bey Cy-

rill. Alex. adv. Anthrop. c. 12. und andern Schriftstellern. Auch lehrt die Geschichte, daß man, hauptsächlich der Eucharistie wegen, die den Arianern und Donatisten abgenommenen Kirchen und Altäre aufs neue einweihte, weil man sie durch ketzerisches Gift für verunreiniget hielt. Bey den Donatisten insbesondere geschah dieß aus Retorsion, weil diese Rigoristen und Zeloten die katholischen Altäre und die Oblationen auf denselben auf eine empörende Art profanirten — worüber man bey Optatus von Mileve mehrere Zeugnisse findet.

6.

Auch in Ansehung der Altäre, worauf die Consecration geschah, finden wir einen Unterschied gemacht. Es ist schon erinnert worden, daß sich das N. T. bloß des Ausdrucks *τράπεζα* (Tisch) bedient, und daß es ungewiß ist, ob das Wort *θυσιαστήριον* dafür und gleichbedeutend gebraucht wird. Dagegen ist gewiß, daß es schon in den frühesten Zeiten so gebraucht wurde; und daß man, wenn man sich des Wortes *τράπεζα* bediente, gewöhnlich noch das Epitheton *μυστικὴ* (mensa mystica) oder *ἁγία*, oder *πνευματικὴ*, hinzufügte, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen. Wenn man auch auf die Tradition, welche vom Apostel Philippus erzählt: Cum Sacerdotes et altaria ubique statuisset et construxisset, pro sacrificiis illis, quae fiebant in Daemonum altaribus, sacrosancte fuit in eis peragi sacram mysterii celebrationem (Surii vit. SS. d. 1 Maji) — keinen Werth legen will, so ist das Deseyn von Abendmahls-Tischen, welche man *θυσιαστήρια* und altaria nannte, im zweyten Jahrhundert außer Zweifel. Da man die Eucharistie *προσφορὰ* (oblatio) und *θυσία* (Sacrificium) nannte, so konnte auch die Benennung *θυσιαστήριον* nicht anstößig seyn, ja, es kommt nicht einmal zunächst viel darauf

an, ob man alle diese Ausdrücke im eigentlichen oder im figürlichen und mystischen Sinne genommen habe.

Ob man einen Unterschied zwischen βωμὸς und θυσιαστήριον; ferner zwischen ara und altare gemacht, und unter βωμὸς und ara heidnische Opfer-Altäre; unter θυσιαστήριον und altare dagegen Altäre der Christen verstanden habe? war von jeher streitig. S. Beveregii Cod. Can. eccl. primit. lib. II. c. 10. §. 4. Dallaei de cult. relig. Latin. lib. VIII. c. 17. 18. 30. Larroquani de Euchar. P. I. c. 6. Le Nourry Apparat. ad Bibl. Petr. T. I. p. 292. Jo. Voigtii Thysiasteriologia. Hamburg. 1709. 8. c. 1. 2. 10 sqq. J. S. Pertschens Kirchen-Historie des 2 Jahrh. S. 256 ff. des 4 Jahrh. 2 Abth. S. 81 ff. Obgleich nun aber Tertullian ara und altare zuweilen ohne Unterschied und synonym braucht und auch griechische Schriftsteller den Unterschied zwischen βωμὸς und θυσιαστήριον nicht immer beobachten, so ist doch so viel gewiß, daß die Kirchenväter βωμὸς und ara möglichst vermieden und sie nicht leicht von der Eucharistie brauchten. Bey Synesius (epist. 67.) kommt allerdings βωμὸς vor; aber der Beysatz ἀναίμακτος zeigt sogleich an, daß er nur für die sacrificia incruenta bestimmt seyn soll. Dagegen macht Cyprian. ep. 64. den Unterschied: Audet sibi adhuc sacerdotium, quod prodidit, vindicare, quasi post aras Diaboli accedere altare Dei fas sit.

Daß die Abendmahls-Tische, oder Altäre, anfangs von Holz waren, kann aus mehreren Zeugnissen bewiesen werden, besonders aber aus der von Optatus und Augustinus mitgetheilten Nachricht, daß die Donatisten und Circumcellionen die katholischen Altäre verbrannt und den Bischof Maximimius mit den Holzstücken des zertrümmerten Altars todtgeschlagen hätten. August. contr. Crescent. lib. III. c. 43. Auch hatte der hölzerne Altar im Sinne der Alten eine gute Bedeutung und er-

rte an den Spruch: ἡ σωτηρία ἀπὸ τοῦ ξύλου. der römische Bischof Sylvester die steinernen äre zuerst vorgeschrieben habe, wie oft behauptet wor-, ist zweifelhaft; aber das ist gewiß, daß von Kon-tin's Zeiten an diese Altäre immer gewöhnlicher wer-, so daß sie, wenigstens im Occident, seit dem An-nge des VI. Jahrhunderts sogar für nothwendig erklärt urden. S. Concil. Epaon. a. 517. can. 26. Schon hrysostomus (Hom. XX. in 1 ep. ad Cor.) und Gre-gorius von Nyssa (Orat. de bapt. Chr.) erwähnen der steinernen Altäre als etwas Gewöhnlichen. Letzterer sagt unter andern: „Der Altar, an welchem wir stehen, ist an und für sich ein gemeiner Stein und von andern Steinen, aus welchen die Mauern der Kirche erbauet und womit dieselbe gepflastert ist, nicht verschieden. Nachdem er aber eingeweihet und zum Dienste Gottes eingerichtet worden, ist er ein heiliger Tisch, ein unbefleckter Altar, der nicht von allen ohne Unterschied berührt wer-den darf, sondern nur von den Priestern, wenn sie dem Herrn dienen." Bey diesen beyden Schriftstellern kom-men auch die Benennungen τράπεζα φωτερὰ, μυστι-κή, πνευματική, ἱερὰ, φρικώδης, ἀθάνατος, βασιλική u. a. am häufigsten vor; und es ergiebt sich von selbst, daß alle diese Prädikate von der heiligsten My-sterie des Christenthums, welches recht eigentlich das Sacrament des Altar's war, hergenommen sind. In den Capitul. Caroli M. a. 769. ed. Baluz. T. I. kommt vor: Nullus sacerdos, nisi in locis Deo dicatis, vel in itinere positus in tabernaculis et mensis lapideis ab Episcopo consecratis, Missas celebrare praesumat.

Die Meynung, daß in vielen Gegenden mehrere Kir-chen eines Ortes, oder auch einer ganzen Dioces, nur Einen gemeinschaftlichen Altar hatten, an welchem der Bischof die Oblationen consecrirte, und wel-che dann den Geistlichen der andern Kirchen zur Austhei-

lung zugesendet wurden, kann zwar nicht zur Gewißheit erhoben werden, hat aber doch vieles für sich, wie man aus Pagius ad Baron. a. 313. N. 16. Hammendus de Episcop. Dissert. III. c. 8. §. 16. u. a. ersehen kann. Dagegen ist wohl als ausgemacht anzunehmen, daß anfangs jede Kirche nur Einen Altar hatte. In der bey der Einweihung der Kirche zu Tyrus (wahrscheinlich von Eusebius selbst) gehaltenen Rede (Euseb. hist. eccl. lib. X. c. 4.) wird der Altar *μονογενὲς θυσιαστήριον*, der einzige Altar, mit Vergleichung auf Christus, den eingebornen Sohn Gottes, genannt. Schon in Ignatii epist. ad Philad. kommt vor *ἓν θυσιαστήριον πάσῃ τῇ ἐκκλησίᾳ* und in der epist. ad Trall. et ad Ephes. redet er bloß von *τὸ θυσιαστήριον*. Der Zusammenhang lehret, daß die Vergleichung auf die Einheit führen soll: *μιᾷ πίστει, ἑνὶ κηρύγματι, μιᾷ εὐχαριστίᾳ; μία ἡ σὰρξ τοῦ Κυρίου, ἓν αὐτοῦ τὸ αἷμα, εἷς ἄρτος, ἓν ποτήριον, καὶ εἷς ἐπίσκοπος* u. s. w. Dasselbe findet man auch Socrat. hist. eccl. lib. I. c. 37. Optat. Milevit. de schism. Donat. lib. I. c. 19. August. in epist. Joan. Tract. III. u. a.

Die Griechen haben nicht nur die alte Sitte der hölzernen Altäre beybehalten, sondern auch stets nur Einen Altar für jede Kirche gestattet. Indeß wird doch auch an gewissen Festen in den Neben-Kirchen die Eucharistie gehalten. S. Jac. Goar. Euch던olog. p. 16. Leo Allat. de Graec. rec. templis. Jo. Bona rer. liturg. lib. I. c. 14. p. 195 sqq. vgl. c. 20. p. 294 sqq. Hierbey aber bedienen sie sich eines stellvertretenden Altars, welchen sie *ἀντιμήνσιον* nennen. Hierüber bemerkt Bona (a. a. O. p. 298): Graeci altaria portatilia non habent, sed eorum via utuntur Antimensiis, cujus nominis ratio haec est, quod ea adhibeant loco mensae sive altaris. Extat horum consecratio in Euchologio Graecorum p. 648. et ibi in notis Jac. Goar. longam et infussam affert Joannis Citri Episcopi

sputationem coecutientis in hujus nominis assignan-
ı etymologia. Quid sint, explicat idem Goar ex
riptoribus Graecis. Sunt videlicet quidam panni al-
rium ritu et vice consecrati, quibus a multis saecu-
s utitur Ecclesia Orientalis, cum Liturgiam celebra-
contingit in altari non consecrato ———. Anti-
ensia non in omnibus altaribus poni docet Manuel
ritopulus (Jur. Orient. lib. 3), sed in his tantum,
quibus nescitur, an sint consecrata.

Im Abendlande aber war im Mittelalter die Vermeh-
ng der Altäre schon allgemein, und man findet gewöhn-
ch drey und mehrere Altäre in Einer Kirche. Cardinal
ona hält diese Sitte für alt, erklärt aber, daß sich
r Ursprung derselben nicht bestimmt angeben lasse. Er
gt l. c. p. 197: Ajunt nonnulli, quorum sententiae
m invitus accedo, crevisse numerum altarium et Sa-
rdotum, postquam populus, qui Missae aderat, ad-
rant autem omnes, desiit communicare: nam cum
mnes uni Missae praesentes erant et communicabant,
lures celebrare necessarium non erat. Quo vero
mpore desierint fideles, qui Missae interant, Sa-
ramenti participes fieri, et quando in una Ecclesia
lures Missae diei coeperint, non est facile definire:
trumque tamen antiquissimum est. Das älteste Bey-
iel kommt in Leonis M. epist. ad Dioscor. Alex.
or.

Daß man die Altäre, sie mochten von Holz oder
tein seyn, entweder überhaupt, oder zum Behufe der
ucharistie mit einer Decke von weißer Leinwand
deckte, hatte seinen Grund in der ursprünglichen Be-
andlung der Oblationen auf einem Tisch-Tuche und in
er Deutung auf die feine Leinwand, worein der Körper
esu, nach der Abnahme vom Kreuze, gewickelt wurde.
er älteste Schriftsteller, welcher sich sehr ausführlich
it diesem Gegenstande beschäftiget, ist Optatus Mi-
evit. de Schismat. Donat. lib. VI. c. 1 sqq. Er be-

schreibt die brutalen Mißhandlungen, welche sich die fanatischen Donatisten u. Circumcellionen gegen den katholischen Cultus, besonders gegen die Altäre, h. Geräthe rc. erlaubten. Er bemerkt (c. 1. p. 99. ed. Oberth.): Quis fidelium nescit, in peragendis mysteriis ipsa ligna linteamine cooperiri*)? Inter ipsa Sacramenta velamen potuit tangi, non lignum. Aut si tactu possit penetrari possunt ligna, penetratur et terra. Si a vobis lignum raditur, et terra, quae subter est, fodiatur, altum facile scrobem, dum pro vestro arbitrio quaeritis puritatem. Ferner schreibt er c. 5. p. 104: Non vereor Christianus dicere, quod vobis postulantibus gentilis executio non potuit ignorare: velamina et instrumenta Dominica extorsistis, quae jam dudum fuerant in commune possessa; extorsistis cum codicibus pallas**): judicio superbiae vestrae

---

*) Man ersieht hieraus, nicht nur, daß die Altäre damals nur von Holz waren, sondern, daß sie auch nur zur Zeit der Administration der Eucharistie die Leinwand-Decke hatten. Bloß die Fideles kannten die Altäre in dieser Gestalt. Ob sie den Katechumenen und Profanen überhaupt gar nicht, oder in einer andern Gestalt und Zurüstung gezeigt wurden? ist eine schwer zu beantwortende Frage. Im Oriente wurden die an der Wand des Chors stehenden Altäre durch einen Vorhang verdeckt, welcher, nach Entfernung der Katechumenen, weggezogen wurde. Chrysost. Hom. 30. in I. Corinth.

Nach Augustinus (Serm. 46. c. 1.) aber stand der Altar in der Mitte des Chor's und war auch den Katechumenen sichtbar.

Die altaria portatilia hatten wahrscheinlich ihre Entstehung in der Absicht, die Mensa mystica den Augen der Profanen und Katechumenen zu entziehen.

**) Die Codices sind entweder die Bücher des A. und N. T. und insbesondere die Evangelien und Lectionarien, oder die sogenannten liturgischen Bücher, welche die Gebete, Collecten u. s. w. enthielten, und wahrscheinlich insbesondere die späterhin sogenannten Meß-Bücher. Die Conjectur von

raque arbitrati estis esse polluta. Nisi fallor, haec
rificare properastis lavistis procul dubio pallas; indi-
te quid de codicibus feceritis; in omnibus judicium
ovidentiae vestrae debet esse aequale.

Von diesen Decken handeln auch Victor. de persec.
ndal. lib. I. Isidor. Pelus. lib. I. ep. 123. Pallad.
st. Laus. Theod. I. 31. u. a. Indeß hat das Wort
lla späterhin die Bedeutung von einem Stück weißer
nwand, welches über die verschiedenfarbigen Altar-
ecken gelegt wurde und gewöhnlich Corporale ge-
nnt wird, worüber Bona rer. liturg. lib. I. c. 25.
493 — 99. und J. St. Duranti de ritib. eccl.
th. lib. I. c. 12. p. 88 sqq. zu vergleichen ist.

Das Wort Tabernaculum kommt zuerst in der
eschichte Konstantin's d. Gr. vor, und wird von der
eweglichen Feld-Kirche gebraucht, welche sich
ieser Kaiser einrichten ließ und welche er auf seinen Feld-
ügen wider die Perser mit sich nahm. Socrat. hist. eccl.
b. I. c. 14. Sozom. lib. I. c. 8. Nicephor. lib. VI. c.
6. Nach Sozomenos hatten auch die christlichen Sol-
aten solche Feld-Kirchen und Priester und Diakonen,
elche den Gottesdienst ritualmäßig besorgten. Dieß ist

Casaubonus, für velamina lieber volumina, und
für pallas lieber pallia zu lesen, ist zwar scharfsinnig;
aber entbehrlich und unzulässig. Schon du Pin hat ganz
richtig bemerkt: Velamina, quibus altaria et my-
steria tegebantur, quae pallas postea dicit. Pallae
veteribus erant linteamina, quibus totum altare tegeba-
tur, cui imponebatur calix et corpus Christi, quod re-
plicata palla tegebatur instar Sindonis. Vide de hoc ritu
Ordinem Romanum et alios, qui de ordine Missae scri-
pserunt. Eodem modo Christianos sacris codicibus et in-
strumentis spoliavit Gensericus, de quo Victor Utic. de
bello Vandal. lib. I. n. 12.

also das erste Beyspiel eines Feld- und Militär-Gottesdienstes! Wenn Sozomenos von Lobliedern, Gebeten und heiligen Gebräuchen (ἅγια μυστήρια) redet, so können letztere bloß von den christlichen Soldaten, welche getauft und communionsfähig waren, verstanden werden. Der Kaiser konnte, da er noch nicht getauft war, auch nicht die Eucharistie empfangen. Deßhalb redet auch Sokrates bloß vom Gebete, welches der Kaiser verrichtet habe.

Man sollte glauben, daß diese Benennung für die Neben-Kirchen, Oratorien und Privat-Häuser, worin späterhin die Eucharistie, obgleich als Ausnahme von der Regel, consecrirt oder bloß distribuirt wurde, sehr passend gewesen seyn würde. Allein, man sieht sich vergeblich nach Beyspielen dieses Sprachgebrauchs um. Vielmehr bedeutet seit dem Mittel-Alter Tabernaculum immer das Behältniß oder Schränckchen, worin die consecrirten Elemente, besonders die geweihte Hostie (Monstranz) aufbewahrt werden. Man theilt es in ein mobile und fixum und immobile ein; und nimmt letzteres für gleichbedeutend mit παστοφορία in den Constit. Apost. lib. VIII. c. 13., und Thalamus, nach Hieron. Comment. in Ezech. 40. Vgl. Gavanti Thesaur. sacr. rit. T. I. p. 130. p. 158. Auf jeden Fall aber ist das Tabernakel ein Pertinenz-Stück bey der Eucharistie.

7.

Was die in der evangelischen Kirche in Betreff des Orts der Abendmahls-Feyer angenommenen Grundsätze und Gewohnheiten anlangt, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

1) Das Abendmahl soll nicht nur in der Kirche, sondern auch als integrirender Theil des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden. Nach der

Sitte der alten Kirche macht zwar das Abendmahl stets den Beschluß des Vormittags-Gottesdienstes; aber die heilige Handlung soll dennoch nicht als ein Anhang desselben betrachtet werden. Mehrere Kirchen-Ordnungen eifern wider die aus den Zeiten der Arcan-Disciplin herrührende Gewohnheit, daß sich die nicht theilnehmenden Glieder beym Anfange der Communion aus der Kirche entfernen und fodern die Gegenwart aller beym Gottesdienste Anwesenden.

2) Der Ort, wo die Consecration und Austheilung geschieht, ist der Altar. Die Lutheraner haben dieses Wort nie anstößig gefunden, sondern vielmehr dasselbe mit einer gewissen Vorliebe gebraucht, wie die Rubrik: Vom Sacrament des Altars in Luthers Katechismen beweiset. Die Reformirten nahmen das Wort zwar nur ungern an, behandeln aber den Tisch völlig so wie die Lutheraner den Altar. Sie bedecken denselben mit einem Tuche; stellen die vasa sacra auf denselben und nehmen an demselben die Austheilung vor.

3) Bey der Privat-Communion geschieht Consecration und Distribution auch in Privat-Wohnungen. Die Reformirten waren zwar derselben von jeher abgeneigt; daß sie dieselbe aber nicht allgemein und geradezu verwarfen, beweisen die Zeugnisse mehrerer Schriftsteller. Gürtleri Instit. Theol. p. 872: Recte celebratur in templis, velut in locis conventuum publicorum; quod si autem haeredes Dei, sive per morbum aut corporis imbecillitatem, sive alia de causa legitima adire templum nequeunt, Pastor eis in privatis aedibus coeleste epulum praebere non detrectabit.

Die Grundsätze der Lutheraner findet man in
Gerhard Loc. Theol. T. X. p. 420 sqq. ausfüh
dargestellt und gegen Beza, Aretius, Bullinger und
dere reformirte Rigoristen vertheidiget.

Fünftes Kapitel.

)en Personen, von welchen das Abendmahl administrirt wird.

ɔis Grotii de administratione S. coenae, ubi pa-
res non sunt, et an semper communiandum sit per
ɔbola? 1638. S. H. Grotii Opp. theol. T. IV.
505 sqq.

is Messalini (Claud. Salmasii) Dissert. de
iscopis et Presbyteris. 1641. 8. c. V. p. 384 sqq.

s. Petavii Diatribe potestate consecrandi et sacrifi-
ɪdi sacerdotibus a Deo concessa. Paris. 1640. S. de
eol. dogmat. T. IV. ed. Clerici p. 206 sqq.

rduini Dissert. de potestate consecrandi. S. Opp. sel.
300 sqq.

Dodwelli de jure Laicorum sacerdotali etc. Lond.
ɜ5. 4.

Walch de S. Coena a Laicis administranda. Ien.
ɪ7. 4.

rhard Loc. theol. ed. Cottae. T. X. p. 20—24.

ɪer Taufe galt zwar auch die Regel, daß sie nur
:istlichen verrichtet werden sollte. Gleichwohl
te man zu allen Zeiten Ausnahmen; und die soge-
Noth-Taufe ward von allen christlichen Reli-

gions-Partheyen und Confessionen in ältern und neuern Zeiten als gültig anerkannt. Vgl. Denkwürdigkeiten Th. VII. S. 149 ff. Man sollte daher erwarten, daß auch in Ansehung des zweyten allgemeinen Sacraments dieselbe Regel gelten werde. Allein die Geschichte bestätigt diesen Schluß nicht, sondern lehret, daß man, wenn man die abweichenden Meynungen einiger Gelehrten abrechnet, mit allgemeiner Uebereinstimmung nur das von einem ordinirten Geistlichen administrirte Abendmahl für gültig erklärt habe. Die sonst so reichhaltige römische Casuistik hat bey diesem Sacramente nur sehr wenig Fälle, wo eine Ausnahme gerechtfertiget zu seyn scheinet, wo aber die Entscheidung dennoch zu Gunsten der Regel auszufallen pflegt.

Aber selbst bey einzelnen Punkten z. B. daß die Consecration stets vom Bischofe oder Presbyter, nie vom Diakon, geschehe, daß die Austheilung der Hostie die Function des Presbyters sey u. s. w., zeigt sich ein ungewöhnlicher Rigorismus, welcher wiederum ein Beweis von der besondern Heiligkeit und Wichtigkeit ist, welche man diesem Sacramente beylegte.

Die beyden Punkte, worauf hier zu sehen ist, sind: 1) Von den Personen, welche das Abendmahl consecriren und austheilen dürfen. 2) Von der Vorbereitung und den Erfordernissen der Aministratoren.

I.

Von den Personen, welche das Abendmahl consecriren und austheilen dürfen.

Auf folgende Stücke werden wir unsere Aufmerksamkeit hierbey vorzugsweise zu richten haben.

1.

Schon in der Einsetzung fand man eine von der An-

nung der Taufe verschiedene Eigenthümlichkeit. Der
öser ertheilt nicht bloß den Befehl zur Feyer dieser h.
ndlung, wie bey der Taufe, wo er die Jünger auffo-
t: Gehet hin in alle Welt u. s. w.; sondern er ordnet
selbe in eigener Person an. Er befiehlt zuvor, das
ssah-Mahl zu bereiten, nimmt an demselben in Ge-
llschaft der Jünger selbst Theil, und spricht am Ende
selben über Brodt und Wein das Lob- und Dank-
bet aus. Er bricht das gesegnete Brodt und rei-
t es den Jüngern dar mit den Worten: Neh-
et, esset, das ist mein Leib. Den gesegneten
lch aber reichte er ihnen mit den Worten dar: Trin-
t alle daraus u. s. w. Hier geschieht also nicht
r die Consecration, sondern auch die Distribution von dem
ifter der h. Handlung. Es ist mithin keinem Zweifel
terworfen, daß er der erste Administrator zu nennen
, wenn man auch die Streit-Frage: ob Jesus selbst
der Communion Theil genommen und sich selbst das
endmahl gereicht habe? völlig unentschieden und auf
h beruhen läßt.

Uebrigens muß bemerkt werden, daß auch in den
rten, welche bloß Lukas und Paulus haben: *τοῦτο
ποιεῖτε εἰς τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν*; ferner: *λάβετε
τοῦτο (ποτήριον), καὶ διαμερίσατε ἑαυτοῖς*; so-
m: *τοῦτο ποιεῖτε ὁσάκις ἂν πίνητε* u. s. w. nichts
halten ist, was auf die Administration Beziehung hät-
. Es erhellet daraus nur so viel, daß Alle Brodt und
in empfangen sollen — so daß es eine *κοινωνία* im
entlichen Sinne des Worts sey — aber nicht, wer das-
e austheilen und auf welche Art und Weise dieß gesche-
r solle. Weder für die Jünger selbst, noch für die
tigen Christen ist hierüber etwas verordnet.

2.

In keiner Stelle des N. T., wo entweder ausdrück-
der Abendmahls-Feyer erwähnt wird, oder wo

dieselbe mit Wahrscheinlichkeit voraussetzt und angeno men werden kann, wird über die functionirenden Per nen etwas festgesetzt. Daß in den Stellen Apostg. 42. 46. 1 Cor. X, 14 ff. XI, 28 ff. ein Apostel Administrator anzunehmen sey, hat allerdings die m Wahrscheinlichkeit. Auch kann man von der Tradit gar wohl Gebrauch machen und Brenner's Bemerk gen (S. 268) im Allgemeinen als richtig annehm „Daß die Apostel dem Auftrage ihres Meist fleißig und treu nachkommen, sagt die fromme Legend Petrus opfert zu Neapel und Pisa (Baron. ad a. n. 28). Andreas erklärt vor dem Proconsul Aegea Ego omnipotenti Deo — immolo quotidie — imm culatum agnum in altari. Von Johannes wird e zählt: Nihil aliud per singulas solebat proferre coll ctas, nisi hoc: Filioli, diligite alterutrum! Die Ca lecten aber sind Versammlungen zur Abendmahls-Fe er. Von Philippus: Cum sacerdotes et altaria il que statuisset et construxisset, pro sacrificiis illi quae fiebant in Daemonum altaribus, sacrosancte fe in eis peragi sacram mysterii celebrationem (Surii v SS. d. 1 Maji)." In der Stelle Apost. XX. 7 ff. lä sich freylich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß d Apostel Paulus administrirt habe; aber völlig entschie ist es nicht. Denn V. 7. wird bloß erzählt: συνηγμ νων τῶν μαθητῶν κλάσαι ἄρτον, ὁ Παῦλος δι λέγετο αὐτοῖς, wobey noch immer angenommen wer kann, daß ein anderer das κλάσαι ἄρτον (worunter a les andere, was sich auf die h. Handlung bezieht, m begriffen ist, vorgenommen, Paulus aber einen Le und Ermahnungs-Vortrag gehalten habe. Wenn es al V. 11. von Paulus heißt: ἀναβὰς δὲ καὶ κλάσας ἄ τον καὶ γευσάμενος u. s. w. — so kann dieß allerdin auf eine Fortsetzung der durch den V. 9 und 10 erzähl Vorfall unterbrochenen Handlung gehen; aber die W te können auch von einer Stärkung durch Speise zu

vorstehenden Reise verstanden werden. Beyde Erklä-
ngen, mit Begünstigung der letztern, giebt J. H. Hin-
chs (Acta Apost. P. II. p. 174.) so an: „Κλάσας
τον vel: continuavit Eucharistiae tristi illo casu in-
rpellatae celebrationem; vel: cibum sumsit, ut ad
mminens iter se firmaret. Posterius ob additum γευ-
μενος, quod de Agapis non adhibetur, praeferen-
m. Ὁμιλεῖν familiariorem sermonem innuit, sic-
i διαλέγεσθαι v. 9. solemniorem." Indeß ist doch
erinnern, daß die Wiederholung des auch V. 7. ge-
achten κλάσας ἄρτον nicht eine abgesonderte Mahl-
t, sondern eine Fortsetzung und Wiederholung der er-
n (V. 7) anzuzeigen scheinet, so daß also allerdings der
postel als Administrator bezeichnet würde.

3.

Die ältesten Documente aus dem zweyten und dritten
ahrhundert nennen stets den Bischof oder Vorsteher
r Gemeine als den Administrator der Eucharistie.
ach Justinus Martyr (Apolog. I. c. 65. p. 220)
rrichtet der Vorsteher (ὁ προεστῶς τῶν ἀδελφῶν)
er die dargebrachten Elemente das Lob- und Dank-Gebet;
Diakonen aber besorgen die Austheilung an das ge-
nwärtige Volk und an die Abwesenden. Ignatius
p. ad Smyrn. p. 168.) sagt: Ohne den Bischoff
ll niemand eine kirchliche Handlung verrichten. Das
endmahl allein soll für gültig gehalten werden (βεβαία
χαριστία ἡγείσθω), welches vom Bischoffe oder von
jenigen, welchem er es aufträgt, gehalten wird (ἡ
ὑπὸ τὸν ἐπίσκοπον οὖσα, ἢ ᾧ ἂν αὐτὸς ἐπιτρέψῃ)
— —. Es ist nicht erlaubt, ohne den Bischof, we-
r zu taufen, noch eine Gabe darzubringen, noch zu
rn, noch die heilige Mahlzeit (δοχὴν) zu veranstalten;
ndern es soll, nach Gottes Wohlgefallen, seinem Gut-
nden überlassen bleiben, damit alles, was ihr vorneh-
t, Gültigkeit erlange.

In den Constitut. Apostol. lib. VIII. c. 12. (s. oben K. 2.) wird der Administrator bald ἀρχιερεὺς, bald ἐπίσκοπος genannt, und gefodert, daß er mit den Presbytern und Diakonen vor den Altar trete und die Consecration verrichte. Dasselbe wird auch in Cyrill. Hieros. Catech. mystag. cat. 5. und Pseudo-Dionys. Areop. de hier. eccl. c. 3. u. a. gefodert.

Es blieb auch lange die Regel, daß die Presbyter in Gegenwart des Bischofs nicht consecriren durften und daß, wenn zuweilen mehrere Bischöfe versammelt waren, entweder der älteste oder ein dazu gewählter das Amt verrichtete. Es wurde darauf gehalten, daß die Land-Presbyter nicht in Gegenwart des Bischofs oder der Stadt-Geistlichen fungirten. So verordnete das Concil. Neo-Caesar. a. 314. can. 13: Presbyteri ruris in ecclesia civitatis, Episcopo praesente vel Presbyteris urbis ipsius offerre non possunt, nec panem sanctificatum dare calicemque porrigere. Si vero absentes hi fuerint, et ad dandam orationem vocentur, soli dare debebunt.

Auch noch im VII und VIII Jahrhundert wird die Eucharistie noch von den Bischöfen verwaltet. Ja, es finden sich noch Verordnungen, daß die Priester (Presbyter) alle Sacramente nicht anders, als im Auftrage ihres Bischofs administriren sollen. Von dieser Art ist die Anordnung Pipin's vom J. 755: Omnes Presbyteri, qui in Parochia sunt, sub potestate Episcopi esse debeant, et de eorum ordine nullus Presbyter praesumat in illa parochia baptizare nec Missas celebrare sine jussione Episcopi, in cujus parochia est. Beym Micrologus (c. 22) heißt es: Sciendum autem, juxta decreta Pontificum, quod Presbytero non licet coram Episcopo nisi eo jubente vel sacrificare, vel populum benedicere, vel salutare, vel exhortari.

Im Mittel-Alter findet man die Bischöfe immer seltener am Altare. Sie wurden demselben immer mehr

ntzogen, theils durch ihre sich stets vermehrenden Arbei-
en und Geschäfte, theils durch die immer mehr sich ver-
reitende Vorstellung, daß die hohe Würde ihres Amtes
ch mit den gewöhnlichen und gleichsam alltäglichen Dienst-
errichtungen nicht wohl vertrage. Das Letztere war al-
erdings als eine Herabwürdigung des Sacraments zu be-
rachten, und contrastirte gar sehr mit dem frommen Ei-
er, womit die Bischöfe der frühern Jahrhunderte das hei-
ge Amt verwalteten, und wovon besonders das Selbst-
eständniß Gregor's d. Gr. (Epist. lib. VIII. ep. 35),
er sich selbst durch die heftigsten Schmerzen nicht von der
Messe abhalten ließ, ein schönes Zeugniß ist. Auch vom
kränklichen Bischof Ludger heißt es in Surii vit. SS.
. d. 26. Mart. c. 33: Missam tamen incredibili men-
is vigore quotidie fere in hac infirmitate celebravit.

Bald kam es dahin, daß die Bischöfe nur noch bey
besonderen Veranlassungen, oder an den hohen Festen
Messe hielten, welche eben davon auch Festa episcopalia
genannt wurden. Auch kam nun der Sprachgebrauch auf,
nach welchem ein feyerliches Hoch-Amt oder eine
Hoch-Messe (woraus Homesse corrumpirt ist, sum-
ma missa, vgl. Roch's deutsches Kirchen-Wörterbuch.
1784. 8. S. 45), vorzugsweise eine vom Bischof conse-
crirte genannt wurde. Die Mit-Celebration und Assi-
stenz von 2 oder 3 Priestern bey solchen Messen wurde
theils aus alter Observanz, theils und hauptsächlich
aber zur Vermehrung des bischöflichen Ansehens beybehal-
ten. In den Ritual-Büchern blieb noch die alte Benen-
nung: Pontificans, pontificare u. a. zur Erin-
nerung an die alte Einrichtung, daß der celebrans eigent-
lich ein Bischof seyn sollte.

Von der laxern Observanz machte die Mailändi-
sche Kirche eine Ausnahme. Sie verordnete Act. Medio-
l. P. I. de episc.: Missae sacrificium frequentius ce-
lebrare studeant (Episcopi); Dominicis vero festisque
diebus ne id praestare omittant. Ein treffliches Bey-

spiel gab auch der große Mailändische Erzbischof Carolus Borromeus, welcher täglich, auch auf Reisen und in Krankheit, Messe las. Auch führt Brenner (S. 274) an, daß die neuesten Siebenbürg. Diöcesan-Statuten vom J. 1822 dem Bischofe die Verpflichtung auflegen: Quovis die Domini et festo publicam aedem sacram, in qua praescriptus ordo divini cultus integer celebratur, accedet et pro clero ac populo, cui praeest, peculiariter Deum oraturus sacris operabitur.

4.

Diejenigen Schriftsteller, welche die ursprüngliche Identität von Episcopus und Presbyter behaupten, müssen den Presbytern nothwendig auch das Recht, die Sacra zu administriren, vindiciren. Sie nehmen daher an, daß in den Stellen der ältesten Kirchenväter, wo bey der Eucharistie der Bischof genannt werde, dieser Titel bloß den Presbyter, in wie fern er in Function stehe, bezeichne. Sie berufen sich darauf, daß in den apostolischen Constitutionen ἱερεύς und ἀρχιερεύς als gleichbedeutend gebraucht werde, und daß auch bey den Lateinern Sacerdos bald den Bischof, bald den Presbyter bedeute. Dieß ist allerdings richtig; aber eben so gewiß auch, daß in der Regel die Consecration dem Bischofe vorzugsweise zugeschrieben wird. Indeß kann dieß nur von den Oertern und Fällen, wo ein Bischof anwesend war, verstanden werden. Dann consecrirte der Bischof unter Assistenz eines oder mehrerer Presbyter. In dieser Beziehung nennet das Concil. Illyr. a. 365. can. 33. (nicht Concil. Iliberit., wie in Pertschens K. Hist. IV Jahrh. 1 Th. S. 441. unrichtig stehet) die Presbyter Συλλειτουργούς, welcher Ausdruck von de Marca (Diatr. de synod. epist. Synod. Illyr. S. Petr. de Marca Dissertat. sel. T. IV. ed. Bamberg. p. 336—40) gut erläutert wird.

In den Constitut. Apost. VIII. 13. wird bestimmt ngegeben, daß der Bischof die Consecration verrichten, e Presbyter das Brodt, und die Diakonen den Kelch istheilen sollen. Dieß wird auch stets als die Regel id Ordnung aufgeführt. Concil. Nic. c. 18. Concil. aesaraug. c. 3. Concil. Tolet. I. c. 14. Ambros. de fic. lib. 1. c. 41. Hieron. ad Evagr. ep. 85. u. a.

Wollte man aber diese Regel in einer ungebührlichen usdehnung nehmen, so würde folgen, daß das Abendahl bloß an den Oertern, wo ein Bischof war, oder wo der resbyter einen besondern Auftrag hatte, gehalten werden nnte; was doch mit der Foderung der öftern und allgeeinen Feyer in Widerspruch stehen würde. Man muß aher annehmen, daß die Presbyter in Abwesenheit und rmangelung des Bischofs consecrirten, und daß diese unction, wenn auch nicht als ein unmittelbares Amtsecht, doch als ein beständiger Auftrag angesehen wur. Wenn der Presbyter consecrirte, verrichteten die iakonen das Geschäft der Austheilung, sowohl des rodtes als Kelchs, — wovon schon Justinus Martyr det.

Die ganze Verschiedenheit zwischen der alten und neu Kirche würde also in diesem Punkte nur darin bestehen, aß die alte Kirche die Consecration als ausschleßliches echt des Bischofs ansah, so daß der Presbyter, wenn sie verrichtete, dabey nur als Bevollmächtigter seines ischofs erschien. Die spätere Kirche dagegen betrachte die Administration dieses Sacraments, eben so wie r Taufe, als eine Folge der priesterlichen Würde und echt, und legte besonders darauf Gewicht, daß schon r Name ἱερεὺς oder sacerdos den zum Opfer berechsten und verpflichteten Geistlichen bezeichne. Das Con. Lateran. IV. a. 1215. c. 1. sagt: Hoc (Eucharisae) sacramentum nemo potest conficere, nisi sacer-os. Das Concil. Trident. Sess. XXII. de sacr. miss. n. 3: Si quis dixerit, illis verbis: hoc facite etc.

Christum non instituisse Apostolos sacerdotes aut non ordinasse, ut ipsi aliique sacerdotes offerrent corpus et sanguinem suum; anathema sit. Hierzu macht Brenner (S. 272) die Anmerkung: „Nach diesen Aussprüchen liegt das Amt der Messe den Priestern ob, weil sie Priester und als solche dazu ordinirt sind; nicht so den Bischöfen; indem bey diesen nicht der priesterliche, sondern der bischöfliche Character das Höchste und Wesentlichste ist. Was daher den Priestern ehemals nur erlaubt war, wird ihnen jetzt zur strengen Pflicht, und sogar Straf-Gesetze treiben die Nachlässigen zur Erfüllung derselben an." S. Concil. Ravennat. III. a. 1314. rubr. 13. Concil. Tolet. a. 1324. can. 7. Concil. Trident. Sess. XXIII. de reform. c. 14. Vgl. Joseph. Prichartz Theol. moral. T. I. p. 423 — 30.

5.

Die Diakonen sind bey der Eucharistie im eigentlichen Sinne die Assistenten des Bischofs und der die Stelle desselben vertretenden Presbyter. Sie werden daher auch die Hand des Bischofs (Hilar in Ps. 138) genannt. In den Constitut. Apost. lib. VIII. c. 28. p. 416. wird das Amt der Diakonen mit folgenden Worten bestimmt: *Διάκονος οὐκ εὐλογεῖ, οὐ δίδωσιν εὐλογίαν, λαμβάνει δὲ παρὰ ἐπισκόπου καὶ πρεσβυτέρου· οὐ βαπτίζει· οὐ προσφέρει· τοῦ δὲ ἐπισκόπου προσενεγκόντος ἢ τοῦ πρεσβυτέρου, αὐτὸς ἐπιδίδωσι τῷ λαῷ, οὐχ ὡς ἱερεὺς, ἀλλ' ὡς διακονούμενος ἱερεῦσι.* Hier ist also ganz genau bestimmt, daß der Diakon bey der Eucharistie nicht in der Eigenschaft eines Priesters, sondern nur eines Gehülfen und Dieners des Bischofs oder Presbyters handele und nicht die Consecration, sondern nur die Austheilung der consecrirten Elemente zu besorgen habe. Nach lib. VIII. c. 13. hat der Presbyter das Brodt; der Diakon aber den Kelch auszutheilen.

och gilt dieß nur von den Fällen, wo der Consecrator
n Bischof ist.

Daß aber die Diakonen schon frühzeitig, wenigstens
manchen Gegenden, auch die Consecration verrichtet
aben müssen, ersieht man aus dem Eifer, womit mehre
Synoden dieß verbieten. Wenn auch das Verbot des
oncil. Ancyr. a. 314. c. 2. noch zweifelhaft seyn sollte,
dem man es bloß von den Lapsis, welche weder Brodt
och Kelch darbringen sollen (offerre panem et calicem),
erstehen könnte: so läßt doch das Concil. Nic. a. 325.
. 18. keinen Zweifel darüber übrig. Der Kanon sagt:
Es ist der heiligen und großen Synode angebracht wor-
en, daß in einigen Orten und Städten die Diakonen den
Presbytern das Abendmahl reichen, da es doch wider die
Kirchen-Regel ist und wider das Herkommen, daß dieje-
nigen, die nicht consecriren können (τοὺς μὴ
ἔχοντας ἐξουσίαν προσφέρειν), den Consecrirenden
en Leib Christi reichen. Man hat auch erfahren, daß
einige Diakonen selbst vor den Bischöfen das Abendmahl an-
ühren (πρὸ τῶν ἐπισκόπων τῆς εὐχαριστίας ἅπτον-
ται). Dieß alles soll aufhören. Die Diakonen sollen
n ihren Grenzen bleiben und wissen, daß sie Diener der
Bischöfe und geringer, als die Presbyter (τῶν πρεσβυτέ-
ρων ἐλάττους) sind. Sie sollen das Abendmahl in der
Ordnung nach den Presbytern empfangen, so daß es ih-
nen entweder der Bischof oder Presbyter reichet." Schon
ein Decennium früher hatte das Concil. Arelat. a. 314.
can. 15. verordnet: De Diaconibus, quos cognovimus
multis locis offerre, placuit minime fieri debere. Hie-
ronymus (Dialog. contr. Lucifer. p. 145. urtheilt:
Hilarius Sardus, cum Diaconus de ecclesia recesserit
— neque Eucharistiam conficere potest, Episcopos et
Presbyteros non habens. Vgl. Ejusd. Epist. 85. Au-
gustin. quaest. V. et N. T. c. 46.

Eine Stelle des Ambrosius (de offic. lib. I. c.
1.) scheint zwar auch den Diakonen das Consecrations-

Recht beyzulegen; denn es wird vom Diakon. Laurentius gesagt: Cui commisisti Dominici sanguinis consecrationem*), cui consummandorum consortium sacramentorum, huic consortium tui sanguinis negas? Allein, ein so isolirtes Zeugniß würde nicht hinreichen, um die Regel umzustoßen; sondern müßte nur als eine seltene Ausnahme angesehen werden. Allein, schon Bingham Antiq. p. 809. hat richtig bemerkt: „Vocabulum consecratio h. l. non significat sacramentalem Elementorum consecrationem per preces in altari, quae ab ipso Episcopo perficiebatur, ut e contextu evidenter apparet, ubi Episcopus nunquam sacrificium sine Ministro seu Diacono offerre dicitur: itaque consecratio Diacono commissa alius generis sit oportet. Non poterat enim ille, praesente Episcopo, et eodem tempore, quo ipse Episcopus consecrabat, elementa in altari consecrare; poterat autem ipsi subvenire, seu ut illic exprimitur, consummandorum sacramentorum consortium cum eo habere, hoc est, calicem cum consueta verborum formula populo exhibere; quod ex more loquendi istis temporibus usitato ministerialis consecratio, vel Sacramenti consummatio dicebatur: quandoquidem ad sanctum Eucharistiae sacramentum accedentes sanguine Christi hoc ipso consecrabantur, atque ita consummabantur, seu sacramenti sub utraque specie, pane nimirum ex manibus Episcopi; calice autem ex manibus Diaconi sumto, perfecte participes reddebantur.“

---

*) Dieß ist die richtige Lesart aller Handschriften und bessern Ausgaben. Das in mehrern Editionen stehende: dispensationem, ist eine Conjectur von Baronius Anal. a. 261. n. 7., deren Unrichtigkeit schon Bona rer. liturg. lib. I. c. 25. n. 4. und Habertus Not. in Pontif. Gr. p. 191. anerkannt haben. In der vor mir liegenden Ausgabe des

Nur im Noth-Falle war den Diakonen die Administration der Eucharistie verstattet. Dieß scheint schon Concil. Nic. can. 13. vorausgesetzt, obgleich gesagt wird: παντὸς οὕτινος ἐξοδεύοντος αἰτοῦντος τοῦ μεταοχεῖν εὐχαριστίας, ὁ ἐπίσκοπος μετὰ δοκιμασίας μεταδιδότω τῆς προσφορᾶς. Doch kann auch hier angenommen werden, daß der Bischof consecrire, die Diakonen aber die consecrirten Elemente den Kranken überbringen, wie man es beym Justinus, Cyprianus u. a. findet. Dagegen wird Concil. Carthag. IV. a. 399. c. 38 ganz bestimmt gesagt: Diaconus Presbytero praesente Eucharistiam populo, si necessitas cogat, jussus eroget. Hierbey ist zu bemerken: 1) Da von der öffentlichen Communion die Rede ist, so scheint die necessitas sich nur auf ein Hinderniß von Seiten des anwesenden Presbyters zu beziehen. 2) Das jussus setzt einen besondern Auftrag zur Stellvertretung voraus.

Dieser Grundsatz ist auch in der römischen Kirche beybehalten worden. Vgl. Prickartz Theol. moral. T. I. p. 415 sqq.

6.

Die Mönche wurden anfangs nur zu den Laien gerechnet, und durften weder predigen, noch Sakramente verwalten. Späterhin erhielten sie eigene Priester, so wie man auch aus ihrer Mitte solche wählte. Solche Priester-Mönche (ἱερομοναχοι) also müßten unter den Monachis verstanden werden, welchen die sogenannten arabischen Canones Concil. Nic. (vgl. Spittler's Gesch. des Canon. Rechts S. 107. Fuchs Biblioth. der Kirchenversamml. Th. I. S. 387 ff.) das Recht Messe zu lesen, obwohl unter einigen Beschränkungen, zugeste-

Ambrosius Paris. 1569. f. p. 29. stehet das richtige: consecrationem.

ten. Dasselbe muß auch vorausgesetzt werden, wenn
späteren Zeiten die Mönche als Meß-Priester vorkomm
denn sonst müßte man die Diakonen, welche nie dafür
erkannt wurden, als nachgesetzt betrachten. Auch
von Sozomen. hist. eccl. lib. VIII. c. 17. angefüh
Fall, daß die Mönche die Stellvertreter der Geistlic
seyn sollen, und worauf Valesius so viel Gewicht l
beweist bloß solche Mönche, welche zur Ergänzung d
Cleriker in den geistlichen Stand aufgenommen wer
sollten.

Selbst da, als den Mönchen und Laien Privat-M
sen erlaubt waren, wurden ihnen doch die öffentl
chen verboten. Schon Gregor. M. Epist. lib. IV. c
43. T. IV. p. 150. rescribirt an den B. Castorius: Mi
sas autem illic (in Monasterio Ariminensi) publicas p
episcopum fieri omnimodo prohibemus*), ne in serv
rum Dei secessibus popularibus occasio praebeatur u
conventibus; et simpliciores ex hoc animas plerumqu
quod absit, scandalum trahat, frequentior quoq
introitus muliebribus arceatur. Auch das Concil. Lat
ran. I. a. 1123. can. 17. verordnet: Interdicimus Al
batibus et Monachis missas publicas cantare.

Aehnliche Verordnungen und Beschränkungen d
Mönche auf die gottesdienstlichen Verrichtungen bloß
den Kloster-Kirchen finden sich sehr häufig. Auch nac
dem sie seit dem XIV Jahrhundert dem Clerus völl
gleichgesetzt, und aus römischer Politik, besonders in A
sehung der Beichte und Messe, vor demselben begünstig
wurden, blieben doch noch manche kanonische Beschrä

*) In welchem Sinne Gregor. sagen könne: daß der Bischof
dem Kloster keine öffentliche Messe lesen solle, will nicht ei
leuchten. Sollte einst eine kleine Umstellung der Worte: Mi
sas a. i. publicas fieri, per episcopum omnimodo proh
bemus, die Schwierigkeit heben? Durch den Bischof soll
verboten werden.

fangen übrig, deren auch Bona rer. liturg. lib. I. c. 18. erwähnt. Indeß erhielten sie eine Menge von Privilegien, und die Bettel-Mönche, welche am häufigsten damit ausgestattet waren (Thom. Tamburini de sacrificio Missae. Colon. 1666. 12. p. 103 sqq. p. 554 sqq.), benutzten dieselben zur Schmälerung und Beeinträchtigung der Welt-Geistlichen. Daß der Unfug mit dem Beicht- und-Ablaß-Wesen, so wie die Mißbräuche der Privat-Winkel- und Seelen-Messen die Bischöfe und Pfarrer am meisten entrüstete und endlich die Reformation herbeyführte, ist zu bekannt, als daß es hier weiter entwickelt zu werden brauchte.

7.

In der evangelischen Kirche konnten die bisher angeführten Punkte von keiner Wichtigkeit seyn, da der in der katholischen und orthodoxen Kirche beybehaltene Unterschied der Geistlichen nicht angenommen wird. Insbesondere wurde der in dieser Beziehung gemachte Unterschied zwischen Presbyter und Diaconus verworfen. S. Spener's theol. Bedenken. Th. I. K. II. Art. 3. Sekt. 10. 11. Boehmer jus eccl. Protest. T. I. p. 539 sqq. Dagegen stimmen beyde Confessionen darin überein, daß die Administration des Abendmahls nur durch den Geistlichen Statt finden dürfe. Dieß folgt schon aus den allgemeinen Bestimmungen der symbolischen Bücher über das Ministerium ecclesiasticum, so wie aus vielen Äußerungen der Reformatoren. Vgl. Calvini Interim in den Tractat. theol. Gen. 1612. f. p. 305. 307. sqq. Ferner Jo. Gerhard Loc. theol. T. X. p. 20. sqq. Buddeus Theol. dogmat. p. 1485 sqq. Boehmer jus eccl. Prot. T. III. p. 743. sqq. Das Resultat wird mit den Worten angegeben: Videlicet ministris ecclesiae, ad sacra peragenda vocatis ordinatisque, merito etiam celebratio Eucharistiae relinquitur, exclusis aliis, qui ad hos actus peragendos non vocati sunt.

Vgl. Endemann institut. theol. dogm. T. II. p. 28
Omnes Christiani fatentur, quod soli ministri E
angelii jus habeant s. coenam administrandi: id a
tem ut operose probetur, opus non est.

Indess hat doch die Aeusserung eines berühmten Ki
chenvaters über diesen Punkt einen sehr hartnäckig
Streit zwischen den evangelischen Theologen, woran a
katholische Theil genommen, angeregt, welcher aber bl
Streit der Gelehrten geblieben, und ohne praktischen Ei
fluss gewesen ist. Dieser Kirchenvater ist Tertulli
anus, welcher in der Schrift: de exhortat. castitatis c.
edit. Rigalt. p. 668—69. ed. Oberth. T. II. p. 1
folgende Stelle hat: Sed dices: ergo ceteris licet, qu
excipit. Vani erimus, si putaverimus, quod sacerdotibu
licet, laicis licere. Nonne et Laici sacerdotes sumu
Scriptum est: Regnum quoque nos et sacerdo
tes, Deo et patri suo fecit. Quoniam non audito
res legis justificantur a Deo, sed factores, secundum qu
et Apostolus dicit. Igitur si habes jus sacerdotis in temet
ipso ubi necesse est: habeas oportet etiam discipli-
nam sacerdotis, ubi necesse sit habere jus sacerdotis
Digamus tingis (tinguis)? Digamus offers? quanto
magis Laico digamo capitale erit agere pro sacerdote
cum ipsi sacerdoti digamo auferatur agere sacerdotem
Sed necessitati, inquis, indulgetur. Nulla necessi
tas excusatur, quae potest non esse. Noli denique di
gamus deprehendi et non committis in necessitatem
administrandi, quod non licet digamo. Omnes no
Deus ita vult dispositos esse, ut ubique sacramenti
ejus obeundis apti simus. Unus Deus, una fides, un
et disciplina. Usque adeo nisi et Laici ea observent
per quae Presbyteri alleguntur, quomodo erunt Pre
byteri, qui de Laicis alleguntur?

Ueber diese Stelle brach schon zwischen dem gelehrte
Juristen Nicol. Rigaltius (Rigaud), dem Heraus
geber des Tertullian's und Cyprian's, und dem Bischo

ı Orleans Gabr. Albaspinaeus (D'Aubespine)
Streit aus, welcher aber wahrscheinlich wenig Auffe-
gemacht haben würde, wenn nicht der berühmte Hu-
Grotius in einer besondern Abhandlung: De ad-
ministratione s. coenae, ubi pastores non sunt etc.
38. (vgl. Hug. Grotii Opp. theol. T. IV. p. 505
.) demselben eine neue Anregung gegeben hätte. Er
hte zu beweisen, daß nicht nur Tertullian die Gültig-
t einer Abendmahls-Feyer im Noth-Falle gelehrt habe,
ndern daß in der alten Kirche die Laien überhaupt dieses
cht gehabt und ausgeübt hätten. Den letztern Punkt
hte auch der große Philolog Claud. Salmasius,
ter dem Namen Walonis Messalini Dissert. de
iscopis et Presbyt. 1641. c. 5. zu erweisen. Gegen
ide schrieb der gelehrte und scharfsinnige Jesuit Dionys.
etavius zwey Abhandlungen, welche in seinem treff-
ten Werke de dogmat. theol. T. IV. ed. Clerici wieder
gedruckt sind. Auch Ge. Ambianus, Jo. Harduinus,
holischer, und Andr. Rivetus und Joh. Cloppenburg,
testantischer Seits, nahmen an dieser Streitigkeit An-
il. Einen Mittelweg versuchte der gelehrte Engländer
nr. Dodwell in der Schrift: De jure Laicorum
erdotali ex sententia Tertulliani aliorumque vete-
n etc. 1685. Späterhin ist dieser Streit-Frage zwar
h oft wieder gedacht worden; jedoch so, daß sie keine
e Bestimmung erhielt, und daß man bald Grotius und
lmasius, bald Petavius beystimmte. Doch haben
die meisten protestantischen Schriftsteller gegen Gro-
s erklärt. Buddeus Theol. dogmat. p. 1488.
Ge. Walch de sacra coena a Laicis administran-
1747. 4. Chr. M. Pfaff de consecr. vet. eucha-
. §. 23. J. H. Boehmer de jur. eccl. antiq. Dis-
. IV. Ejusd. jus eccl. Protest. T. III. p. 743 sqq.
Grotius hat offenbar Recht, wenn er annimmt,
Tertullianus von einer Noth-Communion durch
en rede. Seine Worte sind gar zu deutlich, als daß

man darüber zweifelhaft bleiben sollte. Die Erkläru[ng] welche Petavius giebt, nach welcher offerre ni[cht] die priesterliche Consecration (εὐλογία s. εὐχαριστί[α]) sondern die Oblation der Laien d. h. Darbringung [von] Brodt und Wein, bedeuten soll, ist offenbar gezwun[gen], da ja Tertullian nicht bloß von der Eucharistie, s[on]dern auch von der Taufe und andern priesterlichen Verri[ch]tungen redet, und ganz bestimmt sagt: Nonne et La[ici] sacerdotes sumus*)? Dagegen hat wiederum Peta[vius] Recht, wenn er die Behauptung des H. Grati[us] (welcher auch Salmasius beypflichtet): Neque haec p[ri]vata fuit Tertulliani sententia, sed communis Christi[a]norum illius temporis; nam alioqui ex re non [ab] aliis credita, cum aliis agens, argumentum non n[isi] stulte dixisset. Neque opinio tantum fuit, sed mo[s] receptus a Christianis illius aetatis, ubi talis occa[sio] se obtulerat — für unerwiesen erklärte.

Ungleich wahrscheinlicher ist Dodwells Meynun[g] nach welcher Tertullian nicht an alle Laien überhaupt, so[n]dern an diejenigen, welche, ohne zum geistlichen Stan[de] im katholischen Sinne zu gehören, dennoch als Spiritual[es] et Prophetiam habentes (wie er die Montanisten nenn[t]) die wahren Priester sind, gedacht wissen will. Gera[de] diese Abhandlung zeigt den höchsten Grad des montanis[mus]

---

*) Nach dieser Aeußerung scheint es, daß Tertullian sich ni[cht] zum geistlichen Stande zähle, und daß also die Nachricht [des] Hieronymus, welcher ihn zum katholischen Presbyter [zu] Karthago oder Rom) macht, unrichtig sey. Indeß kann m[an] hierauf mit Neander (Geist des Tertullianus rc. Berlin 182[5] S. 5.) erwiedern: „daß der Verf. aus der Person des Lai[en] und von einem fremden Standpunkte communicative rede." Aber die Stelle kann auch dadurch erklärt werden, daß gera[de] hierin der eifrigste Montanismus, welcher nur die Spi[ri]tuales für ächte Christen, und die Priester der Psychiker b[los] für Laien erkannte, sich ausgesprochen habe.

schen Eifers, wie auch in der Neander'schen Schrift S. 236 ff. anerkannt wird. Auf jeden Fall muß man annehmen, daß Tertullian hier eine singuläre Meynung vortrage. Und daher hat schon Buddeus (Theol. dogm. p. 1488) ganz richtig bemerkt: Sed omnibus hisce ambagibus opus non est, si dicamus, Tertullianum, quod verba ejus apertissima docent, baptizandi pariter ac sacram Eucharistiam administrandi potestatem Laicis concessisse. Consuetudinem autem veteris ecclesiae si spectes, fatendum, Tertullianum ea in re errasse, aut deceptum esse, cum et patrum vetustissimorum testimoniis, et Conciliorum canonibus doceri queat, Laicis, quos vocant, sacrae coenae administrationem neutiquam fuisse concessam.

Obgleich Boehmer (jus eccl. Protest. T. III. p. 744 sqq.) sich der Meynung von Grotius und Salmasius günstig erklärt, so muß er doch eingestehen: Timidius hac in quaestione versantur Theologi pariter ac J. C. A. C. adeo, ut fere itidem in negativam inclinare videantur. Bloß Bidenbach, Heßhusius, Gall, Dannhauer und Spener erklärten sich für die Gültigkeit der Noth-Communion. Letzterer sagt in den Theol. Bedenken Th. I. P. II. art. 5. Sect. 8: „Diesen einigen casum nahm D. Danhauer aus, und ich mit ihm, wo einige allerdings an solchen Orten wären, wo keine evangelische Kirche und also Ministerium wäre (zum Exempel in Italien, Frankreich u. a.), es wäre aber einer, der nach dem heil. Abendmahle sehnlich verlangete, und ob er wohl von seinen übrigen Freunden auf die geistliche Niessung gewiesen würde, sich damit nicht beruhigen könnte, sondern in solche Anfechtung geriethe, daß ihm das heil. Abendmahl bloß nothwendig wäre, solcher Gedanken und daher entstehende Angst ihm auch in sothaner Tentation nicht benommen werden könnte, daß alsdann einer seiner Mit-Brüder, von dem er's verlangte, in solchem Fall, wo nun ein wahrhaftiger casus necessitatis wäre,

man darüber zweifelhaft bleib
welche Petavius giebt, n
die priesterliche Consecration
sondern die Oblation der Lai
Brodt und Wein, bedeuten
gen, da ja Tertullian nicht bl
dern auch von der Taufe und a
tungen redet, und ganz bestin
sacerdotes sumus*)? Dag
vius Recht, wenn er die A
(welcher auch Salmasius bey
vata fuit Tertulliani sententi
norum illius temporis; na
aliis credita, cum aliis ager
stulte dixisset. Neque opin
receptus a Christianis illiu
se obtulerat — für unerwies

Ungleich wahrscheinlicher
nach welcher Tertullian nicht
dern an diejenigen, welche,
im katholischen Sinne zu gehö
et Prophetiam habentes (wie
die wahren Priester sind, ge
diese Abhandlung zeigt den hö

---

*) Nach

hen Eifers, wie auch in der Neander'schen [illegible]
S. 236 ff. anerkannt wird. Auf [illegible]
nnehmen, daß Tertullian hier eine [illegible]
ung vortrage. Und daher hat schon [illegible]
ogm. p. 1488) ganz richtig bemerkt: [illegible]
isce ambagibus opus non est, si dicamus. [illegible]
um, quod verba ejus apertissima docent, [illegible]
ariter ac sacram Eucharistiam administrandi potesta-
em Laicis concessisse. Consuetudinem autem [illegible]
is ecclesiae si spectes, fatendum, Tertullianum in
re errasse, aut deceptum esse, cum et patrum [illegible]
istissimorum testimoniis, et Conciliorum canonibus
oceri queat, Laicis, quos vocant, sacrae coenae ad-
ministrationem neutiquam fuisse concessam.

Obgleich Boehmer (jus eccl. Protest. T. [illegible]
44 sqq.)sich der Meynung von Grotius und Salmasius
günstig erklärt, so muß er doch eingestehen: [illegible]
ac in quaestione versantur Theologi pariter ac J.
C. adeo, ut fere itidem in negativam [illegible]
deantur. Bloß Sibenbach, Heßhusius, [illegible]
annhauer und Spener erklärten sich für [illegible]
gkeit der Noth-Communion. Letzterer [illegible]
edenken Th. I. P. II. art. 5. Sect. 1: [illegible]
sum nahm D. Danhauer aus, [illegible]
nige allerdings an solchen Orten [illegible]
lische Kirche und also Ministerium [illegible]
Italien, Frankreich u. a.), [illegible]
ich dem heil. Abendmahle [illegible]
ohl [illegible] übrigen [illegible]
[illegible] sich [illegible]
[illegible] n
[illegible] S.
[illegible] aber
[illegible] Sey-
[illegible] einer
[illegible] desto
[illegible] ituel-
[illegible] te der
[illegible] und ei-
[illegible] Ornats
[illegible] sind.

und die Ordnung der Liebe billig weichen sollte, ihn communiciren möge." Doch will der berühmte Jurist L. B. de Lyncker (Dissert. de eo, quod justum est circa S. Coenam. c. II. §. 2.) auch einen solchen Noth-Fall nicht gestatten.

Auf jeden Fall stehet die Meynung fest, daß das Abendmahl nur durch den Geistlichen verwaltet werden dürfe. Selbst die Casual-Frage: ob sich der Geistliche das Abendmahl selbst reichen dürfe? ist in der Regel verneint worden. In den Artic. Schmalcald. P. II. a. 2. p. 307. wird gesagt: Se ipsum autem communicare, humana persuasio est, incerta, et non necessaria, imo prohibita. Indeß glaubten doch Mehrere, daß sich dieses Verbot nur auf die gewöhnliche Ordnung, und nicht auf die besonderen Fälle, welche bey den Land-Predigern eintreten könnten, erstreckt. Vgl. Jo. Gerhard Loc. theol. T. X. p. 24.

In der katholischen Kirche hat die letzte Communion der unglücklichen Königin Maria von Schottland einen merkwürdigen Casual-Fall dargeboten. Da man ihr den Beystand eines katholischen Geistlichen verweigerte, so reichte sie sich vor ihrer Hinrichtung in ihrem Bet-Zimmer eine vom Papste geweihete Hostie, nach einem zuvor gesprochenen Gebete. Ueber diesen Fall wird in Prickartz Theol. moral. T. I. p. 430. folgende Bemerkung gemacht: „Obj. 4. Regina Scotiae, Maria Stuarta, sub Elisabetha Regina Angliae subitura Martyrium, Eucharistiam, quam secum habebat, devote sumsit, idque secundum modernam praxin Ecclesiae, quae tunc vigebat. Resp. Vel excusanda est propter ignorantiam et bonam fidem, vel fecit hoc ex dispensatione S. Pontificis, aut prudenter praesumta ejusdem voluntate, vel ne deveniret Sacramentum (quod secum habebat ex licentia S. Pontificis), ad manus Haereticorum." Nach der berühmten Tragödie

fers, wie auch in der Neander'schen Schrift
ff. anerkannt wird. Auf jeden Fall muß man
n, daß Tertullian hier eine singuläre Mey-
rtrage. Und daher hat schon Buddeus (Theol.
). 1488) ganz richtig bemerkt: Sed omnibus
ıbagibus opus non est, si dicamus, Tertullia-
uod verba ejus apertissima docent, baptizandi
ac sacram Eucharistiam administrandi potesta-
cis concessisse. Consuetudinem autem veter
esiae si spectes, fatendum, Tertullianum ea
rasse, aut deceptum esse, cum et patrum ve-
iorum testimoniis, et Conciliorum canonibus
ueat, Laicis, quos vocant, sacrae coenae ad-
tionem neutiquam fuisse concessam.
leich Boehmer (jus eccl. Protest. T. III. p.
.) sich der Meynung von Grotius und Salmasius
erklärt, so muß er doch eingestehen: Timidius
quaestione versantur Theologi pariter ac J. C.
leo, ut fere itidem in negativam inclinare
ır. Bloß Bidenbach, Heßhusius, Gall,
auer und Spener erklärten sich für die Gül-
r Noth-Communion. Letzterer sagt in den Theol.
ı Th. I. P. II. art. 5. Sect. 8: „Diesen einigen
ahm D. Danhauer aus, und ich mit ihm, wo
erdings an solchen Orten wären, wo keine evan-
Kirche und also Ministerium wäre (zum Exempel
n, Frankreich u. a.), es wäre aber einer, der
ı heil. Abendmahle sehnlich verlangete, und ob
von seinen übrigen Freunden auf die geistliche
gewiesen würde, sich damit nicht beruhigen könn-
ern in solche Anfechtung geriethe, daß ihm das
ndmahl bloß nothwendig wäre, solcher Gedanken
r entstehende Angst ihm auch in sothaner Tenta-
t benommen werden könnte, daß alsdann einer
it-Brüder, von dem er's verlangte, in solchem
) nun ein wahrhaftiger casus necessitatis wäre,

Die evangelische Kirche, welche das Meß-Opfer verwarf und abschaffte, suchte alles auf die ursprüngliche Einfachheit zurückzuführen; und es wurde daher als Regel eingeführt, daß der administrirende Geistliche bey der Eucharistie in keiner andern Kleidung und Verzierung, als der bey anderen kirchlichen Verrichtungen gewöhnlichen, erscheine. Doch gab es, wenigstens bey den Lutheranern, Ausnahmen hiervon. Durch das Interim wurde in Ansehung des Abendmahls-Ceremoniels vieles Abgeschaffte restituirt, was auch in manchen Ländern bis auf den gegenwärtigen Augenblick noch im Gebrauch ist.

I.

Von der geistlichen Vorbereitung.

Obgleich die Kirche von dem Grundsatze ausgehet: daß Kraft und Wirkung des Sacraments nicht von der Beschaffenheit des administrirenden Subjekts abhänge (welcher Grundsatz schon in dem Streite wider die Novatianer und Donatisten festgestellt und auch in den symbolischen Büchern der evangelischen Kirche angenommen ist), so zeigt sich doch in der Voraussetzung und Foderung, daß die Eucharistie nur von einem würdigen Geistlichen verwaltet werde, eine sehr lobenswerthe Rücksicht auf die Beförderung sittlich-religiöser Zwecke. Die Opfer-Idee hat hierbey vortheilhaft gewirkt und einen Rigorismus erzeugt, dessen Quelle alle Achtung verdient. In dem liturgischen Spruche: *τὰ ἅγια τοῖς ἁγίοις!* lag eine schöne Auffoderung für den Priester, dem heiligen Geschäfte nur mit reinem Herzen und frommen Wandel zu nahen. Dahin zielen auch die Verordnungen vieler Synoden, daß der Meß-Priester zuvor beichten soll. Das Missale Bambergense I. (bey Brenner S. 278) verordnet: Prima cautela est, ut Sacerdos Missam celebraturus conscientiam suam per puram confessionem

optime praeparet. Auch das Cocil. Trident. Sess. XIII. c. 7. setzt fest: Nullus sibi conscius mortalis peccati, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad s. eucharistiam accedere debeat, quod a Christianis omnibus, etiam ab eis sacerdotibus, quibus ex officio incubuerit celebrare, haec s. Synodus perpetuo servandum esse decrevit, modo non desit illis copia Confessoris. Quod si necessitate urgente sacerdos absque praevia confessione celebraverit, quam primum confiteatur. In den orientalischen Liturgieen wird zwar der Beichte nicht ausdrücklich erwähnt; aber sie ist nicht nur bey den Griechen, sondern auch bey den Jakobiten und Nestorianern gebräuchlich. Renaudot Liturg. orient. collect. T. II. p. 50—51.

Ueberhaupt ist die Vorbereitung im Oriente strenger, als im Occidente, was Renaudot. II. p. 49. daher erklärt: quod Sacerdotes non quotidie celebrent. Die ganze Vorbereitung wird summarisch so beschrieben: Sacerdos Syrus eam noctem, quae Liturgiam praecedit, vigilando in Ecclesia aut in Secretario ducit insomnem, orationibus et sacrae lectioni vacans, ne per somnium ludibrio aliquo contaminetur. Si uxorem habet, abstinere ab illa debet per dies aliquot: jejunasse etiam praecedente vespera, et saltim vino et omni liquore, quo caput tentari potest, abstinuisse. Similem consuetudinem in ecclesia pernoctandi antequam Liturgia celebretur, vigere apud Nestorianos Mesopotamenos testati sunt, qui Bagdado saepe huc venerunt Sacerdotes. In manchen orientalischen Ritual-Büchern wird dieß angegeben, in andern aber weggelassen (wie in den meisten die Rubricae fehlen), jedoch als bekannte Sitte vorausgesetzt.

Außerdem waren noch von alten Zeiten her besondere Vorbereitungs-Gebete für den Consecrator vorgeschrieben. Zuweilen wird bloß im Allgemeinen gesagt:

Antequam sacerdos (episcopus) Missam celebret, ingredietur quoddam oratorium et secundum cordis compunctionem se ipsum libamine orationis Deo offeret. Zuweilen werden gewisse bekannte Formeln und Gebete vorgeschrieben z. B. drey oder vier Ave Maria, ein Pater noster, die Litaney, sieben Buß-Psalme u. s. w.

In den meisten Liturgieen aber werden besondere Vorbereitungs-Gebete und Orationes in secreto mitgetheilt. So hat die Liturgia S. Basilii bey Renaudot Liturg. Orient. T. I. p. 1. folgende Oratio praeparationis: Domine, qui nosti corda omnium, sancte et in sanctis requiescens, solus sine peccato, et potens ad remissionem peccatorum concedendam. Tu Domine scis indignitatem meam, meque minus praeparatum, nec sufficienter dispositum, ut accedam ad ministerium hoc tuum sanctum. Sed nec tanta mihi confidentia est, ut accedam et aperiam os meum coram gloria tua sancta: sed secundum multitudinem clementiae tuae, ignosce mihi peccatori, et concede mihi, ut inveniam gratiam et misericordiam in hac hora; et mitte mihi virtutem ex alto, ut incipiam et praeparer, perficiamque sicut tibi placitum est, ministerium tuum sanctum, secundum beneplacitum voluntatis tuae, cum odoribus thuris. Ita, Domine, esto nobiscum, esto socius operis nostri; benedic nobis, tu es enim remissio peccatorum nostrorum, lux animarum nostrarum, vita, fortitudo, et fiducia nostra; tu es ipse cui sursum mittimus laudem, gloriam, et adorationem, Pater, Fili et Spiritus Sancte, nunc et semper et usque in saecula saeculorum omnium. Amen.

Aehnliche Gebete liefert die Liturgia S. Gregor. bey Renaudot I. p. 26.: Oratio pro velo. Ferner Ordo communis Liturg. Syrorum Jacobit. T. II. p. 1. Wenn sie in andern fehlen, so werden sie als bekannt und

aus dem Liber Ministerii, welches im Orient allgemeine Autorität hat, zu entlehnen, vorausgesetzt. T. I. p. 47.

Das dem Ambrosius zugeschriebene Gebet wird für unächt gehalten (Brenner S. 277); aber schon Augustinus redet von Gebeten, welche vor der Feyer gesprochen werden. Das Missale Rom. P. II. rubr. I. giebt über die praeparatio sacerdotis celebraturi folgende Regel: Sacerdos celebraturus Missam, praevia Confessione Sacramentali, quando opus est, et saltim Matutino cum Laudibus absoluto, orationi aliquantulum vacet, et orationes inferius positas, pro temporis opportunitate, dicat. Hierüber macht Gavantus Thesaur. sacr. rit. T. I. p. 136 folgende Bemerkung: Micrologus (c. 1 et 23) unam tantum Orationem pro peccatis novit, Innocentius III. plures, quae inquit, manifeste pertinent ad impetrandam cordis et corporis munditiem et munimen; ex quo conjicio, de iisdem orationibus eum loqui, quae apud nos sunt in usu: numero sunt septem juxta numerum petitionum Orationis Dominicae, ad septiformem gratiam Spiritus S. obtinendam. — — — Cum autem habeatur in titulo et rubrica: pro temporis opportunitate: inde patet, nullum esse peccatum, si celebraturus illas omittat; et communius omittuntur ii Psalmi a Sacerdotibus. Zuweilen findet man bloß das biblische, sonst vor den Communicanten gebrauchte, Epiphonem: Domine non sum dignus, et intres sub tectum meum, sed tantum dic verbo, et sanabitur anima mea, dessen schon Augustin. ep. 118. c. 3. Erwähnung thut.

In Verbindung mit der Vorbereitung stehen die Nachübungen, oder Gebete, womit der Priester die heilige Handlung beschließen soll. Micrologus (c. 22) bemerkt: Sacris vestibus se exuens (sacerdos) cantat hymnum trium puerorum, Psalmum quoque: Laudate Dominum in sanctis ejus, in gratiarum

actionem subjungens cum Pater noster et versibus ad hoc competentibus, concludit eam cum oratione illa: Deus, qui tribus pueris etc. Andere Ordnungen schreiben bloß ein Pater noster oder Ave Maria vor.

II.

Von der leiblichen Vorbereitung.

Die Hauptpunkte sind:
1) Fasten und Nüchternheit.
2) Das Waschen der Hände.
3) Die liturgische Kleidung.

1.

Man würde sehr irren, wenn man Fasten und Nüchternheit, sowohl der Communicanten als der Priester, für keine Erfindung der spätern Zeiten halten wollte. Die Foderung ward schon in den ersten vier Jahrhunderten gemacht, wie so viele Zeugnisse beweisen: und kann daher nur soviel behaupten, daß das, was anfangs nur Meynung einzelner Lehrer und Einrichtung gewisser Gegenden war, späterhin Observanz und Vorschrift wurde.

Den Alten ist die Verschiedenheit zwischen der Einsetzung nachherigen Praxis nicht entgangen. So machte schon Gregor. Naz. orat. 40. darauf aufmerksam, daß Christus das Geheimniß des Passah (μυστήριον τοῦ πάσχα), welches wir im Tempel und vor der Mahlzeit (also nüchtern) feyern, im Eß-Saale und nach der Mahlzeit mitgetheilt habe. Noch ausführlicher und geschichtlicher erklärt sich darüber Augustin. ep. 118 ad Januar. c. 6: Et liquido apparet, quando primum acceperunt discipuli corpus et sanguinem Domini, non eos accepisse jejunos. Numquid tamen propterea calumniandum est universae ecclesiae, quod a jejunis semper

cipitur? Et hoc enim placuit Spiritui Sancto, ut honorem tanti Sacramenti in os Chriiani prius Dominicum corpus intraret, iam ceteri cibi. Nam ideo per universum orm mos iste servatur. Neque enim quia post cibos dit Dominus, propterea pransi aut coenati fratres ad ad Sacramentum accipiendum convenire debent, aut ut faciebant, quos Apostolus arguit et emendat, ensis suis ista miscere. Namque Salvator quo vementius commendaret mysterii illius altitudinem, timum hoc voluit arctius infigere cordibus et memoae discipulorum, a quibus per passionem digressurus at. Et ideo non praecepit, quo deinceps ordine sueretur, ut Apostolis, per quos ecclesias dispositurus at, servaret hunc locum. Nam si hoc ille monuist, ut post cibos alios semper acciperetur, credo quod m morem nemo variasset.

Wenn diese und viele andere Stellen bloß von den mmunicanten zu handeln scheinen (wiewohl der Schluß n diesen auf die Priester gewiß nicht unerlaubt wäre), machen dagegen mehrere Synoden die Foderung des ens bestimmt an die Priester. So Concil. Antiss. a. 78. c. 19: Non licet Presbytero aut Diacono aut bdiacono post acceptum cibum vel poculum Missas stare, aut in ecclesia, dum Missae dicuntur, sta- Concil. Matisc. II. a. 585. c. 9: Nullus Presbyter fertus cibo aut crapulatus vino sacrificia contrectaaut Missas privatis festisque diebus concelebrare esumat. Daß es Ausnahmen gab, beweiset das seyn dieser Gesetze, und es wird auch durch ausdrückli- Zeugnisse, z. B. Socrat. hist. eccl. lib. V. c. 21. beiget.

Dennoch kann als die allgemeine Regel angenommen den, was von Cardinal Bona rer. liturg. lib. I. 21. p. 312 gesagt wird; Ecclesia praecepit, ut hoc terium non nisi a Sacerdotibus jejunis celebrare-

tur; nec a fidelibus, nisi sint jejuni, perciperetur. Von einer Absonderung des Meß-Priesters, dergleichen die orientalischen Liturgieen (s. oben) erwähnen, und welche offenbar der levitischen Einrichtung 3 Mos. XVI. u. a. nachgebildet ist, kommt in den occidentalischen Kirchenordnungen nichts vor. Bloß die Bestimmung findet man, daß die Nüchternheit von Mitternacht an gerechnet werden soll. Im Missale Rom. tit. 33 de celebr. Miss. heiß es: Si quis non est jejunus post mediam noctem, etiam post sumtionem solius aquae vel alterius potus aut cibi, per modum etiam medicinae, et in quantumcunque parva quantitate, non potest communicare nec celebrare. Aber auch den Gebrauch des Tabaks, sowohl zum Rauchen als Schnupfen, verbieten spätere Synodal-Beschlüsse. So Concil. Colon. a. 1651. P. II. c. 5. Statut. Synod. Trevirens. a. 1678. §. II. c. 6. 7. Vgl. Brenner S. 284—85.

2.

Das Waschen der Hände, sowohl der Communicanten als des Administrators, wurde theils aus der h. Schrift, theils aus dem heidnischen Alterthume hergeleitet. Schon das bekannte Sprichwort: ἀνίπτοις χερσὶν (illotis manibus), welches Gregorius von Nazianz aus Hesiodus anführt, konnte, in Verbindung mit der Mysterien-Sitte, eine Ermunterung und Auffoderung seyn, dem Heiligen sich heilig und rein (ἅγια ἁγίοις) zu nahen. Schon Cyrill. Hierosol. Catech. mystag. V. §. 2. sagt hierüber: „Ihr habt also gesehen, wie der Diakon dem Priester und den Aeltesten, die um den Altar stehen, Wasser reichet, die Hände damit zu waschen. Er reichet es ihnen aber nicht, um die leibliche Unreinigkeit damit abzuwaschen. Nein, denn davon wurden wir gleich anfangs, als wir in die Kirche eintraten, gereiniget; sondern dieses Hände-Waschen bedeutet, daß Ihr von allen Sünden und Ungerechtigkeiten rein seyn

ollet. Denn da die Hände Sinnbilder der Handlungen nd, so geben wir durch das Waschen derselben die Reinigkeit und Untadelhaftigkeit unserer Handlungen zu verlehen. Hast du nicht gehört, wie der heil. David dieses Geheimniß erklärt: Unter den Unschuldigen will ch meine Hände waschen, und deine Altäre, Herr, umgehen (Ps. 26, 6.)?' Sonach bedeutet as Hände-Waschen die Reinigung von Sünden."

In den Constitut. Apost. lib. VIII. c. 11. p. 402. wird die Liturgie gleichfalls mit einem Hände-Waschen er fungirenden Geistlichen eröffnet: *Εἷς δὲ ὑποδιάκονος διδότω ἀπόνιψιν χειρῶν τοῖς ἱερεῦσι, σύμβολον καθαρότητος ψυχῶν Θεῷ ἀνακειμένων.* Viele Zeugnisse sind in Duranti de rit. eccl. cath. lib. I. c. 28: de manuum lotione p. 538 sqq. gesammelt.

Ein Hände-Waschen zum Beschluß wird in der Mozarabischen Liturgie, und sonst noch zuweilen, vorgeschrieen. Das Missale Romanum aber hat nichts davon. Doch ist es in der Praxis üblich. Brenner S. 303. Auch für diese Handlung waren besondere Sprüche und Formeln gebräuchlich.

3.

Da die liturgische Kleidung sich hauptsächlich uf die Abendmahls-Feyer beziehet und mit der Opferdee zusammenhängt, so wird dieser Punkt, welcher niemand, der mit der Mannigfaltigkeit und Pracht der Meßgewänder in der griechischen und römischen Kirche bekannt ist, ganz unwichtig scheinen wird, etwas ausführlicher abzuhandeln seyn. Die nähere Beschreibung der Opfer-Kleider nach Stoff, Form, Farbe u. s. w. gehört unter die Rubrik von den heiligen Sachen. Hier aber wird die Gestalt des Meß-Priesters zu beschreiben seyn, ie er aus der Camera paramenti zur Bereitung des un-

blutigen Opfers und zur Feyer des Hoch-Amtes vor den Hoch-Altar tritt *).

Einige historische Bemerkungen mögen vorangehen. Daß in dem N. T. keine Nachricht über die Kleidung der Personen, welche die Eucharistie administrirten, enthalten sind, und daß mithin die Annahme einer gewöhnlichen Kleidung (vestes quotidianae) vollkommen gerechtfertiget sey, nehmen nicht bloß die protestantischen, sondern auch viele katholische Schriftsteller an. Und wenn einige unter den letztern z. B. Bona, Baronius, Durantus u. a. dennoch der Meynung sind, daß sich hierüber etwas bestimmen lasse, so deduciren sie dieß theils aus dem Sacraments- und Opfer-Begriffe, theils halten sie sich an historische Traditionen, welche ihnen nicht ohne weiteres verwerflich scheinen. Baronius Anal. c. 34. nr. 39, findet es nach Joh. 13 wahrscheinlich, daß die „vestis coenatoria, qua Christus hoc Sacramentum instituit, ein weißes Kleid (Syndon alba) war. Hieher würde auch der Name: Alhavarium (albati, λευκοχιτωνες) gehören, welchen im Koran

---

*) Außer den allgemeinen Werken und Abhandlungen de vestibus sacris, de vestitu sacerdotali u. s. w. von Ritter, Saussay, Boileau, Thiers u. a. gehören hieher Bona rer. liturg. lib. I. c. 24. p. 398—455. Duranti de ritib. catholic. lib. II. c. 9. p. 378 sqq. Gavanti Thesaur. sacr. ritib. T. I. p. 16 sqq. Bingham Antiq. T. II. p. 217 sqq. Dallaei de cult. Latin. lib. VIII. c. 8—14. Renaudot Liturg. Orient. collect. T. II. p. 54. sqq. Heineccii Abbildung der alten und neuen griechischen Kirche Th. II., worin auch Zeichnungen und Abbildungen mitgetheilt werden. Schöne's Geschichts-Forschungen über die kirchlichen Gebräuche u. s. w. Th. I. S. 291 ff. Th. III. S. 63—77. Brenner's geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sacramente u. s. w. III. Band, S. 236—302.

ẞur. III. 46. LXI. 14 u. a.) die Apostel führen. Vgl. enkwürdigk. Th. II. S. 303. Nach Walafr. Strao (de reb. eccl. c. 24.). und Radulphus Tungr. le canon. observ. pr. 23) verhält sich die Sache so: b initio, cum adhuc novella esset ecclesia, Apostoli m sanctificatione Crucis et Oratione Dominica, pro: in quibusdam scripturis veteribus reperitur et in uotidianis vestibus, et ligneis calicibus cebrabant. Sed b. Clemens, ut dicit Gemma .e Honorii Augustodun. gemma animae), tradente Petro, usum sacrarum vestium lege superposuit. ach in Gavanti Thesaur. ed. Merati T. I. p. 17. ird diese Meynung als die wahrscheinlichere vertheidiget d zugleich der Gesichtspunkt und Grund angegeben, arum dem katholischen Theologen dieser Punkt besonders ichtig sey. Das Concil. Trident. Sess. XXII. cap. V. gt nämlich: Pia mater Ecclesia caeremonias adhibuit, t mysticas benedictiones, lumina, thymiamata, ve-tes, aliaque id genus multa ex Apostolica dis-iplina et traditione, quo majestas tanti sacri-cii commendaretur etc. Sonach erfodert es also das chliche Interesse, diesen Traditionen die größte Aufmerksamkeit zu widmen und davon so viel festzuhalten, als h gegen die Ansprüche der Kritik nur immer vertheidin läßt.

In Brenners geschichtlichen Darstellung S. 286 –87. werden die Zeugnisse des Polykrates (bey Euseb. e. lib. V. c. 24), Hieronymus (de scriptor. eccl. c. 5) und Epiphanius (Haeres. 29) in Ansehung der priesterlichen Auszeichnung (Lamina s. πέταλον und Bractea) r Apostel Johannes und Jakobus angeführt und merkt, daß diese Zeugnisse in Ansehung der erwähnten Kopfzierde entweder als unzuverlässig, oder als bildlich klärt würden. Zur Vertheidigung setzt der Verf. hinzu: 1) Es ist sehr wahrscheinlich, daß mancher Apostel bey nen gottesdienstlichen Verrichtungen etwas von dem

Anzuge der jüdischen Priester entlehnt, um dadurch sowohl die Feyer der Handlung zu erhöhen, als auch den Juden-Christen einen Ersatz ihrer verlornen Tempel-Pracht zu geben. 2) Die oben genannten Schriftsteller geben offenbar die Lamina und Bractea als ein Zeichen des hohen Priesterthums an, welches die Apostel bekleidet hätten, wie es auch Hieronymus nicht anders verstehet. 3) Dieselben Referenten sind eben nicht soweit entfernt von den genannten Aposteln, als daß sie nicht eine gute Tradition über die von ihnen mitgetheilten Nachrichten haben konnten" u. s. w.

Darin hat Bona gewiß Recht, daß von der Zeit an, wo das Abendmahl als Opfer gefeyert wurde, die Natur der Sache und die Analogie der jüdischen und heidnischen Priester eine von der alltäglichen abweichende Kleidung erfoderte. Daraus, daß die Geistlichen im bürgerlichen Leben nicht anders als in gewöhnlicher Tracht erschienen, folgt nicht, daß sie auch bey dem Gottesdienste sich keiner andern bedienten. Die Zeit der Verfolgungen nöthigte sie, sich alles dessen zu enthalten, was sie als Geistliche auszeichnen und verrathen konnte. Aber auch die Arcan-Disciplin erfoderte, daß der Geistliche nicht in dem Schmucke seines Amtes vor den Augen der Profanen und Uneingeweihten erscheinen durfte.

Daß Kleider von weißer Leinwand Tracht und Farbe der Christen sey, ist im ganzen Alterthume allgemeine Meynung, wie man unter andern aus Clement. Alex. Paedag. lib. III. c. 11. ersehen kann. Hier heißt es: *Δίδωσιν οὖν ἡμῖν ὁ Παιδαγωγὸς ἐσθῆτε χρῆσθαι τῇ λιτῇ, χρόᾳ δὲ τῇ λεύκῃ.* Und weiterhin: *ὡς γὰρ στρατιώτου, καὶ ναύτου, καὶ ἄρχοντος, οὕτως τε καὶ σώφρονος ἐστὶν οἰκεία στολὴ, ἡ ἀπερίεργος καὶ εὐσχήμων καὶ καθάριος.* Hier ist von Standes- und Amts-Kleidung die Rede; und so würde *οἰ-*

κεία στολὴ ohne Zwang von der Amts-Kleidung der Geistlichen verstanden werden können, zumal da der Verf. bald noch hinzufügt: ἔστων δὲ αἱ ἐσθῆτες ἁρμόζουσαι ἡλικίᾳ, προσώπῳ, τύποις, φύσει ἐπιτηδεύμασιν. Da ferner von den ältesten Zeiten her die Täuflinge, welche unmittelbar nach der Taufe die Eucharistie empfingen, ἐν λευκοῖς erschienen, woher ja auch der Sonntag nach Ostern den Namen Dominica in albis erhielt, so wäre es doch in der That eine Inconsequenz, wenn man nicht auch für die Administratoren der beyden Sacramente eine besondere äußerliche Auszeichnung annehmen wollte.

Daß das Pallium, worüber Tertullianus eine eigene Abhandlung hinterlassen hat, nicht bloß eine Tracht der Philosophen, sondern auch der christlichen Bischöfe und Presbyter war, hat der berühmte Philolog und Alterthums-Forscher Claud. Salmasius in seiner classischen Schrift: Notae in Tertulliani librum de pallio. Lugd. 1656. 8., wodurch so manche einseitige Behauptung in Pallaei de cultib. Latin. lib. VIII. c. 9 sqq. widerlegt wird, einleuchtend gezeigt. Nachdem er dargethan, daß die alten Erzählungen von den Mänteln der Apostel gar nicht so verwerflich wären, setzt er p. 73 u. 74. hinzu: Hinc non mirum Apostolorum successores et aemulatores maximos ac disciplinae Christi tenacissimos observatores, Episcopos Presbyterosque, primis ecclesiae temporibus, eorum in vestitu quoque consuetudinem, quos in omnibus aemulari studebant, imitatos esse. An pallia vero, quibus amicti erant Apostolici Discipuli Christi, usquequaque cum philosophico pallio materia et forma convenirent, haud facile dictu est, non admodum tamen dissimilia fuisse dici potest. — Pallium illud est, quod sacerdotalis habitus nomine insignivit Tertullianus, quodque a

solis sacerdotibus gerebatur, non ab omnibus Christianis passivitus usurpabatur *).

Eine sehr wichtige Stelle Tertull. de monog. c. 12. Opp. T. II. p. 153 ed. Oberth. wird entweder mit Stillschweigen übergangen, (was auch bey Salmasius der Fall ist) oder falsch erklärt. Der Verfasser sagt: Sed cum extollimur et inflamur adversus clerum, tunc unum omnes sumus, tunc omnes sacerdotes, quia sacerdotes nos Deo et patri fecit. Cum ad peraequationem disciplinae sacerdotalis provocamur, deponimus infulas, et impares sumus. De ecclesiasticis ordinibus agebatur, quales ordinari oporteret. Oportebat igitur omnem communis disciplinae formam sua fronte proponi, edictum quodammodo futurum universis impressione, quo magis sciret plebs eum ordinem sibi observandum, qui faceret praepositos: et ne vel ipse honor aliquid sibi ad licentiam; quasi de privilegio loci blandiatur. Wenn auch das, so viel ich weiß, hier zuerst gebrauchte infula jede Art priesterlichen Schmucks bedeuten kann, so dürfte doch die Bedeutung von Binde (fascia), wie sie die Opfer-Priester im Juden- und Heidenthume zu tragen pflegten, oder von mitra, deshalb vorzuziehen seyn, weil der Verfasser von der communis disciplinae forma in fronte

---

*) Auch Hr D. Neander (Geist des Tertullian. Berl. 1825. S. 310) wiederholt das Urtheil von Pertsch (K. Histor. II. Jahrh. S. 161) u. a.: „Die Meynung des Salmasius, daß die Geistlichen damals schon eine ausgezeichnete Kleidung gehabt, und diese das pallium gewesen sey, findet durchaus keinen Beweisgrund; und es läßt sich daher auf keine Weise wahrscheinlich machen, daß Tertull. bey seinem Eintritt in den geistlichen Stand das pallium angelegt haben sollte.“ Ich gestehe, daß ich in diesem Urtheile den Mangel an Beweisen stärker fühle, als in der Meynung des Salmasius!

et*). Tertullian kennet also nicht nur eine solche Aus- hnung der christlichen Geistlichen, sondern er setzt sie h als eine bekannte Sache, und als einen Theil der ciplina, voraus.

Diese Stelle soll nun nach Dallaeus lib. VIII. c. . p, 1064. bloß ein „mysticum et spirituale sacerdo- m" bedeuten. Nimirum Sacerdotium Tertullia- s per solemne sacerdotii tam apud Hebraeos, quam id Gentes insigne significat, metonymice posito rei uncto pro re ipsa; ut cum coronam pro regno, sces pro consulatu dicimus. Neque hic aliter in- ligere licet infularum nomen, quia de Laicis lo- itur, quorum sacerdotium quidem est, infulae vero llae sunt. etc. Aber Tertullian sagt ja nicht (was llaeus ganz willkührlich annimm und weiterhin daraus umentirt), daß die Laien die Infuln ablegen, sondern ne Meynung ist: Wenn wir (Geistliche), auf die Auffo- ung zur Gleichstellung der Priester und Laien, auch sere Kopf-Binden ablegen, so sind wir dennoch noch un- ich. Die infula ist also eine Auszeichnung des Geist- hen. Wie sollte man hier an eine Vergleichung mit den- und Heidenthume denken? Der Punkt von der etonymie ist auch völlig unpassend. Denn warum kann rona für regnum, und fasces für consulatus gesetzt rden? Wem würde es in den Sinn kommen, daß infu- für sacerdotium stehe, wenn nicht die infula die ge- hnliche Auszeichnung der Priester wäre? Wenn man also wundern muß, daß ein Mann, wie Dallaeus, ne solche Erklärung geben konnte, so verdient der Bey- l, den sie gefunden, noch mehr Verwunderung. Aber

*) Höchst gezwungen erklärt Nicol. Rigaltius (der Vor- läufer von Dallaeus) Observ. ad Tert. p. 116. diese Wor- te: Eleganter frontem ecclesiae vocat Episcopos, Presbyteros, Diaconos.

offenbar zeigt sich hier ein kirchliches Vorurtheil, wovon sich oft selbst die bessern Schriftsteller beyder Confessionen nicht frey zu erhalten wußten.

Dagegen möchte eher Grund seyn, den früheren gottesdienstlichen Gebrauch einiger späterhin allgemein gewordenen Priester-Kleider zu bezweifeln. Es gehören dahin das Colobium (κολόβιον, κολοβὸς), die Tunica oder Alba (ποδήρης), die Casula und die Dalmatica. Diese Kleidungsstücke wurden von Griechen und Römern, von heidnischen und christlichen Priestern (von letztern als bürgerliche Kleidung) getragen. In den Zeiten, wo sie noch im allgemeinen und profanen Gebrauch waren, konnten sie schwerlich bey der christlichen Mysterien-Feyer für passend gehalten werden. Erst nachdem sie aus dem gemeinen Leben verschwunden und alterthümlich geworden waren, konnten sie ohne Bedenken als geistliche Amts- und Administrations-Kleid angenommen werden. Auf jeden Fall müßte man wohl annehmen, daß Stoff und Form dieser Kleidungsstücke für den liturgischen Gebrauch etwas verändert waren.

Obgleich in Gregor's d. Gr. Sacramentar über die Meß-Kleidung nichts bestimmt wird, so kann man doch annehmen, daß vom VII. Jahrhundert an eine im Ganzen ziemlich gleichförmige liturgische Kleidung eingeführt war.

Nach diesen Vorerinnerungen wird es genug seyn, die summarische Angabe der Ausrüstung des Meß-Priesters aus dem Missale Roman. und aus dem Commentar in Gavanti Thesaur. sacr. rit. ed. Merati. T. I. p. 135 sqq. mitzutheilen. Nachdem P. II. rubr. 1. und 2. die erfoderliche praeparatio sacerdotis beschrieben worden, folgt Rubr. 3. p. 143. die Kleider-Ordnung mit folgenden Worten:

Ac primum (sacerdos celebraturus Missam) accipiens Amictum circa extremitates, et cordulas, osculatur illum in medio, ubi est Crux, et ponit su-

per caput, et mox declinat ad collum, et eo vestium collaria circumtegens, ducit cordulas sub brachiis, et circumducens per dorsum ante pectus reducit et ligat. Tum Alba inducitur, caput submittens; deinde manicam dextram brachio dextro, et sinistram sinistro imponens Albam ipsam corpori adaptat, elevat ante et à lateribus, hinc inde, et Cingulo per ministrum a tergo sibi porrecto se cingit. Minister elevat Albam supra Cingulum circumcirca, ut honeste dependeat, et tegat vestes; ac ejus fimbrias diligenter aptat, ut ad latitudinem digiti, vel circiter supra terram aequaliter fluat. Sacerdos accipit Manipulum, osculatur Crucem in medio, et imponit brachio sinistro: deinde ambabus manibus accipiens Stolam simili modo deosculatur, et imponit medium ejus collo; ac transversando eam ante pectus in modum crucis, ducit partem a sinistro humero pendentem ad dextram; et partem a dextro humero pendentem ad sinistram; sicque utramque partem stolae extremitatibus cinguli hinc inde ipsi cingulo conjungit.

Rubr. 4. Si celebrans sit Episcopus non ducit stolam ante pectus in modum crucis, sed sinit hinc inde utrasque extremitates pendere; et antequam accipiat Stolam, accipit parvam crucem pectoralem, quam osculatur, et collo impositam sinit ante pectus chordulis pendere: Manipulum quoque non accipit ante stolam, nisi in Missis Defunctorum; sed accipit ad altare, cum in confessione dicit: Indulgentiam etc., illumque prius osculatur.

Rubr. 5. Postremo sacerdos accipit Planetam.

Rubr. 6. Si sit Episcopus et solemniter celebret, accipit paramenta et alia, ut in Ceremoniali.

Diese im Ceremoniale vorgeschriebene bischöflichen Paramenta (parements, parures, ornamenta) sind: Caligae, amiotus, alba, cingulum, crux pectoralis, stola,

rium, welches nicht (nach Beda's unrichtiger Ableitung, von orare oder oratio, sondern von os, oris herkommt, weshalb es auch von Hieronymus mit sudarium gleichbedeutend genommen wird. Honor. Augustod. lib. I. c. 104 sagt: Deinde circumdat collum suum Stola, quae et Orarium dicitur. Nach Honorius l. c. und Amalar. de offic. eccl. lib. II. c. 10. war die Stola oder das Orarium (welche nur selten unterschieden werden) vorzugsweise das Kleid der Presbyter und Diakonen beym Predigen; durch das Concil. Bracar. III. a. 569. (al. 675.) c. 3. ward es als Meß-Schmuck verordnet. Vom IX. Jahrhundert an erhielt die Stola ihre jetzige Gestalt, nach welcher sie kein Kleid, sondern eine Art von über die Schultern hängender Saum, oder Hals-Krause, Ring-Kragen u. a. ist. Die Griechen nennen sie daher auch ἐπιτραχήλιον. In Gavanti Thes. I. p. 144. heißt es: Nam licet Stola esset vestis candida pertingens ad talos usque — — — tamen, introducta Alba, seu Camisia sacerdotali, mutata est stola in torquem. Cf. Durandi ration. lib. III. c. 5. Cum fimbriis eam describit Rupert. Tuit. lib. I. c. 33. Bey den Griechen pflegt es die Aufschrift: ἅγιος, ἅγιος, ἅγιος zu haben. Auch im Occident pflegen die Stolen aus kostbaren Stoffen zu bestehen und mit Silber-Glöckchen besetzt zu seyn.

6) Daß Planeta für Casula gebraucht werde, ist unbezweifelt, und es herrscht bloß darüber einige Verschiedenheit, ob nicht zwischen alter und neuer Casula ein Unterschied und letztere die planeta sey. In Isidor. Hispal. Orig. lib. XIX. c. 24. heißt es: Planeta graece, et latine dicitur Casula, quae totum tegit: vestis, dicta quod oris errantibus evagatur. Dagegen läugnet Steph. Durantus de

liche Mysterien-Kleid. Es heißt alba linea, linea Dalmatica, camisia, interula, interior tunica, supparus (um); auch schlechthin tunica. Die Griechen haben auch καμίσιον (camisa, camisia, camisale, wovon Camisol herkommt); doch brauchen sie gewöhnlich das auch von den Lateinern angenommene ποδήρης i. e. langes, bis an die Füße reichendes Kleid, welches schon Gregor. Naz. orat. 8. vorkommt. Poderis findet man Durandi ration. lib. 8. c. 9.

3) Cingulum heißt auch zona und baltheus, der Gürtel, womit die priesterliche Kleidung um die Hüfte befestiget wird. Menardi not. in Gregor. M. Sacrament. p. 260.

4) Manipulus ist ursprünglich ein Tuch, womit man den Schweiß und Schmutz von Gesicht und Händen entfernt. Späterhin wurde es in eine bloße Binde, welche zum Schmuck am linken Arme herabhängt, verwandelt, weßhalb den Geistlichen noch ein besonderes Reinigungs- und Schnupf-Tuch beygelegt wurde. Der Manipulus führet noch folgende Namen: Manula, Mantile, Mappula, Sudarium, Sindon, Fanon (Phanon, fano, fanonnus) Sestace (nach Mabillon Mus. Itat. T. II. p. 64. ist es: Sudarium, quod extremis digitis sacerdotes et ministri ferebant). Beym Hieronymus ist Sudarium mit Orarium verbunden, was später eine ganz andere Bedeutung erhielt.

5) Das so allgemein gewordene Wort Stola ist jüngern Ursprungs, als man vermuthen sollte. Zwar ist στολή, oder στολὶς (von στέλλω, paro, orno) ein altgriechisches Wort und auch stola bedeutet bey den römischen Classikern nicht bloß ein langes Kleid sondern auch beym Apulejus einen Priester-Rock aber in der Kirche war dieser Name anfangs unbekann und nicht beliebt. Statt dessen sagte man Ora

fen: 1) Expositio anagogica vestium Pontificalium de Christo. 2) Expositio allegorica vestium sacerdotalium de passione Christi. 3) Expositio tropologica omnium vestium Pontificalium et Sacerdotalium. Es mag genug seyn, eine einzige Probe aus der letztern Classe von der Bedeutung des Cingulum's p. 152. mitzutheilen: Cingulum indicat septem: 1) Discretionem moderatricem virtutum omnium. 2) Continentiam. 3) Custodiam cordis. 4) Castitatem corporis. 5) Fervorem continentiae, ne sit remissa. 6) Arcum contra hostes. 7) Fortitudinem.

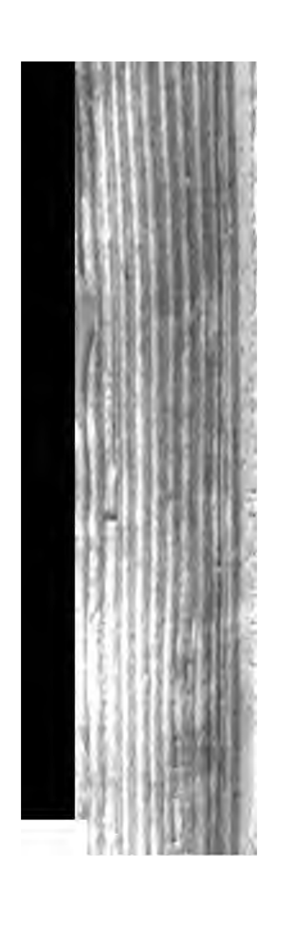
In der evangelischen Kirche verhält sich alles bloß ganz anders. Bey der Reformation wurden mit Verwerfung des Meß-Opfers, auch alle Ceremonien abgeschafft, welche die Idee davon unterhalten und nähren konnten. Daher werden auch in den symbolischen Büchern die Meß-Gewänder insbesondere unter die abzuschaffenden und abgeschafften Mißbräuche gerechnet. Dagegen ward die einfache schwarze Amtstracht der Geistlichen von beyden Confessionen beybehalten; und auch bey den Reformirten, welche in diesen Punkten eine weit größere Strenge zeigten, ward es dem Geistlichen niemals erlaubt, das Abendmahl in einer bloß bürgerlichen Kleidung zu verwalten.

Bey den Lutheranern, welche überhaupt die Verschiedenheit im Cultus möglichst zu vermeiden suchten, blieb, wenigstens in manchen Ländern, eine besondere Auszeichnung des Geistlichen bey der Communion, und der Gebrauch der Alben schien durch Alterthum und Einfachheit gerechtfertiget. In einigen Ländern, besonders in Sachsen, ward, auf Veranlassung des Interim's im J. 1548, ein besonderer Schmuck des Geistlichen bey

ritib. eccl. cath. lib. II. c. 9. p. 899., daß die Griechen πλανήτης in diesem Sinne brauchen und daß es bey älteren lateinischen Schriftstellern vorkomme. Nach Bona rer. liturg. lib. I. c. 24. p. 453. hat man sich die Sache so vorzustellen: Suspicor Planetae nomen aequivocum tunc fuisse et pro veste acceptum, qua sacerdotes et ministri postremo induebantur, quaecunque illa fuerit: sicut hodie Cappam vocamus latum illud indumentum, quo Cardinales, Episcopi et Canonici amiciri solent, cum publicas et ecclesiasticas functiones obeunt, vel choro assistunt sacris vestibus non induti, sicut etiam Cappae nomen tribuimus externo amictui multorum Religiosorum, atque etiam Saecularium, licet multum ab invicem discrepent. Außer Cappa wird auch die Benennung Penula (poenula) und Pluviale, auch wohl Cuculla gebraucht. Das Wort Scapulare (vestis scapulas tantum tegens) bedeutet oft dasselbe. Bey den Griechen heißt es ἀμφιβάλον, γαμμάδιον, φαινόλη, φελώνιον und πολυσταύριον. Es diente mehr zum Umhängen als Anliegen, und erhielt vielleicht davon, daß es bald auf die rechte, bald auf die linke Seite gewendet und gedrehet wurde und keine bestimmte Richtung hatte, den Namen Planeta.

Dieß sind die gewöhnlichen Meß-Kleider. Die Ordo roman. vulg. verbietet den Priestern die Messe zu halten: ne amictu, alba, stola, fanone et casula.

Wie viel Werth man auf die Bedeutung der Meß-Bekleidung gelegt habe, kann man aus den Schriften von Amalarius, Alcuin, Ivo, Hugo; ferner von du Saussay, Bartot, Vicecomes u. a. ersehen. In Gavanti Thes. I. p. 151—54. ist eine kurzgefaßte Uebersicht der verschiedenen Erklärungen gegeben; und zwar in nachfolgenden Rubri-



Sechstes Kapitel.

Von den Communicanten.

A. J. Krackewitz: de excommunicatione ecclesiastica. Rostoch. 1709. 4.
Andr. Sandeti: de ritu excommunicationis intra et extra ecclesiam. 1694. 8.
Jo. Fechtii: Tractat. de excommunicatione ecclesiastica. 1712. 4.
J. F. Meyer: de Eucharistia infantibus olim data. Lips. 1673. 4.
Petr. Zornii: historia Eucharistiae infantum. Berol. 1737. 8.
Chr. Eberh. Weissmann: de praepostera Eucharistiae infantum in Eccl. reductione. Tubing. 1744. 4.
Jo. Andr. Gleich: de S. Eucharistia moribundis et mortuis olim data. Viteb. 1690. 4.
J. A. Schmidt: de Eucharistia Mortuorum. Jenae 1695. 4. Cf. Ejusd. Decas Dissertat. histor. theolog. Dissert. I.
Bingham: De Communicantibus, sive personis hoc Sacramentum sumendi habentibus libertatem, et de ratione id recipiendi. S. Antiquit. T. VI. p. 373—430.

Es sind drey Punkte, welche hierbey in nähere Betrachtung kommen:

1) Die Personen, welche an der Communion Theil nehmen dürfen.

2) Die Vorbereitung der Communicanten.
3) Das Verhalten der Theilnehmer bey der Communion.

Die beyden ersten Punkte berühren einen wichtigen Theil der kirchlichen Disciplin und enthalten Bestimmungen und Einrichtungen, welche das Kirchenrecht näher angehen, als die Archäologie. Für die letztere sind eigentlich nur die Communicanten d. h. die Personen, welche an der Abendmahls-Feyer wirklich Theil nehmen, von Wichtigkeit; und der so überaus wichtige Punkt von der Excommunication gehört in ein anderes Gebiet. Dasselbe gilt auch von dem zweyten Punkte; indem das Institut der Pönitenz, Confession und Absolution sich weit über die Grenzen der Eucharistie erstreckt, hier aber nur in näherer Beziehung auf dieselbe betrachtet werden kann. Der dritte Punkt gehört vorzugsweise hieher, indem es dabey nicht sowohl auf Gesetze und permanente Einrichtungen, als vielmehr auf verschiedene Gewohnheiten und Observanzen ankommt, welche zu kennen, wenigstens ein historisches Interesse hat, und woraus ein Schluß auf die hohe Wichtigkeit, welche die alte und neue Kirche diesem Sacramente, vor allen übrigen heili-

:nwärtig seyn dürfen, ohne gerade selbst an der Com-
ion Theil zu nehmen. Zur Zeit der Arcan-Disciplin
e dieser Punkt eine besondere Wichtigkeit; aber auch
er Periode, wo die Privat-Messen eingeführt waren,
wo doch durch Kirchen-Gesetze noch bestimmt wurde, daß
igstens eine gewisse Anzahl von Personen gegenwärtig
i sollte, damit der Begriff der communio nicht ganz
gelöst und die eingeführten Antiphonen nicht ganz be-
tungslos und zweckwidrig würden. Von dieser Seite
nehmlich hat Brenner's geschichtliche Darstellung
304—24. die Sache aufgefaßt und die beyden Ab-
nitte der Untersuchung sind daher I. Personen, welche
der Eucharistie gegenwärtig sind. II. Theilnahme der
genwärtigen an der Eucharistie-Verrichtung. Man
rzeugt sich aber leicht, daß der Verf. eigentlich nur
i den Oblationen und der Theilnahme an der Liturgie
idelt und den Punkt von der Vorbereitung und dem
rhalten der Communicanten übergangen hat.

Den deutlichsten Aufschluß über die Personen, welche
der Feyer der Eucharistie gegenwärtig seyn dürfen,
en die Constit. Apost. in mehrern Stellen, besonders aber
VIII. c. XI. XII. Nachdem die Thüren sorgfältig
schlossen und bewacht sind, bezeichnet der Diakonus
ch feyerlichen Ausruf die Classen, welche von der h.
ndlung entfernt bleiben müssen. Es sind: 1) die
τεχουμένοι (d. h. die erste Classe derselben. 2) Die
ροωμένοι (Audientes, zweyte Classe der Präparan-
). 3) Die ἄπιστοι (Infideles, Juden und Heiden).
Die ἑτεροδόξοι (entweder Häretiker oder Irrlehrer,
r Separatisten, oder Büßende). Die Büßenden
Energumenen sind hier nicht besonders genannt;
r man weiß aus andern Zeugnissen, daß auch diese
t bey der Communion, zu welcher bloß die πιστοὶ
eles, μεμυημέναι, τέλειοι) zugelassen wurden,
nwärtig seyn durften.

Anfangs nahmen sämmtliche Fideles an der Eucha-

ristie Theil. Weder im N. T., noch beym Justinus Martyr, noch beym Irenäus, noch bey einem anderen alten Schriftsteller kommt eine Spur von einer Auswahl der Communicanten vor. Alle Anwesende communiciren, und, nach Justinus, wird auch den Abwesenden und Kranken die Eucharistie durch die Diakonen überbracht. Beym Ambrosius findet man die Regel: Omnes Christiani omni Dominica debent offerre. Die Canones Apost. can. X. p. 443. ed. Cotel. kennen aber schon Fideles, welche in die Kirche kommen, ohne an der Eucharistie Theil zu nehmen, und welche als Unordnungs-Stifter mit der Excommunication bedrohet werden. Die Worte sind: *Πάντας τοὺς εἰσιόντας πιστοὺς εἰς τὴν ἁγίαν Θεοῦ ἐκκλησίαν, καὶ τῶν ἱερῶν γραφῶν ἀκούσαντας, μὴ παραμένοντας δὲ τῇ προσευχῇ καὶ τῇ ἁγίᾳ μεταλήψει, ὡς ἂν ἀταξίαν ἐμποιοῦντας τῇ ἐκκλησίᾳ, ἀφορίζεσθαι χρή.* Dasselbe Verbot wird Concil. Antioch. c. 2. wiederholt.

Gleichwohl muß schon im IV. und V. Jahrhundert die Sitte, daß die Communions-Fähigen sich beym Anfange der Eucharistie aus der Kirche entfernten, ziemlich allgemein gewesen seyn. Denn wir finden, daß berühmte Kirchenlehrer dawider eifern. Dahin gehöret Chrysostom. hom. 3. in ep. ad Ephes., wo es unter andern heißt: *Οὕτω δὴ καὶ σὺ παραγέγονας· τὸν ὕμνον ᾖσας μετὰ πάντων, ὁμολόγησας εἶναι τῶν ἀξίων τῷ μὴ μετὰ τῶν ἀναξίων ἀνακεχωρηκέναι· πῶς ἔμεινας, καὶ οὐ μετέχεις τῆς τραπέζης; ἀνάξιος εἰμι, φησίν· οὐκοῦν καὶ τῆς κοινωνίας ἐκείνης τῆς ἐν ταῖς εὐχαῖς.* Ganz übereinstimmend hiermit eifert Caesarius Arelat. Serm. V. wider diejenigen, welche sogleich nach den Schrift-Lectionen wegeilten und an der Einsegnung des Leibes und Blutes Christi, welche doch die Hauptsache sey, nicht Theil nähmen. Der Forteilende könne nicht auf den Ruf des Priesters: Sursum corda! erwiedern: Habemus ad Dominum; und der Stra-

ßenwandler könne nicht einstimmen in das: Sanctus, Sanctus, Sanctus, qui venit in nomine Domini! Zum Schluß seiner Ermahnung fügt er noch hinzu: „Nicht wahr, wenn Euch ein vornehmer Mann zu Tische ladet, so stehet Ihr gewiß nicht vor beendigter Mahlzeit auf und gehet fort; theils aus Rücksicht gegen die Person, theils um Eures eigenen Magens willen? Hier aber traget Ihr keine Scheu, Euch vom geistlichen Mahle zu entfernen, und wollet nicht einmal eine oder zwey Stunden aushalten!"

Im VI. Jahrhundert kommen im Occident schon Beyspiele vor, daß die nicht-communicirenden Fideles vor der Feyer die Versammlung verlassen durften; nur sollten sie zuvor den priesterlichen Segen empfangen. So das Concil. Agath. a. 506. can. 44. Aurelian. I. a. 511. can. 28. Dadurch ward also die Nicht-Theilnahme sanctionirt und die Theilung der Missa fidelium in zwey Classen: Communicantes et Non-Communicantes, wovon die frühere Zeit nichts gewußt hatte, veranlaßt. Von dieser Zeit nahm auch die früher unbekannte Sitte der Eulogieen ihren Anfang, wie Bingham VI. p. 377 sqq. gut gezeigt hat; und so wurden also nicht nur die Privat-Messen, sondern auch die im XIII. Jahrhundert gesetzlich werdende Communio sub una vorbereitet.

Aber davon abgesehen, kommen hier zunächst nur die Communicanten im engern Sinne d. h. die wirklich Communicirenden, in Betrachtung. Diese aber sind, nach den übereinstimmenden Gesetzen und Observanzen der Kirche, alle diejenigen, welche durch die Taufe zu Mitgliedern der christlichen Kirche aufgenommen worden. Man hielt sich hierbey an den Ausspruch Jesu Marc. XVI, 16: *ὁ πιστεύσας καὶ βαπτισθεὶς, σωθήσεται· ὁ δὲ ἀπιστήσας, κατακριθήσεται**). Mit der Tau-

*) Der nächste Sinn dieser Worte ist wohl kein anderer, als: Wer mich als den Sohn Gottes und Welt-Heiland aner-

se ward der völlige Eintritt in die christliche Religions-Gesellschaft vollendet, und die unmittelbar auf die Taufe folgende Eucharistie diente zum Beweise, daß das neue Mitglied nun in den Genuß aller Rechte und Vortheile der Christen eingetreten sey. Bey der Taufe der Erwachsenen konnte auch nichts natürlicher seyn, als dieses Verfahren, wobey es genau und wörtlich nach der Ordnung: wer glaubet und getauft wird (so daß, wie bey den im N. T. vorkommenden Tauf-Fällen die πίστις als das antecedens gefodert wird) gehen konnte*).

Das Verhältniß aber wurde bey der Kinder-Taufe verändert. Daß diese schon im zweyten und im Anfange des dritten Jahrhunderts gebräuchlich war, ist aus den Zeugnissen des Tertullianus und Cyprianus entschieden. Merkwürdig ist der Grund, welchen Tertull. de baptism. c. 18. wider diese Sitte vorbringt. Er sagt: Veniant, dum adolescunt; veniant dum discunt; dum quo veniant docentur; veniant Christiani

---

kennet und sich auf dieses Bekenntniß taufen läßt, der ist des Glücks, ein Christ zu seyn, würdig. Wer aber im Unglauben beharret, wird für unwürdig erklärt. Der Apostel Paulus braucht σώζειν öfters für gewinnen für's Christenthum, Röm. XI, 14. 1 Cor. VII, 16. IX, 22. u. a. Es kann also auch hier: σωθήσεται durch: er wird für's Christenthum gewonnen und durch dasselbe gerettet werden — erklärt werden. Daß in κατακριν[illegible] der Begriff: verwerfen, für unwürdig erklären, liege, leidet keinen Zweifel. Aber auch dann, wenn man es mit ἀπολλυμένον gleichbedeutend nimmt, bleibt derselbe Sinn und ist mit Matth. XVIII, 11: σῶσαι τὸ ἀπολωλὸς, zu vergleichen.

*) Justinus Martyr sagt: „Niemand darf an der Eucharistie Theil nehmen, als wer unsere Lehre für wahr hält, die Taufe der Vergebung der Sünden und der Wiedergeburt empfangen hat, und so lebt, wie Christus zu leben befohlen hat.“ Dieß kann nur von Erwachsenen gelten.

um Christum nosse potuerint. Quid festinat aetas innocens ad remissionem peccatorum? — — Norint petere salutem, ut petendedisse videaris. Auch an dem zuvor angeführten Beyspiele des Eunuchen Apostg. VIII, 26 ff. und des Apostels Paulus Apostg. IX, 9 ff. wird gezeigt, daß der Glaube schon vor der Taufe vorhanden war.

Dagegen vertheidiget Cyprianus (Epist. LXIV. p. 158—161. ed. Brem.) die Kinder-Taufe. Er sagt unter andern: Sed aequalitas divina et spiritalis exprimitur, quod pares atque aequales sint omnes homines, quando a Deo semel facti sunt; et possit aetas nostra in incrementis corporum, secundum seculum, non secundum Deum habere discrimen: nisi si et gratia ipsa, quae baptizatis datur, pro aetate accipientium vel minor, vel major tribuitur; cum Spiritus Sanctus non de mensura, sed de pietate atque indulgentia paterna aequalis omnibus praebeatur. Nam Deus, ut personam non accipit, sic nec aetatem; cum se omnibus ad coelestis gratiae consecutionem aequalitate librata praebeat patrem. — — — Propter quod neminem putamus a gratia consequenda impediendum esse ea lege, quae jam statuta est, nec spiritalem circumcisionem impediri carnali circumcisione debere, sed omnem omnino admittendum esse ad gratiam Christi. — — Ceterum si homines impedire aliquid ad consecutionem gratiae posset, magis adultos ac provectos et majores natu possent impedire peccata graviora. Porro autem si etiam gravissimis delictoribus et in Deum multum ante peccantibus, cum postea crediderint, remissa peccatorum datur et a baptismo atque a gratia nemo prohibetur: quanto magis prohiberi non debet infans, qui recens natus nihil peccavit, nisi quod secundum Adam carnaliter natus, contagium mortis antiquae prima nativitate contraxit? qui ad remissam peccatorum accipiendum hoc ipso fa-

cilius accedit, quod illi remittuntur non propria, sed aliena peccata.

Nach demselben Grundsatze also, daß es bey den Sacramenten nicht auf Alter, Fähigkeit rc. ankomme und daß jeder zu der göttlichen Gnade freyen Zutritt habe, konnte auch das Abendmahl den Kindern gereicht werden. Daß es im Zeitalter Cyprian's wirklich geschah, ersieht man aus dessen Abhandlung de Lapsis. p. 125. p. 132. ed. Brem., wo die Rede davon ist, daß die Kinder „cibum et poculum Domini" (also die communio sub utraque) empfingen. Daß es aber auch allgemeiner Gewohnheit war, ist aus Constitut. Apost. lib. VIII. c. 12. und c. 13., so wie aus Dionys. Areop. de hierarch. eccl. c. VII. §. 11. u. a. zu beweisen. Hier wird diese Kinder-Communion nicht bloß als ein ἐφ' ἅπαξ, gleichsam zur Versiegelung der Taufe, sondern als die gewöhnliche Ordnung angegeben. In der letzten Stelle wird gesagt: τὸ δὲ καὶ παῖδας, οὔπω τὰ θεῖα συνιέναι δυναμένους, τῆς ἱερᾶς μετόχους γίνεσθαι θεογενεσίας, καὶ τῶν ἱερωτάτων τῆς θεαρχικῆς κοινωνίας συμβόλων, δοκεῖ μὲν, ὡς φῄς, τοῖς ἀνιέροις εὐλόγου γέλωτος ἄξιον u. s. w.

ıtione corporis hujus et sanguinis in se habere

r selbst in Gregor's Sacramentario und dem älte-
ɔ Roman., so wie in mehreren Synodal-Beschlüs-
. Concil. Matiscon. a. 588. c. 6. und Concil.
III. a. 813. c. 19. wird noch der Kinder-Com-
n erwähnt; und es ist daher unrichtig, wenn
natus (Comment. in Joann. VI. 53. p. 317.)
:t, daß sie schon mit dem VI. Jahrhundert aufge-
e. Nach Bona (rer. liturg. lib. II. c. 19., wo
ıgnisse für die Communio puerorum beygebracht
hat sie, wenigstens in Gallien, bis ins XII.
dert fortgedauert. Es heißt p. 882: Sic de-
allicana Ecclesia saeculo XII, mos pueros com-
di, quem licet optaverit instaurare ejusdem
criptor Hugo a S. Victore, asserit tamen
tempore desiisse, aliquo ejus vestigio rema-
ıam presbyteri retinentes veterem formam, sed
, vinum commune pueris recens baptizatis da-
sanguine, quod Hugo superfluum et dimit-
arbitrabatur. Daß in Teutschland, Helvetien
ringen diese Gewohnheit viel länger im Gebrauch
sey, lehret Bingham Antiq. VI. p. 397. sqq.
ıst das Concil. Trident. Sess. XXI. cap. IV. ver-
ß, daß man die Kinder-Communion für noth-
halte. Die eigenen Worte sind: Synodus do-
vulos usu rationis carentes, nulla obligari ne-
ad sacramentalem Eucharistiae communionem:
per baptismi lavacrum regenerati et Christo
ati, adeptam jam filiorum Dei gratiam in illa
aittere non possunt, neque ideo tamen dam-
ıt antiquitas, sic eum morem in quibusdam
uando servavit: ut enim sanctissimi illi patres
probabilem causam pro illius temporis ratione
at: ita certe, eos nulla salutis necessitate id
sine controversia credendum est. Der darauf

cilius accedit, quod illi rem
aliena peccata.

Nach demselben Grundsä
Sacramenten nicht auf Alter,
daß jeder zu der göttlichen G
könnte auch das Abendmahl be
Daß es im Zeitalter Cypria
man aus dessen Abhandlung d
ed. Brem., wo die Rede dav
bum et poculum Dom
sub utraque) empfingen. Da
Gewohnheit war, ist aus Co
12. und c. 13., so wie aus D
eccl. c. VII. §. 11. u. a. zu
Kinder-Communion nicht bloß
sam zur Versiegelung der T
wöhnliche Ordnung angegebe
wird gesagt: *τὸ δὲ καὶ παῖ*
νιέναι δυναμένους, τῆς ἱ
θεογενεσίας, καὶ τῶν ἱερ
κοινωνίας συμβόλων, δοκε
νιέροις εὐλόγου γέλωτος ἄξ

Aber auch noch im fünften
wohnheit von Augustinus
ausgesetzt, sondern auch dringe
stellen sind Augustin. epist. 2
contr. duas epist. Pelag. lib.
verb. Apost. In der Schrift
c. 20. sagt er: Dominum au
de Sacramento sancti lavacri
mento sanctae mensae suae,
zatus accedit: Nisi man
filii hominis, et biber
non habebitis vitam i
An vero quisquam audebit et
parvulos haec sententia non p

participatione corporis hujus et sanguinis in se habere vitam?

Aber selbst in Gregor's Sacramentario und dem ältesten Ordo Roman., so wie in mehreren Synodal-Beschlüssen z. B. Concil. Matiscon. a. 588. c. 6. und Concil. Turon. III. a. 813. c. 19. wird noch der Kinder-Communion erwähnt; und es ist daher unrichtig, wenn Maldonatus (Comment. in Joann. VI. 53. p. 317.) behauptet, daß sie schon mit dem VI. Jahrhundert aufgehört habe. Nach Bona (rer. liturg. lib. II. c. 19., wo viele Zeugnisse für die Communio puerorum beygebracht werden) hat sie, wenigstens in Gallien, bis ins XII. Jahrhundert fortgedauert. Es heißt p. 882: Sic desiit in Gallicana Ecclesia saeculo XII, mos pueros communicandi, quem licet optaverit instaurare ejusdem saeculi scriptor Hugo a S. Victore, asserit tamen jam suo tempore desiisse, aliquo ejus vestigio remanente; nam presbyteri retinentes veterem formam, sed non rem, vinum commune pueris recens baptizatis dabant pro sanguine, quod Hugo superfluum et dimittendum arbitrabatur. Daß in Teutschland, Helvetien und Lothringen diese Gewohnheit viel länger im Gebrauch gewesen sey, lehret Bingham Antiq. VI. p. 397. sqq.

Selbst das Concil. Trident. Sess. XXI. cap. IV. verbietet bloß, daß man die Kinder-Communion für nothwendig halte. Die eigenen Worte sind: Synodus docet, parvulos usu rationis carentes, nulla obligari necessitate ad sacramentalem Eucharistiae communionem: siquidem per baptismi lavacrum regenerati et Christo incorporati, adeptam jam filiorum Dei gratiam in illa aetate amittere non possunt, neque ideo tamen damnanda est antiquitas, sic eum morem in quibusdam locis aliquando servavit: ut enim sanctissimi illi patres sui facti probabilem causam pro illius temporis ratione habuerunt: ita certe, eos nulla salutis necessitate id fecisse, sine controversia credendum est. Der darauf

mino: Accipite et edite. Cadavera autem nec accipere possunt, nec edere. Cavendum est etiam, ne mortuos baptizari posse fratrum infirmitas credat, quibus nec Eucharistiam dari licitum est. Man sieht hieraus: daß damit die Todten-Taufe (Denkwürdigk. Th. VII. S. 116.) in Verbindung stand. Für die Gallicanische Kirche giebt ein ähnliches Verbot das Concil. Antissidor a. 578. c. 12: Non licet mortuis, nec Eucharistiam nec Osculum (das bey der Abendmahls-Feyer gewöhnliche φίλημα ἁγίον) tradi. Auch Chrysostomus (Hom. 40. in 1 Cor.) gedenkt dieser Sitte mit Mißbilligung; und daß sie noch im siebenten Jahrhundert herrschen mußte, ist daraus zu ersehen, daß das Concil. Trullan. a. 692. c. 133. eine Wiederholung des Karthaginensischen Verbots für nöthig hielt. Nahe verwandt damit war die Sitte, den Verstorbenen, besonders den Geistlichen, die consecrirten Elemente, oder doch das Brod, mit in den Sarg, als ultimum viaticum, zu geben. Sie wird sowohl im Orient als Occident gefunden. Bingham Antiq. VI. p. 425—27. J. A. Gleich de Eucharistia moribundorum et mortuorum. Viteb. 1690. 4.

Als Gegenstück der oben erwähnten Communicanten

nd nur als Ausnahme geschah in solchen Fällen Consecration in einer Privat-Wohnung. Cy-
). 5. Gregor. Naz. orat. 19. §. 11. Philost.
l. lib. II. c. 3. u. a. Die Kranken-Commu-
auch zu allen Zeiten als die erlaubteste Art der
:ommunion von allen Kirchen-Partheyen beybe-
orden.
Theilnehmer an den Eulogieen (Bingham. VI.
– 78.) können als Halb-Communicanten
t werden. Der Empfang des gesegneten Brod-
s benedicti) sollte statt des Abendmahls dienen.
ıde waren auch alle Laien, von der Zeit an, wo
Kelch entzogen wurde, nur solche Halb-Com-
en!

II.

ı der Vorbereitung der Communicanten.

ɔn im V. Kapitel ist gezeigt worden, wie-viel
nd Gewicht man auf die Vorbereitung der die Eu-
verwaltenden Geistlichen legte. Hier wird zu zei-
, daß man auch den Communicanten eine sorg-
'orbereitung zur Pflicht machte. Es trifft dieser
it der Streitfrage: de indignis zusammen,
in der evangelischen Kirche die Würdigkeit weni-
Aeußere, als auf's Innere bezogen, und die
ehr in dogmatisch-moralischer, als ritueller Bezie-
ommen wurde.
der in der alten Kirche unmittelbar auf die Tau-
den ersten Communion bedurfte es keiner be-
Präparation, weil diese schon der Taufe, wenn

mino: Accipite et edite. Cadavera autem nec accipere possunt, nec edere. Cavendum est etiam, ne mortuos baptizari posse fratrum infirmitas credat, quibus nec Eucharistiam dari licitum est. Man sieht hieraus: daß damit die Todten-Taufe (Denkwürdigk. Th. VII. S. 116.) in Verbindung stand. Für die Gallicanische Kirche giebt ein ähnliches Verbot das Concil. Antissidor a. 578. c. 12: Non licet mortuis, nec Eucharistiam nec Osculum (das bey der Abendmahls-Feyer gewöhnliche φίλημα ἁγίον) tradi. Auch Chrysostomus (Hom. 40. in 1 Cor.) gedenkt dieser Sitte mit Mißbilligung; und daß sie noch im siebenten Jahrhundert herrschen mußte, ist daraus zu ersehen, daß das Concil. Trullan. a. 692. c. 133. eine Wiederholung des Karthaginensischen Verbots für nöthig hielt. Nahe verwandt damit war die Sitte, den Verstorbenen, besonders den Geistlichen, die consecrirten Elemente, oder doch das Brod, mit in den Sarg, als ultimum viaticum, zu geben. Sie wird sowohl im Orient als Occident gefunden. Bingham Antiq. VI. p. 425—27. J. A. Gleich de Eucharistia moribundorum et mortuorum. Viteb. 1690. 4.

Als Gegenstück der oben erwähnten Communicanten, welche bey der Eucharistie zugegen sind, ohne sie zu empfangen, sind die von der Communion abwesenden Empfänger der Eucharistie zu betrachten. Daß man auch den Abwesenden das Abendmahl zugesendet habe, ist bereits aus Justinus Martyr angeführt worden. Und diese Gewohnheit (deren auch in Justinian. Novell. 123. c. 36. erwähnt wird) dauerte ziemlich lange. Bingham Ant. VI. p. 401 sqq. Doch schränkte man, um Mißbrauch zu verhüten, diese Communion vorzugsweise auf Kranke und Gefangene ein, welchen die Diakonen die in der Kirche consecrirten oder aufbewahrten Elemente zu überbringen hatten. Concil. Nic. c. 18. Agath. c. 15. Tolet. II. c. 11. Carthag. IV. c. 76. 77. Araus. I. c. 3. u. a.

Selten und nur als Ausnahme geschah in solchen Fällen auch die Consecration in einer Privat-Wohnung. Cyprian. ep. 5. Gregor. Naz. orat. 19. §. 11. Philost. hist. eccl. lib. II. c. 3. u. a. Die Kranken-Communion ist auch zu allen Zeiten als die erlaubteste Art der Privat-Communion von allen Kirchen-Partheyen beybehalten worden.

Die Theilnehmer an den Eulogieen (Bingham. VI. p. 377 — 78.) können als Halb-Communicanten betrachtet werden. Der Empfang des gesegneten Brodtes (panis benedicti) sollte statt des Abendmahls dienen. Im Grunde waren auch alle Laien, von der Zeit an, wo ihnen der Kelch entzogen wurde, nur solche Halb-Communicanten!

II.

Von der Vorbereitung der Communicanten.

Schon im V. Kapitel ist gezeigt worden, wie viel Werth und Gewicht man auf die Vorbereitung der die Eucharistie verwaltenden Geistlichen legte. Hier wird zu zeigen seyn, daß man auch den Communicanten eine sorgfältige Vorbereitung zur Pflicht machte. Es trifft dieser Punkt mit der Streitfrage: de indignis zusammen, obgleich in der evangelischen Kirche die Würdigkeit weniger aufs Aeußere, als auf's Innere bezogen, und die Sache mehr in dogmatisch-moralischer, als ritueller Beziehung genommen wurde.

Bey der in der alten Kirche unmittelbar auf die Taufe folgenden ersten Communion bedurfte es keiner besondern Präparation, weil diese schon der Taufe, wenn

sie rite vollzogen wurde, vo
Hier dienten also der katechetisch
logesis, das Fasten, die Exorcisa
das Anlegen der weißen Kleider
Da aber die Eucharistie nicht, w
παξ seyn, sondern oft wiederho
te die Wirkung der letztern au
gleich die Taufe der Todt der S
aus Schwachheit täglich sündig
liche Vorbereitung für's ganze
Daher finden wir besondere Mit
che theils allgemeiner und besond
äußerer Art sind.

Zu den allgemeinen gehören
Homileten und Asceten so häufi
nungen, die Abendmahls-Feyer
tum, aber auch nicht als eine g
trachten, sondern sich durch si
und Uebung in guten We
Genusse vorzubereiten. Es ist
von Jerusalem und Chr
Eucharistie als eine Ehrfurcht g
und als das „furchtbare Geheim
κτὸν, oder φρικώδης), welche
ger Scheu und in tiefster Demut
len.*) Gewöhnlich wenden die
stamentliche Gleichniß von den
(Matth. XXII. Luk. XIV, u. a
und fodern die Christen auf, als
sem himmlischen Mahle zu erschei

*) Chrysost. Hom. 24. in 1 Cor
το γὰρ ἡμᾶς ἡ θυσία ἐκείνη
κώδης, κελεύουσα ἡμῖν μεθ
προσιέναι καὶ θερμῆς ἀγάπης

n in dem, in den apostolischen Constitutionen (lib. L. c. 12.) angeführten Ausrufe: μὴ τῶν ἑτεροδό-', seyn. Der ebendaselbst enthaltene Zuruf: Μή τις ὰ τινος· μή τις ἐν ὑποκρίσει· ὀρθοὶ πρὸς κύ-ν μετὰ φόβου καὶ τρόμου ἑστῶτες ὦμεν προσ-ειν enthält ebenfalls eine Auffoderung zu einer, mora-ascetischen Vorbereitung. Dasselbe liegt auch in Formeln: Attendamus (πρόσχωμεν)! Sur- corda! Sancta Sanctis! u. a. Auf die Söhnlichkeit und Beylegung aller Streitigkeiten wiste, Ablegung des Hasses u. s. w. legte man um r Werth, da die Eucharistie das Sacrament der seyn sollte (worauf sich auch das damit verbundene α ἅγιον, oder osculum pacis, bezog) und da ich durch den Ausspruch Christi: Wenn Du dei- Gabe auf dem Altare opferst (Matth. V, 24.) für besonders dazu verpflichtet hielt *)

Die Ermahnung zur Wohlthätigkeit und zu den Gaben bezog sich in der alten Kirche haupt-lich auf die Agapen und Oblationen, woraus Elemente der Eucharistie genommen wurden. Die Rei-

---

in quibusdam Liturgiis: Agnoscite vos invicem: et Graeci nunc etiam hoc servant, ut nomen communicantis inquirant, si ignotus sit, et eam sacerdos alicui porrigit Eucharistiam, nomen ejus exprimit etc.

*) Die meisten evangelischen Kirchen-Ordnungen bringen auf diese Vorbereitung; und einige machen auch zur Vorschrift, was sonst die allgemeine Sitte war: daß die Kinder, Dienstboten, Lehrlinge 2c., ehe sie zur Beichte und Communion gehen, ihre Eltern u. s. w. um Verzeihung wegen zugefügter Beleidigung bitten. Dieß ist ganz im Geiste der alten Kirche und gehört unter die Stücke der Disciplin, welche man allgemein wieder herstellen oder einführen sollte! In den Constitut. Apost. lib. II. c. 54. stehet die Auffoderung: Μή τις κατά τινος, μή τις ἐν ὑποκρίσει· ἵνα ἐὰν εὑρεθῇ ἐν τισιν ἀντιλογία, συνειδήσει κρουσθέντες, δεηθῶσι τοῦ Θεοῦ, καὶ διαλλαγῶσι τοῖς ἀδελφοῖς.

est dich nicht, mit unreiner Seele hinzuzutreten. Ich sehe eine große Verkehrtheit in dieser Sache. In den übrigen Zeiten kommt Ihr oft auch nicht einmal, wenn Ihr rein seyd*); an dem Passah-Feste aber auch dann, wenn Ihr etwas Böses begangen habt. O welche Macht der Gewohnheit und des Vorurtheils! Vergebens stehen wir täglich am Altare; Keiner nimmt Theil. Ich sage dieß nicht, damit Ihr bloß Theil nehmet, sondern damit Ihr Euch der Theilnahme würdig machen solltet."

Aehnliche Erinnerungen und Ermahnungen kommen beym Chrysostomus in Menge vor. Vgl. Homil. 30. de Philog. p. 357. Hom. 55. (al. 52.) p. 636. in Ps. 133. T. III. p. 424. Hom. 27. in 1 Cor. p. 298—99. Hom. 17. in ep. ad Hebr. p. 845. Hom. 22. de simult. T. I. p. 245. u. a. In der Stelle Hom. 51. in Matth. p. 554 sagt er: Mit Glauben sich nahen (προσελθεῖν), heißt nicht bloß das Vorliegende empfangen (τὸ λαβεῖν τὸ προκείμενον d. h. die consecrirten Elemente), sondern auch mit reinem Herzen berühren.

Auch gehören hieher die Formulae solemnes, welche die Diakonen beym Anfange der Feyer ausriefen. Chrysostomus führt die Auffoderung an: ἐπιγινώσκετε ἀλλήλους, erkennet einander! d. h. prüfet, ob alle Theilnehmer an der h. Handlung auch solche sind, welchen der Zutritt gestattet ist**). Dieß mag auch der

---

*) Das heißt, nach dem Sinne des Chrysostomus: Wenn Ihr keiner solchen Verletzung der Christenpflichten Euch schuldig gemacht habt, welche Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft nach den Kirchen-Gesetzen verdient. Das Original hat: ἐν μὲν τοῖς ἄλλοις καιροῖς οὐδὲ καθαροὶ πολλάκις ὄντες προσέρχεσθε.

**) Diese in den griechischen Ritual-Büchern gewöhnliche Formel findet sich auch zuweilen in den lateinischen Liturgieen. Bona rer. liturg. II. c. 17. p. 858: Praemittebatur communicantium exploratio et notitia, unde illa vox

ı bemerkt worden. Aber auch für die Commu-
ourde es gefodert. Um die Meynung, daß vor-
s Fasten von den ältesten Zeiten her sey erfodert
zu vertheidigen, hat man sogar die Erklärung
ıen, daß Christus das Abendmahl vor dem Pas-
tzt, und daß bey den Agapen die Eucharistie
zeit vorangegangen sey. Beym Tertullia-
uxor. lib. II. c. 5 u. a.) kommen schon Spuren
'; und man hat keinen Grund, dieß bloß für
ıheit der die strengsten Fasten vorschreibenden
en zu halten. Das Concil. Carth. III. a. 397.
tzt fest: Sacramenta altaris nonnisi a jejunis
ıs celebrentur, excepto uno die anniversario,
ıa Domini celebratur. Daß hier bloß von den
die Rede sey, kann nicht bewiesen werden, weil
ıre auch von den Communicanten gebraucht wer-
Dieser Kanon wird besonders durch Augustin.
8. ad Januar. c. 5. und 6. erläutert. Aus
lle kann man ersehen, daß im V. Jahrhundert
Sitte schon allgemein war. Der Verfasser sagt,
oben angeführt worden: Et hoc enim placuit
., ut in honorem tanti sacramenti in os Chri-
us Dominicum corpus intraret, quam ceteri
.m ideo per universum orbem mos
rvatur. Neque enim quia post cibos dedit
, propterea pransi aut coenati fratres ad illud
tum accipiendum convenire debent, aut sicut
, quos Apostolus arguit et emendat, mensis
miscere. Ganz übereinstimmend damit ist das
es Paschas. Ratbert. de corpore et san-
mini. c. 20: Universaliter in Ecclesia omnes
ıma religione jejuni communicare consueve-

er katholischen Kirche wird jejunium naturale
„Requiritur autem non ex jure divino, sed
ico, ex ipsa traditione. Apostol. ad nos us-

chen sollten die Armen übertragen und für sie opfern, wozu schon der Apostel 1 Cor. XI, 20 ff. ermahnt hatte.

Was aber die besonderen Vorbereitungen anbetrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken:

I. Die Auffoderung zur Selbst-Prüfung und zum Gebete um Sünden-Vergebung hat ihren besondern Grund in 1 Cor. XI, 28: *δοκιμαζέτω δὲ ἄνθρωπος ἑαυτὸν* u. s. w. und Matth. XXVI, 28: *εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν*. Die oft vorkommende *ἐξομολογήσις* (das Sünden-Bekenntniß) ist übrigens nicht mit der Privat-Beichte zu verwechseln; einem Institute, welches der alten Kirche unbekannt war, und erst in spätern Zeiten die jetzige Einrichtung erhielt, wie in der Abhandlung von der Buße und Absolution näher zu zeigen ist.

II. Wenn einer besonderen Absolution erwähnt wird, so bezieht sich dieselbe auf die Aufhebung der Kirchen-Strafen, und findet nur bey den Communicanten Statt, welche zuvor als Excommunicirte zu den Poenitentibus gerechnet wurden und die gesetzlichen Grade der Buße erfüllt hatten. Die Wieder-Aufnahme in die Kirchen-Gemeinschaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, hieß: Receptio in pacem, dare pacem, restituere in communionem, dare veniam, solvere vincula, remittere peccata u. s. w. Ohne diesen Akt, welcher mit Feyerlichkeit vor dem Altare vorgenommen wurde und wofür sich schon Constitut. Apost. lib. VIII. c. 9. ein Formular findet, konnte kein Büßender zur Communion gelassen werden; allein es war keine isolirte, mit derselben zunächst verbundene, sondern eine allgemeine Handlung, welche gewöhnlich in der Kar-Woche und am Grün-Donnerstage, welcher davon den Namen dies indulgentiae erhielt (Denkwürdigk. Th. II. S. 103—9), Statt fand.

III. Wie streng auf das Fasten und Nüchternseyn des administrirenden Priesters gehalten wurde, ist

:iße Tauf-Kleid zugleich das Abendmahls-Kleid;
gab also wenigstens für die erste Communion eine
: ine Regel, daß sie ἐν λευκοῖς (in albis) empfan-
ırde. Daß dieß auch bey der Wiederholung der
ıstie geschehen sey, ist schon deßhalb unwahrscheinlich,
s Ablegen der weißen Kleider, als ein besonderer
ı dem Sonntage, welcher davon den Namen erhielt,
)rt wird.

ı das weibliche Geschlecht war eine Kopfbedeckung
ißer (selten schwarzer — nigro velamine) Leinwand
:hlich, welches Dominicale genannt wurde,
rüber das Concil. Antissidor. a. 578. c. 36. 42.
ıet: Ut unaquaeque mulier, quando communicat
ıicale (al. Dominicalem) suum habeat: quod si
on habuerit, usque ad alium diem Dominicum
ımmunicet *). Die wahrscheinlichste Meynung über
ffenheit und Bestimmung dieses Dominicale (worü-
avanti Thesaur. T. I. p. 269. zu vergleichen ist)
Grancolas de antiq. liturg. T. II. 320. so
Quod Dominicale erat velum album oblongum,
pendebat sub mentum, et quod deserviebat mu-
ıs, et ad caput tegendum, et veluti mappa mani-
ıprehensa ad Eucharistiam (d. h. die consecrirten
nte, welche nicht mit bloßen Händen, manibus nu-
ıgegriffen werden durften) recipiendam. Schon beym
ıtin. serm. 152. (al. 229.) de temp., welche aber
hr den Caesarius Arelat. zum Verfasser hat,
man: Omnes viri, quando communicare deside-
ılavent manus, et omnes mulieres nitida
ıant linteamina, ubi corpus Christi accipiant.

———

ıie Constitut. Apost. lib. II. c. 57. fodern, daß die Weiber
y der Communion erscheinen sollen: κατακεκαλυμμέναι
ἡν κεφαλὴν, ὡς ἁρμόζει γυναικῶν τάξει — ohne nähere Be-
immung.

Die Fanones offertorii sind weiße Leinwandtücher, worin die oblationes dargebracht werden. Der Ordo Rom. II. drückt sich darüber so aus: Populus dat oblationes suas, id est, panem et vinum, et offerunt cum fanonibus candidis, primo masculi, deinde foeminae. Das Wort wird von pannus (fannus) abgeleitet. In Mailand und einigen französischen Kirchen sind diese Fanones noch im Gebrauch. Martène de eccl. antiq. rit. lib. I. c. 4. a. 6.

Auch in der protestantischen Kirche wird ehrbare und anständige Kleidung erfodert, wie aus der Sächsischen Kirchen Ordnung im Corp. jur. eccl. Saxon. 1785. p. 84. zu ersehen ist.

V. Das Waschen der Hände wird schon in der angeführten Stelle des Augustinus (oder Cäsarius) gefodert; woraus zugleich erhellet, daß die ablutio manuum nicht bloß vom Priester, sondern auch vom Laien gefodert wurde. Ueber diesen Gebrauch bemerkt Steph. Durantus de ritib. eccl. cathol. lib. II. c. 28. p. 540 Porro animadvertendum est, ecclesiam non conservasse manuum ablutionem ante sacrificium tanquam caeremoniale veteris legis praeceptam, sed quasi ab Ecclesia institutum, sicut quiddam secundum se conveniens. S

das weiße Tauf-Kleid zugleich das Abendmahls-Kleid; und es gab also wenigstens für die erste Communion eine allgemeine Regel, daß sie ἐν λευκοῖς (in albis) empfangen wurde. Daß dieß auch bey der Wiederholung der Eucharistie geschehen sey, ist schon deßhalb unwahrscheinlich, weil das Ablegen der weißen Kleider, als ein besonderer Akt, an dem Sonntage, welcher davon den Namen erhielt, angeführt wird.

Für das weibliche Geschlecht war eine Kopfbedeckung von weißer (selten schwarzer — nigro velamine) Leinwand gebräuchlich, welches Dominicale genannt wurde, und worüber das Concil. Antissidor. a. 578. c. 36. 42. verordnet: Ut unaquaeque mulier, quando communicat Dominicale (al. Dominicalem) suum habeat: quod si quae non habuerit, usque ad alium diem Dominicum non communicet *). Die wahrscheinlichste Meynung über Beschaffenheit und Bestimmung dieses Dominicale (worüber Gavanti Thesaur. T. I. p. 269. zu vergleichen ist) drückt Grancolas de antiq. liturg. T. II. 320. so aus: Quod Dominicale erat velum album oblongum, quod pendebat sub mentum, et quod deserviebat mulieribus, et ad caput tegendum, et veluti mappa manibus apprehensa ad Eucharistiam (d. h. die consecrirten Elemente, welche nicht mit bloßen Händen, manibus nudis, angegriffen werden durften) recipiendam. Schon beym Augustin. serm. 152. (al. 229.) de temp., welche aber vielmehr den Caesarius Arelat. zum Verfasser hat, findet man: Omnes viri, quando communicare desiderant, lavent manus, et omnes mulieres nitida exhibeant linteamina, ubi corpus Christi accipiant.

---

*) Die Constitut. Apost. lib. II. c. 57. fodern, daß die Weiber bey der Communion erscheinen sollen: κατακεκαλυμμέναι τὴν κεφαλὴν, ὡς ἁρμόζει γυναικῶν τάξει — ohne nähere Bestimmung.

Die Fanones offerto
cher, worin die oblationes darg
Rom. II. drückt sich darüber so
tiones suas, id est, panem e
cum fanonibus candidi
foeminae. Das Wort wird von
tet. In Mailand und einigen
diese Fanones noch im Gebrauch
antiq. rit. lib. I. c. 4. a. 6.

Auch in der protestantische
und anständige Kleidung erf
sischen Kirchen-Ordnung im Co
p. 84. zu ersehen ist.

V. Das Waschen der
angeführten Stelle des Augusti
dert; woraus zugleich erhellet,
nicht bloß vom Priester, sonder
wurde. Ueber diesen Gebrauch
rantus de ritib. eccl. cathol.
Porro animadvertendum est, e
manuum ablutionem ante sac
moniale veteris legis praecepta
institutum, sicut quiddam sec
Thom. 3 part. quaest. 83. art.

III.

Von dem Verhalten der Co
Communi

Aus der Mysterien- und D
ren, daß auch die Art und Weis
Sacrament empfangen werden so
tig gehalten, und daß das Bene

;num resurrectionis. Unde etiam omnibus diebus Do-nicis id ad altare observatur, et Halleluja -itur, quod significat actionem nostram futuram non e, nisi laudare Deum. Derselbe fügt c. 17. hinzu: autem Halleluja per illos solos dies quinquaginta in clesia cantetur, non usque quaque observatur. Nam in aliis diebus varie cantatur alibi atque alibi, ipsis tem diebus ubique. Ut autem stantes in illis diebus omnibus Dominicis oremus, utrum ubique serve-:, ignoro: tamen quod in eo sequatur Ecclesia, dixi potui, et arbitror esse manifestum.

III. Was die Ordnung der Communican-n anbetrifft, so hat die in den Constit. Apost. lib. VIII. 13. angegebene stets zum Vorbilde gedient, und nur in sehung der Kinder, welche in spätern Zeiten nicht mehr mmunionsfähig waren, so wie in Ansehung der nicht hr vorhandenen kirchlichen Aemter der Diaconissen, Jung-uen und Wittwen, eine Ausnahme erlitten. Zuerst com-nicirten die Geistlichen (nach ihren verschiedenen Gra-); sodann die Mannspersonen, und den Beschluß mach-die Weiber. Justinus Martyr bemerkt bloß, jeder Anwesende an der Eucharistie Theil nehme und selbe zugetheilt erhalte. Das Concil. Nicaen. c. 18. lt einige Unordnungen bey der Communion der Geistli-n und bestimmt, daß die Diakonen weder den Bischöfen h Presbytern die Eucharistie reichen, sondern dieselbe nungsmäßig von diesen empfangen sollen. In spätern ten finden wir fast nur Verordnungen über die zur uptsache gewordene Clerical-Communion.

Die Protestanten suchten die alte Kirchen-Ord-ng auch in diesem Stücke herzustellen. Die Sächsische chen-Ordnung p. 34. setzt fest: „Damit auch sonsten alle ordnung im Zugehen verhütet (werde), sollen die Pfarrer Communicanten vermahnen, daß zum ersten die Män-r und jungen Gesellen; und dann die Jung-inen, nach denselben die Weiber, sich ordentlich

nio sub una und der veränderten Form des Brodtes (Oblata genannt) seinen Grund hatte. Nur hin und wieder blieben noch Spuren und Erinnerungen der ehemaligen Sitte übrig. In Mailand insbesondere erhielt sich noch ein Institut (Schola Ambrosiana), wodurch das Volks-Offertorium repräsentirt wurde. In Muratorii Antiq. Ital. T. IV. wird dasselbe mit folgenden Worten beschrieben: Egregium sane remotae antiquitatis pignus ac vestigium ad haec usque tempora servatum. Nimirum alit eadem Ecclesia decem senes laicos, totidemque anus, quorum munus est, quibusdam solemnibus sacris interesse. Honesto ac antiquo vestium genere utuntur, et cum tempus Offertorii porcit, ex iis duo mares fanonibus, hoc est, mappis candidis involuti accedunt ad gradus Presbyterii, et dextra oblatas, sinistra amulas cum vino tenent, quae sacerdos illuc ab altari una cum ministris descendens, et duo argentea vasa deaurata deferens suscipit. Idem subinde peragunt et foeminae duae anili aetate venerandae.

II. Die Auffoderung an die Communicanten Constit. Ap. VIII. c. 12. lautet: ὀρθοὶ πρὸς κύριον μετὰ φόβου καὶ τρόμου ἑστῶτες ὦμεν: was dem

signum resurrectionis. Unde etiam omnibus diebus Dominicis id ad altare observatur, et Halleluja canitur, quod significat actionem nostram futuram non esse, nisi laudare Deum. Derselbe fügt c. 17. hinzu: Ut autem Halleluja per illos solos dies quinquaginta in Ecclesia cantetur, non usque quaque observatur. Nam et in aliis diebus varie cantatur alibi atque alibi, ipsis autem diebus ubique. Ut autem stantes in illis diebus et omnibus Dominicis oremus, utrum ubique servetur, ignoro: tamen quod in eo sequatur Ecclesia, dixi ut potui, et arbitror esse manifestum.

III. Was die Ordnung der Communicanten anbetrifft, so hat die in den Constit. Apost. lib. VIII. c. 13. angegebene stets zum Vorbilde gedient, und nur in Ansehung der Kinder, welche in spätern Zeiten nicht mehr communionsfähig waren, so wie in Ansehung der nicht mehr vorhandenen kirchlichen Aemter der Diaconissen, Jungfrauen und Wittwen, eine Ausnahme erlitten. Zuerst communicirten die Geistlichen (nach ihren verschiedenen Graden); sodann die Mannspersonen, und den Beschluß machten die Weiber. Justinus Martyr bemerkt bloß, daß jeder Anwesende an der Eucharistie Theil nehme und dieselbe zugetheilt erhalte. Das Concil. Nicaen. c. 18. rügt einige Unordnungen bey der Communion der Geistlichen und bestimmt, daß die Diakonen weder den Bischöfen noch Presbytern die Eucharistie reichen, sondern dieselbe ordnungsmäßig von diesen empfangen sollen. In spätern Zeiten finden wir fast nur Verordnungen über die zur Hauptsache gewordene Clerical-Communion.

Die Protestanten suchten die alte Kirchen-Ordnung auch in diesem Stücke herzustellen. Die Sächsische Kirchen-Ordnung p. 34. setzt fest: „Damit auch sonsten alle Unordnung im Zugehen verhütet (werde), sollen die Pfarrer die Communicanten vermahnen, daß zum ersten die Männer und jungen Gesellen; und dann die Jungfrauen, nach denselben die Weiber, sich ordentlich

zu der Communion verfügen, auf daß sie nicht unter und durch einander laufen, sondern jedes Theils an seinen Ort sich finde."

Die Sitte, paarweise (paribus juncti) zum Altare hinzu zu treten, schreibt sich wahrscheinlich von den Processionen her und wurde von der Aussendung der Apostel (Marc. VI, 7.: ἤρξατο αὐτοὺς ἀποστέλλειν δύο δύο, binos) hergeleitet.

IV. Daß man schon frühzeitig und bestimmt seit der Mitte des IV. Jahrhunderts den Communicanten den Zutritt zum Altare verweigert und diesen bloß den Geistlichen eingeräumt habe, erhellet aus Concil. Laodic. c. 19., wo es heißt: „Alsdann hält man das heil. Abendmahl." Aber nur den Geistlichen allein soll es erlaubt seyn, an den Altar zu treten und zu communiciren (μόνοις ἐξὸν εἶναι τοῖς ἱερατικοῖς εἰσιέναι εἰς τὸ θυσιαστήριον, καὶ κοινωνεῖν. Man sieht nicht ein, warum ἱερατικοὶ bloß die „höhere Geistlichkeit" seyn soll, wie Fuchs Bibl. der Kirchenversammlung. II. Th. S. 327. übersetzt). Der Vorzug der Geistlichen war, daß sie das Abendmahl innerhalb der Schranken (ἔνδον τῶν κιγκλίδων, intra cancellos), welche den Chor vom Schiff absonderten, empfingen. Von diesem Orte, welcher im weitern Sinne θυσιαστήριον hieß, wurden zuerst die Weiber ausgeschlossen. Concil. Laod. can. 44.: ὅτι οὐ δεῖ γυναῖκας ἐν τῷ θυσιαστηρίῳ εἰσέρχεσθαι. Aber Ambrosius erklärte den Altar und Chor für das ausschließliche Eigenthum des Clerus und wollte nicht einmal dem Kaiser die Altar-Communion gestatten. Theodoret. hist. eccl. lib. V. c. 18. Sozom. lib. VII. c. 24. Vgl. Concil. Trullan. c. 69.

Die Communio Laica hat ja davon den Namen, daß die Priester nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Laien (zu welchen sie gleichsam degradirt wurden), mit diesen und außer dem Chor communiciren mußten. Schon

Cyprian. ep. 62. hat: Admissus est Trophimus, uti Laicus communicet — non locum sacerdotis usurpet. Vgl. Ejusd. ep. 68. und 72. Die Presbyter und Diakonen theilten Brodt und Wein, jedes besonders, den an den Schranken des Altar's sich einfindenden Communicanten aus.

V. Die Communicanten empfingen in der Regel stehend, zuweilen knieend, niemals aber sitzend, Brodt und Kelch in die Hand, und erwiederten die Distributions-Formel des Priesters mit einem lauten: Amen! was schon von Justinus Martyr als eine Merkwürdigkeit angeführt wird und worin man ein Bekenntniß der Wahrheit, daß man Leib und Blut Christi empfange, fand. Pseudo-Ambrosius de Sacram. lib. IV. c. 5. Augustin. contr. Faust. lib. XII. c. 10. Sermon. de verb. Apost. s. 29. u. a. Ohne diese Beziehung wird der Empfangs-Ritus schon Euseb. hist. eccl. lib. VII. c. 9. mit folgenden Worten beschrieben: Wer die Eucharistie (Danksagung) so oft gehört und Amen dazu gesprochen, beym Tische gestanden (τραπέζῃ παραστάντα), die Hände zum Empfang der heiligen Speise ausgestreckt (χεῖρας εἰς ὑποδοχὴν τῆς ἁγίας τροφῆς προτείναντα) und des Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi theilhaftig geworden, u. s. w. Vgl. Euseb. lib. VI. c. 43.

Das Brodt ward vom IX. Jahrh. an in den Mund gegeben, um zu verhüten, daß der alte und oft verbotene Mißbrauch, dasselbe mit nach Hause zu nehmen, nicht fortgesetzt werde. Als Vorzug der Männer ward angesehen, daß sie das Brodt mit der bloßen, aber gewaschenen, Hand empfingen; den Weibern hingegen war das Dominicale (s. oben) vorgeschrieben.

Daß man schon frühzeitig, aus Besorgniß der Gefahr, daß von den consecrirten Elementen etwas verloren gehen oder verunehrt werden möchte, den Communicanten ein besonderes Ceremoniell vorgeschrieben habe, lehret schon

Cyrillus Hierosol. Catech. mystag. V. §. 21. 22. Da diese Stelle die älteste und ausführlichste über diesen mit so viel Aberglauben vermischten Punkt ist, so wird sie hier in einer treuen Uebersetzung vollständig mitzutheilen seyn.

„Wenn du also hinzugehest (*προσιὼν*, nämlich zum Altare, *θυσιαστήριον*, welcher §. 2. genannt ist), so trit nicht mit ausgebreiteten, hohlen Händen (*τεταμένοις τοῖς τῶν χειρῶν καρποῖς*) oder mit ausgespreitzten (*διῃρημένοις*) Fingern herzu; sondern stelle die linke Hand, gleichsam wie einen Thron (*θρόνον*, Stuhl, Sessel), unter die Rechte, welche den König empfangen soll (*ὡς μέλλουσῃ βασιλέα ὑποδέχεσθαι*) (und nimm mit hohler Hand den Leib Christi, indem du dein Amen! dazu sprichst. Nachdem du aber mit Sorgfalt durch die Berührung des heiligen Leibes die Augen geheiliget, so nimm denselben (*μεταλάμβανε*, nimm ihn in den Mund), aber sieh' dich wohl vor, daß dir nichts davon verloren gehe. Denn was du davon verlierest, das verlierest du offenbar von deinen Gliedern. Denn sage mir, wenn dir jemand Gold-Staub (*ψήγματα χρυσίου*) gäbe, würdest du ihn nicht mit größter Sorgfalt aufbewahren, damit du nicht etwas davon verlierest und Schaden littest? Wie viel mehr also mußt du sorgfältig und behutsam seyn, damit dir nicht ein Bröckchen (*ψίχην*, Krümchen) von dem entfalle, was weit höheren Werth hat, als Gold und Edelsteine!

Hierauf, nachdem du Theil genommen an dem Leibe Christi, tritt auch herzu zum Kelche des Blutes, nicht mit ausgebreiteten Händen, sondern gebückt, nach der Art, wie sie bey der Verehrung und Anbetung gebräuchlich ist (*κύπτων, καὶ τρόπῳ προσκυνήσεως καὶ σεβάσματος*), und sprich abermals das Amen! Durch dieses Blut Christi, welches du zu dir nimmst, wirst du geheiliget. Wenn aber von der Feuchtigkeit (*νοτίδος*, Saft) noch etwas an deinen Lippen bleibet, so berühre sie mit den Händen und heilige damit die Augen, die Stirn und die übrigen Sin-

s Werkzeuge *). Dann warte bis zum Gebete und sage
ott Dank dafür, daß er dich so großer Geheimnisse ge-
ürdigt hat.

Aber auch viele andere Stellen handeln hiervon. Vgl.
asil. M. ep. 279. Chrysost. ad popul. Ant. hom. 21.
ugustin. contr. lit. Petil. lib. II. c. 23. Serm. de temp.
252. Concil. Tolet. I. c. 14. u. a. Auch nachdem die
itte, die Eucharistie in die Hand zu geben, aufgehört hatte,
urden aus derselben Besorgniß, die Receptacula
Vorhalt-Tücher) eingeführt, deren Gebrauch man auch
ch jetzt in der evangelischen Kirche nicht selten findet **).

Daß nach vollendeter Communion die Communicanten
iederknieten und in dieser Stellung den priesterlichen
egen empfingen, sagen schon die Constitut. Apost. VIII.
14. 15. Schon der Zuruf: ἐγειρώμεθα! zeigt an,
ß sie nicht mehr in der aufgerichteten Stellung sind.
uch wird c. 15. p. 410. ausdrücklich gesagt: τῷ Θεῷ
ὰ τοῦ Χριστοῦ αὐτοῦ κλίνατε, καὶ εὐλογεῖσθε.
ach dem Segen erfolget die Entlassung der Versamm-
ung: Gehet hin in Frieden!

---

*) Etwas Aehnliches vom Berühren der Augen, Lippen und Stirn mit den consecrirten Elementen findet man auch Theodoret. Comment. in Cantic. I, 1. und Jo. Damascen. de fide orth. lib. IV. c. 13.

**) Auch die alten protestantischen Kirchen-Ordnungen enthalten über das Betragen bey der Communion manche besondere Bestimmungen. So heißt es unter andern im Corp. jur. eccl. Saxon. 1735. p. 34.: „Sonderlich aber (sollen) die Männer mit ihren Zwick-Bärten sich nicht ärgerlich in den Kelch legen und damit nachmals Aergerniß geben. Desgleichen auch die Weiber die Schleyer vor dem Mund und die Parete vor denen Augen, desgleichen den Mund aufgethan, auf daß ihnen das Sacrament in den Mund gegeben, und nicht, wie etwa geschehen, die Communicanten gar nichts aus dem Kelche trinken, sondern der Kirchen-Diener jederzeit sehen könne, wie er seinen Communicanten den Kelch neigen möge.“

VI. Da der Punkt vom Knieen der Communicanten in der neuesten Zeit, auf Veranlassung der Preußischen Kirchen-Agende, wieder in Anregung gekommen ist, so wird es zweckmäßig seyn, noch einige historische Bemerkungen darüber zu machen.

Daß das bey Katholiken und Lutheranern gebräuchliche Nieder-Knieen, sowohl bey der Consecration, als bey der Austheilung, erst im XII. und XIII. Jahrhundert aufgekommen und noch später allgemein geworden sey, ist durch die gelehrten Untersuchungen von Jac. Basnage (L'Histoire de l'eglise. lib. XVII. c. 1. 3.), Sal. Degling (Observat. misc. Exercit. V. observ. XI. §. 7. 8.), J. Guil. de Lith. (disquisit. theol. histor. de adoratione panis consecrati etc. c. I. §. 6.), J. F. Cotta (Supplem. ad Jo. Gerhard Loc. theol. T. X. p. 459. seqq.) u. a. außer Zweifel gesetzt. Der zuletzt genannte Gelehrte sagt daher p. 463. summarisch ganz richtig: „Generatim quod adstare ad altare soliti veteres Christiani fuerint, stantesque consecraverint, et stantes communicaverint, ac totum Liturgiae Dominicae officium stando peregerint; quodque cultus externus latreuticus genuum flexione eucharisticis symbolis ante saec. XIII. non coeperit deferri;" allein gegen das: „totum Liturgiae Dom. officium stando peregerint," lassen sich gegründete Einwendungen machen.

Das unter nr. V. vorhin angeführte Zeugniß aus Constit. Apost. c. 14. 15. beweiset, daß wenigstens nach der Communion der Segen knieend empfangen wurde. Bey Chrysostom. Homil. de nat. Chr. T. II. p. 354 seqq. ed. Montf. kommt folgende Stelle vor: „Hier ladet dich Gott zu seiner Tafel ein und will dich mit dem Leibe und Blute seines Sohnes speisen. Die Engel stehen furchtsam da und zittern; die Cherubim verbergen ihr Antlitz; die Seraphim rufen mit Schauer vor dem Göttlichen aus: Heilig, heilig, heilig! u. s. w. Und du unterstehest dich,

mit Lärm und Geräusch zu diesem geistlichen Gastmahle herzu zu kommen? — — — Laßt uns also, wenn wir hinzugehen, in einen heiligen Schauer gerathen; laßt uns Dank sagen; laßt uns niederfallen und unsere Sünden bekennen. — — Wenn wir uns auf diese Weise gereiniget haben, so wollen wir uns stillschweigend und mit der gehörigen Ehrerbietung zu diesem Tische, als zum Reiche Gottes, nahen, und dieses heilige und unbefleckte Opfer empfangen."

Man wird also auf das hier gefoderte Niederfallen auf jeden Fall anwenden können, was Alexander III. (Decret. lib. II. tit. IX. c. 2.) bemerkt: Diebus Dominicis et aliis praecipuis festivitatibus, sive inter Pascha et Pentecosten, genuum flexio nequaquam debet fieri, nisi aliquis ex devotione id velit facere in secreto. Das so oft gefoderte Verbeugen und Senken des Hauptes (inclinato capite) wird als Zeichen der Demuth und Ehrfurcht betrachtet, und nicht als Beweis einer abergläubischen Adoration. Warum sollte nicht auch die genuflexio aus demselben Gesichtspunkte betrachtet werden können? Die Anbetung der geweihten Hostie, bey der Elevation derselben, mag die Veranlassung zu dieser Sitte gewesen seyn: daß sie aber nicht unzertrennlich davon sey, beweiset das Beyspiel der Lutheraner, welche die Elevation und Anbetung der Elemente verwerfen, und dennoch das Knieen bey der Communion beybehalten haben. Hier gilt also die alte Sentenz: Duo cum faciunt idem, non est idem!

Siebentes K

Von den Elementen d

J. Fr. Buddeus: de symbolis e
S. Parerga hist. theol. Halae.
Jo. Dallaei: de cultibus relig. L
Jo. Godofr. Hermann: histori
azymo et fermentato in Coena
Chr. Kortholt: de Hostiis s. plac
verus panis sint? Jenae. 1657.
Herm. Chr. Engelken: de plac
eucharistico; quod sit verus e
stock. 1723. 4.
Jo. Andr. Schmidt: de Oblatis
vocari solent. Helmst. 1702. 4.
Andr. Kunad: de oblatis euchar.
Ph. Marheineck : das Brodt in
Berlin. 1817. 8.
Dav. Pareus Bedenken vom Br
h. Abendmahl. 1589. 8.
Imm. Proele: de hostiis et calice
Chr. Sonntag: de intinctione p
Altd. 1695. 4.
— — Vindem. sacr. de uvis
J. Rud. Kiesling: de Sicera in
tenda. Lips. 1745. 4.
Jo. Gerhard: de Cramate eucha
X. p. 39 — 46. ed. Cott.
Jo. Dan. Kluge: de more vinum
1736. 4.

Die Allgemeinheit des Sprachgebrauchs von der Communio sub una oder sub utraque specie und der Eifer der Reformatoren für den Genuß des Abendmahls unter beyderley Gestalt spricht offenbar für die Duplicität der Elemente. Auch war es im Occidente stets die allgemeine Sitte, unter dem Namen Brodt und Wein die beyden Elemente abzusondern, und jedes besonders zu distribuiren. Dieß änderte sich selbst nicht seit der Entziehung des Kelchs; weil bey der neuen Form der Kelch für den Priester eben so blieb, wie er zuvor für den Laien gewesen war. In der orientalischen Kirche ist dieß zwar anders, indem zum Behufe der Austheilung Brodt, Wein und Wasser unter einander gemischt, und also das Abendmahl in der That unter dreyerley Gestalt ausgetheilt wird. Dennoch nehmen die griechischen Dogmatiker keine Triplicität der Elemente an, sondern lassen das Abendmahl, wie die Lateiner, nur aus zwey Grundstoffen und Bestandtheilen bestehen. In der Confess. orthod. p. 168 heißt es: *ἡ κοινωνία τοῦ μυστήριου τούτου πρέπει νὰ γίνεται καὶ κατὰ τὰ δύο εἴδη τοῦ ἄρτου, καὶ τοῦ οἴνου.* Vgl. p. 166. *ἄρτος — καὶ οἶνος.* Auch Metr. Critopuli Conf. fid. p. 98. lehret: *Μετέχουσι δὲ πάντες ἑκάτερου εἴδους τῶν ἐν τῇ δεσπότικῃ τραπέζᾳ τοῦ τε ἄρτου φημὶ, καὶ τοῦ ποτήριου.* Vgl. Confess. Cyrilli, Patr. Constant. Ed. Hottinger. p. 421 — 22.

Es ergiebt sich also, daß in Ansehung der Theorie zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche hierin kein Unterschied Statt findet. Beyde fodern, daß dem Eucharistie-Weine Wasser beygemischt werde, jedoch so, daß letzteres nur ein Accidens des erstern werde. Beyde verwerfen den Gebrauch des Wassers Statt des Weines, oder auch eine solche Mischung, wodurch die Substanz des letztern verändert würde. Die Enkratiten oder Hydroparastaten wurden von beyden Kir-

chen für Häretiker und Schismatiker gehalten. Die Armenier, welche von jeher die Beymischung des Wassers verwarfen, wurden sowohl von Griechen als Lateinern getadelt. Doch geschah es wahrscheinlich zu Gunsten der Vereinigung, daß römische Schriftsteller, ohngeachtet des Concil. Trident. Sess. XXII. c. 9: Si quis dixerit, aquam non miscendam vino in calice offerendo, eo quod sit contra Christi institutionem, anathema sit — hierüber eine mildere Meynung aufstellten. So sagt Bellarmin de sacr. Euchar. lib. IV. c. 10, theils in Beziehung auf die Armenische Streitfrage, theils mit Rücksicht auf die Grundsätze der Protestanten: Ecclesia catholica semper credidit, ita necessarium esse, aqua vinum miscere in calice, ut non possit sine gravi peccato omitti. Utrum autem sine aqua sacramentum consistere possit, non est adeo certum: communis tamen opinio in partem affirmativam propendet.

Die eigentliche Verschiedenheit zwischen Griechen und Lateinern bestehet nur im Brodte und betrifft die Beschaffenheit und Gestalt desselben, wie weiterhin ausführlicher zu zeigen seyn wird. Und diese Verschiedenheit, so wie die über das Brodtbrechen, hat sich auch seit der Reformation fortgepflanzt. Doch hat der Gebrauch des ungesäuerten Brodtes im Abendlande sich im Allgemeinen erhalten, während die Orientalen noch bis auf den heutigen Tag den Gebrauch des gesäuerten Brodtes mit größtem Eifer vertheidigen. Die römische Kirche aber hat den mit ihr vereinigten Orientalen die Beybehaltung ihres alten Gebrauchs gestattet. Zwey neuern Schriftsteller stellen diesen Differenz-Punkt als unwesentlich dar und behaupten, daß beyde Gebräuche gerechtfertiget werden könnten. Vgl. Alex. de Stourdza considerat. sur la doctrine et l'esprit de l'eglise orthodoxe. 1816. p. 95 — 96. H. J. Schmitt's

Harmonie der morgenl. und abendl. Kirche. Wien. 1824. S. 162—163.

Uebrigens leiten beyde Partheyen sowohl ihre Uebereinstimmung als ihre Abweichungen von der Anordnung und dem Beyspiele Jesu und der Apostel ab. Sie berufen sich entweder auf ausdrückliche Aeußerungen; oder sie ziehen aus der gottesdienstlichen und bürgerlichen Verfassung der Juden Schlüsse und Folgerungen, welche für uns als Vorschriften und Vorbilder gelten sollen. Aber auch aus den Weißagungen und Vorbildern des A. T. suchte man den Beweis zu führen: daß Brodt und Wein die beyden wesentlichen Elemente der Eucharistie seyen. Die vorzüglichsten sind folgende:

1) Schon (Pseudo-) Ambrosius de sacram. lib. V. c. 3. findet in Ps. 23, 1. 2. 5. Jes. XXV. 6. eine Weißagung auf das Abendmahl, welches, wie auch im N. T., unter dem Bilde eines vom Herrn selbst zubereiteten Mahles vorgestellt werde.

2) Das Manna in der Wüste und das Blut des Bundes (2 Mos. XXIV, 6. XXV, 30) ward als Vorbild auf die Eucharistie betrachtet. So schon Cyrill. Alex. lib. IV. in Ioh. XVI. Nach Petr. Lombard. lib. IV. sentent. dist. 8. ist der Sinn so zu fassen: Eucharistiae figura praecessit, quando Manna pluit Deus patribus in deserto, qui quotidiano coeli pascebantur alimento, unde panem Angelorum manducavit homo; sed tunc qui panem illum manducaverunt, mortui sunt: iste vero panis vivus, qui de coelo descendit, vitam mundo tribuit. Manna illud de coelo; hoc super coelum etc. Die Vergleichung zwischen dem Blute des Bundes und dem Blute Jesu Christi findet man in Rupert. Tuit. de trinit. lib. III. c. 43. durchgeführt.

3) Auch die Brodt- Fleisch- und Wein-Spende David's (2 Sam. VI, 19.) wurde häufig als ein

Vorbild des Abendmahl
Type aber war die Gab
König von Salem, und
sten, seinem Bundes-F
brachte. 1 Mos. XIV, 1
1 ff. Schon Cyprianus
sagt: Item in sacerdot
cii Dominici sacr
ratum videmus. — —
est de sacrificio illo ve
quod Melchisedech sa
quod Panem et Vin
ham benedixit. Nam
summi, quam Domin
qui sacrificium Deo pat
idem, quod Melchisede
nem et Vinum, suum,
nem. Vgl. Clem. Alex.
und Johann. Damascen
14., wo auch noch and
führt werden.

Außerdem aber berief man
Analogien, deren Joh. G
p. 26. mehrere anführt. Daß
Beziehung auf die beyden
haben, findet man bey den A
z. B. von Nicephorus und auc
de sacr. euchar. lib. IV. c.
Wichtigkeit wird, wie es schei
nicht gelegt, und nur den A
Tadel angerechnet, daß sie dur
Weins die Einheit der N

Nach Theodoret (Fab
Epiphanius (Haeres. XL.
(de orat. c. 13) gab es zwey g
Ascodruten und Archon

ts-Zeichen verwerfend, nur eine geistige Eu-
tie, ohne irdisches Element, feyerten, und dieß
wahre ἀπολύτρωσις betrachteten. Ob und was
se Pneumatiker unter einer solchen Feyer eigentlich
haben, ist nicht zu errathen. Gewiß aber ist, daß
'ammt-Kirche solche Ansichten nicht theilte, son-
ts zwey sichtbare Elemente foderte.

A.

Das Brodt.

ſchiedenheit der Meynungen über Stoff und ieschaffenheit des Abendmahls-Brodtes.

---

er die Beschaffenheit des bey der Einsetzung ge-
n Brodtes vergleiche man die oben gemachten Be-
en S. 70—71. Wenn es bloß darauf ankommt,
ndmahl ganz auf dieselbe Art und Weise zu feyern,
eingesetzt wurde, so dürften die Gründe für den
h des besonders zubereiteten und un-
:rten Brodtes, wie es in der abendländi-
rche eingeführt ist, leicht so überwiegend und ent-
seyn, daß man sich über die Hartnäckigkeit,
ie Griechen von jeher und manche Neuere das
e Brodt vertheidigten, nicht genug verwundern
Man müßte ihnen den Paulinischen Spruch: Fe-
n alten Sauerteig aus — — — Laß-
s Ostern (πάσχα — ἑορτάζωμεν) halten,
m alten Sauerteige, auch nicht in dem
teige der Bosheit und Schalkheit,
n in dem Süßteige (ἐν ἀζύμοις, im Un-

gesäuerten) der Lauterkeit und der Wahrheit (1 Cor. V, 7. 8.) zurufen und sie der Inconsequenz (weil sie in andern Punkten so streng am Ursprünglichen hängen) beschuldigen.

Indeß wäre es doch eine Ungerechtigkeit, wenn die Azymiten (ἀζυμιται, wie die Lateiner von den Griechen genannt werden) behaupten wollten, daß die Vertheidiger des gesäuerten Brodtes, oder die Fermentarii (dieß, oder Fermentacei, war der Spottname der Griechen bey den Lateinern vgl. du Cange Glossar. s. h. v.) auf die Geschichte gar keine Rücksicht nähmen, und hierbey bloß nach Willkühr oder aus Gründen a priori entschieden. Aus der folgenden Darstellung wird sich ergeben, daß es den Letztern keinesweges an Vertheidigungs-Gründen fehle, und daß sie gerade von der Geschichte einen Gebrauch machen, welcher gar manchen römischen Schriftsteller in Verlegenheit gesetzt hat.

Folgende Gründe pflegen von den Griechen und einigen protestantischen Schriftstellern für den Gebrauch des gesäuerten Brodtes angeführt zu werden:

1) In der h. Schrift sey kein Befehl zum Gebrauche des ungesäuerten Brodtes zu finden. Ein solcher aber sey erfoderlich, wenn man die Nothwendigkeit dieses Gebrauchs behaupten wolle.

2) Es sey noch sehr ungewiß, ob Christus das Abendmahl nicht einen Tag früher, als das Passah gefeyert wurde, eingesetzt habe. Nach Cedrenus haben Petrus Alex. Metrodorus u. a. daraus gefolgert, daß also das Abendmahl vom jüdischen Passah ganz verschieden sey. Wenn man aber auch zugäbe, daß das Passah-Gesetz Ungesäuertes erfoderte, so folgt daraus doch nicht, daß Christus die Eucharistie darin einsetzte. Die Einsetzung läßt sich als eine besondere, mit dem Passah zwar verbundene, aber deshalb nicht identische Handlung betrachten. Sie heiße ja

eben deshalb καινὴ διαθήκη (Matth. XXVI, 28. Luk. XXII, 20 u. a.) (*).

3) Selbst die Etymologie des im N. T. gebrauchten Wortes ἄρτος (von αἴρω, tollo, attollo) führte auf den Sauerteig, wodurch das Mehl zum Aufgehen (αἴρειν) gebracht werde. Die Apostel würden sonst τὰ ἄζυμα, oder τὰ λάγανα gesetzt haben.

4) Nur das gesäuerte Brodt sey wahres und eigentliches Brodt zu nennen und könne als Bild der Ernährung und Stärkung des Menschen gebraucht werden. Es sey nicht das Brodt der Trübsale, sondern das lebendige Brodt, das vom Himmel kommt, und von welchem Christus sage: Wer von diesem Brodte isset, wird hinfort nicht mehr hungern u. s. w.

Der Konstantinop. Patriarch Jeremias (Respons. ad Confess. August. c. 10) sagt: Christum consecrasse Fermentatum, nec posse in azymo hoc sacramentum confici, quod azymus non sit verus panis, quodque azyma ad figuras Judaismi pertineant.

*) Der Metropolitan Johannes von Moscau (Epist. ad Episc. Roman. S. Op. de var. rer. Moscovit. auctor. p. 23.) sagt: Christus tali pane (fermentato) utebatur, nam tum non stabat (quod necessarium erat in agno paschali comedendo, ubi azymi panis usus erat) sed accumbebat cum duodecim ad mensam. Itaque certum est, eum pane fermentato fuisse usum. Cf. Gerhard. T. X. p. 54. not. 4.

Metrophanes Critopul. Conf. c. IX. p. 91. erinnert, daß die Evangelisten τὸν ἄρτον sagten und damit gewöhnliches, gesäuertes Brodt bezeichnen wollten. Eben so sey es auch Luk. XXIV, 30. gemeynet, weil die Einwohner von Emaus Heiden gewesen und von ungesäuerten Brodte nichts gewußt hätten.

daß die katholische Kirche das
mit ungesäuerten Brodte und
ser vermischt) gefeyert habe.

Die zweyte Stelle ist in
geschriebenen Schrift de sacr
Ambros. ed. Paris. p. 1248.
dieis: meus panis est
panis est ante verba sacra
consecratio, de pane fit car
gung, daß unter panis usi
Brodt zu verstehen sey, kann
den Gregor's d. Gr. (vita Gr
gen, worin gemeldet wird, d
wort Christi im Abendmahle
mit folgenden Worten ausdrü
propriis manibus me
tu corpus dominicum perh
falls von etwas Gewöhnliche

Dieß sind die wichtigsten
Gebrauch des gesäuerten B
Daß die Griechen mit größter
hellet aus ihren Bekenntnißsc
schen Zeugnissen. Vgl. Hein
und neuen griech. Kirche. Th.

---

*) Nach Leo Allatius (d
consensu, lib. III. c. 11. p.
gius von Corcyra die einfa
hauptete, daß man zu Kon
großen Palatinum's ein St
ches von der Einsetzun
habe! Man findet aber doch
Argumente viel Gebrauch ge
aber berichtet Edm. Mart
p. 321.) von den Nestoria
Abendmahle einer gesäuerten
und von welcher sie behaupten,

seqq. In Thom. Smith. de gr. eccl. hod. statu p. 102. heißt es: Graeci, qui a majorum vestigiis latum quidem unguem hac in re sibi discedendum esse, nefas ducunt, in sacramento Eucharistiae pane fermentato adhuc tum utuntur: quod tanta cum acritate tuentur ac faciunt, quasi Christianis azymorum usum Christus, hoc mysterium instituturus, clare et penitus interdixisset. Wenn daher auf der Kirchen-Versammlung zu Florenz 1439. (Act. Concil. T. IV. p. 464.) ein griechischer Bischof erklärte: „de pane, sive azymus sive fermentatus sit, Graeci non curant, dummodo ex tritico constet" — so war dieß nur eine einseitige Erklärung. Aber auch als Collectiv-Meynung aller griechischen Deputirten würde sie von keiner Erheblichkeit seyn, da bekanntlich alle Florentiner Beschlüsse in Konstantinopel verworfen wurden.

Unter den zur Rechtfertigung des lateinischen Ritus angeführten Gründen, dürften folgende die wichtigsten seyn:

1) Ein Befehl Christi ist nicht vorhanden, weder für das gesäuerte, noch für das ungesäuerte Brodt. Aber eben deshalb ist es ein ἀδιάφορον, was ja nicht der Fall seyn könnte, wenn man eine Verordnung des Stifters nachweisen könnte.

2) Da Christus das letzte Passah ganz nach jüdischer Art und Weise feyerte, so müßte eine Abweichung in diesem Punkte bemerkt seyn. Es wird aber Luk. XXII, 7. ganz deutlich angegeben: ἦλθε δὲ ἡ ἡμέρα τῶν ἀζύμων, ἐν ῇ ἔδει θύεσθαι τὸ πάσχα. Zu einer Unterscheidung und Trennung des Passah's und Abendmahls ist kein Grund vorhanden, und es dürfte schwer seyn, diese Hypothese auch nur wahrscheinlich zu machen *). Man kann mit

*) Die Behauptung der Griechen, daß Christus die Eucharistie am Tage vor dem jüdischen Passah eingesetzt habe, ist ohne allen Beweis und aus der Luft gegriffen. Vgl. Ant. Bynaei de morte Jesu Chr. lib. I. c. 1. §. 26. lib. III. c. 1. §. 3. 11. 13. u. a.

Recht fragen: woher sollte in d
die Entfernung alles Gesäuerten
gebot (2 Mos. XII, 15.), das
Wenn also Christus das Passah n
Regel feyerte, woran doch nic
konnte auch bey demselben kein
Brodt gebraucht werden. Dahe
nes (Tractat. XXXII, in Joan
p. 144.), daß der Bissen, welc
Ischarioth reichte, von dem Er
men war.

Wenn der Evangelist τὸν
Gebrauch des Artikels so wenig f
sen, daß er vielmehr, nach allen
nur, wie das hebr. לחם, das
bräuchliche und gesetzlich vorges
ἄζυμα, bezeichnen kann. Wenn
das Abendmahl ganz und in al
wie es der Stifter eingesetzt h
über das ἐν ἀζύμοις Statt find
Frage: ob dieß eine Nothwendig
Art der Feyer für ungültig zu
einige seltene Ausnahmen abgere
schen Kirche niemals behauptet w

3) Der von der griechischen
Grund ist so unsicher und unbedeut
wie man einiges Gewicht darauf
kann hier nicht der rein-griechisch
sche d. h. orientalisch-griechische S
Nun aber ist nach diesem gewiß,
לחם, nicht nur alle Gattungen v
Mitteln überhaupt bedeutet, son
rern Stellen (3 Mos. II, 4. VII
für das hebr. חַלָּה, κολλύρα,

4) Die Behauptung, daß
wahres Brodt sey und der säu

Kraft entbehre, erscheint als völlig grundlos, sowohl wenn man auf die Natur der Sache, als auf Geschichte und Erfahrung alter und neuer Zeiten siehet. Noch bis auf den heutigen Tag haben mehrere orientalische Völker kein anderes als ungesäuertes Brodt und halten den Sauerteig für unschmackhaft und der Gesundheit nachtheilig. Nicht zu gedenken, daß das Waitzen-Brodt in der Regel keinen Sauerteig, sondern Hefen erhält.

Die Hauptsache aber ist, daß die Deutung und der Vergleichungs-Punkt ganz verfehlt ist. Das Passah sollte nicht die Ruhe und Freude, sondern die Unruhe und Traurigkeit vorstellen. Man genoß das Brodt des Trübsals und Kummers in Verbindung mit Bitter-Kräutern. Ganz im Sinne dieses Festes setzte Christus das Abendmahl ein, zur Erinnerung an das bevorstehende Leiden und Sterben. Nicht die Beschaffenheit des Brodtes, sondern das Brodt-Brechen, ward von ihm zum Symbol erhoben; aber so viel ist klar, daß dazu die dünnen, leicht zerbrechlichen Mazzoth (Oster-Fladen) besser zu gebrauchen waren, als gemeines und gesäuertes Brodt, welches die Zerbrechlichkeit des Körpers nicht so gut symbolisirte.

5) Bey der Stelle Apostg. XX, 6. 7. und bey ähnlichen Berichten über das Brodtbrechen wird ganz willkührlich der Gebrauch des gewöhnlichen und gesäuerten Brodtes vorausgesetzt. Daß der Referent bemerkt hat: *μετὰ τὰς ἡμέρας τῶν ἀζύμων*, soll nur so viel anzeigen, daß auch außer der Passah-Zeit die Eucharistie gefeyert werden sollte; aber völlig grundlos ist die Voraussetzung, daß das dabey gebrauchte Brodt gesäuertes gewesen. Die Aeußerung des Apostels Paulus 1 Cor. V, 7. würde ja sonst ganz beziehungslos, ja selbst widersprechend seyn. Gesetzt aber auch, daß dieß wahrscheinlicher seyn sollte, so folgt aus dieser Gewohnheit noch kein Gebot für künftige Zeiten. Die Apostel konnten den Gebrauch des gesäuerten Brodtes gestatten, damit die judaisirenden Christen daran

Recht fragen: woher sollte in dieser Zeit, wo das Gesetz die Entfernung alles Gesäuerten auf sieben Tage so streng gebot (2 Mos. XII, 15.), das gesäuerte Brodt kommen? Wenn also Christus das Passah nach jüdischer Ordnung und Regel feyerte, woran doch niemand zweifeln kann, so konnte auch bey demselben kein anderes als ungesäuertes Brodt gebraucht werden. Daher bemerkt auch Origenes (Tractat. XXXII, in Joann. ed. de la Rue T. IV. p. 144.), daß der Bissen, welchen Christus dem Judas Ischarioth reichte, von dem Eucharistie-Brodte genommen war.

Wenn der Evangelist τὸν ἄρτον sagt, so kann der Gebrauch des Artikels so wenig für gemeines Brodt beweisen, daß er vielmehr, nach allen Regeln der Hermeneutik, nur, wie das hebr. הלחם, das bey dieser Handlung gebräuchliche und gesetzlich vorgeschriebene Brodt, also τὰ ἄζυμα, bezeichnen kann. Wenn es also darauf ankommt, das Abendmahl ganz und in allen Stücken so zu halten, wie es der Stifter eingesetzt hat, so kann kein Zweifel über das ἐν ἀζύμοις Statt finden. Es wäre also nur die Frage: ob dieß eine Nothwendigkeit sey und ob eine andere Art der Feyer für ungültig zu halten? Letzteres aber ist, einige seltene Ausnahmen abgerechnet, in der occidentali-

kraft entbehre, erscheint als völlig grundlos, sowohl wenn man auf die Natur der Sache, als auf Geschichte und Erfahrung alter und neuer Zeiten siehet. Noch bis auf den heutigen Tag haben mehrere orientalische Völker kein anderes als ungesäuertes Brodt und halten den Sauerteig für unschmackhaft und der Gesundheit nachtheilig. Nicht zu gedenken, daß das Waitzen-Brodt in der Regel keinen Sauerteig, sondern Hefen erhält.

Die Hauptsache aber ist, daß die Deutung und der Vergleichungs-Punkt ganz verfehlt ist. Das Passah sollte nicht die Ruhe und Freude, sondern die Unruhe und Traurigkeit vorstellen. Man genoß das Brodt des Trübsals und Kummers in Verbindung mit Bitter-Kräutern. Ganz im Sinne dieses Festes setzte Christus das Abendmahl ein, zur Erinnerung an das bevorstehende Leiden und Sterben. Nicht die Beschaffenheit des Brodtes, sondern das Brodt-Brechen, ward von ihm zum Symbol erhoben; aber so viel ist klar, daß dazu die dünnen, leicht zerbrechlichen Mazzoth (Oster-Fladen) besser zu gebrauchen waren, als gemeines und gesäuertes Brodt, welches die Zerbrechlichkeit des Körpers nicht so gut symbolisirte.

5) Bey der Stelle Apostg. XX, 6. 7. und bey ähnlichen Berichten über das Brodtbrechen wird ganz willkührlich der Gebrauch des gewöhnlichen und gesäuerten Brodtes vorausgesetzt. Daß der Referent bemerkt hat: *μετὰ τὰς ἡμέρας τῶν ἀζύμων*, soll nur so viel anzeigen, daß auch außer der Passah-Zeit die Eucharistie gefeyert werden sollte; aber völlig grundlos ist die Voraussetzung, daß das dabey gebrauchte Brodt gesäuertes gewesen. Die Aeußerung des Apostels Paulus 1 Cor. V, 7. würde ja sonst ganz beziehungslos, ja selbst widersprechend seyn. Gesetzt aber auch, daß dieß wahrscheinlicher seyn sollte, so folgt aus dieser Gewohnheit noch kein Gebot für künftige Zeiten. Die Apostel konnten den Gebrauch des gesäuerten Brodtes gestatten, damit die judaisirenden Christen daran

gewöhnt würden, sich von der
thums immer mehr zu entferne
schah in Ansehung der Sabbats-
gung auf den ersten Tag der
ein allgemein gültiges Gesetz gem

6) Der von den Oblation
ist allerdings von großer Wichtig
aussetzung, daß die Brodt-O
gesäuertem Brodte bestanden, a
beruhen? Warum soll panis
do-Ambrosius gemeines Brodt
solches, welches bey der Euchar
oder herkömmliche ist? Da
eigenhändig zubereitete
priis manibus me fecisse cogn
gor's d. Großen. Wer heißt h
beymischen?

Daß die Diakonen den
tionen in Empfang zu nehmen
zu führen (was schon Constitut
VII. c. 12. verordnet ist), dar
und die Annahme, daß sie haup
fenheit des Brodtes zu sehen h
wahrscheinlich. Um Mißbräuch
wurde schon frühzeitig die Einri
Communicanten entweder bloß
ten oder eine kleine Geld-Ab
für die Eucharistie-Elemente an
ser Beziehung ist besonders wi
Augustodunensis (Gemm
vgl. Bona rer. lit. lib. I. c. 2
tur, quod olim sacerdotes a sin
lis farinam accipiebant, q
vant, et inde dominicum
et quem pro populo offerebant
distribuebant. Postquam aute

dem augebatur, sed sanctitate minuebatur, propter carnales statutum est, ut, qui possint, singulis Dominicis, vel tertia Dominica, vel summis festivitatibus, vel ter in anno communicerent. Et quia populo non communicante, non erat necesse panem tam magnum fieri, statutum est, eum in modum denarii formari vel fieri: et ut populus pro ollatione farinae denarios offerret, pro quibus traditum Dominum recognoscerent, qui tamen denarii in usum pauperum, qui membra sunt Christi, cederent, vel in aliud, quod ad hoc sacrificium pertinet.

In manchen Gegenden waren besondere Weiber bestellt, um das Normal-Brodt für die Eucharistie zu besorgen. Die noch jetzt gewöhnlichen Hostien-Becker stammen offenbar aus jenen Zeiten her, wo man, zur Verhütung von Mißbräuchen, eine gewisse Ordnung und Gleichförmigkeit für nothwendig hielt.

Wenn man die bisher angeführten Gründe ohne Vorurtheil prüfet, so wird sich als Resultat ergeben, daß zwar die Meynung de perpetuo azymi usu nicht hinlänglich vertheidigt werden könne, daß aber der allgemeine Gebrauch des gesäuerten Brodtes in den ersten zehn Jahrhunderten eben so wenig vollständig bewiesen werden könne. Man muß sich daher wundern, daß selbst wohl unterrichtete und vorurtheilsfreye Schriftsteller hierbey zu entscheidend und zuversichtlich urtheilen. Von dieser Art ist das Urtheil Bingham's (Antiq. T. VI. p. 269): Haec argumenta (die oben angeführten Gründe der Griechen) rem extra omnem ponunt controversiam, Ecclesiam per mille annorum decursum non alium nisi fermentatum Panem in Eucharistia adhibuisse. Aber auch J. Fr. Buddeus legt den Gründen, womit er in der Abhandlung de symbolis eucharisticis §. VIII—X. den perpetuum panis azymi usum vertheidiget hatte, in dem spätern Werke Parerg. histor. theol. praefat. p. 18. zu wenig Gewicht

bey, und nimmt von seiner früh
rück, als eine unbefangene Kritik
tersuchungen Hermann's (Hi
azymo et fermentato. Lips. 17
halten eine schöne Mittelstraße
beyder Partheyen Gerechtigkeit w

Nach dieser Darstellung wer
Bemerkungen über diesen Contro
seyn.

1.

Vor der Mitte des XI. Jahr
nen Streit über gesäuertes oder
die Spott-Namen Azymitae u
erst in der unglücklichen Periode
liche Schisma zwischen Orient u
Zuwachs erhielt und einen immer
annahm.

Früher kannte man zwar ein
servanz; aber man hielt sie nich
sich darüber zu entzweyen. Nach
p. 33.) war der römische Bisch
zweyten Jahrhundert der Erste
Wein-Wasser-Mischung empfa
gesäuerte Brodt gesetzlich einführ
azymo, non autem ex ferm
mandavit, quia hoc modo puri
tis haereticis calumniandi occ
auch dieses Zeugniß aus dem G
werden könnte, weil gleichzeitige
von erwähnen und Platina er
schrieb (wie Hermann hist.
seqq. und Cotta ad Gerhar
merken), so kann man doch m
daß vom VII. Jahrhundert an i
in Konstantinopel aber das ge

lich war. Aber selbst der schon oben erwähnte Patriarch Photius im X. Jahrhunderte, welcher doch so viel Beschwerden über die Lateiner führte, machte ihnen deshalb keine Vorwürfe — zum offenbaren Beweise, daß die Sache damals noch als ein ἀδιάφορον angesehen wurde.

Allein im J. 1053. ward Michael Cerularius, Patriarch von Konstantinopel, Urheber des so berüchtigten Brodt-Streites (ἀρτομαχία), welcher seitdem nicht wieder aufgehört hat. Er griff in einem offenen Sendschreiben die Lateiner wegen des ungesäuerten Brodtes so beleidigend an, daß der damalige Papst Leo IX. seine Kirche nothwendig vertheidigen mußte. Ausser einem Sendschreiben schickte er aber auch eine Gesandschaft nach Konstantinopel, an deren Spitze der zum Cardinal erhobene Lothringische Mönch Humbert stand. Nach dem Commentar. de rebus Legatorum Constantinopoli gestis fielen die Disputationen der römischen Gesandten mit den Konstantinopolitan. Geistlichen, besonders dem gelehrten Mönche Nicetas Pectoratus, zum Nachtheil der Griechen aus und Letzterer soll sich für den Ritus der Lateiner erklärt haben. Man bezweifelt aber die Richtigkeit dieser Behauptung. Wenigstens haben die Griechen dieß nie anerkannt, sondern vielmehr von dieser Zeit an ihren Ritus sehr lebhaft und leidenschaftlich vertheidiget.

2.

In Rom beharrte man zwar bey dem Gebrauche des ungesäuerten Brodtes, erklärte aber den andern Ritus nicht für wichtig genug, um deshalb die Kirchen-Gemeinschaft aufzuheben. Dieß war der Grundsatz, welchen Papst Innocenz III. (Myster. Missae lib. IV. c. 33.) aussprach: Adhuc multi sacrificant de Fermentato, quibus tanquam vere Catholicis ecclesia Romana communicat. Auch der gelehrte Mönch Barlaam (im Anfange des

XIV. Jahrhunderts, welcher zu
sich dann aber wieder zu den La
Bischof zu Guieraci im Königre
in seiner Epist. ad Graecos in
tium. T. XXVI. p. 6. seqq.: Q
nobis tradentes mysterica nor
mentatum, sive azymum, eo q
ritatis et sinceritatis, utraque
adoro et colo. Latinos vero
aestimo, quod illi quide
defermentatam vituper
venerantur, horum auten
sancta blasphemare. Dieselbe te
auch spätere lateinische Schriftste
mond, Mabillon u. a.

3.

Auf der Kirchenversammlung
vereinigten sich die griechischen
neten über diesen Punkt auf ein
nichts zu wünschen übrig ließ. D
mit folgenden Worten bekannt ge
im ungesäuerten, als g
Brodte der Leib Christi w
de gebracht werde (veraci
ἀληθῶς); und daß die Pri
beyden den Leib des Herr
gen müssen, ein jeder na
seiner Kirche, entweder d
oder der morgenländisch
Concil. T. VIII. p. 420. Sch
gesch. Th. XXXIV. p. 405—4
dieses Henotikon in Konstantinopo
so blieb also diese Artomachie ein
beyden Kirchen!

4.

orientalischen Particular-Kirchen vertheidigen,
}riechen, das ungesäuerte Brodt. Doch machen
menier und Maroniten eine Ausnahme.
: ungewiß, ob sie nicht erst seit ihrer Vereinigung
Lateinern diesen Ritus angenommen, was in An-
er Maroniten wahrscheinlich ist. Ein Theil der
ianer (in Malabar) hat diesen Ritus gleich-
}enommen, wie La Croze Hist. Christ. Ind.
p. 309. und Assemani Or. Bibl. im Ausz.
5. 525. melden. Die Jakobiten bedienen sich
:säuerten Brodtes, welchem sie noch Salz und
}fügen. Bis zum VIII. Jahrhundert aber wa-
Syrer Azymiten. Renaudot Lit. Or. T. II.
Assemani Bibl. Or. T. I. p. 489.

5.

Zeit der Reformation wurde von einigen Parti-
'irchen mit den Hostien zugleich das ungesäuerte
bgeschafft, und es fehlt unter den Reformirten
einzelnen Lehrern, welche dieß für nothwendig
. Allein allgemeine Meynung ist dieß nie gewor-
alvin (Instit. chr. rel. lib. IV. c. 17. §. 43.)
}eradezu: panis sit fermentatus, an azy-
inum rubrum, an album, nihil refert. Er setzt
}zu: Fermentatum et vulgarem panem fuisse
ipus Alexandri Romani Episcopi, narrant hi-
qui primus azymo pane delectatus est; qua id
non video, nisi ut plebis oculos novo specta-
admirationem traheret magis, quam ut animos
eligione institueret. Omnes objuro, qui vel
10 pietatis studio tanguntur, annon evidenter
int, et quanto praeclarius Dei gloria hic re-
t, et quanto affluentior spiritualis consolationis
ad fideles transeat, quam in istis frigidis et

histrionicis nugis, quae nullum alium usum afferunt, nisi ut stupentis populi sensum fallant. Auch Theod. Beza (ep. XII. ad Anglic. eccl. fratres p. 100) schreibt: Panis azymus ne sit an fermentatus, non magnopere putamus laborandum. Noch bestimmter ist Bullinger's Urtheil, welches Gerhard (X. p. 34.) mit folgenden Worten anführt: Odiosa excitata est contentio super materia coenae Dominicae, contendentibus his, pane azymo, aliis vero fermentato esse utendum. Atqui apud veteres quondam de his nullae movebantur rixae. Nam ecclesiae pro libertate sua utebantur utroque. Videtur quidem Dominus in prima illa coena usus esse pane azymo, in mensa ex veteri more celebrandi Paschatis relicto, unde non paucae ecclesiae infermentato pane usae sunt, quae tamen fermentato pane utentes, non damnabant haereseos.

Da Bellarmin (de Euchar. lib. IV. c. 7.) den Reformirten die Abschaffung des ungesäuerten Brodtes zum Vorwurf machte, so sucht dagegen Casaubonus (Exercit. c. Bellarm. XVI. c. 12.) die Unrichtigkeit dieser Behauptung in ihrer Allgemeinheit darzuthun und bemerket: quod ecclesia Genevensis doctrinae Calvini tenacissima etiamnum in azymis Eucharistiam cele-

ituallium tenacissimo, retentum, ceu frationi et distributioni opportuniorem, ut mutarent, hactenus induci non potuerunt, ovandi periculum metuentes. At nec ecclesiis fermentato utentibus nimirum succensent: nec legem ibi nunquam mutandi vel immutabilis usus dixerunt.

6.

Bey den Lutheranern ward das gesäuerte Brodt zugleich mit den Hostien, wie in der katholischen Kirche, beybehalten, ohne jedoch ein Gesetz daraus zu machen. Die symbolischen Bücher bestimmen nichts darüber; aber die sehr liberalen Grundsätze findet man ausführlich von Jo. Gerhard Loc. theol. T. X. p. 30. seqq. dargestellt. Die Hauptsache beruhet auf folgenden Sätzen. Der Gebrauch des ungesäuerten Brodtes ist „res adiaphora et indifferens" und muß der Freyheit und dem Gewissen überlassen bleiben. Die Gründe, warum die Lutheraner dasselbe beybehalten haben, sind folgende: 1) Propter exemplum Christi ἀξιομίμητον. 2) Propter commonefactiones utiles, quas usus panis azymi praestat, quod scilicet corpus Christi, cujus communicatio est panis eucharisticus, nullo peccati fermento sit pollutum. Es. LIII, 9. 1 Petr. II, 22. Levit. II, 11. 1 Cor. V, 7. 8. 3) Propter typum agni paschalis, qui cum azymo pane comedi fuit solitus; Exod. XII, 8. Jam vero in coena ὄντως nobis proponitur agnus ille Dei, qui tollit peccatum mundi, agni paschalis ἀντίτυπον. 4) Propter consuetudinem ecclesiae, a qua temere non est recedendum.

In Baumgarten's Unters. theol. Streitigk. III. B. S. 853. wird das Resultat so angegeben: „Wir streiten nicht, ob es unrechtmäßig sey und das Sacrament ungültig mache, wenn man gesäuertes Brodt, in Ermange-

lung des ungesäuerten, gebrauche; indem wir es für ein Mittel-Ding halten, worüber Christus in den Einsetzungs-Worten nichts entschieden hat. Da aber Christus bey der Einsetzung des Abendmahls ungesäuertes Brodt gebraucht hat, so sehen wir es als einen Grund der Vorzüglichkeit desselben an, in Absicht des Andenkens der ersten Haltung des Abendmahls." Vgl. Baumgarten's evang. Glaubens-Lehre. Th. III. p. 359—60. Doederlein Instit. th. Dogm. T. II. p. 784. seqq. Bretschneider's Handbuch der Dogmat. 2 Aufl. II. B. S. 720.

II.

Von der Form und Gestalt des Brodtes.

Die Streitigkeiten über diesen Punkt hängen zwar mit dem vorigen genau zusammen, haben aber doch ihre eigenthümlichen Beziehungen. Der Hauptpunkt bestehet darin, daß alle Vertheidiger des gesäuerten Brodtes Widersacher der sogenannten Hostien, oder Oblaten, sind. Aber

1.

Was zuförderst die Benennung anbetrifft, so leidet es en Zweifel, daß die beyden gewöhnlichsten Oblatae Hostiae oft als synonyme Ausdrücke vom Abend-ls-Brodte gebraucht werden. Dennoch ist ein Un-chied, welchen auch sorgfältigere Schriftsteller beob-ten. Oblata (von offerre) nämlich wird das von dargebrachten Gaben (Oblationen, προσφοραὶ, ἀν-ῶρα) zur Eucharistie bestimmte Brodt genannt. Da-die Erklärung: Oblata panis ad Eucharistiam s. sacrificium oblatus, hostia nondum consecrata *). n dem Momente der Consecration aber wird diese Oblate stia i. e. panis in sacrificio eucharistiae consecra-genannt. Die Hostie ist also vorzugsweise das ge-nete Brodt, während Oblate das Brodt ist, wel-s gesegnet werden soll. Daß auch gesäuertes Brodt genannt werden könne, läßt sich nicht in Abrede stellen. r seit dem Mittel-Alter ist in der abendländischen che mit beyden Ausdrücken der Begriff eines ungesäuer-, kleinen, runden und dünnen Brodtes, aus Wasser Mehl, was mehr die Gestalt einer Erbne oder nze, als eines Brodtes hat, zu verbinden. Hier-beziehen sich viele Ausdrücke, welche bald die eine, die andere Eigenschaft bezeichnen. Die gewöhnlich-sind folgende, theils allgemeine, theils besondere:

Panes eucharistici s. sacramentales, Abend-mahls- oder Sacraments-Brödtchen.

Panes orbiculares s. rotundi, wie ἄρτος στρογγυλοειδὲς, panis circularis, was schon beym Epiphanius vorkommt.

---

*) Man findet im Teutschen auch Oflaten und Offlaten, welches wohl nur eine veränderte Aussprache von Oblata ist. Manche Sprachforscher wollen es aber von Offula (Mund-Bissen) ableiten.

Panes tesselati, wegen der Aehnlichkeit der Hostien mit den kleinen zur Mosaik (opus mussivum s. tesselatum) erfoderlichen Steine.

Panes reticulati braucht Bingham (Antiquit. VI. 270), ohne nähere Erklärung des Ausdrucks. Auch kommt bey ihm panis umbratilis et imaginarius vor.

Placentae und Placentulae orbiculares, oder auch Placentae missales, Meß-Küchlein.

Nebula und spuma panis, wegen ihrer dünnen, durchsichtigen Substanz.

Crustula farracea, oder auch lentor viscosus.

Coronae, oder rotundae, welches schon bey Cäsarius und Gregor d. Gr. vorkommt.

Panes numularii, oder oblatae numulariae, weil sie von der Größe einer Münze waren.

Denaria sacramentorum, weil sie die Gestalt eines Denar's hatten.

Als Spott- und Spitz-Namen kommen vor: Siegel-Plätzlein; Schaum-Brodt; Kleister-Leim; Nebel-Küchlein; erdichtete Eisen-Küchlein; Witz-Küchlein; Meßpfäffische Hostien; dünne, unschmackhafte Plätzlein; zähe, ablebhafte Blättlein; brodtlose Pfaffen-Küchlein; Papier-Küchlein. S. Gerhard T. X. p. 36.

2.

Die jüdischen Mazzoth hatten allerdings mehr Form und Gestalt runder Kuchen, als Brodte, und werden daher auch Oster-Kuchen oder Fladen genannt. In Bynaei de morte J. Chr. lib. I. c. 8. §. 6. heißt es: "Olim apud Hebraeos rotundi panes, et lati ac tenues fuerunt. Mediocrem enim habuerunt crassitiem, digiti propemodum unius. Quare ut scinderentur haud necesse fuit, sed admodum commode po-

runt frangi. Vgl. Ibid. lib. I. c. 2. §. 19. Zur nahme einer besonderen, ungewöhnlichen Brodt-Form der Stiftung ist man also allerdings berechtiget *); ein auf keinen Fall zu solchen Oblaten oder Hostien, wie noch jetzt gewöhnlich sind, und welchen man die Natur s eigentlichen und wahren Brodtes allerdings streitig chen konnte. Auf keinen Fall aber kann man ein Wort s Befehls von Seiten des Stifters, oder ein Exempel r Apostel nachweisen. Es ist daher völlig grundlos, nn man schon im apostolischen Zeitalter das Daseyn der stien behauptet, wie noch von einigen neuern katholischen Schriftstellern geschehen ist.

3.

Daß Bischof Alexander I. im II. Jahrh. die Hostien eingeführt habe, ist ohne allen Beweis angenommen. nn wenn man auch gegen Platina's oben angeführ- s Zeugniß gar nichts erinnert, so können doch die orte: oblationem ex azymo, non autem ex fermento, ut antea, fieri mandavit — gewiß nur höchst gezwungen von unsern Oblaten oder Hostien erklärt werden. ehr Gewicht scheint zu haben, daß Epiphanius m Ende des IV. Jahrhunderts) von kleinen, cirkelförmigen Brodten redet. Seine Worte sind Ancorat. c. 57. pp. T. II. p. 60. ed. Pet.: Ὁρῶμεν γὰρ, ὅτι ἔλαβεν ὁ πατὴρ [leg. σωτὴρ] εἰς τὰς χεῖρας αὐτοῦ, ὡς ει ἐν τῷ εὐαγγελίῳ, ὅτι ἀνέστη ἐν τῷ δείπνῳ, καὶ

*) Große, schwere und dicke Brodte kann man schon aus dem Grunde nicht annehmen, weil diese nicht füglich gebrochen werden konnten. Das Brodtbrechen (κλάσις τῶν ἄρτων, welches das Haupt-Symbol in der Abendmahls-Feyer ist) war aber nicht sowohl ein besonderer Passah-Ritus, sondern schon aus dem allgemeinen Grunde bey jeder Mahlzeit erfoderlich, weil die Juden keine Messer und Gabeln beym Essen hatten.

ἔλαβε τάδε· καὶ εὐχαριστ
ἐστι τάδε· καὶ ὁρῶμεν,
ὅμοιον, οὐ τῇ ἐνσάρκῳ εἰκ
ἐστι, οὐ τοῖς χαρακτῆρσι
γάρ ἐστι στρογγυλο
τον, ὡς πρὸς τὴν δι
ſieht aus dem Zuſammenhange
der heutigen Adminiſtration,
ſetzung ſpricht, und daß ſich a
ſich auf die runde Form der
nicht ſowohl auf das Geſicht
auf den Geſchmack (als ἄζυμ
an φύραμα) ſich beziehet.
des Euchariſtie-Brodtes f
Bingham, Gerhard u.
nur die kleinen, runden, ung
ren Zeit, nicht aber unſere Ol
Daſſelbe gilt auch, wenn
IV. c. 55. oblationum
wenn andere ſpätere Schrift
tas panis, rotulas par

4.

Nach den von Bona (
beygebrachten Zeugniſſen ſind
Zeit nach dem ſeit 1053, zwi
ausgebrochenen Brodt-Strei
ſeiner Meynung wußte Cardi

---

*) Die ſeltſame Ausdrucksweiſe
τάδε u. ſ. w. rührt aus Areng
can-Disciplin her.
Profanen nicht verrathen, w
vorgenommen wurde! Sol
Cyrillus, Chryſoſtomus, A
das bekannte: ἴσασι οἱ μεμ

naelem Constat. a. 1054.) noch nichts davon; obgleich schrieb: Nos tenues oblatas ex simila praepatas integras et sanas sacris altaribus superponimus, ex ipsis post consecrationem fractis cum populo communicamur. Aus diesem und dem ähnlichen Zeugnisse s h. Udalricus von Clugny (vom J. 1071.) folgert ona (p. 391): Ex quibus testimoniis liquet, etiam ist recepta azyma non adeo tenuem fuisse panem, uin frangi posset et dividi in partes, quae pro adstanam communione sufficerent. Non ergo videntur fuisse blatae viventibus Humberto et Udalrico per modum enarii; sed ad eam formam redactae sunt prope finem lius saeculi, cujus rei testem habemus fide dignissium Bernoldum, Presbyterum Constantiensem.

Von besonderer Merkwürdigkeit ist, daß der Ordo omanus (für dessen Urheber der genannte Bernold halten wird) unsere Hostien zwar kennet, aber mißbilzet. Es heißt davon, nach Cassander (Liturg. c. 7.): Manifestum est, cujus mensurae vel formae deeant esse sacerdotum Oblatae, quae ex pugillo simie fieri jubentur, et ad speciem coronae, quod est rtam panis *) offerre. Mensura pugilli minima est nnium mensurarum, unde possit panis fieri, quae ilicet mensura legitimo jure constituitur sacerdotibus l ministerium altaris. Quod si minor mensura quam ugillus non invenitur in tota serie veteris et novi Teamenti, et si nihil omnino debet fieri intra vel extra

*) Das Wort Torta (woraus Tourte, Torte geworden ist) und torta panis, tortula, kommt bey den Schriftstellern des Mittelalters oft vor und wird durch placenta, pastillus u. a. erklärt. In Erotiani Onomast. findet man: ἄρτον ἐγκρυφίαν, ὃν τοῦρταν καλοῦσι. In dem von Baronius citirten Ritnale Hebraeorum kommt vor: Deinde paterfamilias Tortam azymam sub mappa hactenus servatam in frusta frangebat, in tot particulas illam dividens, quot essent in coena discumbentes.

templum Domini absque m
tur Oblatarum minu
ad ecclesiam nihil p
absque mensura et ra
ser Mißbilligung aber fande
allgemeinen Beyfall, was u
Leichtigkeit und Sicherheit b
leicht etwas davon abfallen
zu erklären ist. Ueber den Ur
deutung vgl. Guil. Duran
c. 41. Honorii August
mae lib. I. c. 67. Steph.
cath. lib. II. c. 38. Aug. I
Liturgus. Aug. Vind. 1786.

5.

Daß die Abendmahls-Br
sere jetzigen Hostien wurden,
Figuren und Buchstaben
aus mehrern alten Zeugnissen,
Novarinus (Elector. sacr.
Martene (de antiq. eccl. r
J. Andr. Schmid (de obla
gesammelt findet. Letzterer h
dungen beygefügt, welche a
entlehnt sind und den besten A
Veränderung der Form und G
Merati Observat. ad Gava
I. p, 216—17. Krazer
147—148.

Wenn es im Concil. Tur
Ut corpus Domini in altari r
sed cum crucis titulo c
sehr zweifelhaft, ob sich dieß

auf dem Brodte, oder auf das bey der Consecration vom Priester zu machende signum crucis beziehe.

Dagegen enthalten alte Gemälde aus den römischen Katakomben, aus der Kirche des h. Laurentius zu Rom und aus einer alten Handschrift aus der Bibliotheca S. Germani Pratensis, welche Sirmond (Dissert. de azymo. c. 4.) beschreibt, die Figur des Kreutzes auf den runden, noch nicht so sehr verkleinerten Abendmahls-Brodten. Aber es ist bemerkenswerth, daß es das bloße, einfache Kreutz (nuda crux, sine Christo crucifixo, sagt Merati), und nicht das später allgemein gewordene Crucifix ist. Zuweilen findet sich auf der einen Seite das Kreutz mit den beyden griechischen Buchstaben *A* und *Ω* (Alpha et Omega, vgl. Offenbar. Joh. I. 8.), auf der andern aber entweder Christus, oder Jesus, oder Deus. Häufig ist auch das Bild Christi, wie er an die Säule angebunden und gegeißelt wird. Auch das Bild des auferstandenen Christus wird dadurch ausgedrückt. Im XII. Jahrhundert war gewöhnlich, auf die Oblaten von der Größe eines Denar's das Brust-Bild Christi, zuweilen mit der Umschrift Christus oder Jesus zu setzen. Hierüber bemerkt Honorius August. Gemma an. lib. I. c. 35.: Ideo imago Domini cum litteris in hoc pane exprimitur, quia in Denario imago et nomen Imperatoris scribitur. Andre fanden darin eine besondere Beziehung auf Matth. XXII. 15 — 22. Andere vermutheten eine Rücksicht auf das Geld, welches Judas für seinen Verrath erhielt. Seit dem XIII Jahrhundert ist gewöhnlich nur eine Seite bezeichnet, und zwar in der Regel mit dem Crucifixe und der biblischen Legende: I. N. R. I.

Daß auch die Syrer und Griechen auf ihren gesäuerten Abendmahls-Brodten das Zeichen des Kreutzes haben, ist aus Sirmond de azymo. c. 4, Iac. Goar

not. ad Eucholog. und M
lib. I. art. V. n. 28. zu ersch

6

Bey den liberalen Gru
Beza, Bullinger und
über die Abendmahls-Gebräu
Gebrauch des ungesäuerten
(s. oben I. n. 5), muß man s
keit wundern, womit andere
die Hostien und Oblaten eifer
Gegner gehören: Christ.
Becmann) Anatomia uni
M. Fr. Wendelinus:
Gerhard.; Dav. Pareus:
Brodtbrechen im h. Abendm
Anatoma Concil. Trident. p
hemii de dissensu Graeco
555 sqq. Jo. Hoornbe
lib. XI. p. 946. Jo. Dallae
tin. lib. III. c. 6. Mehrere
Hostien belegt werden, sind s
Ausführlicher handelt davon
Calvin. p. 515 seqq. L. G.
richt von dem in der ev.
Brodt u. s. w. 1716. 8. G
womit man diesen an sich so
Freunde desselben angriff, rei

*) In der sonst so lehrreichen
Sinnbilder und Kunst-Vorst
Altona. 1825. 4. sucht man
gen über die Hostien-Embler
S. 33 — 40. und die Rub
genheit dargeboten hätte.

zum Widerspruch und war die Ursache, daß man diesem ἀδιάφορον eine Wichtigkeit beylegte, welche es außerdem gewiß nie erlangt hätte.

Indeß haben nicht alle Reformirte den Gebrauch der Hostien verworfen. Nach dem Berichte des reformirten Predigers in London Jean d' Espagne wurde noch im XVII Jahrh. zu Genf, wie zu Calvin's und Beza's Zeit, beym Abendmahl gebraucht: „eine gar leichte Materie, in einem Kuchen-Eisen gebacken, gar klein und dünne als Papier und ganz gleich den Oblaten". Auch Endemann (Instit. Theol. dogm. T. II. p. 217) führt an, daß es Reformirte gebe, welche sich, wie die Lutheraner, der Hostien bedienen, obgleich er den Gebrauch derselben mißbilliget. Auf dem Colloquio zu Cassel im J. 1661. erklärten sich die Theologen zu Marburg und Rinteln über diesen Punkt mit eben so viel Einsicht als brüderlicher Schonung. Vgl. Hermann hist. concert. P. IV. c. 3. p. 407 seqq. Die bischöfliche Kirche in England bedient sich des gewöhnlichen Waitzen-Brodtes, wovon jedem Communikanten ein vorher geschnittenes Stückchen in die Hand gegeben wird. Bentheim's Engländ. Kirchenstaat. S. 131. Alberti's Briefe über England. S. 659. Zur Zeit der Union war Meynung und Praxis verschieden. Manche Reformirte ließen sich die Hostien gefallen und verlangten bloß, daß dieselben gebrochen würden. In manchen Gegenden verstanden sich die Lutheraner zum sogenannten reformirten Abendmals-Brodte und dessen Austheilung. In manchen Gegenden brachte man zum Theil seltsame Auswege und Ausgleichungen in Vorschlag und zur Ausführung — worüber in Wachter's theol. Nachrichten vom J. 1817. 1818. ff. in der National-Zeitung und anderen Zeitschriften Nachricht gegeben wird. Durch die Union ist eine sorgfältige und unpartheyische neue Untersuchung veranlaßt worden: Phil. Marheineke: das Brodt im h. Abendmahle;

ein Beytrag zur Vereinigung der luther. und reform. Kirche. Berlin. 1817. 8.

Die Gründe, womit man reformirter Seits den Gebrauch der Hostien bestritten hat, bestehen in folgenden Hauptpunkten:

1) Weder Christus noch die Apostel bedienten sich der Hostien, welche der ganzen alten Kirche unbekannt waren. Sie sind erst eine Erfindung der spätern Jahrhunderte und haben im Papstthume Veranlassung zu vielen Mißbräuchen und Aberglauben gegeben.

2) Sie sind kein wahres Brodt, haben keine nährende und sättigende Kraft und können also auch nicht dazu dienen, das Brodt des Lebens und die wahre Speise der Seele anzudeuten. Ueber diesen Punkt drückt sich Jo. Dallaeus de cult. relig. Latin. lib. III. c. 6. p. 819 mit folgenden starken Worten aus: Quis veri nominis panem esse id dixerit, quod et plane aliter fit, quam panis et panis odore, forma, vi et efficacia paene omni caret? Panis non alius est, proprius quidem ac praecipuus, quam ad hominem nutriendum usus. Oblatas vero ad alios ab hoc diversissimos usus aptissimas esse, notum est; ut ad litteras obsignandas, ad chartas compingendas, etiam ad nonnulla alia in Medicina; quo fit, ut iis in communi vita homines ad haec quidem passim utantur, ad victum vero quotidianum nemo, quod reor, sapiens; ut cum quaeritur, in quo rerum genere censendae sint, omnino videantur ad glutinis potius, quam panis classem et nomenclaturam pertinere. Nemo sane est, qui se ludi non putet, cui tu panem, urgente fame, poscenti, hostiam unam et alteram apponas; neque pistor ullus est, qui tibi panem venalem petenti oblatas sit porrecturus. Denique ipsi hostiarum defensores, panem esse id, quod in sacris

malunt, eo ipso negant, quod nos, qui fermentatum ex veteris ecclesiae ritu panem praeferimus, vulgari in Germania convitio: panivoros, Brotfresser διασυρτικῶς appellitant. Daß die Hostien aber nicht die Natur des Brodtes haben (und deshalb auch Nebulae und Chartae farinaceae genannt würden) wird p. 318 durch ein Zeugniß des Franc. Vallesius, eines Arztes und Philosophen bewiesen. Ein ungenannter Gegner (quidam Calvini sectator in Silesia), dessen Gründe Gerhard (X. 37 — 38) anführt und widerlegt, läugnet die Brodt-Natur deshalb: 1.) Quia accedit aliquid butyri vel alterius pinguedinis, qua instrumenta, quibus placentae illae conficiuntur, superficietenus illi nuutur. 2.) Quia non coquuntur in clibano.

3) Durch die Hostien wird die Einheit der Glaubigen nicht vorgebildet, und kann das nicht bewirkt werden, was der Apostel 1 Cor. X, 17 fodert: dieweil wir alle eines Brodtes theilhaftig sind.

4) Das von Christus und den Aposteln beobachtete Brodtbrechen, ein wesentlicher Gebrauch, kann bey den Hostien entweder gar nicht, oder nur unvollkommen erreicht werden. Sie werden daher ein Hinderniß, einen ächtevangelischen und kirchlichen Ritus zu beobachten.

Von Seiten der Lutheraner, welche sich hierbey vorzugsweise angegriffen und betheiliget sahen, wurde theils durch besondere Schriften und Abhandlungen, theils in allgemeinen dogmatischen und polemischen Werken, der Gebrauch der Hostien in Schutz genommen. Unter den erstern hatten die historisch-polemischen Abhandlungen von Kortholt, Kunad, Engelken, Schmid, Hermann u. a. die Absicht, zu zeigen, daß der Gebrauch der Hostien sowohl aus historischen als dogmatischen Gründen zu recht-

fertigen sey. Unter die eifrigsten Vertheidiger der zweyten Classe gehören Joh. Gerhard (Loc. th. T. X. p. 35 —38.), Aegyd. Hunnius (de Sacram. c. 14. Opp. T. I. p. 1086.), Balth. Meisner (Colleg. Adiaphor. disput. IX.), J. G. Carpzov (Unterricht vom unverletzten Gewissen u. s. w. p. 580 ff.), Hutter (Comp. th. dogm. p. 677 seqq.), Buddeus (Theol. dogm. p. 1156.), Baumgarten (Evang. Glaubenslehre III. B. p. 361. Unters. theol. Streitigk. III. B. S. 354—55.) u. a.

Die Vertheidigungs-Gründe beruhen hauptsächlich auf folgenden Punkten:

1) Auf das Beyspiel Christi und der Apostel kann hier nicht viel ankommen, da der Beweis des einen Ritus eben so schwierig ist, als der des andern. Auf den Einwurf: Christus communi eodemque majori pane usus est in administratione s. coenae — antwortet Jo. Gerhard (X. 37.): Exemplum Christi probat, licitum esse pane communi eodemque majori in s. coena uti; nequaquam vero necessitatem aliquam importat, cum de qualitate et quantitate panis non sit expressum mandatum. Christus pane azymo in prima coena usus est.

verdieß gelte die Regel: Abusus non tollit usum. Es fügt Gerhard l. c. hinzu: In Papatu ad missaticum sacrificium adhibentur; in nostris vero ecclesiis distributioni corporis Dominici inserviunt, qui fines sunt longe dispares.

2) Auf den Einwurf, daß die Hostien kein wahres Brodt wären, antwortete man auf verschiedene Art und Weise. Zuförderst suchte man darzuthun, daß ihnen die Brodt-Natur keinesweges abgestritten werden könne. Partes et proprietates essentiales (sagt Gerhard) sunt farina et aqua sic inter se commixtae, ut crassiore humore per calorem externum absumto consistant, atque masticari et in corporis nutritionem cedere queant, ut docet Plinius nat. hist. lib. XV. c. 15. Nach Baumgarten (Unters. theol. Streit. III. 854.) soll man den Gegnern erwiedern: 1) „Zu einem Brodte wird weder eine gewisse quantitas massae, noch auch eine gewisse qualitas figurae erfodert, sondern ein jeder aus Mehl und Wasser durch Feuer zubereiteter Körper macht ein Brodt aus. 2) Was die Sättigung betrifft, so würden die Oblaten, wenn sie in Menge genossen würden, eben sowohl als andere Arten von Kuchen und Fladen dazu dienen können. Man schloß also: die Hostien sind für wahres Brodt zu halten, weil sie die Natur, Eigenschaft und Wirkung des Brodtes haben.

Demnächst aber bestritt man auch die Richtigkeit der von der Sättigung und Ernährung hergenommene Foderung. Im h. Abendmahle sey ja überhaupt nicht von einem sinnlichen Genusse, und vom leiblichen Essen und Trinken die Rede, und der Apostel Paulus (1 Cor. XI, 34 u. a.) erkläre es für eine Entheiligung des Abendmahls, wenn man es als eine gemeine Speise ansehe und zur Sättigung genieße. Bey den Gegnern sey es doch auch nur auf etwas Sym-

bolisches abgesehen,
Stückchen, welche bey
empfangen, doch nicht
rung hinreichend seyn kö
ein, warum dieser symb
gut durch die Hostien er

3) Gegen 1 Cor. X, 17.
weil nicht bewiesen wer
Korinth. Gemeine nur ei
bey der Communion geb
einerley Stoff und Form
ἄρτος genannt werden
Ephes. IV, 5. von Eine
rede, so setze er doch
Taufe darin, daß All
Flusse oder Wasserbehält

4) Das meiste Gewicht ha
hergenommene Einwurf.
ältere Dogmatiker, z.
garten u. a., die N
chens; allein die bess

---

*) In Gerhard's Loc. th.
risticus non usurpatur ad
dam, vel alitionem anim
corporis Christi eidem sac
tionem, 1 Cor. X, 16. (qu
Non multum sumimus, s
tatem, sed propter sancti
ser Kanon gehört unter die
welche sich bloß in der His
Biblioth. der Kirchen-Vers
ganz ähnliche Stelle kommt
et sanguine Domini. c. 17.
nicht darauf an, daß man ei
bekommt, sondern daß wir
heißer Liebe den Biss
zu uns nehmen.

Zeit, namentlich Michaelis, Reinhard, Schott, Bretschneider u. a. stimmten ihnen hierin nicht bey, sondern erklärten die κλάσις ἄρτου für etwas Wesentliches. So urtheilt Bretschneider (Handbuch der Dogmat. 2 Ausg. Th. II. S. 720): „weniger sind die seit dem XI. Jahrhundert üblich gewordenen Hostien zu billigen, weil bey ihnen das Wesentliche des Symbols, das Brechen wegfällt, das die reformirte Kirche wieder eingeführt hat, und das auch die Socinianer beobachten, und das man als etwas Wesentliches in der Symbolik des Abendmahls auch bey uns wiederherstellen sollte."

Aber auch die ältern Dogmatiker riethen auf den Fall, daß man das Brodtbrechen für nothwendig halten sollte, zu diesem Ritus und waren der Meynung, daß er auch bey den Oblaten beobachtet werden könne. S. Baumgarten's Unters. theol. Streitigk. Th. III. p. 854. n. 1. Bey der Union hat man auch diese Ansichten und Wünsche zu vereinigen gewußt.

B.

Der Wein.

Man überzeugt sich bald, daß es in Ansehung des zweyten Elements weit weniger Verschiedenheit der Meynungen und Streit gab, als beym ersten. Die Streitfrage: ob auch die Laien zum Genusse des Weins zuzulassen? oder über die communio sub utraque, gehört, wie schon erinnert worden, nicht hieher. Denn auch in der katholischen Kirche wird, ohngeachtet des fortdauernden

Kelch-Verbots, noch bis a
consecrirt; und ein Abendma
ungültige Handlung und Sac
ten. Es bleiben also nur zw
be des Weins; 2) von der
untersuchen. Es wird sich
die Differenzen von keiner g
daß in Ansehung des zweyten
Kirche in der Hauptsache
und nur in Ansehung der
ander abweichen.

1

Von der Farb

Daß Jesus bey der letz
damit verbundenen Eucharisti
dunkler Farbe hatte,
Gewohnheit und Casuistik w
war der Wein gewöhnlich vo
was schon aus den Benen
דם־ענבים (Dam-anabim),
Wenn also in der Bibel ohne
die Rede ist, so ist man ber
dukt, wie es in Palästina
zu denken. Im Orient über
den rothen Wein höher, als
welches man auch noch jetzt
senmüllers altes und neue
Wir haben aber auch bestimm
steller, daß der rothe Wei
überhaupt für vorzüglicher
zugsweise zur Passah-Feyer e

Halicot Pesach. §. 172, 11. wird gesagt: Praeceptum est, comparare vinum rubrum, quia id fortius esse solet, quam album. S. Sam. Bochart Hieroz. P. I. lib. II. c. 12. Jo. Buxtorf Dissert. de coena Dom. thes. 20. Bynaei de morte Jesu Chr. lib. I. c. 8. §. 31. u. a.

Da sich nun Jesus in den Einsetzungs-Worten der Worte: *τοῦτο ἐστι τὸ αἷμα μου* etc. bedient, und da im N. T. stets auf das Blut des Bundes (2 Mos. 24, 8. Hebr. IX, 13. ff. Ephes. I, 7 (u. a.) angespielt wird, so sind wir, wenn auch nicht genöthiget, doch auf jeden Fall berechtiget, rothen Wein, welcher die Farbe des Bluts hatte, anzunehmen. Dieß ist auch zu allen Zeiten anerkannt worden, ohne daß man daraus ein Gesetz für alle Zeiten und Verhältnisse herleitete. Nur so viel erkannte man an, daß, wenn man das Abendmahl ganz nach der ersten Stiftung feyern wolle, der rothe Wein vorzuziehen seyn dürfte.* Doch erklärte man die Farbe des Weins sowohl in der griechischen als lateinischen Kirche für ein *ἀδιάφορον*. Und man konnte dieß unbedenklich, wenn man das Ausgießen, oder Vergießen (*ἐκχυνόμενον εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν*) für die Hauptsache des Symbols erklärte.

Die meisten Kirchen-Ordnungen und liturg. Schriften übergehen diesen Punkt ganz mit Stillschweigen, wie

---

*) In Bauer's Bibl. Theologie des N. T. 1 B. 1800. 8. S. 296. wird der rothe Wein für besser erklärt. Der Recens. in Gabler's Journal für theol. Lit. 1 B. 3 St. S. 575 aber besorgt: „daß dadurch der mystischen Ansicht des Abendmahls zu vieler Vorschub gethan werden dürfte“! Indeß trägt Wegscheider Instit. theol. chr. dogmat. p. 330 kein Bedenken, dem rothen Weine den Vorzug zu geben: Ad indolem hujus ritus symbolicam accommodate praeferendum est vinum rubrum, quali Christum etiam esse usum probabile est.

Bona, Durandus u. a.
de vite; sed perinde est
vel cujus coloris, aut sapor
de vite. Vgl. Prickartz
58. Auch Bellarmin (de s
giebt als die Materie des S
ceum et vinum de vite. M
c. IX. p. 685) wider Cal
mentatus, an azymus, vin
hil refert" (Instit. rel. ch
bringt. Er erinnert: Mul
tiam azymi et fermentati,
bri vini. Nam in primis co
se azymo: non autem
albo, an rubro usus
retinemus azymum propt
vino non sumus soll
mus simile exemplu
mi et fermentati Deus saep
significanda, ut patet ex to
per praescribuntur panes
puritatis e sinceritatis: nu
differentia vini albi, aut r
dum ideo Ecclesia o
tinet azymum, vinu
adhibet, seu album
Schwäche dieses Argumentes
bald die Annahme richtig ist,
und bey der Passah-Feyer i
bräuchlich war und daß die
standen werden konnte, sob
der „differentia" (welche d
während beym Brodte der
Wenn dem Hebräer Wei
wie am deutlichsten aus Jes. I
Joh. XIV, 19. 20, XIX, 13

) des Vfs: „Deus usus est differentia vini al-
t rubri ad aliquid significandum" gar nicht Statt
.

ebrigens ist auch die Behauptung, daß es der Kir-
llig gleichgültig sey, ob der Wein von rother oder
Farbe sey — nicht ganz richtig. Es finden sich
ngs kirchliche Verordnungen, welche dem rothen
einen gewissen Vorzug einräumen. So ist es in
'n Synodal-Beschlüssen im XIII Jahrhundert, wel-
rch die Synode zu Benevento (a. 1374. Tit. VII.
wiederholt wurden. In Edm. Martene The-
anecd. T. IV. p. 706. ward dieses Decret so citirt:
nullus cum vino multo albo celebret, si posset
o rubeum reperiri et commode inveniri; cum
vinum rubeum, quam album sanguini con-
:ur. Die ebendaselbst angeführten Statuta provinc.
Meldensis verordnen: Vinum potius rubeum mi-
ur in calice, propter similitudinem vini albi
qua.
:rade das Gegentheil aber fodert die Mailändi-
Kirche. Sie giebt dem weißen Weine den Vor-
vegen der größern Reinlichkeit. Der Beschluß der
Carol. Borrom. gehaltenen Mailänder Synode wird
erati (ad Gavanti Thesaur. T. I. p. 334) mit-
: Ornamenta et instrumenta pro celebratione
pura ac munda sint, praesertim corporalia ac
atoria: quamobrem etiam vino albo,
ossint, tantummodo ad Missae sacri-
n sacerdotes utantur. Eine ähnliche Ver-
g des Bischofs von Majorca vom J. 1659 wird
. so angeführt: Cum sacrosanctum altaris sacri-
, in quo fons omnis sanctitatis ac nitoris retine-
ninus decenter peragatur, dum vinum rubeum
ratur, cum sic mundities altaris vix conserva-
it: ideo hortamur omnes hujus Dioecesis pres-
s, ut posthac vino albo in consecratione Mis-

sarum utantur. Dazu macht Merati die Anmerkung: Haec autem est communis praxis fere omnium ecclesiarum, uti nimirum vino albo, quia sic munditles mapparum, corporalium et purificatoriorum facilius conservatur. Diligenter tamen advertere debent Sacristae, ne praeparent in urceolis vinum ita album, ut confundi possit cum aqua; contingere enim posset — — quod consecretur aqua loco vini.

In der griechischen und evangelischen Kirche wird kein Unterschied gemacht, obgleich der Gebrauch des weißen Weins vorherrschend ist.

II.

Von der Mischung des Weins mit Wasser; oder vom *Κρᾶμα*.

Die Gesammt-Kirche des Alterthums stimmt darin überein: daß der Abendmahls-Wein mit Wasser zu vermischen sey. Die Griechen nannten diese Mischung *Κρᾶμα* (von *κεραννυμι*, misceo), welcher Ausdruck zuerst im Justinus Martyr und Irenaeus und dann sehr oft vorkommt. Theodoret Dialog. I. hat: *Ἐν δὲ τῇ τῶν μυστηρίων παραδόσει, σῶμα τὸ ἄρτον εκάλεσε, καὶ ἅιμα τὸ κρᾶμα.* Nach Metrophanes Critopul. (Conf. eccl. orient. p. 98) ist Ausdruck und Sache aus Proverb. IX, 2. entlehnt, wo es heißt: *Ἔσφαξε (ἡ σοφία) τὰ ἑαυτῆς θύματα, ἐκέρασεν εἰς κρατῆρα τὸν ἑαυτῆς οἶνον; καὶ ἑτοιμάσατο τῆς ἑαυτῆς τράπεζαν*: so daß es also, nach dieser Erklärung, auch nicht an einem biblischen Grunde aus dem A. T. fehlet. Man findet auch *κρᾶσις* (welches eigentlich den Akt der Mischung bezeichnet) und beydes wird von den Lateinern durch Mixtum und Temperatum, welche auch bey Profan-Schriftstel-

ern vorkommen, übersetzt. Iren. lib. V. c. 2. stehet zu-
sammen: Mistus (mixtus) calix et panis fractus, per-
cipit verbum Dei, fit Eucharistia.

Daß der Karthagische Bischof Cyprianus zur Recht-
fertigung des calix mixtus vino sich nicht nur auf
die Einsetzung Christi (quod pro nobis Dominus prior
fecerit) und auf die evangelicam et apostolicam dis-
ciplinam, sondern auch auf eine besondere Belehrung
vom Herrn (nunc a Domino admoniti et instructi su-
mus) berufet, ist schon oben S. 100 — 101 erwähnt
worden. Aus dem Letztern möchte man fast schließen,
daß er das Erstere (die Einsetzung) nicht für so ganz aus-
gemacht müsse gehalten haben. Wenigstens scheint er an-
genommen zu haben, daß das Beyspiel noch kein Befehl
sey, und daß dieser erst jetzt ertheilt sey. Gestützt auf das
Zeugniß Cyprian's behauptet auch Augustinus (de doctr.
christ. lib. IV. c. 21), daß die Mischung ein praecep-
tum Christi sey. Auch die meisten alten griechischen und
lateinischen Kirchenväter, so wie mehrere Synodal-
schlüsse (z. B. Carthag. III. a. 397. c. 24 u. a.) berufen
sich, ohne irgend einen Zweifel zu verrathen, auf die
Einsetzung. So schon Irenäus (adv. haeres. lib.
V. c. 57): Dominus accipiens panem, suum corpus
esse confitebatur et temperamentum calicis
suum sanguinem confirmavit. Eine Menge an-
dere Zeugnisse haben Bellarmin (de sacram. Euchar.
lib. IV. c. 10); Vossius (Thes. theol. p. 808. ed.
1658) und Kluge (de more vinum aqua diluendi.
1736. 4.) gesammelt.

Daß es aber doch schon in den früheren Zeiten Schrift-
steller gegeben habe, welche an der Einsetzung zweifelten,
kann der in der Lehre von der Eucharistie so wichtige Pa-
schasius Ratbertus (im Anfange des IX. Jahr-
hunderts) lehren. Dieser sagt in der Schrift de corpore
et sanguine Domini c. XI: Plane aqua in sanguine
Christi misceatur, dum in natali calicis fac-

tum fuisse a Christo non legitur, illa permaxime causa est, quia de latere Christi ubi passio completur, sanguis pariter et aqua manavit. Quod recte mysterium Apostoli plene intelligentes faciendum in calice censuerunt, ut nihil deesset nobis in hoc sacramento ad commemorationem nostrae redemptionis. Er führt sodann die Gründe Cyprian's an, und fügt noch hinzu: daß, obgleich man Wein und Wasser untereinander mische, nach geschehener Consecration, man doch nichts anders als das Blut Christi trinke.

Der h. Bernhard von Clairvaux (Ep. 69 ad Guidon. Opp. T. I. p. 70—71. ed. Bened.) führt einen ungenannten Schriftsteller an, welcher gelehrt habe: Non posse absque tribus, id est, pane, vino et aqua, hoc sacrificium esse, ita ut si quodlibet horum deesse contigerit, reliqua non sanctificentur. Der h. B. ist zwar nicht dieser Meynung und glaubt, daß in dem ihm vorgelegten Casual-Falle die Consecration des Brodtes (ohne Wein, welcher erst später auf das consecrirte Brodt gegossen wurde) allein gültig sey; allein von der Regel, daß Dreyerley aufgesetzt werden müsse, will er nicht abweichen. Nec nego panem et vinum, aqua quidem mixtum, simul debere apponi; quin potius assero, haud

ium in utraque specie necessario confici debeat: quae
sententia habet suos patronos — —: vel quod judicaverit, jus divinum ita interpretandum esse, ut excipiatur casus necessitatis. Etsi enim sacrificium est imperfectum sine utraque specie, tamen praestat imperfectum habere, quam nullum, praesertim cum duae illae species partes sacrificii sint integrantes potius, quam essentiales!

Obgleich Bellarmin (de sacr. euch. lib. II. c. 31. p. 216) einräumt: aquam vino miscendam in Eucharistia Christum ipsum instituisse, non hebetur hoc expresse in ulla scriptura — so stellet er doch lib. IV. c. 10. p. 688 den Satz auf: Ecclesia catholica semper credidit ita necessarium esse aqua vinum misceri in calice, ut non possit id sine gravi peccato omitti. Utrum autem sine aqua Sacramentum consistere possit, non est adeo certum: communis tamen opinio in partem affirmativam propendet — — —. Probatur Ecclesiae sententia. Primo ex facto Christi. Dominus vinum aqua mixtum consecravit; igitur et nos ita facere debemus. Man würde B. Unrecht thun, wenn man ihn hierin anders als im Sinne des Tridentinischen Concil's erklären wollte. Dieses stellet Sess. XXII. c. 7. cf. c. 9.) die Foderung ebenfalls nur als ein kirchliches, keineswegs aber als ein göttliches Gebot. Es fehlet an einem Befehle Christi und der Apostel; aber die Tradition setzt es außer Zweifel, daß Christus und die Apostel κρᾶμα gehabt; folglich ist es unsere Pflicht, den Vorschriften der Kirche zu gehorchen.

Mehrere Scholastiker und spätere Schriftsteller haben allerdings die „necessitatem ex praecepto divino“ behauptet; allein dieser Satz hat von jeher in der katholischen Kirche Widerspruch gefunden. Hierüber bemerkt Merati ad Gavanti Thesaur. T. I. p. 333: Verior sententia est, mixtionem aquae cum vino necessariam esse ex praecepto Ecclesiae tantum.

Mit Berufung auf das Conci
triplex hujus ritus ratio (
Christum Dominum ita obser
inquam, pia quadam c
divina; id enim revela
stet, ut adversus Durand
III. quaest. 6. Secundo, qui
simul cum sanguine fluxit, q
tione recolitur. Tertio, q
capite Christo unio repraese
hinzugesetzt: Ex quo tamen
Sess. XXII. c. 9) non infertu
vino esse miscendam, sed solu
fide est, admixtionem
Nec non esse contra C
Die Behauptung aber, d
chen Gesetz sey, muß jeder
men richtig anerkennen, und
aus allen Jahrhunderten und
terthums mit größter Evidenz
angeführten Zeugnissen und de
stitutionen und ältesten Liturgi
nodal-Beschlüsse zum Beweise
thag. III. a. 897. c. 24 se
corporis et sanguinis Domi
quam ipse Dominus tradidit
num aqua mixtum. E
III. (al. IV) c. 1: Ideo nulli
in sacrificiis divinis offere, r
tentiam Conciliorum, panem
no et aqua permixtu
dor. c. 8 verbietet: nec ull
vinum cum aqua mixtu
schieht von dem Concil. Worm
c. 19. u. a. Für die orient. S
lan. II. a. 692. c. 32. die

ohl die Enkratiten, oder Hydroparastaten, elche statt des Weins bloß Wasser nahmen (ἀντὶ οἴνου ὄνῳ τῷ ὕδατι ἐν τῇ οἰκείᾳ θυσίᾳ κέχρηνται), als ich die Armenier, welche puren Wein brauchen, für ge Häretiker, und führt wider sie die Autorität der Liurgie des h. Jakobus von Jerusalem und Basilius von äsarea an. Wider die Armenier eifert auch Theophyct. Comment. in Jo. XIX. und Nicephor. eccl. hist. b. XVIII. c. 53. Von der Mißbilligung ihres Ritus on Seiten der Lateiner handelt Clemens Galanus onciliat. eccl. Armenae cum Romana. T. II. P. II. uaest. IV. §. 8. Vgl. Bona rer. liturg. lib. I. c. 23. ey der Vereinigung der Armenier mit Rom ward stipuirt: Ut ipsi etiam Armeni universo christiano rbi se conforment, eorumque sacerdotes in calcis oblatione paululum aquae admisceant. Vgl. ugen. IV. Decr. pro Armenis a. 1438.

Es ist daher eine Unrichtigkeit, wenn manche lateinische Schriftsteller behaupten, daß die griechische Kirche die Wasser-Mischung nicht allgemein annehme. Durandi at. div. off. lib. IV. c. 42: In Graeca ecclesia universaliter hoc non fit. Petr. Lombard. Sent. IV. dist. ! Graecorum ecclesia non adponere aquam dicitur. uch noch Cornel. Jansen. Comment. in concord. vang. c. 131. p. 906 behauptet: Lutherus post raecos docuit, solum vinum in calice adponendum; ie beyden ersten Schriftsteller reden unbestimmt; und das universaliter" kann sich auf die Ausnahme der Armeier beziehen, welche, nach einem nicht seltenen Sprachbrauche, ebenfalls unter der ecclesia Graeca begriffen wern. Renaudot, ein hier gewiß competenter Richter, ersichert, daß außer den monophysitischen Armeniern, ämmtliche Orientalen die Mischung haben.

Bey dieser großen Uebereinstimmung der ganzen alten irche muß es allerdings auffallend seyn, daß die Protestanten gleich beym ersten Entstehen ihrer Kirche die

Mischung abschafften, und daß beyde Haupt-Familien, obgleich einzelne Schriftsteller anderer Meynung waren, dennoch stets beym Gebrauch des reinen, unvermischten Weins beharrten. Aus einer bloßen Neuerungs-Sucht, wie katholische Schriftsteller behauptet haben, kann dieß nicht herrühren, indem es ja bekannt genug ist, daß die Lutheraner so häufig von den Reformirten wegen ihrer Geneigtheit, die alten Gebräuche beizubehalten (Oblaten, Kreutz-Zeichen, Knieen u. s. w.), getadelt wurden. Ueberdieß stimmen ja auch beyde Confessionen nicht bloß in dem allgemeinen Grundsatze von den *ἀδιαφοροις* überein, sondern auch ganz besonders darin, daß unser Ritus etwas an sich Gleichgültiges sey. Die Lutheraner sagen dieß fast ohne Ausnahme. Aber auch von Seiten der Reformirten können Forbesius a Corse Instruct. histor. theol. lib. XI. c. 10. § 31. p. 531 — 32. und Endemann Instit. Theol. dogm. T. II. p. 218. und viele andere als Zeugen angeführt werden. —

Aber auch für keine Erneuerung des Irrthum's der alten Armenier, wie ebenfalls behauptet worden, kann dieses Verfahren gehalten werden. Wenigstens muß dabey die Regel angewendet werden: Duo cum faciunt idem, non est idem. Die Armenier verwarfen als

:esen Punkt äußert: Nondum constitui mecum, mis-
:nda ne sit aqua vino, quanquam huc inclino, ut me-
um potius vinum paretur absque aquae mixtura,
uod significatio me male habeat, quam Esa. I. 22. ponit:
inum tuum, inquit, mixtum est aqua*). Fast
anz dasselbe findet man auch in der Jen. Ausg. der
utschen Werke. Th. III. p. 334.

Der eigentliche Grund aber, warum man protestan-
scher Seits diesen an sich unschuldigen und gleichgültigen
itus abschaffen zu müssen glaubte, war die von der or-
odoxen und katholischen Kirche behauptete Nothwen-
igkeit desselben. Die einsichtsvolleren Polemiker unter
:n Protestanten verkannten zwar den Unterschied nicht,
elchen die katholische Kirche zwischen Nothwendigkeit aus
öttlicher und menschlicher (oder kirchlicher) Autorität
acht, und wußten, daß in der Regel nur die Nothwen-
gkeit, als Kirchen-Gesetz, angenommen wird; aber ge-
ide deshalb schien ihnen erfoderlich, die ganze Strenge
:s protestantischen Grundsatzes, daß, außer der h.
chrift, keine gesetzliche Autorität des Glaubens und Le-
:ns anerkannt werden dürfe, geltend zu machen. Und
iher ist die große Uebereinstimmung beider Confessionen
 diesem Punkte zu erklären.

In Jo. Gerhard Loc. theol. T. X. p. 39 — 42.

---

*) Auch Mart. Chemnitius (Examen Con. Trident. P. II. 308 — 10.) bedient sich dieser Stelle gegen diejenigen, welche aus der oben angeführten Stelle Proverb. IX. 2. den biblischen Grund beweisen wollen. Er setzt p. 310. hinzu: Imo si allegoriis liberet ludere, mixtio aquae cum vino de adulteratione coenae Dominicae exponi posset. Notum enim est quid Esaias intelligat, quando inquit: vinum tuum mixtum est aqua. Simplicissimum igitur et certissimum est, inhaerere manifestis verbis institutionis coenae; et ea, quae necessaria et substantialia sunt, distinguere ab aliis vel accidentibus vel circumstantiis.

wird über den status controversiae gesagt: Non simpliciter damnamus ut pugnantes contra Christi institutionem, qui vinum aqua temperatum in administratione Eucharistiae usurpant; nec judicamus Eucharistiae integritati vel efficaciae quidquam decedere, si vinum aqua sit mixtum, quod ab οἰνοκαπήλοις saepius fieri constat. Si ergo Pontificii mixtionem illam ut consuetudinem adiaphoram, quae verbo Dei nec mandata, nec prohibita sit, sed rationem habeat vero non dissimilem, servarent et proponerent, nulla, ut de re indifferente, esset controversia. Quaestio autem est: an haec mixtio aquae cum vino 1.) in ipsa coenae Dominicae administratione necessaria sit? 2.) et quidem hoc fine, ut unio fidelium cum Christo non solum repraesentetur, sed etiam 3.) efficiatur? Pontificii affirmant — — — Nos in negativam concedimus.

Die besonderen Gründe aber sind, kurz zusammengefaßt, diese: 1.) In s. coenae administratione nihil quidquam ut necessarium obtrudendum est, cujus necessitas ex verbis institutionis evinci non possit. Jam vero ex verbis institutionis non potest probari mixtionis illius necessitas. 2.) Mixtio aquae potius aliquid addit institutioni, quia Evangelistae solius merique vini

tio illa non respondet typo Melchisedeci, qui panem et vinum, non autem vinum aqua mixtum Abrahae et qui militibus obtulit. 5.) Qualis sit mixtionis necessitas adhuc apud ipsos Pontificios incertum est. 6.) Mixtio haec labyrinthum disputationum parit. Es wird besonders auf die kritische Frage: an aqua, quam presbyter missam celebrans infundit, et calici vinoque admiscet, in sanguinem cum vino transsubstantietur, nec ne? und auf die drey darüber aufgestellten Hypothesen aufmerksam gemacht.

In W. A. Teller's Lehrb. des chr. Glaubens 1764 8. wird p. 455. erinnert: „Der Erlöser mußte Wein mit Wasser vermischt brauchen, weil die orientalischen Völker sich dieses Getränks nie anders bedienten. Wir tadeln es also an der Römischen Kirche nicht, wenn sie es auch thut. Wir geben auch gern zu, daß in den Tagen der ersten Kirche eine gleiche Observanz beobachtet worden und schenken ihnen alle die Zeugnisse der Kirchenväter von einem Cramate eucharistico, die sie in Menge anführen. Wir wollen nur nicht, daß sie dieß zum Gesetz machen sollen."

Wundern möchte man sich darüber, daß man den Beweis von der Sitte des Orients zu leicht genommen. Daß die Orientalen, wie andere Völker des Alterthums, in der Regel den Wein mit Wasser mischen und den Gebrauch des puren Wein's (ζωρὸν, ἄκρατον, merum) für einen Beweis von Unmäßigkeit halten, ist Thatsache; aber der Schluß vom gewöhnlichen Leben auf heilige Handlungen (Libationen u. s. w.), und insbesondere von der gewöhnlichen jüdischen Praxis auf die Feyer des Passah's, scheint viel zu voreilig. Aus mehreren von Buxtorf, Schöttgen, Lightfoot u. a. beygebrachten Zeugnissen erhellet wenigstens, daß die Mischung der vier Passah-Becher nicht für nothwendig gehalten wurde. Auch ist nicht erwiesen, der wie vielste Becher der eucharistische war. Kurz, die Kritik würde hier noch

viel Stoff zu Zweifeln habe
bemerkenswerth, daß die V
Weins auf diesen Punkt kei
sondern sich, wie schon erw
Protestation gegen ein v
haben *).

Uebrigens sind die Werth
ristici bey der Administration
und man findet daher eine
und Observanzen. Die vorn
gezeigt werden.

1.) Eine wichtige Frage
schen Casuistik betraf d
zumischenden Was
nen, welche die Mischu
thig hielten, foderten,
lationem ita fieri debe
datur, quam quart
corrumpatur. Eb
ris der spätern christl.
men, daß das Wasser i
portionirten Verhältnis
daß der Wein entschied
ment bey der Eucharisti
Beschlüsse und päpstlich
III. de celebr. Missae.

---

*) Der von Michaelis (Com
Dogmat. p. 525.) für den
Gebrauch desselben zur Verhüt
das Wein-Verbot der Muham
be, würde nur gegen die a
staten geltend gemacht werden
schen Christen foderten die W
verwarfen die Armenier als
ein, wie Herr D. Bretschn
B. S. 722) dieser Erklärung

ita temperandum esse, ut plus in eo sit vini, quam aquae, ne vini substantia alteretur. Die Constitut. Salisbur. a. 1217 fodern: Quod in sacramento Domin. sanguinis major pars vini, et modicum aquae ponatur. Schon das Concil. Tribur. a. 895. c. 19. hatte bestimmt: ut duae partes sint vini, tertia vero aquae, quia major est majestas sanguinis Domini, quam fragilitas populi, qui per aquam designatur. Ein Drittheil Wasser ist im Abendlande die höchste Quantität. Die Syrer sind freygebiger damit und in den Canonibus de eucharistia des Patriarchen Johannes Barabgar (Assemani Bibl. Or. T. III. P. I. p. 247. Auszug von Pfeiffer. Th. II. p. 391 — 94) heißt es can. XXV: „Wasser und Wein soll zu gleichen Theilen seyn (aequalis quantitas). Ist der Wein rar, ein Theil Wein und zwey Theile Wassers, höchstens ein Theil Wein und drey Theile Wasser.“ Dieß wurde im Occident nie gestattet, sondern stets auf eine sehr kleine Portion Wasser gedrungen. Vom XIII. Jahrhundert an finden wir als Grundsatz aufgestellt: daß schon einige Tropfen Wasser hinlänglich wären, um die Bedeutung der mystischen Vereinigung auszudrücken. So sagt Concil. Colon. a. 1280. c. 7: Quod in calice duae guttulae, vel tres de aqua apponantur. Mehrere Mönchs-Orden führten den im Orient gebräuchlichen kleinen Löffel zum Behufe dieser Mischung ein. Im Ordo Roman. XV ed. Mabill. wird gesagt: Post aquae benedictionem ponit cum cochleari tres guttas aquae. Vgl. Martene de antiq. Monach. rit. lib. II. c. 4. Natalis Alex. Theol. dogmat. de euchar. lib. II. c. 1. art. 4. Bey Renaudot findet man eine in den oriental. Kirchen gewöhnliche benedictio cochlearis.

2.) In der abendländische
mischung des Wassers
(aquae frigidae), stet
vor der Consecration.
in den Kelch gegossen un
gemischt. In der orien
eine zwiefache Mischu
kaltem Wasser vor der C
warmen Wasser (aqu
Consecration, unmittel
Kelchs. Die griechis
Grund des letztern das
sene Wasser und das
Geistes an, dessen ἐπ
nothwendig erklären.
Gr. ad missam Chr
Concord. lib. III. c. 3
ma. P. III. quaest. 8
turg. lib. II. c. 9. §. 4
3.) Die Ritual-Bücher
den Akt des Eingießens
dictionis aquae euchar
der Consecrations-For
die besondre Wichtigkeit
tus leget, beweisen.

C

Verschiedene Surr
artige E

Die allgemeine Regel u
in der Kirche, daß nur Bro
κρᾶμα nur als ein Acciden

den stiftungsmäßigen und gültigen Elemente der Eucharistie seyen. Dennoch gab es von jeher mancherley Abweichungen, welche zwar stets gemißbilliget und verworfen wurden, aber dennoch schon als Sonderbarkeiten einige Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, und zum Beweise dienen, daß kein Theil des Gottesdienstes so vielfach erörtert und bestritten worden, als die Eucharistie.

I.

In Ansehung des Brodtes giebt es weniger Differenz-Punkte. Doch verdienen folgende Casual-Fragen bemerkt zu werden:

1) Mit dem Punkte De pane azymo et fermentato und dem von den Hostien coincidirt die Frage: Ob auch, außer als Regel gefoderten Waitzen-Brodte (pane triticeo)*, andere Getreide-Arten zur Bereitung des Abendmahls-Brodtes gebraucht werden dürfen? In Ansehung des Roggens, der Gerste und des Hafers, oder einer Vermischung dieser Getreide-Arten, waren die Vertheidiger des gewöhnlichen und gesäuerten Brodtes in der Regel für die Bejahung, so wie sie auch die Farbe des Brodtes (ob weiß, oder grau, oder schwarz) für gleichgültig erklärten. Die Freunde der Oblaten hingegen bestanden auf der Bereitung aus Waitzen-Mehl und auf der weißen Farbe; und verwarfen insbesondere die farbigen Oblaten, als von der natürlichen Beschaffenheit des Brodtes zu sehr abweichend.

2) Die Syrer, besonders die Jakobiten, pflegten mit dem Brodte Salz und Oel zu verbinden. Renaudot Collect. Lit. Orient. T. II. p. 66.

---

*) Auch die Confess. orthod. der Griechen p. 166. fodert: ἄρτος σιτινὸς ἔν ζυμος, ὅσον δυνατὸν καθαρὸς.

Asseman's Orient.
S. 238. 241. u. a.
ersteres dem Teige b
das Brodt bestrichen,
als eine Zugabe zum
ten. Die Kopten füh
ten im XI. Jahrh. h
Kirchen findet man ke
Eigenheiten der Jakob
rung des frischen B
nis eadem, qua coct
tur. S. Dionys. Ba
Bibl. Or. T. II. p. 1
täglich frisch gegeben
Missa praesanctificat
Auch can. XVI des J
T. III. P. I. p. 247
nicht auf zwey Tag
Vgl. Leon. Allati
rum in den Symmictis

3) Schon Epiphani
Augustinus (de h
der Artotyriten,
(τυρὸν) beyfügten.
tae sunt, quibus
dedit. Offerunt eni
tes, a primis homini
terrae et ovium fuiss
ten sie also Schaaf-K
4) Eine Casual-Frage
sich der Frucht de
carpus incisa) bediene
neinend beantwortet.
der Berichte der Missi
II. S. 404.

ne Menge kritischer Fragen findet man zusam-
ıgestellt und im Sinne der röm. Kirche beantwor-
in Merati ad Gavanti Thesaur. T. I. p. 328:
rtissimum est, panem, qui est materia con-
randa, debere esse triticeum, non solum
necessitate praecepti, sed etiam ex necessitate
:amenti, ita ut in alia materia facta consecra-
irrita sit. Ideoque panis, conficitur ex legu-
ıibus, ut pisis, fabis, lentibus et aliis
ilibus, non est materia idonea ad consecran-
n corpus Christi; sic etiam panis, qui con-
tur ex fructibus arborum, ut ex amygda-
, castaneis, glandibus, neque etiam
, qui fit ex hordeo, oriza, milio etc. est
.eria apta hujus sacramenti, sed is solus est
neus ad consecrandum, qui conficitur ex tri-
: constat enim, Christum Dominum in pane
iceo sacrificium celebrasse et sacram. eucha-
icum instituisse. Panis autem iste triticeus
et esse coctus per modum assationis, ut in
ıo, aut intra calidi ferri laminas, sicut
do coquentur Hostaie, quae consecrantur,
alio simili modo; unde cruda pasta,
etiam frixa, aut elixa in aquis non est
eria apta sacramenti: rursus pasta butyro
te, oleo, aqua rosacea, vel simili non
nentari liquore subacta et tosta, non est pa-
r materia idonea hujus sacramenti, quia ta-
pastae non sunt vere et proprie panis usualis,
aliud quoddam obsonii genus, quocunque
ıine illud appelletur — —. Hostia rubea,
epistalas solemus sigillare, admixta scilicet
ıabrio, est materia dubia et multorum ju-
o invalida, quia per illam mixtionem alte-
ır notabiliter, et extrahitur a ratione panis
ılis. Quando autem materia est vere dubia,

sicut est panis admix
ris in magna quantit
possit censeri panis
uti; sed potius a sac
decunque illud dubi
tione eorum quibus
quia panis corruptus
materia ad validam
quid, si panis conf
Mehl, Stärke)? L
tamen triticum illud
ratione solvitur in l
et postea vehementi
tur: ita ut perdat pr
ticeae, ut ex sapore
facile colligitur et con
ut ex illo panis tri
panis ex amylo conf
consecrandum. Tho
quaest. 24. art. 3. e

Häufiger und einflußr
in Betreff des Wein's u

1) Der Punkt von der
Mischung mit Wass
Eben so auch die W
Enkratiten (wozu
oder Ultra = Montan
Wasser statt des Wei
Kirche von jeher so
auch dem Wasser gl
letztern so stark war,
des Weins gleichsam
2) In der alten Kirch
Surrogaten, jed

de. Ein im Orient sehr beliebtes Wein-Surrogat war die Σίκερα (שֵׁכָר μέθοσμα; die Lateiner haben auch Sicera) worunter vorzugsweise ein aus Datteln, Obst, Getreide u. s. w. zubereitetes starkes Getränk verstanden wird. Ueber den Mißbrauch desselben beym Abendmahle vgl. J. R. Kiesling: de Sicera in usu S. coenae non admittenda. Lips. 1745. 4. Das Concil. Antissidor. c. 8. verbietet: Non licet in sacrificio divino mellitum, quod mulsum appellatur, nec ullum aliud poculum, extra vinum cum aqua mixtum, offerre. Die griechische Kirche fodert zwar die Mischung mit Wasser, und zwar die doppelte, vor und nach der Consecration (s. oben); der Wein selbst aber soll rein, gut und lauter seyn. Confess. orthod. p. 166: οἶνος ἄμικτος ἀπὸ καθα λόγης ἄλλο ὑγρον, καὶ εἰλικρινὴς εἰς ἑαυτὸν. Bey den syrischen Jakobiten und Nestorianern findet man die Eigenheit, daß sie sich des Saftes der frischen oder getrockneten Weintrauben bedienten und darin eine besondere Deutung und Vollkommenheit suchten — worin sie aber heftigen Widerspruch fanden. Asseman's orient. Biblioth. von Pfeiffer. Th. II. S. 525 Chr. Sonntag de uvis eucharisticis. Altd. 1704. 4. u. a.

3) In der lateinischen Kirche aber wurde seit dem Mittelalter dieser Punkt ein Gegenstand zahlreicher Untersuchungen und Controversen, wie man aus den Schriften der Scholastiker, besonders Thom. Aquin. S. Th. P. III. qu. 74. art. 5. ersehen kann. Auch hierüber ist in Merati not. ad Gavanti Thesaur. T. I. p. 332 die beste Uebersicht gegeben: Materia sacramenti sanguinis, sine qua confici non potest, est vinum naturale de vite, idque constat ex perpetua ecclesiae praxi, quae Dominum salvatorem in hujus sacramenti insti-

tutione, vino naturali
fuisse semper docuit et
liquores ex grani
cerevisiae vi igni
pomis, vel fructib
pressi: item ex aq
non esse materiam a
secrationis. Sequitur p
vino factum fuerit, n
nit, quia non est vi
Ita pariter vinum i
go aqua vitae, n
quia probabilius videtu
ni, sed transmutari in
Liquor, sive succum
pressum non est mat
tum, quia nondum e
italice agresto. I
ruptis, seu deco
est sufficiens materia.
potius liquor ex uvis s
sis, magna aquae co
solet lora, non est
aliquem prae se fera
ob nimiam tamen aqu
tatem, quae reperitu
do credibile est haber
naturae aquae, aut
Vinum quoque mel
magna quantitate co
non est materia suffi
permixtione et decocti
tia. Modica tamen
ditati consecrationis,
esset propter sacram
Uva denique non

liquor in uvis adhuc contentus, quia non simpliciter est vinum.

Zuletzt wird noch der lange Streit der Scholastiker über das vinum congelatum dargelegt und mit dem Urtheil beschlossen: In praxi observandum est, quod ubi contingit, vinum esse congelatum ante consecrationem, liquefiat, antequam verba consecrationis proferantur, alias consecrandum vinum ita congelatum, quamvis valida esset consecratio, non esset tamen licita, et graviter peccaret, qui vinum congelatum consecrare attentaret, priusquam esset liquefactum.

4) In der evangelischen Kirche, welche einstimmig den Gebrauch des unvermischten Weins eingeführt hat, ist nur zuweilen und immer nur als Ausnahme von der Regel, von Wein-Surrogaten die Rede gewesen. In Schweden entstand im Jahre 1564 der sogenannte liquoristische Streit, als der Bischof von Westeras, bey einem gänzlichen Wein-Mangel, den interimistischen Gebrauch einer andern Flüssigkeit z. B. Meth, Bier, Milch u. s. w. empfahl. Der Erzbischof von Upsala aber erklärte dieß für unstatthaft und calvinisch und wollte lieber die Feyer des Abendmahls ganz aussetzen, als wider die Einsetzung handeln. S. Baazii inventar. eccl. Sueo-Goth. lib. III. c. 8. Fant: de unione eccl. reform. cum Luther. Saec. XVI in Suecia tentata. 1782. Ruh's Gesch. Schwedens 3. Th. S. 339 — 41. Augusti's Betrachtungen über die Reform. in Schweden. Breslau 1816. 8. S. 45. Daß man ein solches Surrogat für Calvinismus hielt, rührt nicht von einer Observanz der Reformirten (dergleichen es nie gab), sondern von den Urtheilen her, welche Calvin und Beza dahin gefällt hatten, daß man im Noth-Falle auch eine andere Flüssigkeit,

als Wein, anwenden könne. Vgl. Theod. Bezae Epp. ep. 2 et 25.

Dieser Meynung waren aber auch lutherische Theologen. S. Heinr. Alstedtii Theol. polem. P. V. p. 603.: Si ecclesia Deo ibi sit colligenda, ubi vinum haberi non possit ullo modo, usitatus potus alius nobilior ex fine servatoris substituendus, et coetus monendus, ne offendatur. Baumgarten's evang. Glaubenslehre. Th. III. p. 362: „Dieser Trank im Abendmahle muß ein Saft der Weinbeeren, oder ein aus dem Gewächs des Weinstocks erpreßter Trank seyn, ohne daß weder die Farbe, noch die übrige Beschaffenheit desselben bestimmt wird. Daher auch ein aus Rosinen, oder getrockneten Weinbeeren gepreßter Trank an solchen heißen Orten, wo kein Wein, ohne in Essig verwandelt zu werden, verwahrt werden kann, eben so brauchbar ist, als anderer Wein". Nach Ammon's wissenschaftl. prakt. Theologie, S. 262. würde auch Obst-Wein, oder Cider, im Noth-Falle, als Wein-Surrogat gebraucht werden können. Vgl. Bretschneider's Handb. der Dogmat. Th. II. S. 722.

men verzehren mit den Worten: *τοῦτο ἐστιν τὸ σῶμα τοῦ Χριστοῦ καὶ τοῦτο ἐστιν τὸ Πάσχα;* desgleichen, daß sie weibliche Menstruation (*αἷμα τῆς ἀκαθαρσίας*) mit den Worten trinken: *τοῦτο ἐστιν τὸ αἷμα τοῦ Χριστοῦ.* Auch Iren. haeres. lib. I. c. 24. bestätiget solche auditu horrenda; desgleichen Augustinus (de Haeres. Opp. T. VI. p. 8): propter nimiam turpitudinem, quam in suis mysteriis exercuerunt. Derselbe erzählt von den sacramentis funestis der Kataphrygier (Ultra-Montanisten): De infantis anniculi sanguine, quem de toto ejus corpore minutis punctionum vulneribus extorquent, quasi Eucharistiam suam conficere perhibentur, miscentes eum farinae, panemque inde facientes.

Waren solche Gräuel vorhanden, so waren die Vorwürfe der Heiden von den epulis Thyesteis u. s. w. nicht gänzlich aus der Luft gegriffen und nur deshalb ungerecht, weil sie der ganzen Gesellschaft, welche sie doch stets verabscheuete, gemacht wurden.

Achtes

Von der Art und W
zu h

August. de Herrera: de ori rituum et cerimoniarum.

Joh. Vicecomitis: de anti 2 Voll. Mediol. 1620. 1626

Grancolas: Les anciennes Li a dit la sainte Messe dans Orient, et dans celles d' O

L. A. Bocquillot Tractat. franzöſ. Paris. 1701.

Severi Alexandrini de ri receptis. Romae. 1592.

Phil. Mornaei de sacra E

Dav. Blondel de Eucharistia

M. de Laroque histoire de l'

Jo Friderici Liturgia vetus liturg. ecclesiae chr. prisca

Henr. Rixner de vet. Chri institutis ac ritibus. Helmst

A. H. Deutschmann de riti Viteb. 1693. 4.

Joach. Hildebrand Ritu Helmst. 1712. 4.

Kurze, freye und edelmüthige Ge der Proteſtanten u. ſ. w.

Unter diese Rubrik gehören die vorzugsweise sogenannten Abendmahls-Ceremonien, woran die alte und neue Kirche so reich ist, und worunter die Punkte von der Consecration, von der Austheilung, communio sub utraque u. s. w. nicht bloß eine historische, sondern auch eine dogmatisch-polemische Wichtigkeit haben. Wir halten uns, dem Zwecke dieses Werks gemäß, hauptsächlich an den ersten Gesichtspunkt und liefern eine gedrängte historische Uebersicht der vorzüglichsten Gegenstände, welche hierbey in nähere Betrachtung kommen.

I.

Von der Verbindung der Eucharistie mit den Agapen.

Die Geschichte der unter dem Namen Agapen (ἀγάπαι, welcher Plural gewöhnlicher geworden, als der Singular ἡ ἀγάπη) in der alten Kirche so bekannten gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Christen, ist und bleibt, ohngeachtet so vieler Bemühungen berühmter Gelehrten (*), dunkel; und es wird daher der Hypo-

(*) Außer den allgemeinen historischen und antiquarischen Werken, worin von den Agapen gehandelt wird, giebt es eine Menge älterer und neuerer Monographien von Schurtzfleisch, Hilpert, Guistorp, Stolberg, Mörlin, Hänschel, Schlegel u. a. Die neueste schätzbare Abhandlung ist: Jo. Th. Frider. Drescher: de veterum Christianorum Agapis. Commentat. Giessae Hass. 1824. 8.

Die Schrift von A. Kestner: die Agape u. s. w. Jena. 1819. 8. macht aus dieser Anstalt einen wohlorganisirten Geheim-Bund, wobey die gewöhnlich sogenannten Agapen

these hierbey immer ein weit
das Judenthum als auch d
Heidenthum bietet ähnliche
bar; aber der Beweis, daß
Sitte entweder von den Jud
dem Heidenthume entlehnt, o
scheinlicher hielten, eine Verm
scher Gewohnheit vorgenomm
so daß man über die Verm
wagen darf. Nur so viel sc
Agapen nicht bloß eine eigentl
tung, sondern unsern Armen
gleichbar waren; theils, daß
Religions-Uebungen, und nicht
streckten. Daher scheint auc
ten, welche den Ursprung unsere
Begräbniß-Mahlzeite
der Alten ableiten, gar nicht
Eintheilung der Agapen in öf
Anstalten (vgl. Jac Ouz
Fel. Octav. Lugd. Bat. 165
ihren guten Grund; hier ab
Betrachtung kommen. Von
sondere Clem. Alex. paedag.
in Job. Hieron. in Jerem. X

Diese und andere Punkt
schweigen zu übergehen, inde
siren kann: in welcher Verbin
Agapen stand, und seit wen
gen habe, beyde von einande

---

nur ohngefähr die Bedeutung
in der Frey-Maurere
Institute — zugleich mit der
gehen läßt!!

über ist schon oben (vgl. S. 30. 58 — 59. 84 u. a.) vorgekommen. Hier aber wird ausführlicher davon zu handeln seyn.

1.

Daß die Wörter δοχὴ, εὐλογία und εὐχαριστία von den ältesten chr. Schriftstellern als synonym von ἀγάπη gebraucht werden, ist eben so gewiß, als daß man ἀγάπη weder bey den Alexandrinern, noch bey den griech. Profan-Schriftstellern in der Bedeutung von convivium, epulum u. s. w. findet. Wenn daher auch das Daseyn solcher Mahlzeiten schon vor dem Christenthume (sey es nun im Juden- oder Heidenthume, oder in beyden) mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, so dürfte doch diese Benennung neu und als eine Eigenthümlichkeit des Christenthums zu betrachten seyn (*). Hierbey nun kann die oben S. 58 — 59 gemachte Bemerkung gelten, wornach also der Apostel Johannes als Urheber der Benennung Agape anzusehen wäre — eine Annahme, welcher schwerlich irgend ein bedeutender Grund entgegen zu setzen seyn dürfte.

Wäre die Feyer der Eucharistie bloß auf den Stiftungs-Tag eingeschränkt geblieben (also nur einmal des Jahres) so würde wahrscheinlich der jüdische Name τὸ πάσχα (dessen sich Paulus 1 Cor. V, 7. bedient) oder ἡμέρα τῶν ἀζύμων, beybehalten worden seyn; allein in dem. ὁσάκις ἂν ἐσθίητε καὶ πίνητε (1. Cor. XI, 26) schien die Auffoderung zu einer öftern, an keine Zeit gebundene, Wiederholung dieser Gedächtniß-Feyer

(*) Man hat schon ehemals versucht, die christl. Agapen aus den römischen Familien-Mahlzeiten, welche Charistia hießen und worüber Ovid. Fast. lib. II. und Valer. Max. lib. II. c. 17. zu vergleichen ist, abzuleiten. Vgl. Meiers Cod. canon. eccl. univ. p. 194. Doch würde es mehr auf die εὐχαριστία und das dabey übliche dare pacem passen.

zu liegen. Auch unterschied sich alsdann die neuere Ki
durch einen besonderen Ritus von dem Judenthu
Der Apostel Paulus bedient sich der Benennung δεῖπ
κυριακὸν und unterscheidet davon ἴδιον δεῖπνον,
wie er von den Zusammenkünften συνέρχεσθαι ἐν
κλησία und ἐπὶ τὸ αὐτὸ (1 Cor. XI, 18. 20) s
Daß unter der in der Apostelgeschichte so oft erwähn
κλάσις τοῦ ἄρτου (Apostg. II, 42 u. a.) nicht nur
Liebes-Mahle, sondern auch die Eucharistie zu verste
seyen, ist die allgemein angenommene Meynung.
Ausdruck ἐν ταῖς ἀγάπαις kommt bloß Br. Juda 8.
vor, wo die Mißbräuche und Ausschweifungen, we
sich eingeschlichen hatten, auf eine ähnliche Art, wie
der Ap. Paulus bey den Korinthiern gethan hatte,
rügt werden. In der Stelle 2 Petr. II, 13 hat
Vulgär-Text ἐν ταῖς ἀπάταις (fraudibus), obgleich
deutende kritische Autoritäten für ἀγάπαις sprechen.
Abendmahls wird nicht ausdrücklich erwähnt; aber es
so wenig davon auszuschließen, daß vielmehr von die
h. Handlung der Name ἀγάπαι für solche Mahlzeiten e
standen zu seyn scheinet.

2.

Daß Jesus das Abendmahl nicht vor, sondern na
dem Passah einsetzte, ist aus der Geschichte der Einsetz
zu ersehen. Auch hat Paulus 1 Cor. XI, 25: μετ
τὸ δειπνῆσαι; und die von den berühmtesten G
lehrten vertheidigte Meynung, daß auch zu Corinth
Eucharistie erst auf die Agape folgte, hat allerdings me
Wahrscheinlichkeit für sich, als die Meynung derjenig
welche, daß dieß noch ungewiß sey, annehmen.
Alten sagen einstimmig, daß Jesus die Eucharistie b
Abends, und nach beendigter Mahlzeit, gefeyert hab
Statt aller dient zum Beweise Tertull. de corona mi
c. 3. Ambros. serm. 8 in Ps. 118. Chrysost. homi
27 in 1 ep. ad Cor. ep. 125. ad Cyr. Gregor. Na

orat. 40. p. 659. Am ausführlichsten aber erklärt sich darüber Augustin. ep. 118 ad Jan. c. 6 u. 7. Er sagt ausdrücklich, daß anfangs das Abendmahl post coenam et convivium (also nicht a jejunis) gehalten wurde, daß dieß auch zu Corinth. (1 Cor. XI) der Fall war, daß aber der Apostel Paulus, wegen der Mißbräuche und Unordnungen, dieß späterhin, als er persönlich anwesend war (worauf er selbst schon 1 Cor. XI, 34 verwiesen habe), abgeändert habe.

Am deutlichsten aber sprechen dafür die Kirchen-Ordnungen, welche die Nüchternheit und das Fasten gebieten, und bloß einen Tag im Jahre (Grün-Donnerstag) für die ursprüngliche Feyer gestatten. So das Concil. Carthag. III. a. 397. c. 29: Ut sacramenta altaris non nisi a jejunis hominibus celebrentur, excepto uno die anniversario, quo Coena Domini celebratur. Wozu die Worte des Augustinus (ep. 118. c. 7. ab initio): Sed nonnullos probabilis quaedam ratio delectavit, ut uno certo die per annum, quo ipsam coenam Dominus dedit, tanquam ad insigniorem commemorationem post cibos offerri et accipi liceat corpus et sanguinem Domini etc. — zum Commentar dienen können. Das Concil. Trullan. a. 692. c. 29. bestätigte mit ausdrücklichen Worten τὸν ἐν Καρθαγένῃ κανόνα, hob aber auch noch die bisher ausgenommene Feyer am Gründonnerstage (ἐν τῇ τεσσαρακοστῇ τῇ ὑστεραίᾳ ἑβδομάδι τὴν πέμπτην) für die Zukunft auf, so daß also die ursprüngliche Einrichtung nun gänzlich aufhören sollte. Aehnliche Verordnungen gaben Concil. Bracar. I. c. 16. II. c. 10. Matiscon. II. c. 6. Antissiod. c. 19. u. a.

3.

Die schon im N. T. gerügten Mißbräuche waren es, welche schon frühzeitig die Einrichtung, die Feyer der

Eucharistie den Agapen v
machte. Man wollte dadu
den, welche sich bloß mit de
dieselbe würdiger zu empfan
verschaffen, sich von der Th
zusagen. Damit war aber
den Oblationen bewilli
mehr jeder Communicant be
den Altar-Bedarf, sondern
ten. Die Reichen sollten die
Nicht-Communicanten pfleg
Daß es schon im zweyten un
halten wurde, ist aus me
zu ersehen. Justinus M
wähnt zwar der Agapen u
aber der von den Opfer-Ga
für die Armen rc. so deutl
auf die Communion folgend
Hieronym. Comment. i
clesia convenientes, oblat
rebant, et post comm
de sacrificiis superfuissent
nem coenam comedentes,
so Chrysost. hom. 27
οῦντο τὰς τραπέζας ἐν ἡμ
εἰκὸς· καὶ τῆς συνάξεως
τὴν τῶν μυστηρίων
πάντες ᾔεσαν εὐωχίαν, τ
ροντων τὰ ἐδέσματα, τ
ἐχόντων, ὑπ᾽ αὐτῶν καλ
των ἑστιωμένων. Ejusd.
tet haereses esse. Opp. T.
men. Comment. in 1 Cor.

Daß aber auch bey dieser
Ausschweifungen vorkamen,
häufig Gelegenheit zur Ueppi

mäßigkeit gaben, ersieht man am deutlichsten aus den Klagen, welche Clemens Alex. paed. lib. II. c. 1. p. 344. seqq. ed. Oberth. anstimmt. Man soll die Sauf- und Freß-Gelage, wodurch man die Kirche entweihet, nicht ἀγάπη zu nennen wagen. Denn: τὰς τοιούτας ἑστιάσεις ὁ Κύριος ἀγάπας οὐ κέκληκεν — — Ἀγάπη δὲ τῷ ὄντι ἐπουράνιος ἐστι τροφή, ἑστίασις λογική. Ἐν οὐρανοῖς ἐστιν αὕτη ἡ ἐπουράνιος εὐωχία· ἡ δὲ ἐπίγειος, δεῖπνον κέκληται· δι' ἀγάπην μὲν γινόμενον τὸ δεῖπνον· ἀλλ' οὐκ ἀγάπη τὸ δεῖπνον· δειγμα δὲ εὐνοίας κοινωνικῆς καὶ εὐμεταδότου. — — Ἀλλὰ γὰρ τὸ δεῖπνον ἔστω λιτὸν ἡμῖν καὶ εὔζωνον, ἐπιτήδειον εἰς ἐγρηγόρσιν, ποικίλαις ἀνεπιμίκτον ποιότησιν u. s. w.

Auch Augustinus (ep. 64. contr. Faust. lib. XX. c. 21. confess. lib. VI. c. 2), Chrysostomus (Hom. 27 in 1 Cor. XI.), Gregor. Naz. (praecept. ad Virgin.) u. a. stimmen in diese Klagen ein. Daraus ist auch zu erklären, warum man die Früh-Feyer des Abendmahls, wodurch eigentlich schon die Verbindung desselben mit der Agape, welche die coena zu seyn pflegte, aufgelöst wurde, so lebhaft empfahl, und schon so frühzeitig einzuführen suchte. Vgl. oben K. III. S. 141 ff.

4.

Vorzüglich aber war man bemühet, die Agapen, welche in den Kirchen gehalten wurden, zu verbieten, damit jeder Entweihung des Heiligthums vorgebeugt würde. Dieß war die Absicht, aus welcher Ambrosius zu Mailand alle Agapen in der Kirche abschaffte. Augustin. ep. 64. ad Aurel. Dasselbe geschah durch die Decrete der Kirchen-Versammlungen zu Laodicea (gegen 364), und Karthago im J. 397. Das Concil. Laodic. c. 28 verordnet: ὅτι οὐ δεῖ ἐν τοῖς κυριακοῖς, ἢ ἐν ταῖς ἐκκλησίαις τὰς λεγομένας

ἀγάπας ποιεῖν, καὶ ἐν τῷ οἴκῳ τοῦ Θεοῦ ἐσθ
καὶ ἀκούβιτα (das Latein. accubitus) στρωννύειν.
das Concil. Aurel. II. a. 533. c. 12. u. Trullan. c.
verordnen dasselbe. Nicht die Agapen überhaupt wu
verboten, sondern die Haltung derselben in den Kir
und den dazu gehörigen Gebäuden. Dadurch ward
die Trennung beyder Handlungen nicht nur vorberei
sondern auch nothwendig gemacht. Denn wenn gl
noch im IV. u. V. Jahrhundert Beyspiele von Conse
tion und Abendmahls-Administration in Privat-Häu
vorkommen, und wenn gleich die Synode zu Gangr
Paphlagonien (gegen das J. 360) in ihrem Syno
Schreiben (Mansi T. II. p. 1097) an den Eustathian
tadelt: „In den Häusern der Verehlichten wollen sie
Gebete nicht beywohnen, und wenn daselbst das Abe
mahl gehalten wird, so nehmen sie keinen Theil daran",
so ward doch die Meynung, daß nur die Kirche
locus ordinarius für die Administration des Abendm
sey, immer mehr die herrschende. Die Verordnung
Concil. Laodic. c. 58, welche die Oblation und Con
cration in den Häusern untersagt, ist schon oben S. 16
angeführt worden.

5.

Daß übrigens dabey nicht die Absicht war, die A
pen selbst abzuschaffen, kann man schon aus den eben
geführten Synodal-Beschlüssen zu Gangra abnehm
Es heißt can. XI: *Εἴ τις καταφρονοίη τῶν ἐκ π
στέως ἀγάπας ποιούντων, καὶ διὰ τιμὴν τοῦ Κ
ρίου συγκαλούντων τοὺς ἀδελφοὺς, καὶ μὴ ἐθέ
κοινωνεῖν ταῖς κλήσεσι, διὰ τὸ ἐξουτελίζειν τὸ γ
νόμενον, ἀνάθεμα ἔστω.* Es kann nichts deutlic
seyn, als diese Verordnung. Aber sie beweiset das D
seyn eines Vorurtheils wider die Agapen, welches wa
scheinlich nicht bloß unter den das Sonderbare lieben

mäßigkeit gaben, ersieht man am deutlichsten aus den Klagen, welche Clemens Alex. paed. lib. II. c. 1. p. 144. seqq. ed. Oberth. anstimmt. Man soll die Sauf- und Freß-Gelage, wodurch man die Kirche entweihet, nicht ἀγάπη zu nennen wagen. Denn: τὰς τοιούτας ἑστιάσεις ὁ Κυριος ἀγάπας οὐ κέκληκεν — — Ἀγάπη δὲ τῷ ὄντι ἐπουράνιος ἐστι τροφή, ἑστίασις λογική. Ἐν οὐρανοῖς ἐστιν αὕτη ἡ ἐπουράνιος εὐωχία· ἡ δὲ ἐπίγειος, δεῖπνον κέκληται· δι' ἀγάπην μὲν γινόμενον τὸ δεῖπνον· ἀλλ' οὐκ ἀγάπη τὸ δεῖπνον· δεῖγμα δὲ εὐνοίας κοινωνικῆς καὶ εὐμεταδότου. — — Ἀλλὰ γὰρ τὸ δεῖπνον ἔστω λιτὸν ἡμῖν καὶ εὔζωνον, ἐπιτήδειον εἰς ἐγρηγόρσιν, ποικίλαις ἀνεπιμίκτον ποιότησιν u. s. w.

Auch Augustinus (ep. 64. contr. Faust. lib. XX. c. 21. confess. lib. VI. c. 2), Chrysostomus (Hom. 27 in 1 Cor. XI.), Gregor. Naz. (praecept. ad Virgin.) u. a. stimmen in diese Klagen ein. Daraus ist auch zu erklären, warum man die Früh-Feyer des Abendmahls, wodurch eigentlich schon die Verbindung desselben mit der Agape, welche die coena zu seyn pflegte, aufgelöst wurde, so lebhaft empfahl, und schon so frühzeitig einzuführen suchte. Vgl. oben K. III. S. 141 ff.

4.

Vorzüglich aber war man bemühet, die Agapen, welche in den Kirchen gehalten wurden, zu verbieten, damit jeder Entweihung des Heiligthums vorgebeugt würde. Dieß war die Absicht, aus welcher Ambrosius zu Mailand alle Agapen in der Kirche abschaffte. Augustin. ep. 64. ad Aurel. Dasselbe geschah durch die Decrete der Kirchen-Versammlungen zu Laodicea (gegen 364), und Karthago im J. 397. Das Concil. Laodic. c. 28 verordnet: ὅτι οὐ δεῖ ἐν τοῖς κυριακοῖς, ἢ ἐν ταῖς ἐκκλησίαις τὰς λεγομένας

weiset aus dem kaiserlichen Aerar die erfoderlichen Su
men an, um die Kosten zu einer ähnlichen Fremden- u
Armen-Pflege, wie sie die Juden und Christen hatt
bestreiten zu können. Aber gerade hieraus erhellet, d
damals die Eucharistie und die Agapen kein identisches I
stitut mehr waren.

Wenn die Agapen aufgehört haben, als eine beso
dere Anstalt zu bestehen, läßt sich nicht mit Gewißh
bestimmen. In Gerh. Theod. Meiers Codex r
tuum eccl. univers. Helmst. 1668. 4. p. 198 wird, n
Anführung der Kirchen-Gesetze, welche diese Mahlzeit
in den Kirchen zu halten verboten, bemerkt: Remans
autem nomen in usu ecclesiastico, ut conviviis, qu
pauperibus et hospitibus reficiendis instituuntur, ἀγα
rum et charitatis appellaretur, et a Dominica coe
separari coeperunt, quam in Ecclesia tantum adm
nistrari fas erat. Priscae autem consuetudinis ves
gia hodieque Graeci servare dicuntur, qui die Res
rectioni Dominicae sacro, post sacram mysterioru
communionem, allatis in Ecclesiam epulis commun
ter convivantur, carmen quoque solemne concinun
quod his verbis constat: *Χριστὸς ἀνέστη ἐκ νεκρῶ
θανάτῳ θάνατον πατήσας, καὶ τοῖς ἐν ταῖς μνη
μασιν ζωὴν χαρισάμενος*; ut olim vir priscae ant
quitatis ecclesiasticae peritissimus G. Cassander
Liturgicis annotavit.

In der Gründonnerstags-Ceremonie des Fußwasche
und der Armen-Speisung, wie sie noch jetzt in Oest
reich, Rußland, England u. a. üblich ist, kann man n
eine Spur des alten Instituts erkennen; doch ist auch hi
bey charakteristisch, daß, obgleich dieser Tag natalis pa
et calicis geblieben, die Communion dennoch niema
mit dieser Handlung verbunden zu seyn pfleget.

II.

Von der Abendmahls-Feyer als Missa fidelium.

Die Grundsätze der alten Kirche, in Ansehung der communionsfähigen Personen, sind schon oben K. VI. S. 222 ff. dargestellt worden. Hier wird zu erwähnen seyn, wie die heilige Handlung für diejenigen, welche daran Theil nehmen durften, und vorzugsweise *πιστοί* (fideles, *τέλειοι*, vollkommene, communionsfähige Christen, *μεμυημένοι*, initiati u. s. w.) hiessen, verwaltet wurde. Wie schon die Taufe und Confirmation als ein besonderer Einweihungs-Akt angesehen wurde, so galt insbesondere die Eucharistie als eine völlige Absonderung von allem Unheiligen, als die Vollendung der Weihe und als eine mysteriöse Vereinigung und Verbrüderung, oder Gemeinschaft der Heiligen. Die Communion war gleichsam der letzte Grad der Einweihang, und wurde daher auch *τελετὴ τῶν τελετῶν* genannt.

Im N. T. und bey den ältesten Kirchenvätern findet man von der Form der Mysterien-Feyer noch keine bestimmte Spur. Zwar stellet Justinus Martyr (Apolog. I. c. 61. p. 220 ed. Oberth.) eine Vergleichung des Abendmahls nit den Mithras-Mysterien (*ὅτι ἄρτος καὶ ποτήριον ὕδατος τίθεται ἐν ταῖς τοῦ μυουμένου τελεταῖς μετ᾽ ἐπιλόγων τινῶν*) an; allein in seiner ausführlihen Beschreibung der Abendmahls-Feyer ist keine Erwähnung einer Geheim-Administration, einer Absonderung der Gemeine u. s. w. zu finden. Er beschreibt alles, was in der christlichen Versammlung vorgenommen wird, als öffentlich und für Alle gehörig. Er schildert die Taufe als eine öffentliche Handlung; eben so die Eucharistie, womit der Gottesdienst beschlossen wird.

Dasselbe findet man auch in den Notizen, welche sich b
Ignatius, Tertullianus, Irenäus u. a. über die Abe
mahls-Feyer finden.

1) Dagegen stellen sie schon die Constitut. Apostol. a
eine nur für die Auserwählten (πιστοὺς) bestimm
heilige Handlung vor. Wie bey den heidnischen My
rien vor der Eröffnung das berühmte: procul, proc
este Profani! von dem Priester ausgerufen wurde,
wird auch bey der Mysterie des Christenthums mit ei
Aufrufe zur Entfernung aller Profanen und der Com
nion-Nicht-Fähigen begonnen. Man vgl. Constit.
lib. II. c. 57. VIII. c. 25. 26. VIII. c. 12. S. ober
106—111. vgl. S. 226. Es sollen entfernt we
die Ungetauften (Ungläubigen, Juden, Heiden),
Katechumenen, Excommunicirten, Büße
u. s. w.

Es wird aber nicht bloß durch Aufruf und W
sondern auch durch die That für die Entfernung der
den gesorgt. Die Thüren werden verschlossen
und durch besondere Kirchen-Diener sorgfältig b
wacht, damit nicht ein Unberufener den Zutritt erha

Indeß ließ man es nicht bloß bey dieser Sorgfalt
wenden, sondern stellte auch noch eine besondere Pr
fung der zur Communion versammelten Gl
bigen an. Die Erklärung, welche Chrysostom
(Homil. ad Judaiz. ed. Savil. VI. p. 371) von der lit
gischen Formel: ἐπιγινώσκετε ἀλλήλους (agnoscite
invicem, welche sich auch in einigen klein. Ritual-B
chern findet), giebt, ist schon S. 235 summarisch an
führt worden. Sie lautet so: „Höret Ihr nicht, w
bey der Abendmahls-Feyer der Diakonus beständig
fet: Erkennet einander! Dies heißt, sehet zu,
Ihr auch wirklich alle Glieder Christi seyd, und daher
hig zur Theilnahme am Abendmale; ob nicht Einer,
durch grobe Vergehungen die Ausschließung von der K
chen-Gemeinschaft verdient, unter Euch sey? wie

II.

r Abendmahls-Feyer als Missa fidelium.

rundsätze der alten Kirche, in Ansehung der comm- higen Personen, sind schon oben K. VI. S. 222 llt worden. Hier wird zu erwähnen seyn, wie Handlung für diejenigen, welche daran Theil rften, und vorzugsweise πιστοὶ (fideles, τέ- kommene, communionsfähige Christen, μεμυη- itiati u.s.w.) hießen, verwaltet wurde. Wie aufe und Confirmation als ein besonderer Ein- Akt angesehen wurde, so galt insbesondere die als eine völlige Absonderung von allem Unhei- die Vollendung der Weihe und als eine myste- nigung und Verbrüderung, oder Gemeinschaft 1. Die Communion war gleichsam der letzte Einweihung, und wurde daher auch τελετὴ τῶν genannt.

. T. und bey den ältesten Kirchenvätern findet der Form der Mysterien-Feyer noch keine Spur. Zwar stellet Justinus Martyr . c. 61. p. 220 ed. Oberth.) eine Vergleichung mahls mit den Mithras-Mysterien (ὅτι ὶ ποτήριον ὕδατος τίθεται ἐν ταῖς τοῦ ιυ τελετεῖς μετ' ἐπιλόγων τινῶν) an; allein ausführlichen Beschreibung der Abendmahls- eine Erwähnung einer Geheim-Administration, nderung der Gemeine u.s.w. zu finden. Er be- es, was in der christlichen Versammlung vor- wird, als öffentlich und für Alle gehörig. Er e Taufe als eine öffentliche Handlung; eben so istie, womit der Gottesdienst beschlossen wird.

Dasselbe findet man auch
Ignatius, Tertullianus,
mahls-Feyer finden.

Dagegen stellen sie sc
eine nur für die Auser
heilige Handlung vor.
rien vor der Eröffnung
este Profani! von dem
wird auch bey der Myste
Aufrufe zur Entfernung
nion Nicht-Fähigen beg
lib. II. c. 57. VII. c. 2
106—111. vgl. S. 2
die Profanen (Ungl
Katechumenen, Ex
den u.s.w.

Es wird aber nicht
sondern auch durch die T
den gesorgt. Die Thü
und durch besondere
wacht, damit nicht ein

Indeß ließ man es n
wenden, sondern stellte
fung der zur Comm
digen an. Die Erklä
(Homil. ad Judaiz. ed.
gischen Formel: ἐπιγιν
invicem, welche sich au
chern findet), giebt, ist
führt worden. Sie lau
bey der Abendmahls-F
fet: Erkennet einan
Ihr auch wirklich alle G
hig zur Theilnahme am
durch grobe Vergehunge
chen-Gemeinschaft verd

aut er Euch dadurch die genaue Prüfung Eurer Brü-
er"? S. der heilige Johannes Chrysostomus von A.
leander Th. I. S. 397.

In derselben Schrift wird auch noch eine andere Stelle
es Chrysostomus, worin er von einer inneren Selbst-
prüfung der Communicanten redet, nach ihrem allgemei-
en Inhalte, angeführt. Sie verdient aber ihrer Wich-
gkeit wegen in ihrem ganzen Zusammenhange hier zu ste-
en. Es ist die Stelle Chrysost. Homil. XVII. in ep.
d Hebr. Opp. T. VI. p. 847. ed. Francof.

„Du kannst nicht sagen: ich wußte nicht, daß die
Gefahr der unterlassenen Selbst-Prüfung so groß sey —
enn schon der Apostel Paulus hat hierüber ein Zeugniß
ufgestellt. Wolltest du vielleicht sagen: es war mir un-
ekannt (ὅτι οὐκ ἀνέγνων, oder: ich habe es nicht ge-
esen), so wäre das keine Entschuldigung, sondern viel-
nehr eine Anklage. Du kommst täglich in die Kirche,
nd willst doch damit unbekannt seyn? Eben deswegen,
amit dir jeder Vorwand abgeschnitten werde, stehet ja
er Priester da, mit lauter Stimme und erschütterndem
Rufe (φρικτῇ τῇ βοῇ), wie ein Herold die Hände em-
orhebend. Auf einem erhabenen Punkte (ὑψηλὸς ἑστὼς
. i. am Hoch-Altare) stehend, und Allen sichtbar, unter-
richt er die ehrfurchtsvolle Stille durch sein gewaltiges
Rufen, Einige herbeyrufend, Andere entfernend. Er
hut dieß nicht sowohl mit der Hand, als mit der Zunge,
velche deutlicher (τρανότερον) ist, als die Hand. Diese
Stimme nun, welche, wie die Hand, unser Ohr trifft,
ntfernet und treibet Einige weg, während sie die Andern
einführet und darstellet. Nicht wahr, bey den Olympi-
schen Wettkämpfen tritt der Herold auf, und rufet mit
lauter, erhabener Stimme: „Hat einer wider diesen eine
Anklage zu erheben? Ist er ein Sclave? Ist er ein Dieb?
Ist er von bescholtenen Sitten?" Und doch sind jene
Spiele nicht Kämpfe der Seele oder der guten Sitten,
sondern Kämpfe der Stärke und des Körpers. Wenn

nun schon für jene körperliche Uebung eine so umständli
Prüfung der Denkungsart (πολλὴ προαιρέσεως ἐξέτα
σις) angestellt wird: wie viel mehr nicht hier, wo
bloß einen Seelen-Kampf gilt? Demnach also stehet u
ser Herold da, nicht jeden Einzelnen beym Kopfe fasse
und herbeyführend, sondern Alle zugleich im Innern bey
Kopfe fassend, und nicht Andere, sondern uns selbst a
Kläger wider uns selbst aufstellend. Denn er spric
nicht: „Ist jemand da, der diesen anklaget?" sondern
spricht: „Ist jemand da, der sich selbst anklaget?" Der
wenn er rufet: „Das Heilige den Heiligen
(τὰ ἅγια τοῖς ἁγίοις)! so spricht er nicht: „wenn j
mand nicht heilig ist, so trete er nicht hinzu;" er sprich
nicht bloß: „wer von Sünden rein, sondern, wer hei
lig ist". Denn die Heiligkeit bestehet nicht bloß i
der Entfernung (ἀπαλλαγὴ) der Sünden, sondern auc
in der Anwesenheit des heiligen Geistes und im Reichthu
guter Werke. Er spricht also: Ich will nicht bloß, da
Ihr ohne Schmutz (βορβόρου), sondern auch, daß Ih
weiß und schön seyn sollt."

Aehnliche Stellen, worin die Eucharistie, wie ein
Mysterien-Feyer vorgestellt wird, kommen im Chrysosto
mus noch sehr häufig vor. Ganz vorzüglich aber gehör
hieher die fünfte Einweihungs-Rede (κατηχησις μυστα
γωγικη) des Cyrillus von Jerusalem. Da abe
bereits in diesen Denkwürdigkeiten Th. IV. S. 196—20
eine vollständige Uebersetzung mitgetheilt worden, so wir
hier bloß darauf zu verweisen seyn. Nur so viel ist noc
zu erinnern, daß man das darin Gesagte für desto zuver
lässiger und glaubwürdiger zu halten hat, da dieser Schrift
steller theils als vorbereitender Katechet, theils als der
Einweihungs-Akt erklärender Hierophant zu den Präpa
randen und Neophyten redet. Sein Geschäft wäre also
sowohl den Functionen des vorbereitenden Bru
ders (preparateur), als auch den Erklärungen des Br
Redners und Ceremonien-Meisters in den ge

heimen Gesellschaften, wie man sie im Signat-Stern, im Sarsena, in Gädike's Fr. M. Lexicon und vielen anderen Schriften dieser Art angegeben findet, zu vergleichen. Was hier als Handlung, Ritus u. s. w. angegeben wird, muß als richtig angenommen werden; wenn man auch über die Auslegung und Deutung der Symbole anderer Meynung seyn sollte.

Es giebt aber auch Kirchen-Gesetze, wodurch die Eucharistie als eine besondere Mysterie, unter dem Namen τελείωσις, oder τὸ τέλειον (wie es Concil. Ancyr. c. 4. c. 6. heißt), zu feyern verordnet wird. Vor allen gehöret hieher Concil. Laodicen. c. XIX, welches festsetzt: „Nach den von den Bischöfen gehaltenen Vorträgen (μετὰ τὰς ὁμιλίας τῶν ἐπισκόπων) soll man zuförderst ein besonderes Gebet für die Katechumenen sprechen. Wenn aber die Katechumenen die Versammlung verlassen haben, so soll das Gebet für die Büßenden (τῶν ἐν μετανοίᾳ) gehalten werden. Wenn diese aber zur Handauflegung gekommen (προσελθόντων ὑπὸ χεῖρα) sind und sich entfernt haben, so sollen die drey Gebete der Glaubigen (τῶν πιστῶν τὰς εὐχὰς τρεῖς) gesprochen werden: und zwar das erste in der Stille (διὰ σιωπῆς); das zweyte und dritte aber laut (διὰ προσφωνήσεως). Hierauf giebt man sich den Frieden (τὴν εἰρήνην d. h. den Friedens-Kuß). Wenn die Presbyter denselben dem Bischofe gegeben, dann geben sich denselben auch die Laien unter einander. Hierauf wird das heilige Opfer (ἁγίαν προσφορὰν ἐπιτελεῖσθαι) vollendet. Aber nur den Geistlichen (τοῖς ἱερατικοῖς) ist es erlaubt, zum Altare hinzuzutreten, und daselbst zu communiciren." Damit übereinstimmend sagt Augustin. serm. de temp. s. 237: Ecce, post sermonem fit Missa Catechumenis, manebunt fideles; venietur ad orationis locum. In Dionys. Areop. de hier. eccl. c. 3. heißt es: „Wenn das Vorlesen der h. Schrift vollendet ist, werden die Katechumenen, und mit ihnen die Energumenen

und Büßenden aus dem
entfernt (ἔξω γίγνονται τῆς
bleiben bloß diejenigen, welc
nusses des Göttlichen würdig
οψίας καὶ κοινωνίας ἄξιοι).
sich Einige vor die verschl
Heiligthums; Andere aber
in demselben. Die Auserwäl
die Priester aber bringen das
sagungs-Becher auf den gottg
der ganzen kirchlichen Menge
Gesang angestimmt wird."

Daß es in der Liturgie d
die älteste und ursprüngliche h
let aus Jacobi Edessen
rorum Liturgia in Assema
479 seqq. Vgl. Renaud
p. 29 seqq. Denkwürdigk. T
geheimnißvolle Feyer, oder di
(Kurbono), beginnet, werde
gumenen und Büßenden
entlassen. Höchst merkwürdi
„Aber dieß alles ist i
geschafft, wiewohl die
Sitte, jene Worte noch
folgenden Bemerkungen sind n
der Diakonus: Man schl
Versammlung! Fragt n
dieses Verschließens, so ist d
geschah es aus Furcht vor de
unsere heiligen Handlungen er
tzen nachahmten. — — —
Abtrünnige, führte Gebete u
unsrigen nachgebildet waren,
für die Heiden nach Art der ch

Die griechischen Litu

Formeln: die Katechumenen sollen sich
ernen; hinweg, wer nicht mit uns beten
! die Thüren verschlossen! u. s. w., zur Erin-
g an die alte Zeit beybehalten, obgleich auch bey
der Unterschied zwischen der Missa Catechumeno-
t Fidelium nicht mehr beobachtet wird, und obgleich,
Zonarus (Not. in Concil. Laodic. c. 19), auch
hüren nicht mehr verschlossen und bewacht werden.
n der lateinischen Kirche verschwindet die alte
htung seit dem VII. Jahrhundert. Ein Sachken-
Cardinal Bona (rer. liturg. lib. I. c. 16. n. 6.)
hierüber folgenden Bericht: At nunc abiit in de-
linem hic ritus, et a foribus templorum disces-
: Ostiarii, sublatisque repagulis omnes indiscri-
im ad ipsum altare irrumpunt, ad quod nonnisi
otibus eorumque ministris fas erat accedere.
aetate id fieri coeperit, incertum est: ex his
, quae S. Thomas (Supplem. III. P. quaest.
2.) scribit, colligunt nonnulli, ante ipsius tem-
hunc morem desiisse. — — — Mihi haud im-
bile videtur, ecclesiae fores cunctis introire vo-
us tunc potuisse, cum jam nulli erant Infideles,
Catechumeni et Poenitentes, qui a Synaxi arce-
r, et peracta concione dimitterentur. Id vero
clesia Latina circa annum Chr. septingente-
m contigisse, argumento multa esse possunt.
primo istius dimissionis nulla fit mentio in anti-
Missalibus et Ritualibus: nec ullum ejus vesti-
extat apud veteres officiorum expositores, Stra-
em, Micrologum, Rabanum, Amala-
, Alcuinum: licet alios quoscunque ritus mi-
ime soleant explicare. Patres etiam et Concilia
nnum 700 nihil prorsus de hac re agunt, quam-
nnunquam de Missa Catechumenorum atque Fi-
n ex prisco usu sermonem habeant.
iefer Abänderungen ungeachtet haben sich in den

alten Ritual-Büchern noch mancherley Spuren der ehmaligen Feyer erhalten. Schon der ganze Introitus, die Collectae (συνάπται), das Offertorium, oder die Offerenda u. a. haben deutliche Beziehung auf die ehemalige Feyer. Vor allen aber dürften die Orationes in secreto, oder orationes secretae, worauf die griechischen und lateinischen Missalien so viel Werth legen, eine Erinnerung an die εὐχὰς διὰ σιωπῆς der alten Kirche seyn. Auch ist die Sitte der latein. Kirche, die Consecrations-Formel nicht laut, sondern voce submissa zu recitiren, hieher zu rechnen. Indeß ist hierbey zu bemerken, daß die Orientalen die Consecration stets laut sprechen und daß, nach Bona (rer. liturg. lib. II. c. 12. n. 1.), erst seit dem X. Jahrhundert der Canon submissa voce im Occident eingeführt worden ist. Doch herrscht hierüber Streit unter den katholischen Gelehrten. Vgl. Gavanti Thes. sacr. rit. T. I. p. 114. ed. Merati. Das Missale Rom. Rubr. XII. XVI. giebt bestimmt an „ea, quae clara voce aut secreto dicenda sunt in Missa.“

In der Abendmahls-Feyer der evangelischen Kirche sind alle diese Punkte weggelassen worden. Dennoch findet man in derselben zwey Stücke, worin sich die

ommunicirenden Mitglieder vor dem Anfange der Communion entfernen, und diese also gleichsam zu einem Privat-Gottesdienste wird, ist die Verwandtschaft mit der lten Verfassung noch sichtbarer. Doch sind dieß nur Ausnahmen von der Regel. Aber diese bleibt immer: aß mit der Communion der Gottesdienst endet.

II) Die evangel. Kirche hat die alte Gewohnheit, ie Thüren zu verschließen (zuweilen schon wähend der Predigt, gewöhnlicher aber bey der Communion), ieder hergestellt, und sie findet sich noch jetzt in den meisten protestantischen Ländern. Die Absicht ist, wie in der lten Kirche, das Sacrament vor jeder Profanation und Störung zu schützen, und die Ueberzeugung von der Heiigkeit desselben recht deutlich an den Tag zu legen. Die mstände und Verhältnisse haben sich hierbey geändert; ber die Grundsätze und Absichten sind dieselben geblieben.

III.

Der Friedens- und Bruder-Kuß.

. Fr. Romani Dissert. de Osculis. Lips. 1664. 4.
. J. Zentgrav: de modo salutandi osculo. Argentor. 1685.
. S. Schurzfleisch de ritu salutandi per osculum, Viteb. 1660. 4. Cf. Dissert. philol. Lips. 1700. 4.
etr. Müller de osculo sancto. Jen. 1675. 1701. 4.
e osculis Christianorum vet. Dissert. in Tob. Pfanneri Observat. eccles. T. II. diss. 3.
. Gottfr. Lange: Vom Friedens-Kuß der alten Christen. Leipz. 1747. 4.

Da man von den apost
allen alten Ritual-Büchern
an die Communicanten zum
Kuß findet, so könnte man
kommen, daß derselbe als
Disciplin zur Eucharistie-
Dennoch kann diese Vermuth
nicht angenommen werden:

1) Dieser Kuß kommt unt
schon im N. T. Röm.
2 Cor. XIII, 12. 1
ἀγάπης 1 Petr. V, 1
gung der Verbrüderu
Von einer Verbindung
stie findet man keine
Justinus Martyr
heißt es zwar: *ἀλλήλ*
μεθα παυσάμενοι τ
bar das Vorbereitung
meynt; allein Justinu
öffentliche Handlung.

2) Gleichzeitig mit der A
λημα ἅγιον auch bey
erwähnt. Dieß ist
Taufe, Absolution,
man pflegte es auch
Pseudo-Dionys. Are
pfiehlt diese Gewohnh
cil. Antissid. c. 12.
II. c. 83. und von
wird. Nach Tertull.
lum pacis, welches
lum orationis ne
Gebete ertheilt, und
einzigen Tag ausgenom
den. Das letztere ist

daraus ersieht, daß Manche diese Handlung bloß auf die Agapen beschränkten.

3) Auch nach dem Aufhören der Arcan-Disciplin finden wir noch die Beybehaltung dieses Kusses, woraus also deutlich erhellet, daß derselbe nicht ausschließlich der Abendmahls-Feyer angehört haben könne.

Indeß läßt sich nicht verkennen, daß in der alten Kirche der Friedens-Kuß stets bey der Communion gebräuchlich war, und daß er daher unter den Abendmahls-Ceremonieen als eine Merkwürdigkeit der Vorzeit besonders erwähnt zu werden verdient. Die vorhin erwähnte Ausnahme eines Tages im ganzen Jahre giebt Tertull. de orat. c. 14 mit folgenden Worten an: Sic et die Paschae, quo communis et quasi publica jejunii religio est, merito deponimus osculum; nihil curantes de occultando quod cum omnibus faciamus. Das Fasten soll, nach Tertullian, in der Stille und heimlich geschehen (occultando), an diesem Tage aber allgemein und öffentlich seyn. Daß dies Paschae der Char-Freytag oder Todes-Tag Jesu seyn, und die Unterlassung des Kusses auf Judas Ischarioth, welcher durch einen Kuß seinen Meister verrieth (Matth. XXVI, 48. 49), Beziehung haben soll, ist offenbar und aus anderen Zeugnissen zu erweisen. Die Frage ist nur: ob diese Ausnahme eine allgemeine, oder bloß afrikanische, vielleicht Montanistische war? Für die Allgemeinheit scheint aber statt aller ein Zeugniß des Prokopius aus dem VI. Jahrhundert zu sprechen. Dieser berichtet nämlich Histor. arcana c. 9, daß Justinianus und Theodora im J. 527 ihre Regierung an einem wenig Frieden und Heil verheißenden Tage angetreten hätten. Seine Worte sind: *Παρέλαβον τὴν βασιλείον πρότερον τῆς ἑορτῆς ἡμέραις τρισὶν, ὅτε δὴ οὔτε ἀσπάσασθαί τινα, οὔτε εἰρηναῖα προσει-*

ποιεῖν ἔξεστι. Dieß
Feyer also noch damals
Obgleich die biblische
(osculum sanctum), und
ten wurden, so finden wir
(oder ὁ θειότατος ἀσπ
hier. eccl. c. 3 hat) und
druck aber wurde εἰρην
Pax und dare pacem ge
Kuß der Eintracht und
finden wir es schon Conci
τὴν εἰρήνην διδόσθ
νοὺς τὴν εἰρήνην
γίαν προσφορὰν ἐπιτε
sol. Catech. mystag. V.
einer vollkommenen Vers
τὸ φίλημα τοῦ ἀνακρα
ἐξορίζειν μνησικακίαν
liche Erklärungen giebt C
Augustin. Serm. de div
richtiger dem Caesarius A
es: Ubi peracta est sa
Dominicam. Post ipsa
et osculantur se Christi
pacis, si, quod ostend
Aus dieser Stelle er
bey den Lateinern erst
wurde. Dieß ist auch
aus Innocent. I. epist. I
de myst. miss. lib. VI. c
16. Gavanti Thes. T
In der orientalischen Ki
Anfange der Communion
nem). Die Mozarabisc
befolgt die orientalische
die Autorität des Justinu

tutionen, des Cyrillus von Jerusalem, Chrysostomus u. a., für sich hat. Hierauf berufet sich auch besonders Jac. Goar Euchology. Gr. n. 117.

Daß in den ersten Zeiten der Kirche die Heiden von diesem Liebes-Kusse häufig die Veranlassung zu Verläumdungen und Anklagen wider die Christen hernahmen, kann nicht in Verwunderung setzen, da man aus der Geschichte weiß, daß selbst Dinge, welche weit weniger dazu geeignet schienen, Stoff zu Vorwürfen hergeben mußten. Aber es fiel den Christen nicht ein, dieser Verläumdungen wegen die von den Aposteln selbst herstammende Sitte abzuschaffen. Bloß vor Mißbrauch suchten sie die an sich so unschuldige Sitte sicher zu stellen. Schon Origen. Comment. in ep. ad Rom. lib. X. c. 33. (Opp. T. XV. p. 528—29. ed. Oberth.) erinnert: Mos ecclesiae traditus est, ut post orationes osculo se invicem suscipiant fratres. Hoc autem osculum sanctum appellat Apostolus: Quo nomine illud docet primo, ut casta sint oscula, quae in Ecclesiis dantur; tum deinde, ut simulata non sint, sicut fuerunt Judae, qui osculum labiis dabat, et proditionem corde tractabat. Osculum vero fidelis primo, ut diximus, castum sit; tum deinde pacem in se simplicitatemque habeat in caritate non ficta. Ob die Stelle Tertull. de velandis virgin. c. 14: dum nimium amatur (virgo), dum inter amplexus et oscula assidua concalescit — sich auf diese kirchliche Gewohnheit beziehet, ist ungewiß, und der Zusammenhang scheint nicht dafür zu sprechen. In der Stelle ad uxorem lib. II. c. 4. aber erwähnt er der Bedenklichkeiten, welche aus dem „alicui fratrum ad osculum convenire“ bey heidnischen Ehegatten entstehen könnten, und daß daher Vorsicht anzuwenden sey, damit kein ungegründeter Verdacht entstehe. Dagegen warnt Clemens Alex. paedag. lib. III. c. 11. Opp. T. I. p. 622. ed. Oberth. mit deutlichen Worten vor dem Mißbrauche: Ἀγάπη δὲ οὐκ ἐν φιλήματι, ἀλλ' ἐν εὐνοίᾳ κρίνε-

καὶ οἱ δὲ, οὐδὲν ἄλ
τῆς ἐκκλησίας, τὸ φιλ
καὶ γὰρ δὴ, καὶ τοῦ
σχρὰς, καὶ βλασφημί
φιλήματι, ὅπερ ἔχρη
αὐτὸ κεκληκεν ὁ Ἀπό
(Legat. c. 32) nimmt die
Heiden in Schutz, ermal
ficht, damit der Bruder
Die Christen sollen dahin
θορα αὐτῶν τὰ σώμα
hinzu: οὕτως οὖν ἀκρι
λον δὲ τὸ προσκυν
τῇ διανοίᾳ παραθόλω
τιθέντας ζωῆς.

In spätern Zeiten fi
tenen. Dagegen wurde
für gesorgt, daß hierbe
Ordnung, Regel und A
schon Constitut. Apost. I
σθωσαν οἱ τοῦ κλήρ
ἄνδρες τοὺς λαϊκοὺς,
παιδία δὲ στηκέτωσα
κονος αὐτοῖς ἕτερος ἐ
τῶσι· καὶ ἄλλοι διάκ
πείτωσαν τοὺς ἄνδρα
θόρυβος τις γένηται
wegen Absonderung der
Communicanten enthalt
gen. In Ansehung de
insbesondere die Viduae
chen, daß keine Art vo
vorfalle.

Im achten und ne
dens-Kuß noch allgeme
cofurt. a. 794. c. 50 f

in Missarum solemniis omnes generaliter pacem ad invicem praebeant. Eben so Concil. Mogunt. a. 813. c. 44. Der Ordo Roman. II. schärft besonders ein: separatim viri et foeminae. Eine ausführlichere Erklärung darüber wird in Amalarii de eccl. offic. lib. III. c. 37 gegeben: Interrogatus sum ab aliquibus, quare non invicem porrigant sibi oscula viri et foeminae? Vitandi sunt in ecclesia conventus; ac ideo sequestrant viri et foeminae in ecclesia non solum ab osculo, sed etiam situ locali. Ab his personis dantur oscula mutua in ecclesia, qui nullam titillationem libidinosae suggestionis cogunt excitare.

Im XIII. Jahrhundert war diese alte Sitte noch nicht abgeschafft, wie aus Innocentii III. de myst. miss. lib. VI. c. 5. u. Guil. Durandi ration. div. offic. lib. IV. c. 53 zu ersehen ist. Aber wie in diesem Jahrhunderte überhaupt so bedeutende Veränderungen in Ansehung der Abendmahls-Feyer vorgenommen wurden, so kam auch von dieser Zeit an das osculum pacis in Abnahme. Der Cardinal Bona (rer. liturg. lib. II. c. 16. p. 835 — 36) drückt sich darüber mit folgenden Worten aus: Veteri tandem simplicitate in malitiam degenerante, subtractum paulatim est osculum, et ejus vice mos introductus porrigendi tabellam cum Crucis vel Christi imagine, quam sequioris saeculi scriptores Osculatorium vocant, de quo vocabulo agit Spelmann in Glossario. Hanc dum primum sacerdos, dum reliqui osculantur, eandem mutuam caritatem et fidem se habere testantur, quae olim per osculum indicabatur. Alii mutuo amplexu idem munus persolvunt. Osculum oris adhuc vigebat tempore Innocentii III, qui de eo loquitur lib. VI myster. Missae c. 5; atque hinc inferre probabiliter possumus, osculi consuetudinem permansisse, donec a Fratribus Franciscanis ple-

[illegible]que ritus Romanae
[illegible] aut immutati sunt
: Hiermit sind Brenner
Darstellung S. 195 ff.) zu v
ausheben: „Man sieht, da
Friedens-Kuß athmet; er
Eine ängstliche Frömmigkeit
liches für Unschuld und Re
Instrument des Friet
Kreuz-Zeichen oder Bildnis
Küssen herumreichen; daher
pacis, Lapis pacis, Instrum
licher aber bloß εἰρήνη, Pa
[illegible] s. v. Osculatorium
in England zum Vorsch
Erzbischof von York um das
osculatorium. Für die rö
[illegible] Bona (s. oben) diese
der Franziskaner schreiben, i
Gebräuchen abweichenden Mi
III, der im Jahr 1277 au
Kirchen Rom's eingeführt,
breitet wurden. Wir müsse
che dem Friedens-Kusse nich
minikaner denselben, nach I
bis in das XVI. Jahrhunde
kommen indessen wegen der a
großer Volksmenge entstehend
um das Osculatorium. Die
V. vom J. 1580 sagt: Osc
dandi exolevit, in missis
ita ut imaguncula. Wo die
ist, wird den Clerikern eine U
dem Pax küßt der Priester
schon die Messe des Flaciu
merkt); oder die Hostie,

Brun noch in vielen gedruckten franzöſ. Miſſalien nachwei-
ſet; oder den Kelch, nach demſelben Le Brun; oder
das in den Miſſalien zum agnus dei gezeichnete Lamm,
oder Kreutz, wie die Miſſalien von Würzburg und Bam-
berg haben, um dadurch den Frieden gleichſam von Chri-
ſtus ſelbſt zu empfangen".

In der proteſtantiſchen Kirche iſt nicht daran gedacht
worden, dieſen alten Gebrauch wieder einzuführen. Doch
hat es nicht an einzelnen Lobrednern deſſelben gefehlt, wie
man unter andern aus Gottfr. Arnold's Abbildung
der erſten Chriſten u. ſ. w. Frankf. 1712. f. p. 350 ff.
abnehmen kann.

IV.

Vom Räuchern.

Sämmtliche orientaliſche, griechiſche und lateiniſche
Ritual-Bücher und Liturgien rechnen das Räuchern
unter die weſentlichen Abendmahls-Ceremonieen. Auch
Bellarmin (de missa lib. II. c. 15. p. 927), Bona
(rer. liturg. lib. I. c. 25. p. 487 seqq.) u. a. leiten die-
ſen Gebrauch aus der apoſtoliſchen Tradition und dem Mo-
ſaiſchen Geſetz her. Darin hat zwar Bona vollkommen
Recht, wenn er behauptet, daß das gottesdienſtliche
Räuchern bey den Chriſten nicht von den Heiden entlehnt
ſey, ſondern aus dem Cultus des A. T. herüber genom-
men ſey, und daß die berühmte Stelle in Arnobii adv.
gent. lib. VII. c. 26, worin er den gottesdienſtlichen
Gebrauch des Weihrauchs für eine novella res, wo-
von die alte Religion nichts wußte, ausgiebt, nur das

Heidenthum, nicht aber die christliche Kirche! ang
Dennoch beruhet sein Beweis, daß die ersten Christen
alttestamentliche Räuchern angenommen hätten, auf
schwachen Gründen. Wenn gleich Arnobius a. a
vom Heidenthume redet, so paßt doch folgende,
Bona nicht angeführte Stelle, womit er lib. VII. c
(Opp. T. II. p. 247. ed. Orel.) schließt, vollkommen
unsern Gegenstand: Nam si sine thure religionis
cium claudicat, necessariaque vis ejus est, quae
pitios faciat mitesque hominibus coelites, pecca
est ab antiquis, quinimo piaculis plena vita omni
lorum fuit, qui, quod maxime conveniens Deo
fuerat voluptati, per incuriam neglexere libare.
autem temporibus priscis neque homin
neque Dii hujus thuris expetivere ma
riam, comprobatur et hodie frustra il
inaniterque praestari, quod neque an
quitas necessarium credidit, et sine
lis novitas rationibus appetivit. So w
Arnobius zuverlässig gesprochen haben, wenn er als
testant über den Gebrauch des Weihrauchs in der ch
Kirche zu urtheilen gehabt hätte.

Auf die positiven Versicherungen mehrerer alten Sch
steller, z. B. Tertull. apologet. c. 30. de corona m
c. 10. Athenagor. legat. pro Christ. c. 13. u. a.,
die Christen nicht, wie die Heiden, opfern und räuc
und daß der Gott der Christen nicht der Wohlgerüch
dürfe (θυμιάματων εὐωδίας, αὐτὸς ὢν ἡ εὐωδία
λεία, ἀνενδεής καὶ ἀπροσδεής, wie sich Athenag
ausdrückt), braucht man deshalb weniger Gewicht z
gen, weil man immer noch mit Bona p. 470 f
könnte, daß sie nur „de usu (oder vielmehr abusu)
ris in sacrifficiis Gentilium" redeten, und einen
künftigen Gebrauch im christlichen Gottesdienste nicht
schlössen. Aber die Hauptsache ist hier das Stillsch
gen der ältesten Schriftsteller. Hier kann

richtige Regel: e silentio, ad negandam rem, et consequentia, nicht gelten; sondern man ist berechtiget, auf dem eben so richtigen: dum de- loqui etc., zu bestehen.

ß im N. T. keine Spuren vom suffitus sacer vor-, geben die Vertheidiger selbst zu, indem sie sich die traditio apostolica berufen. Aber der Be- llt ihnen schwer, und ist unzuverlässig. Keiner stolischen Väter und älteren Schriftsteller weiß om Räuchern bey der Eucharistie; auch Justi- artyr nicht, welcher doch über diese Feyer am lichsten ist. Am auffallendsten aber ist das Still- n in den apostolischen Constitutionen, ch über jede Verrichtung so umständlich berichtet, st das Kreutz-Zeichen und das ῥιπίδιον (flabel- cht unbemerkt gelassen wird. Dasselbe gilt von ührlichen Erklärung der ganzen Feyerlichkeit, wel- yrilli Hierosol. Catech. myst. V. gegeben, in auch die körperliche Stellung und Haltung der icanten nicht vergessen ist.

ht man dagegen auf die Zeugnisse, welche zu Gun- Sitte angeführt werden, so sind sie größtentheils ässig. Das älteste ist aus den Canon. apostol. μὴ ἐξὸν ἔστω προσάγεσθαι τι ἕτερον εἰς τὸ τήριον ἢ ἔλαιον εἰς τὴν λυχνίαν, καὶ θυ- τῷ καιρῷ τῆς ἁγίας προσφορᾶς. Zeugniß ist deutlich genug; aber es ist bekannt, ng von jeher das Ansehen dieser apost. Kirchen- zen in der lat. Kirche war, und daß schon Isi- von Sevilla denselben alle kirchliche Autori- rach, und sie als Apocrypha betrachtet. S. rd. Th. IV. S. 230 ff. Das zweyte Zeugniß ist nys. Areop. de hier. eccl. c. 3, wo verordnet aß die h. Handlung mit Räuchern vor dem und im ganzen Umfange des Heiligthums eröff- den soll. Aber, abgesehen von den kritischen

Zweifeln über das Zeitalter des Pseudo-Dyonisius, welchem sich vor Gregor d. G. in der lat. Kirche Spur findet, so ist auch diese Liturgie nirgends zur führung gekommen.

Die übrigen alten Zeugnisse sind dunkel und zwe tig. So die Stelle Ambros. Comment. in Luc. I, Opp. p. 599: Nobis quoque adolentibus altaria, ficium deferentibus, adsistat angelus, imo se pra videndum — wo eine offenbare Beziehung auf Apok 8. und ein cultus spiritualis et mysticu meynt ist. Die Stelle aus Hippolytus Por consummat. mundi in der Biblioth. Patr. gr. lat. p. 357 scheint unter dieselbe Kategorie zu gehören. berdieß fehlet sie in der berichtigten Ausgabe in C belisii Auctor. nov. Vgl. Bingham Antiq III. p. 244—45.

In den ersten vier Jahrhunderten wird man sc lich einen sichern Beweis für den Gebrauch des θυμι (incensum) auffinden können. Das erste Beyspiel auf den Altar verehrten goldenen Rauch-Fasses (μιατήριον, thuribulum) findet man in Evagrii eccl. lib. VI. c. 21. Indeß ist aus dieser Vereh allerdings der Schluß zu ziehen, daß es keine neue E dung, sondern schon eine bekannte Sache seyn m Der Ursprung des Räucherns bey der Eucharistie der Zeit zu suchen, wo man diese h. Handlung als Opfer zu betrachten und zu feyern anfing. Je meiner sich die Opfer-Idee verbreitete, desto bekan und nachahmungswürdiger mußten auch die Opfer bräuche des A. T. erscheinen. Da nun aber das Ze ter Gregor's d. Gr. sich hauptsächlich dadurch zeichnete, so wird man gewiß der historischen Wah am nächsten kommen, wenn man die allgemeine Ein rung dieser Ceremonie in dieses Zeitalter setzt. Von ser Periode an gilt als vollkommen richtig, was B (l. c.) bemerkt: Nulla est ecclesiastica ceremonia,

us crebrior mentio fiat in antiquis et recentioribus omnium gentium Liturgiis, quam thuris et thymiamatis, quod saepe inter sacrificandum, adoletur.

Darin hat Bellarmin (de missa II. 15. p. 927) vollkommen Recht, wenn er behauptet: „Quare falsum est, quod Platina in vita Sixti I. et Polydorus Vergilius in libro de inventor. rer. scribunt, Leonem III., qui sedit anno 800 fuisse primum, qui thus in missa adhibuit.“ Schon Gelasius, Sergius u. a. haben hierüber Verordnungen erlassen, und man kann sich auf alle alten Ritual-Bücher berufen.

Auch mit der Art und Weise, wie Bellarmin diesen Ritus zu rechtfertigen und zu deuten sucht, wird man nicht unzufrieden seyn können. Seine Worte sind: Causa vero, cur thuris odor ac fumus in sacrificio adhibeatur, ut colligitur ex precibus Liturgiae, tum Graecae, tum Latinae, est: tum ut significetur bonus odor Evangelii, et eorum, qui Evangelium praedicare debent, tum ob similitudinem, quam habet incensum cum oratione: unde dicitur in Ps. 140 (Ps. 141, 2.): dirigatur oratio mea, sicut incensum in conspectu tuo. Et Apocal. IX. incensum Deo oblatum interpretatur Joannes, esse orationes Sanctorum: tum etiam ad gloriam Dei repraesentandam; Deus enim in nebula se ostendere solebat in Testamento veteri: tum denique ad tetrum odorem, si quis ex multitudine hominum in ecclesia existeret, abstergendum.

Der letzte Punkt ist allerdings von Wichtigkeit, und es wäre zu wünschen, daß man ihn in der evangelischen Kirche vorzüglich auch von der ästhetischen Seite aufgefaßt haben möchte. So viel ist wenigstens gewiß, daß in den evangelischen Kirchen odor et incensum suavitatis sehr oft vermißt wird, und daß die Abendmahls-Feyer, was Viele zu fürchten scheinen, da sie schon vor dem Kreutze und dem Knieen so viel Furcht haben, da-

durch noch nicht zu einer katholischen Messe würde, w
man das Räuchbecken aus dem Tempel zu Jerusalem
führte.

Dennoch möchte aber die Meynung derjenigen,
che den Ursprung des Räucherns in den Kirchen von
Leichen-Begängnissen, als Mittel wider den ü
Geruch, ableiten (S. Baumgarten's Erläuter.
chr. Alterth. S. 504), schon deshalb nicht wahrschein
zu nennen seyn, weil die Sitte, Verstorbene in die
chen zu begraben, sicher viel später aufgekommen
Eben so wenig kann man de Vert (Explicat. des c
monies de l'Eglise T. III. p. 754) beystimmen, wen
die incensa thuris aus den Zeiten der Verfolgungen,
sich die Christen oft in unterirdischen Gewölben, G
ten, Katakomben u. s. w. versammeln mußten, als
cherungs-Mittel der Gesundheit, was man auch spä
hin, aus Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten, und
das Volk Geschmack daran fand, beybehalten habe,
leiten will. Das Stillschweigen der ältesten Schriftst
über diesen Punkt, und die Sorgfalt, womit die a
Liturgien denselben als einen mystischen Gegenstand
handeln, dürfte am meisten dagegen sprechen.

Endlich hat auch die Herleitung von einem urspr
lich bloß bürgerlichen Gebrauche, beym Empfange
nehmer Personen, Regenten, Statthalter, Bischöf
zu räuchern — „welcher hernach in Aberglauben ver
delt worden, daß vor den Bildern der Heiligen und
Reliquien dergleichen Rauchwerk angezündet word
(Baumgarten a. a. O. S. 505. Ge. Henr. M
tini de thuris in vet. Christian. sacris usu. L
1752. 4.) — gewiß mehr wider, als für sich.
Räuchern vor den Bildern und Reliquien kommt er
spätern Zeiten vor, wo die thurificatio in s. euch
stia schon längst in Gebrauch und als Ritus ange
net war.

Bey der schon erwähnten Beziehung auf die Opfer- :e und bey der Anwendung der alttestamentlichen Opfer-bräuche, welche seit dem Gregorianischen Zeitalter all-mein zu werden anfing, scheint man mit der Geschichte besten in Harmonie zu bleiben, und der Kirche keine »ialen und unwürdigen Zwecke und Mittel zuzuschreiben.

V.

Das Zeichen des Kreutzes.

Daß man das Zeichen des Kreutzes, worauf die alte irche so viel Werth legte, und welches wir mit allen ttesdienstlichen Handlungen in Verbindung gesetzt und 's ganze Leben des Christen eingeführt finden, bey der bendmahls-Feyer nicht werde weggelassen haben, wäre hon im Voraus zu vermuthen, wenn man auch keine be-immten Zeugnisse dafür hätte. Das Abendmahl ist ja, enn nicht die Wiederholung des Opfer-Todes Jesu, och auf jeden Fall die Erinnerung an den Kreutzes-;od unsers Herrn; und daraus läßt sich die Sitte er öftern Wiederholung des Kreutzes-Zei-)ens bey der Communion (wovon in der Geschichte der iturgie so viel vorkommt) erklären. Daher hat Bel-armin (de Missa lib. II. c. 15. p. 927) ganz Recht, enn er sagt: Quarta ceremonia est signum cru-cis, quae omnium communissima et antiquissima est. Iam signo crucis se ipsum sacerdos consignat: item ibrum, altare, res offerendas et oblatas, ac denique opulum, dum ei benedicit.

Daß im N. T. vom Zeichen des Kreutzes etwas komme, hat noch Niemand behauptet. Dennoch man den apostolischen Ursprung behauptet. S Basilius M. de spir. s. ad. Amphil. c. 27 führt das chen des Kreutzes, womit sich die Christen bezeichnen, das erste Stück an, worüber es zwar keine schrifi che Belehrung (in der h. Schrift) gebe, welche aber unbedenklich als aus der apostolischen Tradition abst mend angenommen würden. In dieser Voraussetz sprechen auch die Alten vom gottesdienstlichen Gebra des Kreutzzeichens. So Chrysostom. demonstr. q Christus sit Deus c. 9. Opp. T. V. p. 752: ὥσπερ στήλη ἐπὶ τοῦ μετώπου καθ' ἑκάστην ἡμέραν, ὁ τυπούμενον περιφέρουσι· οὗτος ἐν τῇ ἱερᾷ τρα: ζῃ, οὗτος ἐν ταῖς ἱερέων χειροτονίαις, οὗτος π λιν μετὰ τοῦ σώματος τοῦ Χριστοῦ ἐ τὸ μυστικὸν δεῖπνον διαλάμπει. So Au stin. tract. 118 in Joan. p. 225: Quid est sign Christi, nisi crux Christi? Quid signum, nisi ad beatur sive frontibus credentium, sive ipsi aquae, qua regenerantur, sive oleo, quo chrismate ung tur, sive sacrificio, quo aluntur, nihil rum rite perficitur. Derselbe sagt auch in Symboli posit; Signo crucis consecratur corpus Dominicum.

Die erste Spur vom besondern Gebrauche bey Communion ist Constitut. Apost. lib. VIII. c. 12, es heißt: Ὁ ἀρχιερεὺς — — στὰς πρὸς τῷ θυσι στηρίῳ, τὸ τρόπαιον τοῦ σταυροῦ καὶ τ μετώπου τῇ χειρὶ ποιησάμενος εἰς πάντας, εἰπά u. s. w. Merkwürdig ist, daß hier nur von Ein Kreutz-Zeichen, womit die h. Handlung eröffnet w die Rede ist, und daß bey der Consecration desselben n erwähnt wird. In der Hierarchie des Pseudo-Dionys wird dieser Punkt ganz mit Stillschweigen übergang In allen orientalischen und occidentalischen Liturgien a wird auf diesen Punkt viel Werth gelegt, obgleich ü

die Anzahl der Zeichen von jeher eine große Verschiedenheit herrschte.

Im Micrologus (de observat. eccl. c. 14) wird im Allgemeinen als Regel festgesetzt: Signum crucis aut semel, aut ter, aut quinquies exprimitur super oblationem, non autem bis aut quater: quia semel exprimitur ad essentiae divinae unitatem; ter ad personarum Trinitatem; quinquies ad quinque plagas Domini repraesentandas. Doch fügt er noch die Bemerkung hinzu: super oblationem a diversis diversae sunt. Die verschiedenen Recensionen des Ordo Romanus bieten ganz verschiedene Angaben dar. Ordo I. schreibt ein Kreutz vor, welches sich der Pontificant beym Anfange der Messe an die Stirn zu machen hat (also wie in den apostol. Constitutionen); sodann drey Kreutze bey der Consecration. Der Ordo II. variirt hierin schon und so fast jede folgende Recension. Vgl. Brenner's Darstell. S. 210 ff. Innocenz III. bestimmte die Zahl der Kreutze für den Kanon auf 25. In dem römischen Missale ist die Summe der Kreutz-Zeichen auf 55 festgesetzt. Der Priester segnet: 1) sich selbst zwölfmal, theils mit der Hand, theils mit der Patene, Kelch und Hostie; 2) das Rauchwerk dreymal; 3) den Sub-Diakon nach Ablesung der Epistel einmal; 4) den Diakon nach Absingung des Evangeliums einmal; 5) das Evangelium zweymal; 6) das Wasser einmal; 7) Das Corporale mit Patene und Kelch zweymal; 8) Die Opfer-Gaben mit dem Rauchfaß bey der Anräucherung dreymal; 9) dieselben vor und nach der Consecration mit der Hand ein und zwanzigmal; 10) Den inneren Raum des Kelchs und außer ihm mit der Hostie oder einem Theile derselben achtmal; 11) das Volk beym Segen einmal, den Bischof dreymal. Die Mönchs-Orden haben mancherley Abweichungen. Die Mozarabische Liturgie hat die geringste Anzahl von Kreutz-Zeichen. Vgl. Brenner S. 252. Krazer de Liturg. p. 525 u. a.

Wie viel Werth die Syrer auf die Kreutz-Zei[illegible] legen, ist bereits Denkwürdigk. Th. IV. S. 326 f. [illegible] einem ihrer vorzüglichsten Schriftsteller (Jacobus Ede[illegible] nus) gezeigt worden. Es werden für jede regelmä[illegible] Feyer viermal neun, oder 36 Kreutze erfodert, deren [illegible] ten und Momente mit großer Genauigkeit zu beobac[illegible] sind. Auch die Abweichungen von der Konstantinop[illegible] tanischen und Alexandrinischen Liturgie werden angegel[illegible]

Der Jesuit Maldonatus (Tractat. de cerim. [illegible] S. Zaccariae Bibl. ritual. App. T. II. p. 143) [illegible] den Wunsch vor, daß ein allgemeines Concilium die Zahl [illegible] Kreutz-Zeichen vermindern, besonders aber die nach [illegible] Consecration abschaffen möchte. Diesem Vorschlage a[illegible] besonders dem letztern Punkte, widersprach Pro[illegible] Lambertini (Benedict. XIV.) de sacrif. miss. [illegible] II. c. 16. aus mehrern triftigen Gründen. Auf [illegible] Volk würde alsdann gar keine Rücksicht mehr [illegible] kommen.

Bey der Reformation schafften die Reformirt[illegible] das Kreutz-Zeichen ganz ab. Von den Lutheran[illegible] aber ward es bey der Consecration, sowohl beym Bro[illegible] als beym Weine, beybehalten, und die Agenden enth[illegible] ten hierüber eine bestimmte Anweisung für den consecri[illegible] den Geistlichen. Da nun aber auch häufig bey der A[illegible] theilung des Brodts und Kelches für jeden Communic[illegible] ten dieses Zeichen gemacht wird, so kann man eigent[illegible] nicht sagen, daß das Kreutz bey der Communion [illegible] zweymal gemacht werde. Die neue Preuss. K[illegible] chen-Agende bemerkt über den letzten Punkt nich[illegible] verordnet aber bey der Consecration, sowohl nach [illegible] Worten: mein Leib, als auch nach: in mein[illegible] Blute das † oder Kreutz-Zeichen. Den Beschluß ma[illegible] der Segen, wo auch nach: gebe dir Frieden, di[illegible] Zeichen vorgeschrieben ist. M. s. 2te Ausg. 1822. [illegible] 21. 22. u. 23.

Die Episcopal-Kirche in England unterläßt bey der Communion das Kreuz-Zeichen, hat es aber bey der Taufe beybehalten, worüber sie mit den Presbyterianern so viel Streit hatte.

VI.

Vom Meß-Kanon;

oder

Von der Consecration der Eucharistie.

Durch den seit Gregor's d. Gr. Zeit allgemeiner gewordenen Ausdruck: Canon Missae wird sogleich die besondere Beschränkung, in welcher das so vieldeutige Wort canon (κανων) genommen wird, ausgedrückt. Es ist: legitima et regularis sacramenti confectio; oder regula fixa et stabilis ad sacramenta conficienda, wie sich Wal. Strabo de reb. eccl. c. 22. ausdrückt. Insbesondere ist es die bestimmte Anzahl und Ordnung von Gebeten, welche zur gültigen Consecration der Eucharistie erfodert werden. Schon Gregor d. Gr. braucht preces und ordo precum als gleichbedeutend. Andere alte Schriftsteller haben dafür: Legitimum (als neutrum), Secretum Missae, Regula ecclesiastica s. sacramentalis, Actio sacramentalis, Textus canonicae precis, u. s. w. Man muß übrigens bemerken, daß der Canon Missae oft im weitern Sinne genommen wird, und daß er alsdann, wie schon du Cange erinnert, aus folgenden Stücken besteht: 1) Secreta. 2) Praefatio. 3) Canon. 4) Oratio Dominica. Also alle Functionen vom Anfang der

Oblationen bis zur Austheilung. Im engern Sinne begreift man unter Canon die fünf oder sechs Gebete, welche sich zunächst auf die Consecration beziehen.

Es giebt wenig Punkte des Alterthums, welche so oft untersucht und bestritten worden sind, als die Fragen über Ursprung, Alter, Verfasser, Inhalt, Veränderungen u. s. w. des Meß-Kanon's, so daß eine Geschichte der verschiedenen Meynungen ein eigenes Werk erfodern würde. Wir begnügen uns hier bloß mit der Angabe einiger Werke, worin man diesen Gegenstand ausführlicher abgehandelt findet. Außer den ältern und neuern allgemeinen Schriften von Micrologus (c. 12.), Berno (de mi... c. 1.), Beleth (c. 46), Guil. Durandus (Ration. div. offic. lib. IV. c. 35. 36.), Steph. Durantus (de rit. eccl. cath. lib. II. c. 32 sqq.), Hug. Menardus (Observ. ad Sacramentar. Gregor. p. 12 seqq.), Bona (rer. lit. II. c. XI.), Rob. Bellarmin (de missa lib. II. c. 18—28.), Bellotte (Observat. 529—68.), Grancolas (de antiq. Lit. 603 seqq.), Petr. Le Brun (T. I. p. 399 seqq.), Edm. Martene (de antiq. eccl. rit. lib. I. art. 8.), Gavanti (Thesaur. sacr. rit. edit. Merati. T. I. p. 105 seqq.), Aug. Krazer (de ant. Liturg. p. 480 seqq.), Brenner (geschichtl. Darstellung S. 9 ff.) und vielen andern dieser Art, gehören vorzugsweise drey protestant. Schriftsteller hieher: 1) Chr. M. Pfaff Dissert. de consecratione vet. eucharistica. Hag. Com. 1715. 8. und dessen de Liturgiis, Missalibus etc. eccl. orient. et occident. Tubing. 1718. 4. 2) Th. Chr. Lilienthal Schediasma hist. theol. de canone missae Gregoriano. Lugd. Bat. 1740. 8. 3) Jo. Chr. Köcher histor. crit. Canonis Missae Pontificiae. Jenae 1751. 4. Die dogmatisch-polemischen Gesichts-Punkte hat J. Fr. Cotta ad Gerhardi Loc. theol. T. ... p. 264—78 gut zusammen gefaßt. Wir stellen das-jenige, was uns für den Zweck dieser Untersuchung

Wichtigste zu seyn scheinet, unter folgenden allgemeinen Gesichtspunkten dar.

1.

Daß es schon lange vor Gregor d. Gr. eine bestimmte Form der Abendmahls-Handlung gab, und daß dieser ausgezeichnete Mann nicht Urheber oder Erfinder des Meß-Kanon's sey, ist eine so ausgemachte Sache, daß man darüber gar nichts zu bemerken haben würde, wenn nicht so Viele, welche doch über dergleichen Gegenstände das Wort führen wollen, eine gänzliche Unbekanntschaft mit dem eigentlichen Verhältnisse an den Tag legten. Daß die Griechen und Syrer (bey welchen auch das Wort Kanun vorkommt), welche die älteste Liturgie zu haben behaupten, nicht hieher zu rechnen sind, verstehet sich von selbst. Aber auch die Alt-Gallikanische, Mozarabische, Ambrosianische Liturgie u. a., welche den Gregor. Kanon nicht haben, gehören hieher. Aber auch bey der Beschränkung auf den römischen Kanon kann Gregor nicht als Urheber gelten. Ohne bey den Meynungen, nach welchen bald der Apostel Petrus, bald Clemens von Alexandrien, bald Musäus, bald Voconius, bald Sylvester, bald ein anderer Kirchenvorsteher vor den Zeiten Konstantin's d. Gr. oder vor Ambrosius, Verfasser oder Sammler seyn soll, näher zu verweilen, wird es genug seyn, aus zwey unläugbaren Thatsachen das frühere Daseyn und den Gebrauch eines römischen Kanons zu erweisen. Sie sind der Codex sacramentorum von Leo I. und Liber sacramentorum ecclesiae Romanae von Gelasius, zweyer Vorgänger Gregor's. Vgl. Denkwürdigkeiten Th. IV. S. 258 ff. Daß aber auch diese nicht als Urheber des Kanon's galten, beweiset Gregor's eigenes Zeugniß. Er sagt Epist. lib. VII. ep. 64: Valde mihi inconveniens visum est, ut precem, quam Scholasticus composuerat,

super oblationem diceremus etc. Die Meynung B
larmin's, daß Gregor unter Scholasticus
Apostel Petrus oder einen andern Apostel verstanden h
hat auch unter katholischen Gelehrten keinen Beyfall
funden; eben so wenig die Vermuthung, daß er den
Cassius damit bezeichnet habe; oder aber, wie Mal
natus vermuthet, daß unter precem nicht der Kan
sondern nur ein besonderes Gebet verstanden werde. V
mehr sind die Meisten der Meynung, daß unter Scho
sticus kein nomen proprium, sondern irgend ein un
nannter Kirchen-Lehrer zu verstehen sey, indem die
Ausdruck mit dem griechischen *Καττηχητὴς* gleichbe
deutend genommen wurde. Cardinal Bona (rer. lit. l
II. c. XI. p. 747) macht die richtige Bemerkung: Rem
de canone (integro) *Gregorium* loqui, ipse contex
epistolae evincit. Miras nugas de hoc Scholasti
quidam scribunt, praesertim Heterodoxi Misolitur
cum manifestissimum sit in epistola nomen Scholast
non esse proprium alicujus hominis, sed accipi p
viro docto et erudito, quales olim fuerunt, qui sch
lis Christianorum praeficiebantur, aut conversus
fidem erudirent. — — — Quicunque autem fu
ille Scholasticus, a quo Canonem compositum indi
Gregorius, certum est, antiquiorem fuisse Gelasio
aliis. Nec credendum Polydoro Vergilio (lib. V. c. 1
qui a multis Pontificibus compactum asseverat: li
enim aliqui paucula quaedam verba adjunxerint, i
sum tamen, ut ait Vigilius Papa (ep. ad Eucha
ex apostolica traditione suscepimus. Co
cilium quoque Tridentinum Sess. XXII. c. 4. co
stare Canonem docet ex ipsis Domini verbis, ex Ap
stolorum traditionibus, ac sanctorum Pontificum i
stitutionibus. Observandum nihilominus, nem
nem ex Pontificibus post Gregorium 1
quidpiam addidisse aut immutasse.

2.

Fragt man nun aber nach den Veränderungen, welche Gregor d. Gr. mit dem römischen Kanon vorgenommen, so ergiebt sich, daß sie in der That von keiner großen Erheblichkeit und als keine Neuerungen zu betrachten waren. Wir haben hierüber Gregor's eigne Erklärung, worin er sich wider die ihm, wegen der Neuerung, von einigen Sicilianern gemachten Vorwürfe rechtfertiget. Sie ist in dem bereits citirten Briefe Gregor. M. Epist. lib. VII. ep. 64. Opp. T. III. p. 275 — 76. ed. Paris. 1615. f. enthalten, und verdient, als ein Hauptdocument in dieser Sache, hier vollständig mitgetheilt zu werden. Gregorius schreibt an den Bischof Johannes von Syrakus: Veniens quidam de Sicilia mihi dixit, quod aliqui amici ejus, vel Graeci vel Latini nescio, quasi sub zelo sanctae Romanae Ecclesiae de meis dispositionibus murmurarent, dicentes: Quoniam Ecclesiam Constantinopolitanam disponit comprimere, qui ejus consuetudines per omnia sequitur. Cui cum dicerem: quas consuetudines sequimur? respondit: quia Halleluja dici ad missas extra Pentecostes tempora fecistis: quia Subdiaconos spoliatos procedere: quia Kyrie eleison dici: quia orationem Dominicam mox post canonem dici statuistis. Cui ego respondi: Quia in nullo eorum aliam Ecclesiam secuti sumus. Nam ut Halleluja hic diceretur, de Hierosolymorum Ecclesia, ex b. Hieronymi traditione, tempore beatae memoriae Damasi Papae traditur tractum: et ideo magis in hac sede illam consuetudinem amputavimus, quae hic a Graecis fuerat tradita. Subdiaconos autem ut spoliatos procedere facerem, antiqua ecclesiae consuetudo fuit. Sed quia placuit cuidam nostro Pontifici, nescio cui, qui eos vestitos procedere praecepit. Nam vestrae ecclesiae, numquid traditionem a Graecis acce-

perunt? Unde habent ergo hodie, ut Subdiaconi
neis in tunicis procedant, nisi quia hoc a m
sua Romana ecclesia perceperunt? Kyrie elei
autem nos neque diximus, neque dicimus, sic
Graecis dicitur: quia in Graecis simul omnes
cunt, apud nos autem a Clericis dicitur, et a
pulo respondetur, et totidem vicibus etiam Chri
eleison dicitur, quod apud Graecos nullo mod
citur. In quotidianis autem Missis alia,
dici solent tacemus, tantummodo Kyrie elei
et Christe eleison dicimus, ut in his deprec
nis vocibus paulo diutius occupemur.

Orationem vero Dominicam idcirco
post precem dicimus, quia mos Apostolo
fuit, ut ad ipsam solummodo oration
oblationis hostiam consecrarent. Et v
mihi inconveniens visum est, ut precem, quam Sc
lasticus composuerat, super oblationem dicere
et ipsam traditionem [leg. orationem], quam
demptor noster composuit, super ejus corpus et
guinem taceremus. Sed et Dominica oratio a
Graecos ab omni populo dicitur; apud
vero a solo sacerdote. In quo ergo Graeco
consuetudines secuti sumus, qui aut veteres no
reparavimus, aut novas et utiles constituimus, in
bus tamen alios comprobamur imitari? Ergo v
caritas, cum occasio dederit, ut ad Catanensem
tatem pergat, vel in Syracusana ecclesia, eos,
credit aut intelligit, quia de hac re murmurare p
runt, facta collatione doceat et quasi alia ex occa
eos instruere non desistat. Nam de Constantino
tana ecclesia quod dicunt, quis eam dubitet Sedi
stolicae esse subjectam? Quod et piissimus dom
Imperator, et frater noster Eusebius eju
civitatis Episcopus assidue profitentur. Tamen si
boni vel ipsa vel altera ecclesia habet, ego et mi

meos, quos ab illicitis prohibeo, in bono imitari paratus sum. Stultus est enim, qui in eo se primum existimat, ut bona, quae viderit, discere contemnat.

3.

Gregorius hat also durchaus keinen neuen Kanon aufgestellt, sondern nur mit dem bisherigen einige Veränderungen vorgenommen. Daher hat Bellarmin (p. 938.) ganz Recht: S. Gregorius Gelasianum codicem coarctavit, ut scribit Johannes Diaconus (vit. Gregor. lib. II. c. 17.) et ipse ep. 73. libri VII. (VII. ep. 64.) asserit, se restituisse in Missa antiquas consuetudines, et sustulisse quaedam, quae postea irrepserant: itaque fuit auctor non institutionis, sed reformationis Liturgiae. Solche Reformationen sind aber, nach Bellarmin, auch in den Liturgien des Jakobus, Basilius, Chrysostomus u. s. w., so wie von spätern Päpsten z. B. Gregor. VII., Pius V. u. a. vorgenommen worden. Sie betreffen aber nicht den Stoff, sondern nur die Form.

Die wichtigste Aenderung bestand darin, daß er das Gebet des Herrn nicht zum Beschluß der Communion, sondern zum Beschluß der Consecration folgen ließ. Er hat also dieses Gebet nicht zuerst eingeführt — denn alle alten Liturgien haben es schon, und Cyrillus von Jerusalem, Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, das Concil. Toled. IV. c. 17. u. a. beweisen den Gebrauch desselben — sondern demselben bloß eine andere Stelle angewiesen. Als Grund davon führt Gr. an: quia mos Apostolorum fuit, ut ad ipsam solummodo orationem ablationis hostiam consecrarent. Davon stehet zwar weder im N. T. noch bey einem alten Kirchenvater etwas — wie es auffallend bleibt, daß in den apostolischen Constitutionen vom Gebet des Herrn keine Spur

vorkommt — aber daraus folgt nicht, daß man u
den Verfasser die Anklage der Erdichtung und Be
schung erheben dürfte. Schon Pfaff (de consec
vet. euchar. p. 364.) sagt ganz richtig: „Nolim ta
Gregorium falsitatis cujusdam arguere, quod f
Claudius Santesius, Episc. Ebroic. repet.
memorante R. Simone in not. uber. in Apol. G
Sev. p. 177. Ita enim eo in tempore traditio hab
quam Gregorius secutus est. Nec solus fuit, qui
diceret Gregorius, sed in eandem sententiam desc
dere et alii, inter quos Amalarius de off. eccl.
IV. c. 26. et Berno Abbas Augiensis c. I. de off
Missae." Auf die beyden letzten Gewährsmänner
einem viel spätern Zeitalter dürfte indeß kein Gewich
legen seyn. Dagegen darf man sich für das Daseyn
ner solchen Ueberlieferung nicht nur auf Basil. Magn
spir. sancto c. 27., sondern auch auf die bey vielen
chenvätern vorkommende Erklärung, nach welcher ἄρ
ἐπιούσιος in der vierten Bitte des Vater Unsers die
charistie bedeutet (Vgl. Denkwürdigk. Th. V. S. 112
berufen *).

Eine andere Aenderung Gregor's bestand darin,
er von der Recitation des V. U. das Volk aussch
und es bloß den Priestern überließ. Ja, es ist sogar
zweifelhaft, ob das Schluß-Epiphonem: Amen! in
Sacramentarien ächt und als Responsorium des V
zu betrachten sey. Aug. Krazer. de Liturg. p. 5
Die orientalische Kirche hat ihre alte Sitte stets be

---

*) Der gelehrte Alterthums-Forscher E. Fr. Wernsdor
Wittenberg in hat einer besondern Abhandlung: De ant
tate consecrationis eucharisticae per Orationem Dom
cam. Viteb. 1772. 4. diesen Gegenstand ausführlich abg
delt. Ich habe aber, leider! diese Abhandlung W. nich
Einsicht und Benutzung erhalten können.

und die Alt-Gallikanische Kirche ist ihr hierin ge-
Es heißt hierüber bey Bingham Antiq. T. V.
.: Atque in hoc ecclesia Gallicana rationem
e Graecae sequi maluit, uti nos hodie eccle-
allicanam, non Romanam, sequimur. Ratio
ae Mozarabicae in Hispania in hoc etiam
ıque ista differre a Mabillonio observatur.
n sacerdos unamquamque petitionem per se ipse
ıt et populus ad singulas petitiones separatim re-
bat: Amen! Verum ista differentia in methodo
ıdi orationem dominicam tantum facit adconfir-
m ejus usum in genere, nobisque ostendit, a
ınquam ecclesia in publico officio eucharistico
ıraetermissam, saltem ab ineunte saeculo quarto,
vixit Cyrillus Hierosol., cujus Cate-
ıystagogicae perspicuum hujus rei testimonium

r Erläuterung muß bemerkt werden, daß die Epi-
l-Kirche in England (worauf sich Bing-
ß „uti nos hodie" beziehet), welche überhaupt in
ndmahls-Feyer fast ganz der orientalischen Kirche
wie J. E. Grabe in einer eigenen Abhandlung
ırgia Graeca gezeigt hat, die Hersagung von Lord's
am Ende der Communion, vom Geistlichen
ılke gemeinschaftlich, fodert. Das Book of Com-
rayer etc. edit. Oxford 1758. art. Communion
tet: Then shall the Priest say the Lord's prayer,
'eople repeating after him every Pe-
n.

ie übrige protestantische Kirche weicht hiervon ab
lget der von Gregor. herrührenden römischen
Jedoch findet sich auch hierbey einige Verschie-
. Die Lutheraner in Sachsen und andern Ländern
n sich der von Luther übersetzten Präfation und sin-
ıs Vater Unser (ohne Doxologie und mit dem Re-
ırio der Gemeine: Amen!) vor den Einsetzungs-

Worten. In Schweden aber wird erst nach den E
setzungs-Worten und (was etwas Charakteristisches
nach der Doxologie: Heilig, heilig, heilig u. s
das Vater Unser vom Priester „gelesen oder gesu
gen;" wobey jedoch die Doxologie des V. U. n
weggelassen wird *). Das Letztere geschieht auch in
Episcopal-, und reformirten Kirche, wo das Gebet
Herrn ebenfalls vorauszugeben pfleget.

Ueber den Grund, warum man dieses Gebet bey
Consecration beybehalten, findet man bey den protesta
schen Dogmatikern und Polemikern sehr selten etwas
merkt. Doch geschieht dieß von Cotta ad Gerhardi L
theol. T. X. p. 268.: Nostrae ecclesiae sententia huc
dit: preces cum verbis institutionis esse conjungen
ita quidem, ut ad exemplum veteris ecclesiae per pre
sive orationem Dominicam (quoniam
formula precationis Christi atque Ap
stolorum non constat) symbola ad sanctum u
destinentur, per verba institutionis vero, accede
usu, corpus et sanguis Christi cum pane et vino uni
tur. Dieß ist eigentlich eine Rechtfertigung, wenn a
nicht der Tradition, doch des Verfahrens Gregor's
Gr. Vom Gebet des Herrn weiß man gewiß, daß
ächt und den Jüngern vorgeschrieben sey; deshalb k
der Gebrauch desselben bey dieser heil. Handlung auf
nen Fall gemißbilliget werden. Wenn aber in Br
schneider's Handbuch der Dogmat. Th. II. 2 Au
S. 715. gesagt wird: „daß unsere Kirche, viellei

*) S. Kirchen-Handbuch, wie der Gottesdienst in den Sch
schen Gemeinen verrichtet werden soll. Lübeck 1825. 8. S
Es ist also hier dem V. U. dieselbe Ordnung und Stelle
gewiesen, wie wir sie in Cyrill. Hieros. Catech. my
V. §. 11—18. finden.

nicht ganz schicklich, das Vater Unser als *εὐλογία* beym Anfange der Handlung eingeführt habe" — so sieht man sich vergeblich nach einem Grunde für dieses zwar unbestimmte, aber doch mehr tadelnde als empfehlende Urtheil um.

4.

Zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche herrschte von alten Zeiten her noch ein besonderer Streit über die Anrufung des heiligen Geistes (*ἐπίκλησις τοῦ πνεύματος ἁγίου*). Die Geschichte und den Gegenstand dieses Streits findet man in folgenden Abhandlungen dargestellt:

Petr. Zorn: de *ἐπικλήσει* Veterum ad Spiritum Sanctum in S. Coena. Rostoch. 1705. 4.

Chr. Schoettgen: de notione et usu *τῆς ἐπικλησέως* eccl. Graecae ad Spiritum S. in Eucharistia. Stargard. 1728. 4.

Progr. de *ἐπικλήσει τοῦ ἁγίου πνεύματος* in S. coena. Lips. 1746. 4.

Vgl. Chr. M. Pfaff Not. in Irenaei Fragmenta. p. 64. Ejusd. Dissertat. de consecrat. vet. eucharistica p. 374 seqq.

Zuerst findet man Constitut. Apost. VIII. 12. das Gebet: *καὶ καταπέμψῃς τὸ ἅγιον σου πνεῦμα ἐπὶ τὴν θυσίαν ταύτην, τὸν μάρτυρα τῶν παθημάτων τοῦ κυρίου Ἰησοῦ, ὅπως ἀποφήνῃ τὸν ἄρτον τοῦτον σῶμα τοῦ Χριστοῦ σου, καὶ τὸ ποτήριον τοῦτο αἷμα τοῦ Χριστοῦ σου.* In andern orientalischen Liturgien findet man fast dieselbe Formel oder mit geringer Verschiedenheit. In der Liturgia Jacobi heißt es: *καὶ ἐξαπόστειλον ἐφ᾽ ἡμᾶς καὶ ἐπὶ τὰ προκείμενα δῶρα ταῦτα τὸ πνεῦμα σου τὸ πανάγιον, τὸ κύριον καὶ ζωοποιὸν* etc. Es folgt eine ganze Reihe von Prädicaten des heil. Geistes und hierauf der Schluß: *ἵνα* —

— ἁγιάσῃ καὶ ποιήσῃ τὸν μὲν ἄρτον τοῦτον σῶ
ἅγιον τοῦ Χριστοῦ σου, καὶ τὸ ποτήριον τοῦ
αἷμα τίμιον τοῦ Χριστοῦ σου, ἵνα γένηται π
τοῖς ἐξ αὐτῶν μεταλαμβάνουσιν εἰς ἄφεσιν ἁμ
τιῶν καὶ εἰς ζωὴν αἰώνιον, εἰς ἁγιασμὸν ψυχῶν
σωμάτων, εἰς καρποφορίαν ἔργων ἀγαθῶν. E
so auch in der Liturg. Marci, Basilii M. et Chrysosto
Bloß beym Pseudo-Dionysius findet man die ἐπικλ
nicht besonders erwähnt. In Cyrilli Hierosol. Cat
mystag. I. kommt die eigenthümliche Aeußerung vor:
ἄρτος καὶ ὁ οἶνος τῆς εὐχαριστίας πρὸ τῆς ἁγ
ἐπικλήσεως τῆς προσκυνητῆς τριάδος ἄρτος ἦν
οἶνος λιτός· ἐπικλήσεως δὲ γενομένης ὁ μὲν ἄρ
γίνεται σῶμα Χριστοῦ, ὁ δὲ οἶνος αἷμα Χριστ
Dagegen ist Cateches. mystag. V. §. 7. ganz die gewö
liche Formel der ἐπίκλησις πνεύματος ἁγίου, nur
mit dem Zusatze: πάντως γάρ, οὗ ἐὰν ἐφάψαιτο
ἅγιον πνεῦμα, τοῦτο ἡγίασται καὶ μεταβέβλητ
woraus deutlich die Vorstellung erhellet, daß die V
wandlung der Elemente durch den heil. Geist bewirkt we
und daß also diese ἐπίκλησις der eigentliche Haupt-
ment der ganzen Consecration sey.

Nach den von Pfaff (de consecr. euch. p. 3
ff.) und andern beygebrachten Zeugnissen, ist es au
Zweifel, daß auch in der abendländischen Kirche die in
catio Sp. S. nicht ungebräuchlich war. Das Missale
thicum hat: Descendat, Domine, in his sacrificiis t
benedictionis coaeternus et cooperator Paraclitus S
ritus: ut oblationem, quam tibi de tua terra fruct
cante porrigimus, te sanctificante sumamus. Fer
die Formel: Te oramus, ut hoc sacrificium tua bene
ctione benedicas et Spiritus Sancti tui rore perfund
ut sit omnibus legitima Eucharistia. E
ähnliche Formel kommt fünfmal in der Liturg. Mozarab
und verschiedenemale in dem alten Missale Gallicano
Auch in der alten und neuen Missa Ambrosiana findet m

Sacramentum ineffabile gratiae divinae per infusionem Sp. S. fit corpus et sanguis Jesu Christi. Aber schon Bona (rer. lit. lib. II. c. 13.) und Martene (de ant. eccl. rit. lib. I. c. 4. art. 7.) erinnern, daß diese und einige andere Liturgien auch in andern Punkten mit den orientalischen übereinstimmen. Auch darf nicht unbemerkt bleiben, daß sie nur an einigen besonderen Tagen der Messe diese Eigenthümlichkeit beylegen und so eine Art von Ausgleichung zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche versuchen.

Dennoch ist es Thatsache, daß die lateinische Kirche im Allgemeinen der invocatio Sp. S. niemals günstig war, und daß die römische Kirche sich derselben stets nachdrücklich widersetzte. Anfangs überging man diesen Punkt bloß mit Stillschweigen und begnügte sich mit Weglassung der Formel. Späterhin aber entspann sich ein sehr lebhafter Streit darüber, besonders auf der Florentinischen Kirchen-Versammlung im J. 1439 ff., wo es vorzüglich dem Cardinal Torquemada (Turrecremata), Bessarion u. a. gelang, die Griechen zur Aenderung ihrer Meynung zu bewegen. Der Streit ward aber nur noch heftiger, als die Griechen mit verstärktem Eifer zu ihrer alten Gewohnheit zurückkehrten. Unter den spätern Bestreitern derselben zeichneten sich besonders Bona, Jac. Goar, Balthas. Croderius, und in neuern Zeiten vorzüglich der berühmte Bossuet durch größere Einsicht, Ruhe und Würde aus.

Der Hauptgrund blieb immer: daß man verpflichtet sey, bey den Worten des Heilandes: *τοῦτο ἐστι σῶμα μου* etc. stehen zu bleiben, und daß diese Worte nicht bloß verba distributionis, sondern zugleich auch verba consecrationis s. benedictionis seyen. Die Meisten nehmen an, daß Christus diese Worte zweymal gesprochen; das erstemal bey der Benediction mit leiser Stimme (verba tacita et secreta); das zweytemal bey der Austheilung.

Daher schreibt sich die Gewohnheit, daß bey der Messe die Einsetzungs-Worte in secreto gesprochen werden.

Hierin stimmen zwar die Protestanten nicht mit den katholischen Dogmatikern und Liturgen überein, wohl aber in der Mißbilligung der ἐπίκλησις πνεύματος ἁγίου. Man findet daher in keiner protestantischen Liturgie eine solche Formel. Doch verdient historisch bemerkt zu werden, daß die erste unter Eduard VI. in England im J. 1549 publicirte Liturgie die Formel hatte: Audi nos, pater misericors, te precamur et Sancto Spiritu tuo dignare benedicere et sanctificare haec dona et creaturas panis et vini, ut sint nobis corpus et sanguis carissimi filii tui Jesu Christi, qui ea nocte, qua proditus fuit, accepit panem etc. Sie ward aber, hauptsächlich auf Bucer's Rath, abgeändert. In dem jetzigen Common Prayer lautet sie bloß so: Hear us, o merciful father, we most humbly beseech thee, and grant that we receiving these thy creatures of bread and wine, according to thy Son our Saviour Jesus Christs holy institution, in remembrance of his death and passion, may be partakers of his most blessed body and blood: Who in the same night, that he was betrayed, took bread u. s. w. Unter den englischen Gelehrten aber gab

ίμιον σῶμα τοῦ Χριστοῦ σου, τὸ δὲ ἐν τῷ ποτη-
ίῳ τούτῳ τίμιον αἷμα τοῦ Χριστοῦ σου — ὅς ἐν
ῇ νυκτὶ u. s. w.

Unter den Lutheranern waren doch auch manche Theo-
ogen, welche der Anrufung des h. Geistes das Wort re-
eten und wider eine modificirte Aufnahme nichts einzu-
enden hatten, wie man aus Zorn's Dissert. de ἐπί-
κλησει etc. 1705. 4. ersehen kann. Die eigene Mey-
ung des Verfassers wird am Schluß so angegeben: De
sentia Liturgiae est, repetere verba institutionis, quae
on tanquam nuda historia primae coenae celebratae,
ed tanquam preces ad Deum fusae, ut vi promissionis
uae corpus et sanguinem suum praesentia sistere ve-
t, respicienda sunt. — — Non est absurdum, cum
Graecis precari Christum, ut Spiritum suum sanctum
iittere et per eundem symbola sanctificare velit, ut
ant vehiculum corporis et sanguinis sui in Eucharistia
istribuendi, dummodo reliqua superstitiosa absint.
Omnium tutissimum est, praelectioni verborum insti-
itionis semper conjungere preces, ipsam in se forma-
m εὐλογίαν et εὐχαριστίαν exemplo Christi conti-
entes.

Eines Vorwurfes müssen wir noch besonders geden-
n, welcher der römischen Kirche nicht nur von den Grie-
en, sondern auch von protest. Schriftstellern (Pfaff de
onsecr. euchar. p. 406 ff.), gemacht wird. Man be-
chuldiget sie nämlich der Inconsequenz, daß sie die ἐπί-
κλησις τοῦ πνεύματος bey der Eucharistie mißbilligten,
a sie doch dieselbe bey der Taufe anerkennten. Das
etztere ist allerdings gegründet. In Gregor. M. Sacra-
entar. kommt bey der Consecration des Tauf-Was-
ers die Formel vor: Descendat, Domine, in hanc
lenitudinem fontis virtus Spiritus tui, totamque hu-
us aquae substantiam regenerandi foecundet effectu.
Dieß bezeugen auch Ambros. de sacram. lib. II. c. 5.
jusd. de iis, qui myster. initiantur. c. 5; aber auch

Basil. M. de Spir. S. c. 27, Cyrillus Hieros. Catech. III. und Pseudo-Dionys. Areop. de hier. eccl. c. 2. Der letztere kennet, wie schon oben bemerkt worden, die Anrufung bey der Eucharistie nicht. Allein es wurde den Lateinern nicht schwer, hierauf zu antworten. Bey der Taufe, sagten sie, haben wir den ausdrücklichen Befehl: in nomine Patris, Filii et Spiritus sancti; bey der Eucharistie aber fehlet entweder ein solcher Befehl (wie Viele annehmen), oder er ist in den Worten: hoc est corpus meum etc. enthalten, und wir haben daher kein Recht, hierbey etwas abzuändern. Ueberhaupt darf nicht übersehen werden, daß die alte Kirche die Taufe als das Sacrament des h. Geistes, die Eucharistie aber als das Sacrament des Sohnes vorstellte, und daß also dadurch allein schon eine solche Formular-Differenz gerechtfertiget schien.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß bey den Griechen aus der ἐπικλησις τ. πν. ἁγίου höchst wahrscheinlich der bereits K. VII. erwähnte Ritus vom Gebrauche des kalten und warmen Wassers bey der Eucharistie abstammet. In der Liturg. Basil. et Chrysost. spricht der Priester nach der Consecration über das warme

m zusammenhängt, ist hier zu übergehen, und der Dogatik und Polemik zu überlassen.

Dagegen wird es nicht unzweckmäßig seyn, das Reltat hieher zu setzen, womit Pfaff seine gelehrte Abandlung de consecr. euch. p. 495—96. beschließt. Christus precibus peculiarique benedictione Sacraentum Eucharistiae instituit et consecravit, ejusque xemplum secuti sunt Apostoli, qui tamen eam, qua si fuere, benedictionis formulam nobis haud reliquent. II. Liturgiae Graecae omnes per invocationem piritus s. Consecrationem perficiunt, quam primum venire licet in Constitutionibus Apost. et Irenaeo. I. Patres etsi sanctificationem symbolorum virtuti piritus S. adscribant, in hoc tamen argumento haud nnino conveniunt, et mox verbis institutionis, mox ecibus invocationis consecrationem adscribunt. IV. Liturgiis Latinis consecratio precibus perficitur, in uibusdam quoque, maxime in antiquioribus, invocao Spir. S. habetur. V. Graeci in Concilio Florenno, sive corrupti sive metu adacti, Romanae Ecclee consecrationem et se tenere professi sunt, licet iturgiam suam non reformaverint, conniventibus quoe Latinis. VI. Effectus consecrationis est praesentia alis, quae non nisi in usu exerit, et in unione panis vini cum corpore et sanguine Jesu Christi consistit. II. Ministri consecrationis sunt Sacerdotes. VIII. onsecratio est duplex, ratione Dei, operatio illa nnipotens, qua unio sacramentalis perficitur; ratione nsecrantis, tum recitatio verborum institutionis, tum ljunctae preces, quibus operatio illa divina expetitur, m a sacerdote faciendae, qui consecrationis minister t, tum a tota Ecclesia, quae preces suas cum precis sacerdotis jungere debet; ob quam rem et Antionarum usus in veteri Ecclesia fuit introductus.

In der evangelisch
Consecration, sowohl was
Weise der Vernichtung ders
Punkte zu bemerken:

1) Lutheraner und Refo
daß die Consecrat
heil. Abendmahle we
lung hauptsächlich be
craments erhalte, un
gewöhnlichen Mahlze
der angefangen oder
unterscheide.

2) Beide verwerfen eb
ἐπίκλησις, ἀποθέω
dem Sinne der grie
Sie läugnen, daß d
ausspricht, gleich e
die Kraft haben, B
das Blut Christi zu
Ausdrücke: Deum f
incarnare und ähnlich
auch für unwürdig,
instit. chr. rel. lib. I
brutae imaginationi
tantundem apud eos
Ibid. §. 18. p. 48
rini (Claud. Salm
contra Hug. Grot.
tini (D'Aubertin
Eben so Joh. Ge
271: Eucharistiae
quaedam incantatio
tialiter transmutans

sanguinem Christi, sicut sacrificuli Pontificii fingunt, quod propter rasuram et unctionem vi canonis et intentionis in fide ecclesiae ex opere operato, conficiant sacramentum et externa symbola in corpus et sanguinem Christi essentialiter convertant. Hinc magiae Pontificios accusant Lutherani etc.

Dagegen wird katholischer Seits die Consecration der [Pro]testanten, besonders der Reformirten, als eine ge[haltl]ose Ceremonie verworfen. Ueber die besondern [Stre]itpunkte zwischen Chemnitius und Bellarmin Gerhard Loc. th. X. p. 273—78.

b) Auch darin stimmen beide Confessionen überein, daß die Einsetzungs-Worte zwar wesentlich erfoderlich sind, daß sie allein aber noch nicht die Consecration ausmachen. Es heißt hierüber Form. Concord. a. VII. p. 749. ed. Rechenb.: Haec tamen benedictio, seu recitatio verborum institutionis Christi, sola non efficit Sacramentum, si non tota actio coenae, quemadmodum ea a Christo ordinata est, observetur ——. Ad hujus autem Sacramenti administrationem requiritur, ut in conventu aliquo piorum hominum panis et vinum benedictione consecrentur, dispensentur, sumantur, hoc est, edantur et bibantur, et mors Domini annuncietur. Ad hunc enim modum D. Paulus totam actionem, in qua panis frangitur, seu distribuitur et sumitur, ad oculos nobis proponit.

Wenn neuere Dogmatiker hiervon abgewichen sind, [so] ist dieß nicht consequent und nur in der Absicht gesche[hen], um die von den Reformirten in Anspruch genom[me]ne Privat-Communion zu retten. Von dieser ist die Behauptung in Bretschneiders Handb. Dogmat. Th. II. S. 716: „Die Consecration al[lei]n ist es, was die Solennitas dieser Handlung be-

stimmt; die celebratio in conventu aber, welche Ma (Morus, Döderlein) mit dazu rechnen, ist n gerade nothwendig, da von der Zahl der Theilnehmer Zuschauer die Wirkungen des Abendmahls nicht hängen."

4) Endlich fodern auch Beide gemeinschaftlich die fe liche und laute Wiederholung der Einsetzungs-W und verwerfen die sogenannte stille Consec tion (in secreto). Es sey genug, hierüber ein, auch zu dem Vorhergehenden gehörendes, Z niß eines reform. Theologen anzuführen. Ea mann instit. Th. dogm. T. II. p. 265: R asserunt Theologi, quod Elementum tum dea fuit Sacramentum, quando verbum illi acc sc. verbum Dei, quo signa et sigilla promiss Evangelii declarantur: quaeque in institut Sacram. occurrunt; cujus pronuntiati facta per illam destinatio elemen rum, ut sint sacramenta, voca Consecratio. Haec a praedicati alius partis Evangelii non diff adeoque non clam mussitanda, clare pronuntianda est.

nequaquam vero ad externorum symbolorum sanctificationem spectare asserunt (Calvini instit. lib. IV. c. 17. §. 39.). Sed est efficax ἁγιασμὸς, quo juxta mandatum, ordinationem et institutionem Christi ex prima coena sanctificatio in nostram coenam quasi derivatur, et externa elementa ad usum hunc sacrum destinantur, et cum his corpus et sanguis Christi distribuantur. Non quidem tribuimus recitationi verborum institutionis hanc vim, ut corpus et sanguinem Christi occulta aliqua virtute verbis inhaerente praesentia faciat (sicut Magi sua carmina de Jove Elicio, aut de luna coelo deducenda certis verbis recitant), multo minus, ut externa elementa essentialiter transmutet; sed sincere credimus ac profitemur, quod praesentia corporis et sanguinis Christi a sola voluntate et promissione Christi et a perpetuo durante primae institutionis efficacia in solidum dependeat. Interim tamen addimus, primaevae illius institutionis repetitionem a ministro ecclesiae in celebratione Eucharistiae factam, non solum historicam et doctrinalem, sed etiam consecratoriam esse, qua juxta ordinationem Christi externa symbola vere et efficaciter ad usum sacrum destinantur, ut in ipsa distributione sint corporis et sanguinis Christi κοινωνία, sicut Apostolus diserte loquitur 1 Cor. X, 16. Ipse Dei filius verba institutionis semel prolata per os ministri repetit, et per ea panem et vinum sanctificat, consecrat et benedicit, ut sint corporis et sanguinis distribuendi media.

Ueber den von andern luther. Dogmatikern gemachten Unterschied zwischen consecratio destinationis und consecratio unitionis, zwischen concecratio partialis et tota, nexus effectivus, et exigitivus u. s. w. vgl. Buddei

instit. Theol. dogm. p. 1491 seqq. Baumgarten Unters. theol. Streit. Th. III. S. 358. u. a.

6) Die Lutheraner stellen es frey, ob die für wesent erklärten Einsetzungs-Worte gesungen oder betet werden. Die Form. Concord. a. VII 749. sagt: Verba institutionis in administrati coenae Dominicae palam coram ecclesia dis et clare recitentur, aut decantent neque ulla ratione intermittantur. Doch is den vorzüglichsten luth. Ländern Teutschlands Absingen gebräuchlich. Die schwedis Agende stellet das Singen oder Beten frey. den Reformirten ist das Singen nicht gebräuchl doch wird es von der hohen Kirche in Engl gestattet. Das Common Prayer setzt fest: Af each of which Prefaces (ähnliche Präfationen, sie die Lutheraner haben), shall immediatly sung or said (gesungen, oder gesprochen).

7) Das bey den Lutheranern eingführte doppel Kreutzes-Zeichen wird keineswegs für no wendig, sondern nur für ein passendes Symbol, um an den gekreutzigten Heiland zu erinnern, erkl Jo. Gerhard. Loc. th. X. p. 278. sagt: F matio figurae crucis super panem et calicem caerimonia adiaphora si ut signum benedictio et consecrationis usurpetur, nequaquam vero aliqua spiritualis ei tribuatur — — —. Rect statuitur, formationem crucis esse externum num benedictionis et consecrationis, memori revocans crucis Christi, hoc est, passionis Chr in cruce, quae est fons omnis benedictionis, si impositio manuum in absolutione et ordinatic ecclesiastica externi cujusdam signi loco usurpat

Daß die Reformirten dieses Zeichen weglassen, weniger zu tadeln, als die Härte, womit einige The gen dieser Confession über den von andern Protestan

ohne irgend einen Nachtheil beybehaltenen, unschuldigen, schon in der ältesten Kirche angenommenen Gebrauch urtheilten.

Die Episcopal-Kirche läßt zwar beym Abendmahle das Signum crucis (was sie, zum Verdruß der Presbyterianer, bey der Taufe gestattet) weg, schreibt aber für die Recitation der Einsetzungs-Worte in dem Common Prayer eine besondere Manipulation vor:

Here the Priest is to take the Patên into his hands.
And here to break the Bread.
And here to lay his hand upon all the Bread.
Here he is to take the Cup into his hand.
And here to lay his hand upon every vessel (jedes Gefäß), be it Chalice, (calix) or Flagon, in which there is any wine to be consecrated.

Die Vertheidiger der Englischen Liturgie unterlassen nicht zu bemerken, daß auf diese Weise die ursprüngliche Einsetzung (indem Jesus, wie fast alle Ausleger in ältern und neuern Zeiten annehmen, wahrscheinlich die Worte τοῦτο ἐστι mit einer Bewegung der Hand, und δεικτικῶς, gesprochen), auf eine recht anschauliche Weise dargestellt, und doch jeder später eingeführte Ritus, welcher anstößig erscheinen könnte, vermieden werde. Es wird damit aber nicht bloß das Kreutz-Zeichen, sondern vorzüglich die sogenannte Elevation, welche die ganze protestantische Kirche verworfen hat, gemeynt.

V

Von der Elevation
Elemente, beson
H

Steph. Duranti: de eleva
C. Ejusd. de ritib. eccl. cath
Iacob. Boileau: de adorat
ns. 1685. 8.
Carol. de Lich: de adorat
ctione sacri calicis in Eucha

Die evangelische Kirche
(tres actus sacramentales)
und orthodoxen Kirche viel
vatio et adoratio panis et ca
cumgestatio panis consecra
stehen theils mit der Missa
sächlich aber mit Kranken-C
lung, theils mit den Pro
nam's-Feste, in näherer V
aber gehört als eine zur C
griechischen Kirche gehör
hieher.

Die Behauptung älte
Durantus p. 673.): da
71, 16. (Ps. 72, 16.) „fu
stiae, qualem modo fieri
wird wohl jetzt schwerlich n
die Behauptung desselben S

ecclesiae incunabulis, post consecrationem, Eucharistiam in altum tollere et populo ostendere consuetum" auf jeden Fall für übertrieben gehalten werden. Hingegen wird man gewiß nicht viel dagegen zu erinnern haben, wenn Cardinal Bona (rer. liturg. lib. II. c. 13. §. 2. p. 775.) die Sache so vorstellet: Latini peracta consecratione, Graeci paulo ante communionem, ut ex Liturgiis Jacobi, Basilii et Chrysostomi manifestum est, corpus Dominicum et calicem elevant, ut a populo adoretur. Idque ab antiquo tempore fieri solitum indicant scriptores Graeci: Dionys. eccl. hierarch. c. 3. Basil. M. de Spir. S. c. 27. Der Verf. beruft sich auch auf die alte Liturgie der Maroniten und Aethiopier, welche ebenfalls die Elevation, sowohl des Brodtes als des Kelchs, nach der Consecration vorschreiben. Obgleich über den Ursprung dieser Gewohnheit nichts bemerkt wird, so dürfte doch die Vermuthung, daß sie auf die Arcan-Disciplin und auf die Unregelmäßigkeiten mancher Häretiker, z. B. der Markosier, wovon Irenäus redet, Beziehung habe, nicht ohne Wahrscheinlichkeit seyn*).

*) Manche protestant. Schriftsteller sind hierbey ungerecht gegen Bellarmin, Bona und andere römische Schriftsteller. Denn diese setzen ja selbst die Einführung der Elevation in der lat. Kirche in viel spätere Zeiten! Man sollte sie also nicht dafür, daß sie der griechischen Observanz ein höheres Alter vindiciren, in Anspruch nehmen. Aber Bingham, v. Lith und Cotta (ad Gerhardi Loc. X. p. 461—62.) machen in Ansehung der beyden ältesten Zeugnisse viel zu sehr die Skeptiker. Dionysius hat doch ὑπ᾽ ὄψιν ἄγει τὰ ὑμνημένα und dieß ist doch gewiß eine ostensio, also Gegensatz von einer κρύψις, wenn gleich keine Anbetung. Wenn Basilius d. Gr. sagt: τὴν ἀνάδειξιν τοῦ ἄρτου τῆς εὐχαριστίας, καὶ τοῦ ποτηρίου τῆς εὐλογίας — so mag ἀνάδειξις immer consecratio bedeuten, wie man behauptet; aber man wird doch zugeben müssen, daß der Gebrauch eines solchen Ausdrucks in einer Administration der

Indeß bleibt es immer
sie im Occident erst so spä
a. O. p. 778.) räumt ein:
tinis ritibus nihil probent
ren davon in Gallien i
derte, in Teutschland
dert finde. In Italie
auf keinen Fall aber früher,
Die Meinung Bona'
sten liturg. Schriftstellern,
III. p. 261 seqq.), Le B
rati (Thesaur. Gavanti
genommen. Vgl. Bre
326 ff. Doch worauf
sonders aufmerksam machen
1) Die alten Ordines
Walafridus Strabo,
Aurensis und andere li
schreibende Schriftstel
ner Elevation, zum o
ihrer Zeit noch nicht ei
2) Im Mozarabisch
ein: hic elevetur cor
cration der Hostie;
coopertus cum phial

Elemente, wodurch sie si
werden, seinen Grund habe
(removendis velis et op
der Vorläufer der Elevatio
Ich bekenne, daß ich b
mag, welcher daraus entst
nicht im vierten, sonder
dert (Cotta p. 461.) dies
selbst erst seit dem XI. Ja
will.

Kelchs. Allein es ist dieß ein vom Cardinal Ximenez gemachter Zusatz, wie Le Brun (Explic. T. II. dissert. 5. p. 302.) bewiesen hat.

3) Das Decret des Papst Pelagius I. vom J. 557., welches Martinus Polonus anführt, fodert zwar elevationem hostiae; aber die Aechtheit desselben und die Glaubwürdigkeit dieses so späten Schriftsteller's unterliegt großem Zweifel.

4) Die älteste Spur würde im Leben des H. Elphegus, welcher im Anfange des XI. Jahrhunderts Erzbischof von Canterbury war, vorkommen. Vgl. Surii vit. ss. d. 19 April. Doch ist die Nachricht nicht hinlänglich verbürgt und würde doch auch nur als einzelnes Beyspiel gelten können.

5) In Teutschland verordnet das Concil. Mogunt. a. 1261. c. 6. zuerst: Sacerdos quilibet plebem suam doceat diligenter, ut, cum in celebratione missarum elevatur hostia salutaris, quilibet devote flectat genua, vel saltim reverenter se inclinet. Doch enthält die Mainzer Kirchen-Ordnung nichts darüber.

6) Anfangs ist nur von der Elevation der Hostie die Rede und auch Thomas Aquina's und Bonaventura sprechen bloß von dieser. Erst später wird auch die Elevation des Kelchs eingeführt. Zuweilen geschieht auch einer zwiefachen Elevation Erwähnung.

7) Nach Le Brun, welchem auch Merati beystimmt, ist der Ursprung dieser Gewohnheit bey den Lateinern in der Ketzerey des Berengarius Turonensis zu suchen.

8) Das Läuten mit den Glocken während der Ceromonie und beym Niederknieen des Volks, kommt zuerst in Frankreich vor. Wilhelm von Paris soll zuerst den Gebrauch der kleinen Glöckchen, oder Schellen (campanulae, tintinabula) bey der Elevation bis zum Sanctus eingeführt haben. Durch

Gregor. XI. ward der allgemeine Gebrauch derselben verordnet.

9) Die Mönchs-Orden haben eine Menge besonderer, von einander abweichender Gewohnheiten und Manipulationen eingeführt. Die Karthäuser erheben die Hostie hoch empor, den Kelch aber nur ein wenig, so daß man ihn kaum sehen kann. Doch wiederholen sie die Elevation des Kelchs, während sich die Dominikaner mit der einfachen Erhebung begnügen. Der jetzige Ritus in der römischen Kirche rühret von den Franziskanern her.

10) Brenner (S. 230.) führt aus Arnoldi's histor. Denkwürdigkeiten teutsche Verse aus einer Handschrift aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts an, worin die ganze Ceromonie (wie der Priester „den levendigen Gott wyset") der Elevation der Hostie und des Kelchs, unter „de Kloken Klingen," ausführlich beschrieben und gedeutet wird. Dagegen vermißt man hier, wie anderwärts, die Angabe der teutschen Kunst-Ausdrücke: Dermung, Dyrmung, Termunge, Termen, betirmen u. a., worüber Chr. Wilh. Koch's deutsches Kirchenwörterbuch, Halle 1784. S. 25—26. und S. 110. zu vergleichen ist.

Endlich ist hier auch noch der Monstranzen zu erwähnen. Obgleich Monstrantia (oder auch bloß der Plural Monstrantiae S. du Cange Gloss. a. h. v.) auch zur allgemeinen Bezeichnung von Phylakterien, Reliquien-Kasten u. s. w. gebraucht wird, so bedeutet es doch seit dem XIII. Jahrhundert vorzugsweise ein Gehäuse, Schränkchen oder Kästchen zum Aufbewahren und Vorzeigen der consecrirten Hostie. Weil diese die Form eines Mondes zu haben pflegte, so nannte man sie auch Lunula, Möndlein, als gleichbedeutend mit Sacraments-Häuslein. Nicht alle Meß-Altäre hatten Monstranzen (auch Monstra genannt), sondern nur die,

wozu der Bischof die Erlaubniß gegeben hatte. Ihr Hauptgebrauch war beym Fronleichnam's-Feste und bey der letzten Oelung.

VIII.

Das Brod-Brechen; und die Art und Weise, Brod und Wein mit einander in Verbindung zu setzen.

Daß die Einführung der Hostien, oder Oblaten, kein Hinderniß des Brod-Brechens geworden sey, ist schon oben K. VII. gezeigt worden. Es bedarf auch keines weitern Beweises, da die ἀρτοκλάσις (ἀρτοκλασία) nicht nur in der orientalischen, sondern auch occidentalischen Kirche bis auf den heutigen Tag allgemein im Gebrauche ist, wie man sich aus allen Kirchen-Ordnungen und Agenden überzeugen kann. Es sind daher die Lutheraner (nebst einigen reformirten Particular-Kirchen, vgl. Gerhard Loci T. X. p. 280.) die einzigen, welche diesen allgemeinen Ritus abgeschafft haben. Die deshalb mit den Reformirten entstandene Polemik muß hier übergangen und auf die Schriften von Pareus, Becmann, Hunnius, Gerhard, Carpzov, Hermann u. a. verwiesen werden. Auch ist bereits angeführt worden, daß mehrere neuere Dogmatiker unter den Lutheranern die Einführung dieses Ritus gewünscht haben und daß dieser Wunsch durch die Union zum Theil schon realisirt worden. Aber auch schon ältere luther. Theologen erklärten sich über diesen Punkt viel milder, als es zu der Zeit, wo der polemische Eifer am

lebhaftesten aufgeregt war, zu geschehen pflegte. Dahin gehören Chr. Dreier (judic. super Colloqu. Cassel.) und Joach. Hildebrand (Theol. dogm. p. 734). Letzterer sagt: Mallem, ut sub initio reformationis ritus fractionis panis in ecclesiis nostris retentus fuisset, non sub ratione necessitatis ad confectionem eucharistiae, sed ideo, quod Christus ipse in institutione eum adhibuerit, inque ea expressa ejus mentio fiat, quodque si non universa ecclesia, major tamen ejus pars, ab initio usque ad tempora haec nostra, in celebratione eucharistiae usurpant.

Zur richtigern Beurtheilung dieses ganzen Streitpunktes aber verdienen folgende Bemerkungen gemacht zu werden:

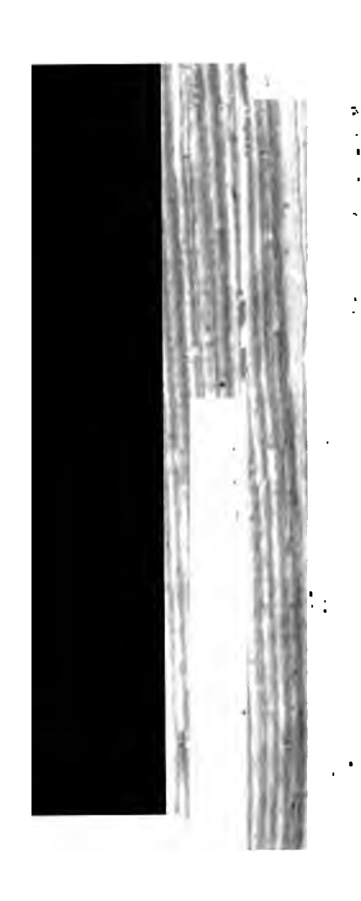
1) Die Lutheraner würden, ihrer wiederholten Erklärung zufolge, nichts wider diesen Ritus zu erinnern gehabt haben, wenn man denselben von Seiten der Reformirten als ein ἀδιάφορον hätte gelten lassen. Da man aber nicht nur in öffentlichen Bekenntniß-Schriften, z. B. Catech. Heidelberg quaest. LXXVII., sondern auch in vielen dogmat. polemischen Schriften die Behauptung, daß dieser Ritus we-

so reitzte dies zum Widerspruch und zu dem Resultate, welches Jo. Gerhard Loc. theol. X. p. 279. mit folgenden Worten ausdrückt: Fractioni panis, quae sua natura est ceremonia libera et ἀδιάφορος, adfingitur ab adversariis simplex et absoluta quaedam necessitas, eidemque effingitur finis alienus, videlicet repraesentare passionem Christi: ergo fractio illa panis recipi non debet.

Es ist übrigens merkwürdig, daß hierbey die lutheri-
:n Polemiker mit den katholischen gemeinschaftliche
:che machen, ohne jedoch in der Hauptsache mit einander
:reinzustimmen. Dieß erhellet am besten aus Bel-
rmin. de sacram. euchar. lib. IV. c. 2. de Missa
. I. c. 27. u. a. Der Verf. lehret: In fractione pa-
non consistit sacramentum Eucharistiae (p. 657 — 58.
0.) und: „Fractio ad essentiam sacrificii missae non
rtinet, sed solum ad integritatem, et est caeremo-
i" (p. 871. 925). Damit tritt er aber offenbar in
iderspruch mit Calvin, Beza, Pareus, Bren-
is u. a., welche er auch namentlich anführt und wi-
legt. Aber er bestreitet auch die Lutheraner und erin-
t namentlich gegen Chemnitius (de Missa lib. II.
10. p. 909): „Quod attinet ad fractionem, ea non
um ad distribuendum, sed etiam ad significandum ordinatur: nam in Missa Chrysostomi fit

---

misch, wie διδόμενον Luk. XXII, 19. zu nehmen. b) Aber auch bey Annahme der eigentlichen Bedeutung, würde die sinnbildliche Vorstellung mit dem eigentlichen Zweck der Handlung noch nicht zusammenhängen. Vgl. die Nacht-Feyer und das Untertauchen bey der Taufe Röm. VI, 3. 4. Und dennoch hat man den ritus immersionis aufgegeben und den ritus adspersionis angenommen! Vgl. Baumgarten's Unters. theolog. Streitigk. Th. III. p. 357.



tiquam et veram Ecclesiam
det.“ Auf eine ähnliche Ar
len anderen Stellen nicht nu
dern auch wider die Luthera
Ritus in seiner Verbindung
Lehre anfochten. Auch an
drücken sich über diesen Punk
zer (de Liturg. Vindob. 1
naris est, de qua nullum
alias, ut in simili causa A
vertit, hunc morem nunqu

2) Die Hauptsache ab
nicht das Brodbrechen zum
tion und Vermischun
es bey den Griechen und Lat
bloß zum Behufe der Distri
theidigen. Eine Menge vo
entstanden, daß man diesen P
oder doch nicht deutlich und
Man vermißt dieß selbst in
bey Gerhard (Loc. X. p
aber wird der status controv
Unters. theolog. Streitigk. T
„Die bey den Papisten üblich

1681. p. 26 seqq.; Chamier. de Euchar. lib. VI. VII.; Bona rer. liturg. lib. II. c. 15. u. a. fleißig beygebracht. Die aus der alten Kirche beziehen sich sämmtlich auf die Austheilung. Schon Clemens Alexandr. Strom. lib. I. p. 818. spricht davon, wie von einer bekannten Sache: διανειμάντες (τὴν εὐχαριστίαν) ὡς ἔθος, αὐτὸν δὴ ἕκαστον τοῦ λαοῦ λαβεῖν τὴν μοῖραν ἐπιτρέπουσιν. Eben so Dionys. Areop. de hier. eccl. c. III. §. 12.

Ueber die Verschiedenheit des Brodbrechens finde ich nirgends eine bessere Belehrung, als bey Renaudet Liturg. Orient. collect. T. II. p. 66 — 67. 80. 109 — 12. Vorzüglich aber gehört hieher, was p. 610 — 12. bemerkt wird. Der Verf. sagt: Fractio hostiae secundum consuetudinem Ecclesiarum diversis modis facta est apud Orientales, ut etiam apud Occidentales; sed utrimque non eo solum fine, ut panis in corpus Christi consecratus frangeretur, quo posset communicantibus distribui, ut adhuc fit apud Protestantes; sed ut ipsa fractio lacerationem et vulnera, quae Christus sustinuit in corpore, passionis tempore, repraesentaret, et quae significatur his verbis, quae sacerdos pronuntiat ex persona Christi: hoc est corpus meum, quod pro vobis frangitur: ita enim leguntur in Liturgiis Theodori et Nestorii, et in hac prima lectum quoque fuisse dubitari non potest. Haec autem lectio non Nestorianorum inventio est, cum extet in Jacobi Graeca et Syra, ut in multis aliis, expressa ex Epist. ad Corinth.; quaeque duabus vocibus explicat κλώμενον et θρυπτόμενον; illas unica Syri exprimunt, quae ad primam Graecam κλώμενον magis refertur. Graeci ab initio Liturgiae passiones Christi repraesentant, tum Oblatam gladiolo dividunt, quem ἁγίαν λόγχην appellant, qui ritus a primaeva antiquitate manasse non videtur, cum igno-

retur ab omnibus ecclesiis Orientalibus, quae t disciplinam suam ad Graecae formam expres Syri, tam Orthodoxi quam Haeretici, manu f gunt, in duas, tres vel plures partes, secundu clesiarum diversam consuetudinem; sed omnino lationem corporis Christi in passione adumbra in memoriam Christianis revocare per illam fracti volunt.

Altera illius ceremoniae pars, quae tamen fr nis nomine comprehenditur, intinctio est u particulae in calice: tum ex ea intincta e dida, consignatio reliquarum particularum in positarum. Hic ritus, qui toto Oriente a Chri observatur, vocatur unio, consignatio, c mistio sacrorum mysteriorum corporis et sang neque locum habere potest, nisi ver substantialis elementorum transmut credatur. Tum etiam illud sequitur, testari e Christianos orientales, id quod Jacobitae i quadam oratione exprimunt: corpus hoc ess lius sanguinis, et sanguinem illius poris: unum scilicet, indivisumque in diversis sp bus sacramentum, mutua unius speciei cum altera mistione confirmatum.

Endlich heißt es p. 611: Haec fractio a sup distinguenda est, quamvis uno tenore fiat, recitat terea orationibus, quae prius praescriptae sunt. l eam fractionem significat, qua hostia dividitur in tes duas, aut plures, et quarum una particula e tur, quae calici immittatur. Altera haec fra est ejusdem hostiae in minores parti las, ad distribuendam communionem. (modo vero distribuatur, ex Rubricarum defectu definire non possumus. Cum tamen communis Or talium omnium consuetudo sit, quam a Graecis acc

nt, ut sacerdotibus et diaconis calix
raebeatur, non Laicis, qui intinctam
ochleari particulam accipiunt, idem a Ne-
orianis observari verisimile est: nam sub utra-
ue specie, sed hoc modo communicant.
ertum enim et exploratum est a multis saeculis nul-
m esse aut fuisse in Oriente ecclesiam, in qua calix
aicis praeberetur, ejusque usus longe diutius in Occi-
ente viguit, ut jam dudum a doctis Theologis obser-
itum est. Ita nullum habent Protestantes in
estorianorum disciplina praesidium.

Da im Oriente nicht die kleinen Hostien, wie bey uns,
ndern Oblaten oder Abendmahls-Brodte von größerer
orm gebräuchlich sind, so bietet das Brodbrechen weni-
er Schwierigkeit dar. Daher konnte Johannes Barab-
ır den Kanon feststellen: „Eine Hostie soll 12 Drachmen
iegen, so daß, wenn sie gebrochen wird, jeder 3 Drach-
ıen bekomme. Für unvorsichtige Kinder sollen kleinere Ho-
ien gemacht werden. Weniger als 2 Hostien sollen's
icht seyn, damit eine das Bezeichnete, die andere das
ezeichnende sey." S. Assemann's orient. Bibl. im
uszuge. Th. II. S. 393—94. Zum vollständigen sy-
schen Texte hat Assemani Bibl. Or. T. III. P. I.
. 241. bemerkt: daß die 4 Stücke, worein jede Hostie
rbrochen wird, den Namen Kohlen (Gamurto,
elches 2 Sam. XIV, 7. Lev. XVI, 12. u. a. carbones
edeutet, aber auch häufig für panis eucharisticus ge-
raucht wird. Assemani Bibl. Or. T. I. p. 796 u. a.):
Vgl. Renaudot Lit. Or. T. II. p. 123.

Im Occident hat man die Einrichtung getroffen, daß
ie Consecrations-Hostie von größerer Form sey,
ls die zur Austheilung gebräuchlichen kleinen Oblaten.
Der von Renaudot erwähnte Gebrauch der Griechen,
ie Hostie mit einem kleinen Instrument in Gestalt einer
anze zu zertheilen, wird nicht gestattet, sondern das Zer-

brechen mit den Fingern vorgeschrieben. Die liturg. B
cher enthalten eine Menge von besonderen Vorschri
über die dabey zu beobachtenden Manipulationen
Cautelen, welche aber von keiner besondern Wichtigkeit s

Als die allgemeine Regel des Occidents kann man
ten lassen, was Micrologus (c. 17. vgl. c. 23.) t
über angiebt: Cum dicit (sacerdos): Per Domin
nostrum etc. rumpit hostiam ex dextro latere juxta
dinem ad designandam Dominici lateris percussion
Deinde majorem partem in duo confringit, ut tr
portiones de corpore Dominico efficere pos
Nam unam in calicem faciendo crucem mitt
debet, cum dicit: Pax Domini etc. Alteram v
ipse Presbyter necessario sumit. — — Terti
autem communicaturis sive infirmis neces
rio dimittit. Ueber die Bestimmung des letzten Hosti
Drittels und über die demselben zu gebende Deutung, w
ren die Meynungen von jeher verschieden. Vgl. Kraz
de Liturg. p. 543.

Die Mozarabische Liturgie weicht von allen a
dern darin ab, daß die Consecrations-Hostie (welche al
von einer vorzüglichen Größe seyn muß) nicht in drey (v
im Occident und bey den Syrern), oder vier (wie b
den Konstant. Griechen), sondern in neun Stücke z
brochen wird. Eine andere Eigenthümlichkeit derselben
stehet darin, daß diese Fragmente eigene Namen hab
und auf eine besondere Art auf die Patene gelegt werd
Diese Namen sind:

Corporatio. Nativitas. Circumcisio.
Apparitio. Passio. Mors.

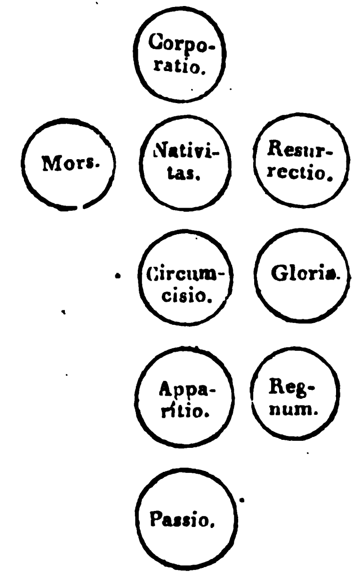
Resurrectio. Gloria. Regnum *)

Man bemerkt leicht, daß hier die Haupt-Momente aus dem Leben Jesu, oder die sogenannten Gradus aus dem Stande der Erniedrigung und Erhöhung angegeben werden. Dasselbe findet man auch bey den Syrern und Armeniern. Vgl. Ephraem Syri Opp. T. VI. p. 604. ed. Assem. und Schroederi Thesaur. ling. Armen. Amstelod. 1711. 4. p. 231.

Darin aber herrscht bey den Griechen und Lateinern, vollkommene Uebereinstimmung, daß, nach erfolgter Consecration, eine Vermischung des Brodtes und Weines vorgenommen werden müsse. Diese Handlung wird Unio, commixtio, consignatio (i. e. quod signa signis copulentur) genannt. Die Griechen

---

*) In Krazer de Liturg. p. 618. wird das Schema so angegeben:



nennen sie ἁγία ἕνωσις (unio sancta); doch haben si[e]
auch den Ausdruck [illegible], welchen man in der
Alexandrinischen Liturgie findet, und woraus die Ara[ber]
und Kopten ihr Isbodikon, oder Asbodicon, ge-
bildet haben. Renaudot Liturg. Orient. collect. T.
II. p. 109. 122., wo [illegible] aus [illegible]
[illegible] σῶμα (corpus Domini) hergeleitet wird.

Nach Amalarius, Alcuin, Micrologus (c. 12.) u. a.
soll dadurch die Auferstehung Christi, oder corpo[ris]
et animae conjunctio in resurrectione Christi, vor-
gestellt werden. Zur näheren Erläuterung bemerkt Kra-
zer (de Liturg. p. 547.): Hactenus quippe per dis-
secretionem corporis et sanguinis Christi separa-
tim factam ejus Passio et Mors nobis repræ-
sentata fuit; reliquum erat, ut et gloriosa ejus
Resurrectio exprimeretur. Hoc autem meli[us]
fieri non posse crediderunt veteres, quam si particul[a]
Hostiae immitteretur in calicem, atque ita iterum
Corpus cum Sanguine conjungeretur. Weiterhin (p.
548 — 49.) wird die Meynung von de Vert (T. IV.
p. 268.), Pouget u. a. widerlegt, nach welcher an-
fangs bloß bey zahlreichen Communionen in den nicht-
consecrirten Wein (wenn nämlich der consecrirte ver-
braucht worden) ein Stück von der consecrirten Hostie ge-
legt wurde, um dadurch für den Augenblick die Consecratio[n]
des Weins zu ersetzen. Die alten Ritual-Bücher aus
dem VIII. und IX. Jahrh. erwähnen zwar, in gewisse[n]
außerordentlichen Fällen, eines solchen nicht-consecrirte[n]
Weins; aber sie sagen auch, daß die Diakonen als-
dann einige Tropfen vom consecrirten Weine (welcher vor-
zugsweise sanguis hieß) zugegossen hätten. Daher i[st]
die Ableitung eines allgemeinen Ritus aus einigen außer-
ordentlichen, noch dazu verschiedenen, Fällen nicht wahr-
scheinlich.

Der Punkt von der zwiefachen Vermischun[g]
hat von jeher viel Streit veranlaßt, worüber Krazer d[e]

g. Sect. IV. art. I. c. 14. de Communione Ponti-
. 546 — 55. nachzusehen ist. Wahrscheinlich rührt
erschiedenheit hauptsächlich daher, daß das Brod-
n bald über der Patene, bald über den Kelch ge-
Einige Schwierigkeiten werden indeß immer übrig
n.

In der evangelischen Kirche ist diese Vermischung
e in der orientalischen Kirche für so wichtig gehalten
daß Brod und Wein unter einander gemischt den
unicanten zugleich ausgetheilt wird) nicht beybehal-
worden. Eine offenbare Beziehung darauf aber ist
en Lutheranern geblieben, indem sie bey der
cration die Patene mit den Hostien auf den Kelch zu
und sodann zum Behuf der Austheilung wieder ab-
men pflegen.

IX.

der Austheilung der Elemente bey der Communion.

. Calixti liber de communione sub utraque specie etc.
mst. 1642. 8.

Schmid de fatis calicis eucharistici. Helmstad. 1708. 4.

. Spittler's Geschichte des Kelchs im Abendmahl. Lemgo
0. 8.

Sonntag: de intinctione panis eucharistici in vinum.
d. 1695. 4.

ogt: historia fistulae eucharisticae. Brem. 1740. ed. 2.
1. 8.

hr. Koecher historia fistularum eucharisticarum. Os-
r. 1741. 4.

A. M. C. . . : de ritu vet. formulas adplicandique individu... in S. Coena. Lubec. 1741. 4.

Die beyden Haupt-Punkte, worauf es hier ankom... sind I. Die Austheilung des Brodtes und Weines a... Communicanten; oder die Communio sub utraque ... lio. II. Die Art und Weise, wie die Elemente ausgeth... würden; oder die Distributions-Ceremonien. So wic... nun aber auch der erste Punkt in kirchenrechtlicher und ... matisch-polemischer Hinsicht in dem Streite zwischen ... römisch-katholischen Kirche und der orientalisch-orthodo... und protestantischen Kirche, welche hierin gemeinschaftl... Sache machen, genannt werden muß, so hat er, nach ... Zwecke der gegenwärtigen Untersuchung, dennoch nur ... untergeordnetes Interesse, so daß er weniger ausführ... zu behandeln seyn wird, als der zweyte Punkt, dessen ... türgische Wichtigkeit von allen Religions-Partheyen an... kannt wird. Wenn es bey den Protestanten über d... Gebräuche auch kein allgemeines und ausdrückliches ... setzt giebt, so herrscht doch hierbey eine Observ... welche in der Wirklichkeit die Stelle eines Gesetzes vert... ten kann.

A.

Von der Communion unter beyderley Gestalt.

Wenn in der Schrift von H. J. Schmitt: H... monie der morgenländ. und abendl. Kirche. Wien 18... 8. S. 59 — 60 wiederholt gesagt wird: „daß man...

Gesetz vorfinde, welches den alleinigen Gebrauch des Brodtes für die Laien gebietet" — so kann sich dieß nur auf die frühere Zeit beziehen. Denn die Decrete von Kostnitz (Concil. Constant. a. 1415. Sess. XIII.: Praecipimus sub poena excommunicationis, quod nullus presbyter communicet populum sub utraque specie panis et vini) und Trident (Conc. Trident. Sess. XXI. c. 1 — 3.) sind allerdings als ein solches Gesetz zu betrachten. Indeß giebt schon die Abfassung dieser Decrete zu erkennen, daß beyde Synoden die Sache mehr aus dem Gesichtspunkte einer Disciplinar-Einrichtung, als eines Glaubens-Gesetzes, betrachten. Die Kostnitzer sagt ausdrücklich: quod, licet in primitiva ecclesia hujusmodi sacramentum reciperetur a fidelibus sub utraque specie, tamen haec consuetudo, ad evitandum aliqua pericula et scandala, est rationabiliter introducta, quod a conficientibus sub utraque specie et a Laicis tantummodo sub specie panis suscipiatur, cum firmissime credendum sit et nullatenus dubitandum, integrum Christi corpus et sanguinem tam sub specie panis, quam sub specie vini veraciter contineri. Auch die Trident. Synode hält sich, bey Verwerfung der Communion unter beyderley Gestalt, hauptsächlich an den Satz: „quod ex Dei praecepto vel necessitate salutis omnes et singulos Christi fideles utramque speciem sumere debere", und vindicirt der Kirche das Recht, über diese Angelegenheit zu entscheiden.

Am deutlichsten aber spricht die Concession, welche die allgemeine Kirchen-Versammlung zu Basel im J. 1433 den Hussiten, welche vom Gebrauche des Kelchs Calixtiner, oder auch Utraquisten, genannt wurden, freylich zu spät, zu machen für gut fand, für den Grundsatz, daß die Entziehung des Kelchs nur ein Disciplinar-Gesetz sey. Die Synode erklärte: daß zwar der Genuß der Eucharistie unter einer Gestalt aus guten

Gebrauch von der Kirche und den Kirchenvätern bey dem Volke eingeführt worden; daß ihn auch niemand ohne das Ansehen der Kirche verändern könne: daß *sie aber auch die Macht habe*, den Böhmen, aus vernünftigen Gründen, den Genuß unter beyderley Gestalt zu bewilligen; jedoch mit der Bedingung, daß die Priester den *Erwachsenen* unter der ausdrücklichen Belehrung reichen sollten, sie müßten fest glauben, daß unter jeder Gestalt *der ganze Christus* sey. Vgl. Schröckh's christl. Kirchen-Gesch. Th. XXXIV. S. 711. Ueber das spätere Decret des Basler Concil's vom J. 1437. (Act. Concil. Harduin. T. VIII. p. 1244.) vgl. Dess. Th. XXXIII. S. 860 ff.

Die letzte Restriction erhielt zwar weder die Beystimmung der übrigen Hussiten, besonders der Taboriten, noch späterhin der Protestanten, welche stets das Daseyn eines von Christo ausgehenden Gesetzes lehrten; allein man ersieht doch daraus, daß die römisch-katholische Kirche nach diesen Grundsätzen sich für berechtiget halten müßte, auch ohne eine solche Beschränkung den *allgemeinen Gebrauch des Kelchs* zu gestatten. Ohnedieß hat sie sich die *Dispensation in einzelnen Fällen* vorbehalten, obgleich die von Katharina von Medicis, Karl IX. von Frankreich und Kaiser Ferdinand I. gemachten Versuche, den allgemeinen Gebrauch zu erlangen, fruchtlos geblieben sind.

Bey dieser Lage der Sache konnten es aber berühmte Lehrer der katholischen Kirche unbedenklich wagen, ihre Meynung frey zu erklären und die Resultate ihrer historischen Untersuchungen ohne Furcht mitzutheilen. Schon der treffliche Cardinal *Bona* (rer. liturg. lib. II. c. 18. §. 1. p. 862.) sagt, nach einer zweckmäßigen Vorerinnerung über den Streitpunkt, mit deutlichen Worten: Certum est, omnes passim clericos et laicos, viros et mulieres sub utraque specie sacra mysteria antiquitus sumsisse, cum solemni eorum celebrationi aderant et offe-

rebant et de oblatis participabant. Extra sacrificium vero et extra ecclesiam semper et ubique communio sub una specie in usu fuit. Primae parti assertionis consentiunt omnes, tam Catholici quam Sectarii; nec eam negare potest, qui vel levissima rerum ecclesiasticarum notitia imbutus sit. Semper enim et ubique ab ecclesiae primordiis usque ad saeculum XII. sub specie panis et vini communicarunt fideles, coepitque paulatim ejus saeculi initio usus calicis obsolescere, plerisque episcopis eum populo interdicentibus ob periculum irreverentiae et effusionis, quod inevitabile erat aucta fidelium multitudine, in qua deesse non poterant minus cauti et attenti et parum religiose. — — — Paulatim introducta est communio sub sola specie panis, posteaquam intolerandi abusus religiosos Antistites ad abrogandum communem calicis usum induxerunt. Moribus enim immutatis leges quoque mutandae sunt, quae aliquando utiles atque optimae fuerunt. Haec autem mutatio facta est primum a diversis Episcopis in suis ecclesiis *), deinde a Synodo Constantiensi canonica sanctione pro omnibus stabilita.

---

*) In der schon angeführten Harmonie der morgenl. und abendl. Kirche von H. J. Schmitt heißt es S. 60: „Da wir, nach Aussage der Geschichte, kein Gesetz, keine Verfügung der Kirche vorfinden, welche diesen Gebrauch ordnete, so mag wohl das Volk diesen Gebrauch gleichsam im Stillen unter sich eingeführt haben, und zwar aus heiliger Scheu vor dem leicht zu verschüttenden Blute, ein Grund, weswegen man schon in den ältesten Zeiten den Kranken und Kindern das h. Sacrament nur unter einer Gestalt mittheilte. Die Kirche duldete aus weiser Schonung diese heilige Scheu des Volks, da sie die lebendige Ueberzeugung hat, daß der Leib, den wir im h. Abendmahle empfangen, ein lebendiger Leib ist, der ohne Blut nicht seyn kann."

Hiermit harmonirt was Kreuser de Liturg. p. 567 ganz historisch ergänzend bemerkt: Ab ecclesiae exordio ad saeculum usque XII. Eucharistiam etiam Laicis sub utraque specie in publico solemnique Eucharistiae ministerio fuisse ministratam (etsi non semper et necessario), nullus est inter Catholicos, qui ignoret, si vel levissima rerum eccles. notitia sit imbutus. Verum crescente indies fidelium numero, cum Sanguinis nimis a populo minus caute et parum religiose fuerit effusus, primum introducta fuit consuetudo, ut ope tubuli vel fistulae cujusdam sumeretur, quae fundo calicis, teste Lindano, quandoque fuit ferruminata, ne ob incultioris populi rusticitatem Sanguis tam facile effundi posset. Ast cum et haec praxis sua haberet incommoda, coeperunt Sacerdotes populo panem eucharisticum pretioso sanguine intinctum distribuere: qui mos saeculo XI. et XII. multis ecclesiis fuit familiaris. Verum cum illum reprobarint ecclesiae aliae, nec inconvenientiis satis iretur obviam, calicis usus saec. XIII. semper semperque minui, et tandem saec. XIV. fere generaliter obsolescere coepit, donec saec. XV. post exortam Hussitarum haeresin calix publico ecclesiae decreto Laicis omnibus fuerit sublatus. Beyde Schriftsteller haben hierin den berühmten, um die Liturgie so verdienten, Ge. Cassander

---

Das Letztere ist allerdings von den Scholastikern gelehrt worden und ist als der beste Grund für die Entziehung des Kelchs betrachtet worden, obgleich er zu viel beweiset. Vgl. Bretschneider's Handb. der Dogmat. Th. II. S. 723—24. Was aber die behauptete Einführung durch's Volk anbetrifft, so dürfte sich diese Behauptung eben so wenig beweisen, als mit dem Ansehen der Kirche, nach katholischen Grundsätzen, vereinigen lassen. Wahrscheinlich hat der Verf. an die daraus zu machenden Folgerungen nicht gedacht.

† 1566.) zum Vorgänger gehabt. In seiner Consultatio de articulis inter Catholicos et Protestantes controversis ad Maximilianum Art. XXII. Nachdem er das Historische fast ganz so, wie B. und K. aufgestellt, setzt er hinzu: Quare non temere est, quod optimi quique etiam Catholicae professionis, in divinorum et eccles. scriptorum lectione versati et his, quas supra diximus rationibus incitati, summo desiderio potiundi Dominici calicis incendantur, omnibusque modis contendant, ut hoc salutare sacramentum sanguinis Christi, una cum sacr. corporis, juxta veterem et multis saeculis perpetuatam universalis Ecclesiae consuetudinem, in usum reducatur, vel certe libertas, quae ducentis abhinc annis adhuc valuit, in una vel utraque specie communicandi restituatur. Itaque non modo nil ecclesiasticae auctoritati contrarium: imo vero ecclesiasticae paci et unitati conveniens et prope necessarium futurum puto, si vel illi, penes quos Ecclesiae gubernatio est, priscum hunc communicandi morem restituant, vel Ecclesiae paulatim, quod citra gravem perturbationem fiat, ad eum, quem initio habuerunt, longoque tempore retinuerunt, morem redeant. Auf eine ähnliche Art drücken sich noch viele andere katholische Schriftsteller über diesen Punkt aus.

Gegen die Richtigkeit dieser historischen Darstellung läßt sich auch mit Grund nichts erinnern. Indeß ist hierbey, vorzüglich in Absicht auf Bona's Urtheil, doch zweyerley zu bemerken: 1) Durch die Unterscheidung zwischen administratio publica et privata wird eigentlich nicht viel gewonnen. Denn die Privat-Communion war niemals Regel, sondern stets Ausnahme. Aber auch da wurden in der Regel beyde Elemente gereicht; oder das Brod wurde mit Wein begossen, oder eingetaucht, wie in der orientalischen Kirche, was aber doch nicht communio sub una genannt werden

kann. Die Eulogien aber sind für keine eigentl
Abendmahls-Feyer zu halten und können also nicht als I
weis angeführt werden. 2) Wenn es bloß allmählig
hin und wieder eingerissene Mißbräuche waren, war
verfuhr man nicht nach der doch sonst als richtig anerka
ten und befolgten Regel: Tollatur abusus, maneat us

Mit den Protestanten stimmt in Ansehung
Communion unter beyden Elementen die orientalis
Kirche im Wesentlichen überein. Doch findet man
der letztern noch einige Eigenthümlichkeiten, welche
Protestanten anzunehmen von jeher Bedenken getra
haben.

1) Im Oriente werden auch die Kinder zur Comm
nion zugelassen und empfangen dieselbe bald nach
Taufe. Hierbey geschieht es nun oft, daß die j
ten Kinder, welche noch kein Brod verzehren kön
bloß Wein erhalten, welcher aber zuvor mit d
secrirten Brodte berührt (oder auch vermischt) w
Wollte man dieß eine communio sub una nenn
so würde es, das gerade Gegentheil, eine Entzieh
des Brodtes seyn!

Unter den Hussiten fand diese Gewohnheit B
fall, und ihre berühmten Lehrer Jacob von Mi
Johann Rokyczana, u. a. waren bemüht, diese
allgemein einzuführen, was ihnen aber nicht gelin
wollte. Schröckh's christl. Kirchengesch. Th. XXXI
S. 714 ff.

3) Bey der Messe empfangen bloß die Geistlich
beyde Elemente, einzeln und von einander getren
die Laien aber unter einander gemischt und in ein
Dosis, mittelst eines Löffels. Vgl. Tho
Smith de statu Graecor. hod. p. 91.

8) Obgleich die Griechen die römische Missa praes
otificatorum verwerfen, so haben sie doch, unter
Benennung τῶν προηγιασμένων, ein ähnlic
Institut von weit größerer Ausdehnung. Es

nämlich bey ihnen Vorschrift (Conc. Laodic. c. 49. Trullan. II. c. 52.) und Sitte, während der ganzen Quadragesimal-Zeit bloß zweymal die Woche, am Sonnabende und Sonntage, zu consecriren und die übrigen Tage bloß das an diesen beyden Tagen consecrirte Brod auszutheilen. Auch wird am Grün-Donnerstage ein großes Brod consecrirt, wovon drey Theile in kleine Stückchen (welche sie μεϱιδας oder Margaritas nennen) zerbrochen und für die Kranken-Communion auf's ganze Jahr aufbewahrt werden. Endlich nehmen die Mönche consecrirtes Brod mit auf Reisen und in den Krieg, um davon Gebrauch zu machen. Wenn aber Bona (rer. liturg. lib. II. c. 18. p. 867—68.), Leo Allatus (Symmict. lib. I. ep. 2. ad Nihus.), Arcudius Fleury, Schmitt (Harmonie. S. 57—58.) u. a. daraus beweisen wollen, daß also die Griechen doch auch die communio sub una hätten, so läßt sich die Unrichtigkeit dieses Beweises schon aus ihrer eigenen Relation darthun. Sie müssen nämlich eingestehen, daß die Griechen in solchen Fällen das Brod in den consecrirten Wein eintauchen, oder damit bestreichen, und also auch hier ihrem Vermischungs-Systeme treu bleiben. Der Grund aber: „a pane exsiccato modicum illud vinum, quo imbutus fuerat, omnino evanescit" (Bona l. c. p. 868.), kann von keiner Wichtigkeit seyn, da, nach ihren Grundsätzen, die mysteriöse Natur und Wirkung des Consecrirten durch solche Zufälligkeiten und Aeußerlichkeiten nicht geschwächt werden kann.

Die Orientalen sind also zuverlässig unter die Utraquisten zu rechnen!

B.

Von den Distributions-Gebräuchen

Ohne bey den vielen Einzelnheiten an Regeln und Ob-
servanzen, woran die liturgischen Bücher des Orients
Occidents so reich sind, länger zu verweilen, wird e
nug seyn, uns bloß mit den Punkten zu beschäft
welche, theils an sich, theils des noch jetzt bestehe
Gebrauchs wegen, ein allgemeineres Interesse zu
scheinen. Die alten Dogmatiker und Polemiker hand
dieselben unter der Rubrik: Δόσις καὶ λῆψις, zum
auch: de manducatione et bibitione sacramentali
wie man aus Bellermin, Gerhard u. a. er
kann. Einiges hieher Gehörige ist schon oben K. V
175 ff. und K. VI. S. 246 ff. bemerkt worden und
daher hier entweder übergangen oder nur kurz recapit
werden.

I.

Wer die Austheilung besorgte?

Schon oben K. V. S. 178 ff. ist die Ordnung
Geistlichen bey der Administration der Eucharistie, aus
ältesten Kirchen-Gesetzen und Observanzen darges
worden.

Die alte Kirche hielt mit größter Strenge dar
daß nicht nur bey der Consecration, sondern auch
Distribution, die genaueste Ordnung und Stu
folge beobachtet werde. Insbesondere wurde bey
len solennen Communionen beobachtet, daß die S
mente zuerst an die Geistlichkeit, sodann an
Volk ausgetheilt wurden. Dabey fand die Abstuf

Statt, daß der Höhere dem Niederen das Sacrament reichte. Das Concil. Laodic. c. 25. untersagte den Diakonen, die Eucharistie den Presbytern zu reichen, oder dieselbe vor ihnen (eher, als sie) zu empfangen.

Bona (rer. liturg. lib. II. c. 17. p. 858.) beschreibt die Ordnung folgendermaßen: Ordo communionis hic erat, ut primo quidem Celebrans (welcher in der Regel ein Bischof war) seipsum communicaret, deinde Episcopos, si qui aderant, vel Presbyteros simul cum eo synaxin agentes: tum Diaconos, Subdiaconos et Clericos, Monachos, Diaconissas et sacras Virgines; novissime populum adjuvantibus Presbyteris, primum viros, postea mulieres [bey den Orientalen auch die Kinder]. Idem in calicis distributione servabatur, nisi quod Presbyteri per se illum sumebant, Diaconi a Presbyteris, reliqui a Diaconis, ut ex Ordine Romano et ex Graecorum Euchologio constat. Dieß ist die aus den apost. Constitutionen herstammende Ordnung, welche im Wesentlichen stets beybehalten und nur nach Zeit und Umständen abgeändert wurde. Gewöhnlich wurde das Brod von den Presbytern, der Kelch von den Diakonen, von letztern oft aber auch beydes, ausgetheilt.

Unter den Protestanten haben bloß die Episcopalen in England die alte Gewohnheit, daß bey jeder Communion der consecrirende Geistliche zuerst die beyden Elemente selbst nimmt und sie sodann den andern etwa anwesenden Geistlichen und zuletzt den Communicanten darreichet.

II.

Wo die Austheilung geschah?

Am Altare sollte, nach den schon K. IV. S. 165 ff. beygebrachten Kirchen-Ordnungen, bloß die Geistlichkeit die Communion empfangen.

Wenn Calvoer (Rituale eccl. P. I. p. 679.) be
hauptet, daß ursprünglich auch die Laien am Altare com
municirten und Euseb. hist. eccl. VII. c. IX. und c. I
als Beweis anführt, so kann die Richtigkeit des Factum
zwar nicht geläugnet werden; aber ein Schluß auf d
Allgemeinheit dieser Praxis kann aus solchen einzelnen Fä
len um so weniger gemacht werden, da in den frühest
Zeiten die Altäre entweder gar nicht, oder doch selten w
ren. Calvör muß doch selbst einräumen, daß schon i
IV. Jahrhundert durch die Kirchenversammlung zu Laodic
(Conc. Laodic. c. 19. und c. 44.) nicht nur die Weibe
sondern auch die Laien überhaupt vom Altare ausgeschl
sen wurden. Das Letztere folgt offenbar aus den Wort
des Kanon's: *μόνοις ἐξὸν ἐστι τοῖς ἱερατικο*
εἰσιέναι εἰς τὸ θυσιαστήριον καὶ κοινωνεῖν. A
diesen Unterschied bezog sich ja auch die communi
Laica, welche den Priestern als Strafe zuerkan
wurde *).

Die Ordines inferiores empfingen die Communi
zwar auch noch im Chor, aber an den Schranken desselb
(*τὰ ἔνδον τῶν κιγκλίδων*). Bloß den griechisch
Kaisern ward der Zugang zum Chor gestattet (Con
Trull. II. 692. c. 69). Im Abendlande wollte m
dieß aber nicht anerkennen. Ambrosius wenigste
bestand darauf, daß der Kaiser sich zwar dicht neben de
Chore, aber doch außerhalb desselben, verweile, und
wieß den Kaiser Theodosius, als er am Altare commu

---

*) Auch Baumgarten (Erläuter. der christl. Alterth. S. 46
drückt sich unrichtig aus: „Die Austheilung ist beym Al
geschehen, in Spanien aber außer dem Chor. Conc. Tol
IV. c. 17. Bracar. I. c. 31. Laodic. c. 19. Trullan. c. 69
Man sollte glauben, daß die Communion außer dem Ch
bloß in Spanien Statt gefunden, was doch so unrichtig i
daß vielmehr das Gegentheil unter die seltensten Ausnahm
gehört,

ciren wollte, mit den Worten zurück: Ἁλουργὶς (purpura) γὰρ βασιλέας, οὐχ ἱερέας ποιεῖ. Theodoret. h. e. V. c. 18. Sozomen. h. e. VII. c. 24.

Die seit dem IV. Jahrh. eingeführten Schranken, oder Gitter (cancelli, κιγκλίδες ἔμπροσθεν τῶν θυρῶν ἑσταμέναι), so wie die bey den Griechen besonders beliebten Vorhänge (καταπετάσματα oder παραπετάσματα) beweisen, daß man den Laien den Zugang zum ἅγιον βῆμα, oder ἱερατεῖον, auch bey der Feyer der Eucharistie, zu verwehren suchte. Chrysostom. Homil. LXV. ad pop. Ant. In der Liturg. Chrysostom. heißt es: Tum Diaconus egressus e Thysiasterio, seu sacrario, aut Choro, deponit sancta dona, extra chorum nempe, atque tunc fit distributio. Vgl. Chr. Angli de statu et ritibus eccl. Graec. c. 23. Auch in der lat. Kirche geschieht die Communion stets im Schiff der Kirche.

In Ansehung der evangel. Kirche bemerkt Calvoer (Rituale eccl. P. I. p. 682.): Protestantium vero Ecclesiae tam Clericis quam Laicis iisque tum viris tum foeminis liberum permittunt aditum, tum intra chorum, tum ad ipsam sacram mensam, jusque ibidem tum sedendi, tum communicandi.

III.

Von den bey der Austheilung gebräuchlichen Formeln.

Etwas Auffallendes ist es, daß man die Scrupulosität, welche die alte Kirche in Ansehung des Tauf-Formular's, worüber wir Denkwürdigk. Th. VII. S. 237—56. einen ausführlichen Bericht erstattet haben, an den Tag legte, bey der Austheilung der Eucharistie nicht findet. Auf die größere Wichtigkeit der Sache kann man sich nicht wohl berufen, da es ausgemacht ist, daß man zu allen Zeiten der Eucharistie, als dem Sacrament der Sa-

cramente (τελετη τελ
eingeräumt und die Ge
halten, daß angesehene
sich auf besondere Offe
man sagen: daß die Al
XXVIII, 19. 20.) zu
den, so ist dieß zwar a
nicht zur Entscheidung
tzung des Abendmahls
λάβετε etc. und: πι
man sie nicht wohl a
Befehls ansehen kann.
tion gebraucht worden
selten, und erst die Pr
nes liturgisches Bürge
des neutestamentlichen

Ich weiß keine an
zugeben, als den Un
cration, welche übe
angesehen wurde, jedes
holte. Hier erfuhren d
ten der Heiland die h
mochte daher überflüs
Communicanten zu wi
Formel scheint für dies

Ehe wir aber dies
her angeben, wird n
rufs-Formeln, womit
besonders die Diakone
zur ritualmäßigen Fe
ten nannten dieß προσ
epulum. Im Catec
Diu in ecclesia mos
conversus his verbis
ret: Venite fratr
eine ähnliche Art gesch

talischen Kirche z. B. in der Liturgia St. Jacobi et Chrysostomi. Vgl. Cabasilae exposit. Liturg. c. 36. Eine solche Auffoderung hatte auch zur Zeit der Arcan-Disciplin ihren guten Grund und stand mit der Entlassungs-Formel: ite, missa est! oder: ite in pace! im Einklange.

Die älteste und kürzeste Formel ist Constit. Ap. VIII. c. 13. Bey Darreichung des Brodtes spricht der Bischof (oder Presbyter): Σῶμα Χριστοῦ. Bey Darreichung des Kelchs der Diakonus: Αἷμα Χριστοῦ, ποτήριον ζωῆς. Der Empfänger antwortet auf Beydes: Ἀμήν. Daß diese Antwort der Communicanten in der alten Kirche überall gebräuchlich war und für sehr wichtig und verpflichtend gehalten wurde; ist aus Tertull. de spectac. c. 25. Euseb. h. e. VI. 43. Cyrill. Hieros. Catech. myst. V. §. 18. Ambros. de sacram. lib. IV. c. 5. de init. c. 9. August. contr. Faust. lib. XII. c. 10. und vielen andern Zeugnissen zu ersehen. Wenn man angefangen habe, dieses Amen nicht mehr von den Communicanten, sondern vom Geistlichen sprechen zu lassen (was auch bey den Evangelischen zu geschehen pfleget, Calvoer Rit. eccl. P. I. 673.) läßt sich nicht mit Gewißheit ausmitteln. Doch hielt man's für nothwendig als ein Bekenntniß der wahren Gegenwart Jesu Christi. Vgl. Krazer de Liturg. p. 563.

Im Zeitalter Gregor's d. Gr. kam die ausführlichere Formel auf: Corpus (sanguis) Domini nostri Jesu Christi conservet animam tuam. Wir finden auch noch die Formel: Corpus (sanguis) Domini nostri Jesu Christi custodiat te in vitam aeternam. Oder auch: Corpus et sanguis Agni Dei, quod tibi datur in remissionem peccatorum. Ferner: Corpus — — — — sit tibi salus animae et corporis. Desgleichen: Corpus — — — — Prosit tibi in remissionem peccatorum et ad vitam aeternam. Vgl. Bona rer. lit. lib. II. c. 17. p. 842 seqq. Bingham Ant. VI. p. 484 seqq.

Zu der Zeit, wo die communio sub una noch nicht eingeführt, die intinctio aber auch im Occident eine Zeitlang angenommen war, bediente man sich folgender Formel: Corpus Domini nostri Jesu Christi Sanguine suo intinctum conservet animam tuam in vitam aeternam. Amen (vom Priester gesprochen)! Muratorii Antiquit. Ital. med. aevi. T. IV. p. 178. Krazer de Liturg. p. 565.

Da bey den Orientalen Brod und Wein vermischt in Einer Dosis ausgetheilt werden, so muß sich auch die Austheilungs-Formel darauf beziehen. Die Syrer sind bey der einfachen Formel: Corpus et sanguis Christi, calix vitae, geblieben, amplificiren und paraphrasiren sie aber in den vorhergehenden Gebeten. Andere Orientalen haben: Corpus sanctum, pretiosum, verum, Immanuelis filii Dei hoc est vere, Amen. Sanguis pretiosus, verus, Immanuelis filii Dei hoc est vere, Amen. In der Liturg. S. Jacobi harmonirt die Formel am meisten mit der lateinischen: Corpus et sanguis Domini nostri J. Chr. datur tibi in veniam delictorum et remissionem peccatorum in utroque saeculo. Vgl. Renaudot Liturg. Orient. T. II. p. 42. 118. 614. u. a.

Die Eigenheit der Griechen, bey der Tauf-Formel in der dritten Person zu reden (Denkwürdigk. VII. S. 254 ff.), kommt auch bey der Eucharistie in der Liturgie des Chrysost. vor. Chr. Angelus (de statu et ritib. eccl. Graecae. c. 23.) berichtet darüber: Sacerdos — — unicuique illorum corpus et sanguinem Domini distribuit, dicens: Communicat servus hic Dei in nomine Patris et Filii et Spiritus S. in remissionem peccatorum, Amen. Communicaturus vero eo ipso, quo sacrum epulum sumturus est, articulo, his Christum alloquitur verbis: Non figam tibi osculum, sicuti Judas, sed latronis exemplo confiteor tibi: Memento mei, Domine, cum veneris in regnum

tuum! Quo dicto corpus et sanguinem Domini ore suo accipit.

Ueber die Grundsätze und Observanzen der evangelischen Kirche bemerkt Calvoer Rit. eccl. P. I. p. 878: In nostris ecclesiis retinere solemus verba Domini: Accipe, ede, hoc est corpus pro te traditum. Et sic de benedicto calice. Alii solent dicere: Ede corpus Christi pro te traditum: Bibe sanguinem Christi pro te effusum. Alii addunt benedictionem, seu votum: Hoc confirmet et servet te in vera fide ad vitam aeternam. Alii aliter. Amen autem, quo antiquitus respondebant Communicantes sacerdoti, ipse hodie, qui porrigit, addere solet; atque hoc ab eo forsan tempore, quo fabula populo in ecclesia est injecta. Civiliores etiam sacerdotum non singulari, sed plurium numero solent alloqui communicantes, quod cum majestate et vice Christi quam gerunt cujusque loco loquuntur, ad amussim conveniat, alii judicent. Sed non tanti forsitan haec sunt momenti.

In den sächsischen Agenden findet man entweder die Singular-Form: Nimm hin und iß, das ist der Leib Christi, der für dich gegeben ist, der stärke und erhalte dich im Glauben zum ewigen Leben: Nimm hin und trinke, das ist das Blut Jesu Christi, das für deine Sünden vergossen ist, das stärke u. s. w. Oder die Plural-Form: Nehmet hin und esset, das ist der Leib Eures Herrn und Heilandes, der für Euch gegeben ist u. s. w. Hierbey wird in beyden Darreichungen das Amen hinzugesetzt, und, theils aus Vorschrift, theils aus Observanz, das Kreutz-Zeichen hinzugefügt. Hierüber bemerkt Calvoer l. c.: Crucem cetera, ubi sacra symbola Communicantis ore immiserunt, digitis in aëre super eundem Pastorum nonnulli effingere solent, secundum veterum du-

bio procul institutum, quo nil in sacris praesertim transigebant, quin frontem crucis signaculo tererent.

Die Episcopal-Kirche schreibt die ausführlichste Formel vor: Der Leib unsers Herrn Jesu Christi, der für dich dahin gegeben ist, erhalte deinen Leib und deine Seele zum ewigen Leben. Nimm und iß dieses zum Gedächtniß, daß Christus für dich gestorben ist, und genieße seiner, durch den Glauben in deinem Herzen, mit Danksagung. — — — Das Blut unsers Herrn Jesu Christi, welches für dich vergossen ist, erhalte deinen Leib und deine Seele zum ewigen Leben. Trink dieses zum Gedächtniß, daß Christi Blut für dich vergossen wurde, und sey dankbar.

In dem schwedischen Kirchenhandb. Lübeck 1825 S. 17. findet man folgenden Zuspruch an jeden einzelnen Communicanten (was ausdrücklich bemerkt wird): Jesus Christus, dessen Leib (Blut) du empfängst, bewahre dich zum ewigen Leben! Amen.

Bey der evangel. Union hat man, zur Vermeidung alles Anstoßes, sich an die historische Darstellung ge-

ment austheilet, so soll man den Communicanten, so Brod und Kelch empfangen, nichts sagen, weil die Worte des Abendmahls schon zuvor für die ganze Gemeine hergesagt worden." In der freien Stadt Lübeck blieb diese Gewohnheit lange Zeit und der Magistrat wollte den Geistlichen lange keine Abänderung verstatten, bis er sich endlich im J. 1647, auf Instanz des Superint. Menno Hannecken, doch dazu entschloß. Vgl. Cotta ad Gerhardi Loc. T. X. p. 444—45., wo die Geschichte des darüber in Lübeck und Rostock entstandenen Streits erzählt wird.

IV.

Art und Weise der Austheilung.

Hierbey kommen hauptsächlich folgende Punkte in Erwägung:

1) Daß in der alten Kirche Brod und Wein nicht zusammen, sondern jedes einzeln und in einer unmittelbaren Folge, zuerst das Brod, sodann der Wein, ausgetheilt wurden, ist nicht nur aus der Einsetzungs-Geschichte, sondern auch aus den ältesten Zeugnissen aus Justinus Martyr, apost. Constitutionen, Cyrillus von Jerusalem u. a. zu erweisen. Erst im Mittel-Alter entstanden in Ansehung des Kelchs Bedenklichkeiten, welche man früher nicht gekannt oder beachtet hatte. Um ihnen zu entgehen, führte man zuerst die fistulas eucharisticas, sodann die intinctio panis ein. In der latein. Kirche aber schienen auch dadurch nicht alle Schwierigkeiten gehoben und man fing daher seit dem XII. und XIII. Jahrhundert an, den Laien den Kelch ganz zu entziehen. Die Griechen dagegen foderten eine förmliche συμμιξις, oder, wie sie es lieber benennen, eine ἑνωσις, und reichten das Abendmahl zwar unter beyderley Gestalt, aber in Ei-

ner δόσις καὶ λῆψις, mittelst eines besondern Löff
Vgl. Renaudot Liturg. Orient. T. II. p. 112.
121 seqq. Die Griechen nennen dieses liturgische In
ment λαβὶς, oder λαβίδιον, welches aber nicht in
gewöhnlichen Bedeutung: Handhabe, Zange ꝛc., son
in der von cochlear genommen wird. Jac. Goari
ad Liturg. Chrysostomi p. 152. Häufig aber brau
sie bloß die allgemeine Benennung ὀργάνον λειτο
γικὸν.

Uebrigens gilt diese Distributions-Art bloß von
Laien. Bey der Priester-Communion empf
der communicirende Priester zuerst das Brod in die H
und trinkt sodann den Wein aus dem dargereichten Ke
S. Meletii (Patriarchae Alexandr.) testim. in G
nadii Opus. Gr. p. 111. Renaudot. II. p. 119.

Die Protestanten stellten, zugleich mit der commu
sub utraque, die alte Art der successiven Austheilung
Brods und Weins her, und wir finden in Ansehung
ses Punktes niemals eine Verschiedenheit der Meyn
oder des Ritus.

2) Dagegen entstand ein sehr heftiger Streit zwis
Lutheranern und Reformirten über die Frage: ob die
mente den Communicanten in die Hand oder in
Mund gegeben werden müssen?

Wird die Frage aus dem Alterthume entschieden,
spricht dasselbe offenbar zu Gunsten der Reformir
Selbst eifrige Vertheidiger der römischen Kirche,
Baronius, Morinus, Valesius, Bona u. a. gestehen
daß der ritus manu excipiendi s. eucha
stiam in der alten Kirche allgemein war, und daß
erst seit dem VI., VIII. und IX. Jahrhundert Spu
von der seit dem XII. und XIII. Jahrh. allgemein gew
denen δόσις oralis finden. In Dallaei de cult.
Latin. lib. II. c. 20. und Bingham Antiq. VI. 4
seqq. sind eine Menge von Zeugnissen aus griechischen
lateinischen Schriftstellern gesammelt. Auch dürfte die v

ten erwähnte Sitte der Griechen bey der Priester-Communion am deutlichsten dafür sprechen, daß die Hand-Darreichung ein alter Gebrauch seyn müsse, welches überdieß aus dem bey den Griechen classischen Johann. Damascen. de fide orth. lib. IV. c. 14. erhellet.

Wenn übrigens die Alten gewöhnlich nur vom Brodte sprechen, so kann daraus kein Beweis für die communio sub una hergenommen werden. Der Kelch wurde schon früher den Communicanten zum Trinken dargereicht, ohne jedem in die Hände gegeben zu werden. Man besorgte eine Verschüttung, Verunreinigung u. s. w. Auch glaubte man dazu weniger verpflichtet zu seyn, indem die Einsetzungs-Worte jenes λάβετε, was beym Brodte gesetzt ist, nicht haben, sondern bloß: πίετε ἐξ αὐτοῦ πάντες.

Der Hauptgrund der veränderten Einrichtung war der alte schon von Tertull. de orat. c. 14. ad uxor. II. c. 5. Cyprian. de laps. c. 7. Basil. M. ep. 289. Hieron. ep. 50 u. a. erwähnte Mißbrauch, daß viele Communicanten das consecrirte Brod mit nach Hause nahmen und zuweilen allerley Aberglauben damit trieben. Schon das Concil. Caesaraugust. (Saragossa a. 381. c. 3.) Tolet. I. a. 400. c. 14. Tolet. XI. a. 675. c. 11. verbietet diese Gewohnheit als ein sacrilegium. Die Conjectur Bona's (rer. liturg. II. c. 17. p. 856.) ist gewiß die wahrscheinlichste: Satis mihi probabile videtur, tunc coepisse in Occidente corpus Christi ore accipi, cum in pane azymo confici coepit: idque ubique receptum fuisse, cum panis consecrandus ad eam formam tenuissimam, qua nunc utimur, redactus est, ob periculum videlicet, ne levissima particula manu elabi et in terram decuti posset.

Daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieses Ritus zu der Zeit, wo die Transsubstantiations-Lehre und die Elevation und Adoration der Hostie eingeführt wurde, sich noch mehr ausbildete und befestigte, ist an sich wahrscheinlich und historisch gewiß. Aber Unrecht war es,

wenn man den Ursprung bloß aus jener Zeit ableiten bloß den Römern (wie Bingham u. a. thun) Schuld davon beymessen wollte.

Bey der Reformation behielten die Luthera den bisher üblichen τρόπος δόσεως bey, erklärten denselben für ein ἀδιάφορον. Jo. Gerhard Loc. T. X. p. 292 seqq. Zum Beschluß p. 595. sagt der fasser: Nos, licet modum distributionis ἀδιάφο esse statuamus, tamen ad εὐσχημοσύνην et reverent pertinere, multisque in commodis hoc pacto occ posse dicimus, si per ministrum ecclesiae singulis c municantibus sacra symbola distribuantur. Vgl. C voer Rit. eccl. P. I. p. 666 — 70.: Cur retineat clesia evangelica στομαληψίαν? Die symbolischen cher haben sich nicht darüber erklärt und die mandu tio oralis, worauf in der Form. Concord. art. so viel Werth gelegt wird, gehört eigentlich nicht hie

Die Reformirten dagegen stellten den Gebra wieder so her, wie es die Einsetzung und Ordnung de ten Kirche zu fodern schien. Die Episcopalen chen, wie es das Common Prayer vorschreibt, Brod Kelch durch den Priester den Communicanten in die Hä Die in Zürich eingeführte Ordnung wird von La ter (de ritibus eccl. Tigur. c. 13.) so beschrieben: P haec per totam ecclesiam ministri panem azymum patinis circumferunt, et accipit quisque sua manu p ticulam de exhibito pane, et postea reliquam part dat proxime adsidenti. Denique sequuntur alii ministri cum poculis et cantharis, ac praebet alius alii culum Dominicum atque sic omnes de uno pane pa cipant.

Calvin (instit. chr. rel. lib. IV. c. 17. §. 4 erklärt den Ritus ebenfalls für ein ἀδιάφορον, obgl mehr für die χειροληψία stimmend: Caeterum quod externum actionis ritum spectat, in manum accipi fideles, nec ne; inter se dividant, aut singuli quod

latum fuerit, edant: calicem in Diaconi manu reponant, an proximo tradunt: panis sit fermentatus, an azymus: vinum rubrum, an album, nihil refert. Haec indifferentia sunt, et in ecclesiae libertate posita. Quamquam certum est, veteris ecclesiae ritum fuisse, ut omnes in manum acciperent; et Christus dixit: dividite inter vos. Dasselbe billige Urtheil findet man auch bey Theod. Beza, Bibliander, Pelargus und andern einsichtvollen reformirten Theologen.

Anders aber urtheilten Bucanus (Loc. theol. XLVIII. p. 685), Wendelinus (Theol. chr. lib. I. c. 23. thes. 7.), und Chamierus (Panstrat. T. IV. lib. VII. c. 20.). Letzterer drückt sich sogar so aus: Solet panis distributus tradi immediate in os Laici, non in manus; quae certe ratio est brutae magis communionis, quam humanae. Itaque nec Christo usurpata, nec veteri ecclesiae. Auch Valent. Smalcius (contra Franz. p. 349.) drückte sich über die στομαληψία der Katholiken und Lutheraner auf eine höchst unanständige Art aus.

In den neuern Zeiten haben aber die Reformirten in der Regel von diesem Rigorismus abgelassen und sich zu Calvin's Mäßigung bekannt.

3) Ein anderer Streitpunkt betraf die Frage: ob die Communicanten die Eucharistie stehend, oder knieend empfangen sollen? Den status controversiae zwischen Griechen und Lateinern giebt Bona (rer. lit. II. c. 17. §. 8. p. 859.) mit folgenden Worten an: De situ communicantium, si de Graecis sermo est, nulla est dubitatio, quin stantes divina dona percipiant. Ita enim praescribunt ipsorum Ritualia, quibus consonant S. Patres; sed prono capite et demissis oculis, ut Cyrillus Catech. V. et Chrysostomus orat. in encaenia monent. De Latinis non ausim affirmare, nihil enim habeo ex antiquis scriptoribus, quo id confirmem, nisi quod etiam hodie in Missa

solemni Romani Pontificis Diaconus communic
stans, omnino ex veteri ritu. Deinde puto, ut
reliquis, ita etiam in hac re, similes ab initio utri
que ecclesiae ritus fuisse. Nunc solus Sacerd
celebrans communicat stans, reliqui o
nes genibus flexis de manu Sacerdot
communionem accipiunt. Summus Ponti
cum solemniter celebrat, sedens communicat.

Ueber die neueren Differenzen vgl. Calvoer R
tuale eccl. P. I. p. 698—703. J. G. de Lith
adoratione panis consecrati. c. 1. §. 16—28. Co
ad Gerh. Loc. T. X. p. 462 seqq. Zur Zeit des Int
rim's, und auch später, wurde dieser Punkt mit viel L
denschaftlichkeit behandelt. Es war unrichtig, wenn m
das Knieen bloß für eine Folge des Lateran. Decrets v
1215. ausgab, indem dieses foderte: ut ad corpus D
mini quotiescunque gestaretur, genu om
flecterent. Auch legte man auf das Gebot der al
Kirche: am Sonntage und in der Zeit zwischen Ostern u
Pfingsten die Knie nicht zu beugen, zu viel Gewicht. De
theils bezog sich dieses Gebot nur auf das öffentliche G
bet (oratio solemnis), theils würde, bey einer streng
Interpretation, das Knien außer jenen Tagen erlaubt se
Wollte man sich endlich buchstäblich an die Einsetzung h
ten, so würde folgen, daß man die Communion liege
feyern müsse, weil die Evangelisten ἀνέπεσε und ἀνακ
μένων, αὐτῶν u. s. w. haben.

Einsichtsvolle Urtheile von Ge. Calixtus und Bru
neman findet man von Calvoer l. c. p. 699. angeführt

mmenwirken des Priesters und Volks bey der Messe
:ndas. S. 318 ff.

Was nun aber die in der alten Kirche bey der Communion üblichen Psalme und Hymnen insbesondere anbeifft, so bemerken wir darüber Folgendes:

1) Aus Augustin. retractat. lib. II. c. XI. erfahren r., daß im IV. Jahrh. in der African. Kirche die Psalodie bey der Abendmahls-Feyer in Gebrauch gekommen ar. Denn Augustinus vertheidigte sie gegen den adel eines gewissen Hilarius in einer besondern (nicht auf s gekommenen) Schrift, über deren Inhalt er sich so sdrückt: Morem, qui tunc esse coeperat apud Caraginem, ut Hymni ad altare dicerentur de Psalmom libro, sive ante oblationem, sive cum istribueretur populo, quod fuisset oblatum, aledica reprehensione, ubicunque poterat, lacerabat c. Hinc respondi, et vocatur liber contra Hiarium. Im Oriente (dem Vaterlande der Psalmodie ad Hymnologie) war diese Sitte noch viel früher. Die brigen Kirchen ahmten sie nach, ohne sich jedoch in Ansehung des Einzelnen an eine strenge Regel zu binden. Vgl. ingham. Antiq. VI. p. 491.

2) Constit. Apost. VIII. c. 13. wird bey der Communion des Volks (ἐν τῷ μεταλαμβάνειν πάντες τοὺς ...ιστοὺς) der drey und dreyßigste Psalm (ψαλμὸς τριακοστὸς τρίτος) verordnet. Dieß ist nach unserer Zählungs-Art Ps. 34: Ich will den Herrn loben llezeit u. s. w. Wenn schon diese Anfangs-Worte hr gut auf die εὐχαριστία und εὐλογία zu passen schieen, so fand man besonders in den Worten V. 9: Schmecket und sehet wie freundlich der Herr t u. s. w. eine treffliche Beziehung auf dieses heilige Mahl, wie schon Cyrillus Hieros. Catech. mystag. V. §. 7. und Hieronym. ep. 28. bemerken. Auch die Liturg. acobi schreibt diesen Psalm vor.

Wenn sich der Verf. auf die alte Kirche be
so kann dieß zwar vom Zeitalter Gregor's des Gr. g
weil dieser die Responsorien, welche bey den Grieche
Volk anstimmt, bloß auf den Chor beschänkte (Greg
Epist. lib. VII. ep. 64.); aber nicht, wie man vern
hat, von dem Zeitalter der Arcan-Disciplin.
gerade in den Documenten aus dieser Zeit wird a
Theilnahme des Volks eine besondere Rücksicht geno
Die Constit. Apostol. VIII. 12 seqq. Cyrillus H
Catech. myst. V. und die spätern Liturgien, welche
orientalischen Kirche noch jetzt in Ansehen und Ge
sind, setzen dieß außer Zweifel.

Daß aber auch in der katholischen Kirche Ausna
von der Regel gemacht werden, kann man schon aus
voer Rit. eccl. P. I. p. 710. ersehen, wo der Ve
(ein eifriger Lutheraner) so erzählt: Illi autem,
primi apud nos reformarunt Ecclesiam, uti cant
universum, sic Psalmodiam ad Eucharistiam p
restituerunt, tanto quidem successu, ut ipse
populi Psalmodiam ad Missam, in t
plis Pontificiis, praesente quamvis i
met Episcopo audiverim. Auch verdient d
storische Vergleichung zwischen alter und neuer Praxi
merkt zu werden, welche in Brenner's Darste
S. 406. mit folgenden Worten gemacht wird: „
Zwölfhundert Jahre beteten und sangen die a
senden Glaubigen wechselseitig mit dem Bischofe un
nem Clerus, genossen mit diesen von dem so eben d
brachten Opfer, und bekräftigten die ganze heilige H
lung mit lautem Amen. Jetzt hat die Gemeine e
und der Priester eigene Gebete und Gesänge, die
Theil für sich spricht und singt. Vom Opfer genießt
mand mehr, und nur der Chor, besonders in den H
Kirchen, sonst auch nur ein Knabe, läßt das Amen hö
Vgl. die schönen Bemerkungen über das ehemalige

sammenwirken des Priesters und Volks bey der Messe ebendas. S. 318 ff.

Was nun aber die in der alten Kirche bey der Communion üblichen Psalme und Hymnen insbesondere anbetrifft, so bemerken wir darüber Folgendes:

1) Aus Augustin. retractat. lib. II. c. XI. erfahren wir, daß im IV. Jahrh. in der African. Kirche die Psalmodie bey der Abendmahls-Feyer in Gebrauch gekommen war. Denn Augustinus vertheidigte sie gegen den Tadel eines gewissen Hilarius in einer besondern (nicht auf uns gekommenen) Schrift, über deren Inhalt er sich so ausdrückt: Morem, qui tunc esse coeperat apud Carthaginem, ut Hymni ad altare dicerentur de Psalmorum libro, sive ante oblationem, sive cum distribueretur populo, quod fuisset oblatum, maledica reprehensione, ubicunque poterat, lacerabat etc. Hinc respondi, et vocatur liber contra Hilarium. Im Oriente (dem Vaterlande der Psalmodie und Hymnologie) war diese Sitte noch viel früher. Die übrigen Kirchen ahmten sie nach, ohne sich jedoch in Ansehung des Einzelnen an eine strenge Regel zu binden. Vgl. Bingham. Antiq. VI. p. 491.

2) Constit. Apost. VIII. c. 13. wird bey der Communion des Volks (ἐν τῷ μεταλαμβάνειν πάντας τοὺς λοιποὺς) der drey und dreyßigste Psalm (ψαλμὸς τριακοστὸς τρίτος) verordnet. Dieß ist nach unserer Zählungs-Art Ps. 34: Ich will den Herrn loben allezeit u. s. w. Wenn schon diese Anfangs-Worte sehr gut auf die εὐχαριστία und εὐλογία zu passen schienen, so fand man besonders in den Worten V. 9: Schmecket und sehet wie freundlich der Herr ist u. s. w. eine treffliche Beziehung auf dieses heilige Mahl, wie schon Cyrillus Hieros. Catech. mystag. V. §. 17. und Hieronym. ep. 28. bemerken. Auch die Liturg. Jacobi schreibt diesen Psalm vor.

3) Daß auch Ps. 45.: Mein Herz dichte feines Lied u. s. w. besonders wegen V. 11. u als Abendmahls-Gesang beliebt war, erfahren w Hieronym. ep. 28. ad Lucin.

4) Daß Ps. 133.: Ecce quam bonum etc. b Christen sehr beliebt und als Tisch-Lied im Gebrauc berichten Tertull. de jejun. c. 13. und Augustin. in Ps. 133. p. 629. und es ist wahrscheinlich, daß bey vorzugsweise an die coena Domini gedacht ha

5) Die Liturgia S. Marci (Biblioth. Patr. g T. II. p. 40.) verordnet Ps. 42: Wie der H schreyet nach frischem Wasser u. s. w.

6) Nach Cotelerius ad Constit. Ap. VIII. n. 79. ist in dem Append. ad Sacramentar. Greg 139: Herr du erforschest mich u. s. w. schrieben.

7) Nach der Liturg. Chrysost. soll zwar ein P gesungen werden, es wird aber nicht gesagt, w Chrysostomus selbst (in Ps. CXLIV. T. III. p. erklärt Ps. 145. besonders wegen V. 15. und 17. f schöne Bezeichnung des geistigen Tisches (τρα πνευματικῆς), wozu wir im h. Abendmahle eing und zugelassen werden.

8) Der in der römischen Liturgie noch jetzt geb liche Ps. 43: Judica me Deus etc. und de demselben (V. 4.) entlehnte Introitus: Introi altare Dei etc. soll, nach de Vert (Explic. T. I I. c. 1.) erst in ganz späten Zeiten (vor 200 Jahren Missal gekommen seyn, was aber, wie Krazer d turg. p. 382 seqq. einleuchtend gezeigt hat, duraus ist. Schon Micrologus (c. 23.) hat: Parat cerdos venit ad altare, dicens Antiphonam: Intr ad altare Dei, Psalmum: Judica me D post quem sequitur Confessio.

Mit diesem introitus ist der in der evangel Kirche gewöhnliche Vorbereitungs-Gesang: Schaf

ir, Gott, ein reines Herz u. s. w. offenbar ver-
andt. Daß derselbe aus Ps. 51. entlehnt, oder viel-
ehr V. 12 — 14 wörtlich sey, ist unverkennbar. Aber
er Ursprung und Einführung dieses der Präfation un-
ittelbar vorhergehenden, durch eine ganz eigenthümliche
lelodie ausgezeichneten Gesanges hab' ich nirgend eine
friedigende Auskunft finden können.

9) Der Gesang: Agnus Dei nimmt in der latei-
schen Abendmahls-Feyer eine besonders wichtige Stelle
n *). Es wird fast allgemein angenommen, daß Papst
ergius I. (seit 687) denselben zuerst eingeführt habe.
nastasius (vita Sergii) berichtet: Constituit, ut
mpore confractionis Dominici corporis Agnus
ei, qui tollis peccata mundi, miserere
obis, a clero et populo decantaretur. Dieß haben
iele auffallend gefunden, indem schon das Sacramenta-
um Gregor's des Gr., welcher doch schon im J. 604
arb, das Agnus Dei — — miserere nobis,
ich dem Pax Dei vobiscum, hat. Es ist aber schon
on Krazer de Liturg. p. 545. richtig bemerkt, daß
an in der Relation des Anastasius die Worte: a clero
t populo übersehen habe und daher das Mißverständ-
ß entstanden sey. Ich füge hinzu, daß zum letztern auch
latina beygetragen haben mag. Dieser sagt vit. Serg.
228: Constituit praeterea, ut in fractione Domi-
ici corporis caneretur: Agnus Dei etc.; wornach man
auben müßte, Sergius sey der erste Urheber. Nach

*) Die Griechen haben diesen Gesang niemals gehabt. Doch
kommt in der Liturg. Jacobi et Chrysost. der biblische
Spruch: ἴδε ὁ ἀμνὸς τοῦ Θεοῦ, υἱὸς τοῦ Πατρὸς, ὁ αἴ-
ρων τὴν ἁμαρτίαν τοῦ κόσμου, vor. Und daraus mag die
Meynung entstanden seyn, daß die Griechen diesen Commu-
nions-Gesang vom Nic. Concil bis zum VII. Jahrh. gehabt
hätten.

Gregor singt es bloß der Priester; Sergius verord daß es von Priester und Volk gemeinsch lich gesungen werde. Die nächste Veranlassung war wohl das Verbot des Concil. Trull. II. a. 692 82. (al. 81.), daß Christus nicht unter dem Bilde Lammes vorgestellt werden sollte. Gegen dieses V aber protestirte Sergius, so wie gegen fünf andere C dieses erst von Hadrian I. anerkannten Concil's. hat man also den Grund, warum Sergius der durc N. T. gerechtfertigten Vorstellung des Heilandes ein gemeines Bekenntniß verschaffen wollte. meine Abhandlung: Die Kirchen-Thiere in der schrift für gebildete Christen. III. H. 1823. S. 72– Aber eben daher, daß Hadrian I. die Trullanischen crete anerkannte, ist es wahrscheinlich zu erklären, man in Rom bald wieder von der Einrichtung des gius abging und das Agnus Dei bloß dem Chor ließ, wie es noch jetzt ist. Im XII. Jahrhundert die dreymalige Wiederholung, nebst dem Epipho Da nobis pacem, allgemein angenommen. Ho Augustodun. Gemma. lib. I. c. 3. Innocent. III. de lib. VI. c. 4. Mabillon Mus. Ital. T. II. p. Calvoer. Rit. eccl. I. p. 710 — 11.

Aber eben daher ist es zu erklären, warum die P stanten diesem Collectiv-Gesange so günstig waren. dem Corp. jur. eccl. Saxonici. p. 137. wird festg „Unter der Communion und so der Communicanten sind, soll das Agnus Dei lateinisch, sammt den teut Gesängen, als: Esaia dem Propheten das gesc Item: der CXI. Psalm: Ich danke dem Herrn ganzem Herzen u. s. w.; oder: Jesus Chri unser Heiland ꝛc. Item: Gott sey gel und gebenedeyet u. s. w. oder mehr gesungen den."

In der Schwedischen Agende folgt unmitt auf die Consecration und den Wunsch: der Fr

des Herrn sey mit Euch! dieser, die Communion einleitende Gesang, welcher nach der Schwedischen Uebersetzung so lautet:

O Lamm Gottes, der du tilgest die Sünden der Welt, erlös' uns, milder Herre Gott!

O Lamm Gottes, der du tilgest — — — Welt, höre uns, milder Herre Gott!

O Lamm Gottes, der du — — — Welt, gieb uns deinen Frieden und Seegen!

Hiermit stimmt auch die neue Preuß. Kirchen Agende 2 Ausg. S. 22. ganz, und nur mit Ausnahme einiger Wort-Veränderungen, überein.

10) Darin stimmen die Alten überein, daß die Abendmahls-Feyer nicht nur einen besondern Introitus, sondern auch einen eigenthümlichen Beschluß hatte. Sie wird im Allgemeinen durch *εὐχὴ ἀπολυτικὴ*, oder *εὐχὴ εἰς ἀπόλυσιν* (Entlassungs-Gebet) bezeichnet und bestand nicht bloß in dem Rufe des Diakon's: *ἀπολύεσθε ἐν εἰρήνῃ* oder: Ite, missa est! sondern auch in besonderen Sprüchen, Psalmen, Gesängen und Gebeten, woran gewöhnlich auch das Volk Antheil hatte, und welche daher den Namen Collectae (a populo collecto) führen konnten. In Ansehung derselben aber gab es von jeher eine große Verschiedenheit und Abwechselung. Diese findet man schon in den apostolischen Constitutionen. Denn lib. VIII. c. 14. 15. wird nicht nur einer Gratiarum actio erwähnt (*μεταλαβόντες — — — εὐχαριστήσωμεν*), sondern auch ein langes Danksagungs Gebet mitgetheilt. Dagegen ist lib. VII. c. 26. gesagt, daß nach dem Empfange (*μετὰ τὴν μετάληψιν*) gesungen werden soll: *Μαραναθά. Ὡσαννὰ τῷ υἱῷ Δαβίδ· εὐλογημένος ὁ ἐρχόμενος ἐν ὀνόματι Κυρίου. Θεὸς κύριος, ὁ ἐπιφανεὶς ἡμῖν ἐν σαρκί.* Ob dieß ein Epiphonem war, oder aber bloß die Anfangs-Worte verschiedener Gesänge anzeiget, bleibt ungewiß. Auf jeden Fall aber gilt davon Binham's Bemerkung (VI. p. 497): Quod videtur

arguere, diversas in diversis ecclesiis obtinuisse cond
tudines, et has hujus auctoris collectiones inter se
xiare, quia diversarum ecclesiarum ritus complecti
In den griechischen Liturgien findet man jene
Psalm-Collekten d. h. Strophen aus verschiedenen P
men aneinander gereihet. So in der Liturg. Jacobi (
Patr. gr. lat. T. II. p. 21.) aus Ps. LVII. und LXXI
die Liturg. Chrysost. (Ibid. p. 87.) schreibt dem
zu singen vor Ps. 113, 1. 2. und hierauf Ps. 34: g
Chrysostomus (Hom. XXIV. de bapt. Chr. T.
281. vgl. Hom. LXXXIII. in Matth. p. 864.) tade
wellen diejenigen Communicanten, welche nicht das
der heil. Handlung und die herrlichen, nach dem M
Christi, angestimmten Lobgesänge abwarten. Auch
gustinus (Ep. LIX. ad Paul. 5.) sagt, obgleich
im Allgemeinen: Quibus peractis et participato t
sacramento, gratiarum actio cuncta conclud

In den lateinischen und römischen Missalen findet
verschiedene Benedictions-Formeln, obgleich von
Theilnahme des Volks nirgends die Rede ist. Doch
het Bingham (Antiq. VI. p. 498 — 99.) dar
„quod in omnibus antiquis formulis gratiarum acti
semper in plurali numero fiant, den Schluß,
zur Zeit der Abfassung das Volk noch in keiner Art vo
Eucharistie ausgeschlossen oder darin beschränkt war.
bestätiget dieß auch durch Bona's Worte (rer. li
c. 20): Istae orationes pro communicantibus instit
sunt, quando omnes vel plerique, qui aderant sa
cio, communicabant: nam et ipsum communio
vocabulum improprie hic usurparetur, nisi plure
eodem sacrificio participarent.

Daß in der römischen Liturgie der Beschluß mit
lesung des Evangeliums Johannis, nämlich
ersten Hälfte von c. I. gemacht wird, ist nach Me
ad Gavanti Thesaur. T. I. p. 291. und Kraze
Liturg. p. 583 — 84. eine Einrichtung, von w

an vor dem XIII. Jahrhundert keine Spur findet. Erst lus V. hat eine allgemeine Verordnung daraus gemacht: : omnes, qui Romano utuntur Missali, Evangelium Joannis in fine Missae recitarent in altari, quod elut compendium esset Mysteriorum rincipalium nostrae fidei, quae sacer-os suo et ecclesiae nomine hac lectione rofitetur. Diese Idee ist gewiß trefflich, und ich üßte nicht, was eigentlich protestantischer Seits dagegen erinnern seyn durfte.

Bey den Lutheranern wird die Feyer gewöhnlich mit m von Luther verteutschten Liede: Gott sey gelo-et und gebenedeyet u. s. w. beschlossen. Vgl. alvoer Rituale eccl. P. I. p. 715.

Neuntes Kapitel.

Einige vollständige liturgische For- mulare.

In der bisherigen Darstellung war zunächst nur von
Ceremonien bey der Abendmahls-Feyer die Rede;
„de caeremoniis, quae fiunt in Missa et in actio
consistunt," wie sich Bellarmin (de Missa lib. II.
15.) ausdrückt. Aber zum richtigen Verständniß der
den gehören auch die Formeln und Gebete, womit d
Handlungen begleitet werden, oder „ea, quae ver
peraguntur."

Von den zahlreichen Schriften, welche diese Form
und Gebete enthalten, und vorzugsweise den Titel:
turgie, führen (was aus der Zeit sich herschreibt, wo
Messe als die Hauptsache des ganzen Gottesdienstes
gesehen wurde), ist schon Denkwürdigk. Th. IV. S. 2
ff. ausführlich gehandelt worden. Das allgemeine Hau
werk ist: Assemani codex liturgicus ecclesiae u
versae etc. Lib. IV.

Für die orientalisch-griechische Kirche sind die
züglichsten Sammlungen: Renaudot Liturgiar
Oriental. Collectio. Par. 1716. T. I. II. 4. J
Goari Euchologium s. Rituale Graecorum etc.
1647. f. Die Liturgien der Lateiner sind gesammelt
Pamelii Missale s. Liturgicon lat. Ed. 1676. 4. 2 v

Muratorii Liturgia Romana vetus etc. Venet. 1748. 2 Voll. f. Thomasii Lit. ant. Hispanica etc. 1746. f. 2. Voll. Mabillon de Lit. Gallicana u. a. Die meisten dieser Sammlungen, besonders die von Renaudot, Muratori und Mabillon, enthalten zugleich gelehrte Einleitungen und historisch-kritische Anmerkungen, wodurch zur Geschichte der Liturgie interessante Beyträge geliefert werden.

Da wir als wahrscheinlich annehmen können, daß nur Wenige unter unsern Lesern, Gelegenheit, Zeit und Muße zu einer näheren Vergleichung dieser so zahlreichen alten Liturgien haben dürften, so halten wir es für zweckmäßig, durch Mittheilung einiger der ältesten Abendmahls-Formulare eine Veranlaßung dazu zu geben. Wir haben zu demselben Behufe schon oben S. 110 — 31. eine vollständige Uebersetzung der in den apostolischen Constitutionen enthaltenen Liturgie, nebst einigen Anmerkungen darüber mitgetheilt. Man überzeugt sich bald, daß sie, obgleich nur Ideal-Liturgie und, so viel wir wissen, nirgends eingeführt, dennoch der Grund-Typus der meisten orientalischen und occidentalischen Liturgien geworden ist, und daß der ganze Gang der Abendmahls-Feyer, wie er darin angegeben wird, fast unverändert derselbe geblieben ist. Bloß die Gebets-Formeln sind verändert, zum Theil abgekürzt, hauptsächlich aber mehr popularisirt worden.

Indem wir also auf diese älteste Ideal-Liturgie zurückweisen, fügen wir derselben noch drey andere vollständige Formulare bey, welche in der alten Kirche wirklich im Gebrauche waren und es zum Theil noch sind. Es sind folgende:

I. Die Liturgie des heil. Jakobus. Daß sie in der Kirche zu Jerusalem, deren erster Bischoff Jakobus d. J. war, noch im vierten Jahrhundert im Gebrauch war, ersieht man aus den Katechesen des Cyrillus von Jerusalem, worin einzelne Stellen der-

selben, besonders Catechea. mystag. V., wörtlich mitgetheilt und commentirt werden. „Sie mag (heißt es in Schöne's Geschichtsforschungen Th. II. S. 123.) ebenfalls manche Veränderungen erlitten und verschiedene Zusätze bekommen haben, doch konnte sich das Alterthümliche in ihr leichter, als in andern, erhalten, weil sie nicht im Gebrauche blieb, indem die Kirche zu Jerusalem, in welcher sie üblich war, durch die Eroberung der Muhammedaner ihren Untergang fand. Die Handschriften dieser Liturgie weichen auch nicht so gar sehr von einander ab, als die, welche den Namen des Chrysostomus und Basilius an der Spitze tragen, von denen nicht zwey ältere gefunden werden, die nur einigermaßen gleichlautend wären."

Die meisten orientalisch-griechischen Liturgien bey Renaudot, Assemani, Goar u. a. stimmen im Ganzen mit derselben überein und haben auch das Eigenthümliche des Orients, die größere Ausführlichkeit und Länge mit ihr gemein.

II. Die abgekürzte Liturgie des Jakobus. Unter dem Titel: „Liturgia minor S. Jacobi, fratris Domini, ordinata per Gregorium Catholicum Orientis, inter montes Armeniae magnae, a. Graec. 1903. J. Chr. 1591." ist dieser Auszug von Renaudot Lit.

Theile und Gebete der grössern Liturgie für wesentlich gehalten habe. Sie ist also nicht nur eine Seltenheit unter den orientalischen Liturgien, sondern kann auch zur Beurtheilung der verschiedenen Meynungen über die Administration der Eucharistie nützlich gebraucht werden.

III. Die Liturgie Gregor's d. Gr. Sie ist in der römischen Kirche der beständige Typus geblieben, und die verschiedenen Ordines Romani, (deren XIV. gezählt werden) haben zunächst nur den Zweck, zu den Worten des Gregorianischen Sacramentar's die Handlungen hinzuzufügen, so daß sie sich hierin den alten liturgischen Expositionen anschliessen. In Brenner's geschichtlicher Darstellung S. 108 ff. wird aus dem Ordo Roman. I. (nach Mabillon) die vollständige Beschreibung der Pontifical-Messe mitgetheilt. Da es hier aber zunächst nur auf die Worte der Liturgie ankommt, so wollen wir uns bloß an Gregor's Meß-Kanon (worüber schon K. VIII. einiges bemerkt worden) halten, und denselben uns Gregorii M. Opp. T. V. edit. Antverp. 1615 f. p. 63 — 65 im Original mittheilen.

A.

Liturgie des heiligen Jakobus, des Apostels und Bruders des Herrn.

(Vorbereitungsgebet des Priesters.)

Verwirf mich nicht wegen der Menge meiner Sünden, die mich beflecken, mein Gebieter, mein Herr und Gott! Siehe, ich nahe mich jetzt zu diesen deinen göttlichen überhimmlischen Geheimnissen, unwürdig zwar, doch trauend

auf deine Güte. Zu Dir, o Gott! erhebe ich m
Stimme, sey mir Sünder gnädig. Ich habe gesü
im Himmel und vor Dir und bin nicht werth, da
meine Augen zu diesem heiligen und geistigen Tische w
auf welchem Dein eingeborner Sohn und unser Her
sus Christus für mich, mit allen Fehlern behafteten S
der, in dem mystischen Opfer dargelegt ist. Deß
bringe ich Dir diesen Dank und dieses Gebet dar,
mir der verheißene Geist gesandt werde, mich stärkend
erneuernd zu dem heiligen Dienste und mich würdig m
daß ich die Worte, welche ich dem Volke verkündige,
schuldlos ausspreche, im Namen Jesu Christi unsers H
dem mit Dir und dem heiligen, guten, lebendigmache
Geiste, der gleichen Wesens mit Dir ist, Preis und
gebührt, jetzt und immer, von Ewigkeit zu Ewig
Amen!

(Gebet beym Auftreten.)

Ehre sey dem Vater und dem Sohne und dem h
gen Geiste, dem dreyeinigen Lichte der Gottheit, wel
eins ist in der Dreyheit und getheilt in der Untheilbar
denn die Dreyheit ist ein allmächtiger Gott, dessen R
die Himmel erzählen; die Erde aber rühmt seine Herrs
und das Meer seine Allmacht und jedes mit Sinnen
Vernunft begabte Wesen preiset immerwährend seine g
Wohlthaten; denn ihm gebührt jeder Ruhm, jede E
jede Macht, jede Herrlichkeit und jeder Preis, jetzt
von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!

(Gebet, wenn beym Beginnen der We
rauch angezündet wird.)

Herr Jesu Christ, Wort Gottes, der Du dich
willig als unschuldiges Opfer Gott dem Vater zur
söhnung am Kreutze dargebracht hast, Du mit zwey
turen begabter Karfunkel, der Du die Lippen des Pr
ten mit einer Zange berührtest und seine Sünden hin

haft, berühre auch unsere sündhaften Sinne, reinige
s von allen Flecken, laß uns rein vor deinem Altare
hen, um Dir das Opfer des Lobes darzubringen. Nimm
esen Weihrauch von uns, deinen unnützen Knechten,
s lieblichen Geruch an und mache unsern Körper und un-
re Seele zu einem angenehmen Dufte und heilige uns
rch die Kraft des heiligen Geistes; denn Du bist allein
ilig, Du Heiligender, Du wirst den Heiligen mitgetheilt.
ir, sammt dem ewigen Vater, so wie dem allerheiligsten,
ten und lebendigmachenden Geiste, sey Ehre und Preis
tzt und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!

(Anfangs-Gebet.)

Gütiger König der Welten, Demiurg aller Wesen,
he gnädig auf die Gemeine, die durch Christum sich zu
ir nahet, gieb jedem, was ihm nützt, führe alle zu den
llkommenen Mysterien, mache uns würdig deiner Gnade
d deiner Heiligkeit, versammle uns in der heiligen
irche, die Du durch das theuere Blut deines eingebor-
n Sohnes unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi, Dir
reitet hast, mit ihm seyst Du gelobet und gepriesen,
mmt dem heiligsten, guten und lebendigmachenden Geiste,
tzt von Ewigkeit bis zu Ewigkeit. Amen!

Diakonus: Lasset uns nochmals beten.

Der Priester (betet beym Anzünden des Weihrauchs):

O Gott! der Du die Geschenke des Abel, des Noah,
e Opfer des Abraham, so wie den Weihrauch des Aa-
n und des Zacharias angenommen hast, nimm auch von
nsern sündigen Händen diesen Weihrauch an, welchen wir
ir zum lieblichen Geruche, zur Vergebung unserer Sün-
n und zur Vergebung der Sünden des ganzen Volks
rbringen: denn Du bist gepriesen; auch gebührt Dir,
m Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste Ehre
d Ruhm jetzt und in Ewigkeit.

Diakonus: Segne Herr!



hen und mache unsere Opferung
unaussprechlichen Erbarmens w
von Ewigkeit zu Ewigkeit.

(Antwort-Gebet t

Der Herr segne uns und mo
gleich den Seraphim Dir Gesche
vielstimmigen Gesang der begeist
gen Hymne für den anstimmen,
tig ist, sondern die Fülle aller
hat, jetzt und immerdar. Amen!

(Hierauf fängt der Diakon

Eingeborner Sohn und W
sterblich bist und um unsers Heil
sen hast, von der Gottes-Gebä
den Jungfrau Maria, Mensch
Kreutz geschlagen wurdest, o C
Tod hast Du den Tod unter t
Dreyheit mit dem Vater und
erhalte uns!

(Der Priester sagt folgend
bis zum Altare).

Allmächtiger Gott, von gro

Gnade auf uns herab, und heilige unsere Seele, unsern Körper und unsern Geist; wende auch unsere Gedanken zur Frömmigkeit, daß wir mit reinem Gewissen unsere Gaben Dir darbringen, unsere Geschenke und Opfer, damit die Sünden, welche wir begangen haben, vertilgt werden und damit Du deinem ganzen Volke gnädig seyst, um der Liebe und Barmherzigkeit deines eingebornen Sohnes willen, mit welchem Du in Ewigkeit gepriesen bist. Amen!

(Nachdem der Priester zum Altare getreten, sagt er):

Friede mit euch allen!

Das Volk: Und mit deinem Geiste!

Priester: Der Herr segne uns alle und heilige uns beym Beginnen und bey der Feyer der göttlichen und unbefleckten Mysterien; er lasse die seligen Seelen sanft ruhen mit den Heiligen und Gerechten, um seiner Güte und Gnade willen, jetzt und immerdar bis in Ewigkeit. Amen!

(Hierauf spricht der Diakon ein zusammenfassendes Gebet).

Lasset uns den Herrn in Frieden anrufen!

Um Frieden des Herrn. — Bitten wir!

Um Frieden von oben herab, um die Liebe Gottes und das Heil der Seelen. — Bitten wir!

Daß er uns von allem Trübsale, vom Zorne, von Gefahr, von Noth und vom Anfalle der Feinde befreye. — Bitten wir den Herrn!

(Dann stimmmen die Sänger den dreimal feierlichen Gesang an).

Heiliger Gott! heiliger Starker! heiliger Unsterblicher! erbarme dich unser!

Der Priester (sich beugend, betet):

Gnädiger und barmherziger, langmüthiger und wahrhafter Herr! Blicke herab aus deiner Wohnung und erhöre uns, die wir bittend zu Dir flehen, erlöse uns von aller Versuchung des Teufels und der Menschen und wende uns deine Hülfe zu, prüfe uns auch nicht härter, als unsere Kräfte es ertragen können; denn wir fühlen uns

nicht stark genug, die Widerwärtigkeiten zu ertrage
aber bist mächtig, Du kannst uns erhalten und u
aller Widerwärtigkeit befreyen. Errette uns, Her
deiner Güte, von aller Angst und Beschwerde die
bens, daß wir mit reinem Gewissen zu dem heili
tare uns nahen, indem wir mit den heiligen Mäch
erhabene und heilige Hymne singen und zu Dir em
cken, damit wir, nach Vollendung des Dir angen
göttlichen, mystischen Dienstes, von Dir würdigen
gehalten werden, das ewige Leben zu erlangen.

Ausruf.

Dir, o Herr! unser Gott! der Du heilig bist
der Heiligkeit wohnest, Dir bringen wir Preis u
schicken den dreymal heiligen Gesang empor, zu de
ter, dem Sohne und dem heiligen Geiste, jetzt, im
und in Ewigkeit.

Volk: Amen!

Priester: Friede mit allen!

Volk: und mit deinem Geiste!

Sänger: Alleluja!

Hierauf werden der Reihefolge nach die Weissa
des alten Testaments und die Propheten gelesen, die M
werdung des Sohnes Gottes, seine Leiden, seine
stehung von den Todten und seine Himmelfahrt be
ebenso seine herrliche zweyte Wiederkunft.

(Nach dem Lesen und den Vorträgen, sagt der D

Lasset uns alle sprechen: Herr erbarme Dich!

Allmächtiger Herr, Gott unserer Väter, wi
Dich: erhöre uns! daß er seinen Frieden herabsen
unsere Seelen erhalte: bitten wir den Herrn!

Für den Frieden der ganzen Welt und für d
tracht aller Heiligen in der Kirche Gottes: bitten w
Herrn.

Um Rettung und Hülfe für das ganze Christ
bende Volk: — bitten wir dich, erhöre uns!

Befreye uns von allem Trübsale, vom Zorne, von Gefahr, von Noth, von Gefangenschaft, vom bittern Tode und von unsern Sünden: — wir bitten Dich, erhöre uns!

Für das umstehende Volk, welches deine reiche und große Barmherzigkeit erwartet: bitten wir Dich flehentlich, habe Mitleid und erbarme Dich! Rette, o Gott, dein Erbtheil, segne dein Volk, blicke auf die Welt mit Erbarmen und Mitleid herab, erhebe das Horn der Christen durch die Macht des theuern und lebendigmachenden Kreuzes: flehentlich bitten wir Dich, erhöre unsere Bitte und erbarme Dich.

Das Volk (sagt dreymal): Herr, erbarme Dich!

Der Diakon:

Um Vergebung unserer Sünden, um Verzeihung unserer Uebertretungen, um Erlösung aus allem Trübsale aus Gefahr und Noth: bitten wir den Herrn!

Daß wir jeden Tag in Vollkommenheit, Heiligkeit und Friede, ohne Sünde durchleben mögen: bitten wir alle flehentlich den Herrn!

Den Engel des Friedens, den treuen Führer, den Hüter der Seelen und des Körpers: bitten wir von dem Herrn!

Um Nachsicht und Vergebung unserer Fehler und Mängel: bitten wir den Herrn!

Um Alles, was unserer Seele und unserem Leibe gut und heilsam ist und um Frieden der Welt: bitten wir den Herrn!

Daß wir die übrige Zeit unseres Lebens in Friede und Gesundheit zubringen mögen: bitten wir den Herrn!

Um ein christliches Ende unseres Lebens, ohne Schmerz und ohne Schande und um einen guten Spruch vor dem furchtbaren und schrecklichen Richterstuhle Christi: bitten wir!

Der Priester: Denn Du bist unsere Verheißung, unser Licht, unser Retter und Hüter der Seele und des Lei-

des, o Gott, und dein eingeborner Sohn und d
heiliger Geist, jetzt und immerdar.

Volk: Amen!

Priester: indem wir der allheiligen, unbe
überherrlichen Gebieterin, der Gottes-Gebärerin u
merwährenden Jungfrau Maria gedenken, nebst al
ligen und Gerechten empfehlen wir uns selbst un
ganzes Leben dem göttlichen Christo.

Volk: Dir, o Herr!

Priester: Gott, der Du uns durch deine
und heilsame Offenbarung belehrt hast, erleucht
sündigen Seelen, damit wir das Vorgelesene fass
nicht bloß als Hörer der geistlichen Gesänge er
sondern uns auch als Thäter guter Werke durch e
verstellten Glauben, ein schuldloses Leben und ein
delhaften Wandel beweisen mögen.

(Ausruf): Durch Jesum Christum unsern
mit welchem Du gepriesen seyst und mit deinem
lebendigmachenden Geiste, jetzt, immerdar und in
keit.

Volk: Amen!

Der Priester: Friede mit Allen!

Volk: Und mit deinem Geiste!

Diakon: Wir beugen unser Haupt vor Dir, .

Volk: vor Dir, Herr!

Priester (sagt betend):

Herr, Du Lebendigmacher und Führer zum
der Du dem Menschen die Hoffnung eines ewigen
durch unsern Herrn Jesum Christum gegeben hast
uns in Heiligkeit würdig, daß wir mit Andacht d
gen Mysterien-Dienst zum Genusse der höhern G
vollenden mögen.

(Ausruf): Damit wir stets von deiner M
schützt, zum Lichte der Wahrheit geführt, Dir
Dank emporschicken, dem Vater, dem Sohne und
ligen Geiste, jetzt und immerdar!

Volk: Amen:

Diakon: Kein Katechumene, kein Ungeweihter, Kei-
er, der nicht mit uns beten kann (sey hier!) — Erken-
et Euch wechselseitig! — Alle aufrecht! — Lasset uns
iederum zu Gott beten.

Der Priester (sagt das Gebet des Weihrauchs):

Allmächtiger Herr, König der Ehre, Gott, der Du
lles weißt, ehe es geschieht, sey auch mit uns in dieser
eiligen Stunde, wo wir Dich anrufen; erlöse uns von
er Sündenschuld, reinige unsere Herzen und unsere Ge-
nken von unreinen Begierden, von der Täuschung der
Welt und von allen teuflischen Einwirkungen. Nimm
uch von unsern sündigen Händen diesen Weihrauch an,
ie Du die Gaben des Abel, Noah, Aaron, Samuel und
ller Heiligen angenommen hast. Befreye und bewahre
ns vor allen schlechten Handlungen und erhalte uns, da-
it wir Dir dankbar seyn, Dich anbeten, und Dich loben
ögen, Dich den Vater, deinen eingebornen Sohn und
en heiligen Geist, jetzt, immer und in Ewigkeit.

(Die Vorleser beginnen den Lobgesang
er Cherubim).

Es schweige alles menschliche und sterbliche Fleisch,
s stehe da mit Furcht und Zittern, alles Irdische schwinde
us den Gedanken: denn der König aller Könige, der
err aller Herrn, Christus unser Gott, geht hervor, daß
geopfert und zur Speise der Glaubigen dargebracht
erde! Vor ihm her gehen aber die Chöre der Engel mit
ler Herrschaft und Macht, die vieläugigen Cherubim,
e sechsbeflügelten Seraphim, das Antlitz verhüllend
nd die Hymne singend: Alleluja! Alleluja! Alleluja!

(Der Priester bringt die heiligen Gaben
er und sagt folgendes Gebet):

O Gott, unser Gott, der Du das himmlische Brodt,
e Speise der ganzen Welt, unsern Herrn Jesum Chri-
um herabgesandt hast, um uns zu erretten, zu versöhnen,
ohlzuthun, zu segnen und zu heiligen; segne selbst diese

Gaben und nimm sie an auf dem überhimmlische
Gedenke gütig und menschenliebend derer, welche
gen und derer, für welche dargebracht wird. Er
rein und unbefleckt in der Ausübung dieser Deine
Mysterien, weil dein Name geheiligt, geprieſ
überall verehrt und herrlich ist; der Name des
des Sohnes und des heiligen Geistes, jetzt, imme
in Ewigkeit. Friede mit Allen!

Volk: Und mit deinem Geiste.

Diakon: Herr segne uns!

Priester: gepriesener Gott, segne und heilige
in der Darbringung der göttlichen und unbefleckt
rien; bringe die seligen Seelen zur Ruhe, mit
ligen, jetzt, immerdar und in Ewigkeit.

Diakon: Lasset uns weise aufmerken.

Der Priester (beginnt das Symbolum): I
an einen Gott, allmächtigen Schöpfer des Him
der Erde und an einen Herrn Jesum Christum d
Gottes u. s. w. (Am Ende des Symbolums bet
geneigtem Haupte.):

Gott und Herr unser Aller, mache uns U
würdig, daß wir in dieser Stunde menschenliebe
von allem Truge und von aller Heucheley, d
Band des Friedens und der Liebe unter einand
verbunden seyn: gestärkt durch die Heiligung dei
lichen Erkenntniß, durch deinen eingebornen S
sern Herrn und Heiland Jesum Christum, mit
Du, sammt deinem heiligen, guten und lebendi
den Geiste gepriesen seyst, jetzt, immerdar und i
keit. Amen.

Diakon: Lasset uns geziemend aufstehen, eh
stehen, und stehen in der Furcht Gottes, so wie
knirschung des Herzens. Lasset uns in Frieden de
anbeten.

Priester: Weil Du der Gott des Friedens, de
herzigkeit, der Liebe, des Mitleids und der Gn

m, dein eingeborner Sohn und der heilige Geist, jetzt nd immerdar.

Volk: Amen!

Priester: Friede mit Allen!

Volk: Und mit deinem Geiste!

Diakon: Küssen wir uns mit dem heiligen Kusse und igen unser Haupt vor dem Herrn.

Der Priester (neigt sich und spricht folgendes Gebet);

Alleiniger Herr und barmherziger Gott, wir neigen ser Haupt vor deinem heiligen Altare und bitten Dich n die Gaben deines Geistes, sende uns deine Gnade d segne uns alle mit dem geistigen Segen, der uns nicht triffen werden kann, der Du in der Höhe wohnest und f uns Niedere herabsiehst.

(Ausruf): Würdig des Lobes, der Verehrung und s Ruhmes sey dein allheiliger Name; der Name des aters, des Sohnes und des heiligen Geistes gepriesen, zt, immerdar und in Ewigkeit.

Diakon: Herr segne uns!

Priester: Der Herr segne uns und wohne mit seiner nade und Liebe der Feyer unserer Mysterien bey! Der err segne uns und mache uns würdig, daß wir zu seinem iligen Altare hinzutreten, jetzt, immerdar und in Ewig- it!

Gelobet sey Gott, der uns alle segnet und heiligt, ß wir dastehen und seine unbefleckten Mysterien begehen, zt, immerdar und in Ewigkeit!

Der Diakon (sagt das Gesammt-Gebet).

In Frieden bitten wir den Herrn!

Volk: Herr erbarme Dich!

Diakon: Erbarme Dich, sey uns barmherzig, und wahre uns nach deiner Gnade!

Um den Frieden von oben herab, um die Liebe Gottes nd um das Heil unserer Seelen: — bitten wir den Herrn!

Um den Frieden der ganzen Welt, um die Eintracht r Heiligen in der Kirche Gottes: — bitten wir den Herrn!

Für diejenigen, welche in der heiligen Kirche Got
Frucht bringen in guten Werken, welche der Armen,
Wittwen, der Waisen, der Fremdlinge und der Dürft
gedenken; so wie für diejenigen, welche uns aufgetra
haben, uns ihrer im Gebete zu erinnern: — bitten
den Herrn!

Für die, welche in der Jungfrauschaft, in der R
heit und Enthaltsamkeit, so wie für die, welche in hei
Ehe leben; für die Väter und Brüder, welche auf B
gen, in Höhlen und in Klüften den Kampf bestehen:
ten wir den Herrn!

Für die Greise, Schwachen, Kranken, [illegible]
Besessenen; um schnelle Heilung und Rettung von Gott
bitten wir den Herrn!

Für die Schiffenden, Reisenden und für die in
Fremde sich befindenden Christen; für unsere Brü
welche in der Gefangenschaft, in der Verbannung, in
fängnisse und in harter Knechtschaft leben, daß sie in F
den zurückkehren mögen: bitten wir den Herrn!

Für die Erlassung der Sünde, und um Nach
mit unsern Fehlern, auch daß wir von allem Trübsale,
Zorne, von Gefahr, Noth und von Beleidigungen
Feinde bewahrt werden: — bitten wir den Herrn!

Um gute Witterung, um sanften Regen, um gu
gen Thau, um reichliche Frucht, um hinreichende N
rung und um ein gekröntes Jahr: — bitten wir den He

Für alle anwesenden Väter und Brüder, die in
ser heiligen Stunde mit uns beten, für ihren Eifer,
Anstrengung und ihre Bemühung: — bitten wir
Herrn!

Für alle Seelen, die betrübt, bekümmert, des
barmens und der Hülfe Gottes bedürfen, für die Be
rung der Irrenden, für die Gesundheit der Schwach
für die Befreyung der Gefangenen, und daß unsere
ter und Brüder, die vor uns dahin gegangen sind,
Frieden ruhen mögen: — bitten wir den Herrn!

Daß unser Gebet erhört werde, und Gott angenehm seyn, daß er uns seinen Reichthum an Erbarmen und seine Gnade schenken möge: — bitten wir den Herrn!

Für die aufgestellten, kostbaren, himmlischen, unschätzbaren, unbefleckten, preiswürdigen, furchtbaren und heiligen Gaben; so wie für das Wohl derer, die sie darbrachten und jetzt anwesend sind: — bitten wir den Herrn!

Das Volk (sagt dreymal): Herr erbarme Dich!

(Der Priester besiegelt hierauf die Gaben, das heißt, er macht das Zeichen des Kreutzes darüber und sagt stehend für sich):

Ehre sey Gott in der Höhe, Friede auf Erden und unter den Menschen das Wohlgefallen Gottes.

Herr Du wirst meine Lippen eröffnen und mein Mund wird dein Lob verkünden.

Mein Mund wird von deinem Lobe erfüllt seyn, daß ich deine Ehre verkünde, den ganzen Tag deine Größe. Die Größe des Vaters: Amen! des Sohnes: Amen! und des heiligen Geistes: Amen! jetzt, immerdar, von Ewigkeit zu Ewigkeit: Amen!

(Dann neigt er sich und spricht):

Lobet den Herrn mit mir und erhebet seinen Namen!

Die Sänger: Der heilige Geist wird über dich kommen und die Kraft des Höchsten wird dich überschatten.

Der Priester (betet der Reihenfolge gemäß):

Herr, Herr, der Du uns nach deiner Barmherzigkeit heimgesucht und uns verworfenen Sündern verstattet hast, daß wir zutrauensvoll zu deinem heiligen Altare nahen, auch Dir dieses verehrte und unblutige Opfer für unsere Sünden, so wie für die Irrthümer des Volks darbringen, blicke auch auf mich, deinen unnützen Diener, vertilge mein Vergehen nach deiner Barmherzigket, mache meine Lippen rein, eben so mein Herz von aller Befleckung des Fleisches und des Geistes; wende von mir alle thörigen und schändlichen Gedanken; mache mich durch die Kraft des heiligen Geistes geschickt zu diesem heiligen

Dienste; nimm mich nach deiner Güte auf, wenn ich
deinem heiligen Altare trete; die Gaben, welche wir
Herr, mit diesen unsern Händen darbringen, mögen
wohlgefällig seyn; verzeihe mir meine Schwächen, ver
mich nicht vor deinem Angesichte; wende Dich nicht
mir Unwürdigen; sondern nach deinem großen Erbar
tilge meine Missethat, daß ich schuldlos zu deiner H
lichkeit mich nahe, auch würdig sey durch den Schutz
nes eingebornen Sohnes, so wie durch die Erleucht
des heiligen Geistes, gesichert zu werden vor Dir,
dein Diener, Gnade und Barmherzigkeit zu finden,
und in der künftigen Welt. O allmächtiger Herrs
Herr aller Kräfte, höre mein Gebet, Du bist es, der
les lenkt, bey Dir suchen wir also in jeder Angelegen
Hülfe und Schutz, so wie bey deinem eingebornen S
und bey deinem guten, lebendigmachenden Geiste vom
chen Wesen, jetzt und in Ewigkeit.

Gott, der Du nach deiner großen und unaussp
lichen Liebe gegen die Menschen deinen eingebornen S
in die Welt gesandt hast, um die irrenden Schafe zu
zuführen, wende Dich nicht ab von uns Sündern, in
wir das verehrte und unblutige Opfer berühren, denn
stützen uns nicht auf unsere Gerechtigkeit; sondern au
große Barmherzigkeit, mit welcher Du uns vom Gesetz
löset hast. Wir flehen zu deiner Güte und rufen sie
daß diese Mysterien, welche zu unserem Heile einge
sind, dem Volke nicht zur Verdammniß gereichen; son
zur Vergebung der Sünden und zur Erneuerung un
Seele und unseres Körpers, damit sie Gott angen
seyen um der Barmherzigkeit und der Liebe deines ei
bornen Sohnes willen, mit welchem Du und der hei
gute, lebendigmachende Geist gepriesen seyest, jetzt,
merdar und in Ewigkeit!

Herr Gott! der Du uns erschaffen, in das Leben
geführt, uns den Weg zum Heile gezeigt und uns gn
die himmlischen Mysterien offenbaret hast; auch durch

Kraft deines heiligen Geistes diesen Dienst einsetztest; laß Dir, Herr, unsern Dienst des neuen Bundes und der unbefleckten Mysterien wohlgefallen; laß uns nach deiner großen Barmherzigkeit zu deinem Altare hinzutreten, damit wir würdig seyn mögen, die Geschenke und Opfer für uns selbst und für des Volkes Sünden darzubringen. Gieb, Herr, daß wir Dir in aller Furcht und mit reinem Gewissen dieses geistige und unblutige Opfer darbringen: nimm es an zum süßen, geistigen Wohlgeruche, auf deinem heiligen, überhimmlischen Altare und sende uns die Gnade deines heiligen Geistes. O Gott, blicke auf uns herab, siehe unsern vernünftigen Dienst und nimm ihn an, wie Du die Gaben des Abel, das Opfer des Noah, das Priesterthum des Moses und des Aaron, die Versöhnung des Samuel, die Buße des David und die Weihung des Zacharias angenommen hast. So wie Du von der Hand der Apostel diese Verehrung annahmst: so nimm auch nach deiner Güte von unsern sündigen Händen das Opfer an, und mache, daß Dir unsere Gaben angenehm seyn mögen, geheiligt durch den heiligen Geist zur Versöhnung der Sünden, die wir und das Volk aus Irrthum begingen und zur Ruhe der Seelen derer, die vor uns schlafen gegangen sind, daß auch wir unwürdige und sündhafte Knechte mögen würdig gehalten werden, ohne Heucheley vor deinem heiligen Altare zu dienen, den Lohn treuer und kluger Haushaltung zu empfangen, auch Gnade und Barmherzigkeit zu finden an dem Tage der guten und gerechten Wiedervergeltung.

(Gebet vor der Hülle des Heiligthums.)

Wir danken Dir, Herr, unser Gott, daß Du uns Vertrauen schenkest, in dein Heiligthum einzutreten, indem Du uns durch die Hülle des Fleisches deines Christus den frischen und lebendigen Weg erneuert hast, uns würdigend, in den Ort deiner Ehre hineinzugehen, innerhalb jener Hülle zu seyn und das Allerheiligste zu erblicken, wir

beugen unsere Knie vor deiner Güte, o Herr, erbarme dich unser, indem wir fürchtend und zitternd zu deinem heiligen Altare treten und dieses heilige unblutige Opfer für unsere Sünden und für die Irrthümer des Volks darbringen. Sende, o Gott, deine Gnade, und heilige unsere Seelen, unsern Leib und unsern Geist, lenke auch unsere Gedanken zur Frömmigkeit, daß wir Dir mit reinem Gewissen das Oel des Friedens darbringen und das Opfer des Lobes.

(Ausruf): Durch das Erbarmen und die Menschenliebe deines Sohnes, mit welchem wir Dich preisen, so wie den heiligen, guten, lebendigmachenden Geist, jetzt und immerdar.

Volk: Amen!

Priester: Friede mit Allen!

Volk: Und mit deinem Geiste!

Diakon: Lasset uns aufrecht stehen, lasset uns geziemend stehen, in der Furcht des Herrn und mit Zerknirschung des Herzens, lasset uns aufmerksam seyn bey den göttlichen Gaben, damit wir sie Gott im Frieden darbringen.

Priester: Enthülle uns die Geheimnisse, welche dieses heilige Opfer gleich einer Hülle symbolisch umgeben und zeige sie uns deutlich, erfülle die Augen unseres Verstandes

Priester betet: Es ist in Wahrheit recht und würdig,
ziemend und schuldig, daß wir Dich loben, mit Gesän-
n Dich preisen, Dich anbeten, Dir Lob singen, Dir,
höpfer aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge, danken,
ir, dem Schatze ewiger Güter, dem Quelle des Lebens
d der Unsterblichkeit, Dir Gott und Herr aller Dinge:
nn Dich loben die Himmel und der Himmel Himmel und
e ihrer Kräfte, die Sonne, der Mond, das ganze Heer
r Sterne, die Erde, das Meer und alles, was darinnen
. Die Versammlung des himmlischen Jerusalems, die
emeine der Erstgebornen, die im Himmel angeschrieben
ht, die Geister der Gerechten und der Propheten, die
eelen der Märtyrer und der Apostel, die Engel, die Erz-
gel, die Throne, die Herrschaften, die Fürstenthümer,
e Mächte und Kräfte, die vieläugigen Cherubim und
e beflügelten Seraphim, welche mit unaufhörlicher, nie
hweigender Stimme, immerwährend Dich lobend, wech-
lsweis ausrufen:

(Ausruf): Den Triumphgesang Deiner herrlichen
hre mit lauter Stimme singend, rufend, preisend, schrey-
d und sagend:

Volk: Heilig! heilig! heilig! ist der Herr Zebaoth,
immel und Erde sind seiner Ehre voll, Hosianna in der
öhe! Gelobet sey der da kommt im Namen des Herrn,
osianna in der Höhe!

Der Priester (macht das Zeichen des Kreutzes über
e Gaben und sagt):

Heilig bist Du König der Sonnen, Du Herr und Ge-
r aller Herrlichkeit; heilig ist dein eingeborner Sohn,
rch welchen Du Alles gemacht hast; heilig ist der hei-
ge, heilige Geist, der Alles erforscht, auch die Tiefen dei-
r Göttlichkeit; heilig bist Du Allherrscher, Du Allmäch-
ger, Du Gütiger, Du Verehrter, Du Barmherziger,
u Mitleidiger, der Du den Menschen nach deinem Bilde
schufst, ihm das Paradies zu seinem Gebrauche gabst,
r Du ihn, als er das Gebot übertrat und fiel, nicht

verachtetest, noch verliessest, o Du Gütiger, sondern ihn wie ein erbarmender Vater bessertest, ihn durch das Gesetz riefest und durch die Propheten unterwiesest; zuletzt aber deinen eingebornen Sohn Jesum Christum in die Welt sandtest, daß er dein Bild erneuere und erwecke, der vom Himmel kam, Fleisch annahm von dem heiligen Geiste und der Jungfrau Maria, der Gottes-Gebärerin; der mit den Menschen umging: Alles zum Heile deines Geschlechts veranstaltete; der selbst von Sünden frey, für uns Sünder einen freywilligen und lebendigmachenden Tod erlitt. In der Nacht, als er verrathen war, oder wo er sich vielmehr selbst übergab, für das Leben und das Heil der Welt.

(Dann nimmt der Priester das Brodt in die Hand und sagt):

Das Brodt in seine heiligen, unbefleckten Hände nehmend, gen Himmel blickend, Dir Gott und Vater es zeigend, danksagend, heiligend und brechend gab er es und seinen Jüngern und Aposteln, indem er sagte:

(Die Diakonen sagen: Zur Vergebung der Sünden und zum ewigen Leben.)

(Der Priester ruft aus): Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für Euch gebrochen und gegeben wird, zur Vergebung

Priester: Dieses thut zu meinem Gedächtnisse, so oft Ihr von diesem Brodte esset, und von diesem Kelche trinket, sollt Ihr den Tod des Menschensohnes verkünden und seine Auferstehung bekennen, bis daß er kommt.

Die Diakonen sagen: Wir glauben und bekennen.

Volk: Wir verkünden den Tod des Herrn und bekennen seine Auferstehung.

Priester: Wir Sünder, eingedenk seiner lebendigmachenden Leiden, seines heilsamen Kreutzes und Todes, seines Grabes und seiner Auferstehung von den Todten am dritten Tage, seiner Himmelfahrt, sitzend zur rechten Hand Gottes des Vaters und bis zu seiner zweyten herrlichen Wiederkunft, wenn er kommen wird mit Glanz, zu richten die Lebenden und die Todten und jedem zu geben, wie seine Werke es verdienten, Dir Herr bringen wir dieses verehrte und unblutige Opfer dar, bittend, daß Du nicht nach unsern Sünden mit uns handeln mögest, noch uns nach unserer Missethat richten; sondern nach deiner Güte und nach deiner unaussprechlichen Liebe; übergehe und vertilge die Handschrift, welche gegen uns deine Diener zeugt. Schenke uns deine himmlischen und ewigen Gaben, die noch kein Auge gesehen, kein Ohr gehört, und die in keines Menschen Herz gekommen sind und die Du denen bereitet hast, die Dich lieben. Verwirf nicht das Volk meinetwegen und wegen meiner Sünden, gütiger Herr! denn dein Volk und deine Kirche bitten zu Dir.

Volk: Erbarme Dich unser, allmächtiger Vater!
Erbarme Dich unser, Gott unser Erretter!

Priester: Erbarme Dich unser, Gott, nach deiner großen Barmherzigkeit und sende über uns und über die vorliegenden Gaben deinen allheiligen Geist.

(Hierauf sagt er mit geneigtem Haupte:)

Den lebendigmachenden Herrn, der mit dem Vater und dem eingebornen Sohne sitzt und zugleich herrscht, der

gleiches Wesens und gleich ewig ist, der im Gesetze und durch die Propheten geredet hat, eben so in dem neuen Bunde, der in der Gestalt einer Taube auf unsern Herrn Jesum Christum herabkam in dem Flusse Jordan und auf ihm blieb, der am Pfingsttage in dem Saale des heiligen und herrlichen Zions in Gestalt feuriger Zungen herabkam, diesen deinen heiligsten Geist sende auch jetzt auf uns herab und auf diese heiligen vorliegenden Gaben.

(Dann erhebt er sich und ruft aus):

Daß er komme und durch seine heilige, gute und herrliche Gegenwart dieses Brodt heilige und es zum heiligen Leibe deines Christus mache.

Volk: Amen!

Priester: Und diesen Kelch zum köstlichen Blute Christi.

Volk: Amen!

Priester (für sich): Es gereiche allen zur Vergebung der Sünden, zum ewigen Leben, zur Heiligung der Seele und des Körpers, zum Fruchtbringen guter Werke, zur Befestigung der heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche, welche Du auf dem Felsen des Glaubens gegründet hast, daß die Pforten der Hölle nichts gegen sie vermögen, indem Du sie von aller Häresie und Aergerniß, so wie von den ungerechten Menschen befreiest und sie bis

boden im rechten Glauben das Wort der Wahrheit verkünden.

Gedenke, Herr, der ganzen Stadt, der Umgegend und derer, welche im rechten Glauben darinne wohnen, daß sie in Friede und Sicherheit daselbst wohnen mögen.

Gedenke, Herr, der Schiffenden, der Reisenden, der fremden Christen, derer, die im Kerker und in Banden, der Gefangenen und Verbannten, derer, die zu den Bergwerken und zu Martern verurtheilt sind, die in harter Knechtschaft leben, unserer Väter und Brüder.

Gedenke, Herr, der Kranken und Sterbenden und derer, die von unreinen Geistern geplagt werden, daß sie von Dir, Gott, schnell mögen geheilt und erhalten werden.

Gedenke, Herr, aller betrübten und gekränkten Christenseelen, die Dich, Gott, um Hülfe und Erbarmen anflehen; gedenke auch der Bekehrung der Irrenden.

Gedenke, Herr, unserer Mitarbeiter und Mitglieder, unserer Väter und Brüder um deines heiligen Namens willen.

Gedenke, Herr, aller in Gnaden, erbarme Dich, versöhne uns alle, gieb Frieden dem Volke, wehre dem Aergernisse, mache den Kriegen ein Ende, steure den Spaltungen, schenke uns, Gott, deinen Frieden und deine Liebe, Du unser Retter, der Du die Hoffnung aller Lande bist.

Gedenke, Herr, der günstigen Witterung, gieb gelinden Regen, sanften Thau, reiche Frucht deiner Güte, während des Laufes des ganzen Jahres; denn aller Augen warten auf Dich, Du giebst ihnen Speise zur rechten Zeit, Du thust deine Hand auf und sättigest Alles, was lebt, mit Wohlgefallen.

Gedenke, Herr, derer, welche Frucht bringen und in der heiligen Kirche gute Werke vollbringen; derer, welche sich der Armen, der Wittwen, Waisen, Fremden und Dürftigen erinnern; so wie aller derer, die uns aufgetragen haben, daß wir ihrer im Gebete gedenken möchten.

Außerdem würdige zu gedenken aller derer, die heute auf dem heiligen Altare diese Gaben dargebracht haben;

so wie derer, für welche man sie darbrachte, oder die je-
der im Sinne hatte; auch derer, die ich neulich vorlas.

Gedenke, Herr, nach deiner großen Barmherzigkeit
und nach deinem Erbarmen, auch meiner, der ich dein ge-
ringer und unnützer Knecht bin, und der Diakonen, welche
um diesen Altar stehen, schenke ihnen ein schuldloses Le-
ben, erhalte ihren Dienst fleckenlos, daß wir Erbarmen
und Gnade finden mögen, mit allen deinen Heiligen, welche
von Ewigkeit und von Geschlecht zu Geschlecht Dir gefie-
len, unserer Vorfahren, Väter, Patriarchen, Propheten,
Apostel, Märtyrer, Bekenner, Lehrer, Heiligen und aller
Gerechten, die im christlichen Glauben vollendet haben.

Gegrüßet seyst Du gebenedeyte Maria! Der Herr
sey mit Dir, gelobt seyst Du unter den Weibern, gelobt
sey die Frucht deines Leibes, die Du den Retter unserer
Seelen geboren hast.

(Dann ruft er aus): Vorzüglich der allheiligen, un-
befleckten, über Alles gelobten, herrlichen Frau, der Got-
tes-Gebärerin und immerwährenden Jungfrau Maria.

Die Sänger: Würdig ist es, daß wir in Wahrheit die
Gottes-Gebärerin und immerwährende Jungfrau Maria
selig preisen, immerwährend selig preisen, die unbegreif-
liche Mutter unsers Gottes, Dich, die Du verehrungs-

gedachten, der Rechtglaubigen von Abel dem Gerechten an, bis auf den heutigen Tag. Laß sie bey den Lebendigen deines Reichs daselbst ruhen, in den Freuden des Paradieses, im Schooße Abrahams, Isaaks und Jakobs, unserer heiligen Väter, wo Schmerz, Traurigkeit und Seufzen entfernt ist, wo das Licht deines Antlitzes glänzt und immerwährend strahlt. Unser Leben laß christlich, Dir angenehm und von Sünden rein seyn, leite uns in Frieden, Herr, Herr, sammle uns zu den Füßen deiner Auserwählten, wenn und wie Du willst, nur ohne Schande und Aergerniß, durch deinen eingebornen Sohn unsern Herrn und Gott und unsern Heiland Jesum Christum; denn Du bist der Einzige, der ohne Sünde auf der Erde erschien.

Diakon: Für den Frieden und die Ruhe der ganzen Welt, der heiligen Kirche Gottes, für die ein jeder Gaben darbrachte, oder darzubringen gedachte, für das ganze umstehende Volk und für Alle.

Volk: Für alle und jede.

Priester (ruft): Durch diese sey uns und ihnen gnädig und gütig.

Volk: Verzeihe, erlaß und vergieb uns, Gott! unsere wissentlichen und unwissentlichen Sünden, die wir in Worten und Werken begingen, absichtlich und unabsichtlich, bey Tage und bey Nacht, im Geiste und in Gedanken, verzeihe sie uns alle, der Du gnädig und gütig bist.

Priester: Durch die Gnade, das Erbarmen und die Menschenliebe deines eingebornen Sohnes, mit welchem Du gepriesen und gelobet seyst, sammt deinem allheiligen, guten und lebendigmachenden Geiste, jetzt immerdar und in Ewigkeit.

Volk: Amen!

Priester: Friede mit Allen!

Volk: Und mit deinem Geiste!

Diakon: Inständigst bitten wir den Herrn in Frieden: Für die dargebrachten, geheiligten, köstlichen, überhimmlischen, unaussprechlichen, unbefleckten, herrlichen, furcht-

baren, heiligen, göttlichen Gaben, bitten wir Gott den Herrn, daß er sie auf seinem heiligen, überhimmlischen und geistigen Altare aufnehme zum Geruche des geistigen Duftes, daß er auch ausstreue und über uns sende die göttliche Gnade und die Gabe des allheiligen Geistes.

Wir bitten um Einheit des Glaubens, um Mittheilung seines allheiligen und verehrten Geistes, und übergeben uns selbst, so wie unser ganzes Leben, Christo unserm Herrn.

Volk: Amen!

Priester (betet):

Gott und Vater des Herrn und Heilandes Jesu Christi, großer Herr, seliges Wesen, reich an Güte, Gott und Herr Aller, in Ewigkeit gepriesen, über den Cherubim sitzend, von den Seraphim gelobt, um den tausendmal tausend und tausend Myriaden heiliger Engel, so wie die Schaaren der Erzengel stehen; Du hast die dargebotenen Gaben, die Geschenke und Früchte angenommen, zum Dufte des Wohlgeruchs; Du hast, o Gütiger! gewürdigt, zu heiligen und zu vollenden, durch die Gnade deines Christus und durch die Erleuchtung deines allheiligen Geistes. Heilige, Herr! unsere Seelen, unsere Körper und unsere Geister. Rühre unser Gemüth, erforsche

s wagen, Dich, heiliger Gott und Vater, der Du im
Himmel bist, anzurufen und zu sagen:

Volk: Vater unser, der Du bist im Himmel, geheiligt werde dein Name u. s. w.

Priester (neigt sich und spricht):

Und führe uns nicht in Versuchung, Herr, Herr der Kraft! der Du unsere Schwachheit kennst; sondern befreye uns von dem Bösen; und von seinen Werken, von allen seinen Angriffen und seiner Hinterlist, wegen deines heiligen Namens, den wir in unserer Niedrigkeit anrufen.

(Ausruf): Denn dein ist das Reich, die Kraft, die Herrlichkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geist, jetzt, immer und in Ewigkeit *).

Volk: Amen!

Priester: Friede mit Allen!

Volk: Und mit deinem Geiste!

Diakon: Wir neigen unser Haupt vor Dir, Herr!

Volk: Vor Dir, Herr!

Priester (betet und spricht):

Wir neigen, o Herr, unser Haupt vor Dir, die wir deine Diener sind, vor deinem heiligen Altare, und erwarten ewiges Erbarmen und überströmende Gnade; sende deinen Segen auf uns, o Herr, heilige unsere Seelen, unsere Körper und unsere Geister, daß wir würdige Genossen und Theilnehmer deiner heiligen Mysterien werden, zur Vergebung der Sünde und zum ewigen Leben.

(Ausruf): Du bist anbetungswürdig und heilig, o unser Gott, sammt deinem eingebornen Sohne und dem heiligen Geiste, jetzt, immerdar und in Ewigkeit.

---

*) In der Recension des Cyrillus Hierosol. Catech. mystag. V. fehlet die Doxologie, welche im Orient erst spät und im Occident gar nicht in diesen liturgischen Gebrauch kam.

Volk: Amen!

Priester (ruft aus):

Die Gnade und das Erbarmen der heiligen, wesentlichen, unerschaffenen und anbetungswürdigen einigkeit sey mit uns allen!

Volk: Und mit deinem Geiste!

Diakon: Lasset uns in der Furcht des Herrn m Andacht aufmerken.

(Der Priester erhebt die Gaben und spricht bey

Heiliger Herr, der Du unter den Heiligen ruhe lige uns durch das Wort deiner Gnade und durch d kunft deines allliebenden Sohnes; denn Du hast g Ihr sollt heilig seyn, denn ich bin h Herr unser Gott, Wort des Herrn, Unbegreiflicher gleiches Wesens mit dem heiligen Geiste, gleich ewi unzertrennlich, nimm die unverfälschte Hymne in d heiligen und unblutigen Opfer an, indem ich Sünd gleich mit den Cherubim und Seraphim ausrufe und

(Ausruf): Das Heilige den Heiligen!

Volk: Ein Heiliger, Ein Herr Jesus Christu Ehre Gottes des Vaters, welchem sey Ehre von keit zu Ewigkeit.

Diakon: Für die Vergebung unserer Sünden, f Reinigung unserer Seelen, für jede betrübte und b merte Seele, die das Erbarmen und die Hülfe G nöthig hat, für die Bekehrung der Irrenden, für di ligung der Schwachen, für die Befreyung der Gefang für die Ruhe unserer Väter und Brüder, die vor uns gegangen sind, sagen wie alle mit verstärkter Sti Herr erbarme Dich:

Volk: Herr, erbarme Dich!

(Dann bricht der Priester das Brodt, indem e eine Hälfte mit der Rechten, die andere mit der L hält, das Stück der rechten Hand taucht er in den K sagend):

Die Gemeinschaft des allheiligen Leibes und des

...nen Blutes unsers Herrn und Gottes, so wie unsers ...eilandes Jesu Christi.

(Hierauf bezeichnet er das Stück, welches er in der ...ten Hand hält, mit dem Kreutze, theilt es und thut in den Kelch ein Stück, sagend):

Es ist verreint und geheiligt und vollendet, im Na... ...des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, ...t und immerdar,

(Indem er das Brodt segnet):

Siehe das Lamm Gottes, den Sohn des Vaters, ...elcher der Welt Sünde trägt, geschlachtet für das Le... ...und das Heil der Welt.

(Indem er ein Stück in die einzelnen Kelche vertheilt, ...gt er):

Der heilige Theil Christi, voller Gnade und Wahr... ...eit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, ...elchen sey Ehre und Herrschaft von Ewigkeit zu Ewigkeit.

(Hierauf fängt er an auszutheilen, und spricht dabey):

Ich will den Herrn loben allezeit, sein Leib soll im... ...erdar in meinem Munde seyn, meine Seele soll sich rüh... ...en des Herrn u. s. w. Psalm 34.

Ich will Dich erhöhen, mein Gott, Du König, und ...inen Namen loben immer und ewiglich u. s. w. Ps. 145.

Lobet den Herrn, alle Heiden, preiset ihn, alle Völ... ...r u. s. w. Ps. 117.

Diakon: Segne, Herr!

Priester: Der Herr wird segnen und uns von der ...erdammung erretten, indem wir deine unbefleckten Ga... ...n genießen, jetzt, immerdar und in Ewigkeit.

(Wenn alles zur weitern Theilnahme bereitet ist, sagt ...r Diakon):

Segne, Herr!

Priester: der Herr wird segnen und von der Verdam... ...ung erretten, indem wir deine unbefleckten Gaben genie... ...n, jetzt, immerdar und in Ewigkeit!

Diakon: Segne, Herr!



gegeben, wird er nicht vergebe...
Vergebung der Sünden und zu...
merdar und in Ewigkeit.

Diakon: Lasset uns in Frie...

Sänger: Schmecket und se...

Der Priester (spricht vor ...
Gebet):

Herr, unser Gott! himmlisc...
Alls! ich habe gesündigt im ...
bin nicht würdig, deiner heilig...
rien theilhaftig zu werden; a...
Gott mache mich deiner Gnad...
Verdammung deines heiligen ...
Blutes theilhaftig werde; zur ...
zum ewigen Leben.

(Hierauf theilt er den Ele...
Diakonen die Teller und die Ke...
Volke mitzutheilen, sagt der er...
Teller erhebt):

Segne, Herr!

Priester: Ehre sey dem Va...
hat und noch heiligt.

Diakon: Gott, deine Ehre ...
die ganze Erde erhoben, und de...

Diakon: Tretet mit Furcht des Herrn, mit Glaube nd Liebe herzu.

Volk: Gelobet sey, der da kommt im Namen des errn!

(Indem der Diakon den Teller wieder von dem Reentische wegnimmt, sagt er):

Segne, Herr!

Priester: Erhalte, Herr, dein Volk und segne dein Erbheil!

Diakon: Ehre sey unserm Gott, der uns alle geheigt hat!

(Indem er den Kelch wieder auf den heiligen Tisch gt, sagt der Priester):

Der Name des Herrn sey gepriesen von Ewigkeit zu wigkeit.

Die Diakonen und das Volk sprechen zugleich:

Erfülle, Herr, unsern Mund mit deinem Lobe und nsere Lippen mit deinen Freuden, daß wir deinen Namen iben und den ganzen Tag deine Herrlichkeit preisen.

Wir danken Dir, Christus unser Gott, daß Du uns würdigt hast, theilhaftig zu werden deines Leibes und lutes zur Vergebung der Sünden und zum ewigen Leben. Vir bitten, bewahre uns vor der Verdammniß, der Du ut und gütig bist.

(Gebet des Weihrauchs am äußersten Eingange).

Wir danken Dir, Heiland, Gott über alles, für alle üter, die Du uns dargebracht hast, für den Genuß deier heiligen und unbefleckten Mysterien, wir bringen Dir esen Weihrauch dar, bittend, Du wollest uns durch den chutz deiner Flügel bewahren und bis zum letzten Athemge unseres Lebens an der Heiligung Theil nehmen lasn, zum Heile der Seele und des Körpers und zum Erbe s Himmelreichs, weil Du, Gott, unsere Heiligung bist. ir sey Ehre und Dank dargebracht, Dir dem Vater, m Sohne und dem heiligen Geiste.

Diakon (vor dem Hineintreten):

Ehre sey Dir, Ehre Dir, Ehre Dir, Christus unser König, eingebornes Wort vom Vater, der Du uns unwürdige Sünder gewürdigt hast, Theil zu nehmen an den unbefleckten Mysterien zur Vergebung der Sünden und zum ewigen Leben, Ehre sey Dir!

(Beym Hineintreten spricht er):

Wiederum und wiederum und zu allen Zeiten bitten wir den Herrn, daß die Theilnahme an dem Heiligen uns dienen möge zur Entfernung von allem Bösen, zur Stärkung für das ewige Leben, zur Gemeinschaft und zur Ertheilung des heiligen Geistes; darum bitten wir.

Priester: Indem wir der allheiligen, gelobten und gebenedeiten Herrin, der Gottes-Gebärerin und immerwährenden Jungfrau Maria, und aller Heiligen, welche Dir von jeher gefielen, gedenken, übergeben wir sie und unser eigenes Leben Christo unserm Gott.

Volk: Dir, Herr!

Priester: Gott, der Du nach deiner großen und unaussprechlichen Güte Dich zu unserer Schwachheit herabgelassen hast und uns gewürdiget, Theil zu nehmen an diesem heiligen Tische, verdamme uns Sünder nicht, um des Genusses deiner heiligen unbefleckten Mysterien willen; sondern erhalte uns, o Gütiger, in der Heiligung

Diakon: Wir wollen unsere Häupter neigen vor Dir, Herr!

Priester: Großer und wunderbarer Gott, siehe herab auf deine Diener, indem wir unser Haupt neigen; strecke deine starke und segensvolle Hand aus und segne dein Volk; erhalte dein Erbtheil, daß wir Dich, der Du allein unser wahrer und lebendiger Gott bist, preisen, die heilige und gleichwesentliche Dreyeinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, jetzt, immerdar, und in Ewigkeit.

(Ausruf): Dir gebührt Lob und Ehre von uns allen, Preis, Anbetung und Dank, dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, jetzt, immerdar und in Ewigkeit.

Volk: Amen!

Diakon: Im Frieden Christi lasset uns singen. Im Frieden Christi lasset uns gehen.

Volk: Im Namen des Herrn, segne, Herr!

(Wenn das Volk entlassen ist, betet der Diakon):

Vom Lobe zum Lobe fortschreitend preisen wir den Herrn, den Heiland unserer Seelen. Ehre dem Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiste, jetzt, immerdar, und in Ewigkeit.

(Priester betet vom Altare bis zum Gemache):

Von Kraft zu Kraft fortschreitend und nachdem wir den ganzen Dienst in deinem Tempel vollendet haben, bitten wir Dich auch, Herr unser Gott, würdige uns deiner vollkommenen Güte, lenke unsern Weg, stärke uns in deiner Furcht und würdige uns deines himmlischen Reichs, in Christo Jesu unsern Herrn, mit welchem Du sammt deinem heiligen, guten und lebendigmachenden Geiste gepriesen seyst, jetzt, immer und in Ewigkeit.

Diakon: Wiederum und immer bitten wir den Herrn im Friede.

(Gebet des Priesters.)

Du hast uns, Gott! deine Heiligung in dem Ge-

nusse des heiligen Leibes und des kostbaren Blutes deines eingebornen Sohnes Jesu Christi geschenkt, theile uns auch die Gnade deines guten heiligen Geistes mit, erhalte uns schuldlos im Glauben, zur vollkommenen Kindschaft und Versöhnung zum künftigen Genusse; denn Du, Gott! bist unser Heiligthum und unser Licht und dein eingeborner Sohn, sammt deinem heiligen Geiste, jetzt immerdar, und in Ewigkeit. Amen!

Diakon: Mögen wir im Frieden Christi erhalten werden!

Priester: Gelobet sey Gott, der uns durch den Genuß seiner heiligen lebendigmachenden und unbefleckten Mysterien segnet, jetzt, immerdar, und in Ewigkeit.

(Hierauf folgt das Gebet der Versöhnung):

Herr Jesu Christ, Sohn des lebendigen Gottes, Lamm und Hirt, der Du die Sünden der Welt trägst, der Du die Schuld den beiden Schuldnern erließest, und dem sündigen Weibe Vergebung wegen ihrer Vergehen ertheiltest; der Du Gesundheit dem Gichtbrüchigen und Nachsicht den Sündern schenktest, verzeihe, erlaß, vergieb, habe Nachsicht mit unsern Sünden, die wir wissentlich und unwissentlich, absichtlich und unabsichtlich begiengen, die wir aus Ungehorsam und deine Gebote übertretend thaten und die

ihr auf Erden binden werdet, das soll im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf Erden lösen werdet, das soll im Himmel gelöset seyn; Du bist unser Gott, Du kannst dich der Sünder erbarmen, sie erhalten und ihnen verzeihen. Dir gebührt Ehre, mit dem ewigen Vater und dem lebendigmachenden Geiste, jetzt, immerdar, und in Ewigkeit. Amen!

B.

Liturgie des heiligen Jakobus abgekürzt.

Gebet vor dem Frieden (Friedens-Grüsse).

Verleihe, o Gott, Herr Aller, uns Unwürdigen das Glück, daß wir, ohne Trug vereiniget durch das Band der Liebe, uns einander mit dem heiligen und göttlichen Kusse begrüßen, und Ruhm und Preis darbringen Dir und deinem eingebornen Sohne und dem heiligen Geiste, jetzt und immerdar.

Volk: Amen;

Priester: Friede (sey mit Euch)!

Volk: Und mit deinem Geiste. Lasset uns den Frieden geben!

Priester: Barmherziger, der Du allein Herr bist, der Du in der Höhe thronest und auf das Niedere herabsiehest, sende deine Segnungen auf diejenigen herab, die ihren Nacken vor Dir beugen, und segne sie durch die Gnade deines eingebornen Sohnes und deines heiligen Geistes, jetzt und immerdar. Amen!

Gott, Vater, der Du aus großer Liebe gegen die Menschen deinen Sohn in die Welt gesandt hast, damit

er das verirrte Schaaf zurückführe! Verwirf nicht, o Herr, diesen unsern Dienst, den wir durch dieses unblutige Opfer darbringen. Wir vertrauen dabey deiner Barmherzigkeit und nicht unserer Gerechtigkeit. Möge dieses zu unserm Heile angeordnete Geheimniß uns nicht zum Gericht gereichen; sondern zur Vergebung unserer Sünden und zur Danksagung gegen Dich und deinen eingebornen Sohn und den heiligen Geist, jetzt und immerdar. Amen!

Diakon: Lasset uns in Ordnung treten.

Volk: Barmherzigkeit!

Priester: Gnade!

Volk: Und mit deinem Geiste.

Priester: Die Herzen in die Höhe!

Volk: Wir haben sie zum Herrn erhoben.

Priester: Lasset uns danken.

Volk: Das ist würdig und recht.

Priester (sich verbeugend): Ja, es ist würdig und recht, daß wir dem Schöpfer aller Dinge danken, ihn anbeten und preisen.

(Mit starker Stimme) Ihn loben die himmlischen Mächte, die körperlichen und unkörperlichen Creaturen, Sonne, Mond und alle Sterne, Erde und Meer, die Erstgebornen, welche aufgezeichnet sind in dem himmlischen

ım durch die Propheten geleitet. Zuletzt hast Du deinen ingebornen Sohn in die Welt gesendet, welcher empfangen ist vom heil. Geist und Maria, der Jungfrau, und elcher dein Ebenbild, welches entstellt war, wieder hergestellt hat.

(Mit starker Stimme): Als er aber bereit war, den eywilligen Tod für uns Sünder zu erdulden, er, der ine Sünde gethan, nahm er das Brodt in seine heiligen Hände, dankte, † segnete, † heiligte, † und brach dasselbe, gab es seinen heiligen Aposteln und sprach: Nehmet, esset davon! Das ist mein Leib, der für Euch und ir Viele gebrochen und gegeben ward zur Vergebung der Sünden und zum ewigen Leben.

Volk: Amen!

Priester: Desgleichen nahm er auch den Kelch, dankte, segnete, † heiligte, † und gab ihn seinen heiligen Aposteln und sprach: Nehmet und trinket Alle daraus! Das t mein Blut, das für Euch und für Viele vergossen und egeben ward zur Vergebung der Sünden und zum ewigen eben.

Volk: Amen!

Priester: Solches thut zu meinem Gedächtniß. So t Ihr also an diesem Geheimnisse Theil nehmet, sollet hr meines Todes und meiner Auferstehung eingedenk yn, bis daß ich komme.

Volk: Deines Todes und deiner Auferstehung sind ir eingedenk, o Herr!

Priester: Ja, wir sind eingedenk, o Herr, deines odes und deiner Auferstehung am dritten Tage, deiner immelfahrt und deines Sitzens zur Rechten Gottes, deines Vaters. Auch sind wir eingedenk deiner zweyten Zunft, wo Du richten wirst den Erdkreis mit Gerechtigkeit ıd einem jeden vergelten nach seinen Werken. Wir ingen Dir aber dieses unblutige Opfer deshalb dar, daıt Du nicht mit uns handelst nach unseren Missethaten ıd uns nicht vergeltest nach unseren Sünden, sondern,



Diakon: Wie schrecklich i

Priester: Erhöre mich.

Gott und Vater, und sende d
ben, deinen heiligen Geist, we
dem Sohne gleich ist an Thron
des Wesens; welcher in dein
mente geredet; welcher herab
stalt auf unsern Herrn Jesu
und als feurige Zunge auf die
höre mich.

Volk: Herr, erbarme Di

Priester: Auf daß er he
mache: † zu einem lebendigen
genden Leibe, † zum Leibe Chr

Volk: Amen!

Priester: Und auf daß er d
† zum Blute des neuen Test
heilbringenden Blute, † zum

Volk: Amen!

Priester: Auf daß er heili
daran Theil nehmen, zur Herr
ter Werke, und zur Befestigun
auf einen Felsen gegründet, d
welt nicht überwältiget werde

nblutige Opfer dar für das heilige Zion, der Mut-
r aller Kirchen, und für deine heilige, auf der ganzen
rde zerstreute Kirche, auf daß Du ihr die Gabe deines
eiligen Geistes verleihest.

Gedenke auch, o Herr, unserer frommen und recht-
laubigen Väter, unsers Patriarchen N. N., unsers Bi-
hofs N. N. Auch unserer Priester und Diakonen und
es ganzen geistlichen Standes, so wie auch meiner We-
igkeit. Gedenke nicht der Sünden meiner Jugend, son-
ern belebe mich nach deiner Barmherzigkeit. Gedenke
ach unserer gefangenen, schwachen, kranken und von bö-
n Geistern gequälten Brüder. Segne auch die Luft,
öne das Jahr und erzeige dein Wohlwollen allen leben-
en Geschöpfen.

(Mit starker Stimme) Auch mach' uns frey, o Herr,
on allen Anfeindungen böser Menschen, von allen Angrif-
n und Nachstellungen böser Geister, und von allen Ue-
eln, welche als Strafen unserer Sünden über uns kom-
ien dürften. Erhalte uns in der Erfüllung deiner heili-
en Gebote; denn Du bist ein barmherziger Gott und wir
reisen dafür Dich und deinen eingebornen Sohn und den
eil. Geist, jetzt und immerdar.

(Sich verbeugend) Gedenke, o Herr, der Väter und
rüder, welche mit uns vereint zum Gebete dastehen;
ach derer, die von uns gegangen; so wie derer, welche
pfern wollten, aber nicht konnten. Gieb jeglichem nach
inen gerechten Bitten.

(Mit starker Stimme) Gedenke, o Herr, aller, deren
ir gedacht und nicht gedacht haben. Nimm ihre Opfer
ı in den weiten Räumen deines Himmels. Gieb ihnen
afür die Freude deines Heils und deine gnädige Hülfe.
Stärke sie durch deine göttliche Kraft und rüste sie aus
it deiner Stärke; denn Du bist ein barmherziger Gott
ıd wir preisen dich u. s. w.

Volk: Amen!

Priester: (sich verbeugend) Gedenke, o Herr, der Kö-



Priester: (sich verbeugend
benden und Todten bist, so g
ter, Propheten, Apostel, Ju
tes *), Johannis des Täufer
Märtyrer, so wie aller Gerech

(Mit starker Stimme) W
Du unserer Schwachheit Kra
nige uns mit der Gesellschaft
nen im Himmel aufgezeichnet
damit sie auch unserer bey Di
diesem geistigen Opfer Theil
Lebenden, zur Stärkung der
Glaubigen, wozu unsere Väte
gangen sind. Durch die Gn
nes eingebornen Sohnes und
und immerdar.

Volk: Amen!

Priester: (sich verbeugend)
ächten Vorsteher, welche seit
der Bischöfe, bis auf diesen
deinen Kirchen erhalten haben.

(Mit starker Stimme) Befestige in unsern Seelen die Lehre jener berühmten Lehrer, welche deinen Namen verkündet haben vor den Völkern, Königen und Kindern Israels. Unterdrücke alle uns gefährlichen Irrlehren, und gieb, daß wir ohne Tadel vor deinem furchtbaren Richterstuhle erscheinen können. Denn Du bist heilig und heiligest die Heiligen. Wir preisen Dich u. s. w.

Volk: Amen!

Priester (sich verbeugend): Gedenke, o Herr, aller, die zum geistlichen Stande gehören; derer, die im wahren Glauben schon zur Ruhe eingegangen; aller, für welche sie Opfer dargebracht und derer, welche jetzt genannt werden (als Communicanten).

(Mit starker Stimme) Herr, Du Gott und Herr der Geister und alles Fleisches, gedenke aller derer, die im wahren Glauben von uns geschieden sind. Gieb ihren Leibern, Seelen und Geistern Ruhe, und errette sie aus der ewigen Verdammniß. Ueberschütte sie mit Freude in den Räumen, wo dein Angesicht leuchtet. Tilge aus ihre Missethaten und gehe nicht mit ihnen in's Gericht; denn vor Dir ist niemand rein von Sünde, als nur dein eingeborner Sohn, durch welchen und um welches willen wir Barmherzigkeit zu erlangen hoffen, für uns und für jene.

Volk: Amen!

Priester (sich verbeugend): Sey gnädig, o Gott, und vergieb die Sünden, die wir durch Gedanken, Wort und Werk, öffentlich und heimlich begangen, und die Dir bekannt sind.

(Mit starker Stimme) Laß, o Herr, unser Ende ohne Sünde seyn und versammle uns zu den Füßen deiner Auserwählten, wenn und wie es Dir gefällig ist; nur daß wir durch die Sünden, welche wir begangen, nicht beschämt werden; auf daß in allem gerühmt und gepriesen werde dein heiliger und gesegneter Name und zugleich der Name unsers Herrn Jesu Christi und des heiligen Geistes, jetzt und immerdar.



Gebet):

Gott und Vater unsers He
von den Cherubim gesegnet und
dem Heilig begrüßt, der Du v
send und den Myriaden der Myriad
hoben wirst, und der Du die Ga
fer eines süßen-Geruchs dargebra
vollendest (weihest): heilige uns
damit wir mit reinem Herzen und
himmlischer Vater, anrufen un
Unser Vater, der Du bist

Volk: Geheiliget werd

Priester: Herr, führe u
chung u. s. w. Wir bringen
und deinem Eingebornen.

Volk: Amen!

Priester: Friede (sey mit Eu

Volk: Und mit deinem Geist

Diakon: Beuget Eure Häu

Volk; Vor Dir (beugen wir

Priester: Vor Dir haben ih
armen Knechte, weil sie den Rei
zigkeit erwarten. Sende, o Herr,
und heilige uns insgesammt an

Priester: Friede (sey mit Euch)!

Volk: Und mit deinem Geiste.

Priester: Die Gnade Gottes mit uns.

Diakon: Mit Ehrfurcht. Herr erbarme Dich über uns.

Volk: Ein heiliger Vater; Ein heiliger Sohn; Ein heiliger heilige Geist.

(Danksagungs-Gebet).

Priester: Wir danken Dir, o Herr, für die große Barmherzigkeit, womit Du uns der Theilnahme an diesem himmlischen Tische gewürdiget hast. Laß uns, o Herr, den Empfang dieser deiner heiligen Geheimnisse nicht zur Verdammniß gereichen; sondern verleihe uns, daß wir deines heiligen Geistes theilhaftig werden, und daß wir mit allen Gerechten der Vorzeit Theil und Erbschaft haben, und Preis und Dank darbringen Dir und deinem Eingebornen u. s. w.

Volk: Amen!

Priester: Friede!

Diakon: Nach dem Empfange lasset uns danken.

Volk: Vor deinem Angesichte.

Priester: Großer und wunderbarer Gott, der Du um des Heils des menschlichen Geschlechts willen den Himmel geneigt hast und aus demselben herabgestiegen bist: sey gnädig und erbarme Dich unsrer; damit wir ohn' Unterlaß Dich preisen, Dich Gott Vater, und deinen Sohn und deinen heiligen Geist; jetzt und immerdar.

Volk: Amen!

Priester: Segne, o Herr; ja, segne uns Alle.

Gregorii M. liber sacramentoru
liter Missa Romana celebra

Hoc est: In primis Introitus, qualis
tutis temporibus seu diebus festis, sive quoti
Deinde Kyrie eleison.
Item dicitur Gloria in excelsis
Episcopus fuerit, tantummodo die Dominic
bus festis. A presbyteris autem minime di
solo in Pascha. Quando vero Litania agit
Gloria in excelsis Deo, neque All
[illegible]
Postmodum dicitur Oratio: Deinde seq
stolus.
Item Graduale, seu Alleluja.
Postmodum legitur Evangelium et dic
super oblata.
Qua completa, dicit sacerdos excelsa vo
Per omnia saecula saeculorum.
Dominus vobiscum. Et cum Spiri
Sursum corda. Habemus ad Do
Gratias agimus Domino Deo nost
num et justum est.
Vere dignum et justum est, aequum e
nos tibi semper et ubique gratias agere, Domi
Pater omnipotens, aeterne Deus, per Chri
minum nostrum. Per quem Majestatem tua
Angeli, adorant Dominationes, tremunt P
Coeli, coelorumque Virtutes, ac beata Ser
cia exultatione concelebrant. Cum quibus
voces, ut admitti jubeas, deprecamur, suppli
sione dicentes: Sanctus! Sanctus! San

ratio ante quam sacramenta incipiant:

Facturus memoriam salutaris hostiae totius mundi, um illius dignitatem, et meam intueor foeditatem, nscientia torqueor peccatorum. Verum, quia tu eus multum misericors es, imploro, ut digneris mihi re spiritum contribulatum, quod tibi gratum sacrifium revelasti, ut eo purificatus, vitali hostiae pias nnus admoveam, quae omnia mea peccata aboleat, et deinceps in perpetuum mihi vitandi cautelam infunt omnibusque pro quibus tibi offertur, praesentis et turae salutis commercia largiaris. Per Dominum strum Jesum Christum, Filium tuum, qui tecum vit et regnat Deus in unitate Spiritus Sancti. Per nnia saecula saeculorum. Amen!

Te igitur, clementissime Pater per Jesum Christum Filium tuum Dominum nostrum supplices rogaus et petimus, uti accepta habeas et benedicas haec na, haec munera, haec sancta sacrificia illibata: In imis, quae tibi offerimus pro Ecclesia tua Sancta Caolica, quam pacificare, custodire, adunare et regere gneris toto orbe terrarum, una cum famulo tuo Papa Il. et Rege nostro Ill. et omnibus orthodoxis atque tholicae et apostolicae fidei cultoribus.

Memento, Domine, Famulorum Famularumque arum Ill. et Ill. et omnium circum adstantium, quoum tibi fides cognita est et nota devotio: qui tibi offerunt hoc sacrificium laudis pro se suisque omnibus, ro spe salutis, pro redemptione animarum suarum, et columitatis suae, tibi reddunt vota sua, aeterno Deo, vo et vero.

Communicantes et memoriam venerantes, inpri-

mis gloriosae semper Virginis Mariae gene
et Domini nostri Jesu Christi. Sed et bea
stolorum ac Martyrum tuorum Petri, Pauli
Jacobi, Joannis, Thomae, Jacobi, Philip
lomaei, Matthaei, Simonis et Thaddaei (Th
ni, Cleti, Clementis, Xysti, Cornelii, Cyp
rentii, Chrysogoni, Joannis et Pauli, Cos
miani; et omnium Sanctorum tuorum, qui
tis precibusque concedas, ut in omnibus
tuae muniamur auxilio. Per Christum Do
strum.

Hanc igitur oblationem servitutis nost
cunctae familiae tuae, quaesumus Domin
tus accipias; diesque nostros in tua pace di
que ab aeterna damnatione nos eripi, et in
tuorum jubeas grege numerari. Per Chri
num nostrum.

Quam oblationem tu, Deus, in omnib
mus, benedictam, adscriptam, ratam, ra
acceptabilemque facere digneris, ut nobis
San†guis fiat dilectissimi filii tui Domini
Jesu Christi.

Qui pridie quam pateretur, accepit pan
tas ac venerabiles manus suas, elevatis o
lum, ad te Deum patrem suum omnipot
gratias agens, bene † dixit, fregit, dedit di
dicens: Accipite, et manducate ex
nes. Hoc est enim corpus meum.

Simili modo, postea quam coenatum e
et hunc praeclarum Calicem in sanctas ac
manus suas, item tibi gratias agens, bene †
discipulis suis, dicens: Accipite, et
eo omnes: Hic est enim Calix
mei, novi et aeterni testament
rium fidei, qui pro vobis et p
effundetur in remissionem pecc

Haec quotiescunque feceritis in mei memoriam facietis.

Unde et memores, Domine, nos tui servi, sed et plebs tua sancta, Christi Filii tui Domini Dei nostri, tam beatae passionis, nec non ab inferis resurrectionis, sed et in coelos gloriosae adscensionis offerimus praeclarae Majestati tuae de tuis donis ac datis, Hostiam † puram, Hostiam † sanctam, Hostiam † immaculatam, Panem † sanctum vitae aeternae, et Calicem † salutis perpetuae.

Supra quae propitio ac sereno vultu recipere digneris, et accepta habere, sicuti accepta habere dignatus es munera pueri justi Abel, et sacrificium Patriarchae nostrae Abrahae et quod tibi obtulit summus sacerdos tuus Melchisedech sanctum sacrificium, immaculatam Hostiam.

Supplices te rogamus, omnipotens Deus, jube haec perferri, per manus Angeli tui in sublime altare tuum, in conspectum divinae Majestatis tuae, ut quotquot ex hac Altaris participatione sacrosanctum Filii tui † corpus, et † sanguinem sumpserimus, omni benedictione coelesti et gratia repleamur. Per Christum Dominum nostum.

Super Diptycha.

Memento etiam, Domine, famulorum famularumque tuarum Ill., qui nos praecesserunt cum signo fidei, et dormiunt in somno pacis. Ipsis, Domine, et omnibus in Christo quiescentibus, locum refrigerii, lucis, et pacis, et indulgeas, deprecamur. Per eundem.

Nobis quoque peccatoribus famulis tuis de multitudine miserationum tuarum sperantibus, partem aliquam et societatem donare digneris, cum tuis sanctis

Apostolis et Martyribus, cum Joanne, Stephan
thia, Barnaba, Ignatio, Alexandro, Marcelli
tro, Felicitate, Perpetua, Agatha, Lucia, Aga
cilia, Anastasia et cum omnibus Sanctis tuis
quorum nos consortium, non aestimator meri
veniae, quaesumus, largitor admitte. Per C
Dominum nostrum.

Per quem haec omnia, Domine, sempe
creas, sancti † cas, vivi † ficas, bene † dicis, e
stas nobis. Per ip † sum, et cum ip † so, et in
est tibi Deo Patri omnipotenti in unitate
Sancti, omnis honor et gloria.

Per omnia saecula saeculorum. Amen!

Oremus.

Praeceptis salutaribus moniti, et divina inst
formati, audemus dicere:

Pater noster, qui es in coelis; S
ficetur nomen tuum; Adveniat re
tuum; Fiat voluntas tua, sicut in
et in terra; Panem nostrum quotidi
dà nobis hodie; Et dimitte nobis
nostra, sicut et nos dimittimus d
ribus nostris. Et ne nos inducas i
tationem.

Libera nos, quaesumus Domine, ab omni
lis, praeteritis, praesentibus, et futuris, et i
dente beata et gloriosa semper Virgine Dei g
Maria, et beatis Apostolis tuis, Petro et Paulo
Andrea, et omnibus Sanctis, da propitius pa
diebus nostris, ut ope misericordiae tuae adju
peccato simus semper liberi, et ab omni pertu
securi.

Per Dominum nostrum Jesum Christum

um, qui tecum vivit, et regnat Deus in unitate Spiritus Sancti etc.

Pax Domini sit semper vobiscum.

Agnus Dei, qui tollis peccata mundi, miserere nobis.



Von den zur Abendm
lichen Anstalten un

I.

Der A

Hiervon ist schon K. IV. S
Der Streit über die Frage:
gehabt, und ob der Gebrauch
hier wenig Bedeutung, weil
darin übereinstimmen, daß di
Kirche und an einem besonde
finden müsse. Ob man aber
Tisch, oder anders nenne,
schied. In der Liturgie der
Altar nur Lord's Table
genannt; aber die Art und W
an derselben verrichtet wird,
derjenigen verschieden, wie vo
Sacrament des Altar's verwa

de rebus liturg: cf. Liturg. Rom. T. I. p. 241 seqq. F. Sartorius de Cereis ad S. Eucharistiam accendi solitis. Thorun. 1697. 4. J. G. Hofmann de vero Cereorum usu in S. Coena. Lips. 1774. 4. Calvoer Rituale eccl. P. I. p. 739 seqq. Letzterer drückt sich pu. 752. über den Gebrauch in der evangelischen Kirche so aus: Duos solemus cereos ad Missam nostram accendere ex ritu Romanae ecclesiae, atque hoc tum ob proportionem, tum ob periculum, ne si unus forsan extinguatur, sine omni luce aut igne, quod in lucernariis ac nocturnis cumprimis officiis absque summo incommodo haud factum fuerit, persolvendum foret Mysterium. In Romana ecclesia, ubi Pontificalis peragitur Missa, ad imitationem septem lampadum tabernaculi veteris (Exod. XXVI.), septemque facularum, quas Johannes (Apoc. IV.), coram throno ardentes vidit, septem ac interdum forsitan plura lumina flammigare solent.

III.

Die Patenen, oder Hostien-Teller.

Das Wort Patena ist zwar mit patina verwandt und oft damit verwechselt, wird aber doch schon von alten Schriftstellern z. B. Columella XII. 43., welcher es durch vas latum erklärt, davon unterschieden. Das Distichon des Johannes de Garlandia oder Gallandia, welcher im XI. Jahrh. Synonymorum libr. schrieb, wird von du Cange so angeführt:

A pateo dicas patenas, conjunge patellas,
Vas dico Patenam, calicis tectura Patenam.

In Pol. Leyseri hist. poetar. med. aevi p. 315. wird es so ausgedrückt:

A pateo dicas patinas, conjunge patellas.
Vas dico patinam, sed quod tegit esse patenam.



in der lateinischen Kirche. R
p. 195. sagt: Discus latior
Latinorum patena, ita
eo simul collocari p
liturg. lib. I. c. 25. n. 3.
bey nicht nur das Beyspiel d
die Zweckmäßigkeit des Gebr

Auf die Beschaffenheit de
mahls und bey Austheilun
Gefäße, kann man freylich
evangel. Geschichte hierüber
selben aber nicht zu klein a
läßt sich aus der Analogie s
von den früheren Jahrhunde
den Oblationen (προσφ
staltet wurde. Es ist dahe
zer de Liturg. p. 207. sag
nulla dubitatio. Quippe tan
quam calicibus ad vinum
omnibus, qui Missae aderan
id fieri non poterat, nisi
set Patena, in qua panis m
stantibus distribuendus erat
Patenae ad hanc, qua nunc

sich also bey der Abnahme der Communicanten und bey der Einführung der Hostien. Sie wurden nun patellae und opercula calicis. Und so gingen sie auch in den Gebrauch der Protestanten über, welche sich der Hostien bedienen. Dagegen nähern sie sich da, wo man das ungesäuerte Brodt hat, mehr der griechischen Form, oder sind geradezu ein Teller, oder eine Schüssel.

In den ältesten Zeiten waren die Patenen, wie die Kelche und andere Geräthe, gewiß nur von gewöhnlichen Stoffen und von einfacher, kunstloser Form. Aber späterhin fand sich auch hierbey Kunst, Pracht und Luxus ein. Von Anastasius, Johannes Diaconus u. a. werden schon Patenen von Silber und Gold, mit Hieroglyphen und Cälaturen, das Bild des Heilandes, Lamm's u. a. vorstellend, erwähnt. Vgl. Joan. Pastritii liber de patena argentea mystica. Rom. 1706. 8. Sebast. Paulli dissert. de patena argentea. Forocorneliensi. Neap. 1749. 8.

IV.

Die Hostien-Capseln.

Ihr gewöhnlicher Name ist Pyxis i. e. capsa, in qua reponuntur hostiae vel consecratae vel consecrandae. Die spätern Griechen haben auch πυξίον. S. du Cange Glossar. Sonst ist bey ihnen κιβώτιον, cistula, arcula, gebräuchlich.

Daß das latein. Ciborium eine passende Benennung dafür seyn würde, läßt sich nicht läugnen und du Cange s. v. tadelt Gropper, Goldastus u. a. mit Unrecht, wenn sie Ciborium, wie das französ. Ciboire, durch pyxis, in qua asservatur Eucharistia, erklären. Es läßt sich nur so viel mit Grund behaupten, daß Ciborium gewöhnlicher in der Bedeutung von umbraculum, tabernaculum, canopeum, armarium, Sacraments-Häuschen u. s. w. genommen wird. Aber eben deshalb haben

auch viele Gelehrte behauptet, daß Ciborium
nisches, sondern ein hebräisches oder ägyptis
sey. Ueber die Ableitung aus dem Hebr. קר
burah, sepulcrum vgl. Calvoer Rit. P.
In den früheren Zeiten, wurden die Oblat
Abendmahls-Brodte entweder in Tüchern od
oder in geflochtenen Körben an die Diakonen
und sodann von diesen zum Altare gebracht.
vero (sagt Calvoer p. 727.) minutis panib
latis, quos oblatas vocamus, uti ecclesia suevi
eos procuravit, aptum omnino illi usui erat
receptaculum et scutella, ceu pyxidis lignea
corporis Dominici mentionem facit Ruper
c. 5. Diese Capseln oder Schachteln wurden
Regel nicht auf den Altar, sondern bloß auf den
tungs-Tisch gesetzt, was zum Theil auch bey
stanten gebräuchlich ist. Ibid. p. 729.

V.

Von den Kelchen.

Mit Uebergehung aller bloß antiquarischen
tischen Bemerkungen, dergleichen man im Ja
Vracei Dissert. de calicibus euchar. ed. Faes.
u. a. findet, begnügen wir uns hier mit folg
merkungen:

1) Wenn auch in den Einsetzungs-Worten
ποτ' entweder, wie viele Ausleger wollen, blo
tum pro continente i. e. vinum bedeutet,
nicht einen Kelch (calix), sondern einen Bech
pus, Pokal) bezeichnet, so kann darauf im Ga
nig ankommen. Denn die Hauptsache bleibt
Christus seinen Jüngern ein Gefäß zum g
schaftlichen Trunke darreicht und dieses gem
liche Trinken als einen permanenten Ritus anord
Stoff und Form dieses Trinkgefäßes konnte es

kommen, sondern darauf, daß die Handlung ein regelmäßiges Trinken, nicht eine Libation, wie bey den Opfern u. s. w., war. Wenn man auf den Artikel τὸ ποτήριον Gewicht legen will, so bezeichnet er ein solches Trinkgefäß, wie beym Passah-Mahl gebräuchlich war. Dieß ist nun das, welches weder ein zu großes Trinkgeschirr, wie crater, noch ein zu kleines, wie unsere gewöhnlichen Gläser, bedeutet. S. Thom. Gatakeri Opp. T. I. p. 442. G. Werner de poculo benedictionis. Jenae 1718. 4.

2) Die Erzählungen von dem großen silbernen Kelche, welcher noch im VII. Jahrhundert in Jerusalem, als der ächte Abendmahls-Kelch Christi, aufbewahrt und vorgezeigt wurde, bey Beda Ven. de locis sanctis lib. II. c. 1.; so wie die Behauptungen der Einwohner von Valentia in Spanien, daß sie den wahren aus Achat-Stein gefertigten Abendmahls-Kelch besitzen (vgl. Sala ad Bonae liturg. T. II. p. 295. Krazer p. 197.), sind gar zu unsicher, als daß man irgend einen Werth darauf legen sollte.

3) Daß Christus und die Apostel keine Kelche und Becher aus kostbarem Metall gehabt, ist schon an sich wahrscheinlich, und wird durch mehrere alte Zeugnisse bestätiget. Es sagt Chrysostomus (Homil. LX. ad popul. Antioch.): „Der Tisch war nicht von Silber, der Kelch nicht von Gold, woraus Christus den Jüngern sein Blut zu trinken gab; und dennoch war alles kostbar, Ehrfurcht gebietend, geistvoll." Honorius Augustodun. Gemma. lib. I. c. 89. sagt: Apostoli et eorum successores in ligneis calicibus Missas celebrarunt. Das Concil. Tribur. a. 895. c. 18. verbietet die Consecration und Distribution „in ligneis vasculis." Das Concil. Calcut. a. 787. c. 10.: ne cornu bovis calix aut patena fiorat ad sacrificandum. Der sogenannte Kelch des Hieronymus in der Anastasien-Kirche zu Rom, welchen Mabillon Itiner. Ital. p. 95. beschreibt, war „e terra figulina



orthodoxam Ecclesiam s
conspirasse, ut aureis v
sacerdotes uterentur. M
tatus, Theodoret, Augusti
daß es schon frühzeitig sil
keineswegs aber, daß dergl
wurden. Dieß geschah er
ten, wo in allen Theilen
herrschte und wo man and
kostbaren Steinen und mit
hatte. Aber ein Gesetz d
der h. Bonifacius sag
cerdotes aurei lignei
e contra lig ne i sacerd
bus!

4) Von Kelch-Gem
lianus, zwar mißbilligent
Rigorismus; aber doch so
ben in der katholischen Kirch
Tull. de pudicit c. 7. Pi
10.: Pastor, quem in cali
in der alten Kirche so allgem
ten Hirten, welcher das
Die Alten nannten Kelche n

bestimmten Altar-Kelch. Man hielt sich nämlich in der Regel an die Bestimmung des N. T., welches immer nur im Singular von τὸ ποτήριον, aus welchem Alle trinken sollen, und nie von Kelchen redet. Es wird daher zuweilen als eine besondere Merkwürdigkeit z. B. der Armenier, in der Liturg. Marci u. a. angeführt, daß zwey Kelche bey der Eucharistie gebraucht wurden. Bey zahlreichen Communionen wurden allerdings mehrere Kelche zur Distribution angewendet; man betrachtete sie aber nur als Stellvertreter des Haupt-Kelchs und ertheilte ihnen eine besondere Confirmation. Mabillon not. ad Ord. Rom. p. 45—47. Renaudot. Lit. Or. T. I. p. 292. 321. 358. Ueber den Calix abstersorius oder Spül-Kelch, vgl. J. A. Schmid: de fatis calicis euchar. u. a.

6) In Münter's Sinnbildern und Kunstvorstellungen der alten Christen. I. Heft. 1825. 4. S. 66. wird gesagt, daß der Kelch „eine seltene Vorstellung unter den Denkmälern des christlichen Alterthums" sey. Und dieses Urtheil wird auch S. 67. wiederholt. Wenn dieß, wie nicht zu bezweifeln, seine Richtigkeit hat, so dürfte der Grund dieser Seltenheit wohl am natürlichsten in der communio sub una zu suchen seyn. Die Hussiten dagegen machten den Kelch zu ihrem Fahnen- und Feld-Zeichen. Was aber die Bemerkungen S. 67. über die Vorstellung des Apostels Johannes mit dem Kelch in der Hand anbetrifft, so kann ich von meinem Urtheile in der Zeitschrift für gebildete Christen (III. H. 1823. S. 80.) nicht abgehen. Was der geschätzte Verf. bemerkt, kann nicht genügen und er muß selbst einräumen, daß der Apostel Johannes der Einsetzung des Abendmahls nicht erwähne. Die Sage des Abbias u. a. von dem Giftbecher ist doch gewiß als Commentar zu Marc. XVI, 18: ὄφεις ἀροῦσι κἂν θανάσιμόν τι πίωσι, οὐ μὴ αὐτοὺς βλάψῃ gelten. Auf jeden Fall müßte der Becher (oder Kelch), aus welchem eine Schlange

hervorspringt (deß
als Gift-Becher erk
ist in der christl. Symb
ten und Heiligen, sond
Gerade der Umstand, „d
die Karolingische Period
Denn damals war die L
hannes von der Gefah
verbreitet, und aus ihr
dem Johannis-Tr
de poculo S. Johannis.

7) In Ansehung
Kelche scheint zu kein
geherrscht zu haben. I
hierüber: Ceterum no
licum in veteri ecclesi
dem, quae hodie est
tata legit, nisi quod,
sauris conspiciuntur, r
cum ampliore tam
tere, plerumque an
et inscriptionibu

Daß die Kelche de
nisteriales, viel größ
Henkeln u. s. w. verseh
ansa, ἴσκλος, ὠτίον
mehrere Schriftsteller u
meinheit der Communio
voer (Rit. eccl. P. I.
stanten, bey Zurückfü
die kleineren Kelche „si
behalten haben.

VI.

Die Wein-Kannen.

Zur Zeit der Oblationen hießen die Gefäße, worin die Communicanten ihren Wein mitbrachten, amulae, amulae oblatoriae (s. oben). Daher wird erklärt: Amula vas est, in quo vinum offertur. Im Ordo Rom. I. c. 13. heißt es: Pontifex oblationes populorum suscipiente, Archidiaconus suscipit post eum amulas et refundit in calicem majorem. Dieses Um- oder Uebergießen geschah mittelst eines eigenen Instrumentes, welches colum oder colatorium hieß. Vgl. du Cange s. v. und Mabillon de re diplom. lib. VI. p. 262.

Nach abgeschaffter Oblationen-Sitte wurde der zur Communion erfoderliche Wein, zugleich mit dem zum crama nöthigen Wasser, in besonderen Krügen (urceolis), oder Kannen (cantharis) aufgesetzt. Der gewöhnliche kirchliche Name war Ampullae, welches sowohl von den Wein- und Wasser-Flaschen, als auch von den Salböl-Flaschen gebraucht wird. Daß auch diese Gefäße schon frühzeitig aus Silber und Gold verfertigt wurden, bezeugen schon Gregor. der Gr., Anastasius u. a. Ueber ihren Gebrauch in der evangel. Kirche bemerkt Calvoer Rit. eccl. I. p. 730: Non sine ratione, ob Sacramenti nimirum venerationem factum hodieque fit, ut urceis figulinis ac vulgaribus remotis, urceis aut cantharis potius argenteis, cum primis ubi haec vasa in ipsa ara toti coetui spectanda proponuntur, utatur ecclesia. Rostrata sunt ad imitationem forsan fistularum, aut ob commodiorem potius usum.

VII.

Verschiedene andere Utensilien.

Wir rechnen hieher alle diejenigen Geräthschaften, welche die evangelische Kirche nicht mit der katholischen

und orthodoxen Kirche gemein hat, sondern bloß dieser entweder ehemals angehörten, oder auch noch jetzt im liturg. Gebrauch sind.

1) Daß sich die Griechen zur Zertheilung des Brodtes einer Art von Messer oder Schneide-Instrument, welches sie ἁγίαν λόγχην (sacram lanceam) nennen, bedienen, ist bereits bemerkt worden. Die Syrer, Kopten und übrigen Orientalen mißbilligen dieß aber, eben so wie die Occidentalen, aus dem Grunde, weil dadurch das gefoderte κλώμενον nicht bewirkt werde. Renaudot. Lit. Or. T. II. 60. 66. 610. u. a. Zur Erleichterung des Brechens pflegten die Abendmahls-Brodte, vor Einführung der Hostien, mit Kreutz-Schnitten versehen auf den Altar gelegt zu werden. Vgl. Münter's Sinnbilder ꝛc. I. H. S. 66.

2) Bey den Griechen, Syrern und Kopten ist ein Schwamm (Spongia, σπόγγον) im Gebrauche. Renaudot T. II. p. 60. Jac. Goari not. ad Lit. Chrysost. p. 177. Er dient zum Abwischen und Reinigen des Kelchs und des Discus, und hat wahrscheinlich, obgleich Renaudot und Goar nichts darüber bemerkt haben, eine allegorisch-mystische Beziehung auf Matth. XXVII, 48. Die übrigen Kirchen bedienen sich eines besondern Tuches (linteolum), welches vorzugsweise Purificatorium genannt wird, und dessen Gebrauch auch die Protestanten beybehalten haben. Bona rer. lit. lib. I. c. 25. Calvoer Rit. P. I. p. 735.

3) Eigenthümlich ist der orientalischen Kirche der zur Austheilung des unter einander gemischten Brodtes, Weines und Wassers bestimmte Löffel (λαβίς, λαβίδιον, cochlear) S. oben. Nach der Regel soll der λαβὶς ἅγια die Form einer Zange (was λαβὶς ebenfalls bedeutet) und der Griff die Kreutz-Form haben, weshalb man auch cochlear crucis findet. Die Zangen-Form leitet man von Jes. VI, 6. ab. Daß man die daselbst erwähnte Kohle (syr. gamurto) von dem consecrirten Brodte erklärte, ist

bereits gesagt worden. Renaudot T. I. p. 196. u. a. Goar Euchol. p. 152. Es findet auch eine besondere benedictio cochlearis Statt.

In der latein. Kirche bedient man sich ebenfalls eines kleinen Löffels, aber nicht zur Austheilung, sondern zur Wasser-Mischung. Martene de antiq. rit. lib. II. c. 4. Krazer Liturg. p. 128.

4) Dagegen war der Gebrauch der Saug-Röhre (fistula) mehrere Jahrhunderte hindurch bloß ein Ritus der occidentalischen Kirche. Apud Graecos (bemerkt Bona I. c. 25. p. 477.) fistulae usum nusquam reperio, nam cochleari communionem corporis simul et sanguinis ministrant. Aber auch die latein. Kirche hat, seit der communio sub una, sie ganz abgeschafft und nur noch in der feyerlichen päpstlichen Messe, gleichsam, zur Erinnerung an die ehemalige Sitte, eine Spur davon übrig gelassen. S. Bona l. c. Angel. Rocca Opp. T. I. p. 27. Krazer Lit. p. 204—05.

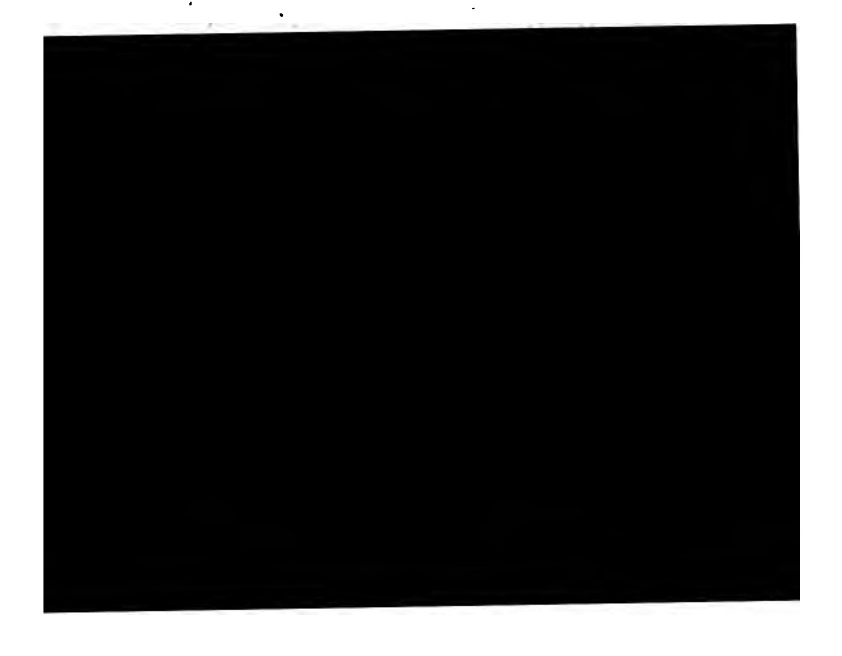
Diese Röhre wurden bald fistula, bald canna, oder cannula, bald calamus, bald pugillare, bald Siphon, bald Pipa genannt. Namen, Einrichtung und Gebrauch dieser Röhre findet man in Jo. Voigt hist. fistulae eucharisticae vollständig erklärt.

5) Die schon Constit. Ap. VIII. 12. erwähnten Fächer (ῥιπίδια, flabella) sind im lit. Gebrauche der Griechen und meisten Orientalen (mit Ausnahme der Syrer) geblieben. Renaudot Lit. Or. T. II. p. 80. In der latein. Kirche kommen zwar ebenfalls Beyspiele davon vor, aber allgemein waren sie nie und sind späterhin ganz abgeschafft worden. Bona (p. 482.): Hodie in ecclesia Romana, cum summus Pontifex solemniter celebraturus procedit, duo flabella ex pennis pavonum compacta hinc inde portantur, sed nullus eorum intra Missam usus est.

6) Bloß bey den Griechen und Orientalen werden gefunden. a) Der Asteriscus (ἀστηρίσκος, ἀστήρ,

stellula) ein goldner Stern mit einem hervorragenden l nen Kreutze, womit der Discus (Patene) bedeckt u damit die consecrirte Hostie nicht berührt und die Ord der zerbrochenen Hostien-Stücke erhalten werde. Griechen deuten es von dem Stern der Ma b) Das Δίκεριον, Dicerion; c) Das Τρίκεριον, cerium i. e. cereus bisulcus et trisulcus, quibus E pus celebrans populo benedicit et utrumque fre ter manibus gestat. Bona I. 25. p. 480.

7) Der Tücher zur Bedeckung, Reinigun Aufbewahrung der heil. Geräthe haben wir schon e wähnt. Sie sind bey allen Kirchen-Partheyen so dieselben. Ausführlich handelt auch davon Ca Rit. eccl. P. I. p. 731—38. Die Rubriken tegumentis vasorum sacrorum. De Purificator mappulis ministerialibus. De palliis sacram coen nistrantium.



Anhang.

Die Abendmahls-Feyer der Häretiker.

Obgleich schon hin und wieder, besonders aber S. 10 ff. S. 100. 168. 223. u. a. auf die abweichenden Grundsätze und Ritus der Häretiker und Schismatiker Rücksicht genommen worden ist, so verdient dieser Gegenstand doch noch eine besondere Darstellung.

Die allgemeinen Bemerkungen aber scheinen sich auf folgende Hauptquelle zurückführen zu lassen:

I. Die Theilnahme am h. Abendmahle ist Beweis der Kirchen-Gemeinschaft und communio ist oft so viel als admissio ad sacra. Das Gegentheil ist die Excommunication, oder die Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft. Sie ist theils eine freywillige, wie bey allen Separatisten, welche entweder aus Irrthum und Vorurtheil, oder aus bösem Willen an der gemeinschaftlichen Abendmahls-Feyer keinen Antheil nehmen; theils eine unfreywillige, oder durch Kirchen-Gesetze als Strafe oder Sicherungs-Maaßregel ausgesprochene Ausschließung von der Communion. Sie beziehet sich theils auf ganze Gesellschafften und Corporationen, wie bey den Häretikern und Schismatikern, welche mit dem kirchlichen Anathema belegt sind, theils auf einzelne Personen, welche wegen eines unchristlichen Wandels oder wegen besonderer Verbrechen mit dieser Strafe der Excommunication belegt werden.

II. Aber man würde sehr irren, wenn man die Excommunication mit der Lehre vom Abendmahle in Verbin-

dung setzen und nur au
sten Häretiker und exc
im Dogma und Ritus
men überein. Aber au
charistie selbst betraf, f
Grundsätze, der Beur
Hussiten wurden zu
die Kirchen=Versammlu
Gemeinschaft aufgenom
Sacramenten und der
sich aber nie von der rö
wollten die Protestante
meinschaft stehen; und
ther und Melanchthon
ten, und wie die comm
hung ohne Einfluß wa
keit zwischen den Gr
England in der Abend
noch stehen beyde so we
kein Episcopale bey den
Episcopalen zur Commu
ten, ohngeachtet der d
schon vor der Union,
Reformirten, und auc
empfangen.

III. Schon Bel
ristiae lib. I. c. 1. Op
merkt, daß in Ansehun
und reellen Gege
mahle in den ersten
geherrscht habe. Auf
schon S. 89 mitgethe
Eucharistias et oblatio
confiteantur Eucharist
stri Jesu Christi —
sie, auch als ächt ang

Simon Magus, Menander und anderer Läugner der wahren Menschen-Natur des Heilandes sich beziehe. Er setzt hinzu: Nullus veterum, qui de haeresibus scripsit, hunc errorem in catalogo posuit, ut patet ex Irenaeo, Tertulliano, Philastrio, Epiphanio, Augustino, Theodoreto, Damasceno: neque ullus veterum disputat contra hunc errorem primis sexcentis annis. His igitur omissis, primi, qui veritatem corporis Domini in Eucharistia in quaestionem vocarunt, fuerunt Iconomachi post annum Domini 700, in quodam suo Conciliabulo Constantinopolitano, quod ipsi septimam Synodum falso vocabant. Als die Anhänger und Verbreiter der Lehre von einer figürlichen Gegenwart werden genannt und charakterisirt Joannes Scotus (Erigena), Bertramus, Berengarius Turon., Petrus Bruis, Albigenses, Flagellantes, Jo. Wiclefius, Andreas Carolstadius u. s. w.

IV. Aber auch in Ansehung der Administration dieses Sacraments findet man, im Verhältnisse mit anderen ähnlichen Punkten, nur eine geringe Verschiedenheit und Abweichung von dem allgemeinen Tropus und Ritus.

Die Hauptsache hierbey war nun freylich die doppelte Frage:

1.) Ob bey dieser Feyer eine Verschiedenheit der Gebräuche Statt finden dürfe, oder, ob sie für wesentlich oder außerwesentlich zu halten? 2.) Welche Ritus unter die erste, und welche unter die zweyte Kategorie zu setzen? In Ansehung des ersten Punktes herrschte weniger Streit, indem die Einsichtsvolleren und Billigdenkenden zu allen Zeiten geneigt waren, hierbey eine Adiaphorie gelten zu lassen. In Ansehung des zweyten Punktes zeigte sich im Allgemeinen mehr Einseitigkeit und Intoleranz, jedoch mehr in der neuen, als in der alten Kirche. So auffallend dieß auch auf den ersten Blick scheinen mag, so gewiß wird es doch durch die Geschichte bestätiget. Je-

der Geschichts-Kenner muß einräumen, daß vom
Jahrhundert an die Sacraments-Streitigk
(wie sie seitdem vorzugsweise hießen) immer zahlr
verwickelter und leidenschaftlicher wurden.

Doch hat es zum Glück zu keiner Zeit und bey
Confession an Männern gefehlt, welche das Rechte
ser Sache erkannten und freymüthig aussprachen.
der römischen Kirche hat sich der eben so gelehrte als
me Cardinal Bona, ohne dem Lehrbegriffe seiner
im mindesten untreu zu werden, vor allen durch ei
rales und billiges Urtheil ausgezeichnet. Der gan
schnitt seines Werks rerum liturg. lib. I. c. VI. p. 6
ist in einem ächtevangelischen Geiste abgefaßt und v
allen, welche von diesem Geiste noch nicht durchd
sind (und deren giebt es in allen Confessionen,
Viele!), dringend empfohlen zu werden. Wir woll
nur ein Paar Stellen über die Art und Weise, wie
über die Verschiedenheit der Abendmahls-Gebräu
klärt, ausheben. Er beginnt damit: Missae (i.
charistiae celebratio) institutio ita ad Christum
renda est, ut ipsum ejus auctorem agnoscamus
essentiam, quae mutari non potest; cetera vero,
ad preces et ritus et ceremonias pert
et quae parascevastica et accessoria, e
uti parerga sunt, ab Apostolis eorumque su
ribus constituta fateamur. — — — — Sunt
quaedam in omnibus Liturgiis, in quibus omn
clesiae conveniunt, utpote sine quibus sacrifici
nullo modo subsisteret; cujusmodi sunt Pa
Vini praeparatio, Oblatio, Consecr
Consummatio et ipsius Sacramenti commu
volentibus distributio. Aliae item praecipu
tes sunt, quae licet ad sacrificii integritatem no
cient; in omnibus tamen omnium gentium Li
reperiuntur: Psalmorum scilicet modulatio, l
s. scripturae, Ministrorum apparatus, thurificati

lumenorum et aliorum profanorum exclusio, pretio pacis, preces diversae, gratiarum actio, et si quae alia sunt ejusdem generis. Modus autem et ritus, quibus haec omnia peraguntur, verba quibus preces concipiuntur, ordo ceremoniarum et reliqua minoris momenti diversis ecclesiis diversa et peculiaria sunt: non ita ab Apostolis et apostolicis viris ita instituta fuerunt, ut perpetua forent et immutabilia. Ideo in his varietates apparent et mutationes, quae unitatem ecclesiae non scindunt, nec Fideles offendunt. Vgl. p. 67: Atque utinam ecclesiae antistites a hac regula pacis et caritatis nullo unquam tempore recessissent! In tanta enim consuetudinum diversitate nulla fuisset animorum dissensio, nullae inter Christianos scissurae, nulla scandala: nihilque ineptum, nihil reprehensibile in ecclesiasticos ritus irrepsisset!

Zuletzt (S. 69) sagt der Vf.: Hoc primum in hoc genere peccatum fuit, quod dum alii evitare nimis studio conati sunt, stultorum more in contrarium inciderunt, semel enim susceptis consuetudinibus pertinacius adhaerentes turbas in Ecclesia excitarunt, ut mox videbimus, cum Romani Pontifices, vel abusus Episcoporum incuria introductos evellere, vel errores haereticorum fraude insertos expungere, vel aliquid in iis innovare justis de causis voluerunt. Alii denique nullum statuentes discrimen inter capita doctrinae et disciplinae, ex varietate rituum, dogmatum quoque diversitatem aestimantes, mutuis inter se odiis et concertationibus exarserunt, disruptoque vinculo pacis et dilectionis, Schismati et erroribus patentissimum ostium apertum est. Quot et quam luctuosae Tragoediae inter Graecos et Latinos hac de causa exortae sint, notum est omnibus. — — — Debet igitur unaquaeque Ecclesia custodire ritus suos, sed receptos a ma-



ist bekannt und aus ihren Sch
bolischen Büchern, leicht zu l
besondere Calvin hierüber
besonders aber K. VII., ang
Stellen, welche man Instit.
§. 48 seqq. findet, sind gan
schränktheit und Engherzigkei
auch jetzt noch solche ἀδιάφο
Gesetz verwandeln möchten!

Was nun aber die beson
die alte Gesammt-Kirche be
der Abendmahls-Feyer der
und laut mißbilligte, anbet
folgende:

1.) Daß die Geschic
Kirchen-Parthey, welche d
schlechthin verworfen
etwas wisse, ist schon S. 1
worden. Alle nur einigerma
Sekten hatten ein Abendmal
lung für einen wesentlichen u
christlichen Cultus. Die Fey
sich sogar so vortheilhaft aus
Vorsteher es für rathsam hie

1.) Die Archontici und Ascodritae, von welchen Epiphan. haer. 40 und Theodoret. haeret. fab. lib. 1. erzählen, daß sie Taufe und Abendmahl verabscheuen. 2.) Die Fratricellen oder Beguinen, welche von Papst Johann XXII. als Verächter der kirchlichen Sacramente dargestellt worden. 3.) Die Pauliciani: „qui teste Euthymio Panopl. P. II. tit. 21. tollebant de medio omnem sacramentorum materiam: aquam, vinum, panem, oleum, et solum verbis quibusdam loco sacramentorum utebantur."

Man sieht aber leicht ein, daß diese isolirten Sektirer *), wozu man aus neueren Zeiten auch noch die Quaker, Weigelianer u. a. Mystiker und Fanatiker rechnen kann, eigentlich nur das Elementar-Abendmahl verwarfen, und statt der sinnlichen Zeichen, nur einen übersinnlichen, geistlichen Genuß foderten. Wie die Vertheidiger der Transsubstantiations-Lehre behaupteten, daß, obgleich in Einer Gestalt dennoch der ganze Christus genossen werde, so lehrten diese Ultra's einen Genuß ohne Element: Sie verwarfen also nicht die Eucharistie, sondern nur die irdischen Zeichen und Elemente derselben. Sie waren, wenn man es nach der Analogie von Utraquisten ausdrücken sollte, Nullaquisten oder Astöcheiotisten, weil sie die *στοιχεῖα* (elementa) des Abendmahls d. i. Brodt und Wein verwarfen.

Auf jeden Fall aber sind solche Sonderlinge zu unbedeutend, als daß man eine besondere Rücksicht auf sie nehmen sollte.

---

*) Es gehören auch diejenigen Irrlehrer hieher, welche Origenes de orat. c. 13. zwar nicht nennt, aber mit folgenden Worten beschreibt: Ea auferentes, quae sensibus percipiuntur, nec baptismum nec eucharistiam usurpantes etc.



3) In diese Classe geh
nesta der Kataphrygie
Kinder=Blut (infantis
gustin. de haeres. c. 26.

4) Der seltsamen Aben
und Zauberers Markos (
welche Iren. adv. haer. lib.
ebenfalls schon erwähnt. Da
doppelte Consecratio
verrichtete; die zweyte, wel
che Prophetinnen genannt w
Münter's Versuch über
Gnostiker (S. 168 ff.) finde
terung dieses Gegenstandes
wahrscheinliche Vermuthung
näus erzählte Art das Abe
von Initiation gewesen
einzelne Weiber zu Prophetin
wird die Sache in Neander
Gnost. Systeme S. 183 au
Feyer verbanden die Markos
ihre Lehre von der Erlösung
„Wie der Wein allen mitge
in Alle das verborgene göttl

n säend in den guten Boden". Die Richtigkeit dieser
ymatisch-mystischen Ansicht vorausgesetzt, muß doch
nerkt werden, daß dadurch die Erzählung des Irenäus
t der Administrations-Weise des Markus, seiner Con
ration, Wasser-Gebrauch u. s. w. nicht erläutert wird.
enn auch Irenäus nur nach „dem Gerücht" erzählt
ben sollte, so bezog sich dasselbe doch nicht auf das
gma, sondern auf die Administration.

5) Daß die Marcioniten nicht ohne Abendmahl
ren, ist aus den Zeugnissen des Tertullianus (adv.
rc. I. c. 14. V. c. 8.) und Epiphanius (Haer. 42.)
schieden. Ob die Nachricht des Letztern von bloßem
assergebrauch gegründet und von der ganzen Sek-
oder nur von spätern Zweigen derselben, zu verstehen
, ist zweifelhaft. Sie werden sonst nicht unter die Hy-
parastaten gerechnet. Der Hauptpunkt aber ist, daß
Marcioniten den Unterschied zwischen Kate-
umenen und Glaubigen (πίστοις) aufho-
n und das Abendmahl nicht als Mysterie, sondern in
genwart der Katechumenen feyerten. Dieß sagt Epi-
anius (Haeres. XLII. §. 3. Opp. T. I. p. 304.)
deutlichen Worten: Μυστήρια δὲ δῆθεν παρ' αὐ-
ἐπιτελεῖται τῶν κατηχουμένων ὁρώντων. Dieß
tätiget auch Hieronymus (Comment. in Galat.
6.), wo er wenigstens bemerkt: Fideles et Cate-
umenos simul orare debere, et magistrum commu-
are in oratione discipulis etc. Es ist daher kein
und vorhanden, mit Beausobre (Hist. de Manich.
II. p. 124.) dieß in Zweifel zu ziehen. Auch haben
ünter (a. a. O. S. 165 — 66.) und Neander
. 306.) richtig angenommen, daß sich Marcion's got-
dienstliche Einrichtung hauptsächlich dadurch aus-
hnete, daß die Katechumenen an allen Uebungen der
ubigen Theil nehmen durften. Indeß hat Letzterer
die Abendmahls-Feyer der Marcioniten keine beson-
e Rücksicht genommen.



den" — wird man an [illegible]
die katholische Kirche je[illegible]
Arcandisciplin vernichtend
ßen. Auch finden wir ni[illegible]
die sacra publica eingefüh[illegible]
Marcion geändert hätte.
cum faciunt idem, non
übrigen Gnostiker fehlen [illegible]

6) Von den Ophit[illegible]
dern, hat Mosheim
Helmst. 1746. 4. S. 1[illegible]
aus den Kirchenvätern,
vera rel. c. 5. de haere[illegible]
(Haeres. XXXVII. §. 5
Abendmahl wird uns au[illegible]
daß man sich beynahe da[illegible]
Gemeine unterhielt eine l[illegible]
sten oder in einer Höhle.
begangen werden, rückte
und legte Brodt auf den
darauf den Mund des Be[illegible]

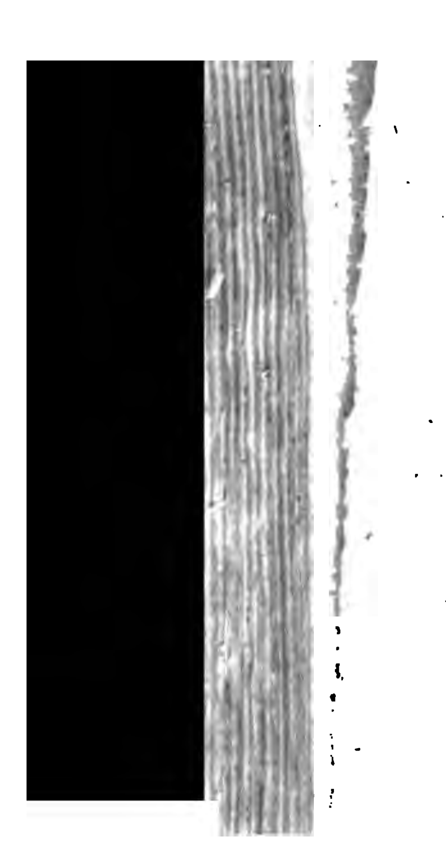
niges bemerkt worden. Hier aber sind die hieher gehörigen Notizen zu einer allgemeinen Uebersicht zusammenzustellen.

A) In Ansehung des Brodtes gehören eigentlich nur die Artotyriten (Ἀρτοτύριται) hieher. Sie waren eine Abart der Montanisten und wurden in Galatien am häufigsten gefunden. Von ihnen sagt Augustinus (de haeres. c. 28.): Artotyritae sunt, quibus oblatio eorum nomen dedit; offerunt enim panem et caseum, dicentes, a primis hominibus (Gen. IV, 3. 4.) oblationes de fructibus terrae et ovium fuisse celebratas. Vgl. Epiphan. haeres. XLIX. §. 11. Philastr. de haer. c. 77. Hieronym. Praefat. ad epist. ad Galat.

Der Streit über das gesäuerte und ungesäuerte Brodt, über die Form und Gestalt des Brodtes, Hostien u. s. w. ist aus dem Grunde nicht hieher zu rechnen, weil es nicht ein Streit der katholischen Kirche wider einzelne Sekten, sondern ein Differenz-Punkt der beyden großen Kirchen-Systeme war, und weil die Verschiedenheit hierbey nicht für etwas Wesentliches, sondern für ein ἀδιάφορον erklärt wurde. Wenigstens hat die abendländische Kirche zu allen Zeiten erklärt, daß durch den Gebrauch des gesäuerten Brodtes das Sacrament nicht ungültig werde.

B) Zahlreicher aber sind die Abweichungen von der Regel der alten Gesammt-Kirche, daß der Wein des Abendmahls mit Wasser zu vermischen sey. Es gehören hieher:

a) Die Enkratiten, Ebioniten, Severianer und andere Sekten, welche das Wein-Verbot selbst bis auf die Eucharistie ausdehnten und bey derselben bloß Wasser brauchten. Sie wurden deshalb Aquarii und Hydroparastaten (ὑδροπαραστάται) genannt. Iren. adv. haer. lib. V. c. 1. Clem. Al. Strom. lib. I. p. 375. Paedag. lib. II. p. 186. Epiphan. haer.



Quantität und Qualität des
aber nicht für wesentlich gehalt

b) Die Armenier be
mischten Weins; und dieß
res Monophysitismus a
Concil. Trull. a. 692. c. 32.
XVIII. c. 53. Schroeder
p. 149 seqq. Mosheims
Schlegel. Th. III. S. 284.

c) Einzelne Sekten substi
Elemente, z. B. Milch, Ho
Salz u. s. w. Vgl. Canisi
semani Bibl. Orient. T. II.
laritäten aber wurden stets gemi
stens nur eine historische Wichtig

[il]ages bemerkt worden. Hier aber sind die hieher gehörigen Notizen zu einer allgemeinen Uebersicht zusammenzustellen.

A) In Ansehung des Brodtes gehören eigentlich nur die Artotyriten (Ἀρτοτύριται) hieher. Sie waren eine Abart der Montanisten und wurden in Galatien am häufigsten gefunden. Von ihnen sagt Augustinus (de haeres. c. 28.): Artotyritae sunt, quibus oblatio eorum nomen dedit; offerunt enim panem et caseum, dicentes, a primis hominibus (Gen. IV, 3. 4.) oblationes de fructibus terrae et ovium fuisse celebratas. Vgl. Epiphan. haeres. XLIX. §. 11. Philastr. de haer. c. 77. Hieronym. Praefat. ad epist. ad Galat.

Der Streit über das gesäuerte und ungesäuerte Brodt, über die Form und Gestalt des Brodtes, Hostien u. s. w. ist aus dem Grunde nicht hieher zu rechnen, weil es nicht ein Streit der katholischen Kirche wider einzelne Sekten, sondern ein Differenz-Punkt der beyden großen Kirchen-Systeme war, und weil die Verschiedenheit hierbey nicht für etwas Wesentliches, sondern für ein ἀδιάφορον erklärt wurde. Wenigstens hat die abendländische Kirche zu allen Zeiten erklärt, daß durch den Gebrauch des gesäuerten Brodtes das Sacrament nicht ungültig werde.

B) Zahlreicher aber sind die Abweichungen von der Regel der alten Gesammt-Kirche, daß der Wein des Abendmahls mit Wasser zu vermischen sey. Es gehören hieher:

a) Die Enkratiten, Ebioniten, Severianer und andere Sekten, welche das Wein-Verbot selbst bis auf die Eucharistie ausdehnten und bey derselben bloß Wasser brauchten. Sie wurden deshalb Aquarii und Hydroparastaten (ὑδροπαραστάται) genannt. Iren. adv. haer. lib. V. c. 1. Clem. Al. Strom. lib. I. p. 375. Paedag. lib. II. p. 186. Epiphan. haer.



aber nicht für wesentlich geh

b) Die Armenier

mischten Weins; und d

res Monophysitismus

Concil. Trull. a. 692. c. 3

XVIII. c. 53. Schroede

p. 149 seqq. Mosheim

Schlegel. Th. III. S. 284.

c) Einzelne Sekten su

Elemente, z. B. Milch,

Salz u. s. w. Vgl. Can

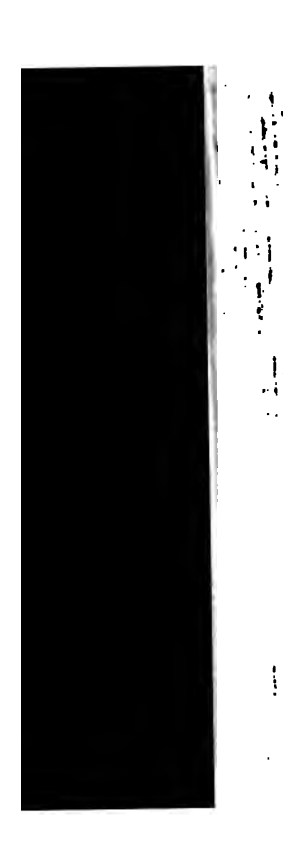
semani Bibl. Orient. T. I

laritäten aber wurden stets g

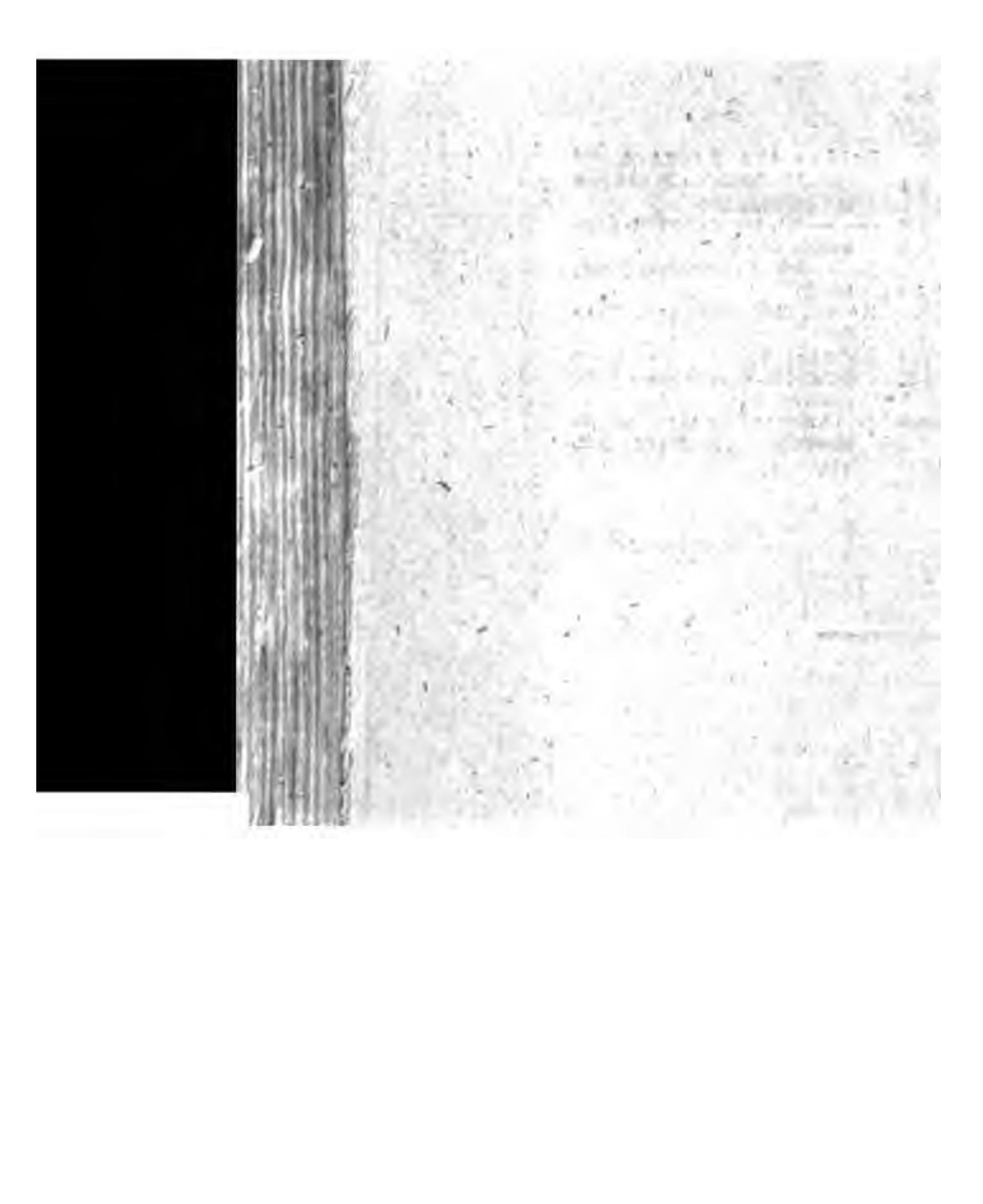
stens nur eine historische Wic

Register.

A.







Verbesserungen.



Verbesserungen.

S. 3. Z. 2. v. o. lies dennoch statt denn doch.
10. — 9. — u. — Euthymius statt Luthymius.
17. — 20. — u. — *κοινωνία* statt *χοινωνια*.
23. — 16. — u. — darf statt bedarf.
33. — 3. — o. — Santes Pagninus statt Sanct. Pagin.
40. — 13. — o. — Rabanus statt Rabenus.
42. — 6. — o. — aboleant statt abeleant.
47. — 3. — o. — *φωτισμὸσ* statt *φωτιμσὸ*.
51. — 7. — o. — sacramentariae statt sacramentanae.
71. — 12. — o. — Auf statt Auch.
76. — 2. — o. — Epubabar statt Epulebar.
77. — 2. — o. — Licinischen statt Eicinischen.
77. — 22. — o. — commessationum statt commassationum.
93. — 2. — u. — *σεμιδάλεως* statt *δεμιδαλεως*.
128. — 10. — o. — dennoch statt durch.
134. — 21. — o. — antididagma statt antididogma.
138. — 4. — u. — setzte fest statt suchte fast.
142. — 18. — u. — des statt das.
148. — 14. — u. — Daß es statt Da es.
164. — 15. — u. — ersieht statt ersiehe.
169. — 15. — u. — *ἀθάνατος* statt *ἀθένατος*.
169. — 16. — u. — *φωβερα* statt *φωτερα*.
170. — 1. — u. — insulsam statt infussam.
172. — 5. — o. — ipsa statt ipse.
177. — 5. — o. — communicandum statt communiandum.
177. — 10. — o. — ist nach Diatribe einzuschalten: de
181. — 2. — o. — Heinrichs statt Hinrichs.
190. — 4. — u. — vielleicht statt einst.
202. — 11. — u. ist nach Einsetzung einzuschalten: und



— 333. — 7. — o. — Zon
— 337. — 8. — u. — βασι
— 346. — 1. — o. — Pseu
— 349. — 15. — o. — Auct
— 365. — 11. — u. — Cor
— 372. — 14. — o. — fiat f
— 383. — 20. — o. — Bez
— 385. — 11. — o. — Rens
— 399. — 14. — o. — Allat
— 399. — 15. — o. ist nach
— 413. — 2. — o. — trad
— 415. — 4. — u. — fore





